Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1894.

Potsdam, 1894.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1894 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M. die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A. die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts bezw. des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. F., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1890.				
Aug. 25.	158. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	29	303/304
1893.				
März 2.	R. Pr.	Siehe Nr. 50. R. Pr. unterm 24. Februar 1894.		
- 8.	— —	Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Wittenberge) zu Berlin. — Siehe Nr. 51. R. Pr. unterm 14. März 1893.		
- 14.	51. R. Pr.	Genehmigung zum Bau und Betriebe der Eisenbahnlinie zwischen Nauen und Ketzin.	10	91/93
- 31.	5. R. Pr.	Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer.	2	11
Mai 4.	R. Pr	Siehe Nr. 52. R Pr. unterm 26. Januar 1894.		
- 8.	— —	Königl. Eisenbahn-Betriebsamt zu Cottbus. — Siehe Nr. 52. R. Pr. unterm 26. Januar 1894.		
Aug. 16.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	1	7
Sept. 27.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der unteren Oder.	14	139
Okt. 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin. (Extrabeilage zum 6. Stück.)	6	—
- 11.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau der Kleinbahn von Nauen nach Ketzin.	3	19
Nov. 2.	H. V.	Siehe Nr. 1. R. unterm 9. November 1893.		
- 9.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4% Staatsanleihe von 1884.	6	45
- 18.	4. R. B.	Kündigung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg...	9	84/85
- 24.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten....	1	5
Dez. 3.	3. E. Br.	Personenhaltepunkt Gischkau auf der Bahnstrecke Straschin—Prangschin	2	15

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 11.	7. E. B.	Ausnahme-Frachtsätze für verschiedene Düngemittel	3	20
- 11.	— —	Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Stationirung der Landbeschäler für 1894.	4	29/31
- 12.	13. R. Pr.	Anlegung je einer Apotheke in Reinickendorf und Lichtenberg b. B.	3	19
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Kremmen. — Schreibweise des Namens der Stadt Kremmen.	3	23
—	5. E. B.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Adlershof	2	15
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	2	18
Jan. 13.	12. R. Pr.	Einstellung Einjährig-Freiwilliger	3	19
- 13.	14. R. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	3	19
- 13.	8. E. B.	Ausnahme-Tarif für Streu- und Futtermittel	3	20/21
- 13.	5. E. Br.	Ausnahme-Frachtsätze für verschiedene Düngemittel	4	31
- 13.	6. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	4	31
- 13.	1. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim im 3. Vierteljahre 1893/94.	5	42
- 14.	— —	Gesetz, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. (Beilage zum 9. Stück, S. 1.)	9	—
- 15.	3. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	4	27
	9. O. P. D.		6	48
- 15.	1. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	4	31
- 16.	15 R. Pr.	Viehseuchen	3	19
- 16.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Landfeuersocietät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das II. Halbjahr 1893.	5	43
- 16.	— —	Desgleichen für die Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg	6	50/51
- 17.	4. P. Pr.	Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin	6	47
- 17.	4. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	4	27/28
- 17.	6. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	5	38/39
- 17.	10. E. B.	Nachtrag IV zu dem seit 1. Februar 1892 bestehenden direkten Tarife.	4	32
- 18.	16. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften im Kreise Niederbarnim	4	25
- 18.	2. H. V.	39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	5	39
- 19.	17. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1893 beobachteten Wasserstände.	4	25
- 19.	11. E. B.	Erleichterte Beförderung von Heu und Stroh	4	32
- 19.	7. E. Br.	Betr. die Haltestellen Altraden und Lindenbusch und den Personenhaltepunkt Weichselthal.	5	40
—	9. E. B.	Fahrplan-Aenderung im Vorortverkehr zwischen Potsdam und Charlottenburg.	3	21
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	3	23/24
Jan. 20.	5. O. P. D.	Neue Postanstalt No. 110 in Berlin W.	5	38
- 20.	8. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	5	39
- 20.	1. P. St. D.	Stundung der Maischbottich- und Branntwein Materialsteuer	6	48/49
- 21.	8. E. Br.	Betr. die Bahnsteigkontrole und das Wiedergültigmachen durchlochter, nicht benutzter Fahrkarten.	5	40
- 22.	18. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Bebauung von Grundstücken in der Altstadt von Köpenick.	4	26/27
- 22.	19. R. Pr.	Konsulat für Portugal in Berlin	4	27
- 23.	1. O. Pr.	Nachweisung der zum Provinzial-Landtage gewählten Abgeordneten	5	35/37

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 23.	20. R. Pr.	Viehseuchen	4	27
- 23.	22. R. Pr.	Schneider-Innung zu Dahme	5	37
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts behufs Freilegung der Straße 16 der Abtheilung IV des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins.	8	65
- 24.	2. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	5	39/40
- 24.	3. K.	Desgleichen einer Staatsschuldverschreibung	5	40
- 24.	4. K.	Desgleichen von Staatsschuldverschreibungen	5	40
- 25.	M.	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 14. Januar 1894, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. (Beilage zum 9. Stück, S. 2/8.)	9	—
- 25.	3. P. Pr.	Zusätze zum § 18 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirke Berlin.	5	38
- 25.	9. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	5	40
- 26.	52. R. Pr.	Genehmigung zu einer normalspurigen Kleinbahn mit Damfbetrieb von Königs-Wusterhausen über Schenkendorf—Mittenwalde—Gallun—Motzen—Töpchin mit Abzweigung von Gallun nach Schöneicherplan.	10	93/97
- 26.	6. P. Pr.	Verkauf von Schmalz	6	48
- 26.	10. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	6	49
—	12. E. B.	Eröffnung des Haltepunktes Warnitz für den Personen- und Gepäck-Verkehr.	4	32
Jan. 28.	13. E B.	Frachtermäßigung für Streu- und Futtermittel	6	49
- 29.	— —	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, betr. die gegenseitige Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder.	16	157/158
- 29.	2. O. Pr.	Einberufung des 20. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg	6	45
- 29	23. R. Pr.	Verlegung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Schöneberg	5	37
- 29.	7. O. P. D.	Schreibweise des Namens der Stadt Kremmen	5	39
- 29.	2. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow im IV. Vierteljahre 1893.	7	60
- 30.	24. R. Pr.	Verlängerung der Schifffahrtssperre auf dem Oder-Spree-Kanal	5	37
- 30.	25. R. Pr.	Viehseuchen	5	37
- 30.	26. R. Pr.	Nordamerikanisches Vice-Generalkonsulat in Berlin	6	46
- 31.	27. R. Pr.	Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden für das in Nauen bestehende Schiedsgericht zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Kreise Osthavelland.	6	46
- 31.	5. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs.	6	47/48
- 31.	10. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	6	49
Febr. 1.	28. R. Pr.	Erledigung eines Kreisphysikats	6	46
- 1.	— —	Reichs-Versicherungsamt. — Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.	8	68/71
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 35–39 des Reichsgesetzblattes für 1893.	5	33
—	— —	Desgleichen von Stück 26–29 der Gesetz-Sammlung für 1893	5	33
Febr. 2.	29. R. Pr.	Dampfapparate in den Apotheken	6	46/47
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	5	43/44
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	5	44

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 3.	7. P. Pr.	Anlage von drei neuen Apotheken in Charlottenburg	6	48
- 5.	30. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinden Albrechtsthal und Dargersdorf zu einem Gemeindebezirke „Dargersdorf".	6	47
- 5.	33. R. Pr.	Betr. den Schirmfunkenfänger von Wilh. Strube zu Magdeburg-Buckau.	7	55
- 5.	2. P. St. D.	Anderweite Uebertragung einer Stempelvertheilerstelle in Berlin	7	58
- 5.	3. P. St. D.	Desgleichen	7	58
- 5.	4. P. St. D.	Neubemessung der Jahresmengen Branntwein, welche während der Contingentsperiode 1893/96 zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe hergestellt werden dürfen.	7	58/59
- 6.	M.	Siehe Nr. 7. S. unterm 15. Februar 1894.		
- 6.	31. R. Pr.	Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer in Zehdenick	6	47
- 6.	32. R. Pr.	Viehseuchen	6	47
- 6.	8. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1894	7	58
- 6.	— —	Der Präsident des Königl. Landgerichts zu Neu-Ruppin. — Stellvertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.	7	60/61
- 6.	— —	Der Landgerichtspräsident zu Prenzlau. — Desgleichen	7	61
- 6.	— —	Königl. Berginspektion zu Rüdersdorf. — Aufhebung des Stättegeldtarifs für die Ablagen am Kesselsee und am Mühlenfließ.	7	61
- 7.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau rc. einer normalspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog.	10	89
- 7.	— —	Allerhöchste Ordre, betr. Abänderung der Vorschriften über die Uniformirung der Executivbeamten der städtischen Polizei-Verwaltungen.	17	167
- 7.	M.	Siehe Nr. 55. R. Pr. unterm 8. März 1894.		
- 7.	10. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	7	57
- 7.	— —	Der Landgerichtspräsident zu Frankfurt a. O. — Stellvertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.	7	61
- 9.	39. R. Pr.	Fährgeldtarif für die Elbfähranstalt zu Gnewsdorf	7	56
- 9.	40. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht an der Elbe bei Sandau	7	56
- 9.	5. Ko.	Neuordnung der Parochialverhältnisse in den evangelischen Kirchengemeinden Groß-Beeren, Diedersdorf, Heinersdorf und Britz, Diözese Cöln-Land I und II, Kreis Teltow.	10	98
- 9.	3. K. A.	Communalbezirksveränderung im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	7	60
- 9.	— —	Königl. Amtsgericht Liebenwalde. — Führung des Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers.	8	68
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	6	53/54
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	6	54
Febr. 10.	— —	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, betr. die gegenseitige Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder.	16	157/158
- 10.	34. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Pferden, Wagen rc. bei Gelegenheit des Zuchtmarktes für edlere Pferde zu Neubrandenburg.	7	55
- 10.	11. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	8	66
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Nauen. — Wechselseitige Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.	8	68
- 10.	— —	Königl. Amtsgericht zu Havelberg. — Desgleichen	8	68
- 12.	35. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim.	7	55

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 12.	36. R. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	7	55
- 12.	4. R. P. A.	Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.....	8	66
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Oranienburg. — Wechselseitige Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.	8	68
- 13.	37. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Januar 1894.	7	55
- 13.	38. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Januar 1894	7	56/57
- 13.	41. R. Pr.	Viehseuchen	7	56
- 13.	4. R.	Ernennung eines Commissars für das Ermittelungsverfahren zur Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen.	8	65/66
- 13.	5. R. P. A.	Einrichtung einer Postagentur in Mohorro (Deutsch-Ostafrika) ...	8	66
- 13.	3. R. B.	Verloosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	8	66/67
	6. R. B.		13	134/13[illegible]
	9. R. B.		22	222
- 13	5. P. St. D.	Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren des Storkow'er Kanals.	8	67
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Chaussee vom Bahnhof Löwenberg bis zur Grenze der Kreise Ruppin und Templin in der Richtung auf Liebenberg.	10	89
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 13. P. Pr. unterm 6. März 1894.		
- 14.	— —	Königl. Amtsgericht zu Jüterbog. — Wechselseitige Stellvertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen.	8	68
- 15	M.	Siehe Nr. 10. P. Pr. unterm 23. Februar 1894.		
- 15.	7. S.	Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.	8	66
- 15.	3. R. S. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1875 und 1885.	9	84
- 15	— —	Oderstrom-Bauverwaltung. — Strompolizei-Verordnung für die Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese unterhalb Schwedt.	9	8[illegible]
- 15.	R. Pr.	Betr. das Gesetz über Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene vom 14. Januar 1894. (Beilage zum 9. Stück, S. 1/8.)	9	[illegible]
- 1[illegible]	[illegible]. P. Pr.	Urkunde für die Errichtung einer altkatholischen Parochie in Berlin	9	[illegible]
- 1[illegible]	1. E. M.	Einlösung zur baaren Rückzahlung gekündigter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.	9	[illegible]
- [illegible]	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Einlösung gekündigter 4% Schlesischer Pfandbriefe Lit. [illegible]	9	[illegible]
	— —		27	[illegible]
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatt.	7	[illegible]
- [illegible]	[illegible]. O. Pr.	Nachweisung der [illegible] für Getreide und Mehl in den Normal-Marktorten für die Jahre [illegible]	9	[illegible]
- [illegible]	3 M.	[illegible] — Polizei-Verordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.	9	[illegible]
- [illegible]	R.	Siehe Nr. 5. Ko. unterm [illegible] Februar [illegible]		
- [illegible]	[illegible]. O. Pr.	Wahl eines [illegible] für den Kreis [illegible]	9	[illegible]
- [illegible]	[illegible] R.	Wahl der [illegible] für die [illegible] im Bezirke des Regierungs-Bezirks Potsdam.	[illegible]	[illegible]
- [illegible]	[illegible] O. P. D.	[illegible]	9	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 5.	M.	Siehe hinter 6. 7. 1894. — (Beilage zum 27. Stück, S. 63/115)	27	—
- 5.	6. O. Pr.	Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des 66. Communal-Landtages der Kurmark.	11	101
- 5.	4. H. V.	Einlösung der am 1. April 1894 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	11	114
- 5.	11. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände rc.	11	115
- 5.	4. K. A.	Wiederherstellung der beim Brande in Reschholz am 5. April 1893 vernichteten Standesamtsregister.	11	116
- 5.	— —	Stadtausschuß zu Berlin. — Wahl von Beisitzern des Schiedsgerichts der Sektion 39 der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.	11	117
- 6.	M.	Zusatzbestimmungen zu den Geschäftsanweisungen für die Kataster-Verwaltung. (Beilage zum 21. Stück.)	21	—
- 6	53. R. Pr.	Viehseuchen	10	97
- 6.	12. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Benutzung öffentlicher Fuhrwerke durch Cholera- rc. Kranke.	11	112
- 6.	13. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Freilegung des Bürgersteiges der Görlitzerstraße.	11	112
- 6.	1. L. D.	Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Brandenburg für 1. April 1894/95.	12	124/126
- 7.	7. R. P. A.	Postanweisungs- und Postauftragsverkehr mit Portugal	11	114
- 7.	13. O. P. D.	Erbauung und Lieferung von Postkurswagen	11	114
- 7.	13. E. Br.	Eröffnung der Personenhaltepunkte Dabelow und Jezewo für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr.	11	116
- 8.	4. M.	Anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Betriebsamtsbezirke	13	129
- 8.	55. R. Pr.	Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	11	107/109
- 8.	60. R. Pr	Verlegung der Diensträume der Königl. Gewerbe-Inspektion Berlin II (Potsdam).	11	111
- 8.	5. R.	Entnahme von Eis aus den öffentlichen Flüssen	11	112
	18. R.		45	434
- 8.	R.	Vertheilung über die von den Schulverbänden an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für 1. April 1894/95 zu entrichtenden Beiträge. (Beilage zum 11. Stück.)	11	—
- 8.	14. P. Pr.	Anträge auf Erlernung der Hebammenkunst	11	112
- 8.	15. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1894	11	113
- 8.	16. P. Pr.	Desinfektion von Gebrauchsgegenständen in der Berliner städtischen Desinfektionsanstalt.	11	113/114
- 8.	17. P. Pr.	Straßen- und Platzbenennung	12	121
- 9.	5. M.	Ankauf von Remonten für 1894	14	139
	6. M.		16	158
	8. M.		18	177
	9. M.		20	193
	11. M.		24	243
	12. M.		28	296/297
	13. M.		29	303
	14. M.		30	313
	15. M.		31	323
	16. M.		32	331
- 9.	58. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Pferden, Wagen rc. seitens des Comité's zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden.	11	111
- 9.	59. R. Pr. u. P. Pr.	Desgleichen seitens des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins zu Zerbst im Herzogthum Anhalt.	11	111

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 8.	23. E. B.	Aufhebung der allgemeinen (Staffel-) Ausnahmetarife für Getreide, Mühlenfabrikate und Malz.	22	199/200
- 9.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.	23	237
- 9.	M.	Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien.	23	237
- 9.	108. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadtgemeinde Friesack..........	20	196
- 9.	111. R. Pr.	Porto der Standesämter	21	206
- 9.	24. E. B.	Neuer Tarif für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriquetts und Koaks aus dem Waldenburger und Neuroder Grubenrevier.	20	200
- 10.	104. R. Pr.	Auflassung kleinerer Luftballons mit selbstschreibenden meteorologischen Apparaten.	20	193/195
- 10.	112. R. Pr.	Standesamts-Bezirksveränderungen in den Kreisen Teltow und Jüterbog-Luckenwalde.	21	206
- 10.	29. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	20	197
- 10.	14. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	213
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 12 bis 15 des Reichsgesetzblattes von 1894.	19	187
—	— —	Desgleichen von Stück 5 bis 9 der Gesetz-Sammlung von 1894	19	187
Mai 11.	R.	Siehe Nr. 13. Ko. unterm 2. Mai 1894.		
- 11.	35. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zwecks Herstellung und Betriebes neuer Pferdebahnlinien.	20	197
—	21. E. B.	Einlegung neuer Züge auf der Eisenbahnstrecke Johannisthal—Niederschönweide—Spindlersfeld.	19	191
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	19	182
Mai 12.	7. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Kreis Friedeberg N.-M.	21	205
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts behufs Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow.	42	417
- 14.	105. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	20	195
- 14.	115. R. Pr.	Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894.	21	209/212
- 15.	106. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat April 1894	20	194/195
- 15.	107. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat April 1894.	20	196
- 15.	109. R. Pr.	Viehseuchen	20	196
- 16.	110. R. Pr.	Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration	21	205/206
- 16.	R.	Siehe Nr. 10. Ko. unterm 8. Mai 1894.		
- 16.	36. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	21	213
- 16.	30. O. P. D.	Zweig-Postanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde a. O.	21	213
- 17.	113. R. Pr.	Neues Formular zu den Unfall-Anzeigen für die staatliche Unfall-Versicherung.	21	207/209
- 17.	114. R. Pr.	Verzeichniß der Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Schiedsgerichte für die Unfall-Versicherung.	21	209
- 17.	116. R. Pr.	Desgleichen der Schiedsgerichte zur Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Versicherung.	21	212
- 17.	118. R. Pr.	Schneider-Innung zu Luckenwalde	22	217
- 17.	139. R. Pr.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen für 1892 und 1892/93.	26	263/271

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 8.	2. L. D.	Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder	25	259
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	23	240/241
Juni 9.	130. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Mai 1894	24	244/245
- 9.	131. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1894.	24	244
- 9.	38. O. P. D.	Telegraphenhülfstelle in Genshagen	24	249
- 10.	27. E. B.	Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen Berlin und den Ostseebadeorten Zinnowitz und Binz a. Rh.	25	260
- 11.	7. R.	Zusammenstellung der Bestimmungen, betr. die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer.	25	254/257
- 11.	41. O. P. D.	Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Bunzlau	25	257
- 11.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	25	257/258
- 11.	17. K.	Desgleichen	25	258
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den Bau und Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i. U.	28	296
- 12.	M.	Siehe Nr. 151. R. Pr. unterm 30. Juni 1894.		
- 12.	133. R. Pr.	Viehseuchen	24	245
- 12.	19. K.	Aufgebot eines Staatsschuldscheins	25	258
- 13	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts behufs Freilegung 2c. der Straße Nr. 60 der Abtheilung XIII, Section 2 der Umgebungen Berlin's.	28	296
- 13.	132. R. Pr.	Schifffahrtsbeschränkung wegen Neubaues der Brücke über die Spree bei Beeskow.	24	244/245
- 13.	134. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in der Stadt Biesenthal	25	253
- 13.	29. E. Br.	Neuer Kilometerzeiger	26	277
- 13.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — 47. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.	25	261
- 14.	8. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen	27	281
- 14.	42. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	25	257
	47. O. P. D.		27	283
- 14.	9. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	27	285
- 14.	12. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	27	285
- 14.	14. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	27	286
- 14.	15. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	27	286
- 14.	16. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	27	286
- 14.	18. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	25	258
- 14.	20. K.	Desgleichen	25	258
- 14.	28. E. Br.	Neuer Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck nach Stationen der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.	25	260
- 15.	43. O. P. D.	Postamt in Schlachtensee	25	257
- 15.	10. S.	Entlassungsprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	27	285
- 15.	11. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	27	285
- 15.	13. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	27	285/286
- 15.	17. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	27	286
- 15.	19. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	27	287
- 15.	20. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	27	287
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	24	252

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 16.	M.	Siehe Nr. 58. P. Pr. unterm 15. September 1894.		
- 17.	30. E. Br.	Personenhaltepunkt Schmilgen	26	277
- 18.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Statut des Finower Meliorationsverbandes	27	279/281
- 18.	135. R. Pr. u. P. Pr.	Stempelung der Normalgewichte in den Apotheken	25	253/254
- 18.	3. O. B. A.	Bergwerkseigenthum „Blitz"	26	276
- 19.	137. R. Pr.	Viehseuchen	25	254
- 19.	138. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1894 beobachteten Wasserstände	26	263
- 19.	Ko.	Siehe Nr. 15. Ko. unterm 26. Juni 1894.		
- 19.	18. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	27	286/287
- 19.	21. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	27	287/288
- 19.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Kündigung ausgelooster Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	26	277
- 20.	136. R. Pr.	Berichtigung	25	254
- 20.	141. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die von Wilhelminenhof nach Bahnhof Johannisthal-Niederschönweide führende Privat-Anschlußbahn.	26	272/273
- 20.	142. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894	26	273
- 20.	144. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	26	273
- 20.	3. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam	26	274
- 20.	5. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	283
- 20.	28. E. B.	Fortfall der Arbeiter-Rückfahrkarten nach Reppen, Schwedt a. O., Schwiebus und Tamow.	26	276
- 20.	29. E. B.	Ausnahme-Tarif für Walkerde	26	276/277
- 20.	32. E. Br.	Nachtrag XIV zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg	27	288
- 21.	44. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 56 in Berlin	26	274
- 21.	45. O. P. D.	Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Ahlbeck, Anclam, Heringsdorf, Misdroy, Stralsund und Swinemünde.	26	274
- 21.	21. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	26	275
- 21.	11. P. St. D.	Erhebung eines Niederlagegeldes für die Benutzung der beschränkten Zollniederlage beim Königl. Steueramte zu Wittenberge.	27	288
- 21.	4. L. D.	Rechnungs-Uebersicht der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	27	290
- 21	13. K. A.	Auflösung der Landgemeinden Kleptow und Wilsickow im Kreise Prenzlau.	27	289
—	14. Ko.	Pfarrstelle zu Dallgow, Diözese Potsdam II.	25	257
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	25	262
Juni 23.	140. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruches einschl. des Zehdener Bruches.	26	271/272
- 23.	P. Pr.	Siehe Nr. 151. R. Pr. unterm 30. Juni 1894.		
- 23.	P. Pr.	Siehe Nr. 15. Ko. unterm 26. Juni 1894.		
- 25.	143. R. Pr.	Durchschleusen von Fahrzeugen an der Havelschleuse zu Rathenow	26	273
- 25.	8. R.	Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz	26	274
- 25.	47. P. Pr.	Auszug aus den Statuten der Compagnie Internationale des Wagons-lits et des Grand Express Européens, Internationale Gesellschaft für Schlafwagen und für die großen europäischen Expreßzüge zu Brüssel.	29	304/308
- 25.	16. Ko.	Einpfarrung der von auswärts in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.	27	284

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6	23. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	29	308
- 6.	5. L. D.	Provinzial-Abgaben des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes im Rechnungsjahre 1894/95.	28	301/302
—	— —	Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894	Extrabeilage zum 27. Stück S. 1/31.	
—	— —	Regulativ für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.	Desgleichen —	32/39
—	— —	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894.	Desgleichen —	40/49
—	— —	Regulativ, betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten.	Desgleichen —	51/62
—	— —	Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 10. April 1892, betr. die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer.	Desgleichen —	63/97
—	— —	Anweisung des Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer.	Desgleichen —	98/115
—	— —	Anweisung des Finanzministers vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungs-Steuergesetzes vom 14. Juli 1893.	Desgleichen —	116/215
—	17. Ko.	Zweite Predigerstelle zu Oranienburg, Diözese Bernau	27	285
—	18. Ko.	Reformirte Schloßpredigerstelle zu Cöpenick, Diözese Cöln-Land II.	27	285
—	19. Ko.	Pfarrstelle zu Gütergotz, Diözese Potsdam I.	27	285
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	27	291/294
Juli 7.	155. R. Pr.	Nachweisung des Monats-Durchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1894.	28	297
- 7.	156. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Juni 1894	28	298/299
- 7.	159. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Meyenburg	29	304
- 7.	45. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1894	28	299/300
- 7.	48. P. Pr.	Verkauf von Kunstkäse oder Margarinekäse	29	308
- 7.	48. O. P. D. 50. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	29 30	308 319
- 9.	10. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Calau	29	303
- 9.	16. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	29	309
- 10.	153. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	28	297
- 10.	154. R. Pr.	Viehseuchen	28	297
- 10.	49. P. Pr.	Statut der Preußischen Hypotheken-Actienbank zu Berlin. (Beilage zum 30. Stück.)	30	—
- 10.	14. R. B.	Ausloosung von 3½% Rentenbriefen	29	308
- 10.	31. E. B.	Arbeiter-Rückfahrkarten	29	308
- 10.	— —	Oderstrom-Bauverwaltung. — Sperrung der Winske bei Oppeln behufs Neubaues des Ueberfallwehres.	29	309/310
- 10.	— —	Direction der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. — Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1894.	33	352/353
- 12.	M.	Siehe Nr. 9. R. unterm 20. Juli 1894.		
- 12.	162. R. Pr.	Berichtigung	29	304
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 23 bis 28 des Reichsgesetzblattes von 1894.	28	295
—	— —	Desgleichen von Stück 14 bis 21 der Gesetz-Sammlung von 1894	28	295/296
Juli 13.	165. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	30	313

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 13.	— —	Stadtausschuß zu Berlin. — Wahl des zweiten stellvertretenden Vertrauensmannes der Section 39 der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.	30	320
- 14.	160. R. Pr.	Ernennung eines Beauftragten der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Section VI.	29	304
- 14.	163. R. Pr.	Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu Prenzlau zur Durchführung der Invaliditäts- rc. Versicherung im Kreise Prenzlau.	30	313
- 14.	Ko.	Siehe Nr. 20. Ko. unterm 25. Juli 1894.		
- 14.	37. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände rc.	30	319
- 16.	161. R. Pr.	Warnung vor Verlockung zur Auswanderung	29	304
- 16.	— —	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark rc. zu Berlin. — Feuerkassengelder-Ausschreiben für das I. Halbjahr 1894.	29	310
- 17.	166. R. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf (Colonie Südende).	30	313/317
- 18.	167. R. Pr u. P. Pr.	Apothekenkonzessionen	30	317/318
- 18.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1894/95.	32	345/346
- 19.	164. R. Pr.	Vereinigung der Gutsbezirke Carmzow und Hedwigshof im Kreise Prenzlau zu Einem Gutsbezirke „Carmzow".	30	313
- 19.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	320
- 20.	9. R.	Betr. die Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone	30	318
- 20.	51. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	31	325/326
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	29	310/312
Juli 21.	11. O. Pr.	Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	31	323
- 21.	49. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	30	318/319
- 21.	38. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	31	327
- 23.	M.	Siehe Nr. 50 P. Pr. unterm 3. August 1894.		
- 23.	170. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	31	323
- 23.	174. R. Pr.	Errichtung einer Apotheke in Falkenberg i. M.	32	331/332
- 23.	33. E. B.	Ermäßigte Frachtsätze für Getreide und Mühlenfabrikate	31	326/327
- 24.	168. R. Pr.	Viehseuchen	30	318
- 24.	49. P. Pr.	Auslegung eines Plans in der Hallich'schen Enteignungssache zwecks Ausführung von Bauten zur Verbesserung des Spreelaufes.	31	324/325
- 24.	P. Pr.	Siehe Nr. 20. Ko. unterm 25. Juli 1894.		
- 24.	51. P. Pr.	Revidirtes Statut der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank zu Berlin.	32	333/343
- 24.	10. R. P. A.	Postaufträge im Verkehr mit Chili	31	325
- 24.	38. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	31	327
- 25.	169. R. Pr.	Betr. die Behandlung des Fleisches der wegen Schweinepest oder Schweineseuche nothgeschlachteten Schweine.	31	323
- 25.	11. R. P. A.	Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit Orten der Levante.	31	325
- 25.	20. Ko.	Errichtung eines Kirchspiels der Christuskirche in Berlin	31	326
- 25.	21. Ko.	Errichtung einer II. Pfarrstelle in Steglitz	32	344
- 26.	171. R. Pr.	Verkehr der Behörden mit dem Auslande	31	324
- 27.	172. R. Pr.	Nordamerikanisches Vice-Generalkonsulat in Berlin	31	324
- 27.	25. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	32	344

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	30	320/321
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	30	321/322
Juli 28.	R.	Siehe Nr. 21. Ko. unterm 25. Juli 1894.		
- 28.	12. P. St. D.	Erhebung einer Schlachtsteuer für Schneehühner und Rennthierfleisch in der Stadt Potsdam.	32	344
- 28.	— —	Königl. Polizei-Direction zu Charlottenburg. — Ausbruch der Pferde-Räude.	31	327
- 28.	— —	Direction der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg zu Berlin. — Uebersicht der Verwaltungsergebnisse im Jahre 1893.	34	358/359
- 30.	M.	Siehe Nr. 71. P. Pr. unterm 1. November 1894.		
- 30.	52. O. P. D.	Fernsprechstelle beim Kaiserlichen Postamte Nr. 18 in Berlin	32	343/344
- 31.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Concessionsurkunde betr. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch die Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft.	35	363
- 31.	173. R. Pr.	Viehseuchen	31	324
- 31.	13. P. St. D.	Befugniß des Königl. Hauptsteueramtes für inländische Gegenstände zur Abstempelung von Aktien.	32	344
- 31.	39. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände 2c.	32	345
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. im Winterhalbjahr 1894/95.	36	376/377
Aug. 1.	M.	Siehe Nr. 52. P. Pr. unterm 10. August 1894.		
- 1.	175. R. Pr.	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald	32	332
- 1.	177. R. Pr.	Kaiserl. Königl. Landeshospital in Serajewo	32	332
- 2.	53. O. P. D.	Unfallmeldestelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Friedrichsfelde bei Berlin.	32	344
- 3.	50. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	32	333
- 3.	53. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der §§ 13 und 31 der Polizei-Verordnung über den Betrieb der Pferdeeisenbahnen vom 27. Mai 1865.	33	349/350
- 3.	14. P. St. D.	Erhebung von Schifffahrtsabgaben an der neuen Spreeschleuse am Mühlendamm in Berlin.	32	344
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	31	329/330
Aug. 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf Chausseen im Kreise Teltow.	35	363/364
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 65. P. Pr. unterm 1. September 1894.		
- 4.	17. M.	Tarif zur Erhebung der Abgaben für Benutzung der städtischen Landungs- und Ladeplätze bei Wittenberge.	35	364
- 4.	12. O. Pr.	Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1893/94 an die Stadt Berlin.	32	331
- 4.	176. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1894 beobachteten Wasserstände.	32	332
- 4.	189. R. Pr.	Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Gutsbezirke „Artillerieschießplatz Cummersdorf".	34	355
- 4.	42. . Br.	Bezeichnung der Personen-Haltestelle Milczhauland mit dem Namen „Milsch".	33	352
- 6.	40. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	33	350/351
- 6.	41. E. Br.	Erhöhung der Beförderungspreise für Personen- und Reisegepäck zwischen Schneidemühl—Konitz—Dirschau.	33	352

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 8.	47. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	37	383
- 10.	205. R. Pr.	Nachweisung des Monats-Durchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat August 1894.	37	379
- 10.	206. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat August 1894	37	380/381
- 10.	R.	Siehe Nr. 28. Ko. unterm 29. August 1894.		
- 11.	207. R. Pr.	Viehseuchen	37	380
- 12.	13. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A.	38	390/391
- 13.	M.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf dem Stromgebiete der Elbe während der Cholerazeit. (Extrablatt vom 17. September 1894. Seite 387.)	—	—
- 13.	50. E. Br.	Ausgabe von Platzkarten auf den Schnellzugstationen der Strecke Berlin—Eydtkuhnen und auf der Strecke Schneidemühl—Alexandrowo.	39	398
- 13.	51. E. Br.	Nachtrag XV zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg	39	398
- 14.	210. R. Pr.	Erhöhung der Vorspann-Vergütungssätze für den Kreis Teltow	38	390
- 14.	212. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	38	390
- 14.	49. E. Br.	Eröffnung verschiedener Eisenbahn-Stationen und Haltepunkte	39	397/398
—	26. Ko.	Lutherische Pfarrstelle an der Neuen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder.	37	382
—	27. Ko.	Pfarrstelle zu Ringenwalde, Diözese Templin	37	382
—	28. Ko.	Pfarrstelle zu Stepenitz, Diözese Putlitz	37	382
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	37	385/386
Sept. 15.	20. M.	Befreiung der Offiziere und Militärbeamten in Dienstuniform von der Chausseegeldzahlung.	41	409
- 15.	R. Pr.	Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs im Stromgebiete der Elbe. (Extrablatt vom 17. September 1894. Seite 387.)	—	—
- 15.	59. O. P. D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 31 in Berlin.	38	391
- 15.	13. H. V.	Kündigung sämmtlicher noch nicht gezogener Schuldverschreibungen der Staatsprämienanleihe von 1855.	39	395/396
- 15.	15. P. St. D.	Abfertigung von Mühlenfabrikaten durch das Königl. Steueramt I zu Bärwalde N.-M.	39	396
- 15.	48. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	39	397
- 16.	— —	General-Kommando des Gardekorps. — Siehe Nr. 16. O. Pr. unterm 19. September 1894.		
- 17.	15. O. Pr	Außerordentliche Tagung des Communalverbandes der Kurmark.	39	393
- 17.	208. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Prenzlau	38	390
- 17.	61. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 86 in Berlin	39	391
- 17.	62. O. P. D.	Aufhebung des Kaiserl. Postamts III in Martinikenfelde und Neueinrichtung der Postanstalt Berlin Nr. 87.	39	394/395
- 18.	213. R. Pr.	Viehseuchen	38	390
- 18.	60. O. P. D	Eröffnung des Fernsprechverkehrs zwischen Berlin und Bernau	39	394
- 18.	— —	Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Schneidemühl zu Berlin. — Güterbeförderung mittels der Strausberger Kleinbahn.	39	398
- 19.	18 M.	Verordnung über die Verwendung von Sprengstoffen	40	401
- 19.	16. O. Pr.	Danksagung des General-Kommandos des Gardekorps für die gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	39	393
- 19.	215. R. Pr	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	39	393
- 19.	217. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	39	394

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 17.	8. B. A.	Ausführung von Vorarbeiten für die Eisenbahn von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen.	43	422
- 17.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Paulinenaue—Neu-Ruppiner, der Prignitzer und der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	44	429
- 18.	17. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	43	422
- 18	37. E. B.	Ungarisch-Deutscher Vieh-Verkehr	43	423
- 19.	239. R. Pr.	Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs im Stromgebiete der Elbe.	43	421
- 19.	22. K A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Teltow im 3. Vierteljahre 1894.	45	437
- 19.	33. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Rohrbeck, Diözese Jüterbog	42	418
- 19.	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	42	419
- 19.	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	42	420
- 20.	241. R. Pr.	Behandlung der Bauerlaubnißgesuche für gewerbliche Anlagen	43	421
- 21.	68. O. P. D.	Aufhebung der Postagentur in Wildau-Hubertusstock und Einrichtung einer neuen Postagentur „Eichhorst-Hubertusstock".	44	427/428
- 22.	244. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rheinsberg	44	425
- 22.	65. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	44	426
- 22.	66. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibsendungen	44	426/427
- 22.	28. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	44	428/429
- 22.	19. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Auslosung von Rentenbriefen und Vernichtung früher ausgelooster Rentnebriefe.	44	429
- 22.	58. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände ꝛc.	44	429
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Eberswalde über Spechthausen und Melchow nach Biesenthal an den Kreis Oberbarnim.	47	447
- 23.	M.	Siehe Nr. 73. P. Pr. unterm 6. November 1894.		
- 23.	240. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Schönow im Kreise Teltow mit der Landgemeinde Zehlendorf in demselben Kreise.	43	421
- 23.	242. R. Pr.	Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege, unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein".	43	422
- 23.	243. R. Pr.	Viehseuchen	43	422
- 24.	57. E. Br.	Nachtrag 2 zum Verbandsgütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.	44	429
- 25.	246. R. Pr.	Generalkonsulat von Ecuador in Berlin	44	425
- 25.	247. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Neuensund im Kreise Prenzlau mit dem Gutsbezirke Neuensund in demselben Kreise.	44	425
- 25.	69. P. Pr.	Turnlehrerprüfung in Berlin	44	425/426
- 25.	18. P. St. D. 19. P. St. D.	Verzeichniß der zur Erhebung der Reichsstempelabgabe, zur Abstempelung von Actien ꝛc. zuständigen Preußischen Steuerstellen in der Provinz Brandenburg.	45 47	436 450/451
- 26.	67. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs zwischen Berlin und Dortmund	44	427
- 26.	29. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	45	435/436
—	35. E. B.	Fahrplan-Aenderung auf der Berliner Stadtbahn	43	423
—	36. E. B.	Aufhebung von Zügen auf der Eisenbahnstrecke zwischen Freienwalde a. O. und Eberswalde.	43	423
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus d.m Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	43	424

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 27.	60. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	45	437
- 29.	245. R. Pr.	Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.	44	425
- 29.	70. P. Pr.	Betr. die Aktiengesellschaft Petzold and Company, Engineers Limited zu London.	45	434/435
- 29.	23. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung im Kreise Westhavelland	45	437/438
- 30.	248. R. Pr.	Viehseuchen	44	425
- 30.	69. O. P. D.	Einrichtung einer Unfallmeldestelle beim Postamte in Rummelsburg bei Berlin.	45	435
- 31.	250. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1894 beobachteten Wasserstände.	45	433
- 31.	251. R. Pr.	Nachweisung der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft im Regierungsbezirke Potsdam.	45	434
- 31.	59. E. Br.	Frachtbegünstigung für ausgestellte und unverkaufte Kunstgegenstände	45	436/437
- 31.	— —	Königl. Amtsgericht zu Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	46	445
Nov. 1.	71. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der „Allianz" Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.	45	435
- 1.	70. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs zwischen Berlin und Rauendorf (Saalkreis).	45	435
- 1.	5. O. B. A.	Ertheilung der Markscheider-Concession an den Markscheiderkandidaten Emil Grimm in Halle a. S.	45	438
- 1.	— —	Königl. Polizei-Direction zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften.	46	444
- 2.	253. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Spandau	45	434
- 2.	4. E. M.	Veränderter Fahrplan für die Züge der Wannseebahn (Berlin—Wannsee—Potsdam) im Winter 1894/95.	45	436
- 2.	— —	Ständische Generaldirection der Land-Feuer-Societät der Kurmark rc. zu Berlin. — Rechnungs- und Verwaltungsübersicht für das Jahr 1893.	46	443/444
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	44	431/432
Nov. 4.	21. M.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen.	47	447
- 5.	249. R. Pr.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter des Gutsbezirks Spandauer Forst.	45	433
- 5.	252. R. Pr.	Vertrauensmänner der Section X der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft für 1. Oktober 1894/95.	45	434
- 5.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg. — Gerichtstage in Lehnin	46	445
- 6.	254. R. Pr.	Viehseuchen	45	434
- 6.	255. R. Pr.	Tischler-Innung zu Rixdorf	46	439
- 6.	261. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Niederbarnim.	46	440/441
- 6.	73. P. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	46	442/443
- 6.	30. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	46	443
- 7.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. den 6. Nachtrag zum Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868. (Beilage zum 50. Stück.)	50	—
- 7.	256. R. Pr.	Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf der Havel.	46	439

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7.	258. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Oktober 1894.	46	439
- 7.	259. R. Pr.	Nachweisung der Markt- 2c. Preise im Monat Oktober 1894	46	440/441
- 7.	260. R. Pr.	Betr. den neuen russischen Konsulargebührentarif	46	440
- 7.	72. P. Pr	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1894	46	442
- 8.	77. P. Pr	Bestimmungen und Satzungen der Union Assekuranz Societät zu London.	49	476
—	36. Ko.	Erledigung der Pfarrstelle zu Marquardt, Diözese Potsdam II	45	435
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	45	438
Nov. 10.	19. R.	Sequestration der Domaine Hammer	46	442
	21. R.		47	448
- 12.	257. R. Pr.	Schiffahrtssperre an den Schleusen zu Plötzensee	46	439
- 12.	262. R. Pr.	Nachweisung der ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer bisher noch nicht angestellt worden sind.	46	441
- 12.	74. P. Pr.	Erledigung des 5. Bezirksphysikats in Berlin	47	448
- 12.	38. Ko.	Parochialveränderungen aus Anlaß der Erbauung der Lutherkirche in Berlin.	47	449/450
- 12.	15. H. V.	Aufgebot einer Schuldverschreibung der vormals freien Stadt Frankfurt.	47	451/452
- 13.	263. R. Pr.	Viehseuchen	46	441
- 13.	71. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	47	448/449
- 15.	18. O. Pr.	Verfügung, betr. die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Rechnungen der katholischen Kirchen Privat-Patronats in der Provinz Brandenburg.	48	455
- 15.	72. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechbetriebes zwischen Altdamm und Berlin	47	449
- 15.	40. Ko.	Urkunde, betr. die Errichtung einer 3. Pfarrstelle an der evangelischen Golgathakirche zu Berlin.	49	477
- 16.	267. R. Pr.	Eröffnung einer neuen Apotheke in Zehlendorf, Kreis Teltow	48	455
- 16.	75. P. Pr.	Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.	47	448
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	46	445/446
Nov. 17.	73. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	48	456
- 17.	20. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	47	452/453
	23. R. B.		52	504
- 17.	21. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	48	457
- 17.	— —	Königl. Amtsgericht zu Königs-Wusterhausen. — Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen.	49	481
- 17.	— —	Königl. Amtsgericht zu Angermünde. — Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	50	490
- 19.	22. M.	Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen.	48	455
- 19.	266. R. Pr.	Ernennung des Vorsitzenden der Prüfungskommission der Schneider-Innung in Perleberg.	48	455
- 19.	22. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar in Berlin	49	477
- 19.	23. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	49	477
- 19.	25. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	49	478
- 19	26. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	49	478
- 19.	— —	Königl. Regierungspräsident zu Magdeburg. — Kanalsperre auf dem Plauer Kanal.	50	488

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Brandenburg. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- &c. Register.	52	505
- 12.	— —	Dasselbe. — Desgleichen in das Genossenschaftsregister	52	506
- 12.	— —	Königl. Amtsgericht zu Kremmen. — Desgleichen in das Handels- &c. Register.	52	506
- 13.	3. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Marktpreise des Getreides für 1894.	51	497/498
- 13.	4. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln &c. für 1894.	51	498
- 14.	20. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Japan. Taxermäßigungen für Postfrachtstücke im Verkehr mit Frankreich.	52	502
- 14.	32. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	52	502
—	R. B.	Druckfehler-Berichtigung	50	488
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte.	50	491/492
- 15.	282. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.	51	493
- 15.	283. R. Pr.	Bildung eines neuen Gutsbezirks „Hermannswerder“ auf der Tornow-Insel bei Potsdam.	51	493
- 15.	286 R. Pr.	Chausseegelderhebung auf der Chaussee von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee nach Fern-Neuendorf.	51	494
- 15.	81. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Karl Stangen zu Berlin	51	496
- 18.	285. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages	51	493/494
- 18.	287. R. Pr.	Viehseuchen	51	494
- 19.	289. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Templin	52	502
- 19.	290. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.	52	502
- 19.	291. R. Pr.	Vorsitz des in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow errichteten Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- &c. Versicherung.	52	502
- 19.	9. B. A.	Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam	52	502
- 19.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — Kündigung ausgelooster Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	52	504
- 20.	76. O. P. D.	Fernsprechbetrieb zwischen Celle und Berlin	52	502
- 21.	288. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1894 beobachteten Wasserstände.	52	501
- 21.	5. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in Potsdam für 1894.	52	504
- 21.	6. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide &c. in Potsdam für 1894.	52	504
—	41. Ko.	Pfarrstelle an der St. Andreaskirche in Berlin	51	496
—	42. Ko.	Pfarrstelle zu Bornstedt, Diözese Potsdam I.	51	496
- 22.	— —	Königl. Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- &c. Register.	52	505
- 24.	292. R. Pr.	Viehseuchen	52	502
—	19. O. Pr.	Berichtigung des 6. Nachtrages zum Statut des Berliner Pfandbrief-Instituts.	52	501

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 5. Januar **1894.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das **Sach- und Namen-Register** zum Regierungs-Amtsblatte vom Jahre 1893 ab **zum Preise von 40 Pfg.** (statt des bisherigen Preises von 38 Pfg.) für das Exemplar bei der hiesigen Amtsblatts-Redaktion bezogen werden kann.

Die Bestellungen darauf sind **möglichst bald** durch Vermittelung der Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken, da das Register bereits in der ersten Hälfte des Januar zur Ausgabe gelangt.

Potsdam, den 5. Dezember 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 15. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 29. Dezember 1893.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Arzneitaxe für 1894.

1. Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren, als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Weiße Gläser dürfen in Zukunft nicht höher als halbweiße berechnet werden;

Luxus-Arzneigefäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 30. Dezember 1893.

Der Königliche Regierungs-Präsident. | Der Königliche Polizei-Präsident.

Vertrauensmann der Tabak-Berufsgenossenschaft betreffend.

2. Im Anschlusse an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Januar 1892 (A.-Bl. für 1892 Stück 4 Seite 27) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Tabak-Berufsgenossenschaft seit dem 1. Oktober d. J. für den Regierungsbezirk Potsdam excl. Kreis Angermünde

als Vertrauensmann: Adolf Scheinert in Firma Hesse & Scheinert in Brandenburg a. H.;

als stellvertretende Vertrauensmänner:

a. Wilhelm Platt in Firma P. E. Platt in Jüterbog und

b. für die Stadt Dahme W. Gießler in Dahme

gewählt sind. Potsdam, den 30. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

3. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche bei einer Kuh des Büdners Heese in Biesdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Ziem in Mögelin, Kreis Oberbarnim, unter den Schafen des Bauern Petzer in Brusendorf, Kreis Zauch-Belzig.

Unter den Pferden der 3. Schwadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow ist die Brustseuche ausgebrochen.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer verendeten Kuh des Bauern Ehrenbrecht in Wernitz, bei einer nothgeschlachteten Kuh des Kossäthen Nölte in Bredow, Kreis Osthavelland, bei einem gefallenen Ochsen des Gutsbesitzers Kriewitz in Brandenburg a. H.

Potsdam, den 2. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	30,58	2,12	0,36	0,79	1,96	0,62	1,32	0,30	1,06
2	32,28	30,60	2,10	0,46	0,80	1,90	0,62	1,32	0,32	1,06
3	32,28	30,56	2,10	0,42	0,81	1,92	0,62	1,32	0,32	1,08
4	32,28	30,64	2,08	0,52	0,82	1,96	0,62	1,32	0,32	1,08
5	32,28	30,60	2,12	0,42	0,83	1,98	0,62	1,32	0,34	1,10
6	32,28	30,60	2,14	0,42	0,85	2,02	0,62	1,32	0,34	1,10
7	32,28	30,60	2,18	0,42	0,86	2,02	0,62	1,32	0,36	1,12
8	32,28	30,60	2,16	0,44	0,86	2,02	0,64	1,32	0,42	1,14
9	32,28	30,60	2,16	0,42	0,86	2,02	0,68	1,32	0,42	1,16
10	32,28	30,60	2,20	0,42	0,87	2,04	0,70	1,32	0,42	1,16
11	32,28	30,60	2,20	0,44	0,87	2,04	0,70	1,32	0,44	1,16
12	32,28	30,60	2,20	0,44	0,87	2,04	0,70	1,32	0,44	1,16
13	32,28	30,58	2,20	0,46	0,87	2,06	0,72	1,32	0,46	1,16
14	32,26	30,60	2,18	0,46	0,88	2,06	0,76	1,32	0,46	1,18
15	32,26	30,58	2,18	0,48	0,88	2,04	0,76	1,32	0,48	1,20
16	32,26	30,62	2,20	0,46	0,89	2,08	0,78	1,32	0,50	1,22
17	32,28	30,62	2,20	0,46	0,89	2,10	0,82	1,32	0,56	1,24
18	32,26	30,74	2,24	0,52	0,89	2,10	0,84	1,32	0,60	1,26
19	32,28	30,60	2,24	0,46	0,91	2,10	0,86	1,32	0,64	1,28
20	32,28	30,70	2,30	0,60	0,94	2,12	0,90	1,32	0,70	1,34
21	32,26	30,64	2,34	0,50	0,95	2,12	0,90	1,32	0,70	1,40
22	32,28	30,64	2,34	0,54	0,96	2,06	0,90	1,32	0,72	1,44
23	32,26	30,64	2,40	0,58	0,96	2,06	0,90	1,32	0,74	1,50
24	32,28	30,66	2,42	0,58	0,97	2,08	0,92	1,32	0,74	1,54
25	32,30	30,68	2,44	0,62	0,98	2,02	0,90	1,32	0,74	1,60
26	32,30	30,70	2,50	0,64	1,00	2,06	0,92	1,32	0,76	1,64
27	32,26	30,66	2,58	0,62	1,04	2,06	0,94	1,32	0,76	1,70
28	32,30	30,70	2,58	0,72	1,06	2,10	0,96	1,32	0,78	1,72
29	32,28	30,74	2,60	0,76	1,07	2,10	1,00	1,32	0,78	1,74
30	32,30	30,72	2,62	0,72	1,08	2,16	1,04	1,32	0,80	1,76

Potsdam, den 22. Dezember 1893. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

1. Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 M. zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., 16. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpacketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

2. Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpacketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Packetporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinssätze zu entrichten ist. Die Postanstalten ertheilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Berlin W., 18. Dezember 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

3. Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 M. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. Dezember 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt in Schöneberg.

1. Am 5. Januar 1894 wird bei dem Postamt in Schöneberg bei Berlin der Rohrpostbetrieb eingerichtet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 31. Dezember 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsurkunde.

1. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt:

I. Für die unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Auguste Victoria durch den Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde in Berlin erbaute Himmelfahrt-Kirche wird unter Erhebung derselben zur Pfarrkirche ein besonderes Kirchspiel gebildet und abgegrenzt

A. von dem St. Elisabeth-Kirchensprengel durch:

1) die Linie an der hinteren Grenze der auf der Südseite der Usedomstraße belegenen Grundstücke von dem Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen die Friedenskirche bis zum Schneidungspunkte mit der Mittellinie der Hussitenstraße (einschließend die Grundstücke №№ 60 und 125 der Brunnen- und 15 der Hussitenstraße);

2) die hintere Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Hussitenstraße von der Ecke der Feldstraße an (einschließend das Grundstück № 14 der Feld- und 51 der Hussitenstraße) bis zur hinteren Grenze der auf der Südseite der verlängerten Liesenstraße belegenen Grundstücke;

3) die zuletzt genannte Linie bis zum Schneidungspunkte mit der Parochialgrenze gegen den St. Golgatha-Kirchensprengel;

B. von dem Sprengel der Friedenskirche durch die Linie an der hinteren Grenze der Nordseite der Rügenerstraße und der Gleimstraße von der Parochialgrenze mit St. Elisabeth ab bis zur Parochialgrenze mit Gethsemane, so daß die nördlichen Eckhäuser der Rügener- und Gleimstraße an der Putbuser- und an der Swinemünderstraße bei der Friedensgemeinde bleiben.

II. Alle in diesem Sprengel wohnenden Mitglieder der St. Elisabethkirchengemeinde und der Friedenskirchengemeinde werden hiermit aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt und der Himmelfahrt-Kirchengemeinde zugewiesen.

III. Der Archidiakonus Berlin an St. Elisabeth geht, sobald die Mittel zu seiner Besoldung in der neu zu bildenden Kirchenkasse nach dem Ermessen des unterzeichneten Konsistoriums vorhanden oder sonst sicher gestellt sein werden, als Pfarrer an die Himmelfahrtkirchengemeinde über; und mit diesem Zeitpunkte geht seine Stelle an der St. Elisabethkirche ein.

IV. Die in der Parochie von St. Elisabeth bestehenden Gebührenordnungen sind für die neue Kirchengemeinde verbindlich.

V. Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabethkirchengemeinde gehörigen Begräbnißplätzen soll der Himmelfahrt-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, da dieselbe sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, zu den bei St. Elisabeth bestehenden Gebühren und Bedingungen freistehen.

VI. Auf den Fall, daß der von St. Elisabeth an St. Golgatha in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen, und die St. Elisabethgemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreissynoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat die St Elisabeth-Kirchengemeinde an die Himmelfahrt-Kirchengemeinde ein Kapital von 30000 M. zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des freigewordenen Kapitals.

VII. Diese Festsetzungen treten mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1893.	Berlin, den 23. Dezember 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

2. Der 2te Geistliche an der St. Elisabeth-Kirche, Prediger Berlin, ist hiermit zunächst zum Pfarrverweser der nach Obigem neuerrichteten Himmelfahrt-Kirchengemeinde bestellt. Derselbe wird die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Himmelfahrt-Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Invalidenstraße 4 I., entgegennehmen. Berlin, den 27. Dezember 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

1. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19 hier, **vom 7ten Mai 1894 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschrifts-

mäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 9. April 1894 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

2. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 22sten Juni 1894 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind **bis zum 24. Mai 1894** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

3. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 8. bis 12. Juni 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 11. Mai 1894 durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Kandidat hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 21. bis 25. Mai 1894** abgehalten werden. Die Anmel-

rungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 23. April 1894 durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Kandidat hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 21. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 8. bis 14. März 1894** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 8. Februar 1894** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 21. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 15. und 16. März 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 21. Februar 1894** an den Herrn Seminar-Direktor Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 21. Dezember 1893.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. November 1893.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

1. Im Binnen-Verkehr der Preußischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechsel-Verkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen werden, wie dies bereits früher zugelassen war, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1894 ab bis auf Weiteres für die Beförderung von **Heu** und **Stroh** in Wagenladungen, für welche offene Wagen von mehr als 7,2 m Länge nicht verfügbar sind, nach Bestimmung der Eisenbahn an Stelle **eines** Wagens von größerer Ladefähigkeit **zwei** offene Wagen regelmäßiger Ladefähigkeit von je nicht mehr als 7,2 m Länge zur Beladung gestellt. Die Fracht wird in diesem Falle für jeden dieser Wagen nach dem wirklichen Gewicht der Ladung, mindestens aber für je 5000 kg für jeden Wagen nach den Sätzen des Ausnahmetarifs für Streu- und Futtermittel vom 10. September d. J. unter IIa. erhoben. Stellt sich jedoch die Fracht für das Gesammtgewicht des in beide Wagen verladenen Heu's oder Stroh's, mindestens aber für 5000 kg nach den in dem vorbezeichneten Ausnahmetarif unter IIb. angegebenen Sätzen billiger, so kommen nur die letzteren zur Berechnung. Nebengebühren, wie Deckenmiethe, Standgeld, Wägegeld u. s. w., werden für jeden Wagen besonders erhoben. Berlin, den 28. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

2. Die in dem Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel vom 10. September 1893 gewissen Verkehrsbezirken zugestandene, im Wege nachträglicher Rückerstattung eintretende 25 %ige Ermäßigung der Ausnahmefrachtsätze bezw. Frachtantheile wird auch bei Sendungen **nach** den Stationen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen im Binnen-Verkehr derselben, sowie im direkten Verkehr auf den Strecken der nachstehend aufgeführten Eisenbahnen gewährt und zwar:

a. **vom 9. Dezember 1893 ab**

auf den Strecken der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie der Preußischen Staatseisenbahnen;

b. **vom 1. Januar 1894 ab**

auf den Strecken der Oberhessischen Eisenbahnen, der Lübeck-Büchener, Eutin-Lübecker, Paulinenaue-Neu-Ruppiner, Georg-Marienhütten, Saal- und Prignitzer

Eisenbahn, sowie den Pfälzischen Eisenbahnen, von letzteren jedoch nur für ihre Durchgangsstrecken im Verkehr von den Preußischen Staatseisenbahnen.

Diese weitere nachträgliche Frachtermäßigung ist an den durch eine Bescheinigung des Vorstandes des betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks- oder Kreisvereins zu führenden Nachweis geknüpft, daß das bezogene Streu- oder Futtermittel unmittelbar in einem landwirthschaftlichen Betriebe Verwendung findet.

Berlin, den 29. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Zerrenthin.

3. Vom 1. Januar 1894 ab gelangen auf der zwischen den Stationen Löcknitz und Pasewalk gelegenen Haltestelle Zerrenthin auch Stückgüter zur Abfertigung und wird die daselbst hinsichtlich des Frankaturzwanges und der Nachnahmebelastung bestehende Beschränkung beseitigt. Der Frachtberechnung für Stückgutsendungen werden bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen im Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen die bei Anstoß von 10 km an Löcknitz bezw. von 8 km an Pasewalk sich ergebenden jeweilig niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt.

Berlin, im Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Am 1. Januar 1894 werden die Personen-Haltepunkte Gr.-Neudorf, Gute Herberge, Hermsdorf, Kleschkau, Widau, Wierzchoslawice und die für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Haltestellen Broddydamm, Kleparz für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 22. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

2. Vom 15. Januar 1894 ab führt die an der Bahnstrecke Gnesen-Nakel gelegene Haltestelle Melschin die Bezeichnung „Hohenau i. P." (in Posen).

Bromberg, den 20. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1893.

ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	43	5	66	5	21	—	—	3	46	7	64
2	Beeskow	—	—	6	01	4	83	—	—	3	60	—	—
3	Brandenburg (Havel)	—	—	5	98	4	82	—	—	3	61	—	—
4	Dahme	7	63	5	76	4	75	—	—	3	21	13	12
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	77	5	05	—	—	3	45	—	—
6	Havelberg	—	—	6	05	4	90	—	—	3	37	—	—
7	Jüterbog	7	54	5	90	4	71	—	—	3	47	—	—
8	Lübben	8	23	6	26	5	37	—	—	3	42	—	—
9	Luckenwalde	7	79	6	16	4	51	—	—	3	41	—	—
10	Perleberg	—	—	5	75	—	—	—	—	3	23	—	—
11	Potsdam	—	—	5	83	5	17	—	—	3	75	—	—
12	Prenzlau	6	99	5	71	4	91	—	—	3	14	7	14
13	Pritzwalk	7	37	5	63	—	—	—	—	3	21	6	79
14	Rathenow	7	12	5	75	4	77	—	—	3	29	8	01
15	Neu-Ruppin	7	63	5	74	4	74	—	—	3	33	8	93
16	Schwedt (Oder)	—	—	6	07	4	89	—	—	3	55	7	04
17	Templin	7	50	5	55	5	03	—	—	3	23	6	81
18	Treuenbrietzen	7	46	5	85	4	61	—	—	3	30	—	—
19	Wittstock	7	39	5	76	4	70	—	—	3	14	6	89
20	Wittenberg	7	40	5	94	5	04	—	—	3	31	—	—
21	Wriezen (Oder)	—	—	5	81	4	82	—	—	3	30	8	62

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und Stadt Berlin für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 21. Dezember 1893.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1893.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Getreide: Weizen pro 100 kg M. Pf.	Weizen pro Rschffl M. Pf.	Roggen pro 100 kg M. Pf.	Roggen pro Rschffl M. Pf.	Große Gerste pro 100 kg M. Pf.	Große Gerste pro Rschffl M. Pf.	Kleine Gerste pro 100 kg M. Pf.	Kleine Gerste pro Rschffl M. Pf.	Hafer pro 100 kg M. Pf.	Hafer pro Rschffl M. Pf.	Erbsen pro 100 kg M. Pf.	Erbsen pro Rschffl M. Pf.	Kartoffeln pro 100 kg M. Pf.	Kartoffeln pro Rschffl M. Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 kg M. Pf.	Stroh pro 100 kg M. Pf.
1	Berlin	14 10	5 51	13 43	4 49	16 52	5 55	—	—	17 22	3 79	19 00	7 70	4 00	1 50	8 50	6 65
2	Beeskow	13 20	5 15	12 20	4 70	11 80	3 72	—	—	16 75	3 77	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	14 25	5 42	12 65	4 68	15 25	4 80	—	—	17 10	4 36	26 00	10 53	2 70	0 95	5 75	5 25
4	Dahme	15 29	5 89	12 50	4 56	13 57	4 34	—	—	16 00	3 60	30 00	12 30	3 00	1 37	9 00	5 00
5	Fürstenwalde (Spree)	13 80	5 30	12 31	4 60	14 35	4 68	—	—	16 17	3 47	25 00	—	2 90	1 10	7 00	5 00
6	Havelberg	13 90	5 35	11 85	4 50	14 00	4 55	—	—	16 00	3 60	27 00	11 88	3 25	1 33	8 50	*5 40
7	Jüterbog	14 50	5 51	12 93	4 53	15 00	4 65	—	—	17 67	4 06	25 00	10 50	2 00	0 80	9 00	5 90
8	Lübben	13 50	5 67	12 60	4 91	17 00	5 95	—	—	16 50	3 80	30 00	12 60	3 00	1 41	10 00	5 50
9	Luckenwalde	14 37	5 75	12 47	4 66	13 57	4 15	—	—	16 35	3 72	38 00	14 25	3 60	1 62	7 75	5 50
10	Perleberg	—	—	12 12	4 34	—	—	—	—	16 10	3 48	—	—	3 50	1 26	—	—
11	Potsdam	15 00	5 75	12 78	4 79	15 50	4 88	—	—	17 38	4 00	29 00	11 82	3 30	1 32	7 00	5 50
12	Prenzlau	13 80	5 29	11 88	4 37	14 20	4 97	—	—	16 05	3 45	15 25	6 33	3 50	1 31	6 00	5 50
13	Pritzwalk	14 25	5 45	11 75	4 17	15 38	5 00	—	—	15 63	3 75	18 00	7 43	2 50	0 91	6 75	5 25
14	Rathenow	14 30	5 40	12 50	4 55	15 00	4 21	—	—	16 50	3 55	18 25	7 35	2 80	1 13	—	—
15	Neu-Ruppin	16 00	6 08	13 00	4 73	17 00	5 37	—	—	16 85	3 80	26 00	10 53	3 00	1 16	4 70	4 75
16	Schwedt a. O.	14 35	5 45	12 80	4 61	15 00	4 73	—	—	17 20	3 87	16 00	6 48	2 50	1 13	6 80	5 50
17	Templin	14 00	5 46	12 00	4 32	14 50	4 79	—	—	16 00	3 84	14 50	5 66	2 50	1 13	6 00	5 00
18	Treuenbrietzen	14 05	5 41	12 35	4 51	13 75	4 40	—	—	16 25	3 66	—	—	3 00	1 35	7 00	5 00
19	Wittstock	14 03	5 38	11 93	4 51	14 25	4 85	—	—	15 35	3 38	14 25	5 70	2 50	1 00	6 00	4 50
20	Wittenberg	15 08	5 80	12 82	4 63	16 00	5 07	13 50	4 14	17 23	3 81	—	—	3 50	1 37	8 80	5 04
21	Wriezen a. O.	13 75	5 29	12 03	4 51	14 62	4 82	—	—	15 58	3 45	25 00	10 50	2 75	1 25	7 00	5 75

* Richtstroh. 100 Kigr. Krummstroh kosten 3,75 M.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1893. Kgl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg u. Pommern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend auf dem im Neumark'schen Kreise belegenen Gute **Elend**:

№ 61235 61239 über je 100 Thaler (300 Mark),
№ 79054 über 50 Thaler (150 Mark)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessing-Platze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. Februar 1894** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die, in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1893.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Buchholtz.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1892 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht.

A. Einnahmen.

1)	Erlös aus dem Verkauf der Beitragsmarken	5044202 M. 50 Pf.
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen . . .	202331 = 09 =
3)	Erstattete Renten	805 = 19 =
4)	Strafgelder und sonstige Einnahmen	5746 = 83 =
	Summa der Einnahme	5253085 M. 61 Pf.

B. Ausgaben.

1) Invalidenrenten	35114 M.	39	Pf.
2) Altersrenten	989679 „	61	„
3) Kosten des Heilverfahrens	14 „	60	„
4) Gehälter rc. für Beamte	106634 „	33	„
5) Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	2071 „	30	„
6) Miethe rc. für Geschäftsräume	16738 „	87	„
7) Büreaubedürfnisse	9212 „	35	„
8) Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinderlohn	27105 „	44	„
9) Anschaffung und Unterhaltung des Inventars (incl. innere Einrichtung des Quittungskartenmagazins)	65147 „	26	„
10) Kosten der Quittungskarten und Beitragsmarken	7621 „	80	„
11) Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten	1343 „	05	„
12) Kosten der Schiedsgerichte	16754 „	28	„
13) Kosten der Kontrole	12749 „	88	„
14) Kosten der Rechtshülfe	2409 „	81	„
15) Sonstige Ausgaben	6887 „	32	„
Summa der Ausgabe	1299484 M.	29	Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	5253085 M.	61	Pf.
Die Ausgabe beträgt	1299484 „	29	„
Bestand	3953601 M.	32	Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß der Kapitalwerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1892 zur Last fallenden Renten auf 1470419 M. 44 Pf. sich berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 am Schlusse der ersten Beitragsperiode mindestens ein Fünftel dem Reservefonds überwiesen werden muß.

Die verfügbaren Gelder sind in sicheren Werthen in Höhe von 3787476 M. 45 Pf. zum Erwerbswerthe von 2410522 M. 43 Pf. angelegt worden.

Ein Theil des Bestandes ist in Höhe von 713979 M. 34 Pf. gemäß § 92 Absatz 3 l. c. an die Zentral-Postbehörde als Betriebsfonds abgeführt worden, während der Rest des Bestandes getroffener Bestimmungen gemäß zur Disposition gehalten werden mußte.

Berlin W., den 20. Dezember 1893.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe von Stülpnagel zu Belzig den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungsrath Stolle hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Regierungsassessor Hassel ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Seine Majestät der König haben den Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Rettig hierselbst zum Rechnungsrath zu ernennen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungshauptkassenbuchhalter Witte hierselbst aus Anlaß seines Uebertrittes in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungsrath“ zu verleihen.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Nowack ist zum Regierungssekretair und der Regierungs-Sekretariats-Assistent Bertuch zum Regierungshauptkassenbuchhalter ernannt worden.

Die Civilanwärter Spieth II. und Lack hierselbst sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisbauinspektoren Reinckens zu Jüterbog, Prentzel zu Templin und Wichgraf zu Neu-Ruppin, sowie dem Wasserbauinspektor Tolkmitt zu Cöpenick den Character als „Baurath“ zu verleihen.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domänenpächter, Oberamtmann Hermann Dömmel zu Grube der Character als „Amtsrath“ Allergnädigst verliehen worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Amtsraths Sänger zu Schmölln dessen Pachtnachfolger, der Domainenpächter Kühne zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Schmölln — ernannt worden.

Der Stadt- und Polizeisekretär Klemt in Wittstock ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Die Kanzleidiätare Paß und Hamann sind zu Regierungskanzlisten ernannt worden.

Der Oberpfarrer Richard Albert Schmidt in Zossen ist zum Superintendenten der Diözese Zossen ernannt worden.

Der Pfarrer Gustav Adolf Theodor Frohner in Gramzow ist zum Superintendenten der Diözese Gramzow ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Ahlerstief in Dirschau ist zum Pfarrer der Parochie Gumtow, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden im nächsten Jahre in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) dem Berliner Intelligenz-Blatt, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 89.

Bekanntmachung.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1894 von dem Amtsgerichts-Rath Rila und einem Hülfsrichter in den Gerichts-Abtheilungen № 89 und 90 bearbeitet werden, und zwar die Handelsregister-Sachen unter Mitwirkung der Amtsgerichts-Secretäre Fanner und Bollensdorff, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Rathes Pfauth. Die Eintragungen in Handelsregister-Sachen werden durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Vossische Zeitung, 4) die National-Zeitung veröffentlicht, — diejenigen Eintragungen, welche Aktiengesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, — dagegen die Eintragungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichsstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegen genommen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 89/90.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4	5	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Cierpitz (Cierpisz), Arbeiter,	geboren im Jahre 1854 zu Wloszyn, Polen, russischer Unterthan,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen und versuchte Nöthigung (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1883),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	13. März 1893.
2	Anton Maaßen, Bergmann,	geboren am 5. Dezember 1859 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig zu Simpelfeld, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall, versuchte Nothzucht und Verbrechen gegen die Sittlichkeit (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. Dezember 1893.
3	Albert Moskalla, Arbeiter,	geboren am 24. April 1832 zu Jarki, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	einfacher Diebstahl im Rückfall und Obdachlosigkeit (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. November 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	21. November 1893.
4	Rosalie Szyszka, geb. Switalska, Arbeiterfrau,	geboren im Jahre 1845 zu Konin, Polen, russische Unterthanin,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Juni 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Flütsch, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Juli 1868 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig zu Grüsch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. November 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
2	Rudolf Heidenfelder, Friseur,	geboren am 2. November 1874 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Német-Pardany, Komitat Torontal, ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. November 1893.
3	Josef Kaiser, Weber,	geboren im Jahre 1826 zu Vorlov, ortsangehörig zu Testebnice, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	28. Oktober 1893.
4	Ferdinand Knorr, Weber,	geboren am 10. März 1862 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	4. November 1893.
5	Josef Anton Mendl, Schneider,	48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Heinzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. November 1893.
6	Otto Ohneberg, Dachdecker,	geboren am 19. November 1874 zu Bregenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. November 1893.
7	Karl Heinrich Volkart, Zahntechniker,	34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Basel, Schweiz,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. November 1893.
8	Pierre Bohley, Tagelöhner,	geboren am 3. August 1872 zu Cuisery, Bezirk Louhans, Departement Saône et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. November 1893.
9	Johann Franz, Bergmann,	geboren am 27. Dezember 1855 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Fälschung von Legitimationspapieren,	derselbe,	18. November 1893.
10	Johann Furthner, Stricker,	geboren am 16. Januar 1855 zu Andorf, Bezirk Schärding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung eines gefälschten Legitimationspapiers,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	24. November 1893.
11	Johann Holecek, Schneidergeselle,	geboren am 25. Dezember 1848 zu Hawrina, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. November 1893.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 12. Januar **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf den Chausseen Beeskow—Cossenblatt, Lindenberg—Kehrigk, Storkow—Wendisch-Buchholz.

Auf Ihren Bericht vom 5. Dezember d. J. will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher folgende Chausseen erbaut hat: 1) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Beeskow über Kohlsdorf, Tauche, Giesensdorf und Cossenblatt bis zur Grenze des Kreises Lübben, 2) von Lindenberg über Ahrensdorf, Limsdorf nach Kehrigk, 3) von der Beeskow-Storkower Chaussee bei Storkow über Bugk, Kehrigk, Groß-Eichholz, Müncheho fe und Wendisch-Buchholz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 11. Dezember 1893.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer betreffend.

5. In einer Anzahl Gemeinden des Bezirks wird die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau beabsichtigt. Nach den dafür festgesetzten Bestimmungen darf diese Schau nur von **„amtlich zugelassenen"** Fleischbeschauern ausgeübt werden. Als Fleischbeschauer können neben den Thierärzten nur solche unbescholtenen und zuverlässigen Personen zugelassen werden, welche ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departements-Thierarzte ausgestellten Zeugnisses darthun. In dem Zeugniß muß auf Grund der vorgenommenen Prüfung amtlich bescheinigt sein, daß der Geprüfte Kenntniß

a. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,

b. der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,

c. der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,

d. der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,

e. der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, der Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberculose (Perlsucht) u. s. w.

besitzt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch Beibringung einer Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens sechs Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist. Zu dieser Beschäftigung wird unbescholtenen Personen in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden.

Die vorgeschriebene Prüfung ist vor dem Königlichen Departements-Thierarzte, Herrn Professor Dr. Dieckerhoff in Berlin, Thierärztliche Hochschule, Luisenstraße 56, nach zuvoriger schriftlicher Anmeldung abzulegen. Die vorher zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt sechs Mark. Potsdam, den 31. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

6. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Tauche, Kreis Beeskow-Storkow, des Rittergutes Marquardt, Kreis Ost-Havelland, des Gutsbesitzers Ziem in Mögelin, Kreis West-Havelland.

Ausgebrochen ist die Influenza unter den Pferden der 9. Batterie des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments hierselbst.

Bei einer dem Büdner Willich in Mühlenbeck, Kreis Nieder-Barnim, gehörigen und getödteten Kuh ist Milzbrand festgestellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Schulzendorf, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Kühne in Haage, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist der Milzbrand bei dem Viehbestande des Gutsbesitzers Kriewitz in Brandenburg a. H.

Potsdam, den 9. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm												
1	Angermünde	13 78	11 97	13 74	14 94	25 —	23 —	36 —	3 —	4 85	3 30	5 —	1 25	1 15
2	Beeskow	— —	12 —	— —	17 50	25 —	28 —	45 —	2 90	5 50	— —	— —	1 20	1 —
3	Bernau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Brandenburg	14 29	12 64	15 08	16 68	27 —	32 —	55 —	2 83	5 96	— —	7 22	1 30	1 16
5	Dahme	15 —	12 20	14 28	16 —	30 —	40 —	50 —	3 —	5 50	4 —	10 —	1 —	— 90
6	Eberswalde	14 41	12 88	15 33	15 75	23 —	23 —	29 —	3 —	6 —	— —	6 —	1 40	1 30
7	Havelberg	14 —	12 10	14 —	16 64	27 56	31 56	45 39	3 14	5 67	4 05	8 —	1 35	1 10
8	Jüterbog	14 04	12 71	15 —	16 33	25 —	22 —	36 —	4 —	5 90	— —	9 —	1 20	1 —
9	Luckenwalde	13 56	12 24	13 57	16 35	38 —	38 —	40 —	3 40	5 83	— —	7 50	1 20	1 20
10	Perleberg	14 08	12 01	12 44	17 —	24 —	30 —	40 —	3 44	5 50	— —	8 75	1 50	1 20
11	Potsdam	— —	12 74	15 —	17 35	31 44	31 56	45 56	3 45	6 38	— —	7 79	1 39	1 25
12	Prenzlau	13 98	12 09	14 39	15 35	27 —	26 —	40 —	3 50	5 —	4 —	6 —	1 30	1 10
13	Pritzwalk	13 98	11 48	14 93	15 38	17 —	22 80	30 —	2 50	5 55	4 30	6 75	1 40	1 20
14	Rathenow	14 75	12 61	12 83	16 69	26 —	24 —	38	2 89	5 22	— —	6 80	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	16 —	12 50	14 26	16 53	35 —	35 —	50 —	2 88	5 25	— —	6 50	1 35	1 15
16	Schwedt	14 08	12 63	14 24	16 57	26 66	31 25	37 50	3 —	6 07	— —	6 73	1 40	1 20
17	Spandau	14 30	12 55	14 25	17 25	35	25 50	42 —	3 70	5 75	— —	7 50	1 60	1 20
18	Strausberg	14 72	12 39	17 39	18 16	22 —	33 —	36 —	3 —	7 44	— —	10 39	1 40	1 10
19	Teltow	13 67	11 94	15 87	16 09	27 —	30 —	50 —	4 50	5 50	4 —	9 —	1 45	1 15
20	Templin	14 —	12 —	14 —	15 50	30 —	35 —	50 —	2 50	5 50	4 50	6 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 10	12 40	13 60	16 —	— —	— —	— —	3 —	5 —	— —	7 —	1 20	1 —
22	Wittstock	14 50	11 86	13 33	15 33	15 50	36 —	50 —	2 52	5 —	4 —	7 —	1 20	1 —
23	Wriezen a. O.	13 90	12 10	14 92	15 28	24 —	25 88	35 50	2 79	5 75	4 49	7 88	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 25	11 74	14 40	16 30	— —	— —	— —	3 13	5 68	— —	7 46	— —	— —

Potsdam, den 9. Januar 1894.

8. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1893 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	9 19	9 16	9 09	8 93	9 40	8 40	8 73	8 66	8 15	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	— —	3 96	4 20	4 60	4 40	3 41	3 41	3 54	3 67	
3.	Richtstroh	2 89	3 25	3 15	2 89	3 58	3 15	2 89	3 18	2 62	

Potsdam, den 9. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Dezember 1893.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm — Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. — Mehl: Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gerste: Graupe (M. Pf.)	Gerste: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesiges (M. Pf.)
1 20	1 10	1 05	1 80	2 40	4 80	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 45	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	— —	— —	— —	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 40	4 —	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	4 62	— 24	— 22	— 40	— 30	— 40	— —	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 15	1 76	2 28	4 02	— 29	— 24	— 42	— 45	— 55	— 55	— 45	— 52	3 25	3 70	— 20	1 70
1 30	1 —	1 20	1 85	2 60	5 —	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 30	4 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 80	2 14	4 05	— 26	— 26	— 40	— 40	— 50	— 25	— 50	— 50	3 80	3 60	— 20	1 80
1 48	1 30	1 32	1 60	2 43	4 44	— 30	— 25	— 45	— 45	— 45	— 40	— 40	— 60	3 40	4 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	4 82	— 32	— 26	— 50	— 32	— 50	— 70	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 80
1 30	1 30	1 —	1 70	1 91	3 66	— 25	— 20	— 40	— 40	— 45	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 60	2 40	4 40	— 26	— 22	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 60	5 40	— 35	— 26	— 45	— 45	— 50	— 45	— 50	— 60	2 92	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	2 13	4 98	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 40	1 40	1 80	1 30	5 10	— 32	— 28	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 80	4 80	— 32	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	4 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 54	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 17	— 76	1 01	1 80	2 06	3 93	— 26	— 20	— 60	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 67	— 20	— 16	— 35	— 24	— 35	— 45	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

9. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von **Raumer**, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum

der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.	Königliches Polizei Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 2. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

10. Auf Grund der Nr. 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt S. 163) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungssozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark, des Markgrafenthums Niederlausitz, der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, sowie der Distrikte Jüterbog und Belzig (Amtsblatt S. 257) eintreten soll, für die Städte

Angermünde, Beelitz, Beeskow, Biesenthal, Brandenburg, Charlottenburg, Cöpenick, Cremmen, Dahme, Eberswalde, Havelberg, Jüterbog, Alt-Landsberg, Luckenwalde, Nauen, Plaue, Potsdam, Pritzwalk, Rathenow, Rheinsberg, Alt-Ruppin, Schwedt, Spandau, Strasburg, Teltow, Treuenbrietzen, Wittstock, Wriezen, Wusterhausen

auf den 1. Februar d. J.

fest.

Potsdam, den 4. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1893.

1. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	14 Mark	68 Pf.
= = =	do. (mittel)	14 =	20 =
= = =	do. (gering)	13 =	74 =
= = =	Roggen (gut)	12 =	74 =
= = =	do. (mittel)	12 =	52 =
= = =	do. (gering)	12 =	31 =
= = =	Gerste (gut)	17 =	80 =
= = =	do. (mittel)	16 =	34 =
= = =	do. (gering)	14 =	91 =
= = =	Hafer (gut)	17 =	84 =
= = =	do. (mittel)	16 =	50 =
= = =	do. (gering)	15 =	16 =
= = =	Erbsen (gut)	19 =	01 =
= = =	do. (mittel)	18 =	11 =
= = =	do. (gering)	17 =	21 =
= = =	Richtstroh	6 =	91 =
= = =	Heu	8 =	06 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	9,70 Mk.,	3,79 Mk.,	5,01 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	— Pf.
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	55 =	— =
= = =	Kartoffeln	4 =	80 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	35 =
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1 =	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	30 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	10 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	50 =
= 60 Stück	Eier	4 =	18 =

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	— =
= = =	Linsen	50 =	— =
= = =	Kartoffeln	3 =	75 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	40 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	50 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	40 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	60 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	49 =
= 60 Stück	Eier	4 =	59 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1893:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		30 ⸗
⸗ 1	⸗	Roggenmehl № 1		30 ⸗
⸗ 1	⸗	Gerstengraupe		40 ⸗
⸗ 1	⸗	Gerstengrütze		38 ⸗
⸗ 1	⸗	Buchweizengrütze		40 ⸗
⸗ 1	⸗	Hirse		40 ⸗
⸗ 1	⸗	Reis (Java)		55 ⸗
⸗ 1	⸗	Java⸗Kaffee (mittler)	2 Mark	70 ⸗
⸗ 1	⸗	⸗ (gelb in gebr. Bohnen)	3 ⸗	71 ⸗
⸗ 1	⸗	Speisesalz		20 ⸗
⸗ 1	⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1 ⸗	60 ⸗

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		35 Pf.,
⸗ 1	⸗	Roggenmehl № 1		32 ⸗
⸗ 1	⸗	Gerstengraupe		40 ⸗
⸗ 1	⸗	Gerstengrütze		44 ⸗
⸗ 1	⸗	Buchweizengrütze		41 ⸗
⸗ 1	⸗	Hirse		43 ⸗
⸗ 1	⸗	Reis (Java)		55 ⸗
⸗ 1	⸗	Java⸗Kaffee (mittler)	2 Mark	72 ⸗
⸗ 1	⸗	Java⸗Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 ⸗	12 ⸗
⸗ 1	⸗	Speisesalz		20 ⸗
⸗ 1	⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1 ⸗	55 ⸗

Berlin, den [illegible]. Januar 1894.

Königliches Polizei⸗Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn⸗Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

3. Vom 15. Januar 1894 ab wird der auf der Bahnstrecke Praust⸗Carthaus zwischen Praust und Straschin—Prangschin neu eingerichtete Personen⸗Haltepunkt Gischkau für den Personen⸗ und Gepäck⸗Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß für den Verkehr von Gischkau Fahr⸗ und Rückfahrkarten nach Dirschau, Hohenstein i. Westpr., Danzig lege Thor und den Stationen der Strecke Praust—Carthaus verausgabt werden. Gepäckstücke werden von Gischkau unabgefertigt angenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrt der Züge von Gischkau erfolgt:

in der Richtung nach Praust

Zug 609 um 6 Uhr 53 Min. Vorm.
⸗ 617 ⸗ 1 ⸗ 18 ⸗ Nachm
⸗ 613 ⸗ 6 ⸗ 50 ⸗ ⸗

in der Richtung nach Carthaus

Zug 612 um 7 Uhr 37 Min. Vorm.
⸗ 618 ⸗ 2 ⸗ 12 ⸗ Nachm.
⸗ 616 ⸗ 8 ⸗ 46 ⸗ ⸗

Näheres ist bei den Bahnhofs⸗Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn⸗Direktion.

Bekanntmachung.

4. Am 15. Januar 1894 werden die an der Neubaustrecke Ragnit—Pillkallen gelegenen Stationen Klapaten und Naujeningken für den gesammten Personen⸗, Gepäck⸗, Leichen⸗, Vieh⸗, Fahrzeug⸗ und Güter⸗Verkehr eröffnet. Der Frachtberechnung werden im Binnen⸗ und Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie im Bromberg⸗Sächsischen Verbande bis zur Eröffnung der Schlußstrecke Klapaten—Naujeningken die Entfernungen von Tilsit unter Zuschlag von 21 km für Klapaten und von Stallupönen unter Zuschlag von 46 km für Naujeningken zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 31. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahn⸗Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn⸗Direktion zu Berlin.

4. Die auf den Preußischen Staatsbahnen und im Wechselverkehr derselben mit den Oldenburgischen Staatsbahnen mit Giltigkeit vom 1. Januar 1894 ab bis auf Weiteres wieder eingeführte Bestimmung, betreffend die erleichterte Beförderung von Heu und Stroh — vergl. Bekanntmachung vom 28. Dezember 1893 — findet gleichfalls vom 1. Januar 1894 ab von Neuem Anwendung:

1) im Binnen⸗Verkehr a. der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich⸗Franzbahn, b. des Deutsch⸗Nordischen Lloyds, c. der Mecklenburgischen Südbahn, d. der Reichseisenbahnen in Elsaß⸗Lothringen;
2) im direkten Verkehr der unter 1 a—c. genannten Bahnen mit den Preußischen Staatsbahnen, sowie
3) im Reichsbahn⸗Staatsbahnverkehr.

Berlin, den 3. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn⸗Direction
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Adlershof.

5. Vom 8. Januar 1894 ab gelangen auf der zwischen den Stationen Berlin Görlitzer Bhf. und Grünau gelegenen Station Adlershof auch Stückgüter im Einzelgewicht von über 250 kg zur Abfertigung; zugleich werden die daselbst hinsichtlich des Frankaturzwanges und der Nachnahmebelastung bestehenden Beschränkungen aufgehoben.

Berlin, im Januar 1894.

Königliche Eisenbahn⸗Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei⸗Verordnung,

betreffend die Anlegung von Fahrbahnen zum An⸗ und Abfahren von Baugrund u. s. w.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei⸗Verwaltung vom 11. März 1850 (G.⸗S. S. 265) und der §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.⸗S. S. 232) verordnet die Königliche Polizei⸗Direktion zu Charlottenburg unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Zum An⸗ und Abfahren von Baugrund und Baumaterialien zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Lehm⸗, Kies⸗ und Sandgruben mit von Pferden ge⸗

zogenen Lastwagen muß von der An- und Abfahrtsstelle bis zur nächsten befestigten Straße eine das Erdreich bedeckende, feste Fahrbahn, welche stets in dem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten ist, hergestellt und ausschließlich benutzt werden.

§ 2. Die Unternehmer von Bauten sowie die Inhaber von Lagerplätzen und Gruben, welche die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn (§ 1), sowie die Führer der Wagen, welche die Benutzung derselben unterlassen oder vor deren Herstellung zu oder von den bezeichneten Stellen an- oder abfahren, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können von der Königlichen Polizei-Direktion auf Antrag zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Herstellung der Fahrbahn mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist und anderweitig Vorkehrungen zur Verhütung von Ueberanstrengung und Mißhandlung der Pferde getroffen werden.

§ 4. Auf Straßenbauten bezw. Pflasterungen findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Charlottenburg, den 30. Dezember 1893.

Königliche Polizei-Direktion. von Salbern.

Personalchronik.

Dem Landrath von Cossel in Jüterbog ist die Kammerherrnwürde Allerhöchst verliehen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den prakt. Aerzten Dr. Buchholtz in Neustadt a. D. und Dr. Doyé in Neu-Ruppin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der Forstmeister Dreßler in Groß-Schönebeck ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Liebenwalde für den Forstbezirk Pechteich vom 1. Februar d. J. ab ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist, nachdem der Amtsvorsteher August Gottschalk zu Schildow verstorben und der Amtsvorsteher-Stellvertreter Kaufmann Bernhard Gottschalk ebendaselbst sein Amt niedergelegt hat, der kommissarische Amtsvorsteher Schultze in Franz. Buchholz als solcher auch für den Amtsbezirk XXIX. — Blankenfelde — auf 6 Jahre vom 1. Januar 1894 ab bestellt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Kammerherrn Oberstlieutenants Grafen von Voß der Rittergutsbesitzer Graf von Voß auf Buch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. — Buch — und an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrators Timm der Gemeindevorsteher Schindler zu Schwanebeck zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des genannten Amtsbezirks ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Landwirth Hermann Schrader zu Birkholz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Gr.-Rietz — und der Rittergutsbesitzer Emil Müntmann zu Saarow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks X. — Reichenwalde — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Gemeindevorsteher und Bauergutsbesitzer Albert Rhinow zu Brädikow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks V. — Haage — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des zum 6. Januar d. J. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Rentier H. Fehlow zu Teschendorf aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXVIII. — Löwenberg — ernannt worden.

Dem Schulgutspächter Otto Schmidt in Golzow, Kreis Angermünde, ist der Charakter als Königlicher Oberamtmann beigelegt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wiesenburg, Diözese Belzig, ist durch das Ableben des Pfarrers Fähndrich am 21. November 1893 zur Erledigung gekommen. Die Neubesetzung der Stelle hat zum 1. Juli 1894 zu erfolgen.

Der Stations-Assistent Skirl in Berlin (Stettiner Bahnhof) — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin-Stettin) zu Stettin — ist zum Güterexpedienten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1893 sind:

Verliehen der Charakter als Rechnungsrath: dem Telegraphenamts-Kassirer Dietz, dem Ober-Postdirektionssekretair Bülow, dem Ober-Postsekretair Hahn.

Ernannt zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretair Gerken,

zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Picard, Schubert,

etatsmäßig angestellt als Postsekretaire: die Postpraktikanten Klein, Wilh. Krause, Lessing, Reinke, Ringel, Siegwardt, Splettstoeßer,

als Postassistenten: die Postassistenten Regel, Winkelmann.

Versetzt von Berlin: der Postsekretair Mendelsohn nach Neumarkt (Schles.), der Ober-Telegraphenassistent Schönol nach Weimar.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Vogel, der Ober-Telegraphenassistent C. M. Hoppe,

getreten: der Ober-Telegraphenassistent Wilde.

Gestorben: der Postsekretair Enders, der Ober-Telegraphenassistent Salewski, der Postassistent Carl Rohde.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 4. Vierteljahr 1893.

Der Berghauptmann Freiherr von der Heyden-Rynsch in Halle a. S. ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Bergrath mit dem Range der Räthe erster Klasse ernannt; demselben ist ferner das Kommandeurkreuz I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären mit dem Stern verliehen und die Allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt worden.

Der Königliche Bergrevierbeamte, Bergrath Biedenz in Eberswalde wurde zum Ober-Bergrath ernannt.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1880—1893 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

8. Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M. Pf.	Oberbarnim zu Briezen a. O. M. Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M. Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M. Pf.	Osthavelland zu Potsdam M. Pf.	Westhavelland zu Brandenburg a. H. M. Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M. Pf.	Ostprignitz zu Wittstock M. Pf.	Westprignitz zu Perleberg M. Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M. Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M. Pf.	Teltow zu Berlin M. Pf.	Templin zu Templin M. Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M. Pf.
1880	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
1881	13 60	13 44	14 62	13 50	13 14	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 00	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
in diesen 14 Jahren:	157 80	157 98	167 12	163 40	158 96	163 80	156 94	154 52	151 88	153 58	164 56	157 80	153 12	158 96
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
	14 56	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	8 98	9 02	9 34	8 70	9 16	8 70	9 10	8 78	8 12	7 92	8 86	8 24	8 28	9 16
	8 24	8 12	8 74	9 06	8 44	9 36	8 56	7 72	8 68	8 74	9 22	8 98	7 84	8 44
zusammen	48 56	49 78	53 30	50 04	49 78	51 18	49 12	47 62	47 52	46 74	51 50	48 56	46 84	49 78
bleiben für 10 Jahre:	109 24	108 20	113 82	113 36	109 18	112 62	107 82	106 90	104 36	106 84	113 06	109 24	106 28	109 18

Es beträgt der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Ernte des Jahres 1893 in baarem Gelde zu vergüten ist:

10 92	10 82	11 38	11 34	10 92	11 26	10 78	10 69	10 44	10 68	11 31	10 92	10 63	10 92

Berlin, den 2. Januar 1894.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Axel Waldemar Karl Kragh, Färber,	geboren am 4. Februar 1871 zu Svendborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	6. Dezember 1893.
2	Philippine Kroker, unverehelicht,	geboren am 7. Oktober 1872 zu Ober-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weidenau, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November 1893.
3	Gustav Adolf, Arbeiter,	geboren am 29. Juni (Juli) 1872 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. November 1893.
4	Robert Gerl, Spengler,	geboren am 8. April 1863 zu St. Ulrich, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	desgleichen.
5	Anton Hollerweger, Metzger,	geboren am 29. September 1844 zu Unterach, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. November 1893.
6	Johann Josef Juretzki, Arbeiter,	geboren am 12. März 1852 zu Giesen, Gouvernement Kalisch, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. Dezember 1893.
7	Louise Lang, Dienstmagd,	geboren am 1. September 1860 zu Krugsreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	17. Oktober 1893.
8	Markus Lewy (Levy), Schneider,	geboren am 20. Januar 1829 zu Kalisch, Polen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	17. November 1893.
9	Ambros Linke, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. September 1837 zu Finkendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshain, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. November 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 19. Januar **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 3. Oktober d. J. will Ich der Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen zu Nauen im Kreise Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, welche den Bau einer Kleinbahn von Nauen nach Ketzin beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Hubertusstock, den 11. Oktober 1893.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

11. An Stelle des Herrn Ferdinand Schoppe zu Havelberg ist der Herr Carl Welt ebendaselbst zum Vertrauensmann für den Bezirk VIIc. der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft, umfassend die Kreise Westhavelland, West- und Ost-Prignitz, vom 1. Januar 1894 ab ernannt worden. Potsdam, den 8. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger.

12. Unter Bezugnahme auf § 94,1 der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Truppentheile am 1. April 1894 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1) Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48 in Cüstrin,
2) 6. Brandenburgisches Infanterie-Regiment von Alvensleben № 52 (I. Bataillon) in Crossen,
3) 4. Brandenburgisches Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin № 24 (I. und II. Bataillon) in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 13. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung zweier Apotheken in Reinickendorf u. Lichtenberg b. B.

13. Im Kreise Niederbarnim sollen zwei neue Apotheken angelegt werden, und zwar je eine in Lichtenberg in der alten Dorfstraße ungefähr an der Einmündung des Pappelweges und in Reinickendorf ungefähr an der Ecke der Residenz- und Hausotterstraße. Bewerbungen um die Concessionen nehme ich bis zum 1. März d. J. entgegen. In den Gesuchen ist anzugeben, ob die Bewerbung den beiden Anlagen oder welcher von beiden gilt.

Die Bewerber haben ihre Approbation, eine ausführliche Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Familienverhältnisse und ihrer Confession, amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, auch anzugeben, ob sie bereits im Besitz einer Apotheke gewesen sind und sich mit den Verhältnissen der für die Neuanlagen in Betracht kommenden Orte bekannt gemacht haben, und nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks nöthigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Bewerber, welche nach dem Jahre 1882 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 12. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Die Apothekergehülfenprüfung betreffend.

14. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 habe ich den Geheimen Medicinalrath Dr. Kanzow zum Vorsitzenden, die Apotheker Stadtrath Bensel und Hofapotheker Scheinert hierselbst zu Mitgliedern, den Apotheker Probst zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission im hiesigen Regierungsbezirk für die Jahre 1894 bis 1896 ernannt. Die Anträge um Zulassung zur Prüfung sind an mich zu richten. Potsdam, den 13. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

15. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Marquardt, Kreis Osthavelland, und des Dominiums Britz, Kreis Teltow.

Unter den Schweinen des Kossäthen Schönberg zu Boetnicke, Fuhrherrn Bah, Pantinenfabrikanten Köhl und Hotelbesitzers Krentscher zu Nauen, Kreis Osthavelland, ist die Schweinepest ausgebrochen.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Büdners Heese in Biesdorf, Kreis Niederbarnim, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Büdners Gohl zu Rangsdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 16. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung.

2. Unter Abänderung des § 1 der unter dem 20. Juni 1892 erlassenen Verordnung

über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

wird in Ausführung des § 105b. Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Im Handel mit Brennmaterialien dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung der Brief- und Geldannahme- und Ausgabestellen des Postamts 4 (Stettiner Bahnhof).

2. Am 14. Januar Abends nach Dienstschluß werden die Brief- und Geldannahme- und Ausgabestellen des Postamts 4 (Stettiner Bahnhof) vom Stettiner Bahnhofe nach dem Hause Schlegelstraße Nr. 14 verlegt.

Die Zweigstelle Schlegelstraße ist auch zur Annahme von Telegrammen geöffnet.

Berlin C., 10. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Gründung eines zweiten Diakonats in Charlottenburg.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. In der evangelischen Parochie der Louisenkirche zu Charlottenburg, Diözese Cöln-Land I., wird eine vierte geistliche Stelle (zweites Diakonat) errichtet.

II. Die Einrichtung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Berlin, den 16 Dezember 1893.	Potsdam, den 29. Dezember 1893.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am 10. Februar 1894 Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ procent. Rentenbriefen, sowie die Vernichtung von Rentenbrief-Zinsscheinen, unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 5. Jaunar 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Alt-Mädewitz.

6. Vom 15. Januar d. J. ab gelangen auf der bisher nur dem Wagenladungs- und beschränkten Stückgut-Verkehr dienenden Haltestelle Alt-Mädewitz (zwischen Wriezen und Jaedickendorf) auch Leichen und Fahrzeuge zur Abfertigung. Ausgeschlossen hiervon bleiben nur solche Fahrzeuge, deren Ver- und Entladung nur von der Stirnseite des Eisenbahnwagens aus erfolgen kann, sowie schwerwiegende Fahrzeuge (als Lokomobilen, Künstlerwagen u. s. w.). Gleichzeitig wird die auf der genannten Haltestelle hinsichtlich des Frankaturzwanges und der Nachnahmebelastung bestehende Beschränkung aufgehoben.

Berlin, den 10. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

7. Im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander, sowie mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen treten mit Wirksamkeit **vom 15. Januar d. J. ab** für die nachstehend aufgeführten Düngemittel bei Aufgabe von mindestens 10000 kg mit **einem** Frachtbrief auf **einen** Wagen oder bei Zahlung der Fracht für dieses Gewicht Ausnahmefrachtsätze in Kraft, durch welche gegenüber den bisherigen Frachtsätzen Ermäßigungen herbeigeführt werden.

I. Rohe Kalisalze (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit), ferner **kalzinirtes Düngesalz** aus Klärschlamm oder Zwischenerzeugnissen der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von 20% reinem Kali, endlich **konzentriter Kalidünger** (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40% reinem Kali.

II. Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide), **gebrannt** oder **gemahlen,** und Kalkschlamm.

Die Anwendung der Ausnahmefrachtsätze für die unter II. aufgeführten Düngemittel, welche für Entfernungen über 50 km gelten, ist an den Nachweis der thatsächlichen Verwendung zum Düngen geknüpft, und erfolgt die Gewährung der Frachtermäßigung im Erstattungswege. Zunächst gelangen die regelrechten Frachtsätze zur Anwendung.

Ueber die Höhe der Ausnamefrachtsätze sowie die Anwendungsbedingungen ertheilen auf Verlangen die Güterabfertigungsstellen, Auskunfts- und Verkehrs-Büreaus der betheiligten Verwaltungen Bescheid.

Berlin, den 11. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen und der Oldenburgischen Staatseisenbahnen.

8. Im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander, im Binnen-Verkehr der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen und der Reichseisenbahnen

in Elsaß-Lothringen mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen tritt der **Ausnahmetarif** für **Streu- und Futtermittel** hinsichtlich der unter 2a.—c. der Tarifausgabe vom 10. September 1893 aufgeführten Artikel **am 1. Juli 1894** außer Kraft.

Mit demselben Tage wird auch die außerordentliche Frachtermäßigung von 25 % für Sendungen nach den Nothstandsbezirken — vergl. IV. der obengezeichneten Tarifausgabe — in Betreff der **sämmtlichen** Artikel des Ausnahmetarifs, sowohl der unter № 1 als auch der unter № 2 benannten, aufgehoben. Dagegen bleibt für die unter 1 der Tarifausgabe aufgeführten Artikel (Torfstreu und Torfmull, Streutorf und Holzsägespäne) sowie für den später unter der gleichen Nummer aufgenommenen Artikel „Haidekraut" der ursprünglich festgesetzte Geltungstermin (1. September 1894) bestehen.

Berlin, den 13. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen, der Kaiserlichen General-Direktion zu Straßburg und der Großherzoglichen Eisenbahn-Direktion zu Oldenburg.

9. Vom 22. Januar d. J. ab wird der Vorortzug 1021, bisher Potsdam ab 7⁰⁰ Vorm., wie folgt, verlegt: Potsdam ab 6⁵⁸ Vorm., Nowawes Neuendorf ab 7⁰³, Neubabelsberg ab 7⁰⁸, Wannsee an 7¹⁵, ab 7¹⁶, Grunewald ab 7²⁸, Charlottenburg an 7³⁴, ab 7³⁷. Von hier ab verkehrt der Zug in dem bisherigen Fahrplane. Berlin, im Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der preußischen Elbstrecke von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung. Vom 21. Dezember 1893.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) werden hierdurch für die Ausübung der Dampfschifffahrt auf der Elbe zum Zweck der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen folgende Vorschriften erlassen.

§ 1. Erlaubniß.

Für jedes Dampfschiff oder Dampfboot, welches auf der Elbe zur Personen-Beförderung benutzt werden soll, ist außer dem im § 10 der Additional-Acte zur Elbschifffahrtsacte vom 13. April 1844 vorgeschriebenen Schiffspatent noch ein besonderer Erlaubnißschein des Bezirks-Wasserbauinspektors der Elbstrom-Bauverwaltung erforderlich. Dieser Erlaubnißschein ist durch den Schiffseigner oder Schiffsführer in jedem Jahre vor Beginn der Schifffahrt von Neuem zu erwirken.

Zuständig für die Ertheilung des Erlaubnißscheines ist der Baubeamte, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Unternehmers liegt, oder, im Falle dieser außerhalb des Bereichs der Elbstrom-Bauverwaltung wohnt, der Baubeamte, zu dessen Bezirk der Ausgangsort des Unternehmens gehört. Wenn jedoch die Fahrten von einer anderen Wasserstraße auf die Elbe übergehen, ist derjenige Baubeamte zuständig, dessen Bezirk bei den Fahrten zuerst berührt wird.

In dem Erlaubnißschein wird die zulässige Anzahl der gleichzeitig auf dem Dampfschiffe oder Dampfboote zu befördernden Personen und die Zahl der Bemannung bestimmt. Die in anderen Elbuferstaaten heimathberechtigten Dampfschiffe oder Dampfboote unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht, sofern sie von ihrer zuständigen Behörde einen Erlaubnißschein zum Betriebe der Personen-Dampfschifffahrt auf der Elbe führen und die höchste Anzahl gleichzeitig aufzunehmender Personen darin festgesetzt ist. Das Schiffspatent und der Erlaubnißschein sind stets auf dem Schiffe mitzuführen.

§ 2. Beschaffenheit und Ausrüstung des Dampfschiffs.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß das Dampfschiff nebst Dampfkessel und Maschine während des Betriebes sich in gutem und brauchbarem Zustande befindet.

Die Zahl der Personen, welche nach dem Erlaubnißschein gleichzeitig auf dem Schiffe befördert werden darf, ist auf einer in in die Augen fallenden Tafel in mindestens 15 cm hoher Schrift anzugeben.

Das für die Benutzung der Fahrgäste bestimmte Deck muß mit einer starken Einfriedigung von mindestens 85 cm Höhe, von Oberkante Deck aus gemessen, versehen sein. Besteht die Einfriedigung aus Stützen, welche unter einander durch Stangen oder Ketten verbunden sind, so darf die Entfernung der Stützen von einander 1 m nicht überschreiten. Dieselben müssen am oberen Ende mit einer festen Handleiste und in den Zwischenfeldern mit Geflecht oder Ketten versehen sein, um ein Durchfallen von Personen zu verhindern.

Eingänge zu den Maschinen- und Kesselräumen und die Treppenzugänge müssen sicher eingefriedigt oder in anderer Weise gegen das Hinein- oder Herabfallen geschützt sein. Die Stellung der Steuervorrichtung und Commandobrücke muß den dort beschäftigten Personen einen freien Ueberblick nach allen Seiten gewähren, auch darf der Zugang vom Deck zur Steuervorrichtung und Commandobrücke durch Fahrgäste nicht behindert sein.

Jedes Dampfschiff hat bei einer Aufnahmefähigkeit bis zu 200 Personen mindestens ein Boot bei größerer Aufnahmefähigkeit mindestens 2 Boote mitzuführen, welche stets unbeladen bleiben müssen und sofort zum Gebrauch klar gemacht werden können. Bei denjenigen Dampfschiffen und Dampfbooten, welche sich auf kurze Fahrten in der Nähe belebter Ufer beschränken, kann die Mitführung von Booten durch den Bezirks-Wasserbauinspektor erlassen werden. Jedes Dampfschiff muß mit einem der Größe des Schiffes entsprechenden Anker sammt zugehöriger Kette sowie mit allem sonstigen Zubehör der Schifffahrt ausgerüstet sein. Bei Dampfschiffen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 100 Personen ist noch ein Reserveanker nebst Kette an Bord zu halten. Jedes zur Personenfahrt benutzte Dampfschiff hat bei einer Aufnahmefähigkeit bis 200 Per-

sonen 4 Rettungsringe und für je 100 Personen mehr je einen weiteren Rettungsring zu führen, welche auf dem Schiff zweckmäßig vertheilt an leicht zugänglichen Stellen aufzubewahren sind.

§ 3. Schiffsbesatzung.

Auf jedem zur Personenfahrt bestimmten Dampfer müssen während des Betriebes der Schiffsführer und die für den Dampfkessel, die Maschine und den Schifffahrtsbetrieb erforderliche Bedienungsmannschaft (§ 1) anwesend sein.

Bei Dampfschiffen mit einer Aufnahmefähigkeit von mehr als 200 Personen muß außer dem Schiffsführer noch eine zweite Person der Schiffsbesatzung das für die Ausübung der Dampfschifffahrt auf der Elbe vorgeschriebene Schifferpatent besitzen.

§ 4. Ausübung des Betriebes.

Kein Personendampfer darf gleichzeitig eine größere Zahl von Personen befördern, als nach dem Erlaubnißschein zulässig ist.

Zum Auf- und Absteigen sind von den Fahrgästen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Treppen und Landebrücken zu benutzen. Das Auf- und Absteigen darf bei Anlegestellen erst nach vollständiger Festlegung des Dampfschiffs, bei Kahnstationen erst nach eingetretenem Stillstande der Maschine erfolgen und hat im Uebrigen nach näherer Anweisung des Schiffsführers oder der polizeilichen Aufsichtsbeamten stattzufinden. Auf Anordnung derselben müssen die an Bord befindlichen oder überzähligen Personen das Schiff verlassen. Nach Ankunft des Dampfschiffs am Anlegeplatz dürfen Personen nicht eher aufsteigen, als bis die das Schiff Verlassenden abgestiegen sind. Das Aus- und Einladen von Gütern, mit Ausnahme des Gepäcks der absteigenden Fahrgäste, darf an den für das Auf- und Absteigen der Personen dienenden Ausgängen oder Landebrücken erst erfolgen, nachdem die absteigenden Fahrgäste das Schiff verlassen haben. Dagegen haben an den Kahnstationen die auf das Dampfschiff aufsteigenden Personen den Kahn zuerst zu verlassen und es darf die Aufnahme der vom Dampfschiff absteigenden Personen in den Kahn erst erfolgen, nachdem auch alle für das Dampfschiff bestimmten Güter auf dieses geschafft worden sind.

Jedermann muß für das unbehinderte Auf- und Absteigen, sowie Aus- und Einladen Platz machen. Das Drängen, Stoßen und Schieben ist hierbei verboten.

Während des Aus- und Einsteigens der Fahrgäste ist neben dem Landungssteg mindestens ein Bootsmann zur Aufrechthaltung der Ordnung hinzustellen. Sofern nach eingetretener Dunkelheit eine Benutzung des Landungssteges durch Fahrgäste stattfinden soll, ist für eine gehörige Beleuchtung desselben Sorge zu tragen.

Den Fahrgästen ist das Betreten der Commandobrücke und der Radkasten nicht gestattet. Auf denjenigen Dampfschiffen, welche ein vorschriftsmäßig hergerichtetes Oberdeck mit besonderem Aufgang führen, darf dieses von den Fahrgästen nach näherer Bestimmung des Schiffsführers zum Aufenthalt benutzt werden. Bedingung ist hierbei, daß der Stand des Schiffsführers und Steuermannes durch die das Oberdeck betretenden Fahrgäste in keiner Weise behindert wird.

Bei Fahrten während der Nacht oder bei dichtem Nebel muß auf dem von Personen stets freizuhaltenden Vordertheil des Deckes eine Wache aufgestellt sein.

Wenn auf einer Station das Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen ohne Gefahr für die Personen nicht erfolgen kann, so darf solches nicht stattfinden. Vor der Abfahrt von einer Anlegestelle und bei der Annäherung an Anlegestellen ist mit der Schiffsglocke zu läuten. — Im Uebrigen gelten für die Ausübung des Betriebes und hinsichtlich der gegenseitigen Befugnisse und Obliegenheiten des Schiffsführers, der Mannschaften und der Fahrgäste die für die Dampfschifffahrt auf der Elbe bestehenden allgemeinen Vorschriften.

§ 5. Regelmäßige Fahrten.

Unternehmer, welche Fahrten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor der Polizeibehörde des Unternehmungsortes einen Fahrplan nebst Tarif vorzulegen, aus welchem sich die Abfahrts- und Ankunftszeiten ersehen lassen.

Der Fahrplan nebst Tarif ist, nach erfolgter Genehmigung durch die Polizeibehörde, durch Anschlag an den Abfahrtsstellen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und, soweit nicht unvermeidliche äußere Veranlassungen es hindern, pünktlich einzuhalten.

Höhere Fahrpreise, als tarifmäßig festgesetzt, dürfen unter keinen Umständen gefordert werden.

Von der Aufnahme wie der Einstellung der Fahrten sind die Polizeibehörde des Orts und die zuständigen Bezirks-Wasserbauinspektoren in Kenntniß zu setzen, auch sind Betriebseinstellungen durch Anschlag an den Abfahrtsstellen bekannt zu geben.

§ 6. Einrichtung von Anlegestellen.

Zur Einrichtung und Benutzung von Anlegestellen für die Personen-Dampfschifffahrt ist, abgesehen von der etwa sonst dazu erforderlichen Genehmigung, eine besondere Erlaubniß des zuständigen Bezirks-Wasserbauinspektors einzuholen.

An jeder Anlegestelle sind die nach Anordnung des Baubeamten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen.

Die Landungsstege müssen mindestens 1 m breit und an beiden Seiten mit einem Geländer versehen sein.

§ 7. Polizeiliche Beaufsichtigung.

Jedes Dampfschiff oder Dampfboot, mit welchem Personen befördert werden, unterliegt hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit des Schiffskörpers, der Maschine, der Kessel und der Ausrüstung der Aufsicht des zuständigen Bezirks-Wasserbauinspektors. Dieser ist befugt, sich jeder Zeit persönlich oder durch ihm unterstellte Beamte während des Stilliegens und während der Fahrt des Schiffs von dem Zustande desselben zu überzeugen. Die Führer, Maschinisten und Mannschaften des Fahrzeugs unterliegen in Bezug auf ihre Befähigung ebenfalls der Beaufsichtigung des zuständigen Be-

zirks-Wasserbauinspektors. Dampfschiffe, welche den vorstehend gestellten Anforderungen nicht entsprechen, werden erforderlichen Falls polizeilich außer Betrieb gestellt, und dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem dies polizeilich genehmigt worden ist. Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist die zum Zweck der Ueberwachung des Betriebes erforderlich werdende Mitfahrt unentgeltlich zu gestatten.

§ 8. Strafen.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 M., oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 9. Schlußbestimmung.

Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1. April 1894 ab in Kraft. Derselben entgegenstehende Bestimmungen sind von da ab aufgehoben.

Magdeburg, den 21. Dezember 1893.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen von Pommer-Esche.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Majors a. D. von Jena in Cöthen, welcher sein Amt krankheitshalber niedergelegt hat, dessen Sohn, der Lieutenant der Reserve von Jena zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I., Cöthen, und an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Karbe zu Lichterfelde der Gutsbesitzer Reuter zu Buckow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI., Lichterfelde, ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Templin berufene seitherige Oberpfarrer und Superintendent Louis Paul Andreas Friedrich Müller in Beeskow ist zum Superintendenten der Diözese Templin ernannt worden.

Der bisherige Agent und Reiseprediger für die innere Mission im Darmstadt Carl Julius Immanuel Wagner ist zum Pfarrer der Parochie Pritzerbe, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Dittschlag und Lops sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt ist der Postkassirer Severin in Potsdam zum Kaiserlichen Postinspektor.

Versetzt sind die etatsmäßig angestellten Postassistenten Voß von Brandenburg (Havel) nach Berlin und Danicke von Berlin nach Brandenburg (Havel).

Gestorben ist der Postsekretair Dunkel in Wittstock (Ostprignitz).

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Den Eingesessenen unseres Bezirks machen wir hiermit bekannt, daß die Justizbehörden den Namen der Stadt Cremmen fortan mit dem Anlaute K., also Kremmen schreiben werden.

Kremmen, den 12. Januar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Loebl, Buchdrucker,	geboren am 15. März 1877 zu Neusetz, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Dezember 1893.
2	Ferdinand Martin, Arbeiter,	geboren am 30. September 1848 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehör.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	14. November 1893.
3	Karl Rentwig, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1834 zu Debrec, Bezirk Leithna, Böhmen, ortsangehörig zu Nesselfleck, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Dezember 1893.
4	Samuel Petyan, Posamentier,	geboren am 15. Oktober 1875 zu Ipoli-Jetschenke bei Budapest, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	6. Dezember 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
5	Franz Schindler, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Mai 1869 zu Waldhof, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen, Betteln u grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	28. November 1893.
6	Franz Schmid, Bäcker u. Waldarbeiter,	geboren am 4. Oktober 1827 zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen u. Betteln,	dasselbe,	22. November 1893.
7	Josef Seemann, Böttcher,	geboren am 26. Juli zu Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Dezember 1893.
8	Johann Jakob Seyser, Schlosser,	geboren am 6. Juni 1846 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Klein-Hüningen, Kanton Basel,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. November 1893.
9	Eduard Tietze, Bäckergeselle,	geboren am 15. Oktober 1871 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Schindelwald, Bezirk Graslitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	21. September 1893.
10	Robert Vogel, Weber und Arbeiter,	geboren am 12. November 1864 zu Alexandrowo, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	3. Dezember 1893.
11	Ludwig Wahle, Buchbinder,	geboren am 8. April 1853 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. November 1893.
12	Karl Walter, Kellner,	geboren am 14. Juli 1870 zu Währing bei Wien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. November 1893.
13	Albrecht Wittwer, ohne Stand,	54 Jahre alt, geboren zu Schangnau, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Sachbeschädigung, Landstreichen, Betteln und Schmähung öffentlicher Diener,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. Dezember 1893.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 26. Januar **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften im Kreise Niederbarnim.

16. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, daß die in dem Amtsbezirke Weißensee des Kreises Niederbarnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach sowohl in das amtliche Kreisblatt für Niederbarnim als auch in den zu Neu-Weißensee, z. Z. im Verlage von L. A. Renné erscheinenden „Amtlichen Anzeiger für Weißensee und Umgegend" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängig sein soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes von 1886. —

Potsdam, den 18. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

17 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1893 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser	Berlin. Unter- N. N. Wasser	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,30	30,74	2,66	0,76	1,09	2,18	1,02	1,32	0,84	1,78
2	32,28	30,64	2,68	0,76	1,13	2,14	1,08	1,32	0,86	1,78
3	32,30	30,74	2,66	0,72	1,13	2,16	1,08	1,32	0,88	1,80
4	32,30	30,76	2,70	0,84	1,13	2,20	1,10	1,32	0,90	1,82
5	32,28	30,78	2,70	0,78	1,14	2,22	1,16	1,32	0,94	1,86
6	32,28	30,78	2,64	0,86	1,15	2,22	1,20	1,32	0,94	1,86
7	32,28	30,78	2,64	0,82	1,16	2,24	1,22	1,32	0,96	1,86
8	32,28	30,78	2,64	0,82	1,16	2,22	1,24	1,32	0,98	1,86
9	32,28	30,76	2,68	0,80	1,15	2,30	1,18	1,32	1,00	1,86
10	32,26	30,68	2,64	0,80	1,15	2,22	1,26	1,40	1,00	1,86
11	32,26	30,68	2,68	0,80	1,15	2,20	1,26	1,46	1,00	1,86
12	32,28	30,64	2,66	0,76	1,14	2,20	1,28	1,50	1,00	1,80
13	32,28	30,64	2,66	0,76	1,14	2,18	1,30	1,52	1,00	1,80
14	32,28	30,64	2,66	0,76	1,13	2,20	1,32	1,52	1,00	1,80
15	32,28	30,74	2,66	0,76	1,12	2,22	1,32	1,52	1,04	1,80
16	32,26	30,70	2,64	0,82	1,13	2,24	1,34	1,52	1,04	1,80
17	32,30	30,70	2,66	0,76	1,13	2,20	1,34	1,52	1,04	1,84
18	32,30	30,86	2,64	0,84	1,13	2,20	1,34	1,54	1,06	1,88
19	32,30	30,90	2,62	0,88	1,14	2,22	1,36	1,56	1,08	1,90
20	32,28	30,90	2,64	0,90	1,15	2,22	1,36	1,58	1,08	1,90
21	32,28	30,90	2,66	0,88	1,17	2,22	1,36	1,58	1,10	1,90
22	32,28	30,84	2,68	0,88	1,18	2,22	1,36	1,58	1,10	1,92
23	32,28	30,84	2,70	0,88	1,18	2,22	1,36	1,58	1,10	1,92
24	32,28	30,80	2,62	0,86	1,19	2,24	1,42	1,58	1,12	1,92
25	32,28	30,80	2,60	0,86	1,19	2,22	1,42	1,58	1,14	1,92
26	32,28	30,80	2,62	0,86	1,19	2,22	1,44	1,60	1,14	1,92
27	32,26	30,78	2,68	0,86	1,21	2,22	1,46	1,60	1,14	1,92
28	32,28	30,78	2,62	0,90	1,20	2,22	1,48	1,60	1,14	1,92
29	32,28	30,78	2,64	0,86	1,19	2,20	1,50	1,60	1,14	1,92
30	32,28	30,78	2,62	0,82	1,18	2,20	1,50	1,60	1,14	1,92
31	32,26	30,78	2,62	0,80	1,17	2,18	1,48	1,60	1,14	1,92

Potsdam, den 19. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

18. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die von der Dahme, der Spree, dem Kietzer Graben und dem Schloßgraben umflossene Altstadt von Köpenick folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

Die §§ 2 bis 6 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 werden für den vorangeführten Stadtbezirk von Köpenick aufgehoben. An ihre Stelle treten daselbst die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofraum, Entfernung der Gebäude von einander und von der Grenze.

1) Es dürfen $^2/_3$, bei Eckgrundstücken $^3/_4$ der Gesammtfläche eines Grundstückes bebaut werden.

2) Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 90 qm — auf Eckgrundstücken von mindestens 60 qm — Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile in der Regel eine Tiefe von 18 m nicht überschreiten.

3) Bei Berechnung der Fläche, welche hiernach bebaut werden darf, werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art einschließlich aller Vorbauten — gemessen in einer 1 m über der Straßenoberfläche gedachten Grundebene — in Ansatz gebracht. Nicht mit berechnet werden: Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, die eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, massive Grenzmauern, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält, Grenzzäune aus Holz oder Eisen, Mistbeete und Treibkästen, die nicht höher als 1 m sind.

4) Zwischen allen nicht unmittelbar zusammengebauten Gebäuden muß durchweg ein freier Raum von 6 m innegehalten werden. Das Gleiche gilt für vorspringende Theile desselben Gebäudes, wenn die einander zugekehrten Wände Oeffnungen erhalten sollen. Werden nur in einer Wand Oeffnungen oder überhaupt keine Oeffnungen angelegt, so genügt ein Abstand von 3 m.

5) Die Gebäude sind — vorbehältlich der Vorschrift unter Ziffer 6 — unmittelbar an der Grenze zu errichten oder müssen in allen ihren Theilen von ihr mindestens 4 m entfernt bleiben.

6) Quergebäude müssen in allen ihren Theilen von der hinteren Grundstücksgrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben.

7) Nebenanlagen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Bedürfnißanstalten, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser u. s. w., sowie Werkstätten jeden Umfanges dürfen, wenn sie nicht höher als 6 m bis zur Traufe und 9 m bis zum First aufgeführt werden, unmittelbar an der hinteren oder seitlichen Grenze errichtet werden.

8) Wo vorstehend von Abständen zwischen Gebäuden und Gebäudetheilen unter sich oder von Grenzen die Rede ist, ist das Maß senkrecht zu den Umfassungswänden zu nehmen. Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung bleiben außer Betracht.

§ 2.

Höhe der Gebäude und Geschoßzahl.

1) An Straßen, welche weniger als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10 m Höhe aufgeführt werden. An Straßen von größerer Breite darf die Höhe der Gebäude an ihnen die zwischen den Straßenfluchtlinien gemessene Straßenbreite, keinesfalls aber 15 m überschreiten. Hintere Gebäude, wie Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude u. s. w. dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Front gemessen, um nicht mehr als 5 m überschreiten, niemals aber höher als 15 m aufgeführt werden. Ist die Straßenbreite ungleich oder ist der Hofraum unregelmäßig gestaltet, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt. Bei der Anlage zweier oder mehrerer Höfe sind die Höhen der hinteren Gebäude nach dem Durchschnitte derjenigen einzelnen Höhen zu berechnen, welche aus der Ausdehnung der das Gebäude umgebenden Höfe hervorgehen. Diejenigen Theile der Seitenflügel, welche zu dem im Vorderhause belegenen Durchgangszimmer, der sogenannten Berliner Stube, gehören, dürfen nebst dem sich an letztere unmittelbar anschließenden Treppenhause für eine Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vordergebäude selbst.

2) Unter Höhe der Gebäude wird für das Vordergebäude das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges und für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofraumes bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder Hofraumes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

3) Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Ausbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken und dergl. beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt. Die höheren Aufbauten dürfen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen.

4) Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse über einander angelegt werden.

5) Außerdem darf das Dachgeschoß in übrigens ein- und zweigeschossigen Gebäuden in beliebiger Ausdehnung, in übrigens dreigeschossigen aber nur bis zu

einem Viertel der Grundfläche zu Zwecken des dauernden Aufenthaltes von Menschen eingerichtet werden. Im Kellergeschosse dürfen Räume zu dem gleichen Zwecke überhaupt nicht eingerichtet werden.

Artikel II.

Die Erbauung neuer und der Wiederaufbau eingegangener Scheunen ist untersagt. Dem Neubaue werden alle solche Hauptreparaturen gleichgeachtet, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten, um so der Nothwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere

a. die Erneuerung der Fundamente oder der Wände bis unter Dach,

b. die Erneuerung des Dachstuhles und Sparrwerkes.

Auch die Vergrößerung vorhandener Scheunen ist verboten.

Potsdam, den 22. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Konsulat für Portugal.

19. Der bisherige Portugiesische Vicekonsul Samuel Felix Eisenmann ist zum Konsul für Portugal in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 22. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

20. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Lais in Kuhsdorf, Kreis Ostprignitz, die Brustseuche unter den Pferden des Gutspächters Krüger zu Dauer, Kreis Prenzlau, des Rittergutsbesitzers von Klitzing zu Demerthin, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Wölsickendorf, Kreis Ober-Barnim, auf Gut Tauche, Kreis Beeskow-Storkow, die Brustseuche unter den Pferden der 2. und 3. Lehrbatterie der Artillerie-Schießschule in Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 23. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber **bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, **nach dem 1. August** beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 15. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

4. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt:

Empfänger		Betrag	Tag	Monat	Jahr
An Stina Ponosina	in Petersburg	mit 10 Rubel	24.	Mai	1893,
„ Anni M. Rhees	„ Colorado City	„ 10 Dollar	23.	Juni	„
„ Szavicz Gizella	„ Budapest	„ 5 Gulden	14.	August	„
„ Paul Lemke	„ Hamburg	„ 1 M. 40 Pf.	15.	„	„
„ Szavicz Gizella	„ Budapest	„ 2 Gulden	17.	„	„
„ Frau Hamann	„ Berlin	„ 15 M.	29.	„	„
„ Paul Beyer 10. Comp. Inf.-Rgt. 48 in Cüstrin		„ 1 M. 40 Pf.	1.	September	„
„ Josepha Kuchn in Hirschberg Oesterr.-Schlesien		„ 7 Gulden	13.	„	„
„ Monteur Bruhn in Berlin		„ 1 M. 10 Pf.	22.	„	„
„ Marie Bärwolf in Andisleben bei Walschleben		„ 1 M.	28.	„	„
„ Erik Berg in Zossen		„ 1 M.	1.	Oktober	„
„ L. Mierschal in Berlin		Werth 37 M. 50 Pf.	7.	„	„
„ Frau Heinemann in Berlin		„ 10 M.	27.	„	„
„ E. J. Wolff in Berlin		„ 5 M.	31.	„	„
„ A. Wildebrath in Berlin		„ 1 M.	1.	November	„
„ Brückners		„ 3 M.	7.	„	„
„ Karoline Schröder in Berlin		„ 1 M.	9.	„	„

2. Postanweisungen:

Empfänger		Betrag	Tag	Monat	Jahr
An Fauché in Chateau de la Grave		über 97 M. 44 Pf.	25.	Februar	1893,
„ Königsdorf in Braunschweig		„ 6 M. 12 Pf.	24.	März	„
„ Berenda in London		„ 2 M. 56 Pf.	30.	„	„

nach Magdeburg über 10 M. 5 Pf. 6. April 1893,
= Gumbinnen = 3 M. 10. = =
= Braunschweig = 27 M. 24. = =
= Feldberg M. = 2 M. 60 Pf. 25. = =
= Postamt in Kaldenkirchen = 2 M. 10 Pf. 4. Mai =
nach Hamburg = 1 M. 80 Pf. 12. Juni =
= Berlin = 1 M. 50 Pf. 3. Juli =
= Lauter (Sachsen) = 13 M. 70 Pf. 11. = =
= Berlin SO. = 8 M. 30 Pf. 14. = =
= Barmen = 3 M. 25 Pf. 22. = =
= Braunschweig = 4 M. 20 Pf. 27. = =
= Frau **Köhn von Jaski** in Berlin = 100 M. 24. August =
= Polizei-Hauptkasse in Berlin = 3 M. 26. = =
= **P. Lüdders & J. Mayer** in Hamburg = 10 M. 28. = =
nach Berlin = 1 M. 28. = =
= Polizei-Haupt-Kasse in Berlin = 3 M. 5. September =
= **G. Maciejewski** in Berlin = 34 M. 50 Pf. 5. = =
= Schwarz **Heimann** in Bremen = 2 M. 8. = =
= Salomon **Kayser** in Krakau = 29 M. 10. = =
= Jul. **Kayser** in Hamburg = 6 M. 5 Pf. 16. = =
= Frau **Warrendorf** in Berlin = 6 M. 16. = =
= Administrator **Dietrich** in Berlin = 3 M. 90 Pf. 22. = =
= Anna **Thunig** in Berlin = 5 M. 28. = =
= Pfarrer **Schuppan** in Neuschadow b. W.-Buchholz = 3 M. 28. = =
= A. **Iserhorst** in Hannover = 10 M. 18 Pf. 6. Oktober =
= Salomon **Kayser** in Myslowitz = 30 M. 6. = =
= Gustav **Scholz** in Breslau = 15 M. 17. = =
= **Köbel** in Berlin = 1 M. 5 Pf. 21. = =
= die Gerichtskasse II. in Berlin = 1 M. 65 Pf. 30. = =
= Carl **Heidemann** in Berlin = 3 M. 5 Pf. 2. November =
= Friedr. **Schulz** in Berlin = 17 M. 70 Pf. 3. = =
= Anton **Albrecht** in Obornick = 4 M. 4. = =

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 17. Januar 1894. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 6 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. April 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1894 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts. Stationirung der Landbeschäler pro 1894.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden im Jahre 1894 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts zur Stutenbedeckung aufgestellt werden, und zwar:

Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe		Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
Friedr. Wilhelms-Gestüt	Ruppin	Botschafter I., Vollblut	Fuchs	174	Chamant oder Dreadnought	Miss Boswell	1. Febr.	1. Febr.
		Potrimpos Vollblut	Fuchs	160	Chamant	Pulcherrima	„	„
		Famos	Braun	176	Lord Glasgow	Fama	„	„
		Nichts	Hellbraun	175	Nord	vom Güstrow	„	„
		Mahgo Vollblut	Braun	173	Mandrake	Fortress	„	„
Lindow	do.	Lorenzo	Rappe	172	Clavigo	Lioness	2. Febr.	3. Febr.
		Corsar	Braun	170	The Colonel	vom Nord	„	„
Fretzdorf	do.	Sterlet	Braun	170	Chamant	Staffa	1. Febr.	2. Febr.
		Columbus	Dunkelbraun	173	Dreadnought	Columnia	„	„
Blandikow	Ost-Prignitz	Heros	Rothbraun	168	do.	Hermine	„	„
		J. Martin	Schwarzbr.	170	Martin	vom Atleth	„	„
		Graf Roon	Rappe	170	Vulcan	Brünette	„	„
Triglitz	do.	Gustav	Rothbraun	177	J. Güstrow	vom Matador	2. Febr.	3. Febr.
		Pustaminer	Fuchs	177	Jessick	vom Jobst	„	„
Dannenwalde	do.	Bogislav	Fuchs	177	Botschafter	vom Morpheus	1. Febr.	2. Febr.
		Tudor	Braun	168	Dreadnought	Tulpe	„	„
Stüdenitz	do.	Victor	do.	173	Larifari	Victoire	„	„
		Vulcan	Rappe	168	Venezuela	Fregatte	„	„
		Gilbert	Fuchs	172	Bettelmann	Gnade	„	„
Lenzen	West-Prignitz	Der Komet	Hellbraun	170	Thor	vom Champion	3. Febr.	5. Febr.
		Bismark	Fuchs	172	Nordlicht	vom Alhambra	„	„
		Uhland	Braun	174	Dreadnought	vom General	„	„
		Coriolan	Rappe	170	Clavigo	Columnia	„	„
Wilsnack	do.	J. Eberhard	Dunkelbraun	174	Eberhard	Cleveland-Stute	2. Febr.	3. Febr.
		Siegfried	Fuchs	172	Chamant	Sidonie	„	„
		Candidat II.	Fuchs	175	Julius	vom Süd	„	„
		Colmar	Rappe	168	Lehns	Brünette	„	„
Cumlosen	do.	Neckar	Braun	179	Nadock	vom Flick	3. Febr.	5. Febr
		Desiderius	Fuchs	173	Larifari	Désirée	„	„
		Kegel	Rappe	170	Herrscher	Horaz-Stute	„	„
Stresow	do.	Martini Vollblut	Braun	172	Hermit	Stray-Shot	„	„
		J. Leo	Rappe	167	Leo	vom Schwarzwald	„	„
Bresch	do.	Eberstein	Braun	173	Eberhard	vom Magnat	„	„
		Emin	do.	172	Emigrant	von einem Normannen-Hengst	„	„
Kotzen	West-Havelland	Necromant	Kastanienbr.	174	Larifari	Nereide	1. Febr.	2. Febr.
		Hering	Hellbr.	170	Whitebait oder Hassan	Huntress	„	„
Weseram	do.	Nostitz	Dunkelbraun	173	Nadock	vom Flick	2. Febr.	3. Febr.
		Xaver	Braun	172	Duke of York	Xilis	„	„
Tarmow	Ost-Havelland	Boniteur	Dunkelfuchs	170	Breadalbane	vom Bonus	1. Febr.	2. Febr.
		Erstling	Hellbraun	168	Botschafter	unbekannt	„	„
Belitz	Zauch-Belzig	Opulent	Fuchs	170	Opal	v. J. Isolani	„	„
		Sybarit	Schimmel	167	J. Süd	vom König	„	„
Dahnsdorf	do.	J. Brüns	Schwarzbr.	167	Brüns	Hannoversche Stute	„	„
		Candidat I.	Fuchs	167	Hanstein	v. Non plus ultra		„

Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe		Abstammung Vater	Abstammung Mutter	Treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
Metzdorf	Ober-Barnim	Kabyle	Hellbraun	169	Kahland	Hannöv. Stute	1. Febr.	2. Febr.
		J. Agamemnon,	do.	175	Agamemnon	Oldenb. Stute	=	=
Eberswalde	do.	J. Emigrant	Braun	176	Emigrant	vom Stallmeister	=	=
		J. Xerwin	Rothbraun	174	Xerwin	v. Güstrow	=	=
Bernau	Nieder-Barnim	Barby	Hellbraun	175	Weissenburg	v. Atleth	=	=
		J. Irenus	Fuchs	176	Irenus	v. Priam	=	=
		Gerdes	Braun	170	Anskar	Holztaube	=	=
Gr. Schönebeck	do.	Friedland	Braun	171	Schlucker	Friedländer Stute	=	=
		Obermohr	Rappe	172	Lebus	Doris	=	=
Falkenthal	Templin	Alex	Braun	183	Alhambra	v. Ulrich	=	=
		Farnese	Dklfuchs	171	Jahn	Fromage	=	=
Stegelitz	do.	Jubal	Braun	171	Julius	v. Admiral	=	=
		Altan	Dklbr.	180	Altona	v. Agamemnon	=	=
Kuhz	do.	Thormann	do.	168	Demedoff	Mecklenb. Stute	=	=
		J. Schlütter	Hellbr.	175	Schlütter	v. Figaro	=	=
Templin	do.	J. Pater	Fuchs	170	Pater	unbekannt	=	=
		J. Flock	Braun	168	Flock	v. Simson	=	=
Lychen	do.	Novus	Braun	175	Nordlicht	v. Sir James-Graham	=	=
		Krahmer	do.	169	Atleth	Halbblut-Stute	=	=
Angermünde	Angermünde	Mohr	Dklschimmel	172	Lüderitz	v. J. Meteor	=	=
		Cromwell	Braun	180	J. Cromwell	v. Emigrant	=	=
		Juvenar	Dklfuchs	179	Jussud	v. Schmetterling	=	=
Gramzow	do.	Moloch	Braun	177	Monac	Ostfries. Stute	=	=
		Pustohl	do.	175	Nording	v. Boromaeo	=	=
		Junker-Hans	Rappe	172	Hans	v. Doctor	=	=
Zützen	do.	Vido	do.		Hector	Viborg	=	=
Prenzlau	Prenzlau	J. Modin	Dklrothbr.	172	Modin	v. Cleveland	=	=
		J. Alhambra	Dklfuchs	169	Alhambra	Hannöv. Stute	=	=
		Erlaucht	Rappe	168	Arao	Euphrosine	=	=
Rossow	do.	Matador	Dklbraun	174	Champion	v. Matador	=	=
		Lord	Rappe	172	Bernstorf	Blaue II.	=	=
		Egbert	Dklbr.	174	Percunos	Euboea	=	=
Neuensund	do.	Tempter	Hellbr.	172	Larifari	Tarpeja	=	=
		Arak	Braun	175	Odoardo	Anisette	=	=
Kl. Luckow	do.	Cormoran	Dklbr.	172	Chamant	Capra	=	=
Beeskow	Beeskow-Storkow	Labrador	Braun	173	Percunos	Lyra	31. Jan.	1. Febr.
		Claret	Rappe	169	Father-Claret	vom Fannor	=	=
		J. Maass	Dklrothfuchs	170	Maass	vom Norton	=	=
Storkow	do.	Nadock	Rothfuchs	170	Nadock	vom Flick	=	=
		Goldfasan	Schimmel	169	Uncas	Gudrun	=	=
Zossen	Teltow	Lothar	Dklbr.	171	Whitebait	Louisiana	1. Febr.	2. Febr.
		Emil	Schwarzbr.	171	Arak	Emiliana	=	=
Dahme	Jüterbog	J. Kahland	Hellbr.	172	Kahland	Ostfries. Stute	=	=
		Commodore	Rappe	173	Clavigo	Camarilla	=	=
Kaltenhausen	do.	Falkenberg	Fuchs	178	Julius	vom Süd	=	=
		J. Well	Hellbr.	176	Well	v. Weissenburg	=	=

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 11. Januar 1894. Königliche Gestüt-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bauerngutsbesitzer Gottfried Lehmann I. zu Liedersdorf bei Trebbin die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. C. № 541198 über 1000 M.

angeblich am 25. September 1893 verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem x. Lehmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

5. Am 15. Januar d. J. gelangt im Binnen-Verkehr der Preußischen Staatsbahnen, sowie im Wechsel-Verkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen

1) ein Ausnahme-Tarif für **rohe Kalisalze** (als Kainit, Karnallit, Kieserit, Krugit, Schönit, Sylvinit) **zum Düngen,** ferner für **kalzinirtes Düngesalz** aus Klärschlamm oder Zwischenprodukten der Kalisalzverarbeitung bis zu einem Höchstgehalt von 20 % reinem Kali, sowie für **konzentrirten Kalidünger** (aus Karnallit gewonnen) mit einem Höchstgehalt von 40 % reinem Kali,
2) ein Ausnahme-Tarif für **Kalk (auch Dolomit, Gyps, Kreide),** gebrannt oder gemahlen und für **Kalkschlamm, sämmtlich zu Düngezwecken**

bei Auflieferung von mindestens 10000 kg mit einem Frachtbrief auf einen Wagen zur Einführung.

Durch diese Ausnahme-Tarife, welche erhebliche Ermäßigungen gegenüber den bisherigen Frachtsätzen enthalten, werden die letzteren aufgehoben.

Nähere Auskunft über die Frachtsätze, sowie über die Anwendung dieser Ausnahme-Tarife ertheilen sämmtliche Güter-Abfertigungsstellen unseres Bezirks.

Bromberg, den 13. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

6. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Leipzig.	9. bis 12. Februar.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn,	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Desgleichen.	Halle a./S.	23. bis 26. Februar.	Desgleichen.	Preußischen und Sächsischen Staatsbahnen.	Desgleichen.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 13. Januar 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

10. Am 1. Februar 1894 tritt zu dem seit 1. Februar 1892 bestehenden direkten Tarife der Nachtrag IV. in Kraft, welcher neue Frachtsätze für die Beförderung von lebendem Geflügel bei Aufgabe von 5, 10, 15 kg und größeren Mengen, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der Frachtbriefe, direkte Frachtsätze für die Beförderung von Borstenvieh nach Annaberg in Sachsen und Sagan, Berichtigungen und Kilometerzeiger enthält.

Exemplare dieses Nachtrages sind im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11. Die durch die Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1893 und vom 3. Januar 1894 in den daselbst genannten Verkehren mit Giltigkeit vom 1. Januar 1894 ab wieder eingeführte Bestimmung, betreffend die erleichterte Beförderung von Heu und Stroh, findet vom 25. Januar 1894 ab auch Anwendung

a. im Binnen-Verkehr der auf Seite 9 des Ausnahmetarifs für Streu- und Futtermittel unter a. 1, 2, 4—6 bezeichneten Bahnen, sowie der Weimar-Geraer und Oberhessischen Eisenbahnen;

b. im Wechsel-Verkehr der auf Seite 9 und 10 des Ausnahmetarifs für Streu- und Futtermittel unter b. 1—7, 9—11, 13—34 aufgeführten Eisenbahnen untereinander, soweit nicht daselbst bezüglich einzelner Verwaltungen Beschränkungen besonders hervorgehoben worden sind.

Auf den Strecken der Hessischen Ludwigs- und Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn wird diese Vergünstigung nicht gewährt.

Berlin, den 19. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Eröffnung des Haltepunktes Warnitz für den Personen- und Gepäck-Verkehr.

12. Am 25. Januar d. J. wird der in Kilometerstation 91,95 der Strecke Angermünde-Prenzlau zwischen den Stationen Wilmersdorf U.-M. und Seehausen U.-M. belegene Haltepunkt Warnitz für den Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet. Es werden daselbst in der Richtung nach Prenzlau die Züge № 829 um 8[24] Vorm., № 825 um 4[34] Nachm. und № 833 um 9[47] Nachm., sowie in der Richtung nach Angermünde die Züge № 834 um 6[53] Vorm., № 824 um 9[08] Vorm., № 826 um 1[13] Nachm. und № 828 um 10[33] Nachm. nach Bedarf anhalten.

Berlin, im Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungsrathe Martus hierselbst den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" zu verleihen geruht.

Der Oberförster a. D. Kenzler in Beelitz ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Amtsvorstehers Fuhrmann in Petersdorf der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Ahrendt daselbst zum Amtsvorsteher des gleichnamigen Amtsbezirks XI. und zu dessen Stellvertreter der Gemeindevorsteher Schmidt in Wilmersdorf, ferner an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Kropatscheck in Gielsdorf der Oberinspektor Horschke ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. — Hirschfelde — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des mit dem 1. November v. J. in den Ruhestand getretenen Königlichen Forstmeisters Oehme zu Schönwalde dessen Amtsnachfolger, der Königliche Oberförster von Hertell ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXV. — Schönwalde — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind der Domänenpächter Behncke zu Goldbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Goldbeck —, der Rittergutsbesitzer Otto Mezner zu Eggersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIII. — Eggersdorf — und der Mühlenpächter Otto Weise zu Fretzdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Fretzdorf — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Cöthen, Diözese Eberswalde, Karl Gustav Adolf Nürmberger ist zum 2. Diakonus an der St. Pauls-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Gustav Otto Lüpke ist zum Pfarrer der Parochie Wildenbruch, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Die bisherige Forstaufseherstelle Koepernitz in der Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg ist in eine Försterstelle umgewandelt und letztere dem zum Königlichen Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Prüßing übertragen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 18ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Januar 1894 zur baaren Einlösung am 1. Mai 1894 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 2. Februar **1894.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 35.) № 2130. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 28. Oktober 1893.

(Stück 36.) № 2131. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 28. Oktober 1893.

№ 2132. Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 13. Oktober 1893.

№ 2133. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 14. Oktober 1893.

(Stück 37.) № 2134. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. Vom 19. November 1893.

№ 2135. Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. Dezember 1893.

(Stück 38.) № 2136. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. Dezember 1893.

(Stück 39.) № 2137. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 21./9. August 1892.

№ 2138. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Serbien, betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz. Vom 21./9. August 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 9638. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eschweiler, Rheinbach, Bonn, Mörs, Geldern, Kirn, Simmern, Kreuznach, Langenberg, Berncastel, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 16. Oktober 1893.

(Stück 27.) № 9639. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Rheinbach, Waldbroel, Bonn, Euskirchen, Königswinter, Rheinberg, Mörs, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kreuznach, Kerpen, Cöln, Bensberg, Grevenbroich, Bergheim, Velbert, Langenberg, Ottweiler, Baumholder, Tholey, Sankt Wendel, Bitburg und Wadern. Vom 17. November 1893.

(Stück 28.) № 9640. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Geilenkirchen, Siegburg, Hennef, Lobberich, Kempen am Rhein, Geldern, Mörs, Dülken, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Meisenheim, Münstermaifeld, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Uerdingen, Barmen, Elberfeld, Merzig, Wittlich, Neumagen, Berncastel, Trier, Saarburg, Bitburg, Rhaunen, Hillesheim und Prüm. Vom 18. Dezember 1893.

(Stück 29.) № 9641. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Dezember 1893.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

2. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.*) (Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893 erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefer-

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1867 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthalten.

tigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bezw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift nach den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen ꝛc. ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a. Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Regierungs-Präsident hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mittheilung an den dortigen Polizei-Präsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörde erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 № 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizei-Behörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu §§ 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a.), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungs-Präsidenten und Bezirks-Regierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Wendt.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird die folgende Nachweisung der in der Provinz Brandenburg auf die Wahlperiode 1894/99 gewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Abgeordnete:

A. Regierungsbezirk Potsdam:

1) Kreis Prenzlau: von Winterfeldt, Geheimer Regierungs- und Landrath zu Prenzlau, Mertens, Bürgermeister zu Prenzlau, Bettac, Gemeindevorsteher zu Rossow;
2) Kreis Templin: von Arnim, Landrath zu Templin, Reiche, Rittergutsbesitzer zu Annenwalde;
3) Kreis Angermünde: von Arnim-Densen, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer zu Schwedt a. O., Rabenhorst, Bürgermeister zu Angermünde, Schulze, Gemeindevorsteher zu Liepe a. O;
4) Kreis Oberbarnim: Orth, Gutsbesitzer zu Neu-Trebbin, Plaschke, Bürgermeister zu Strausberg, Dr. von Bethmann-Hollweg, Landrath in Freienwalde a. O.;
5) Kreis Niederbarnim: Scharnweber, Geheimer Regierungsrath und Landrath a. D. zu Berlin, von Waldow, Landrath zu Berlin, von Veltheim, Kreisdeputirter und Ceremonienmeister

Schönfließ, Witte, Amtsvorsteher und Gutsbesitzer zu Dalldorf, Wernicke, Stadtverordneter und Rentier zu Bernau;

6) Stadtkreis Charlottenburg: Fritsche, Oberbürgermeister zu Charlottenburg, Munckel, Justizrath und Stadtverordneten-Vorsteher zu Charlottenburg, Schenck, Stadtverordneter zu Charlottenburg;

7) Kreis Teltow: Stubenrauch, Landrath zu Berlin, von Benda, Rittergutsbesitzer zu Rudow, Dr. Lazarus, Justizrath zu Berlin, Zimmermann, Amtsvorsteher zu Steglitz, Borgmann, Bürgermeister zu Coepenick, Keller, Ritterschaftsrath zu Gr.-Ziethen;

8) Kreis Beeskow-Storkow: von Gersdorff, Landrath zu Beeskow, Osterroht, Rittergutsbesitzer zu Hartensdorf;

9) Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schwietzke, Rittergutsbesitzer zu Wahlsdorf, Emisch, Beigeordneter zu Luckenwalde, Siebecke, Gemeindevorsteher zu Ahrensdorf;

10) Kreis Zauch-Belzig: von Rochow, Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. zu Golzow, Geimecke, Bürgermeister zu Treuenbrietzen, Stackebrandt, Lehnschulzengutsbesitzer zu Schmergke;

11) Stadtkreis Potsdam: Boie, Oberbürgermeister zu Potsdam, Wolff, Stadtrath und Kaufmann zu Potsdam;

12) Stadtkreis Spandau: Koeltze, Bürgermeister zu Spandau, Neupert, Kaufmann zu Spandau;

13) Kreis Osthavelland: von Bredow, Rittergutsbesitzer auf Buchow-Carpzow, Dr. Steinmeister, Landrath zu Nauen, Kraatz, Gemeindevorsteher zu Markee;

14) Stadtkreis Brandenburg: Hammer, Bürgermeister zu Brandenburg a. H., Reuscher, Oberbürgermeister zu Brandenburg a. H.;

15) Kreis Westhavelland: von Loebell, Landrath zu Rathenow, Lüdicke, Bürgermeister zu Friesack, Barsickow, Lehngutsbesitzer zu Gräningen;

16) Kreis Ruppin: von Quast, Kreisdeputirter, Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. zu Bichel, Scheel, Bürgermeister zu Wusterhausen a. D., Beerbaum, Rentier zu Laesickow;

17) Kreis Ostprignitz: von Rohr, Rittergutsbesitzer und Rittmeister zu Dannenwalde, Dörfel, Bürgermeister zu Pritzwalk, Weger, stellvertretender Amtsvorsteher zu Glienicke;

18) Kreis Westprignitz: Graf von Wilamowitz-Möllendorf, Majoratsherr auf Gadow, Keil, Rentier zu Havelberg, Jaap, Bauergutsbesitzer zu Wittenberge.

B. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

1) Kreis Königsberg N.-M.: von Levetzow, Excellenz, Landesdirektor der Provinz Brandenburg, auf Gossow, Fuhrmann, Stadtverordneten-Vorsteher zu Cüstrin, von Saldern, Landrath zu Königsberg N.-M.;

2) Kreis Soldin: Köppen, Rittergutsbesitzer zu Ringenwalde, Dr. von Weiß, Landrath zu Soldin;

3) Kreis Arnswalde: von Meyer, Landrath zu Arnswalde, der 2. Abgeordnete ist verstorben;

4) Kreis Friedeberg N.-M.: von Brand, Kammerherr zu Lauchstaedt, Menger, Bürgermeister a. D. zu Woldenberg, Berch, Amtsvorsteher zu Vordamm;

5) Stadtkreis Landsberg a. W.: Meydam, Oberbürgermeister a. D. zu Landsberg a. W., Ancker, Erster Bürgermeister zu Landsberg a. W.;

6) Landkreis Landsberg: Jacobs, Geheimer Regierungs- und Landrath zu Landsberg a. W., Treichel, Rittergutsbesitzer zu Stennewitz, Wilke, Amtsvorsteher zu Kernein;

7) Kreis Lebus: Schulz, Rittergutsbesitzer zu Booßen, Stimming, Brauereibesitzer zu Fürstenwalde, Horn, Gutsbesitzer und Amtsvorsteher zu Gr.-Neuendorf;

8) Stadtkreis Frankfurt a. O.: von Kemnitz, Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O., Lampe, Direktor zu Frankfurt a. O., Dr. Adolph, Bürgermeister zu Frankfurt a. O.;

9) Kreis Weststernberg: Bohtz, Geheimer Regierungs- und Landrath zu Drossen, Richter, Amtsrath zu Frauendorf;

10) Kreis Oststernberg: von Bockelberg, Landrath zu Zielenzig, Herter, Gutsbesitzer zu Burschen, Solf, Beigeordneter zu Sonnenburg;

11) Kreis Züllichau-Schwiebus: Student, Rittergutsbesitzer und Landesältester zu Graeditz, von Zimmermann, Ritterschaftsrath zu Langmeil;

12) Kreis Crossen: Karbe, Oekonomierath und Rittergutsbesitzer zu Kurtschow, Schlüter, Bürgermeister zu Sommerfeld, Freiherr von Blomberg, Landrath zu Crossen a. O.;

13) Stadtkreis Guben: Bollmann, Erster Bürgermeister zu Guben, Jahn, Stadtverordneten-Vorsteher zu Guben;

14) Landkreis Guben: Meister, Rittergutsbesitzer und Rittmeister zu Jeßnitz (Lausitz), Schneider, Gemeindevorsteher und Bauergutsbesitzer zu Wellmitz;

15) Kreis Lübben: Graf von der Schulenburg, Landrath auf Schloß Lieberose, Koberstein, Bürgermeister zu Lübben;

16) Kreis Luckau: Freiherr von Manteuffel-Crossen, Landrath zu Luckau, Schlesier, Bürgermeister zu Luckau, Haschke, Amtsvorsteher zu Cahnsdorf;

17) Kreis Calau: Freiherr von Patow, Geheimer Regierungs- und Landrath zu Calau, Klepsch, Bürgermeister zu Lübbenau, Peth, Rentier zu Raddusch;

18) Stadtkreis Cottbus: Werner, Erster Bürgermeister zu Cottbus, Lehmann-Rieß, Stadtverordneten-Vorsteher zu Cottbus;

19) Landkreis Cottbus: Krüger, Amtsvorsteher zu Kolkwitz; Molle, Rittergutsbesitzer und Haupt-

mann d. L. zu Hänchen, Martin, Bürgermeister zu Peitz;

20) Kreis Sorau: Lehmann, Gutsbesitzer und Amtsvorsteher zu Laubnitz, Rausch, Bürgermeister zu Sorau, von Bescherer, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer zu Simmersdorf, Lehmann, Bürgermeister zu Forst;

21) Kreis Spremberg: Falkenthal, Landrath zu Spremberg, Freytag, Rittergutsbesitzer zu Roitz.

Potsdam, den 23. Januar 1894.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung.

21. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Amtsbezirk Groß-Lichterfelde folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 457), vom 2. August 1889 (Amtsblatt S. 303) und vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 72 Nr. 50) werden für den Amtsbezirk Groß-Lichterfelde aufgehoben. An ihre Stelle tritt die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 73 Nr. 51).

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

22. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Dahme,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Dahme und die Ortschaften Amtsfreiheit Bollensdorf, Buckow, Gebersdorf, Glienig, Görsdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Ilmersdorf, Liepe, Liepsdorf, Niebsdorf, Niederseefeld, Niendorf, Prensdorf, Rietdorf, Rosenthal, Schwabendorf, Wildau und Zagelsdorf umfaßt. Potsdam, den 23. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Schöneberg.

23. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat die Verlegung der Weichbildgrenze zwischen Berlin und Schöneberg im Zuge der Grunewaldstraße in die Bordkante des südlichen Bürgersteiges der Grunewaldstraße beschlossen.

Potsdam, den 29. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Verlängerung der Schifffahrtssperre auf dem Oder-Spree-Kanal.

24. Die unterm 6. November v. J. für den Oder-Spree-Kanal bis zum 15. Februar d. J. festgesetzte Schifffahrtssperre wird für die 3 Schleusen in Fürstenberg a./Oder bis zum 15. März d. J. verlängert. Die übrige Strecke des Kanals kann vom 15. Februar ab befahren werden.

Potsdam, den 30. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

25. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerke Neuhof, Kreis Prenzlau, die Schweinepest bei 2 verendeten Schweinen des Ackerbürgers Krafft in Kremmen, Kreis Osthavelland, die Räude bei dem Pferde des Bäckermeisters Maroldt in Schoeneberg, Kreis Teltow, der Milzbrand bei einer Stärke des Bauern Leppin in Garz, Kreis Ruppin, und bei einer verendeten Kuh des Bauergutsbesitzers Vogler in Bredow, Kreis Osthavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Dechtow, Kreis Osthavelland, in Mögelin, Kreis Westhavelland, in Busendorf, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 30. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

3. Der § 18 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 — Amtsblatt Seite 441 ff. — erhält unter Zustimmung der hiesigen Gemeindebehörde und mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung an die beiden nachstehenden Zusätze:

Absatz 3. „Ist der Bezirks-Schornsteinfeger länger als 14 Tage durch Krankheit oder aus anderen Anlässen verhindert, die Kehrgeschäfte selbst vorzunehmen oder seine Leute zu beaufsichtigen, so hat er sich eines Stellvertreters zu bedienen. Mit der Stellvertretung können **nur Gesellen** beauftragt werden, welche die Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung vor der hiesigen Prüfungs-Kommission bestanden haben und auch im Uebrigen den Voraussetzungen des § 3a. und b. dieses Regulativs entsprechen. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat bei Behinderung oder längerer nothwendiger Abwesenheit dem Polizei-Präsidium (Abtheilung I.) unter Namhaftmachung des von ihm angenommenen Stellvertreters Anzeige zu erstatten."

Absatz 4. „Der Bezirks-Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, den abzuhaltenden Feuervisitationen auf Verlangen des Polizei-Revier-Vorstehers in denjenigen Häusern beizuwohnen, in welchen ihm die Reinigung der Schornsteine übertragen ist. Auch hat er allen Vorladungen der Abtheilung für Feuerwehr behufs Vernehmung über Schornsteinbrände, Ausbrennen von Schornsteinen, sowie über Brände, welche durch schadhafte Schornsteine verursacht sind oder verursacht zu sein scheinen, ungesäumt Folge zu leisten und auf Verlangen das Kontrollbuch vorzulegen."

Berlin, den 25. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

5. Am 1. Februar tritt in Berlin W., Yorkstraße Nr. 44a., eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Nummer 110 erhält.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe — eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet daselbst nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Festtagen sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 20. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An Carl Müller vom 22. August 1893, an A. Rausnitz vom 28. August 1893, an Siemund vom 30. August 1893, an Fräulein Möller vom 4. September 1893, an Thomar vom 15. September 1893, an Frau Kallmann vom 19. September 1893, an Kadi Langbehn vom 19. September 1893, an Fräulein Karow vom 20. September 1893, an Ida Mey vom 23. September 1893, an Frau Werner vom 23. September 1893, an Frau Boas vom 23. September 1893, an Arndt vom 27. September 1893, an H. Z. 102 vom 28. September 1893, an Kfm. Dix vom 29. September 1893, an Clara Mittenzweig vom 30. September 1893, an v. Paper vom 2. Oktober 1893, an Oskar vom 4. Oktober 1893, an O. Brandenburg vom 6. Oktober 1893, an Wilhelm Gloege vom 7. Oktober 1893, an A. v. Gerlach vom 16. Oktober 1893, an Marie Leu vom 18. Oktober 1893, an C. Hirschberg vom 19. Oktober 1893, an Albert Janschkow vom 20. Oktober 1893, an O. Starck vom 23. Oktober, an Anna Hermann vom 27. Oktober 1893, an Anna Streubel vom 28. Oktober 1893, an Jean Kren vom 1. November 1893, an Wilh. Schmidt vom 8. November 1893, an Frau Reiner vom 10. November 1893, an Frau Swildens vom 11. November 1893, an Margarethe Behrends vom 12. November 1893, an H. Porsch vom 13. November, an M. Schurig vom 14. November 1893, an O. Krüger vom 16. November 1893.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

An Fritz Perugia in Montevideo vom 15. März 1893, an Paul Menze in Capetown (Afrika) vom 12. April 1893, an Max Kunst in Moskau vom 22. April 1893, an Vicomte de Bredeville in Paris vom 2. Mai 1893, an Josef Nowrot in Ostrog vom 11. Mai 1893, an Fanny Hatt in Zampole vom 1. Juli 1893, an Anna Matthes in Rummelsburg vom 6. Juli 1893, an Joseph Pietrzak in Brooklyn vom 7. Juli 1893, an Ernst Soeding in Hamburg vom 11. Juli 1893, an Otto Friedel in Baku vom 15. Juli 1893, an Buchheim in Schwarzburg (Thür.) vom 21. Juli 1893, an v. Suminski in Hrubieszow vom 25. Juli 1893, an Nathaly Ratzki in Brzozow vom 31. Juli 1893, an Rob. Bruschke in Friedrichsberg vom 1. August 1893, an Fräulein Gronsky in Petersburg vom 1. August 1893, an S. Volker Esq. in West-Hartlepool vom 10. August 1893, an Raphaele Volpe in Chicago vom 15. August 1893, an A. Kleber in Petersburg vom 22. August 1893, an Rud. Graf in Perchtolsdorf bei Liesing vom 25. August 1893, an H. Goldstern in Culm a. W. vom 29. August 1893, an P. Reimers in Luzern vom 6. September

1893, an Hermann Seele in Rirdorf vom 7. September 1893, an Reichsgräfin v. Lamberg in Graz vom 8. September 1893, an W. Müller in Dombrowa vom 15. September 1893, an A. Schild in Hamburg vom 18. September 1893, an Herm. Goldenstein in Culm a. W. vom 26. September 1893, an Frau Kratz in Gaatz b. Fso. vom 28. September 1893, an Marie Huth in Drossen vom 4. Oktober 1893, an Joel Slipian in Radzymno (Galizien) vom 5. Oktober 1893, an Friedr. Bruhn in Eimsbüttel vom 14. Oktober 1893, an Rentier Schultze in Herzfelde bei Berlin vom 15. Oktober 1893, an Ferdinand Kurz in Neubarnim vom 15. Oktober 1893, an Balla Rezso in Budapest vom 18. Oktober 1893, an Bäckermstr. Schrecke in Wehrstedt vom 19. Oktober 1893, an Arthur Richter in Friedenau vom 20. Oktober 1893, an Königl. Bauinspektion in Schöneberg vom 25. Oktober 1893, an Carl Neumann in St. Paul New-York vom 27. Oktober 1893, an D. G. Schnorr in Tariga (Bolivien) vom 2. November 1893, an N. Graf in Grimma vom 9. November 1893, an Kochmamsell des Gastwirth Gersting in Halensee vom 14. November 1893, an Wilhelm Brust in Kasnowsken (Ostpr.) vom 16. November 1893, an Hans Schwartz in Hannover vom 18. November 1893.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 17. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

7. Für das im Kreise Osthavelland belegene Postamt Cremmen wird fortan die Schreibweise „**Kremmen**" in Anwendung kommen.

Potsdam, den 29. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

8. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 20. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

die 39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

2. In der vom 15. d. M. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 5000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 50 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 2. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V. № 7 über die Zinsen vom 1. April 1893 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 18. Januar 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe:

a. von 1876/79 lit. C. № 39996 über 1000 M.,
b. = 1881 - C. = 215179 = 1000 =
- D. = 197751 = 500 =
welche angeblich in einem am 9. September 1893 von der Kommandite des Schlesischen Bankvereins zu Glatz bei dem Postamte daselbst aufgelieferten, an das Bekleidungsamt Königlich Sächsischen XII. Armeekorps in Dresden adressirten und während der Postbeförderung unnachweisbar gewordenen Einschreibbriefe — № 276 — enthalten gewesen, auf diese Weise abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Karl Wille hier W., Eichhornstraße 4 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Januar 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Maurer Theodor Florack in Düsseldorf, Thalstraße 85 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1893

Lit. C. № 153015 über 1000 M.

angeblich am 28. Dezember 1893 verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem 2c. Florack anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Januar 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Aktien-Gesellschaft H. F. Eckert hier O., Weidenweg 37, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe

a. von 1885 Lit. C. № 14279 über 1000 M.,
b. = 1887 - E. = 155922 = 300 =

angeblich in Verlust gerathen, vermuthlich entwendet sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der vorbezeichneten Aktien-Gesellschaft anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Januar 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

7. Am 1. Februar 1894 werden die zwischen Amsee und Mogilno gelegene Haltestelle Altraden für den gesammten Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güter-Verkehr und die für den Wagenladungsverkehr eingerichtete Haltestelle Lindenbusch, sowie der Personen-Haltepunkt Weichselthal für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet. In Altraden findet eine Annahme oder Auslieferung von Fahrzeugen nicht statt. Der Frachtberechnung für Altraden werden in den Staatsbahn-Verbänden Bromberg—Berlin und Bromberg—Breslau bis zur Herausgabe von Nachträgen die Entfernungen von Mogilno unter Zuschlag von 9 Kilometern zu Grunde gelegt. Behufs Vermittelung des Personenverkehrs erfolgt die Abfahrt der Züge von der Haltestelle Altraden **in der Richtung Mogilno—Gnesen** für Zug Nr. 56 ab Altraden 8 09, Nr. 90 ab Altraden 4 47, **in der Richtung Amsee—Inowrazlaw** für Zug Nr. 55 ab Altraden 9 14, Nr. 85 ab Altraden 8 41. Bromberg, den 19. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8. Gleichwie im Berliner Vorort-Verkehre tritt auch für die übrigen Bahnstrecken des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, auf welchen die Bahnsteigkontrole eingeführt ist, folgende durch die Landes-Aufsichtsbehörde genehmigte Zusatzbestimmung der Verkehrs-Ordnung sofort in Kraft:

„Fahrkarten, welche wegen Zugüberfüllung oder aus anderen Ursachen nachweislich zur Fahrt nicht benutzt, jedoch bereits durchlocht sind, werden seitens des diensthabenden Beamten handschriftlich oder mittelst Stempels wieder gültig gemacht. Dem Inhaber einer auf diese Weise gültig gemachten Fahrkarte steht es frei, die Fahrt an demselben oder dem nächstfolgenden Tage auszuführen. Wird von demselben die sofortige Zurückerstattung des Fahrgeldes am Schalter verlangt, so erfolgt dieselbe, sofern nicht einer der im § 14 Absatz 1 oder § 26 Absatz 4 der Verkehrsordnung bezeichneten Fälle (Mangel an Platz in der betreffenden Klasse oder Ausfall des Zuges) vorliegt, nur unter Kürzung von 10 Pf. d. i. dem Betrage einer Bahnsteigkarte."

Bromberg, den 21. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9. Am 1. Februar d. Js. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 25. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion des Friedrich-Wilhelms-Gestüts.

Nachweisung der von den im Jahre 1892 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten im Jahre 1893 gefallenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1892 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	verlamst, gestorben und nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten: haben verfohlt	sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	Im Jahre 1893: standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt	6	1	7	118	35	76	7	6	37	33	70	8	142
2	Herzberg [1]	2	—	2	69	35	27	7	3	15	9	24	—	—
	Lindow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	123
3	Rheinsberg [2]	1	1	2	45	18	24	3	—	11	13	24	—	—
	Nägelin [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	41
4	Blandikow	2	—	2	104	39	64	1	6	33	25	58	2	124
5	Triglitz	2	—	2	90	36	53	1	7	23	23	46	2	92
6	Halenbeck [4]	1	1	2	65	21	41	3	5	19	17	36	—	—
7	Dannenwalde	1	1	2	133	42	86	5	7	43	36	79	3	136
8	Stüdenitz	2	1	3	128	18	108	2	21	46	41	87	3	152
9	Lenzen	4	—	4	253	82	160	11	14	74	72	146	4	230
10	Wilsnack	3	1	4	179	36	136	7	10	54	72	126	4	219
11	Cumlosen	3	—	3	162	32	128	2	12	58	58	116	3	165
12	Stresow	3	—	3	90	33	57	—	2	28	27	55	2	72
	Bresch [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	79
13	Kotzen	2	—	2	70	23	43	4	4	21	18	39	2	94
14	Tarmow	2	—	2	105	24	78	3	5	40	33	73	2	125
15	Golzow	2	—	2	57	32	22	3	3	11	8	19	2	40
16	Dahnsdorf	2	—	2	63	26	37	—	1	23	13	36	2	96
17	Metzdorf	2	—	2	44	19	25	—	—	16	9	25	2	125
18	Eberswalde	2		2	83	29	52	2	3	22	27	49	2	101
19	Bernau	2	—	2	97	24	64	9	7	23	34	57	2	123
20	Gr.-Schönebeck	2	—	2	71	22	46	3	3	23	20	43	2	91
21	Hoppegarten [6]	1	—	1	29	9	16	4	2	8	6	14	—	—
22	Falkenthal	2	—	2	99	29	64	6	12	26	26	52	2	143
23	Kuhz	2	—	2	93	28	63	2	5	35	23	58	3	117
24	Lychen [7]	2	—	2	51	17	32	2	4	18	10	28	—	—
25	Templin	2	—	2	86	29	57	—	2	29	26	55	2	116
26	Angermünde	2	1	3	98	31	64	3	3	30	31	61	4	183
27	Gramzow	3	—	3	204	78	126	—	14	50	62	112	3	231
28	Zützen	1	—	1	16	5	10	1	1	6	3	9	1	20
29	Wilmersdorf [8]	2	—	2	76	22	50	4	3	20	27	47	—	—
30	Prenzlau	2	1	3	154	56	96	2	5	50	41	91	3	160
31	Ressow [9]	3	—	3	170	40	129	1	15	63	52	115	3	173
32	Neuensund	2	—	2	75	25	38	12	2	19	17	36	2	79
33	Kl.-Luckow	1	—	1	28	10	18	—	1	9	8	17	1	29
34	Schwarzensee [10]	1	—	1	16	6	7	3	—	4	3	7	—	—
35	Beeskow	3	—	3	113	18	92	3	11	47	34	81	3	123
	Storkow [11]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	84
36	Zossen [12]	2	—	2	111	49	61	1	10	27	25	52	2	134
37	Dahme	2	—	2	131	62	67	2	8	28	31	59	2	138
38	Luckenwalde [13]	1	1	2	79	20	59	—	4	24	31	55	—	—
	Kaltenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	69
	Summa	80	9	89	3655	1160	2376	119	221	1113	1044	2157	89	4172

[1]) Nach Lindow verlegt. [2]) Eingegangen. [3]) Neu errichtet. [4]) Eingegangen. [5]) Neu errichtet.

[6]) Eingegangen. [7]) Eingegangen. [8]) Eingegangen. [9]) 1 Zwillingsgeburt. [10]) Eingegangen. [11]) Wieder errichtet. [12]) 1 Zwillingsgeburt. [13]) Nach Kaltenhausen verlegt.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 22. Dezember 1893. Der Königliche Gestüt-Director.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im III. Quartal 1893/94 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 23, 55, 56/24, 61/26 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Amt Oranienburg in Größe von 23,67,14 ha.	Gutsbezirk Oranienburg Amt.	Gutsbezirk Neu-Holland Forst.
2.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 33 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Blankenfelde in Größe von 5,90 ar.	Gutsbezirk Blankenfelde.	Gemeindebezirk Blankenfelde.
3.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 56 verzeichneten Grundstücke des Gemeindebezirks Blankenfelde in Größe von 4,10 ar.	Gemeindebezirk Blankenfelde.	Gutsbezirk Blankenfelde.
4.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 166/136 verzeichneten Grundstücke des Gemeindebezirks Wartenberg in Größe von 4 ar 26 qm.	Gemeindebezirk Wartenberg.	Gutsbezirk Wartenberg.
5.	Die auf dem Kartenblatt 2 unter № 10 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Wartenberg in Größe von 4 ar 30 qm.	Gutsbezirk Wartenberg.	Gemeindebezirk Wartenberg.
6.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 685/3, 697/3, 698/3, 699/3, 700/1 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Hermsdorf in Größe von 2,45,32 ha.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
7.	Die auf dem Kartenblatt 5 unter № 227/56 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Coepenick Forst in Größe von 1,24 ar.	Gutsbezirk Coepenick Forst.	Gemeindebezirk Woltersdorf.
8.	Die auf dem Kartenblatt 1 unter № 713/1 und 714/3 verzeichneten Grundstücke des Gutsbezirks Hermsdorf in Größe von 31,77 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 13. Januar 1894. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personalchronik.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Ludwig Harres aus Darmstadt ist als solcher vereidet worden.

Bei der Königlichen Ministerialbaukommission zu Berlin sind während des 4. Vierteljahres 1893 die Königlichen Regierungs-Bauführer Karl Rathsfeld, Bruno Landsberger und Franz Borowski vereidet worden.

Der Apotheker Siber hat die auf Grund der unterm 26. Juli 1893 ihm ertheilten Concession zu Erkner im Kreise Niederbarnim errichtete Apotheke eröffnet.

Der Lehrerin Frau Heßling in Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der hiesigen bisher Zimmermann'schen höheren Mädchenschule, Schönebergerstraße 3, ertheilt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind:

Allerhöchst verliehen: dem Regierungs- und Baurath Werner und dem Bauinspektor Poetsch der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Buchhalter Bogner bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Ueberwiesen: der Amtsrichter Dr. Frommel zur probeweisen Beschäftigung, der Baurath Bürckner als Lokal-Baubeamter, der Bauinspektor Elze, der Bauinspektor Endell als technische Mitglieder, und der Regierungs-Assessor Dr. Rose zur dienstlichen Verwendung.

Angestellt: der Feldwebel Friedrich Breblow als Schleusenwärtergehülfe.

Angenommen: der Abiturient Richard Schwarz und der Primaner Alfred Mettke als Civil-Supernumerare, der Zeugfeldwebel-Oberfeuerwerker Reinhold Kletke und der Oberfeuerwerker Rudolf Heuer als Bauschreiber-Anwärter, der Sergeant Wendt als Hülfsbote.

Pensionirt: der Buchhalter Bogner und der Büreaudiätar Kohlmann.

Ausgeschieden: der Bauinspektor Oehmcke und

der Landbauinspektor Mühlke infolge Versetzung, der Bauinspektor Eger infolge Ernennung zum Wasserbauinspektor bei der Wasserbau-Inspektion I., der Regierungs-Assessor von Neefe und Obischau infolge kommissarischer Verwaltung des Landrathsamts in Sagan, der Sekretariats-Assistent Wilotzki infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Königlichen Finanz-Ministerium.

Vermischte Nachrichten.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1893.

Für das **Jahr 1893** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten . . .	1837009	M. 67	Pf.,
b. desgl. = Mobiliar- = = = . . .	155101	= 01	=
c. Spritzen-Prämien	21860	= —	=
d. Wasserwagen-Prämien	7050	= —	=
e. Pertinenzschäden-Vergütungen	19367	= 19	=
f. Verwaltungskosten	131255	= 25	=
g. Extraordinaria	38470	= 55	=
h. Reisekosten	7166	= —	=
Summa	2217279	M. 67	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a. von den nach den Ausschreiben pro II. Semester 1892 und I. Semester 1893 verbliebenen Guthaben von zusammen 32796 M. 34 Pf. der Betrag von	2479 M.	38 Pf.			
b. die bereits pro I. Semester 1893 aufgebrachten	826547 =	34 =			
c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1893 von . .	103218 =	52 =			
d. an Zinsen	18031 =	60 =			
e. = extraordinairen Einnahmen	15164 =	— =			
		Zusammen	965440	= 84	=
		so daß aufzubringen bleiben	1251838	M. 83	Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	12 Pf.,	für 100 M. Versicherung
II. = ...	24 =	
III. = ...	84 =	
IV. = . . . 1 M.	44 =	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von	340047050 M. Versicherungskapital	408056	M. 46	Pf.,
II. = =	132588825 = = ...	318213	= 18	=
III. = =	62168075 = = ...	522211	= 83	=
IV. = =	233150 = = ...	3357	= 36	=
Zusammen von	535037100 M. Versicherungskapital	1251838	M. 83	Pf.,

wodurch die obige Bedarfssumme gerade erreicht wird.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktion bezw. Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Bernau: der Kirche in Seefeld von der Gemeinde: Kronleuchter, 2 Altarleuchter, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung, Beitrag zur Uhr, vom Amtsrath Schmidt in Löhme: Altarbekleidung, von Alice Kirschbaum-Doß, Margar. Dahle und Elisab. Dehme: Altarteppich, Pfarrer Dehme: Altar- und Kanzelbibel, der Kirche in Wandlitz vom Rent. Angell in Berlin: Bronce-Relief (der brodbrechende Heiland);

Cöln-Land I.: der Goßner'schen Mission in Friedenau: von verw. Frau Maurermeister Zimmer: 4500 M.;

Altstadt-Brandenburg: der St. Gotthardt-Kirche in Brandenburg a. H. von der Gemeinde: Altarteppich und versilbertes, innen vergoldetes Ciborium, von 2 Gemeinde-Gliedern: 2 Liedertafeln, der Kirche in Bechow vom Amtsvorsteher Meß: 2 silberne Leuchter;

Dahme: der Kirche in Hohen-Seefeld von der Gemeinde:

krone, Kronleuchter und Taufsteinbekleidung, von Altsitzerin Schmidt: rothe Altarbekleidung, von Wwe. Palm: Kanzelbekleidung, von Wwe. Donath: 2 Kanzelleuchter, vom Altbüdner Andres: silberplattirtes Taufbecken, von Frauen und Jungfrauen: silberplattirte Taufkanne, von Frau Rittergutsbesitzer Birkner: Linnentuch für die heil. Geräthe, von Frl. Wille: Velum, von Frau Gastwirth Wolf: Erneuerung der Altarleuchter, vom Altbüdner Schmidt: Kanzelbibel, vom Einlieger Gottfr. Lobig: 2 Orgelleuchter, von Dr. C. Ernst in Berlin: Altarteppich, der Kirche in Illmersdorf von Frl. Helene Goetze: weißlinnenes Velum mit rothseidener Stickerei.

(Schluß folgt.)

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Bichler, Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1854 zu Hollenfeltz, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Dezember 1893.
2	Lambert Dobbelaer, Töpfer,	geboren am 7. Februar 1874 zu Bree, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Dezember 1893.
3	Johann Herma, Kellner,	geboren am 2. Juli 1853 zu Alexanderfelde, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Dezember 1893.
4	Marie Elisabeth Marti, unverehelichte,	geboren am 7. November 1866 zu Neuchâtel, Schweiz, ortsangehörig zu Ruppoldsried, Kanton Bern, ebendaselbst,	Sittenpolizei-Kontravention,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. November 1893.
5	Josef Politzer, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1869 zu Policzka, Bezirk Chrudim, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	12. Dezember 1893.
6	Stefan Schlager, Gärtner u. Tagelöhner,	geboren am 15. Juni 1873 zu Ruhpolding, Bezirk Traunstein, Bayern, ortsangehörig zu Kuchl, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Dezember 1893.
7	Hermann Schuler, Bräuer,	geboren am 7. April 1874 zu Latsch, Bezirk Meran, Tirol, ortsangehörig zu Kästelbell, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Liste der Prämien, welche in der vom 15. bis 18. Januar 1894 erfolgten 39. Verloosung auf die am 15. September 1893 gezogenen 50 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gefallen sind, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 9. Februar **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 15ten d. M. die Einberufung des 20. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg

zum 18. Februar d. J.

zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste in der Dom-Interimskirche im Schloß Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 29. Januar 1894.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884.

1. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 2. November 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können. Potsdam, den 9. November 1893.

Königliche Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den 2½prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien und der Zinsscheine Reihe IX. zu den 4prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

2. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 10 zu den 2½prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903, sowie die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 12 zu den 4prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihen werden vom 2. Januar 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-

kassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehungsweise durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien beziehungsweise Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien beziehungsweise Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

*　　*　　*

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nordamerikanisches Vice-Generalkonsulat.

26. Der amerikanische Bürger Charles H. Abbot ist an Stelle des Herrn George H. Murphy zum Vice-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 30. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

27. An Stelle des Amtsgerichtsraths Schultze ist der Amtsrichter Dr. Heilfron in Nauen zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Nauen für den Kreis Osthavelland zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 31. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigung eines Kreis-Physikats.

28. Das Physikat des Kreises Angermünde, mit dem Sitze in Angermünde, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerbungen sind bis zum 15. März d. J. unter Beifügung der zum Nachweise der Befähigung und der bisherigen Wirksamkeit erforderlichen Zeugnisse bei mir anzubringen.

Potsdam, den 1. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Dampfapparate in den Apotheken.

29. Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in 3 Gruppen theilen:

1) die regelmäßigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,
2) die offenen sogenannten Apothekerkessel,
3) die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1) bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel — meist Gefäße, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, daß die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluß (Bajonett-, Bügel-Verschluß rc.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt oder nach § 22 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Größe dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, daß sie meist von sachver-

ständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese **Apothekerkessel von geschlossener Bauart** auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs darf ein vom Dampfraum ausgehendes und von ihm nicht abschließbares offenes Standrohr entweder in Heberform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Quecksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels

von	0—60	l wenigstens	25 mm
=	60—95	- =	30 -
=	95—160	- =	40 -
=	160—250	- =	50 -
=	250—350	- =	60 -
=	350—450	- =	70 -
=	450—∞	- =	80 -

betragen muß.

Für Apothekerkessel bis zu 60 l Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direct belastetes Sicherheitsventil treten.

Die im Betriebe befindlichen Apparate sind, insoweit sie nicht mindestens diesen erleichterten Vorschriften genügen, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung ich mir für die einzelnen Fälle vorbehalte, entsprechend zu ändern.

Die Ueberwachung der Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist Obliegenheit der Medizinalbeamten.

Potsdam, den 2. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

30. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Templin belegene Landgemeinde Albrechtsthal mit der Landgemeinde Dargersdorf in demselben Kreise zu Einem Gemeindebezirke unter dem Namen „Dargersdorf" vereinigt werde.

Potsdam, den 5. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,
betreffend Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

31. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen in Zehdenick unter dem Vorsitze des Königlichen Wasserbauinspektors von Wickede daselbst errichtet worden ist. Derselbe wird auf Verlangen bezügliche nähere Auskunft ertheilen.

Potsdam, den 6. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

32. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Kühne in Barnewitz und Kossäthen Stimming in Roskow, Kreis Westhavelland, des Bauern Kieckback in Kuhsdorf, Kreis Ostprignitz; der Bläschenausschlag ist ausgebrochen bei je einer Kuh des Schulzen Muchow, Bauern Grünwald und Eigenthümers Brüssow in Garlin, Kreis Westprignitz; die Brustseuche unter den Pferden der 2. Lehr-Batterie der Artillerie-Schießschule in Jüterbog.

Potsdam, den 6. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

4. In der diesem Stücke beigefügten Extrabeilage bringe ich den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1893 nebst der darin erwähnten Neufassung des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung ins Handelsregister erfolgt ist.

Berlin, den 17. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung,
betreffend Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs.

5. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstand für den Stadtkreis Berlin hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis) ungesäumt der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission Alexanderstraße № 3 bis 6 auf den hier üblichen Anzeige-Karten zu melden.

§ 2. Personen, welche von der im § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich, von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der in § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände so lange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und **ausnahmslos** nach Maßgabe der Anweisung zur diesseitigen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 (A.-Bl. Stück 7), betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, zu desinficiren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall, Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Im Unvermögensfalle trit an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1889.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß für die im § 4 angeführte Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 die jetzt gültige Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893 (Amts-Blatt Stück 28) maßgebend ist.

Berlin, den 31. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Mit Bezug auf mehrfach hier vorgekommene Zuwiderhandlungen wird das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß unter Bezeichnungen, wie **„Schmalz", „Bratenschmalz"** oder **„raffinirtes Schmalz"** hierorts nur **„reines Schweineschmalz"** verkauft werden darf. Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, dürfen unter jener Bezeichnung **nicht**, sondern nur als **„Speisefett"** oder unter ähnlichen keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879, bestraft.

Berlin, den 26. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

7. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 25. Januar dieses Jahres die Anlage von 3 neuen Apotheken in Charlottenburg und zwar: 1) in der Gegend der Dankelmannstraße, 2) in der Gegend der Kaiser Friedrichstraße, 3) in der Gegend des Kaiserin Auguste Viktoriaplatzes genehmigt. Geeignete Bewerber werden zur Meldung **bis zum 15. März d. Js.** mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben. Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. amtlich beglaubigter **Nachweis** aus **neuester Zeit** über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß —. Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine Apotheke besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1878** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab. Den Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden. Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind**, beizufügen.

Berlin, den 3. Februar 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

9. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber **bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, **nach dem 1. August** beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 15. Januar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des § 1 der Bekanntmachung wegen Kreditirung der Branntweinsteuer vom 27. Dezember 1825 — III. 24340 — folgende Vorschrift getreten ist:

„Brennereibesitzern kann die Maischbottich- und Branntwein-Materialsteuer auf sechs Monate gestundet werden. Steuerbeträge unter 50 M. sind von der Stundung ausgeschlossen".

Die Stundung der Maischbottich- und der Branntwein-Materialsteuer ist hiernach künftig nicht

mehr von der Bedingung eines Mindestbetrages der jährlichen Steuerentrichtung abhängig.

Berlin, den 20. Januar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Die außerordentliche Frachtermäßigung von 25% der Ausnahmefrachtsätze bezw. der Frachtantheile für Streu- und Futtermittel gewähren im Reklamationswege unter den in den früheren Bekanntmachungen bezw. im Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel vom 10. September 1893 unter IV. angegebenen Bedingungen bei Sendungen

I. nach Elsaß-Lothringen auch a. die Oldenburgischen Staatseisenbahnen vom 8. Januar 1894 ab; b. die Bayerischen Staatseisenbahnen, c. die Lokalbahn-Aktien-Gesellschaft zu München für ihre bayerischen Stationen, d. die Pfälzischen Eisenbahnen 1) im direkten Verkehr von Pfälzischen Stationen, 2) beim Durchgang über ihre Strecken im Bayerisch-Elsaß-Lothringisch-Luxemburgischen Verkehr, vom 1. Januar 1894 ab; e. die Main-Neckarbahn beim Durchgang über ihre Strecken vom 18. Januar 1894 ab.

II. nach den im Ausnahmetarif auf den Seiten 10 und 11 unter IV A. 1—8 bezeichneten Nothstandsbezirken die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 28. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

10. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Berlin.	19. bis 24. Januar.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Desgleichen.	Dresden.	2. bis 5. Februar.	Desgleichen.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen
3	Kunst-Ausstellung.	Wien.	1. März bis 31. Mai.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Desgleichen.	4 Wochen
4	Kaninchen-Ausstellung.	Dresden.	24. bis 27. März.	Kaninchen.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgleichen	4 Wochen
5	Geflügel-Ausstellung.	Weißenfels a. S.	3. bis 5. Februar.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen
6	Desgleichen.	Lübeck.	3. bis 5. März.	Desgleichen.	Preußischen Staatseisenbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothr. u. Main-Neckarbahn.	Desgleichen.	4 Wochen
7	Desgleichen.	Köln.	10. bis 13. März.	Desgleichen.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen

(Sämmtliche Fristen: nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 26./31. Januar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1893 zu entrichtenden Beiträge

Der Direktorialrath der Stadtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1893 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	IA.	auf	2,8 Pf.	(0,28 pro mille),
= =	I.	=	4 =	(0,4 - -),
= =	IB.	=	5,2 =	(0,52 - -),
= =	IIA.	=	8 =	(0,8 - -),
= =	II.	=	12 =	(1,2 - -),
= =	IIB.	=	16 =	(1,6 - -),
= =	III.	=	28 =	(2,8 - -),
= =	IIIB.	=	40 =	(4 - -),
= =	IV.	=	56 =	(5,6 - -),
= =	IVB.	=	88 =	(8,8 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 49,807,750 M. Versicherungssumme in Klasse	IA.	auf	43,946	M.	47	Pf.,
= 343,103,900 = = = =	I.	=	137,241	=	56	=
= 23,907,375 = = = =	IB.	=	12,431	=	84	=
= 6,274,575 = = = =	IIA.	=	5,019	=	66	=
= 132,865,950 = = = =	II.	=	159,439	=	14	=
= 17,001,350 = = = =	IIB.	=	27,202	=	16	=
= 14,529,025 = = = =	III.	=	40,681	=	27	=
= 5,720,950 = = = =	IIIB.	=	22,883	=	80	=
= 2,386,725 = = = =	IV.	=	13,365	=	66	=
= 1,455,700 = = = =	IVB.	=	12,810	=	16	=
überhaupt von 597,053,300 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme			445,021	M.	42	Pf.
Dazu von 744,725 M. Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.			74	=	47	=
und = 462,000 = = = 2 =			92	=	40	=
			445,188	M.	29	Pf.
Den Mitgliedern in 32 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit			23,300	=	36	
			421,887	M.	93	Pf.
Dagegen wird von den Mitgliedern in 8 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 bezw. 20 Procent der Beiträge erhoben mit			1,404	=	11	=
			423,292	M.	04	Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 Procent zu mit			21,164	=	60	=
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind			402,127	M.	44	Pf.
Dieser Bedarf beläuft sich für die, in den Monaten Juli bis Dezember 1893 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 204 Brand- und 22 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Abschätzungskosten auf			380,208	M.	—	Pf.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postgeld, Zuschüsse an die Feuerwehren u. s. w. erforderlich			21,087	=	—	=
Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit r.			84,000	=	—	=
			485,295	M.	—	Pf.
Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt			43,984	=	—	=
verbleiben			441,311	M.	—	Pf.
Das obige Ausschreiben ergiebt r.			402,127	=	—	=
mithin weniger			39,184	M.	—	Pf.,

welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen. — Ich bemerke hierbei, daß die Erhöhung des regelmäßigen

Beitragssatzes wieder durch die zahlreichen und großen Brandschäden, welche im abgelaufenen Halbjahre zu vergüten waren, herbeigeführt worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1894.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendar Walther Miquel ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Königliche Forstmeister Keßler in Colpin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Alt-Markgrafpieske — ernannt worden.

Im Kreise Templin sind wegen Ablaufs ihrer Dienstzeit der Gutsbesitzer Schoen zu Potzlow und der Amtmann Schoenermark zu Boßberg aufs Neue zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke VI. — Strehlow — bezw. VII. — Suckow — ernannt worden.

Der Apotheker Friedrich Koch hat die nach Maßgabe der Concession vom 30. August 1893 in der Potsdamer Vorstadt zu Spandau, Pichelsdorferstraße 14, errichtete Apotheke eröffnet.

Der Civilanwärter Willy Dornbusch ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Hahn in Berlin ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der Militäranwärter Niemeyer in Berlin ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind 1) der Regierungs-Assessor von Eisenhart-Rothe ausgeschieden und mit der kommissarischen Verwaltung des Landraths-Amtes im Kreise Bublitz beauftragt, 2) der Regierungs-Assessor Dr. Curtius ausgeschieden und dem Königlichen Landrathe im Kreise Mühlheim a. Rh. als Hülfsbeamter überwiesen, 3) die Regierungs-Assessoren Lucke aus Merseburg und Dr. Droste aus Marienwerder zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden, 4) der Regierungs-Sekretär Otto zum Rechnungs-Rath ernannt, 5) der Regierungs-Sekretär Brüsewitz unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath in den Ruhestand versetzt, 6) der Sekretariats-Assistent Lübbecke zum Regierungs-Sekretär befördert, 7) der Civilsupernumerar Nörenberg als Sekretariats-Assistent angestellt, 8) die Civil-Anwärter Karl Liepe und Karl Wolff als Civil-Supernumerare, 9) die Militair-Anwärter Rohde und Püschel als Kanzlei-Diätare angenommen, 10) die Militair-Anwärter Schultze und Weidemann als Kanzleidiener angestellt worden, 11) der Sekretariats-Assistent von Bardzki verstorben, 12) der Civil-Supernumerar Wegner auf seinen Antrag entlassen.

Zum Kreisverordneten für den Kreis Osthavelland ist der Rittergutsbesitzer Maximilian Reuter zu Lentzke gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Bischdorf in Ob.-Schl. Michael Franz Czopnik ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Groß-Machnow, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Stetten Martin Alberti ist zum Diakonus der evangelischen Gemeinde der Dankeskirche hier, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gustav Mathias zu Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Boock ist als Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kleiner, Schünke, Streichan, Gillmann, Pints, Schimberg, Koenig, Zickermann, Gorke, Langer, Erttmann, Pape, Bruß, Nebe, Loewa, Knoefel, Richter, Striezel, Herrmann und Beyer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Georg Türcke und Dr. Louis Mües sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Ewert und Arnoldt sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gerst, Schirdewahn, Lorentz, Pietsch, Crüger, Neß, Bischoff II., Reimnitz, Taege, Bukes, Hochschulz, Schmidt, Reuter, Duvinage, Ulrich, Scharff, Henkelmann, Hinze und Schochow sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Oktober, November und Dezember 1893.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Senatspräsident, Geheime Ober-Justizrath Werner beim Kammergericht zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S., der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Golz zum Senatspräsidenten beim Kammergericht, die Landgerichtsräthe Wolfram in Halberstadt und Specht in Posen zu Kammergerichtsräthen, der Landgerichtsrath Haenisch in Greifswald zum Landgerichtsdirektor in Guben, der Landgerichtsrath Voigt in Neu-Ruppin zum Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. O.; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Kienitz bei dem Amtsgericht in Reppen, Dr. Daberkow bei dem Amtsgericht in Züllichau, Ewald Schmidt bei dem Amtsgericht in Kallies, Otto bei dem Amtsgericht in Labes, Biefel bei dem Amtsgericht in Arnswalde, Dr. Bornhak bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Dr. Heilfron bei dem Amtsgericht in Nauen, Dr. Sternberg bei dem Amtsgericht in Lützen, Bach bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, Ernst bei dem Amtsgericht in Gostyn, Sternsdorff bei dem Amtsgericht in Falkenberg O.-Schl., Greiff bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Gustav Börner, der Fabrikdirektor Reinh. Leßhafft und die Kaufleute Bernhard Croner, Her-

mann Jacoby, Rudolf Malermar, Sigismund Samuel, Wilhelm Titel und Robert Hirsch, sämmtlich in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin die Fabrikanten Dr. jur. Alfred Mengers und Albert Hoffstaedt und die Kaufleute Heimann Auerbach zu Berlin, Richard Böhme zu Charlottenburg, Franz Gaedicke, George Joachimsthal, Salomon Mosse, Adolf Philippsthal und Julius Rosenheim zu Berlin, der Bankier Richard Dyhrenfurth und der Kaufmann Dr. jur. Caro zu Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Häuseler in Fehrbellin an das Amtsgericht in Neu-Ruppin, die Amtsrichter Schröder in Mittenwalde, Lücke in Bergen a. R. und Neumann in Schwedt an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Schmidt in Havelberg als Landrichter an das Landgericht in Neu-Ruppin. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Matthies in Berlin und die Landgerichtsräthe Siber in Potsdam und Taddel in Berlin. Verstorben sind der Landgerichts-Direktor Dictus in Potsdam, die Amtsgerichtsräthe Maximilian Schmidt beim Amtsgericht I. und Rabert beim Amtsgericht II. in Berlin, die Amtsrichter von Kobylecki beim Amtsgericht I. in Berlin und Rösler in Seelow.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Priester, Sauer, Muth, Appelius, Kraefft, Maywald, Liman, Dr. Matschke, Rosenfeld, Dr. Halpert, Dr. Reichert, Kaul, Dr. Siméon, Griese, Imberg, Claude, Dr. Meyer, Kirstädter, Dr. Spiegelthal, Dr. von Uhden, Dr. Wiener, Ubbelohde, Dr. Vogts, Hellwig, Feig, Lüdicke, Jahn, Grunow. Entlassen sind Dr. jur. Platho behufs Uebertritts zur Staatseisenbahnverwaltung, Blankenstein behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst der Stadt Berlin. Versetzt ist Dr. Gerhard Schmidt in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Unger in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Prenzlau ernannt, der Staatsanwalt Schmidt in Landsberg a. W. ist an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Zum Amtsanwalt ist ernannt der Bürgermeister Dr. Kronisch in Perleberg beim Amtsgericht daselbst, zu Stellvertretern des Amtsanwalts sind ernannt der Bürgermeister Schmidt in Baruth beim Amtsgericht daselbst und der Stadt- und Polizeisekretär Klemt in Wittstock bei dem Amtsgericht daselbst.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Mosson, Ottomar Müller, Hentig, Bottenbruch und Schönborn beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Krafack beim Landgericht in Neu-Ruppin, der Rechtsanwalt Silten beim Landgericht in Prenzlau, der Rechtsanwalt Max Pietzsch bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, der Rechtsanwalt Eugen Goldstein beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Alfred Levy beim Landgericht in Frankfurt a. O. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Loewy und Dr. Salomon und der frühere Rechtsanwalt Bottenbruch beim Kammergericht; die Gerichtsassessoren Makower, Paul Schmidt, Dr. Hugo Cohn, Dr. Nelke, Harry Priester, Dr. Halpert, Dr. Naumann, Rosenfeld, August Arler und Dr. Hanquet, der Rechtsanwalt Knopf aus Schneidemühl und der frühere Gerichtsassessor Dr. Alexander beim Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Mosson und Schönborn, beide bisher beim Landgericht I. und der Gerichtsassessor Alfred Salomon beim Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Krafack aus Neu-Ruppin und Goerke aus Bublitz bei dem Amtsgericht in Crossen a. O., der Gerichtsassessor Czach bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Jacobsohn beim Amtsgericht in Rixdorf. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Krafack in Crossen, Bischoff in Drossen und Busch in Perleberg. Den Notaren Justizrath Dr. Golz und Hentig in Berlin und Pietzsch in Sonnenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Heilborn in Berlin und der Rechtsanwalt Knobloch in Dobrilugk.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schindler, Berger, Strasburger, Koßmag, von Puttkamer, Ernst, Pohlandt, Schlichting, Davidsohn, Meyer, Gadebusch, Schmidt, Buchow, Hoffmann, Richter, Herder, Lietzmann, von Kayser, Szkolny, Heymann, Boetticher, Hendtlaß, Regenborn, von Hülsen, Rösler, Haniel, Vogel, Seelig, Girke, Abraham, von Dultzig, Meier, Rühe, Schulz, von Schwerin, Hünke, Siegmann, Steinbock, Caro, Pielchen, von Bergen, Wilkins, Solf, Wittke, Korth, Keyßner, Thümen, Dr. Cohn, Eggeling, Friedrichs, Strauß. Uebernommen sind Schweitzer und Bredow aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, Krahn aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel, Bauers aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen, Hertel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel, Otto von Puttkamer aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Celle. Entlassen sind Fritz Hellwig, Rogge, Dr. von Schmeling, Freiherr von Falkenhausen behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Jahn behufs Uebertritts zur Militärverwaltung, Opitz und Mächtig auf ihren Antrag, Gerstner. Verstorben ist Kort.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Wille beim Landgericht I. in Berlin zum Rechnungsrevisor beim Amtsgericht I. daselbst; zu Gerichtsschreibern die vormaligen Referendare Wölferling beim Landgericht II. in Berlin und Dr. jur. Hirsch beim Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehülfen Droemer und Behm vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amts-

cht zu Charlottenburg bezw. Zossen, der Assistent
chauer von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin
dem Amtsgericht in Sorau N.-L.; zum Sekretär bei
Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Assistent
ike von der Oberstaatsanwaltschaft daselbst; zu
chtsschreibergehülfen die Aktuare Degenhard bei
Amtsgericht in Dahme, Hildebrand bei dem
sgericht I. in Berlin; zu Assistenten der Assistent
av Paul Zimmermann von der Staatsanwalt-
t II. in Berlin bei der Oberstaatsanwaltschaft da-
, der Aktuar Schlobach bei der Staatsanwalt-
t I. in Berlin, der Aktuar Korge bei der Staats-
altschaft zu Landsberg a. W.; zu Gerichtsvollziehern
Militäranwärter Hasselberg, Kleist, Henze,
sten, Reimann und Groppler bei dem Amts-
ht I. in Berlin, Klinke bei dem Amtsgericht in
ow, Carl Friedrich Lehmann bei dem Amtsgericht
yritz; zu Kanzlisten der Kanzlist Jaehnichen und
Kanzleidiätar Kern, beide vom Landgericht I. in
in bei dem Kammergericht, die Kanzleidiätare Wil-
Wendt und Lieke beim Landgericht I. in Berlin,
l Hoffmann, Otto Wendt und Menzel beim
sgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichts-
iber Marowski vom Amtsgericht in Wriezen an
Landgericht I. in Berlin, Laurent von Char-
nburg nach Wriezen, Cossaeth von Sorau N.-L.
Fürstenberg a. O., Krohn von Zossen an das
gericht I. in Berlin, Brand vom Landgericht I.
Berlin nach Königsberg N.-M., die Sekretäre
lwes von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin als
chtsschreiber an das Landgericht I. in Berlin, Mar
ger von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I.
ie Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin,
nberg von der Staatsanwaltschaft des Amts-
hts I. an die Staatsanwaltschaft des Land-
hts I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehülfen Wil-
Adolf Beyer von Freienwalde a. O. als Assistent
Staatsanwaltschaft II. in Berlin, Lindemann
Dahme nach Belzig, die Assistenten Block von der
tsanwaltschaft in Landsberg a. W. als Gerichts-
ibergehülfe an das Amtsgericht in Freienwalde a. O.,
helm Beyer von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin
Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht I. in
in. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Troschel,
Robert Kühn und Poppenberg beim Land-
ht I. Berlin, Hencke beim Landgericht II. in Berlin
Lenz in Fürstenberg a. O., der Gefängnißinspektor
olans in Frankfurt a. O., die Gerichtsvollzieher
bert beim Amtsgericht I. in Berlin, Zieme in
hne und Mielert in Fürstenberg a. O., die Kanz-
Kanzleisekretär Seyler beim Kammergericht und
icke bei dem Landgericht I. in Berlin. Verstorben
die Gerichtsschreiber Kanzleirath Oehlke in Königs-
N.-M. und Düvert bei dem Amtsgericht I. in
in, der Kanzlei-Inspektor Wolff beim Kammer-
ht. Die Anstellung der Aktuare Hering und
ller als Gerichtsschreibergehülfe bezw. Assistent in
ig und Prenzlau ist infolge deren Uebertritts in
den Reichsdienst zurückgenommen worden. Entlassen ist
der Gerichtsvollzieher Weiß bei dem Amtsgericht I. in
Berlin.

Geschenke an Kirchen 2c.

(Schluß.)

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Eberswalde: der Kirche in Schöpfurth von Frl. Lydia Weber in Dresden: 300 M.;

Nauen: der Kirche in Zeestow vom Oberamtmann Seefeld: 2 Anthracitöfen, 2500 M. zur Heizung derselben, 6 Gaslampen;

Perleberg: der Kirche in Kletzke von Frau Administr. Livonius und Frau v. Trautmann: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, von Frau Superintendent Crusius: selbstgefertigte Abendmahlsdecke, von Frau Geh. Ober-Post-Rath Dunkel: Altarbild, von einer ungenannten Wittwe: 2 messingene Kanzelleuchter, der Kirche in Kunow von der Gemeinde: 130 M. zu einem Kronleuchter;

Potsdam I.: der Heiligengeist-Kirche in Potsdam von Frl. Kunert: ca. 5000 M.;

Spandau: der Kirche in Velten von der Gemeinde: 1226,55 M. für Kirchenheizung und Kirchenportalbau, von Ziegeleibes. Blumberg, Krause und Schlüter: 7750 Steine zum Kirchenportalbau, von Frauen der Gemeinde: schwarze Altar-, Kanzel- und Taufstischbekleidung und schwarze Sakristei-Portiere, 50 M. zu Brennmaterial 2c.;

Strausberg: der Kirche in Kienbaum von der Gemeinde: schwarze Kanzel- und Taufsteinbekleidung, vom Gutsbesitzer Köppen: schwarze Altarbekleidung, von verst. Frau Pastor Dumas: Altarteppich, vom Pfarrer Ritter: Kanzelbibel;

Templin: der Kirche in Rutenberg von der Familie des Oberpfarrers Karl: Kelch und Patene;

Wriezen: der Marien-Kirche in Wriezen von Gemeindegliedern: Kirchenbeleuchtungsanlage, vom Kaufmann Schlüter in Berlin: 2 Gaskandelaber für den Altar, der Kirche in Freienwalde a. O. vom Oberst von Daum: 1000 M. zum Bau der Herberge zur Heimath, von Kaufl. Gebr. Schulz: 100 M. desgl., von Frau Böse-Kögel: 100 M. desgl., vom Stadtältesten Schmidt: 100 M. desgl., von Frau Stadtrath Wendt: 150 M. desgl., von Frl. von Brunnow: 200 M. desgl., vom Major Corbus: 50 M. desgl., vom Rent. Miersch: 50 M. desgl., von Gemeindegliedern: 132 M. desgl., der Kirche in Cunersdorf vom Baron von Eckardstein auf Haselberg: 1500 M. zum Bau des Pfarrhauses, vom Superintendent Wilke in Freienwalde a. O.: 300 M. desgl., von Herrn und Frau v. Oppen: Bauplatz und Garten für das Pfarrhaus, der Kirche in Alt-Friedland von Frau Generalin v. Oppen: 2 Armleuchter, gesticktes Velum, gestickte Altarbekleidung nebst

lein. Decke, gestickte lein. Decke für den Altartisch, der Kirche in Ringenwalde von der Gemeinde: Harmonium, von Frau Generalin v. Oppen in Alt-Friedland: Velum, der Kirche in Grube von der Gemeinde: Altarbekleidung, der Kirche in Alt-Ran[illegible] von Joh. Schmidt: messing. Kronleuchter, der Kirch[e] in Alt-Trebbin von Frau Ortsvorsteher Bochow: Taufsteindecke, vom Pfarrer Trapp: Kanzelbibel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexis Napoleon Galli, Erdarbeiter,	geboren am 14. August 1842 zu Casalmaggiore, Provinz Cremona, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (zehn Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Juli 1883),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Dezemb[er] 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Adamek, Tagelöhner,	geboren im Juni 1834 zu Katerinitz, Bezirk Wallachisch-Meseritsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Gebrauch gefälschter Zeugnisse,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	13. Dezemb[er] 1893.
2	Peter Karl Martinus van Dun, Seemann,	geboren am 12. Oktober 1859 zu Rotterdam, Niederland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. Dezemb[er] 1893.
3	Josef Fehrle, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. März 1875 zu Habstein, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Klum, Bez. Dauba, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung eines falschen Namens und gefälschter Zeugnisse,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Novemb[er] 1893.
4	Theresia Fiedler, ledige Tagelöhnerin,	geboren im August 1836 zu Ober-Liebwe, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Gebrauch gefälschter Zeugnisse,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	13. Dezemb[er] 1893.
5	Johann Haider, Spängler,	geboren am 18. August 1872 zu Enns, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Dezemb[er] 1893.
6	Johann Hovenkamp, Former,	geboren am 4. Februar 1846 zu Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	31. Oktobe[r] 1893.
7	Karl Hörnla, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. September 1850 zu Kladern, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln u. Hausfriedensbruch,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Dezemb[er] 1893.

Hierzu

eine Extrabeilage, enthaltend den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1893 nebst der darin erwähnten Ne[u]fassung des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Februar 1894.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 27. September d. Js. will Ich unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank — jetzt zu Berlin — unter dem 1. Oktober 1866 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Hypotheken-Pfandbriefen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die vorgelegte, von der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar d. Js. resp. auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Hauptdirektion der Gesellschaft beschlossene Neufassung des Statuts bezeichnet sind, sowie ferner das obige Privilegium in Gemäßheit des gegenwärtigen Statuts auf die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Kommunal-Obligationen ausdehnen.

Bei der in Meiner Ordre vom 18. Mai 1891 Ihnen, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, ertheilten Ermächtigung behält es sein Bewenden.

Die vorgelegten Statuten-Exemplare erfolgen anbei zurück.

Jagdhaus Rominten, den 6. Oktober 1893.

gez. **Wilhelm** R.

gegez. Graf zu Eulenburg, von Schelling, Miquel, von Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Statut

der

Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter der Firma:

„Pommersche Hypotheken-Actien-Bank"

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Real-Credits und der Betrieb der in §§ 13—15 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der hypothekarischen und Grundschuld-Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypotheken-Pfandbriefen und Obligationen beschafft werden.

§ 2. Die „Pommersche Hypotheken-Actien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom 1. October 1866 ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den vorbemerkten Zeitpunkt hinaus kann in der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gültig beschlossen werden.

§ 4. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
2. die Berliner Börsen-Zeitung,
3. den Berliner Börsen-Courier

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt. Der betreffende Beschluß ist zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden, bevor er mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit zur Ausführung gebracht werden kann. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dies angängig, bekannt zu machen.

Bei Bekanntmachungen der Direction sind diejenigen Formen, welche für die Firmenzeichnung vorgeschrieben sind, einzuhalten; Bekanntmachungen des Curatoriums sind von dessen Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zweiter Titel.

Grundkapital und Actionaire.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht zur Zeit

1. aus 3665 (dreitausendsechshundertfünfundsechszig) Vorzugsactien à 1200 (zwölfhundert) Mark, gleich 4 398 000 Mk. (vier Millionen dreihundertachtundneunzigtausend Mark),
2. aus 515 (fünfhundertfünfzehn) Stammactien à 1200 (zwölfhundert) Mark, gleich . . . . 618 000 Mk. (sechshundertachtzehntausend Mark),

zusammen 5 016 000 Mk. (fünf Millionen sechszehntausend Mark).

Das Actienkapital kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung auf 30 000 000 (dreißig Millionen) Mark erhöht werden.

§ 6. Der Betrag einer jeden Actie ist auf Eintausend zweihundert Mark resp. auf 200 M. bei den durch Abstempelung der Stammactien in Vorzugsactien entstehenden Appoints festgesetzt.

Die Actien à 1200 M. lauten auf den Inhaber, diejenigen à 200 M. auf den Namen und werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums, sowie der Unterschrift zweier Mitglieder der Direction ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre, sowie mit einem Talon versehen.

§ 7. Bei eintretender Erhöhung des Grundkapitals hat das Curatorium die Modalitäten der Unterbringung der Actien zu bestimmen. Der Ausgabecours darf nicht unter Pari betragen. Der Direction der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Repartition der Zeichnungen vorbehalten. Wird die Auflegung von Actienzeichnungen mit Ratenzahlungen beschlossen, so sind 25 Procent sofort bei der Actienzeichnung, und fernere mindestens 15 Procent innerhalb des ersten Jahres vom Tage der erfolgten Auflegung der Actienzeichnung, resp. wo eine solche erforderlich ist, vom Tage der ministeriellen, beziehentlich der landesherrlichen Genehmigung einzuzahlen.

Die weiteren Einzahlungen und die Zahlungstermine bestimmt das Curatorium.

Die Aufforderungen zur Einzahlung müssen wenigstens vier Wochen vor den Zahlungsterminen durch die Direction erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, die durch Indossement mit Genehmigung der Direction an einen bestimmten Rechtsnachfolger, jedoch unbeschadet der unbedingten Haftung des Zeichners für die Einzahlung des Nominalbetrages der Actien, übertragen werden können.

Die Aushändigung der Actien erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Ratenzahlung.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und 6 Procent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Actien ausgefertigt, welche an der Börse zu verkaufen sind, und auf welche nach dem Ermessen des Curatoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

Von den vorstehenden Conventionalstrafen ist nur die Generalversammlung zu entbinden berechtigt.

§ 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden, präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind und der Direction der legale Nachweis über die Beilegung des Streits geführt worden ist.

§ 11. Verlorene Actien und Interimsscheine unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei Gericht nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie, bezw. Interimsscheins unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

§ 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft mit ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft; auch alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

Dritter Titel.

Geschäftskreis.

§ 13. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank ist befugt:

a) unkündbare und kündbare Hypotheken- und Grundschuld-Darlehne auf Grundbesitz innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reichs bestimmten Bundesgebietes zu gewähren.

Die ausgegebenen Darlehnsprospecte und Antragsformulare müssen sämmtliche vom Schuldner zu übernehmenden Baarverpflichtungen namentlich auch in Ansehung der sogenannten Nebenleistungen und einer etwaigen Hinausschiebung des Beginnes der Tilgung klar ersehen lassen.

Die Darlehns-Valuta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren;

b) Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu versichern, sowie die Anlegung von Geldern in Hypotheken und Grundschulden und die Aufnahme und Veräußerung von Hypotheken und Grundschulden zu vermitteln, Hypotheken und Grundschuldbriefe in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung der Zinsen zu besorgen;

c) an Kreise, Communen, öffentliche Corporationen und öffentliche Genossenschaften mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde derselben auch ohne Hypotheken- oder Grundschuldsicherheit amortisirbare oder in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehne zu gewähren und für dieselben entsprechende Obligationen auszugeben;

d) Hypotheken-Pfandbriefe auszugeben;

e) Gelder verzinslich anzunehmen:
   1. zu dem Zwecke, die Erwerbung von hypothekarischen oder Grundschuldforderungen zu vermitteln oder dafür Hypotheken-Pfandbriefe auszuhändigen,
   2. mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden;

f) das Incasso von Wechseln, Geld, Anweisungen und Effecten zu besorgen;

g) ihre Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten; durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe; ferner durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank;

h) Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen.

§ 14. Im Geldverkehr hat sich die Bank der Speculationsgeschäfte für eigene Rechnung zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken- und Grundschuldverkehr zu erleichtern und zu fördern.

§ 15. Grundstücke zu erwerben ist der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nur gestattet:

a) zum Zweck der Benutzung zu Geschäftsräumen;

b) behufs Sicherstellung oder Verwerthung von Gesellschaftsforderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Hypothekarische und Grundschuld-Darlehne.

§ 16. Unkündbare hypothekarische und Grundschuld-Darlehne werden nur in Beträgen von mindestens Fünfzehnhundert Mark bewilligt.

Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation.

Der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners muß mindestens ½ Procent der Darlehenssumme betragen und darf der Beginn der Amortisation höchstens auf 10 Jahre hinausgerückt werden.

Zinsen und diesen rechtlich gleichstehende Leistungen des Schuldners, und die unter der Bezeichnung Verwaltungskostenbeiträge oder einer ähnlichen vom Schuldner zu entrichtenden Beiträge dürfen nur in Procenten des jeweiligen Darlehnsrestes erhoben werden. Der überschießende Betrag der vereinbarten Jahresleistung ist zum Zwecke der Tilgung zu verwenden.

Auf Verwaltungskostenbeiträge und ähnliche Leistungen, welche insgesammt den Betrag von ¼ Procent der Schuld nicht überschreiten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Jedem Darlehensschuldner muß urkundlich das Recht eingeräumt werden, spätestens zum Ablauf des zehnten Jahres nach der Darlehensaufnahme seine Schuld

nach voraufgegangener Kündigung ganz oder theilweise in Baar zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist darf die Frist von 9 Monaten nicht überschreiten.

Abschlagszahlungen von weniger als 1000 Mark ist die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank anzunehmen nicht verpflichtet; sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens 1000 Mark zu erhöhen oder zu ermäßigen und braucht Theilzahlungen überhaupt nur gegen Einräumung des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen.

In Ansehung einer nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Rückzahlung dürfen Rückzahlungsprovisionen Seitens der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank nicht erhoben und die Bestellung einer Kündigungscaution nicht gefordert werden.

Die Bank ist verpflichtet, nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem ihrer Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag des Darlehns am Schlusse des Vorjahres amortisirt war. Sie ist ferner verpflichtet, sobald 10 Procent, oder bei eintretender Veräußerung des Pfandgrundstücks 5 Procent der Schuld getilgt sind, auf Verlangen des Schuldners Quittung und Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag zu ertheilen. Die Verpflichtung zur Fortzahlung der nach dem ursprünglichen Tilgungsplan zu entrichtenden Jahresleistung bleibt hierbei unberührt, soweit nicht mit Zustimmung beider Theile für den verminderten Schuldbetrag ein neuer Tilgungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 17. In folgenden Fällen kann die sofortige Rückzahlung der unkündbaren hypothekarischen oder Grundschulddarlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft ganz oder theilweise gefordert werden:

a) wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisationsbeiträge und Geschäftsunkostenbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft berichtigt sind;
b) wenn die nach der Schuldurkunde noch beizubringenden Papiere (amtlicher Gebäudesteuernutzungswerthschein rc.) nicht innerhalb der festgesetzten Frist beigebracht werden;
c) wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt, oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist; oder wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
d) wenn der Schuldner in Concurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;
e) wenn nach dem Gutachten des Sachverständigen der Bank durch irgend welchen Umstand der Werth des Unterpfandes — im Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe — so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr hinreichend gesichert erscheint;
f) wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist.

In den Fällen e und f berechtigen Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, und solche Veräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;

g) wenn die Verpflichtungen hinsichtlich der Feuerversicherung (der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Erndte) und der Eintragung der Verpfändung des Grundstücks in das Feuerkataster, sowie die in Folge eines Besitzwechsels fällig werdende Verpflichtung (Abgabe der Beitrittserklärung des neuen Besitzers zu der §. 3. ausgestellten Schuldurkunde) nicht erfüllt werden.

Der Fall der Auflösung der Bank darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 18. Hypothekarische oder Grundschulddarlehne ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist oder eines festen Rückzahlungstermins gewährt werden. Die dem Schuldner eingeräumte Kündigungsfrist darf die der Bank selbst vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

Soweit solche Darlehne als Unterlage für Hypothekenpfandbriefe dienen sollen, müssen die Beleihungsgrenzen dieselben sein, wie bei den unkündbaren Darlehnen und darf die Gesammtsumme solcher Darlehne die Hälfte der als Hypotheken-Pfandbrief-Unterlage dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen nicht überschreiten.

Bei vorzeitiger Rückzahlung unkündbarer Forderungen dürfen an Stelle derselben bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungsperiode kündbare Hypotheken und Grundschulden, oder solche mit festen Rückzahlungsterminen zur Deckung benutzt werden.

Hypothekenpfandbriefe und Obligationen.

§ 19. Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der betr. Inhaber unkündbaren, Hypothekenpfandbriefen und Obligationen berechtigt. Die Hypothekenpfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt.

Die Gesammtsumme dieser auszugebenden Papiere darf, so lange das eingezahlte Grundkapital weniger als 10 Millionen Mark beträgt, nicht das Fünfzehnfache,

bei einem höheren Betrage nicht das Zwanzigfache desselben übersteigen.

Die Hypotheken-Pfandbriefe, sowie die Obligationen lauten auf Inhaber. Beide Arten müssen äußerlich unterscheidbar sein. Sie sind mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction auszufertigen.

Den Hypotheken-Pfandbriefen und Obligationen können Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden. Bei etwaigen Differenzen ist der deutsche Text und die inländische Währung entscheidend.

Die Bestimmungen der §§ 9—11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

§ 20. Aus dem Hypotheken-Pfandbriefe muß das Wesentliche des zwischen der Bank und dem Inhaber bestehenden Rechtsverhältnisses insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe ersichtlich sein. Die Bank darf auf das Recht zur Kündigung der Hypotheken-Pfandbriefe nur insoweit verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist. Demgemäß darf die Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe keinesfalls für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 21. Die Zinsen werden gegen Aushändigung der Coupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt und verjähren im Falle der Nichterhebung zu Gunsten der Bank in 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 22. Die Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank, bezw. nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch die Gesellschaftsblätter dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Hypotheken-Pfandbriefe aufhört.

§ 23. Die Rückzahlung der gekündigten oder ausgeloosten Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypotheken-Pfandbriefen die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird.

§ 24. Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die auf dieselben gewährten Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf:
   a) bei ländlichen Grundstücken $^2/_3$,
   b) bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwickelung $^6/_{10}$,
   c) bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, $^1/_3$ des ermittelten Werths nicht übersteigen.

   Im Falle der Nr. c kann, wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sichergestellt ist, die Beleihung bis auf $^2/_3$ des Werths erfolgen.
2. Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

   Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen.

   Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige dauernde Werth zu berücksichtigen.
3. Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche, einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke, sowie Bauplätze, dürfen überhaupt nicht beliehen werden. Darlehne auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypotheken-Pfandbriefen erst dann benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollkommen fertiggestellt und ertragsfähig sind.
4. Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den speciellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

   Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe.

§ 25. Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b) durch das Grundkapital der Gesellschaft,
c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Hypotheken-Pfandbriefen verwendet, oder durch andere Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen ersetzt werden. Auch darf die Gesammtverzinsung der Hypotheken-Pfandbriefe niemals den Betrag der Zinsen aus den dafür haftenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen übersteigen.

Obligationen.

§ 26. Die Modalitäten für die an Kreise, Communen, Corporationen und öffentliche Genossenschaften auch ohne hypothekarische oder Grundschuldsicherheit zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben, oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisirbar oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums und mit den Unterschriften von zwei Mitgliedern der Direction versehen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen, der Zinsen und Amortisationen haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundkapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten in analogen Fällen die für hypothekarische, resp. Grundschuld-Darlehne und Hypotheken-Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Obligationen.

Vierter Titel.
Organisation.

§ 27. Die Organe der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank sind:

1. die Direction,
2. das Curatorium,
3. die General-Versammlung.

Direction.

§ 28. Die Direction besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder mehr Directoren, welche vom Curatorium zu notariellem Protokoll gewählt werden.

Das Curatorium kann stellvertretende Mitglieder der Direction und Procuristen bestellen; dies muß alsdann gleichfalls zu notariellem Protocoll erfolgen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium veröffentlicht.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest der Direction.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch das Curatorium festgesetzt.

Darüber ob ein besonderer Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Direction oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Function des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Curatorium. In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich.

§ 29. Die Direction bildet den Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit des Handelsgesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet, resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beobachtung der von dem Curatorium und von der Generalversammlung innerhalb des denselben zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse. Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des vom Curatorium zu ernennenden Justitiars, an und entläßt dieselben. Sofern indes das jährliche Einkommen eines Beamten Viertausend Mark übersteigt, oder er mit länger als dreimonatlicher Kündigung angestellt wird, bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Curatoriums.

Erklärungen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet oder berechtigt werden soll, müssen

a) entweder von zwei Directoren oder
b) von einem Director und einem Procuristen abgegeben werden.

In entsprechender Weise sind derartige schriftliche Erklärungen in der Form auszustellen, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma mindestens zwei Directionsmitglieder oder ein Director und ein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Procurist ihre Unterschriften — letzterer mit einem die Procura andeutenden Zusatz — hinzufügen. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes der Direction.

Bei Quittungen über geleistete Zahlungen und Rechnungen über gelieferte Werthpapiere, Wechsel und dergleichen (Kassenquittungen) genügt die gemeinschaftliche Unterschrift eines Directors oder Procuristen (§ 28) und eines Kassenbeamten.

Stellvertretende Mitglieder der Direction haben in Bezug auf die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft gleiche Rechte mit den wirklichen Directoren und es bedarf für ihre Wirksamkeit des Nachweises der Verhinderung der übrigen Directionsmitglieder nicht.

Die Direction ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt. Verträge mit denselben, durch welche der Gesellschaft besondere Lasten auferlegt werden, oder durch welche der Gesellschaft das Recht der Aufkündigung auf längere Dauer als drei Monate entzogen werden soll, bedürfen der Genehmigung des Curatoriums, unbeschadet jedoch der Wirksamkeit solcher Verträge zu Gunsten des anderen Contrahenten.

Die Direction erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen Generalversammlung.

§ 30. Der Direction bleibt es vorbehalten, Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§ 31. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Diese Suspension ist zum Handelsregister anzumelden. Die endgültige Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 32. Das Curatorium besteht aus mindestens sechs, höchstens neun von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich der dritte Theil ausscheidet. Ist die Zahl der Curatoriumsmitglieder nicht durch drei theilbar, so wird der nicht theilbare Rest den Ausscheidenden des letzten Jahres hinzugefügt.

Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Curatoriums eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter, so daß immer diejenigen Mitglieder, welche das längste Dienstalter haben, ausscheiden. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl nur für den Rest derselben. Bis zur Ersatzwahl bilden die übrigen Mitglieder das Curatorium. Ist die Zahl jedoch bis auf weniger als fünf herabgegangen, so ist durch eine außerordentliche Generalversammlung alsbald eine Neuwahl vorzunehmen.

Nicht fähig, Mitglied des Curatoriums zu sein, ist, wer fallirt oder auch nur seine Zahlungen eingestellt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, so lange nicht eine vollständige Rehabilitirung erfolgt ist.

Die Bestellung zum Mitgliede des Curatoriums kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinne, aber kein Gehalt.

Die Mitglieder des Curatoriums werden durch notarielles Attest legitimirt.

§ 33. Die Mitglieder des Curatoriums wählen alljährlich aus ihrer Mitte zu notariellem Protocoll einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben. Bei dieser Wahlhandlung führt der bisherige Präsident oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, in Ermangelung Beider jedoch das den Lebensjahren nach älteste Mitglied den Vorsitz. Die Wahl ist in entsprechender Weise zu wiederholen, sobald im Laufe des Geschäftsjahres eines dieser Aemter zur Erledigung kommt, oder sobald nach übereinstimmender Erklärung aller übrigen Mitglieder andauernde Unfähigkeit zur Verwaltung des betreffenden Amtes eingetreten ist.

§ 34. Das Curatorium übt die allgemeine Controlle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsraths einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ein.

Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, welche weder der Generalversammlung, noch der Direction ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction und dem Justitiar,
b) die Bestimmung über die Einzahlung des Actienkapitals,
c) die Ausführungsbestimmungen für die Werthsermittelung bei Beleihungen,
d) die Regulirung der Thätigkeit der Mitglieder der Direction,
e) Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters.

§ 35. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident; falls derselbe nicht anwesend ist, dessen Stellvertreter event. das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn mindestens die Hälfte seiner z. Z. noch functionirenden Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche oder telegraphische Abstimmung zulässig. Bei Wahlen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Personen vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben oder dessen Stellvertreter gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dieselbe gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung eingeschriebener Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Wenn die Direction oder drei Mitglieder des Curatoriums es beantragen, muß in längstens sechs Tagen die Einladung zu einer Sitzung des Curatoriums erfolgen.

§ 36. Der Präsident des Curatoriums ordnet nach seinem Ermessen außerordentliche Kassen- und Geschäftsrevisionen durch die Revisoren (cfr. Abs. 2) an und ist berechtigt, den Sitzungen der Direction beizuwohnen. Der Stellvertreter hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte.

Behufs Vornahme der ordentlichen, in jedem Jahre mindestens viermal wiederkehrenden Revisionen

zwei Mitglieder des Curatoriums von diesem auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Dieselben sind verpflichtet, zu den von ihnen vorzunehmenden Revisionen die Mitglieder der Direction zuzuziehen. Ueber die Revision ist stets ein Protocoll aufzunehmen und dasselbe von den Revisoren und den Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

Der Direction, dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von dem Stellvertreter des Präsidenten vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Generalversammlung.

§ 37. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Vierteljahr, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Actionaire statt.

Die Direction beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Direction, als durch das Curatorium stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direction oder das Curatorium es für nöthig erachten, oder wenn Actionaire, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung; die letzte Bekanntmachung muß dergestalt erfolgen, daß zwischen dem Datum der, die Bekanntmachung enthaltenden Blätter und dem Datum der Versammlung selbst, beide Daten nicht mitgerechnet, ein Zeitraum von mindestens 22 Tagen liegt.

Jede Vorzugsactie über 1200 Mark hat sechs Stimmen; je zwei Stammactien haben eine Stimme.

Diejenigen Stammactien, welche zur Umwandlung in Vorzugsactien nicht eingereicht sind, haben ihre Stimmberechtigung bis zur nachträglichen Einreichung und Umwandlung derselben verloren.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen; Behörden und Corporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden.

Die Actionaire oder Bevollmächtigte derselben, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, haben ihre Actien, Vollmachten, Bestallungen ꝛc. spätestens acht mal vierundzwanzig Stunden vor der Stunde der Generalversammlung mit einem schriftlichen Antrage der Direction einzureichen. Es wird ihnen demnächst ein auf ihren Namen ausgestellter, die Zahl der Stimmen ausdrückender Depotschein ertheilt, welcher zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient.

§ 38. Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht;
b) Bericht der Prüfungscommission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c) die Jahresbilanz;
d) die Feststellung der den Actionairen zu zahlenden Dividende;
e) Ertheilung der Decharge an das Curatorium und an die Direction;
f) Wahl der Mitglieder des Curatoriums;
g) anderweitige Vorlagen des Curatoriums und der Direction.

Wenn ein Actionair einen Antrag bis zum 1. Februar schriftlich bei der Direction einreicht, so ist derselbe bei Berufung der demnächstigen Generalversammlung als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Ebenso haben Actionaire, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen Generalversammlung angekündigt werden, sofern das Verlangen so zeitig gestellt wird, daß die gehörigen Ankündigungen mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung stattfinden können.

§ 39. Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Curatoriums, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Ist keiner der genannten zum Vorsitz Berufenen anwesend oder bereit, so hat der an Lebensjahren älteste anwesende Actionair die Versammlung zu eröffnen und läßt alsdann dieser einen Vorsitzenden wählen.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, soweit nicht dies Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen; die Zuziehung von Instrumentszeugen ist dabei nicht erforderlich. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt.

In das Protocoll sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und die Voten dürfen nicht in das Protocoll aufgenommen werden.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums, der Direction und von mindestens einem der anwesenden Actionaire zu unterzeichnen.

§ 40. Statutänderungen können von der Generalversammlung mit einfacher Majorität der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Wenn es sich aber um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens handelt, oder wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens ³/₄ der vertretenen Stimmen betragen.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht von dem Präsidenten, dem Curatorium oder der Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§ 41. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Haben mehr als Zwei gleich viel Stimmen erhalten, so wird deren Zahl durch das, von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos auf Zwei gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.
Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisations- und Reservefonds.

§ 42. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. December gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufgestellt und den Revisoren (§ 36, al. 2) zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt, in der Generalversammlung vorgelegt und von derselben, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Direction und dem Curatorium die Decharge ertheilt.

§ 43. Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kommen die Vorschriften der Artikel 31 und 185a des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 R.-G.-Bl. S. 123) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen der Betrag der eingegangenen Hypothekenzinsen, der Verwaltungskostenbeiträge und der etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner (Provisionen 2c.), soweit sie nicht Kapitalsabtrag sind, aufzuführen, ebenso die Höhe der von der Anstalt gezahlten Obligations- und Hypotheken-Pfandbriefzinsen.
2. In die Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

   A. unter den Activen:

   a) der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen,
   b) die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner,
   c) die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl, und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 31, 185a, 239b) zu berechnenden Werths;

   B. unter den Passiven:

   die ausgegebenen Obligationen und Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe.
3. Das gesammte, im Berichtsjahre bei Begebung von Obligationen und Hypotheken-Pfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenden Unkosten sind zu Lasten des Berichtjahres zu verrechnen.
4. Wenn im Falle der Hinausrückung der Amortisation die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Bank verrechnet werden, dürfen diese Forderungen in der Bilanz nur als besondere Activposten eingestellt werden.

   Dasselbe gilt von sonstigen, von den Darlehensnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Obligationen und Hypotheken-Pfandbriefe, Provision 2c.); diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf 10 Jahre gestundet werden.

Aus der Bilanz oder dem Geschäftsberichte muß hervorgehen:

1. der Gesammtbetrag der der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zustehenden ländlichen und derjenige der städtischen Hypotheken, bezw. Grundschulden;
2. der Gesammtbetrag der Amortisationsdarlehne, sowie der ohne Amortisation gewährten Darlehne;
3. die Zahl der bestehenden Darlehne;
4. die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (getrennt nach ländlichen und städtischen), an denen die Gesellschaft im Berichtsjahre betheiligt war;
5. die Zahl der Grundstücke, welche die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, die beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind;
6. die einzelnen Buchwerthe der von der Gesellschaft erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke;
7. die von den, der Gesellschaft zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit;
8. die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Amortisation, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

§ 44. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt. Der verbleibende Ueberrest

wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Procent des baar eingezahlten Grundkapitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste

a) 10 Procent die Mitglieder des Curatoriums,
b) 10 Procent die Mitglieder der Direction,
c) der verbleibende Rest wird gemäß § 38 d zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben an der Gesellschaftskasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren vom letzten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft.

Diejenigen Stammactien, welche nicht in Vorzugsactien umgewandelt sind, haben ihre Dividendenberechtigung bis zur nachträglichen Einreichung und Umwandlung derselben verloren.

§ 45. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit dem Geschäftsbericht der Direction und mit den Bemerkungen des Curatoriums gedruckt und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire ausgelegt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach erfolgter Genehmigung Seitens der Generalversammlung durch die im Statut bezeichneten Gesellschaftsblätter.

Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Inhaber einer Obligation oder eines Hypotheken-Pfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder Talons bis zum Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens 50 Pf. und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen.

§ 46. Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie durch die Abschlagszahlungen, und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abzahlungen 2c. zu Gute.

§ 47. Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt. Derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 44 bestimmten 10 Procent auf.

Sechster Titel.
Auflösung und Liquidation.

§ 48. Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Actien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne nicht mehr gewährt, auch Obligationen oder Hypotheken-Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direction, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und das Curatorium, sowie die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, bevor die Umwandlung der Stammactien in Vorzugsactien vollendet ist, so werden aus den für das Actienkapital übrig bleibendeu Activen in erster Linie die Vorzugsactien zum vollen Nominalbetrage zuzüglich 6 Procent Zinsen vom Tage der letzten Bilanzziehung an, voll befriedigt. Demnächst gelangen die Stammactien bis zur Höhe ihres Nominalbetrages zur Befriedigung. Der alsdann etwa noch verbleibende Rest wird unter beide Actiengattungen pro rata des Nominalbetrages dergestalt vertheilt, daß auf je 100 Mark Nominalkapital jede Vorzugsactie fünfmal soviel hiervon, als jede Stammactie erhält.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Siebenter Titel.
Staats-Aufsicht.

§ 49. Die nach § 34c) zu erlassenden Vorschriften über die Werthsermittelung bei Ausleihungen gemäß § 24 des Statuts sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Aufsichtsbehörde ist ferner nach deren näherer Anordnung mit dem jährlichen Geschäftsabschlusse ein

Verzeichniß der vorgekommenen Beleihungen vorzulegen, aus welchem das Verhältniß des angenommenen Beleihungswerths zu dem Grundsteuer-Reinertrage bezw. Gebäudesteuernutzungswerthe zu ersehen ist.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe ist insbesondere befugt, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der Generalversammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Schema.

Hypotheken-Pfandbrief
der
Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Serie.................... Nr....................

über .... Mark.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Hypotheken-Pfandbriefes

.... Mark,

verzinslich zu......... Procent in halbjährigen Raten am 1.............. und 1.............. jeden Jahres.

Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird nach § 25 des Statuts gebildet:

a) durch die von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,

b) durch das Grundkapital der Gesellschaft,

c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Hypotheken-Pfandbriefen verwendet oder durch andere Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen ersetzt werden.

Die Gesammtsumme der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe darf nach § 19 des Statuts, so lange das eingezahlte Grundkapital weniger als 10 Millionen Mark beträgt, nicht das Fünfzehnfache, bei einem höheren Betrage nicht das Zwanzigfache desselben übersteigen.

Dieser Hypotheken-Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank drei Monate nach erfolgter Ausloosung oder Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung einlöslich. Von dem Rechte der Ausloosung oder Kündigung dieses Hypotheken-Pfandbriefes darf jedoch

vor dem 1. Januar 19........

kein Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den...

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Das Curatorium. Die Direction.

.................................Präsident.

Der Controllbeamte:

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

wird auf die Actionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Procent des baar eingezahlten Grundkapitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste

a) 10 Procent die Mitglieder des Curatoriums,
b) 10 Procent die Mitglieder der Direction,
c) der verbleibende Rest wird gemäß § 38 d zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben an der Gesellschaftskasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren vom letzten December desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft.

Diejenigen Stammactien, welche nicht in Vorzugsactien umgewandelt sind, haben ihre Dividendenberechtigung bis zur nachträglichen Einreichung und Umwandlung derselben verloren.

§ 45. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit dem Geschäftsbericht der Direction und mit den Bemerkungen des Curatoriums gedruckt und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire ausgelegt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach erfolgter Genehmigung Seitens der Generalversammlung durch die im Statut bezeichneten Gesellschaftsblätter.

Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Inhaber einer Obligation oder eines Hypotheken-Pfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder Talons bis zum Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens 50 Pf. und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen.

§ 46. Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie durch die Abschlagszahlungen, und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abzahlungen 2c. zu Gute.

§ 47. Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt. Derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reservefonds den zehnten Theil des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 44 bestimmten 10 Procent auf.

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 48. Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Actien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne nicht mehr gewährt, auch Obligationen oder Hypotheken-Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direction, unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und das Curatorium, sowie die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft, bevor die Umwandlung der Stammactien in Vorzugsactien vollendet ist, so werden aus den für das Actienkapital übrig bleibendeu Activen in erster Linie die Vorzugsactien zum vollen Nominalbetrage zuzüglich 6 Procent Zinsen vom Tage der letzten Bilanzziehung an, voll befriedigt. Demnächst gelangen die Stammactien bis zur Höhe ihres Nominalbetrages zur Befriedigung. Der alsdann etwa noch verbleibende Rest wird unter beide Actiengattungen pro rata des Nominalbetrages dergestalt vertheilt, daß auf je 100 Mark Nominalkapital jede Vorzugsactie fünfmal soviel hiervon, als jede Stammactie erhält.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Siebenter Titel.

Staats-Aufsicht.

§ 49. Die nach § 34c) zu erlassenden Vorschriften über die Werthsermittelung bei Ausleihungen gemäß § 24 des Statuts sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Aufsichtsbehörde ist ferner nach deren näherer Anordnung mit dem jährlichen Geschäftsabschlusse ein

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 16. Februar **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

33. Die laut § 9 der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1893 (Amtsblatt Stück 25. 93), betreffend den Gebrauch beweglicher Dampfkessel (Locomobilen) ertheilte Vergünstigung ist auch dem Schirmfunkenfänger von Wilh. Strube zu Magdeburg-Buckau gewährt worden.

Potsdam, den 5. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

34. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Januar 1894 dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Genehmigung zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglichen Landesregierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen bei Gelegenheit des im Mai d. Js. dort stattfindenden Zuchtmarktes auch in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 10. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Nieder-Barnim.

35. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 19. September 1888 (Amtsbl. von 1888 Stück 39 S. 371/72) vom 11. Februar 1889 (Amtsbl. von 1889 Stück 8 S. 53) und vom 26. April 1889 (Amtsbl. von 1889 Stück 18 S. 163) bestimme ich auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, daß die in dem Amtsbezirke Reinickendorf des Kreises Nieder-Barnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verfügungen ihrem ganzen Inhalte nach neben der zu Pankow erscheinenden „Neuen Vororts-Zeitung, General-Anzeiger für die Vororte Berlins" auch in den zu Reinickendorf im Verlage von Theodor Schemmel wöchentlich zweimal erscheinenden General-Anzeiger aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll. — Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Amtsbl. v. 1886 Beil. zu Stück 28).

Potsdam, den 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

36. Der bisherigen Hebamme Karoline Czonga, verwittweten Schellhase, geboren Kalisch, früher zu Klein-Glienicke, zuletzt in Potsdam wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses hierselbst vom 13. Dezember 1893 das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Die Frau Czonga ist demgemäß nicht mehr als Hebamme anzusehen.

Potsdam, den 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

37. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	67	8	89	9	09	8	40	9	45	8	26	8	69	8	30	7	83	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	99	3	94	4	99	4	59	3	68	4	72	3	71	3	94	
3.	Richtstroh	—	—	3	31	3	41	3	33	3	65	3	41	3	06	3	25	2	89	

Potsdam, den 13. Februar 1894. Der Regierungs-Präsident.

38.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-									
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es	
														Rindfleisch	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu		von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 75	11 90	14 28	14 93	25 —	23 —	36 —	3 —	5 55	3 43	6 —		1 10	1 —
2	Beeskow	— —	12 —	— —	15 50	25 —	28 —	45 —	2 90	— —	— —	— —		1 20	1 —
3	Bernau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		— —	— —
4	Brandenburg	14 27	12 62	15 23	16 38	25 50	25 —	42 —	2 87	6 15	— —	7 30		1 36	1 16
5	Dahme	14 70	12 03	14 03	17 —	30 —	40 —	50 —	3 —	5 50	4 —	12 —		1 20	— 90
6	Eberswalde	14 25	12 16	15 —	16 33	23 —	23 —	33 —	3 —	6 50	— —	7 50		1 40	1 20
7	Havelberg	14 —	12 06	14 —	17 39	26 89	30 71	43 78	3 22	6 50	4 50	8 —		1 25	1 —
8	Jüterbog	14 —	12 33	15 —	17 —	25 —	22 —	36 —	4 —	5 90	— —	9 —		1 40	1 20
9	Luckenwalde	13 56	12 —	13 57	16 35	35 —	35 —	45 —	3 80	6 17	— —	7 25		1 20	1 20
10	Perleberg	13 96	11 82	12 —	15 —	22 —	27 —	46 —	3 50	6 33	— —	9 50		1 40	1 15
11	Potsdam	— —	12 58	14 50	17 38	28 63	28 75	42 62	3 45	6 68	— —	8 10		1 43	1 26
12	Prenzlau	13 93	12 03	14 40	15 23	27 —	26 —	40 —	3 50	6 —	4 03	6 50		1 30	1 10
13	Pritzwalk	13 88	11 38	14 38	15 38	17 —	20 50	30 —	2 50	5 75	4 50	6 75		1 40	1 20
14	Rathenow	14 24	12 47	12 75	16 19	23 —	22 —	35	2 90	5 67	— —	6 76		1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	16 —	12 27	14 40	16 48	35 —	35 —	50 —	3 —	5 87	— —	8 75		1 35	1 15
16	Schwedt	13 76	12 57	14 72	15 82	26 66	31 25	37 50	3 —	6 20	— —	7 08		1 40	1 20
17	Spandau	14 15	12 50	14 —	16 85	35 —	24 50	39 —	3 98	6 30	— —	7 75		1 60	1 20
18	Strausberg	14 75	12 75	16 —	18 25	24 25	31 50	36 50	2 75	7 50	6 —	10 —		1 60	1 20
19	Teltow	—	12 40	15 74	16 90	29 —	29 —	47 50	2 75	5 50	5 —	7 25		1 55	1 10
20	Templin	14 —	12 —	14 50	15 75	35 —	35 —	50 —	2 50	6 50	5 —	8 —		1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 10	12 50	13 60	15 88	— —	— —	— —	3 —	5 22	— —	7 —		1 20	1 —
22	Wittstock	13 50	11 71	13 50	14 50	16 50	36 —	50 —	2 73	5 50	4 50	7 50		1 13	— 99
23	Wriezen a. O.	13 90	12 15	15 25	15 20	23 50	22 50	37	2 83	5 50	4 38	8 —		1 30	1 20
	Durchschnitt	13 62	12 19	14 33	16 17	— —	— —	— —	3 09	6 04	— —	7 55		— —	— —

Potsdam, den 13. Februar 1894.

Betrifft den Fährgeldtarif für die Elbfähranstalt zu Gnewsdorf.

39. Der am 21. Oktober 1878 im Allerhöchsten Auftrage vollzogene Tarif, nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Elbfähranstalt zu Gnewsdorf im diesseitigen Regierungsbezirk zu erheben ist — Amtsbl. von 1878 Seite 375 — bleibt auf weitere fünf Jahre unverändert fortbestehen.

Potsdam, den 9. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

40. Der mit der Wahrnehmung der Fischerei-Aufsicht im Nebenamte betraut gewesene Strommeister Skerka zu Sandau an der Elbe ist am 1. Februar d. J. in den Ruhestand getreten.

Bis auf Weiteres wird die Fischerei-Aufsicht von dem Strommeister-Anwärter Hauschildt ausgeübt.

Potsdam, den 9. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

41. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rieselgutes Malchow und unter dem Viehbestand des Kossäthen Wegemund in Wartenberg, Kreis Nieder-Barnim.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer Kuh der Bauer-Wittwe Schaale in Burig, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Kossäthen Schönicke in Lietzow, Kreis West-Havelland, bei einer krepirten Kuh des Büdners Quitzdorf in Diedersdorf, Kreis Teltow.

Bei einem verendeten Pferde des Fuhrherrn Rühle in Spandau ist die Pferdestaupe festgestellt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des zum Rittergute Staffelde, Kreis Osthavelland, gehörigen Vorwerks Dorotheenhof.

Potsdam, den 13. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Januar 1894.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 10	1 10	1 80	2 20	4 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 60	3 60	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 10	3 62	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 75	— 30	— 25	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 45	3 70	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	4 71	— 24	— 22	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 17	1 30	1 20	1 65	1 93	3 97	— 28	— 24	— 42	— 45	— 54	— 52	— 46	— 52	3 30	3 95	— 20	1 70
1 40	1 10	1 20	1 80	2 53	4 62	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 90	2 20	4 40	— 29	— 20	— 48	— 48	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 40	1 25	1 70	1 89	3 56	— 25	— 19	— 35	— 27	— 45	— 46	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 80
1 50	1 30	1 30	1 60	2 28	4 28	— 40	— 27	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 40	4 62	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 73	3 57	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 25	1 60	2 40	4 —	— 27	— 22	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	4 47	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	1 91	4 36	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 40	1 40	1 80	1 25	5 45	— 31	— 27	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
1 20	1 22	1 30	1 80	2 80	4 70	— 40	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	4 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	5 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 13	4 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— —	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 70	1 —	1 80	1 87	3 72	— 23	— 22	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	2 50	3 40	— 20	1 80
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 70	— 20	— 16	— 31	— 25	— 36	— 45	— 38	— 58	2 70	3 40	— 20	1 60

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

11. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

an Born in Berlin,
" Schäfer in Berlin,
" Schmidt in Freienwalde (Pommern),
" Richter in Berlin,
" Bolle in Tempelhof,
" udolf in Berlin,
" Seiland in Berlin.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrit enthalten gewesen, Postsendungen entfllen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

land, Strümpfe, Busennadel (unächt), Lupe, Metalltheile, Verbandstoff, Nadeln, Messer, Taschentücher, Scheeren, Uhrketten, Löffel, Uhrhaken, Pelzkragen, Messinghahn, Fächer, Manschettenknöpfe, Nadelbüchsen, Bleiplomben, Stiefeleisen, Bürstentasche, Haken, Oesen, Haarnadeln, Schürze, Mütze, Haarpfeile, Ringe, Hornlöffel, Handschuhe, Chenille, Pferdegeschirrtheile, Thermometer, Perlen, Marktbeutel, Noten, Kragen, Broches, Bücher, Spindschloßbeschläge, Sicherheitsrasirer, Bleistifthalter, Armbänder, Garn, Pulswärmer, Schlüsselschilder.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen rc. werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 7. Februar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1894.

8. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

				Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	67 Pf.,
= = =	do.	(mittel)	14	=	18 =
= = =	do.	(gering)	13	=	70 =
= = =	Roggen	(gut)	12	=	84 =
= = =	do.	(mittel)	12	=	61 =
= = =	do.	(gering)	12	=	39 =
= = =	Gerste	(gut)	17	=	83 =
= = =	do.	(mittel)	16	=	43 =
= = =	do.	(gering)	15	=	05 =
= = =	Hafer	(gut)	17	=	71 =
= = =	do.	(mittel)	16	=	32 =
= = =	do.	(gering)	14	=	93 =
= = =	Erbsen	(gut)	18	=	97 =
= = =	do.	(mittel)	17	=	88 =
= = =	do.	(gering)	16	=	79 =
= = =	Richtstroh		6	=	91 =
= = =	Heu		8	=	27 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	9,64 Mk.,	3,79 Mk.,	5,15 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	— =
= = =	Linsen	50	=	— =
= = =	Kartoffeln	4	=	98 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40 =
= 1 =	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	40 =
= 60 Stück	Eier	4	=	20 =

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	=	— =
= = =	Linsen	50	=	— =
= = =	Kartoffeln	4	=	28 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	50 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	40 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	60 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	43 =
= 60 Stück	Eier	4	=	66 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1894:

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			37 =
= 1 =	Roggenmehl № 1			33 =
= 1 =	Gerstengraupe			38 =
= 1 =	Gerstengrütze			38 =
= 1 =	Buchweizengrütze			38 =
= 1 =	Hirse			38 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)			60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	40 =

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			38 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			30 =
= 1 =	Gerstengraupe			43 =
= 1 =	Gerstengrütze			42 =
= 1 =	Buchweizengrütze			41 =
= 1 =	Hirse			42 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)			61 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	78 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	16 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30 =

Berlin, den 6. Februar 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Die bisher von dem Kaufmann F. Nerhausen hierselbst, Potsdamerstraße 23a., verwaltete Stempelvertheilerstelle ist vom 3. Januar 1894 ab dem Geschäftsnachfolger, Kaufmann Eugen Nerhausen, ebendaselbst wohnhaft, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

3. Die bisher von dem Kaufmann E. Armaski hierselbst, Breitestraße Nr. 18, verwaltete Stempelvertheilerstelle ist vom 3. Januar 1894 ab dem Geschäftsnachfolger, Kaufmann Hermann Zander, ebendaselbst wohnhaft, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

4. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. Januar d. J. — § 42 der Protokolle — für die Neubemessung der Jahresmengen Branntwein, die die einzelnen Brennereien während der Contingentsperiode 1893/6 zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, besondere Vorschriften erlassen, die von den Betheiligten in den Geschäftszimmern der

Steuerhebestellen während der Geschäftsstunden eingesehen werden können.

Zugleich ist angeordnet, daß die Abweichungen zwischen den nach dem Bundesrathsbeschluß vom 20. Juli 1893 — 483 der Protokolle — (Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt 1893 S. 355 beziehungsweise 249) für das Betriebsjahr 1893/4 vorläufig vertheilten und der gemäß oben gedachter Vorschriften endgiltig zugewiesenen Contingentsmengen im Betriebsjahr 1894/5 dergestalt ausgeglichen werden sollen, daß die im ersten Betriebsjahr zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatze etwa zu viel abgebrannten Branntweinmengen von dem Jahrescontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Mengen aber zu diesem Contingent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzugeschlagen, oder durch Ertheilung von Berechtigungsscheinen ausgeglichen werden.

Die Neubemessung der zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze in den einzelnen Brennereien herstellbaren Jahresmengen erfolgt im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, die bei der Neuveranlagung für die Contingentsperiode 1890/3 maßgebend gewesen sind.

Hervorzuheben sind jedoch folgende Neu-Bestimmungen:

1) Eine Erhöhung der in der letzten Contingentsperiode durchschnittlich zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze hergestellten Jahresmenge r. A., die behufs Ermittelung des neuen Contingents in der Regel in Rechnung gestellt wird kann nach § 2c. eintreten:

   a) wenn eine landwirthschaftliche oder Materialsteuer entrichtende Brennerei, die als Getreide- oder Hefenbrennerei am Contingente betheiligt ist, während der Contingentsperiode 1890/3 dauernd zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen ist, oder die Hefenproduction dauernd aufgegeben hat;

   b) wenn eine gewerbliche Brennerei, deren Contingent für die Periode 1890/3 gekürzt worden ist, während dieser Periode dauernd zu einem Betriebe übergegangen ist, der eine geringere Kürzung ihres Contingentes bedingt haben würde. Doch darf in diesem Falle höchstens das ihr vor der Kürzung zugewiesene Contingent in Rechnung gestellt werden.

   Die Erhöhung hat von Amtswegen zu erfolgen. Die Entscheidung ist dem Brennereibesitzer unter Eröffnung des Beschwerdeweges gemäß § 4 zuzustellen, wenn er einen hierauf bezüglichen schriftlichen Antrag **vor dem 1. März 1894** bei der Steuerbehörde stellt, in deren Bezirk die Brennerei liegt. Anderenfalls ist die Entscheidung der Directivbehörde endgiltig.

2) Nach § 8 Absatz 4 kann die Directivbehörde die Neuveranlagung einer Brennerei zum Contingent anordnen, wenn das zuständige Hauptamt bis zum 1. März 1894 dies beantragt, und Thatsachen vorliegen, die die Neueinschätzung der Brennerei wegen unregelmäßigen Betriebes rechtfertigen.

   Gegen diese Anordnung ist die Beschwerde an den Herrn Finanzminister gemäß § 4 zulässig.

3) Nach § 17 und 18 dürfen Materialsteuer oder statt dessen Zuschlag entrichtende Brennereien aus nicht mehligen Stoffen mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft in einem Betriebsjahre künftig nicht mehr als 10 hl r. A. zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herstellen, falls ihnen nicht ein höheres Contingent besonders zugewiesen ist. Eine besondere Veranlagung solcher Brennereien findet aber, abgesehen von den schon jetzt am Contingent betheiligten, nur statt, sofern sie während der letzten Contingentsperiode durchschnittlich mehr als 10 hl r. A. im Betriebsjahr hergestellt haben, oder aus besonderen Gründen die Zuweisung eines 10 hl übersteigenden Contingents **bis zum 1. März 1894** beantragen.

Berlin, den 5. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personalchronik.

Der bisherige Diakonus Carl Friedrich Otto Sandmann zu Mittenwalde ist zum Oberpfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Mittenwalde und Ragow in der Diözese Zossen bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Fischer ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Schrapel in Freienwalde a. O., Bezirks des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin-Stettin) zu Stettin ist zum Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1894 sind:

ernannt zu Postkassirern: Ober-Postdirektionssecretaire Fechner und Peter;

zum Ober-Postdirektionssecretair: Postsecretair Gomolka;

etatsmäßig angestellt als Postassistent: Postassistent Heide;

als Telegraphenassistenten: die Telegraphenanwärter Laucht, C. L. Müller, Schröder;

versetzt von Berlin: Postsecretair Kipphahn nach Karlsruhe (Baden), Ober-Telegraphenassistent Tegge nach Stolp (Pomm.), Postassistent Haß nach Hamburg, Ober-Postsecretair Eichhorn von Charlottenburg nach Hirschberg (Schles.);

nach Berlin: die Ober-Postsecretaire Pfeiffer von Forst (Lausitz), Pohl von Hirschberg (Schles.) nach Charlottenburg;

in den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire Hildebrandt und Koch, Ober-Telegraphenassistent Chr. Richter;

gestorben: Postsecretair Schweizer, Ober-Postassistenten Horn und Krebs, Telegraphenassistent Blinckmann.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung

2. der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das IV. Quartal 1893.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Aufgenommen in den Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1.	Die Seitens der Königlichen Regierung an den Schneidermeister Friedrich Lehmann zu Schünow veräußerte, in der Gemarkung von Schünow Kartenblatt 3 № 267/83 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,0029 ha.	Königl. Domänen-Fiskus.	Gemeinde Schünow.
2.	Die Seitens der Königlichen Regierung an den Büdner Gottlieb Wilcke in Schünow veräußerte, in der Gemarkung Schünow Kartenblatt 3 Parzelle № 268/83 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,0038 ha.	Königl. Domänen-Fiskus.	Gemeinde Schünow.
3.	Die Seitens der Königlichen Regierung an den Büdner Gustav Klucke und den Kossäthen Friedrich Ribbecke zu Glienick veräußerte, in der Gemarkung von Glienick Kartenblatt 3 Parzelle № 587/44 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,0029 ha.	Königl. Domänen-Fiskus.	Gemeinde Glienick b. Z.
4.	Die Seitens der Königlichen Regierung an den Kossäthen Friedrich Ribbecke veräußerte, in der Gemarkung von Glienick Kartenblatt 2 Parzelle 588/44 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 5,08 ar.	Königl. Domänen-Fiskus.	Gemeinde Glienick b. Z.
5.	Die Parzellen № 2 256/12 und 258/14 Artikel 423 der Mutterrolle von Neuendorf b. P., dem Kaufmann Gustav Krehl zu Berlin gehörig,	Neuendorf b. P.	Klein-Glienicke.
	die Parzelle № 280/12 Artikel 241 der Mutterrolle von Neuendorf, der Societät Neu-Babelsberg gehörig,	=	=
	die Parzelle zu № 281/12 Artikel 425 der Mutterrolle von Neuendorf, dem Königl. Baurath Böckmann zu Berlin gehörig,	=	=
	die Parzelle zu № 281/12 Artikel 424 der Mutterrolle von Neuendorf, dem Königl. Baurath Böckmann und dem Professor Ende zu Berlin gehörig,	=	=
	die Parzelle zu № 282/12 Artikel 425 der Mutterrolle von Neuendorf, dem Königl. Baurath Böckmann zu Berlin gehörig,	=	=
	die Parzelle zu № 282/12 Artikel 424 der Mutterrolle von Neuendorf, dem Königl. Baurath Böckmann und Professor Ende zu Berlin gehörig,	=	=
	die Parzelle № 2 314/12 Artikel 241 der Mutterrolle von Neuendorf, der Societät Neu-Babelsberg gehörig.	=	=
	Die Parzellen № 2 492/9, 493/9, 494/8, 495/8, Artikel 110 der Mutterrolle von Klein-Glienicke, dem Amtsgerichtsrath a. D. Possardt gehörig.	Klein-Glienicke.	Neuendorf b. P.

Berlin, den 29. Januar 1894. Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachung.

3. Der Kreisausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde hat beschlossen, daß die von der Kirchengemeinde zu Frankenfelde an den Königlichen Forstfiskus verkaufte Grundfläche Artikel 53 Kartenblatt 7 № 29 in Größe von 2,211 ha von dem Gemeindebezirk Frankenfelde abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Zinna vereinigt werde.

Jüterbog, den 9. Februar 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1893 (J.-M.-Bl. S. 361) hat der Herr Kammergerichts-Präsident den Amtsrichtern bei den nachbenannten Amtsgerichten, sofern dieselben behindert sind, sich wechselseitig zu vertreten (§ 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1878 G.-S. S. 230) folgende Amtsrichter gemäß § 24 Absatz 2 a. a. O. im Voraus zu Stellvertretern bestellt:

1) Den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Havelberg der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wittenberge,
2) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Kyritz der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wusterhausen a. D.,
3) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Perleberg der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wittenberge,
4) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Pritzwalk

der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wittstock,
5) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Wittenberge der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Perleberg,
6) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Wittstock der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Pritzwalk,
7) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Wusterhausen a. D. der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Kyritz.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Civilprozeßordnung oder der § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Neu-Ruppin, den 6. Februar 1894.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

Auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 1893 (J.-M.-Bl. S. 361) sind durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Königlichen Kammergerichts vom 3. Februar 1894 den Amtsrichtern bei den nachbenannten Amtsgerichten, sofern die wechselseitige Vertretung (§ 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1878 — G.-S. S. 230) der Richter dieser Amtsgerichte behindert ist, folgende Amtsrichter gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zu Stellvertretern bestellt:

1) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Freienwalde a. O. der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wriezen,
2) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Schwedt der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Angermünde,
3) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Templin der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Zehdenick,
4) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Wriezen der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Freienwalde a. O.,
5) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Zehdenick der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Templin.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Prenzlau, den 6. Februar 1894.

Der Landgerichts-Präsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1893 (J.-M.-Bl. S. 361) sind den Amtsrichtern bei den nachbenannten Amtsgerichten, sofern die wechselseitige Vertretung der Richter dieser Amtsgerichte behindert ist, folgende Amtsrichter gemäß § 24 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zu Stellvertretern bestellt:

1) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Beeskow der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Frankfurt a. O.,
2) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Fürstenwalde der dem Dienstalter nach zweitjüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Frankfurt a. O.,
3) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Reppen der dem Dienstalter nach drittjüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Frankfurt a. O.,
4) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Sonnenburg der dem Dienstalter nach älteste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Cüstrin,
5) den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Storkow der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Fürstenwalde.

Frankfurt a. O., den 7. Februar 1894.

Der Landgerichts-Präsident.

Rüdersdorfer Kalkwerke.

Der für die Benutzung der Ablagen am Kesselsee und am Mühlenfließ bisher gültig gewesene „Stättegeldtarif vom 10. November 1858" wird vom 1. April 1894 ab aufgehoben.

Die Benutzung der Ablagen soll jedoch bis auf Weiteres Privatleuten auch ferner unter den Bedingungen des neuen Tarifs vom 10. Januar 1894 gestattet werden. Diese Bedingungen können bei der Königlichen Berginspektion in Kalkberge Rüdersdorf, im Schifferappell-Lokale derselben und bei dem Ablage-Aufseher Kühne in Alte-Grund eingesehen werden.

Vom 1. April 1894 ab wird der neue Tarif auch auf den Ablagen ausgehängt werden.

Rüdersdorf, den 6. Februar 1894.

Königliche Berginspektion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Stanislaus Adolf Schubert, Gerbergeselle,	geboren am 19. September 1861 zu Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. November 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	23. Februar 1893.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
2	Josef Rudolf Jelinek, Maler und Anstreicher,	geboren am 19. Januar 1860 zu Florisdorf, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Mokosin, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	3 Verbrechen des schweren Diebstahls (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24sten November 1891),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	8. Novemb 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Hummer, Gärtner,	geboren am 29. März 1869 zu Schwannenstadt, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Rüstorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Dezemb 1893.
2	Rosina Kraft, Tagelöhnerin,	geboren am 9. März 1851 zu Imst, Tirol,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	20. Dezemb 1892.
3	Johann Paul Pietschmann, Müllergeselle,	geboren am 26. Juni 1862 zu Reichstadt, Böhmen,	Betteln, Führung eines falschen Namens und Zeugnisses,	Herzoglich sächsisches Ministerium zu Altenburg,	8. Dezemb 1892.
4	Johann Pittal, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1848 zu Strajow, Ungarn,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	21. Dezemb 1893.
5	Wilhelmine Radl, geb. Schreiterer, Tischlersfrau,	geboren am 23. Dezember 1859 zu Lauterbach, Bezirk Zwickau, Sachsen, durch Verheirathung österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Taus, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	11. Dezemb 1893.
6	Johann Sandner, Handarbeiter,	geboren am 16. Juni (Juli) 1832 zu Ursprung bei Kirchberg, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kirchberg,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. Novemb 1893.
7	Leo Stoecklin, Schneider,	geboren am 12. Januar 1851 zu Walheim, Oberelsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Dezemb 1893.
8	Johann Damm, Maurer,	geboren am 21. August 1839 zu Markirch, Elsaß-Lothringen, seit 1877 in Frankreich wohnhaft,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Dezemb 1893.
9	Georg Egelbacher, Schneider,	geboren am 22. April 1853 zu Himberg, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	1. Septemb 1893.
10	Eckhard Fatum, Schiffer,	geboren am 12. Februar 1847 zu Saasen, Kreis	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straß-	9. Novemb 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Gießen, Hessen, französischer Staatsangehöriger,		burg,	
11	Gustav Fiebiger, Schuhmacher,	geboren am 4. Dezember 1858 zu Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember 1893.
12	Lorenz Geipel, Schuhmacher,	geboren am 20. Februar 1875 zu Krugsreuth, Gemeinde Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Grün, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. Dezember 1893.
13	Peter August Gérard, Tagner,	geboren am 28. September 1848 zu Marainviller, Kreis Lunéville, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Dezember 1893.
14	Wilhelm Golla, Tagelöhner,	geboren am 6. Januar 1862 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Dezember 1893.
15	Maria Gracias, unverehelichte,	geboren am 19. März 1855 zu Predmuesti, Bezirk Politschka, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	derselbe,	8. Dezember 1893.
16	Josef Härtl, Maurer,	geboren am 19. März 1838 zu Sobiesak, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	23. Dezember 1893.
17	Johann Hardegger, Schlosser,	geboren am 12. April 1856 zu Gams, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Dezember 1893.
18	Vitus Kosan, Schuhmacher,	geboren am 15. Juni 1861 zu Karolinenthal, Böhmen, ortsangeh. zu Tesnic, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	12. Dezember 1893.
19	Benjamin Kroboth, Bürstenmacher,	geboren am 17. Juni (Juli) 1857 zu Schreibendorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember 1893.
20	Franz Leukert, Tagearbeiter,	geboren im April 1845 zu Böhmisch-Zwickau, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Bedrohung,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Dezember 1893.

leker, Mitglied des hiesigen Regierungs-Kollegiums, bestellt worden.

Potsdam, den 13. Februar 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

4. Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10ten Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis Ende Juni 1894 zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und ½ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung. Die Posthülfstellen und die amtlichen Verkaufstellen für Postwerthzeichen sollen mit dem Umtausch keine Befassung haben, worüber sie seiner Zeit von den Verkehrsanstalten zu verständigen sind. Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln. Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Verfügung nicht. Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, 12. Februar 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer Postagentur in Moborro (Deutsch-Ostafrika).

5. In Moborro (Deutsch-Ostafrikanisches Schutzgebiet) ist eine Kaiserliche Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen ohne Werthangabe bis 5 kg und von Telegrammen, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Post- und Telegraphenverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taxen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Ostafrikas.

Berlin W., 13. Februar 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

11. Diejenigen Personen, welche in dem bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber **bis Ende Februar** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, **nach dem 1. August** beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 10. Februar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.

7. In Abänderung bezw. Ergänzung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885, bestimme ich, daß der letzte Absatz des § 1 derselben künftig folgende Fassung erhält:

„Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben."

Berlin, den 6. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. v. Mts. am 10. d. Mts. geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½proc. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer 96.

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern 7 25.

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren des Storkower Kanals.

5. Mit Bezug auf meine vorläufige Bekanntmachung vom 22. November v. J. (Stück 48 des Amtsblatts für 1893) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren des Storkower Kanals an der Cummersdorfer Schleuse nach den für die Märkischen Wasserstraßen allgemein geltenden Tarifbestimmungen vom 1. April d. J. ab verfügt hat.

Mit der Erhebung der Abgaben ist der Schleusenmeister in Cummersdorf betraut worden.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrators Saenger zu Wendemark der Domainenpächter Schreyer ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Zichow — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des versetzten Forstmeisters Hassenpflug zu Woltersdorf der Oberförster Albert ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV., Woltersdorf, ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Graf von Arnim auf Boitzenburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. — Boitzenburg — und zu dessen Stellvertreter der bisherige Amtsvorsteher Amtmann Klasse ebendaselbst ernannt worden.

Der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gräfl. Forstmeister Schmidt ebendaselbst, hat sein Amt niedergelegt.

Im Kreise Ostprignitz sind wegen Ablaufs ihrer Dienstzeit auf's Neue der Rittmeister a. D. Roloff zu Bantikow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Bantikow —, der Rittergutsbesitzer Rosenow zu Königsberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Grabow —, der Rittergutsbesitzer von Jena zu Nettelbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. — Nettelbeck —, der Rittmeister d. R. von Rohr zu Dannenwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLII. — Dannenwalde —, der Gemeindevorsteher Bick zu Stüdenitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks III. — Schoenermark —, der Rittergutsbesitzer Gruner zu Grabow b. Bl. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Grabow —, der Standesbeamte Bettin zu Schönhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXIX. — Döllen — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Gemeindevorsteher Albrecht zu Nassenheide zum Amtsvorsteher des bisher kommissarisch verwalteten Amtsbezirks XXXVIII., Freienhagen, und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Dr. Jarius zu Gut Birkhorst ernannt worden.

Der Stadtsecretair Müller in Gransee ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Zum Kreisverordneten für den Kreis Prenzlau ist der Fabrikdirektor und Stadtrath Gustav Lemcke zu Prenzlau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Büreau-Diätar Blisse ist als Sekretariats-Assistent beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Prediger Otto Paul Karl Jung zu Neudamm ist zum Oberpfarrer der Parochie Wriezen a. O., Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronate stehende Archidiakonat zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, ist durch das Ableben des Archidiakonus Rinneberg am 15. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Julius Sasse ist als Oberlehrer an dem Realprogymnasium zu Rathenow angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Georg Reich ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt ist der Postkassirer Rumler in Rathenow zum Postdirektor.

Versetzt ist der Ober-Postsecretair Gröschel von Luckenwalde nach Schweidnitz, der Postsecretair Donat als commissarischer Ober-Postsecretair von Berlin nach Luckenwalde.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent **Pelkmann** in Perleberg.

Vermischte Nachrichten.

Im Geschäftsjahr 1894 werden die auf die Führung des Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregisters bezüglichen Geschäfte beim hiesigen Amtsgericht durch den Gerichtsassessor **Arndts** und den Sekretär **Behrendts** bearbeitet.

Liebenwalde, den 9. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Den Amtsrichtern bei dem Amtsgerichte zu Nauen ist, sofern ihre wechselseitige Vertretung (§ 24 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1878) behindert ist, der jedesmalige, dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Spandau im Voraus zum Stellvertreter vom Herrn Kammergerichts-Präsidenten bestellt worden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civil-Prozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Straf-Prozeßordnung Anwendung findet.

Nauen, den 10. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Der aufsichtführende Richter.

Bekanntmachung.

Es wird bekannt gemacht, daß den Amtsrichtern bei dem unterzeichneten Amtsgericht, sofern dieselben behindert sind, sich wechselseitig zu vertreten (§ 24 Absatz 1 Ges. v. 24. April 1878 (G.-S. S. 230), gemäß § 24 Abs. 2 des ebengenannten Gesetzes der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Wittenberge im Voraus zum Stellvertreter bestellt. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der C.-Pr.-O. oder der § 15 der Str.-Pr.-O. Anwendung findet.

Havelberg, den 10. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Kammergerichts-Präsidenten vom 3. Februar 1894 ist den Amtsrichtern des hiesigen Amtsgerichts, sofern dieselben sich nicht wechselseitig vertreten können, der dem Dienstalter nach viertjüngste Amtsrichter des Amtsgerichts II. zu Berlin zum Stellvertreter bestellt.

Oranienburg, den 12. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 ist den Amtsrichtern zu Jüterbog, sofern die wechselseitige Vertretung (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Ges.-S. S. 230) derselben behindert ist, der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Königlichen Amtsgerichts zu Luckenwalde zum Vertreter bestellt.

Jüterbog, den 14. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des Formulars für die Unfall-Anzeigen.

Vom 1. Februar 1894.

An Stelle des durch die Bekanntmachungen vom 11. September 1885, vom 23. Dezember 1887 und vom 23. März 1888 auf Grund des § 51 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, des § 59 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 und des § 55 Absatz 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzten Formulars für die „Unfall-Anzeigen", welche gemäß § 51 Absatz 1 bis 3, beziehungsweise § 58 Absatz 1 und 2 und §§ 55 Absatz 1 bis 3 der angeführten Gesetze von dem Betriebsunternehmer an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sind, wird hierdurch das anliegende anderweitige Formular mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Benutzung des alten Formulars behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen wird.

Dies somit für den Bereich sämmtlicher auf Grund der Unfallversicherungsgesetze errichteten Berufsgenossenschaften — jedoch für den Bereich der See-Berufsgenossenschaft nur hinsichtlich der unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe — gleichmäßig gültige Formular ist nach Format, Farbe und Inhalt bindend.

Das durch die obengenannte Bekanntmachung vom 23. Dezember 1887 für die „Beschreibung" der auf dem Schiff während der Reise sich ereignenden Unfälle (§ 57 Absatz 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes), für die „Nachweisung" der an Bord sich ereignenden Unfälle, welche die von der Führung eines Schiffsjournals entbundenen Führer kleinerer Fahrzeuge zu führen haben (§ 57 Absatz 2 a. a. O.), und für die vom Schiffsführer vor Antritt oder nach Beendigung der Reise zur erstattende „Unfall-Anzeige" (§ 57 vorletzter Absatz a. a. O.) festgesetzte bisherige Formular bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

* * *

Berufsgenossenschaft: ____________
Sektion: ____________ **Vertrauensmann:** ____________
Betriebsunternehmer: ____________
Name, Stand, Firma, Betriebssitz [Ort, Straße, Hausnummer]) ____________ **Genossenschaftskataster Nr.** ______
(vergl. Mitgliedsschein)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu ____________

Kreis (Amt 2c.) ____________

Zur Beachtung.

1. **Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe** ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit (Beschränkung der Erwerbsfähigkeit) von **mehr als drei Tagen** oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei **derjenigen Ortspolizeibehörde** Anzeige zu erstatten, **in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat.**

   Die Anzeige muß **binnen zwei Tagen** nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

   Für den Betriebsunternehmer kann Derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

2. Wegen der Mittheilung von **Abschriften** dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaft (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	____________
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und	a. ____________
b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —.	b. ____________
c. Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer 2c.)	c. ____________
3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes).	a. ____________
b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b. ____________
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c. ____________
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d. ____________

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs-(Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.
5. a. Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause ꝛc.)?	a.
Name, Wohnort, Wohnung I. des behandelnden, II. des zuerst zugezogenen Arztes.	I. II.
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b.
6. a. Gehört der Verletzte einer Kranken-Kasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a.
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b.
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Arbeitsstelle (zum Beispiel: Werkstätte, Wald, Feld, Stall u. s. w.), wo, sowie die Arbeit (Maschine ꝛc.), bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Zeichnung.	
8. a. Augenzeugen des Unfalls — Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a.
b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben — Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	b.

9. **Etwaige Bemerkungen** (z. B. Angabe von Vorkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).	

Name des die Anzeige erstattenden Unternehmers oder Betriebsleiters.

(Ort) ________, den __ten ______ 18__ ______________

Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1894. Beginn am 2. April.

Director, Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebungen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxikologie. — Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Professor Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Balbina Skowronska, geb. Windska, Miethsfrau,	geboren am 29. März 1833 zu Ruda, Russisch-Polen, russische Staatsangehörige,	versuchter Mord (zehn Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1883),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	6. Juli (ausgeführt 2ten Dezember) 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Adolf Julius Rieder, Eisengießergeselle (führt auch den Familiennamen seines Stiefvaters Martin),	geboren am 4. Januar 1874 zu Birsfelden, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig zu Rothenfluh, ebendaselbst,	Betteln und Bruch des Aufenthaltsverbotes,	Polizeibehörde zu Hamburg,	29. Dezember 1893.
3	Josef Sperlich, Stellmacher,	geboren am 27. August 1860 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Januar 1894.
4	Josef Wilhelm Strubel, Handarbeiter,	geboren am 6. Juli 1837 (oder 1839) zu Sebastiansberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Dezember 1893.
5	Johann Wiedermann, Färbergeselle,	geboren am 20. August 1864 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8 Dezember 1893.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
6	Camillo Hildburger, Buchbindergehilfe,	geboren am 18. Februar 1860 zu Nebasic, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangeh. zu Hostau, Bezirk Bischofteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Bruch des Aufenthaltsverbotes,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Dezember 1893.
7	Meinrad Lutz, Seiler,	geboren am 13. Januar 1870 zu Sulzberg, Bezirk Bregenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	18. Dezember 1893.
8	Carlo Malnati, Maurer und Hafner,	geboren am 1. April 1868 zu Morazzone, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahlsversuch und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	11. Januar 1894.
9	Josef Maruna, Bäcker,	geboren am 24. Juni 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Skrychov, Bez. Tabor, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Dezember 1893.
10	Niels Oelstedt Rödskov, Kaufmann,	geboren am 22. April 1832 zu Holstebro, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln und Bruch des Aufenthaltsverbots,	Polizeibehörde zu Hamburg,	2. Januar 1894.
11	Afonius Ben-Nubba, israelitischer Kantor,	geboren am 5. April 1868 zu Adrianopel, Türkei,	Landstreichen, Betteln u. Gebrauch von falschen Urkunden,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	16. Januar 1894.
12	Josef Belech, Maurer,	geboren am 16. Februar 1838 zu Wobrazenitz, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Bruch des Aufenthaltsverbotes,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Dezember 1893.
13	Karl Alexander Felix Petersohn, Hausdiener,	geboren am 26. Mai 1862 zu Durben, Rußland (Kurland), ortsangehörig zu Hasenpoth, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Januar 1894.
14	Eduard Pilz, Schlosser,	geboren am 7. Mai 1873 zu Währing, Bezirk Wien, ortsangehörig zu Liebenthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1893.

Diesem Stück des Amtsblattes liegt bei eine Extrabeilage, betreffend die Bildung eines Reserve-Fonds der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspältige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Ministerium des Innern.

Dem von der Generalversammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg am 2. März d. Js. gefaßten, seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 8. Mai bezw. 7. Juli d. Js. mit der unten bezeichneten Maßnahme bestätigten Beschlusse, nach welchem die Gesellschaftsstatuten folgenden Zusatz erhalten sollen:

„Zwecks Abminderung der Beiträge in einzelnen von Bränden besonders heimgesuchten Semestern wird ein Reservefonds für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. **einmalig:**

a. Das Baarvermögen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 5/6 seines Betrages.

B. **fortlaufend:**

a. Die Zinsen von den dem Reservefonds gehörenden Capitalien,

b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten, sowie nach § 30 Absatz 3 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder,

c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten gemäß den §§ 2 und 7 und 27 der Versicherungs-Bedingungen gemacht werden,

e. die gesammten Legegeldzinsen, bis der Reservefonds eine Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

f. Sobald der für ein Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme nicht übersteigt, wird 1 Pfg. für den Reservefonds mitausgeschrieben, dessen Aufkunft jedoch zunächst nur zur Hälfte in den Reservefonds fließt, während die andere Hälfte der Ausschreibung des kommenden Semesters überwiesen wird, sofern diese ohne solche Zuweisung 7 Pfg. von 100 Mk. der Beitragssumme überschreiten würde. Diese Ausschreibung für den Reservefonds fällt fort, sobald derselbe die Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von 2 ‰ des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten eines Semesters mehr als 10 Pfg. von 100 Mk. des Beitragsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 1 Pfg. und im Nothfall auch von 2 Pfg. aus dem Reservefonds

entnommen, jedoch nur so weit als dieser dadurch nicht unter den Bestand von $1\frac{1}{2}$ ‰ des Versicherungsfonds reducirt werden würde. Beträgt der Reservefonds über 4 ‰ des Versicherungsfonds, so kann auch die Aufkunft von 3 Pfg. und selbst von 4 Pfg. von je 100 Mk. der Beitragssumme für ein Semester zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfall auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu."

wird die in den Concessionen vom 21. December 1863 und 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Zusatz als Artikel 4_a zwischen Artikel 4 und 5 der Statuten eingeschaltet, auch dem Artikel 4 Abs. 1 in fine der Zusatz gegeben wird

„unbeschadet jedoch der Bestimmung im Artikel 4_a unter B_e".

Berlin, den 6. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Braunbehrens.

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 8618.

Die General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat in ihrer Sitzung vom 2. März 1893 die Ergänzung des Statuts bezüglich der Bildung eines Reservefonds beschlossen, und dieser Beschluß hat die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin unterm 8. Mai bezw. 7. Juli d. Js. mit der Maßgabe erhalten, daß diese Zusatzbestimmung als Artikel 4a zwischen Artikel 4 und 5 des Statuts eingeschoben, auch dem Artikel 4 Absatz 1 in fine der Zusatz gegeben wird: „unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 4a unter Bc".

Nach Maßgabe des hiernach abgeänderten Statuts wird der genannten Gesellschaft der Betrieb der Versicherung gegen Hagelschaden im Königreich Preußen in dem bisherigen Umfange und unter den seitherigen Bedingungen auch fernerhin widerruflich gestattet.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage

Sterneberg.

Genehmigungs-Urkunde.

ad I. 20101.

Artikel 4a.

Zwecks Abminderung der Beiträge in hagelreichen Jahren wird ein **Reservefonds** der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welcher vormundschaftlich sicher zinsbar zu belegen ist.

I. Diesem Reservefonds fließen zu:

A. **einmalig:**

a. das Baar-Vermögen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nach dem Abschluß der letzten Jahresrechnung,

b. der gegenwärtige Bestand des sogenannten Depositenfonds, soweit nicht einzelne Mitglieder oder dritte Personen daran noch Ansprüche haben, zu 1/6 seines Betrages.

B. **fortlaufend:**

a. die Zinsen von den dem Reservefonds gehörigen Capitalien,

b. die der Gesellschaft nach Artikel 45 und 47 der Statuten und nach § 32 Absatz 4 der Versicherungs-Bedingungen verfallenden Entschädigungsbeträge und Legegelder

c. die nach Artikel 47 und 48 der Statuten von den ausscheidenden Mitgliedern zu zahlenden Löschungsgebühren,

d. die Strafabzüge von den Entschädigungen, welche den Beschädigten nach Vorschrift der §§ 1 Absatz 3, 9 Absatz 4 und 23 der Versicherungs-Bedingungen gemacht werden,

e. sämmtliche Legegeldzinsen, bis der Reservefonds die Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht hat.

f. Sobald der auszuschreibende Beitrag 40 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme nicht übersteigt, werden 20 Pfg., sobald er 60 Pfg. nicht übersteigt, 5 Pfg. und sobald er 80 Pfg. nicht übersteigt, 2 Pfg. von je 100 Mk. der Versicherungssumme für den Reservefonds mit ausgeschrieben.

Hat der Reservefonds eine Höhe von 2 % des Versicherungsfonds erreicht, so fällt diese Ausschreibung für denselben fort.

II. Verwendung des Reservefonds:

Sobald der Reservefonds die Höhe von ½ % des Versicherungsfonds erreicht hat, wird, wenn zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten mehr als 150 Pfg. von je 100 Mk. des Versicherungsfonds ausgeschrieben werden müßten, dazu die Aufkunft von 10 Pfg. aus dem Reservefonds entnommen; hat derselbe die Höhe von 1 % des Versicherungsfonds erreicht, so kann die Aufkunft selbst von 40 Pfg. aus ihm entnommen werden.

Die Bestimmung über diese und im Nothfalle auch über eine noch weiter gehende Inanspruchnahme des Reservefonds zur Bezahlung der Schäden steht dem Directorium zu.

Hofbuchdruckerei von B. Ahrendt, Neubrandenburg.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 2. März **1894.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 1 von 1894.) № 2139. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien. Vom 21. Oktober 1893.

(Stück 2.) № 2140. Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene. Vom 14. Januar 1894.

(Stück 3.) № 2141. Bekanntmachung, betreffend die am 30. Dezember 1893 zu Madrid unterzeichnete Erklärung wegen Regelung der Handelsbeziehungen zu Spanien. Vom 19. Januar 1894.

(Stück 4.) № 2142. Erklärung, betreffend die Verlängerung des bestehenden Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien (Reichs-Gesetzbl. S. 109) auf die Zeit bis einschließlich zum 31. März 1894. Vom 22. Januar 1894.

№ 2143. Bekanntmachung, betreffend den Markenschutz in Bulgarien. Vom 27. Januar 1894.

(Stück 5.) № 2144. Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, und für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz, rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793 ff.) von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 29. Januar 1894.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1 von 1894.) № 9642. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 15. September 1893 beschlossenen „Revidirten Statuts" dieser Korporation. Vom 6. Januar 1894.

№ 9643. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Gemünd, Jülich, Malmedy, Sankt Vith, Prüm, Warweiler, Eitorf, Bonn, Dülken, Adenau, Castellaun, Sankt Goar, Kirn, Sinzig, Zell, Cöln, Bergheim, Lindlar, Opladen, Völklingen, Lebach, Perl, Merzig, Wadern und Saarburg. Vom 16. Januar 1894.

(Stück 2.) № 9644. Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. Vom 22. Januar 1894.

№ 9645. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen. Vom 4. Februar 1894.

№ 9646. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 12. Februar 1894.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Polizeiverordnung.

3. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für die Preußische Elbstrecke oberhalb Harburg und Hamburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiordnung gelten für die Elbestrecke vom Zusammenflusse der kleinen Elbe und der Moldau bei Melnik bis Hamburg oder Harburg. Der Anfangs- und Endpunkt wird durch Tafeln oder Pfähle auf beiden Ufern gekennzeichnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Im Sinne dieser Polizeiordnung bedeutet Nacht die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Ein helles weißes Licht im Sinne dieser Polizeiordnung ist ein solches, welches in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt, ein mattes weißes Licht ein solches, welches durch weißes Milchglas scheint.

Zu den in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen Signalen müssen Flaggen und Bälle mindestens 1 m im Geviert bezw. Durchmesser haben und Lichter stets hell brennen; ferner muß ein kurzer Pfiff etwa 1 Sekunde, ein langer Pfiff 5 bis höchstens 10 Sekunden dauern und zwischen mehreren Pfiffen jedesmal etwa 1 Sekunde Pause gelassen werden.

Ein langer Pfiff, wenn demselben zufolge der nachstehenden Vorschriften nicht eine besondere Bedeutung zukommt, bedeutet Achtung!

Vermeiden gegenseitiger Behinderungen und Beschädigungen.

§ 3. Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und

von Flößen, die Inhaber von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten und anderen an oder auf dem Strome befindlichen Anlagen haben stets darauf zu achten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

Untersuchung, Ausrüstung und Erhaltung der Schiffe.

§ 4. Jedes Schiff nebst Zubehör ist den durch besondere Bestimmungen vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen pünktlich zu unterwerfen; allen hierbei vorgefundenen Mängeln muß ungesäumt abgeholfen werden.

Auf jedem Schiffe müssen die in dessen Heimathsstaate vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände auf der Fahrt stets vollzählig und in gutem Zustande vorhanden sein.

Bei Dampfschiffen ist sowohl auf die gute Konstruktion, Ausrüstung und Unterhaltung derselben und ihres Zubehörs, insbesondere der Kessel und der Maschinen, als auch auf die genaue Befolgung der die Anlage und den Gebrauch von Dampfapparaten regelnden Vorschriften mit der größten Sorgfalt zu halten.

Mitführen von Booten.

§ 5. Bei jedem auf der Fahrt befindlichen patentirten, d. h. mit einem Schiffspatente für den Elbschifffahrtsbetrieb versehenen Schiffe, sowie bei jedem Dampfbagger ist mindestens ein nicht unter 8 Mann tragendes Boot in tüchtigem Zustande mitzuführen; hat das Schiff oder der Bagger mehr als 8 Mann Besatzung, so ist unterhalb Magdeburg noch ein zweites solches Boot erforderlich. Die Boote müssen stets unbeladen bleiben und sofort zum Gebrauche klar gemacht werden können.

Bezeichnung der Schiffe und Beifahrzeuge.

§ 6. Jedes patentirte Schiff hat an von außen stets sichtbarer Stelle Ausstellungsort und Nummer seines Patents zu zeigen.

An allen nicht staatlichen Schiffen von 10 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten der Kajüte oder des Bugs in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, dunkel auf hellem oder hell auf dunkelm Grunde bei Dampfschiffen, deren Name, bei anderen Schiffen Vor- und Zuname oder Firma, sowie der Geschäftssitz des Eigenthümers angegeben sein. Bei Dampfschiffen mit seitlichen Rädern kann die Bezeichnung auf den Radkasten angebracht werden. Mehrere Schiffe desselben Eigenthümers sind in gleicher Weise jedes noch durch eine besondere Nummer zu kennzeichnen.

An allen zu patentirten Schiffen gehörigen Beifahrzeugen (Kähnen oder Booten) muß an beiden Borden in deutlich erkennbarer Weise Name oder Firma sowie der Geschäftssitz des Eigenthümers angegeben sein; gehören sie zu einem Dampfschiffe, so braucht nur dessen Name angegeben zu sein.

Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle (§ 4) gestattet.

Besatzung der Schiffe.

§ 7. Die Besatzung jedes Schiffs in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens betragen bei einer Tragfähigkeit des Schiffs von

10 bis 125 Tonnen 2 schifffahrtskundige Männer,
über 125 Tonnen 3 schifffahrtskundige Männer,

von denen stets einer am Steuer zu bleiben hat und die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen. Bei Schiffen unter 40 Tonnen kann unterhalb Mühlberg an Stelle des einen schifffahrtskundigen Mannes ein mindestens 14jähriger Junge gesetzt werden.

Einrichtung und Bezeichnung der Flöße.

§ 8. Die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuereinrichtung, mindestens aber mit je zwei Steuerrudern versehen sein. An ihren Längenseiten dürfen weder Floßtheile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

Kein Floß darf länger als 130 m sein; die Breite darf in Böhmen 10 m, weiter unterhalb 12,6 m einschließlich der Streichbäume nicht überschreiten.

Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte in keiner Weise zu verdeckende weiße Tafeln führen, welche auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth, die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen, sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen haben.

Besatzung der Flöße.

§ 9. Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen bei einem Bestande des Floßes bis zu 150 Festmeter zwei floßfahrkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrkundige Männer.

Ladelinie.

§ 10. Jedes Schiff von mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit muß an der Stelle seiner tiefsten Eintauchung mindestens 25 cm, jedes kleinere Fahrzeug mindestens 15 cm freie Bordhöhe behalten. Diese Höhe ist mittschiffs auf dunkelm Grunde durch den untern Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten weißen Querstrichs (Ladelinie) zu bezeichnen, welcher Querstrich von einem gleich breiten weißen Ringe umgeben sein und dessen Durchmesser bilden muß.

Tiefgangsanzeiger.

§ 11. An jedem Schiffe über 30 Tonnen Tragfähigkeit muß auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein metrischer Tiefgangsanzeiger mit Theilstrichen von 2 cm Höhe angebracht sein. Jeder Anzeiger muß

bis zur höchsten zulässigen Einsenkung hinausreichen, den Tiefgang des Schiffs richtig angeben und ohne Weiteres deutlich erkennen lassen.

Beladung der Schiffe und Flöße.

§ 12. Kein Schiff oder Floß darf stärker, als es die bekannte Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben, und kein Floß anders, als mit Holz, Brettern oder anderen schwimmfähigen Gegenständen beladen werden.

Die Ladung ist so zu verstauen, daß davon weder Etwas über Bord fallen, noch durch Hinausragen über Bord anderen Fahrzeugen beim Begegnen Schaden zugefügt werden kann. Ueber Bord darf nur in dem Umfange geladen werden, daß dadurch die Betriebssicherheit nicht gefährdet ist.

Bereithalten der Anker.

§ 13. Während der Fahrt muß auf jedem Schiffe in der Vorderkaffe ein zum Werfen klarer Anker von solcher Stärke, daß das Schiff mit demselben gestellt werden kann und auf Schiffen von 100 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit ebendaselbst noch ein zweiter solcher Anker bereit liegen.

Außerdem ist auf jedem frei oder geschleppt zu Thal fahrenden Schiffe von 100 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit ein gleicher Anker in der Hinterkaffe stets bereit zu halten.

Auf den in Schleppzügen zu Berg fahrenden Schiffen dürfen die Anker nicht frei über Bord hängen, müssen aber jederzeit zu sofortigem Gebrauche bereit liegen.

Verhalten bei der Abfahrt.

§ 14. Kein Schiff oder Floß darf von seiner Abfahrtstelle aus in den Fahrweg eines andern im Fahren begriffenen Schiffs oder Floßes hineinfahren und es in seinem Laufe stören.

Verhalten der Flöße.

§ 15. Flöße dürfen nicht neben, sondern nur hinter einander und nur in Abständen von mindestens 400 m treiben.

Ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 400 m Abstand genähert, so muß es noch so lange liegen bleiben, bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 400 m Vorsprung erlangt hat.

Bei Nacht, dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm ist das Treiben der Flöße nicht gestattet.

Verhalten der Schleppzüge.

§ 16. Schleppzüge dürfen nur da nebeneinander fahren und sich überholen, wo das Fahrwasser genügende Breite hat.

Kettenschleppzüge haben einen Zwischenraum von mindestens 500 m unter sich zu halten; auf der sächsischen Elbstrecke ist 1 km Abstand zu halten, soweit nicht ein kürzerer Zwischenraum gestattet wird.

Einstellen der Thalfahrt bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm.

§ 17. Bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber oder Sturm müssen alle Schiffe auf der Thalfahrt, mit Ausnahme der Dampfschiffe ohne Anhang, an der nächsten zum Anhalten geeigneten Stelle ihre Fahrt einstellen.

Vorbeifahren der Dampfschiffe an anderen Fahrzeugen und an Strombaustellen.

§ 18. So oft ein Dampfschiff an einer im Gange befindlichen Fähre, an einem kleineren Fahrzeuge oder einem tief geladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt begriffenen Floße, an einem am Ufer liegenden beladenen Fahrzeuge, welches seine Lage durch Aufziehen einer genügend sichtbaren rothen Flagge kenntlich macht, oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Fahrzeuge, an einem Baggerschiffe, einer Schiffmühle oder im Strome liegenden Badeanstalt vorüberfährt, hat es sich zu möglichster Vermeidung jedes gefährdenden Wellenschlags in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff dennoch einem andern Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem letzteren augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter gemäßigt und nöthigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

Von allen Stellen, an welchen Strombauten ausgeführt werden, hat sich das Dampfschiff möglichst entfernt zu halten und langsam daran vorüber zu fahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rothe Flagge oder einen rothen Ball, Nachts mit einem rothen und einem hellen weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter werden 1 m von einander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts, aufgestellt sein.

Vorbeifahren an Baggermaschinen, beschädigten Fahrzeugen u. s. w.

§ 19. Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme jedoch der Baggerkähne — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten oder manövrirunfähigen Schiffen und Flößen muß von allen anderen Schiffen und Flößen ausgewichen werden.

Es ist jedoch auf jenen im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, Fahrzeugen u. s. w. bei Tage durch Ausstecken einer rothen Flagge oder eines rothen Balls diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist; bei Nacht sind diese Zeichen durch zwei neben einander angebrachte Lichter, ein rothes und ein helles weißes, zu ersetzen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbei zu fahren ist.

Sperrung des Fahrwassers.

§ 20. Machen irgend welche Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies an Ort und Stelle und nöthigenfalls auch noch weiter oberhalb im Strome oder an den Ufern durch Aus-

stecken zweier über einander angebrachter rother Flaggen oder rother Bälle, Nachts zweier rother Lichter angezeigt werden. Alle Schiffe und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreigebung der Fahrt beilegen und allen näheren Anweisungen der Aufsichtsbeamten und Wachtposten Folge leisten.

Reinhalten des Fahrwassers.

§ 21. Im Fahrwasser dürfen Ballast, Steine und andere der Schifffahrt hinderliche oder gefährliche Gegenstände nicht ausgeworfen werden.

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine und anderen Gegenstände sind so sicher zu befestigen und zu verwahren, daß sie nicht herabfallen können.

Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer wahr, daß durch sein Fahrzeug oder von demselben aus mittelst der Schleppkette oder durch Anker, Schricke oder dergleichen Steine oder Hölzer im Fahrwasser derart aufgerichtet worden sind, daß sie anderen Fahrzeugen hinderlich oder gefährlich werden können, so hat er ein solches Hinderniß wenn thunlich sofort selbst in geeigneter Weise zu bezeichnen (vermalen), jedenfalls aber dem nächsten Stromaufsichtsbeamten auf kürzestem Wege Anzeige davon zu machen.

Schonung und Beachtung der Schifffahrtszeichen. Einhalten des Fahrwassers.

§ 22. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder anderer gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von Schiffen und Flößen weder beschädigt oder verschleppt, noch verrückt oder entfernt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer, wenn es ihm irgend möglich ist, das Merkmal oder Zeichen sofort wieder auszubessern, an die richtige Stelle zurückzubringen oder nothdüftig zu ersetzen, jedenfalls aber dem nächsten Stromaufsichtsbeamten auf kürzestem Wege Anzeige davon zu machen.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat die durch solche Merkmale und Warnungszeichen bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen zu meiden und das Fahrwasser einzuhalten. Insbesondere haben auch die Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig darüber zu wachen, daß diese im Fahrwasser bleiben.

Schonung der Ufer, Werke, Anlagen, Brücken u. s. w.

§ 23. Die Ufer nebst den daran oder darauf befindlichen Werken und Anlagen, sowie Brücken, Schiffmühlen, Fähren, Badeanstalten und dergl. dürfen von Schiffen und Flößen auf ihrer Fahrt nicht beschädigt werden. Die Zugleute dürfen die Leinpfade nicht verderben oder zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschreiten, auch nicht dulden, daß solches von den Zugthieren geschieht.

Dampfschiffe haben sich während der Fahrt von den Ufern möglichst entfernt zu halten, damit diese durch den Wellenschlag nicht leiden.

Wo Telegraphenleitungen oder Ketten quer durch den Strom geführt und am Ufer durch Tafeln bezeichnet sind, dürfen Anker oder Ketten nicht geworfen oder geschleppt werden, auch sind Schricke, Stangen und dergl. nur mit besonderer Vorsicht zu gebrauchen.

Anlegen am Ufer.

§ 24. Schiffe und Flöße dürfen am Ufer in der Regel nur an den nach amtlicher Bekanntmachung hierzu bestimmten Landungs- und Ladeplätzen oder da anlegen, wo es außerdem für gewöhnlich gestattet ist. Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken möglichst zu meiden sind.

Auch das Einschlagen von Pfählen und das Auswerfen von Ankern und Landhaken auf dem Ufer, um Schiffe oder Flöße daran zu befestigen, sowie das Befestigen der letzteren an dazu nicht ausdrücklich bestimmten Gegenständen (Geländern, Zäunen, Bäumen, Pfählen, Säulen) ist nur in Nothfällen gestattet.

Ist die Gefahr vorüber oder das Löschen oder Laden erfolgt, so haben die Schiffe und Flöße den außergewöhnlichen Anlegeplatz sofort wieder zu verlassen.

Fahrzeuge, die am Leinpfade anlegen, dürfen dem Schiffszuge weder durch ihre Masten noch in anderer Weise hinderlich werden; andernfalls müssen sie von dort wieder ablegen.

Anlegen an Brücken, in Fahrwegen und auf den Anlegeplätzen von Dampfschiffen.

§ 25. Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor und hinter den Pfeilern der Fahröffnungen von Brücken ist verboten; nur den Bergschiffen soll dasselbe einschließlich des Befestigens an den Pfeilern durch Taue so lange gestattet sein, als zum Niederlegen der Masten und zum Um- und Anlegen der Zugleine erforderlich ist. Nach der Durchfahrt darf das Wiederaufrichten der Masten erst in solcher Entfernung von der Brücke erfolgen, daß die Durchfahrt anderer Fahrzeuge nicht erschwert oder gehindert wird.

Die Anlegeplätze von Dampfschiffen, sowie die Fahrwege nach und von Häfen, gewöhnlichen Anlege- und Landeplätzen, schiff- oder flößbaren Nebenarmen, Nebenflüssen und Kanälen dürfen durch Schiffe und Flöße nicht verlegt werden.

Ankern im Fahrwasser.

§ 26. Im Fahrwasser darf ein Schiff oder Floß nur im Nothfalle und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo die größten anderen Fahrzeuge und Flöße noch unbehindert vorbeifahren können.

Wenn ein stevenrecht zu Thal gehendes Fahrzeug während der Fahrt aufankern muß und ein Umhalten desselben für andere Fahrzeuge, Stromwerke, Anlagen oder dergl. gefährlich werden könnte, so ist der Anker von der Hinterkaffe auszuwerfen.

Jedes im Fahrwasser der Kettenschleppschiffe vor Anker liegende Schiff oder Floß muß bei Annäherung eines solchen rechtzeitig den Anker heben und das Fahrwasser räumen.

Laden und Ableichten im Fahrwasser.

§ 27. Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an

solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehre hinderlich ist.

Ist eine Ableichtung nöthig, um das Fahrzeug über Untiefen im Fahrwasser hinwegzuschaffen, so muß sie stets vor der Untiefe und an einer Stelle erfolgen, wo Fahrzeug und Leichter den Schiffs- und Floßverkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichtung nöthig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtet werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.

§ 28. Kommt ein Segelschiff einem anderen Segelschiffe oder treibenden Floße entgegen, so muß das Bergschiff, insoweit Wind und Oertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder das Floß am besten vorbeikommen kann, mit einer blauen Flagge winken, Nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken. Das Thalschiff oder Floß muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergschiff vorbeizufahren hat.

Ein vom Leinpfade aus gezogenes Schiff hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

§ 29. Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn thunlich, jedes dem andern nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will und das andere Dampfschiff hierauf in gleicher Weise zu antworten, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und thunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

§ 30. Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn thunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Theile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will; das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeifahren hat, mit einer blauen Flagge winken, Nachts muß das Segelschiff eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

Begegnen an schwierigen Stellen.

§ 31. Beim Begegnen in Stromstrecken, deren Fahrwasser stark gekrümmt, eng oder seicht ist, haben zu Berg fahrende Schiffe und Schleppzüge den Thalschiffen und Flößen die tiefe Seite des Fahrwassers zu überlassen und ihre Fahrt nach Bedarf zu verlangsamen oder selbst ganz einzustellen.

Langt ein thalwärts fahrender Schleppzug vor einer solchen Stromstelle an, so hat das Dampfschiff die geschleppten Fahrzeuge entweder einzeln über jene Stelle zu bringen, oder alle loszulassen, damit sie einzeln hinübertreiben.

Für welche Stromstellen die vorstehenden Bestimmungen zu gelten haben, wird durch die zuständigen Behörden bekannt gemacht und an Ort und Stelle durch eine weiße Flagge oder einen weißen Ball angezeigt; soweit die Schifffahrt unbeschränkt auch während der Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen Nachts durch zwei helle weiße Lichter übereinander bezeichnet.

Begegnen bei Stromengen.

§ 32. Haben ein Schiff, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Schiff oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren und ist eines von ihnen schon in dieselbe hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Schiff oder Floß so lange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat.

Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergschiff oder der Bergzug so lange anhalten, bis das Thalschiff oder der Thalzug oder das Floß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Thalschiff stromrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst das Bergschiff durchlassen. Daß beide Fahrzeuge in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß das Bergschiff vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Thalschiff oder Floß durchlassen.

Welche Stromstellen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Stromengen zu gelten haben, wird durch die zuständigen Behörden bekannt gemacht und an Ort und Stelle durch zwei Flaggen oder Bälle über einander, die obere Flagge (Ball) weiß, die untere roth, angezeigt. Soweit die Schifffahrt unbeschränkt auch während der Nacht ausgeübt werden darf, werden diese Stellen Nachts durch zwei helle Lichter, das obere weiß, das untere roth, bezeichnet.

Verhalten bei Schifffahrtsstockungen.

§ 33 Ist eine Schifffahrtsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die wartenden Berg- und Thalfahrzeuge die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor derselben bezw. jenseits der vor ihr ausgesteckten Zeichen (§ 20) hintereinander beilegen.

Ueberholen.

§ 34. Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes

in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a. sind beide Fahrzeuge unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen;

b. ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß es rechts, zwei kurze Pfiffe, daß es links vorbeifahren will; doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Thalschiffe einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Schiffe freigegeben ist;

c. in allen anderen Fällen hat das hinterdrein fahrende Schiff oder treibende Floß die Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer blauen Flagge, Nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen;

d. kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Heißen einer rothen Flagge oder eines rothen Balls am Mast oder an einer mindestens 8 m hohen Stange, in beiden Fällen auf halber Höhe, Nachts aber von einem Dampfschiffe durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

Anlegen und Anhalten von Personendampfschiffen an Landungsbrücken und Kahnstationen.

§ 35. Will ein Personendampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so hat es vorher mit der Glocke zu läuten.

Will dasselbe an einer Kahnstation anhalten, so hat es vorher entweder das Achtungssignal (§ 2) zu geben oder bei Tage eine quergetheilte rothweiße Flagge, Nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte zu heißen, welche über den Seitenlichtern an derjenigen Seite anzubringen ist, an welcher der Kahnführer anfahren soll. Eine gleiche Flagge, bei Nacht eine gleiche Laterne, hat auch der Kahnführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, zu zeigen. Bei Annäherung des Kahns an ein Dampfschiff mit Rädern müssen letztere so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Kahn gefährliche Schwankungen nicht erleidet.

Der Kahnführer muß mit seinem Kahne zeitig herauskommen, sich in paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffs halten und an ein Räderschiff nicht eher heranfahren, als bis die Räder stillgestellt sind.

Die eingestiegenen Reisenden haben sich auf die Aufforderung des Kahnführers sogleich niederzusetzen.

Der Kahn muß von einem schiffskundigen und als nüchtern bekannten starken Manne geführt werden, in gutem Zustande und vollständig ausgerüstet sein.

Andere als die von zuständiger Seite dazu bestimmten Kahnführer dürfen Reisende oder Güter an Personendampfschiffe weder bringen noch von solchen holen.

Handhabung des Fährbetriebes.

§ 36. Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein Thalschiff oder Floß in seiner Fahrt durch ein Fährgefäß aufgehalten oder gestört wird.

Die Anfangspunkte der Fährgierseile sind durch eine gelbe Tonne zu bezeichnen.

Sobald ein Bergdampfschiff oder ein Kettendampfschiff sich einer Fährstelle bis zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rothweiß getheilte Tafel örtlich gekennzeichnet ist, genähert und dies durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife angekündigt hat, darf, bis das Dampfschiff vorüber ist, das Fährschiff nicht mehr abfahren und muß, wenn es bereits in Fahrt ist, die Fahrstraße, namentlich aber die Schleppkette so rasch als möglich wieder frei machen.

Die im Gange befindlichen Fährgefäße und die stromaufwärts fahrenden Schiffe müssen einander je nach der Oertlichkeit ausweichen.

Nachts sind alle Fährgefäße so hinzulegen, daß die Schleppkette frei bleibt; machen besondere Umstände dies unthunlich, so müssen die Fährgefäße mindestens 5 m hoch über Wasser ein helles grünes Licht und 1 m senkrecht unter diesem noch ein helles weißes Licht zeigen.

Verhalten bei Fähren.

§ 37. Wenn mehrere Schleppzüge bergwärts unmittelbar nacheinander an einer Fährstelle vorüberzufahren im Begriffe sind, so muß auf das von der Fährstelle her erfolgende Winken mit einer weißen Flagge, oberhalb Mühlberg jedesmal der zweite, im Uebrigen jedesmal der dritte Schleppzug anhalten und zunächst das Fährschiff vorüber lassen.

Der Führer eines Kettendampfschiffs hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kette sich nicht über ein Fährgierseil legt und, wenn solches gleichwohl geschehen, ungesäumt wieder entfernt wird.

In den Ueberfahrtswegen der Fähren darf von Schiffen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt, im Bereiche eines Fährgierseils aber weder geankert noch mit schleppenden Ankern, Ketten oder ähnlichen Gegenständen gesackt werden.

Lichterführung bei Nacht.

§ 38. Nachts sind folgende Lichter zu führen:

a. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat, wenn es in Fahrt ist, an der Backbordseite (links) ein rothes Licht und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vordertheil des Schiffs auf etwa 1/3 der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden; auch müssen dieselben so ab-

geblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können.

Außerdem hat jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit am Steuer ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit hat, wenn es in Fahrt ist, nur ein von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen.

b. Jedes Dampfschiff hat, wenn es in Fahrt ist, eben solche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit. Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderschiffe, auf etwa 1/3 der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes in Fahrt begriffene Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vordertheile des Schiffs und mindestens 2 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß. Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß senkrecht über diesem hellen weißen Lichte und 1/2 m bis 1 m höher noch ein zweites eben solches Licht führen.

c. Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff hat in seinem Vordertheil ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.

d. Ein von einem Dampfschiffe geschlepptes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen.

e. So lange Schifffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, muß jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe auf dem freien Strome oder auf einem Notblandeplatze liegende Schiff sowie jede dort befindliche Anlage (Schiffmühle, Badeanstalt und dergl.) ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Thal gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

f. Wenn die Fahröffnungen fester Brücken Nachts bezeichnet werden, so geschieht dies durch ein rothes Licht mitten über der Oeffnung.

Verhalten der Dampfschiffe bei Nebel und Schneegestöber.

§ 39. Bei Nebel und Schneegestöber hat jedes Dampfschiff in Fahrt alle 3 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben und bei der Thalfahrt die Maschinenkraft zu mäßigen.

Ersatz der Dampfpfeife durch die Glocke.

§ 40. Statt der in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen Signale mit der Dampfpfeife dürfen Personendampfschiffe entsprechende Signale mit der Glocke geben.

Im Bereiche größerer Orte kann der Gebrauch der Dampfpfeife zur Signalgebung — abgesehen von den Nebelsignalen der Fracht- und der Schleppdampfschiffe — seitens der zuständigen Polizeibehörde untersagt und die Signalgebung mittelst Glocke vorgeschrieben werden.

Verbot des Mißbrauchs von Signalen.

§ 41. Von den in dieser Polizeiordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keins in anderen als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden, insbesondere gilt dies auch von dem Achtungssignal (§ 2).

Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge.

§ 42. Wenn nicht sehr niedriges oder schnell steigendes Wasser, plötzlich eintretender Eisgang oder starker widriger Wind es hindern, so muß die Fahrgeschwindigkeit der Schleppzüge innerhalb der Strecke

von Hamburg oder Harburg bis Magdeburg durchschnittlich mindestens 4 km,
von Magdeburg bis Schandau durchschnittlich mindestens 3 1/2 km,
von Schandau bis Melnik durchschnittlich mindestens 3 km

während einer Fahrstunde betragen.

Einstellen der Fahrt bei Beschädigungen des Fahrzeugs.

§ 43. Wird ein Fahrzeug auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

Verhalten bei Unglücksfällen.

§ 44. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst sich angestrengt bemühen, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, sofern hierzu noch Aussicht vorhanden ist, bei dringender Gefahr aber vor Allem auf die Rettung der bedrohten Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht sein.

Führer und Mannschaften der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße aller Art, insbesondere der entgegen oder hinterher kommenden Dampfschiffe sind bei Unglücksfällen zu schleunigster Hülfsleistung verpflichtet. Insbesondere müssen die Fahrgäste eines beschädigten Schiffs, wenn dieses die Fahrt nicht fortsetzen

kann, von jenen Fahrzeugen und Flößen aufgenommen und befördert werden.

Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Stromaufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

Verhalten beim Festfahren und Versinken von Fahrzeugen oder Anlagen.

§ 45. Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiff oder Floß oder eine gesunkene Anlage (Schiffmühle, Badeanstalt oder dergl.) die Schiff- oder Floßfahrt, so hat der Führer oder Besitzer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen, widrigenfalls sie auf seine Kosten von der Strompolizei veranlaßt werden kann.

Stellung des Schiffs- und Floßführers zu den Mannschaften und Fahrgästen.

§ 46. Dem Schiffs- und Floßführer steht in Allem, was das Fahzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf demselben angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu.

Beide sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floßführer in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen Handleistungen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Noth angesonnen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widersetzliche Schiffer mit ihren Fahrzeugen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig unter einander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Widersetzliche, Unordnung veranlassende oder den Anstand verletzende Mannschaften und Fahrgäste kann der Schiffsführer mit ihrer Habe an geeigneter Stelle von den Fahrzeugen entfernen und behufs des Weiteren der Polizeibehörde übergeben.

Seinerseits hat der Schiffsführer stets ein anständiges und gemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

Befolgung der Anordnung der Polizeibeamten. Mitführen eines Abdrucks dieser Polizeiordnung.

§ 47. Jeder Schiffs- und Floßführer hat den Weisungen der die Strom- und Schifffahrtspolizei wahrnehmenden Beamten, welche an ihrer Dienstkleidung oder anderen Dienstabzeichen erkennbar sind, unweigerlich Folge zu leisten und ihnen zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirks sowohl sein Schiff oder Floß zu betreten und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und den vorgenannten Beamten auf deren Verlangen vorzulegen.

Bestrafung von Zuwiderhandlungen.

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, falls sie nicht nach den strafgesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorschriften geltenden Bestimmungen bestraft.

Zusammenstellung der Signale.

§ 49. Die in den §§ 18 bis 20, 23 und 28 bis 39 dieser Polizeiordnung vorgesehenen Signale sind in der Anlage zusammengestellt.

Beförderung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen.

§ 50. Für die Beförderung von Sprengstoffen und von feuergefährlichen Gegenständen gelten besondere Vorschriften.

Diese Bestimmungen treten vom 1. April d. J. an in Kraft. Von demselben Tage ab werden die auf Grund der Uebereinkunft der Regierungen der Elbuferstaaten vom 13. April 1844 für die vorgedachte Elbstrecke geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften sowie deren spätere Abänderungen und Ergänzungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Februar 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

3. An Stelle des verstorbenen Kreisdeputirten von der Marwitz zu Cölpin ist der Rittergutsbesitzer von Wedell zu Großgut zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden. Solches wird gemäß des § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 19. Februar 1894.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

4. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst genehmigt, daß die Landgemeinde Friedenau des Kreises Teltow aus dem Amtsbezirk II. — Deutsch-Wilmersdorf — ausscheidet und einen eigenen Amtsbezirk bildet.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirks-Eintheilung des Kreises Teltow mit dem 1. März d. J. in Wirksamkeit tritt und der neue Amtsbezirk die Bezeichnung „Amtsbezirk XLVIII. — Friedenau —“ führt.

Potsdam, den 20. Februar 1894.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

8. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. März 1893 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1893 Seite 97/98) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1894/95 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei den Normal-Marktorten Berlin und Wittstock ist derselbe nicht mitberechnet, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 17. Februar 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1884 bis 1893 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1894 bis dahin 1895.

Preise für 100 Kilogramm.													
Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalort für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
17	43	14	71	15	06	6	08	5	22	19	52	17	65
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	84	14	14	13	96	4	65	4	64	20	54	18	77
Stadt Schwedt a. O., Normalort für den Kreis Angermünde.													
18	09	15	09	14	99	5	61	4	62	21	83	19	57
Stadt Beeskow, Normalort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
16	40	14	44	14	99	6	19	4	42	20	22	19	21
Stadt Luckenwalde, Normalort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
16	48	15	98	14	83	5	26	4	21	20	10	21	96
Stadt Potsdam, Normalort für den Kreis Zauch-Belzig und für Stadt Potsdam.													
18	59	14	88	15	71	5	68	4	87	22	37	19	18
Stadt Brandenburg a. H., Normalort für den Kreis Westhavelland und die Stadt Brandenburg a. H.													
17	20	15	02	15	30	5	30	4	28	20	87	19	45
Stadt Neu-Ruppin, Normalort für den Kreis Ruppin.													
18	06	14	46	14	76	5	24	4	71	21	91	18	97
Stadt Wittstock, Normalort für den Kreis Ostprignitz.													
17	14	14	12	14	16	4	62	3	72	19	20	18	56
										ohne Mahllohn.			
Stadt Perleberg, Normalort für den Kreis Westprignitz.													
17	24	14	41	14	59	6	66	4	79	21	04	18	88

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

44. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald für das Sommerhalbjahr 1894 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitätskanzlei kostenfrei übersandt werden.

Potsdam, den 22. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

45. Im Jagen 27 des Königlichen Forstreviers Neu-Thymen ist östlich von der Mecklenburg-Strelitzschen Grenze, am westlichen Rande des vom Dorfe Zootzen, Kreis Templin, nach Potzern und Fürstenberg i. M. führenden Weges, 1 km SW. vom Dorfe Zootzen, 3 km NW. vom Kirchthurm zu Bredereiche eine neue Försterei errichtet werden, welcher nach dem gleichnamigen Schutzbezirk der Name „Regelsdorf" beigelegt wird. Die alte nordwestlich vom Dorfe Zootzen belegene Försterei gelangt zum Abbruch.

Potsdam, den 24. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ortsbenennung.

46. Dem in der Liebenwalder Stadtforst Thüren, 300 m vom nördlichen Ufer des Liebenwalde-Malzer Canals und ebensoweit vom östlichen Ufer der Havel

800 m nordwestlich vom Gehöft Stüpnitz belegenen, bisher unter der Benennung „Borchert's Torfstich" bekannten, jetzt dem Eigenthümer Heinrich Kneter gehörigen Gehöft ist der Name „Kreuzthal" beigelegt worden. In der Zubehörigkeit zum Gemeinde-Bezirk der Stadt Liebenwalde wird dadurch nichts geändert.

Potsdam, den 27. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Aufhebung der Schifffahrtssperre für den Finow-Kanal.

47. Die nach der Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November v. J. bis einschließlich 14. März d. J. angeordnete Schifffahrtssperre für den Finow-Kanal wird derartig verkürzt, daß der Kanal vom 5. März d. J. ab für den Schifffahrtsverkehr offen steht.

Potsdam, den 27. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

48 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,26	30,78	2,64	0,78	1,17	2,18	1,48	1,60	1,14	1,90
2	32,28	30,80	2,62	0,84	1,16	2,20	1,50	1,60	1,18	1,90
3	32,26	30,76	2,62	0,78	1,16	2,20	1,50	1,44	1,00	1,80
4	32,24	30,78	2,62	0,76	1,14	2,20	1,54	1,50	1,04	1,50
5	32,22	30,76	2,60	0,76	1,14	2,16	1,62	1,60	1,18	1,20
6	32,22	30,68	2,58	0,78	1,13	2,14	1,70	1,60	1,28	1,58
7	32,24	30,60	2,58	0,66	1,13	2,12	1,72	1,62	1,34	1,68
8	32,22	30,54	2,58	0,66	1,09	2,14	1,70	1,62	1,34	1,80
9	32,22	30,56	2,58	0,64	1,06	2,12	1,64	1,62	1,34	1,86
10	32,22	30,56	2,56	0,60	1,04	2,10	1,60	1,62	1,36	1,88
11	32,24	30,56	2,56	0,60	1,02	2,10	1,60	1,64	1,42	1,90
12	32,26	30,54	2,58	0,56	0,99	2,06	1,56	1,64	1,42	1,90
13	32,26	30,56	2,58	0,54	0,99	2,08	1,58	1,64	1,42	2,08
14	32,28	30,56	2,60	0,52	0,97	2,10	1,54	1,62	1,36	2,10
15	32,28	30,58	2,62	0,54	0,96	2,08	1,52	1,62	1,36	2,10
16	32,30	30,60	2,60	0,54	0,95	2,08	1,50	1,62	1,34	2,12
17	32,30	30,66	2,60	0,60	0,95	2,08	1,48	1,62	1,30	2,12
18	32,30	30,66	2,60	0,62	0,97	2,08	1,48	1,62	1,28	2,12
19	32,30	30,68	2,60	0,62	0,98	2,08	1,48	1,62	1,30	2,18
20	32,30	30,66	2,60	0,60	0,99	2,08	1,46	1,62	1,30	2,22
21	32,30	30,66	2,64	0,58	1,00	2,08	1,42	1,62	1,34	2,24
22	32,30	30,66	2,64	0,64	1,00	2,08	1,42	1,62	1,36	2,22
23	32,30	30,68	2,64	0,62	1,00	2,10	1,40	1,62	1,38	2,46
24	32,30	30,70	2,66	0,62	1,01	2,10	1,38	1,62	1,32	2,32
25	32,32	30,76	2,64	0,70	1,02	2,08	1,38	1,62	1,24	2,24
26	32,28	30,74	2,64	0,72	1,02	2,14	1,36	1,62	1,20	2,22
27	32,28	30,70	2,66	0,72	1,04	2,10	1,32	1,62	1,18	2,18
28	32,30	30,70	2,68	0,72	1,06	2,06	1,30	1,62	1,14	2,14
29	32,30	30,72	2,66	0,78	1,06	2,14	1,30	1,62	1,12	2,12
30	32,30	30,72	2,64	0,76	1,07	2,16	1,30	1,62	1,10	2,08
31	32,30	30,72	2,66	0,76	1,07	2,18	1,30	1,62	1,10	2,08

Potsdam, den 24. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

49. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers in Klosterdorf, Kreis Oberbarnim, die Influenza unter den Pferden des Oberamtmanns Keppler in Amt Fehrbellin, Kreis Osthavelland.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauern Aug. Ehrenbrecht zu Wernitz und des Kossäthen Nölte in Bredow, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 27. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

9. Gemäß einer Weisung des Herrn Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin, Freiherrn von Richthofen, Journ.-№ I. B. 704 vom 16. Februar 1894, wird hiermit die nachstehende Urkunde verkündet.

„Urkunde

für die Errichtung einer altkatholischen Parochie in Berlin.

Von dem durch Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom

2. Februar 1894 dazu ermächtigten Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin und dem katholischen Bischof Joseph Hubert Reinkens wird durch gegenwärtige Urkunde zur Errichtung einer selbstständigen altkatholischen Parochie Berlin Folgendes festgesetzt:

1) Mit der Publikation dieser Urkunde werden die unter Artikel 2 dieses bezeichneten Katholiken zu der altkatholischen Parochie Berlin mit dem Pfarrorte Berlin rechtsgültig vereinigt.

2) Die Parochie fällt in ihren Grenzen mit dem Stadtkreis Berlin zusammen.

Mitglieder der Parochie sind alle in dem Stadtkreis Berlin wohnenden Katholiken, welche ihren Willen, in die zu errichtende Parochie eingepfarrt zu werden, bereits früher dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin bedingungslos erklärt haben, oder welche sich in Zukunft bei dem Kirchenvorstande der Gemeinde anmelden oder von dazu berechtigten Personen angemeldet werden.

3) Als Statut gelten die Bestimmungen des 5. Abschnittes (§§ 35--49) der von der ersten Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches vom 27. Mai 1874 definitiv angenommenen Synodal- und Gemeinde-Ordnung, soweit das Gesetz, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden vom 20. Juni 1875 bezw. Art. 14 Gesetz vom 21. Mai 1886 nicht ein Anderes verordnet.

4) Der Pfarrer wird gemäß §§ 48 und 54 der vorgedachten Synodal- und Gemeinde-Ordnung von der Gemeinde gewählt, vom Bischof unter Beobachtung der Staatsgesetze bestätigt und eingesetzt.

5) Sämmtliche Eingepfarrte haben auf die ihnen aus ihrem bisherigen Parochialverbande erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtet.

(L. S.) Berlin, den 16. Februar 1894.

Der Königliche Polizei-Präsident.

v. Richthofen.

(L. S.) Bonn, den 22. Februar 1894.

Katholischer Bischof Dr. Joseph Hubert Reinkens."

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpacketen im Verkehr mit Britischen Besitzungen bz. Britischen Postanstalten in außereuropäischen Ländern und mit Gibraltar.

6. Von jetzt ab wird eine Werthangabe bis 1000 Mark bei Postpacketen nach folgenden Britischen Besitzungen bz. Britischen Auslands-Postanstalten bei der Beförderung über England zugelassen: Gibraltar, Ascension, Bathurst (Gambia), St. Helena, den Bahama-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Westindien mit Ausnahme von Jamaika, den Falklands-Inseln, Neu-Fundland, Britisch-Nord-Borneo (jedoch nur nach Sandakan), Ceylon, Hongkong und den anderen Britischen Postanstalten in China, Labuan und den Straits-Settlements. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin W., 21. Februar 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

12. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände rc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 9047 über 3 M. aus Spandau 2 vom 2ten Oktober 1893 an Frau Lina Arndt in Berlin, N.,
2) № 9562 über 12 M. aus Brandenburg (Havel) 3 vom 9. Oktober 1893 an Frau Ebert in Bromberg,
3) № 81 über 5 M. 5 Pf. aus Potsdam 1 vom 1. Oktober 1893 an Anna Schultz in Nowawes-Neuendorf,
4) № 6798 über 5 M. 5 Pf. aus Potsdam 1 vom 12. Oktober 1893 an den Kellner Albrecht in Spandau,
5) № 118 über 3 M. 50 Pf. aus Wilsnack vom 3. Mai 1893 an (Empfänger unbekannt),
6) № 1605 über 18 M. aus Havelberg vom 24. Oktober 1893 an Frau Griemann in Landsberg (Warthe),
7) № 67 über 9 M. aus Wannsee vom 2. Juni 1893 an (Empfänger unbekannt) in Berlin.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Pritzwalk vom 5. Oktober 1893 an Eigenthümer Karl Mahnke in Eichenfelde bei Wittstock, mit 5 Zehnpfennigmarken,
2) aus Dabergotz vom 10. September 1893 an E. H. 17 postl. in Potsdam mit 2 Kassenscheinen zu je 5 M.,
3) aus Spandau 1 vom 23. September 1893 an Kajetan Piotrowi (Bestimmungsort fehlt) mit 28 Zehnpfennigmarken,
4) aus Potsdam 1 vom 28. Oktober 1893 an Frau Hoffmann in Berlin mit 4 M. in Postwerthzeichen.

C. Lose aufgefunden:

1) ein Dreimarkstück (österreichischer Prägung) am 13. Dezember 1893 11 Uhr 18 Vorm. bei der Leerung des am Zugange des Bahnsteigs in Steglitz angebrachten Postbriefkastens,
2) ein Einmarkstück am 9. Januar 1894 bei der Entkartungsstelle des Postamts in Spandau,
3) drei Einmarkstücke am 22. Dezember 1893 in der Packkammer des Postamts in Spandau,
4) ein goldener Ring mit rothem Stein und vier weißen Perlen am 26. September 1893 bei der ersten Leerung des am Commandanturgebäude in Potsdam angebrachten Briefkastens.

D. Einschreibbriefe:

1) № 896 aus Potsdam 1 vom 16. Oktober 1893 an Johann Neukamm in Kraisheim (Bayern),
2) № 386 aus Potsdam 2 vom 1. November 1893 an Gastwirth F. Labahn in Röbel,
3) № 513 aus Spandau 1 vom 12. Dezember 1893 an Carlo Huhn in Goslar a./Harz.

E. Packete.

№ 551 aus Potsdam 1 vom 4. September 1893 — angegebener Werth 25 M. — an Salomon Kaufer in Krakau (Galizien) postrest.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände 2c. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 19. Februar 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1878 und 1885.

3. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 4 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1894 bis 31. März 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom **1. März d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 156 Stück und zwar die Nummern:
191 256 475 570 590 1090 1170 1244 1326 1360 1535 1572 1701 1736 1916 2048 2325 2446 2551 2596 2618 3252 3529 3628 3644 3675 3793 3806 4188 4349 4380 4445 4514 4958 4974 5291 5303 5450 5591 5701 5703 6233 6676 6710 6864 7012 7021 7222 7251 7489 7607 7953 7959 8026 8281 8337 8387 8468 8472 8619 8782 8813 8820 8851 8940 9026 9352 9432 9514 9611 9766 9801 10043 10226 10233 10556 10633 10705 10720 10887 10904 10953 10971 10982 11046 11094 11227 11391 11434 11488 11918 12061 12151 12237 12364 12500 12744 12797 13095 13290 13300 13393 13433 13493 13556 13678 13782 13857 14097 14112 14163 14483 14498 14640 14765 14775 14841 14877 15158 15235 15316 15369 15452 15835 15851 15921 16366 16469 16486 16575 16583 16610 16822 16913 16959 16989 17033 17384 17581 17761 17960 18009 18248 18379 18432 18459 18540 18630 18780 19057 19099 19155 19200 19343 19355 19359.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 4 404 1207 1319 1608 1818 2101 2132 2146 2173 2318 2351 2404 2482 2535 3080 3407 3547 3613 3643 3670 3712 3860 3947 3955 3975 3998 4131 4196 4246 4529 4549 4727 4730 4766 4884 5256 5280 5417 5559 5721 5763 5952 6144 6187 6199 6244 6246 6269 6356 6407 6413 6876.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 204 Stück und zwar die Nummern: 304 316 497 557 579 802 848 852 981 1292 1371 2067 2093 2228 2664 2667 2752 2852 2926 2930 3734 3790 4073 4275 4444 4548 4550 4620 4692 4736 4737 4808 5066 5118 5145 5203 5460 5716 5952 6233 6239 6512 6908 6994 7153 7175 7679 7813 7862 7882 8020 8479 9167 9204 9416 9571 9837 9974 10066 10195 10253 10272 10296 10356 10383 10587 10753

11001 11058. 11173 11332 11402 11432 11458 11494 11583 11617 11626 11770 11958 12174 12177 12385 12682 12781 12940 12970 13012 13078 13227 13510 13529 13592 13730 13822 13823 14316 14662 14676 14688 15071 15155 15264 15337 15411 15642 15645 15746 15908 16110 16475 16197 16276 16303 16387 16413 16481 16559 16586 16702 17012 17067 17323 17447 17893 17947 18011 18059 18216 18383 18482 18491 18591 18708 19000 19016 19156 19221 19515 19626 19820 19881 19906 20023 20026 20109 20283 20351 20631 20699 20988 20996 21183 21218 21221 21287 21317 21437 21475 21501 21610 21640 21641 21834 21842 21847 21857 22171 22334 22482 22578 22652 22653 22662 22739 22751 22804 22828 22976 23068 23089 23390 23398 23472 23549 23637 23820 23883 23947 23992 24060 24084 24168 24390 24589 24683 24745 24783 24795 24824 24829 24850 24852 24883.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 24 165 626 837 1072 1087 1247 1297 1300 1591 1806 2022 2224 2263 2388 2753 2831 2895 2897 3187 3250 3346 4181 4574 4610 4612 4633 4874 4974 5069 5121 5145 5621 5629 5661 5679 5784 5835 6000 6076 6243 6366 6505 6653 6654 6932 7368 7457 7498 7576 7648 7893 7972 8166 8226 8268 8389 8424 8639 8709 8797 8992 9083 9359 9437 9614 9969 10017 10109 10123 10507 10676 10754 10928 10943 10984 11093 11127 11479 11559 11762 11824 12192 12262 12386 12410 12468 12549 12625 12938 13062 13122 13327 13398 13438 13518 13705 13756 13828 13920 14141 14557 14564 14812 14880 14966 15001 15010 15104 15126 15166 15176 15315 15342 15465 15661 15696 15738 15903 16047 16114 16123 16158 16190 16214 16260 16355 16804 17000 17203 17240 17255 17265 17277 17426 17539 17605 17631 17819 17867 18044 18063 18099 18244 18287 18353 18404 18459 18484 18564 18632 18694 18810 19100 19368 19381 19422 19462 19622 19717 19791 19827 19941 19956 20123 20127 20242 20245 20389 20454 20496 20529 20620 20686.

II. 3½ %. Rentenbriefe. Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 4 7 12.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 8—16 beziehungsweise Ser. I № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76. I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. November 1893.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. März bis einschließlich den 24. März d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. März bis einschließlich den 24. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

1. Nachstehende zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) Gekündigt zum 2. Januar 1887.

4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851
(abzuliefern mit Anweisung)

№ 4614.

2) Gekündigt zum 2. Januar 1890.

I. 4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865
(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20)

à 300 M. № 6294 7582 7736 8232 8693 13546 13548 14505 14511 16355 17496 18958 19222 19582 20182 20193 20513 20992 21391 22279 23393 23626 23798 24759 25100 25102 26626 26627 28919 30423 33449 34455 36474 37840 37998 39894 39895 40140 40396 41497 42636.

II. 4 % Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Litt. C. neue Emission
(abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe V. № 8—12)

№ 943 944 945.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch

die Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Magdeburg und in Berlin (Königgrätzerstraße 132.)

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen **Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche entweder gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht oder auf den ermäßigten Zinsfuß von 4% abgestempelt** werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 16. Februar 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Zum leichten Erkennen des Tiefgangs der Schiffe und des Namens und Wohnortes ihrer Besitzer wird für die Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese unterhalb Schwedt auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Folgendes verordnet:

§ 1. Alle den Oderstrom zwischen der österreichischen Grenze und Nipperwiese befahrenden Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit müssen spätestens vom 1. Juli 1894 ab mit pegelartigen Tiefgangsmaßen versehen sein.

§ 2. Die Tiefgangmaße müssen am Vordertheil, in der Mitte und am Hintertheil beider Bordseiten je 15 cm breit unverrückbar angebracht sein.

Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen.

§ 3. Die senkrechte Maßeintheilung erfolgt von unten nach oben in Decimetern mit Null am tiefsten Punkte des Schiffsbodens beginnend. Die ungraden Decimeter sind schwarz, die graden Decimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Decimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Decimenter mit arabischen schwarzen Zahlen vom mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Untertheilung der einzelnen Decimeter mit Theilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter weißer Streifen anzubringen.

§ 4. Die an den Kajüten oder über dem Riesbord der Fahrzeuge vorgeschriebene mindestens 1 Decimeter hohe Aufschrift des Namens und Wohnorts des Besitzers muß vom 1. Juli 1894 ab in deutlicher deutscher Schrift, schwarz auf weißem Grunde, ausgeführt sein.

§ 5. Schiffer, an deren Kähnen die vorgeschriebenen 6 Tiefgangsmaße fehlen, oder die vorhandenen Tiefgangsmaße eine mit den Controlwinkelmaßen der Strombau-Verwaltung nicht übereinstimmende oder eine nicht deutli[illegible] [illegible]ein, oder deren Kahnaufschrift nicht dem vorstehenden § 4 entspricht, werden mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 15. Februar 1894.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Ober-Präsident von Schlesien,
Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 46. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 12. Juni 1893 zur Baarzahlung gekündigten **4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B.** und zwar: № 41120 Poln. Krawarn ꝛc. über 1000 Thaler (3000 Mark); № 43901 Groß-Stein ꝛc., № 45180 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark); № 50028 Pogarell und Altzenau, № 50341 Gr. Stein ꝛc., № 51978, 52020, 52022, 52028 Poln. Krawarn ꝛc., № 52215 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark); № 62780, 62802, 62882 Groß-Stein ꝛc., № 64884, 64926, 64957 und 65065 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark); № 79457 Poln. Krawarn ꝛc. über 50 Thaler (150 Mark); und № 82454 Poln. Krawarn ꝛc. über 25 Thaler (75 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Serie XII. № 7—10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht **bis zum 15. August 1894** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½% aus der 20. Verloosung: № 18581 Hausdorf über 100 Thaler (300 Mark); à 4% aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawarn ꝛc. über 500 Thaler (1500 Mark), № 50401 Groß-Stein ꝛc. über 200 Thaler (600 Mark), № 61229 Elend und № 62840 Groß-Stein ꝛc. über je 100 Thaler (300 Mark), aus der 45. Verloosung: № 52064 und 52078 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark), № 62335 Pogarell und Altzenau und № 64960 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark).

Breslau, den 16. Februar 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Bürgermeister der Stadt Spandau Herrn Koeltze den Titel Oberbürgermeister in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hermann Luedecke in Potsdam ist als solcher vereidigt worden.

Die Militairanwärter Petereit in Potsdam und Vogler in Berlin, sowie der Civilanwärter Pietsch in Potsdam sind zu Regierungssupernumeraren ernannt.

Der bisherige Pfarrer zu Flecken Zechlin, Diözese Wittstock, Paul Reinhard Wolff ist zum Pfarrer der Parochie Rohrlack, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 22. Dezember 1893 (J.-M.-Bl. S. 361) ist durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Königlichen Kammergerichts vom 3. Februar 1894 gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 den Amtsrichtern des Amtsgerichts zu Belzig der dem Dienstalter nach zweitjüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Potsdam im Voraus zum Stellvertreter bestellt worden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Civil- oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Belzig, den 22. Februar 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Abraham, Seiler,	geboren am 9. Dezember 1864 zu Leifers, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangeh. zu Eppan, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Januar 1894.
2	Secondino Ceretto, Wollstricker,	geboren am 29. Dezember 1866 zu Trivero, Distrikt Biella, Provinz Novara, Italien, ortsangeh. zu Biella,	Landstreichen,	dieselbe,	4. Januar 1894.
3	Hans Christensen, Schneider,	geboren am 14. August 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangeh. ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. Dezember 1893.
4	Johann Ernst Erni, Schlosser,	geboren am 17. Dezember 1875 zu Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Januar 1894.
5	Philipp Gerletti, Tagelöhner,	geboren im Mai 1842 zu Pedevena, Distrikt Feltre, Provinz Belluno, Italien,	Landstreichen,	dieselbe,	8. Januar 1894.
6	Karl Hannig, Steinmetzgehülfe,	geboren am 22. Oktober 1870 zu Woitzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Dezember 1893.
7	Wilhelm Herings, Handlanger,	geboren am 4. Januar 1858 zu Schünfeld, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Januar 1894.
8	Wenzel Kleindinst, Weber und Tuchmacher,	geboren am 8. Februar 1851 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Görsdorf, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Dezember 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Franz Josef Mätzler, Steinmetz,	geboren am 4. Oktober 1871 zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Januar 1894.
10	Rudolf Meixner, Seidenwirker und Schauspieler,	geboren am 17. April 1854 zu Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	27. November 1893.
11	Franz Pohl, Bäckergeselle,	geboren am 16. Oktober 1863 zu Kukus, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	18. Januar 1894.
12	Johann Rüth, Schneidergeselle,	geboren am 30. September 1862 zu Baltimore, Vereinigte Staaten von Nordamerika,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Januar 1894.
13	Anton Scherrer, Schlosser u. Tagelöhner,	geboren am 20. Juni 1864 zu Schlierbach, Kreis Mülhausen, Elsaß, französisch. Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Paris,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Januar 1894.
14	Karl Skriwan, Mälzer,	geboren am 28. Januar 1846 zu Naceradek, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig zu Pollerskirchen, Bezirk Deutsch-Brod, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Januar 1894.
15	Jakob Spörri, Sattler,	geboren am 7. Oktober 1863 zu Fischenthal, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangeh. ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Januar 1894.
16	Anton Stengel, Bäckergeselle,	geboren am 4. Mai 1870 zu Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Dezember 1893.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 19. Dezember v. J. verfügte Ausweisung des Fabrikarbeiters Karl Hönnla aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, und die dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die in § 49 der Polizei-Verordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Februar 1894 (Seite 73/80 dieses Amtsblatts) angeführte Zusammenstellung der Signale für die Elbschifffahrt wird dem nächsten Stücke des Amtsblatts besonders beigefügt werden.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Zusammenstellung

der

in der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgesehenen Signale.

izei- ung.	Anwendung der Signale.	Pfeifen- oder Glockensignale der Dampfschiffe.	Flaggen, Bälle, Tafeln, Tonnen.	Lichter bei Nacht.
18.	Stelle, an welcher ein beladenes Fahrzeug am Ufer liegt, oder Strombauten ausgeführt werden	....	oder am Ufer.	7m oder am Ufer, das weiße Licht immer wasserwärt
19.	Im Fahrwasser liegende Baggermaschinen, Strombaufahrzeuge, beschädigte oder manövrirunfähige Schiffe oder Flöße	....	oder auf derjenigen Seite, an welcher vorbeizufahren ist.	oder das weiße Licht an derjenigen Seit an welcher vorbeizufahren ist.
20.	Sperrung des Fahrwassers (vergl. auch §. 33)	....	oder am Ufer.	am Ufer.
23.	Telegraphenleitungen oder Ketten, welche quer durch den Strom geführt sind	....	am Ufer.	
28.	Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen	....	Winken auf derjenigen Seite,	Schwenken (bei Schiffen) an welcher vorbeizufahren ist.
29.	Begegnen von Dampfschiffen untereinander: rechts vorbei .... links vorbei .... kann nicht ausweichen	 — — — — — —		

[...]zei-[...]ung.	Anwendung der Signale.	[Pfeifen-] oder Glockensignale der Dampfschiffe.	Flaggen, Bälle, Tafeln, Tonnen.	Lichter bei Nacht.
30.	Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen: Dampfschiff rechts vorbei . . Dampfschiff links vorbei . . Segelschiff oder Floß	— — —	Winken auf derjenigen Seite, an welcher vorbeizufahren i[st]	Schwenken (bei Schiffen
31.	Stark gekrümmte, enge oder seichte Fahrwasserstellen	. . . .	oder am Ufer.	wenn die Schiffahrt unbeschrä[nkt ge]stattet ist am Ufer.
32.	Stromengen	. . . .	oder am Ufer.	wenn die Schiffahrt unbeschrä[nkt ge]stattet ist am Ufer.
33.	Schiffahrtsstockungen (vergl. auch §. 20)	. . . .	oder am Ufer.	am Ufer.
34. b. c. d.	Ueberholen: Dampfschiff, welches vorbeifahren will rechts vorbei . . . . links vorbei . . . . anderes Schiff oder Floß, welches vorbeifahren will, sowie Antwort des vorausfahrenden Schiffs oder Floßes . . . . vorausfahrendes Schiff oder Floß, welches nicht ausweichen kann	 ——— — ——— — — . . . . nur Nachts: — — — — —	Winken oder am Mast oder an mindestens 8 m hoher Stange, in beiden Fällen auf halber Höhe.	Schwenken (bei Schiff[en] Auf- und Niederbewegen am [Mast] von Segelschiffen.

Polizei-ordnung.	Anwendung der Signale.	Pfeifen- oder Glockensignale der Dampfschiffe.	Flaggen, Bälle, Tafeln, Tonnen.	Lichter bei Nacht.
§. 35.	Personendampfschiff: beim Anhalten an einer Kahnstation	——	oder auf derjenigen Seite, an welcher der Kahnführer anfahren sol	
	Kahnführer beim Anfahren	....		
§. 36.	Anfangspunkt der Fährgierseile...	....		
	Haltetafel bei Fähren...........	....		
	Bergdampfschiff oder Kettendampfschiff bei Annäherung an eine Fährstelle	——		
	Fährgefäße bei Nacht und nicht freier Schleppkette	....	....	
§. 37.	Von der Fährstelle her für Schleppzüge	....	Winken.	
§. 38. a.	Lichterführung bei Nacht: Nicht geschlepptes Segelschiff von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit in Fahrt	....	....	mattweiß
	Nicht geschlepptes Segelschiff von weniger als 30 Tonnen Tragfähigkeit in Fahrt	....	....	hellw
b.	Dampfschiff in Fahrt.........	....	....	hellw Dampfschiff, welches schleppt, dem hellen weißen Lichte noch ebensolches.
c.	Geschlepptes Schiff	....	....	hellweiß mattweiß Das Licht am Steuer wird nur einem einzelnen geschleppten S sowie von dem letzten in einem Sc

[...]zei-ung.	Anwendung der Signale.	Pfeifen- oder Glockensignale der Dampfschiffe.	Flaggen, Bälle, Tafeln, Tonnen.	Lichter bei Nach[t]
[3]8.) d.	Noch: Lichterführung bei Nacht: Geschlepptes Floß	. . . .	. . . .	ein hoch angebrachtes ma[...] Licht am hinteren Ende.
e.	Im Fahrwasser oder in dessen Nähe auf freiem Strome oder auf einem Nothlandeplatze stillliegendes Fahrzeug (Schiffmühle, Badeanstalt oder dergl.)	. . . .	. . . .	ein gut sichtbares helles we[...]
»	Daselbst stillliegendes Floß	. . . .	. . . .	ein gut sichtbares helles we[...] auf den beiden Ecken nach [...] wasser zu.
f.	Ueber den Fahröffnungen fester Brücken	. . . .	. . . .	
39.	Dampfschiff in Fahrt bei Nebel oder Schneegestöber	——— alle 3 Minuten, außerdem beim Wahrnehmen eines anderen Schiffs oder Floßes im Fahrstriche. Die Maschinenkraft ist bei der Thalfahrt zu mäßigen.		

Beilage

zum 9. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. März 1894.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz über Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 (Reichsgesetzblatt Seite 107).

Gesetz,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 107).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.

§ 2. Die Zuschüsse (§ 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im § 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im § 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5. Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§ 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1 250 000 Mark flüssig gemacht werden.

§ 8. Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§ 9. Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Kriegsministerium.

Berlin, den 25. Januar 1894.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

Zu §§ 1 u. 4.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§ 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide ꝛc. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere ꝛc., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Zu §§ 1 u. 4.

Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gebührnissen zu gewähren sind, ergiebt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittelung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

a) die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,
b) die Kriegszulage,
c) Verstümmelungszulagen,
d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Zu a) Pensionen.

Da in dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 5 Pensionsklassen, in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 nur 4 dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gewährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit, durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des § 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mk. anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mk. als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mk. neu in Berechnung.

Zu c) Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des § 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des § 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Im Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mk. zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des § 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mk. als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — § 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invaliden-

wesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im § 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendaselbst bezeichneten Invaliden.

Zu § 5.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren.

Zu § 6.

Die Bezirkskommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach § 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm f. Z. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung, sowie die Anerkennungs-Verfügungen des Generalkommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung ausgehend, durch welche die Gebührnisse bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebührnisse nach beiliegendem Muster (Muster I.) durch die zuständigen Bezirkskommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den Königlichen Generalkommandos zu beantragen.

Eine Beschleunigung der Anweisung ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirkskommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894" handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesammtbetrag der Invaliden-Gebührnisse — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beiliegendem Muster (Muster II) einzureichen.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§ 3 und 4.

I. Die aus § 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner
2. ein neues Versorgungsrecht:
   a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,
   b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,
   c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§ 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I. 1.

Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu I. 2. a—c.

Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landrathsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion ꝛc.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- ꝛc. Beihülfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter ꝛc. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen ꝛc. weiter. Von Letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungs-

abtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinscher Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§ 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§ 8 Absatz 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihülfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinschen Armee gilt das vorstehend unter I. 2. a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — No. 2027/9. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Zu §§ 1. u. 2.

I. Die sämmtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung ꝛc. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Etats-Kapitals 80 (Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 1591/1. 94. C. 2.

Deckblätter gelangen zur Versendung:

Nr. 1 bis 5 zu der Dienstvorschrift für die Sammel- und Ersatzmagazine.

Muster I. **Berech**

des dem Invaliden aus dem Kriege 18 . . . , ehemaligen . . . . . . N. N. zu N., gemäß Gesetzes

Lfde. Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit	Bezieht an Invaliden-Gebührnissen nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865								Hat den Civilversorgungsschein
					Pension I. Klasse	Pension II. Klasse	Pension III. Klasse	Pension IV. Klasse	Verwundungszulage	Verstümmelungszulagen einfach	Verstümmelungszulagen mehrfach	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	
					M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	Feldwebel, Invalide aus dem Kriege 1848	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, einfach verstümmelt, untauglich zur Verwendung im Civildienst, in Folge Verwundung vor dem Feinde.	30	.	.	.	6	15	.	9	.
2	Unteroffizier, Invalide aus dem Kriege 1864	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung	.	15	.	.	.	.	.	.	ja
3	Musketier, Invalide aus dem Kriege 1866	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge innerer Kriegsdienstbeschädigung	.	12	.	.	.	.	.	.	ja
4	do.	N. N.	N. N.	wie vor, jedoch völlig erwerbsunfähig und untauglich zur Verwendung im Civildienst — innere Kriegsdienstbeschädigung	18	.	.	.	.	.	.	9	.
5	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, theilweise erwerbsunfähig in Folge Verwundung vor dem Feinde.	.	.	7,5	.	6	.	.	.	nein schlechte Führung
6	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide — in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	.	.	3	.	.	.	.	ja
7	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, erblindet, untauglich für Civildienst in Folge Verwundung vor dem Feinde.	18	.	.	.	6	.	30	9	.
8	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12*	.	.	.	.	.	.	ja

…m 11. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschusses zu seinen bisherigen Invaliden-Gebührnissen.

nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und den zu ergangenen Abänderungen würden zuständig sein: Pension I. Klasse	II.	III.	IV.	V.	Kriegszulage	Verstümmelungszulagen einfach	mehrfach	Zulagen für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins im Betrage von 9	12	Mithin mehr: Pension	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	in Summa	Bemerkungen.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
…*	.	.	.		9	18	.	9	.	12	3	3	.	18	*) Kann wegen der Folgen der Verwundung ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen.
.	24*	.	.	.	9	18*	.	.	.	9	9	18	.	36	*) In Folge der äußeren Kriegsdienstbeschädigung besteht: Verlust eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges — daher gemäß § 72 Ges. 27. 6. 71 als einfach verstümmelt und demzufolge nach § 73 a. a. O. als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen.
.	.	15	.	.	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
.	21	.	.	.	9	.	.	.	12	3	9	.	3	15	
.	.	.	9	.	9	.	.	.	.	1,5	3	.	.	4,5	
.	.	.	.	6	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
…0	.	.	.	.	9	.	dreifach* 54	9	.	12	3	24	.	39	*) Als Folgezustand der Verwundung besteht neben Erblindung noch Verlust der Sprache, daher dreifach verstümmelt.
	21	.	.	.	9	.	.	.	.	9	9	.	.	18	*) Befand sich in Pensionseinschränkung gemäß Abschnitt II des Gesetzes vom 6. 7. 65.

Muster II.

. . . . . Armeekorps . . . . 12. 94.

J.-No. . . .

Nachweisung

der bis zum 1. Dezember 1894 verfügten Umanerkennungen von Invaliden auf Grund des Gesetzes vom 14. Januar 1894.

Charge		Es sind mehr bewilligt worden an:								Summe der jährlichen Mehrbewilligung	
		Invaliden-Pension		Kriegszulage		Verstümmelungszulagen.		Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines			
		Köpfe a) 12 M. b) 9 M. c) u. s. w. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 9 M. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. b) 18 M. c) u. s. w. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.	Köpfe a) 3 M. monatlich	Gesammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung M.		
Feldwebel	a) b) c)									Bezeichnung der Inv. Gebührnisse	Mk.
										Invaliden-Pensionen	
Sergeanten	a) b) c)									Kriegszulagen	
Unteroffiziere	a) b) c)									Verstümmelungszulagen	
Gemeine	a) b) c)									Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines	
Zusammen										Zusammen	

An
das Königliche Kriegsministerium
Departement für das Invalidenwesen
Berlin.

Unterschrift.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 9. März **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. will Ich zum Bau und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog die Genehmigung unter Verleihung des Rechtes zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch ertheilen. Bau und Betrieb dieser Bahn ist nach dem durch den landesherrlichen Erlaß vom 26. Februar 1874 (G.-S. S. 119) genehmigten Abkommen zwischen dem Kriegsminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Januar 1874, die Militär-Eisenbahn von Berlin nach Cummersdorf betreffend, auszuführen und zu leiten. Dieser Erlaß ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. Graf zu Eulenburg. von Boetticher.
Dr. von Schelling. Frhr. von Berlepsch.
Graf von Caprivi. Dr. Miquel. von Heyden.
Thielen. Dr. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die im Kreise Ruppin neuerbaute Chaussee vom Bahnhof Loewenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Liebenberg.

Auf Ihren Bericht vom 6. Februar d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 flgd.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die im Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, neu erbaute Chaussee vom Bahnhof Löwenberg über Vorwerk Neu-Löwenberg bis zur Grenze des Kreises Templin in der Richtung auf Liebenberg zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 14. Februar 1894.

gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

30. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Mai 1892 I. II. III. 10098 ist entschieden, daß die geplante Schienenverbindung der Stadt Straußberg mit dem gleichbenannten Bahnhofe der Königlichen Ostbahn nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung als Eisenbahn im Sinne der Reichsverfassung und des Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 nicht zu erachten, vielmehr es den Verkehrsverhältnissen des Unternehmens entsprechen und genügen würde, zum Bau und Betriebe der Bahn nur die Genehmigung der Landespolizeibehörde einzuholen.

Am 29. August 1892 hat die eisenbahntechnische und landespolizeiliche Prüfung des Sonderentwurfs der erwähnten Eisenbahnstrecke stattgefunden und es sind gegen denselben von keiner Seite Einwendungen erhoben worden.

Der Herr Reichskanzler hat unterm 8. Oktober 1892 auf Bundesrathsbeschluß den Unternehmern die Erlaubniß gegeben, auf den Namen lautende Aktien zum Nennwerthe von 500 M. bis zum Betrage von 330000 Mark auszugeben. Demzufolge ertheile ich im Einverständniß mit **dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Berlin—Schneidemühl** zu Berlin die Genehmigung, daß die für dieses Unternehmen unter dem Namen **„Straußberger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft“** gebildete Vereinigung gemäß § 1, 3 und 13 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, unter dessen Vorschriften das Unternehmen hiermit gestellt wird, den Bau und Betrieb dieser Linie ausführe.

Die Genehmigung wird **ohne** Rücksicht auf irgend welche Zeitbeschränkung in der Dauer der Genehmigung ertheilt, da keiner der Fälle vorliegt, in welchem gemäß § 13 a. a. O. und der zu diesem § erlassenen Ausführungsanweisung vom 22. August 1892 die Genehmigung nur mit Zeiteinschränkung ertheilt werden darf. Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die concessionirte Aktiengesellschaft darf diese Genehmigung ohne diesseitige Zustimmung nicht weiter übertragen. Tritt eine Aenderung in der Person der Unternehmerin ein, so erlischt diese Genehmi-

gung von selbst, sobald nicht diesseitige Zustimmung hierzu ertheilt worden.

2) Der Betrieb kann bei Verlust der Concession nicht früher eröffnet werden, als bis die eisenbahntechnische und landespolizeiliche Abnahme der Strecke stattgefunden und die diesbezügliche Betriebsgenehmigung von mir und dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin-Schneidemühl zu Berlin ertheilt worden.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den eröffneten Betrieb ordnungsmäßig aufrecht zu erhalten.

3) Durch das Unternehmen dürfen Rechte Dritter nicht verletzt, insbesondere die jetzt bestehenden Vorfluthsverhältnisse, sowie die allgemeinen Verkehrsverhältnisse auf den bei der Bahnlinie befindlichen öffentlichen und privaten Wegen, bei letztern, soweit dies nicht durch den ordnungsmäßigen Betrieb der Bahn bedingt wird, nicht gestört werden.

4) Der Uebergang in Schienenhöhe des öffentlichen Verkehrsweges in Stat. 47,5 kann nicht in den projektirten scharfen Winkel, sondern muß in einer entsprechenden Kurve von mindestens 25 m Halbmesser und unter einem Kreuzungswinkel von mindestens 45° überführt werden.

5) Der Bau bleibt streng nach dem am 29. August 1892 staatlich geprüften mit dem landespolizeilichen Revisionsvermerk von demselben Datum versehenen Sonderentwurfe, welche Revision auch für das jetzige Unternehmen gilt bezw. nach dem beiliegenden mit dem eisenbahntechnischen Prüfungsvermerk vom 11. Februar 1893 versehenen Entwurfe — bestehend aus:
   3 Blatt Höhen und Lageplan,
   1 Blatt Normalprofil für Planum und Oberbau,
   1 Blatt Bahnhofsplan Straußberg,
   3 Blatt Bahnhofshochbauten,
   3 Blatt Pauszeichnungen der Schienen und des Oberbaues und
   4 Blatt Constructionszeichnungen der Weichen
— sowie nach den nachstehend auferlegten Bedingungen bei Vermeidung der sofortigen Concessionsentziehung auszuführen.

a. Der Anschluß der Kleinbahn an die Berlin-Cüstrin'er Eisenbahn ist nach dem dem Gründungs-Comité mit Schreiben der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg vom 19. Oktober v. J. № 10580 B. übersandten Plane herzustellen.

b. Für die sämmtlichen Bauausführungen müssen die in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 in der Anlage A. und B. bezeichneten Umgrenzungen des lichten Raumes eingehalten werden.

c. Für den Unterbau sind auf eine Schienenlänge von 9,0 m 10 Schwellen zu verlegen.

Die Abmessungen der Schwellen dürfen nicht unter eine Länge von 2,30 m, eine Breite von 0,20 m und unter eine Stärke von 0,14 m herab gehen.

d. An beiden Seiten des Chausseeüberganges in Stat. 35,0 sind Warnungs- und Läutetafeln aufzustellen.

e. Hinter den Weichen sind Merkzeichen zur Kennzeichnung der Punkte anzubringen, bis zu welchen Wagen geschoben werden können, ohne den Verkehr auf den Nebengeleisen zu verhindern.

f. Die lichte Weite der Spurrinnen bei Weichen, Kreuzungen, Ueberwegen u. s. w. darf nicht unter 0,041 m betragen.

g. Für sämmtliche Betriebsmittel sind einflanschige Räder zu verwenden.

h. Das Ladegewicht der Wagen soll durch 500 theilbar sein.

i. Einzelzeichnungen der zur Ausführung vorgesehenen Betriebsmittel und der Bremsvorrichtungen mit eingeschriebenen Maaßen sind mit den erforderlichen Beschreibungen rechtzeitig vor der Betriebsabnahme der Bahn in 3 Ausfertigungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahnanlagen und die Betriebsmittel dem genehmigten Entwurf entsprechend ordnungsmäßig zu unterhalten.

6) Alle Mehrleistungen, welche gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande am Wege und Vorfluthsverhältnissen durch die Anlage entstehen, trägt die Unternehmerin.

7) Zur Sicherstellung der Bedingungen zu № 6 haftet die von dem Konsortium Plaschke und Genossen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegte Kaution von 3000 M. in Worten „Dreitausend Mark".

8) Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Anschlußgeleisen für den Privatverkehr gemäß § 10 des Kleinbahngesetzes aufzuerlegen.

9) Bezüglich der Vorschrift von Absatz 2 des § 8 a. a. O. bleiben die besonderen Vorschriften der Kaiserlichen Reichstelegraphen-Verwaltung noch durch mich einzuholen. Die Unternehmerin hat sich diesen Vorschriften unbedingt zu unterwerfen.

10) Bezüglich der Kaiserlichen Reichspostverwaltung gelten für das Unternehmen die Bestimmungen des § 42 a. a. O., wobei die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Potsdam sich mittelst Schreibens vom 25. November 1892 — B. 20166 — in der postseitigen Benutzung der Bahn, soweit dies gesetzlich beansprucht werden kann, im Interesse des Postbetriebes die jederzeitige Einführung einer Aenderung vorbehalten hat.

11) Die Genehmigung erlischt von selbst, wenn der Ausbau der Strecke nicht bis zum 1. Oktober 1893 vollständig entwurfsmäßig und abnahmefähig ausgeführt ist.

12) Für die Beamten im äußeren Betriebsdienste sind

schriftliche Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche ihre Wirksamkeit und Verantwortlichkeit genauer festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, die in dem äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten auf ihre technische Befähigung und Zuverlässigkeit zu prüfen.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in jedem Falle Anzeige von Bestrafungen und anderen Vorkommnissen, welche für die Frage der technischen Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Beamten erheblich sind, zu machen.

Im äußeren Betriebsdienst beschäftigte technisch nicht befähigte oder unzuverlässige Bedienstete sind sofort zu entlassen.

Im Uebrigen gelten für das Unternehmen die Vorschriften der §§ 15 und folgende — des Kleinbahngesetzes, insbesondere § 17.

13) Die Bahn darf mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 Kilometer in der Stunde befahren werden. Die größte Stärke der Züge wird auf 20 Achsen festgesetzt.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Lokomotive wenigstens 1/10 aller Achsen mit Bremsen versehen und ordnungsmäßig bedient sein.

Indeß soll für die ersten 4 Achsen die Lokomotivbremse genügen. Fahrzeuge mit einem Raddruck von mehr als 5000 Kilogramm dürfen die Bahn nicht befahren.

150 m vor jedem Ueberweg bis an denselben ist das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen.

14) Vor Eröffnung der Bahn sind der Fahrplan und die Betriebsvorschriften, etwaige Abänderungen derselben vor der jedesmaligen Inkraftsetzung, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Eine wiederholte Prüfung des Fahrplans und der Betriebsvorschriften in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren durch die aufsichtsführende Behörde wird vorbehalten.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise, sowie die jedesmalige Aenderung derselben sind in dem Potsdamer Regierungs-Amtsblatte, sowie in den Kreisblättern des Ober- und Nieder-Barnimer Kreises sowie durch Aushang in den für den Beförderungsverkehr bestehenden Räumen der Bahnhöfe öffentlich bekannt zu machen.

15) Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für den Zeitraum von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung frei. Von da an wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten.

Die festgesetzten Beförderungspreise, sowie etwaige Abänderungen derselben sind der Aufsichtsbehörde vor der Inkraftsetzung mitzutheilen.

16) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden worden sind. Jeder Wagen ist in Zeiträumen von höchstens 3 Jahren einer gründlichen erneuten Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Die Radreifen der Wagen dürfen höchstens bis auf eine Stärke von 16 mm abgenutzt werden.

17) Falls der wachsende Verkehr eine Erweiterung oder Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel erfordern sollte, ist die Unternehmerin hierzu verpflichtet.

18) Von dem genehmigten Entwurf sind 2 Abzeichnungen einzureichen.

19) Unternehmerin unterwirft sich den sonst noch etwa im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellenden landespolizeilichen und eisenbahntechnischen Vorschriften, soweit solche durch das Kleinbahngesetz nicht ausgeschlossen sind.

Potsdam, den 2. März 1893.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
Berlin-Schneidemühl.

* * *

Zusatz zur Genehmigungs-Urkunde
vom 2. März 1893.

Die zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn zwischen der Stadt Strausberg und dem Bahnhofe gleichen Namens der Ostbahn ertheilte Genehmigung vom 2. März 1893 wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte Berlin-Schneidemühl zu Berlin dahin abgeändert,

daß die Bahn fortan den Namen: „Strausberger Kleinbahn" und die Unternehmerin die Bezeichnung: „Strausberger Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft"

zu führen hat.

Potsdam, den 24. Februar 1894.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

31. Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. XII. 92 $\frac{\text{IV. } 5536}{\text{III. } 23035}$ ist entschieden, daß die geplante Schienen-Verbindung mit Normalspurbreite zwischen Nauen und Ketzin, welche von der Aktiengesellschaft „Osthavelländische Kreisbahnen" ausgeführt werden soll, nicht den Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, sondern dem Gesetze über die Kleinbahnen vom 28. Juli 1892 zu unterstellen sei.

Nachdem die polizeiliche und eisenbahntechnische Prüfung des aufgestellten unter dem 26. Februar l. J. gemäß § 4 des Kleinbahnengesetzes geprüften Entwurfes stattgefunden hat, ertheile ich der Aktiengesellschaft für Osthavelländische Kreisbahnen gemäß § 1, 3 und 13 des angeführten Kleinbahnengesetzes, unter dessen Vorschriften die Bahn hiermit gestellt wird, im Einverständnisse mit dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte Berlin-Wittenberge zu Berlin die Genehmigung zu

Bau und Betriebe dieser Linie auf die Dauer von fünf und vierzig Jahren (vom Tage dieser Genehmigungs-Ertheilung an gerechnet) unter nachstehenden Bedingungen.

1) Die Unternehmerin darf diese Genehmigung ohne Zustimmung der genehmigenden Behörden nicht weiter übertragen. Tritt eine Aenderung in der Person der Unternehmerin ein, so erlischt diese Genehmigung von selbst, sofern zu dieser Uebertragung nicht die behördliche Zustimmung ertheilt worden ist.

2) Der Betrieb darf bei Verlust der Concession nicht früher eröffnet werden, als bis die eisenbahntechnische und polizeiliche Abnahme der Strecke stattgefunden und die diesbezügliche Betriebserlaubniß von den genehmigenden Behörden ertheilt worden ist. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den eröffneten Betrieb ordnungsmäßig aufrecht zu erhalten.

3) Durch das Unternehmen dürfen Rechte Dritter nicht verletzt, insbesondere die jetzt bestehenden Vorfluths-, sowie die allgemeinen Verkehrsverhältnisse auf den bei der Bahnlinie betheiligten öffentlichen wie privaten Wegen nicht gestört werden.

4) Bevor mit der Herstellung der Ueberführung der Kleinbahn über den Körper der Berlin-Lehrter Staatsbahn begonnen wird, müssen Sonderentwürfe und statische Berechnungen für dieses Bauwerk der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg und dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Berlin-Wittenberge zu Berlin vorgelegt und von beiden Behörden genehmigt werden. Bemerkt wird hierbei, daß die Pfeiler des Ueberführungsbaues gemauert auszuführen bleiben.

Der Anschluß an die Berlin-Hamburger Staatsbahn auf dem Bahnhofe Nauen hat unter den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion Altona zu stellenden Bedingungen und zu genehmigenden Plänen zu erfolgen.

4a. Die baulichen Anlagen der Kleinbahn sind derartig herzustellen, daß an allen Haupt- und Nebengeleisen diejenige Umgrenzung des lichten Raumes gewahrt bleibt, welche durch die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite und zwar für Neubauten vorgeschrieben ist.

Für die Höhen- und Breitenmaße der Locotiven und Wagen gelten die Bestimmungen, welche in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands (vom 5. Juli 1892) vorgeschrieben sind.

5) Die Unternehmerin hat vor der im § 17 des Kleinbahngesetzes vorgeschriebenen Planfeststellung dem Königlichen Landrath Osthavelländer Kreises ein vollständiges Verzeichniß der Durchlässe, sowie der Uebergänge in Schienenhöhe einzureichen. Bevor dies nicht geschehen, darf die Auslegung (§ 17 № 2) nicht erfolgen.

6) Die Bahn darf in Stat. 46 bei dem Uebergange in Schienenhöhe über die Nauen-Ketziner Kreis-Chaussee nicht in einem so spitzen Winkel wie im Sonderentwurfe angenommen, die erwähnte Straße schneiden.

7) Sollten es die öffentlichen Verkehrsverhältnisse für geboten erscheinen lassen, so muß der Uebergang in Schienenhöhe über die Berlin-Hamburger Provinzial-Chaussee seitens der Unternehmerin unmittelbar bewacht und mit Schranken mit unmittelbarer Bedienung versehen werden.

8) Bei den Wegekreuzungen in Schienenhöhe in Stat. 9,5 (Landweg Bredow-Nauen), Stat. 17 (Provinzialchaussee Berlin-Hamburg), Stat. 46 (Kreischaussee Nauen Ketzin) und Stat. 156 (dieselbe Chaussee) dürfen die Züge, Maschinen &c. nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von 8 Kilometer die Stunde verkehren, während sonst die zulässige Maximalgeschwindigkeit auf der ganzen Linie dreißig Kilometer die Stunde beträgt.

9) Sämmtliche Uebergänge in Schienenhöhe müssen seitens der Unternehmerin chaussirt werden.

10) Im öffentlichen Schifffahrtsinteresse hat die Unternehmerin die Grundsohle des bei Ketzin von ihr anzulegenden Hafens auf 16 Meter zu verbreitern.

11) Der Bau ist genau nach dem am 25. Februar 1893 staatlich geprüften und mit dem Revisionsvermerke versehenen Entwurfe auszuführen, wobei bemerkt wird, daß die Bahnlinie in der Feldmark Ketzin nach dem Entwurfe anzulegen ist, und nicht, wie von einer Seite beantragt, 25 bis 30 Meter von der Nauen-Ketziner Kreischaussee abgerückt werden darf. Die ohne behördliche Abweichung erfolgenden Bauänderungen ziehen den sofortigen Verlust der Concession nach sich.

11a. Mit Rücksicht auf die unter № 8 gestattete Maximal-Geschwindigkeit wird bestimmt, daß für den Zustand der Bahn, für den Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel, für die Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes, für das Signalwesen und eventuell für die Bahnpolizeibeamten diejenigen Bestimmungen gelten, welche sich in der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 befinden, falls nicht nach Antrag der Unternehmerin in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der Kleinbahn die Aufsichtsbehörde Abweichungen von diesen Vorschriften gestattet.

Für die Beamten im äußeren Betriebsdienste sind schriftliche Dienstanweisungen zu erlassen, durch welche ihre Wirksamkeit und Verantwortung genau festgestellt wird.

Vor der Betriebseröffnung ist der Aufsichtsbehörde ein namentliches Verzeichniß aller im äußeren Betriebsdienste zu Beschäftigenden vorzulegen und behält sich die genannte Behörde die Prüfung des zu verwendenden Personals

vor. Dasselbe gilt von den nach der Betriebs-eröffnung einzustellenden Personen.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist in jedem Falle Anzeige von Bestrafungen und anderen Vorkommnissen, welche für die Frage der technischen Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Beamten erheblich sind, zu machen.

Im äußeren Betriebsdienst beschäftigte, technisch nicht befähigte oder unzuverlässige Bedienstete sind sofort zu entlassen.

11b. Vor der Eröffnung der Bahn sind der Fahrplan und die Betriebs-Vorschriften, etwaige Abänderungen derselben vor der jedesmaligen Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine wiederholte Prüfung des Fahrplanes und der Betriebs-Vorschriften in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren durch die aufsichtsführende Behörde wird vorbehalten.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise, sowie die jedesmalige Aenderung derselben sind in dem Potsdamer Amtsblatte und dem Osthavelländer Kreisblatte, sowie durch Aushang in den für den Beförderungsverkehr bestehenden Räumen der Bahnhöfe öffentlich bekannt zu machen.

11c. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für den Zeitraum von 5 Jahren nach der Betriebseröffnung frei. Von da an wird der Höchstbetrag der Beförderungspreise der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren vorbehalten.

Die festgesetzten Beförderungspreise, sowie etwaige Abänderungen derselben sind der Aufsichtsbehörde vor der Inkraftsetzung mitzutheilen.

11d. Falls der wachsende Verkehr eine Erweiterung oder Ergänzung der Bahnanlagen und Betriebsmittel erfordern sollte, so ist die Unternehmerin hierzu verpflichtet.

12) Alle Mehrleistungen, welche gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande an den Wege- und Vorfluths-Verhältnissen durch die Bahnanlage entstehen, trägt die Unternehmerin. Zur Sicherstellung hierfür hat die Unternehmerin gemäß § 11 eine Kaution in Höhe von 3000 Mk., in Worten: „Dreitausend Mark“ baar oder in solchen Werthpapieren bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse bis zum 1. Mai 1893 zu hinterlegen, wie sie für die Anlegung von Mündelgeldern in der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist.

13) Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr (§ 10 a. a. O.) aufzuerlegen.

14) Bezüglich der Vorschrift von Abs. 2 des § 8 a. a. O. bleiben die besonderen Vorschriften der Kaiserlichen Reichstelegraphenverwaltung noch durch mich einzuholen. Rücksichtlich der Anforderungen der Kaiserlichen Reichspost-Verwaltung hat sich die Unternehmerin allen diesbezüglichen Ansprüchen dieser Verwaltung (§ 42 a. a. O.) unbedingt zu unterwerfen.

15) Unternehmerin unterwirft sich den sonst noch etwa im Laufe der Zeit sich als nothwendig herausstellenden landespolizeilichen oder eisenbahntechnischen Vorschriften, soweit solche durch das Kleinbahngesetz nicht ausgeschlossen sind. Im Uebrigen gelten für das Unternehmen die Vorschriften des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, insbesondere die §§ 14 und 17.

16) Diese Genehmigung erlischt von selbst, wenn der Ausbau der ganzen Linie entwurfs- und abnehmungsfähig nicht bis zum 1. Dezember 1893 fertig gestellt worden ist.

Bezüglich der der Unternehmerin gegenüber der Kaiserlichen Postverwaltung geltenden Verpflichtungen kommen die Vorschriften des § 42 des Kleinbahngesetzes in vollem Umfange zur Geltung, außerdem haben die Unternehmer der Reichskasse alle diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch eine Umlegung oder Höherlegung oder sonstige Aenderung der in der Nähe der Bahn verlaufenden Reichstelegraphen- oder Fernsprechlinien entstehen werden, soweit diese Arbeiten nach dem Ermessen der Postverwaltung durch die Anlage der Kleinbahn nöthig werden. Die näheren Feststellungen können erst nach Fertigstellung des Bahnbaues an Ort und Stelle stattfinden, worauf die Kaiserliche Oberpostdirektion Potsdam das Weitere den Unternehmern mittheilen wird. Der genannten Behörde muß seitens der Unternehmer sofort nach erfolgter Aushändigung dieser Genehmigung eine Lagezeichnung des Bahntraktus in den betreffenden Sektionen der Generalstabskarte Maßstab 1 : 50000 direkt eingereicht werden.

17) Von den einstweilen hier zurückfolgenden Zeichnungen und Beschreibungen haben die Unternehmer eine behördlich beglaubigte Copie anzufertigen und solche unmittelbar dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte Berlin-Wittenberge zu Berlin einzureichen, dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten aber das Original zurückzugeben, welches als Theil der Genehmigungsurkunde hier aufbewahrt werden muß

Potsdam, den 14. März 1893.	Berlin, den 8. März 1893.
Der Regierungs-Präsident.	Das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Wittenberge).

52. Gemäß § 1, 3 und 13 des Gesetzes über die Kleinbahnen vom 28. Juli 1892, unter dessen Vorschriften die nachbezeichnete Bahn hiermit gestellt wird, ertheile ich der Actiengesellschaft „Königs-Wusterhausen-Mittenwalde-Toepchin'er Kleinbahngesellschaft“, im Einverständnisse mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Cottbus, die Genehmigung zur Herstellung und

zum Betrieb einer der Personen- und Güterbeförderung dienenden normalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Königs-Wusterhausen über Schenkendorf-Mittenwalde-Gallun-Motzen-Toepchin mit Abzweigung von Gallun nach Schöneicherplan unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Herstellung der Kleinbahn hat nach Maßgabe des dem Antrage vom 28. Juni 1892 beigefügten Erläuterungsberichts und der polizeilich geprüften und festgestellten Lage- und Höhenpläne unter Berücksichtigung der von den Unternehmern im Anschluß an die Prüfungsverhandlung vom 15. Juli 1892 vorgenommenen in den Plänen mit blauer Tinte eingetragenen Abänderungen zu erfolgen.

2) Für die Herstellung des Anschlusses der Kleinbahn an die Berlin-Görlitzer Eisenbahn bei Bahnhof Königs-Wusterhausen, desgleichen für die Ueberbrückungen von Gräben und Kanälen, endlich für die Bahnhofsanlagen und deren Zugangswege, sowie die Drehscheiben sind von der Unternehmerin binnen drei Monaten noch Spezialpläne zur gesonderten polizeilichen Genehmigung einzureichen.

3) Ueber die Benutzung von öffentlichen Wegen hat die Unternehmerin binnen der gleichen Frist noch formell gültige Beschlüsse von den aus Gründen des öffentlichen Rechts zur Unterhaltung der Wege verpflichteten Corporationen beizubringen.

4) Hinsichtlich der Wegeübergänge, für deren Breite die Angaben des Erläuterungsberichts maßgebend sind, hat die Unternehmerin folgenden Mindestanforderungen zu genügen:
   a. Die Wegerampe darf die Bahnkrone nur unter einem Winkel von nicht weniger als 60 Grad kreuzen.
   b. Die Zugangsrampen dürfen kein stärkeres Gefälle als 1 : 40 erhalten und müssen so angeordnet werden, daß zu beiden Seiten von der Mitte der Bahnlinie je eine horizontale Länge von 10 m liegt.
   c. Bei Rampen dürfen nur Krümmungen mit einem Radius von mindestens 20 m stattfinden.
   d. Die Anfahrten der Rampe müssen mit Kies und Lehm gut befestigt werden.
   e. Bei den Wegeübergängen ist zwischen den Schienen Chaussirung zu verwenden, außerhalb der Schienen ist der Anlauf mittels einer 1,5 m breiten Pflasterung herzustellen.

   Den zu 3 aufgeführten Korporationen bleibt es unbenommen, noch weitergehende Bedingungen hinsichtlich der Wegeübergänge zu stellen.

5) Auf denjenigen Strecken, wo die Kleinbahn Forstbestände durchschneidet oder unmittelbar neben Forstbeständen geführt wird, müssen Schutzstreifen angelegt werden. Auf denselben darf bis auf 16 m von der Bahnmittellinie aus kein hoher Baum und kein Nadelholz belassen, auch muß für Wundhalten des Bodens Sorge getragen werden.

6) Für die in der Gemarkung Motzen an der projektirten Kleinbahn zwischen Station 11,2 und 11,5 gelegenen Gehöfte müssen genügend befestigte Verbindungswege über die Eisenbahn zu der in Folge des Bahnbaues verlegten Teupitz-Mittenwalder Kreischaussee angelegt werden.

   Für den sicheren Verkehr auf diesen Verbindungswegen hat die Unternehmerin die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

7) Die Ueberbrückung des Gallun'er Kanals ist so herzurichten, daß die an beiden Ufern des Kanals vorhandenen Treidelstege ungehindert fortbenutzt werden können.

8) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Gestattung der Einführung von Anschlußgeleisen für den Privatgüterverkehr, sowie hinsichtlich der Verpflichtung gegenüber der Reichs-, Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung hat sich die Unternehmerin den Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 — Ges.-S. S. 225 ff. — und den dazu ergangenen bezw. noch ergehenden Ausführungs-Anweisungen zu unterwerfen.

9) Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Betriebsleiter zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Actiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

10) Hinsichtlich des Zustandes der Bahn, des Zustandes der Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel, der Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes, des Signalwesens, der Bahnpolizei sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu beachten.

11) Die Betriebsmittel sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Abänderungen der Prüfung durch die in § 22 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 bezeichnete Behörde zu unterwerfen.

   Von den zur Personenbeförderung nöthigen Betriebsmitteln, insbesondere auch von deren Bremsvorrichtungen sind noch Zeichnungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen einzureichen.

12) Die größte Fahrgeschwindigkeit für Züge und und einzeln fahrende Lokomotiven hat 30 km in der Stunde zu betragen.

13) Bahnhofsdeckungssignale sind nur an der Einführung der Bahn in den Bahnhof Königs-Wusterhausen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn erforderlich.

14) Von einer Feststellung des Fahrplanes wird vorläufig für einen dreijährigen Zeitraum, von der Eröffnung des Betriebes an gerechnet, Abstand genommen. Doch hat auf der Strecke für den Per-

sonenverkehr eine mindestens dreimalige Verbindung hin und zurück an jedem Tage stattzufinden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Unternehmerin frei.

Doch hat die Unternehmerin von Eröffnung des Betriebes an Fahrplan und Beförderungspreise ebenso wie die etwa zu erlassenden Betriebsreglements der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

Der Fahrplan und die Beförderunspreise für Personen und Güter sind außerdem in dem Potsdamer Amtsblatte und im Teltower Kreisblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Ferner hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

15) Der Betrieb der Kleinbahn darf erst eröffnet werden, nachdem die Bahn von der zuständigen Behörde für betriebsfähig erklärt worden ist.

16) Nach Erfordern können der Unternehmerin weitere Bedingungen und Auflagen für die Ausführung des Baues und die Einrichtung des Betriebes der Kleinbahn vorgeschrieben werden.

17) Hinsichtlich der Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Kaiserlichen Postverwaltung kommen die Vorschriften des § 42 des Kleinbahngesetzes in vollem Umfange zur Geltung. Außerdem hat die Unternehmerin der Reichskasse alle diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch eine Umlegung oder Höherlegung oder sonstige Aenderung der in der Nähe der Bahn verlaufenden oder dieselbe kreuzenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien entstehen werden, soweit diese Arbeiten nach dem Ermessen der betheiligten Oberpostdirektion durch die Anlage der Kleinbahn nöthig werden. Wegen der näheren Feststellungen, welche erst nach Fertigstellung des Bahnbaues an Ort und Stelle stattfinden werden, wird der Unternehmerin das Weitere s. Zt. mitgetheilt werden.

18) Alle Mehrleistungen, welche gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande an den Wege- und Vorfluths-Verhältnissen durch die Bahnanlage entstehen, trägt die Unternehmerin. Zur Sicherstellung hierfür hat dieselbe gemäß § 11 a. a. O. eine Kaution in Höhe von 3000 M., in Worten dreitausend Mark, baar oder in solchen Werthpapieren, wie sie für die Anlegung von Mündelgeldern in der Vormundschaftsordnung vorgeschrieben ist, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam bis zum 1. Juli 1893 zu hinterlegen.

Die vorstehende Genehmigung, welche unter dem Vorbehalt aller Rechte Dritter erfolgt, tritt erst in Kraft, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die Genehmigung wird ohne Rücksicht auf irgend welche Zeitbeschränkung in der Dauer der Genehmigung ertheilt, da keiner der Fälle vorliegt, in welchen gemäß § 13 a. a. O. in Verbindung mit den Ausführungen der Anweisung vom 22. August 1892 die Genehmigung nur mit Zeiteinschränkung ertheilt werden darf.

Die Genehmigung erlischt ohne Weiteres, wenn der Bau der Kleinbahn nicht bis zum 1. April 1894 betriebsfähig fertiggestellt worden ist.

Cottbus, den 8. Mai 1893. Das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt.

Potsdam, den 4. Mai 1893. Der Regierungs-Präsident.

* *

Vorstehende Genehmigung wird nach Maßgabe des Erlasses des Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 25. Juli l. J. $\frac{\text{III. 15454}}{\text{IV. (II.) 3724}}$ in folgender Weise abgeändert:

A. № 3 fällt fort. An Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Es wird den Unternehmern unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Benutzung des Wegekörpers der in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wege, sowohl zur Ausführung der Wegekreuzungen (wie sie nachstehend angegeben), als auch zum Befahren der Geleise mit Lokomotiven und Eisenbahnwagen, auf folgenden Wegen und Wegekreuzungen

№	Station	Bezeichnung des Weges	Breite des Ueberganges	Bemerkungen
		I. Gem. Kgs.-Wusterhausen.		
1.	3 + 66	Chaussee von Kgs.-Wusterhausen nach Buchholz.	7,0	
		II. Gem. Schenkendorf.		
2.	25 + 90	Feldweg,	4,0	
3.	28 + 86	desgl.	4,0	
4.	32 + 27	Communalweg von Schenkendorf und Mittenwalde nach Krummensee.	6,0	
5.	38 + 70	Feldweg,	—	Wird nicht überführt.
6.	39 + 44	desgl.	—	Desgl.

№	Station	Bezeichnung des Weges	Breite des Uebergangs	Bemerkungen
		III. Gem. Mittenwalde.		
7.	54 + 20	Feldweg,	4,0	
8.	61 + 60	desgl.	4,0	
9.	62 + 74	Communalweg von Gr. Besten nach Mittenwalde,	6,0	
10.	10 + 78	Communalweg von Gr. Besten nach Mittenwalde.	6,0	Abzweigung nach Mittenwalde.
		IV. Gem. Gallun (Gemde.).		
11.	71 + 62	Communalweg von Krummensee nach Gallun,	6,0	
12.	73 + 16	desgl. von Mittenwalde nach Gr. Köris,	6,0	
13.	74 + 93	Communalweg von Gallun nach Gr. Besten,	7,0	
14.	2	Feldweg.	4,0	Abzweigung nach Schöneiche.
		Gem. Gallun (Gut).		
15.	86 + 30	Feldweg,	4,0	
16.	0 + 62	Chaussee von Teupitz nach Mittenwalde,	4,0	Abzweigung nach Schöneiche.
17.	7 + 50	Communalweg von Gallun nach Callinchen,	6,0	Der Weg wird in Verbindung mit
18.	11 + 95	Feldweg.	4,0	dem Galluner Kanal unterführt.
		Gem. Motzen.		
19.	96 + 32	Feldweg,	4,0	
20.	102 + 38	desgl.	4,0	
21.	105 + 50	desgl.	4,0	
22.	109 + 20	desgl.	4,0	
23.	111 + 60	desgl.	-	Wird nicht überführt.
24.	117 + 40	desgl.	4,0	
25.	121 + 5	Communalweg von Kl. Besten nach Motzen,	6,0	
26.	122 + 73	Feldweg,	4,0	
27.	126 + 64	desgl.	4,0	
28.	130 + 5	Communalweg von Gr. Köris nach Motzen,	5,0	
29.	131 + 14	desgl. nach Teupitz,	5,0	
30.	137 + 23	desgl. von Callinchen nach Teupitz.	5,0	
		Gem. Töpchin.		
31.	148 + 90	Chaussee von Mittenwalde nach Teupitz,	7,0	
32.	158 + 10	Feldweg,	4,0	
33.	159 + 72	Communalweg von Zossen nach Töpchin,	6,0	
34.	162 + 60	Feldweg,	4,0	
35.	164 + 60	desgl.	4,0	
36.	166 + 76	desgl.	4,0	
		Gem. Schöneiche.		
37.	17,0	Feldweg.	4,0	Abzweigung nach Schöneiche.

gestattet und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

a. Die Wegerampe darf die Bahnlinie nur unter einem Winkel von nicht weniger als 60 Grad kreuzen.

b. Die Zugangsrampen dürfen kein stärkeres Gefälle als 1 : 40 erhalten und müssen so angeordnet werden, daß zu beiden Seiten von der Mitte der Bahnlinie je eine horizontale Länge von 10 m liegt.

c. Bei Rampen dürfen nur Krümmungen mit einem Radius von mindestens 20 m stattfinden.

d. Die Anfahrten der Rampen müssen mit Kies und Lehm gut befestigt werden.

e. Bei den Wegeübergängen ist zwischen den Schienen Chaussirung zu verwenden, außerhalb der Schienen ist der Anlauf mittels einer 1,5 m breiten Pflasterung herzustellen. Den zur Unterhaltung der Wege verpflichteten Korporationen, sowie den zuständigen Wege-Polizei-Behörden bleibt es unbenommen, noch weitergehende Bedingungen hinsichtlich der Wegeübergänge zu stellen.

f. Die für eventl. Entwässerungen erforderlichen Durchlässe sind nach näherer Vorschrift der Wege-Polizei-Behörden anzulegen.

g. Allen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörden hinsichtlich der zum Bau zu verwendenden Materialien und der Dauer der Bauzeit, sowie

aller aus Veranlassung des Baues im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zur Verhütung von Beschädigungen der in Betracht kommenden Wege erforderlichen Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

h. Der Verkehr auf den öffentlichen Wegen darf während des Baues und auch nach Eröffnung des Betriebes nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

i. Die anzulegenden Schienengeleise dürfen nicht eher mit Lokomotiven und Eisenbahnwagen befahren werden, bis nach dem Gutachten der Wege-Polizei-Behörden auf den Ueberwegen ein sicherer Verkehr mit Fuhrwerk möglich ist.

k. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Schienengeleisanlagen einschließlich der auszuführenden Pflasterungen, Durchlässe 2c. liegt der Gesellschaft auf alleinige Kosten für die Dauer des ihr eingeräumten Rechtes zur Benutzung der Wegegelände ob.

B. № 6 wird dahin ergänzt, daß am Schlusse hinzugefügt wird:

„Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßregeln durch die genehmigende Behörde bleibt vorbehalten."

C. № 8 wird folgendermaßen ergänzt:

„Unternehmer sind verpflichtet, jederzeit die Einführung von Anschlußgeleisen für den Privatverkehr zu gestatten."

D. № 9 wird wie nachstehend ergänzt:

„Der Betriebsleiter muß die im äußeren Betriebsdienst anzustellenden Personen der Aufsichtsbehörde namhaft machen und dabei gleichzeitig den Nachweis der technischen Befähigung jener Personen erbringen. Bei Beurtheilung der Befähigung sind die vom Reichskanzler erlassenen „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892" anzuwenden, jedoch nur insoweit dieselben sich auf den Dienst einer Nebenbahn beziehen."

E. № 10 erhält nachstehenden Zusatz:

„Unternehmer werden nöthigenfalls zur strengen Durchführung eines ordnungsmäßigen Zustandes der Bahn und des Betriebes auf derselben durch Exekutivstrafen angehalten werden."

F. Hinter № 18 wird folgende neue № 19 hinzugefügt:

„19. Der Bau der Bahn muß in betriebsfähiger Weise bis zum 1. April 1895 ausgeführt sein, widrigenfalls die von den Unternehmern bis zum 15. Januar 1894 in cautionsfähigen Papieren zu hinterlegende Kaution von 6000 M., in Worten „Sechs Tausend Mark" dem Staate verfällt."

G. Der Schlußabsatz wird aufgehoben. An seine Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

„Die vorstehende Genehmigung kann unter Voraussetzung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 23 des Kleinbahngesetzes zurückgezogen werden."

Potsdam, den 26. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

53. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Kuh des Domainenpächters Schmidt in Löhme, Kreis Niederbarnim, an einem gefallenen Schaf des Rittergutsbesitzers von Karstedt auf Fretzdorf, Kreis Ostprignitz, die Rotzkrankheit bei einem gefallenen Pferde des Fuhrherrn Prusch in Spandau, der Bläschenausschlag bei einem Bullen des Bauern Fritz, drei Kühen der Wittwe Wiese, einer Kuh des Bauern Schütze und bei einer Kuh des Bauern Heinicke in Kötzlin, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Stimming in Roskow, Kreis Westhavelland, der Bauern Lais und Kieckbach in Kuhsdorf, Kreis Ostprignitz, des Dominiums Britz, Kreis Teltow.

Potsdam, den 6. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1894 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 28. Mai d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. April d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Februar 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

11. Die Aktiengesellschaft L'Universo, Italienische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Mailand führt folgenden italienischen Namen:

„L'Universo, Compagnia Italiana die Assicurazione contro i Rischi dei Trasporti",

was ich unter Hinweis auf § 2 des in der Extrabeilage zum 22. Stück dieses Amtsblattes vom 2. Juni 1893 veröffentlichten Statuten-Auszuges **berichtigend** zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 2. März 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Neuordnung der Parochial-Verhältnisse in den evangelischen Kirchengemeinden Groß-Beeren, Diedersdorf, Heinersdorf und Britz, Diözese Cöln-Land I. und II., Kreis Teltow.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. In der Parochie Diedersdorf, Diözese Cöln-Land I., ist die Pfarre fortan wieder zu besetzen.

§ 2. In der Parochie Groß-Beeren gleicher Diözese wird eine 2. Pfarrstelle (Diakonat) errichtet.

§ 3. Mit der Parochie Diedersdorf tritt die Parochie Groß-Beeren dergestalt in dauernde Verbindung, daß der Pfarrer von Diedersdorf zugleich Inhaber des Diakonats der Parochie Groß-Beeren ist.

§ 4. Das Gut Osdorf wird aus der Parochie Britz, Diözese Cöln-Land II., in die Kirchengemeinde Heinersdorf, Diözese Cöln-Land I., umgepfarrt.

§ 5. Die Berufung in die nach § 3 verbundenen Stellen der Pfarre zu Diedersdorf und des Diakonats von Groß-Beeren erfolgt abwechselnd durch das Kirchenpatronat von Groß-Beeren und dasjenige von Diedersdorf, das erste Mal durch letzteres.

§ 6. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1894.	Potsdam, 18. Februar 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

Die Feuer-Polizei- und Löschordnung für die Stadt Charlottenburg vom 17. Juli 1845 wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 23. Februar 1894.

Königliche Polizei-Direktion.
von Saldern.

Personalchronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Prien auf Mesendorf, Kreis Ostprignitz, den Charakter als „Oekonomierath" zu verleihen.

Im Kreise Teltow ist, da die Gemeinde Friedenau aus dem Amtsbezirk II. — Deutsch-Wilmersdorf — am 1. März d. J. ausscheidet, für den letzteren Bezirk vom genannten Zeitpunkte ab der Gemeinde-Vorsteher Stork in Deutsch-Wilmersdorf zum Amtsvorsteher und zu dessen Stellvertreter der Gemeinde-Vorsteher Friese zu Schmargendorf ernannt worden.

Der Königliche Wasserbauinspektor Baurath Thiem zu Eberswalde ist am 6. Februar d. J. gestorben. An dessen Stelle ist vom 1. März d. J. ab der Königliche Wasserbauinspektor, Baurath Tolkmitt, bisher zu Cöpenick, getreten.

Die Wasserbauinspektorstelle zu Cöpenick ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem Königlichen Wasserbauinspektor Bolten verliehen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Speer zu Kyritz ist der Königliche Kreissekretair Marten daselbst vom 15. Februar 1894 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen- und fiskalischen Kirchen- rc. Patronatsgeschäfte in den Ortschaften: Dölleń, Görike, Granzow, Gumtow, Schönermark, Schönhagen und Zarenthin beauftragt worden.

Das unter Königlichem und magistratualischem Kompatronat stehende Diakonat von St. Nicolai zu Potsdam, Diözese Potsdam I., kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Versetzung des Diakonus Nielsen in den Ruhestand am 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle der Kirchenbehörde zu.

Die Lehrerin Elisabeth Kowaschütz ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1894 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre, in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Werthschätzen landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen

und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. — Anbau, Gewinnung und Conservirung der Futterpflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Veterinair-Chirurgie in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt und auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landswirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oeconomierath v. Mendel-Steinfels. — Volkswirthschaftspolitik (II. praktischer Theil der Nationaloeconomie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Armenwesen: Prof. Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre (Politik): Prof. Dr. Friedberg. Nationalökonomisches Repititorium: Derselbe. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Geh. Justiz-Rath Prof. Dr. Lastig. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Krystallographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten mit besonderer Berücksichtigung der dem Ackerbau schädlichen: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Parasitische Thiere, besonders über solche des Menschen und der Hausthiere: Derselbe. — Der Darwinismus und seine Kritik: Dr. Brandes. — Ueber Gletscher und Eiszeit: Dr. Schenck.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Uphues, Husserl, Droysen, Lindner, Ewald, Burdach ꝛc. ꝛc.

Teoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische, geognostische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Botanische Exkursionen und Uebungen im Pflanzenbestimmen: Prof. Dr. Zopf. Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im Museum, zoologische Exkursionen und Besprechungen: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Exkursionen zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Bodenkunde: Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1894.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Bastia, Erdarbeiter,	geboren am 6. Januar 1854 zu Castelno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Januar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
2	Franz Fritz Feidenack, (Freidanack), Handarbeiter,	geboren am 25. März 1873 zu Polislow, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	30. Dezember 1893.
3	Giuseppe Franzoi, Steinbrecher,	geboren am 14. März 1866 zu Spormaggiore, Bezirk Trient, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	26. Januar 1894.
4	Hermann Greiner, Gärtner und Kutscher,	geboren am 29. Dezember 1863 zu Wien, ortsangeh. zu Klosterneuburg, Bezirk Tulln, Niederösterreich,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	4. Dezember 1893.
5	Josef Heß, Steinmetz,	geboren am 20. März 1861 zu Rosice, Bezirk Chrudim, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	20. Januar 1894.
6	Franz Hlavaty, Handschuhmacher,	geboren am 3. Dezember 1875 zu Wien, ortsangehörig zu Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Januar 1894.
7	Gaimo Josef Kolgowski (Kolkowski), Schneider,	geboren im Jahre 1876 zu Radzimin, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. Januar 1894.
8	Wilhelm Loskol, Tapezierer,	geboren am 9. Mai 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Radnic, Bezirk Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Januar 1894.
9	Hermann Richard von Merheim, Kaufmann,	geboren am 17. August 1866 zu Harderwijk, Niederlande,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Januar 1894.
10	Ignaz Mojzis, Glaser,	geboren am 2. Mai 1865 zu Tulln, Bezirk Hernals, Niederösterreich, ortsangehörig zu Wodochod, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Januar 1894.
11	Josef Probaska (Prochaska), Zinngießer,	geboren am 30. Januar 1848 zu Lambach, Bez. Kötzting, Bayern, ortsangeh. zu Innergefild, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	14. Oktober 1893.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 16. März 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

6. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Februar d. J. die von dem 66. Kommunallandtage der Kurmark am 17. Januar d. J. vollzogenen Wahlen des Landraths, Geheimen Regierungsraths und Rittergutsbesitzers von Winterfeldt auf Menkin im Kreise Prenzlau zum Vorsitzenden und des Majors a. D., Rittergutsbesitzers von Bredow auf Buchow-Carpzow im Kreise Ost-Havelland, zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Kommunallandtages für die Zeit vom 3. Oktober 1893 bis dahin 1896 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 5. März 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

54. **Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.**

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen rc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

*

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen rc.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen rc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für

derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat, nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und die darnach zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den

gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmer gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19).

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche

ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auf für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien, außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen **Theillieferungen** sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. **Rechnungsaufstellung.**

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. **Zahlungen.**

Die **Schlußzahlung** erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. **Gewährleistung.**

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. **Sicherheitsstellung. Bürgen.**

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloofter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung derselben, der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summen abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Potsdam, den 3. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

35. Bestimmungen

über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. J. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a. das Porto für Sendungen nach dem Auslande,
b. das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen,
c. die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen,
d. das Eilbestellgeld,
e. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll,
f. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1. Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder

a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder
b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisherigen Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder
c. in einer Prozeß- oder Vormundschaftssache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen ist jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entfallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§ 2. Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, sind

1) mit dem Vermerk „frei laut Aversum № 21“, abgekürzt „frei lt. Avers. № 21“ und
2) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Vorderseite der Packetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit dem Vermerke: „frei lt. Avers. № 21“ und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adreßseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde ist der Vermerk „frei lt. Avers. № 21“ auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde zu setzen.

Nachnahme-Postanweisungen werden von dem Postbeamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei lt. Avers. № 21“ versehen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Verschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch die Worte „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§ 3. Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten haben sich zur Herstellung der im § 2 Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

Frei lt. Avers. № 21. Kgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels befindliche Beamte, haben den Vermerk „frei lt. Avers. № 21“ unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaft handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, so ist nach der Vorschrift im § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 4. Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto-Kontobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch, als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei der Auslieferung Seitens der Post-Anstalten in den bezeichneten Büchern kontirt.

Allmonatlich werden die kontirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Kontobuch gezahlt.

§ 5. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde veranlaßten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Auch fernerhin sind überall die tarifmäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.

§ 6. Die nach § 1 unfrankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§ 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:

1) Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen.
2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.
3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§ 8. Die Verrechnung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge erfolgt nach Anleitung des Etats im Ressort der Justizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Kapitel, in allen übrigen Ressorts dagegen bei den betreffenden Büreaubedürfnißfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung der nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge bestimmten Büreaubedürfnißfonds versehen sind, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Telegrammgebühren bei der vorgesetzten Behörde zur Erstattung aus deren Büreaubedürfnißfonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der landwirthschaftlichen Verwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebühren aus den Büreau- beziehungsweise Amtskosten-Entschädigungen zu bestreiten haben.

§ 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frhr. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorf.

* * *

Vorstehenden Bestimmungen füge ich Folgendes hinzu:

1) Die Aversionirung der Portobeträge erstreckt sich nur auf die nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs **frankirt** abzuschickenden **portopflichtigen** Sendungen. Die Bestimmungen, in welchen Fällen Sendungen unfrankirt abzulassen oder in Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsache und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern sind, bleiben unverändert.
2) Zu den aversionirten Porto- und Postgebühren-Beträgen gehören auch:
   a. die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt,
   b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte zu frankiren sind,
   c. die Gebühr (das Franko) für Postauftragssendungen,
   d. die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Nachnahmebetrages,
   e. bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkunde neben dem Porto für den Hinweg des Briefs die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde,
   f. bei frankirt abzuschickenden Nachnahmesendungen neben dem Porto- und der Vorzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge.
3) Die Post darf anläßlich der Aversionirung zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten ꝛc. der Behörden am Sitze der letzteren, ebenso bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Packete als Frachtgut mit der Eisenbahn und über die Abholung der Sendungen durch die Behörden von der Post.

Die mir unterstellten Königlichen Behörden und einzelnstehenden Königlichen Beamten werden angewiesen, hiernach vom 1. April d. J. ab zu verfahren.

Potsdam, den 8. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

56. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
1	Angermünde	13 75	11 65	14 10	14 75	25 —	27 —	38 —	3 50	5 40	3 30	5 75	1 10	1 —
2	Beeskow	— —	— —	— —	15 50	25 —	27 —	45 —	2 90	— —	— —	— —	1 20	1 —
3	Bernau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Brandenburg	14 20	12 33	15 09	15 72	23 —	23 —	37 —	2 90	6 15	— —	7 15	1 20	1 10
5	Dahme	14 11	11 09	12 85	17 —	30 —	40 —	50 —	3 —	5 50	4 —	12 —	1 20	— 90
6	Eberswalde	13 71	11 91	12 45	14 05	22 75	21 —	33 —	3 50	7 50	— —	6 50	1 40	1 20
7	Havelberg	13 88	11 91	14 —	17 —	20 75	31 63	43 38	3 63	5 69	3 69	8 —	1 26	1 —
8	Jüterbog	14 —	12 28	15 —	17 —	25 —	22 —	36 —	4 —	5 90	— —	9 —	1 40	1 20
9	Luckenwalde	13 56	12 —	13 87	16 35	35 —	35 —	45 —	3 80	6 33	— —	7 50	1 20	1 20
10	Perleberg	13 78	11 73	12 —	15 56	22 —	26 —	35 —	3 50	6 —	— —	8 13	1 35	1 20
11	Potsdam	— —	12 42	— —	17 17	— —	— —	— —	3 35	6 86	— —	7 56	1 45	1 20
12	Prenzlau	13 77	11 73	14 56	14 61	27 —	26 —	40 —	3 50	6 —	4 25	6 50	1 30	1 10
13	Pritzwalk	13 88	11 25	14 38	15 38	17 —	20 —	30 —	2 50	5 75	4 50	6 75	1 40	1 20
14	Rathenow	13 53	11 88	12 75	15 78	23 —	22 —	35 —	2 90	5 18	— —	6 50	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	14 —	12 15	14 40	15 93	35 —	35 —	50 —	3 07	5 83	— —	8 —	1 35	1 15
16	Schwedt	13 38	12 39	15 —	15 68	26 66	31 25	37 50	3 —	6 70	— —	7 60	1 40	1 20
17	Spandau	13 90	12 20	13 90	15 75	34 —	24 50	39 —	4 —	6 30	— —	8 —	1 60	1 20
18	Strausberg	14 —	12 62	16 62	17 50	24 50	30 50	38 —	2 87	7 75	5 50	9 50	1 60	1 20
19	Teltow	— —	12 12	17 90	16 90	29 —	29 —	47 50	2 75	6 47	4 75	8 —	1 55	1 10
20	Templin	13 50	11 50	15 50	15 50	35 —	35 —	50 —	2 50	6 —	4 50	8 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 10	11 89	13 60	15 —	— —	— —	— —	3 —	6 —	— —	7 —	1 20	1 —
22	Wittstock	14 50	11 20	14 —	14 —	17 —	36 —	50 —	2 61	5 —	4 50	8 —	1 14	1 —
23	Wriezen a. O.	13 73	11 83	15 38	14 93	23 50	22 75	37 25	2 73	5 84	4 50	8 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 86	11 91	14 35	15 77	— —	— —	— —	3 16	6 08	— —	7 31	— —	— —

Potsdam, den 13. März 1894.

57. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	8 40	8 63	9 09	8 17	9 05	8 —	8 44	8 23	6 01	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	— —	3 86	4 20	4 53	4 35	3 68	4 20	3 99	4 20	
3.	Richtstroh	— —	9 31	3 33	3 41	3 55	3 41	3 06	3 25	2 63	

Potsdam, den 13. März 1894. **Der Regierungs-Präsident.**

Preise im Monat Februar 1894.

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 10	1 10	1 80	2 22	3 40	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 05	2 90	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 80	— 30	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 70	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	4 —	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	2 60	3 60	— 21	— 17	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 27	1 20	1 65	2 14	3 31	— 28	— 24	— 44	— 45	— 53	— 52	— 46	— 52	3 10	3 85	— 20	1 70
1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 80	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 70	2 20	3 40	— 29	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 10	1 70	2 —	3 50	— 23	— 19	— 41	— 27	— 44	— 44	— 38	— 42	2 75	3 55	— 19	1 70
1 40	1 30	1 30	1 60	2 32	3 55	— 33	— 28	— 55	— —	— 45	— 45	— —	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 24	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 91	2 90	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 25	1 60	2 21	3 44	— 27	— 22	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	3 75	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 90	1 80	3 20	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 45	1 40	1 40	1 80	1 25	4 00	— 25	— 27	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 40	2 80	3 30	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 80	2 40	3 90	— 40	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 40	4 10	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 53	— 30	— 29	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 14	— 70	— 96	1 70	1 94	2 93	— 23	— 22	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 32	— 20	— 16	— 33	— 25	— 36	— 43	— 38	— 58	2 70	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

58. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Februar d. J. dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Genehmigung zu ertheilen geruht, zu den von der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1894, 1895 und 1896 gestatteten öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. März 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

59. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. Februar d. J. II. 1390 dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Zerbst im Herzogthum Anhalt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der ihm von der herzoglichen Landesregierung gestatteten Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im Preußischen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt (Stadt- und Landkreis), Wernigerode und im Stadtkreise Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg), sowie im Kreise Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 9. März 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

60. Die Diensträume der Königlichen Gewerbeinspektion Berlin II (Potsdam) befinden sich vom 15. März d. J. ab bis auf Weiteres im Seitenflügel des Hauses Tempelhofer Ufer 10 Berlin SW. 61. Die Inspektion wird durch den Königlichen Gewerbeinspektor Waetzoldt verwaltet.

Potsdam, den 8. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

61. Dem Kreise Beeskow-Storkow ist durch Erlaß des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1894 — III. 1830 — die Genehmigung zur Errichtung von Chausseegeldhebestellen an folgenden Chausseen ertheilt worden:

1) Hebestelle Kohlsdorf an der von der Beeskow-Storkow'er Chaussee über Kohlsdorf und Kossenblatt bis zur Grenze des Kreises Lübben führenden Chaussee,

2) Hebestelle Lindenberg an der Chaussee Lindenberg-Kehrigk,

3) Hebestellen Bugk und Wend. Buchholz an der von Storkow über Bugk, Kehrigk, Gr. Eichholz und Wend. Buchholz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Halbe.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes, zu 1 und 2 für je 2 Meilen, zu 3 für je 1½ Meilen, ist am 1. März 1894 begonnen worden.

Potsdam, den 10. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

62. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutshofes in Werneuchen, Kreis Ober-Barnim, die Schweinepest in Markgrafpieske und Langendamm, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Wartenberg und Malchow, Kreis Niederbarnim, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Büdners Quitzdorf zu Diedersdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 13. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(Entnahme von Eis aus den öffentlichen Flüssen.)

5. In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1875 (Amtsblatt von 1875 S. 357) und vom 10. November 1876 (Amtsblatt von 1876 S. 401) wird bestimmt, daß Anträge auf Entnahme von Eis aus den **öffentlichen Flüssen** nicht mehr bei den mit Besorgung der Domanialgeschäfte betrauten Beamten (domänenfiskalischen Vertretern), sondern bei denjenigen Wasserbauinspektoren zu stellen sind, denen die Strom- und Schifffahrtspolizei auf den betreffenden Flüssen zusteht.

Potsdam, den 8. März 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung.

12. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 3. Juli 1893, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten 2c., nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Darm-, Fleck- und Rückfall-Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken, sowie von Choleraverdächtigen ist verboten.

§ 2. Wer diese Vorschriften übertritt, wird, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 des R.-Str.-G.-B. vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 10 Tagen tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1893.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

*

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 6. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

13. Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. verleihe Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht, die zur Freilegung des Bürgersteiges der Görlitzerstraße erforderliche, auf dem zurückerfolgenden Plane roth angelegte Fläche im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 14. Februar 1894.

(gez.) **Wilhelm**, R.

(gegez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

14. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen, in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1894

15. A. Engros-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.
In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	14	Mark	66	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	14	=	16	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	68	=
=	=	=	Roggen (gut)	12	=	44	=
=	=	=	do. (mittel)	12	=	21	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	02	=
=	=	=	Gerste (gut)	17	=	53	=
=	=	=	do. (mittel)	16	=	30	=
=	=	=	do. (gering)	15	=	07	=
=	=	=	Hafer (gut)	17	=	28	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	78	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	30	=
=	=	=	Erbsen (gut)	18	=	95	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	75	=
=	=	=	do. (gering)	16	=	55	=
=	=	=	Richtstroh	6	=	44	=
=	=	=	Heu	8	=	15	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	9,45 Mk.,	3,60 Mk.,	4,91 Mk.

B. Detail-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.
1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	50	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	—	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	15	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	51	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	40	=
=	60	Stück	Eier	3	=	77	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	50	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	27	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	50	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	36	=
=	60	Stück	Eier	4	=	06	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1894:
1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			33	Pf.,
für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Roggen			30	Pf.,
=	1	=	Gerstengraupe			38	=
=	1	=	Gerstengrütze			38	=
=	1	=	Buchweizengrütze			38	=
=	1	=	Hirse			38	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			38	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen			28	=
=	1	=	Gerstengraupe			45	=
=	1	=	Gerstengrütze			43	=
=	1	=	Buchweizengrütze			38	=
=	1	=	Hirse			40	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)			70	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	80	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	60	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	35	=

Berlin, den 8. März 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

16. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten**, verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede** Zuwiderhandlung **unnachsichtlich** strafrechtlich verfolgt wird. Der Zugang zur Desinfections-Anstalt ist jetzt nach Grünauerstraße 23 verlegt.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungs- und Postauftrags-Verkehr mit Portugal.

7. Die Portugiesische Postverwaltung wird den zeitweilig eingestellten Postanweisungsverkehr nach dem Auslande vom 15. März ab wieder aufnehmen. Im Zusammenhange hiermit werden von demselben Zeitpunkte ab auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal wieder zugelassen. Berlin W., 7. März 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirection zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. Die Erbauung und Lieferung von Postkurswagen für den Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam soll vom 1. September 1894 ab im Wege des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens neu verdungen werden.

Die Anbietungsbedingungen können im Amtszimmer (Registratur) der Ober-Postdirection in Potsdam innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen, auf Verlangen auch schriftlich gegen Erstattung der Schreibgebühren und sonstigen Kosten mitgetheilt werden.

Geeignete Wagenbauer werden hierdurch zur Theilnahme an der schriftlichen Anbietung mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß die Preisanbietungen schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Angebot auf Lieferung von Postwagen" **bis zum 16. April d. J. 11 Uhr Vormittags** portofrei an die hiesige Ober-Postdirection einzureichen sind. Zu dieser Zeit wird die Eröffnung der eingegangenen Gebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen.

Potsdam, den 7. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. Die am 1. April 1894 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1894 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 21. März und** bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 5. März 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Rentnerin Wilhelmine Haase in Wismar in Mecklenburg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. F. № 222377 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gutsbesitzer Friedrich Haase zu Schönhagen bei Pritzwalk anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. März 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Hermann Walber zu Rheydt (Regierungs-Bezirk Düsseldorf), Hauptstraße Nr. 69 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1881

Lit. C. № 195609 über 1000 M.,

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn rc. Walber anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. März 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

11. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Liegnitz.	9. bis 11. März.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Internationale Ausstellung für Gewerbe, Nahrungsmittel und Volksernährung.	Cottbus.	9. bis 18. März.	Gewerbliche Gegenstände und Nahrungsmittel.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen
3	Geflügel-Ausstellung.	Mühlheim a. d. Ruhr.	11. bis 13. März.	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgleichen.	14 Tage
4	Kaninchen - Ausstellung.	Berlin.	23. bis 27. März.	Kaninchen.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen
5	Internationaler medicinischer Kongreß.	Rom.	29. März bis 5. April	Medicinisch-hygienische Gegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, Sächsischen u. Württembergischen Staatsbahnen, Main-Neckarbahn und Oesterreichischen Südbahn.	Desgleichen.	4 Wochen

(nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 5. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12. In die vom 1. Mai d. J. ab zwischen Berlin Charlottenburg und Alexandrowo verkehrenden neuen Durchgangszüge 71 und 72 werden Wagen eingestellt werden, welche durch Gänge und gedeckte Uebergangsbrücken mit einander verbunden und mit numerirten Plätzen versehen sind.

Für die Benutzung jedes Platzes ist außer dem Fahrpreise ein Zuschlag von 2 M. für die I. und II. Classe und von 1 M. für die III. Klasse gegen Aushändigung einer Platzkarte zu zahlen.

Bromberg, den 4. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

13. Am 1. April 1894 werden die Personen-Haltepunkte Dubelno und Jezewo für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 7. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4. Durch den am 5. April 1893 in Neschholz stattgehabten Brand sind u. A. das Geburts- und das Sterberegister des Standesamtes Lüsse pro 1893 vernichtet worden. Diese Register müssen durch Aufnahme neuer Verhandlungen über die bei dem gedachten Standesamte im Jahre 1893 vor dem Brande zur Anzeige gebrachten Geburts- und Sterbefälle ersetzt werden.

Ich fordere daher alle Betheiligten, besonders aber diejenigen Personen, welche Geburten und Sterbefälle während der gedachten Zeit bei dem Standesamte zu Neschholz angemeldet haben, hierdurch auf, sich Behufs Aufnahme neuer Verhandlungen bei dem Herrn Standesbeamten Dähne zu Neschholz persönlich zu melden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Aufnahme dieser neuen Verhandlungen für alle Interessenten von großer Wichtigkeit ist, insbesondere auch für dieselben in vermögensrechtlicher Beziehung von weittragender Bedeutung sein kann. Es wolle daher kein Betheiligter seine persönliche Meldung unterlassen, diese vielmehr möglichst beschleunigen.

Belzig, den 5. März 1894.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Stülpnagel,

Königlicher Landrath und Geheimer Regierungsrath.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher Wolff in Guten-Germendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXV. — Buberow — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist wegen erfolgten bezw. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit von Neuem ernannt worden der Amtsvorsteher Wendhausen zu Bietikow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. — Seelübbe —, der Amtsvorsteher Rohrbeck zu Ziemkendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. — Eichstedt —, der Amtsvorsteher Hertz zu Kleptow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIV. — Klockow —, der Amtsvorsteher-Stellvertreter Passow zu Dreesch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIX. — Seelübbe —, der Amtsvorsteher-Stellvertreter Schmidt zu Menkin zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XXVI. — Menkin —.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Oberamtmann Schütze zu Heinsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Heinsdorf — ernannt worden.

Der Polizeisekretair Grünberg in Pritzwalk ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Am 1. April d. J. treten in der Wasserbauverwaltung folgende Personalveränderungen ein:

a. **Es werden pensionirt:** die Schleusenmeister Feuersenger in Finkenheerd, Kotze in Eberswalde und Lehmann in Liebenwalde.

b. **Es werden versetzt:** 1) der Brückenaufzieher Schmidt zu Dorf Zerpenschleuse als Schleusenmeister nach Finkenheerd, 2) der Brückenaufzieher Buchholz an der St. Annenbrücke zu Brandenburg a. H. nach Vorwerk Zerpenschleuse, 3) der Schleusenmeister Schebitz zu Groß-Tränke nach Eberswalde, 4) der Brückenaufseher Steuer zu Spandau als Schleusenmeister nach Groß-Tränke, 5) der Brückenaufzieher Kühne zu Vorwerk Zerpenschleuse als Schleusenmeister nach Liebenwalde, 6) der Krahnmeister Geppert zu Oderberg i. M. als Brückenaufzieher nach Dorf Zerpenschleuse.

Der Ober-Regierungs-Rath Bohnstedt in Frankfurt a. O. ist zum 1. April 1894 in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission zu Düsseldorf versetzt.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent in Beeskow, Louis Paul Andreas Friedrich Müller ist zum Oberpfarrer der Parochie Templin und zum Superintendenten der gleichnamigen Diözese bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Großmantel Ernst Otto Wildegans ist zum Pfarrer der Parochie Parstein, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Friedrich Eduard Buhrow in D. Rixdorf ist zum 2. Diakonus der Parochie D. Rixdorf, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Karl Eduard Gustav Jaeckel ist zum Pfarrer der Parochie Nebelin, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der Hilfslehrer Moll am Seminar zu Oranienburg ist zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt worden.

Der Lehrer Paul Hoffmann aus Geißendorf ist unter Ernennung zum Seminarhilfslehrer an das Seminar zu Oranienburg berufen worden.

Die Lehrerinnen John, Brose, Schröder, Klöbbe, Marggraff, Sobotta, Komarek sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1894 sind: **ernannt** zum Ober-Postdirectionssecretair Postsecretair Geyer, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Brunckow, Espenner, Zander, Kroll, Machowski, J. A. Pohl, zum Ober-Telegraphenassistenten Telegraphenassistent F. J. Pohl; **etatsmäßig angestellt** als Postassistenten die Postassistenten Hammer, Huber, Korweck, Wloszkiewicz, die Postanwärter Giegler, Grethe, Emil Günther, Hartwich, Marquardt, Moderjohn, Riestradt, Porath, Ullrich, als Telegraphenassistent Telegraphenassistent Rhinow, als Postsecretaire die Postpraktikanten Frey, Glatzel, Spörer; **versetzt** von Berlin die Postsecretaire Donat nach Luckenwalde, Hubert nach Heidelberg, Postassistent Rumpf nach Forst (Lausitz), nach Berlin Postsecretair Arthur Grosse von Markneukirchen; **in den Ruhestand versetzt:** Ober-Postassistent Petersen, Ober-Telegraphenassistent L. H. Schultz; **gestorben:** Postsecretair Scharfenort, Ober-Postassistent Menter, Ober-Telegraphenassistent Kahlbaum.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

77. Auf Grund des § 23 des Genossenschafts-Statuts vom 13. Dezember 1887 wird hierdurch bekannt gemacht, daß aus dem Stande der Arbeitgeber für die Zeit vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1898 als Beisitzer des Schiedsgerichts der Section 39 der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft resp. als Stellvertreter desselben gewählt resp. wiedergewählt worden sind:

1) als Beisitzer: der Gärtnereibesitzer Ludwig Krause, Frankfurter Allee 138,
2) als 1. Stellvertreter desselben: der Gärtnereibesitzer Robert Roessel, Urbanstraße 29,
3) als 2. Stellvertreter: der Gärtnereibesitzer Karl Belig, Boxhagenerstraße im Belig'schen Hause.

Berlin, den 5. März 1894.

Der Vorstand der Section 39.
(Stadt-Ausschuß.)
J. V.
gez.: Friedel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Rosemeyer, Tagelöhner,	geboren am 18. Januar 1834 zu S'Gravenhagen, Niederlande, ortsangehörig zu Schiedam, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	23. Dezember 1893.
2	Josef Seid'l, Hutmacher,	geboren am 25. März 1874 zu Noutonic, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Pasek, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Januar 1894.
3	Eduard Sommerauer, Hafner,	geboren am 1. Januar 1870 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	15. Januar 1894.
4	Karl Teichmann, Metzger,	geboren am 9. September 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Hennersdorf, Bez. Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe,	4. Januar 1894.
5	Moses Tokar (Docker), Handelsmann,	geboren im Jahre 1860 zu Wissoko-Litewski, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. März 1893.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Anna Treml, Botenschaffnerin,	geboren am 4. August 1827 zu München, ortsangeh. zu Markt-Eisenstein, Bez. Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	17. Januar 1894.
7	Josef Trenk, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1864 zu Janowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	26. Oktober 1893.
8	Anselm Charvin, Arbeiter,	geboren am 22. April 1857 zu Ceyzerien, Frankreich, französischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	1. Februar 1894.
9	Josef Fritz, Schuhmacher,	geboren am 20. März 1852 zu Radnic, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Januar 1894.
10	Josef Friedl, Hutmacher,	geboren am 29. September 1864 zu Radkút (Rohrbrunn), Komitat Vas (Eisenburg), Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Januar 1894.
11	Oskar Alfred Karg, Steinmetz,	geboren am 8. November 1873 in Hamburg, ortsangehörig zu Bregenz, Oesterreich,	Landstreichen und Fälschung eines Legitimationspapieres,	dieselbe,	24. Januar 1894.
12	Lucian Alexander Lecoeur, Schirmmacher,	geboren am 23. Februar 1863 in Rouen, Departement Seine inférieure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	dieselbe,	desgleichen.
13	Alwida Wilhelmine Marie Nielsen, Schneiderin,	geboren am 22. September 1868 zu Kopenhagen, Dänemark, dänische Staatsangehör.,	gewerbsmäßige Unzucht u. verbotswidrige Rückkehr,	Polizeibehörde zu Hamburg,	desgleichen.
14	Karl Scheibner, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. November 1863 zu Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Goisern, Bezirk Gmunden, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, von den Schulverbänden an die Lehrer-Ruhegehaltskasse für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu entrichtenden Beiträge, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 11. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. März 1894.

Vertheilungsplan

über

die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges. S. S. 194), von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Potsdam an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Bezirks für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu entrichtenden Beiträge.

Der gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnete Bedarf der Ruhegehaltskasse für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 beträgt 201 016,50 Mk.

Das nach § 7 a. a. O. der Vertheilung zum Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1893 nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte betrug .... 2 364 900 Mk.

Mithin entfallen für 1. April 1894 bis Ende März 1895 auf je 100 Mk. ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen 8,50 Mk.

Die von den einzelnen Schulverbänden des Bezirks an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beiträge vertheilen sich somit wie folgt:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	9800	833	—
2.	Greiffenberg	2100	178	50
3.	Joachimsthal	3800	323	—
4.	Oderberg i. M.	8300	705	50
5.	a) Schwedt a. O., evangelischer Schulverband	23100	1963	50
	b) Schwedt, katholischer Schulverband	300	25	50
6.	Vierraden	4600	391	—
7.	Altenhof	300	25	50
8.	Berkholz	800	68	—
9.	Bertikow	300	25	50
10.	Biesenbrow	800	68	—
11.	Blankenburg	900	76	50
12.	Blumenhagen	700	59	50
13.	Bölkendorf	400	34	—
14.	Briest	600	51	—
15.	Britz	1000	85	—
16.	Brodowin	500	42	50
17.	Bruchhagen	600	51	—
18.	Chorinchen	300	25	50
19.	Criewen	300	25	50
20.	Crussow	400	34	—
21.	Dobberzin	700	59	50
22.	Felchow	400	34	—
23.	Nieder-Finow	300	25	50
24.	Flemsdorf	300	25	50
25.	Frauenhagen	400	34	—
26.	Fredersdorf	800	68	—
27.	Friedrichswalde	500	42	50
28.	Gatow	300	25	50
29.	Gellmersdorf	1000	85	—
30.	Glambeck	700	59	50
31.	Görlsdorf	500	42	50
32.	Golm	900	76	50
33.	Golzow	800	68	—
34.	Gramzow	4200	357	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
35.	Grimnitz, Amt	200	17	—
36.	Grünow	800	68	—
37.	Günterberg	500	42	50
38.	Güstow	800	68	—
39.	Heinersdorf	900	76	50
40.	Herzsprung	300	25	50
41.	Hohenfelde	300	25	50
42.	Alt-Hüttendorf	600	51	—
43.	Kerkow	400	34	—
44.	Alt-Künkendorf	600	51	—
45.	Neu-Künkendorf	300	25	50
46.	Hohen-Landin	700	59	50
47.	Nieder-Landin	300	25	50
48.	Liepe	900	76	50
49.	Lüdersdorf	800	68	—
50.	Lützlow	900	76	50
51.	Lunow	1100	93	50
52.	Meichow	800	68	—
53.	Neu-Meichow	300	25	50
54.	Melzow	400	34	—
55.	Mürow	700	59	50
56.	Neuendorf	300	25	50
57.	Parstein	400	34	—
58.	Parlow	300	25	50
59.	Passow	700	59	50
60.	Pinnow	800	68	—
61.	Polßen	300	25	50
62.	Hohen-Saathen	800	68	—
63.	Sandkrug	300	25	50
64.	a) Schmargendorf, deutsch-lutherische Volksschule	700	59	50
	b) Schmargendorf, franz. reformirte Volksschule	300	25	50
65.	Schmiedeberg	300	25	50
66.	Schönermark	700	59	50
67.	Seehausen	900	76	50
68.	Senftenhütte	500	42	50
69.	Serwest	800	68	—
70.	Stecherschleuse	200	17	—
71.	Steinhöfel	400	34	—
72.	Stendel	300	25	50
73.	Stolpe a. O.	500	42	50
74.	Stolzenhagen	300	25	50
75.	Stützkow	300	25	50
76.	Warnitz	800	68	—
77.	Welsow	800	68	—
78.	Wendemark	500	42	50
79.	Werbellin	300	25	50
80.	Willmersdorf	400	34	—
81.	Wolletz	300	25	50
82.	Zehnebeck	700	59	50
83.	Zichow	400	34	—
84.	Gr.-Ziethen	1100	93	50
85.	Kl.-Ziethen	800	68	—
86.	Zützen	200	17	—
	Kreis Nieder-Barnim.			
1.	Alt-Landsberg	6000	510	—
2.	Bernau	18500	1572	50
3.	Liebenwalde	5200	442	—
4.	Oranienburg	11600	986	—
5.	Ahrensfelde	900	76	50
6.	Basdorf	500	42	50
7.	Bergfelde	400	34	—
8.	Bernöwe	700	59	50
9.	Biesdorf	1400	119	—
10.	Birkenwerder	1300	110	50
11.	Birkholz	400	34	—
12.	Blankenburg	900	76	50
13.	Blankenfelde	1000	85	—
14.	Blumberg	1400	119	—
15.	Börnicke	900	76	50
16.	Bollensdorf	500	42	50
17.	Borgsdorf	300	25	50
18.	Boxhagen-Rummelsburg	21900	1861	50
19.	Buch	600	51	—
20.	Franz.-Buchholz	2400	204	—
21.	Caulsdorf	1400	119	—
22.	Dahlwitz	400	34	—
23.	Dalldorf	1300	110	50
24.	Eggersdorf	800	68	—
25.	Eiche	700	59	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
26.	Eichhorst	500	42	50
27.	Erkner	3100	263	50
28.	Falkenberg	1000	85	—
29.	Fredersdorf	800	68	—
30.	Freienhagen	700	59	50
31.	Friedrichsfelde	14600	1241	—
32.	Friedrichshagen	8200	697	—
33.	Friedrichsthal	700	59	50
34.	Friedrichsthaler Glashütte	300	25	50
35.	Germendorf	400	34	—
36.	Glienicke	800	68	—
37.	Grünheide (Werlsee)	900	76	50
38.	Hammer	700	59	50
39.	Heiligensee	600	51	—
40.	Heinersdorf	600	51	—
41.	Hellersdorf	300	25	50
42.	Hennickendorf	1100	93	50
43.	Hermsdorf	1300	110	50
44.	Herzfelde	2200	187	—
45.	Hoenow	500	42	50
46.	Kagel	700	59	50
47.	Karow	700	59	50
48.	Kienbaum	500	42	50
49.	Klandorf	500	42	50
50.	Klosterfelde	600	51	—
51.	Kreuzbruch	300	25	50
52.	Krummensee	700	59	50
53.	Lanke	600	51	—
54.	Lichtenberg	50000	4250	—
55.	Lichtenow	800	68	—
56.	Liebenthal	300	25	50
57.	Lindenberg	1200	102	—
58.	Löhme	400	34	—
59.	Lübars	1700	144	50
60.	Malchow	1400	119	—
61.	Mahlsdorf	800	68	—
62.	Malz	700	59	50
63.	Marienwerder	1000	85	—
64.	Marzahn	700	59	50
65.	Mehrow	1000	85	—
66.	Neu-Mönchwinkel	300	25	50
67.	Mühlenbeck	800	68	—
68.	Münchehofe	700	59	50
69.	Nassenheide	300	25	50
70.	Hohen-Neuendorf	700	59	50
71.	Neudörfchen	200	17	—
72.	Neuenhagen	800	68	—
73.	Neuholland	500	42	50
74.	Pankow	17900	1521	50
75.	Petershagen	800	68	—
76.	Prenden	500	42	50
77.	Rahnsdorf	800	68	—
78.	Rehfelde	500	42	50
79.	Reinickendorf	19700	1674	50
80.	Rosenthal	1300	110	50
81.	Rüdersdorf	1900	161	50
82.	Kalkberge Rüdersdorf	6100	518	50
83.	Ruhlsdorf	600	51	—
84.	Sachsenhausen	800	68	—
85.	Schildow	700	59	50
86.	Schluft	500	42	50
87.	Schmachtenhagen	800	68	—
88.	Gr.-Schönebeck	1900	161	50
89.	Kl.-Schönebeck	800	68	—
90.	Schönerlinde	600	51	—
91.	Schöneiche	600	51	—
92.	Schönfließ	700	59	50
93.	Hohen-Schönhausen	1300	110	50
94.	Nieder-Schönhausen	5100	433	50
95.	Schönholz	1200	102	—
96.	Schoenow	1000	85	—
97.	Schönwalde	1400	119	—
98.	Schwanebeck	900	76	50
99.	Seeberg	900	76	50
100.	Seefeld	700	59	50
101.	Sophienstädt	200	17	—
102.	Stolpe	1000	85	—
103.	Stolzenhagen	800	68	—
104.	Stralau	2900	246	50
105.	Summt	500	42	50
106.	Tasdorf	1800	153	—
107.	Tegel	3200	272	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
108.	Vogelsdorf	900	76	50
109.	Wandlitz	600	51	—
110.	Wartenberg	600	51	—
111.	Weißensee	5100	433	50
112.	Neu-Weißensee	40800	3468	—
113.	Wensickendorf	500	42	50
114.	Werder	400	34	—
115.	Woltersdorf	1600	136	—
116.	Zehlendorf	800	68	—
117.	Zepernick	900	76	50
118.	Alt-Zerpenschleuse	600	51	—
119.	Neu-Zerpenschleuse	800	68	—
120.	Zinndorf	600	51	—
121.	Zühlsdorf	300	25	50
	Kreis Ober-Barnim.			
1.	Biesenthal	7700	654	50
2.	Eberswalde	33700	2864	50
3.	Freienwalde	10500	892	50
4.	Strausberg	17900	1521	50
5.	Werneuchen	2100	178	50
6.	Wriezen	22500	1912	50
7.	Alaunwerk	500	42	50
8.	Amalienhof	200	17	—
9.	Gr.-Barnim	400	34	—
10.	Neu-Barnim	2000	170	—
11.	Batzlow	400	34	—
12.	Beauregard	500	42	50
13.	Beerbaum	100	8	50
14.	Beiersdorf	300	25	50
15.	Biesdorf	300	25	50
16.	Alt-Bliesdorf	400	34	—
17.	Neu-Bliesdorf	200	17	—
18.	Broichsdorf	700	59	50
19.	Brunow	700	59	50
20.	Buchholz	800	68	—
21.	Closterdorf	400	34	—
22.	Cöthen	400	34	—
23.	Cunersdorf	1000	85	—
24.	Danewitz	600	51	—
25.	Dannenberg	700	59	50
26.	Eichwerder	300	25	50
27.	Eisenspalterei	500	42	50
28.	Falkenberg i. M.	400	34	—
29.	Hohen-Finow	300	25	50
30.	Frankenfelde	200	17	—
31.	Freudenberg	300	25	50
32.	Alt-Friedland	400	34	—
33.	Neu-Friedland	300	25	50
34.	Garzau	700	59	50
35.	Neu-Gaul	200	17	—
36.	Alt-Gersdorf	800	68	—
37.	Gielsdorf	200	17	—
38.	Gottesgabe	100	8	50
38a	Grünthal	600	51	—
39.	Grunow	900	76	50
40.	Harnekop	300	25	50
41.	Haselberg	500	42	50
42.	Heckelberg	300	25	50
43.	Heegermühle	1500	127	50
44.	Herzhorn	100	8	50
45.	Heinrichsdorf	200	17	—
46.	Hirschfelde	700	59	50
47.	Hohenstein-Ruhlsdorf	800	68	—
48.	Ihlow	800	68	—
49.	Kerstenbruch	500	42	50
50.	Klobbicke	500	42	50
51.	Ladeburg	900	76	50
52.	Leuenberg	800	68	—
53.	Alt-Lewin	800	68	—
54.	Neu-Lewin	1100	93	50
55.	Lichterfelde	900	76	50
56.	Lüdersdorf	700	59	50
57.	Alt-Medewitz	700	59	50
58.	Neu-Medewitz	800	68	—
59.	Melchow	700	59	50
60.	Messingwerk	900	76	50
61.	Metzdorf	300	25	50
62.	Möglin	500	42	50
63.	Prädikow	800	68	—
64.	Pritzhagen	900	76	50
65.	Prötzel	900	76	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
66.	Alt-Ranft	1100	93	50
67.	Rathsdorf	700	59	50
68.	Reichenberg	800	68	—
69.	Reichenow	300	25	50
70.	Ringenwalde	400	34	—
71.	Rüdnitz	900	76	50
72.	Schönfeld	400	34	—
73.	Schönholz	100	8	50
74.	Schöpfurth	400	34	—
75.	Schulzendorf	200	17	—
76.	Sietzing	200	17	—
77.	Sommerfelde	200	17	—
78.	Sonnenburg	100	8	50
79.	Spechthausen	300	25	50
80.	Steinbeck	500	42	50
81.	Steinfurth	400	34	—
82.	Sternebeck	400	34	—
83.	Tempelfelde	800	68	—
84.	Torgelow	100	8	50
85.	Tornow	500	42	50
86.	Trampe	600	51	—
87.	Alt-Trebbin	200	17	—
88.	Neu-Trebbin	2200	187	—
89.	Tuchen	800	68	—
90.	Vevais	500	42	50
91.	Wegenhof	700	59	50
92.	Weesow	800	68	—
93.	Wesendahl	500	42	50
94.	Wilkendorf	200	17	—
95.	Wilmersdorf	300	25	50
96.	Wölsigkendorf	700	59	50
97.	Wollenberg	300	25	50
98.	Alt-Wriezen	1100	93	50
99.	Wuschewier	400	34	—
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	11300	960	50
2.	Wendisch-Buchholz	2200	187	—
3.	Storkow	6800	578	—
4.	Arensdorf	200	17	—
5.	Bindow	200	17	—
6.	Blossin	200	17	—
7.	Braunsdorf	200	17	—
8.	Briescht	600	51	—
9.	Bugk	600	51	—
10.	Buckow	300	25	50
11.	Cablow	800	68	—
12.	Cöthen	600	51	—
13.	Cossenblatt	200	17	—
14.	Diensdorf	100	8	50
15.	Dolgenbrod	200	17	—
16.	Falkenberg	100	8	50
17.	Friedersdorf	500	42	50
18.	Friedrichshof	200	17	—
19.	Glienicke	500	42	50
20.	Görsdorf bei Beeskow	600	51	—
21.	Görsdorf bei Storkow	800	68	—
22.	Görzig	400	34	—
23.	Neu-Golm	300	25	50
24.	Gosen	400	34	—
25.	Alt-Hartmannsdorf	500	42	50
26.	Hermsdorf	100	8	50
27.	Herzberg	300	25	50
28.	Kehrigk	700	59	50
29.	Ketschendorf	700	59	50
30.	Kirchhofen	200	17	—
31.	Kohlsdorf	700	59	50
32.	Krausnick	700	59	50
33.	Krügersdorf	800	68	—
34.	Langewahl	200	17	—
35.	Leibsch	100	8	50
36.	Limsdorf	500	42	50
37.	Lindenberg	700	59	50
38.	Nieder-Lehme	500	42	50
39.	Neu-Lübbenau	600	51	—
40.	Alt-Markgrafpieske	700	59	50
41.	Neu-Markgrafpieske	300	25	50
42.	Merz	200	17	—
43.	Münchehofe	400	34	—
44.	Neubrück	200	17	—
45.	Neuendorf	200	17	—
46.	Petersdorf	200	17	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
47.	Pfaffendorf	500	42	50
48.	Pieskow	900	76	50
49.	Prieros	400	34	—
50.	Radinkendorf	300	25	50
51.	Ragow	500	42	50
52.	Rauen	1200	102	—
53.	Reichenwalde	700	59	50
54.	Rieplos	700	59	50
55.	Groß-Rietz	400	34	—
56.	Wendisch-Rietz	700	59	50
57.	Sauen	300	25	50
58.	Alt-Schadow	600	51	—
59.	Neu-Schadow	400	34	—
60.	Schneeberg	200	17	—
61.	Selchow	800	68	—
62.	Spreenhagen	500	42	50
63.	Alt-Stahnsdorf	300	25	50
64.	Stremmen	200	17	—
65.	Tauche	300	25	50
66.	Trebatsch	300	25	50
67.	Gr.-Wasserburg	600	51	—
68.	Werder	400	34	—
69.	Wernsdorf	800	68	—
70.	Wilmersdorf	400	34	—
71.	Wolzig	200	17	—
72.	Walfersdorf	200	17	—
73.	Neu-Zittau	400	34	—

Kreis Ost-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Cremmen	6700	569	50
2.	Fehrbellin	4900	416	50
3.	Ketzin	4900	416	50
4.	Nauen	19400	1649	—
5.	Bärenklau	600	51	—
6.	Beetz	600	51	—
7.	Betzin	400	34	—
8.	Börnicke	600	51	—
9.	Bötzow	400	34	—
10.	Bornim	2300	195	50
11.	Bornstädt	1900	161	50
12.	Bredow	1100	93	50
13.	Brunne	500	42	50
14.	Buchow-Carpzow	800	68	—
15.	Carwesee	400	34	—
16.	Cladow	1000	85	—
17.	Dalgow	300	25	50
18.	Dechtow	900	76	50
19.	Döbritz	700	59	50
20.	Dyrotz	900	76	50
21.	Eiche	1100	93	50
22.	Eichstädt	700	59	50
23.	Etzin	500	42	50
24.	Fahrland	700	59	50
25.	Falkenhagen	800	68	—
26.	Falkenrehde	700	59	50
27.	Flatow	900	76	50
28.	Gatow	600	51	—
29.	Alt-Geltow	700	59	50
30.	Gr.-Glienicke	300	25	50
31.	Golm	800	68	—
32.	Grube	800	68	—
33.	Grünefeld	700	59	50
34.	Hakenberg	1600	136	—
35.	Haselhorst	1000	85	—
36.	Hennigsdorf	400	34	—
37.	Hertefeld	100	8	50
38.	Hohenbruch	300	25	50
39.	Hoppenrade	400	34	—
40.	Kartzow	700	59	50
41.	Kienberg	200	17	—
42.	Knoblauch	600	51	—
43.	Königshorst	300	25	50
44.	Kuhhorst	100	8	50
45.	Lenzke	600	51	—
46.	Linum	2300	195	50
47.	Markau	400	34	—
48.	Markee	400	34	—
49.	Marquardt	600	51	—
50.	Marwitz	1100	93	50
51.	Nieder-Neuendorf	700	59	50
52.	Paaren i. Gl.	500	42	50
53.	Paaren a. d. W.	200	17	—

Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
2.	3.	4.	
...areß	400	34	—
...aufin	300	25	50
...erwenitz	400	34	—
...ichelsdorf	400	34	—
...rfort	800	68	—
...ohrbeck	1000	85	—
...acrow	700	59	50
...atzkorn	300	25	50
...chönwalde	500	42	50
...chwante	600	51	—
...eeburg	300	25	50
...ergefeld	700	59	50
...ommerfeld	500	42	50
...thaken	1300	110	50
...taffelde	700	59	50
...armow	800	68	—
...iefwerder	600	51	—
...ietzow	300	25	50
...z	400	34	—
...ehlefanz	700	59	50
...elten	7700	654	50
...erbitz	200	17	—
...änsdorf	900	76	50
...ernitz	800	68	—
...olfslake	300	25	50
...ustermark	1600	136	—
...astow	500	42	50
...r.-Ziethen	700	59	50
Kreis West-Havelland.			
...iesack	7500	637	50
...dne a. H.	2800	238	—
...itzerbe	2800	238	—
...athenow	37500	3187	50
...hinow	1800	153	—
...agow	400	34	—
...amme	400	34	—
...arnewitz	400	34	—
...r.-Behnitz	600	51	—
...-Behnitz	300	25	50
...erge	1400	119	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes, — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
12.	Brädikow	400	34	—
13.	Dom. Brandenburg	3600	306	—
14.	Brielow	1100	93	50
15.	Briest	400	34	—
16.	Buckow	400	34	—
17.	Buschow	400	34	—
18.	Butzow	300	25	50
19.	Damme	800	68	—
20.	Döberitz	900	76	50
21.	Ferchesar bei Brandenburg	300	25	50
22.	Ferchesar bei Rathenow	300	25	50
23.	Fohrde	1000	85	—
24.	Neu-Friedrichsdorf	200	17	—
25.	Garlitz	1200	102	—
26.	Görne	300	25	50
27.	Gohlitz	400	34	—
28.	Gortz	800	68	—
29.	Gräningen	300	25	50
30.	Gülpe	800	68	—
31.	Hage	400	34	—
32.	Hohennauen	700	59	50
33.	Ketzür	300	25	50
34.	Kietz	100	8	50
35.	Kleßen	300	25	50
36.	Kotzen	1000	85	—
37.	Kl.-Kreuz	600	51	—
38.	Kriele	300	25	50
39.	Landin	300	25	50
40.	Liepe	900	76	50
41.	Lietzow	700	59	50
42.	Lünow	200	17	—
43.	Marzahne	1100	93	50
44.	Mögelin	600	51	—
45.	Möthlow	900	76	50
46.	Mötzow	700	59	50
47.	Mützlitz	200	17	—
48.	Nennhausen	1600	136	—
49.	Neuendorf	300	25	50
50.	Neuwerder	400	34	—
51.	Niebede	500	42	50
52.	Guten-Paaren	200	17	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
53.	Parey	300	25	50
54.	Paulinaue	100	8	50
55.	Päwesin	600	51	—
56.	Pessin	400	34	—
57.	Premnitz	900	76	50
58.	Prietzen	200	17	—
59.	Radewege	300	25	50
60.	Retzow	400	34	—
61.	Ribbeck	1000	85	—
62.	Riewend	800	68	—
63.	Roskow	900	76	50
64.	Saringen	300	25	50
65.	Selbelang	300	25	50
66.	Semlin	300	25	50
67.	Senzke	300	25	50
68.	Spaatz	700	59	50
69.	Stechow	500	42	50
70.	Stölln	300	25	50
71.	Strodehne	600	51	—
72.	Tieckow	200	17	—
73.	Tremmen	1500	127	50
74.	Vietznitz	600	51	—
75.	Wachow	700	59	50
76.	Wagenitz	1000	85	—
77.	Warsow	300	25	50
78.	Wassersuppe	300	25	50
79.	Weseram	1000	85	—
80.	Witzke	200	17	—
81.	Wolsier	200	17	—
82.	Zachow	700	59	50
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
1.	Baruth	4900	416	50
2.	Dahme	15400	1309	—
3.	Jüterbog	5000	425	—
4.	Luckenwalde	22900	1946	50
5.	Zinna	3300	280	50
6.	Arensdorf	700	59	50
7.	Bardenitz	400	34	—
8.	Berkenbrück	300	25	50
9.	Blankensee	800	25	50
10.	Bochow	300	25	50
11.	Bollensdorf	100	8	50
12.	Borgisdorf	500	42	50
13.	Buckow	800	68	—
14.	Charlottenfelde	400	34	—
15.	Clasdorf	500	42	50
16.	Clausdorf	300	25	50
17.	Dennewitz	700	59	50
18.	Dobbrikow	700	59	50
19.	Dornwalde	200	17	—
20.	Dümde	300	25	50
21.	Felgentreu	800	68	—
22.	Frankenfelde	500	42	50
23.	Frankenförde	200	17	—
24.	Friedrichshof	600	51	—
25.	Fröhden	300	25	50
26.	Gebersdorf	500	42	50
27.	Glau	200	17	—
28.	Glashütte bei Baruth	200	17	—
29.	Glienig	200	17	—
30.	Görsdorf	800	68	—
31.	Hohen-Görsdorf	500	42	50
32.	Nieder-Görsdorf	300	25	50
33.	Gottow	200	17	—
34.	Gottsdorf	600	51	—
35.	Grüna	600	51	—
36.	Heinsdorf	300	25	50
37.	Hennickendorf	800	68	—
38.	Holbeck	300	25	50
39.	Ihlow	300	25	50
40.	Ilmersdorf	500	42	50
41.	Jänickendorf	800	68	—
42.	Kaltenborn	500	42	50
43.	Kemlitz	400	34	—
44.	Kemnitz	400	34	—
45.	Kolzenburg	100	8	50
46.	Körbitz	300	25	50
47.	Liebätz	300	25	50
48.	Liepe	200	17	—
49.	Lindow	200	17	—
50.	Linow	100	8	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
51.	Langen-Lipsdorf	800	68	—
52.	Ließen	300	25	50
53.	Löwendorf	700	59	50
54.	Mahlsdorf	200	17	—
55.	Malterhausen	400	34	—
56.	Märtensmühle	300	25	50
57.	Mehlsdorf bei Dahme	200	17	—
58.	Mehlsdorf bei Luckenwalde	200	17	—
59.	Meinsdorf	1000	85	—
60.	Merzdorf	300	25	50
61.	Mietgendorf	700	59	50
62.	Mückendorf	200	17	—
63.	Nettgendorf	400	34	—
64.	Neuhoff bei Zinna	200	17	—
65.	Neuhoff bei Baruth	300	25	50
66.	Neumarkt	1200	102	—
67.	Paplitz	600	51	—
68.	Pechüle	700	59	50
69.	Petkus	300	25	50
70.	Prensdorf	200	17	—
71.	Radeland	700	59	50
72.	Reinsdorf	800	68	—
73.	Rietdorf	700	59	50
74.	Rohrbeck	300	25	50
75.	Rosenthal	700	59	50
76.	Ruhlsdorf	300	25	50
77.	Scharfenbrück	600	51	—
78.	Schlenzer	300	25	50
79.	Schöbendorf	200	17	—
80.	Schöneseld	700	59	50
81.	Schönhagen	200	17	—
82.	Hohen-Seefeld	1000	85	—
83.	Nieder-Seefeld	300	25	50
84.	Sernow	300	25	50
85.	Stangenhagen	200	17	—
86.	Stülpe	700	59	50
87.	Wahlsdorf	300	25	50
88.	Waltersdorf	500	42	50
89.	Welsickendorf	300	25	50
90.	Werbig	400	34	—
91.	Werder	400	34	—
92.	Wiepersdorf	400	34	—
93.	Wildau	700	59	50
94.	Woltersdorf	800	68	—
95.	Zesch	200	17	—
96.	Gr.-Ziescht	700	59	50
97.	Kl.-Ziescht	300	25	50
98.	Dorf Zinna	400	34	—
99.	Zülichendorf	600	51	—

Kreis Prenzlau.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk	Mk.	Pf.
1.	Brüssow	3000	255	—
2.	a) Prenzlau (evangelischer Schulverband)	14200	1207	—
	b) Prenzlau (katholischer Schulverband)	600	51	—
3.	Strasburg	13000	1105	—
4.	Alexanderhof	600	51	—
5.	Arendsee	800	68	—
6.	Bagemühl	600	51	—
7.	Bandelow	800	68	—
8.	Battin	400	34	—
9.	Baumgarten	300	25	50
10.	Beenz	400	34	—
11.	a) Bergholz, lutherische Gemeinde	300	25	50
	b) Bergholz, franz. ref. Gemeinde	500	42	50
12.	Bietikow	600	51	—
13.	Blindow	500	42	50
14.	Blumenhagen	200	17	—
15.	Brietzig	800	68	—
16.	Bröllin	800	68	—
17.	Carmzow	300	25	50
18.	Cremzow	300	25	50
19.	Christianshof	700	59	50
20.	Damerow	400	34	—
21.	Damme	200	17	—
22.	Dauer	800	68	—
23.	Dedelow	300	25	50
24.	Drense	200	17	—
25.	Eickstedt	800	68	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
26.	Ellingen	300	25	50
27.	Fahrenwalde	900	76	50
28.	Falkenhagen	500	42	50
29.	Falkenwalde	300	25	50
30.	Ferdinandshorst	600	51	—
31.	Fürstenwerder	1300	110	50
32.	Göritz	600	51	—
33.	Gollmitz	500	42	50
34.	Grenz	400	34	—
35.	Grimme	400	34	—
36.	Grüneberg	400	34	—
37.	Grünow	400	34	—
38.	Güstow	500	42	50
39.	Güterberg	700	59	50
40.	Hetzdorf	300	25	50
41.	Hildebrandshagen	800	68	—
42.	Hindenberg	300	25	50
43.	Holzendorf	400	34	—
44.	Jagow	500	42	50
45.	Alt-Kleinow	300	25	50
46.	Kleptow	600	51	—
47.	Klinkow	400	34	—
48.	Klockow	400	34	—
49.	Kraatz	400	34	—
50.	Kutzerow	500	42	50
51.	Lauenhagen	200	17	—
52.	Lemmersdorf	600	51	—
53.	Lübbenow	800	68	—
54.	Gr.-Luckow	200	17	—
55.	Kl.-Luckow	200	17	—
56.	Malchow	300	25	50
57.	Menkin	700	59	50
58.	Mielow	500	42	50
59.	Nechlin	400	34	—
60.	Neuenfeldt	800	68	—
61.	Neuensund	800	68	—
62.	Nieden	400	34	—
63.	Papendorf	300	25	50
64.	Polzow	800	68	—
65.	Rittgarten	200	17	—
66.	Röpersdorf	800	68	—
67.	Roggow	200	17	—
68.	Rollwitz	900	76	50
69.	a) Rossow, franz. reform. Schule	800	68	—
	b) Rossow, lutherische Schule	800	68	—
70.	Schapow	300	25	50
71.	Schenkenberg	200	17	—
72.	Schlepkow	300	25	50
73.	Schmarsow	900	76	50
74.	Schmölln	500	42	50
75.	Schönermark	500	42	50
76.	Schönfeld	700	59	50
77.	Schönwerder	800	68	—
78.	Schwaneberg	600	51	—
79.	Schwarzensee	300	25	50
80.	Seelübbe	800	68	—
81.	Gr.-Sperrenwalde	100	8	50
82.	Gr.-Spiegelberg	300	25	50
83.	Sternhagen	300	25	50
84.	Tornow	200	17	—
85.	Trampe	300	25	50
86.	Trebenow	800	68	—
87.	Wallmow	300	25	50
88.	Werbelow	600	51	—
89.	Weselitz	500	42	50
90.	Wetzenow	800	68	—
91.	Wilhelmshof	700	59	50
92.	Wilsikow	600	51	—
93.	Wismar	300	25	50
94.	Wittstock	700	59	50
95.	Woddow	800	68	—
96.	Wolfshagen	300	25	50
97.	Wollin	700	59	50
98.	Wollschow	300	25	50
99.	Zerrenthin	700	59	50
100.	Ziemkendorf	100	8	50
101.	Zolchow	800	68	—
102.	Züsedom	900	76	50
103.	Zernikow	200	17	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Kreis Ost-Prignitz.			
1.	Freyenstein	2900	246	50
2.	Kyritz	12800	1088	—
3.	Meyenburg	2900	246	50
4.	Pritzwalk	9900	841	50
5.	Wittstock	10000	850	—
6.	Babitz	600	51	—
7.	Bantikow	300	25	50
8.	Barenthin	700	59	50
9.	Berlinchen	800	68	—
10.	Berlitt	200	17	—
11.	Beveringen	700	59	50
12.	Blaesendorf	800	68	—
13.	Biesen	200	17	—
14.	Blandikow	500	42	50
15.	Blumenthal	200	17	—
16.	Boddin	800	68	—
17.	Bölzke	300	25	50
18.	Bork	400	34	—
19.	Breddin	800	68	—
20.	Breitenfeld	300	25	50
21.	Brügge	800	68	—
22.	Brüsenhagen	400	34	—
23.	Buchholz	300	25	50
24.	Buckow	200	17	—
25.	Buddenhagen	200	17	—
26.	Christdorf	200	17	—
27.	Dahlhausen	400	34	—
28.	Damelack	600	51	—
29.	Dannenwalde	1000	85	—
30.	Darsikow	200	17	—
31.	Demerthin	700	59	50
32.	Döllen	400	34	—
33.	Dossow	500	42	50
34.	Dranse	300	25	50
35.	Drewen	200	17	—
36.	Eichenfelde	100	8	50
37.	Falkenhagen	700	59	50
38.	Frehne	700	59	50
39.	Fretzdorf	400	34	—
40.	Gadow	700	59	50
41.	Gantikow	800	68	—
42.	Garz	800	68	—
43.	Gerdshagen	300	25	50
44.	Giesendorf	700	59	50
45.	Göricke	300	25	50
46.	Grabow bei Frehne	400	34	—
47.	Grabow bei Herzsprung	200	17	—
48.	Granzow	900	76	50
49.	Gumtow	300	25	50
50.	Halenbeck	400	34	—
51.	Kl.-Haßlow	500	42	50
52.	Heinrichsdorf	100	8	50
53.	Helle	400	34	—
54.	Herzsprung	200	17	—
55.	Holzhausen	800	68	—
56.	Jabel	200	17	—
57.	Jacobsdorf	100	8	50
58.	Jaennersdorf	300	25	50
59.	Joachimshof	200	17	—
60.	Kehrberg	200	17	—
61.	Kemnitz	400	34	—
62.	Königsberg	200	17	—
63.	Kötzlin	300	25	50
64.	Kolrep	200	17	—
65.	Krams	100	8	50
66.	Krempendorf	100	8	50
67.	Alt-Krüssow	700	59	50
68.	Neu-Krüssow	800	68	—
69.	Kuhbier	300	25	50
70.	Kuhsdorf	800	68	—
71.	Kunow	400	34	—
72.	Lahgnow	300	25	50
73.	Lellichow	600	51	—
74.	Liebenthal	700	59	50
75.	Lindenberg	300	25	50
76.	Lohm	900	76	50
77.	Luhme	700	59	50
78.	Maulbeerwalde	400	34	—
79.	Melchow	800	68	—
80.	Mertensdorf	400	34	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3	4	
81.	Mesendorf	800	68	—
82.	Nettelbeck	300	25	50
83.	Niemerlang	800	68	—
84.	Gr.-Pankow	700	59	50
85.	Papenbruch	800	68	—
86.	Preddöhl	300	25	50
87.	Rapshagen	800	68	—
88.	Reckenthin	200	17	—
89.	Redlin	300	25	50
90.	Rehfeld	300	25	50
91.	Roddahn	200	17	—
92.	Rohlsdorf	400	34	—
93.	Rosenwinkel	200	17	—
94.	Sadenbeck	700	59	50
95.	Sarnow	700	59	50
96.	Schmolde	1000	85	—
97.	Schönebeck	300	25	50
98.	Schönermark	200	17	—
99.	Schönhagen bei Dölln	300	25	50
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	200	17	—
101.	Schrepkow	200	17	—
102.	Schweinrich	800	68	—
103.	Sechszehneichen	800	68	—
104.	Sewekow	500	42	50
105.	Siebmannshorst	800	68	—
106.	Silmersdorf	200	17	—
107.	Sophiendorf	100	8	50
108.	Steffenshagen	200	17	—
109.	Stepenitz	500	42	50
110.	Stüdenitz	200	17	—
111.	Schulverband Techow			
	a) Techow	1000	85	—
	b) Heiligengrabe	600	51	—
112.	Teetz	800	68	—
113.	Telschow	800	68	—
114.	Triglitz	200	17	—
115.	Tüchen	200	17	—
116.	Vehlin	300	25	50
117.	Vehlow	800	68	—
118.	Vettin	200	17	—
119.	Gr.-Welle	300	25	50
120.	Wernikow	300	25	50
121.	Wilmersdorf	300	25	50
122.	Gr.-Woltersdorf	300	25	50
123.	Kl.-Woltersdorf	200	17	—
124.	Wulfersdorf	800	68	—
125.	Wulkow	200	17	—
126.	Wutike	200	17	—
127.	Zaatzke	800	68	—
128.	Dorf Zechlin	300	25	50
129.	Flecken Zechlin	1200	102	—
130.	Zechliner Hütte	300	25	50
131.	Zempow	200	17	—
132.	Kl.-Zerlang	500	42	50
133.	Zernitz	700	59	50
134.	Zootzen	600	51	—
	Kreis West-Prignitz.			
1.	Havelberg	15000	1275	—
2.	Lenzen	9800	833	—
3.	Perleberg	12900	1096	50
4.	Putlitz	3500	297	50
5.	Wilsnack	5200	442	—
6.	a) Wittenberge ev. Schulverband	23600	2006	—
	b) Wittenberge kath. Schulverband	400	34	—
7.	Abbendorf	700	59	50
8.	Baarz	700	59	50
9.	Bäck	500	42	50
10.	Baelow	200	17	—
11.	Bendelin	200	17	—
12.	Bentwisch	800	68	—
13.	Gr.-Berge	700	59	50
14.	Bernheide	200	17	—
15.	Bluethen	500	42	50
16.	Boberow	600	51	—
17.	Bochin	400	34	—
18.	Gr.-Breese	300	25	50
19.	Kl.-Breese	600	51	—
20.	Bresch	500	42	50
21.	Gr.-Buchholz	800	68	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3.	4.	
22.	Burghagen	100	8	50
23.	Cumlosen	700	59	50
24.	Dallmin	300	25	50
25.	Damerow	100	8	50
26.	Dargardt	700	59	50
27.	Deibow	200	17	—
28.	Dergenthin	700	59	50
29.	Düpow	700	59	50
30.	Eldenburg	400	34	—
31.	Gandow	700	59	50
32.	Garlin	700	59	50
33.	Garsedow	100	8	50
34.	Glöwen	300	25	50
35.	Glöwzin	700	59	50
36.	Gnewsdorf	100	8	50
37.	Görnitz	200	17	—
38.	Gr.-Gottschow	500	42	50
39.	Kl.-Gottschow	300	25	50
40.	Grube	300	25	50
41.	Gühlitz	800	68	—
42.	Gulow	300	25	50
43.	Guhlsdorf	200	17	—
44.	Hinzdorf	200	17	—
45.	Hohenvier	200	17	—
46.	Hülsebeck	200	17	—
47.	Jagel	400	34	—
48.	Jederitz	900	76	50
49.	Karstädt	300	25	50
50.	Kietz	700	59	50
51.	Kleeste	100	8	50
52.	Kleinow	200	17	—
53.	Kletzke	900	76	50
54.	Krampfer	300	25	50
55.	Kreuzberg	700	59	50
56.	Kribbe	200	17	—
57.	Krinitz	200	17	—
58.	Kuhblank	700	59	50
59.	Laaslich	700	59	50
60.	Lanz	600	51	—
61.	Legde	500	42	50
62.	Lennewitz	200	17	—
63.	Lenzersilge	—	—	—
64.	Gr.-Leppin	800	68	—
65.	Gr.-Linde	700	59	50
66.	Lockstädt	300	25	50
67.	Gr.-Lüben	500	42	50
68.	Kl.-Lüben	300	25	50
69.	Lübzow	200	17	—
70.	Lütgendorf	100	8	50
71.	Lütkenwisch	200	17	—
72.	Mankmuß	200	17	—
73.	Mansfeld	800	68	—
74.	Meseckow	400	34	—
75.	Milow	200	17	—
76.	Mödlich	400	34	—
77.	Moor	400	34	—
78.	Motrich	600	51	—
79.	Müggendorf	300	25	50
80.	Nausdorf	200	17	—
81.	Nebelin	200	17	—
82.	Netzow	500	42	50
83.	Neuhausen	400	34	—
84.	Nitzow	900	76	50
85.	Pinnow	200	17	—
86.	Pirow	700	59	50
87.	Postlin	500	42	50
88.	Premslin	700	59	50
89.	Pröttlin	500	42	50
90.	Quitzöbel	300	25	50
91.	Quitzow	700	59	50
92.	Rambow bei Boberow	200	17	—
93.	Rambow bei Perleberg	300	25	50
94.	Reckenzin	800	68	—
95.	Reetz	800	68	—
96.	Roddahn	700	59	50
97.	Rohlsdorf	600	51	—
98.	Rosenhagen	500	42	50
99.	Rühstädt	500	42	50
100.	Sagast	100	8	50
101.	Sargleben	600	51	—
102.	Schilde	800	68	—
103.	Schönfeld	200	17	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
104.	Schweinekofen	100	8	50
105.	Seddin	400	34	—
106.	Seedorf	400	34	—
107.	Söllenthin	300	25	50
108.	Spiegelhagen	700	59	50
109.	Stavenow	300	25	50
110.	Steesow	100	8	50
111.	Strehlen	500	42	50
112.	Sückow	700	59	50
113.	Tacken	200	17	—
114.	Toppel	900	76	50
115.	Uenze	800	68	—
116.	Vehlgast	400	34	—
117.	Verbitz	500	42	50
118.	Viesicke	300	25	50
119.	Warnow	700	59	50
120.	Weisen	300	25	50
121.	Wentdorf	400	34	—
122.	Gr.-Werzin	700	59	50
123.	Gr.-Wootz	500	42	50
124.	Wustrow	300	25	50

Kreis Ruppin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Neu-Ruppin	14500	1232	50
2.	Alt-Ruppin	4800	408	—
3.	Rheinsberg	5600	476	—
4.	Neustadt a. D.	1600	136	—
5.	Wusterhausen a. D.	5600	476	—
6.	Gransee	8500	722	50
7.	Lindow	3600	306	—
8.	Banzendorf	300	25	50
9.	Barsikow	800	68	—
10.	Basdorf	200	17	—
11.	Bartschendorf	300	25	50
12.	Baumgarten	800	68	—
13.	Bechlin	500	42	50
14.	Blankenberg	400	34	—
15.	Braunsberg	800	68	—
16.	Brunn	200	17	—
17.	Buberow	800	68	—
18.	Bückwitz	400	34	—
19.	Burow	300	25	50
20.	Buskow	200	17	—
21.	Campehl	800	68	—
22.	Cantow	800	68	—
23.	Clevische Häuser	700	59	50
24.	Dabergotz	400	34	—
25.	Darritz	200	17	—
26.	Dessow	400	34	—
27.	Dierberg	400	34	—
28.	Dollgow	400	34	—
29.	Dreetz	1600	136	—
30.	Frankendorf	500	42	50
31.	Friedrichsdorf	500	42	50
32.	Alt-Friesack	100	8	50
33.	Gantzer	900	76	50
34.	Gartow	600	51	—
35.	Garz	700	59	50
36.	Alt-Garz	300	25	50
37.	Guten-Germendorf	400	34	—
38.	Giesenhorst	200	17	—
39.	Glambeck	500	42	50
40.	Gühlen-Glienicke	200	17	—
41.	Alt-Globsow	200	17	—
42.	Neu-Globsow	100	8	50
43.	Gnewikow	800	68	—
44.	Gottberg	300	25	50
45.	Grieben	200	17	—
46.	Grüneberg	800	68	—
47.	Heinrichsdorf	200	17	—
48.	Herzberg	400	34	—
49.	Hindenberg	400	34	—
50.	Hohenofen	900	76	50
51.	Hoppenrade	900	76	50
52.	Kagar	500	42	50
53.	Karwe	300	25	50
54.	Katerbow	300	25	50
55.	Keller	400	34	—
56.	Kerzlin	800	68	—
57.	Klosterheide	100	8	50
58.	Königstädt	500	42	50
59.	Köritz	900	76	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2.	3	4.	
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	300	25	50
61.	Kraatz	700	59	50
62.	Krangen	900	76	50
63.	Krenzlin	600	51	—
64.	Küdow	200	17	—
65.	Laeskow	800	68	—
66.	Langen	1000	85	—
67.	Leddin	800	68	—
68.	Lichtenberg	800	68	—
69.	Linde	300	25	50
70.	Linow	700	59	50
71.	Lögow	800	68	—
72.	Neu-Lögow	400	34	—
73.	Löwenberg i. M.	1700	144	50
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	500	42	50
75.	Lüchfeld	200	17	—
76.	Lüdersdorf	600	51	—
77.	Manker	700	59	50
78.	Menz	1200	102	—
79.	Meseberg	300	25	50
80.	Metzelthin	300	25	50
81.	Molchow	800	68	—
82.	Gr.-Mutz	400	34	—
83.	Nackel	1100	93	50
84.	Niedwerder	200	17	—
85.	Pfalzheim	700	59	50
86.	Plänitz	300	25	50
87.	Protzen	1600	136	—
88.	Radensleben	200	17	—
89.	Rägelin	300	25	50
90.	Rönnebeck	600	51	—
91.	Rohrlack	400	34	—
92.	Rübehorst	1000	85	—
93.	Rüthenick	700	59	50
94.	Schönberg	800	68	—
95.	Schönermark	700	59	50
96.	Schulzendorf	700	59	50
97.	Schwanow	800	68	—
98.	Seebeck	300	25	50
99.	Segeletz	300	25	50
100.	Sieversdorf	1800	153	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes, — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2	3.	4.	
101.	Sonnenberg	300	25	50
102.	Spiegelberg	300	25	50
103.	Stöffin	500	42	50
104.	Storbeck	400	34	—
105.	Strubensee	300	25	50
106.	Teschendorf	1300	110	50
107.	Tramnitz	700	59	50
108.	Treskow	200	17	—
109.	Vichel	600	51	—
110.	Vielitz	500	42	50
111.	Walchow	1900	161	50
112.	Wallitz	300	25	50
113.	Walsleben	500	42	50
114.	Werder	300	25	50
115.	Wildberg	1200	102	—
116.	Gr.-Woltersdorf	300	25	50
117.	Wulkow	800	68	—
118.	Wustrau	800	68	—
119.	Wuthenow	300	25	50
120.	Wutzetz	300	25	50
121.	Zechow	400	34	—
122.	Gr.-Zerlang	200	17	—
123.	Zernikow	300	25	50
124.	Zühlen	800	68	—
	Kreis Teltow.			
1.	Cöpenick	27700	2354	50
2.	Mittenwalde	3800	323	—
3.	Teltow	8800	748	—
4.	Teupitz	600	51	—
5.	Trebbin	6000	510	—
6.	Zossen	7200	612	—
7.	Adlershof	5900	501	50
8.	Ahrensdorf	400	34	—
9.	Gr.-Beeren	1400	119	—
10.	Kl.-Beeren	700	59	50
11.	Gr.-Beuthen	400	34	—
12.	Gr.-Besten	900	76	50
13.	Kl.-Besten	300	25	50
14.	Blankenfelde	900	76	50
15.	Bohnsdorf	800	68	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
16.	Britz	15100	1283	50
17.	Brusendorf	500	42	50
18.	Buckow	1200	102	—
19.	Callinchen	700	59	50
20.	Christinendorf	200	17	—
21.	Clausdorf	600	51	—
22.	Cliestow	700	59	50
23.	Cummersdorf	600	51	—
24.	Dabendorf	800	68	—
25.	Dahlewitz	300	25	50
26.	Dergischow	600	51	—
27.	Diedersdorf	700	59	50
28.	Drewitz	1200	102	—
29.	Egsdorf	100	8	50
30.	Fahlhorst	800	68	—
31.	Freidorf	100	8	50
32.	Friedenau	5500	467	50
33.	Gadsdorf	600	51	—
34.	Gallun	800	68	—
35.	Genshagen	300	25	50
36.	Glasow	800	68	—
37.	Glienick bei Zossen	700	59	50
38.	Alt-Glienicke	3100	263	50
39.	Kl.-Glienicke	1300	110	50
40.	Graebendorf	500	42	50
41.	Groeben	900	76	50
42.	Grünau	2500	212	50
43.	Gütergotz	900	76	50
44.	Gussow	300	25	50
45.	Halbe	1000	85	—
46.	Heinersdorf	400	34	—
47.	Hoherlehme	400	34	—
48.	Jachzenbrück	700	59	50
49.	Johannisthal	1600	136	—
50.	Jühnsdorf	800	68	—
51.	Jütchendorf	200	17	—
52.	Kerzendorf	800	68	—
53.	Kiekebusch	400	34	—
54.	Gr.-Kienitz	500	42	50
55.	Kl.-Kienitz	400	34	—
56.	Gr.-Köris	300	25	50
57.	Kl.-Köris	700	59	50
58.	Krummensee	600	51	—
59.	Lankwitz	2700	229	50
60.	Lichtenrade	1100	93	50
61.	Gr.-Lichterfelde	16500	1402	50
62.	Löpten	100	8	50
63.	Löwenbruch	500	42	50
64.	Lüdersdorf	300	25	50
65.	Gr.-Machnow	400	34	—
66.	Kl.-Machnow	1100	93	50
67.	Mahlow	300	25	50
68.	Mariendorf	6300	535	50
69.	Marienfelde	3300	280	50
70.	Mellen	500	42	50
71.	Miersdorf	400	34	—
72.	Motzen	800	68	—
73.	Müggelsheim (Beitrag zahlt Fiscus)	200	17	—
74.	Neuendorf bei Potsdam	6600	561	—
75.	Neuendorf bei Teupitz	—	—	—
76.	Neuendorf bei Trebbin	300	25	50
77.	Fern-Neuendorf	800	68	—
78.	Nächst-Neuendorf	500	42	50
79.	Neuhoff bei Zossen	100	8	50
80.	Nikolskoe (Beitrag zahlt Fiscus)	1100	93	50
81.	Nowawes	14500	1232	50
82.	Nudow	600	51	—
83.	Nunsdorf	400	34	—
84.	Paetz	300	25	50
85.	Philippsthal	300	25	50
86.	Ragow	400	34	—
87.	Rangsdorf	300	25	50
88.	Rehagen	300	25	50
89.	Rixdorf	88500	7522	50
90.	Rotzis	600	51	—
91.	Rudow	1700	144	50
92.	Ruhlsdorf	300	25	50
93.	Saalow	100	8	50
94.	Schenkendorf bei Gr.-Beeren	300	25	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
95.	Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen	900	76	50
96.	Schmargendorf	2500	212	50
97.	Schmöckwitz	800	68	—
98.	Schöneberg	53400	4539	—
99.	Schönfeld	900	76	50
100.	Schöneiche	800	68	—
101.	Schönweide	300	25	50
102.	Nieder-Schönweide	3600	306	—
103.	Schünow	300	25	50
104.	Schulzendorf	900	76	50
105.	Gr.-Schulzendorf	500	42	50
106.	Kl.-Schulzendorf	500	42	50
107.	Schwerin	200	17	—
108.	Selchow	300	25	50
109.	Senzig	300	25	50
110.	Siethen	800	68	—
111.	Sperenberg	1000	85	—
112.	Sputendorf bei Teltow	700	59	50
113.	Staakow	100	8	50
114.	Steglitz	25800	2193	—
115.	Stolpe	2200	187	—
116.	Telz	300	25	50
117.	Tempelhof	11700	994	50
118.	Thyrow	800	68	—
119.	Töpchin	900	76	50
120.	Tornow	400	34	—
121.	Treptow	3300	280	50
122.	Waltersdorf	900	76	50
123.	Waßmannsdorf	700	59	50
124.	Deutsch-Wilmersdorf	14700	1249	50
125.	Wendisch-Wilmersdorf	300	25	50
126.	Wietstock	900	76	50
127.	Wünsdorf	700	59	50
128.	Deutsch-Wusterhausen	800	68	—
129.	Königs-Wusterhausen	2300	195	50
130.	Zeesen	800	68	—
131.	Zehlendorf	8000	680	—
132.	Zehrensdorf	200	17	—
133.	Zernsdorf	200	17	—
134.	Zeuthen	700	59	50
135.	Gr.-Ziethen	1300	110	50
	Kreis Templin.			
1.	Lychen	5200	442	—
2.	Templin	17200	1462	—
3.	Zehdenick	7700	654	50
4.	Ahrensdorf	300	25	50
5.	Annenwalde	300	25	50
6.	Arnimshain	400	34	—
7.	Badingen	900	76	50
8.	Beenz	200	17	—
9.	Bergsdorf	800	68	50
10.	Berkholz	900	76	50
11.	Beutel	300	25	50
12.	Boytzenburg	1700	144	50
13.	Bredereiche	800	68	—
14.	Brüsenwalde	300	25	50
15.	Buchholz	200	17	—
16.	Camp	1900	161	50
17.	Cappe	400	34	—
18.	Claushagen	800	68	—
19.	Closterwalde	500	42	50
20.	Crewelin	500	42	50
21.	Cüstrinchen	200	17	—
22.	Curtschlag	400	34	—
23.	Damm-Haft	2600	221	—
24.	Dargersdorf	700	59	50
25.	Densow	700	59	50
26.	Gr.-Dölln	300	25	50
27.	Falkenthal	500	42	50
28.	Fergitz	300	25	50
29.	Flieth	1300	110	50
30.	Gr.-Fredenwalde	500	42	50
31.	Friedenfelde	400	34	—
32.	Funkenhagen	300	25	50
33.	Gandenitz	400	34	—
34.	Gerswalde	1700	144	50
35.	Gollin	800	68	—
36.	Grunewald	300	25	50
37.	Hammelspring	900	76	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 300 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
38.	Hardenbeck	800	68	—
39.	Haßleben	600	51	—
40.	Herzfelde	300	25	50
41.	Himmelpfort	400	34	—
42.	Hindenberg	200	17	—
43.	Jacobshagen	300	25	50
44.	Kaakstedt	400	34	—
45.	Krohnhorst	200	17	—
46.	Kröchlendorf	900	76	50
47.	Kuhz	900	76	50
48.	Liebenberg	1200	102	—
49.	Marienthal	400	34	—
50.	Metzelthin	200	17	—
51.	Mildenberg	300	25	50
52.	Milmersdorf	600	51	—
53.	Mittenwalde	500	42	50
54.	Kl.-Mutz	300	25	50
55.	Naugarten	800	68	—
56.	Netzow	300	25	50
57.	Parmen	700	59	50
58.	Petersdorf	600	51	—
59.	Petznick	300	25	50
60.	Pinnow	700	59	50
61.	Poratz	500	42	50
62.	Potzlow	900	76	50
63.	Ravensbrück	700	59	50
64.	Retzow	200	17	—
65.	Ribbeck	700	59	50
66.	Ringenwalde	1100	93	50
67.	Röddelin	700	59	50
68.	Rosenow	800	68	—
69.	Rutenberg	200	17	—
70.	Stegelitz	1100	93	50
71.	Storkow	300	25	50
72.	Strehlow	400	34	—
73.	Tangersdorf	300	25	50
74.	Alt-Temmen	800	68	—
75.	Thomsdorf	300	25	50
76.	Alt-Thymen	700	59	50
77.	Groß-Väter	300	25	50
78.	Vietmannsdorf	400	34	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
79.	Warthe	400	34	—
80.	Weggun	300	25	50
81.	Wesendorf	400	34	—
82.	Wichmannsdorf	300	25	50
83.	Zabelsdorf	500	42	50
84.	Zootzen	800	68	—
	Kreis Zauch-Belzig.			
1.	Beelitz	7200	612	—
2.	Belzig	8800	748	—
3.	Brück	2300	195	50
4.	Niemegk	4300	365	50
5.	Treuenbrietzen	12800	1088	—
6.	Werder	11700	994	50
7.	Baitz	500	42	50
8.	Benken	200	17	—
9.	Bergholz	900	76	50
10.	Bliesendorf	200	17	—
11.	Bochow	800	68	—
12.	Deutsch-Bork	400	34	—
13.	Wendisch-Bork	700	59	50
14.	Borne	800	68	—
15.	Boßdorf	200	17	—
16.	Brachwitz	300	25	50
17.	Gr.-Briesen	300	25	50
18.	Buchholz b. N.	600	51	—
19.	Buchholz b. Tr.	200	17	—
20.	Cammer	600	51	—
21.	Canin	300	25	50
22.	Caputh	2600	221	—
23.	Damelang	300	25	50
24.	Damsdorf	500	42	50
25.	Dahnsdorf	700	59	50
26.	Deetz	1000	85	—
27.	Derwitz	400	34	—
28.	Dietersdorf	100	8	50
29.	Dippmannsdorf	800	68	—
30.	Elsholz	600	51	—
31.	Ferch	500	42	50
32.	Fredersdorf	800	68	—
33.	Frehsdorf	300	25	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/96 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
34.	Freienthal	200	17	—
35.	Garrei	200	17	—
36.	Kl.-Glien	800	68	—
37.	Glindow	2100	178	50
38.	Göhlsdorf	700	59	50
39.	Göttin	600	51	—
40.	Götz	400	34	—
41.	Gollwitz	400	34	—
42.	Golzow	800	68	—
43.	Grebs	600	51	—
44.	Grubo	300	25	50
45.	Haseloff	600	51	—
46.	Jeserig bei Wdbg.	600	51	—
47.	Jeserig bei Brdg.	500	42	50
48.	Kähnsdorf	100	8	50
49.	Kemnitz	300	25	50
50.	Klepzig	400	34	—
51.	Körzin	400	34	—
52.	Krahne	1100	93	50
53.	Kranepuhl	700	59	50
54.	Gr.-Kreutz	900	76	50
55.	Krielow	500	42	50
56.	Neu-Langerwisch	300	25	50
57.	Lehnin	4400	374	—
58.	Linthe	1000	85	—
59.	Lobbesee	800	68	—
60.	Lotzschke	500	42	50
61.	Lübnitz	500	42	50
62.	Lüdendorf	600	51	—
63.	Lühsdorf	100	8	50
64.	Lütze	700	59	50
65.	Lütte	700	59	50
66.	Gr.-Marzähns	400	34	—
67.	Medewitz	500	42	50
68.	Michelsdorf	600	51	—
69.	Michendorf	800	68	—
70.	Mörz	800	68	—
71.	Mützdorf	400	34	—
72.	Nahmitz	800	68	—
73.	Neschholz	500	42	50
74.	Netzen	800	68	—
75.	Neuendorf b. N.	300	25	50
76.	Neuendorf a. Br.	200	17	—
77.	Nichel	500	42	50
78.	Niebel	500	42	50
79.	Pernitz	300	25	50
80.	Petzow	200	17	—
81.	Phöben	300	25	50
82.	Plessow	200	17	—
83.	Plötzin	200	17	—
84.	Preußnitz	600	51	—
85.	Prützke	300	25	50
86.	Raben	200	17	—
87.	Rädel	500	42	50
88.	Rädigke	500	42	50
89.	Ragösen	700	59	50
90.	Rähsdorf	500	42	50
91.	Reckahn	500	42	50
92.	Reetz	800	68	—
93.	Reetzerhütten	400	34	—
94.	Reppinchen	300	25	50
95.	Rieben	500	42	50
96.	Rietz b. Brdg.	800	68	—
97.	Rietz b. Trbr.	300	25	50
98.	Rottstock	500	42	50
99.	Saarmund	1000	85	—
100.	Salzbrunn	700	59	50
101.	Schäpe	300	25	50
102.	Schlalach	400	34	—
103.	Schlamau	800	68	—
104.	Schlunkendorf	700	59	50
105.	Schmergow	1000	85	—
106.	Schmerzke	600	51	—
107.	Schönefeld	800	68	—
108.	Schwanebeck	800	68	—
109.	Schwina	500	42	50
110.	Seddin	400	34	—
111.	Stücken	700	59	50
112.	Alt-Töplitz	700	59	50
113.	Neu-Töplitz	400	34	—
114.	Trechwitz	200	17	—
115.	Tremsdorf	600	51	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes, — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1894/95 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
116.	Hohen-Werbig	300	25	50
117.	Nieder-Werbig	500	42	50
118.	Wiesenburg	1000	85	—
119.	Wildenbruch	200	17	—
120.	Wilhelmsdorf	200	17	—
121.	Wittbrietzen	800	68	—
122.	Wuhst	500	42	50
123.	Zauchwitz	700	59	50
124.	Zeuden	900	76	50
	Stadtkreis Brandenburg a. H.			
	Brandenburg	55500	4717	50
	Stadtkreis Charlottenburg.			
	Charlottenburg	183600	15606	—
	Stadtkreis Potsdam.			
	Potsdam	104500	8882	50
	Stadtkreis Spandau.			
	Spandau	84000	7140	—

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch gemäß § 10 a. a. O. veröffentlicht.

Potsdam, den 8. März 1894.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 23. März **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

63. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die der Hanseatischen See-Versicherungs-gesellschaft zu Hamburg ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und den von dem Herrn Regierungs-präsidenten zu Königsberg i. Pr. festgestellten Auszug aus den Gesellschaftssatzungen, beigefügt. Zum General-bevollmächtigten ist von der Gesellschaft Otto Hermes zu Königsberg i. Pr. bestellt worden.

Potsdam, den 15. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

64. **Vorschriften**

über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

1) Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Orts-Polizei-Behörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und, soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2) Bei der Besichtigung ist festzustellen:
   a. ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 9) innegehalten worden sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogen-Handlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
   b. ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmäßig aufbewahrt wird. Auch die Concession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

3) Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.

4) Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.

5) Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.

6) Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7) Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.

8) Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter № 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der

fertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. № 2) zu verfolgen.

9) Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.

Vorstehende von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern unterm 1. Februar 1894 erlassene Vorschriften sind bei den nach Maßgabe der Anweisung vom 18. September 1888 (Amtsblatt S. 373) im hiesigen Regierungsbezirk auszuführenden Revisionen zu beachten.

Potsdam, den 13. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

65. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kolonisten Rahn in Grumsin, Kreis Angermünde, des Eigenthümers Rührmann in Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, des Majors a. D. Spitzner in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, des Rittergutspächters Flügge in Stegelitz, Kreis Templin.

Festgestellt ist der Milzbrand an einer krepirten Stärke des Bauergutsbesitzers Heise in Lichtenberg, Kreis Ruppin; die Brustseuche unter den Privatpferden des Rittmeisters von Bismarck-Bohlen zu Schwedt a. O., den Pferden des Rittergutsbesitzers Stolze in Neukammer bei Nauen, Kreis Osthavelland, der 1. Schwadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow, die Räude unter den Pferden des Rittergutes Wolletz, Kreis Angermünde, die Rotzkrankheit bei den Pferden des Fuhrherrn Prusch in Spandau, bei 2 Pferden des Kossäthen Müller in Barnewitz, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Hohenstein und Gemeindevorstehers Puhlmann in Klosterdorf, Kreis Oberbarnim, der Milzbrand unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Vogler in Beetz, Kreis Osthavelland, die Brustseuche bei den Pferden des Oberamtmanns Keppler in Fehrbellin, Kreis Osthavelland, die Pferdestaupe bei den Pferden des Fuhrherrn Rühle in Spandau, die Rotzkrankheit unter den Pferden des Fuhrherrn Prusch daselbst.

Potsdam, den 20. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den 2½prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien und der Zinsscheine Reihe IX. zu den 4prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

6. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 10 zu den 2½prozentigen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903, sowie die Zinsscheine Reihe IX. № 1 bis 12 zu den 4prozentigen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1899 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihen werden vom 2. Januar 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Köthen-Bernburger Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehungsweise durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien beziehungsweise Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien beziehungsweise Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Dezember 1893.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem in Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlin's zwischen der Wenden-Straße, der Wiener-Straße und dem Görlitzer Bahnhofe belegenen Platze den Namen „Spreewald-Platz", den Straßen № 6b. und 6c. der Abtheilung II. des Bebauungsplans den Namen „Planufer", der eine Verlängerung der Groß-Görschen-Straße von der Mansteinstraße ab nach der Straße № 20a. bildenden Straße № 11a. der Abtheilung III. des Bebauungsplans ebenfalls den Namen „Groß-Görschen-Straße", der Straße № 7 der Abtheilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Sickingen-Straße", dem Platze A. I. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans den Namen „Union-Platz", der Straße № 88 der Abtheilung IX. des Bebauungsplans den Namen „Schering-Straße", der Straße № 91 derselben Abtheilung den Namen „Gustav-Meyer-Allee", der Straße № 46 der Abtheilung X. sect. I. des Bebauungsplans den Namen „Barfus-Straße", der Straße № 8 der Abtheilung XI. des Bebauungsplanes den Namen „Behm-Straße", der Straße № 36a. derselben Abtheilung den Namen „Graun-Straße", der Straße № 16a. der Abtheilung XII. des Bebauungsplans den Namen „Gethsemane-Straße" und der in Verlängerung des Louisen-Ufers bis zur Prinzen-Straße an der Bärwald-Brücke führenden, bisher „Kohlenufer" benannten Straße gleichfalls den Namen „Louisen-Ufer" beizulegen.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

18. Unter der Aufschrift „Lunge und Hals" wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee" feilgebotener Brustthee als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Husten, Heiserkeit u. A.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft. Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in weniger verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine spezifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

19. Der Frau Christine Ebert, geb. Reiner, früher Dresdenerstraße Nr. 7, jetzt Britzerstraße Nr. 3 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges, in der Berufungsinstanz bestätigtes Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 26. September 1893 das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 13. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

14. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Januar 1894, betreffend die Aufhebung des Ausnahmetarifs für Futtermittel im Binnen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ausnahmetarif bezüglich der **Futtermittel** allgemein am 1. Juli 1894 außer Kraft tritt.

Von dem gleichen Tage ab wird auch die außerordentliche Frachtermäßigung von 25 % für **Streu- und Futtermittelsendungen** nach den Nothstandsbezirken 1 bis 7 der Tarifausgabe vom 10. September 1893, nach der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie nach den Reichslanden Elsaß und Lothringen nicht mehr gewährt. Der Ausnahmetarif bleibt somit vom 1. Juli 1894 ab nur noch für die unter 1 desselben aufgeführten Artikel (Torfstreu und Torfmull, Streutorf und Holzsägespähne, sowie Heidekraut) bis zu dem ursprünglich festgesetzten Geltungstermin (1. September 1894) bestehen.

Berlin, den 10. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

2. Vom 1. April d. J. an kommt der Zug P. 1a. in folgendem Fahrplan von Werder ab zur Beförderung:

Werder	Abfahrt	5 18	Morgens
Wildpark	„	5 25	„
Charlottenhof	„	5 30	„
Potsdam	Ankunft	5 35	„

Dagegen kommt der Zug P. 1, welcher jetzt 5 54 Morgens von Werder abgeht, zwischen Werder und Wildpark in Wegfall.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

5. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im Jahre 1893 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. Größe des Grundstücks ha	a	qm
10. Februar 1893.	Kossäthenhof.	Graf von Westarp.	Gemeinde Bahrensdorf.	Gutsbezirk Bahrensdorf.	3	17	11
11. Novbr. 1893.	Zollstätte Neuhaus, bestehend aus dem Forstaufseher-, Buhnenmeister- und Schleusenmeister-Etablissement.	Fiscus.	Gemeinde Ziegenbrück, Kreis Lebus.	Gemeinde Neubrück, Kreis Beeskow-Storkow.	1	37	28

Beeskow, den 12. März 1894. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath von Gersdorff.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wegen bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Gutsbesitzer Lezius zu Alt-Markgrafpieske aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV., Alt-Markgrafpieske, ernannt worden.

Der Kreisbauinspector Baurath Reinckens in Jüterbog tritt am 1. April 1894 in den Ruhestand. Die Verwaltung der Kreisbauinspection Jüterbog ist von diesem Zeitpunkte ab dem Kreisbauinspector Baurath Dittmar übertragen worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hans Hausmann zu Berlin ist vereidigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Bernhard Christian Otto Samuel Hülsen ist zum Diakonus in Beelitz, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Krause ist zum Oberlehrer ernannt und dem Victoria-Gymnasium in Potsdam überwiesen worden.

Dem Küster und Lehrer August Schmidt zu Demerthin, Diözese Kyritz, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Januar und Februar 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Schultze in Berlin und Predari in Hannover; zum Landgerichtsdirektor der Landgerichtsrath Albrecht in Potsdam beim Landgericht daselbst, zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Korschel bei dem Amtsgericht in Fehrbellin, Carl Schmidt bei dem Amtsgericht in Havelberg, Langhoff bei dem Amtsgericht in Seelow. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Rademacher in Potsdam als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst, die Amtsrichter Thomaszewski in Triebel an das Amtsgericht in Schwedt, Klehmet in Deutsch-Crone an das Amtsgericht II. in Berlin, Dr. Schönberg vom Amtsgericht II. als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, die Landrichter Mügel in Hannover und Danielcik in Allenstein an das Landgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Dr. Jaeckel ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden. Dem Handelsrichter, Fabrikdirektor Leßhafft in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Pensionirt sind: der Kammergerichtsrath Klingner, der Landgerichtsdirektor Alexander Schmidt beim Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Rudolph in Königsberg N.-M., der Amtsrichter Graf von Bismark in Wusterhausen a. D. Verstorben sind: die Landgerichtsräthe Dr. Schwartz beim Landgericht I. in Berlin und Gründler in Cottbus, die Amtsrichter Herms und Meydam in Berlin.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendare Huber, Dr. Freund, Hosemann, Dr. Gerth, Schneider, Dr. Reimer, Priest, Gundlach, Gerstmeyer, Max Cohn, von Glasenapp, Dr. Stranz. Uebernommen ist Maximilian Schulz aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Kiel. Entlassen sind: Karl Gerhardt behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg, Dr. Biermann auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt ist der Staatsanwalt von Petzinger in Meiningen an das Landgericht in Landsberg a. W. Verstorben ist der Staatsanwalt Dr. Loose in Berlin. Ernannt sind: der Forstmeister Dreßler zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, der Oberförster Erdmann zum Forstamtsanwalt für die im Bezirke des Amtsgerichts Schwiebus belegenen Theile der Oberförsterei Brätz, der Oberförster a. D. Kenzler zum Amtsanwalts-Stellvertreter in Beelitz, der Stadtsekretär Müller in Gransee und der Polizeisekretär Grünberg in Pritzwalk zu Amtsanwalts-Stellvertretern bei den Amtsgerichten in Gransee bezw. Pritzwalk.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Golz, Wagenknecht, Sehlmacher und von Malek-Podjaski beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Kann beim Amtsgericht in Peitz, der Rechtsanwalt Dr. Lövinson beim Landgericht in Neu-Ruppin, die Rechtsanwälte Justizrath Westphal und Dr. Hedemann beim Kammergericht. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Franz Klein aus Margonin, der Rechtsanwalt Alfred Levy aus Frankfurt a. O., und die Gerichts-Assessoren Adolf Landau, Stettiner, Dr. Max Tarlau, Dr. Max Michaelis, Paul Ubbelohde, Otto Feig, Adolf Blumenthal, Selle, Dr. Paul Tiktin, Dr. Brodnitz beim Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Lau beim Amtsgericht in Dobrilugk, der Gerichtsassessor Wulff beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Kann aus Peitz beim Amtsgericht in Cottbus und demnächst beim Landgericht daselbst, der Gerichtsassessor Nathan Eisenstaedt beim Landgericht in Guben, der Rechtsanwalt Dr. Lövinson aus Neu-Ruppin und der Gerichtsassessor August Wetzel beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Dr. von Wurmb aus Elsterwerda beim Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg, der Gerichtsassessor Paul Lüdicke bei dem Amtsgericht in Spandau. Dem Notar Heimann Bernstein in Berlin ist vom 1. März 1894 ab unter Entbindung von der Verpflichtung, in den Stadtbezirken № 228—236 zu wohnen, die anderweite Verpflichtung auferlegt worden, im Stadtbezirke 227, im Stadttheile „Rosenthaler Vorstadt" beziehungsweise in den Stadtbezirken 209, 210 in dem Stadttheile „Spandauer Viertel" Wohnung zu nehmen und seine Geschäftsräume zu halten. Der Notar Emil Koffka in Berlin ist von der Verpflichtung entbunden, innerhalb der Stadtbezirke № 43 bis 49 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Justizrath Kempner, Schülke, Rosenheim und Gesse. Dem Notar Kann in Peitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Brenske, Dechelhäuser, Fiebelkorn, Kaphengst, Graf von der Goltz, Niedergesäße, Stier-Somlo, Ballhorn, Rohrbeck, Scheifers, Loeffler, Bodenstedt, Born, Schmiedicke, Prinz, Eck, Quassowski, Hanau, Schlichting, Kaiser, Musal, Schmittendorff. Uebernommen sind: Hilpert, Schmaedicke und Dr. Gerloff aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Naumburg bezw. Frankfurt a. M. und Stettin. Entlassen sind: behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungs-Vorbereitungsdienst Walther Miquel, Dr. Drews, Dr. Treichel, Heyl, Dr. Kyllmann, Kelch.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Ebeling vom Kammergericht beim Landgericht I. in Berlin, Schlutius, Jacob und Heuer vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Gerichtsschreibergehülfe Baganz vom Amtsgericht I. in Berlin; zu Gerichtsschreibergehülfen der Aktuar Rösner beim Kammergericht, die Militäranwärter Persicke beim Amtsgericht in Alt-Landsberg, Pohl beim Landgericht in Prenzlau, Bitterlich beim Amtsgericht in Cottbus, Runge beim Amtsgericht in Prenzlau; zu Assistenten der Aktuar Lange bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau, der Militäranwärter Ohlenschlaeger bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Queißer bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Heidrich bei dem Amtsgericht in Coepenick, Albert Koch bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Kernicke bei dem Amtsgericht in Neuwedell, Stassow bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O., Prohl bei dem Amtsgericht in Lippehne und der Gerichtsdiener Fiering bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Spiering in Neiße und Thomas in Templin an das Amtsgericht I. in Berlin, Eichbaum vom Landgericht in Prenzlau als Sekretär an die Staatsanwaltschaft daselbst, Meyer in Angermünde als Sekretär an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, die Sekretäre Rößner von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau als Gerichtsschreiber an das Landgericht daselbst, Grüneberg von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Angermünde, Justus Wilhelm Albert Heinrich Müller von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. in Berlin; die Gerichtsschreibergehülfen Gelling in Charlottenburg an das Amtsgericht I. in Berlin, Wenzel in Storkow an das Amtsgericht in Sorau N.-L., Patecke von dem

Landgericht in Prenzlau als Assistent an die Staatsanwaltschaft daselbst; der Assistent Lange von der Staatsanwaltschaft in Prenzlau als Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht in Peitz, die Gerichtsvollzieher Ferd. Krüger in Storkow, Schwuchow in Zossen und Gnensch in Strausberg an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Haberland und Galland vom Amtsgericht I. in Berlin, Schersch in Sorau N.-L. und der Gerichtsschreibergehülfe Gruber in Sorau. Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Lehmann und Hinke vom Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsschreibergehülfe Lustig bei dem Amtsgericht in Potsdam.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1894—1895.

1.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1894—95. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung v. 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. und dies. Verordn.)	1 335 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 dess. Ges.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5 400	—
		Summa I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1. 2.	Zinsen	89 250	—
III.		Aus den Neben-Fonds der Provinz.		
	1.—4.	Zinsen	108 500	—
IV.		An Provinzialabgabe	2 120 000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	63 800	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	63 515	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	852 800	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1.—2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	51 460	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens. (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	2 500	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	29 405	—
XI.	1.—3.	Insgemein	3 598	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	100	—
		Summa der Einnahmen	6 282 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1894—95. M.	Pf
		Ausgabe.		
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	28 400	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	650	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 650	—
III.		Kosten der Landesdirektion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	165 917	50
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	65 633	—
		Summa III.	231 550	50
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	287 915	92
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.) . . .	650 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	198 535	—
	15.	Für die Unterhaltung einzelner Chaussee-Strecken durch die betreffenden Gemeinden	5 905	—
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (etwa 1408 km)	975 000	—
		Summa VI.	1 179 440	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180 000	—
VIII.	1.—3.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	118 180	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892), (Verstärkung des Eisenbahnfonds durch dessen Revenüen)	61 500	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	347 700	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	280 000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	12 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	32 000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4 900	—
		Summa X.	682 600	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. v. 11. Juli 1891)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	1 509 900	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke in Privatanstalten	127 000	—
	3.—6.	Aufwendungen für jugendliche Idiote, Epileptische, Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	50 500	—
		Summa XI.	1 687 400	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	102 000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1894—95. M.	Pf.
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15 000	—
XIV.	1. 2.	Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine und für Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)	7 200	—
XV.		Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O., § 4 des Ges. vom 28. Mai 1875)	17 820	—
XVI.	1.—8.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nmk., Prenzlau und Crossen a. O.	24 200	—
XVII.	1.—8.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35 748	44
XVIII.	1. 2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	4 000	—
XIX.		Insgemein	395	14
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22 500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	5 344 000	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur weiteren baulichen Einrichtung der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt zu Lübben als Irrenpflegeanstalt und Ergänzung des Inventars	219 000	—
	2.	Für den Umbau und die Erweiterung des bei dem Wilhelmstift zu Potsdam (Idiotenbildungsanstalt) vorhandenen Stallgebäudes	14 000	—
	3.	Für die Anstalt für Epileptische zu Potsdam	75 000	—
	4.	Zum Bau der neuen Irrenpflegeanstalt zu Neu-Ruppin, dritte Rate	624 000	—
	5.	Dem Vaterländ. Frauenverein, Provinzialverband Brandenburg, Beihülfe zur Erbauung eines Mutterhauses für Ausbildung von Schwestern im Anschluß an ein eigenes Krankenhaus in Eberswalde	3 000	—
	6.	Für die Brandenb. Kinderheilstätte in Colberg zur Tilgung einer Restbeihülfe, Unterstützung	3 000	—
		Summa B.	938 000	—
		Hierzu Summa A.	5 344 000	—
		Summa der Ausgaben	6 282 000	—
		Die Einnahme beträgt	6 282 000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 23. bezw. 26. Februar d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. März 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Robert Schönborn, Schuhmachergeselle,	geboren am 30. Dezember 1868 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juni 1892),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Dezember 1893.

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5	6.
2	Karl Groetzner, Weber,	geboren am 29. März 1873 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Schönbrunn, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, Versuch des schweren Diebstahls und einfacher Diebstahl in 3 Fällen (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Oktober u. 28. November 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1893.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Schrammek, Arbeiter,	geboren am 4. März 1860 zu Klein-Peterswald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Januar 1894.
2	Johann Smetana, Schreiner,	geboren am 8. August 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Kejnic, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	13. Dezember 1893.
3	Kaspar Stary, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1877 zu Engelsberg, Bezirk Traunstein, Bayern, ortsangehörig zu Ransko, Bezirk Chotiebor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	19. Januar 1894.
4	Johann Studer, Melker,	geboren am 2. August 1855 zu Lützelflüh, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Januar 1894.
5	Anton Tausch, Färber,	geboren am 12. Oktober 1864 zu Spule, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. Januar 1894.
6	Moritz Walla, Dachdecker,	geboren am 14. Dezember 1854 (1855) zu Liliendorf, Bezirk Znaim, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	18. Januar 1894.
7	Emil Brun, Ziegler,	geboren am 14. Oktober 1850 zu Rougemont le Chateau, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Februar 1894.
8	Alfred (Vitalis) Cibulski, Schlossergeselle,	geboren am 28. April 1861 zu Stawiszyn, Bezirk Kalisch, Polen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	7. Februar 1894.
9	Wilhelm Dittrich, Dienstknecht,	geboren am 26. Mai 1871 zu Wernndorf, Bez. Schönberg, Mäh-	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		ren, ortsangehörig zu Petersdorf, ebendas.,			
10	Johann Heinrich Erben, ehem. Schneider, z. Z. Fabrikarbeiter (Weber),	geboren am 7. März 1869 zu Petzka, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	30. Januar 1894.
11	Vigilio Lutterini, Erdarbeiter,	geboren am 26. Juni 1857 zu Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Februar 1894.
12	Karl August Martin, Spinner,	geboren am 18. August 1848 zu Münster, Elsaß, französ. Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	19. Dezember 1893.
13	Wilhelm Martin, Bäcker,	geboren am 23. November 1859 zu Schluckenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	8. Februar 1894.
14	Heinrich Nievergelt, Färbereiarbeiter,	geboren am 2. Februar 1857 zu Oberhelferswyl, Bezirk St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	3. Januar 1894.
15	Isidor Nooitrust, Gerber,	geboren am 5. November 1864 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Januar 1894.
16	Albert Paulus, Weber,	geboren am 25. November 1859 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Eibenberg, Bezirk Graslitz, ebendas.,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Januar 1894.
17	Katharina Strohmaier, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. Mai 1876 zu Kleinstückau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kaltenbach, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	3. Februar 1894.
18	Josef Tazl, Steinhauer,	geboren am 19. März 1840 zu Lischnitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	9. Februar 1894.

Hierzu

1) einen Auszug aus den Satzungen der Aktien-Gesellschaft „Hanseatische Seeversicherungs-Gesellschaft" in Hamburg,
2) das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie,

sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Erlaubniß

zum Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „Hanseatische Seeversicherungs-Gesellschaft" in Hamburg.

Der Aktiengesellschaft „Hanseatische Seeversicherungs-esellschaft" in Hamburg wird auf Grund der vorgelegten lbgeänderten Satzungen" die Erlaubniß zum Transport-rsicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehen-n Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Satzungen ist zuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der enehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu nterbreiten.

2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde Nr. 6) festzustellender Auszug der Satzungen und etwaige lenderungen der Satzungen sind in den Amtsblättern der-nigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten eschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu eröffentlichen.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der esellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital r das wirklich gezeichnete Antheilschein-Kapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der reußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen rt ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals ver-lichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen ler aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsange-rigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl r Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes er im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden genten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung in jede für preußische Staatsangehörige auszustellende olice aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter ge-lichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß s Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

5. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen d von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-evollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten s abzuschließen.

6. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren zirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-evollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-lanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das flossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die Generalbilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer ein-schließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tages-kourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den An-schaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vor-theile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hin-länglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9. Die Erlaubniß wird nur für den Transport-Versicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Geschäftszweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kennt-niß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für er-loschen erklärt werden.

10. Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, viel-mehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 7. Dezember 1893.

(Sigillum.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. v. **Wendt.**

Auszug

aus den Satzungen der Aktien-Gesellschaft „Hanseatische Seeversicherungs-Gesellschaft" in Hamburg.

§ 1.

Die unter der Firma **„Hanseatische Seeversicherungs-Gesellschaft"** auf Grund dieser Satzungen gebildete, auf bestimmte Zeit nicht beschränkte Aktiengesellschaft bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren der Beförderung von Werthen jeder Art zu Wasser oder zu Lande, einschließlich etwa damit verbundener Gefahr des Aufenthalts an Abgangs-, Durchgangs- oder Bestimmungsorten, des Stapellaufes und des Aufenthalts in Häfen, Rheden oder anderen Plätzen.

§ 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg mit Zweigniederlassungen in Bremen und Lübeck; die Errichtung fernerer Zweigniederlassungen oder Vertretungen ist gestattet.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den zuständigen Gerichten ihres Sitzes, ferner für alle nicht in Hamburg abgeschlossenen Rechtsgeschäfte an dem Orte beziehungsweise in dem Lande, wo der Abschluß stattgefunden hat. Der Vorstand ist berechtigt, namens der Gesellschaft bezüglich Rechtszuständigkeit oder anderer Einzelbestimmungen diejenigen Erklärungen abzugeben, welche etwa von Behörden zwecks Zulassung zum Gewerbebetriebe in den verschiedenen Orten verlangt werden sollten.

§ 3.

Das Kapital der Gesellschaft ist auf eine Million Mark in 200 Aktien à 5000 Mk. festgesetzt. Die Erhöhung desselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und darf vor der Volleinzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen.

§ 5.

Auf die Aktien sind fünfundzwanzig vom Hundert eingezahlt; weitere Einzahlungen sind nach Bestimmung des Aufsichtsrathes bezüglich Zeitpunkt und Höhe zu leisten. Die Aktionäre unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zur Einzahlung der bislang uneingezahlten Beträge unter Verzicht auf jede Zurückbehaltungs- und Aufrechnungseinrede, sowie für alle Streitigkeiten *mit der Gesellschaft* der Gerichtsbarkeit der hamburgischen *Gerichte*.

Die Aktien werden erst nach voller Leistung des Nennbetrages ausgegeben. Ueber die geleisteten Einzahlungen sind auf Namen lautende Interimsscheine ausgegeben. Zu deren Uebertragung ist gleichfalls die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.

Die Gültigkeit der Uebertragung von Aktien oder Interimsscheinen erfordert zur Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft einen vom Erwerber zu zeichnenden Vermerk im Aktienbuch der Gesellschaft und die Umschreibung derselben.

§ 9.

Vorstand der Gesellschaft ist der Direktor.

Als Direktor ist zunächst Herr F. Plaß bestellt.

§ 10.

Der Vorstand zeichnet die Firma der Gesellschaft durch Hinzufügung seiner Unterschrift.

Er errichtet beziehungsweise bestimmt den inneren Ausbau der Gesellschaft und führt deren Geschäfte, insbesondere schließt er Versicherungs- und Rückversicherungsverträge ab, bezahlt die Schäden, erhebt die Prämien, ernennt und entläßt die Beamten und Vertreter und hat die Verfügung über die Mittel der Gesellschaft.

§ 11.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen eins seinen Wohnsitz im Bremen haben muß.

§ 12.

Der Aufsichtsrath setzt seine eigene Geschäftsordnung fest. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der nach dem Bedürfnisse des Geschäftes die Sitzungen beruft und auf Antrag zweier Mitglieder zu solcher Berufung verpflichtet ist.

Der Aufsichtsrath ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrath die Vermögens-Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Vorschlägen zur Gewinnvertheilung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht baldthunlichst und jedenfalls vor Ende Mai zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrath übergiebt dieselben alsdann einem Rechnungsprüfer, welcher von der ordentlichen Generalversammlung für die Zeit bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes erwählt wird.

§ 15.

Nach Eingang des Berichtes des Rechnungsprüfers hat der Aufsichtsrath die Vermögens-Abrechnung und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung endgültig festzustellen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Vermögensaufstellung, Jahresrechnungen und Gewinnvertheilung gelten für genehmigt, wenn in der Generalversammlung nicht gegentheilig beschlossen wird. Die Genehmigung der Rechnungen und der Gewinn-Vertheilung enthält die Entlastung des Aufsichtsrathes und des Vorstandes für die betreffende Geschäftszeit.

§ 17.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Einladungsschreiben abseiten des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen berufen, dieselbe findet in Hamburg statt.

Die ordentliche Generalversammlung behufs Entgegennahme des Jahresberichtes und Vorlage der Rechnungen findet alljährlich spätestens im Monat Juni statt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder in Verhinderung ein anderes Mitglied desselben leitet die Generalversammlung.

§ 18.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 20.

Der Generalversammlung ist vorbehalten: die Beschlußfassung über die Abänderung des Gegenstandes des Gesellschaftsunternehmens, die Auflösung der Gesellschaft oder die Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren oder anderen Gegenwerthen, die Abänderung des Inhaltes der Satzungen, die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 21.

Die Vermögens-Abrechnung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgemacht. Der nach Abzug der Schulden, des Aktienkapitals, der Kapitalrücklage, der Einrichtungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, der Rücklage für nicht abgerechnete Schäden und für die noch nicht abgelaufenen Gefahren von dem vorhandenen Vermögen verbleibende Ueberschuß bildet den Gewinn.

Von diesem werden fünfundzwanzig vom Hundert der Kapitalrücklage zugeführt, bis diese die Höhe des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals erreicht.

Die Kapitalrücklage ist zur Deckung eines aus der Jahresrechnung sich ergebenden Verlustes bestimmt, so lange sie den zehnten Theil des Aktienkapitals nicht überschreitet, im übrigen aber nach Bestimmung des Aufsichtsrathes zu verwenden.

Zehn vom Hundert werden als Gewinnantheil an den Vorstand, fünf vom Hundert als Gewinnantheil an die Mitglieder des Aufsichtsraths gezahlt und der Rest als Reingewinn an die Aktionäre vertheilt; sollte jedoch der sich hiernach ergebende vertheilbare Gewinn mehr als sechs vom Hundert auf das eingezahlte Kapital betragen, so ist der Ueberschuß mindestens zur Hälfte ferner der Kapitalrücklage zuzuführen, bis diese die oben angegebene Höhe erreicht hat, falls die Generalversammlung nicht anders beschließt.

§ 22.

Eine Auflösung der Gesellschaft tritt ein:

1. wenn die Vermögensabrechnung die Kapitalrücklage und vierzig vom Hundert des Aktienkapitals als verloren ergiebt;
2. auf Antrag des Aufsichtsrathes durch Beschluß der Generalversammlung, wenn derselbe in Folge erheblicher Verlüste zu solchem Antrage sich veranlaßt sehen sollte.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der ordentlichen Generalversammlung die Frage, ob die Gesellschaft sich auflösen soll oder nicht, zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn die Jahresrechnung den Verlust von fünfundzwanzig vom Hundert des Aktienkapitals und der vollen Kapitalrücklage ergiebt.

Ist in diesem Falle der Antrag auf Auflösung nicht vom Aufsichtsrathe gestellt, so gilt er nur dann für beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals in der Versammlung vertreten sind und mindestens drei Viertheile des vertretenen Aktienkapitals sich für denselben aussprechen.

§ 24.

Oeffentliche Bekanntmachungen, welche nach Gesetz oder diesen Satzungen erfolgen, müssen im „Deutschen Reichsanzeiger" geschehen.

§ 25.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, alle solche Zusätze und Aenderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre festzusetzen, welche etwa bei Eintragung derselben gerichtsseitig verlangt werden sollten.

Zur Beurkundung solcher Zusätze und Aenderungen genügt die Erklärung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 30. März 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der unten stehenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 angegebenen Weise zu dem in Spalte 4 bezeichneten Zeitpunkt anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 8. März 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

* * *

1.	2.	3.	4.
Direktion	Betriebsamt	Zugang Bahnstrecken	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung:
Altona	Hamburg	Hagenow—Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln.	Nach Betriebseröffnung.
Berlin	Berlin (Stadt- und Ringbahn) bezw. Stettin (Berlin—Stettin)	*Schönhauser Allee—Pankow (Rangirbahnhof).	
	Breslau (Breslau—Sommerfeld)	Sorau—Christianstadt.	
	Stettin (Stettin Stralsund)	Swinemünde—Heringsdorf	
Breslau	Breslau (Breslau—Tarnowitz)	Lublinitz—Poffowska.	
Bromberg	Allenstein	Mohrungen—Wormditt.	
	Danzig	Osterode—Hohenstein.	
	Bromberg	Nakel-Konitz.	
Elberfeld	Hagen	Haspe—Heubing—Hagen.	
	Düsseldorf (Düsseldorf—Elberfeld)	Remscheid—Menninghausen.	
Frankfurt a./M.	Frankfurt a./M.	Homburg v. d. H.—Usingen.	
Magdeburg	Halberstadt	Ilsenburg—Harzburg.	

*) Bemerkung: Von Schönhauser Allee bis km 1,54 = Betriebsamt Berlin (Stadt- und Ringbahn), von km 1,54 bis Pankow (= km 3,93) = Betriebsamt Stettin (Berlin—Stettin).

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Transportkosten-Ordnung für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

66. Unter Aufhebung des Transportkosten-Regulativs für die Provinz Brandenburg vom 23. Januar 1875 (Amtsblätter der Regierung zu Potsdam S. 101 und der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 84) wird hiermit bestimmt, daß Vergütungen für die Beförderung von Gefangenen, soweit die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, vom 1. April 1894 ab nach den nachbezeichneten Vorschriften und Sätzen zu gewähren sind.

Verpflegungskosten.

§ 1. An Verpflegungskosten für die Transportaten werden die wirklichen Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses ersetzt.

Dieselben dürfen jedoch den Betrag von 65 Pf. für jeden Gefangenen und Tag nicht übersteigen.

Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse

nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden zu Grunde zu legen.

Haftgebühren.

§ 2. Die Haftgebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 15 Pf. betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Heizung des Haftraumes dürfen erstattet werden:

a. wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen nothwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berücksichtigung der örtlichen Preise des Brennmaterials ein Betrag bis zu 40 Pf.,

b. wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raume untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 25 Pf.

Diese Heizungskosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ohne Bescheinigung der Nothwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Nothwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde jedes Mal zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können gezahlt werden

I. bei Fußtransporten für das Kilometer der einfachen Entfernung

a. den Begleitern aus der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg in der Regel nicht mehr als 20 Pf.,

b. den Begleitern aus dem Stadtkreise Charlottenburg allgemein und in ganz besonderen Ausnahmefällen auch den Begleitern aus den übrigen Theilen der Provinz Brandenburg nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden und gegen eine dem Kostennachweise sofort hinzuzusetzende Bescheinigung, in welcher die Nothwendigkeit kurz zu begründen ist, bis zu 25 Pf.,

c. den Begleitern aus dem Stadtkreise Berlin bis zu 30 Pf.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometern, auch wenn die Entfernung nicht zwei volle Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren. Ist der Begleiter genöthigt am Ablieferungsort länger als eine Stunde zu warten, so erhält er für jede angefangene Stunde eine Vergütung von 25 Pf., jedoch für die gesammte Wartezeit niemals mehr als 2 Mark.

II. bei Eisenbahntransporten

1) innerhalb des Berliner Vorortverkehrs das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse bei Benutzung der Vorortszüge,

2) außerhalb des Berliner Vorortsverkehrs das Fahrgeld für eine Rückfahrkarte III. Wagenklasse, oder wenn die Rückfahrt nicht mittels Rückfahrkarte erfolgen kann, das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt in III. Wagenklasse.

Außerdem erhalten Begleiter:

a. aus der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg in der Regel für den Tag 3 M.,

b. aus den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg allgemein, sowie Begleiter aus den übrigen Theilen der Provinz Brandenburg in den zu § 4 Ib. erwähnten Ausnahmefällen für den Tag 4 M.

In keinem Falle dürfen bei Eisenbahntransporten höhere Sätze bewilligt werden, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

III. Bei Wagentransporten erhält der Begleiter die zu IIa. und b. für Transporte mittels der Eisenbahn festgesetzten Tagegelder, doch niemals höhere Gebühren, als wenn der Transport durch Fußmarsch ausgeführt worden wäre.

IV. Wird der Transport theils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerkes, theils mittelst Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter, außer der unter II. bestimmten Vergütung, für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter I. festgesetzte Transportgebühr. Bei Berechnung der letzteren ist jedoch nur die wirklich zu Fuß zurückgelegte Wegestrecke zu Grunde zu legen, jedes angefangene Kilometer aber für ein volles zu rechnen. Der Gesammtbetrag darf nicht den Satz übersteigen, welcher zu bewilligen gewesen sein würde, wenn der Transport zu Fuß durchgeführt worden wäre.

Wenn es sich bei derartigen Transporten um mehrere durch eine Eisenbahnstrecke getrennte Landwege handelt, so sind die Entfernungen der verschiedenen Landwege stets zusammen zu rechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesammtentfernung auf volle Kilometer abzurunden.

Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirk des Orts liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transports bis zum Bahnhofe der Abgangsstation, oder die Entfernung vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen zwei Kilometer oder darüber beträgt. In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangsstation, und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zurückgelegten Strecken, wenn diese einzeln weniger als zwei Kilometer betragen, nicht statt.

V. Bei sogenannten Doppeltransporten, d. i. in den-

jenigen Fällen, wo Gefangene behufs ihrer Vernehmung als Zeugen oder Angeschuldigte oder aus sonstigen Gründen von ihrem Haftorte nach einem anderen Orte gebracht werden und die Transportbegleiter dieselben nach der von der zuständigen Behörde hierüber zu treffenden Bestimmung auch wieder nach ihrem Haftorte zurückzuführen haben, werden die Begleitgebühren nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a. Insoweit zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhält der Begleiter das oben zu II. 1 bezw. 2 bestimmte Fahrgeld für die Hin- und Rückreise und außerdem das dort unter a. bezw. b. erwähnte Tagegeld für jeden auch nur angefangenen Tag der Transport- und Wartezeit.

b. Das unter a. bestimmte Tagegeld wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks zur Ausführung gebracht worden ist. Dasselbe findet statt, wenn der Transport theils unter Benutzung der Eisenbahn, theils auf Landwegen mittelst Fuhrwerkes bewirkt worden ist.

c. Bei einem mittelst Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird die für den Hinmarsch zulässige Gebühr der Transportbegleiter um die Hälfte erhöht. Ueber dieser Transportgebühr erhalten die Transportbegleiter wenn sie am Bestimmungsorte länger als 2 Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 25 Pf., jedoch für die gesammte Wartezeit niemals mehr als 2 Mark.

d. Wird der Transport theils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, theils mittelst Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter, außer der unter a. bestimmten Vergütung, für die zu Fuß zurückgelegte Transportstrecke die unter c. festgesetzte Transportgebühr mit Ausnahme des Wartegeldes. Bei Berechnung dieser Transportgebühr ist nur die wirklich zu Fuß zurückgelegte Strecke der einfachen Entfernung zu Grunde zu legen, jedes angefangene Kilometer jedoch für ein volles zu rechnen.

Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indessen niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Eisenbahnfahrkosten.

§ 5. Die Beförderung der Gefangenen auf der Eisenbahn erfolgt gegen Lösung von Fahrkarten III. Wagenklasse.

Als Belag für die verauslagten Fahrgelder ist der Kostenberechnung eine seitens der Fahrkartenausgabestelle der Ausgangsstation zu ertheilende Bescheinigung über die Zahl und den Preis der gelösten Fahrkarten beizufügen.

Fuhrkosten.

§ 6. In denjenigen Fällen, wo nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften zur Beförderung von Gefangenen die Annahme eines Fuhrwerks zulässig ist, erfolgt die Erstattung der Fuhrkosten in nachstehender Weise:

a. In Orten, wo ein geregeltes Droschkenfuhrwesen besteht, kann bei Fahrten innerhalb des Weichbildes des Orts das Fahrgeld nach dem amtlich festgesetzten Tarif vergütet werden. Den Kostenberechnungen sind in diesem Falle die Droschkenmarken beizufügen.

b. für weitere Strecken sowie an allen sonstigen Orten ist bei der Annahme von Fuhrwerken auf die thunlichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen. Es ist deshalb dazu in der Regel nur einspänniges Fuhrwerk zu benutzen.

Den Polizeibehörden solcher Orte, an denen erfahrungsmäßig öfter Transporte vorkommen, bleibt es überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen die Fuhren alljährlich an geeignete Unternehmer im Wege des öffentlichen Ausgebots oder freier Hand gegen feste Preise zu verdingen. Ein Abkommen wegen Gestellung zweispänniger Wagen darf aber hierbei nur geschlossen werden, wenn es nicht gelingt, Besitzer einspänniger Fuhrwerke für die Fuhrengestellung zu ermitteln. Wo ein derartiges Abkommen nicht getroffen ist, können die ortsüblichen Preise bewilligt und angesetzt werden.

Es dürfen aber, gleichviel, ob die Fuhren vertragsmäßig vergeben sind, oder die Fuhrkosten in jedem besonderen Falle ausbedungen werden, höchstens

1) für den einspännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung:
   a. in der Provinz Brandenburg ausschließlich des Stadtkreises Charlottenburg 40 Pf.,
   b. in den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg 44 Pf.,
2) für den zweispännigen Wagen für das Kilometer der einfachen Entfernung 60 Pf.

gezahlt und in Ansatz gebracht werden.

Jedes angefangene Kilometer wird dabei als ein volles Kilometer gerechnet und als geringste Entfernung stets eine solche von 8 Kilometern in Anrechnung gebracht.

Ueberschreitungen dieser Höchstbeträge sind nur für einzelne Orte und unter besonderen Umständen zulässig und bedürfen in Charlottenburg der Genehmigung des Polizei-Präsidenten zu Berlin, in den übrigen Stadtkreisen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten und in allen anderen Orten der Genehmigung des Landraths. Das Polizei-Präsidium in Berlin ertheilt für die von ihm veranlaßten Gefangenen-Beförderungen die Bescheinigung der Nothwendigkeit selbstständig.

Kann diese Genehmigung nicht sofort den Transportpapieren beigefügt werden, so werden von der zahlungspflichtigen Kasse zunächst nur die voraufgeführten Höchstsätze gewährt; der Mehrbetrag aber wird erst dann gezahlt, wenn die Genehmigung nachträglich beigebracht ist.

In den Kostenberechnungen ist jedes Mal ersichtlich zu machen, ob den Kostenansätzen ein vertragsmäßiges Abkommen zu Grunde liegt, oder ob der Preis für den

einzelnen Fall ausbedungen ist. Trifft letzteres zu, so dürfen die Kosten für zweispännige Fuhrwerke nur erstattet werden, wenn die ausdrückliche Bescheinigung hinzugefügt ist, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben gewesen sind.

Arztgebühren.

§ 7. Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit den Medicinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind bezüglich der ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die ärztliche Untersuchung eines auf dem Transport befindlichen Gefangenen wird von den Medicinalbeamten an ihrem Wohnorte unentgeltlich vorgenommen. Müssen dieselben Zwecks dieser Untersuchung Reisen nach anderen Orten unternehmen, so haben sie hierfür nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265) Tagegelder und Reisekosten zu beanspruchen. Ebenso können sie bei der Untersuchung eines Gefangenen vor Einleitung des Transports den in dem angezogenen Gesetze vorgesehenen Gebührensatz von 3 M. für Ausstellung eines Befundscheins fordern.

b. Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 1 M., wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als nothwendig jedes Mal polizeilich bescheinigt sein muß, den Betrag von 3 Mark.

Ist der Privatarzt genöthigt, behufs der Untersuchung des Transportaten eine Reise zu unternehmen, so hat derselbe außer der Gebühr für den Befundschein Tagegelder und Reisekosten nach der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 (Ges.-S. S. 109) zu beanspruchen.

c. Wenn sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Nothwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden, ärztlichen Behandlung herausstellt, so finden die hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Medicinaltaxe Anwendung.

d. Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelder für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a. und b.) nur dann erstattet, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport des Gefangenen nach dem Wohnorte des betreffenden Arztes entstanden wären.

Die Kostenansätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenberechnung des Näheren zu begründen und mit entsprechender Bescheinigung zu versehen. Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung nothwendig geworden ist, sind jedes Mal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 8. Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von einer Mark in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu begründen und die Nothwendigkeit zu bescheinigen.

Außerordentliche Kosten.

§ 9. Bei sonstigen außerordentlichen, in den obigen §§ nicht vorgesehenen Kosten (z. B. für die Beschaffung der etwa zum Behuf des Transports erforderlichen Ausrüstung des Gefangenen) werden die wirklich stattgehabten Auslagen ersetzt.

Die Nothwendigkeit derselben ist in jedem Falle von der betreffenden Polizeibehörde besonders zu begründen und ebenso wie die Angemessenheit zu bescheinigen.

Bei Rechnungen über Kleidungsstücke muß die Bescheinigung ausdrücklich dahin lauten, daß die Beschaffung derselben behufs des Transports nothwendig gewesen ist.

Kostenanweisungsverfahren.

§ 10. Bei den sogenannten Doppeltransporten (§ 4 zu V.) sind die Transportgebühren den Transportbegleitern erst nach der bewirkten Zurückführung des Gefangenen zu zahlen.

Was die Kostenrechnungen betrifft, so sind dieselben in demjenigen Regierungsbezirk zahlbar zu machen, aus welchem der Transportbegleiter gestellt wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Transport über die Grenzen dieses Bezirkes hinausgeht.

Mit der Ausführung dieser Transportkostenordnung werden die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und Frankfurt und der Königliche Polizei-Präsident zu Berlin beauftragt.

Potsdam, den 16. März 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.

gez. von Achenbach.

* * *

Vorstehende Transportkostenordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 21. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

67. Auf Grund des § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Barbier- und Friseur-Innung für Neu-Weißensee und Umgegend zu Neu-Weißensee, daß Arbeitgeber, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Juli 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Ortschaften Neu-Weißensee, Franz.-Buchholz, Schönerlinde, Malchow, Hohen-Schönhausen und Marzahn umfaßt.

Potsdam, den 16. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

68. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Februar 1894 dem Vorstande für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Genehmigung zu ertheilen geruht, zu der von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in dessem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

69. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Sieckmann in Dalldorf, des Bauerguisbesitzers Körper in Petershagen, Kreis Niederbarnim, auf dem Rittergute Hirschfelde und dem Rittergute Sternebeck, Kreis Oberbarnim.

Erloschen ist der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Cummersdorf und Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, in Kötzlin, Kreis Ostprignitz, die Maul- und Klauenseuche in Barnewitz, Kreis Westhavelland, die Brustseuche unter den Pferden des Gutspächters Krüger in Dauer, Kreis Prenzlau, der 3. Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.

Potsdam, den 27. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zur Warnung des Publikums.

20. Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegierungen zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Gebrauch oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch.

Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehalts ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß Holzfaßhähne mit Einsätzen von Zinnlegirung, die nach der chemischen Untersuchung mehr als 10 % Blei enthält, hier

von dem Eisenwaarenhändler Richard Kraatz, Seydelstraße Nr. 22,

zum Verkauf gestellt werden.

Berlin, den 16. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

14. Am 1. April tritt in der Marburgerstraße Nr. 12 eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung „Berlin W. 50 (Marburgerstraße)" erhält.

Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art, mit Einschluß von Rohrpostsendungen, jedoch mit Ausschluß von Geldfässern, Geldkisten und Geldbeuteln eingeliefert werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 bz. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist.

Die Annahme gewöhnlicher Packete erfolgt täglich nur bis 7 Uhr Nachmittags. Dagegen findet die Annahme von Telegrammen täglich bis 9 Uhr Abends statt.

Berlin C., den 17. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung der Post-Agentur in Grunewald und Umwandlung derselben in ein Postamt III. Klasse.

15. Vom 1. April ab wird die Postagentur in Grunewald aus dem Hause Herthastraße Nr. 16 nach dem Hause Hubertusallee Nr. 3 verlegt und in ein Postamt III. Klasse umgewandelt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 (bz. von 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist. Von dem genannten Zeitpunkte ab tritt bei dem Postamt in Grunewald auch eine Unfallmeldestelle in Wirksamkeit.

Berlin C., den 16. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

16. Vom 1. April 1894 ab wird das Postamt III. in Chorin (Mark) in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt und in Bezug auf Betriebsverband und Rechnungslegung dem Postamte in Angermünde zugetheilt werden. Als Ueberweisungspostanstalten haben die Bahnposten in den Zügen der Kurse Berlin-Stettin und Berlin-Stralsund zu dienen. Aenderungen in dem Postengange für die demnächstige Postagentur treten nicht ein.

Potsdam, den 18. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. April 1894 ab wird das Postamt II. in Steglitz in ein Postamt I. Klasse umgewandelt werden.

Aenderungen in dem Postengange für das genannte Postamt treten aus diesem Anlaß nicht ein.

Potsdam, den 21. März 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Immanuel-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeindeglieder der St. Bartholomäus-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der St. Bartholomäus-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Osten: Die hintere Grenze der an der Westseite der Greifswalderstraße belegenen Grundstücke von der hinteren Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße belegenen Grundstücke bis zur Weichbildgrenze — alle Eckgrundstücke mit ausgeschlossen. —

b. Im Süden: Die hintere Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße und der an der Ostseite der Prenzlauer Allee bis zum Eingang des Marienkirchhofes Prenzlauer Allee Nr. 7 belegenen Grundstücke, ferner die Südseite des Grundstücks Prenzlauer Allee Nr. 240, sowie die hintere Grenze der an der Südseite der Metzerstraße belegenen Grundstücke bis zur Ostgrenze der Zionsparochie.

c. Im Westen: Die Parochialgrenzen der Zions- und der Gethsemane-Parochie von dem vorgedachten Punkte bis zum Treffpunkte der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: Die Weichbildgrenze von dem letzteren Punkte bis zum Treffpunkte der Grenze ad a. (Ostgrenze der Immanuel-Parochie).

Die innerhalb dieses Sprengels der Immanuel-Kirche wohnenden Gemeindeglieder haben hinsichtlich der Beerdigungen dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der St. Bartholomäus-Gemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 4. April dieses Jahres, während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. März 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Rentier Otto Thebesius zu Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 71, vom 1. April d. J. ab Fichard'sstraße 56 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884 Lit. D. № 617579 und 617580 über je 500 M. angeblich zu Frankfurt am Main verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rentier Thebesius anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. März 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. v. Mts. am 10. d. Mts. geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½proc. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer 96.

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern 7 25.

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6–16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und

mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

6. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 1. d. M. — § 58 der Protokolle — beschlossen:

1) Die Ziffer 11 a. der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72), sowie der § 23 Absatz 3 des Eisenbahnzoll-Regulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weiter geführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waarendisponenten, sofern ein dem deklarirten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß.

Ueber das Ergebniß der Ermittelung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebescheinigung vorzulegen".

2) In Nummer 11 b. Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72), sowie im § 23 Absatz 4 des Eisenbahnzoll-Regulativs werden die Worte:

„nicht mehr als zwei Jahre"

abgeändert in:

„nicht mehr als drei Jahre".

Berlin, den 10. März 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

I. In Folge der von dem Herrn Finanzminister angeordneten Steuerorganisation der Haupt-Steueramts- und Ober-Steuer-Kontrole-Bezirke in der Provinz Brandenburg treten vom 1. April 1894 ab in der Abgrenzung der Haupt-Steuer-Amts- und der Steuer-Amts-Bezirke nachstehende Veränderungen ein:

I. Haupt-Steuer-Amt Lübben.

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Golßen,
   1) an den zum Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Lübben übertretenden Bezirk des Steuer-Amts zu Dahme die Ortschaften Kaltenhausen, Ließen, Wertzdorf und Petkus,
   2) an den Bezirk des Steuer-Amts zu Zossen — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Potsdam — die Ortschaften Baruth, Bernhardsmüh, Jachzenbrück, Linow, Mückendorf, Neuhof, Paplitz; die Schmelze, Schöbendorf, Stülpe und Zesch.

II. Haupt-Steuer-Amt Potsdam.

Es werden überwiesen:

a. der Bezirk des Steuer-Amts zu Dahme in seinem bisherigen Umfange an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Lübben,
b. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Golßen — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Lübben — an den Bezirk des Steuer-Amts zu Zossen die Ortschaften Baruth, Bernhardsmüh, Jachzenbrück, Linow, Mückendorf, Neuhof, Paplitz, die Schmelze, Schöbendorf, Stülpe und Zesch,
c. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Spandau
   1) an den Bezirk der Spezialhebestelle des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam die Ortschaften Gr.-Glienecke, Cladow und Neu-Cladow,
   2) an den Bezirk des Steuer-Amts zu Cremmen — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Potsdam — die Ortschaften Bötzow, Wansdorf, Nieder-Neuendorf und Schönwalde,
d. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Oranienburg an den Bezirk des Steuer-Amts zu Cremmen — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Potsdam — die Ortschaften Eichstädt und Marwitz,
e. der Bezirk des Steuer-Amts zu Nauen in unverändertem Umfange an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H.,
f. der Bezirk des Steuer-Amts zu Liebenwalde — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — in unverändertem Umfange an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam.

III. Haupt-Steuer-Amt Brandenburg a. H.

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Friesack an den Bezirk des Steuer-Amts zu Rathenow — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Brandenburg a. H. — die Ortschaften Buschow, Damme, Gülpe, Kriele, Landin, Liepe und Möthlow,
b. der Bezirk des Steuer-Amts zu Nauen — bisher Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Potsdam — in unverändertem Umfange an das Haupt-Steuer-Amt zu Brandenburg a. H.,
c. der bisherige Bezirk des Steuer-Amts zu Wusterhausen a. D. mit Ausnahme der nachstehend unter d. aufgeführten Ortschaften an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Neu-Ruppin,
d. von dem bisherigen Bezirk des Steuer-Amts zu Wusterhausen a. D. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Friesack — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Brandenburg a. H. — die Ortschaften Bartschendorf, Blumenau, Brenkenhof, Damm, Groß- und Klein-Derschau, Dreetz mit Lütge, Dreetz

Fischershof, Friedrichsdorf, Alt- und Neu-Garz, Giesenhorst, Klausiushof, Kosenstelle, Louisenaue, Michaelisbruch, Mühlenland, Rübehorst, Schäferberg, Schönfeld, Segeletz, Sigrothsbruch, Wilhelminenau, Wutzetz und Ziethensau,

e. von dem Bezirk der Spezialhebestelle des Haupt-Steuer-Amts zu Neu-Ruppin an den Bezirk des Steuer-Amts zu Fehrbellin die Ortschaften Buskow und Wustrau,

IV. Haupt-Steuer-Amt Neu-Ruppin.

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H. an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Neu-Ruppin der bisherige Bezirk des Steuer-Amts zu Wusterhausen a. D. mit Ausnahme der vorstehend unter III. d. aufgeführten Ortschaften,

b. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Kyritz,
   1) an den zum Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Neu-Ruppin übertretenden Bezirk des Steuer-Amts zu Wusterhausen a. D. die Ortschaft Heinrichsfelde,
   2) an den Bezirk des Steuer-Amts zu Wittstock — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Neu-Ruppin — die Ortschaften Bork, Briesenhagen, Dahlhausen, Darsikow, Ganz, Hildebrandshof, Horst, Lellichow, Rosenwinkel, Teetz, Wegeberg und Wutike,

c. von dem Bezirk der Spezialhebestelle des Haupt-Steuer-Amts zu Neu-Ruppin an den Bezirk des Steuer-Amts zu Fehrbellin — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Brandenburg a. H. — die Ortschaften Buskow und Wustrau.

V. Haupt-Steuer-Amt Eberswalde.

Es werden überwiesen:

a. der Bezirk des Steuer-Amts zu Liebenwalde in unverändertem Umfange an den Bezirk des Haupt-Steuer-Amts zu Potsdam,

b. von dem Bezirk der Spezialhebestelle des Haupt-Steuer-Amts zu Eberswalde an den Bezirk des Steuer-Amts zu Bernau — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaften Arendsee, Biesenthal nebst Kolonie und Bahnhof Biesenthal, der Heller, Grünthal, Kietz bei Biesenthal, Klosterfelde, Lanke, Melchow, Neudörfchen, Prenden, Seekrug, Sydow, Uetzdorf und Großer-Werder,

c. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Bernau,
   1) an den Bezirk des Steuer-Amts zu Straußberg — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaft Hirschfelde,
   2) an den Bezirk des neuerrichteten Steuer-Amts zu Alt-Landsberg — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaften Bürcknersfelde, Carlshof, Eiche, Hellersdorf, Hönow, Krummensee, Marzahn, Mehrow, Wegendorf, Weiße Taube und Wilhelminenhof,

d. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Cöpenick an den Bezirk des neuerrichteten Steuer-Amts zu Alt-Landsberg — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaften Alte-Grund, Bergbrück, Berghof, Bollensdorf, Dahlwitz, Elisenhof, Fredersdorf, Grünelinde, Herzfelde, Hinterberge, Hoppegarten, Krummendamm, Münchehofe, Neuenhagen, Rüdersdorf, Rüdersdorfer Grund, Klein-Schönebeck, Schöneiche, Schulzenhöhe, Tasdorf und Vogelsdorf,

e. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Straußberg an den Bezirk des neuerrichteten Steuer-Amts zu Alt-Landsberg — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaften Alt-Landsberg, Amtsfreiheit bei Alt-Landsberg, Eggersdorf, Hennickendorf, Neu-Hönow, Petershagen, Radebrück und Seeberg,

f. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Freienwalde — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde —
   1) von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Wriezen die Ortschaft Alt-Ranft,
   2) von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Zehden — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Frankfurt a. O. — die Ortschaften Bralitz, Fährkrug, Schiffmühle und Neuenhagen,

g. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Letschin — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Frankfurt a. O. — an den Bezirk des Steuer-Amts zu Wriezen — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Eberswalde — die Ortschaften Gieshof und Carlsbiese.

VI. Haupt-Steuer-Amt Prenzlau.

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Brüssow an den Bezirk des Steuer-Amts zu Strasburg U.-M. — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Prenzlau — die Ortschaften Brietzig, Bröllin, Damerow, Friedrichshof, Nechlin, Nieden, Papendorf, Polzow, Roggow, Rollwitz, Rossow, Schmarsow, Wetzenow, Zerrenthin und Züsedom,

b. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Schwedt a. O. an den Bezirk des Steuer-Amts zu Angermünde — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Prenzlau — die Ortschaften Alt-Galow, Densen, Felchow, Flemsdorf, Neu-Galow, Schöneberg und Stützkow,

c. von dem Bezirk des Steuer-Amts zu Gransee an den Bezirk des Steuer-Amts zu Zehdenick — Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Prenzlau — die Ortschaften Birkholzgrund, Blumenhof, Grüneberg, Grundmühle, Guten-Germendorf, Häsen, Hoppenrade, Kerkow, Kleve'sche Häuser, Linde, Löwenberg, Marienthal, Neuendorf, Neu-Häsen, Neuhof, Neu-Löwenberg, Osterne mit Mühle, Ribbeck, Rieckesthal, Schleuen, Teschendorf, Zabelsdorf und Zollkrug.

Berlin, den 19. März 1894.

Der Provinzal-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

13. Nachstehend bezeichnete Eisenbahn-Obligationen sind bisher zur Einlösung nicht vorgelegt und werden daher unter Hinweis auf die in den betreffenden Aller-

höchsten Privilegien festgesetzten Verjährungsfristen hiermit öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen werden seit den angegebenen Fälligkeitstagen nicht mehr verzinst und erfolgt ihre Einlösung bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse hier, Königgrätzerstraße Nr. 132., sofern nachstehend nicht eine andere Kasse benannt ist.

1) Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission.

Zahlfällig seit 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 4 bis 20 und Talons an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Erfurt.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 20619 23804.

Zahlfällig seit 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 8 bis 20 und Talon.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 25391.

Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Juli/September 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 8 bis 20 und Talons.

Zu 500 Thlr. (1500 M.) № 3203 4649 5034.

Zu 100 Thlr. (300 M.) № 5607 5709 6909 7313 7482 7483 7759 8630 10264 10265 11339 12369 13041 13042 13275 13310 13444 13804 14682 15673 16143 17602 20371 21048 21582 21778 22448 22753 22907 23109 23124 23586 24453 24555 24885 26620 27473.

2) Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lа. C.

Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Januar/März 1890 seit 1. April 1890. Abzuliefern mit Kupons Serie III. Nr. 9 bis 10 und Talons.

Zu 1000 M. № 32171.

Zu 500 M. № 1245 6568 6569 6570 6571 6572 11599 11600 15539.

Berlin, den 17. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen Bauerguтsbesitzers Krüger zu Schwante der Gemeindevorsteher Grunow ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Groß-Ziethen — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des zum 25sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster von Nathusius zu Rheinsberg auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. — Rheinsberg — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von dem Knesebeck zu Jühnsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXX. — Groß-Schulzendorf — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen des zum 3. April d. J. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Gemeindevorsteher Grün zu Blumberg auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIX. — Blumberg — ernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Teltow sind 1) der Amtmann, Rittergutspächter Paul Sartig zu Groß-Beuthen, 2) der Rentier Hermann Keilpflug zu Zossen, 3) der Gemeindevorsteher Friedrich Hannemann zu Alt-Glienicke gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Pfarrer Johannes Martin Paul Netzker in Möblich ist zum Superintendenten der Diözese Lenzen ernannt worden.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des gegenwärtigen Stelleninhabers am 1. April d. J. zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Mann an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule zu Berlin ist der Titel „Professor" verliehen worden.

Der Lehrer Friedrich Le Fèvre ist als Lehrer am französischen Kinderhospiz in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Hermann Brammer, Schlächter,	geboren am 23. Dezember 1840 zu Ungarisch-Brod, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Hehlerei (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. November 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	23. November 1893.
2	Josef Anders, Maurergeselle,	geboren am 11. September 1871 zu Woborschitz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Januar 1892),	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
3	Josefa Rösner,	geboren am 10. Mai 1859 zu Klein-Bressel, Bezirk Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Getschdorf, ebendas.,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9ten September 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. Februar 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	a. Anna Anders, geb. Cekan, Schneidersfrau, b. Barbara Cekan, Hopfenbrockerin,	geboren (zu a. im Jahre 1831, zu b. im Jahre 1834) zu Manowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln u. verbotswidrige Rückkehr,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	22. November 1893.
2	Adolf Bogdanowicz, Kaufmann,	geboren am 30. August 1863 zu Tartar-Basarcyk, Ost-Rumelien, türkischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Betrug, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Oktober 1893.
3	Wenzl Gröbl, Bäckergeselle,	geboren am 27. Dezember 1863 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Januar 1894.
4	Cäsar Tobias Invernissi, Maurer,	geboren am 29. August 1847 zu Vigevano, Provinz Pavia, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Dezember 1893.
5	Heinrich Kreling, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Oktober 1872 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	12. Februar 1894.
6	Albino Longhi, Tagelöhner,	geboren am 21. Februar 1861 zu Pedemonte, Bezirk Borgo, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	30. Januar 1894.
7	Johann Schneider, Sägemüller,	geboren im Jahre 1845 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	19. Januar 1894.
8	Johann Czerny, ohne Stand,	geboren am 17. März 1879 zu Niemtschitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Wischau, Bezirk Brünn, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Januar 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 6. April **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 30. August d. J. will Ich genehmigen, daß bei der von der Staatsbauverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (G.-S. S. 238/9) auszuführenden Verbesserung der Stromverhältnisse in der unteren Oder das Enteignungsrecht zur Erwerbung bezw. zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums in Anwendung gebracht werde.

Neues Palais, den 27. September 1893.

(gez.) **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Bosse.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

5. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

7. Juni	Neustadt a. Dosse	9 Uhr,
8. =	Wriezen a. Oder	9 Uhr,
13. =	Angermünde	10 Uhr,
14. =	Prenzlau	9 Uhr,
15. =	Nauen	9 Uhr,
16. =	Rathenow,	
18. =	Wittstock,	
20. =	Wilsnack,	
21. =	Lenzen a. Elbe,	
14. Juli	Strasburg i. d. U.-M.,	
17. August	Meyenburg,	
18. =	Kyritz.	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

70. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht frei gegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 30. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnung.

71. Unter Abänderung des § 1 der unter dem 28. Juli 1892 erlassenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bestimme ich in Ausführung des § 105b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung für die Stadt Charlottenburg und für die Gemeinden Treptow, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Pankow und Reinickendorf, sowie für die Amtsbezirke Weißensee, Nieder-Schönhausen und Tegel was folgt:

§ 1. Im Handel mit Brennmaterialien dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 31. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

72 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,26	30,76	2,68	0,80	1,09	2,18	1,30	1,62	1,10	2,06
2	32,24	30,74	2,64	0,82	1,11	2,16	1,30	1,60	1,10	2,04
3	32,28	30,70	2,64	0,86	1,13	2,14	1,32	1,60	1,10	2,04
4	32,28	30,70	2,62	0,82	1,16	2,12	1,32	1,60	1,10	2,04
5	32,30	30,70	2,64	0,84	1,17	2,20	1,34	1,60	1,10	2,04
6	32,30	30,72	2,66	0,86	1,18	2,24	1,36	1,60	1,10	2,06
7	32,30	30,74	2,68	0,94	1,19	2,16	1,34	1,60	1,10	2,00
8	32,22	30,52	2,66	0,96	1,26	1,98	1,36	1,62	1,10	2,00
9	32,32	30,78	2,62	1,04	1,26	2,20	1,36	1,62	1,10	1,98
10	32,32	30,76	2,64	1,02	1,29	2,04	1,34	1,60	1,10	2,04
11	32,32	30,72	2,66	0,96	1,33	2,16	1,36	1,62	1,10	2,10
12	32,28	30,80	2,64	1,18	1,35	2,02	1,36	1,62	1,10	2,00
13	32,32	30,78	2,66	1,12	1,41	2,26	1,40	1,60	1,10	2,24
14	32,32	30,88	2,68	1,18	1,41	2,26	1,42	1,62	1,10	2,34
15	32,30	30,86	2,70	1,16	1,42	2,30	1,48	1,62	1,12	2,38
16	32,34	30,86	2,74	1,16	1,41	2,30	1,52	1,62	1,12	2,48
17	32,30	30,94	2,74	1,18	1,40	2,30	1,60	1,62	1,12	2,52
18	32,30	30,84	2,72	1,08	1,39	2,28	1,66	1,62	1,16	2,54
19	32,28	30,84	2,72	1,12	1,38	2,26	1,70	1,62	1,18	2,60
20	32,32	30,80	2,68	1,12	1,36	2,26	1,72	1,62	1,26	2,60
21	32,30	30,80	2,64	1,12	1,35	2,26	1,74	1,62	1,28	2,54
22	32,32	30,82	2,66	1,06	1,34	2,24	1,76	1,66	1,32	2,48
23	32,32	30,84	2,60	1,06	1,32	2,22	1,78	1,66	1,34	2,40
24	32,30	30,82	2,60	1,06	1,30	2,22	1,78	1,66	1,34	2,34
25	32,28	30,82	2,62	0,98	1,30	2,20	1,76	1,64	1,38	2,28
26	32,26	30,82	2,64	0,98	1,30	2,12	1,76	1,64	1,42	2,24
27	32,30	30,68	2,62	1,00	1,31	2,22	1,74	1,64	1,42	2,26
28	32,32	30,78	2,64	1,02	1,31	2,24	1,74	1,66	1,44	2,30

Potsdam, den 29. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

73. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Kerkow in Karow, des Molkereibesitzers Siedtmann in Dalldorf, Kreis Niederbarnim, des Rittergutes Garzau, Kreis Oberbarnim; die Maulseuche unter

dem Rindvieh des Dominiums Schoenefeld, Kreis Teltow.

Festgestellt ist Milzbrand bei einem verendeten Zuchtbullen des Gutsbesitzers Speyer in Abbau Freienhagen, Kreis Niederbarnim, bei einem Ochsen des Rittergutes Radensleben, Kreis Ruppin, bei einer Färse des Gutsbesitzers Wulkow in Deetz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerkes Krummensee, Kreis Niederbarnim, des Rittergutspächters Flügge in Steglitz, Kreis Templin.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei den Rindern des Ritterguts Sternebeck, Kreis Oberbarnim, hat sich nach stattgefundener Untersuchung nicht bestätigt.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden der 2. reitenden Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments hierselbst.

Potsdam, den 3. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Nachdem einem unter dem Vorsitz des Königlichen Landraths von Arnim zu Templin gebildeten Comité von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für eine normalspurige Nebeneisenbahn von Eberswalde nach Neustrelitz ertheilt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß bis zum 1. Juli 1895 jeder Besitzer auf seinem Grundstück Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 29. März 1894.

Namens des Bezirksausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

21. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: a. Frau Elise Berger, geb. Brojahn, b. Frau Martha Große, geb. Radmann, c. Frau Bertha Lambrecht, geb. Lipp, zur Zeit in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik hierselbst, Artilleriestraße Nr. 14/16, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 27. März 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Immanuel-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeindeglieder der St. Bartholomäus-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der St. Bartholomäus-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Osten: Die hintere Grenze der an der Westseite der Greifswalderstraße belegenen Grundstücke von der hinteren Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße belegenen Grundstücke bis zur Weichbildgrenze — alle Eckgrundstücke mit ausgeschlossen. —

b. Im Süden: Die hintere Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße und der an der Ostseite der Prenzlauer Allee bis zum Eingang des Marienkirchhofes Prenzlauer Allee Nr. 7 belegenen Grundstücke, ferner die Südseite des Grundstücks Prenzlauer Allee Nr. 240, sowie die hintere Grenze der an der Südseite der Metzerstraße belegenen Grundstücke bis zur Ostgrenze der Zionsparochie.

c. Im Westen: Die Parochialgrenzen der Zions- und der Gethsemane-Parochie von dem vorgedachten Punkte bis zum Treffpunkte der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: Die Weichbildgrenze von dem letzteren Punkte bis zum Treffpunkte der Grenze ad a. (Ostgrenze der Immanuel-Parochie).

Die innerhalb dieses Sprengels der Immanuel-Kirche wohnenden Gemeindeglieder haben hinsichtlich der Beerdigungen dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der St. Bartholomäus-Gemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 4 April dieses Jahres, während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. März 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

14. Am 1. April 1894 tritt zum Binnengütertarif des Direktionsbezirks Bromberg der Nachtrag 3 in Kraft. Derselbe enthält: a. Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Bestimmungen zur Verkehrsordnung, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind, b. Ermäßigte und neue Ausnahmesätze für Getreide und Holz, welche erst vom Tage der Betriebseröffnung auf den

Strecken Culmsee-Schönsee bezw. Wormditt-Mohrungen gelten, c. Ermäßigte Ausnahmesätze für Eisen und Stahl der Spezialtarife I. und II. im Verkehr von den Berliner Bahnhöfen, d. Berichtigungen und bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen. Abzüge des Nachtrages können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 19. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

15. Am 1. April 1894 gelangt zum Staatsbahn-Güter-Tarif **Bromberg-Magdeburg** vom 1sten August 1889 der Nachtrag XIII. zur Einführung. Derselbe enthält: I. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Pischnitz, Pritzig, Wiedersee und Zielen, und für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Deensen-Arholzen, Miesterhorst, Querum und Wenden. Ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Braunschweig Hauptbahnhof, Braunschweig Ostbahnhof und Geest-Gottberg. II. Kalitarif und Düngekalktarif. III. Ausnahmetarife 14 und 15 für Eisen und Stahl der Special-Tarife I. bezw. II. IV. Berichtigungen und Ergänzungen. Druckstücke des Nachtrages sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 25. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung)
1	Geflügel-Ausstellung.	Rathenow	31. März bis 2. April	Geflügel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Desgl.	Borken i. W.	1.—3. April	Desgl.	Desgl.	Desgleichen.	14 Tage
3	Desgl.	Cassel	2.–4. Juni	Desgl.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Desgleichen.	4 Wochen

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. zur Kenntniß, daß die Frist für die frachtfreie Rückbeförderung der auf der diesjährigen Kunstausstellung in Wien unverkauft gebliebenen Gegenstände bis Ende Juli d. J. ausgedehnt wird.

Bromberg, den 25. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Staatsbahn-Verkehr Elberfeld, Hannover, Köln (rechtsrh.)-Berlin.

16. Mit Gültigkeit vom 1. April 1894 werden die Stationen Tegel und Wolgast als Empfangsstationen in die in den Staatsbahn-Verkehren Elberfeld—Hannover—Köln (rechtsrh.)—Berlin bestehenden Ausnahme-Tarife für Gießerei-Roheisen einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 31. März 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

6. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im I. Quartal 1894 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband.
Eine zur Oberförsterei Freienwalde gehörige Lösch-Ablage bei Liepe am Finow-Canal mit einem Flächen-Inhalte von 0,58 ha, bisher dem Königlichen Forst-Fiskus gehörig, verzeichnet im Grundbuche von Liepe Band VI. Blatt № 262.	Fabrikbesitzer-Wittwe Grothe in Liepe.	Gemeinde-Verband zu Liepe.

Angermünde, den 28. März 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Den Schifffahrttreibenden wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Durchfahrtsöffnungen der Brücken zu Breslau und Glogau während der Nachtzeit durch grünes und rothes Licht bezeichnet werden.

Breslau, den 19. März 1894.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien, Wirkliche Geheime Rath
von Seydewitz.

Bestimmungen

über die Annahme, Einstellung und Entlassung von Schutzmännern der Frankfurter und Bockenheimer Schutzmannschaft, welche weder Militair-Anwärter sind, noch eine neunjährige active Militärdienstzeit zurückgelegt haben.

1) Die Bewerber müssen ihrer aktiven Dienstpflicht im Heere, beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffizier-Charge erlangt haben und dürfen zur Zeit des Antritts ihres Dienstes in der Schutzmannschaft den Militärpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35. Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,68 M. haben.

   Die Auswahl der Bewerber steht dem Polizei-Präsidium allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2) Die Eingaben wegen Annahme und Einstellung als Schutzmann der in Frankfurt und Bockenheim wohnhaften Bewerber sind unter Beifügung der Militärpapiere (Paß- und Führungs-Attest), eines Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Rüstigkeit und von Attesten der betreffenden Orts-polizei-Behörden über die Führung während der außerhalb Frankfurts und Bockenheims zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militärdienstverhältniß bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.

   Die übrigen außerhalb Frankfurts und Bockenheims wohnhaften Bewerber haben ihre Gesuche unter gleichzeitiger Vorlage von Attesten der betreffenden Ortspolizeibehörden über ihre Führung während der außerhalb des activen Militairdienstes zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Einstellung, beziehungsweise seit der Entlassung aus dem activen Militairverhältniß an die zuständigen Bezirks-Kommandos zu richten.

   Die Bezirks-Kommandos übersenden die Gesuche nebst den beigebrachten Erfordernissen unter Beifügung eines Nationals ohne Innehaltung von Terminen an das Polizei-Präsidium.

3) Die für geeignet befundenen Bewerber werden notirt und nach Bedarf einberufen. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voraus.

   Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich **ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.** Vor der Annahme hat der Bewerber gelegentlich seiner Verpflichtung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet.

   Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so kann nach Bewandtniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen.

4) Die angenommenen Bewerber haben sich zunächst einem sechsmonatlichen Vorbereitungsdienst zu unterziehen, aus welchem sie jederzeit ohne Weiteres entlassen werden können.

5) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Anstellung auf Probe mit vierwöchentlicher Kündigung. Die Probezeit ist auf weitere 6 Monate festgesetzt und berechtigt ebensowenig wie der Vorbereitungsdienst zum Bezuge einer Pension.

   Das Recht zu der Kündigung steht sowohl der Behörde als auch dem Schutzmann zu. Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6) Nach beendeter Probezeit erfolgt die definitive Anstellung als Schutzmann, mit welcher nach Maßgabe des Civil-Pensions-Gesetzes die Pensionsberechtigung erworben wird.

7) Die auf Grund dieser Bestimmungen zur Annahme gelangten Schutzmänner können sich den Civilversorgungsschein nur erwerben, sofern auf sie die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet.

   (Anmerkung: § 1 Abs. 4 lautet:

   Sind in eine militairisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militairdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militairdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C. verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten, activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind.

   Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.)

8) Während der Vorbereitungszeit erhält der Schutzmann pro Monat 83 Mark 33⅓ Pfennig — gleich 1000 Mark jährlich — Diäten, welche am Monatsschlusse bezw. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Nach geschehener Anstellung auf Probe beträgt das Gehalt 1000 Mark, welches

nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 240 Mark in Vierteljahresraten im Voraus gezahlt wird.

Bei Entlassung sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

Mit der definitiven Anstellung als Schutzmann erfährt das Gehalt keine Erhöhung, steigt aber dann bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1500 Mark.

9) Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indessen müssen sie, bei dem Ausscheiden aus dem Dienste in der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustand zurückgeliefert werden.

10) Dem Schutzmann ist bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Beförderung zum Polizei-Wachtmeister nicht verschlossen.

Frankfurt a./M., März 1894.

Königliches Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Im Kreise Teltow sind wegen des bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeiten die zeitigen Amtsvorsteher-Stellvertreter Mussehl zu Adlershof, Gutsbesitzer Hoeft zu Mariendorf und Ritterschaftsrath Keller zu Groß-Ziethen aufs Neue zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke XXII. Alt-Glienicke, XXVI. Mariendorf und XXXIV. Buckow ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Errleben zu Selbelang der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Buge zu Retzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV., Selbelang, und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer, Kammerjunker von Errleben zu Selbelang ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Amtssekretairs Trentzsch in Cöthen, welcher wegen Unterschlagung verhaftet ist und nicht mehr in seine Stellung zurückkehrt, der Administrator Raute in Cöthen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks I. — Cöthen — ernannt worden.

In Stelle des Amtsvorstehers Kreitz zu Lenzen ist der Bürgermeister Krumpa zu Lenzen vom 1. April d. J. ab mit der Besorgung der domänen- und fiscalischen Kirchen- rc. Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Birkholz, Baekern, Breetz, Eldenburg, Gandow, Lanz, Lenzersilge, Mödlich, Moor, Seedorf, Steesow, Sterbitz, Verbitz, Zuggelrade beauftragt worden.

Der bisherige Criminal-Polizeiwachtmeister Guban ist vom 1. April d. J. ab als Polizeikommissarius bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam angestellt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Landesbauinspectoren Volkmar Schubert zu Prenzlau und Johann Langen zu Berlin den Charakter als Baurath zu verleihen.

An Stelle des nach Stralsund versetzten Gewerbe-Inspektors Schwager ist der Gewerbeinspektor Laurisch aus Frankfurt a. O. für den Gewerbeinspektions-Bezirk Potsdam ernannt worden. Als Assistent ist derselben Inspektion der bisherige Regierungsbaumeister und Brandmeister Stobbe an Stelle des nach Bochum versetzten Gewerbeinspektions-Assistenten Back zugetheilt worden.

Für den Inspektionsbezirk Pritzwalk ist der Regierungsbaumeister Hesse an Stelle des nach Gumbinnen versetzten Gewerbeinspektors Kamecke mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt worden.

Der Landmesser Johannes Fritz Beuther ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Militäranwärter Heßler in Kyritz ist zum Militärsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Richard Emil Rudolf Kersten ist zum Pfarrer der Parochie Ketzür, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Blankenfelde, Diözese Cöln-Land I., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Versetzung des Pfarrers Wildelau in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Eine anderweitige Regelung der Parochialverhältnisse, sowie die sich daraus ergebende Aenderung in Betreff endgültiger Veranschlagung des Diensteinkommens für den Nachfolger bleibt vorbehalten.

Der Gemeindeschullehrer Albert Kaufmann ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Kammergerichts-Präsidenten vom 3. Februar 1894 ist den Amtsrichtern des hiesigen Amtsgerichts, sofern dieselben sich nicht wechselseitig vertreten können, der dem Dienstalter nach viertjüngste Amtsrichter des Amtsgerichts II. zu Berlin zum Stellvertreter bestellt.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Civilprozeß-Ordnung oder der § 15 der deutschen Strafprozeß-Ordnung Anwendung findet.

Oranienburg, den 30. März 1894.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 13. April **1894.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 6.) № 2145. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 5. Februar 1894.

(Stück 7.) № 2146. Gesetz, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 4. März 1894.

№ 2147. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 27. Februar 1894.

(Stück 8.) № 2148. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Rußland.

(Stück 9.) № 2149. Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs. Vom 12ten März 1894.

№ 2150. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360). Vom 12. März 1894.

№ 2151. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 8. März 1894.

(Stück 10.) № 2152. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894.

№ 2153. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 18. März 1894.

№ 2154. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1894/95. Vom 18. März 1894.

№ 2155. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1893/94. Vom 18. März 1894.

(Stück 11.) № 2156. Gesetz, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 17. März 1894.

№ 2157. Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 1. März 1894.

№ 2158. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. März 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

74. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	—	—	8	23	9	09	7	91	8	96	8	23	8	14	7	95	7	70	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	67	4	73	4	46	4	24	3	68	4	20	3	44	3	85	
3.	Richtstroh	—	—	2	92	2	80	3	41	3	27	3	41	3	15	3	16	2	63	

Potsdam, den 9. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es		
1	Angermünde	12 89	11 29	13 86	13 99	25 —	27 —	38 —	3 50	6 12	3 68	5 70	1 05	1 10	1 —
2	Beeskow	— —	11 45	— —	— —	25 —	28 —	45 —	2 85	— —	— —	— —	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	13 90	11 96	14 42	14 96	23 —	26 —	43 —	2 86	5 38	— —	6 78	— 93	1 20	1 10
4	Dahme	13 52	11 03	12 85	17 —	30 —	40 —	50 —	3 —	5 —	4 —	10 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 42	11 50	11 90	14 24	23 —	21 —	33 —	3 50	6 83	— —	6 22	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 72	11 60	13 61	16 64	26 75	30 63	43 50	3 49	5 50	3 50	8 —	1 50	1 28	1 —
7	Jüterbog	14 —	12 11	15 —	17 —	25 —	22 —	36 —	3 87	5 70	— —	9 —	1 20	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 53	13 57	16 35	35 —	35 —	45 —	3 —	5 —	— —	8 25	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 56	11 30	12 —	15 06	21 50	26 —	36 —	3 50	6 50	— —	8 50	1 40	1 25	1 23
10	Potsdam	— —	12 12	— —	16 57	— —	— —	— —	3 29	5 97	— —	7 51	— 98	1 45	1 20
11	Prenzlau	13 45	11 53	14 35	15 03	27 —	26 —	40 —	3 50	6 —	4 25	6 50	— 96	1 30	1 10
12	Pritzwalk	13 72	10 97	14 17	15 12	17 —	20 —	30 —	2 50	5 75	4 50	6 45	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 75	11 63	12 75	15 75	23 —	22 —	35 —	2 79	4 92	— —	6 50	1 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 —	11 90	14 50	15 40	35 —	35 —	50 —	2 98	5 90	— —	7 95	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 61	11 68	15 —	15 16	26 66	31 25	37 50	3 22	9 02	— —	6 56	1 10	1 30	1 10
16	Spandau	13 90	11 95	13 90	15 50	31 —	24 50	39 —	3 80	5 75	— —	8 —	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	12 06	15 22	17 —	20 60	32 —	38 —	3 —	7 80	5 50	8 90	— 90	1 40	1 10
18	Teltow	— —	11 85	17 68	16 40	29 —	29 —	47 50	2 75	5 50	4 75	6 37	1 10	1 55	1 10
19	Templin	13 50	11 50	16 50	16 50	35 —	35 —	50 —	3 —	6 —	4 50	8 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 70	11 46	13 60	14 34	— —	— —	— —	3 —	5 34	— —	7 —	— —	1 20	1 —
21	Wittstock	14 —	11 17	15 —	14 09	29 —	31 —	50 —	2 71	5 —	4 25	7 —	— 95	1 09	— 93
22	Wriezen a. O.	13 54	11 52	15 —	15 —	23 50	23 50	37 —	2 67	5 31	4 11	8 12	1 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 63	11 59	14 24	15 34	— —	— —	— —	3 13	5 92	— —	7 49	1 07	— —	— —

Potsdam, den 9. April 1894.

Polizeiverordnung,

betreffend das Verbot des Fischens während der Frühjahrsschonzeit.

76. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der §§ 5 und 14 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887, wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Während der Frühjahrsschonzeit, in der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr, ist der Fischfang auf den nicht als Schifffahrtsstraße geltenden Theilen der Havel und ihrer natürlichen Nebengewässer von der Einmündung des westlichen Schifffahrtskanals in Brandenburg in die Havel bis zu ihrer Mündung in die Elbe, in den Nebengewässern von der Mündung bis zum nächsten Stauwerk verboten.

§ 2. Das Verbot findet auf die Havelseen und die seeartigen Theile der Havel und ihrer natürlichen Nebengewässer keine Anwendung.

Das Verbot des § 1 greift indessen Platz auch auf die Havelseen und die seeartigen Theile der Havel und ihrer natürlichen Nebengewässer für einen an den Ufern sich entlang ziehenden Wasserstreifen in einer Breite von 50 m, insofern nicht besondere von den Fischereiaufsehern angewiesene Zugstellen zum Zwecke des Fischfangs vorhanden sind.

§ 3. Der Aalfang mit Aalkörben, Aalschnüren und Aalflotten ist in der in § 1 genannten Zeit in allen Gewässern der Havel mit Ausschluß der Gelege von Montag Morgens 6 Uhr bis Sonnabend Abends 6 Uhr gestattet.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 5. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Hue de Grais.

Preise im Monat März 1894.

Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 10	1 10	1 80	2 50	3 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 25	2 70	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 20	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 60	3 38	— 22	— 20	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 26	1 20	1 55	2 25	2 88	— 26	— 22	— 44	— 45	— 52	— 50	— 46	— 52	3 10	3 80	— 20	1 70
1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 70	2 20	3 40	— 29	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 55	1 15	1 75	2 08	2 96	— 22	— 19	— 41	— 28	— 43	— 44	— 36	— 43	2 75	3 50	— 19	1 55
1 35	1 35	1 25	1 60	2 30	3 08	— 37	— 27	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 27	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	2 17	2 54	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 25	1 60	2 25	3 28	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	3 20	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 80	1 96	3 38	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 80
1 40	1 40	1 40	1 80	1 25	3 20	— 28	— 27	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 40	2 80	3 30	— 20	1 35
1 20	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	4 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 07	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 80	4 —	— 20	1 60
1 12	— 74	— 93	1 70	2 16	2 66	— 23	— 22	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 07	— 20	— 16	— 33	— 28	— 35	— 40	— 33	— 48	2 70	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Die Ausbildung der öffentlichen Fleischbeschauer betreffend.

77. In einer Anzahl Gemeinden des Bezirks wird die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau beabsichtigt. Nach den dafür festgesetzten Bestimmungen darf diese Schau nur von **„amtlich zugelassenen"** Fleischbeschauern ausgeübt werden. Als Fleischbeschauer können neben den Thierärzten nur solche unbescholtenen und zuverlässigen Personen zugelassen werden, welche ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departements-Thierarzte ausgestellten Zeugnisses darthun. In dem Zeugniß muß auf Grund der vorgenommenen Prüfung amtlich bescheinigt sein, daß der Geprüfte Kenntniß

a. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,
b. der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
c. der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
d. der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,
e. der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberculose (Perlsucht) u. s. w.

besitzt.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch Beibringung einer Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens sechs Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist. Zu dieser Beschäftigung wird unbescholtenen Personen in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks nach Möglichkeit Gelegenheit geboten werden.

Die vorgeschriebene Prüfung ist vor dem Königlichen Departements-Thierarzte, Herrn Professor Dr. Dieckerhoff in Berlin, Thierärztliche Hochschule, Luisenstraße 56, nach zuvoriger schriftlicher Anmeldung abzulegen. Die vorher zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt sechs Mark.

Potsdam, den 31. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

78. Es hat zu Unzuträglichkeiten geführt, daß Polizeibehörden für Gebäude, welche zur Aufnahme von nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Betrieben bestimmt waren, die Bauerlaubniß ertheilt haben, bevor die zur Beschlußfassung über die Genehmigung der gewerblichen Anlagen zuständigen Behörden (Kreis- oder Stadtausschuß, Magistrat oder Bezirksausschuß) eine Entscheidung getroffen hatten. Da nach § 18 der Gewerbeordnung die Prüfung der Anlage in dem nach §§ 16 ff. a. a. O. erforderlichen Beschlußverfahren sich zugleich auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu erstrecken hat, haben sich die Polizeibehörden nicht selbstständig mit der Prüfung von Bauerlaubnißgesuchen für derartige Gebäude zu befassen, sich vielmehr nur gutachtlich auf Ersuchen der Beschlußbehörden zu äußern. Etwa bei den Polizeibehörden eingehende Anträge auf Ertheilung der Bauerlaubniß für solche Gebäude sind auf den durch §§ 16 ff. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Die Herren Landräthe wollen diese Bekanntmachung gefälligst durch die Kreisblätter verbreiten.

Potsdam, den 6. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

79. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Schöneberg, Kreis Angermünde, in Bochowsloos, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Hoffmann in Schönefeld, Kreis Teltow.

Festgestellt ist die Räude bei dem Pferde des Töpfermeisters Schulz in Joachimsthal, Kreis Angermünde, der Milzbrand bei einer gefallenen Kuh des Gemeinde-Vorstehers Wendt in Krielow, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Neuhof bei Wilsickow, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 10. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

22. Nachdem der bisherige Regierungs- und Gewerberath von Stülpnagel mit dem Charakter als Geheimer Regierungsrath in den Ruhestand versetzt und von den Dienstgeschäften des gewerbetechnischen Raths des Königlichen Polizei-Präsidiums entbunden worden ist, ist der bisherige Regierungs- und Gewerberath in Magdeburg, Dr. Sprenger, an seine Stelle getreten und hat vom 1. April d. J. ab die Dienstgeschäfte übernommen.

Berlin, den 4. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

23. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Karl Arand, Anklamerstr. 27, und Hermann Kellner, Mauerstr. 83, nach den Vorschriften des Regulativs für den Bezirk des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 10. November 1888 vom 1. Januar bez. 1. Juli 1894 als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 3. April 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlich[en] Haupt- und Residenzstadt.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 18[94]

24. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	46
= =	do.	(mittel)	14	05
= =	do.	(gering)	13	66
= =	Roggen	(gut)	12	20
= =	do.	(mittel)	11	91
= =	do.	(gering)	11	65
= =	Gerste	(gut)	17	38
= =	do.	(mittel)	16	14
= =	do.	(gering)	14	93
= =	Hafer	(gut)	17	11
= =	do.	(mittel)	15	55
= =	do.	(gering)	14	01
= =	Erbsen	(gut)	18	81
= =	do.	(mittel)	17	65
= =	do.	(gering)	16	52
= =	Richtstroh		6	20
= =	Heu		8	59

Monats-Durchschnitt der höchsten Berlin[er] Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschl[ag]** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März	9,38 Mk.,	3,41 Mk.,	5,22 M[k].

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf
für 100 Klgr.	Erbsen (gelb z. Kochen)	31	94
= =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= =	Linsen	50	—
= =	Kartoffeln	5	—
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	30
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	15
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	50
= 1 =	Eßbutter	2	40
= 60 Stück	Eier	3	45

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf
für 100 Klgr.	Erbsen (gelb z. Kochen)	35	—
= =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= =	Linsen	50	—
= =	Kartoffeln	4	18
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	38
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	07
= 1 =	Schweinefleisch	1	50
= 1 =	Kalbfleisch	1	30
= 1 =	Hammelfleisch	1	20
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	60

für 1 Klgr. Eßbutter 2 Mark 26 Pf.,
= 60 Stück Eier 3 = 48 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1894:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		38	=
= 1 =	Gerstengrütze		38	=
= 1 =	Buchweizengrütze		38	=
= 1 =	Hirse		38	=
= 1 =	Reis (Java, mittlerer)		60	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 =	27	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		39	Pf.,
= 1 =	desgl. a Roggen		29	=
= 1 =	Gerstengraupe		43	=
= 1 =	Gerstengrütze		42	=
= 1 =	Buchweizengrütze		45	=
= 1 =	Hirse		44	=
= 1 =	Reis (Java, mittlerer)		56	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	78	=
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	16	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	22	=

Berlin, den 6. April 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

8. Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 Seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis **Ende Juni 1894** zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indessen gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und ½ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung. Die Posthülfstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung. Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln. Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht. Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, den 5. April 1894.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

18. In der zum Kreise Niederbarnim gehörigen Kolonie Waidmannslust wird am 16. April eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit den Schaffnerbahnposten in den zwischen Berlin und Oranienburg verkehrenden Vorortzügen 1903, 1913 und 1924, sowie durch Vermittelung dieser Schaffnerbahnposten mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Hermsdorf (Mark). Außerdem fertigt die neue Postagentur auf das Postamt 4 (Stettiner Bahnhof) in Berlin einen Briefkartenschluß, welcher mit dem Vorortzug 1906 dahin zur Absendung gelangt, und erhält von der Bahnpost 3 Berlin—Stralsund im Zuge 907 einen Briefkartenschluß, welcher mit Zug 1926 in in Waidmannslust eingeht.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Waidmannslust werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Hermsdorf (Mark) gehörigen Wohnstätten 2c.

die Lampenfabrik von F. Budweg & Sohn,
die Mörtelwerke,
Abbau Zerbe, Villa Wartenberg und Villa Stein,
sowie die Ziegelei Beneckendorff

zugetheilt.

Die Posthülfstelle in Waidmannslust ist bereits außer Wirksamkeit getreten.

Potsdam, den 7. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Immanuel-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeindeglieder der St. Bartholomäus-Kirche aus ihrem jetzigen Parochie

bande mit der St. Bartholomäus-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Osten: Die hintere Grenze der an der Westseite der Greifswalderstraße belegenen Grundstücke von der hinteren Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße belegenen Grundstücke bis zur Weichbildgrenze — alle Eckgrundstücke mit ausgeschlossen. —

b. Im Süden: Die hintere Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße und der an der Ostseite der Prenzlauer Allee bis zum Eingang des Marienkirchhofes Prenzlauer Allee Nr. 7 belegenen Grundstücke, ferner die Südseite des Grundstücks Prenzlauer Allee Nr. 240, sowie die hintere Grenze der an der Südseite der Metzerstraße belegenen Grundstücke bis zur Ostgrenze der Zionsparochie.

c. Im Westen: Die Parochialgrenzen der Zions- und der Gethsemane-Parochie von dem vorgedachten Punkte bis zum Treffpunkte der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: Die Weichbildgrenze von dem letzteren Punkte bis zum Treffpunkte der Grenze ad a. (Ostgrenze der Immanuel-Parochie).

Die innerhalb dieses Sprengels der Immanuel-Kirche wohnenden Gemeindeglieder haben hinsichtlich der Beerdigungen dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der St. Bartholomäus-Gemeinde.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 4 April dieses Jahres, während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. März 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer Bleibtreu in Bonn die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886

Lit. D. № 92688 über 500 M.

angeblich im Jahre 1890 abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Pfarrer Bleibtreu anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. April 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufhebung von Polizeiverordnungen, welche für den Geschäftsbereich der Elbstrombauverwaltung erlassen sind.

Im Anschluß an die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 18. Februar 1894 erlassene Polizeiordnung für die „Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe" wird hierdurch auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) verordnet was folgt:

1) die Polizei-Verordnung vom 19. April 1875, A.-B. S. 132, betreffend das Ankern in der Fahrstraße der Kettenschifffahrt,
2) die Polizei-Verordnung vom 6. November 1883, A.-B. S. 420, betreffend den Schiffsverkehr an den Bagger- und Messungsstellen,
3) die Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1883, Amtsblatt 1884 Seite 42, betreffend die Belastung der kleinen Fahrzeuge,
4) die Polizei-Verordnung vom 13. November 1884, Amtsblatt Seite 467, betreffend die Bemannung der Fahrzeuge,
5) die Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1887, Amtsblatt Seite 397, betreffend die Bezeichnung des Tiefganges der Fahrzeuge,
6) die Polizei-Verordnung vom 23. September 1889, Amtsblatt Seite 369, betreffend die Bemannung der Fahrzeuge,

sind aufgehoben.

Magdeburg, den 31. März 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Pommer-Esche.

Personalchronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Amtsvorsteher Curdt in Raben wegen Ablaufs seiner Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVIII. — Raben — ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Baufführer Konrad Buddeberg zu Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Der Militairanwärter Jana in Berlin ist zum Regierungs-Militair-Supernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind 1) der Regierungs-Rath Mrozek als Vorsitzender der für den Stadtkreis Stettin gebildeten Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission und der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III. und IV., des für den Regierungsbezirk Stettin gebildeten Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse II. und des für die Provinz Pommern gebildeten Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I. nach Stettin versetzt, 2) der Regierungs-Sekretär Szlatohlawek infolge seiner Anstellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Finanz-Ministerium ausgeschieden, 3) der Militär-Supernumerar Hünger als Sekretariats-Assistent angestellt, 4) die Militär-Anwärter Kerinnis, Pflaumann, Kielhorn, Stolze,

Fleischer, Fiedler, Kriesel, Bautze, Keßlau, Schnause, Böhme, Sachse, Dorth, Rothe, Newes und Hein als Militär-Supernumerare angenommen, 5) der Steuererheber und Vollziehungsbeamte Heß in den Ruhestand versetzt, 6) die Militäranwärter Kempfe und Wagner als Kanzleidiener angestellt.

Der Oberpfarrer Ernst Otto Franz Bäthge in Alt-Landsberg ist zum Superintendenten der Diözese Strausberg ernannt worden.

Der bisherige Prediger an der St. Stephanikirche in Bremen Justus Julius August Jacobi ist zum Pfarrer der Parochie der Zions-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Lehrer Paul Schwabe in Coepenick ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Müller ist als Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Bldeser in Berlin ist zur Seminarlehrerin berufen und dem mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar in Berlin überwiesen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März 1894 sind

ernannt zum Postdirector: der Postkassirer Niermeyer;

versetzt: die Postsecretaire K. O. Lehmann nach Dresden, Quasthoff nach Liegnitz;

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Perret und Rüthning;

gestorben: die Postsecretaire Blümke und Lorenz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt.

Abgang: Stations-Vorsteher 2. Klasse Illmer in Zossen ab 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt, der Betriebskassen-Rendant Leiß in Berlin ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ab 1. März d. J. zum Eisenbahn-Haupt-Kassen-Rendanten ernannt und als solcher zur Königlichen Eisenbahn-Direktion in Altona versetzt worden.

Ernennungen: der Hauptkassen-Buchhalter Möhring in Erfurt unter gleichzeitiger Versetzung zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt Berlin zum Königlichen Betriebskassen-Rendanten ab 16. März d. J.

Versetzungen: Stations-Vorsteher 2. Klasse Heinrich von Gräfenroda nach Zossen ab 1. April d. J.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Der Stationseinnehmer Hennig in Rgb. Rummelsburg — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin-Sommerfeld) zu Berlin — ist zum Güterexpedienten ernannt worden.

Personal-Veränderung im Bezirk der Elbstrom-Bauverwaltung.

Der Wohnsitz des Baggermeisters Thie ist vom 1. April d. J. ab von Magdeburg nach Wittenberge verlegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Fall zeitweiliger Verhinderung der sämmtlichen hiesigen Richter deren Vertretung durch den ältesten Richter des Königlichen Amtsgerichts zu Jüterbog erfolgt. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in den Angelegenheiten, auf welche § 36 C.-P.-O. oder § 15 Str.-Pr.-Ordn. Anwendung findet.

Luckenwalde, den 6. April 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890, dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner, hier, auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März 1895 übertragen worden ist.

Berlin, den 29. März 1894.

Der Oberbürgermeister. gez. Zelle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Hauwiller, Kaffeewirth,	geboren am 6. März 1852 zu Rixheim, Bezirk Mülhausen im Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (9 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 21. August 1893),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. Februar 1894.
2	Georg Jakob Pitro, Bäcker,	geboren am 20. Februar 1862 zu Smi-	vier Verbrechen des schweren Diebstahls (acht	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulm-	8. Februar 1894.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		dar, Bezirk Neu-Bydschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20sten Februar 1886 und 21sten März 1887),	bach,	
3	Lippmann Ryschowsky, Uhrmacher,	geboren am 17. März 1867 zu Ralzin, Serbien, serbischer Staatsangehöriger,	Hehlerei (1 Jahr Gefängniß laut Erkenntniß vom 19. September 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	15. Februar 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Engelbert Heinz, ehemaliger Kutscher, jetzt Arbeiter,	geboren am 14. April 1869 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	16. Februar 1894.
2	Franz Ihme, Weber und Maurer,	geboren am 18. Januar 1850 zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	27. Januar 1894.
3	Johann Kleyn, Anstreicher,	geboren am 8. November 1861 zu Gravenhagen, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Februar 1894.
4	Josef Netucil (Natuschil), Tagearbeiter,	geboren am 5ten (9.) Mai 1869 zu Chudic, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. Januar 1894.
5	Ludwig Ostermann, ehemaliger Commis,	geboren am 26. Februar 1838 zu Haida, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Januar 1894.
6	Franz Schöbel, Schuhmacher,	geboren am 4. August 1871 zu Güntersdorf, Bez. Trautenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	17. Februar 1894.
7	Wilhelm Suchanek, Maler,	geboren am 4. Juli 1856 zu Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1894.
8	Jakob Tarmann, Bäckergeselle,	geboren am 24. Juni 1853 zu Damtschach, Bezirk Villach, Kärnthen, ortsangehörig zu Wernberg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Februar 1894.
9	Karl Windrich, Schuhmachergehilfe,	geboren am 15. Dezember 1847 zu Merzdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Eulau, Bezirk Tetschen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. Januar 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagoblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. April 1894.

Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Unterlassung oder Verzögerung der angeordneten Anzeige gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe von 10—150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Gleichzeitig veröffentliche ich in Nachstehendem eine

Gemeinfaßliche Belehrung
über
die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest).

I.
Rothlaufseuche.

Die Rothlaufseuche tritt viel häufiger in den Sommermonaten, wie im Winter auf und befällt meistens nur einige Thiere eines Stalles, seltener eine große Anzahl von Schweinen gleichzeitig. Beim Ausbruch derselben zeigen die Thiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden treten rothe Flecke an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf. Diese Rothfärbung der Haut breitet sich schnell weiter aus und wird immer stärker, so daß die Thiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferroth bis blauroth erscheinen und nicht selten kurz vor dem Tode über den ganzen Körper so gefärbt sind. In den meisten Fällen verenden die Schweine in 24—48 Stunden, seltener dauert die Krankheit mehrere Tage.

Die Genesung der am Rothlauf erkrankten Schweine ist selten. Bei den Thieren, welche die Seuche überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifigkeit; in andern Fällen zeigen sich bei denselben durch Herzfehler bedingte wassersüchtige Zustände.

Die Sektion der nach schnellem Verlaufe verendeten oder auf der Höhe der Krankheit geschlachteten Thiere ergiebt eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, Schwellung und blaurothe Färbung der Milz, Schwellung und Röthung der Gekrösdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren. Die Unterhaut und das Fleisch sind meistens grauroth gefärbt.

Die Rothlaufseuche wird durch einen Ansteckungsstoff verursacht, welcher von den Schweinen mit dem Futter oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrath aufgenommen wird. Die Krankheitskeime vermehren sich in dem Körper der Thiere sehr schnell und befinden sich auch im Blute derselben. Mit den Auswurfstoffen, insbesondere mit dem Kothe kommen sie in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten oder nassen Stellen, z. B. im Fußboden des Stalles, in den Jauchrinnen und Pfützen, sowie in faulenden Dungmassen lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht, aber in der Entwickelung gehemmt. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rothlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Durch Pökeln und Räuchern wird er nicht sicher und erst nach langer Zeit zerstört; durch vollständiges Kochen wird er vernichtet.

In Folge dieses Verhaltens des Ansteckungsstoffes ist die Rothlaufseuche in vielen Orten und Gehöften eine ständige bezw. alle Jahre wiederkehrende Krankheit geworden.

Zur Verhütung des Auftretens derselben ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch sind von Zeit zu Zeit gründliche Reinigungen der Ställe unter Anwendung von heißer Lauge und Desinfektionsmitteln vorzunehmen. Bei Schlachtungen kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Fleischabfällen, Blut und Abwaschwasser u. s. w. Sorge zu tragen. Auch muß darauf geachtet werden, daß bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

II.

Schweineseuche und Schweinepest.

Die Schweineseuche (Schweinepest) war früher in Deutschland selten; durch den Bezug von englischen Schweinen ist sie zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und dann von hier aus durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht.

Die Schweineseuche ist viel ansteckender wie der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere desselben Stalles. Auch breitet sich die Seuche nicht selten schnell über mehrere Bestände desselben Gehöftes aus.

Dem Wesen nach ist die Schweineseuche eine ansteckende Lungendarmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darms sind die Erscheinungen verschieden und treten bald die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes. In der Regel beginnt die Krankheit mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Thiere mit dem Hintertheil hin- und herschwanken und der Gang taumelnd wird. Bei den meisten Schweinen, besonders bei halbwüchsigen und großen Thieren, zeigt sich dann häufiger Husten und beschleunigtes schmerzhaftes Athmen. Bei vielen Schweinen, namentlich bei Ferkeln und Läufern tritt heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken, oder an anderen Körperstellen ein. Neben diesen Symptomen zeigen viele Thiere auch blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels oder große rothe Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche u. s. w. Die Augen der Thiere sind oft durch eine zähe eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel kennt man bis jetzt für diese Krankheit nicht.

Die Dauer und der Verlauf des Leidens ist sehr verschieden. Bei heftigem Auftreten desselben verenden die Schweine schon nach mehreren Tagen. Recht häufig dauert die Krankheit aber mehrere Wochen und zuweilen sogar Monate.

Fast alle angesteckten Schweine erliegen auch der Seuche; bei weniger bösartigem Auftreten kommt es aber vor, daß einzelne Schweine nur im geringen Grade erkranken und die Seuche lange Zeit versteckt in sich tragen. Durch solche Thiere, die anscheinend gesund sind, wird die Seuche oft verschleppt und in den Schweinezuchten und Mästereien erhalten.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankaufe erkrankt oder, wenn mehrere Schweine eines Bestandes in kurzer Zeit die genannten Symptome zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vor. Zur sicheren Feststellung desselben ist die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich.

Der Ansteckungsstoff wird von den Schweinen mit der Athmungsluft oder mit dem Futter aufgenommen und verbreitet sich während der Krankheit über alle Theile des Körpers. Er wird wieder bei der Athmung sowie durch die beim Husten entleerten Auswurfstoffe und durch den abgesetzten Koth in die Ställe gebracht, und kann sich besonders in den Futtertrögen bezw. in den hier zurückbleibenden Futterstoffen schnell vermehren. So erklärt sich die häufige rasche Verbreitung der Seuche in den Beständen eines Stalles bezw. Gehöftes.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Schweine kann die Schweineseuche ebenso wie die Rothlaufseuche unterhalten und verbreitet werden.

Zur Verhütung der Schweineseuche ist der Zukauf von Schweinen mit großer Vorsicht zu bewirken.

Soweit die Herkunft der neu erworbenen Thiere nicht nachweislich unverdächtig ist, empfiehlt es sich, dieselben thunlichst in besonderen Ställen 10—14 Tage lang zu beobachten. Wenn sich die Thiere nach Ablauf dieser Frist vollkommen gesund zeigen, so können sie unbedenklich mit anderen gesunden Schweinen zusammengebracht werden.

Ferner bestimme ich Folgendes:

1) Die Herren Landräthe, der Herr Polizei-Präsident hierselbst, sowie die Polizeiverwaltungen zu Brandenburg und Spandau wollen obige Bekanntmachung und „Gemeinfaßliche Belehrung“ durch die Kreisblätter oder die zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blätter bekannt geben und die ihnen von mir zugesandten Abdrücke der „Belehrung“ allen Gemeinde- und Gutsvorstehern mit dem Auftrage zugehen lassen, diese in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Schweinebesitzer ihres Bezirks zu bringen. Auch sämmtlichen örtlichen Polizeibehörden und Kreis-Thierärzten sind Abdrücke der Belehrung zur Verfügung zu stellen.

2) Um den Anzeigepflichtigen auf dem Lande die Erstattung der Anzeigen möglichst zu erleichtern, sind diese bezüglich der in Rede stehenden Seuchen sofort an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu

..n und von ihnen — sofern sie nicht zugleich ..örtliche Polizei verwalten — unverzüglich ..Ortspolizeibehörde (dem Amtsvorsteher) zu ..mitteln.

..n den Stadtgemeinden ist die Anzeige un..elbar der Polizeiverwaltung zu erstatten.

..Ortspolizeibehörden, sowie die Polizeiverwal..n haben auf kürzestem Wege den Herren ..räthen Anzeige zu machen, welche alsdann die ..thierärzte mit Auftrag zur Feststellung der ..he zu versehen haben. Damit soll den Herren ..räthen ein genauer Ueberblick über die Ver..ung der Seuchen und den Kreisthierärzten die ..lichkeit gewährt werden, bei Erledigung der .. zugegangenen Aufträge zweckmäßige Rund..t zu machen. Auch ermächtige ich die Herren ..räthe, im Falle des Bedürfnisses gemäß ..des mehrerwähnten Gesetzes geeignete private ..ärzte zur Feststellung von Seuchenausbrüchen ..iehen.

..Tödtung kranker oder verdächtiger Schweine .. in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetz..n Vorschrift gemäß der Bestimmung in § 24 ..Reichsgesetzes nicht angeordnet werden, da.. .. bin ich ermächtigt worden, von den in den §§ 19—22 und 22—26 des Reichsgesetzes aufgeführten Schutzmaßregeln die geeignetesten zur Bekämpfung der Schweineseuchen in Anwendung bringen zu lassen, falls das Auftreten und die Verbreitung der Seuchen im Regierungsbezirk oder in einzelnen Theilen desselben die Nothwendigkeit solcher Maßregeln erfordert. Ich behalte mir Weiteres in dieser Beziehung vor.

5) Zum 25. April d. J. und dann bis auf Weiteres zum 25. jeden Monats (genau) ist mir von den Herren Landräthen, dem Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst und den Polizeiverwaltungen in Spandau und Brandenburg a. H. über das Auftreten und die Verbreitung der Seuchen unter Angabe der Zahl der von den Seuchen betroffenen Ortschaften und Schweinebestände zu berichten, auch anzugeben, ob und welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuchen nothwendig werden.

Es darf erwartet werden, daß die vorstehenden Anordnungen bei dem erheblichen durch die Seuchen veranlaßten Schaden von allen Betheiligten genau befolgt werden.

Potsdam, den 11. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 20. April **1894.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 9647. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Königlich Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz, Kreis Delitzsch, mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz, Amtshauptmannschaft Grimma. Vom 30. März 1893.

№ 9648. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufhebung des Kirchen- und Schulverbandes der Preußischen Gemeinde sammt Gutsbezirk Bunitz mit der Königlich Sächsischen Kirchen- und Schulgemeinde Thallwitz. Vom 28. Februar 1894.

№ 9649. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenstein. Vom 1. März 1894.

(Stück 4.) № 9650. Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873. Vom 19. Februar 1894.

№ 9651. Zusatzbestimmungen zu der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (Gesetz-Samml. für 1885 S. 319.) Vom 26. Februar 1894.

Uebereinkommen

zwischen dem Reich und Rußland, betreffend die gegenseitige Uebernahme früherer Angehöriger der beiden Länder.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme seiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt.

Artikel 1.

Beide Theile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden.

Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmendem Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathsstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Fall soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. Februar / 29. Januar 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

6. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

7. Juni Neustadt a. Dosse 9 Uhr,
8. " Wriezen a. Oder 9 Uhr,
13. " Angermünde 10 Uhr,
14. " Prenzlau 9 Uhr,
15. " Nauen 9 Uhr,
16. " Rathenow,
18. " Wittstock,
20. " Wilsnack,
21. " Lenzen a. Elbe,
14. Juli Strasburg i. d. U.-M.,
17. August Meyenburg,
18. " Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

6. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseestrecke

vom Bahnhof Löwenberg über Vorwerk Neu-Löwenberg bis zur Templiner Kreisgrenze in der Richtung nach Liebenberg

zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 31. März 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Abänderung des Tarifs über die Gebühren der Schleusenknechte bei der Spandauer Schleuse.

80. Die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 28. Februar 1878 — Amtsblatt von 1878 Stück 10 Seite 67 — wird bezüglich der № V. wie folgt abgeändert:

V. Bei der Spandauer Schleuse

stehen den Schleusenknechten vom 1. Mai 1894 einschließlich ab für ihre Dienstleistungen folgende Gebühren zu:

für eine Schleusung

1) mit einem Fahrzeuge nicht über 40,20 m lang, 4,60 m breit 25 Pf.,
2) mit 2 desgleichen Fahrzeugen 34 "
3) mit einem Fahrzeuge über 40,20 m lang, 4,60 m breit 34 "
4) mit einem Fahrzeuge nicht über 40,20 m lang, 4,60 m breit und Floßholz
   a. für das Fahrzeug 17 "
   b. für das Floßholz 17 "
5) mit Floßholz 34 "

Potsdam, den 16. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

81. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März d. Js. dem Vorstande des Anhaltischen Kunstvereins zu Dessau die Genehmigung zu ertheilen geruht, zu der von der Herzoglich Anhaltischen Regierung gestatteten öffentlichen Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Provinzen Hannover, Sachsen und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 11. April 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

82. Behufs Erörterungen und Ertheilungen von Rathschlägen über gewerbepolizeiliche u. gewerbetechnische Fragen (§§ 16 bis 24, 120a. bis 120e., 134 bis 139a. der Reichs-Gew.-Ordn.) finden die üblichen Sprechstunden bei den diesseitigen Gewerbeinspektionen zu Potsdam (Mauerstraße 12), zu Berlin I. (Potsdam), (Berlin W., Neue Winterfeldtstraße № 1), zu Berlin II. (Potsdam), (Berlin SW., Tempelhofer Ufer № 10) und zu Pritzwalk bis auf Weiteres wochentäglich während der Dienststunden von Morgens 9 bis Nachmittags 6 Uhr für Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt.

Potsdam, den 7. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

83. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Brunner in Petershagen, Kreis Niederbarnim, der Bläschenausschlag bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Sperling in Kietz bei Storkow, bei dem Bullen des Ackerbürgers C. Schröder und bei einer Kuh des Ackerbürgers C. Briesenick in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow.

An Milzbrand ist ein Schaf des Rittergutsbesitzers von Rohr in Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, erkrankt.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Rahn in Grumsin, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Körper in Petershagen, Kreis Niederbarnim, des Gutspächters Spitzner in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, die Maulseuche bei den Kühen des Dominiums Schönefeld, Kreis Teltow, die Brustseuche unter den Pferden des Rittmeisters Grafen von Bismark-Bohlen in Schwedt a. O., unter den Pferden des Rittergutsbesitzers von Klitzing in Demerthin, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 17. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden von der Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

26. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht, nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen.

Berlin, den 9. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

27. Dem Neue Königstraße Nr. 69 hierselbst wohnhaften Bernhard Evens ist durch Erkenntniß des hiesigen Bezirks-Ausschusses vom 17. Oktober 1893, bestätigt durch Urtheil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. März 1894, für die Dauer des gegen denselben erkannten Ehrverlustes die Approbation als Arzt entzogen worden.

Berlin, den 13. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

19. In dem Orte Bergholz, zwischen Brüssow und Löcknitz gelegen, wird am 11. April eine Postagentur eingerichtet. Die Postverbindungen werden durch Botenposten zwischen Bergholz und Löcknitz hergestellt.

Stettin, 10. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fuhrwerksbesitzer H. Friedel in Cassel, Orleansstraße Nr. 38, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe

a. von 1886 Lit. F. № 16092 über 200 M.,
b. „ 1890 „ D. № 355712 bis 355714 und 416417 über je 500 M. und Lit. E. № 598733, 612704 und 612705 über je 300 M.

angeblich in der Nacht vom 1. zum 2. Juli 1893

mittels Einbruchs gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath Rieß in Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. April 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Superintendenten a. D. und Pfarrer an St. Georgen W. Wegener hier C., Landsbergerstraße 61, die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$%igen Staatsanleihe von

a. 1886 Lit. E. № 47020 }
und b. 1890 - E. - 594479 } über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich vernichtet worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Superintendenten a. D. und Pfarrer Wegener anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. April 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

7. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das 1. Quartal 1894.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1.	Die Seitens der Königlichen Regierung an die verwittwete Büdner Auguste Reuter, geb. Göres zu Schünow veräußerte, in der Gemarkung von Schünow Kartenblatt III. № 266/83 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,0354 ha.	Königlicher Domänenfiskus.	Gemeinde Schünow.
2.	Die Seitens der Königlichen Hoffammer der Königlichen Familiengüter an den Maurermeister Karl Lehmann veräußerten Parzellen, Kartenblatt I. № 1071/309 und 1072/309 der Gemarkung Königs-Wusterhausen in Größe von zusammen 5,92 ar.	Hausfideikommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.
3.	Die Seitens der Königlichen Hoffammer der Königlichen Familiengüter an den Böttchermeister Valentin veräußerte Parzelle, Kartenblatt I. № 123/63 der Gemarkung Staakow in Größe von 2 ar.	Hausfideikommiß-Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Staakow.

Berlin, den 3. April 1894. Der Landrath des Kreises Teltow.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 ist den Amtsrichtern bei dem unterzeichneten Amtsgerichte, sofern die wechselseitige Vertretung (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1878, Ges.-S. S. 230) derselben behindert ist, der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu Luckenwalde zum Vertreter bestellt. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung oder der § 15 der Deutschen Straf-Prozeß-Ordnung Anwendung findet.

Jüterbog, den 11. April 1894.

Königliches Amtsgericht.

Der aufsichtführende Amtsrichter.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

17. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung.)
1	Internationale Ausstellung für Volksernährung, Armenverpflegung, Rettungswesen u. Verkehrsmittel in Verbindung mit einer speziellen Sport-Ausstellung.	Wien.	20. April bis 10. Juni	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Pferde-Ausstellung.	Stettin.	4. bis 8. Mai	Pferde.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgleichen.	14 Tage
3	Distriktsschau und Fischerei-Ausstellung.	Marienburg.	10. Mai	Thiere, sowie Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse der Landwirthschaft u. Fischerei.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Desgleichen.	8 Tage
4	Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	19. bis 22. Mai	Luxus- u. Zucht-Pferde.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen
5	Internationaler Maschinenmarkt.	Breslau.	31. Mai bis 2. Juni	Maschinen u. Geräthe.	Desgl.	Desgleichen.	4 Wochen
6	Internationale Kunst-Ausstellung.	München.	1. Juni bis 31. Oktober	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn.	Desgleichen.	2½ Monate
7	Internationale Kunst-Ausstellung des Vereins bildender Künstler „Secession“.	München.	1. Juni bis 31. Oktober	Desgl.	Desgl.	Desgleichen.	4 Wochen
8	Wanderausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft.	Berlin.	7. bis 11. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Preußischen und Württembergischen Staatsbahnen, sowie Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen
9	Allgemeine internationale Ausstellung.	Antwerpen.	1. Mai bis 30. Novbr.	Gegenstände aller Art.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen

Bromberg, den 7. April 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath Graf von Hardenberg hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rechnungsraths Schulze in Oranienburg dessen Amtsnachfolger, der Königliche Forstkassenrendant Lauterbach zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVII. — Sachsenhausen — unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 15. d. M. ab ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den praktischen Aerzten Dr. Jacob in Prenzlau und Dr. Ossowidzki in Oranienburg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Bei der General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern in Frankfurt a. O. sind die Landmesser Buschkötter in Greifswald, Bartel

in Köslin, Dürrling in Stettin, Müller in Neu-Ruppin, von Schmitz in Guben zu Königlichen Ober-Landmessern ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lehnin, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Winter in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Heinrich Hüffmeier ist zum Pfarrer der Parochie Cunersdorf-Alt-Bliesdorf, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Georg Krohs ist als Oberlehrer angestellt und dem Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Emil Polenz ist als Oberlehrer angestellt und dem Andreas-Realgymnasium in Berlin überwiesen.

Der Schulamtskandidat Dr. Paul Jahn ist als Oberlehrer angestellt und dem Köllnischen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Julius Schultz am Sophien-Realgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Gemeindeschullehrer Otto, Wicklein und Wende sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Franz Albert Kumm zu Steglitz, Diözese Cöln-Land I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Walter in Bernau (Mark), Bunge in Neustadt (Dosse) Bhf., Rieck in Strasburg (Uckermark), Taube in Spandau, Voigt in Neuruppin, Benz in Prenzlau, Gurth in Coepenick, Gerbich in Wittenberge (Bez. Potsdam), Geiseler in Spandau, Riething in Eberswalde, Busse in Brandenburg (Havel), Behrendt in Potsdam, Prietz in Wittenberge (Bez. Potsdam), Rahn in Groß-Lichterfelde als Postassistenten, die Postanwärter Hartmann in Brandenburg (Havel), Kuhlmann in Luckenwalde als Postassistenten, der Telegraphenanwärter Lenfert in Potsdam als Telegraphenassistent, der Postanwärter Koch in Zernitz und der Postassistent Benkowsky in Großpankow als Postverwalter.

Ernannt sind die Postassistenten Brandt in Angermünde, Herrmann in Spandau, Kossatz und Thürnagel in Brandenburg (Havel) zu Ober-Postassistenten.

Versetzt sind der Postinspector Ronge von Potsdam zum Reichs-Postamte in Berlin, der Ober-Postdirectionssecretair Fritsche von Potsdam in die Vorsteherstelle des Postamts in Steglitz, der Ober-Postdirectionssecretair Ruck von Potsdam als com. Telegraphenamtskassirer nach Chemnitz, der Ober-Telegraphensecretair Schulz von München-Gladbach nach Spandau, die Postsecretaire Schwarz von Prenzlau nach Witten (Ruhr), Zedler von Eberswalde nach Lauban, Ehrhard von Angermünde nach Magdeburg, Lange von Jüterbog nach Potsdam, Reck von Rathenow nach Eberswalde, die Postverwalter Engel von Kalkberge Rüdersdorf nach Erkner, Krappitz von Ketzin (Havel) nach Kalkberge Rüdersdorf, Dilling von Großpankow nach Ketzin (Havel), die Ober-Postassistenten Wenzel von Strasburg (Uckermark) nach Potsdam, Benthin von Neustadt (Dosse) Bahnhof nach Wittstock (Ostprignitz), die Postassistenten Elsholz von Groß-Lichterfelde nach Potsdam, Zieten von Gera (R. j. L.) nach Nauen, Frick von Wittstock nach Brandenburg (Havel), der Telegraphenassistent Weißheimer von Jüterbog nach Brandenburg (Havel). Dem Postkassirer Rutsch aus Karlsruhe (Baden) ist eine Postinspectorstelle für den Bezirk der Ober-Postdirection in Potsdam, dem Ober-Postdirectionssecretair Bissing aus Cöln (Rhein) die Kassirerstelle bei dem Postamte in Potsdam, den Postsecretairen Wallmuth aus Berlin und Thomas aus Hamburg Büreaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam probeweise übertragen worden.

Personal-Veränderung im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Versetzt ist der Güter-Expedient Wagner in Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Berlin.

Geschenke an Kirchen zc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachstehend benannten Kirchen zc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet worden:

Baruth: der Kirche in Wahlsdorf vom Altsitzer Gottfr. Lehmann: Abendmahlskelch und 3 Taufsteindecken, vom Rittergutsbesitzer Schwietzke: Patene und Weinkanne;

Belzig: der Kirche in Niederwerbig vom Geistlichen der Diözese: Altarstufenteppich, vom Pfarrer Rupprecht in Haseloff: Altarbibel, vom Schulzen Nichelmann und Hüfner G. Nichelmann: Altarraumteppich, vom Rent. A. Görisch: 2 Kreuze für die Altar- und Kanzelbekleidung, vom Pfarrer Hahne in Wansdorf: Lichthalter, vom Pfarrer Borchmann: Hostiendose und Patene, der Kirche in Jehserigk von der Gemeinde: Weinkanne, der Kirche in Reetz von Baronin von Goldacker und Gräfin von Beust: Kirchenglocke;

Berlin-Land II.: der Kirche in Schönfließ von Bar. von Veltheim: 6 Wand-, 2 Kanzel- und 2 Orgelleuchter, der Kirche in Lübars: vom Fabrikbes. Budweg in Waidmannslust: 16 Armleuchter;

Bernau: der Kirche in Oranienburg vom Kaufm. Krebs: 2 Liedertafeln, von einer ungenannten Dame: Christbaumschmuck, von der Gemeinde: Altarteppich;

Dom-Brandenburg: der Kirche in Pessin von Frl. von Knoblauch: rother Kanzelbehang, von Ungenannt: blauseidener Kanzelbehang, von Gemeinde-Gliedern:

rothe Altardecke, der Kirche in Buckow vom Rent. Kuhlmey und Frau: Altarbekleidung;

Cöln-Land I.: der Goßner'schen Mission (Friedenau) vom Kirch.-Aelt. Harmuth in Triebel: 900 M.;

Dahme: der Kirche in Illmersdorf von Freifr. von Lipperheide: silberplatt. Taufschüssel, von Frauen der Gemeinde: silberplatt. Tauffanne;

Gramzow: der Kirche in Gramzow von der Gemeinde: Kruzifix, der Kirche in Meichow vom Bauer Tunk: Kronleuchter;

Lenzen: der Kirche in Pröttlin vom Rittergutsbesitzer Lucaßen: Taufstein;

Luckenwalde: der Klosterkirche in Zinna von Fr. Oberförster Lehnpfuhl daselbst und Fr. Baurath Peters in Berlin: Kanzelbekleidung, von Fr. Hoflieser. Abel in Potsdam: Altarantependium, Altardecke, 2 Altarlichte, von Ungenannt: Taufsteindecke, von Frauen der Gemeinde: Kanzelvorhang, von einer Jungfrau: Plüschbeutel zum Klingelbeutel;

Neu-Ruppin: der Kirche in Hohenbruch von der Gemeinde: Kronleuchter und 2 Orgelleuchter.

Spandau: der Kirche in Germendorf vom Rittmeister Dahl: 5,50 M. für Tauftisch und Decke, der Kirche in Freienhagen (Betsaal) von Fr. Aug. Engel: Bild des Gekreuzigten, der Kirche in Velten vom Zimmermeister Thiele: 2 Kronleuchter;

Straßburg: der Kirche in Pagendorf vom Pfarrer Kalmus und Familie: 2 Kanzelleuchter, der Kirche in Brietzig vom Bauer C. Fraude: 2 Altarleuchter, der Kirche in Werbelow vom Gemeinde-Vorsteher Stegemann: Altarteppich, der Kirche in Groß-Leckow von Fr. Pfarrer Walter und Frl. Köhler: Altardecke;

Templin: der Kirche in Cappe von der Gemeinde: 10 Linden für den Kirchplatz, vom Tischlermeister Schäfer: Lesepult, Rahmen und Glas zum Lutherbilde, vom Oberpfarrer Stobwasser in Lychen: Velum, 13,09 M. zu den Orgelkosten, von Gemeindegliedern: 1 M. zu den Orgelkosten, der Kirche in Groß-Dölln von Fr. Schmöker: 12 Kerzen, von Fr. Miersch: 14 Kerzen, vom Gastwirth W. Hutz: 2 Altarlichte, 2 Kerzen und 2 Pfund Lichte, von Konfirmanden: 12,05 M. zu Lichten und zum Schmücken des Altars, vom Schiffseigner Pastorius: 2 Altarlichte, von Marie Schäfer II.: 15 M. zum Altarteppich, von Doris Schäfer: 15 M. desgl., von Gemeinde-Gliedern: 15,05 M. desgl. und 24,30 M. zum Christbaum, der Kirche in Groß-Väter von 2 Gemeinde-Gliedern: Kruzifix, der Kirche in Grunwald von Ungenannt: 2 Altarlichte, vom Schiffer Wreh: 2 Altarlichte, der Kirche in Curtschlag von Ungenannt: 3,30 M. zur Orgel, von Fr. Kalkofen: 1 M. desgl.;

Treuenbrietzen: der Kirche in Treuenbrietzen vom verst. Frl. Metzker in Luckenwalde: 300 M. zur Grabpflege;

Königs-Wusterhausen: der Kirche in Krausbeick von Freunden der Kirche: 2 Opferbüchsen mit Konsolen und 4 Orgelleuchter, vom Gemeinde-Kirchenrath: versilberte Tauffanne.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Schturma, Schneider,	geboren am 4. Dezember 1850 zu Krems, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1892),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	22. Dezember 1893.
2	Engelbert Mottl, Taglöhner u. Schneider,	geboren am 12. Februar 1874 zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Januar 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	5. Januar 1894.
3	Franz Selvica, Dienstknecht,	geboren am 3. Dezember 1853 zu Ostruzno, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Versuch des Raubes und Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1891),	dasselbe,	13. Februar 1894.
4	Bernhard Zentner, Tagner,	geboren am 9. März 1839 zu Hagenau, Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. März 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. März 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
5	Josef Freitag, Kaminkehrer,	geboren am 15. März 1875 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Steinberg, Bezirk Voitsberg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Februar 1894.
6	Adolf Geyer, Schreiber,	geboren am 7. Januar 1863 zu Wadowice, Galizien, ortsangehörig zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl Landstreichen, Betteln u. Genußmittelentwendung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Februar 1894.
7	Eduard Grundmann, Dienstknecht,	geboren am 12. Dezember 1875 zu Bernsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1894.
8	Franz Laimböck, Schweizer,	geboren am 16. Juni 1858 zu Patsch, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. Februar 1894.
9	Haim Itzig Leiba, Vorsänger u. Schächter,	geboren im Jahre 1870 zu Dobrzyn, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	26. Februar 1894.
10	Valentin (Valerian) Maslowski, Goldschmied,	geboren am 14. August 1864 zu Trzebinia, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	20. Februar 1894.
11	Peter Miczak, Drahtbinder,	30 Jahre alt, geboren zu Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Februar 1894.
12	Eduard Wolf, Arbeiter,	geboren am 11. März 1838 zu Klein-Mohrau, Bez. Schönberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1894.
13	Josef Alberti, Glaser,	geboren am 2. Mai 1851 zu Tolna, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar 1894.
14	David Bojeinsky, Handelsmann,	geboren im Jahre 1843 zu Linsk, Gouvernement Wowjinsko, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. Februar 1894.
15	Johann van der Burg, Gärtner,	geboren am 5. Februar 1867 zu Hoerde, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	2. März 1894.
16	Franz Chaule, Schlosser,	34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Certyn, Gemeinde Opa-	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Februar 1894.

Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
	litz, Bezirk Krumau, Böhmen,			
enzel Chkupaty, Schuhmacher,	geboren am 4. September 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. März 1894.
einrich Czakert (ackert), Zinngießer,	geboren am 12. Januar 1851 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Tetschen, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Bautzen,	12. Februar 1894.
Peter Derks, Tagelöhner,	geboren am 7. April 1872 (8. März 1872 oder 1869) zu Heyen, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	1. März 1894.
Karl Diesfeld, Gärtner,	geboren am 12. Dezember 1840 zu Lenn, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
ottlieb Dorner, Schlosser,	geboren am 2. Dezember 1874 zu Knittelfeld, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Schönweg, Bezirk Wolfsberg, Kärnthen,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1894.
Josef Dresel, Glasarbeiter,	geboren am 19. März 1869 zu Theresienthal, Bez. Schömberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar 1894.
sef Goldmann, Handweber,	geboren am 5. Mai 1864 zu Johnsdorf, Bezirk Politz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	2. März 1894.
einrich Hampel, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1853 zu Mendisdorf, Kreis Gitschin, Böhmen (oder Mönchsdorf, Bezirk Hohenelbe), ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Februar 1894.
osef Kobielusz, Bäckergeselle,	geboren im März 1870 zu Istebna, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen, Betteln u. Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Januar 1894.
ohann Kolárik, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. April 1865 zu Lhota Pískova, Bezirk Podebrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6
27	Anton Ládiská, Former,	geboren am 18. April 1863 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neu-Strelitz,	26. Februar 1894.
28	Alfred Oskar Leonhard, Maurer,	geboren am 5. Dezember 1839 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. Februar 1894.
29	Karl Mayerhofer (Meierhofer oder Maierhofer), Töpfer,	geboren am 18. Oktober 1848 zu Neumarkt, Bez. Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar 1894.
30	Johann (Janos) Nemesch, Barbiergehülfe,	geboren am 6. Mai 1859 zu Peterswald, Bezirk Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Januar 1894.
31	Karl Rösselhuber, Steindrucker,	geboren am 4. November 1850 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	5. März 1894.
32	Josef Rotzmann, Weber,	geboren am 1. Oktober zu Przibram, Bezirk Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar 1894.
33	Anton Scholze, Weber,	geboren am 22. März 1853 zu Brims, Bez. Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichbach,	12. Februar 1894.
34	Karl Seif, Bräuer,	geboren am 31. Januar 1872 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	desgleichen.
35	Wenzel Slepicka, Kaufmann,	geboren am 28. September 1868 zu Milowanitz, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	3. März 1894.
36	Mathias Vyvadil, Sattler,	geboren am 22. Februar 1867 zu Putschadeck, Kreis Piegram, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Februar 1894.
37	Max Wörösch, Müller,	geboren am 28. August 1870 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Februar 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 27. April 1894.

Allerhöchste Ordre,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Uniformirung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J., dessen Anlagen anbei zurückfolgen, bestimme ich hiermit, daß die bestehenden Vorschriften über die Uniformirung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen in folgenden Punkten ergänzt und abgeändert werden. 1) Die Inspektoren und Kommissare dürfen außer bei feierlichen Gelegenheiten und sonstigen besonderen Anlässen, einen mit dem Abzeichen ihrer Grade versehenen Ueberrock aus dunkelblauem Tuch mit Aermelaufschlägen aus demselben Stoff, platten Knöpfen von gelbem Metall, karmoisinrothem Kragen und gleichfarbigen Vorstößen um die Aermelaufschläge und an den Taschenleisten tragen, der in Form und Schnitt dem Ueberrock der Offiziere von der Armee nachgebildet ist und bei den Inspektoren an die Stelle des für sie vorgesehenen Interimsrockes tritt. 2) Von den Wachtmeistern und Sergeanten kann anstatt des vorgeschriebenen Uniformsrockes aus Tuch bei warmer Witterung ein leichter Rock aus weißem Drill von gleichem Schnitte wie jener mit einer Reihe Waffenknöpfe von gelbem Metall und dem Abzeichen ihrer Grade getragen werden. 3) Die für die Achselstücke der Inspektoren vorgeschriebenen Sterne — aus Silber (weißem Metall) — sind nicht, wie bisher, beide unterhalb des Königlichen Wappenschildes anzubringen, sondern der eine oberhalb und der andere unterhalb. 4) Die Epaulettthalter über den Achselstücken der Wachtmeister kommen in Wegfall. 5) Die Sergeanten erhalten anstatt ihrer bisherigen Achselstücke eine Achselklappe aus karmoisinrothem Tuch ohne Einfassung mit dem Königlichen Wappenschilde. Ueberall da, wo mehrere Beamte dieser Kategorie vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden. Ferner genehmige Ich, daß den unteren Exekutivbeamten der Polizeiverwaltungen auf dem Lande auf Antrag dieser Verwaltungen von den Regierungs-Präsidenten in geeigneten Fällen gestattet werde, die Dienstkleidung der städtischen Polizeibeamten anstatt der durch die Ordre vom 30. Mai 1874 vorgeschriebenen zu tragen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Uniformirung der Exekutivbeamten der städtischen Polizeiverwaltungen.

7. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß der nach der Rundverfügung vom 25. Oktober v. J. für die Wachtmeister und Sergeanten der städtischen Polizeiverwaltungen eingeführte, bei warmer Witterung zu tragende leichte Rock aus weißem Drillich gefertigt werde. Die erwähnte Allerhöchste Ordre, worin auch die übrigen in der Rundverfügung vom 25. Oktober v. J. aufgeführten neuen Bestimmungen über die Uniformirung der Exekutivbeamten bei den städtischen Polizeiverwaltungen zusammengefaßt sind, ist in Nummer 3 des Ministerial-Blatts für 1894 abgedruckt.

Zur Behebung mehrerer hinsichtlich dieser Bestimmungen entstandener Zweifel bemerke ich noch Folgendes:

Die Polizeiwachtmeister haben künftig, wie bisher, die früher für die Polizeisergeanten vorgeschriebenen Achselstücke zu tragen. Nur die bei einigen Polizeiverwaltungen für sie eingeführten Epaulettthalter über den Achselstücken kommen künftig in Wegfall. Die Art der Befestigung der Achselstücke auf den Röcken kann den Beamten überlassen werden.

Die für die Polizeisergeanten neu eingeführten Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die militärischen Achselklappen anzufertigen und ebenso wie diese auf den Röcken zu befestigen.

Ueber die ferner angeregte Frage, ob auch auf den Paletots der städtischen Polizei-Exekutivbeamten Gradabzeichen anzubringen seien, wird später Entscheidung getroffen werden.

Berlin, den 24. Februar 1894.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

84. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Töpfer-Innung zu Brandenburg a. H.

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, we

Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Brandenburg a. H. und die Amtsbezirke Wilhelmsdorf, Nekahn, Schmerzke, Jeserig, Goetz und Deetz umfaßt.

Potsdam, den 11. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

---

85. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1894.

Mitteleuropäische Zeit.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfde. Nr.	ist für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	12	21	12	44	23	
2	1	04	2	05	61	
3	2	25	4	54	149	
4	5	55	6	22	27	
5	7	11	7	34	23	
6	7	54	8	04	10	
7	8	46	8	57	11	
8	9	19	9	34	15	
9	10	35	10	55	20	nur, wenn Zug B60. nicht verkehrt.
	Nachmittags					
10	3	21	3	37	16	
11	4	43	5	17	34	
12	5	46	6	09	23	
13	6	52	7	15	23	
14	8	12	8	17	5	
15	9	01	9	17	16	
16	11	12	11	18	6	

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Eisenbahn

Lfde. Nr.	ist für den Schifffahrts-Verkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.	Bemerkungen (in der Pause zwischen den Zügen)
	Vormittags					
1	1	07	1	32	25	
2	2	35	3	15	40	
3	3	51	4	10	19	
4	4	42	4	56	14	
5	5	47	6	31	44	
6	7	07	7	26	19	
7	8	09	8	41	32	
8	9	10	9	32	22	
9	10	32	11	01	29	
10	11	24	11	43	19	
	Nachmittags					
11	12	25	12	50	25	
12	1	45	2	05	20	
13	2	35	2	45	10	
14	4	15	4	55	40	
15	6	09	7	16	67	
16	7	36	7	56	20	nur wenn Züge 822 a L 820 L nicht verkehren.
17	8	16	8	38	22	nur desgl. 824 L 813 L.
18	8	58	9	07	9	nur desgl. 822 L.
19	9	30	9	52	22	nur desgl. 826 L.
20	10	35	11	14	39	nur desgl. 4075, 828 L.
21	11	50	12	30	40	

Anmerkung: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau; für die Wiederöffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die **fahrplanmäßigen** Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 21. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit neben dem Kreisblatt für das Westhavelland auch der in der Stadt Brandenburg unter dem Titel: „Brandenburger Anzeiger" erscheinenden Zeitung die Veröffentlichungsbefugniß aller ortspolizeilicher Verordnungen, welche von der Polizeiverwaltung Pritzerbe für den dortigen Gemeindebezirk erlassen werden, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 12. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Maikäfer- bezw. Engerling-Plage.

7. Wenn auch ein allgemeines Flugjahr der Maikäfer im Regierungsbezirk nicht zu erwarten ist, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß auf einzelnen Stellen ein mehr oder minder starkes Fliegen der Maikäfer eintritt.

Sollte diese Plage als eine gemeine Noth erscheinen, so können die Ortspolizeibehörden, gestützt auf § 360 № 10 des Strafgesetzbuches:

mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

№ 1—9 u. s. w.,

№ 10: wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte,

die Einwohnerschaft aufbieten, um die Sammlung und Vernichtung der Maikäfer durchzuführen.

Es bedarf jedoch keines besonderen Hinweises darauf, daß es sich nur in den **dringendsten Fällen** empfiehlt, von diesem **äußersten** Mittel Gebrauch zu machen.

Am erfolgreichsten ist bisher die Vertilgung der Maikäfer da durchgeführt, wo neben dem Schutze von Insekten fressenden Vögeln auf das Einsammeln von Engerlingen Bedacht genommen worden ist und namentlich da, wo Gemeinden und Gutsbezirke, auch größere kommunale Verbände oder landwirthschaftliche Vereine für die **Ablieferung einer gewissen Menge Maikäfer** eine **sachgemäße Prämie** bezahlt und die Vernichtung der abgelieferten Maikäfer überwacht haben.

Da die Sammlung der Maikäfer erfolgreich nur während eines kurzen, meist nur wenige Tage umfassenden Zeitraumes in den frühen Morgenstunden stattfinden kann, so hat die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, auf meinen Antrag nachgegeben, daß die Herren Lokalschulinspektoren auf Antrag der Herren Amtsvorsteher bezw. Ortsvorsteher die größeren Schulkinder, welche sich an der Maikäfereinsammlung betheiligen wollen, auch in diesem Jahr gebotenenfalls von dem Unterricht entbinden.

Potsdam, den 16. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

88. In der im 13. Stück auf Seite 129 bis 132 veröffentlichten Transportkosten-Ordnung vom 16. v. M. muß es im § 4 unter Vc. in der 4. Zeile heißen: „Neben dieser Transportgebühr u. s. w."

Potsdam, den 23. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

89. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Liebätz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, und in Miersdorf, Kreis Teltow, die Räude bei dem Pferde des Kaufmanns Itzigsohn in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Eigenthümers Rührmund in Weißensee, des Eigenthümers Sietmann in Dalldorf, Kreis Niederbarnim, die Räude bei dem Pferde des Bäckermeisters Maroldt in Schöneberg, Kreis Teltow, die Brustseuche unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Stolze in Neukammer, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 24. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden von der Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

20. In Gollwitz (Havel) wird am 23. April eine mit der Postanstalt daselbst verbundene Reichs-Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 20. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1892: 12039 über 687645700 M. Kapital,
1893: 14295 „ 848777050 „ „

sie ist bis zum 31. März 1894 auf

15897 über 949412450 M. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,7 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 10594 Konten über 457590400 M., für juristische Personen 2599 Konten über 312969000 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 946 auf 1022 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 8637 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2173 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8096 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 13545 in Preußen, 2161 in anderen Staaten Deutschlands, 147 in den übrigen Staaten Europas, 16 in Asien, 8 in Afrika und 20 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.), zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zwecke und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem inzwischen verstorbenen Grundbesitzer Karl Schilling zu Petersmark, Kreis Osterburg, bei dessen Lebzeiten angeblich am 7. Oktober 1891 die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 Lit. B. № 292469 über 2000 M. vernichtet worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vertreter der Erben des 2c. Schilling, Rechtsanwalt und Notar Ascher zu Osterburg, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. April 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eigenthümer Hermann Wettermann in Alt-Lipkeschbruch, Kreis Landsberg, wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885 Lit. D. № 710353 über 500 M. angeblich in Schöneberg bei Berlin abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Deutschen Kapital- und Sparbank hier SW., Kochstraße 27, I. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. April 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 18. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, die Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. April 1894.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Anderweitige Abgrenzung der Bergreviere Kottbus, Guben und Frankfurt a. O.

1. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. April d. J. I. 2023 ist auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Betreff der anderweitigen Eintheilung und Begrenzung bezw. Benennung der Bergreviere Kottbus, Guben und Frankfurt a. O. Folgendes bestimmt worden:

1. Das Bergrevier **Frankfurt a. O.** umfaßt: vom Regierungsbezirk Potsdam den Kreis Beeskow-Storkow; vom Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

die Kreise Lebus, Stadtkreis Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde, West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau und der nördlich der Oder gelegene Theil des Kreises Krossen.

II. Das bisherige Revier **Guben** wird mit dem Namen **Ost-Kottbus** bezeichnet und der Sitz dieses Reviers von Guben nach **Kottbus** verlegt. Das Revier **Ost-Kottbus** umfaßt den südlich der Oder gelegenen Theil des Kreises Krossen, den Stadt- und Landkreis Guben, die Kreise Sorau und Spremberg und die östlich der Eisenbahn von Spremberg nach Kottbus-Frankfurt a. O. gelegenen Theile der Kreise Kottbus und Lübben.

III. Das bisherige Revier **Kottbus** erhält die Benennung **West-Kottbus** und behält seinen Sitz in Kottbus. Dasselbe umfaßt die Kreise Kalau und Luckau und die westlich der Eisenbahn von Spremberg nach Kottbus-Frankfurt a. O. gelegenen Theile der Kreise Kottbus und Lübben.

Diese neue Revier-Feststellung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.

Halle a. S., den 16. April 1894.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden **festen** Rundreisekarten, sowie an die Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutschein wie folgt ausgegeben werden: a. **nach Berlin Stadtbahn:** Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt.-Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode i. Ostpr. Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60tägiger Giltigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Briez, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neiße, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45tägiger Giltigkeitsdauer; b. **nach Berlin Stettiner Bahnhof:** Von Belgard, Cöslin, Colberg, Rubnow, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pm. und Stolp mit 60tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45tägiger Giltigkeitsdauer; c. **nach Berlin Anhalter Bahnhof:** Von Chemnitz, Dresden-Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und Leipzig (Bayrischer Bahnhof) mit 45tägiger Giltigkeitsdauer. Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60tägiger Giltigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen an Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestelle bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau und Bromberg,
den 10. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

18. Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft: a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1894: Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw, nach **Neuhäuser** von Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit, nach **Rügenwalde** von Bromberg und Stargard i. Pm., nach **Stolpmünde** von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm., nach **Zoppot** von Stargard i. Pm. über Cöslin, nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau, nach **Cranz** von Allenstein, Charlottenburg, Berlin Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Goldap, Graudenz, Konitz, Marggrabowa, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit. Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum anderen Bahnhofe verwaltungsseitig überführt. b. Zum Besuch von **schlesischen** ...

orten: Vom 1. Mai bis 30. September 1894: Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Friedeberg a. Q., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau, Petersdorf, Schmiedeberg und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 11. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

19. In die vom 1. Juni d. J. ab zwischen Berlin Charlottenburg und Eydtkuhnen verkehrenden neuen Durchgangszüge 1 und 2 werden Wagen eingestellt werden, welche durch Gänge und gedeckte Uebergangsbrücken miteinander verbunden und mit nummerirten Plätzen versehen sind. Für die Benutzung eines solchen Platzes ist außer dem Fahrpreise ein Zuschlag von 2 Mark für die I. und II. Klasse und von 1 Mark für die III. Klasse gegen Aushändigung einer Platzkarte zu zahlen. Bromberg, den 19. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

20. Am 1. Mai 1894 wird der auf der Bahnstrecke Tilsit-Labiau zwischen Linkuhnen und Tilsit gelegene Haltepunkt Alt-Weynothen für den unbeschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet. Die Berechnung der Beförderungspreise erfolgt auf Grund der Entfernungen des Nachtrages 3 zum Kilometerzeiger und der Preistafel des Lokal-Personen-Tarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg. Näheres ist auf allen Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 19. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

8. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1.	Die in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gemeindebezirks Wustermark unter Kartenblatt 2 № 339/130 eingetragene fiscalische, an den Bauerguts-besitzer Theodor Engel in Wustermark veräußerte Parzelle von 48 qm Größe.	Fiscalischer Gutsverband Wustermark.	Gemeindebezirk Wustermark.
2.	Die im Grundbuche Band I. Blatt 30 des Gemeindebezirks Wustermark unter Flächenabschnitt 333/130 Kartenblatt 2 verzeichnete, an den Fiskus abgetretene Parzelle von 47 qm.	Gemeindebezirk Wustermark.	Fiscalischer Gutsverband Wustermark.
3.	Die in den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gemeindebezirks Perwenitz unter Kartenblatt 5 № 181/19 eingetragene, an den Handelsmann Schilling in Perwenitz veräußerte domänenfiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 20 qm Größe.	Fiscalischer Gutsbezirk Perwenitz.	Gemeindeverband Perwenitz.
4.	Desgl. unter Kartenblatt 5 № 182/19 eingetragene, an den Halbbüdner Wilhelm Ribbe zu Perwenitz veräußerte domänenfiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 21 qm Größe.	Dgl.	Dgl.
5.	Dgl. unter Kartenblatt 5 № 183/19 eingetragene, an die Wittwe des verstorbenen Büdners Johann Friedrich Genschow zu Perwenitz veräußerte domänenfiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 95 qm Größe.	Dgl.	Dgl.
6.	Dgl. des Gemeindebezirks Pausin unter Kartenblatt 5 № 206/16 eingetragene, an die Schulgemeinde Pausin veräußerte domänenfiscalische Dorfstraßen-Parzelle von 30 qm Größe.	Fiscalischer Gutsverband Pausin.	Gemeindeverband Pausin.

Nauen, den 14. April 1894. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.
Lit. D. à 100 Thlr. № 864 2208.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 5. April 1894.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist wegen des zum 1. Mai d. J. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Oberamtmann Ritsch in Brüssow aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. — Brüssow — ernannt worden.

Der ehemalige Rechtskandidat Ernst Conrad ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Rixdorf ernannt worden.

Der Königliche Oberstabsarzt II. Classe Dr. Conrad Benda hat die Verwaltung des Kreis-Physikats in Angermünde kommissarisch übernommen.

Der bisherige Pfarrer Ludwig August Hermann Max Stolte in Groß-Behnitz, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist zum Pfarrer in Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin Speyer ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Die Lehrerinnen Wecker, Schlechter, Otto II., Schmolling, Döring, Leßner, Schanz, Dohme, Mittmann und Frank sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Guhlke ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wilhelm Höhne ist als Vorschullehrer am hiesigen Königstädtischen Realgymnasium angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Kies (Kieß), Händler,	geboren im Jahre 1843 zu Watsch, Bez. Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Lubenz, Bezirk Luditz, ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl und versuchter Mord (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1886),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	16. Februar 1894.
2	Karl Konrad, Schlossergeselle,	geboren am 29. Juli 1862 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Februar 1888),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	12. Februar 1894.
3	Nathan Ellinger, Agent,	geboren am 4. November 1857 zu Budapest,	schwerer Diebstahl (drei Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Oktober 1890),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. Februar 1894.
4	Josef Schnürmacher, Geschäftsreisender,	geboren am 27. Oktober 1857 zu Waitzen, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
5	Nikolaus Welter, Knecht,	geboren am 19. Juli 1870 zu Uedingen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5ten April 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
6	Franz Wolf, Hutmacher,	geboren am 7. März 1847 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Februar 1894.
7	Pietro Zerio, Lastträger und Ziegelarbeiter,	geboren am 8. Januar 1858 zu Vitota, Gemeinde Chions, Distrikt San-Vito, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig zu Portogruaro, Prov. Venedig,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar 1894.
8	Josef Beier, Müllergeselle,	geboren am 14. Februar 1841 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien; ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. März 1894.
9	Fritz Borchi, Metzger,	geboren am 15. Juli 1875 zu Hötting, Tirol, ortsangehörig zu Trient, ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	12. März 1894.
10	Thomas Brabener, Schieferdecker,	geboren am 10. November 1873 zu Deman, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Lipowic, Bezirk Prachatitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Februar 1894.
11	Peter Feribumer, Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1855 zu Süßenberg, Bezirk Erlachstein, Steiermark, ortsangehörig zu Eferding, Bezirk Welz, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	6. Februar 1894.
12	Jakob Fleesbauer, Erdarbeiter,	geboren am 25. Dezember 1853 zu Melich, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. März 1894.
13	Nikolaus Glatzl, Bäcker,	geboren am 30. Juli 1873 zu Pradl, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangeh. zu Pfons, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Februar 1894.
14	Ludwig Heinerych, Maschinenschlosser,	geboren am 16. Februar 1860 zu Seegraben, Gemeinde Donauwitz, Bezirk Leoben, Steiermark, ortsangehörig zu Pribram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	16. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
15	Heinrich Jellmoli, Bäcker,	geboren am 14. Juli 1858 zu Hallein, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	6. März 1894.
16	Paulinus Kellner, ehemaliger Bäckergeselle,	geboren am 22. April 1858 zu Scheibbs, Gemeinde Retz, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	8. Februar 1894.
17	Josef Klöckl, Bäcker,	geboren am 21. Februar 1865 zu Schlögelmühle, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	14. März 1894.
18	Alois Langer, Sattlergeselle,	geboren am 14. Juni 1865 zu Markausch, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. März 1894.
19	Vincenz Mehwald, Schlosser,	geboren im Jahre 1845 zu Hackelsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln, Gebrauch falschen Namens u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Februar 1894.
20	Franz Nemecz, Schlosser,	geboren am 20. Februar 1851 zu Cesticske, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. März 1894.
21	Johannes Antonius van der Port, Schreiner,	geboren am 23. Juni 1856 zu Zutphen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Februar 1894.
22	Anton Rauschmayer, Metzger,	geboren am 11. April 1864 zu Totzenbach, Bezirk St. Poelten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
23	Peter Romanet, Bäcker,	geboren am 21. September 1861 zu Paris, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	1. März 1894.
24	Adam Rudolf, Lohnweber,	geboren am 3. November 1851 zu Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. Februar 1894.
25	Ernst Schauer, Schuhmachergeselle,	geboren am 7. Januar 1846 zu Peuerbach, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dasselbe,	16. Februar 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Da[illegible] de[illegible] Auswe[illegible] Besch[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	6.
26	Franz Straka, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1864 zu Mysletine, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	3. [illegible] 18[illegible]
27	Susanne Ström, Dienstmagd,	geboren am 13. Mai 1856 zu Ybbsitz, Bezirk Scheibbs, Oesterreich, ortsangehörig zu Waldamt, ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. F[illegible] 18[illegible]
28	Heinrich Teichmann, Arbeiter,	geboren am 9. Februar 1868 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Führung falschen Namens und gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	14. [illegible] 18[illegible]
29	Ubaldo Trojano, Ziegelarbeiter,	geboren im Mai 1870 zu Tarcento, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. F[illegible] 18[illegible]
30	Anton Wenzel, Glaser,	geboren am 17. August 1867 zu Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. [illegible] 18[illegible]
31	Johann Zacharias, Spängler,	geboren am 7. Juli 1849 zu Netolitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. F[illegible] 18[illegible]
32	Karl Joachim Georg Behlendorf, Tuchmacher,	geboren am 17. Juni 1874 zu Rudkjöbing, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. [illegible] 18[illegible]
33	Theodor Dämmerich, Bäckergeselle,	geboren am 12. April 1861 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. J[illegible] 18[illegible]
34	Lucian D'or, Schriftsteller,	34 Jahre alt, geboren zu Somsthon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln unter Drohung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	20. [illegible] 18[illegible]
35	Anton Ehrlich, Weber,	geboren am 7. August 1874 zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Jerschmanitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. F[illegible] 18[illegible]

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 4. Mai **1894.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

7. Juni Neustadt a. Dosse 9 Uhr,
8. " Wriezen a. Oder 9 Uhr,
13. " Angermünde 10 Uhr,
14. " Prenzlau 9 Uhr,
15. " Nauen 9 Uhr,
16. " Rathenow,
18. " Wittstock,
20. " Wilsnack,
21. " Lenzen a. Elbe,
14. Juli Strasburg i. d. U.-M.,
17. August Meyenburg,
18. " Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopbengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Rhinluchs, vom 12. April 1893. (Amtsblatt S. 245.)

90. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung von 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund des § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. April 1893 (Amtsblatt S. 245), betreffend die Wasserläufe des Rhinluchs, wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Folgende Wasserläufe des Rhinluchs werden unter Schau gestellt:

a. der Hauptrhin vom Gülper See aufwärts bis Fehrbellin,
b. der Bärengraben,
c. der Bültgraben,
d. der Mühlenrhin,
e. der Klassensche Rhin (alte Rhin),
f. der Friesacker Rhin,
g. die Tammitz bis zur Wildberger Grenze,
h. der Langen'sche und Wustrauer Rhin vom Fehrbelliner Kanal aufwärts bis zum Ruppiner See,
i. der Tarmower Rhin von Fehrbellin bis zum Fehrbelliner Kanal (Hakenberg),
k. der Breite Graben vom Tarmower Rhin aufwärts bis zum Hühnerdamm,
l. der Gühlen-Graben,
m. der Hauptgraben im Neukammer Luch.

Die Schau wird durch 5 je aus 3 Mitgliedern bestehende Schauämter (§ 15) ausgeübt.

Potsdam, den 31. März 1894.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

91. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N.	Berlin. Unter-N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,26	30,84	2,60	0,96	1,31	2,24	1,74	1,70	1,38	2,34
2	32,32	30,90	2,68	1,12	1,30	2,26	1,76	1,72	1,40	2,38
3	32,32	30,92	2,68	0,96	1,31	2,26	1,76	1,76	1,44	2,42
4	32,32	30,92	2,64	0,92	1,31	2,26	1,76	1,76	1,44	2,50
5	32,32	30,88	2,64	1,16	1,31	2,24	1,76	1,76	1,44	2,56
6	32,34	30,96	2,64	1,16	1,34	2,20	1,76	1,76	1,44	2,68
7	32,32	31,06	2,70	1,24	1,36	2,24	1,76	1,76	1,44	2,74
8	32,30	31,00	2,70	1,22	1,36	2,28	1,76	1,76	1,44	2,80
9	32,30	31,00	2,68	1,18	1,39	2,28	1,80	1,76	1,44	2,80
10	32,30	31,00	2,68	1,26	1,40	2,30	1,80	1,76	1,42	2,80
11	32,30	31,00	2,70	1,20	1,41	2,26	1,82	1,76	1,44	2,82
12	32,30	31,00	2,72	1,24	1,42	2,26	1,84	1,78	1,46	2,84
13	32,32	31,02	2,70	1,30	1,44	2,28	1,86	1,78	1,46	2,84
14	32,30	31,02	2,70	1,30	1,45	2,28	1,88	1,78	1,46	2,84
15	32,28	31,02	2,70	1,30	1,45	2,28	1,90	1,80	1,48	2,84
16	32,28	30,96	2,70	1,28	1,46	2,28	1,90	1,80	1,48	2,86
17	32,28	30,90	2,70	1,26	1,47	2,26	1,90	1,80	1,48	2,84
18	32,32	30,96	2,70	1,18	1,46	2,28	1,90	1,80	1,48	2,88
19	32,32	31,00	2,70	1,26	1,44	2,28	1,90	1,84	1,52	2,90
20	32,30	31,02	2,68	1,30	1,44	2,28	1,90	1,84	1,52	2,92
21	32,30	31,08	2,64	1,22	1,44	2,28	1,90	1,84	1,52	2,94
22	32,30	31,05	2,68	1,20	1,44	2,28	1,90	1,84	1,52	2,94
23	32,30	31,06	2,72	1,18	1,44	2,30	1,92	1,84	1,52	2,96
24	32,28	31,06	2,70	1,16	1,43	2,28	1,92	1,84	1,52	2,98
25	32,28	31,06	2,64	1,12	1,42	2,26	1,92	1,84	1,52	2,98
26	32,28	31,06	2,64	1,14	1,40	2,26	1,92	1,84	1,52	2,96
27	32,30	31,06	2,70	1,16	1,39	2,26	1,92	1,86	1,54	2,96
28	32,28	31,06	2,70	1,12	1,38	2,26	1,92	1,86	1,54	2,90
29	32,30	31,06	2,60	1,18	1,37	2,26	1,90	1,86	1,54	2,88
30	32,30	31,06	2,64	1,12	1,37	2,26	1,90	1,86	1,54	2,86
31	32,30	31,06	2,68	1,12	1,36	2,26	1,90	1,86	1,54	2,84

Potsdam, den 28. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

92. Für den bisherigen Regierungsrath, jetzigen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsamt des Innern Dr. Kelch, welcher sein Mandat zum Hause der Abgeordneten für den 5. Wahlbezirk — Stadt Potsdam — niedergelegt hat, hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Oberbürgermeister Boie hierselbst zum Wahlcommissar ernannt, die Stadt Potsdam als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmänner-ersatzwahlen auf den 19. Juni d. J. und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den 26. Juni d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 24. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

93. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1894, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 9. 12. 13. 14. 15. 20. 23. 24. 27. 28. 30.
Juni: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 27. 29.
Juli: 1. 4. 5. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.
August: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.
September: 2. 5. 8. 9. 10. 12. 16. 18. 19. 23. 24. 26. 30.
Oktober: 1. 3. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 31.
November: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Dezember: 2. 5. 8. 9. 12. 13. 16. 19. 20. 23. 25. 26. 30. 31.

Potsdam, den 27. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Zweigapotheke in Pacwesin.

94. Der Apotheker **Weill**, Besitzer der Apotheke zu Dom Brandenburg, hat in Pacwesin im Kreise Westhavelland eine Zweigapotheke angelegt und eröffnet.

Potsdam, den 21. April 1894.

Der Regierungspräsident.

Bezirksveränderung.

95. Auf Antrag der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin in Vertretung des Königlich Preußisch Brandenburgischen Hausfideikommisses hat der Bezirksausschuß in der Sitzung am 21. Februar d. J. auf Grund des § 2 № 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Einwilligung der betheiligten Eigenthümer und der Gemeinde Teupitz sowie nach ergangenen zustimmenden Gutachten des Kreistages des Kreises Teltow beschlossen:

I. Von dem hausfideikommissarischen Gutsbezirk Königs-Wusterhausen wird abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Teupitz vereinigt die von dem Ziegeleibesitzer **Tornow** durch Tausch- und Kauf-Vertrag vom 21. Dezember 1892 / 3./30. Januar 1893 erworbene Parzelle von 3,8390 ha Größe, welche zu der im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Königs-Wusterhausen von den Rittergütern Band III. Blatt 625 eingetragenen Herrschaft Königs-Wusterhausen gehörte, bei der vorläufigen Fortschreibung als Parzelle № 20/3 Blatt 11 der Gemarkungskarte von Königs-Wusterhausen Forst bezeichnet und demnächst in das Grundbuch von Supplement der Rittergüter im Kreise Teltow Band III. Blatt № 66 übertragen ist.

II. Von der Stadtgemeinde Teupitz wird abgetrennt und mit dem hausfideikommissarischen Gutsbezirk Mochheide vereinigt eine Parzelle von 3,8390 ha Größe, welche im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts Mittenwalde von Teupitz Band I. № 58 als Sputendorfer Weinberg Plan № 63, 64, 65 und 66 verzeichnet war, bei der vorläufigen Fortschreibung mit Parzelle № 45/27, 46/27, 48/27 Blatt 1 der Gemarkungskarte von Teupitz Gut bezeichnet und demnächst für Seine Majestät, den Deutschen Kaiser, König von Preußen nach Band VII. № 231 des Grundbuchs von Teupitz übertragen ist.

Potsdam, den 25. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

96. Der Bundesrath hat beschlossen, die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie der Versicherungspflicht nach dem Alters- und Invaliditätsgesetze zu unterwerfen. Laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. März d. Js. (№ 11 des Reichsgesetzblattes) tritt diese Bestimmung mit dem 2. Juli 1894 in Kraft. Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ausstellung von Quittungskarten für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie in derselben Weise verfahren wird, wie bei Ausstellung der ersten Quittungskarte für die auf Grund des fraglichen Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Welche Behörden als untere oder höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der oben bezeichneten Bekanntmachung zu gelten hat, ergiebt die Bekanntmachung vom 26. Juni 1890.

Potsdam, den 27. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

97. Vom 1. d. M. ab bis Ende März 1895 befindet sich in Neu-Ruppin eine militärische Verabreichungsstelle für Fourage.

Potsdam, den 1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

98. Festgestellt ist die **Maul- und Klauenseuche** unter dem Rindvieh des Dominiums **Marienfelde**, Kreis Teltow, in Nauen, Kreis Osthavelland, der **Bläschenausschlag** bei je einer Kuh des Zimmermanns Otto Gehricke, Bauergutsbesitzers Götzke, der Arbeiter Kind und Kiebler, des Bauergutsbesitzers Heuert in **Dabendorf**, Kreis Teltow.

Erloschen ist die **Maul- und Klauenseuche** unter dem Rindvieh des Ritterguts **Schöneberg**, Kreis Angermünde, in **Karow**, Kreis Niederbarnim, in **Schöneseld**, Kreis Teltow, die **Brustseuche** ist erloschen unter den Pferden der 2. Fahrbatterie der Feld-Artillerie-Schießschule in **Jüterbog**.

Potsdam, den 1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 19. bis 21. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen.

Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden von der Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 6. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

30. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis, selbst bei gutem Aussehen, in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte der Getränke, als durch die im Eise vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel z. B. Butter,

welche durch Liegen auf solchem Eise gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genusse von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und in Folge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

21. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

An W. Listermann in Singapore mit 15 M., 5ten September 1893,
" L. Krupitzky in Poltawa mit 3 Rubel, 7. September 1893,
" J. Springsholz in Varna mit 300 M., 30. September 1893,
" Auguste Ebert in Innsbruck mit 5 M. 10 Pf., 28. Oktober 1893,
" Ernestine Kuberka hier, Alte Jacobstr. 166, mit 1 M. 10 Pf., 30. November 1893,
" Schulz hier, Beusselstraße 50, mit 5 M. 50 Pf., 5. Dezember 1893,
" Georg Hoffmann b. Inf.-Regt. 50 in Rawitsch mit 1 M., 5. Dezember 1893,
" Walther Böttner in Dresden mit 1 M. 80 Pf., 5. Dezember 1893,
" Aennie Schrenck hier, Kurfürstenstr. 62, mit 100 M., 23. Dezember 1893,
" Richard Vogt hier, Rüdersdorferstr. 14, 1 Zinsschein über 1 M. 75 Pf., ?
" Franz Schirotzki ? mit 1 M., 1. Januar 1894,
" Rbt. Schelling in Leopoldshöhe mit 3. M., 8. Januar 1894,
" Mechel Sterngatz in Tuschin (Rußland) mit 8 Rubel, 9. Januar 1894,
" Bertha Langnick in Hamburg mit 5 M., 3. Februar 1894,
" Mlle. Grandidier hier, Potsdamerstr. 130, mit 2 M., 20. Februar 1894.

2. Postanweisungen.

An David Tweedie in Edinburg über 2 M. 56 Pf., 24. Juni 1893,
" M. le Directeur de la poste restante privée à Paris über 2 M. 44 Pf., 7. Juli 1893,
" Ortmann hier über 1 M. 35 Pf. 8. Juli 1893,
nach Lyk über 6 M., 5. August 1893,
" M. le Directeur de la poste restante privée à Paris über 3 M. 25 Pf., 28. August 1893,
" Schirmer hier, Michaelkirchstr. 22/23, über 4 M. 20 Pf., 1 September 1893,
nach Braunschweig über 5 M. 90 Pf., 4. September 1893,
nach Graudenz über 6 M., 4 September 1893,
" Ganz hier über 1 M. 13 Pf., 7. Oktober 1893, an Gerichtskasse I. ? über 1 M. 30 Pf., 27. Oktober 1893,
nach Frankfurt (Oder) über 6 M., 4. November 1893,
" Wollina hier, Urbanstr. 85, über 1 M. 70 Pf., 10. November 1893,
nach Spandau über 4 M., 12. November 1893,
nach Graudenz über 6 M., 12. November 1893,
" Gerichtskasse I. hier über 2 M. 15 Pf., 30. November 1893,
" L. Schultz in Frankfurt (Oder) über 26 M. 80 Pf., 4. Dezember 1893,
" Dr. Boll hier, Zimmerstr. 42, über 3 M., 8. Dezember 1893,
nach hier über 1 M. 20 Pf., 8. Dezember 1893,
" Polizei-Hauptkasse hier über 6 M. 50 Pf., 11ten Dezember 1893,
" Gerichtskasse hier, Jüdenstr., über 3 M. 5 Pf., 16. Dezember 1893,
" Dr. Koch hier, Zimmerstr. 48a, über 3 M., 18. Dezember 1893,
" Haag in Konstanz über 6 M., 20. Dezember 1893,
" Dr. Boll hier, Zimmerstr. 49, über 3 M., 23. Dezember 1893,
" Metz hier, Oranienstr. 32, über 3 M., 24. Dezember 1893,
" Frau Lorenz hier, Bülowstr. 101, über 10 M. 5 Pf., 18. Januar 1894,
" Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse hier über 7 M. 50 Pf., 23. Januar 1894,
" Gerichtsschreiber Schneider in Zehlendorf bei Berlin über 3 M., 25. Januar 1894,
" Clara Schiech in Nürnberg über 6 M., 31. Januar 1894,
" Steuer- und Einquart.-Deputation des Magistrats hier über 4 M. 4 Pf., 2 Februar 1894,
" Allgemeine Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter hier über 17 M. 1 Pf., 9. Februar 1894,
" Frl. Hohenthal hier, Veteranenstr. 19, über 5 M., 14. Februar 1894.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 20. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

22. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Leopold Stein, Groß-Görschenstraße 14, vom

2. Dezember 1893, an Haberecht, Luisenufer 2, vom 4. Dezember 1893, an Robert Kunze, Besselstraße 75, vom 10. Dezember 1893, an Frl. Otto, Mittenwalderstraße 61, vom 21. Dezember 1893, an Geschw. Blisse, Stralauer-Platz 15, vom 28. Dezember 1893, an Prof. Zerner, Memelerstraße 47, vom 28. Dezember 1893, an Schulz, Weißenburgerstraße 61, vom 28. Dezember 1893, an Meyer, Birkenstraße 58, vom 31. Dezember 1893, an Agnes Kruschwitz, Straußbergerstraße 48, vom 2. Januar 1894, an Emil Baumann, Luisenstraße 45, vom 10. Januar 1894, an Hock, Neues Theater, vom 13. Januar 1894, an Fritz Lüdicke, Reichenbergerstraße 121, vom 17. Januar 1894, an Emma Sander, Wallstraße 65, vom 18. Januar 1894, an Mechaniker Koulow, Waldemarstraße 29, vom 22. Januar 1894, an Karl Radke, Stralsunderstraße 43, vom 30. Januar 1894, an J. Riegler, Mittelstraße 53, vom 30. Januar 1894, an Adolf Kämmerer, Weberstraße 28, vom 31. Januar 1894, an A. Fechner, Pallisadenstraße 5, vom 1. Februar 1894, an Paul Schmiel, Prinzenstraße 12, vom 1. Februar 1894, an R. Becker, Neue Friedrichstraße 100, vom 3. Februar 1894, an S. Klein, Neue Hochstraße 9, vom 5. Februar 1894, an Elly Reinhardt, Kurfürstenstraße 82, vom 6. Februar 1894, an v. Roeder, Rathenowerstraße 16, vom 7. Februar 1894, an Rich. Beyer, Brückenstraße 13, vom 13. Februar 1894, an Fritz Schaller, Brauerei Tivoli, vom 14. Februar 1894, an Ida Czarna, Möckernstraße 131, vom 17. Februar 1894.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Ferdinand Schmidt in Newyork, vom 30. Juli 1893, an Fritz Günther in Innsbruck, vom 31. Juli 1893, an Jan Grizla in Haiten Balumat, vom 14. August 1893, an Abe Cuöhner in Philadelphia, vom 28. September 1893, an Rud. Herder in Rocky Ridge, vom 9. Oktober 1893, an Pionier Martin Reininger in Schöneberg, vom 16. Oktober 1893, an Madame de Karaouloff in Paris, vom 27. Oktober 1893, an Betty Bauer in Wiener Neustadt, vom 1. November 1893, an Josephine Sorger in Wien, vom 10. November 1893, an Henry Quistorp in London vom 13. November 1893, an Salome Ragidowski in Smyrna, vom 15. November 1893, an Michael Meikel in New-York, vom 20. November 1893, an Barlawalz in Heidelberg, vom 20. November 1893, an Fanny P. 95 in Wien VIII., vom 28. November 1893, an G. Elink Schumann in Rotterdam, vom 29. November 1893, an Hilmar Stephany in San-Francisco, vom 30. November 1893, an H. Stern in Rendsburg, vom 3. Dezember 1893, an C. G. Schmidt in Kiel, vom 4. Dezember 1893, an Dr. F. Thiel in Ostrau b. Halle, vom 12. Dezember 1893, an Charles Fels in Straßburg (Els.), vom 13. Dezember 1893, an Eduard Nagel in Cüstrin, vom 18. Dezember 1893, an Albt. Fuchs in Erkner, vom 18. Dezember 1893, an Aug. Blankenburg in Schöneberg b. Bln., vom 20. Dezember 1893, an Emil Fladen in Jöhstadt i. Sa., vom 28. Dezember 1893, an G. Wagenknecht in Rummelsburg, vom 5. Januar 1894, an Herrn Marié in Paris, vom 9. Januar 1894, an Baumeister Teuber in Schöneberg, vom 9. Januar 1894, von Agob Zirékian in Constantinopel, vom 11. Januar 1894, an Victor Brehm in Prag, vom 12. Januar 1894, an Rud. Just in Charlottenburg, vom 15. Januar 1894, an Fr. Wich & Co. in London, vom 16. Januar 1894, an Frh. v. Goßler-Oldenburg in Potsdam, vom 16. Januar 1894, an Frau Bornemann in Gr. Lichterfelde, vom 17. Januar 1894, an Hka Szende in Braila, vom 17. Januar 1894, an Baumeister Hosch in Kiel, vom 19. Januar 1894, an Fritz Lange in Brandenburg a. H., vom 29. Januar 1894, an Agob Zirékian in Constantinopel, vom 29. Januar 1894, an Baron v. Zedlitz in London, vom 13. Februar 1894, an Brandt in L Gr. Pfahlstraße 1, vom 23. Februar 1894, an Dr. Franz in Genthin, vom 11. April 1894.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in: Rummelsburg an Häubler in Zahna bei Wittenberg am 1. Februar 1894, Charlottenburg an Sabá Omanhida Bal Sidra Baram in Alexandrien am 5. September 1893, Friedrichsberg an Ferdinand Schmidt in Winona, Minnesota.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 21. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

23. Für die Zeit vom 1. Mai bis einschl. 2. September wird aus Anlaß der in Berlin stattfindenden Großen Kunstausstellung im Landesausstellungsparke eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Die Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung."

Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein an den Werktagen von 10 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags und an den Sonn- und Feiertagen für den Postdienst von 5—7 Nachmittags, für den Telegraphen- und Fernsprechdienst von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Nachmittags.

Die Geschäfte der neuen Postanstalt werden sich erstrecken:

a. auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, sowie von unbeklebten Formularen zu Postkarten, Postanweisungen 2c.,
b. auf die Annahme und Abfertigung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, Postanweisungen, Rohrpostsendungen und Telegrammen;
c. auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, Telegrammen und Rohrpostsendungen, welche den Vermerk: „postlagernd Landesausstellungsplatz" tragen,

d. auf die Bestellung von Telegrammen, welche an Aussteller nach dem Landesausstellungsplatze gerichtet sind. Die bei dem Postamte eingerichtete öffentliche Fernsprechstelle kann gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr benutzt werden.

Berlin C., 20. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

24. Vom 1. Mai ab wird bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg, Götzestraße, ununterbrochener Telegraphendienst abgehalten. Die Auflieferer von Telegrammen während der Nachtzeit haben sich zum Herbeirufen des Beamten der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., 27. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

25. In Könkendorf und Bläsendorf werden am 1. Mai mit den dortigen Posthülfstellen verbundene Telegraphenhülfstellen eröffnet werden.

Potsdam, den 27. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

26. In dem zum Kreise Teltow gehörigen Dorfe Stahnsdorf wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Wannsee durch eine werktäglich zweimalige, Sonntags einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in nachstehender Weise:

	W.	km			W.
7 00	2 00	0	Wannsee	12 15	7 15
8 15	3 15	5	Stahnsdorf Ag.	11 00	6 00

Dem Bestellbezirk der neuen Postagentur werden die nachstehenden, bisher zu dem Landbestellbezirk des Postamts in Zehlendorf (Kr. Teltow) gehörigen Ortschaften ꝛc.: Stahnsdorf, Kleinmachnow, Neumann's Gärtnerei und das Chausseehaus an der Teltowerstraße zugetheilt, von denen Kleinmachnow mit Stahnsdorf den Ortsbestellbezirk der Postagentur in Stahnsdorf bilden werden.

Die Posthülfstelle in Stahnsdorf tritt mit dem 30. April außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 23. April 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

2. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider und Feldmesser Conrad Schultz seinen Wohnsitz von Cottbus nach Pretoria-Transvaal-Republik verlegt hat.

Halle a. S., den 25. April 1894.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

18. Am 1. Mai d. Js. werden die neuen, zwischen Westend und Wedding am Nordring der Berliner Ringbahn belegenen Ringbahnstationen „Jungfernhaide" und „Beusselstraße" für den Personenverkehr eröffnet. Von demselben Zeitpunkt ab kommt die bisherige Ringbahnstation „Moabit" für den Personenverkehr in Wegfall. Der Fahrplan für die neuen Stationen ist in dem vom 1. Mai d. Js. ab gültigen Sommerfahrplan der Berliner Stadt- und Ringbahn enthalten.

Die bahnseitige Abfertigung von Reisegepäck nach und von den genannten Stationen ist ausgeschlossen.

Berlin im April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

19. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Lagerhofe und in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen bewirkt werden:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Abfertigungsstelle der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise über die Ringbahn befördert werden.

2) Die auf dem Lagerhofe zur Auflieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Berlin, den 24. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

20. Die seit 1. September 1891 auf Entfernungen von mehr als 200 Kilometer im Binnen-Verkehr der Preußischen Staatsbahnen sowie im Wechselverkehr derselben unter einander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen in Geltung befindlichen **allgemeinen (Staffel-)Ausnahme-Tarife** für **Getreide** und **Mühlenfabrikate** bei Aufgabe von mindestens

Kg. für den Frachtbrief und Wagen oder Fracht- z für diese Gewichtsmenge, ferner die seit 1. No- 1893 im Verkehr von bestimmten schlesischen nach ten Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke , Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannover, burg, Köln linksrh. und rechtsrh. bestehenden **be ren Ausnahme-Tarife** für **Malz** in La- dungen von mindestens 10000 Kg. für den Frachtbrief und Wagen oder bei Frachtzahlung für diese Gewichtsmenge werden zum **1. August 1894** aufgehoben.

Berlin, den 25. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen sowie der Oldenburgischen Staatsbahnen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf selbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der vährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Fracht- bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu er- ten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft ge- sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprüng- Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

t der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
emeine Ausstel- ig für Volks- ährung, Koch- st u. Erzeugnisse wandter Zweige.	Essen a. d. Ruhr.	21. bis 26. April.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
stellung von gdhunden.	Düsseldorf.	27. bis 30. April.	Hunde.	Desgl.	Desgleichen.	4 Wochen
ringer Gewerbe- Industrie-Aus- lung, verbunden einer ganz utschland um- enden Sonder- sstellung von Mo- en, Kunstgegen- den u. Hunden.	Erfurt.	1. Mai bis 30. Septbr.	Gegenstände und Thiere nebenbezeichneter Art.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Thüringischen Privatbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen
Vieh-Ausstel- g.	Berlin.	9. und 10. Mai.	Thiere, Maschinen und Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen
rnationale Aus- ung von Hunden r Rassen.	Dortmund.	19. bis 21. Mai.	Hunde, sowie Gegenstände der Hundezüchterei.	Desgl.	Desgleichen.	14 Tage

Bromberg, den 21. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn- ch vom 1. Mai 1894, enthaltend die Sommer- äne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie nd—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahr- der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutsch- Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und chiffsverbindungen, Angaben über Fahrschein- s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen rbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Aus- gabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung des Personen-Haltepunktes Parkowo für den Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güter-Verkehr.

23. Am 1. Mai 1894 wird der Personen-Haltepunkt Parkowo für den Gepäck-, Leichen-, Vieh- und Güter-Verkehr eröffnet. Eine Annahme oder Aus-

lieferung von Fahrzeugen findet in Parkowo nicht statt. Der Frachtberechnung werden im Binnen-Verkehr die Entfernungen des Kilometerzeigers und im Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen die Entfernungen von Rogasen bezw. Obornik unter Zuschlag von 7 bezw. 9 km zu Grunde gelegt.

Bromberg, den 28. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Zur Sicherung des Schiffahrtsverkehrs auf der Oder innerhalb der Festung Glogau wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Folgendes angeordnet:

Ankern und Anlegen von Schleppzügen und einzelnen Fahrzeugen.

§ 1. Auf der Oderstromstrecke zwischen der Fortifikationsziegelei — km 391,5 — und der 4. linksseitigen Buhne unterhalb der städtischen Ablage am Schießhause — km 394 — ist das Ankern und Anlegen von Schleppzügen verboten.

Einzelnen Fahrzeugen ist das Ankern nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug gänzlich außerhalb des durch die Buhnenköpfe begrenzten Fahrwassers liegen kann. Das Anlegen einzelner Fahrzeuge darf nur im städtischen Hafen unterhalb der Straßenbrücke und an der städtischen Ablage am Schießhause zum Zwecke des Ladens und Löschens erfolgen.

In den Schleppzügen befindliche Fahrzeuge, welche an dem städtischen Hafen oder an der städtischen Ablage am Schießhause laden oder löschen wollen, sind höchstens zu zweien an die betreffende Ablage zu schleppen, während die übrigen Kähne des Schleppzuges unterhalb km 394 liegen bleiben. Zur Wiedereinstellung in den Schleppzug müssen die Fahrzeuge stromab sacken.

Bergfahrt von Schleppzügen.

§ 2. Auf der Bergfahrt befindliche Schleppzüge müssen unterhalb der städtischen Ablage am Schießhause halten, sofern nicht ein auf der Eisenbahnbrücke aufgezogener weißer Ball die Fahrt innerhalb der Festung Glogau als frei bezeichnet.

Ein gleichzeitig auf der Straßenbrücke aufgezogener weißer Ball zeigt den zu Thal gehenden Fahrzeugen das Einfahren von Schleppzügen an und verbietet diesen die Einfahrt in die jetzt für die Thalfahrt geschlossene Strecke.

Nachtfahrten.

§ 3. Nachtfahrten zu Thal sind zwischen der Fortifikationsziegelei — km 391,5 — und der 4ten linksseitigen Buhne unterhalb der städtischen Ablage am Schießhause verboten.

Ausgenommen hierbei sind Dampfer ohne Anhang.

Strafbestimmung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit der entsprechenden Haftstrafe geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1894 in Kraft.

Breslau, den 25. April 1894.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung,
Oberpräsident von Schlesien.
In Vertretung: Baurschmidt.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz sind wegen des Anfangs nächsten Monats bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der Rittergutsbesitzer von Rohr-Wahlen-Jürgaß zu Schloß Meyenburg und der Rittergutsbesitzer von Rohr zu Wulkow aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Gut Meyenburg — bezw. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VI. — Baatikow — ernannt worden.

Die Civilanwärter Aßmann und Salatowski hierselbst sind zu Regierungs-Supernumeraren ernannt worden.

Der bisherige Königliche Regierungsbaumeister Boelcker in Wittstock ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt. Demselben ist die bisher probeweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle daselbst vom 1. April 1894 ab endgültig verliehen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission sind überwiesen der Gerichtsassessor von Radecke als juristisches Mitglied und der Regierungsassessor Bensky zur dienstlichen Verwendung; ernannt: der bisherige Amtsrichter Dr. Frommel zum Regierungsrath; angestellt: der Gärtnergehülfe Gené als Gärtner bei der Königlichen Thiergarten-Verwaltung; angenommen: die Privatsekretäre Binz und Wilke, sowie der Abiturient Pleß und der Ober-Sekundaner Mabling und der Ober-Primaner Bugge als Civil-Supernumerare; pensionirt: der Kanzleirath Boneß; ausgeschieden: der Regierungs-Rath von Wilmowski in Folge seiner Versetzung an die Königliche Regierung zu Bromberg und der Sekretariats-Assistent Metzdorf in Folge seiner Anstellung als Botschafts-Kanzlist im Auswärtigen Amte.

Bei der Kgl. Ministerial-Baukommission zu Berlin sind im Laufe des ersten Vierteljahres 1894 die Königlichen Regierungsbauführer: Otto Carl Georg Fiebelkorn, Theodor Zoche, Rudolf Louis Otto Nitzsche, Ernst Robert Adam Jacobi, Friedrich August Heinrich Willibald Busse, Albert Carl Adolf Slesinsky, Otto Felix Richard Hirt, Johann Günther Oscar Wilhelm Müller, Albert Probst, Hugo Buch und Abraham Ullmann vereidigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Theodor Friedrich Otto Korth ist zum Pfarrer der Parochie Herzsprung, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rudow, Diözese Cöln-Land II., ist durch das Ableben des Pfarrers Ulich am 1. September 1893 zur Erledigung gekommen. Eine Neuregelung der Parochialverhältnisse, insbesondere die Gründung einer zweiten geistlichen Stelle steht in naher Aussicht. Dementsprechend wird sich das Pfarreinkommen verringern. Die Be-

setzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch die Kirchenbehörde.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Buckow, Diözese Beeskow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Janke zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Besetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Nowawes, Diözese Potsdam I., kommt durch den Abgang seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Harnisch, zum 16. Mai d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Eugen Ober ist als Oberlehrer angestellt und dem Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Beyer ist als Oberlehrer angestellt und dem Askanischen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Hettner ist als Oberlehrer angestellt und dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster überwiesen worden.

Die Lehrer Buchholz IV., Doerflein, Grigat, Handke II., Ilnitzky, Köhler III., Kruttke, Kunstmann II., Lehmann XIX., Maerz, Neumann XIII., Neumann XIV., Oestreich, Robbel, Schulze LV., Stemmer, Sternberg, Toppe und Ullrich V. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Kintscher in Coepenick, Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin- Sommerfeld) zu Berlin, ist zum Eisenbahn-Stationseinnehmer ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dressel beim Amtsgericht in Krappitz, Heinrich Meyer beim Amtsgericht in Königsberg N.-M., Gustav Schulz beim Amtsgericht in Triebel, Dr. Gallenkamp beim Amtsgericht in Potsdam; der Kaufmann Adolph Philipsthal in Berlin zum Handelsrichter beim Landgericht I. daselbst; der Rentier Oswald Prause und der Direktor Dr. jur. Hugo Kaskel, beide in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Liesiecki in Waldenburg an das Amtsgericht I. in Berlin, der Landrichter Wachsmann in Landsberg a. W. an das Landgericht I. in Berlin. Die Amtsrichter Dr. Kern in Zehdenick, Dr. Frommel beim Amtsgericht I. in Berlin, Loesener in Fürstenberg a. O. und Maatz in Zielenzig sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen aus dem Justizdienst geschieden. Verstorben sind: der Amtsgerichtsrath Krönitz in Cottbus und der Amtsrichter Schultze in Angermünde.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Schmeißer, Dr. Selle, Dietsch, Dr. Lazarus, Dr. Wolff, Faehndrich, Lüerßen. Entlassen sind: Lübke und Dr. Vogts auf ihren Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind: der Staatsanwalt Schaeffer vom Landgericht I. in Berlin an das Landgericht II. daselbst, der Staatsanwalt Richter in Schneidemühl an das Landgericht I. in Berlin. Der Bürgermeister Westphal in Woldenberg ist zum Amtsanwalt und der Zimmermeister Rüdlin daselbst zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht in Woldenberg ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Bottenbruch beim Kammergericht, Thelen beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Eugen Goldstein, bisher beim Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Eifert und Bunge beim Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt: der Rechtsanwalt Mengel in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und der Verpflichtung, innerhalb der Stadtbezirke 43 bis 49 (Schöneberger Vorstadt) zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten James Cohn, Wäger, Hahn, Müller, Wehlmann, Wohlfarth. Ueberwiesen ist von Chappuis in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau. Entlassen ist Dr. August von Knieriem auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Paulick in Angermünde beim Landgericht I. in Berlin, Moritz vom Amtsgericht II. in Berlin und Berger vom Amtsgericht I. in Berlin beim Amtsgericht I. daselbst, Gaedtke vom Landgericht I. in Berlin beim Amtsgericht in Coepenick, Matusch in Wittenberge beim Amtsgericht in Templin und der Assistent Lölke von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. O. beim Amtsgericht in Sorau; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Krieger, Robert Lehmann, Kemnitz und Zeller beim Amtsgericht I. in Berlin, Kubitz beim Amtsgericht in Kirchhain. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Drogolin in Coepenick an das Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Krohn von Brüssow nach Sorau N.-L. und Petras von Bärwalde N.-M. nach Spandau. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Trzebiatowski beim Amtsgericht I. in Berlin und Friedrich Albert Richard Müller beim Landgericht I. daselbst, die Gerichtsvollzieher Albert Müller beim Amtsgericht I. in

Berlin und Dertwig in Schwiebus. Verstorben sind: der Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Zimmerhäckel beim Kammergericht und die Gerichtsvollzieher Warnack und Frielinghaus beim Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adalbert Fischer, Kellner,	geboren am 3. Juni 1868 zu Planer-Schmelzthal, Bezirk Plan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	3. März 1894.
2	Iwan Junewitsch, Arbeiter,	geboren im Jahre 1873, aus Wolkowyschki, Gouvern. Suwalki, Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	3. Februar 1894.
3	Franz Lebollder, Steinmetzgehilfe,	geboren am 17. Mai 1839 zu Rainbach, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern,	6. März 1894.
4	Anton Leide, Schneidergeselle,	geboren am 17. Januar 1853 zu Partschendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	5. Februar 1894.
5	Johann Wenzel Mleziva, Fabrikweber,	geboren am 16. (18.) November 1855 zu Zliv (Schlief), Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchte Nothzucht, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	17. Januar 1894.
6	Josef Pospieck (Pospiech), Schornsteinfeger,	geboren am 19. März 1859 zu Tilowitz, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. März 1894.
7	Ottomar Reßl, Schafwolldrücker,	geboren am 5. Oktober 1841 zu Böhmisch-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	10. März 1894.
8	Giovanni di Riccio, Seifensieder,	geboren am 17. April 1837 zu Lucca Italien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	15. März 1894.
9	Louis Segert, Arbeiter,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Gratz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen.
10	Franz Le Seur, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. Januar 1857 zu St. Petersburg, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. März 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 11. Mai **1894.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 12.) № 2159. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Handelsprovisoriums zwischen dem Reich und Spanien. Vom 30. März 1894.

(Stück 13.) № 2160. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. April 1894.

(Stück 14.) № 2161. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 14. April 1894.

№ 2162. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 31. März 1894.

(Stück 15.) № 2163. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 23. Juli 1893 und 18. März 1894. Vom 15. April 1894.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9652. Kirchengesetz wegen Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. März 1894.

№ 9653. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Wegberg, Blankenheim, Gemünd, Hillesheim, Rheinbach, Königswinter, Kempen am Rhein, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Boppard, Sankt Goar, Zell, Simmern, Coblenz, Kirchberg, Kirn, Münstermaifeld, Ratingen, Gerresheim, Viersen, Mettmann, Baumholder, Tholey, Völklingen, Bitburg, Wittlich, Trier, Neuerburg und Perl. Vom 12. März 1894.

(Stück 6.) № 9654. Allerhöchster Erlaß vom 19ten März 1894, betreffend die Verleihung des Ranges der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I. in Berlin.

(Stück 7.) № 9655. Verordnung, betreffend die Abänderung der zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen vom 8. August 1887 (Gesetz-Samml. S. 376 ff. und 385 ff.). Vom 4. April 1894.

№ 9656. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 13ten April 1894.

(Stück 8.) № 9657. Gesetz, betreffend die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland. Vom 8. April 1894.

№ 9658. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 8. April 1894.

№ 9659. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf. Vom 8ten April 1894.

№ 9660. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1894, betreffend die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer.

№ 9661. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Bonn, Hennef, Waldbroel, Cleve, Mörs, Rheinberg, Adenau, Ahrweiler, Kreuznach, Meisenheim, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Grevenbroich, Opladen, Langenberg, Saarlouis, Berncastel, Hillesheim, Merzig, Trier, Wadern, Saarburg, Hermeskeil, Lebach und Prüm. Vom 14. April 1894.

(Stück 9.) № 9662. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt. Vom 18. November 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

99. Für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind vom 1. Mai d. Js. ab bis auf Weiteres die folgenden Oeffnungszeiten festgesetzt:

1) von 4 25 bis 5 15 Vorm.,
2) „ 12 05 „ 12 30 Nachm.,
3) „ 6 45 „ 7 05 „

Etwa vorkommende Verspätungen der fahrplanmäßigen Züge, die Ablassung von Sonderzügen, sowie alle sonstigen Betriebszufälle beschränken selbstverständlich die vorgenannten Oeffnungszeiten.

Potsdam, den 4. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

100. Die an Straßen und anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterswasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich und befördert zu Zeiten drohender Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera drohet oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 5. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Apothekenkonzession für Potsdam.

101. Es ist beschlossen worden, daß die von der Apotheke in der Teltower Vorstadt zu Potsdam abhängende Zweigapotheke in Nowawes-Neuendorf eingehen, in diesem Orte eine selbstständige Apotheke errichtet und die Konzession zum Betriebe der letzteren dem Besitzer der Apotheke in der Teltower Vorstadt, Herrn Hartung, verliehen werden solle, wenn er die im Jahre 1865 für diese Apotheke ertheilte Konzession bedingungslos zurückgebe und das Inventar, den zeitigen Waarenbestand, sowie das Apothekengrundstück für einen dem wirklichen Werthe entsprechenden Preis an den neuen Konzessionar überlasse.

Nachdem Herr Hartung auf diese Bedingungen eingegangen ist, soll die Konzession zum weiteren Betriebe der Apotheke in der Teltower Vorstadt zu Potsdam anderweitig vergeben werden. Dabei werden noch folgende Bedingungen gestellt. Der Werth der nach Vorstehendem zu übernehmenden Gegenstände wird durch vereidete Sachverständige festgestellt; die Kosten der Abschätzung trägt der bisherige Besitzer und der neue Konzessionar zu gleichen Theilen. Letzterer muß mindestens ein Drittel des durch die vereideten Sachverständigen festgestellten Werthbetrages baar anzahlen. Die Uebergabe der Apotheke erfolgt am 1. Oktober 1894.

Bewerbungen nehme ich bis zum 30. Juni entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine Lebensbeschreibung mit Angabe der Confession und Familienverhältnisse,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit, seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) ein amtlich beglaubigter Nachweis über die zur Uebernahme der Apotheke voraussichtlich nöthigen Geldmittel,
5) Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke nachweisen.

Bewerber, welche nach dem Jahre 1884 approbirt sind, haben geringe Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 6. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

102. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Ackerbürger Hübner und Müller in Nauen, Kreis Osthavelland. Der Milzbrand ist festgestellt bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Knoblauch zu Buschow, Kreis Westhavelland, bei einer Kuh des Feldhüters Johann Wick in Stüdenitz, einer nothgeschlachteten Stärke des Rittergutsbesitzers von Platen in Wutike, Kreis Ostprignitz. Am Bläschenausschlag sind erkrankt ein Zuchtbulle und mehrere Kühe in Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, der Bulle des Bauergutsbesitzers Heller und je eine Kuh des Bauergutsbesitzers Gerger und Stellmachers Völker in Schönermark, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Petershagen, Kreis Niederbarnim, auf dem Rittergute Hirschfelde, Kreis Oberbarnim, die Pferde-Räude in Joachimsthal, Kreis Angermünde, die Brustseuche bei den Pferden des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.

Potsdam, den 8. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1894.

31. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut)	14 Mark	57	Pf.
= = = do. (mittel)	14 =	14	=
= = = do. (gering)	13 =	73	=
= = = Roggen (gut)	12 =	25	=
= = = do. (mittel)	11 =	89	=
= = = do. (gering)	11 =	55	=
= = = Gerste (gut)	17 =	40	=
= = = do. (mittel)	16 =	15	=
= = = do. (gering)	14 =	95	=
= = = Hafer (gut)	16 =	88	=
= = = do. (mittel)	15 =	38	=
= = = do. (gering)	13 =	90	=
= = = Erbsen (gut)	17 =	97	=
= = = do. (mittel)	16 =	78	=
= = = do. (gering)	15 =	59	=
= = = Richtstroh	6 =	13	=
= = = Heu	8 =	34	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	9,25 Mk.,	3,38 Mk.,	5,02 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

ir 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	—	=
= = =	Linsen	50 =	—	=
= = =	Kartoffeln	5 =	—	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	40	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	10	=
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	30	=
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	11	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	46	=
= 1 =	Eßbutter	2 =	40	=
= 60 Stück	Eier	2 =	93	=

2) In Charlottenburg:

ir 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	32 =	50	=
= = =	Linsen	47 =	13	=
= = =	Kartoffeln	4 =	25	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	35	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	02	=
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	43	=
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	40	=
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	50	=
ir 1 Klgr.	Eßbutter	2 Mark	22	Pf.,
= 60 Stück	Eier	2 =	78	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1894:

1) In Berlin:

r 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		38	=
1 =	Gerstengrütze		38	=
1 =	Buchweizengrütze		38	=
1 =	Hirse		38	=
1 =	Reis (Java, mittlerer)		60	=
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	=
1 =	= = (gelb in gebr. Bohnen)	4 =	27	=
1 =	Speisesalz		20	=
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	50	=

2) In Charlottenburg:

r 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		37	Pf.,
1 =	desgl. a. Roggen		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		45	=
= 1 =	Gerstengrütze		45	=
= 1 =	Buchweizengrütze		43	=
= 1 =	Hirse		40	=
1 =	Reis (Java, mittlerer)		40	=
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	60	=
1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
1 =	Speisesalz		20	=
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	05	=

Berlin, den 7. Mai 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887.

32. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit nach Zustimmung des Gemeindevorstandes der folgende Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 erlassen:

§ 1. Für die nachstehend aufgeführten Gelände, beziehungsweise einzelnen Straßenzüge gelten die dabei vermerkten besonderen Beschränkungen in der Bebauung der daselbst belegenen Grundstücke.

I. Gelände.

a. Die Schöneberger Wiesen zwischen dem Thiergarten, dem Park Bellevue, der Spree und Siegmundshof.

Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, an dem Holsteiner und an dem Schleswiger Ufer nur noch drei Stockwerke erhalten. Die Räume im Dachgeschoß der Vordergebäude dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benutzt werden, als dieselben Zubehör-Räume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den zwei, beziehungsweise drei Stockwerken darüber sind.

b. Der von der Lichtenstein-Allee, der Cornelius-, Hitzig- und Stüler-Straße umschlossene frühere Albrechtshof, sowie der von der Hitzig-, Rauch-, Friedrich Wilhelm- und Thiergartenstraße umschlossene Theil des früheren Hofjäger-Etablissements.

Sämmtliche Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke erhalten. Die Räume im Dachgeschoß dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benutzt werden, als dieselben Zubehör-Räume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den zwei Stockwerken darüber sind. Außerdem müssen die Vorderhäuser und Seitenflügel mindestens 3,75 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben und nach allen Seiten Facaden erhalten. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar an einander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich von 3,75 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenseiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauses und des Nachbargebäudes zusammen die Länge von 40 m nicht überschreitet und im übrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 3,75 m innehalten.

II. Straßenzüge.

a. Hohenzollern-Straße.

Die Bebauung muß durch Zwischengärten in der

Weise unterbrochen werden, daß mindestens von den Grenzen zwischen den Grundstücken:

№ 1 und № 2,
№ 4 und № 5,
№ 5 und № 6,
№ 8 und № 9,
№ 10 und Königin Augusta Straße № 49,
№ 12 und № 13,
№ 15 und № 16,
№ 19 und № 20

die Vorderhäuser und Seitenflügel auf jeder Seite mindestens 7,50 m entfernt bleiben.

b. Landgrafen-Straße.

Die Vordergebäude und Seitenflügel müssen mindestens 5,34 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben und nach allen Seiten Facaden erhalten. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich von 5,34 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt; bei den Eckhäusern wird in diesem Falle ein Bauwich nicht innegehalten.

c. Regenten-Straße.

Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, die Eckhäuser an der Thiergarten- und an der Königin Augusta-Straße nur noch drei Stockwerke erhalten. Die Räume im Dachgeschoß der Vordergebäude dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benutzt werden, als dieselben Zubehör-Räume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den zwei, beziehungsweise drei Stockwerken darüber sind.

§ 2. Auf den durch die Beschränkungen im § 1 betroffenen Grundstücken dürfen Fabrik- oder Speicher-Gebäude nicht errichtet werden.

§ 3. Der Bezirksausschuß kann durch Dispens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zulassen.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Postanstalt auf dem Rennplatze Carlshorst.

27. An denjenigen Tagen, an welchen auf dem Rennplatze Carlshorst Vereins-Rennen abgehalten werden, tritt daselbst eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Die Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst". Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum zwei Stunden vor dem Beginn des Rennens geöffnet und bis 8 Uhr Abends sich im Betriebe befinden.

Die Geschäfte der neuen Verkehrsanstalt erstrecken sich a. auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, von Telegramm-Formularen, sowie von unbeklebten Formularen von Postkarten, Postanweisungen u. s. w., b. auf die Annahme und Abfertigung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, von Postanweisungen und Telegrammen, c. auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, von Postanweisungen und Telegrammen, welche den Vermerk „Postlagernd Rennplatz Carlshorst" tragen, d. auf die Bestellung von Telegrammen und Eilbriefsendungen, welche nach dem Rennplatze gerichtet sind.

Außerhalb der Renntage erfolgt die Bestellung der nach dem Rennplatze gerichteten Postsendungen durch das Postamt in Friedrichsfelde bei Berlin bezw. werden dort die nach dem Rennplatze bestimmten postlagernden Sendungen zur Abholung bereit gehalten.

Die Postanstalt auf dem Rennplatze Carlshorst gelangt zum ersten Male am 9ten 1 Uhr Nachmittags zur Eröffnung.

Berlin C., 7. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

28. In dem zum Kreise Ruppin gehörigen Dorfe Linow bei Rheinsberg (Mark) wird am 16. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Die erforderlichen Postverbindungen erhält die neue Postagentur durch das täglich zweimal zwischen Rheinsberg und Zechlin verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personenfuhrwerk.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Linow werden folgende bisher zum Bestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Rheinsberg (Mark) gehörende Ortschaften 2c. zugetheilt: Binenwalde, Braunsberger Ples, Briesen, Mäckern, Uhlenberge, Zühlen Dorf (Briesen) und Ziegelei.

Die Posthülfstelle in Linow wird mit Ablauf des 15. Mai außer Wirksamkeit gesetzt.

Potsdam, den 4. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

12. Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1893/94 bei der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Lit. F. № 66778 über 100 Thlr.
- F. = 139553 = 100 =
- G. = 31891 = 50 =
- H. = 7952 = 25 =
- H. = 44441 = 25 =
- H. = 58878 = 25 =

II. Staatsanleihe von 1862.

Lit. C. № 2975 über 200 Thlr.

III. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 5052 № 126300 II. Abtheilung über 20 Thlr.
- 6283 = 157066 über 40 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Staatsanleihe von 1863.

Lit. D. № 14482 über 100 Thlr.

V. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe: von 1876/79.

Lit. B. № 31326 über 2000 M.
- B. = 31327 = 2000 =
- E. = 80252 = 300 =

von 1880.

Lit. C. № 123159 über 1000 M.
- C. = 151348 = 1000 =
- C. = 151349 = 1000 =
- D. = 117231 = 500 =
- E. = 127645 = 300 =
- E. = 142795 = 300 =
- F. = 105988 = 200 =
- F. = 116577 = 200 =

von 1881.

Lit. D. № 208099 über 500 M.

von 1882.

Lit. B. № 162356 über 2000 M.
- B. = 162357 = 2000 =
- B. = 162367 = 2000 =
- B. = 162368 = 2000 =
- B. = 162370 = 2000 =
- B. = 173880 = 2000 =
- B. = 189281 = 2000 =
- B. = 201692 = 2000 =
- B. = 201693 = 2000 =
- B. = 201697 = 2000 =
- B. = 217395 = 2000 =
- B. = 218055 = 2000 =
- D. = 361032 = 500 =
- D. = 361034 = 500 =
- E. = 514031 = 300 =
- E. = 531760 = 300 =
- E. = 554631 = 300 =
- E. = 586504 = 300 =
- E. = 615047 = 300 =
- E. = 632374 = 300 =
- F. = 199896 = 200 =
- F. = 202161 = 200 =

von 1885.

Lit. D. № 669253 über 500 M.
- E. = 1121802 = 300 =

VI. Konsolidirte 3½prozentige Staatsanleihe: von 1885.

Lit. F. № 4163 über 200 M.

von 1887. 1888.

Lit. C. № 103054 über 1000 M.

VII. 4prozentige Reichsanleihe von 1878.

Lit. E. № 7984 über 200 M.
- E. = 7987 = 200 =

Berlin, den 4. April 1894.

Königliche Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

21. Auf der Strecke Johannisthal-Niederschönweide-Spindlersfeld wird außer den im Fahrplan vom 1. Mai d. Js. veröffentlichten Zügen versuchsweise und vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs vom 4. Mai d. Js. ab noch ein Zugpaar und zwar Spindlersfeld ab 9<u>14</u> Nachm., Oberspree ab 9<u>20</u> Nachm., Johannisthal-Niederschönweide an 9<u>25</u> Nachm. und Johannisthal-Niederschönweide ab 9<u>54</u> Nachm., Oberspree ab 9<u>59</u> Nachm., Spindlersfeld an 10<u>04</u> Nachm. eingelegt werden. Berlin, im Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

22. Die Bestimmungen des §. 21 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, betreffend das Verfahren gegen Reisende ohne gültige Fahrkarten, werden von dem Publikum nicht derart beachtet, wie es das Interesse der Reisenden erfordert.

Nach den besonderen Bestimmungen hat derjenige Reisende, **welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird,** für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke **das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark** zu entrichten.

Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher **unaufgefordert** dem **Schaffner** oder **Zugführer** meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

Um sich gegen Schaden und Weiterungen zu schützen, ist es für den Reisenden in letzterem Falle geboten, sofort vor oder beim Einsteigen dem Schaffner oder Zugführer aus freiem Antriebe zu melden, daß er sich nicht im Besitze einer Fahrkarte befindet, und nicht erst das Erscheinen des Schaffners zur Prüfung bezw. Durchlochung der Fahrkarten abzuwarten. Die Beobachtung der sofortigen Meldung ist auch insofern besonders wichtig, als auf den abgesperrten Strecken eine Nachprüfung der bereits beim Zugang zum Bahnsteige durchlochten Karten im Zuge nur noch insoweit stattfindet, als der Aufenthalt des Zuges auf der Station hierzu ausreicht. Reisende, welche die fragliche Meldung unterlassen, haben demnach bei unterwegs stattfindenden Zugrevisionen durch die hierzu besonders angestellten **Zugrevisoren** zu gewärtigen, daß von ihnen der doppelte gewöhnliche Fahrpreis, mindestens aber der Betrag von 6 Mark eingezogen wird. Der Reisende setzt sich außerdem einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges aus.

Berlin, den 28. April 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

24. Die seit dem 1. September 1891 auf Entfernungen von mehr als 200 Kilometer im Binnenverkehr der Preußischen Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen in Geltung befindlichen **allgemeinen (Staffel-) Ausnahme-Tarife für Getreide und Mühlenfabrikate** werden **am 1. August 1894 aufgehoben.**

Bromberg, den 1. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Militäranwärter Kohn in Berlin ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Krampfer, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schmidt am 1. Juni d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Derwitz, Diözese Neustadt—Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Krause, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges. u. Verordn.-Bl. von 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Schulamtskandidat Stahlberg ist als Oberlehrer angestellt und dem Gymnasium in Steglitz überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Tropfke ist als Oberlehrer angestellt und dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Oschinsky ist als Oberlehrer angestellt und dem Friedrichs-Realgymnasium in Berlin überwiesen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Angenommen ist: der Eisenbahn-Stationsvorsteher Teichmann in Passow (Uckermark) zum Postverwalter.

Angestellt sind: die Postanwärter Märzke in Angermünde und Degenhardt in Potsdam als Post-Assistenten.

Es sind, zunächst probeweise, übertragen: dem Postkassirer Mayer in Spandau die Vorsteherstelle des Postamts in Neunkirchen (Bz. Trier), dem Ober-Postdirektionssecretair Ohnesorge aus Hannover die Kassirerstelle bei dem Postamte in Spandau und dem Ober-Postassistenten Wenzel eine Büreau-Assistentenstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Martin Stegmeyer, Messerschmied und Instrumentenmacher,	geboren am 3. Januar 1848 im Haag, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März 1894.
2	Georg Swetly, Bergmann,	geboren am 4. Dezember 1862 zu Altwasser, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Amberg,	3. Februar 1894.
3	Vincentius Waltl, Weber,	geboren am 19. Januar 1837 zu Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. März 1894.
4	Ignaz Jiraneck, Hutmacher,	geboren am 30. Juni 1860 zu Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	18. Februar 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 18. Mai 1894.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 4. April 1894, dessen Anlagen zurückerfolgen, verleihe Ich dem Reichs-(Militär-)Fiskus das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum im Umfang von ungefähr 4400 Hektar nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) zum Zwecke der eingeleiteten Neuanlage eines Truppen-Uebungsplatzes bei Döberitz.

Karlsruhe, den 15. April 1894.

gez. Wilhelm R.

ggez. Gr. Eulenburg. Bronsart v. Schellendorf.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

9. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

7.	Juni	Neustadt a. Dosse	9 Uhr,
8.	"	Wriezen a. Oder	9 Uhr,
13.	"	Angermünde	10 Uhr,
14.	"	Prenzlau	9 Uhr,
15.	"	Nauen	9 Uhr,
16.	"	Rathenow,	
18.	"	Wittstock,	
20.	"	Wilsnack,	
21.	"	Lenzen a. Elbe,	
14.	Juli	Strasburg i. d. U.-M.,	
17.	August	Meyenburg,	
18.	"	Kyritz.	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mastiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

103. Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. November 1891 — Amtsblatt Stück 46 Seite 393 von 1891 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an Stelle des versetzten Königlichen Regierungsassessors Grafen von Schlieffen der Königliche Regierungsassessor Dr. Schumann zu Potsdam zum Vorsitzenden des in Brandenburg a. H. zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden ist.

Potsdam, den 5. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

104. Der „Deutsche Verein zur Förderung der Luftschiffahrt" in Berlin beabsichtigt im Laufe der nächsten Monate zu wissenschaftlichen Zwecken einige kleinere Luftballons mit selbstschreibenden meteorologischen Apparaten in solche Höhen aufsteigen zu lassen, welche dem Menschen in Folge der Luftverdünnung nicht mehr zugänglich sind.

Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Ballons und Apparate aufgefunden und in einem guten Zustande zurückgeliefert werden, so daß die Aufzeichnungen erkennen lassen, welche Verhältnisse in den hohen Schichten der Atmosphäre geherrscht haben.

Das Unternehmen, dessen Kosten aus den von

Seiner Majestät dem Kaiser Allergnädigst bewilligten Mitteln bestritten werden, ist von großem wissenschaftlichen Werthe; es ist deshalb zu erwarten, daß dasselbe von allen verständigen Leuten soviel als möglich gefördert werde. Zu diesem Zwecke wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Ueberall, wo im . . . . . Kreise ein solcher freiliegender, von Menschen nicht bemannter Luftballon bemerkt wird, suche man die Stelle zu erreichen, wo derselbe zur Erde herunterkommt.

Vom Ballon hängt an einer Schnur ein kleiner Haken herab, welcher, wenn er irgend wie festgehalten wird, eine Vorrichtung in Thätigkeit setzt, mittels welcher die Ballonhülle kurz vor der Landung auseinander gerissen wird, so daß die Gasfüllung von selbst entweicht. Trotzdem vermeide man sorgfältig jede Annäherung mit offenem Feuer oder mit einer brennenden Cigarre oder Pfeife, um eine Explosion des Gases zu vermeiden.

2) Sobald man den Luftballon greifen kann, halte man ihn fest, vermeide aber sorgfältig jedes Zerren an dem unterhalb desselben hängenden, in ein Korbgeflecht eingeschlossenen Apparate. Dieses Korbgestell hake man zunächst aus dem oberen Haken vorsichtig aus und stelle es, vor Beschädigungen sorgfältig geschützt, an einen trockenen Ort bei Seite. Sobald als möglich trage man dasselbe unter Vermeidung von starken Erschütterungen nach Hause. Jeder Versuch, den Apparat zu öffnen, oder sonst sich in denselben Einblick zu verschaffen, verdirbt die Aufzeichnungen und bringt den Verlust der unter № 5 zu erwähnenden Belohnung mit sich. Den Ballon selbst rolle man, nachdem das Gas vollständig entleert ist, fest zusammen und transportire ihn, wenn möglich in einen Verpackungsplan eingeschlagen, nach dem nächsten Orte, wo derselbe an einer trockenen Stelle aufzubewahren ist.

---

106. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		im Großhandel		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	13	30	11	32	13	60	13	72	25	—	27	—	38	—	3	25	5	12	3	37	5	62	1	05	1	10	1	—
2	Beeskow	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	—	45	—	2	43	—	—	—	—	—	—	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	13	87	11	89	13	75	14	54	27	—	27	—	45	—	2	70	5	20	—	—	6	80	—	89	1	20	1	10
4	Dahme	14	11	11	03	12	85	16	50	30	—	40	—	50	—	3		4	50	4	—	10	—	—	80	1	20	—	90
5	Eberswalde	13	29	11	66	12	89	14	13	23	—	21	—	32	—	3	—	4	31	—	—	7	—	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	13	84	11	76	13	50	16	06	26	75	30	63	43	50	3	—	4	81	2	94	6	94	1	05	1	26	1	—
7	Jüterbog	14	—	11	99	15	—	16	—	25	—	22	—	36	—	3	80	5	60	—	—	9	—	1	20	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	07	11	49	13	57	16	35	35	—	35	—	45	—	3	—	5	—	—	—	7	75	1	16	1	20	1	20
9	Perleberg	13	68	11	45	12	—	14	—	22	—	27	—	34	—	3	50	5	88	—	—	7	94	1	40	1	35	1	15
10	Potsdam	—	—	12	17	—	—	16	45	22	50	23	50	34	25	3	16	5	93	—	—	7	28	—	93	1	40	1	25
11	Prenzlau	12	74	11	30	14	50	14	50	27	—	26	—	40	—	3	50	6	—	4	25	6	—	—	99	1	30	1	10
12	Pritzwalk	13	63	10	88	13	88	14	63	17	—	20	—	30	—	2	50	5	75	4	50	6	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	13	76	11	94	12	75	15	50	23	—	22	—	35	—	2	84	4	48	—	—	6	50	1	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	14	—	11	87	14	70	15	58	35	—	35	—	50		2	88	5	75	—	—	7	70	1	06	1	35	1	15
15	Schwedt	14	—	12	—	15	—	15	—	26	66	31	25	37	50	3	—	5	—	—	—	5	60	1	10	1	21	1	10
16	Spandau	14	—	12	20	14	—	15	25	29	50	24	—	37	—	2	90	5	50	—	—	7	50	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	14	12	12	05	16	—	17	17	22	—	32	—	38	—	3	—	9	37	5	37	8	87	—	90	1	40	1	10
18	Teltow	—	—	12	08	16	—	15	33	29	—	29	—	47	50	2	50	5	50	5	—	7	25	1	10	1	55	1	10
19	Templin	13	50	12	—	17	—	16	50	35	—	35	—	50	—	3	—	6	—	4	50	8	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	13	50	11	25	13	60	14	—	—	—	—	—	—	—	2	63	5	—	—	—	7	—	—	—	1	20	1	—
21	Wittstock	14	84	11	30	14	84	14	55	29	—	32	—	50	—	2	42	4	75	4	—	6	31	—	95	1	10	—	95
22	Wriezen a. O.	13	40	11	42	14	63	14	93	23	50	23	50	37	—	2	73	4	50	3	75	7	85	1	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	13	72	11	67	14	20	15	27	—	—	—	—	—	—	2	94	5	43	—	—	7	29	1	05	—	[illegible]	—	[illegible]

Potsdam, den 15. Mai 1894.

—

3) Sofort nach Bergung des Apparates und Ballons gebe man folgende Depesche, welche auch am Ballon angebracht ist, auf das nächste Telegraphenamt:

Professor Aßmann Grünau (Mark). Ballon mit Apparat gefunden bei . . . . . Genaue Ortsangabe, Kreis, nächste Bahnstation. Name. Die verauslagten Gebühren werden zurückerstattet.

4) Darauf erstatte man dem Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, auf dessen Gebiet der Ballon gefallen ist, hiervon Meldung und lasse die Namen Desjenigen oder Derjenigen, welche den Ballon zuerst aufgefangen haben, feststellen.

5) Der oben genannte Verein zahlt Demjenigen oder Denjenigen, welche den Ballon in gutem Zustande und den **Apparat völlig unbeschädigt und uneröffnet zurückliefern**, durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes eine Belohnung von „Fünfzig Mark".

Für Beschädigungen, welche der Ballon bei der Landung ohne Schuld der Hülfeleistenden erlitten hat, werden die letzteren nicht verantwortlich gemacht.

6) Ballon und Apparat sind so lange sorgfältig aufzubewahren, bis dieselben durch einen Beauftragten von Berlin aus abgeholt werden.

Potsdam, den 10. Mai 1894.

Der Regierungspräsident.

Fischerei-Aufsicht.

105. An Stelle des Försters Finger zu Caputh ist der Förster Wollanke zu Forsthaus Gaisberg zum Fischerei-Aufseher über die Havel bei Caputh und über das bei Caputh belegene Laichschonrevier bestellt worden.

Der rc. Wollanke gilt hinsichtlich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Polizei-Vergehen rc. als Hülfsbeamter der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 14. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat April 1894.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler, in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber, in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 10	1 10	1 80	2 40	2 90	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 13	2 30	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 45	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 80	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 66	2 40	3 —	— 22	— 20	— 40	— 30	— 40	— 45	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 55	2 19	2 48	— 25	— 21	— 43	— 43	— 51	— 50	— 46	— 51	3 —	3 75	— 20	1 70
1 40	1 10	1 20	1 80	2 40	3 20	— 30	— 22	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 90	2 10	3 20	— 29	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 15	1 75	2 12	2 88	— 22	— 10	— 43	— 35	— 44	— 43	— 36	— 43	2 75	3 55	— 19	1 55
1 50	1 30	1 35	1 60	2 28	2 74	— 37	— 27	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 87	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 15	1 60	2 25	2 93	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	2 84	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 80	2 —	2 90	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 50	2 90	— 28	— 27	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 20	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 80	— 70	— 80	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	2 83	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 36	— —	— 50	2 60	4 —	— 20	1 60
1 15	— 69	1 07	1 85	1 99	2 34	— 21	— 19	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	2 75	— 20	— 16	— 32	— 27	— 35	— 40	— 35	— 48	2 70	3 40	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

107. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	—	—	8	01	9	09	7	88	8	89	7	88	8	27	7	87	7	78	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	3	73	4	20	4	43	4	14	3	41	4	20	2	94	3	35	
3.	Richtstroh	—	—	2	53	2	80	3	35	3	24	3	41	3	04	2	62	2	50	

Potsdam, den 15. Mai 1894. Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirks-Veränderung betreffend.

108. Der Bezirksausschuß hierselbst hat in seiner Sitzung vom 2. Februar d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Westhavelland und mit Einverständniß der Betheiligten beschlossen, die dem Mühlenbesitzer Julius Voigt zu Friesack gehörigen, im Grundbuche von Friesack Band V. Blatt 337 verzeichneten und in der Grundsteuermutterrolle Artikel 8 eingetragenen Trennstücke, Kartenblatt 11

№ 161 in Größe von 2 ar 30 qm,
№ 162 „ „ „ 14 „ 60 „
zusammen 16 ar 90 qm,

von dem Gutsbezirke Wagenitz abzutrennen und mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Friesack zu vereinigen.

Potsdam, den 9. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

109. Der Bulle des Gemeinde-Vorstehers Thiele in Drewen und je eine Kuh des Bauergutsbesitzers Dittmann und Büdners Henning in Vorf, Kreis Ostprignitz, sind am Bläschenausschlag erkrankt.

Zwei Schafe des Rittergutspächters Mewes in Kötzlin, Kreis Ostprignitz, sind am Milzbrand verendet.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Marienfelde, der Gutsbesitzer Lehnert und Israel zu Miersdorf, Kreis Teltow, die Brustseuche unter den Pferden der 9. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments in Potsdam.

Potsdam, den 15. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Unter dem Namen „Elixir Godineau" wird vielfach in Zeitungen ein Mittel gegen Blutarmuth angepriesen. Dasselbe wird zum Preise von 16,75 Mark pro Flasche verkauft und verhält sich nach der Analyse wie ein mit etwa 2% Fleisch-Extract versetzter Zuckersyrup. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publikum vor dem Ankauf des Präparates gewarnt.

Berlin, den 8. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung.

34. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin und die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus (gegenwärtig Herr Sanitätsrath Dr. Schulz, Tempelhoferufer 29) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements Thierarzt (gegenwärtig Herr Wolff, Frankfurter Allee 87) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personal-Verhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amts-

stellen die Ausgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. von Madai.

[illegible]

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der in Charlottenburg wohnhaften Medizinalpersonen und Hebammen bei dem zuständigen Kreisphysikus (gegenwärtig Herr Dr. Steger, Berlinerstraße 127 dortselbst) zu erfolgen hat.

Berlin, den 5. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

35. Auf den Bericht vom 14. April d. J. will Ich genehmigen, daß nach Maßgabe des mir überreichten, anbei zurückerfolgenden Planes eine Pferdebahn von der Französischenstraße in Berlin durch die Straße Hinter der Katholischen Kirche über den Opernplatz und den Platz Am Opernhaus, von dort in nördlicher Richtung durch das Grundstück der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität nach der Dorotheenstraße, unter Benutzung der in dieser Straße vorhandenen Geleise nach der Charlottenstraße, von dort durch die Prinz Louis Ferdinand-Straße, die Straße Am Weidendamm und über die Weidendammer Brücke nach den in der Friedrichstraße liegenden Gleisen, ferner unter Abzweigung dieser Linie von dem Grundstück der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität durch das Kastanienwäldchen, die Straße Hinter dem Gießhause, über die Eiserne Brücke, durch die Museumsstraße über die Friedrichsbrücke durch die Burgstraße einerseits nach dem Monbijouplatz, andererseits durch die Straße Neue Promenade nach dem Haacke'schen Markt hergestellt wird. Gleichzeitig ertheile Ich hierdurch der Stadtgemeinde Berlin zwecks Herstellung und Betriebes dieser Pferdebahnlinien das Enteignungsrecht für die dauernde Beschränkung des durch die Bahnanlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.

Wartburg, den 24. April 1894.

(gez.) Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird gemäß § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

9. In der Zeit vom 22. Mai bis 6. Juni d. J. findet in der Diözese Havelberg-Wilsnack unter Leitung des General-Superintendenten D. Dryander eine General-Kirchen-Visitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

29. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

An Wache in Berlin,
= Herkwitz in Berlin,
= Frommer in Straßburg (Els.),
= Brasch in Berlin,
= Müller in Hamburg,
= Metz in Paris,
= Mar in Paris,
= Campanello in Berlin,
= Sailer in Karlsruhe (Baden),
= Untersuchungs-Gefängniß in Berlin,
= Römler in Berlin,
= Kaps in Neiße,
= Wolff in Berlin.

B. Gegenstände, die in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Metalltheile, Messer, Medaille, Uhr, Cigarettentasche, kleine Gläser, Bücher, Strümpfe, Knöpfe, Band, Pulswärmer, Goldfäden, Schürze, Handschuhe, Haarnadeln, Portemonnaies, Wolle, Löffel, Stricknadeln, Rasirmesser, Federkasten, Löthkolben, Lineale, Damenhüte, Puppenschirme, Uhrketten, Pinsel, Rouleauxhalter, Kandare, Trensen, Kleidungsstücke, Korsetstäbe, Armblätter, Uhrkapsel, Gummibänder, Schleifen, Broche, Grabstichel, Nähseide, Nadelkissen, Ringe, Nadeln, Schirmgriff, Hornbügel, Brieföffner, Mützen, künstliche Blumen, Schnur, Tischläufer, Koppel, Medaillon, Serviette, Schlüsselschilder.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen rc. werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen, bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Anderen Falls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 10. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Hofmetzger Jean Burkardt in Wiesbaden, Mühlgasse 5 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1108215 und 1108216 über je 300 M. angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Hofmetzger Burkardt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

8. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Anmeldungen zur Ausfuhr von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen in meinem Verwaltungsbereich bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin und den in seinem Namen fungirenden Abfertigungsstellen am Lehrter Bahnhof (Hamburger Zollschuppen), am Anhaltischen Bahnhof und am Schlesischen Bahnhof, sowie bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern Frankfurt a. O. und Neu-Ruppin und dem Königlichen Steuer-Amt I. Wittenberge, zulässig sind.

Berlin, den 7. Mai 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Communal-Bezirks-Veränderungen.

9. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 25. d. M. ist auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach Einwilligung der Betheiligten: 1) die Vereinigung der dem Rittergutsbesitzer und Majoratsherrn Grafen von Wilamowitz-Moellendorff auf Gut Gadow gehörigen, in der Gemeindefeldmark Dergenthin belegenen Parzellen Kartenblatt 1, Flächenabschnitte № 42/34, 44/34, 41/34 und 43/34, von zusammen 4 ha 17 a Größe mit dem Gutsbezirke Kuhwinkel, 2) die Vereinigung der dem Bauern Wilhelm Hüttmann zu Dergenthin gehörigen, in dem Gutsbezirke Platenhof belegenen Parzelle Kartenblatt 2 № 95/71 von 2 ha 55 a 32 qm Größe mit dem Gemeindebezirk Dergenthin, 3) die Vereinigung der dem Bauern Friedrich Hildebrandt zu Dergenthin gehörigen, in dem Gutsbezirke Platenhof belegenen Parzelle, Kartenblatt 2 № 94/71 von 2 ha 55 a 32 qm Größe, mit dem Gemeindebezirk Dergenthin und 4) die Vereinigung der dem Rittergutsbesitzer und Majoratsherrn Grafen von Wilamowitz-Moellendorff auf Gut Gadow gehörigen, in dem Gutsbezirk Platenhof belegenen Parzellen, Kartenblatt 2 № 70 und 93/69 von 15 ha 84 a 26 qm Größe mit dem Gutsbezirke Kuhwinkel genehmigt worden, was gemäß § 2 Abs. 8 a. a. O. hiermit bekannt gemacht wird.

Perleberg, den 30. April 1894.

Der Kreisausschuß des Kreises West-Priegnitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

25. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19ten bis 21. Juni d. J. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Gleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig auch nach dem Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 5. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

26. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprüng-

lichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung.)
1	Hunde-Ausstellung.	Frankfurt a. M.	13. bis 15. Mai.	Hunde u. Gegenstände der Hundezüchterei,	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Ausstellung von Geflügel und Singvögeln.	Hildesheim.	19. bis 21. Mai.	Geflügel u. Vögel, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht.	Desgl.	Desgleichen.	4 Wochen
3	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Tapiau.	17. Mai	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Desgleichen.	8 Tage
4	Desgl.	Kaukehmen.	19. „				
5	Desgl.	Darkehmen.	22. „				
6	Desgl.	Goldap.	23. „				
7	Desgl.	Heiligenbeil	23. „				
8	Desgl.	Marggrabowa.	24. „				
9	Desgl.	Bartenstein.	25. „				
10	Desgl.	Grünthal bei Memel.	26. „				
11	Desgl.	Pr. Holland	29. „				
12	Desgl.	Osterode.	30. „				
13	Desgl.	Neidenburg.	31. „				
14	Ausstellung von Zuchtstieren.	Königsberg i. Pr.	31. Mai u. 1. Juni	Zuchtstiere.	Desgl.	Desgleichen.	8 Tage
15	Gewerbe-Ausstellung	Lyck.	14. Juni bis 5. Juli	Gewerbliche Erzeugnisse.	Desgl.	Desgleichen.	14 Tage
16	Ausstellung von Erzeugnissen deutscher Handfertigkeitsschulen.	Danzig.	15. bis 17. Juni	Erzeugnisse und Gegenstände des Handfertigkeits-Unterrichts.	Preußischen u. Badischen Staatsbahnen, sowie Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Desgleichen.	4 Wochen
17	Rosen-Ausstellung.	Görlitz.	20. Juni bis 30. Septbr.	Rosen, sowie Geräthe u. Gegenstände der Rosenzüchterei.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgleichen.	4 Wochen
18	Ostfriesische Ausstellung für Landwirthschaft und Gewerbe.	Norden.	23. Juni bis 16. Juli	Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse der Landwirthschaft und des Gewerbes.	Desgl.	Desgleichen.	4 Wochen
19	Garten- und Obstbau-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	1. bis 15. September	Geräthe und Erzeugnisse des Garten- u. Obstbaus.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen

Bromberg, den 6. Mai 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

23. Mit dem 1. August 1894 gelangen zur Aufhebung die für Entfernungen von mehr als 200 Kilometer bei Aufgabe von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder bei Frachtzahlung für diese Gewichtsmenge in Geltung befindlichen **allgemeinen** (Staffel-) **Ausnahme-Tarife** für **Getreide** und

Mühlenfabrikate in den Staatsbahn-Verkehren Berlin-Elberfeld, Berlin-Köln linksrh., Berlin-Köln rechtsrh. und Berlin-Hannover hinsichtlich des Verkehrs mit der Eisern-Siegener, Crefelder, Dortmund-Gronau-Enscheder, Georgs-Marienhütten-, Farge-Vegesacker, Hoyar und Warstein-Lippstadter Eisenbahn, mit den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Holländischen Eisenbahn, sowie mit den Stationen der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahn, ferner im Hanseatisch-Ostdeutschen und Berlin-Hanseatischen Verbande und im Staatsbahn-Verkehr mit der Alt-Damm-Kolberger Eisenbahn. An demselben Tage treten im Staatsbahn-Verkehre Berlin-Köln rechtsrh. auch die Ausnahme-Frachtsätze für **Malz** in Ladungen von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder bei Frachtzahlung für diese Gewichtsmenge im Verkehr mit den Stationen Dortmund und Gronau der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

24. Am 1. Juni d. J. tritt für die Beförderung von **Steinkohlen, Steinkohlenbrikets und Koks aus dem Waldenburger und Neuroder Gruben-Revier** im Binnen-Verkehr des diesseitigen Bezirks an Stelle des Tarifs vom 1. September 1884 und der vom 1. November 1886 ab gültigen zweiten Auflage desselben ein neuer Tarif in Kraft. Derselbe enthält zumeist die bisherigen Frachtsätze, in einzelnen Stationsverbindungen jedoch neben Ermäßigungen auch geringe Erhöhungen. Soweit Erhöhungen eintreten, gelten die bisherigen Frachtsätze noch bis zum 1. Juli d. J. Neu aufgenommen in den Tarif sind u. A. die Stationen Groß-Wubiser und Zerrenthin, sowie die Stationen Ahlbeck und Heringsdorf der Neubaulinie Swinemünde-Heringsdorf. Die Frachtsätze der beiden letzteren Stationen haben erst vom Tage der Betriebseröffnung derselben für den Wagenladungsverkehr ab Gültigkeit. Die theilweise um geringe Beträge ermäßigten Frachtsätze für Station Zittau des diesseitigen Bezirks finden für Sendungen nach der Schmalspurbahn Zittau-Markersdorf auch im Verkehr mit Station Zittau (trans.) der Sächsischen Staatsbahn Anwendung. Druckabzüge des Tarifs sind zum Preise von 50 Pf. für das Stück durch die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau auf dem hiesigen Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Inspektors Rechenberg in Sydow der Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg auf Grünthal zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks VIII. — Grünthal — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wegen Ablaufs der Dienstzeit der Rendant Gerlach in Trampe auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Trampe — ernannt worden.

Bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg ist der Direktor, Hauptmann a. D. **Wiesner** verstorben, der Inspektor und Rendant, Rittmeister a. D. **Korndorff** in den Ruhestand getreten und in dessen Stelle der Inspektor und Rendant **Zander**, bisher in Striegau, angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Neu-Tornow, Gottfried Emanuel **Pfannschmidt**, ist zum Pfarrer der Parochie Cöthen, Diöcese Eberswalde, bestellt worden.

Der Gemeindeschulrektor **Jahnke** ist zum Direktor der Waisen-Erziehungsanstalt der Stadt Berlin in Rummelsburg ernannt worden.

Der Taubstummenlehrer Reuschert aus Wriezen a. O. ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1894 sind

ernannt zum Postkassirer der Ober-Postdirektions-Secretair Wiese,

zu Büreauassistenten der Kanzlist Eyring, der Ober-Postassistent E. Lanx, der Ober-Telegraphenassistent G. A. Krause, der Telegraphenassistent Dams,

zu Kanzlisten der Ober-Postassistent Chall, Ober-Telegraphenassistent Mücke, die Telegraphenassistenten Stache und Stamm,

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ahl, Bartel, Barz, von Bergen, R. Braun, Bredow, Burkhardt, Christ, Otto Fischer, Fohl, Friejecke, Greim, Grobbel, Grunke, Grunert, Carl Haase, Hamking, Herbst, H. Hoffmann, Kiesewetter, Kreizirek, Kümmerling, Leutloff, Lier, Lindenau, Lorenz, Lübeke, Mainzer, Georg Meyer, Moock, Franz Müller, Münnich, Nitsch, Petri, Präßler, Rau, Rausch, Reckzeh, Rehländer, Roth, R. Schilf, Schönfelder, Herm. Schultze, Schütter, Stahn, Virchow, Weilandt, Weinhold, Wengel, Franz Werner, A. Wille, Zeltinger, Zietsch, der Telegraphenassistent Timmler,

zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Awe, Baensch, Beda, Bockelmann, R. Böhme, E. Braun, Daasch, Dahm, Drangosch, Dürheim, Ebeling, Ebert, Eisler, A. Frank, Franz, Haupt, Hempf, Oscar Höffmann, Hönicke, Jacoby, Kasch, Carl Kleine, Klingbeil, Knabe, Krüger, Kumm, Kühnast, Lindenblatt, Machalke, Moser, Ph. Müller, Neesemann, Nitschke, Podzun, Quaasdorf, Regling, Schleich, Wilhelm Schulz, Seydel, Siefarth, Tilgner, Träger, Vollmann, Wender, Wendt, Paul Werner, Wunsch, Louis Würm, Zellmann, der Postassistent Eickhoff,

zum Postassistenten der Postverwalter Caspary.

(Fortsetzung im nächsten Stücke.)

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moritz (Moscheik) Fitzmann, Barbier,	geboren am 1. März 1866 zu Sierbst, Polen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25sten April 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	22. März 1893.
2	Moses Menkes, Kaufmann,	geboren am 12. März 1857 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Unterthan,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, Urkundenfälschung und Widerstand gegen die Staatsgewalt (3 Jahre 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Oktober 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	30. März 1894.
3	Mathias Skrzypczak, Arbeiter,	geboren am 22. Januar 1860 zu Bialobrzeg, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl (3 Jahre sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1sten August 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	desgleichen.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Josef Chonavel, Weber,	geboren am 16. November 1848 zu Rupt de Fontaine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. März 1894.
5	Martin Fischer, Schlosser,	geboren am 27. August 1842 zu Senvilkem, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	16. Februar 1894.
6	Alfred Günthardt, Maschinenschlosser,	geboren am 8. Februar 1856 zu Wetzikon, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	5. März 1894.
7	Rudolf Henke, Schauspieler u. Kellner,	geboren am 11. April 1871 zu Deutsch-Paulowitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März 1894.
8	Joseph Janeczek, Schuhmacher,	geboren am 19. März 1872 zu Wolfenbüttel, Braunschweig, ortsangehörig zu Königinhof, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	13. Februar 1894.
9	Josef Jiricka, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. Dezember 1867 zu Pilnikau, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Oktober 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Max Kaiser, Tagelöhner,	geboren am 12. März 1876 zu Nieder-Preischkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Hillemühl, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Februar 1894.
11	Anton Kannofsky, Kürschner,	geboren am 11. April 1847 zu Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	16. Februar 1894.
12	Adalbert Kögl, Buchbinder,	geboren am 29. Juli 1876 zu Wien, ortsangehörig zu Kufstein, Tirol,	Landstreichen, Betrugsversuch und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März 1894.
13	Ludwig Kraitl, Buchbinder,	geboren am 21. März 1874 zu Brix, Böhmen, ortsangehörig zu Mostokrej, Bezirk Rakonitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Arbeitsbuches,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	31. März 1894.
14	Peter Mériadec, ohne Stand,	geboren am 17. Januar 1848 zu Bleiberchrist, Kanton S Deyoneck, Departement Finistère, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. März 1894.
15	Martin Poplawsky, Arbeiter,	geboren im Juli 1872 zu Rudnick, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	31. Januar 1894.
16	Josef Schmidt, Weber,	geboren am 17. August 1868 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. März 1894.
17	Johann Schönherr, recte (Kaiser), Schuhmachergeselle,	geboren am 1. Januar 1866 zu Postelberg, Böhmen, Bezirk Saaz, ortsangeh. zu Schmiedeberg, Bezirk Kaaden, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. März 1894.
18	Josef Sentner, Former,	geboren am 19. Januar 1851 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. März 1894.
19	Marie Stadler, unverehel. Arbeiterin,	geboren am 6. Juni 1864 (1861) zu Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	31. März 1894.
20	Mathias Urban, Steinmetz,	geboren im Juni (Juli) 1854 zu Raudnitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	21. März 1894.

Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
hilipp Jacobus aems, Cigarren-arbeiter,	geboren am 29. April 1840 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	3. April 1894.
osefa Helbock, ledige Näherin,	geboren am 27. November 1855 zu Wolfurt, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, ortsangehörig zu St. Martin, Bezirk Meran, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. März 1894.
Rudolf Henke, uspieler u. Kellner,	geboren am 11. April 1871 zu Deutsch-Paulowitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März 1894.
osef Hrdniak, Arbeiter,	geboren am 17. April 1857 zu Rakowa, Komitat Trenczin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	27. März 1894.
ohann Heinrich nsen, Anstreicher,	geboren am 7. Januar 1858 zu Zutphen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	3. April 1894.
ton Krenschker, Arbeiter,	geboren am 23. Dezember 1832 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März 1894.
Anton Kucera, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1859 zu Lodin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. März 1894.
ranz Kulowic, Kommis,	geboren am 10. Oktober 1873 zu Töplitz, Bezirk Neustädl, Krain, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März 1894.
ilhelm Lübbers, Tischlergeselle,	geboren am 15. April 1859 zu Aderp, Provinz Groningen, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	3. April 1894.
stantin Oeschger, Hutmacher,	geboren am 24. Oktober 1866 zu Basel, Schweiz, wohnhaft zuletzt zu Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. April 1894.
s Reiner, Metzger und Tagelöhner,	geboren am 2. Juli 1858 zu Ostermiething,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion	27. März 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,		München,	
32	Josef Sedlaceck, Schneidergehilfe,	geboren am 18. Oktober 1857 zu Zbraslawic, Bez. Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	29. März 1894.
33	Johanna Urban, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren am 20. Mai 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Alt-Bostechow, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	31. März 1894.
34	Rudolf Veit, Schneidergeselle,	geboren am 5. April 1841 zu Lobositz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. März 1894.
35	Josef Böhm, Metzger,	geboren am 16. März 1859 zu Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	17. März 1894.
36	Robert Brosche, Schlosser,	geboren am 30. Mai 1876 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. April 1894.
37	Jakob Burtscher, Maurergehilfe,	geboren am 29. November 1857 zu Tschagguns, Bezirk Bludenz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	desgleichen.
38	Leopold Glück, Glaser,	geboren am 26. September 1865 zu Lundenburg, Bezirk Göding, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. April 1894.
39	Franz Jezek, Tischlergehilfe,	geboren am 14. Juli 1842 zu Reischlitz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	Diebstahl Landstreichen, und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	21. März 1894.

Der in einer früheren Nummer als ausgewiesen aufgeführte Max Kaiser war eine nicht mehr zu ermittelnde andere Person als die in dem vorstehenden Verzeichniß unter Ziffer 10 aufgeführte. Der ältere Ausweisungsbeschluß ist deshalb zurückgenommen worden.

Der ausgewiesene Dienstknecht Johann Rietecker heißt Rybegger und ist nicht aus Uetlingen, sondern aus Wahlern, Gemeinde Schwarzenburg, Kanton Bern, gebürtig.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 25. Mai **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

7. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Menger zu Woldenberg ist der Bürgermeister Reckling zu Driesen zum Provinzial-Landtagsabgeordneten des Kreises Friedeberg N.-M. gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 12. Mai 1894.

Der Oberpräsident, Staatsminister
von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration.

110. Mit Bezugnahme auf die unterm 24. Oktober 1892 im Amtsblatt S. 455 veröffentlichten Erfahrungssätze, nach welchen der vorbezeichnete Betrieb zu führen ist, um in Cholerazeiten Ansteckungsgefahren thunlichst auszuschließen, theile ich mit, daß die Cholerakommission unter Zuziehung bewährter Sachverständiger diese Angelegenheit einer erneueten Erörterung unterzogen und folgende Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr aufgestellt hat.

§ 1. Bei der Beurtheilung eines filtrirten Oberflächenwassers sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a. die Wirkung der Filter ist als eine befriedigende anzusehen, wenn der Keimgehalt des Filtrats ein möglichst geringer ist und jene Grenze nicht überschreitet, welche erfahrungsgemäß durch eine gute Sandfiltration für das betreffende Wasserwerk erreichbar ist. Bevor man nicht bestimmte Kenntnisse über die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der einzelnen Wasserwerke, insbesondere auch über den Einfluß des Rohwassers gesammelt hat, ist als Regel zu betrachten, daß ein befriedigendes Filtrat beim Verlassen des Filters nicht mehr als ungefähr 100 Keime im ccm enthalten darf,

b. das Filtrat soll möglichst klar sein und darf in Bezug auf Farbe, Geschmack, Temperatur und chemisches Verhalten nicht schlechter sein als vor der Filtration.

§ 2. Um das Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu kontroliren, muß vorläufig das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich untersucht werden; hierbei ist namentlich auf ein plötzliches Ansteigen des Keimgehalts zu achten, das den Verdacht einer Störung im Filterbetrieb begründet und die Betriebsleitung zu erhöhter Aufmerksamkeit mahnt.

§ 3. Um bakteriologische Untersuchungen im Sinne des § 1 zu a. veranstalten zu können, muß das Filtrat eines jeden Filters so zugänglich sein, daß zu beliebiger Zeit Proben entnommen werden können.

§ 4. Um eine einheitliche Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen zu sichern, wird folgendes Verfahren zur allgemeinen Anwendung empfohlen:

Als Nährboden dient eine 10 %ige Fleischwasserpeptongelatine. Dieselbe kommt in Mengen von je 10 ccm zur Verwendung. Von dem zu untersuchenden Wasser werden stets 2 Proben zu je 1 ccm und ½ ccm mit der vorher bei 30 bis 35° verflüssigten Nährgelatine vermengt, durch vorsichtiges Neigen des betreffenden Reagensglases eine möglichst vollständige Mischung herbeigeführt und der Inhalt des Glases auf eine sterile Glasplatte ausgegossen. Die Platten werden in Glasschalen gelegt, deren Boden mit angefeuchtetem Fließpapier bedeckt ist, und bei etwa 20° aufbewahrt.

Die Zählung der entstandenen Kolonien erfolgt mit der Lupe, nachdem 48 Stunden verflossen sind.

Ist die Temperatur des Aufbewahrungsraumes der Platten niedriger, als oben angegeben, so geht die Entwickelung der Kolonien langsamer von Statten, und kann die Zählung demgemäß erst später stattfinden.

Beträgt die Menge der Kolonien in 1 ccm des untersuchten Wassers mehr als etwa 100, so hat die Zählung mit Hülfe des Wolffhügel'schen Apparates zu geschehen.

§ 5. Die mit der Ausführung der bakteriologischen Kontrole betrauten Personen müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie die hierfür erforderliche Befähigung besitzen. Dieselben sollen, wenn irgend thunlich, der Betriebsleitung selbst angehören.

§ 6. Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauche auszuschließen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist.

Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Filtrat, so ist es außer Betrieb zu setzen, und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann es unter gewissen unabwendbaren Verhältnissen (Hochwasser 2c.) technisch nicht möglich sein, ein den im § 1 angegebenen Eigenschaften entsprechendes Wasser zu liefern. In solchen Fällen wird man sich mit einem

weniger guten Wasser begnügen, gleichzeitig aber je nach Lage der Dinge (Ausbruch einer Epidemie rc.) eine entsprechende Bekanntmachung erlassen.

§ 7. Um ein minderwerthiges, den Anforderungen nicht entsprechendes Wasser beseitigen zu können (§ 6), muß jedes einzelne Filter eine Einrichtung besitzen, die es erlaubt, dasselbe für sich von der Reinwasserleitung abzusperren und das Filtrat abzulassen. Dieses Ablassen hat, soweit die Durchführung des Betriebs es irgend gestattet, in der Regel zu geschehen

1) unmittelbar nach vollzogener Reinigung des Filters und

2) nach Ergänzung der Sandschicht.

Ob im einzelnen Falle nach Vornahme dieser Reinigung bezw. Ergänzung ein Ablassen des Filtrats nöthig ist und binnen welcher Zeit das Filtrat die erforderliche Reinheit wahrscheinlich erlangt hat, muß der leitende Techniker nach seinen aus den fortlaufenden bakteriologischen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen ermessen.

§ 8. Eine zweckmäßige Sandfiltration bedingt, daß die Filterfläche reichlich bemessen und mit genügender Reserve ausgestattet ist, um eine den örtlichen Verhältnissen und dem zu filtrirenden Wasser angepaßte mäßige Filtrationsgeschwindigkeit zu sichern.

§ 9. Jedes einzelne Filter soll für sich regulirbar und in Bezug auf Durchfluß, Ueberdruck und Beschaffenheit des Filtrats kontrolirbar sein; auch soll es für sich vollständig entleert, sowie nach jeder Reinigung von unten mit filtrirtem Wasser bis zur Sandoberfläche angefüllt werden können.

§ 10. Die Filtrationsgeschwindigkeit soll in jedem einzelnen Filter unter den für die Filtration jeweils günstigsten Bedingungen eingestellt werden können und eine möglichst gleichmäßige und vor plötzlichen Schwankungen oder Unterbrechungen gesicherte sein. Zu diesem Behufe sollen namentlich die normalen Schwankungen, welche der nach den verschiedenen Tageszeiten wechselnde Verbrauch verursacht, durch Reservoire möglichst ausgeglichen werden.

§ 11. Die Filter sollen so angelegt sein, daß ihre Wirkung durch den veränderlichen Wasserstand im Reinwasserbehälter oder Schacht nicht beeinflußt wird.

§ 12. Der Filtrationsüberdruck darf nie so groß werden, daß Durchbrüche der obersten Filtrirschicht eintreten können. Die Grenze, bis zu welcher der Ueberdruck ohne Beeinträchtigung des Filtrats gesteigert werden darf, ist für jedes Werk durch bakteriologische Untersuchungen zu ermitteln.

§ 13. Die Filter sollen derart konstruirt sein, daß jeder Theil der Fläche eines jeden Filters möglichst gleichmäßig wirkt.

§ 14. Wände und Böden der Filter sollen wasserdicht hergestellt sein, und namentlich soll die Gefahr einer mittelbaren Verbindung oder Undichtigkeit, durch welche das unfiltrirte Wasser auf dem Filter in die Reinwasserkanäle gelangen könnte, ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auf eine wasserdichte Herstellung und Erhaltung der Luftschächte der Reinwasserkanäle zu achten.

§ 15. Die Stärke der Sandschicht soll mindestens so beträchtlich sein, daß dieselbe durch die Reinigungen niemals auf weniger als 30 cm verringert wird; es empfiehlt sich, diese niedrigste Grenzzahl, sofern es der Betrieb irgend gestattet, zu erhöhen.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die obere Filtrirschicht in einer für die Filtration möglichst günstigen Beschaffenheit hergestellt und dauernd erhalten wird; hierfür ist es zweckmäßig, bei jeder frischen Sandauffüllung nach Beseitigung der alten Schlammschicht die unmittelbar darunter befindliche dünne Schicht gefärbten Sandes abzuheben und demnächst auf die durch Auffüllung ergänzte Sandfläche aufzubringen.

§ 16. Es ist erwünscht, daß von sämmtlichen Sandfilterwerken im Deutschen Reich über die Betriebsergebnisse, namentlich über die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers vor und nach der Filtration, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, welches sich über diese Frage in dauernder Verbindung mit der Seitens der Filtertechniker gewählten Kommission halten wird, vierteljährlich Mittheilung gemacht wird, um bei einer erneuten Besprechung nach Ablauf von etwa zwei Jahren geeignetes Material zur Beurtheilung zu besitzen. Der erstmaligen Einsendung ist thunlichst eine Beschreibung des Werks beizufügen.

Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Einrichtung und dem Betriebe von Wasserwerken einschlägiger Art genau zu beobachten; insbesondere werden die Betriebleitungen der Sandfilterwerke darauf aufmerksam gemacht, daß dem Kaiserlichen Gesundheitsamte bis auf Weiteres vierteljährlich Mittheilungen über die in § 16 der Grundsätze bezeichneten Punkte, das erste Mal mit Beifügung einer Beschreibung des Wasserwerkes, in doppelter Ausfertigung eingesandt werden sollen.

Potsdam, den 16. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Porto der Standesämter betreffend.

111. Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers des Innern erstreckt sich das mit der Reichs-Postverwaltung getroffene Aversionalabkommen nur auf die bisher aus der Staatskasse gezahlten Porti, die Portokosten der Standesämter werden dagegen durch die Aversionirung in keiner Weise betroffen und sind somit nach wie vor von den Gemeinden zu tragen.

Potsdam, den 9. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

112. Vom 1. Juni d. J. ab wird die Gemeinde Schöneweide von dem 16. Standesamtsbezirk „Neuendorf bei Trebbin" im Kreise Teltow abgetrennt und dem 21. Bezirke „Woltersdorf", Kreis Jüterbog-Luckenwalde, zugetheilt.

Potsdam, den 10. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

113. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des durch die Ausführungsvorschriften vom 4. Januar 1892 für die staatliche Unfallversicherung festgestellten Formulars zu den Unfall-Anzeigen das hierunter abgedruckte Formular tritt.

Die Benutzung des alten Formulars wird, behufs Verbrauchs etwa vorhandener Bestände noch bis zum 1. Januar 1895 zugelassen.

Potsdam, den 17. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

* *

*

Staatliche Unfallversicherung.

_______________ Bau-Inspektionsbezirk:

(für Unterhaltungsbetriebe; sonst nähere Bezeichnung der Neubauausführung.)

Unfall-Anzeige

dem

Königl. Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten in _______

überreicht am _______________

(Datum der Absendung.)

Zur Beachtung.

Nach § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem Unfall, durch welchen ein Arbeiter getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, bei der vorgesetzten Dienstbehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der betriebsleitende Beamte oder sein Vertreter auf der Baustelle von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
2. a. Bezeichnung (Gegenstand) des Betriebes und	a.
b. Betriebstheil (Betriebszweig), in welchem der Verletzte den Unfall erlitt — möglichst nach der Bezeichnung (Ziffer) des Gefahrentarifs, wo ein solcher vorhanden ist —.	b.
c. Unfallstelle (Ort, Straße, Hausnummer rc.)	c.
3. a. Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung der getödteten oder verletzten Person (bei minderjährigen Personen auch: des Vaters oder Vormundes).	a.
b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b.
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c.
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d.

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

4. a. Genaue Bezeichnung der Art der **Verletzung und der verletzten Körpertheile** (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs-(Arbeits-)fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.
5. a. Ist für die Heilung gesorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung desselben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hause ꝛc.)? Name, Wohnort, Wohnung } I des behandelnden, II des zuerst zugezogenen Arztes	a. I. II.
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b.
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkasse an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kasse.)	a.
b. Bezieht der Verletzte schon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b.
7. Veranlassung und Hergang des Unfalls. [illegible]	

8. a. Augenzeugen des Unfalls b. Anderweitige Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntniß erhalten haben	Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Wohnung.	a. b.
9. Etwaige Bemerkungen (z. B. Angabe von Verkehrungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle. War der Verletzte schon vor dem Unfalle ganz oder theilweise erwerbsunfähig? und anderes mehr).		

Name und Amtscharakter des die Anzeige erstattenden Beamten.

(Ort) ....., den .. ten ..... 18..

Bekanntmachung.

114. Nachstehendes Verzeichniß der Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Schiedsgerichte für die Unfall-Versicherung wird hiermit veröffentlicht:

Lfd. №	Bezeichnung des Schiedsgerichts	Sitz	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort des ersten stellvertretenden Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Section II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Potsdam.	Stolle, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.	Klotzsch, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.	Dr. von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.
2.	Section III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	Potsdam.	Klotzsch, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.	Dr. von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.	Stolle, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.
3.	Regiebauten des Communalverbandes Jüterbog-Luckenwalde.	Jüterbog.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
4.	Desgl. Ostprignitz.	Kyritz.	Dr. von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.	Klotzsch, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.	Wie vor.
5.	Desgl. Westprignitz.	Perleberg.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
6.	Desgl. Westhavelland.	Rathenow.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
7.	Desgl. Oberbarnim.	Freienwalde a. O.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.
8.	Desgl. Prenzlau.	Prenzlau.	Wie vor.	Wie vor.	Wie vor.

Potsdam, den 17. Mai 1894. Der Regierungs-Präsident.

115. **Anweisung**
zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894.

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugniß der zuständigen Behörden, lästige Russen durch Androhung und Festsetzung von Executivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

Grenzbehörden und Uebernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preußischen und russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, sowie die diesseitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweisenden thatsächlich auszuführen haben, ergiebt die folgende Zusammenstellung: *)

№	Preußische Grenzbehörde. a.	Ausführende preußische Behörde. b.	Preußischer Uebernahmeort. c.	Russischer Uebernahmeort. d.	Russische Grenzbehörde. e.
1.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
2.	desgl.	desgl.	Bajohren.	Kretingen.	Kreischef von Felsche.
3.	desgl.	desgl.	Laugallen.	Gorsdy.	desgl.
4.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kollegischken.		
5.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszargen.		
6.	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher zu Schmalleningken.	Schmalleningken.		
7.	Der Landrath des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister zu Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislawowo.	Kreischef.
8.	Der Landrath des Kreises Stallupönen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Werſbolowo.	Kreischef.
9.	Der Landrath des Kreises Oletzko.	Der Amtsvorsteher zu Mierunsken.	Mierunsken.	Filipowo.	Kreischef.
10.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Graewo.	Kreischef.
11.	Der Landrath des Kreises Johannisburg.	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen.	Dlottowen.		
12.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff.	Friedrichshoff.		
13.	desgl.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Opaleniec.		
14.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo.	Mlawa.	Kreischef.
15.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.	Neu-Zielun.		
16.	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung zu Gollub.	Gollub.	Dobſin.	Kreischef.
17.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.	Leibitzsch.	Lubitsch.	Kreischef.
18.	desgl.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.
19.	desgl.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher zu Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.
20.	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupczk.	Kreischef.
21.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Ostrowo.		
22.	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche.	Podsamtsche.	Weruschow.	Kreischef.
23.	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher zu Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.		

*) Insoweit den diesseitigen Orten und Behörden in der Zusammenstellung russische Orte und Behörden nicht gegenübergestellt sind, finden hierüber noch Verhandlungen statt, nach deren Abschluß weitere Mittheilung erfolgen wird.

№	Preußische Grenzbehörde. a.	Ausführende preußische Behörde. b.	Preußischer Uebernahmeort. c.	Russischer Uebernahmeort. d.	Russische Grenzbehörde. e.
24.	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.
25.	desgl.	Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz.	Bodzanowitz.		
26.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Preuß. Herby.		
27.	desgl.	Der Bürgermeister und Amtsvorsteher zu Woischnik.	Woischnik.		
28.	Der Landrath des Kreises Kattowitz.	Die Polizeiverwaltung zu Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowitz.	Kreischef.

I. Ausweisungen nach Rußland.

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Uebernahmeortes*) mitzutheilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahme-Antrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mittheilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Behörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter I A. vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

*) Hiervon sind die in der Anmerkung zur Zusammenstellung erwähnten Uebernahmeorte bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nöthig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

II. Uebernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1) Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen,
2) Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheirathet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß § 21 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimathsbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A. vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimathschein u. s. w.) durch Zeugen, Notorietät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A. oder B. — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimathsbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Uebernahme.

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hülfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeits-Gesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (Min.-Bl. S. 221) nach ihrem heimathlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

* *

Unter Bezugnahme auf das Stück 16 Seite 157 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte „Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Rußland" wird vorstehende Anweisung zur Ausführung jenes Uebereinkommens zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

116. Nachstehendes Verzeichniß der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für Schiedsgerichte zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung wird hiermit veröffentlicht:

Lfd. №	Bezirk des Schiedsgerichts	Sitz des Schiedsgerichts	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort der stellvertretenden Vorsitzenden
1	2	3	4	5
1.	Stadtkreis Potsdam.	Potsdam.	Dr. von Guérard, Kgl. Regierungsassessor in Potsdam.	I. Klotzsch, Kgl. Regierungsrath in Potsdam. II. Stolle, Kgl. Regierungsrath in Potsdam.
2.	Kreis Zauch-Belzig.	Potsdam.	Wie vor.	Wie vor.
3.	Kreis Angermünde.	Angermünde.	Wie vor.	Wie vor.

Potsdam, den 17. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

117. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Rinde des Büdners Otto in Zühlsdorf, bei einer Kuh des Rittergutspächters Philipp zu Neudörfchen, Kreis Niederbarnim, bei einer Kuh des Brennermeisters Friedrich in Holzendorf, Kreis Prenzlau, bei einer Kuh des Bauern Schultz in Maulbeerwalde, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Garzau, Kreis Oberbarnim, der Ackerbürger Hübner und Müller in Nauen, Kreis Osthavelland, der Bläschenausschlag in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow, die Pferde-Räude auf dem Rittergute Wolletz, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 22. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

2. Seitens des Reichsmilitairfiskus ist die Errichtung eines Truppenübungsplatzes bei Döberitz beabsichtigt. Das Enteignungsrecht ist für dieses Unternehmen bereits durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 15. April 1894 verliehen.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung des Besitzers, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 21. Mai 1894.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

36. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: a. Frau Braune, geb. Marquardt, Alexandrinenstraße 31, b. Frau Kemnitz, geb. Rothe, Chausseestraße 76, c. Frau Kröning, geb. Schmidt, Neue Königstraße 79, d. Frau Rindfleisch, geb. Lengerich, Charlottenburg, Osnabrückerstraße 4, e. Frau Schmidt, geb. Rosinski, Claudiusstraße 18, f. Frau Schulze, geb. Kieschke, früher Schwerinstraße 14, g. Frau von Stuckrad, geb. Wonnberger, Charlottenburg, Kleiststraße 14, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 16. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

30. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird wiederum am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: **An den Werktagen:** von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags. **An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:** von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags (nur für den Telegraphenbetrieb) und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder). Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweig-Postanstalt bestellt.

Potsdam, den 16. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 26. Oktober 1891 zu Wreschen verstorbenen Königlichen Hauptmanns und Bezirksofficiers Eugen Biefel die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 233482 über 300 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Generalarzt a. D. Dr. Ferdinand Biefel aus Dresden, z. Z. in Bozen in Tirol, Hôtel de l'Europe, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Mai 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. C. № 296736 über 1000 M.,
- D. № 378224, 521339 bis 521355 über je 500 M.,
- F. № 207776 bis 207785 über je 200 M.

dem Comptoirboten der Firma L. Behrens & Söhne in Hamburg, J. C. Roosen, am 31. März d. J. nach der für die genannte Firma an dem vorbezeichneten Tage bei der Wechslerbank in Hamburg erfolgten Empfangnahme der Schuldverschreibungen angeblich im Büreau der Wechslerbank in Hamburg oder auf dem Wege von Letzterer nach dem Comptoir der Firma L. Behrens & Söhne gestohlen worden oder verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Ernst Grelling hierselbst C., Molkenmarkt 12/13, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. April d. J. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 157 Stück und zwar die Nummern: 75 86 88 166 384 410 429 521 657 836 870 984 987 1072 1391 1454 1489 1518 1519 1663 1856 1981 2113 2200 2300 2639 3181 3281 3450 3669 3747 4613 4644 4683 4859 5101 5164 5309 5371 5464 5714 5816 5997 6028 6114 6204 6327 6484 6631 6660 6714 6795 6855 6889 7013 7288 7553 7677 7705 7753 7979 8141 8300 8357 8404 8884 8926 9078 9158 9170 9316 9434 9671 9809 9812 9850 9960 9975 9988 10046 10229 10459 10510 10725 10871 10970 10988 11268 11349 11682 12070 12077 12281 12303 12854 12366 12595 12614 12635 12704 12808 12967 13066 13263 13323 13444 13530 13614 13664 13991 14044 14076 14318 14594 14706 14757 14802 14896 15182 15283 15541 15565 15737 15815 15914 15989 16028 16097 16141 16307 16376 16407 16626 16738 16965 16983 17026 17139 17440 17636 17767 17803 17909 17910 18160 18170 18180 18429 18488 18735 18772 18871 18941 19037 19193 19205 19326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und zwar die Nummern: 158 217 377 406 456 571 848 1071 1929 2097 2126 2334 2454 2595 2651 2766 2784 2787 2798 2808 2838 3055 3088 3173 3198 3352 3524 3626 3911 4060 4085 4089 4178 4310 4428 4457 4707 4858 4864 4887 4934 5068 5169 5782 5802 5920 6219 6404 6431 6564 6712 6793 6830 6839.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 212 Stück und zwar die Nummern: 29 654 1069 1235 1278 1374 1488 1642 1708 1731 1821 2156 2268 2524 2547 2754 2866 2885 2886 3073 3131 3443 3635 3648 3994 4016 4142 4218 4225 4499 4508 4613 4788 4805 5001 5185 5379 5398 5465 5606 5658 5663 5698 5715 5930 6267 6400 6523 6541 6695 6894 7050 7305 7737 7832 7855 7888 7990 8258 8312 8716 8948 8970 9107 9140 9228 9229 9414 9435 9485 9569 9859 9870 9881 10071 10254 10321 10437 10615 10639 11108 11242 11379 11577 11594 11622 11671 11702 11916 12000 12007 12145 12310 12451 13111 13123 13129 13166 13172 13199 13376 13380 13385 13432 13449 13456 13506 13591 13602 13604 13710 13914 14021 14441 14476 14558 14639 14748 14784 14897 14935 15009 15070 15441 15569 15573 15899 16106 16237 16354 16511 16573 16630 16662 16920 16922 17070 17339 17385 17604 17693 17880 17991 18249 18312 18334 18633 18656 18668 18743 18829 19153 19259 19367 19474 19506 19902 20100 20188 20478 20569 20638 20667 20728 20766 20813 20863 20950 20989 21037 21131 21166 21251 21522 21894 21959 22073 22352 22467 22566 22753 22859 22868 22874 23007 23012 23102 23126 23158 23573 23708 23717 23754 23822 23871 23907 24118 24170 24173 24180 24315 24323 24448 24493 24494 24497 24524 24549 24616 24682 24722 24730.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 176 Stück und zwar die Nummern: 48 799 806 807 860 922 1447 1682 1684 1811 2043 2142 2267 2384 2518 3426 3461 3502 3835 4163 4211 4421 4424 4594 4652 4653 4709 5642 5706 5842 6622 6760 6800 6827 6854 6879 6956 7142 7243 7529 7573 7790 7819 8286 8340 8382 8421 8569 8592 8637 8722 8990 9054 9172 9451 9694 9741 9907 10037 10167 10197 10234 10273 10300 10322 10323 10396 10425 10497 10524 10949 11027 11051 11150 11197 11220 11406 11686 11811 11816 11863 12025 12041 12149 12187 12188 12265 12301 12368 12423 12524 12598 12666 12686 12722 12776 12910 12913 13143 13360 13716 13837 13885 13918 13986 14198 14395 14710 14800 15029 15133 15155 15182 15183 15321 15374 15529 15530 15690 15722 15740 15746 15913 15946 16003 16185 16213 16259 16349 16421 16501 16847 17021 17075 17110 17142 17207 17220 17283 17420 17399 17758 17847 17903 17947 18029 18133 18171 18219 18388 18450 18492 18533 18772 18805 18846 18851 18859 18928 19089 19202 19232 19270 19516 19693 19878 20015 20084 20249 20250 20422 20480 20493 20501 20580 20584.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9677 9687.

II. 3½ % Rentenbriefe. Litt. N. zu 300 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 23.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 3 9 10.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 1 3.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 9—16 bezw. Ser. I. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

1. April 1886 Litt. D. № 3082,
1. April 1891 - A. № 14628,
- C. № 5356 8001,
- D. № 284 9221 14410 18221 20513,
1. Oktober 1891 Litt. A. № 1080,
- B. № 2712,
- C. № 1217 3634 4852 5225 24208,
- D. № 2085 3881 5652 7316 14237,
1. April 1892 Litt. A. № 17263,
- B. № 311,
- C. № 1046 7816 18773,
- D. № 2503 3142 3402 4044 6954 8813 10215 11035 11513 15634.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt ...ordert den Nennwerth derselben nach Abzug des ...ges der von den mitabzuliefernden Coupons etwa ...den Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu ...n.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Renten... ist die Bestimmung des Gesetzes über die Er...g der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 ...chten.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die ...nbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei ...it dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf ...m Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf ...r und Kosten des Empfängers und zwar bei ...en bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ...em solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung ...igen.

Berlin, den 18. Mai 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen ...esitzers Bettac zu Rossow der bisherige Amts...er-Stellvertreter, Gemeindevorsteher August Bettac ...selbst, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. ...ossow — und an dessen Stelle der Landwirth ...Bettac ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellver... ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Gutsbesitzers ...atsch zu Loewenberg, welcher sein Amt nieder...hat, der Gutsbesitzer Reinhold Katsch ebenda... zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — ...nberg — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wegen des ...0. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit ...ntmann Koch zu Mehlsdorf b. D. aufs Neue zum ...orsteher des Amtsbezirks VIII., Illmersdorf, er... worden.

Der Forstmeister Haß zu Cummersdorf ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Zossen für den Forstbezirk Zossen vom 1. Juni d. J. ab ernannt worden.

Der Rentier und Rathmann Karl Lentz in Beelitz ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
(Fortsetzung.)

Im Laufe des Monats April 1894 sind

angestellt als Postassistenten die Postassistenten Ackermann, Alshuth, Altmann, Ansin, Herm. Beyer, Borggreve, Burgwardt, Ernst Buchholz, Büttner, Daecke, Döge, Dorner, Duhnsen, Dzewas, Franz Engel, Gust. Finger, Frenzel, Freudenberg, Friede, Grönnert, Hackbarth, Heitefuß, Henniges, Hering, Hilgermann, Höppner, Hugo, Kalau von Hofe, Kantzenbach, Kieser, Klimsa, Knüpling, Ph. Köhler, Kohlstruck, Kosel, Max Krause, Kreft, Kriesel, Kulse, Lahn, Lefèvre, Hugo Lehmann, Lüddecke, Marquardt, Meißel, Menne, Mente, Mernitz, Willibald Meyer, Mietenz, Mittig, Carl Mohr, Naab, Robert Neumann, Wilhelm Neumann, Owczarzak, Pelz, Perino, Poppy, Raasch, Reichel, Herm. Rohde, Ruthe, Ryszkiewicz, Bernhard Sauer, Scherf, Schirn, Carl Schmidt, Max Schmidt, Sinning, Sorgatz, Steigerwald, Tappe, Thiedke, Thieß, Carl Tietze, Ulke, Verch, Vietz, J. G. L. Voigt, H. G. Ph. Voigt, Wollschon, Zboralski, Zeisiger, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Borries, Gorschlüter, Gustav Hopp, List, Paech, Pirwitz, Riese,

versetzt von Berlin Postrath Hönicke nach Leipzig, Postkassirer Iben nach Cöln (Rhein), Schammel nach Düsseldorf, Ober-Postdirektionssecretair Bastian nach Dar-es-Salaam, die Postsecretaire Friedr. Bock nach Stettin, Eberlein nach Cöln (Rhein), Fechner nach Minden (Westf.), Fleckner nach Liegnitz, Göde nach Oldenburg (Großh.), Hartung nach Arnsberg, Heisig nach Königsberg (Pr.), Ingel nach Oldenburg (Großh.), Köhlitz nach Oldenburg (Großh.), Mehlig nach Erfurt, H. R. Müller nach Plauen (Vogtl.), Orthmann nach Posen, Reese nach Cöln (Rhein), Röper nach Kiel, Sauer nach Straßburg (Els.), Schellhorn nach Kiel, Starcke nach Breslau, Wallmuth nach Potsdam, Weber nach Karlsruhe (Baden), Westphal nach Stettin, Ober-Postassistent Kiel nach Itzehoe, Ober-Telegraphenassistent Bergmann nach Fürstenwalde (Spree), die Postassistenten Danicke nach Wittstock (Mark), Költze nach Belgard (Persante), Friedr. Schwarz nach Grimmen, Seidel nach Grottkau, Szczepankiewicz nach Inowrazlaw, Telegraphenassistent Fricke nach Hannover,

nach Berlin Postrath Petsch von Hamburg, Postinspector Senger von Königsberg (Pr.), Wachholtz von Constantinopel, Postdirektor Hinrichsen von Hamburg, Ramien von Euskirchen nach Rixdorf, Postkassirer Mohr von Hamburg, Tapp von Cottbus, die Ober-Postdirektionssecretaire Buchholz von Gumbinnen, Hackmann und Köhler von Magdeburg, von Lipski von Oppeln, Meyhoff von Braunschweig, Siebert von Stettin, Weitbase von Halle (Saale), Ober-Telegraphensecretair Roleffs von Straßburg (Els.), Postmeister Beutler von Steglitz nach Friedenau, die Postsecretaire Kathe von Oberhausen (Rheinl.), Thurley von Dar-es-Salaam, Ober-Telegraphenassistent Voß von Leipzig, die Postassistenten G. Müller von Beuthen (Oberschl.), Boß von Brandenburg (Havel), der Telegraphenassistent Jörberg von Cöln (Rhein), **in den Ruhestand versetzt** die Postdirektoren Juppe und Thusius, der Ober-Postsecretair Osten, die Postsecretaire Frey, Morawietz und Neugebauer, die Ober-Telegraphenassistenten A. F. Th. Engelmann und Max Herzbach, **gestorben** Ober-Postsecretair Erdmann, Ober-Postassistent Panzeram und Ober-Telegraphenassistent Stobolka.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Kocsondy, Uhrmacher,	geboren am 16. April 1871 zu Köszeg (Güns), Komitat Vas (Eisenburg), Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. April 1894.
2	Marie Antonie Kühn, geb. Ehm, Arbeiterin,	geboren am 24. August 1859 zu Neudorf, Bezirk Komotau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. April 1894.
3	Alois Laufer, Fleischer und Arbeiter,	geboren am 21. Juli 1855 zu Schlakau, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Weißwasser, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. März 1894.
4	Heinrich Lorenz, Arbeiter,	geboren am 15. Dezember 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	16. April 1894.
5	Johann Müller, Brauknecht,	geboren am 10. März 1836 zu Gertweiler, Kreis Schlettstadt, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. April 1894.

Hierzu eine Beilage, enthaltend Zusatzbestimmungen zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 21. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. Mai 1894.

Zusatzbestimmungen

vom 6. März 1894

zu den

Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung.

Infolge des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (Gesetz-Samml. S. 119) und des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 152) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes bestimmt.

A. Gemeindebezirke.

Artikel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Vom 1. April 1895 ab wird die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt.

2. Die Veranlagung und Verwaltung beider Steuern wird in den Gemeinden vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt.

3. Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Liegenschaften und Gebäude zu erstrecken, die der Gemeindebesteuerung unterliegen.

4. Die bestehenden Katastereinrichtungen bleiben aufrechterhalten.

5. Soweit nicht in den eingangs bezeichneten Gesetzen und nachstehend Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Veranlagung und Verwaltung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze, die bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden waren.

6. Gegen die Veranlagung sind dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

7. Die Katasteranweisungen und die dazu ergangenen Bestimmungen finden auch weiterhin Anwendung. Wegen der nothwendigen Ergänzungen und Aenderungen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

Artikel 2.

Gemeindesteuerpflichtige Grundstücke.

1. Den Realsteuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke mit den im § 24 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Ausnahmen unterworfen. Die Grundstücke des Reiches sind denen des Staates gleichgestellt. (Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 Reichs-Gesetzbl. S. 113).

2. In den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sind die einzelnen Grundstücke bei derjenigen Kategorie der Liegenschaften oder Gebäude aufzuführen, der sie nach ihrem Besteuerungsverhältniß gegenüber der Gemeinde angehören. An die Stelle der durch die Grund- und Gebäudesteuergesetze festgestellten Steuerbefreiungen treten diejenigen im § 24 des Kommunalabgabengesetzes. Wo die Angabe des Grundes der Steuerfreiheit stattfindet, erfolgt sie künftig unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes. Bei den nach § 3 zu 7 und 8 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zur Gebäudesteuer nicht veranlagten Gebäuden ist auf dieses Gesetz hinzuweisen (z. B. Gbg. § 3 zu 7).

3. Befreiungen von Kommunalabgaben auf Grund besonderen Rechtstitels (§ 21) oder besonderer Bewilligung (§ 24 zu h des Kommunalabgabengesetzes) sind in den Steuerbüchern nicht nachzuweisen. Der Katasterkontroleur hat sich aber auf Ansuchen des Gemeindevorstandes und nach dessen Angaben der Ermittelung der betreffenden Parzellen und Gebäude im Kataster zu unterziehen, überhaupt zum Zwecke der Gemeindebesteuerung jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Artikel 3.

Liegenschaften.

1. Die Grundsteuerveranlagung umfaßt bereits alle der Besteuerung in der Gemeinde unterworfenen Liegenschaften. Es ist daher nur nothwendig, den in den Grundsteuerbüchern bereits enthaltenen Nachweis der Grundstücke bei den einzelnen Liegenschaftskategorien

mit dem Kommunalabgabengesetz in Uebereinstimmung zu bringen.*)

*) Nach Maßgabe der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde treten in den Liegenschaftskategorien des Grundsteuerkatasters folgende Aenderungen ein:

I. Von den im § 19 der Katasteranweisung VIII. vom 25. Oktober 1881 aufgeführten Grundstücken scheiden bei der Kategorie B aus und treten zur Kategorie A über:

α) die Grundstücke
zu 1. des Reiches und des Staates,
zu 2. der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen,
zu 3b. der besonderen zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmten Fonds,
zu 3f. die Dienstgrundstücke der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer;

β) die nicht unmittelbar für Zwecke der betreffenden Anstalten benutzten Grundstücke
zu 3a. der evangelischen oder römisch-katholischen Kirchen oder Kapellen, öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten,
zu 3c. der milden Stiftungen;

γ) die seither von der Staatsgrundsteuer, aber nicht von Gemeindeabgaben befreiten Dienstgrundstücke
zu 3d. der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen,
zu 3e. der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus,
zu 3f. der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer.

II. Dagegen scheiden bei der Kategorie A aus und treten der Kategorie B hinzu:

α) zu 2. die über 25 a 53 qm (gleich 1 preuß. Morgen) großen Gärten der Königlichen Schlösser und der zugehörigen Nebengebäude aller Art, sowie die zu Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäuden fremder Staaten, welche Gegenseitigkeit bezüglich der Steuerbefreiung gewähren, gehörenden mit den Gebäuden in derselben Einfriedigung liegenden Grundstücke;

β) die unmittelbar für die Zwecke der betreffenden Anstalten benutzten, von der Staatsgrundsteuer bisher nicht befreiten Grundstücke
zu 3a. der evangelischen oder römisch-katholischen Kirchen oder Kapellen, öffentlichen Schulen, höheren Lehranstalten,
zu 3c. der Armen-, Waisen- und öffenlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.), sowie der milden Stiftungen;

γ) die bisher von Gemeindeabgaben befreiten, von der Staatsgrundsteuer nicht befreit gewesenen Dienstgrundstücke
zu 3d. der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen,
zu 3e. der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus,
zu 3f. der an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer.

III. den im § 20 der Katasteranweisung VIII. aufgeführten Grundstücken der Kategorie C treten aus der Kategorie A hinzu:
zu 3. die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände.

2. Die hierzu erforderlichen Berichtigungen des Grundsteuerkatasters mit Einschluß der Sonderung solcher Parzellen, die nur zu einem Theile der Gemeindesteuer unterliegen, sind im Wege der Fortschreibung zu bewirken.

3. Die bisherigen Vorschriften, wonach zur Unterscheidung der Liegenschaftskategorien, soweit die Formulare zu den Katastern und Nachweisungen nicht besondere Spalten hierfür enthalten, die Flächeninhalte und Reinerträge mit verschiedenfarbiger Tinte zu schreiben sind, gelten hinfort für die nach Vorstehendem anderweit abgegrenzten Liegenschaftskategorien. In den Karten und Rissen finden Farbenbezeichnungen zur Kenntlichmachung der zur Kategorie B gehörenden Liegenschaften hinfort nirgend mehr Anwendung.

Artikel 4.
Gebäude.

Die bisherige Veranlagung zur Gebäudesteuer erstreckte sich nicht auf alle künftig der Besteuerung in der Gemeinde unterliegenden Gebäude mit den dazu gehörenden Hofräumen und Hausgärten. Auch unterliegen einzelne veranlagte Gebäude der Gemeindesteuer nicht in demselben Umfange, wie der bisherigen Staatsgebäudesteuer. Um die Gebäudesteuerrollen dem Kommunalabgabengesetz entsprechend zu berichtigen, sind daher nicht blos bisher steuerpflichtig veranlagte Gebäude in die Klasse der steuerfreien überzuführen, sondern auch Gebäude und Gebäudetheile zu veranlagen.*)

*) Nach Maßgabe der Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde erleidet die Zusammenstellung der steuerfreien Gebäude in der Anmerkung zu § 1 der Katasteranweisungen III vom 31. März 1877, in der Fassung der Anweisung für die östlichen 2c. Provinzen (2. Ausgabe, 1889) folgende Aenderungen:

A. Es scheiden aus und treten zu den gemeindesteuerpflichtigen Gebäuden über:

Artikel 5.

Ermittelung der steuerfreien Grundstücke und Fortschreibung der Aenderungen in der Steuerpflicht.

1. Von jedem Gemeindebezirk, worin Grundstücke vorhanden sind, denen gesetzlich Befreiung von Gemeindeabgaben zusteht, hat der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Amtmann) bis zum 1. Juli 1894 dem Katasteramt die betreffenden Grundstücke zu bezeichnen. Der Katasterkontroleur hat bei der Ermittelung der Liegenschaften und Gebäude im Kataster auf Ansuchen behülflich zu sein.

Die zu diesem Zwecke an die Gemeindevorstände zu erlassende Aufforderung hat die Regierung anzuordnen, die auch bestimmt, ob die Mittheilung an das Katasteramt in der Form eines Verzeichnisses der befreiten Grundstücke zu erfolgen und inwieweit in den einem landräthlichen Kreise angehörenden Gemeindebezirken der Landrath bei der Sammlung und Vorprüfung der Mittheilungen der Gemeindevorstände mitzuwirken hat.

2. Nach Behebung etwaiger Zweifel hat der Katasterkontroleur wegen Sonderung der nur zu einem Theil von Gemeindesteuer befreiten Katasterparzellen im Fortschreibungswege sogleich das Erforderliche einzuleiten, die Aenderungen in den Besteuerungsverhältnissen ganzer Parzellen aber in das Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen und in den summarischen Nachweis der Bestandsveränderungen für das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.

3. Für die zum Zwecke der Sonderungen etwa von dem Katasterkontroleur auszuführenden Fortschreibungsvermessungsarbeiten, sowie für die nothwendigen Kartenauszüge sind weder den Eigenthümern noch den Gemeinden Gebühren aufzuerlegen.

4. Die künftig zu der Klasse der gemeindesteuerfreien Gebäude gehörenden bisher steuerpflichtig veranlagten Gebäude, imgleichen die zu der Klasse der gemeindesteuerpflichtigen Gebäude gehörenden bisher steuerfrei oder zu fingirten Steuerbeträgen veranlagten Gebäude hat der Katasterkontroleur in die Gebäudesteuerveränderungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.

Von denjenigen Gebäuden, die zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neu oder anderweit zu veranlagen sind, ist zu diesem Behufe eine Abschrift oder ein Auszug aus der für die Revision der Gebäudesteuer angefertigten Gebäudebeschreibung zu entnehmen oder nöthigenfalls wegen Beschaffung neuer Beschreibungen das Weitere zu veranlassen.

Nach den auf der organischen Abgrenzung der außer Hebung gesetzten Staatssteuern beruhenden Bestimmungen unter Nr. 7 und 8 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 werden die nur zum Betriebe der Landwirthschaft, sowie die zu gewerblichen Anlagen gehörenden, nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh u. s. w. dienenden unbewohnten Gebäude auch hinfort nicht zur Gebäudesteuer veranlagt.

---

zu I. 1. die Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses, soweit sie nicht den Königlichen Schlössern mit den zugehörigen Nebengebäuden aller Art beizuzählen sind, ferner die zu den im Besitze des Reiches und des Staates befindlichen Gütern gehörenden Gebäude, desgleichen die Gebäude der Standesherrschaften vormals reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen;

zu I. 2. die zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude des Reiches und des Staates, der Provinzen, der Kreise, der Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirke oder sonstigen kommunalen Verbände;

zu I. 5. die Diensthäuser und Dienstwohnungen der an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer;

ferner

die bisher von Gemeindeabgaben nicht befreiten Diensthäuser und Dienstwohnungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, sowie der Volksschullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

zu II. im vormaligen Königreich Hannover, im vormaligen Kurfürstenthum Hessen und im vormaligen Herzogthum Nassau die im Besitz der ehemals regierenden Fürstenhäuser befindlichen Gebäude.

b. Dagegen scheiden bei den bisher steuerpflichtigen Gebäuden aus und treten den gemeindesteuerfreien hinzu:

zu I. 1. die einem fremden Staate gehörenden Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit bezüglich der Steuerbefreiung gewährt wird;

zu I. 6. die Gebäude solcher Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergl.);

zu I. 8. die zu den Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie zu den im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände gehörenden Wohngebäude, mit Ausnahme der zu Dienstwohnungen von Beamten bestimmten Gebäude und Gebäudetheile.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn bei einem und demselben Artikel der Mutterrolle oder bei einer und derselben Nummer der Gebäudesteuerrolle für das laufende Rechnungsjahr an Steuer
nicht mehr als je 10 Pfennige in Zugang, oder
nicht mehr als je 20 Pfennige in Abgang
treten (Verfügung vom 29. August 1891, II. 10702).

Zu- und Abgangslisten sind außerdem nicht aufzustellen.

3. Von den eingetretenen Eigenthumsveränderungen sind die Gemeindevorstände, nur wenn sie es verlangen, zu benachrichtigen, wozu ebenfalls das Muster 4 zu benutzen ist. Ist der Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges nicht bekannt, so ist dieses in Spalte 20 zu vermerken.

4. Die Regierung kann vorschreiben, daß die Benachrichtigungen in bestimmten Zeiträumen erfolgen.

5. Benachrichtigungen nach Muster V. zu § 23 der Katasteranweisung I. sind schon vom Rechnungsjahr 1894/95 ab nur dann zu erlassen, wenn der Grundstückserwerber es im einzelnen Falle verlangt.

Artikel 11.

Fortschreibungsgebühren.

Ueber die nach wie vor zur Staatskasse zu vereinnahmenden Fortschreibungsgebühren hat der Katasterkontroleur Hebelisten nach dem beiliegenden Muster 5, und da, wo die Einziehung der Gebühren durch die Gemeinden zu bewirken ist, außerdem eine Uebersicht nach dem beiliegenden Muster 6 aufzustellen und bei Einreichung der Fortschreibungsverhandlungen zur Schlußprüfung der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Die Hauptnachweisungen des Sollaufkommens an Grundsteuer und an Gebäudesteuer fallen fort.

Artikel 12.

Strafen.

1. Das Aufkommen an Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund- und Gebäudesteuer fließt in die Staatskasse.

2. Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neu entstandene Gebäude, desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörenden Hofräume und Hausgärten endet — wie schon bisher in dem Falle, wenn zu 2 vom Hundert besteuerte Gebäude zu den zu 4 vom Hundert zu besteuernden übergingen — mit dem 30. Juni des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, worin die Veränderung eingetreten ist (§ 8 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 119).

3. Als vorenthalten (verloren) gilt derjenige Betrag, der zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung und des anderweit festgesetzten Beginns der Gebäudesteuerpflicht (Artikel 6 Nr. 2) zu entrichten gewesen wäre, falls die Hebung der Steuer zur Staatskasse fortgedauert hätte.

Wegen versäumter Anmeldung des Ueberganges bisher steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen findet die Einleitung des Strafverfahrens nicht statt.

4. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Einziehung der hinterzogenen Steuer zur Gemeindekasse.

5. Der Landrath hat von den seinerseits an die Zuwiderhandelnden erlassenen Aufforderungen zur Zahlung der Strafe und Kosten, sowie von den in Zuwiderhandlungsfällen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und von den Genehmigungen des Finanzministers zur Abstandnahme von der Strafverfolgung dem Gemeindevorstande behufs Nacherhebung der Gemeindesteuer Mittheilung zu machen.

Artikel 13.

Steuererlasse.

1. Die Ermächtigung zum Erlasse der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 99) ist auf die Gemeinde übergegangen.

2. Zur dauernden Ermäßigung der Grundsteuer von den durch Ueberschwemmung beschädigten Grundstücken durch Versetzung in die entsprechende niedere Klasse des Klassifikationstarifs (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 1889) bleibt die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

3. Die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlasse an Gebäudesteuer in den Fällen des § 19 Nr. 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgt durch die Gemeinde.

4. Der Katasterkontroleur hat auf Ansuchen des Gemeindevorstandes behufs Ermittelung und Feststellung der zu erlassenden Beträge die nöthige Auskunft aus dem Kataster zu ertheilen.

Für örtliche Arbeiten des Katasterkontroleurs, sowie für Arbeiten der etwa zugezogenen besonderen Sachverständigen hat die Gemeinde der Staatskasse die gezahlten Vergütungen zu erstatten.

Artikel 14.

Verschiedene Bestimmungen.

Soweit die Bestimmungen der Katasteranweisungen vom 31. März 1877 mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten sie außer Kraft.

Die Hauptübersichten des Bestandes an Liegenschaften und an Gebäuden (§ 60 der Anweisung I. und § 41 der Anweisung III.) sind der Regierung am 15. Mai, die Bezirksübersichten (§ 23 der Anweisung VI.) dem Finanzminister am 15. Juni einzureichen.

Artikel 15.

Rückstände.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände an Grund- und Gebäudesteuer werden nach Maßgabe

wohnbar oder benutzbar gewordenen neuen oder in der Substanzverbesserung vollendeten Gebäude einzuschätzen.

9. Nach den Ergebnissen der Veranlagung ist die Gebäudesteuerveränderungsnachweisung zu vervollständigen und abzuschließen.

10. Die Prüfung der Gebäudesteuerveränderungsnachweisungen durch die Regierung erfolgt in Verbindung mit der Schlußprüfung der Fortschreibungsverhandlungen (§ 89 der Katasteranweisung I. und § 55 der Katasteranweisung III.). Durch etwaige Anstände oder eingelegte Rechtsmittel herbeigeführte Aenderungen der Steuerbeträge sind durch die Veränderungsnachweisung für das folgende Rechnungsjahr zur Fortschreibung zu bringen.

Artikel 7.
Feststellung und Fortschreibung der Veränderungen bezüglich der Steuerpflicht.

1. Veränderungen in der Steuerpflicht der Grundstücke, die nicht auf einer Entscheidung der Verwaltungsgerichte beruhen, dürfen nur auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes fortgeschrieben werden.

2. Wird eine solche Veränderung von den Betheiligten bei dem Katasterkontroleur angemeldet, so hat dieser hiervon dem Gemeindevorstande Mittheilung zu machen, der ihm, wenn die Anmeldung begründet ist, diejenigen Liegenschaften und Gebäude zu bezeichnen hat, bei denen Veränderungen in der Steuerpflicht fortzuschreiben sind.

3. Zum Zwecke der Freistellung der Botschafts- oder Gesandtschaftsgrundstücke fremder Staaten von der Kommunalsteuer ist durch die Regierung die Auskunft des Finanzministers darüber einzuholen, ob von dem betreffenden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird.

4. Bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken regelt sich die Besteuerung nach den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87).

5. Dem Fortschreibungsprotokoll der Form- und Bestandsveränderungen oder der Gebäudesteuerveränderungsnachweisung ist bei Veränderungen in den Besteuerungsverhältnissen der Antrag oder die Auskunft des Gemeindevorstandes als Belag beizufügen.

6. Die Fortschreibung der Bestandsveränderungen und der materiellen Irrthümer erfolgt sonst nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 8.
Mittheilung des jährlichen Veranlagungssolls der Grund- und Gebäudesteuer an den Gemeindevorstand.

Alljährlich nach erfolgter Veranlagung der Gebäude hat der Katasterkontroleur noch vor Ablauf des Monats März auf Grund des von der Regierung geprüften summarischen Nachweises der Bestandsveränderungen und der abgeschlossenen Gebäudesteuerveränderungsnachweisung dem Gemeindevorstande den Betrag der von den abgabepflichtigen Grundstücken des Gemeindebezirks auf das folgende Rechnungsjahr veranlagten Grund- und Gebäudesteuer mit Benutzung des anliegenden Formulars (Muster 1) mitzutheilen.

Artikel 9.
Summarische Mutterrolle.

1. Zum Gebrauche bei Umlegung der Gemeindesteuern vom Grundbesitz hat der Katasterkontroleur auf Grund der nach den Fortschreibungen für das Rechnungsjahr 1895/96 berichtigten Grund- und Gebäudesteuerbücher und der Abschlußliste, nöthigenfalls auch der Grund- und Gebäudesteuerheberolle für 1894/95 für jeden Gemeindebezirk eine summarische Mutterrolle nach dem anliegenden Muster (2) mit Beachtung der beigegebenen Bemerkungen kostenfrei anzufertigen und dem Gemeindevorstande spätestens bis zum 15. Mai 1895 zuzustellen.

2. Die Anfertigung der summarischen Mutterrolle unterbleibt, falls die Gemeinde sich schon im Besitz einer dem Zweck entsprechenden summarischen Zusammenstellung des Besitzstandes oder einer Abschrift der Grund- und Gebäudesteuerbücher, die bisher nach den fortgeschriebenen Steuerbüchern regelmäßig berichtigt worden ist, befindet, oder für die Zwecke der Gemeindebesteuerung an Stelle der summarischen Mutterrolle eine Abschrift der Steuerbücher auf ihre Kosten angefertigt und regelmäßig berichtigt haben will.

3. Die Gemeindevorstände haben die summarischen Mutterrollen bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Katasterkontroleur zu übersenden, der sie für das folgende Rechnungsjahr bis zu ihrer etwa nöthigen Neuanfertigung bezüglich der durch Fortschreibungen veränderten Mutterrollenartikel und Gebäudesteuerrollennummern zu berichtigen und den Gemeindevorständen nach und nach, spätestens bis zum 1. Mai wieder zuzustellen hat.

4. Die Heberollen der Grund- und Gebäudesteuer kommen vom Rechnungsjahre 1895/96 ab in Wegfall. Jedoch hat der Katasterkontroleur zu seinem Dienstgebrauche die bisherigen Heberollen als alphabetische Verzeichnisse der Grund- und Gebäudeeigenthümer durch Nachtragung der Veränderungen bezüglich der Angaben in den Spalten 1 bis 4 auf dem Laufenden zu erhalten. Ist die Heberolle eines Gemeindebezirks hierzu nicht mehr verwendbar, so hat der Katasterkontroleur an ihrer Stelle ein besonderes alphabetisches Verzeichniß nach anliegendem Muster (3) zu fertigen und fortzuschreiben.

Artikel 10.
Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres.

1. Von den für das laufende Rechnungsjahr in Betracht kommenden Veränderungen in den Bestandsverhältnissen steuerpflichtiger Liegenschaften und Gebäude hat der Katasterkontroleur nach deren Feststellung den Gemeindevorstand durch ein Anschreiben nach dem anliegenden Formular (Muster 4) zu benachrichtigen.

2. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn bei einem und demselben Artikel der Mutterrolle oder bei einer und derselben Nummer der Gebäudesteuerrolle für das laufende Rechnungsjahr an Steuer

nicht mehr als je 10 Pfennige in Zugang, oder
nicht mehr als je 20 Pfennige in Abgang

treten (Verfügung vom 29. August 1891, II. 10702).

Zu- und Abgangslisten sind außerdem nicht aufzustellen.

3. Von den eingetretenen Eigenthumsveränderungen sind die Gemeindevorstände, nur wenn sie es verlangen, zu benachrichtigen, wozu ebenfalls das Muster 4 zu benutzen ist. Ist der Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges nicht bekannt, so ist dieses in Spalte 20 zu vermerken.

4. Die Regierung kann vorschreiben, daß die Benachrichtigungen in bestimmten Zeiträumen erfolgen.

5. Benachrichtigungen nach Muster V. zu § 23 der Katasteranweisung I. sind schon vom Rechnungsjahr 1894/95 ab nur dann zu erlassen, wenn der Grundstückserwerber es im einzelnen Falle verlangt.

Artikel 11.
Fortschreibungsgebühren.

Ueber die nach wie vor zur Staatskasse zu vereinnahmenden Fortschreibungsgebühren hat der Katasterkontroleur Hebelisten nach dem beiliegenden Muster 5, und da, wo die Einziehung der Gebühren durch die Gemeinden zu bewirken ist, außerdem eine Uebersicht nach dem beiliegenden Muster 6 aufzustellen und bei Einreichung der Fortschreibungsverhandlungen zur Schlußprüfung der Regierung zur Feststellung vorzulegen.

Die Hauptnachweisungen des Sollaufkommens an Grundsteuer und an Gebäudesteuer fallen fort.

Artikel 12.
Strafen.

1. Das Aufkommen an Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund- und Gebäudesteuer fließt in die Staatskasse.

2. Die im § 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neu entstandene Gebäude, desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörenden Hofräume und Hausgärten endet — wie schon bisher in dem Falle, wenn zu 2 vom Hundert besteuerte Gebäude zu den zu 4 vom Hundert zu besteuernden übergingen — mit dem 30. Juni des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, worin die Veränderung eingetreten ist (§ 8 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 119).

3. Als vorenthalten (verloren) gilt derjenige Betrag, der zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung und des anderweit festgesetzten Beginns der Gebäudesteuerpflicht (Artikel 6 Nr. 2) zu entrichten gewesen wäre, falls die Hebung der Steuer zur Staatskasse fortgedauert hätte.

Wegen versäumter Anmeldung des Ueberganges bisher steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen findet die Einleitung des Strafverfahrens nicht statt.

4. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Einziehung der hinterzogenen Steuer zur Gemeindekasse.

5. Der Landrath hat von den seinerseits an die Zuwiderhandelnden erlassenen Aufforderungen zur Zahlung der Strafe und Kosten, sowie von den in Zuwiderhandlungsfällen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und von den Genehmigungen des Finanzministers zur Abstandnahme von der Strafverfolgung dem Gemeindevorstande behufs Nacherhebung der Gemeindesteuer Mittheilung zu machen.

Artikel 13.
Steuererlasse.

1. Die Ermächtigung zum Erlasse der Grundsteuer infolge von Ueberschwemmungen nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. April 1889 (Gesetz-Samml. S. 99) ist auf die Gemeinde übergegangen.

2. Zur dauernden Ermäßigung der Grundsteuer von den durch Ueberschwemmung beschädigten Grundstücken durch Versetzung in die entsprechende niedere Klasse des Klassifikationstarifs (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. April 1889) bleibt die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

3. Die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlasse an Gebäudesteuer in den Fällen des § 19 Nr. 4 und 5 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 erfolgt durch die Gemeinde.

4. Der Katasterkontroleur hat auf Ansuchen des Gemeindevorstandes behufs Ermittelung und Feststellung der zu erlassenden Beträge die nöthige Auskunft aus dem Kataster zu ertheilen.

Für örtliche Arbeiten des Katasterkontroleurs, sowie für Arbeiten der etwa zugezogenen besonderen Sachverständigen hat die Gemeinde der Staatskasse die gezahlten Vergütungen zu erstatten.

Artikel 14.
Verschiedene Bestimmungen.

Soweit die Bestimmungen der Katasteranweisungen vom 31. März 1877 mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten sie außer Kraft.

Die Hauptübersichten des Bestandes an Liegenschaften und an Gebäuden (§ 60 der Anweisung I. und § 41 der Anweisung III.) sind der Regierung am 15. Mai, die Bezirksübersichten (§ 23 der Anweisung VI.) dem Finanzminister am 15. Juni einzureichen.

Artikel 15.
Rückstände.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände an Grund- und Gebäudesteuer werden nach Maßgabe

der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen. Das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund- und Gebäudesteuer.

Artikel 16.

Vertheilung der Provinzial- und Kreissteuern u. s. w.

Die für die Zwecke der Gemeindebesteuerung veranlagten Beträge an Staats-, Grund- und Gebäudesteuer sind maßgebend zugleich für die Vertheilung der Provinzial- und Kreissteuern. Liegenschaften und Gebäude, die von Gemeindeabgaben befreit sind, sind auch von den bezeichneten Steuern befreit (§§ 24, 91 des Kommunalabgabengesetzes).

Dasselbe gilt von den Kosten der allgemeinen Armenpflege (Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130).

Eine Veranlagung von Gebäuden zu fingirten Steuerbeträgen hat daher nicht mehr stattzufinden.

Artikel 17.

Besondere Vorschriften für die Stadt Berlin.

In der Stadt Berlin erfolgt die Beschaffung der Nachrichten über die ertheilten Bauerlaubnisse und über die vorgekommenen baulichen Veränderungen an Gebäuden, sowie die Aufstellung der Gebäudebeschreibungen und die Voreinschätzung der Gebäude (Artikel 6 Nr. 3 bis 6) nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

B. Selbständige Gutsbezirke.

Artikel 18.

1. In den selbständigen Gutsbezirken ist die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer vom 1. April 1895 ab gleichfalls außer Hebung gesetzt.

2. Die Kosten der Kriegsleistungen sind nach § 8 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in den selbständigen Gutsbezirken in derselben Weise aufzubringen, wie in der Gemeinde. Ferner finden die vorstehend im Artikel 16 enthaltenen Bestimmungen über die Vertheilung der Provinzial- und Kreissteuern, sowie der Kosten der allgemeinen Armenpflege auch in den selbständigen Gutsbezirken Anwendung. Demgemäß sind die auf die anderweite Scheidung der Liegenschaftskategorien, sowie der steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern für die Gemeindebezirke getroffenen Bestimmungen sinnentsprechend auch in den Büchern für die selbständigen Gutsbezirke auszuführen.

Die Vorschriften im Artikel 9 und 10 wegen Anfertigung und Fortschreibung summarischer Mutterrollen und Mittheilung der im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen finden in selbständigen Gutsbezirken, die steuerpflichtige Liegenschaften oder Gebäude von **mehr als einem** Eigenthümer umfassen, gleichfalls Anwendung.

3. Die Eigenthümer neu entstandener oder in ihrer Substanz wesentlich verbesserter Gebäude in selbständigen Gutsbezirken sind an die im § 8 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern festgesetzte Anmeldefrist ebenfalls gebunden. Die Bestimmungen im Artikel 6 Nr. 2 bis 6 wegen Veranlagung der Gebäude und im Artikel 12 Nr. 2 und 3 wegen der Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze finden auch in Gutsbezirken Anwendung.

4. Für selbständige Gutsbezirke sind Hebelisten der Fortschreibungsgebühren (Artikel 11) nur dann aufzustellen, wenn die Gebühren nicht dem Inhaber des Gutsbezirks selbst zur Last fallen. Anderenfalls ist der Inhaber von den zu entrichtenden Beträgen durch Anschreiben des Katasterkontroleurs in Kenntniß zu setzen.

5. Im Uebrigen bleiben die selbständigen Gutsbezirke von den mit Rücksicht auf das Kommunalabgabengesetz im Abschnitt A. der gegenwärtigen Zusatzbestimmungen getroffenen Anordnungen so lange unberührt, als nicht ein Gutsbezirk in eine Landgemeinde umgewandelt oder mit einer solchen vereinigt wird.

Berlin, den 6. März 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

Des Eigenthümers		Nach der Grundsteuermutterrolle									Nach der Gebäudesteuerrolle			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Jahrgang der Fortschreibung
Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer	Nr. des Artikels	Flächeninhalt			Reinertrag		Jahresbetrag der Grundsteuer		Nr. der Rolle	Nutzungswerth Wohnräume	Nutzungswerth Gewerbliche Räume	zu 4 v. H.		zu 2 v. H.		zusammen			
			ha	a	qm	Thlr.	1/100	Mk.	Pf		Mk	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
1.	2	3.	4.			5.		6.		7.	8.	9.	10		11.		12			13.
Schmidt, Johann Heinrich, Bauer	*Buchhain Nr. 15*	*1*	~~*39*~~ *37*	~~*95*~~ *78*	~~*29*~~ *27*	~~*321*~~ *306*	~~*21*~~ *09*	~~*92*~~ *87*	~~*12*~~ *79*	. *25*	. *150*	. *36*	. *6*	. *00*	. *0*	. *60*	. *6*	. *60*		*1895/96* *1897/98*
~~*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer*~~ *Bender, Friedrich*	*Buchhain Nr. 14*	*2*	*20* *0*	*86* *22*	*39* *37*	*150* =	*69*	*43* =	*22* =	*24*	*210*	.	*8*	*40*	.	.	*8*	*40*		*1895/96* *1896/97*

Bemerkungen.

1. Die Reihenfolge der Eintragungen in die summarische Mutterrolle wird durch die Artikelnummer der Grundsteuermutterrolle bestimmt. Gebäudeeigenthümer, für die kein Grundbesitz nachgewiesen ist, sind hinter dem Artikel desjenigen Eigenthümers einzutragen, auf dessen Liegenschaften ihre Gebäude stehen.

2. Die Angaben in den Spalten 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 werden für jeden Mutterrollenartikel (Spalte 3) und für jede Gebäudesteuerrollennummer (Spalte 7) in einer Summe eingetragen. Die auf einem Artikel 2c. etwa vorkommenden steuerpflichtigen und steuerfreien Liegenschaften sind je für sich summarisch nachzuweisen (die steuerfreien mit der dafür vorgeschriebenen farbigen Tinte).

3. Die Eintragungen sind dergestalt zu bewirken, daß Raum vorhanden ist, um in den summarischen Mutterrollen auf einen Zeitraum vom 15 bis 20 Jahren die durch die Fortschreibung entstehenden Veränderungen auf Grund der jährlichen Abschlußlisten (Muster X. zu § 70 der Katasteranweisung I. vom 31. März 1877) nachtragen zu können. Auf jeder Formularseite sind in der Regel nur 2 Mutterrollenartikel oder Gebäudesteuerrollennummern einzutragen.

4. Diejenigen Artikel, bei denen Veränderungen der zu 3 gedachten Art im Laufe eines Rechnungsjahres nicht vorgekommen sind, erhalten für das letztere keine Eintragung. Dasselbe gilt, wenn die Summen in den Spalten 4 bis 6 und 8 bis 12 sich durch die Fortschreibung nicht geändert haben.

5. Die Spalte 13 ist zur Eintragung des Rechnungsjahres bestimmt, für welches die Veränderung stattgefunden hat. Bei der erstmaligen Anfertigung der summarischen Mutterrollen ist das Rechnungsjahr 1895/96 einzutragen.

6. Bei dem Einbinden sind den summarischen Mutterrollen zur Nachtragung der bei späteren Fortschreibungen neu entstehenden Artikel leere Formulare in ausreichender Anzahl beizufügen.

Des Eigenthümers		Nach der Grundsteuermutterrolle								Nach der Gebäudesteuerrolle									Jahrgang der Fortschreibung
Name, Vorname und Stand	Wohnort und Hausnummer	Nr. des Artikels	Flächeninhalt			Reinertrag		Jahresbetrag der Grundsteuer		Nr. der Rolle	Nutzungswerth		Jahresbetrag der Gebäudesteuer						
											Wohnräume	Gewerbliche Räume	zu 4 v. H.		zu 2 v. H.		zusammen		
			ha	a	qm	Thlr.	1/100	Mk.	Pf		Mk	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
1.	2	3.	4.			5.		6.		7.	8.	9.	10		11.		12		13.
Schmidt, Johann Heinrich, Bauer	*Buchhain Nr. 15*	*1*	~~*39*~~ *37*	~~*95*~~ *78*	~~*29*~~ *27*	~~*321*~~ *306*	~~*21*~~ *09*	~~*92*~~ *87*	~~*12*~~ *79*	. *25*	. *150*	. *36*	. *6*	. *00*	. *0*	. *60*	. *6*	. *60*	*1895/96* *1897/98*
~~*Gerber*~~, ~~*Friedrich Wilhelm*~~, ~~*Bauer*~~ *Bender, Friedrich*	*Buchhain Nr. 14*	*2*	*20* *0*	*86* *22*	*39* *37*	*150* "	*69*	*43* "	*22* "	*24*	*210*	.	*8*	*40*	.	.	*8*	*40*	*1895/96* *1896/97*

Muster 3
(zu Artikel 9).

Katasterverwaltung.

...eis ....

.... bezirk ....

Alphabetisches Namensverzeichniß

der

Grund- und Gebäudeeigenthümer.

Bemerkung. Die Namen der Eigenthümer sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Am Schlusse der Reihe der mit demselben Anfangsbuchstaben beginnenden Namen ist je nach der Anzahl der Grund- und Gebäudeeigenthümer in dem Bezirk und nach der Häufigkeit des Güterwechsels eine angemessene Anzahl von Zeilen freizulassen, um darin für die folgenden Jahre die neu hinzutretenden Eigenthümer nachtragen zu können.

Die einem und demselben Eigenthümer gehörenden mehreren Artikel der Mutterrolle oder Nummern der Gebäudesteuerrolle sind auf derselben Zeile neben einander aufzuführen.

Der Grund- und Gebäudeeigenthümer		Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Gebäudesteuerrolle.
Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.		
1	2	3	4.

Muster 2
(zu Artikel 10).

Katasterverwaltung.

Gemeindebezirk *Buchhain*. Rechnungsjahr *1895/96*.

An

den *Gemeinde*vorstand

zu

Buchhain.

.... den ....

Die umstehend aufgeführten Veränderungen in den Verhältnissen steuerpflichtiger Liegenschaften und Gebäude

werden zum Zwecke *(der Kommunalbesteuerung)* / *(der Vertheilung der Kreisabgaben)* mitgetheilt.

Königliches Katasteramt.

Der Grund- und Gebäudeeigenthümer		Artikel der Grundsteuer-mutterrolle.	Nummer der Gebäude-steuerrolle
Name, Vorname und Stand.	Wohnort und Hausnummer.		
1.	2.	3.	4.

Muster 2
(zu Artikel 10).

Katasterverwaltung.

Gemeindebezirk *Buchhain*. Rechnungsjahr *1895/96*.

An

den *Gemeindevorstand*

zu

Buchhain.

.... den ....

Die umstehend aufgeführten Veränderungen in den Verhältnissen steuerpflichtiger Liegenschaften und Gebäude werden zum Zwecke *(der Kommunalbesteuerung)* / *(der Vertheilung der Kreisabgaben)* mitgetheilt.

Königliches Katasteramt.

	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer	Abgang														
				Liegenschaften							Gebäude							
				Flächeninhalt			Reinertrag		Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer		Nutzungswerth		Jahresbetrag der Staatsgebäudesteuer					
											Wohnräume	Gewerbliche Räume	zu 4 vom Hundert		zu 2 vom Hundert		zusammen	
				ha	a	qm	Thlr.	1/100	Mk.	Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	1.	2.	3.	4.			5.		6.		7.	8.	9.		10.		11.	
1.			*Erstes Beispiel.*															
2.	*5.*	*7.*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle, Haus Nr. 1.*	.	.	.	.	.	.	.	*60*	*180*	*2*	*40*	*3*	*60*	*6*	*00*
3.			*Zweites Beispiel.*															
4.	*15.*	*6.*	*Schröder, Anton, Bauer zu Buchhain, Haus Nr. 7.*	.	.	.	.	.	.	.	*90*	.	*3*	*60*	.	.	*3*	*60*
5.			*Drittes Beispiel.*															
6.	*1.*	*25.*	*Schmidt, Johann Heinrich, Bauer zu Buchhain, Haus Nr. 15.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7.																		
8.																		
9.																		
10.																		

Zugang																
Liegenschaften							Gebäude									Art und Zeit der eingetretenen Veränderung, Zeitpunkt des Zuganges oder Abganges
Flächeninhalt			Reinertrag		Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer		Nutzungswerth		Jahresbetrag der Staatsgebäudesteuer							
							Wohnräume	Gewerbliche Räume	zu 4 vom Hundert		zu 2 vom Hundert		zusammen			
ha	a	qm	Thlr.	1/100	Mk.	Pf.	Mk	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Pf.		
12.			13.		14		15	16	17.		18.		19		20.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*Am 5./6. 1895 abgebrannt, angemeldet am 12./7. 1895, Abgang vom 1./8. 1895.*	
.	.	.	.	.	.	.	75	.	3	00	.	.	3	00	*Im Wege der Reklamation ermässigt, Abgang vom 1./4. 1895.*	
.	.	.	.	.	.	.	240	.	9	60	.	.	9	60	*Neubau März 1895 bewohnbar, Zugang vom 1./4. 1895.*	

Muster 5
(zu Artikel 11).

Katasterverwaltung.

Kreis *N. N.*

*Steuer*kasse *N. N.*

*) *Gemeinde*bezirk *N. N.*

Katasteramt *N. N.*

Rechnungsjahr *1896/97.*

Hebeliste

der

für die Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren.

---

*) Bemerkung. Wo die Einziehung der Gebühren unmittelbar durch die Königlichen Kassen erfolgt, fällt die obige Bezeichnung für den Gemeinde-(Guts-)bezirk weg. Umgekehrt kommen da, wo die Einziehung durch die Gemeinden oder durch die Gutsvorsteher bewirkt wird, in den umstehenden Beispielen die Ueberschriften für die Gemeinde-(Guts-)bezirke in Wegfall.

Laufende Nummer	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nummer der Gebäudesteuerrolle	Name, Vorname, Stand, Wohnort und Hausnummer des Zahlungspflichtigen	Betrag der Fortschreibungsgebühren						Zahlungsvermerk
				bei der Grundsteuer		bei der Gebäudesteuer		zusammen		
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Tag
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.
			1. Gemeindebezirk Buchhain.							
1.	*2.*	*24.*	*Bender, Friedrich, daselbst*	*1*	*10*	.	*20*	*1*	*30*	
2.	*4.*	*5.*	*Gerber, Johann Kaspar, daselbst*	*1*	*60*	.	*20*	*1*	*80*	
3.	*u. s.*	*w.*								
			Summe 1. Gemeindebezirk Buchhain	*4*	*20*	.	*60*	*4*	*80*	
			2. Gutsbezirk Buchhain.							
9.	*1.*	.	*Schröder, Ferdinand, Gutsbesitzer zu Buchhain*	.	*50*	.	.	.	*50*	
10.	*2.*	.	*Kunze, Karl, Schmied daselbst*	.	*10*	.	.	.	*10*	
			Summe 2. Gutsbezirk Buchhain	.	*60*	.	.	.	*60*	
			3. Gemeindebezirk Burgberg.							
11.	*u. s.*	*w.*								

Bemerkung. Für die Gemeinde- (Guts-) bezirke sind die Summen zu bilden und am Schlusse zu rekapituliren.

N. N. den *25. Februar 1896.*

Die vollständige und richtige Berechnung der Fortschreibungsgebühren zur Gesammtsumme von *4* Mark *80* Pf. wird bescheinigt.

Königliches Katasteramt.

N. N.

N. N. den *28. Februar 1896.*

Geprüft:

Der Katasterinspektor.

N. N.

(Festsetzungsformel, wenn die Einziehung durch die Gemeinden oder die Gutsvorsteher zu bewirken ist.)

N. N. den *28. Februar 1896.*

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von *4* Mark *80* Pf., in Worten: *Vier Mark und achtzig Pfennigen*, mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die Einzelbeträge durch *die Gemeinde Buchhain*, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen zu erheben und in der festgestellten Gesammtsumme unter Rückgabe der gegenwärtigen Liste binnen drei Monaten an die Königliche *Kreis*kasse zu *N. N.* abzuliefern sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

№ ______

(Festsetzungsformel, wenn die Einziehung durch die Königliche Kasse zu bewirken ist.)

N. N. den *28. Februar 1896.*

Vorstehende Hebeliste wird in ihren einzelnen Beträgen und zur Summe von *524* Mark *10* Pf., in Worten: *Fünfhundert zwanzig und vier Mark und zehn Pfennigen*, mit der Bestimmung hierdurch festgestellt, daß die Einzelbeträge durch die Königliche *Steuer*kasse zu *N. N.*, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen zu erheben und in der festgestellten Gesammtsumme unter Rückgabe der gegenwärtigen Liste binnen drei Monaten an unsere Hauptkasse abzuliefern sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

№ ______

Königlicher Kassenrendant

N. N.

N. N. den 28. Februar 1870.

Gesehen

Der Kataster-Inspektor

N. N.

(Bestellungsformat, wenn die Einziehung durch die Gemeinden oder die Gutsvorsteher zu bewirken ist.)

N. N. den 28. Februar 1870.

Nachstehende Personen sind mit ihren rückständigen Beiträgen und zur Summe von ... Mark ... Pf. in Worten: ... mit der Aufforderung hierdurch festgestellt, daß die Einziehung durch die ... [illegible] ... von den namhaft gemachten Zahlungspflichtigen zu ... [illegible] ... unter Rückgabe der gegenwärtigen Liste binnen ... an die Königliche Kreiskasse zu N. N. abzuliefern sind.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

(Bestellungsformat, wenn die Einziehung durch die Königliche Kasse zu bewirken ist.)

[illegible]

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

N. N.

Muster 6
(zu Artikel 11.)

Katasterverwaltung.

Kreis *N. N.*
Kreiskasse *N. N.*

Katasteramt *N. N.*
Rechnungsjahr *1896/97.*

Uebersicht

zu den

Hebelisten der für die Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern zur Staatskasse zu entrichtenden Gebühren.

Laufende Nummer	Des Gemeinde- oder Gutsbezirks: Name	Eigenschaft	Betrag der Fortschreibungsgebühren: bei der Grundsteuer Mk	Pf	bei der Gebäudesteuer Mk.	Pf.	zusammen Mk	Pf	Bemerkungen
1.	2.		3.		4		5.		6.
1.	***Buchhain***	*Gemeinde*	*4*	*20*	—	*60*	*4*	*80*	
2.	***Buchhain***	*Gut*	—	*60*	—	—	—	*60*	
3.	***Burgberg***	*Gemeinde*	***u. s. w.***						
	Wiederholung.								
	Seite . . 1 u. s. w.								
	„ 2								
	u. s. w.								
		Summe	*397*	*40*	*126*	*70*	*524*	*10*	

N. N. den...

Königliches Katasteramt.
N. N.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 1. Juni 1894.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 16.) № 2164. Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. April 1893.

(Stück 17.) № 2165. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom $\frac{1. \text{ Juni } 1881}{29. \text{ Mai } 1885}$. Vom 27sten April 1894.

№ 2166. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Reichsstempelgesetzes. Vom 27. April 1894.

(Stück 18.) № 2167. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. April 1894.

№ 2168. Bekanntmachung, betreffend Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 30. April 1894.

(Stück 19.) № 2169. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894.

№ 2170. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153). Vom 1. Mai 1894.

(Stück 20.) № 2171. Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 16. November 1887.

(Stück 21.) № 2172. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung. Vom 9. Mai 1894.

№ 2173. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 10. Mai 1894.

(Stück 22.) № 2174. Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 12. Mai 1894.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9663. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 8. April 1894.

№ 9664. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow. Vom 29. April 1894.

(Stück 11.) № 9665. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

№ 9666. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1894/95. Vom 1. Mai 1894.

(Stück 12.) № 9667. Gesetz, betreffend den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen. Vom 19ten April 1894.

(Stück 13.) № 9668. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. April 1894 (Gesetz-Samml. S. 43) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

118. Auf Grund des § 100 f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneiderinnung zu Luckenwalde, daß vom 1. Oktober 1894 ab diejenigen Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, sowie deren Gesellen zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§. 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer b.) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Schneiderinnung die Stadt Luckenwalde und die Amtsbezirke Jaenickendorf, Frankenfelde und Felgentreu umfaßt.

Potsdam, den 17. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

119. **Verzeichniß**

der Vorsitzenden und deren Stellvertreter in den Schiedsgerichten der land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherung.

Lfd. No	Bezeichnung	Für den Kreis	Sitz	Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden	des ersten stellvertretenden Vorsitzenden	des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
1.	Schiedsgericht der brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.	Niederbarnim.	Berlin.	Klotzsch, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.	von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.	Stolle, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.
2.		Beeskow-Storkow.	Beeskow.			
3.		Brandenburg (Stadt).	Brandenburg.			
4.		Charlottenburg (Stadt).	Charlottenburg.			
5.		Jüterbog-Luckenwalde.	Jüterbog.			
6.		Potsdam (Stadt).	Potsdam.			
7.		Teltow.	Berlin.			
8.		Zauch-Belzig.	Belzig.			
9.		Angermünde.	Angermünde.			
10.		Ober-Barnim.	Freienwalde.	von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.	Klotzsch, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.	Stolle, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.
11.		Ost-Havelland.	Nauen.			
12.		West-Havelland.	Rathenow.			
13.		Prenzlau.	Prenzlau.			
14.		Ost-Priegnitz.	Kyritz.			
15.		West-Priegnitz.	Perleberg.			
16.		Ruppin.	Neu-Ruppin.			
17.		Spandau (Stadt).	Spandau.			
18.		Templin.	Templin.			
19.	Schiedsgericht für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden.	Regierungsbezirk.	Potsdam.	Klotzsch, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.	von Guérard, Kgl. Regierungs-Assessor in Potsdam.	Stolle, Kgl. Regierungs-Rath in Potsdam.

Potsdam, den 28. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

---

120. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung über die amtlichen Druckproben an Gefäßen, welche zur Aufbewahrung von gasförmiger und flüssiger Kohlensäure vom 3. November 1892 bestimmt sind, habe ich den Ingenieuren

1) des Dampfkesselrevisions-Vereins „Berlin" August Helwig, Josef Krimmer, Gustav de Grahl zu Berlin und
2) des Magdeburger Vereins für Dampfkesselbetrieb Franz Schmitz zu Magdeburg

die Befugniß zur Vornahme der genannten Druckproben widerruflich für den Umfang des diesseitigen Bezirks ertheilt.

Potsdam, den 26. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

121. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Michaelis in Marquardt, Kreis Ost-Havelland, der Milzbrand bei je einer Kuh des Bauerguts besitzers Zander in Päwesin, Kreis Westhavelland, des Zimmermeisters Selle in Breddin, Kreis Ostpriegnitz, der Bläschenausschlag bei einem Bullen des Bauergutsbesitzers Meyer und bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Granzow in Lohm, Kreis Ostpriegnitz, bei dem Rindvieh verschiedener Besitzer in Hinzdorf, Düpow und Zwischendeich, Kreis Westpriegnitz.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Bochow's Loos bei Alt-

Blicsdorf, Kreis Oberbarnim, der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Bauergutsbesitzers Heller, der Kuh des Bauergutsbesitzers Seeger und der Kuh des Stellmachers Völker in Schönermark, Kreis Ostprignitz. Potsdam, den 29. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

122. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N.	Berlin. Unter- N. N.	Spandau. Ober-	Spandau. Unter-	Potsdam.	Brandenburg. Ober-	Brandenburg. Unter-	Rathenow. Ober-	Rathenow. Unter-	Havelberg.
	Wasser.		Wasser.			Wasser.		Wasser.		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,30	31,06	2,60	1,06	1,33	2,26	1,90	1,86	1,54	2,82
2	32,30	31,06	2,66	1,10	1,33	2,24	1,88	1,86	1,54	2,78
3	32,30	31,04	2,60	1,12	1,32	2,24	1,88	1,86	1,54	2,74
4	32,30	31,04	2,66	1,06	1,32	2,22	1,86	1,84	1,52	2,70
5	32,30	31,04	2,68	1,04	1,31	2,22	1,86	1,84	1,52	2,66
6	32,32	30,96	2,64	1,06	1,30	2,20	1,86	1,84	1,52	2,62
7	32,30	31,10	2,64	1,08	1,29	2,20	1,86	1,84	1,52	2,58
8	32,30	31,08	2,62	1,08	1,29	2,20	1,84	1,84	1,52	2,56
9	32,30	31,08	2,62	1,04	1,29	2,20	1,84	1,82	1,50	2,52
10	32,30	31,08	2,62	1,04	1,29	2,20	1,84	1,82	1,50	2,48
11	32,30	31,10	2,56	1,10	1,28	2,22	1,82	1,80	1,48	2,44
12	32,30	31,08	2,60	1,18	1,28	2,20	1,82	1,80	1,48	2,40
13	32,30	31,08	2,60	1,18	1,27	2,18	1,80	1,78	1,46	2,38
14	32,30	31,06	2,54	1,06	1,26	2,16	1,80	1,78	1,46	2,34
15	32,28	31,06	2,60	1,02	1,26	2,16	1,80	1,78	1,46	2,32
16	32,30	31,06	2,56	1,06	1,25	2,16	1,80	1,78	1,46	2,32
17	32,28	31,04	2,54	1,04	1,25	2,14	1,78	1,78	1,46	2,30
18	32,28	31,02	2,54	0,98	1,25	2,16	1,80	1,78	1,46	2,28
19	32,28	30,98	2,54	0,98	1,25	2,12	1,82	1,78	1,46	2,26
20	32,28	30,94	2,54	0,96	1,24	2,08	1,80	1,76	1,44	2,22
21	32,28	30,90	2,52	0,94	1,23	2,08	1,78	1,76	1,44	2,20
22	32,30	30,96	2,54	0,88	1,21	2,10	1,80	1,76	1,44	2,20
23	32,30	31,00	2,56	0,98	1,20	2,10	1,80	1,76	1,44	2,20
24	32,30	31,00	2,54	0,98	1,20	2,10	1,80	1,76	1,44	2,20
25	32,30	30,98	2,52	0,98	1,20	2,10	1,80	1,76	1,44	2,20
26	32,30	30,94	2,44	0,98	1,20	2,10	1,80	1,76	1,44	2,22
27	32,32	30,94	2,44	0,98	1,20	2,08	1,78	1,76	1,44	2,24
28	32,28	30,96	2,40	1,06	1,21	2,10	1,80	1,76	1,44	2,24
29	32,28	30,90	2,44	0,96	1,23	2,08	1,78	1,76	1,44	2,22
30	32,30	30,92	2,48	0,98	1,23	2,08	1,78	1,76	1,44	2,20

Potsdam, den 23. Mai 1894. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

37. Die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der **Provinz** Brandenburg im Februar d. J. verliehene Concession zur Anlage einer neuen Apotheke hierselbst, Südseite der Straße „Unter den Linden", zwischen der Wilhelmstraße und der Kaiser-Gallerie soll anderweitig vergeben **werden**.

Um die Apotheke lebensfähig erhalten zu können, **muß der betreffende Apotheker** besonders geschäftskundig **sein und vor Allem** über größere eigene Baarmittel ver**fügen**, da derselbe bei äußerlich entsprechender Aus**stattung des** Geschäfts den Wünschen und Liebhabereien **des** Fremden-Publikums Rechnung tragen und somit **fremdländische Apotheker-** und **Droguenwaaren** führen, sich auch ein Geschäfts- und Gehülfenpersonal halten müßte, welches mit Ausländern ohne sprachliche Schwierigkeiten verkehren könnte.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung **bis zum** 1. Juli d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis **aus neuester Zeit** über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung der Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht be-

sessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1878** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Apotheker mit zu geringem Approbationsalter sowie solche, welche mangels größerer eigener Baarmittel zc. bei dem vorhandenen Risico von der Concession nicht würden Gebrauch machen können, stehen am Besten von der Bewerbung ab.

Die Bewerber haben noch besonders zu versichern, daß sie von der Concession, falls sie ihnen verliehen wird, auch Gebrauch machen werden.

Den Meldungen sind **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Berlin, den 19. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

38. Auf Grund des § 100e. der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs hiermit für den **Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Berlin,** daß diejenigen Arbeitgeber, welche der Innung nicht angehören, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft. Diese Bestimmung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. März 1884 die durch das Innungsstatut eingeführte Ausdehnung des Bezirks der Schuhmacher-Innung zu Berlin auf die Umgegend von Berlin bis zu 7½ Kilometer Entfernung von dieser Stadt genehmigt und der Magistrat zu Berlin zur Aufsichtsbehörde bestimmt worden ist.

Berlin, den 23. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

39. Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind mehrfach Personen, zum Theil lebensgefährlich erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits **vor** dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind.

Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse **nicht** unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankaufe **gekochter** Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei **unbekannten** Personen, z. B. **herumziehenden Händlern** dringend gewarnt.

Berlin, den 24. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Für die Zeit vom 4. Juni bis einschl. 13. Juni wird aus Anlaß der im Parke zu Treptow bei Berlin stattfindenden „Allgemeinen Deutschen landwirthschaftlichen Ausstellung" eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten.

Die Postanstalt erhält die Bezeichnung: „**Postamt** der Allgemeinen Deutschen landwirthschaftlichen Ausstellung". Dieselbe wird für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, am Sonntage, den 10. Juni, werden die Schalter für den Postverkehr von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen. Die Geschäfte der Postanstalt werden sich erstrecken:

a. auf den Verkauf von Postwerthzeichen jeder Art, von Wechselstempelmarken zu 10 Pf., 20 Pf., 30 Pf., 40 und 50 Pf. und 1 Mark, von Versicherungsmarken und von unbeklebten Formularen zu Postkarten, Postanweisungen zc.;
b. auf die Annahme und Abfertigung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen, Postanweisungen, Rohrpostsendungen und Telegrammen;
c. auf die Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, Telegrammen und Rohrpostsendungen, welche den Vermerk: „postlagernd landwirthschaftliche Ausstellung" tragen;
d. auf die Bestellung von Briefsendungen, Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen und von Telegrammen, soweit diese Sendungen an Aussteller und nach dem Ausstellungsplatze gerichtet sind.

Die bei dem Postamte eingerichtete öffentliche Fernsprechstelle kann gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr benutzt werden.

Berlin C., 21. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

32. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände zc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 11785 aus Potsdam 1 vom 25. Dezember

1893 über 1 M. 5 Pf. an das Postamt in Kiel,

2) № 476 aus Kalkberge-Rüdersdorf vom 11. September 1893 über 6 M., nach Berlin gerichtet,

3) № 908 aus Luckenwalde vom 9. September 1893 über 2 M. 25 Pf., nach Berlin gerichtet,

4) № 1701 aus Freienwalde (Oder) vom 19. September über 11 M. 30 Pf., nach Leipzig gerichtet,

5) № 541 aus Potsdam 1 vom 3. August 1893 über 2 M. 35 Pf., an A. Münzer in Berlin,

6) № 2579 aus Nauen vom 21. Juli 1893 über 8 M., nach Breslau gerichtet,

7) A. № 2 aus Großkreuz (Mark) vom 29. Oktober 1893 über 4 M. 6 Pf., an Wellicsko in Zürich,

8) № 2466 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 [Stadt] vom 12. April 1894 über 50 Pf., an den Gemeindevorsteher in Cumlosen.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Brandenburg (Havel) 2 vom 2. Dezember 1893 an M. v. Ehrenberg in Leipzig mit 1 M. 60 Pf. Inhalt,

2) aus Steglitz vom 23. Dezember 1893 an Kanonier Otto Noack in Potsdam mit 2 M. Inhalt.

C. Lose aufgefunden:

1) drei Zehnpfennigstücke, ein Einpfennigstück und eine Postkarte zu 5 Pf. in einem in Wriezen angebrachten Postbriefkasten,

2) ein Einmarkstück am 27. Januar 1894 in der Eingangspackkammer des Postamts in Potsdam,

3) ein Einthalerstück am 10. März 1894 im Entkartungs- und Abfertigungszimmer des Postamts in Oranienburg,

4) eine Doppelkrone am 10. März 1894 in einem Perronwagen des Postamts in Brandenburg (Havel),

5) ein Einmarkstück am 7. April 1894 auf dem Bahnhof in Oranienburg beim Ueberladen der Packete für den Zug 908 Stralsund-Berlin 10 Uhr Nachm.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Spandau 1 vom 8. Februar 1894 № 223 an Wilhelm W. Buchhubel, Leinwandhändler in Wittmannsdorf bei Luckau,

2) aus Potsdam 1 vom 10. Februar 1894 № 769 an Frau Hille in Moabit.

E. Packete:

1) aus Freienwalde (Oder) vom 11. November 1893 № 486 an die Wwe. Stankiewitz in Rogasen,

2) aus Belzig vom 14. November 1893 № 624 an A. Isaaksohn in Potsdam,

3) aus Kietz (Elbe) vom 15. Dezember 1893 № 711 an Gustav Weigel in Leipzig.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 21. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

33. In dem zum Kreise Zauch-Belzig gehörigen Dorfe Götz wird am 1. Juni eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Groß-Kreuz (Mark) durch eine werktäglich zweimalige, Sonntags einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in nachstehender Weise:

W			km				W
7 50	2 10	↓	0	Großkreuz	↑	12 00	6 05
8 50	3 10	↓	5	Götz Ag.	↑	11 00	5 05

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die nachstehenden, jetzt zu dem Bestellbezirk des Postamts in Großkreuz (Mark) gehörigen Ziegeleien von: Bosdorf, Kindel, Gebr. Schulze und W. Schulze, sowie die Erdgräberei von Kindel zugetheilt.

Potsdam, den 21. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

34. In dem zum Kreise Osthavelland gehörigen Dorfe Bredow wird am 16. Juni eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, unter der Bezeichnung „Bredow (Osthavelland)" in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungs-Postanstalt bestimmten Postamte in Nauen durch eine werktäglich zweimalige, Sonntags einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in nachstehender Weise:

W			km			W	W	S
8 00	2 45	↓	0	Nauen	↑	12 45	7 10	11 40
9 00	3 45	↓	4	Bredow (Osthavelland) Ag.	↑	11 45	6 10	10 40

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur wird das jetzt zu dem Landbestellbezirk des Postamts in Nauen gehörige Vorwerk Bredow zugetheilt. Die Posthülfstelle in Bredow tritt mit dem 15. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, 27. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Groß-Lichterfelde.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In der Kirchengemeinde Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., wird eine zweite Pfarrstelle errichtet. Dieselbe wird mit einem Jahreseinkommen von 3600 M. ausgestattet.

2) Die Einrichtung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 16. Mai 1894.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Heckelberg, Diözese Eberswalde, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Versetzung des Pfarrers **Junghans** in den Ruhestand zum 1. Oktober 1894 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — K. Ges.- und V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

12. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Werbig, Diözese Jüterbog, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers **Willigmann**, zum 1. Oktober 1894 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — K. Ges.- und V.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

8. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Donnerstag den 19. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße zu **Berlin** statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Juni d. J. an uns einzureichen.

Berlin, den 21. Mai 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 5. v. Mts. am 10. d. Mts. geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ proc. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer 96.

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern 7 25.

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer 2.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Juli d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1904 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 18. Mai 1894.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

152	Stück	Litt. A.	zu	3000	M. =	456000 M.,
56	"	" B.	"	1500	" =	84000 "
201	"	" C.	"	300	" =	60300 "
191	"	" D.	"	75	" =	14325 "
3	"	" O.	"	75	" =	225 "
1	"	" P.	"	über	"	30 "
zus. 604	Stück	über				614880 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 5516 Coupons und 604 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **Witte**, Abgeordneter des Provinzial-Landtages. **Fritsche**, als Abgeordneter zum Provinzial-Landtag.

gez. **Carl Staegemann**, Gerichtsassessor, als amtlich bestellter Vertreter des Notars **König**.

a. u. s.

gez. **Schreiber**, Provinzial-Rentmeister. **Behrens**, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

11. Der in unserer Bekanntmachung vom 18ten d. M. als ausgeloost bezeichnete Rentenbrief Litt. C. № 16573 über 300 M. ist bereits gerichtlich für kraftlos erklärt und ist deshalb dieser Rentenbrief als nicht gezogen zu betrachten.

Berlin, den 22. Mai 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

25. Im Binnen-Verkehr der Preußischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechsel-Verkehr derselben unter

einander und mit den Oldenburgischen Staatsbahnen wird der Artikel „**Walkerde**" (lose oder in Säcken verpackt) von jetzt ab allgemein zu den Frachtsätzen und Bedingungen des Ausnahme-Tarifes für bestimmte geringwerthige Massenartikel (Rohstofftarif) abgefertigt. Der fragliche Artikel wird unter die Position „**Erde**, gewöhnliche" u. s. w. aufgenommen.

Berlin, den 26. Mai 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

10. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im IV. Quartal 1893/94 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Gut Berghof in Größe von 168,73,50 ha.	Gutsbezirk Tasdorf.	Gemeindebezirk Tasdorf.
2.	Parzelle № 748/3 des Kartenblatts № 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 16,50 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
3.	Parzelle № 848/183 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirke Amt Oranienburg in Größe von 4,42 ar.	Gutsbezirk Amt Oranienburg.	Gemeindebezirk Friedrichsthal.

Berlin, den 23. Mai 1894. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Bürgermeister **Meißner** in Zinna zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks III. — Zinna — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wegen des zum 24. bezw. 26. Mai bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der Kaufmann **Silberschmidt** zu Lichtenberg und der Fabrikbesitzer Otto **Bohm** zu Fredersdorf von Neuem zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke I. — Lichtenberg — bezw. XIV. — Fredersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des aus dem Amtsbezirke verzogenen Administrators **Saß** in Kleinow dessen Nachfolger, Administrator **Eckstädt** ebendaselbst, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. — Kleinow — ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind der Bürgermeister **Krumpa** in Lenzen und der Amtsvorsteher Freiherr von **Wangenheim** in Eldenburg mit der einstweiligen Verwaltung der bisher kommissarisch verwalteten Amtsbezirke I. — Lenzerwische — bezw. III. — Bochin — beauftragt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesitzers **Stackebrandt** zu Herzberg der Bauergutsbesitzer **Wulff** in Glienicke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVIII. — Glienicke — ernannt worden.

Der Gerichtsreferendar **Steinmeister** aus Lüneburg ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger, Forstaufseher **Knobel** zu Forst Joachimsthal in der Oberförsterei Grimnitz ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Lindhorst in der Oberförsterei Grimnitz vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Albrechtshöhe in der Oberförsterei Glambeck ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster **Seydaack** zu Döllnkrug, Oberförsterei Reiersdorf, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Gefreite, Forstaufseher Hermann **Klose** zu Alt-Thymen in der Oberförsterei Neu-Thymen, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Alt-Thymen in der Oberförsterei Neu-Thymen vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Eugen **Müller**, Mitglied der Generalkommission zu Frankfurt a. O., zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Brandenburg a. H. und bisherige Superintendent der Diözese Altstadt-Brandenburg, Ernst Wilhelm Hermann **Spieß**, ist zum Superintendenten der Diözese Neustadt-Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige einstweilige Rektor und Hilfsprediger in Strasburg, Paul Wilhelm Gottfried **Stiens**, ist zum Rektor an der Stadt- und Bürgerschule und zum Hilfsprediger an der St. Marien-Kirche zu Strasburg U.-M., Diözese Strasburg U.-M., bestellt worden.

Der Diakonus und Rektor **Harnisch** zu Nowawes ist unter Ernennung zum Seminar-Oberlehrer dem Seminar zu Prenzlau überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Richard **Weise** ist als Oberlehrer angestellt und dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster überwiesen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Fritz **Heinrich** ist als Oberlehrer angestellt und der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin überwiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer **Kummrow** ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max **Barrelt** ist als Lehrer an der städtischen Idiotenanstalt in Dalldorf angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer **Roll II.** ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gustav Bathe ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Sophie Benecke ist als ordentliche Lehrerin an der Viktoriaschule in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Wilhelm Deter zu Beetz, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster und Lehrer August Kurth zu Sommerfeld, Diözese Zehdenick, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Für den Verkehr des Publikums mit den Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind folgende Sprechstunden bestimmt:

1) Gewerbe-Inspektion Berlin I., umfassend die Polizei-Reviere 22—26, 28, 30, 41—45, 47—49, 52—54, 65, 66, 70, 79, 86, 87, 93—96.

Sprechzimmer: Polizei-Präsidium Alexanderplatz, I. Stock, Zimmer 138 (Eingang Portal IV.)

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags im Sommerhalbjahr, 12—2 Uhr Nachmittags im Winterhalbjahr.

2) Gewerbe-Inspektion Berlin II., umfassend die Polizei-Reviere 1, 2, 9—21, 27, 29, 38, 40, 46, 50, 51, 55, 59—62, 68, 80, 81, 88—90, 92.

Sprechzimmer: Georgenkirchplatz 21, 2 Treppen.

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags.

3) Gewerbe-Inspektion Berlin III., umfassend die Polizei-Reviere 3—8, 31—37, 39, 56—58, 63, 64, 67, 69, 71—78, 82—85, 91, sowie die Stadt Charlottenburg.

Sprechzimmer: Linkstraße 22, Hof part.

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags im Sommerhalbjahr, 12—2 Uhr Nachmittags im Winterhalbjahr.

Berlin, den 21. Mai 1894.

Die Gewerbe-Inspektoren für Berlin und Charlottenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Kunz, Monteur,	geboren am 26. Oktober 1841 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Februar 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	24. März 1894.
2	Emma Klara Bergmann, Dienstmagd,	geboren am 13. Oktober 1869 zu Ernstthal, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen,	Betrug und Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1892),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. März 1894.
3	Peter Nauter, Schuhmachergehilfe,	geboren am 5. Mai 1865 zu Sankt Martin, Bezirk Villach, Kärnthen, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. April 1893), Betteln, falsche Namensangabe und Gebrauch falscher Urkunden,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	30. März 1894.
4	Josefa Petrowna Krawtschik (Krawczyk), ohne Stand,	geboren am 10. Januar 1867 zu Przystan, Gouvernement Petrikau, Polen, ortsangehörig zu Preshestani, Kreis Czenstochow, ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre sechs Monate 2 Tage Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. November 1891),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. März 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
5	Franz Adamovic, Metalldreher,	geboren am 6. Januar 1870 zu Ansbach, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	5 schwere Diebstähle und 2 versuchte schwere Diebstähle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Oktober 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	3. April 1894.
6	Marius Christian Baumgarten, Knecht (Sattler),	geboren am 1. April 1849 zu Odense, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall u. Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. März 1892),	Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neu-Strelitz,	4. Mai 1894.
7	Jakob Leimegger, Müller,	geboren am 21. Dezember 1857 zu Mühlen, Gemeinde St. Lorenzen, Bezirk Bruneck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Mai 1892),	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises,	21. April 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Oberhammer, Metzger,	geboren am 28. Mai 1862 zu Bozen, Tirol, ortsangehörig zu Terenten, Bezirk Bruneck, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. April 1894.
2	Rudolf Philipp, Schuhmacher,	geboren am 12. April 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. April 1894.
3	Josef Puttler, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1855 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. März 1894.
4	Alfred Rauch, Diener und Gärtner,	geboren am 29. März 1859 zu Havre de Grace, Departement Seine inférieure, Frankreich, ortsangehörig zu Havre,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. April 1894.
5	Johann Schies, Gärtnergehilfe,	geboren am 7. April 1850 zu Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. April 1894.
6	Heinrich Stoy, Bergmann,	geboren am 26. Dezember 1851 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Februar 1894.
7	Josef Swoboda, Kürschnergeselle,	geboren am 19. Juni 1858 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. April 1894.
8	Johann Tykac, Tagearbeiter,	geboren am 19. November 1834 zu Kostomlatek, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishautmannschaft Bautzen,	20. März 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Jakob Wulkan, Schänker,	geboren im Jahre 1838 zu Oswięcim, Galizien, ortsangehörig zu Kruki, Bezirk Oswięcim, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Januar 1894.
10	Johann Bartsch, Schuhmacher,	geboren am 8. Mai 1861 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	5. April 1894.
11	Albert Englisch, Schuhmacher,	geboren am 1. März 1852 zu Kotzendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. April 1894.
12	Josef Fickert, Handarbeiter,	geboren am 19. März 1848 zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	24. März 1893.
13	Sipke Klompmaker, Kanalarbeiter,	geboren am 1. Mai 1845 zu Oudehaske, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	24. April 1894.
14	Raimund Knobloch, Kommis,	geboren am 31. August 1852 zu Kirchberg bei Wien, angeblich ortsangehörig zu Ritonic, Bez. Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. April 1894.
15	Burghard Landstein, Bandwirkergeselle,	geboren am 1. Juni 1866 zu Kampen, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	25. März 1894.
16	Arturo Marsola, Tagelöhner,	geboren am 10. März 1875 zu Venedig, ortsangehörig zu Fontana Fredda, Provinz Udine, Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. April 1894.
17	Marie Nowak (Nowakowska), verehelichte Sroka,	geboren am 2. Februar 1874 zu Marcziewo, Gemeinde Poremba, Preußen, ortsangehörig zu Ogrodzieniec, Bezirk Olkusz, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Oktober 1894.
18	Hans Rudolf Nüßli, Weber,	geboren am 25. Oktober 1837 zu Gutensweil, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. April 1894.
19	Josef Rausch, Kupferschmied,	geboren am 14. Januar 1850 zu Wobitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	14. April 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Apollonius Schortz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1872 zu Pajenczno, Bezirk Nowaradomsk, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Beleidigung und Bedrohung mit einem Verbrechen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Oktober 1894.
21	Andreas Wimmer, Bahnarbeiter und Schweizer,	geboren im Jahre 1865 zu Fieberbrunn, Bezirk Kitzbühel, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II.,	12. April 1894.
22	Josef Adolph, Handarbeiter,	geboren am 23. April 1868 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Pommerndorf, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. März 1894.
23	Mathias Adrigán, Bäcker,	geboren am 21. Januar 1862 zu Ansbach, Gemeinde Neulengbach, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Somfalva (Schattendorf), Komitat Sopron, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. April 1894.
24	Jean Baptiste Eduard Bocquet, Mechaniker,	geboren am 16. Januar 1868 zu Issoudun, Departement Indre, Frankreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	1. Mai 1894.
25	Friedrich Fischer, Bandwirker,	geboren am 1. September 1830 zu Seengen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. April 1894.
26	Bela Fleischmann, Handlungsgehilfe,	geboren am 11. Februar 1863 zu Györsziget, Kanton Raab-Györ, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. April 1894.
27	Johann Galliste, Schuhmacher,	geboren am 11. April 1874 zu Scheischuß, Bez. Grummau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. April 1894.
28	Antonina Jse, Maurer,	49 Jahre alt, geboren zu Tyn, Bezirk Trebitsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	desgleichen.
29	Franz Klima, Bäcker,	geboren am 9. April 1858 zu Eipel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	20. April 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
30	Rachel Israel Leplayges (Phlayses), Bäcker,	geboren am 1. Mai 1867 angeblich in Asien, Geburtsort unbekannt,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. März 1894.
31	Peter Madsen, Cigarrenmacher,	geboren am 20. August 1831 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	30. April 1894.
32	Johann Martin, Färber u. Handarbeiter,	geboren am 14. September 1873 zu Wernersreuth, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. März 1894.
33	Peter Martin, Schlosser,	geboren am 6. März 1869 zu Lyon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	2. Mai 1894.
34	Franz Mathe, Schlosser,	geboren am 29. März 1877 zu Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Brentenberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. April 1894.
35	Franz Mendlik, Schneider und Handarbeiter,	geboren im Jahre 1842 zu Rowensko, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. März 1894.
36	Theresia Müller, geb. Kleiner, verwittwete Dienstmagd,	geboren am 15. Oktober 1864 zu Nusplingen, Württemberg, schweizerische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	27. April 1894.
37	Franz Peikert, Färbergeselle,	geboren am 12. September 1851 zu Schönau, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1894.
38	Anton Pitschmann, Webergeselle,	geboren am 11. (1.) September 1871 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. März 1894.
39	Johann Pittal, Drahtbinder,	geboren am 1. Januar 1848 zu Strasow, Ungarn,	desgleichen,	Herzogl. braunschweigische Kreisdirektion zu Wolfenbüttel,	21. April 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4ten Juni 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Anlagen A. und B. zur Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 (Amtsbl. S. 527) erhalten folgende Fassung:

Anlage A.

Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin.

Die Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin findet Anwendung:

1. im Kreise Teltow auf nachstehend verzeichnete Gebiete, soweit sie nicht innerhalb der Berliner Ringbahn liegen:
   Gutsbezirk Spandauer Forst,
   = Ruhleben,
   = Dahlem,
   = Potsdamer Forst,
   Gemeinde Friedenau,
   = Schmargendorf,
   = Deutsch-Wilmersdorf,
   = Schönow,
   = Zehlendorf,
   Gutsbezirk Düppel,
   Gemeinde Nowawes,
   = Neuendorf,
   = Stolpe,
   Gemeinde und Gutsbezirk Klein-Glienicke,
   Gemeinde Steglitz,
   = Groß-Lichterfelde,
   Stadt Teltow,
   Gemeinde Schöneberg,
   = Mariendorf,
   = Lankwitz,
   = Marienfelde,
   = Tempelhof,
   = Rixdorf,
   = Britz,
   = Treptow,
   = Adlershof,
   Gemeinde Alt-Glienicke,
   = Grünau,
   = Johannisthal,
   = Niederschönweide,
   = Kietz bei Köpenick,
   = Schmöckwitz,
   = Zeuthen,
   = Königs-Wusterhausen,
   = Eichwalde,
   Gutsbezirk Neue Mühle bei Königs-Wusterhausen,
   Von dem Gemeindebezirke Miersdorf und dem Gutsbezirke Königs-Wusterhausen das zwischen der Dahme und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn belegene Gebiet,
   Stadt Köpenick (nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 22. Januar 1894, Amtsbl. S. 26, 27.),
   Gutsbezirk Köpenicker Forst,
   Gemeinde Müggelsheim;
2. im Kreise Nieder-Barnim auf folgende Gemeinden und Gutsbezirke, soweit sie nicht innerhalb der Berliner Ringbahn liegen:
   Gemeinde Stralau,
   = Rummelsburg,
   Gutsbezirk Wuhlheide,
   = Köpenicker Forst,
   Gemeinde und Gutsbezirk Rahnsdorf,
   Gemeinde Friedrichshagen,
   = Erkner,
   Gemeinde und Gutsbezirk Woltersdorf,
   Gutsbezirk Rüdersdorfer Forst,
   Gemeinde Rüdersdorf,
   = Kalkberge-Rüdersdorf,
   Gemeinde und Gutsbezirk Tasdorf,
   Gutsbezirk Berghof,
   Gemeinde und Gutsbezirk Friedrichsfelde,
   = = = Biesdorf,
   = = = Lichtenberg,
   = = = Hohen-Schönhausen,
   Gemeinde Weißensee,
   = Neu-Weißensee,
   = Pankow,
   = Heinersdorf,
   = Karow,
   = Französisch Buchholz,

Gemeinde und Gutsbezirk Blankenburg,
" " " Nieder-Schönhausen,
" " " Rosenthal,
Gemeinde Reinickendorf,
" Dalldorf,
" Lübars,
Gemeinde und Gutsbezirk Hermsdorf,
" " " Stolpe,
" " " Glienicke,
" " " Schönfließ,
Gemeinde Bergfelde,
" Hohen-Neuendorf,
" Birkenwerder,
" Borgsdorf,
Gutsbezirk Havelhausen,
" Lehnitz,
Gemeinde Tegel,
" Heiligensee,
Gutsbezirk Tegel mit Ausnahme des mit dem Namen Plötzensee bezeichneten Theiles,
" Tegel-Schloß;

3. in der Gemarkung von Charlottenburg auf ein Gebiet, welches durch eine Linie umschlossen wird, die von der Gemarkungsgrenze auf der Mitte der Spandauer Chaussee bis zur Straße 36, auf der Mitte dieser bis zur Straße 12, auf deren Mitte bis zur Ahornallee läuft, die Südostseite derselben einbegreift, den Platz B einschließt, von diesem nach der nordöstlichen Ecke des Exercierplatzes geht und von da der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Spandauer Chaussee folgt.

Anlage B.

Verzeichniß der Bezirke, welche einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten werden (§ 5 der Baupolizeiordnung).

1. In Charlottenburg das ganze der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin unterstellte Gebiet.

2. Im Kreise Teltow:
Gutsbezirk Spandauer Forst,

Der nördlich der Berlin-Lehrter Eisenbahn belegene Theil des Gutsbezirkes Ruhleben.

Gutsbezirk Potsdamer Forst mit Ausnahme der Schutzbezirke Ahrensdorf und Steinstücken.

Von der Gemeinde Friedenau der südlich der Ringbahn und des Ringbahnhofes Friedenau belegene Theil der Gemarkung, der durch eine Linie umschlossen wird, welche die Schöneberger Grenze entlang, von dort auf der Mitte der nach dem Maybachplatze führenden Straße, über den Maybachplatz bis zur Bismarckstraße, auf der Mitte dieser bis zum Friedrich-Wilhelmsplatze, über diesen hinweg bis zur Kaiser-Allee, auf der Mitte dieser bis zur Stubenrauchstraße, auf deren Mitte bis zur Goßlerstraße, auf deren Mitte bis zur Blankenbergstraße, letztere entlang bis zur Hackerstraße, auf deren Mitte bis zur Bornstraße, deren Nordseite entlang über die Kreuznacher Straße hinweg bis zur Wilmersdorfer Grenze geht und diese nach Norden bis zur Schöneberger Gemarkung verfolgt.

Die Gemarkung von Schmargendorf mit Ausnahme eines Theiles, der durch die Wilmersdorfer Grenze im Osten, die Ringbahn im Norden, einer von da auf der Mitte der Salzbrunner Straße über den Flinsberger Platz nach der Tölzer Straße, auf deren Mitte bis zur Forckenbeckstraße, auf der Mitte derselben bis zur Kunostraße, deren Ostseite entlang bis zur Reichenhaller Straße, auf deren Mitte bis zum Berkaer Platze, über diesen hinweg bis zur Spandauer Straße, auf deren Mitte bis zum Elsterplatze, an der Südseite desselben entlang bis zur Kissinger Straße, auf deren Mitte bis zur Marienbader Straße, auf der Mitte dieser nach Süden bis zur Hundekehlestraße, diese entlang bis zur Warnemünder Straße, diese entlang bis zur Heiligendammer Straße, auf deren Mitte bis zum Putbuser Platze, über diesen hinweg bis zur Sylter Straße und auf deren Mitte bis zur Wilmersdorfer Grenze gehenden Linie umschrieben wird.

Das südlich der Ringbahn belegene Gebiet von Deutsch-Wilmersdorf mit Ausnahme

a) des am Halensee nördlich der Landhauskolonie Grunewald belegenen Theiles,
b) desjenigen Theiles, der von der Schmargendorfer Grenze, der Ringbahn, dem Bahnhofe Schmargendorf und einer von da auf der Mitte der Johannisberger, der Wiesbadener, der Schlangenbader und Hamburger Straße bis zur Schmargendorfer Grenze führenden Linie umschlossen wird.

Von der Gemarkung Schönow:

1. der Theil, der begrenzt wird
   a) nördlich von der Zehlendorfer Gemarkung,
   b) östlich von der Dahlem-Grünower Straße auf der Strecke von der Zehlendorfer Gemarkungsgrenze bis zum verlängerten Buschwege,
   c) südlich von dem Buschwege von der Zehlendorfer Grenze an bis zur Zehlendorf-Teltower Chaussee, von dieser bis zum verlängerten Buschwege und dem letzteren bis zur Dahlem-Schönower Straße;
2. der dreieckig gestaltete Gebietstheil, der in die Gemarkung Zehlendorf hineinspringt und im Osten und Westen durch die Zehlendorfer Grenze, im Südwesten durch den Düppel-Schönower Weg auf der Strecke von der Zehlendorfer Grenze bis zum Treffpunkte mit dem Buschwege begrenzt wird.

Die Gemarkung von Zehlendorf mit Ausnahme der Hauptstraße von der Bahnunterführung bis zur neu angelegten Paschwaldt'schen Straße, der Teltower Straße von der Bahnunterführung bis zur

Schönower Straße, der Machnower Straße bis zur Schönower Straße, der Berliner Straße bis zur Straße No. 9, der Potsdamer Straße bis zur Alsen-Straße und der Spandauer Straße bis zum Kirchhofe. Die nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1893 (Amtsblatt S. 347) dem Gemeindebezirke Zehlendorf zugetheilten Grundstücke (Rosenthal'sches Baugelände) gehören zum Landhausgebiete.

Vom Gutsbezirke Düppel der westlich der Berlin-Potsdamer Bahn belegene Theil (Wannsee).

Von der Gemarkung Neuendorf der nördlich der Nowawes-Stolper Chaussee belegene Theil (Böckmann'sches Villenterrain).

Von der Gemarkung Stolpe die Kolonie Alsen (am Wannsee).

Gemeinde und Gutsbezirk Klein-Glienicke.

Von der Gemeinde Steglitz

a) der Theil, welcher von den Gemarkungen Groß-Lichterfelde und der Domäne Dahlem, der südlichen Bauflucht der Straße 8, der westlichen Bauflucht der Straße 16, der nordwestlichen Bauflucht der Fichtestraße, der südwestlichen Bauflucht der Grunewaldstraße von der Fichtestraße ab bis auf 40 m Entfernung von der Schloßstraße und einer Linie in der genannten Entfernung von der Schloßstraße bis zur Straße 1 begrenzt wird,

b) der von der nördlichen Bauflucht der Florastraße, der Berlin-Potsdamer Bahn, der Gemarkung Friedenau und einer Linie begrenzte Theil, welche von einem 40 m von der Schloßstraße entfernten Punkte auf der Friedenauer Grenze parallel der Schloßstraße bis zur Florastraße gezogen wird,

c) der Theil, welcher von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, einer auf der Mitte der Feldstraße bis zur Körnerstraße, auf deren Mitte bis zur Bergstraße, auf deren Mitte bis zur Hecsestraße, diese entlang bis zur Südendstraße, auf der Mitte derselben bis zur Plantagenstraße führenden Linie umgrenzt wird, die auf der Mitte der Plantagenstraße bis zu einem Punkte, 40 m von der Albrechtstraße entfernt, sich fortsetzt, von hier parallel der Albrechtstraße in einer Entfernung von 40 m von derselben über die Filandastraße und die Humboldtstraße hinweg bis zur Elisenstraße läuft, der nordwestlichen Bauflucht der Elisenstraße, der nördlichen Bauflucht von Straße 53, der östlichen Bauflucht von Straße 58, einer Parallelen 40 m südlich von der Mariendorfer Straße und schließlich der Mariendorfer und Schöneberger Grenze folgt,

d) der Theil, welcher die Linden-, Mittel- und Breitestraße, Straße 68, 69 und 70 mit Ausnahme der Flächen umfaßt, welche zur Bebauung der Albrecht-, Teich-, Birkbusch- und Belfortstraße bis zu einer Tiefe von 40 m erforderlich sind,

e) der Theil, welchen die Beyme-, Göbenstraße, Straße 66, der zwischen dieser und der Beymestraße liegende Theil der Straße 67 und ein Theil der Brückenstraße, und zwar von der Louisenstraße bis 30 m Entfernung von der Albrechtstraße bilden,

f) der aus der Rüstern-, Brüder- und Victoriastraße, der Berliner Straße in einem Abstande von 30 m von der Albrechtstraße bis zur Louisenstraße und der östlichen Seite der letzteren bestehende Theil.

Die Gemeinde Groß-Lichterfelde mit Ausnahme

a) der Berliner Straße von der Einmündung der Giesensdorfer Straße und Straße 31 bis zur Straße 24 und Lindenstraße,

b) der Chausseestraße von der Einmündung der Ring- und Beckestraße bis zur Steglitzer und Schützenstraße.

Vom Stadtbezirke Teltow die Kolonie Seehof, die durch den Teltower See, den Zehnruthengraben, den Osdorfer Weg, die Berlin-Anhalter Bahn und die Gemarkungsgrenze nach Groß-Lichterfelde zu begrenzt wird.

Von Schöneberg das zwischen der Potsdamer Bahn, dem Tempelhofer Wege ausschließlich desselben und der Dresdener Bahn belegene Gelände. Innerhalb dieses Gebietes dürfen jedoch die von der Rubensstraße, der Rembrandtstraße, der Beckerstraße, der Menzelstraße und der Peter-Vischerstraße umschlossenen Baublocks geschlossen bebaut werden.

Von Mariendorf

a) das Gelände westlich der Berlin-Dresdener Bahn (Südende),

b) der westlich der Chausseestraße zwischen Tempelhof und der Ortschaft Mariendorf belegene Theil bis an den Steglitzer Weg einschließlich. In diesem Gebiete (b) dürfen jedoch geschlossen bebaut werden:

1) die Chausseestraße selbst,

2) das Gebiet zwischen Ackerstraße, Kochstraße, Zimmerstraße und Feldstraße bis zur Restauration von Schensch,

3) das Gebiet zwischen der Schöneberger Gemarkungsgrenze, dem Grüneberger Wege, der Tempelhof-Lankwitzer Chaussee (diese ausgeschlossen) und der Berlin-Dresdener Bahn.

Die Gemarkung Lankwitz mit Ausnahme

a) des östlich der Berlin-Dresdener Eisenbahn belegenen Theiles,

b) des südlich des Lankwitz-Mariendorfer und östlich des Lankwitz-Marienfelder Weges belegenen Theiles,

c) der alten Dorflage.

Von Marienfelde der nördlich der Dorflage belegene Theil, welcher durch den Lankwitzer Weg, den Bukower Weg, die Gemarkungsgrenze und die Dresdener Bahn umschlossen wird.

Von Tempelhof die Manteuffelstraße von Straße 4 und 5 bis zur Friedrich-Karlstraße, das westlich davon gelegene Terrain bis zur Schöneberger Grenze, das

östlich davon gelegene Gebiet bis einschließlich der verlängerten Friedrich-Franzstraße, die Bosestraße, Blumenthal- und Albrechtstraße mit dem Friedensplatze, sowie die nördliche Seite der Kaiserin-Augustastraße zwischen Blumenthal- und Friedrich-Franzstraße, die Friedrich-Karlstraße und das südlich davon belegene Terrain bis zur Feldmarksgrenze mit Ausnahme der Berliner Straße, die Moltkestraße von der Albrechtstraße bis zur Mariendorfer Grenze und das östlich davon gelegene Gebiet bis zur Rixdorfer Grenze.

Von Treptow der zwischen der Spree, Ringbahn, Köpenicker Landstraße, Neuen Krug-Allee und der Nieder-Schönweider Grenze belegene Theil.

Vom Gemeindebezirke Adlershof der Theil, welcher durch eine auf der Mitte des Adlergestelles, der Radickestraße und des von da bis zur Bismarkstraße gehenden Feldweges laufende Linie, die Bismarkstraße und eine auf der Mitte der Kronprinzenstraße und der Auguste-Viktoriastraße bis zum Adlergestelle zurückgehende Linie begrenzt wird. Die Bismarkstraße darf auf beiden Seiten geschlossen bebaut werden.

In der Gemarkung Alt-Glienicke das zum Gute und der Kolonie Falkenberg gehörige Gebiet.

Die Gemarkung Grünau bis auf den Theil zwischen der Dahme, der Köpenicker Gemarkung, der Köpenick-Grünauer Straße und der verlängerten Wilhelmsstraße.

Die Gemeinde Johannisthal.

Die Gemeinde Schmöckwitz.

Die Gemeinde Zeuthen.

Der südlich des Nottekanales belegene Gemarkungstheil von Königs-Wusterhausen.

Die Gemeinde Eichwalde.

Gutsbezirk Neue Mühle bei Königs-Wusterhausen.

Die in Anlage A bezeichneten Theile der Gemeinde Miersdorf und des Gutsbezirkes Königs-Wusterhausen.

Gutsbezirk Köpenicker Forst mit Ausnahme der Jagen 193/200.

Vom Stadtbezirk Köpenick Jagen 11 und 12 der Köpenicker Stadtforst.

Gemeinde Müggelsheim.

3. Im Kreise Nieder-Barnim:

In der Wuhlheide die Kolonie Ostend bei Ober-Schönweide.

Von dem Gutsbezirke Köpenicker Forst das Gebiet von Hirschgarten.

Guts- und Gemeindebezirk Rahnsdorf.

Die Gemarkung von Friedrichshagen mit Ausnahme:

a) der Friedrichsstraße,
b) der Seestraße von der Westgrenze der Gemarkung bis zur Bellevuestraße und Seestraße Nummer 95 einschließlich.

Die Gemarkung von Erkner.

Gemeinde- und Gutsbezirk Woltersdorf.

Von Friedrichsfelde die südlich des Rummelsburger Weges, der alten Dorflage und der Straße Friedrichsfelde-Biesdorf belegenen Theile des Guts- und Gemeindebezirkes, einschließlich des Vorwerkes Karlshorst. Der Rummelsburger Weg und die Straße Friedrichsfelde-Biesdorf dürfen auf beiden Seiten geschlossen bebaut werden.

Vom Gutsbezirke Hohen-Schönhausen das Gebiet, welches im Südwesten von den Kirchhöfen der St. Markus-, St. Pius- und St. Hedwigs-Gemeinden, im Nordwesten von der Weißenseeer Feldmark, im Nordosten von dem Hohen-Schönhausen-Weißenseeer Wege und im Südosten von dem Wilhelmsberg-Hohen-Schönhausener Wege begrenzt wird.

Der nordwestlich der Straße Blankenburg-Buch belegene Theil der Gemarkung Karow.

Von Pankow derjenige Theil der Gemarkung, welcher nördlich einer auf der Mitte der Spandauer, der Breiten-, der Mühlen-, der Schul-, der Berliner, der Breiten- und der Damerowstraße bis zur Prenzlauer Chaussee laufenden Linie liegt. Die Breite Straße darf in ihrer ganzen Ausdehnung auch auf der Südseite nur mit Landhäusern besetzt werden.

Vom Gemeinde- und Gutsbezirk Nieder-Schönhausen die ganze Feldmark mit Ausnahme der Kaiser-Wilhelmstraße, der Bismark- und der Lindenstraße bis zum Zingergraben und der Blankenburgstraße von der Kaiser-Wilhelmstraße bis zu Straße 14 des Bebauungsplanes.

Die Gemarkung der Gemeinde Rosenthal.

Von Dalldorf der östlich der Nordbahn belegene Gemarkungstheil.

Von Lübars das westlich der Oranienburger Chaussee belegene Terrain (Waidmannslust).

Gemeinde und Gutsbezirk Hermsdorf.

Gemeinde Hohen-Neuendorf.

Die Gemeinde Birkenwerder. Doch darf das westlich der Oranienburger Chaussee belegene Gelände mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der alten Dorflage geschlossen bebaut werden.

Gutsbezirk Lehnitz.

Der nordöstlich der Kremmener Bahn belegene Theil der Gemeindefeldmark Tegel und

Gutsbezirk Tegel-Schloß.

Potsdam, 31. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

Nach der unter dem heutigen Tage erlassenen Polizei-Verordnung wegen anderweiter Abgrenzung der Landhausbezirke in den Vororten von Berlin ist die ursprüngliche Fassung der Anlagen A und B zur Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 in folgenden Punkten abgeändert worden:

I. Anlage A.

1. An Stelle der Worte „Hankels-Ablage im Gemeindebezirk Miersdorf" sind die Worte „Von dem Gemeindebezirke Miersdorf und dem Gutsbezirke Königs-Wusterhausen das zwischen der Dahme und der Berlin-Görlitzer Eisenbahn belegene Gebiet" getreten.
2. Die Worte „Neu-Glienicke" sind fortgefallen. (Amtsbl. 1893 S. 181.)
3. An Stelle der Worte „Gutsbezirk Radeland" ist „Gemeinde Eichwalde" gesetzt worden. (Amtsbl. 1893 S. 154.)
4. Die Worte „Stadt Köpenick" haben den Zusatz erhalten „(nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 22. Januar 1894, Amtsbl. S. 26, 27)".
5. Am Schlusse der Ziffer 1 sind die Worte: „Gemeinde Müggelsheim" hinzugefügt worden.

II. Anlage B.

1. Unter Ziffer 2 sind an Stelle der Worte „Gutsbezirk Ruhleben" die Worte „der nördlich der Berlin-Lehrter Eisenbahn belegene Theil des Gutsbezirkes Ruhleben" getreten.
2. In den Worten „Gutsbezirk Potsdamer Forst" ist hinzugefügt „mit Ausnahme der Schutzbezirke Ahrensdorf und Steinstücken".
3. Der auf Friedenau bezügliche Absatz hat folgende Fassung erhalten:

   „Von der Gemeinde Friedenau der südlich der Ringbahn und des Ringbahnhofes Friedenau belegene Theil der Gemarkung, der durch eine Linie umschlossen wird, welche die Schöneberger Grenze entlang, von dort auf der Mitte der nach dem Maybachplatze führenden Straße, über den Maybachplatz bis zur Bismarckstraße, auf der Mitte dieser bis zum Friedrich-Wilhelmsplatze, über diesen hinweg bis zur Kaiser-Allee, auf der Mitte dieser bis zur Stubenrauchstraße, auf deren Mitte bis zur Goßlerstraße, auf deren Mitte bis zur Blankenbergstraße, letztere entlang bis zur Hackerstraße, auf deren Mitte bis zur Bornstraße, deren Nordseite entlang über die Kreuznacherstraße hinweg bis zur Wilmersdorfer Grenze geht und diese nach Norden bis zur Schöneberger Gemarkung verfolgt."
4. Der auf Schmargendorf bezügliche Absatz hat nachstehenden Wortlaut erhalten:

   „Die Gemarkung von Schmargendorf mit Ausnahme eines Theiles, der durch die Wilmersdorfer Grenze im Osten, die Ringbahn im Norden, einer von da auf der Mitte der Salzbrunnerstraße über den Flinsberger Platz nach der Tölzerstraße, auf deren Mitte bis zur Forckenbeckstraße, auf der Mitte derselben bis zur Kunostraße, deren Ostseite entlang bis zur Reichenhaller Straße, auf deren Mitte bis zum Berkaer Platz, über diesen hinweg bis zur Spandauer Straße, auf deren Mitte bis zum Elsterplatze, an der Südseite desselben entlang bis zur Kissinger Straße, auf deren Mitte bis zur Marienbader Straße, auf der Mitte dieser nach Süden bis zur Hundekehlestraße, diese entlang bis zur Warnemünder Straße, diese entlang bis zur Heiligendammer Straße, auf deren Mitte bis zum Putbuser Platze, über diesen hinweg bis zur Sylter Straße und auf deren Mitte bis zur Wilmersdorfer Grenze gehende Linie umschrieben wird."
5. An Stelle des Absatzes für Deutsch-Wilmersdorf sind folgende Worte getreten:

   „Das südlich der Ringbahn belegene Gebiet von Deutsch-Wilmersdorf mit Ausnahme

   a) des am Halensee nördlich der Landhauskolonie Grunewald belegenen Theiles,
   b) desjenigen Theiles, der von der Schmargendorfer Grenze, der Ringbahn, dem Bahnhofe Schmargendorf und einer von da auf der Mitte der Johannisberger, der Wiesbadener, der Schlangenbader und Hamburger Straße bis zur Schmargendorfer Grenze führenden Linie umschlossen wird."
6. Hinter diesem Satze (Ziffer 5) ist eingeschoben worden:

   „Von der Gemarkung Schönow

   1. der Theil, der begrenzt wird
      a) nördlich von der Zehlendorfer Gemarkung,
      b) östlich von der Dahlem-Schönower Straße auf der Strecke von der Zehlendorfer Gemarkungsgrenze bis zum verlängerten Buschwege,
      c) südlich von dem Buschwege von der Zehlendorfer Grenze an bis zur Zehlendorf-Teltower Chaussee, von dieser bis zum verlängerten Buschwege und dem letzteren bis zur Dahlem-Schönower Straße;
   2. der dreieckig gestaltete Gebietstheil, der in die Gemarkung Zehlendorf hineinspringt und im Osten und Westen durch die Zehlendorfer Grenze, im Südwesten durch den Düppel-Schönower Weg auf der Strecke von der Zehlendorfer Grenze bis zum Treffpunkte mit dem Buschwege begrenzt wird."

7. Der Absatz für Zehlendorf hat folgenden Zusatz erhalten:

„Die nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1893 (Amtsbl. S. 347) dem Gemeindebezirke Zehlendorf zugetheilten Grundstücke (Rosenthal'sches Baugelände) gehören zum Landhausgebiete."

8. Der Abschnitt c des auf Steglitz bezüglichen Absatzes ist wie folgt geändert worden:

„Der Theil, welcher von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, einer auf der Mitte der Feldstraße bis zur Körnerstraße, auf deren Mitte bis zur Bergstraße, auf deren Mitte bis zur Heesestraße, diese entlang bis zur Südendstraße, auf der Mitte derselben bis zur Plantagenstraße führenden Linie umgrenzt wird, die auf der Mitte der Plantagenstraße bis zu einem Punkte, 40 m von der Albrechtstraße entfernt, sich fortsetzt, von hier parallel der Albrechtstraße in einer Entfernung von 40 m von derselben über die Filandastraße und die Humboldstraße hinweg bis zur Elisenstraße läuft, der nordwestlichen Bauflucht der Elisenstraße, der nördlichen Bauflucht von Straße 53, der östlichen Bauflucht von Straße 58, einer Parallelen 40 m südlich von der Mariendorferstraße und schließlich der Mariendorfer und Schöneberger Grenze folgt."

9. Der Absatz für Schöneberg hat folgende Fassung erhalten:

„Von Schöneberg das zwischen der Potsdamer Bahn, dem Tempelhofer Wege ausschließlich desselben und der Dresdener Bahn belegene Gelände. Innerhalb dieses Gebietes dürfen jedoch die von der Rubensstraße, der Rembrandstraße, der Beckerstraße, der Menzelstraße und der Peter-Vischerstraße umschlossenen Baublocks geschlossen bebaut werden."

10. Der auf Mariendorf bezügliche Absatz lautet zukünftig folgendermaßen:

„Von Mariendorf
   a) das Gelände westlich der Berlin-Dresdener Bahn (Südende),
   b) der westlich der Chausseestraße zwischen Tempelhof und der Ortschaft Mariendorf belegene Theil bis an den Steglitzer Weg einschließlich. In diesem Gebiete (b) dürfen jedoch geschlossen bebaut werden:
      1. die Chausseestraße selbst,
      2. das Gebiet zwischen Ackerstraße, Kochstraße, Zimmerstraße und Feldstraße bis zur Restauration von Schensch,
      3. das Gebiet zwischen der Schöneberger Gemarkungsgrenze, dem Schöneberger Wege, der Tempelhof-Lankwitzer Chaussee (diese ausgeschlossen) und der Berlin-Dresdener Bahn."

11. Der Absatz für Lankwitz hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Gemarkung Lankwitz mit Ausnahme
   a) des östlich der Berlin-Dresdener Eisenbahn belegenen Theiles,
   b) des südlich des Lankwitz-Mariendorfer und östlich des Lankwitz-Marienfelder Weges belegenen Theiles,
   c) der alten Dorflage."

12. Der auf Adlershof bezügliche Absatz ist wie folgt geändert worden:

„Vom Gemeindebezirke Adlershof der Theil, welcher durch eine auf der Mitte des Adlergestelles, der Radickestraße und des von da bis zur Bismarckstraße gehenden Feldweges laufende Linie, die Bismarckstraße und eine auf der Mitte der Kronprinzenstraße und der Auguste-Viktoriastraße bis zum Adlergestelle zurückgehende Linie begrenzt wird. Die Bismarckstraße darf auf beiden Seiten geschlossen bebaut werden."

13. Entsprechend der Aenderung in Anlage A sind an Stelle der Worte „Gutsbezirk Radeland" die Worte „Gemeinde Eichwalde" gesetzt worden.

14. An Stelle der Worte „Haukels Ablage" sind die Worte getreten:

„Die in Anlage A bezeichneten Theile der Gemeinde Miersdorf und des Gutsbezirkes Königs-Wusterhausen."

15. Zu den Worten „Gutsbezirk Köpenicker Forst" ist hinzugesetzt worden:

„mit Ausnahme der Jagen 193/200."

16. Am Schlusse der Ziffer 2 sind die Worte: „Gemeinde Müggelsheim" hinzugefügt worden.

17. unter Ziffer 3 ist der auf Friedrichshagen bezügliche Absatz wie folgt geändert worden:

„Die Gemarkung von Friedrichshagen mit Ausnahme
   a) der Friedrichsstraße,
   b) der Seestraße von der Westgrenze der Gemarkung bis zur Bellevuestraße und Seestraße Nummer 95 einschließlich."

18. An die Stelle des auf Friedrichsfelde bezüglichen Absatzes ist Folgendes getreten:

„Von Friedrichsfelde die südlich des Rummelsburger Weges, der alten Dorflage und der Straße Friedrichsfelde-Biesdorf belegenen Theile des Guts- und Gemeindebezirkes, einschließlich des Vorwerkes Karlshorst. Der Rummelsburger Weg und die Straße Friedrichsfelde-Biesdorf dürfen auf beiden Seiten geschlossen bebaut werden."

19. Der auf Pankow bezügliche Absatz hat nachstehenden Wortlaut erhalten:

„Von Pankow derjenige Theil der Gemarkung, welcher nördlich einer auf der Mitte der Spandauer, der Breiten-, der Mühlen-, der Schul-,

der Berliner, der Breiten- und der Damerowstraße bis zur Prenzlauer Chaussee laufenden Linie liegt. Die Breitestraße darf in ihrer ganzen Ausdehnung auch auf der Südseite nur mit Landhäusern besetzt werden."

20. Der den Landhausbezirk von Nieder-Schönhausen beschreibende Satz ist dahin abgeändert worden:
„Vom Gemeinde- und Gutsbezirke Nieder-Schönhausen die ganze Feldmark mit Ausnahme der Kaiser Wilhelmstraße, der Bismark- und der Lindenstraße bis zum Zingergraben und der Blankenburgstraße von der Kaiser Wilhelmstraße bis zu Straße 14 des Bebauungsplanes."

21. In dem auf Hohen-Neuendorf bezüglichen Absatze sind die Worte „mit Ausschluß des Theiles" bis „begrenzt wird" fortgefallen.

22. Die Worte „Gemeinde Birkenwerder" haben folgenden Zusatz erhalten:
„Doch darf das westlich der Oranienburger Chaussee belegene Gelände mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der alten Dorflage geschlossen bebaut werden."

Potsdam, den 31. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident
Graf Hue de Grais.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 8. Juni **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. Js. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 29. April d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow, in § 1 unter № I. lit. a. vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im § 1 unter II. vorgesehenen Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes A. der Bahnen 1) von Gerdauen nach Angerburg, 2) von Zinten nach Rothfließ der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 3) von Glatz nach Seitenberg der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 4) von Beeskow nach Königs-Wusterhausen, 5) von Templin nach Prenzlau der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 6) von Probstzella nach Wallendorf der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 7) von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 8) von Schieder nach Blomberg der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 9) von Unna nach Camen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 10) von Cöln nach Grevenbroich der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, B. der Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für die unter A. № 1 bis 5, 7, 9 und 10 bezeichneten Eisenbahnlinien, sowie 2) auch für die unter B. erwähnte Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk, soweit das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Mai 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere neue Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai d. Js.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. April d. Js. (Gesetzsamml. S. 43) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien

ist bestimmt worden, daß der Bau und demnächst auch der Betrieb der im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirke zu erbauenden neuen schmalspurigen Eisenbahnlinien von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Kattowitz innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit, der Bau der in dem Gesetze vom 29. April d. Js. im § 1 unter № Ia. vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai d. J. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar geleitet wird.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schifffahrtssperre.

123. Wegen Reparatur der Stauschleuse zu Kuppentin wird die Schifffahrt auf der Elde durch die Fangschleuse zu Kuppentin für die Zeit vom 1. August d. J. ab bis gegen Ende desselben Monats gesperrt sein.

Potsdam, den 30. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

124. In der im Extrablatte zum Amtsblatte vom 4. d. M. veröffentlichten Polizeiverordnung vom 31. Mai d. J. muß es unter Anlage B. Ziffer 2 in dem auf den Gutsbezirk Ruhleben bezüglichen Absatze anstatt „nördlich der Berlin-Lehrter Eisenbahn“ heißen: „**südlich** der Berlin-Lehrter Eisenbahn“.

Dieselbe Berichtigung ist in der im gleichen Extrablatte veröffentlichten Bekanntmachung unter II. Anlage B. Ziffer 1 vorzunehmen.

Potsdam, den 6. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Das chemische Untersuchungsamt für den Kreis Niederbarnim betr.

125. Dem chemischen Untersuchungsamte, welches nach den Bestimmungen des zwischen dem Kreise Nieder-

barnim, vertreten durch den Kreisausschuß, und dem Chemiker Dr. W. Stelzer unterm 2[illegible]. Mai 1894 abgeschlossenen Vertrages in Berlin, Karlstraße Nr. 31 unterhalten wird, ist der Charakter einer öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen für den Kreis Niederbarnim mit der Maßgabe beigelegt worden, daß nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 — Reichsges.-Bl. S. 145 — die auf Grund desselben auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, nunmehr der Kreis-Communal-Kasse des Kreises Niederbarnim zufließen sollen.

Potsdam, den 2. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

126. Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erlasse ich hiermit in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) als Schutzmaßregeln gegen die im hiesigen Bezirke aufgetretene Schweineseuche (Schweinepest), sowie den Rothlauf der Schweine folgende Anordnungen:

Ausbruch der Seuche.

1) Ist der Ausbruch der Rothlaufseuche durch das Gutachten des Kreisthierarztes oder des zugelassenen privaten Thierarztes festgestellt, so kann **die Ortspolizeibehörde** auf die Anzeige neuer Ausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle der sachverständigen Ermittelung durch den Thierarzt bedarf.

2) Der erstmalige Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise und durch Bekanntmachung im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Schweine unterliegen der Gehöftsperre. Sind auf dem Gehöfte mehrere von einander getrennte Stallungen vorhanden, so kann die Absperrung der kranken und der mit diesen in Berührung gekommenen Schweine auf den Seuchestall beschränkt werden.

Ohne die Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist die Einführung fremder Schweine in das Seuchengehöft nicht gestattet.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Rothlaufseuche“ oder „Schweineseuche (Schweinepest)“ zu versehen.

4) Die gänzliche oder theilweise Sperrung des Seuchenortes gegen den Durchtrieb von Schweinen kann angeordnet werden, wenn die Seuche nach der Feststellung in mehr als zwei Gehöften zum Ausbruch gekommen ist.

5) Die Ausführung gesunder Schweine aus dem Sperrgebiet (Seuchen-Stall, -Gehöft, -Ortschaft) ist zu gestatten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschließung geschieht. Die Beförderung solcher Schweine muß aber auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

6) Bei größerer Verbreitung der Seuche kann der Auftrieb von Schweinen auf die Viehmärkte verboten werden.

7) Die Entfernung von Fleisch und etwaigen Abfällen eines an der Seuche erkrankten und geschlachteten Schweines aus dem Seuchengehöfte darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht erfolgen. Die Genehmigung ist nur zu ertheilen, wenn der Besitzer oder sein Vertreter durch das Gutachten eines approbirten Thierarztes nachweist, daß durch die Verwendung des Fleisches oder der Abfälle eine Verbreitung der Seuche nicht stattfinden kann.

8) Der Besitzer oder sein Vertreter hat die berechtigte Abdeckerei ohne Verzug zur Abholung des Kadavers eines verendeten oder getödteten Schweines aufzufordern. Die Abdeckereibesitzer oder Pächter sind polizeilich anzuhalten, zur Abholung der Kadaver nur verschlossene, mit Zinkblech ausgeschlagene Kastenwagen zu benutzen, von denen Blut oder andere Abgänge nicht herabfallen können. Wenn ein Kadaver nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ansage von der Abdeckerei aus dem Seuchengehöft abgeholt ist, so muß er an einer entlegenen Stelle 1 Meter tief vergraben werden.

9) Wird die Seuche in Treiberheerden oder bei Schweinen während deren Beförderung festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der zu der Heerde oder zu dem verseuchten Bestande gehörenden Schweine anzuordnen. Von dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn die Thiere binnen 24 Stunden nach einem Standorte gebracht werden können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen. Die Ortspolizeibehörde hat für diesen Fall anzuordnen, daß sämmtliche Schweine zu Wagen nach dem betreffenden Standorte befördert und unterwegs nicht in fremde Gehöfte gebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde des neuen Standortes ist von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Desinfektion.

10) Nach dem Aufhören der Krankheitsfälle ist dem Besitzer oder seinem Vertreter aufzugeben, die Räumlichkeiten, in welchen sich kranke Schweine befunden haben, zu reinigen und zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke wird der Dünger aus dem Stalle entfernt und entweder vergraben oder verbrannt oder an einem Orte aufbewahrt, zu welchem Schweine nicht hinkommen. Der nicht gepflasterte Fußboden wird, soweit er von den Abgängen kranker Schweine durchfeuchtet ist, abgegraben. Ist der Fußboden mit undichtem Pflaster oder mit Brettern bedeckt, so muß das Material entfernt und vor

seiner Wiederverwendung desinfizirt werden. Festes Pflaster ist mit heißer Sodalauge (1 Theil rohe Soda auf 20 Theile Wasser) oder Seifenlauge sorgfältig zu reinigen und darauf mit dreiprozentigem Creolinwasser oder einem anderen wirksamen Desinfektionsmittel zu behandeln. In gleicher Weise sind die Futtertröge und die durch die Abgänge kranker Schweine verunreinigten Gegenstände zu desinfiziren. Die Stallwände müssen mit einem wirksamen Desinfektionsmittel abgewaschen oder mit Kalkmilch frisch übertüncht werden.

Ueber die vorschriftsmäßig erfolgte Ausführung der Desinfektion ist von dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Aufhebung der Schutzmaßregeln.

11) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder in der Ortschaft die erkrankten Thiere gefallen oder getödtet oder genesen sind und wenn

a. **von der Rothlaufseuche innerhalb 5 Tagen,**

b. **von der Schweineseuche (Schweinepest) innerhalb 14 Tagen**

kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und die erforderliche Desinfektion ausgeführt ist.

Die Ortspolizeibehörde hat dem Führer einer abgesperrten Heerde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

12) Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Strafvorschrift.

13) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, nach § 66[4] des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Anschluß an die im Extrablatt vom 14. April d. J. veröffentlichten Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß.

Die vorgeschriebenen Anordnungen sind im Einzelnen von den Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern und Polizeiverwaltungen) zu treffen. Für Maßnahmen im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist jedoch der Landrath zuständig.

Potsdam, den 2. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

127. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Färse auf dem zum Rittergut Retzow II. Antheils gehörigen Vorwerk Kamerun, Kreis Westhavelland.

An Bläschenausschlag sind der Bulle des Bauern Peters in Schönfeld, sowie mehrere Kühe daselbst und eine Kuh des Bauergutsbesitzers Giese in Premslin, Kreis West-Prignitz erkrankt.

Potsdam, den 5. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Dampfschleppschifffahrt auf der Spree.

40. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) verordne ich, mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin was folgt:

Der § 7 der Polizei-Verordnung vom 11. April 1883 (Amtsblatt 1883 Stück 11 S. 130), betreffend den Betrieb der Dampfschleppschifffahrt auf der Spree in Berlin wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

„Im Uebrigen finden die bezüglich der Schifffahrt und der Dampfschleppschifffahrt auf der Spree im Allgemeinen erlassenen Verordnungen, insbesondere die den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree regelnde Polizei-Verordnung vom 30. März 1865 entsprechende Anwendung“.

Berlin, den 28. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

41. Es ist die neubegründete Stelle eines Physikates für die Stadt Charlottenburg mit dem Wohnsitz in **Charlottenburg (nicht in Berlin),** und zwar in möglichster Nähe der Polizei-Direktion dortselbst, durch mich zu besetzen.

Qualifizirte Bewerber um diese Stelle, deren nicht pensionsfähiges Gehalt 900 Mark beträgt, haben ihre durch die erforderlichen Unterlagen gestützten Gesuche hier einzulegen.

Aus besonderem Anlaß ist die Bewerbungsfrist auf 4 Wochen festgesetzt, wobei ich bemerke, daß jede persönliche Vorstellung zwecklos und das Anbringen der betreffenden Gesuche lediglich auf schriftlichem Wege zu bewerkstelligen ist.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

35. In Biesdorf (Mark) wird am 1. Juni eine mit der Postanstalt daselbst verbundene Reichs-Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Potsdam, 28. Mai 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

36. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Biesdorf ist am 28. Mai eine Unfallmeldestelle eingerichtet. Die Auslieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Postagenten haben sich die Ablieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., 3. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren der Dahme.

9. Mit Bezug auf meine vorläufige Bekanntmachung vom 22. November v. J. (Stück 48 des Amtsblattes für 1893) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 16. d. M. die Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren der Dahme an der Schleuse zu Prieros nach dem für die Märkischen Wasserstraßen allgemein geltenden Tarif vom 27. Dezember 1871 mit den späteren Aenderungen vom 1. Juli d. J. ab verfügt haben, wogegen vom gleichen Zeitpunkte ab die jetzt bestehende Abgaben-Erhebung durch den Besitzer der Mühle in Prieros in Fortfall kommt.

Mit der Erhebung der Abgabe wird der Strommeister in Prieros betraut werden.

Berlin, den 25. Mai 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Hraus, Tagelöhner,	geboren am 22. April 1868 zu Switawka, Bez. Boskowitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl u. Versuch desselben (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Oktober 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	7. März 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Edmund Louis Maria Dautreppe, Cigarrenarbeiter,	geboren am 8. Oktober 1845 zu Antwerpen, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	7. Mai 1894.
2	Ignaz Dießner, Fleischer und Tagearbeiter,	geboren am 24. Mai 1866 zu Wiesenthal, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. April 1894.
3	Franz Gugg, Fleischer,	geboren am 16. Februar 1874 zu Mondsee, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. April 1894.
4	Wenzel Jeckl, Tischlergehilfe,	geboren am 19. April 1873 zu Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. März 1894.
5	Josef Jirka, Messerschmied,	geboren am 2. April 1852 zu Lokot-Lipowka, Bezirk Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	4. Mai 1894.
6	Josef Kasper (Casper), Arbeiter,	geboren am 1. Juli 1874 zu Czerniwice, Bezirk Rawa, Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Mai 1894.
7	Anton Julius Nowotny, Fleischer,	geboren am 11. April 1857 zu Krzizic, Bezirk Blohy, Gouvernement Warschau, Polen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	20. April 1894.
8	Johann Planggar, Metzger,	geboren am 10. Juni 1874 zu Graun, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. April 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Christian Schellinger, Klempnergeselle,	geboren am 9. Januar 1847 zu Hirschberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	23. April 1894.
10	Josef Weiner, Arbeiter,	65 Jahre alt, geboren zu Polangen, Gouvernement Kurland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	24. April 1894.
11	Robert Wey, Gärtner,	geboren am 2. Mai 1866 zu Willmergen, Bezirk Bremgarten, Kant. Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. April 1894.
12	Johann Wiktora, Sattler u. Korbflechter,	geboren am 12. Dezember 1867 zu Unterliesing bei Wien, ortsangehörig zu Dobrowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	20. April 1894.
13	Franziska Wolfsegger, Köchin,	geboren am 14. Mai 1865 zu Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. April 1894.
14	Johann Brandl, Bäcker,	geboren am 7. Mai 1866 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Fischbach, Bez. Weiz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	2. Mai 1894.
15	Franz Demel, Schlossergeselle,	geboren am 4. Oktober 1833 zu Odrau, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Mai 1894.
16	Alois Haisler, Knecht,	geboren im Jahre 1875 zu Groß-Haselbach, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. Mai 1894.
17	Hugo Kahlen, Schmied,	geboren am 13. Juli 1875 zu Carano, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig zu Graz, Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. April 1894.
18	Josef Kunz, Bäckergehilfe,	geboren am 20. Januar 1872 zu Palitz, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	1. Mai 1894.

Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Ritterschaftsdirektors von Knoblauch zu Pessin der Amtsvorsteher des benachbarten Amtsbezirks VI., Rittergutsbesitzer von Bredow-Senzke, mit der einstweiligen Verwaltung des Amtsbezirks XIV. — Pessin — beauftragt worden.

An Stelle des als Kreis-Physikus des Teltower Kreises nach Berlin versetzten Kreis-Physikus Dr. Elten ist der Oberstabsarzt Dr. Conrad Benda zum Kreis-Physikus des Kreises Angermünde endgiltig bestellt worden.

Der Gerichtsreferendar Freiherr von der Osten-Sacken ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Amtsgerichtsrath Soenderop beim Amtsgericht I. in Berlin zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. daselbst; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren von Tresckow bei dem Amtsgericht in Marggrabowa, Louis Levin bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. Dosse; der Kaufmann Karl Theodor Sulzer in Berlin zum Handelsrichter und der Kaufmann Emil Bing in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Broede in Hamm als Kammergerichtsrath an das Kammergericht; der Amtsgerichtsrath Thilo in Cottbus und der Amtsrichter Badstübner in Schömberg an das Amtsgericht II. in Berlin; der Landgerichtsrath Dr. Gillischewski in Cottbus an das Landgericht in Potsdam; der Amtsgerichtsrath Löbker in Cüstrin als Landgerichtsrath an das Landgericht in Landsberg a. W.; der Amtsrichter Dr. Jensen in Lieberose als Landrichter an das Landgericht in Cottbus: der Amtsrichter Buzello in Kempen an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: der Amtsgerichtsrath Böttger in Landsberg a. W. und der Amtsrichter Krönig in Berlin.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendare Lewinsky, Dr. Werner, Mücke, Freiherr von Schele, von Nordenskjöld, Schröder, Redlich, Dr. Oskar Meyer, Dr. Altmann. Uebernommen sind: Hartmann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau, Hanow aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm. Entlassen ist: Lübke behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Koppe in Prenzlau ist zum Landrichter bei dem Landgericht in Hannover unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath ernannt. Der ehemalige Rechtskandidat Ernst Conrad ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Rixdorf und der Stadtsekretär Grimmert in Soldin zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte, Justizrath Engelmann, Alfred Levy und Dr. Rosenbohm beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: die Gerichtsassessoren von Glasenapp beim Landgericht II. in Berlin, Daniel Feilchenfeld, Dr. Hugo Lebrecht und der Gerichtsassessor a. D. Dr. Heinemann beim Landgericht I. in Berlin. Dem Notar, Justizrath Engelmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Goldschmidt, Boretius, von dem Knesebeck, Schroeder, Tamaschke, Sternbeck, Werschkull, Zache, Müglich, Brugsch. Entlassen sind Eckelberg und Lorenz behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst; Max Levin.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Assistent Horstmann vom Stadtvoigteigefängniß in Berlin zum Gefängniß-Inspektor bei dem Gerichtsgefängniß in Frankfurt a. O.; der Militäranwärter Hermann Schmidt zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Baerwalde N.-M. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Bergmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Sekretär, Kanzleirath Schreiber bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Gottlob Friedrich bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Der Pfarrer, Superintendentur-Verweser Karl August Rudolf Schelck in Rosenthal ist zum Superintendenten der Diözese Berlin-Land II. ernannt worden.

Der kommissarische Lehrer Gruhl am Seminar zu Koschmin ist unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer dem Seminare zu Prenzlau überwiesen worden.

Der Lehrer Hermann Pochadt ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Vorsteher des Generalbüreaus der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Magdeburg, Rechnungsrath Krohn daselbst, ist verstorben.

Der Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent Eugen Scholz im Verkehrs-Büreau der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 15. Juni 1894.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Beschluß.

10. Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880, vom 26sten März 1893 (Gesetz-Samml. S. 60) bestimmen wir hiermit unter Abänderung des Staatsministerialbeschlusses vom 7. April 1893 (St. M. 1207), daß jeder der beiden zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufenen Senate des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenate) bis auf Weiteres in drei Kammern eingetheilt wird, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

Berlin, den 26. Mai 1894.

Das Staatsministerium.

gez. Gf. Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frh. von Berlepsch. Gr. Caprivi. Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart von Schellendorff.

St. M. 1847.

Ankauf von Remonten für 1894.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

15. Juni Nauen 9 Uhr,
16. „ Rathenow,
18. „ Wittstock,
20. „ Wilsnack,
21. „ Lenzen a. Elbe,
14. Juli Strasburg i. d. U.-M.,
17. August Meyenburg,
18. „ Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Koppengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

128. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Westpriegnitz mit dem Wohnsitze in Perleberg, welche durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt ist, soll wieder besetzt werden. Etwaige Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 15. Juli d. J. bei mir zu melden.

Potsdam, den 8. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg.

129. Der nächste Cursus beginnt am Montag, den 2. September 1894.

Anmeldungen werden von dem Hauptdirektorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, Berlin NW., Wersftstraße 9, und dem Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, entgegen genommen.

Potsdam, den 1. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

130.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es [illegible]		
1	Angermünde	13 15	11 05	12 85	13 05	25 —	27 —	38 —	3 25	4 —	2 87	4 87	1 05	1 20	1 10
2	Beeskow	— —	11 07	— —	— —	25 —	28 —	45 —	2 55	— —	— —	— —	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	13 40	11 22	13 32	14 10	24 —	27 —	35 —	2 70	4 49	— —	5 53	— 89	1 20	1 10
4	Dahme	13 82	11 03	12 85	15 94	30 —	40 —	50 —	3 —	4 50	4 —	9 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 26	11 12	12 07	13 33	23 —	21 —	32 —	3 —	4 11	— —	6 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 61	11 22	13 50	15 83	26 75	30 63	43 50	3 15	3 50	2 25	4 —	1 —	1 25	1 —
7	Jüterbog	13 90	11 90	15 —	15 70	25 —	22 —	30 —	3 41	5 10	— —	8 11	1 20	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 07	11 49	13 57	16 35	35 —	35 —	45 —	3 10	4 30	— —	7 25	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 50	11 07	11 84	13 65	21 —	27 —	33 —	3 67	5 22	— —	6 61	1 45	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	11 86	12 —	15 05	22 50	23 50	37 50	3 09	5 39	— —	5 94	— 92	1 40	1 20
11	Prenzlau	13 10	11 42	13 62	14 33	27 —	26 —	40 —	3 50	5 —	3 75	5 22	— 96	1 30	1 10
12	Pritzwalk	13 69	10 75	13 69	14 19	17 —	20 —	30 —	2 50	5 50	4 50	6 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 43	11 36	13 86	14 25	23 —	22 —	33 44	2 92	4 34	— —	5 44	1 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 —	11 94	14 53	14 59	35 —	35 —	50 —	2 85	5 35	4 30	6 23	1 00	1 35	1 15
15	Schwedt	13 48	11 47	14 15	14 15	20 66	31 25	37 50	3 —	5 —	— —	5 33	1 10	1 20	1 —
16	Spandau	13 50	11 20	13 —	14 —	27 50	24 —	35 50	3 80	4 75	— —	6 50	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 62	11 40	16 50	16 50	22 —	32 —	38	3 —	8 —	4 87	9 30	— 90	1 40	1 10
18	Teltow	— —	10 50	14 37	15 12	29 —	29 —	47 50	3 —	4 25	3 —	6 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	13 50	12 —	17	17 —	35 —	35 —	50 —	3 —	6 —	4 50	8 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 17	10 90	13 26	14 —	— —	— —	— —	3 —	4 —	— —	6 —	— —	1 20	1 —
21	Wittstock	14 —	11 31	14 —	14 38	28 —	32 —	50 —	2 34	4 59	3 —	4 75	— 95	1 06	— 94
22	Wriezen a. O.	13 29	11 32	14 38	13 95	23 50	22 40	35	2 65	3 89	2 98	6 80	1 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 50	11 30	13 78	14 77	— —	— —	— —	3 02	4 83	— —	6 36	1 05	[illegible]	—

Potsdam, den 9. Juni 1894.

131. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	— —	7 85	9 09	7 44	8 57	7 88	7 86	7 43	7 73	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	— —	3 05	3 94	3 74	3 43	3 —	3 33	2 80	2 50	
3.	Richtstroh	— —	2 48	2 46	3 —	3 —	2 89	2 81	2 62	2 42	

Potsdam, den 9. Juni 1894. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

132. Wegen des Neubaues der Brücke über die Spree bei Beeskow können vom 1. Juli d. J. ab nur Fahrzeuge von nicht mehr als 5,0 m Breite und 3,0 m Höhe über dem Wasserspiegel bei einem Wasserstande von + 1,20 m am Pegel zu Beeskow die Brücke durch-

Preise im Monat Mai 1894.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gerste Graupe (M. Pf.)	Gerste Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittlerer in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesiges (M. Pf.)
1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	3 40	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 25	2 40	— 32	— 20	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	2 90	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 13	— 22	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 45	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 55	2 25	2 53	— 25	— 21	— 43	— 43	— 50	— 50	— 45	— 51	3 —	3 75	— 20	1 60
1 40	1 10	1 24	1 80	2 40	3 04	— 30	— 18	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 46	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 10	3 20	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 55	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 35	1 75	2 10	2 87	— 23	— 17	— 41	— 25	— 42	— 44	— 36	— 36	2 70	3 15	— 19	1 60
1 40	1 25	1 30	1 60	2 24	2 67	— 37	— 27	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 10	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 96	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 14	1 60	2 25	2 93	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	2 98	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 72	2 13	3 13	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 30	2 80	— 28	— 27	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 20	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 35	2 30	6 [illegible]	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 70	— 80	— 60	2 00	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— —	— —	— 40	2 60	4 —	— 20	1 60
1 05	— 78	1 04	1 60	1 91	2 55	— 21	— 17	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 39	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	2 66	— 19	— 16	— 32	— 27	— 35	— 40	— 35	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

fahren. Zu Thal kommende Fahrzeuge müssen oberhalb der Brücke an einer von der Wasserbauverwaltung bezeichneten Stelle anlegen und durchsacken. Die Beschränkung gilt vorläufig bis zum 30. September d. J.

Potsdam, den 13. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

133. Festgestellt ist der Bläschenausschlag bei einer inzwischen geschlachteten Kuh des Maurers Schulze in Krausnick, Kreis Beeskow-Storkow, bei einem Bullen und einer Kuh in Drewen, zwei Kühen in Bork, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Bochow, der Büdner Schadow, Neumann, Lehmann und Groch zu Schoeneiche, Kreis Teltow.

Erloschen ist der Bläschenausschlag bei der Kuh des Gemeindevorstehers Sperling in Kietz bei Storkow, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh in Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer in Bork, Lohm und Drewen, Kreis Ostprignitz, in Dabendorf, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden der 1. Schwadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.

Potsdam, den 12. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1894.

42. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	13	Mark	87	Pf.,
"	do.	(mittel)	13	"	51	"
"	do.	(gering)	13	"	16	"
"	Roggen	(gut)	11	"	62	"
"	do.	(mittel)	11	"	36	"
"	do.	(gering)	11	"	10	"
"	Gerste	(gut)	16	"	34	"
"	do.	(mittel)	15	"	19	"
"	do.	(gering)	14	"	05	"
"	Hafer	(gut)	16	"	29	"
"	do.	(mittel)	14	"	96	"
"	do.	(gering)	13	"	65	"

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gut)		17 Mark	10 Pf.,
=	=	do. (mittel)	15 =	93 =
=	=	do. (gering)	14 =	77 =
=	=	Richtstroh	5 =	66 =
=	=	Heu	8 =	05 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	8,88 Mk.,	3,16 Mk.,	4,88 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	— Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	35	=	— =
=	Linsen	50	=	— =
=	Kartoffeln	5	=	— =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40 =
= 1 =	(Bauchfleisch)	1	=	10 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	30 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	27 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	13 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	40 =
= 60 Stück	Eier	2	=	80 =

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	32	=	50 =
=	Linsen	47	=	50 =
=	Kartoffeln	4	=	34 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35 =
= 1 =	(Bauchfleisch)	1	=	07 =
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	44 =
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	39 =
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	21 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	50 =
= 1 =	Eßbutter	2	=	22 =
= 60 Stück	Eier	2	=	71 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1894:

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			32 Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen			30 =
= 1 =	Gerstengraupe			38 =
= 1 =	Gerstengrütze			38 =
= 1 =	Buchweizengrütze			38 =
= 1 =	Hirse			38 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)			60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10 =
= 1 =	(gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50 =

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			40 Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen			27 =
= 1 =	Gerstengraupe			50 =
= 1 =	Gerstengrütze			38 =
für 1 Klgr.	Buchweizengrütze			43 Pf.,
= 1 =	Hirse			30 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)			55 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	90 =
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20 =
= 1 =	Speisesalz			20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	25 =

Berlin, den 7. Juni 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verordnung
betreffend Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

43. Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. April d. J. Reichs-Gesetzblatt № 13 (S. 333), Extrablatt zum Amtsblatt vom 14. April d. J. Seite 153, durch welche für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine bis auf Weiteres die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf Grund des § 1 der Instruction des Bundesraths vom 12. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1881 S. 36) hiermit Folgendes angeordnet.

1) Die durch Bekanntmachung vom 2. April d. J. vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder vom Verdachte des Ausbruches einer dieser Seuchen ist bei dem zuständigen Polizei-Revier zu erstatten, welches die amtliche Untersuchung der erkrankten Thiere veranlaßt.

Zur Anzeige verpflichtet sind die im § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Personen, zunächst also der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Thiere bezw. dessen zur Verwaltung der Wirthschaft bestellter Vertreter, ferner die Thierärzte und alle diejenigen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig sich mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Cadaver oder thierischer Bestandtheile beschäftigen.

2) Die seuchenkranken und die verdächtigen Thiere sind von gesunden Schweinen abzusondern.

Die sämmtlichen auf dem Gehöfte befindlichen Schweine unterliegen der Gehöftssperre, die bereits erkrankten und die verdächtigen Thiere der Stallsperre.

Als verdächtig gelten die Thiere, welche mit kranken Schweinen in demselben Stalle aufgestellt oder in demselben Wagen transportirt worden sind.

3) Die Stallungen, in denen sich kranke oder verdächtige Schweine befinden, oder in denen sich solche Thiere befunden haben und die noch nicht desinficirt sind, sind mit der Aufschrift „Schweineseuche“ bezw. „Schweinepest“ bezw. „Schweinerothlauf“ zu bezeichnen.

4) Fremde Schweine dürfen während des Herrschens einer der gedachten Seuchen auf einem Gehöfte nicht auf dieses gebracht werden.

5) Unbefugten Personen, besonders Viehhändlern und Fleischern, ist der Zutritt zu Stallungen nicht zu gestatten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befinden.

6) Zum Zwecke der Abschlachtung dürfen mit Genehmigung des zuständigen Polizei-Reviers kranke oder verdächtige Schweine bezw. Schweine aus noch nicht inficirten Stallungen des Gehöftes zur sofortigen Abschlachtung nach dem polizeilichen Schlachthause des Viehhofes bezw. nach dem Schlachthofe abgefahren werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß während des Transports nicht Streu, Excremente &c. vom Wagen auf die Straße fallen.

Die zum Transport kranker oder verdächtiger Schweine benutzten Wagen werden sofort auf dem Viehhofe desinficirt.

7) Ueber die Ausnutzung des Fleisches und Fettes der geschlachteten seuchenkranken oder verdächtigen Schweine entscheidet der beamtete Thierarzt bezw. die städtische Fleischschau.

8) Die Cadaver der an einer der gedachten Seuchen gefallenen Schweine werden der Abdeckerei zur unschädlichen Beseitigung polizeilich überwiesen.

9) Die Räume, in denen seuchenkranke Schweine untergebracht gewesen waren, sowie die bei den kranken und verdächtigen Thieren in Benutzung gewesenen Futter- und Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände sind nach der Anweisung des beamteten Thierarztes zu desinficiren.

Der Dünger und die Streu aus Seuchenstallungen sind, sofern sie nicht an Ort und Stelle vernichtet werden können, vor der Entfernung aus dem Stalle sorgfältig zu desinficiren und dürfen dann nur nach solchen Orten abgefahren werden, die von Schweinen nicht betreten werden.

10) Die Aufhebung der Sperre eines Gehöftes bezw. Stalles darf erst erfolgen, wenn 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle verflossen oder wenn sämmtliche Schweine gefallen oder geschlachtet sind und nachdem eine vollständige Desinfection stattgefunden hat.

11) Wird eine der gedachten Seuchen unter Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden (auf Bahnhöfen), so ist die Weitersendung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen, falls nicht etwa der Eigenthümer der Thiere die Schlachtung vorzieht.

Die Aufhebung der Sperre erfolgt nicht vor dem 14. Tage nach dem letzten Erkrankungsfall.

Die frühere Weitersendung eines solchen Transportes kann nur in dem Falle gestattet werden, daß die Polizeibehörde des Bestimmungsortes sich mit der Zusendung desselben einverstanden erklärt, daß sämmtliche seuchenkranke und krankheitsverdächtige Schweine hier geschlachtet und nur solche Schweine zur Versendung zugelassen werden, die sich bei der vor der Verladung vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung frei von allen Krankheitserscheinungen erweisen. Die Versendung erfolgt in plombirten Eisenbahnwaggons mit dichten Wänden, nicht mit Lattenwänden. Die Entladestation ist zur Vornahme der verschärften Desinfection des Waggons zu veranlassen.

12) Kommt eine der gedachten Seuchen auf dem Viehhofe oder dem Schlachthofe zum Ausbruch, oder treffen daselbst als verdächtig angemeldete Schweine zur Abschlachtung ein, so sind die verseuchten oder verdächtigen Bestände von den übrigen Schweinen abzusondern und in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Die Abschlachtung kranker Thiere hat sofort zu erfolgen; die sofortige Abschlachtung verdächtiger Thiere kann angeordnet werden. Die Schlachtungen erfolgen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes.

Die Eisenbahnwagen, sowie solche Wagen, in denen dem Viehhof oder Schlachthof seuchenkranke oder verdächtige Schweine zugeführt werden, unterliegen einer verschärften Desinfection nach § 5b. der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1886 zum Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen. (Eisenbahnverordnungsblatt von 1886 S. 470 ff.)

13) Die Unterlassung oder Verzögerung der angeordneten Anzeige und Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend vorgeschriebenen Schutzmaßregeln werden gemäß § 65 [2] bezw. § 66 [4] des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestraft.

Berlin, den 4. Juni 1894.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* *

Gemeinfaßliche Belehrung

über

die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest).

I.

Rothlaufseuche.

Die Rothlaufseuche tritt viel häufiger in den Sommermonaten, wie im Winter auf und befällt meistens nur einige Thiere eines Stalles, seltener eine große Anzahl von Schweinen gleichzeitig. Beim Ausbruch derselben zeigen die Thiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden treten rothe Flecke an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf. Diese Rothfärbung der Haut breitet sich schnell weiter aus und wird immer dunkler, so daß die Thiere

bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferroth bis blauroth erscheinen und nicht selten kurz vor dem Tode über den ganzen Körper so gefärbt sind. In den meisten Fällen verenden die Schweine in 24—48 Stunden, seltener dauert die Krankheit mehrere Tage.

Die Genesung der am Rothlauf erkrankten Schweine ist selten. Bei den Thieren, welche die Seuche überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifigkeit; in andern Fällen zeigen sich bei denselben durch Herzfehler bedingte wassersüchtige Zustände.

Die Sektion der nach schnellem Verlaufe verendeten oder auf der Höhe der Krankheit geschlachteten Thiere ergiebt eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, Schwellung und blaurothe Färbung der Milz, Schwellung und Röthung der Gekrösdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren. Die Unterhaut und das Fleisch sind meistens grauroth gefärbt.

Die Rothlaufseuche wird durch einen Ansteckungsstoff verursacht, welcher von den Schweinen mit dem Futter oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrath aufgenommen wird. Die Krankheitskeime vermehren sich in dem Körper der Thiere sehr schnell und befinden sich auch im Blute derselben. Mit den Auswurfstoffen, insbesondere mit dem Kothe kommen sie in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten oder nassen Stellen, z. B. im Fußboden des Stalles, in den Jauchrinnen und Pfützen, sowie in faulenden Dungmassen lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht, aber in der Entwickelung gehemmt. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rothlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Durch Pökeln und Räuchern wird er nicht sicher und erst nach langer Zeit zerstört; durch vollständiges Kochen wird er vernichtet. In Folge dieses Verhaltens des Ansteckungsstoffes ist die Rothlaufseuche in vielen Orten und Gehöften eine ständige bezw. alle Jahre wiederkehrende Krankheit geworden.

Zur Verhütung des Auftretens derselben ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch sind von Zeit zu Zeit gründliche Reinigungen der Ställe unter Anwendung von heißer Lauge und Desinfektionsmitteln vorzunehmen. Bei Schlachtungen kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Fleischabfällen, Blut und Abwaschwasser u. s. w. Sorge zu tragen. Auch muß darauf geachtet werden, daß bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

II.

Schweineseuche und Schweinepest.*)

Die Schweineseuche (Schweinepest) war früher in Deutschland selten; durch den Bezug von englischen Schweinen ist sie zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und dann von hier aus durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht.

Die Schweineseuche ist viel ansteckender wie der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere desselben Stalles. Auch breitet sich die Seuche nicht selten schnell über mehrere Bestände desselben Gehöftes aus.

Dem Wesen nach ist die Schweineseuche eine ansteckende Lungendarmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darms sind die Erscheinungen verschieden und treten bald die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes. In der Regel beginnt die Krankheit mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Thiere mit dem Hintertheil hin- und herschwanken und der Gang taumelnd wird. Bei den meisten Schweinen, besonders bei halbwüchsigen und großen Thieren, zeigt sich dann häufiger Husten und beschleunigtes schmerzhaftes Athmen. Bei vielen Schweinen, namentlich bei Ferkeln und Läufern tritt heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken oder an anderen Körperstellen ein. Neben diesen Symptomen zeigen viele Thiere auch blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels oder große rothe Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche u. s. w. Die Augen der Thiere sind oft durch eine zähe eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel kennt man bis jetzt für diese Krankheit nicht.

Die Dauer der und der Verlauf des Leidens ist sehr verschieden. Bei heftigem Auftreten desselben verenden die Schweine schon nach mehreren Tagen. Nicht häufig dauert die Krankheit aber mehrere Wochen und zuweilen sogar Monate.

Fast alle angesteckten Schweine erliegen auch der Seuche; bei weniger bösartigem Auftreten kommt es aber vor, daß einzelne Schweine nur im geringen Grade erkranken und die Seuche lange Zeit versteckt in sich tragen. Durch solche Thiere, die anscheinend gesund sind, wird die Seuche oft verschleppt und in den Schweinezuchten und Mästereien erhalten.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankaufe erkrankt, oder, wenn mehrere Schweine eines Bestandes in kurzer Zeit die

---

*) Anmerkung. In der thierärztlichen Wissenschaft werden die Schweineseuche und Schweinepest nicht allgemein als identisch betrachtet. Aus praktischen Gründen sind dieselben aber in der nachstehenden Beschreibung zusammengefaßt worden.

genannten Symptome zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vor. Zur sicheren Feststellung desselben ist die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich.

Der Ansteckungsstoff wird von den Schweinen mit der Athmungsluft oder mit dem Futter aufgenommen und verbreitet sich während der Krankheit über alle Theile des Körpers. Er wird wieder bei der Athmung sowie durch die beim Husten entleerten Auswurfsstoffe mit durch den abgesetzten Koth in die Ställe gebracht, und kann sich besonders in den Futtertrögen bezw. in den hier zurückbleibenden Futterstoffen schnell vermehren. So erklärt sich die häufige rasche Verbreitung der Seuche in dem Beständen eines Stalles bezw. Gehöftes.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Schweine kann die Schweineseuche ebenso wie die Rothlaufseuche unterhalten und verbreitet werden.

Zur Verhütung der Schweineseuche ist der Zukauf von Schweinen mit großer Vorsicht zu bewirken.

Soweit die Herkunft der neu erworbenen Thiere nicht nachweislich unverdächtig ist, empfiehlt es sich, dieselben thunlichst in besonderen Ställen 10—14 Tage lang zu beobachten. Wenn sich die Thiere nach Ablauf dieser Frist vollkommen gesund zeigen, so können sie unbedenklich mit anderen gesunden Schweinen zusammengebracht werden.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

37. In der zum Kreise Osthavelland gehörigen Kolonie Haselhorst wird am 16. Juni eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Spandau durch eine werktäglich zweimalige, Sonntags einmalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in nachstehender Weise:

B.	Bw.	km			B.	Bw.
730	20	↓ 0	Spandau	↑	1245	715
815	245	↓ 4	Haselhorst Ag.	↑	120	630

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die folgenden, bisher zu dem Landbestellbezirk des Postamts in Spandau gehörigen Ortschaften ꝛc. Saatwinkel, Blumeshof und Valentinswerder zugetheilt.

Potsdam, den 4. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

38. In Genshagen wird am 10. Juni eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle eröffnet werden.

Potsdam, den 9. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

39. In Werder (Havel) ist am 7. Juni für die Zeit der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in der Nähe des Bahnhofs eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit getreten. Diese dem Postamte in Werder (Havel) zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen und erhält ihre Postverbindungen durch das zwischen Werder Stadt und dem Bahnhofe verkehrende, zur Postsachenbeförderung bereits benutzte Privat-Personenfuhrwerk.

Potsdam, 7. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

40. In den zum Kreise Osthavelland gehörigen Dörfern Marwitz und Bötzow wird am 1. Juli je eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Diese Postagenturen erhalten Verbindung unter sich und mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Velten (Mark) an den Wochentagen durch eine zweimalige Landpostfahrt, Sonntags durch eine Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in nachstehender Weise:

F.	Lw.	Bs.				F.	Lw.	Bs.
745	345	745	↓	Velten (Mark)	↑	1230	705	1230
825	425	845	↓	Marwitz Ag.	↑	1200	635	1145
900	455	930	↓	Bötzow Ag.	↑	1125	600	1045

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Marwitz werden die nachfolgenden, bisher zu dem Landbestellbezirk des Postamts in Velten (Mark) gehörigen Abbauten: Rettungshaus, Thonberge, Marwitz und Hennigsdorferstraße, demjenigen der Postagentur Bötzow der z. Zt. im Landbestellbezirk der Postagentur in Hennigsdorf belegene Abbau Theerofen zugetheilt.

Die Posthülfstellen in Marwitz und Bötzow treten mit dem 30. Juni außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 8. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. werden den Besitzern zum 1. Januar 1895 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1895 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W. Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1895 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1895 hört die Ver-

zinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der **Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von den obenbezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, mehrere Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 19 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 bis 11 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 1. Juni 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Die am 1. Juli 1894 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1894 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Juni und 8. Juli** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 4. Juni 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

10. Der Herr Finanzminister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 1. Juni d. J. III. 7386 angeordnet, daß von jetzt ab mit Grubenhölzern beladene Schiffsgefäße nur die Hälfte des Abgabensatzes zu A, des für die Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe gültigen Abgabentarifs vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Sammlung 1872 S. 57/60) und seiner Abänderungen, also 20 Pfennig für je 5 Tonnen der Tragfähigkeit zu entrichten haben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

26. Zur Erleichterung des Besuches des Ostseebadeortes Lohme werden in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. Js. von Berlin nach Lohme und vom 16. Juli bis 15. September d. Js. in beiden Richtungen Personen und Reisegepäck auf Grund von Fahrkarten Berlin-Sagard oder Crampas-Saßnitz und Sonderkarten Sagard-Lohme direkt abgefertigt.

Die direkte Abfertigung von Berlin nach Lohme findet jedoch nur zu den Zügen 901/955 (ab Berlin 8 30 Vorm.) und von Lohme nach Berlin zu den Zügen 952/904 (ab Sagard 9 31 Vorm.) statt. Der Preis der Sonderkarten, gültig für eine einmalige Hin- und Rückfahrt zwischen Sagard und Lohme, beträgt für eine Person 3 M. einschließlich der Beförderung von 25 kg Gepäck, für ein Kind 1,50 M. einschließlich der Beförderung von 12 kg Gepäck. Bei größerem Gewicht ist für angefangene 10 kg Gepäck eine Gebühr von 0,10 M. zu entrichten. Für jeden Gepäckschein ist ferner bei der Auflieferung des Gepäcks in Lohme eine Abfertigungsgebühr von 0,20 M. zu zahlen.

Die Annahme und Ausgabe des Gepäcks in Lohme

rfolgt bei der für die genannte Zeit eingerichteten Gepäckabfertigungsstelle im Hause des Gastwirths und Kaufmanns Herrn Fr. Koos in Lobme. Daselbst werden auch zur Bequemlichkeit der Reisenden einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten Saggard-Berlin II. und III. Klasse zu den tarifmäßigen Preisen verabfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

7. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf en daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der lrt gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung n die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu erächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, aß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Gegenständen des Wirthsgewerbes, verbunden mit einer Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung und Erzeugnisse aller einschlägigen Gewerbe.	Münster.	6. bis 13. Juni.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Naugard.	27. bis 30. Juli.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgleichen.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
3	Kunst-Ausstellung.	Dresden.	1. August bis 5. Novemb.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen und Main-Neckar-Bahn.	Desgleichen.	5 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 3. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunal-Bezirks-Veränderung.

1. Die Aufnahme der in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gutsbezirks Alt-Geltow unter Kartenblatt 1 № 185/86 ic. verzeichneten, zum Gutsbezirk Alt-Geltow gehörigen Parzelle von 52 ar 12 qm Größe in den Gemeindebezirk Alt-Geltow ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 4. Juni 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Jeschke in Kyritz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Kähne bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Potsdam ist unter Uebernahme in die Verwaltung der direkten Steuern zum Steuersekretär ernannt worden.

Die Civilsupernumerare Müller I. in Kyritz und Kracht in Berlin — Teltow — sind gleichfalls als Steuersekretäre angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Wilhelm Reinhard Brandenburg zu Preuden ist zum Pfarrer der Parochie Zepernick, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Hermes ist als Oberlehrer angestellt und der 7. Realschule in Berlin überwiesen worden.

Der Lehrer Lamey ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Krech und Lange sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Müller XV., Gabbe, Gennrich, Wittwe Wenzlaff, Radke II., Iden, Kennauer, Crüger, Groß, Gebhardt und Perl sind als Gemeindeschullehrerinnen in Belin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Straube in Königs-Wusterhausen (Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Cottbus) ist zum Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsaufseher Jakisch in Friedrichshagen — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Berlin—Sommerfeld) zu Berlin — ist zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postsecretair Wollny hierselbst zum Ober-Postdirectionssecretair, der Telegraphenassistent Meyer in Spandau zum Ober-Telegraphenassistenten, die Postassistenten Fritze in Potsdam, Sasse in Rathenow und Seggelke in Havelberg zu Ober-Postassistenten.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten K. P. Boettcher in Rathenow, E. B. Helbig in Coepenick, Grambow in Wittenberge (Bez. Potsdam) Bahnhof.

Versetzt sind: der Postdirektor Schultze von Beeskow nach Goldberg (Schlesien), der Postsecretair A. C. D. Lehmann von Guben nach Prenzlau, der Telegraphenassistent Fick von Wittenberge nach Groß-Lichterfelde. Zunächst probeweise übertragen ist dem Seconde-Lieutenant a. D. von Platen die Vorsteherstelle des Postamts in Beeskow.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1894 sind **ernannt** zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirektionssekretär Georg Hoffmann, zum Büreauassistenten der Ober-Postassistent Gödecke, zum Ober-Postassistenten der Büreauassistent A. Hoffmann; **versetzt** nach Berlin Postsekretär Kutsche von Constantinopel, von Berlin die Postsekretäre Penning nach Stettin, G. W. L. Schäfer nach Frankfurt (Main), Ober-Postassistent Roßmann nach Rössel; **in den Ruhestand getreten** Postsekretär Schäl; **gestorben** die Postdirektoren a. D. Koschwitz und Stier, Postsekretär Zupke.

Vermischte Nachrichten.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen-, Muster- und Genossenschafts-Registers betreffen, werden vom 1. Juni 1894 ab von dem Amtsrichter Dr. Liepmann unter Mitwirkung des Sekretärs Wesenberg bearbeitet.

Charlottenburg, den 7. Juni 1894.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Pristauer, Kaminkehrer,	geboren am 17. November 1875 zu Unterwolanig, Gemeinde Steindorf, Bez. Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Steindorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. April 1894.
2	Andreas Zachariasen, Färber,	geboren am 29. August 1861 zu Gimsing, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Mai 1894.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 22. Juni **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften in der Stadt Biesenthal.

134. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 24. Dezember 1889 — Amtsblatt von 1890, Stück 1, Seite 1 — bestimme ich hierdurch auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizeiverwaltung zu Biesenthal in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften ihrem ganzen Inhalte nach in das in Biesenthal, z. Z. im Verlage von Albert Lemcke und zwar unter dem Titel „Biesenthaler Zeitung" erscheinende Blatt aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Giltigkeit abhängen soll. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes.

Potsdam, den 13. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Stempelung der Normalgewichte in den Apotheken.

135. Nach einer mir Seitens der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission hierselbst zugegangenen Mittheilung hat dieselbe zur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff der amtlichen Beglaubigung und der Stempelung der von den Preußischen Apotheken nach § 24 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten, 1894 № 1) zu führenden Normalgewichte aufgetreten sind, unter dem 4. März d. J. den Aichungs-Aufsichtsbehörden Folgendes bekannt gegeben:

Die Normalgewichte sollen nach der angezogenen Bestimmung zur Prüfung der Medizinalgewichte dienen und alle fünf Jahre der zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung auf ihre Richtigkeit eingesandt werden.

Da die Medizinalgewichte Präzisionsgewichte im Sinne der Aichordnung sind, so ergiebt sich aus Vorigem, daß die Normalgewichte mit der Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte beglaubigt sein müssen. Die in Preußen hierfür zuständigen Aichungsbehörden sind die Königlichen Aichungs-Inspektionen für die einzelnen Provinzen. Die aus dem übrigen Deutschland bezogenen Normalgewichte können auch von den dortigen zuständigen Aichungsbehörden beglaubigt sein. Der Nachweis der ersten und aller später erfolgten Prüfungen wird lediglich durch den Beglaubigungsschein erbracht, welchen die zuständige Aichungsbehörde ausstellt und welchen der Apothekenvorstand bei den Revisionen vorzulegen haben wird. Eine Stempelung der fraglichen Gewichte ist überhaupt nicht erforderlich, sie würde auch, da ihre jedesmalige Erneuerung bei den Nachprüfungen nicht thunlich wäre, nur die erste, nicht aber die folgenden Beglaubigungen nachweisen. Wird dessenungeachtet eine Stempelung der Gewichte gewünscht, so darf sie nur mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen; etwa vorhandene andere Stempel bilden kein Hinderniß der Beglaubigung.

Nothwendig ist dagegen die Bezeichnung der Normalgewichte mit einer eingeschlagenen Geschäftsnummer, welche von der Aichungsbehörde bestimmungsgemäß in den Beglaubigungsschein eingetragen wird und die Zugehörigkeit von Gewichten und Schein nachweist.

Der Stempel für Goldmünzgewichte ist der im § 79 Absatz 3 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1885, Beilage zu № 5) vorgeschriebene; er ist durch je einen sechsstrahligen Stern an den beiden Außenseiten der Buchstabengruppe D. R. charakterisirt.

Normalgewichte, welche in vorschriftsmäßiger Weise noch nicht beglaubigt sind, werden der nächsten zuständigen Aichungsbehörde unverzüglich zur Beglaubigung vorzulegen sein.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung hat die Normal-Aichungs-Kommission unter dem 5. April d. J. noch folgende Erläuterung gegeben:

1) Zur Prüfung der Normalgewichte der Apotheken sind in Preußen die Königlichen Aichungs-Inspektionen für die einzelnen Provinzen zuständig. Nach 9a. des ersten Abschnitts der Instruktion vom 1. Mai 1885 dürfen die Inspektionen hierzu jedoch auch Aichungsbeamte ermächtigen, sofern diese geeignet und mit den nöthigen Hülfsmitteln hinreichend ausgerüstet sind. Dabei werden der Regel nach solche Beamte zu berücksichtigen sein, welche nicht selbst Fabrikanten von solchen Gewichten sind. Die Prüfung kann nur aus Gründen, welche die Beschaffenheit der Gewichte selbst betreffen, versagt werden.

2) Die Beglaubigung der Richtigkeit der Normalgewichte kann durch Stempelung mit dem Stempel für Goldmünzgewichte erfolgen oder durch Ausstellung eines Beglaubigungsscheins. Im ersten Fall ist eine Bezeichnung der Gewichte durch ein-

geschlagene Geschäftsnummer nicht erforderlich, da dieselbe nur dann stattzufinden hat, wenn eine Stempelung nicht gewünscht oder nicht angängig ist. Gewichte, welche eine solche Bezeichnung nicht tragen oder keinen Raum zur Anbringung einer solchen Bezeichnung bieten, sind mit dem bezeichneten Stempel zu versehen. Die Kasten mit einer Geschäftsnummer zu versehen, neben welcher auch der Stempel eingeschlagen sein darf, ist zulässig, falls diese Nummer mit derjenigen der Gewichte, wenn diese solche Nummer tragen, übereinstimmt.

Zur Stempelung der kleinsten Gewichte von 5 mg abwärts wird die Beschaffung eines Stempels für Goldmünzgewichte in der Größe des Stempels E. für Präzisions-Aichungsstempel von den Aichungs-Inspektionen zu veranlassen sein.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Mai 1894 M. 4538 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 18. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

136. In meiner Bekanntmachung vom 2. Juni 1894 — Amtsbl. Stück 23 S. 238 — die Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweineseuchen betreffend muß es in Zeile 4 der № 5 statt Abschließung heißen: **„Abschlachtung."** Potsdam, den 20. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

137. Festgestellt ist der Milzbrand in Wegendorf, Kreis Oberbarnim, Zempow, Luhme und auf dem Rittergute Rodbahn, Kreis Ostprignitz.

Ausgebrochen ist Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Kraunsnick, Wochowsee, Kreis Beeskow-Storkow, auf Rittergut Gebersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, dem Rittergut Lohm I., Kreis Ostprignitz, in Stresow, Kreis Westprignitz.

Erloschen ist die Räude bei dem Pferde des Kaufmanns Itzigsohn in Storkow, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Liebätz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 19. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zusammenstellung der Bestimmungen,

betreffend die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer

7. Vom 1. April 1895 ab wird die Gewerbesteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet.

Die von den Gemeinde- und Gutsvorständen *) hierbei wahrzunehmenden Geschäfte und Pflichten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 und der Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894.

*) Anmerkung: Der Kürze halber ist im Folgenden nur von Gemeindevorständen und Gemeindebezirken die Rede, während obige Bestimmungen gleichmäßig auf Gemeinde- und Gutsvorstände bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke Anwendung finden.

I.

Erweiterung der Steuerpflicht.

1) Für die Zeit vom 1. April 1895 ab hat sich die Gewerbesteuerveranlagung auch auf folgende bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:
   a. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien,
   b. den Bergbau und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie die bergbaulichen Nebenbetriebe (Röstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briquettfabriken u. s. w.), welche sich auf die Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse des Bergbaues beschränken,
   c. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebes schon bisher die Steuerpflicht begründet war,
   d. die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Staatseisenbahnen,
   e. die Reichsbank mit ihren sämmtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten.
2) Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung sind die in jedem Gemeindebezirke vorkommenden Gewerbe der vorstehend (zu 1) bezeichneten Arten — einschließlich der Zweigniederlassungen, Fabrikations-Ein- oder Verkaufsstätten und sonstigen Anlagen eines stehenden Gewerbebetriebes — von dem Gemeindevorstande zu ermitteln und einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem den Bestimmungen vom 20. Mai 1892 zur erstmaligen Ausführung des Gewerbesteuergesetzes beigefügten Muster aufzustellen ist.

Die Verzeichnisse aus den Stadtgemeinden sind direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV., diejenigen aus den Landgemeinden und Gutsbezirken zunächst dem Landrath einzureichen, welcher sie auf ihre Vollständigkeit prüft und nach den erforderlichen Berichtigungen ebenfalls dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. zugehen läßt.

Die Verzeichnisse müssen sich **spätestens am 1. November 1894** in der Hand des gedachten **Vorsitzenden** befinden.

Etwaige Veränderungen in dem Bestande der hier in Frage kommenden Gewerbe nach Aufstellung der Verzeichnisse bis zum 1. April 1895 haben die Gemeindevorstände in allen Fällen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. direkt mitzutheilen.

II.

Anmeldung der Gewerbebetriebe.

1) Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeindevorstande des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a. das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
b. neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte des vorgeschriebenen Musters). (vgl. № 2.)

Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

Der Gemeindevorstand hat innerhalb dreier Tage die Anmeldung zu bescheinigen.

2) Alle bei dem Gemeindevorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach vorgeschriebenem Muster zu führende Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen.

3) In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

4) Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

5) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Er muß deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihm abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihm

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach § 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (vergl. unten Abschnitt III.)

zu Gebote.

6) In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen hat der Gemeindevorstand von allen innerhalb der Frist bei ihm eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeindevorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbetreibenden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach § 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach vorgeschriebenem Muster ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeindevorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Ist der Gemeindevorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

III.

Abnahme von Erklärungen gemäß § 54 des Gewerbesteuergesetzes.

1) Bei der Abnahme einer Erklärung gemäß § 54

des Gewerbesteuergesetzes ist von den Gemeindevorständen das vorgeschriebene Muster zu benutzen.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

2) Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann der Gemeindevorstand die gestellte Frist angemessen verlängern.

3) Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

4) Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung der Erklärung ab oder kommt er der Aufforderung zu 3 nur in ungenügender Weise nach, so hat der Gemeindevorstand an den Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses*) hiervon Bericht zu erstatten.

IV.

Offenlegung der Gewerbesteuerrolle und Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

1) Der Gemeindevorstand hat die ihm vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. zugehende Gewerbesteuerrolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

2) Die von den Vorsitzenden der Steuerausschüsse dem Gemeindevorstande zugehenden Steuerzuschriften und Rechtsmittelentscheidungen hat dieser nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz den Steuerpflichtigen in verschlossenem Zustande zuzustellen und innerhalb der von den Vorsitzenden der Steuerausschüsse gestellten Frist diesen die Behändigungsscheine einzureichen oder zu berichten, auf welche Weise die Zustellung bewirkt worden ist.

V.

Veranlagung der Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken.

1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Preußische Gemeindebezirke, so hat der Steuerausschuß von Amtswegen den veranlagten Steuersatz in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen. Jedem betheiligten Gemeindevorstande wird von dem Vorsitzenden des betreffenden Steuerausschusses der auf die Gemeinde entfallende Theilbetrag bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand hat diese Benachrichtigungen aufzubewahren und auf Grund derselben eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen, in welche jedoch nur die **auswärts veranlagten** Betriebe und die für diese anzusetzenden Steuer-Theilbeträge aufzunehmen sind. Wegen der in der Gemeinde selbst veranlagten Betriebe enthält die Gewerbesteuerrolle auch den auf die Gemeinde entfallenden Theilbetrag.

2) Sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrolle ist
   a. die zu 1) erwähnte Nachweisung aufzurechnen und abzuschließen, demnächst
   b. das auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und Nachweisung verzeichneten Beträge nach Maßgabe des vorgeschriebenen Musters am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen und schließlich
   c. in den Landkreisen das Ergebniß der Berechnung bis zum 1. April dem Landrath und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen.

3) Befinden sich in den zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden keine auswärts veranlagten Betriebe, so hat der Gemeindevorstand bis zum 1. April dem Landrathe die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen. Ist der Landrath zugleich Vorsitzender des Steuerausschusses der Klasse IV., so genügt die Anzeige, daß sich in der betreffenden Gemeinde keine auswärts veranlagten Betriebe befinden.

Uebergangsbestimmung.

4) Zur besseren Wahrung der Ansprüche der Gemeinden bei der Vertheilung der Steuersätze solcher Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, erhalten für 1895/96 die Gemeindevorstände von den Vorsitzenden der Steuerausschüsse einen hierauf bezüglichen Auszug aus der namentlichen Nachweisung beziehungsweise aus dem Zugangsnotizregister.

Diejenigen Gemeindevorstände, welchen hinsichtlich einzelner in ihrem Bezirk belegener Betriebsstätten von Gewerben, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, ein derartiger Auszug nicht zugegangen ist, haben dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. ihres

*) Anmerkung: Ist der betreffende Gewerbetreibende noch nicht zur Gewerbesteuer veranlagt, so ist an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. zu berichten.

Bezirks von dem Vorhandensein der betreffenden Betriebsstätten **spätestens bis zum 15. Januar 1895** Anzeige zu erstatten. Auch steht es ihnen frei, wenn die Auszüge unvollständige Angaben über den Umfang der Betriebsstätten enthalten, diese durch eine entsprechende Mittheilung an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV. zu vervollständigen.

VI.

Allgemeine Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Mitwirkung bei der Veranlagung.

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse können sich bei der Feststellung der für die Veranlagung der Gewerbesteuer erheblichen Thatsachen nach ihrem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen. Letztere haben den diesbezüglichen Aufforderungen zur Anstellung von Ermittelungen oder zur Ertheilung amtlicher Auskünfte Folge zu leisten.

Auch haben sie den Vorsitzenden der Steuerausschüsse die Einsicht in alle zu ihrer Verfügung stehenden Bücher, Akten und Urkunden, welche die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, zu gestatten, sofern nicht — wie dies hinsichtlich der öffentlichen Sparkassen der Fall — besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß es bezüglich der unter II. 6 bekannt zu machenden Fristen bei unserer Verfügung vom 23. März 1893 — Amtsblatt von 1893 Stück 14 — verbleibt.

Potsdam, den 11. Juni 1894.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Bunzlau ist eröffnet worden. Die Gebühr für jedes Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., den 11. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

42. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1895 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

43. Das bisher alljährlich nur für die Dauer der besseren Jahreszeit in Schlachtensee eingerichtet gewesene Postamt mit Telegraphenbetrieb und einer öffentlichen Fernsprechstelle, welches versuchsweise auch im letztvergangenen Winter für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet war, wird nunmehr dauernd in Wirksamkeit bleiben.

Potsdam, 15. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., mit der Stadtkirchengemeinde Köpenick in derselben Diözese und die Erhebung des ersten Diakonats der Stadtkirchengemeinde Köpenick mit dem Amtssitze in Friedrichshagen zum Pfarramte der Kirchengemeinde Friedrichshagen.

13. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die bisherige pfarramtliche Verbindung der evangelischen Kirchengemeinde Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., mit der Stadtkirchengemeinde Köpenick derselben Diözese wird aufgehoben. Das erste Diakonat der Stadtkirchengemeinde Köpenick mit dem Amtssitze in Friedrichshagen geht an die Kirchengemeinde Friedrichshagen über und wird zum Pfarramte derselben erhoben.
2) Diese Einrichtung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1894.	Potsdam, den 11. Mai 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

14. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dalgow, Diözese Potsdam II., kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Versetzung des Pfarrers Bollert in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-

gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die zum Nachlasse des am 3. Januar 1894 zu Linthe bei Brück i. M. verstorbenen Altsitzers Johann Gottfried Schubotz gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 367840 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Richard Winkler zu Belzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Hüfnerwittwe Haseloff, Karoline geborenen Strüber zu Dahnsdorf bei Niemegk angeblich im Juni 1893 bei Gelegenheit eines Einbruchsdiebstahls die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 943076 über 300 M.

gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Richard Winkler zu Belzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kurzwaarenhändler August Henschel zu Breslau, Bismarckstraße Nr. 10 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. D. № 509738 und 599164 über je 500 M.

angeblich am 9. Januar d. J. in Breslau abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Henschel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der der Gemeinde Wissel gehörige Staatsschuldschein von 1842

Lit. F. № 150378 über 100 Thlr.

angeblich im April d. J. in Cleve abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bürgermeister-Amt Grieth zu Wissel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Major a. D. Bernhard von Praun zu Braunschweig, Steinthor 3 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1876/79 Lit. D. № 12479 u. 34129 über je 500 M.,
- E. № 54554 über 300 M.,
- F. № 52267 über 200 M.,

b. von 1880 - E. № 259332 über 300 M.,
- F. № 100058 über 200 M.,

c. von 1881 - D. № 217468 u. 217469 über je 500 M.,

d. von 1882 - D. № 228040 260620 285837 über je 500 M.,
- E. № 488705 622800 624836 624837 über je 300 M.,
- F. № 237134 u. 237135 über je 200 M.,

e. von 1884 - D. № 564749 642503 über je 500 M.,
- E. № 871668 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herzoglich Braunschweigischen Oberförster a. D. A. von Praun zu Helmstedt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam Frankfurt a. O. Seite 65), betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Reichs-n-Gesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — und der §§ 15 und 16 des om 12. März 1881, Gesetz-Sammlung Seite 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, n 2. November 1893 stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz irg 253597 bezw. 726082 Stück ergeben hat.

	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
im Jahre 1893 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt für **ke** Pferde	8442	50	.	.	8442	50
für **lungenseuchekranke** Rinder	.	.	75	—	75	—
itreten als Verwaltungskosten 3 Prozent gleich	253	28	2	25	255	53
gen kommen von diesen	8695	78	77	25	8773	03
bezw. in Anrechnung für Rinder, die aus dem Vorjahre 1892 ichtigenden 1641,60 M. bezw. 10015,68 M. und durch Zu-nge anderweit festgestellten	1516	47	10015	68	11532	15
iach verbleiben	7179	31			2759	12
en die den Ortsbehörden 2c. bewilligten 3 % Hebegebühren t mit	215	38	.	.	215	38
ß für getödtete **rotzkranke Pferde** aufzubringen sind . . .	7394	69	.	.	2543	74
Deckung dieser Summe sollen für das Pferd rund 3 Pfennig	7607	91	.	.	7607	91
erden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von .	213	22				
elcher unter Hinzurechnung des verbliebenen Mehrbetrages bei rn von	.	.	9938	43		
Ganzen in Höhe von	10151	65	.	.	10151	65
lusschreiben für 1894 Berücksichtigung finden wird.						
iach sind für im Jahre **1893** wegen **Lungenseuche** ge-**inder** Entschädigungsbeiträge **nicht** einzuziehen.						
in Gemäßheit des § 1 des Reglements vom 4. März / 13. April 1893 zur g der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.-), betreffend die Entschädigung für an **Milzbrand** gefallene Amtsblatt Potsdam Stück 19 Seite 188, Frankfurt a. O. Seite 143 — im Jahre 1893 gezahlten Entschädigungen be-gesammt	.	.	.	.	36989	40
zwar für Pferde	4703	40				
für Rinder	.	.	32286	—		
esen Beträgen treten hinzu als Verwaltungskosten und den den 2c. bewilligten Hebegebühren je 3 %, im Ganzen also	282	20	1937	16	2219	36
sind zusammen	4985	60	34223	16	32208	76
ß für das Pferd rund 2 Pfennig gleich	5071	94				
für das Rind rund 5 Pfennig gleich	.	.	36304	10		
mmen	.	.			41376	04
der §§ 5 und 6 des Reglements vom 4. März / 13. April 1893 erhoben						
ias gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	86	34	2080	94		
elcher bei dem Ausschreiben für 1894 im Ganzen in Höhe von . igung finden wird.					2167	28

Demgemäß sind für das Jahr **1893** im Ganzen für jedes Pferd und für jedes Rind 5 Pfennig als ungsbeitrag einzuziehen.

Berlin, den 8. Juni 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachung.

3. Nachdem das „Neue Statut für das Wilhelmstift zu Potsdam, evangelische Erziehungs- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder der Provinz Brandenburg" vom 18. Februar 1894 mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. April 1894 die landesherrliche Bestätigung erhalten hat und damit die Verwaltung und Vertretung dieser Idiotenbildungsanstalt nach Maßgabe des Vertrages vom 22./18. Februar 1894 endgültig auf den Brandenburgschen Provinzialverband übergegangen ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Beschluß des Provinziallandtags vom vom 26. Februar 1894 das jährliche Pflegegeld für nichthülfsbedürftige Kranke aus der Provinz Brandenburg in der I. Verpflegungsklasse dieser Anstalt 600 M. — ausschließlich der Aufwendungen für Kleidung und Wäsche, sowie für die üblichen Erfrischungen — und in der II. insgesammt 450 M. beträgt. Erfolgt die Beschaffung des Einsegnungsanzuges seitens der Anstalt, so ist außerdem an diese ein Betrag von 60 M. seitens des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten abzuführen.

Für nicht-hülfsbedürftige Kranke, welche nicht der Provinz Brandenburg angehören, wird das Pflegegeld um ein Drittheil erhöht.

Ferner werden in der diesem Stücke des Amtsblatts beigefügten Extrabeilage die von dem Provinzial-Landtage am 22. Februar 1894 beschlossenen und von den zuständigen Herren Ministern am 17. Mai d. J. genehmigten Reglements, und zwar:

a. das Reglement für die Verwaltung des Wilhelmstifts zu Potsdam,

b. das Reglement der Brandenburgschen Provinzial-Anstalt für Epileptische zu Potsdam,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Juni 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

27. Vom 15. Juni bis 30. September d. J. wird zur Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen Berlin und den Ostseebadeorten Zinnowitz und Binz a. R. zu einzelnen Personen- und Schnellzügen Reisegepäck gegen Lösung der betreffenden Fahrkarten auf Verlangen direkt abgefertigt. In gleicher Weise findet direkte Gepäckabfertigung zwischen Berlin und den Ostseebadeorten Ahlbeck und Heringsdorf vom 15. Juni ab, in unbeschränkter Weise aber vom Tage der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Swinemünde—Heringsdorf, voraussichtlich 1. Juli d. J. statt. Auch sind während der Zeit vom 15. Juni bis 30. September d. J. bei der Verkaufsstelle in Zinnowitz und vom 15. bis 30. Juni bei den Verkaufsstellen in Ahlbeck und Heringsdorf einfache und Rückfahrkarten zur Reise von der nächstgelegenen Eisenbahnstation — Wolgast, Putbus, Swinemünde — nach Berlin zu den tarifmäßigen Preisen zu haben. Nähere Auskunft ertheilt die Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin Stett. Bahnhof.

Berlin, den 10. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

28. Am 1. August 1894 tritt an Stelle des Tarifs für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits bezw. zwischen Stationen des Bezirks der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg über die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn vom 16. Oktober 1881 nebst Nachträgen ein neuer Tarif Theil II., enthaltend Preistafeln, in Kraft. Durch diesen Tarif, welcher außer einigen geringfügigen Erhöhungen mehrfach Ermäßigungen der bisherigen Sätze enthält, werden die Beförderungspreise für einzelne Verkehrs-Beziehungen mangels jeglicher Nachfrage aufgehoben, dagegen für verschiedene Stationsverbindungen neue Preise dem hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend zur Einführung gebracht. Der Tarif kann zum Selbstkostenpreise von 0,70 M. durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden.

Bromberg, den 14. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1894/95.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen **Litera S.** zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1894/1895 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 150, 183, 216, 335, 480, 490, 563, 600, 618 über je 1000 Thlr. Gold und № 901, 905, 927, 972, 1161, 1166, 1710, 1855, 1965, 2061 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf **den 2. Januar 1895 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold,** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen x. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **18. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1895 fälligen Zinsscheinen № 9 - 10 an den Geschäftstagen

bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse **in Berlin,** sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, der 4. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½% auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant. **Lit. N.** 3½% auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4162 über 100 Thlr. Gold. **Lit. EI.** 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 2880 über 100 Thlr. Kurant. **Lit. FI.** 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 14110 über 500 Thlr. Gold. **Lit. GI.** 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant. **Lit. HI.** 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4580 über 200 Thlr. Kurant, № 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Bekanntmachung.

In der 47. Verloosung von **4% Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.** sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden, und zwar: **über 1000 Thaler (3000 Mark):** № 41153 41154 41160 und 41171 Ratibor; **über 500 Thlr. (1500 Mark):** № 45027 45034 und 45068 Poln. Krawarn 2c., № 45121 45174 45206 45223 und 45255 Ratibor; **über 200 Thaler (600 Mark):** № 50946 Niklasdorf, № 50952 Ober-Schreibendorf, № 51960 52004 52044 und 52045 Poln. Krawarn 2c., № 52057 52059 52073 52088 52093 52095 52119 52179 und 52188 Ratibor; **über 100 Thaler (300 Mark):** № 63574 Ober-Schreibendorf, № 64770 64777 64795 64798 64805 64827 und 64859 Poln. Krawarn 2c., № 64894 64895 64898 64904 64909 64910 64917 64921 64924 64927 64935 64943 64956 64970 64981 64989 64990 64993 65003 65007 65015 65034 65049 65078 65092 65098 65110 und 65117 Ratibor; **über 50 Thaler (150 Mark):** № 79286 Niklasdorf, № 79455 und 79460 Poln. Krawarn 2c.; **über 25 Thaler (75 Mark):** № 82284 und 82285 Niklasdorf, № 82452 und 82453 Poln. Krawarn 2c., № 82456 82457 82458 82460 82461 82463 82465 und 82466 Ratibor. — Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 45150 M. (= 15050 Thalern) werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben **vom 2. Januar 1895 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie XII. № 9 und 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 13. Juni 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Kelch zu Bollensdorf vom 1. Juli 1894 ab der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Fabrikbesitzer Otto Bohm zu Fredersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Fredersdorf — und zu dessen Stellvertreter der Amtmann und Rittergutspächter Hugo Rosemeyer ebendaselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Königliche Oberst a. D. von Bredow in Wölsickendorf auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. — Wölsickendorf — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Schleuß zu Werder auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Kränzlin — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Forstmeisters Sachse in Groß-Schönebeck dessen Dienstnachfolger, der Forstmeister Dreßler zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXXIX. — Pechteich — unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs vom 15. Juni ab ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Reserve-Oberjäger, Forstaufseher Linke zu Crewelin in der Oberförsterei Zehdenick, ist die Försterstelle Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Juli d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Forstaufseher Gülzow zu Grenzhaus in der Oberförsterei Chorin ist die Verwaltung der Försterstelle Chorin in der Oberförsterei Chorin vom 1. Juli d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Reserve-Gefreiten Forstaufseher Dörr zu Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf ist die Verwaltung der Försterstelle Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Der Oberpfarrer an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a. H., Johannes Karl Funke, ist zum Superintendenten der Diözese Altstadt-Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer an St. Ulrich und Levin in Magdeburg D. Dr. Otto Friedrich Riemann ist zum zweiten Diakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Dem Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Beelitz ist der Amtsrichter zu Treuenbrietzen in Gemäßheit des § 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Stellvertreter bestellt. Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 C.-P.-O. oder der § 15 St.-P.-O. Anwendung findet. Beelitz, den 6. Juni 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Steck, Weber,	geboren am 2. April 1842 zu Walkringen, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Mai 1894.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Ludwig Albl, Schlosser,	geboren im Jahre 1844 zu Rudig, Bezirk Podersam, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	6. Mai 1894.
3	Christian Christiansen, Färber,	geboren am 27. März 1856 zu Ebelsherst, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Mai 1894.
4	Franz Cizek, Vergolder,	geboren am 4. Februar 1874 zu Gutwasser, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Mai 1894.

Der durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 9. April d. J. aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Gärtnergehilfe Johann Schies heißt nach neuerer Feststellung: Hermann Schoch, ist geboren am 6. April 1850 zu Herisau und ortsangehörig zu Schwellbrunn (Kanton Appenzell, Schweiz).

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend: I. Reglement für die Verwaltung des Wilhelmstifts zu Potsdam und II. Reglement der Brandenburgschen Provinzialanstalt für Epileptische zu Potsdam,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

I.

Reglement

für die

Verwaltung des Wilhelmstifts zu Potsdam.

I. Aufnahme der Zöglinge.

§ 1.

Die Aufnahme hülfsbedürftiger idioter Kinder er-
gt nach Maßgabe des Reglements des Brandenburgschen
vinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom
Juli 1891 auf Anordnung des Landesdirektors nach
hörung des Kuratoriums.

Für nicht hülfsbedürftige idiote Kinder ist die
nahme von ihrem gesetzlichen Vertreter beim Landes-
ktor nachzusuchen mit der zu beglaubigenden Erklärung,
er sich verpflichte, für das Kind die nach dem Statut
Reglement der Anstalt festgesetzten Leistungen pünktlich
erfüllen, auch dasselbe, sofern es bildungsfähig, bis zu
er vom Landesdirektor zu bestimmenden Entlassung in
Anstalt zu belassen.

Dem Gesuch ist beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Impfungs- bezw. Wiederimpfungsschein,
3. das ärztliche Zeugniß über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes nach dem vom Landesdirektor auf Grund jenes Reglements veröffentlichten Fragebogen,
4. die polizeiliche Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kindes nach dem gleichfalls vom Landesdirektor veröffentlichten Formular, in der im Falle der Uebernahme der Kosten durch den Vertreter des Kindes zugleich zu bescheinigen ist, daß derselbe nach den gepflogenen Ermittelungen zur Erfüllung der für das Kind übernommenen Leistungen für vermögend zu erachten ist,
5. ein Zeugniß des Pfarrers oder Lehrers über die Bildungsfähigkeit des Kindes bezw. dessen Leistungen in der Schule.

Werden die für das Kind nach dem Statut und dem
glement der Anstalt festzusetzenden Leistungen von einem Dritten übernommen, so ist dessen beglaubigte schriftliche Erklärung mit der polizeilichen Bescheinigung seiner Leistungsfähigkeit an Stelle der bezüglichen Erklärung des Vertreters des Kindes beizubringen.

Ist die Mutter eines Mündels nicht dessen Vormünderin, so ist ihre Erklärung dahin erforderlich, daß sie die Aufnahme ihres Kindes und, sofern dasselbe bildungsfähig, dessen Verbleiben in der Anstalt bis zu der vom Landesdirektor zu bestimmenden Entlassung genehmige.

§ 2.

Ueber die Aufnahme eines nicht hülfsbedürftigen Kindes entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Kuratoriums, derselbe ist auch befugt, vorbehaltlich einer anderweiten Festsetzung, bei veränderten Verhältnissen die Pflegegelder zu ermäßigen oder zu erlassen, sofern die zur Gewährung von Beihülfen zu den Pflegegeldern bestimmten Einkünfte des Stiftskapitals erschöpft sind.

Binnen drei Wochen nach der Mittheilung des Landesdirektors von der Genehmigung der Aufnahme ist das Kind der Anstalt zuzuführen, unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, welcher den Namen und Wohnort des Kindes und seines Begleiters und die Bescheinigung enthält, daß an dem Aufenthaltsort des Kindes eine gefährliche Epidemie (Cholera, Flecktyphus, Pocken, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe aufs Neue zu beantragen.

§ 3.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, nachdem der Inspektor vorher von der Zeit des Eintreffens des Kindes benachrichtigt worden. Zu anderen Zeiten darf der Inspektor die Aufnahme ablehnen. Kinder mit ansteckenden Krankheiten, oder in der

amilien solche Krankheiten ausgebrochen sind, sowie Kinder us Orten, in welchen eine gefährliche Epidemie herrscht, werden nicht aufgenommen.

Auch kann die Aufnahme solcher Kinder versagt werden, elche sich in unreinem Zustande befinden.

§ 4.

Hülfsbedürftige Kinder sind mit der im Reglement ır Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vorgeschriebenen Ausstattung der Anstalt zuzuführen.

Für jedes nicht hülfsbedürftige Kind sind mindestens lgende Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem ustande einzubringen:

Für Knaben:

1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend us Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar osenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe der Stiefeln; 5. ein Paar Pantoffeln; 6. ein Paar wollene andschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; . drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls nd 11. ein enger und ein weiter Kamm.

Für Mädchen:

1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. ein Paar wollene Handschuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm.

Für fehlende oder unbrauchbare Stücke ist, falls nicht binnen vierzehn Tagen die Nachlieferung erfolgt, auf Kosten des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

Ein Verzeichniß der dem Kinde mitgegebenen Bekleidungsstücke ist bei dessen Zuführung der Anstalt zu übergeben.

Die Unterhaltung und Erneuerung der Bekleidungsstücke erfolgt seitens der Anstalt, soweit nicht die Angehörigen des Kindes dafür sorgen. Erfolgt die Beschaffung des Einsegnungsanzuges seitens der Anstalt, so ist an diese ein Betrag von 60 M. seitens des zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten abzuführen.

§ 5.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kindes bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres — unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus für die Anstalt an die Landeshauptkasse abzuführen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings, ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Theil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse urückzuzahlen.

§ 6.

Sofern die Beerdigung eines Zöglings seitens der Anstalt erfolgt, sind derselben die aufgewendeten Begräbnißkosten nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze — zur Zeit zwanzig Mark —, soweit sie durch die für den Verstorbenen eingegangenen, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder nicht gedeckt werden, von Demjenigen zu erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für den Verstorbenen verpflichtet war.

II. Behandlung der Zöglinge.

§ 7.

Der Unterricht der Zöglinge, welcher thunlichst das Ziel einer einklassigen Volksschule zu erstreben hat, richtet sich nach dem vom Inspektor im Einvernehmen mit dem Anstaltsgeistlichen aufzustellenden Lehrplan.

Außerhalb der Schulzeit sind die Zöglinge mit wirthschaftlichen oder industriellen Arbeiten zu beschäftigen. In gleicher Weise sind thunlichst auch die Pfleglinge zu beschäftigen, welche am Unterricht nicht Theil nehmen.

Die Geschlechter werden räumlich möglichst getrennt gehalten.

Die Kur und Pflege der Kinder ordnet der Anstaltsarzt.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Kinder werden durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

§ 8.

Stirbt ein Kind in der Anstalt, so hat der Inspektor dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten seitens des Anstaltsvorstehers — unverzüglich dem Landesdirektor und dem gesetzlichen Vertreter des Kindes anzuzeigen. Sofern nicht der Letztere die Beerdigung des Kindes übernimmt, erfolgt dieselbe seitens der Anstalt. Alsdann ist, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Kindes so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben der Beerdigung beiwohnen können.

III. Entlassung der Zöglinge.

§ 9.

Die Entlassung hülfsbedürftiger idioter Kinder erfolgt nach Maßgabe des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Nicht hülfsbedürftige Kinder sind auf den Antrag ihres gesetzlichen Vertreters auf Anordnung des Anstaltsvorstehers zu entlassen, welcher davon dem Landesdirektor ungesäumt Anzeige zu erstatten hat. Ist jedoch das Kind bildungsfähig, so erfolgt die Entlassung erst nach der Einsegnung, die in der Regel alljährlich zu Ostern stattfindet. Zur vorzeitigen Entlassung ist die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen, der auch befugt ist, die Entlassung eines nicht mehr bildungsfähigen oder nicht mehr der Provinz Brandenburg angehörigen Kindes anzuordnen.

§ 10.

Bei der Entlassung ist den Kindern eine Ausstattung an Kleidungsstücken mitzugeben, welche derjenigen entspricht, mit welcher sie nach § 4 der Anstalt zuzuführen waren.

§ 11.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung am 22. Februar 1894, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister, beschlossen worden.

Berlin, den 28. Februar 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg

von Levetzow.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 1 Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ hierdurch gen

Berlin, den 17. Mai 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern

In Vertretung:

Braunbehrens.

Der Minister der geis Unterrichts- und Med Angelegenheiten

Im Auftrage:

Winter.

Genehmigung.
M. d. J. I B. 3718.
M. d. g. A. G. I 6009.

II.

Reglement

der

Brandenburgschen Provinzialanstalt für Epileptische

zu Potsdam.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt ist bestimmt zur Bewahrung, Kur und Pflege von nicht geisteskranken Epileptischen, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen und entweder von einem Ortsarmenverbande oder dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind (§§ 28 bis 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, Gesetz vom 11. Juli 1891 und Reglement zur Ausführung desselben vom $\frac{28. \text{Februar}}{25. \text{März}}$ 1893), oder der Provinz angehören. (§ 5 der Provinzialordnung.)

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere nicht geisteskranke Epileptische — jedoch nur widerruflich — aufgenommen werden. Dabei haben preußische Staatsangehörige den Vorzug vor anderen Angehörigen des Deutschen Reichs und diese vor Ausländern.

Die Anstalt ist ferner bestimmt zur Ausbildung (Erziehung und Unterricht) bildungsfähiger jugendlicher Epileptischer (Beschluß des Provinziallandtages vom 13. März 1879 und Reglement vom $\frac{28. \text{Februar}}{25. \text{März}}$ 1893).

§ 2.

Die Anstalt dient vorzugsweise für die hülfsbedürftigen Epileptischen, für welche die Kosten der Bewahrung, Kur und Pflege weder aus ihrem eigenen Vermögen, noch von den zu ihrer Alimentation Verpflichteten bestritten werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 3.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 4.

Die Leitung der Anstalt führt bis zu anderweiter Beschlußfassung des Provinziallandtages je nach der Bestimmung des Provinzialausschusses entweder der evangelische Anstaltsgeistliche, oder der Anstaltsarzt als Anstaltsvorsteher — jedenfalls aber in ärztlicher Hinsicht der Anstaltsarzt und in Beziehung auf das Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen unter Beachtung der ärztlichen Verordnungen über die Behandlung der Kranken der Anstaltsgeistliche — in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der etwa vom Landesdirektor ertheilten Anweisungen.

Wird vom Provinziallandtage dem Anstaltsgeistlichen oder dem Anstaltsarzte die Leitung der Anstalt als „Direktor“ übertragen, so erfolgt dessen Wahl durch den Provinziallandtag, in dringenden Fällen jedoch an Stelle desselben durch den Provinzialausschuß, welcher alsdann dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritt von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

§ 5.

Der Anstaltsvorsteher ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen Anstaltsbeamten sowie des Wirthschaftspersonals.

Ist die Leitung der Anstalt dem Anstaltsgeistlichen übertragen, so ist der Anstaltsarzt der unmittelbare Vorgesetzte des Oberwart- und Wartpersonals und seinerseits in seinen ärztlichen Verordnungen unabhängig von dem Anstaltsvorsteher.

Ueber die Vertretung der Anstaltsleiter befindet der Landesdirektor; sofern dieser nicht eine anderweite Bestimmung getroffen hat, wird der Anstaltsvorsteher in administrativer und ökonomischer Beziehung durch den Inspektor vertreten.

§ 6.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Anstaltsvorstehers bezw. bei Lehrern und Lehrerinnen auch des Anstaltsgeistlichen — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen und Hülfsarbeiter aber durch den Landesdirektor anzunehmen. Die Annahme und Entlassung

Oberwart- und Wartpersonals erfolgt auf Vorschlag des Anstaltsarztes durch den Anstaltsvorsteher.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamten (§ 98 Nr. 3 der Prov.-Ordn.) gelten außer dem Anstaltsgeistlichen bezw. dem Anstaltsarzt, der Inspektor, der Rendant und der Assistent, sowie die Lehrer und Lehrerinnen.

Das im Arbeits- und Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit dem dort festgesetzten Bezügen auf längstens dreimonatliche Kündigung vom Anstaltsvorsteher anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§ 7.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch den Ertrag des Grundstücks und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,
b) durch den Arbeitsverdienst der Epileptischen,
c) durch die für die Epileptischen gezahlten Pflegekosten und Pflegegelder,
d) durch die Leistungen für begründete Freistellen,
e) durch die der Anstalt zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§ 8.

Ueber die Höhe und Erhebung der Pflege- sowie der Begräbnißkosten für hülfsbedürftige Epileptische entscheidet das zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vom Provinziallandtag beschlossene Reglement (zur Zeit das vom 28. Februar 1893).

Die Pflegegelder für nicht hülfsbedürftige Epileptische werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Einschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Pflegling in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu einer anderweiten Festsetzung gelten die für die Verpflegungsklassen der Landirrenanstalten bestimmten Pflegegelder. Welche von diesen Verpflegungsklassen bei der Anstalt bestehen, wird durch deren Etat bestimmt. Für die zum Zweck ihrer Ausbildung aufgenommenen jugendlichen Epileptischen sind die Pflegegelder der Klasse, in welcher sie verpflegt werden, zu vier Fünfteln zu zahlen. Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Epileptischen.

Für nicht hülfsbedürftige Epiletische, welche nicht der Provinz angehören, werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittel und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht. Von dem letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pfle[gegelder] festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und [Be]aufsichtigung des Epileptischen mit ganz besonde[ren] Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Epileptische der beiden ersten Verpflegungsklas[sen] sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wä[sche] und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischun[gen] — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 9.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnah[me] des Epileptischen bis zum Ablauf des Kalenderquartals [—] unter Berechnung des Monats zu 30 Tagen und E[in]rechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vier[tel]jährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzah[len].

Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäs[che] sowie für die üblichen Erfrischungen bei Epileptischen [der] beiden ersten Verpflegungsklassen (§ 8 a. E.) ist bei [der] Aufnahme ein von dem Anstaltsvorsteher zu bestimmen[der] Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach [der] Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe dessel[ben] zu ergänzen ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Epileptischen aus [der] Anstalt sind die Pflegegelder für die Zeit bis zum Abl[auf] des Monats zu zahlen; der mehr eingezahlte Betrag [an] Pflegegeldern ist von der Landeshauptkasse, und der n[icht] verwendete Betrag der für den Ausscheidenden bei der [An]stalt eingezahlten Gelder (oben Abs. 2, § 8, Abs. 5 [und] § 19) dort zurückzuzahlen.

§ 10.

Die von der Anstalt für nicht hülfsbedürf[tige] Epileptische aufgewendeten Begräbnißkosten sind [nach] dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemac[hten] Pauschalsatz — zur Zeit zwanzig Mark — zu berech[nen] und, soweit sie durch die für den Verstorbenen eingegange[nen] aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflege- [und] sonstigen Gelder (§§ 8 und 19) nicht gedeckt werden, [von] dem Nachlaß des Verstorbenen bezw. von Demjenigen [zu] erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für [den] Verstorbenen verpflichtet war.

§ 11.

Das Stammvermögen eines Epileptischen, wel[cher] in der Provinz seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder [im] Falle der Hülfsbedürftigkeit von dem Landarmenverba[nde] der Provinz zu unterstützen sein würde, nimmt die Pro[vinz] auf die Pflegegelder nicht in Anspruch, ebensowenig [wie] den durch die Pflegekosten für einen hülfsbedürft[igen] Epileptischen nicht gedeckten Theil der Pflegegelder, sol[ange] auch seitens des Ortsarmenverbandes auf dasselbe [für] die Pflegekosten nicht zurückgegriffen wird.

Die Einkünfte dieses Vermögens werden von [der] Provinz nur bei nicht hülfsbedürftigen Pfleglingen, [und] zwar nur insoweit beansprucht, als dieselben für die n[oth]wendigen Lebensbedürfnisse der von dem Epileptischen [zur] Zeit seiner Aufnahme unterhaltenen Descendenten, Ascende[nten] und Geschwister, sowie seines Ehegatten nicht erforde[rlich] sind. Zu welchem Betrage hiernach die Pflegegelder [von] dem Kranken bezw. aus dessen Einkünften zu entrichte[n]

hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den Betrag zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist. Die Ermäßigung der Pflegegelder tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen des Epileptischen, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverbande zur Verwaltung überwiesen wird.

Den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation des Epileptischen Verpflichteten gegenüber bleibt die Verrechnung des Stammvermögens auf die Pflegegelder vorbehalten. Inwieweit solchen Personen bei beschränkter Leistungsfähigkeit eine — vorbehaltlich des Rechts der Nachforderung in den Nachlaß (§ 12) eintretende — Ermäßigung der Pflegegelder zu gewähren ist, hat der Landesdirektor zu bestimmen.

§ 12.

Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages verzichtet der Provinzialverband auf das gesetzliche Erbrecht der Anstalt. Auch soll die Nachforderung der ungedeckt gebliebenen Pflegegelder und Nebenkosten (§ 8) in den Nachlaß des in der Anstalt verstorbenen oder aus derselben entlassenen Epileptischen dann nicht eintreten, wenn Descendenten zurückgeblieben sind. Dies gilt hinsichtlich des die Pflegekosten übersteigenden Betrages der Pflegegelder nur, wenn der Ortsarmenverband in gleicher Weise verfährt.

Erhellt jedoch, daß die Einkünfte des Verstorbenen während seines Aufenthaltes in der Anstalt dem Landesdirektor nicht vollständig offen gelegt waren (§§ 11 und 14), so ist dieser befugt, das auf diese Weise dem Provinzialverbande Entgangene auch Descendenten gegenüber aus dem Nachlaß einzuziehen.

§ 13.

Werden der Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Besten nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen zu verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern, oder den darin befindlichen Epileptischen besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§ 19). Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat der Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Epileptischen.

§ 14.

Die Aufnahme hülfsbedürftiger Epileptischer erfolgt nach Maßgabe des zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erlassenen Reglements (zur Zeit das vom 28. Februar 1893).

Für nicht hülfsbedürftige Epileptische ist die Aufnahme unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses und der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, wie sie für die Aufnahme hülfsbedürftiger Kranken vorgeschrieben sind, bei dem Landesdirektor nachzusuchen:

a) von dem handlungsfähigen Kranken selbst, für den nicht handlungsfähigen Kranken jedoch von *seinem* gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund, *Pfleger*);

b) von den zur Vergebung einer Freistelle [...] unter Vorlegung der beglaubigten schrift[...] vor einer öffentlichen Behörde abgegeb[...] willigungserklärung des Kranken bez[...] gesetzlichen Vertreters oder der Beschein[...] Ortspolizeibehörde, daß eine solche Erklä[...] zu erlangen ist.

Dem Antrag zu a ist ferner beizufügen:

die beglaubigte schriftliche Erklärung des h[...] fähigen Epileptischen — bei Ehefrau[...] Beitritt des Ehemannes — oder eine[...] daß er sich verpflichte, alle für den i[...] wünschte Verpflegungsklasse der Anst[...] zunehmenden in dem Reglement oder [...] stimmung des Landesdirektors (§ 11[...] und 3) festgesetzten Leistungen pünktlich z[...]

und die Bescheinigung der Ortspolizeibeh[...] nach den gepflogenen Ermittelungen [...] klärende hierzu für vermögend zu erachte[...]

auch ist der Taufschein bei getauften und [...] selben der Konfirmationsschein bei ko[...] Epileptischen beizubringen.

Für Epileptische im schulpflichtigen A[...] dem Aufnahmeantrag noch beizufügen:

a) der Taufschein bezw. bei Ungetauften die [...] urkunde,

b) ein Impfungs- oder Wiederimpfungssche[...]

c) ein Zeugniß des Pfarrers oder Lehrers [...] geistigen Anlagen und die Gemüthsart de[...] sowie über den Erfolg des bisher genossen[...] richts und die häusliche Behandlung

und für lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung [...] mende (§ 1 a. E.),

d) die beglaubigte schriftliche Erklärung ih[...] treters, daß er sich verpflichte, das Kin[...] der vom Landesdirektor zu bestimmen[...] lassung in der Anstalt zu belassen.

§ 15.

Ob ein nicht hülfsbedürftiger Epileptischer [...] nehmen ist, darüber entscheidet der Landesdire[...] Anhörung des Anstaltsarztes, falls derselbe a[...] zugleich Anstaltsvorsteher ist, des ärztlichen Beir[...] Provinzialausschusses (Medizinalreferenten) und [...] der Beschwerde der Provinzialausschuß.

Ein Ausländer darf erst zugelassen werde[...] die für ihn übernommenen Leistungen (§ 14) au[...] sicher gestellt sind.

§ 16.

In dringenden Fällen kann der Land[...] auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses (§ 14) [...] läufige Aufnahme eines Epileptischen zulassen, [...] den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist [...] nahmeerfordernisse nicht nachgebracht werden so[...] Kosten der Pflege und der Zurückführung des [...] ausreichend sicher gestellt sind.

Die gleiche Befugniß steht dem Anstaltsv[...] jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Gene[...]

ndesdirektors einzuholen. Ist der Anstaltsvorsteher nicht gleich der Anstaltsarzt, so ist derselbe nur unter des teren Zustimmung befugt, die vorläufige Aufnahme eines ileptischen zuzulassen.

§ 17.

Die Ausführung der vom Landesdirektor angeordneten ufnahmen richtet sich auch bei nicht hülfsbedürftigen Epi- ptischen nach den hierfür in dem Reglement zur Aus- hrung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 getroffenen stimmungen mit der Maßgabe, daß die Aufnahme weib- her Personen in unzweifelhaft schwangerem Zustande tens des Anstaltsvorstehers abgelehnt werden darf, und ß die Ergänzung einer mangelhaften Ausstattung bei terlassener rechtzeitiger Nachlieferung auf Kosten des zur hlung der Pflegegelder Verpflichteten seitens der Anstalt olgt.

V. Behandlung der Epileptischen.

§ 18.

Nach Maßgabe des Etats sind verschiedene Ver- legungsklassen eingerichtet, in welche die Epileptischen ter Berücksichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten d ihres Krankheitszustandes, sowie ihrer Vermögens- hältnisse nach der Anordnung des Landesdirektors auf- nommen werden.

Hülfsbedürftige Epileptische sind in die letzte, andere diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche e Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor kann doch die Versetzung eines Epileptischen in eine höhere erpflegungsklasse gestatten, wenn dies aus ärztlichen ründen geboten erscheint.

§ 19.

Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem nstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehmigt d jeder Zeit zu widerrufen ist, können einem Epileptischen sondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Ver- legung oder Wartung gegen Entgelt gewährt werden. ich ist der Anstaltsvorsteher — bezw. unter Zustimmung s Anstaltsarztes — befugt, für Epileptische zu außer- dentlichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen frischungen und zulässigen Genüssen Geldbeträge zunehmen, über deren Verwendung alsdann am Jahres- lusse dem Epileptischen bezw. dessen Vertreter Mittheilung machen ist.

§ 20.

Die männlichen Epileptischen sind von den weiblichen, ßerdem die jugendlichen Epileptischen von den erwachsenen i Tag und Nacht gesondert zu halten.

§ 21.

Die hülfsbedürftigen Epileptischen sind, soweit ihr rperlicher Zustand es gestattet, zu häuslichen und irthschaftlichen Arbeiten für die Anstalt anzu- lten, an welchen sich auch nicht hülfsbedürftige Kranke theiligen können. Zum Besten für die im Interesse der nstalt thätigen Epileptischen kann dem Anstaltsvorsteher von dem Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein Betrag zur Verfügung gestellt werden.

§ 22.

Die im schulpflichtigen Alter befindlichen Epilep- tischen haben an dem Schulunterricht, welcher thunlichst das Ziel einer einklassigen Volksschule zu erstreben hat und sich nach dem vom Anstaltsgeistlichen aufzustellenden Lehrplane richtet, regelmäßig Theil zu nehmen, sowie behufs Vorbereitung zur Konfirmation an dem von dem Anstaltsgeistlichen bezw. einem Geistlichen ihrer Konfession zu ertheilenden Religionsunterricht. Im Uebrigen sind sie insbesondere zu solchen Arbeiten anzuhalten, welche ihrer körperlichen Entwicklung förderlich sind.

§ 23.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Epileptischen werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Epileptischen sind, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen der Anstaltsbeamten und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen jede Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Epileptischen und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Epilep- tischen wird durch den Anstaltsetat geordnet.

§ 24.

Gottesdienst und Seelsorge wird den Epileptischen durch den Anstaltsgeistlichen bezw. durch einen Geistlichen ihrer Konfession gewährt. Den Epileptischen mosaischen Glaubens ist die Feier des Sabbaths zu gestatten.

§ 25.

Wird von einer Epileptischen ein Kind in der Anstalt geboren, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — sofort dem etwaigen Vertreter der Mutter, bezw. deren Ehemann, und falls dieselbe als hülfsbedürftig auf- genommen worden, dem endgültig fürsorgepflichtigen Orts- armenverband Anzeige zu machen und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kind aus der Anstalt entfernt wird, so bald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann. Verweigern die Angehörigen der Mutter oder der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband die Uebernahme des Kindes, so ist dasselbe dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur vorläufigen Fürsorge zu über- geben, soweit nicht der Landarmenverband selbst diese Fürsorge übernimmt.

§ 26.

Stirbt ein Epileptischer in der Anstalt, so hat dies der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich dem Landesdirektor und dem etwa vorhandenen gesetzlichen Ver- treter des Verstorbenen bezw. der Ehegatten anzuzeigen.

Sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Verstorben

oder Dritte die Beerdigung übernehmen, erfolgt dieselbe seitens der Anstalt. Alsdann ist, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Verstorbenen über Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben der Beerdigung beiwohnen können.

VI. Entlassung der Epileptischen.

§ 27.

Die Entlassung hülfsbedürftiger Epileptischer erfolgt nach Maßgabe des Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Im Uebrigen hat der Anstaltsvorsteher auf Verlangen des handlungsfähigen Epileptischen oder des gesetzlichen Vertreters des handlungsunfähigen Epileptischen sofort die Entlassung zu bewirken.

Außerdem ist jeder Epileptische auf Anordnung des Landesdirektors aus der Anstalt zu entfernen, welcher nach dem Urtheil des Anstaltsarztes oder, falls derselbe nicht Anstaltsvorsteher ist, des Medizinalreferenten dauernd in Geisteskrankheit oder Idiotismus verfallen ist. Dasselbe gilt für erwachsene Epileptische, welche einer Anstaltspflege nicht mehr bedürftig sind.

§ 28.

Jugendliche Epileptische, welche lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung aufgenommen worden sind, einer Anstaltspflege also nicht bedürfen, sind nach der Einsegnung zu entlassen. Mädchen können jedoch noch längstens zwei Jahre nach ihrer Einsegnung mit Genehmigung des Landesdirektors in der Anstalt verbleiben.

§ 29.

Außer dem Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme (§§ 1 Abs. 2 und 16) kann die Entlassung eines nichthülfsbedürftigen Epileptischen vom Landesdirektor angeordnet werden:

a) wenn der Kranke aufgehört hat, Angehöriger der Provinz zu sein, oder für denselben die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;
b) wenn in der Anstalt Mangel an Raum zur Aufnahme der hülfsbedürftigen Epileptischen einzutreten droht; jedoch soll aus diesem Grunde zunächst die Zurücknahme derjenigen Epileptischen erfolgen, welche am wenigsten einer Anstaltspflege bedürfen.

§ 30.

Die Zurücknahme eines Epileptischen (§§ 27—29) muß in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher — bezw. in Uebereinstimmung mit dem Anstaltsarzt — für erforderlich erklärten Weise erfolgen. Auf Verlangen ist eine Entlassungsbescheinigung zu ertheilen.

§ 31.

Der Anstaltsvorsteher ist befugt, einen nicht hülfsbedürftigen Epileptischen versuchsweise zu entlassen, dessen Genesung nach dem Urtheil des Anstaltsarztes zwar wahrscheinlich, jedoch noch nicht sicher ist, aber voraussichtlich sich auch außerhalb der Anstalt vollenden wird, und ihn innerhalb Jahresfrist oder der etwa von dem Landesdirektor verlängerten Frist wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Frist gilt die Entlassung als endgültig.

Von der Entlassung wie von der Wiederaufnahme ist dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen. Während der Epileptische sich außerhalb der Anstalt befindet, sind Pflegegelder nicht zu zahlen.

§ 32.

Den hülfsbedürftigen Epileptischen sind bei der Entlassung die unentbehrlichsten Bekleidungsgegenstände, wenn sie eigene brauchbare nicht besitzen, aus den Vorräthen der Anstalt unentgeltlich zu verabreichen.

Hülfsbedürftigen Kindern sind bei ihrer Entlassung (§ 28) solche Bekleidungsgegenstände mitzugeben, wie sie die Zöglinge der Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg bei ihrer Entlassung erhalten.

§ 33.

Von der endgültigen Entlassung eines Epileptischen ist vom Anstaltsvorsteher dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 34.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 22. Februar 1894, vorbehaltlich der Genehmigung der Herren Ressortminister, beschlossen worden.

Berlin, den 22. Februar 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

J.-No. 6396 A.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom $\frac{29. \text{ Juni } 1875}{22. \text{ März } 1881}$ hierdurch genehmigt.

Berlin, den 17. Mai 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern

In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Winter.

Genehmigung:
M. d. J. I B. 3718.
M. d. g. A. G. I 6009.

Deutsche Verl.- u. Buchdruckerei-A.-G., Berlin SW 46. 41/00

Amtsblatt

r Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

ück 26. Den 29. Juni 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1894 beobachteten Wasserstände.

Berlin. ber- N.	Unter- N. N.	Spandau. Ober-	Unter-	Potsdam.	Brandenburg. Ober-	Unter-	Rathenow. Ober-	Unter-	Havelberg.
Wasser.		Wasser.			Wasser.		Wasser.		
eter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
,30	30,90	2,42	0,98	1,22	2,08	1,78	1,74	1,42	2,20
,34	30,84	2,42	0,98	1,22	2,10	1,76	1,74	1,42	2,22
,30	30,90	2,44	0,98	1,22	2,08	1,76	1,74	1,42	2,26
,30	30,94	2,44	1,00	1,22	2,06	1,74	1,74	1,42	2,34
,28	30,88	2,38	1,04	1,24	1,90	1,70	1,74	1,42	2,44
,30	30,92	2,40	0,96	1,27	2,10	1,76	1,72	1,40	2,58
,30	30,92	2,44	1,04	1,25	2,10	1,76	1,72	1,40	2,60
,28	30,92	2,42	1,02	1,25	2,08	1,76	1,72	1,40	2,64
,28	30,86	2,44	1,00	1,25	2,10	1,76	1,72	1,40	2,70
,30	30,94	2,42	0,98	1,23	2,10	1,76	1,70	1,38	2,68
,28	30,94	2,46	0,96	1,22	2,10	1,76	1,70	1,38	2,62
,30	30,82	2,44	0,92	1,22	2,10	1,74	1,70	1,38	2,52
,30	30,82	2,48	0,86	1,20	2,10	1,72	1,70	1,38	2,48
,26	30,80	2,48	0,86	1,20	2,10	1,70	1,70	1,38	2,40
,28	30,78	2,50	0,86	1,19	2,10	1,70	1,70	1,38	2,36
,28	30,78	2,48	0,88	1,18	2,08	1,70	1,70	1,38	2,32
,28	30,76	2,48	0,86	1,17	2,08	1,70	1,68	1,36	2,28
,30	30,76	2,50	0,84	1,16	2,06	1,68	1,68	1,36	2,26
,28	30,66	2,44	0,84	1,15	2,06	1,68	1,68	1,36	2,22
,32	30,66	2,40	0,76	1,12	2,04	1,66	1,68	1,36	2,18
,30	30,76	2,42	0,82	1,10	2,04	1,64	1,66	1,34	2,16
,30	30,68	2,44	0,74	1,09	2,02	1,64	1,64	1,32	2,14
,30	30,68	2,44	0,74	1,08	2,00	1,62	1,64	1,32	2,10
,32	30,70	2,38	0,76	1,07	2,02	1,60	1,62	1,30	2,06
,32	30,78	2,42	0,70	1,05	2,02	1,60	1,60	1,28	2,04
,30	30,76	2,38	0,76	1,03	2,00	1,58	1,60	1,28	2,02
,30	30,70	2,36	0,76	1,04	1,92	1,52	1,60	1,28	1,98
,30	30,68	2,40	0,72	1,05	2,00	1,50	1,58	1,26	1,98
,32	30,72	2,38	0,78	1,04	2,04	1,46	1,56	1,24	1,98
,32	30,68	2,38	0,78	1,05	2,04	1,44	1,54	1,22	1,98
,30	30,76	2,40	0,74	1,06	2,04	1,44	1,52	1,20	1,98

Potsdam, den 19. Juni 1894. Der Regierungs-Präsident.

hweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1892 und 1892/93.

Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	2 Zeit der Errichtung der Kasse.	3. Zahl ihrer Filial- oder Neben-kassen.	Sammel- oder Annahme-stellen.	4 Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M	höchste auf ein Buch bei Abschluß eines Kontos M	5. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	6 Zuwachs während Rechnungs- durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.									
1	Angermünde	1886	—	—	1,00	3000	114589	91	4175	06
2	Belzig	1885	—	—	1,00	unbeschr.	372089	26	12187	73
3	Biesenthal	1859	—	—	1,00	desgl.	680067	03	23092	25
4	Brandenburg a. H.	1830	—	—	1,00	3000	5005889	89	148803	08
5	Charlottenburg	1867	—	3	1,00	3000	1623474	14	50210	03
6	Kremmen	1888	—	—	1,00	1500	246283	80	9191	02
7	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	1043249	72	35372	25
8	Eberswalde	1877	—	—	0,50	desgl.	3243187	13	86463	41
9	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	desgl.	575331	50	18273	49
10	Havelberg	1848	—	—	1,00	9000	3644915	20	102678	90
11	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	307394	93	10307	67
12	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	307204	83	8645	08
13	Kyritz	1886	—	—	1,00	3000	97262	53	2719	88
14	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	754144	50	23838	—
15	Lindow	1892	—	—	1,00	3000	—	—	—	—
16	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	913191	63	26666	48
17	Nauen	1857	—	—	1,00	3000	2326209	50	74991	92
18	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	172761	93	6045	55
19	Oranienburg	1889	—	4	1,00	3000	91506	36	3031	68
20	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1978446	—	56632	27
21	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	182388	73	4971	15
22	Potsdam	1840	—	3	1,00	2000	5168779	49	155288	82
23	Prenzlau	1888	—	—	1,00	2000	321950	01	10608	35
24	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	364326	27	11304	05
25	Putlitz	1881	—	—	1,00	6000	151888	24	4957	20
26	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	749194	61	24509	06
27	Neu-Ruppin	1887	—	—	1,00	3000	134390	38	4261	95
28	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	2724367	48	73223	64
29	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	5586706	42	177971	03
30	Strasburg U.-M.	1857	—	—	0,50	2000	620147	52	19843	34
31	Strausberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	1152581	08	33303	16
32	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	983375	86	32003	46
33	Werder	1886	—	—	1,00	3000	346056	27	8482	91
34	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	634844	30	20926	14
35	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	970493	96	32152	59
36	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	1306382	59	36205	96
37	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	418115	35	138564	49
38	Wusterhausen a. D.	1886	—	—	1,00	3000	263852	82	8833	35
39	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	817410	55	16515	89
1	Velten (Landgemeindek.)	1887	—	—	1,00	3000	264543	50	8801	59
	Kreis-Sparkassen.									
1	Angermünde	1856	—	9	0,50	unbeschr.	4387760	26	148696	99
2	Berlin (N.-Barn.)	1857	—	18	1,00	desgl.	7106476	26	207409	46
3	Freienwalde a. O.	1851	—	12	1,00	2000	6275944	29	206962	48
4	Beeskow	1855	5	—	1,00	3000	3540622	38	115505	33
5	Rathenow	1857	11	—	1,00	3000	1949183	28	65270	55
6	Jüterbog	1848	—	6	1,00	unbeschr.	10830743	13	351772	67
7	Prenzlau	1842	—	2	0,50	desgl.	4654374	75	148119	01
8	Kyritz	1856	5	—	1,00	9000	2181146	35	67431	24
9	Neu-Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	5262828	89	168438	23
10	Berlin (Teltow)	1858	—	22	0,50	unbeschr.	10929953	62	320133	14
11	Templin	1858	—	—	0,50	6000	1220289	14	35039	71
12	Belzig	1858	—	3	1,00	3000	1361196	31	43755	15

7. des abgelaufenen Jahres durch neue Einlagen. M.	Pf	8. Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. M	Pf	9. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf	10. Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements vom 12. Dezbr 1838.) M.	Pf	11. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand M.	Pf	12. Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.	13 Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. M	Pf.
87586	87	67128	24	139223	60	—	—	2964	81	1137	38	—	—
144439	97	95920	31	432796	65	—	—	8246	97	3655	18	—	—
142512	93	102127	87	743544	34	—	—	38952	67	8363	76	—	—
1419733	79	1377386	28	5197040	48	—	—	541926	66	72844	18	—	—
977829	81	604373	09	2047140	89	—	—	4374	62	19751	12	—	—
121380	34	77447	72	299407	44	—	—	1781	97	2341	75	—	—
246846	84	201383	25	1124085	56	—	—	68873	26	10940	76	—	—
1307261	33	1262306	69	3374605	18	—	—	156201	82	25869	23	—	—
133180	84	116212	52	610573	31	—	—	45460	86	6076	14	—	—
1121881	45	1132696	25	3736779	30	—	—	417762	32	51465	19	—	—
108135	65	75266	93	350571	32	—	—	24043	97	4438	53	—	—
92601	48	76720	29	331731	10	—	—	11302	27	3356	—	—	—
30621	42	31743	32	98860	51	—	—	2183	65	407	72	—	—
204410	35	206257	81	776135	04	—	—	86626	13	4319	37	—	—
14027	50	770		13257	50	—	—	243	13	47	52	—	—
226007	31	181143	49	984721	93	—	—	40801	01	13641	65	—	—
465626	77	398580	83	2468247	36	—	—	235090	54	24780	21	—	—
61284	06	35072	54	205019	—	—	—	3067	91	1870	68	—	—
50703	25	31257	09	113984	20	—	—	2254	72	—	—	—	—
433260	71	485655	77	1982683	21	—	—	229388	11	25301	88	—	—
40670	44	50400	99	177629	33	—	—	11348	36	2616	97	—	—
1655800	59	1368691	50	5611177	40	—	—	518449	18	63626	09	—	—
120143	11	83749	39	368952	08	—	—	2414	13	5437	13	—	—
2(4586	03	160629	11	419587	24	—	—	11134	87	3943	12	—	—
58563	58	51228	17	164180	85	—	—	361	14	1248	55	—	—
183789	24	164187	58	793305	33	—	—	83240	31	8707	56	—	—
47613	05	36792	96	149472	42	—	—	2204	12	931	22	—	—
629577	65	529857	18	2897311	59	—	—	209525	11	22884	56	—	—
1288426	62	1075426	65	5977677	42	—	—	549088	50	80267	74	—	—
154504	52	132918	28	661577	10	—	—	14193	95	3427	03	—	—
327247	47	287266	91	1225861	80	—	—	98088	17	13007	90	—	—
215395	59	213735	55	1047039	36	—	—	117305	13	20350	81	—	—
119304	26	66200	49	307642	95	—	—	2683	29	3778	99	—	—
169962	10	138283	86	687448	68	—	—	53347	61	3238	41	—	—
258745	76	210102	68	1051289	63	—	—	68460	27	8995	11	—	—
434991	64	497207	90	1280372	29	—	—	148749	87	14837	56	—	—
14328	66	92230	45	478778	05	—	—	22776	64	3663	59	—	—
148457	08	89586	70	331056	55	—	—	3882	58	3651	18	—	—
274344	06	269452	45	838818	05	—	—	27108	27	9382	72	—	—
95767	17	63176		305936	26	—	—	10483	69	3590	70	—	—
1056721	47	881768	65	4711410	07	—	—	264487	58	36893	98	—	—
1520973	87	1261728	72	7573130	87	—	—	658390	98	103602	38	—	—
1480657	80	1362282	25	6601282	32	—		524856	06	62690	35	—	—
729475	67	626766	23	3758837	15	—	—	366317	62	41677	60	—	—
586207	37	464366	83	2136294	37	—	—	104235	29	18276	80	—	—
1908031	46	1704344	90	11386202	36	—	—	1041922	98	105563	36	—	—
940669	44	794776	77	4948386	43	—	—	240369	06	31612	11	—	—
749024	20	601002	34	2396599	45	—		235843	11	19228	48	—	—
1298730	84	1129256	98	5600740	98	—		359046	89	59759	75	—	—
4247784	46	3336625	56	12161245	66	—		578226	99	113711	89	—	—
252826	08	186936	36	1321218	57	5700		62814	75	15704	40	—	—
247109	—	202179	41	1449881	05	—	—	133349	62	10941	08	—	—

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.		14. Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	Pf.	15. im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	16. Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren Prozent.	für ausgeliehene Kapitalien erhalten Prozent.
1	Angermünde	Städtische Sparkassen.	—	—	—	—	3½	4—5
2	Belzig		—	—	—	—	3⅓	4—5
3	Biesenthal		—	—	—	—	3⅓	4—5
4	Brandenburg a. H.		266328	94	—	—	3	3½—4½
5	Charlottenburg		—	—	—	—	3	3—4½
6	Kremmen		—	—	—	—	3½	3½—5
7	Dahme		—	—	—	—	3½	4—6
8	Eberswalde		—	—	—	—	3⅓	3½—5
9	Fehrbellin		—	—	—	—	3⅓	4 u. 4½
10	Havelberg		316852	—	34738	—	3	3,92
11	Jüterbog		—	—	—	—	3½	4—6
12	Ketzin		—	—	—	—	3⅓	3½—5
13	Kyritz		—	—	—	—	3⅓	4—5
14	Lenzen		91789	03	9115	15	3⅓	3—4½
15	Lindow		—	—	—	—	3⅓	4—5
16	Luckenwalde		—	—	—	—	3⅓	4¼
17	Nauen		76124	95	—	—	3⅓	3½—5
18	Niemegk		—	—	—	—	3⅓	4—5
19	Oranienburg		—	—	—	—	3⅓	4—4½
20	Perleberg		151973	64	14200	—	3	3½—4
21	Plaue		—	—	—	—	3	4—5
22	Potsdam		139059	50	—	—	3	3¾
23	Prenzlau		—	—	—	—	3⅓	3—4½
24	Pritzwalk		—	—	—	—	3⅓	4—5
25	Putlitz		—	—	—	—	3½	4¼—5
26	Rathenow		28351	21	—	—	3⅓	4—4½
27	Neu-Ruppin		—	—	—	—	3⅓	3½—5
28	Schwedt		307713	05	8300	—	3⅓	3½—4
29	Spandau		220082	—	—	—	3⅓	3½—5
30	Strasburg U.-M.		—	—	—	—	3⅓	4—5
31	Strausberg		—	—	—	—	3⅓	3—6
32	Treuenbrietzen		27943	20	—	—	3⅓	3½—4½
33	Werder		—	—	—	—	3⅓	4½
34	Wilsnack		—	—	—	—	3⅓	3½—4½
35	Wittenberge		24162	65	—	—	3⅓	3¾—5
36	Wittstock		58055	10	3555	10	3	3½—4
37	Wriezen		—	—	—	—	3⅓	3½—6
38	Wusterhausen a. D.		—	—	—	—	3⅓	4—5
39	Zehdenick		—	—	—	—	3	3—4½
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)		—	—	—	—	3⅓	4—5
1	Angermünde	Kreis-Sparkassen.	—	—	—	—	3⅓	3½ u. 4
2	Berlin (N.-Barn.)		—	—	—	—	3	3½—4½
3	Freienwalde a. O.		97000	—	14000	—	3⅓	3 92
4	Beeskow		60000	—	—	—	3⅓	3⅓—5
5	Rathenow		—	—	—	—	3⅓	3—4½
6	Jüterbog		246959	32	—	—	3⅓	3—6
7	Prenzlau		135790	17	—	—	3⅓	3—4
8	Kyritz		—	—	—	—	3⅓	3—5
9	Neu-Ruppin		42083	93	—	—	3⅓	3½—5
10	Berlin (Teltow)		68281	87	1981	—	3	3,77
11	Templin		—	—	—	—	3	3,72
12	Belzig		—	—	—	—	3⅓	3½—5

17.		18	19	20.	21.	22.	23
An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen ꝛc.)							
wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück	bis 60 M. einschl. Stück.	von über 60 bis 150 M einschl. Stück.	von über 150 bis 300 M einschl. Stück.	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.
64	75	353	82	51	49	55	590
197	98	460	225	188	157	196	1226
178	78	427	239	215	245	364	1490
2813	2495	4016	2977	2595	2692	2742	15022
2549	1086	3059	1448	1061	987	915	7470
244	46	366	236	165	150	163	1080
251	123	679	373	256	292	508	2108
874	366	2743	1054	786	831	1356	6770
261	234	584	478	352	347	291	2052
701	593	2233	1334	1168	1216	1764	7715
182	92	309	196	122	107	166	900
182	118	270	237	194	165	164	1030
47	19	76	46	28	41	43	234
170	158	492	306	280	366	543	1987
69	2	30	18	8	6	5	67
311	172	742	402	382	390	454	2370
835	586	2930	1908	1373	977	856	8044
134	47	339	207	136	125	88	895
180	59	187	100	68	62	52	469
729	656	1792	1180	1130	1270	940	6312
94	90	336	169	121	92	90	808
2894	1812	8029	4055	3161	2917	3011	21173
296	110	506	294	208	159	177	1344
250	122	531	252	198	170	167	1318
101	38	89	64	46	51	88	338
288	233	1247	597	448	426	367	3085
116	85	319	109	83	58	69	638
604	432	1087	757	654	835	1581	4914
2707	1725	5107	2893	2388	2666	3586	16640
234	168	559	396	353	321	331	1960
425	298	848	444	432	440	651	2815
312	255	633	567	548	535	534	2817
221	77	398	193	141	149	147	1028
223	124	595	383	304	327	442	2051
527	164	1602	679	515	485	502	3783
467	275	1969	931	690	626	608	4824
164	148	425	245	202	203	233	1308
205	78	381	165	171	102	151	970
310	138	781	400	345	311	384	2221
190	58	333	221	163	147	136	1000
1055	681	3116	1901	1483	1419	1205	9124
2433	1573	5502	3644	2938	3205	3837	19126
1497	1125	4287	2334	1909	2071	3386	13987
850	462	2320	1380	1271	1374	1840	8185
800	425	2517	1424	1205	974	955	7075
1988	1245	5739	3681	3394	3689	5792	22295
1028	769	2460	2014	1810	1807	2498	10589
776	519	1810	1145	1038	888	1048	5929
2341	1618	4784	3595	2943	2881	2653	16856
5558	3221	10262	6224	4903	4872	5821	32082
397	102	1158	658	555	534	663	3568
466	352	851	809	798	809	715	3982

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	24. Von dem Vermögen der in Hypotheken: auf städtische Grundstücke M.	Pf.	25. auf ländliche Grundstücke M.	Pf.	26. in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth M.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.							
1	Angermünde	94050	—	15300	—	2000	1865	—
2	Belzig	103662	50	276349	70	—	—	—
3	Biesenthal	363950	—	58150	—	288575	292174	40
4	Brandenburg a. H.	2435974	80	368808	66	2704800	2710194	10
5	Charlottenburg	1281350	—	—	—	724500	682965	80
6	Kremmen	18100	—	120375	—	90600	89773	40
7	Dahme	732597	—	211974	90	30500	32456	—
8	Eberswalde	1567043	—	88203	16	1437750	1438113	94
9	Fehrbellin	174250	—	212293	64	138600	147955	50
10	Havelberg	987664	11	971051	38	1242000	1248106	70
11	Jüterbog	198057	58	68875	—	32000	33962	50
12	Ketzin	167250	—	16200	—	56000	54296	—
13	Kyritz	82660	—	1800	—	—	—	—
14	Lenzen	110372	34	366865	16	312900	330084	75
15	Lindow	7850	—	—	—	—	—	—
16	Luckenwalde	906990	—	47875	—	37200	33901	60
17	Nauen	806112	99	323805	—	1059600	1060129	25
18	Niemegk	69242	97	67275	75	33000	34061	—
19	Oranienburg	45700	—	14000	—	52100	55616	75
20	Perleberg	835925	—	394425	—	590500	595981	—
21	Plaue	129950	—	5550	—	47100	48377	—
22	Potsdam	2132325	—	—	—	3550450	3611912	20
23	Prenzlau	203600	—	29400	—	112000	108977	—
24	Pritzwalk	142950	—	88950	—	81200	86383	50
25	Putlitz	27998	26	50060	—	26925	28444	05
26	Rathenow	292300	—	4500	—	401700	415920	—
27	Neu-Ruppin	96550	—	1200	—	45500	48253	75
28	Schwedt	1813834	95	108175	—	1114375	1127343	75
29	Spandau	3561211	94	422775	—	2113900	2232845	25
30	Strasburg U.-M.	315851	21	44500	—	239050	252380	75
31	Strausberg	674448	32	233641	—	200000	193239	50
32	Treuenbrietzen	241325	—	150475	—	701750	723282	85
33	Werder	111100	—	43500	—	75600	76481	80
34	Wilsnack	193780	—	404940	—	71350	71532	90
35	Wittenberge	673595	—	—	—	188800	197058	30
36	Wittstock	784230	—	188250	—	359000	367694	15
37	Wriezen	180525	—	30000	—	213600	225646	25
38	Wusterhausen a. D.	197471	85	80594	20	28000	31638	60
39	Zehdenick	416028	—	205300		225100	225628	60
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)	—	—	133000	—	5600	5395	15
	Kreis-Sparkassen.							
1	Angermünde	1498850	—	970500	—	1885525	1886930	40
2	Berlin (N.-Barn.)	767150	—	2331866	66	3479400	3629730	—
3	Freienwalde a. O.	2537550	—	1554250	—	2234900	2221468	55
4	Beeskow	447803	—	402102	—	2052200	2039720	15
5	Rathenow	642100	—	192000	—	907300	925379	80
6	Jüterbog	4274603	80	2038018	48	3945000	3866091	10
7	Prenzlau	302540		92060	—	4875650	4760089	10
8	Kyritz	421830	—	320070	—	1487100	1543142	85
9	Neu-Ruppin	820200	—	1243520	—	2666000	2611153	—
10	Berlin (Teltow)	406900	—	185909	—	7474925	7496243	73
11	Templin	75550	—	62600	—	965500	954502	51
12	Belzig	221850	86	510444	86	629075	632179	73

…arkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

27. auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft M.	Pf.	28. auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft M.	Pf.	29. gegen Wechsel. M.	Pf.	30. gegen Faustpfand. M.	Pf.	31. bei öffentlichen Instituten und Korporationen M.	Pf.	32. überhaupt. (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt) M.	Pf.
—	—	19900	—	7605	—	—	—	—	—	138720	—
—	—	13665	—	—	—	27824	80	12000	—	433502	—
—	—	21769	30	—	—	—	—	28050	—	764093	70
—	—	—	—	—	—	—	—	172225	—	5687202	56
—	—	—	—	—	—	—	—	75229	40	2039545	20
—	—	—	—	56400	—	—	—	11300	—	295948	40
—	—	—	—	111711	—	40283	—	6000	—	1135021	90
—	—	316160	—	110004	—	18400	—	25510	10	3563434	20
—	—	31751	—	—	—	22055	—	51900	—	640205	14
—	—	43200	—	43800	—	2000	—	772240	—	4068062	19
—	—	—	—	54107	—	—	—	—	—	355002	08
—	—	—	—	10400	—	1020	—	86000	—	335166	—
10500	—	—	—	—	—	2100	—	—	—	97060	—
—	—	15010	70	—	—	2629	50	18782	36	843744	81
—	—	1150	—	—	—	5900	—	—	—	14900	—
—	—	—	—	1700	—	—	—	—	—	990466	60
—	—	12878	—	—	—	22250	—	438164	10	2663339	34
—	—	27247	68	—	—	—	—	4000	—	201827	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115316	75
—	—	—	—	—	—	—	—	338300	—	2164631	—
—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	184377	—
—	—	—	—	—	—	—	—	355200	—	6099437	20
—	—	—	—	—	—	22500	—	—	—	364477	—
—	—	33895	70	—	—	10510	—	57420	—	420109	20
24100	—	—	—	25059	—	3300	—	—	—	158961	31
—	—	—	—	—	—	—	—	143600	—	856320	—
—	—	—	—	90	—	1400	—	—	—	147493	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3049353	70
—	—	17050	—	—	—	164700	—	33398	94	6431981	13
—	—	2450	—	—	—	6300	—	37500	—	658981	96
—	—	—	—	57914	—	6000	—	128760	—	1294002	82
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1115082	85
—	—	24600	—	—	—	—	—	34600	—	290281	80
—	—	750	—	—	—	100	—	51965	—	723067	90
—	—	—	—	—	—	3000	—	225350	—	1099003	30
—	—	900	—	—	—	32420	—	34954	—	1408448	15
40000	—	—	—	4500	—	—	—	—	—	480671	25
—	—	—	—	19494	80	—	—	—	—	329199	45
—	—	—	—	—	—	—	—	10700	—	857656	60
—	—	76100	—	31034	—	3500	—	60000	—	309029	15
—	—	248100	—	—	—	75300	—	204875	10	4854555	50
—	—	—	—	—	—	—	—	1451509	74	8180256	40
—	—	—	—	—	—	—	—	757100	—	7070368	55
—	—	145293	—	—	—	39710	—	1037353	09	4111981	24
—	—	22500	—	—	—	20000	—	403260	—	2205239	80
—	—	—	—	70717	—	—	—	2046955	28	12296385	66
—	—	18700	—	—	—	—	—	—	—	5173339	10
—	—	145182	05	—	—	108050	—	50407	—	2588681	90
—	—	127167	60	—	—	92407	—	1009379	11	5903826	71
—	—	—	—	—	—	—	—	4504956	35	12594009	08
—	—	—	—	—	—	—	—	260840	—	1353492	51
—	—	3000	—	—	—	80052	—	96197	01	15437[illegible]24	46

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.	33. Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M	Pf	34. Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf	35. Werth sämmtl. bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres M.	Pf.	36 Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	Pf.	37. Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.
	Städtische Sparkassen.										
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	3468	41	100	—
2	Belzig	—	—	—	—	—	—	7541	62	557	70
3	Biesenthal	55	24	2400	—	—	—	18403	31	501	91
4	Brandenburg a. H.	—	—	—	—	—	—	53144	58	6822	32
5	Charlottenburg	—	—	—	—	1779	74	10097	81	6684	32
6	Kremmen	—	—	—	—	—	—	7022	98	1014	05
7	Dahme	—	—	—	—	1000	—	57936	92	2155	35
8	Eberswalde	—	—	—	—	1800	—	114397	59	9512	97
9	Fehrbellin	—	—	—	—	500	—	14918	63	1115	90
10	Havelberg	—	—	—	—	3246	50	86479	43	7372	14
11	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	19396	11	930	63
12	Ketzin	—	—	—	—	—	—	7867	37	771	82
13	Kyritz	—	—	—	—	—	—	3984	16	7	75
14	Lenzen	—	—	—	—	945	—	19016	36	1000	—
15	Lindow	—		—	—	200	—	1648	15	—	—
16	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	35056	34	1131	10
17	Nauen	—	—	—	—	1100	—	39998	56	4419	05
18	Niemegk	—	—	—	—	—	—	6259	51	516	05
19	Oranienburg	—	—	—		—	—	922	17	—	—
20	Perleberg	—	—	—	—	412	27	47440	32	3148	74
21	Plaue	—	—	—		—	—	1258	16	535	15
22	Potsdam	—	—	—	—	—	—	30189	38	11943	13
23	Prenzlau	—	—	—	—	470	25	7389	21	39	25
24	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	10612	91	1156	25
25	Putlitz	—	—	—	—	—	—	5874	36	433	65
26	Rathenow	—	—	—	—	38	—	20225	64	2106	56
27	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	4097	89	4	50
28	Schwedt	—	—	—	—	—	—	57508	—	4559	25
29	Spandau	—	—	—	—	1200	—	179694	49	9804	95
30	Strasburg U.-M.	—	—	—	—	—	—	17362	29	2224	40
31	Strausberg	—	—	—	—	—	—	27918	40	5033	40
32	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	7619	44	1144	94
33	Werder	—	—	—	—	—	—	22727	73	173	—
34	Wilsnack	—	—	—	—	300	50	9077	65	681	30
35	Wittenberge	—	—	—	—	1036	10	19214	10	4106	02
36	Wittstock	—	—	—	—	550	—	20674	01	2482	46
37	Wriezen	—	—	—	—	—	—	19925	94	1115	47
38	Wusterhausen a. D.	—	—	—	—	1185	13	5877	15	995	35
39	Zehdenick	—	—	—	—	600	—	7699	47	1695	25
1	Velten (Landgemeindek.)	—	—	—	—	670	—	9169	30	734	16
	Kreis-Sparkassen.										
1	Angermünde	—	—	—	—	800	—	116871	55	6109	06
2	Berlin (N.-Barn.)	—	—	—	—	2316	—	50607	31	21112	63
3	Freienwalde a. O.	—	—	—	—	—	—	41077	28	9644	70
4	Beeskow	—	—	—	—	1200	—	7919	97	5190	53
5	Rathenow	—	—	—	—	—	—	35289	86	5421	62
6	Jüterbog	3060	—	4500	—	2430	—	124461	48	18422	84
7	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	15416	39	18966	23
8	Kyritz	—	—	—	—	487	50	46760	66	5657	06
9	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	32052	66	11409	94
10	Berlin (Teltow)	—	—	—	—	10575	—	95314	39	27224	26
11	Templin	—	—	—	—	1950	—	28559	31	2650	45
12	Belzig	—	—	—	—	1097	60	39506	21	4535	72

Die Summen der vorseitigen Nachweisungen betragen

a. bei den Städtischen Sparkassen in Spalte 3: 12, in Spalte 5: 46293951,72 M., in Spalte 6: 1517252,29 M., in Spalte 7: 13735784,12 M., in Spalte 8: 12077399,09 M., in Spalte 9: 49469589,04 M., in Spalte 11: 3865908,90 M., in Spalte 12: 554604,49 M., in Spalte 14: 1708435,27 M., in Spalte 15: 69908,25 M., in Spalte 17: 21409 und 13475 Stück, in Spalte 18: 47529 Stück, in Spalte 19: 26639 Stück, in Spalte 20: 21566 Stück, in Spalte 21: 21348 Stück, in Spalte 22: 24784 Stück, in Spalte 23: 141866 Stück, in Spalte 24: 23177876,82 M., in Spalte 25: 5715437,55 M., in Spalte 26: 18627425 M. und 18914677,69 M., in Spalte 27: 74600 M., in Spalte 28: 582877,38 M., in Spalte 29: 502784,80 M., in Spalte 30: 394692,30 M., in Spalte 31: 3153148,90 M., in Spalte 32: 52516095,64 M., in Spalte 33: 55,24 M., in Spalte 34: 2400 M., in Spalte 35: 16363,49 M., in Spalte 36: 1029946,55 M., in Spalte 37: 97996,08 M.;

b. bei den Landgemeinde-Sparkassen in Spalte 5: 264543,50 M., in Spalte 6: 8801,59 M., in Spalte 7: 95767,17 M., in Spalte 8: 63176 M., in Spalte 9: 305936,26 M., in Spalte 11: 10483,69 M., in Spalte 12: 3590,70 M., in Spalte 17: 190 und 58 Stück, in Spalte 18: 333 Stück, in Spalte 19: 221 Stück, in Spalte 20: 163 Stück, in Spalte 21: 147 Stück, in Spalte 22: 136 Stück, in Spalte 23: 1000 Stück, in Spalte 25: 133000 M., in Spalte 26: 5000 M. und 5395,15 M., in Spalte 28: 76100 M., in Spalte 29: 31034 M., in Spalte 30: 3500 M., in Spalte 31: 60000 M., in Spalte 32: 309029,15 M., in Spalte 35: 670 M., in Spalte 36: 9169,30 M., in Spalte 37: 734,16 M.;

c. bei den Kreis-Sparkassen in Spalte 3: 21 und 78, in Spalte 5: 59700518,66 M., in Spalte 6: 1878533,96 M., in Spalte 7: 15018211,66 M., in Spalte 8: 12552035 M., in Spalte 9: 64045229,28 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 4569860,93 M., in Spalte 12: 619662,18 M., in Spalte 14: 650115,29 M., in Spalte 15: 15981 M., in Spalte 17: 19189 und 12092 Stück, in Spalte 18: 44806 Stück, in Spalte 19: 28809 Stück, in Spalte 20: 24247 Stück, in Spalte 21: 24523 Stück, in Spalte 22: 30413 Stück, in Spalte 23: 152798 Stück, in Spalte 24: 12416927,66 M., in Spalte 25: 9903341 M., in Spalte 26: 32602575 M. und 32566580,92 M., in Spalte 28: 679942,65 M., in Spalte 29: 70717 M., in Spalte 30: 415519 M., in Spalte 31: 11822832,68 M., in Spalte 32: 67875860,91 M., in Spalte 33: 3060 M., in Spalte 34: 4500 M., in Spalte 35: 20856,10 M., in Spalte 36: 633837,07 M., in Spalte 37: 136345,06 M.

Die Gesammt-Summe beträgt in Spalte 3: 21 und 90, in Spalte 5: 106259013,88 M., in Spalte 6: 3404587,84 M., in Spalte 7: 28849762,95 M., in Spalte 8: 24692610,09 M., in Spalte 9: 113820754,58 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 8446253,52 M., in Spalte 12: 1177857,37 M., in Spalte 14: 2358550,56 M., in Spalte 15: 85889,25 M., in Spalte 17: 40788 und 25625 Stück, in Spalte 18: 92668 Stück, in Spalte 19: 55669 Stück, in Spalte 20: 45976 Stück, in Spalte 21: 46018 Stück, in Spalte 22: 55333 Stück, in Spalte 23: 295664 Stück, in Spalte 24: 35594804,48 M., in Spalte 25: 15751778,55 M., in Spalte 26: 51235000 M. und 51486653,96 M., in Spalte 27: 74600 M., in Spalte 28: 1338920,03 M., in Spalte 29: 604535,80 M., in Spalte 30: 813711,30 M., in Spalte 31: 15035981,58 M., in Spalte 32: 120700985,70 M., in Spalte 33: 3115,24 M., in Spalte 34: 6900 M., in Spalte 35: 37889,59 M., in Spalte 36: 1672952,92 M., in Spalte 37: 235075,30 M.

Polizei-Verordnung
[für] die Deichverbände des Ober- und Nieder-[O]derbruches einschließlich des Zehdener Bruches.

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen [Uferd]eckungen, des Deichgebiets, der Kanäle, Gräben [und s]onstigen Anlagen der Deichverbände des Ober- und [Niede]r-Oderbruchs einschließlich des Zehdener Bruchs [wird] nach Anhörung der Deichämter dieser Verbände [auf G]rund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die [Dei]ch-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-[Sam]mlung pro 1850 Seite 265) und des § 32 des [St]atuts vom 19. April 1869 (Gesetz-Sammlung [Seite] 666) hierdurch Nachstehendes verordnet:

§ 1. Mit Geldbuße von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern oder wenn diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft (cfr. §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 B.-Ges.-Bl. Seite 197) wird bestraft:

1) Wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2) wer auf den Deichen, deren Banquets, den Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben und den Uferdeckungen Vieh hütet oder solches dort umherlaufen läßt, wer an diesen Orten unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablageplatz benutzt, wer an den Deichen, Bahnen, Packwerken und Pflanzungen mit

Fahrzeugen oder Flößen anlegt, oder auf denselben Anker wirft;

4) wer die Deiche, Kanäle, Haupt- und Nebengräben und ihre Zubehörungen, den Deichkörper, das Deichbanquet, die Böschungen der Kanäle, Haupt- und Nebengräben, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Fuße des Deiches, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen und dergleichen, die Bau-Utensilien, die Grabenschleusen und Brücken beschädigt;

5) wer unbefugt durch die Kanäle, Haupt- und Nebengräben Vieh treibt, reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmannes in dieselben Faschinen, Fischereigeräthe, Reusen, Wehre, Fischsäcke, Netze &c. einlegt, Pfähle oder Bretter einschlägt oder den regelmäßigen Abfluß des Wassers sonst verhindert oder verändert, wer ohne Genehmigung des Deichhauptmanns Brücken verändert oder neu anlegt, wer von den bestimmt ausgesprochenen Anweisungen des Deichhauptmanns über die Anlage neuer Zuleitungsgräben abweicht (§ 5 des Statuts vom 19. April 1869);

6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet und schließt;

7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den §§ 26 und 27 des Deichstatuts vom 19. April 1869 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen es verboten ist

a. die Grundstücke am Fuße des Deiches im Binnenlande, insoweit kein Banquet vorhanden ist, im Vorlande ohne diese Einschränkung in einer Entfernung von 4 Meter, und wo Weidenpflanzungen der Deichsozietät angelegt sind, innerhalb dieser Pflanzungen auch in größerer Entfernung vom Deichfuße zu beackern, mit Vieh zu behüten oder von der Rasendecke zu entblößen;

b. im Binnenlande Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 75 Meter vom innern Deichfuße anzulegen oder Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 20 Meter von da ab einzugraben, im Vorlande innerhalb 75 Meter vom Deichfuß künstliche Vertiefungen des Bodens, insbesondere Ausschachtungen ohne Genehmigung des Deichhauptmanns vorzunehmen;

c. die Grundstücke an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen innerhalb einer Entfernung von 0,6 Metern vom Grabenborde zu beackern;

d. innerhalb 0,6 Meter von jedem solcher Grabenborde ad c. Bäume und Hecken zu pflanzen;

e. den Auswurf an den unter Schau stehenden Entwässerungsanlagen länger als 4 Wochen nach der Ernte innerhalb 4 Meter Entfernung vom Grabenborde liegen zu lassen;

f. Binnenverwallungen und Quelldämme in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns anzulegen oder zu verändern.

§ 2. Wer dem Anbote zur Krautung oder Räumung seiner Nebengräben innerhalb der ihm von der Deichverwaltung gestellten Frist nicht nachkommt, verfällt für jeden Meter unterlassener Krautung in eine Strafe von ½ Sgr. und für jeden Meter unterlassener Räumung in Strafe von 1 Sgr. mit der Einschränkung, daß die Gesammtsumme der gegen den Einzelnen festgesetzten Strafbeträge das Maximum von 10 Thaler nicht übersteigt.

§ 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Frankfurt a. O., den 28. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung

für die in den Kreisen Teltow und Niederbarnim belegene, von Wilhelminenhof nach dem Bahnhof Johannisthal—Niederschönweide führende Privat-Anschlußbahn.

141. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnisse mit der Eisenbahnbehörde unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung für die obenbezeichnete Bahn erlassen.

§ 1. Die Eisenbahn, sowie der Uebergang über die Chaussee müssen fortwährend in einem solchen Zustand erhalten werden, daß der Betrieb ohne Gefahr erfolgen kann und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 2. Am Uebergange über die Chaussee sind zu beiden Seiten der Bahn in 15 Meter Entfernung von demselben Warnungstafeln mit der Inschrift:

„Achtung, wenn die Glocke des Zugführers ertönt“

anzubringen.

§ 3. Die Ueberführung der Eisenbahn-Wagen von dem Bahnhofe Johannisthal—Niederschönweide nach Wilhelminenhof und umgekehrt darf nur mit Pferden erfolgen.

Die auf der Bahn verkehrenden Wagen müssen in der Regel mit einer kräftig und zuverlässig wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein. Jedem Wagen muß ein die Bremsvorrichtung handhabender Führer beigegeben sein. An jedem Eisenbahnwagen ohne Bremsvor-

richtung ist ein Bremswagen anzuhängen, von welchem aus durch Anpressen von Bremsklötzen an die Räder jenes Wagens gebremst wird.

Mehr als **ein** beladener Wagen oder **zwei** zusammengekoppelte leere Wagen dürfen über die Brücke nicht fahren.

Das Mitfahren von Personen, welche nicht zur Bedienung des Zuges gehören, ist verboten.

§ 4. Die Wagen bezw. Züge dürfen auf der Strecke von der Spreebrücke bis 30 m vor dem Chausseeübergang höchstens mit einer Geschwindigkeit von 2 m, auf der weiteren Strecke bezw. auf dem Chausseeübergang selbst höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1 m in der Sekunde fahren.

§ 5. Der Wagen- bezw. Zugführer ist verpflichtet, die vor ihm liegende Bahnstrecke stets zu überschauen und den Wagen bezw. Zug sofort zum Stillstande zu bringen, wenn er Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn erblickt.

§ 6. Auf dem Chaussee-Uebergange darf, wenn kein Hinderniß vorliegt, mit keinem Wagen bezw. Zuge Halt gemacht werden.

§ 7. Der Wagen- bezw. Zugführer muß eine kräftig tönende Glocke führen, und damit in 30 m Entfernung vor dem Uebergange über die Chaussee und bis auf denselben Zeichen geben.

§ 8. Der Betrieb der Bahn darf in der Regel nur während der Tageszeit geführt werden. In Ausnahmefällen sind an dem Uebergange über die Chaussee beiderseitig rothe, hellbrennende Laternen aufzustellen, gleichzeitig ist je eine hellbrennende Laterne an dem vorderen und hinteren Ende des Zuges anzubringen.

§ 9. An den Warnungstafeln (§ 2) müssen Fuhrwerke, Reiter und Treiber von Vieh Halt machen, sobald die Glocke des Wagen- bezw. Zugführers vernommen wird.

§ 10. Auf dem Uebergange über die Chaussee darf mit Fuhrwerk oder sonstigem Transport niemals gehalten werden.

§ 11. Jede Beschädigung der Bahn oder ihres Ueberganges über die Chaussee, das Auflegen von Steinen auf der Bahnoberfläche oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse, die Nachahmung der Fahrsignale, überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen sind verboten.

§ 12. Landfuhrwerke dürfen die Brücke nur im Schritt überfahren.

Eine größere Anzahl von Personen dürfen die Brücke nicht im gleichen Tritt passiren.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach allgemeinen Gesetzesbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertr.: Freiherr von Speßhardt.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

142. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1894, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 29.

Juli: 1. 4. 5. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.

August: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.

September: 2. 5. 8. 9. 10. 12. 16. 18. 19. 23. 24. 26. 30.

Oktober: 1. 3. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 31.

November: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.

Dezember: 2. 5. 8. 9. 12. 13. 16. 19. 20. 23. 25. 26. 30. 31.

Potsdam, den 20. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

143. Das Durchschleusen von Fahrzeugen an der Havelschleuse zu Rathenow findet statt:

in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von Morgens 4 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr,

in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

An den ersten Feiertagen der 3 hohen Feste, sowie am Charfreitag ruht der Schleusenbetrieb gänzlich, an den übrigen Festtagen, sowie an jedem Sonntag von 8 bis 12 Uhr Vormittags.

Potsdam, den 25. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Fischereiaufsicht.

144. Der Strommeister Lehmann in Sandau an der Elbe ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Strommeisters Skerka zum Fischereiaufseher über die Elbe unterhalb Sandau bis zur Havelmündung ernannt worden.

Lehmann gilt hinsichtlich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Vergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 20. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

145. Bei mehreren Hunden der Ortschaft Kemlitz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist die Tollwuth festgestellt worden. Ueber Kemlitz und sämmtliche Ortschaften im Umkreise von 4 km ist die Sperre verhängt.

Eine Kuh des Bauerngutsbesitzers Pohl in Schönhagen bei Döllen, Kreis Ostprignitz, ist an Milzbrand gefallen.

Unter dem Rindvieh zu Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, ist der Bläschenausschlag festgestellt.

Die Räude ist ausgebrochen bei je einem Pferde des Bäckermeisters Dambrowsky in Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, des Eigenthümers Rudow in Sückow, Kreis Westprignitz.

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Drewen, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 26. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

8. Der in № III. 1 und IV. 2 der Zusammenstellung der Bestimmungen über

die **Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände** bei der Veranlagung und Verwaltung der **Gewerbesteuer**

in Bezug genommene Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz hat folgenden Wortlaut:

Artikel 71.

Zustellungen.

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§ 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetz-Samml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert, oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. § 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Dies wird in Ergänzung unserer in Stück 25 des Amtsblatts Seite 254 erfolgten Veröffentlichung jener Zusammenstellung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 25. Juni 1894.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

3. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln

Dienstag der 21. August,

auf Hasen, Fasanen-, Birk- und Auerhennen, sowie Haselwild

Sonnabend der 15. September

festgesetzt.

Potsdam, den 20. Juni 1894.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts 56 (Französischestraße).

44. Am 30. Juni Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 56 (Französischestraße) von dem Hause Französischestraße 33B. nach dem Hause Französischestraße 33D. — Ecke Oberwallstraße — verlegt. Dasselbe führt nach der Verlegung die bisherige Bezeichnung weiter. Berlin C., den 21. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

45. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin einerseits und Ahlbeck, Anclam, Heringsdorf, Mistroy, Stralsund und Swinemünde andererseits ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch zwischen Berlin und den genannten Orten bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 21. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-setzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 -S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, von Fräulein Leonore Breukelchen zu Herzkamp, hter des daselbst am 6. Januar 1891 verstorbenen nnereibesitzers Friedrich Breukelchen, die Schuldschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

. von 1882 Lit. D. № 326341 bis 326345 und 329567 über je 500 M.,

. von 1885 Lit. C. № 684065 über 1000 M.

eblich versehentlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser nden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Könign Amtsgericht in Schwelm zu den Breukelchen-n Vormundschaftsakten B. 1140 anzuzeigen, widrigens das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Krafterklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 21. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

ekanntmachungen der Königl. Direktion Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom April d. J. heute geschehenen Verloosung von Rentenfen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gen worden:

I. 4 % Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. 00 Thlr.) 157 Stück und zwar die Nummern:
86 88 166 384 410 429 521 657 836 870 984
1072 1391 1454 1489 1518 1519 1663 1856
1 2113 2200 2300 2639 3181 3281 3450 3669
7 4613 4644 4683 4859 5101 5164 5309 5371
4 5714 5816 5997 6028 6114 6204 6327 6484
1 6660 6714 6795 6855 6889 7013 7288 7553
7 7705 7753 7979 8141 8300 8357 8404 8884
6 9078 9158 9170 9316 9434 9671 9809 9812
0 9960 9975 9988 10046 10229 10459 10510
25 10871 10970 10988 11268 11349 11682
70 12077 12281 12303 12354 12366 12595
14 12635 12704 12808 12967 13066 13263
23 13444 13530 13614 13664 13991 14044
76 14318 14594 14706 14757 14802 14896
82 15283 15541 15565 15737 15815 15914
89 16028 16097 16141 16307 16376 16407
26 16738 16965 16983 17026 17139 17440
36 17767 17803 17909 17910 18160 18170
80 18429 18488 18735 18772 18871 18941
37 19193 19205 19326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und r die Nummern: 158 217 377 406 456 571 848
1 1929 2097 2126 2334 2454 2595 2651 2766
4 2787 2798 2808 2838 3055 3088 3173 3198
2 3524 3626 3911 4060 4085 4089 4178 4310
4428 4457 4707 4858 4864 4887 4934 5068 5169
5782 5802 5920 6219 6404 6431 6564 6712 6793
6830 6839.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 211 Stück und zwar die Nummern: 29 654 1069 1235 1278 1374
1488 1642 1708 1731 1821 2156 2268 2524 2547
2754 2866 2885 2886 3073 3131 3443 3635 3648
3994 4016 4142 4218 4225 4499 4508 4613 4788
4805 5001 5185 5379 5398 5465 5606 5658 5663
5698 5715 5930 6267 6400 6523 6541 6695 6894
7050 7305 7737 7832 7855 7888 7990 8258 8312
8716 8948 8970 9107 9140 9228 9229 9414 9435
9485 9569 9859 9870 9881 10071 10254 10321
10437 10615 10639 11108 11242 11379 11577
11594 11622 11671 11702 11916 12000 12007
12145 12310 12451 13111 13123 13129 13166
13172 13199 13376 13380 13385 13432 13449
13456 13506 13591 13602 13604 13710 13914
14021 14441 14476 14558 14639 14748 14784
14897 14935 15009 15070 15441 15569 15573
15899 16106 16237 16354 16511 — — 16630
16662 16920 16922 17070 17339 17385 17604
17693 17880 17991 18249 18312 18334 18633
18656 18668 18743 18829 19153 19259 19307
19474 19506 19902 20100 20188 20478 20569
20638 20667 20728 20766 20813 20863 20950
20989 21037 21131 21166 21251 21522 21894
21959 22073 22352 22467 22566 22753 22859
22868 22874 23007 23012 23102 23126 23158
23573 23708 23717 23754 23822 23871 23907
24118 24170 24173 24180 24315 24323 24448
24493 24494 24497 24524 24549 24616 24682
24722 24730.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 176 Stück und zwar die Nummern: 48 799 806 807 860 922 1447 1682
1684 1811 2043 2142 2267 2384 2518 3426 3461
3502 3835 4163 4211 4421 4424 4594 4652 4653
4709 5642 5706 5842 6622 6760 6800 6827 6854
6879 6956 7142 7243 7529 7573 7790 7819 8286
8340 8382 8421 8569 8592 8637 8722 8990 9054
9172 9451 9694 9741 9907 10037 10167 10197
10234 10273 10300 10322 10323 10396 10425
10497 10524 10949 11027 11051 11150 11197
11220 11406 11686 11811 11816 11863 12025
12041 12149 12187 12188 12265 12301 12368
12423 12524 12598 12666 12686 12722 12776
12910 12913 13143 13360 13716 13837 13885
13918 13986 14198 14395 14710 14800 15029
15133 15155 15182 15183 15321 15374 15529
15530 15690 15722 15740 15746 15913 15946
16003 16185 16213 16259 16349 16421 16501
16847 17021 17075 17110 17142 17207 17220
17283 17420 17399 17758 17847 17903 17947
18029 18133 18171 18219 18388 18450 18492
18533 18772 18805 18846 18851 18859 18928
19089 19202 19232 19270 19516 19693 19878
20015 20084 20249 20250 20422 20480 20493
20501 20580 20584.

Der Stadtrath Vorkastner hierselbst ist zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Rehse in Frankfurt a. O., Eichelbaum beim Landgericht I. in Berlin und Cwiklinski in Thorn und der Amtsgerichtsrath von Wartenberg beim Amtsgericht I. in Berlin; zum Oberlandesgerichtsrath der Landgerichtsrath Keber in Cottbus bei dem Oberlandesgericht in Hamm; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren von Krosigk bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Gelpcke und Jahn bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Dr. Bornhagen bei dem Amtsgericht in Coepenick, Haagen und Parthey bei dem Amtsgericht in Cottbus, Dr. Schlößingk bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Sasse bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Perl bei dem Amtsgericht in Waldenburg i. Schl., Wertheim bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O., Kaldewey bei dem Amtsgericht in Schömberg; zum Handelsrichter der Kaufmann George Joachimsthal in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter der Fabrikbesitzer Heinrich Buchholz in Berlin, beide beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Amtsrichter Büchner in Brandenburg a. H., Blumenfeld in Rixdorf und Dr. Stoeckel vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Landrichter Kade in Meseritz an das Landgericht I. in Berlin, die Landrichter Neumann in Gleiwitz und Gebel in Ostrowo an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Halledt in Zehden, die Amtsrichter Richter in Beeskow, Müller in Kirchhain N.-L., Feschendorf in Wendisch-Buchholz, Beyrich in Liebenwalde, Wienskowsky in Peitz und Dr. Gieppner in Jastrow an das Amtsgericht I. in Berlin; die Amtsrichter Dr. Albrecht in Dobrilugk, Dr. Teichert in Neetz und Marwitz in Landsberg a. W. an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Fiegel in Züllichau an das Amtsgericht in Rixdorf; der Amtsgerichtsrath Dr. Rosenthal in Seelow an das Amtsgericht in Landsberg a. W., der Amtsgerichtsrath Dr. Philippi in Landsberg a. W. und der Amtsrichter Jaeger in Zielenzig an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Floegel in Landeck i. Schl. als Landgerichtsrath an das Landgericht in Cottbus, der Amtsrichter Kunze in Baerwalde N.-M. an das Amtsgericht in Cüstrin. Verstorben ist der Landgerichtsrath Volgenau in Prenzlau. Dem stellvertretenden Handelsrichter, Kommerzienrath Steibelt in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Glatzel, von Groß, Leopold Levy, Tucholski, Dr. Daffis, Schönlank, Otto Bartels, von Negelein.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Forstmeister Haß ist zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Zossen, der Stadtrath Miethe zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Lazarus beim Landgericht II. in Berlin, Joseph Cohn, Abramczyk, Toeffling und Carstens bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Alfred Levy, früher beim Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst, der Gerichtsassessor a. D. Dr. Vogts und der Gerichtsassessor Lewinsky beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Max Jonas aus Treptow a. R. bei dem Amtsgericht in Oranienburg, der Gerichtsassessor Eschenbach beim Kammergericht. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Paul Schulz in Deutsch-Wilmersdorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Deutsch-Wilmersdorf.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Riehmer, Brumm, Feig, Spangenberg, Martin Wolff, Fromm, Dr. phil. Immerwahr, Königsberger. Uebernommen ist Graf von der Schulenburg-Angern aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. Entlassen sind Karl Lüdke, Schneidemühl. Verstorben ist Alfred Mellien.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Militäranwärter Rohloff zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreibergehülfen Braun in Driesen an das Amtsgericht II. in Berlin, Schiller in Oderberg i. M. an das Amtsgericht I. in Berlin, Graeber in Sommerfeld an das Amtsgericht in Driesen, Teschner in Brandenburg a. H. an das Landgericht I. in Berlin, Drinkuth in Rathenow als Assistent an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber, Kanzleirath Heyne bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. O. und Kühnzack in Crossen. Entlassen ist der Gerichtsschreibergehülfe Gragert in Oranienburg behufs Uebertritts in den Büreaudienst des Auswärtigen Amts. Verstorben ist der Gerichtsvollzieher Kommol bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 27. Dezember 1893 will Ich, nachdem gemäß dem Antrage eines Comités, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Königs-Wusterhausen-Mittenwalde-Töpchiner Eisenbahngesellschaft" gebildet hat, die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Königs-Wusterhausen nach Töpchin mit Abzweigungen nach Mittenwalde und Schöneicherplan im Kreise Teltow seitens der zuständigen Behörden ertheilt ist, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die Veröffentlichung dieser Meiner Urkunde ist erst nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zu bewirken. Der eingereichte Uebersichtsplan erfolgt zurück.

Neues Palais, den 3. Januar 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Statut des Finower Meliorationsverbandes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) nach Anhörung der Betheiligten und des Deichhauptmannes des Niederoderbruchs was folgt:

§ 1. Nachdem es sich herausgestellt hat, daß in dem nach dem Statute vom 19. April 1869 (G.-S. S. 666) gebildeten Deichverbande für das Niederoderbruch die Grundstücke in mehreren auf dem linken Oderufer gelegenen Niederungsabtheilungen besonderer Deichanlagen und künstlicher Schöpfwerke bedürfen, um sich von dem Binnenwasser zu befreien, welches ihnen bei höherem Außenwasserstande nachtheilig wird, werden die in dem diesem Statute beigefügten Theilnehmerverzeichnisse aufgeführten Grundeigenthümer in den Gemeindebezirken Falkenberg, Broichsdorf, Amalienhof, dem Gutsbezirk Hohenfinow und den Gemeindebezirken Niederfinow, Liepe und Oderberg hiermit zu einer Deich- und Entwässerungsgenossenschaft vereinigt, welche den Namen

Finower Meliorationsverband

führt.

Der Verband hat Korporationsrechte. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Freienwalde.

Meliorations-Plan.

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, das vom Meliorations-Bauinspektor Grantz aufgestellte Projekt d. d. Charlottenburg $\frac{\text{1. Dezember 1893}}{\text{28. Februar 1894}}$ mit den in den Revisions-Instanzen festgesetzten oder noch festzusetzenden Aenderungen auszuführen und die Anlagen zu unterhalten.

Sollte es sich nach der Ausführung des Meliorationsplanes herausstellen, daß fernere Anlagen zur Abführung des fremden oder Höhenwassers, die Ausführung neuer Binnendeiche, eine weitere Ausdehnung der Zuleitungsgräben zum Schöpfwerke, oder die Verbesserung des Schöpfwerks selbst nothwendig werden, so sind dergleichen Anlagen auf den Antrag des Verbandsvorstandes nach Anhörung des Deichhauptmannes des Niederoderbruchs durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten festzustellen und vom Verbande zur Ausführung zu bringen.

§ 3. Die Kosten der Anlagen und ihrer Unterhaltung sowie der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten werden von den Mitgliedern des Verbandes nach einem besonderen Kataster aufgebracht. In dies Kataster werden die in dem Theilnehmerverzeichniß § 1 aufgeführten Grundstücke der Niederung aufgenommen, welche von den Meliorationsanlagen Vortheil haben, oder von welchen Schaden abgewendet wird.

Die Prüfung, Feststellung und Berichtigung des Katasters erfolgt in derselben Weise, wie solches in den §§ 13—15 des Deichstatutes für die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruches vom 19. April 1869 vorgesehen ist.

Leistungen der Deichmitglieder.

§ 4. Sobald das Kataster aufgestellt ist, ist der Verbandsvorstand berechtigt, Beiträge auszuschreiben, und die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sie zu leisten. Die Beiträge werden zunächst lediglich nach der Fläche der betheiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf deren Bonität oder Höhenlage aufgebracht. Wenn fünf Jahre nach dem Beginn der Wirksamkeit des Schöpfwerkes verflossen sind, soll eine allgemeine Revision des Katasters vorgenommen werden. Für die Einschätzung ist hierbei der Grundsatz maßgebend, daß die Beitragspflicht unter Berücksichtigung der Höhenlage der Grundstücke nach Verhältniß des zugeführten Vortheiles und und des abgewendeten Schadens abzumessen ist.

§ 5. Im Uebrigen kommen wegen der Feststellung der gewöhnlichen Beiträge zur Verbandskasse und ihrer

Erhöhung des Reservefonds, der Aufbringung der Beiträge, der Berichtigung und Revision des Beitragskatasters, ingleichen wegen des Erlasses oder der Stundung der Beiträge, sowie der Naturalhülfsleistungen der Verbandsgenossen die §§ 8 25 des Deichstatutes für das Oderbruch vom 19. April 1869 analog zur Anwendung. Die ordentliche Höhe des Reservefonds soll 60000 M. betragen.

Eigenthum des Verbandes und Beschränkungen des Eigenthums.

§ 6. Dasselbe gilt von den Festsetzungen in den §§ 25—30 des Deichstatuts vom 19. April 1869 hinsichtlich des Eigenthums des Verbandes und der Beschränkungen des Eigenthumes, ohne die schon aus dem Statute vom 19. April 1869 dem Deichverbande des Niederoderbruches zustehenden Berechtigungen zu beeinträchtigen.

Vorstand und dessen Vorsitzender.

§ 7. An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, der aus einem ständigen Mitgliede, dem Techniker und dreizehn wechselnden Mitgliedern, den Repräsentanten, besteht. Seine Beziehungen zum Verbande regeln sich nach den Bestimmungen, welche § 52 des Statutes vom 19. April 1869 für die Deichämter festgestellt hat.

Der Vorstand wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der nach Analogie der Bestimmungen des Statuts vom 19. April 1869 über den Deichhauptmann (§§ 35—41) die Geschäfte des Vorstandes zu leiten hat. Gehört der Vorsitzende bei seiner Wahl dem Vorstande noch nicht an, so wird die Zahl der Vorstandsmitglieder demgemäß erhöht.

Techniker.

§ 8. Als Techniker des Verbandes fungirt in der Regel der Deichinspektor des Hohensathen'er Inspektionsbezirks, doch ist es dem Vorstande gestattet, auch eine andere geeignete Persönlichkeit (Regierungs-Baumeister) zum Techniker zu wählen, welcher in diesem Falle der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Rechte und Pflichten des Technikers regeln sich nach den Bestimmungen des Statutes vom 19. April 1869 über die Deichinspektoren, namentlich den §§ 42—46 mit der Maßgabe, daß der Techniker in den Vorstandssitzungen eine Stimme führt. Fungirt der Deichinspektor als Techniker, so wird dessen Remuneration beim Mangel der Einigung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Repräsentanten.

§ 9. Von den 13 Repräsentanten wählen je einen die betheiligten Grundbesitzer aus den Gemeindebezirken Falkenberg, Broichsdorf und Amalienhof, zwei diejenigen aus Oderberg, drei diejenigen aus Liepe und vier diejenigen aus Niederfinow. Einer wird von dem Besitzer des Rittergutes Hohenfinow ernannt.

§ 10. Die Repräsentanten werden von den betheiligten Grundbesitzern in direkter Wahl gewählt, das erste Mal unter Leitung eines Commissars der Aufsichtsbehörde, später unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes.

Bei der Wahl hat jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmrecht jedes Einzelnen nach der Größe seines beitragspflichtigen Besitzes mit der Maßgabe, daß für je 1 ha je eine Stimme abzugeben ist, wobei angefangene Hektare für voll gerechnet werden.

Für jeden Repräsentanten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Repräsentanten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wählbar zu Repräsentanten sind nur Verbandsmitglieder und Pächter von Verbandsgrundstücken, wenn die Pachtung mindestens 30 ha groß ist.

Der vom Besitzer des Rittergutes Hohenfinow zu ernennende Repräsentant braucht nicht Verbandsmitglied zu sein.

Befugnisse, Berufung u. s. w. des Vorstandes.

§ 11. Für die Befugnisse, die Berufung, Versammlung und Beschlußfähigkeit u. s. w. des Vorstandes gelten die §§ 55—63 des Statuts vom 19. April 1869 mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Kassenverwaltung, Unterbeamte.

§ 12. Es bleibt dem Verbands-Vorstande überlassen, die Kassenverwaltung zu ordnen und Unterbeamte anzustellen. Sowohl dem Kassenrendanten als den Unterbeamten sind Instruktionen zu ertheilen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen. Wenn nichts anderes vereinbart, findet die Anstellung mit dreimonatlicher Kündigung statt.

Befugnisse des Deichamtes des Nieder-Oderbruches und des Deichhauptmannes.

§ 13. Zu den Vorstandssitzungen ist auch ein vom Deichamte des Nieder-Oderbruchs zu wählender Deputirter einzuladen, welcher berathende Stimme hat. Außerdem ist die Tagesordnung und Abschrift des Protokolls der Sitzungen dem Deichhauptmann des Oderbruchs einzureichen, welcher die Ausführungen der Vorstandsbeschlüsse suspendiren kann, bis die binnen 10 Tagen von ihm einzuholende Entscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Ebenso ist der Deichhauptmann befugt, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch bezüglich der vom Entwässerungsverbande zu unterhaltenden Anlagen diejenigen Anordnungen zu treffen, welche er im Interesse des Deichschutzes, sei es der gesammten Oder-Niederung oder eines Abschnittes, für erforderlich hält.

Auseinandersetzung zwischen Deichverband und Meliorations-Verband.

§ 14. Das Statut vom 19. April 1869 behält Gültigkeit, soweit nicht die speciellen Anlagen in Frage kommen, welche die Aufgabe des Finower Meliorations-Verbandes sind. Eine specielle Abgrenzung der Rechte und Pflichten des Deichverbandes einerseits und des Meliorations-Verbandes andererseits, namentlich bezüglich der von dem letzteren zu übernehmenden Schutz-

und Entwässerungs-Anlagen und der durch das aufzustellende Schöpfwerk zu bewirkenden Senkungen des Binnenwasserspiegels soll unter der Leitung eines Regierungs-Kommissarius stattfinden, sobald die Meliorationsanlagen beendet sind.

Oberaufsicht.

§ 15. Die Aufsicht über die Genossenschaft als Unterabtheilung des Deichverbandes des Niederoderbruches führt nach §§ 31—34, 43, 62 des Statuts vom 19. April 1869 der Regierungs-Präsident in Frankfurt a. O. Derselbe ist ermächtigt, für den Verband nach Anhörung des Vorstandes ein Regulativ zu erlassen, welches die Obliegenheiten des Vorsitzenden und Technikers, sowie die Befugnisse des Vorstandes näher feststellt.

Abänderungen des vorstehenden Statutes bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

gez. **Wilhelm** R.

gegez. von Heyden.

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. von Schelling.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Fang wilder Kaninchen.

8. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Wer entgegen der Vorschrift in § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Ges.S. S. 307) wilden Kaninchen mit Schlingen nachstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in anderer Weise auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt, ohne sich in der Begleitung des Eigenthümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks zu befinden, oder dessen schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubniß bei sich zu führen.

Auf den Jagdberechtigten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. August 1894 in Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 1894.

Der Ober-Präsident,

Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

146. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Februar d. J. anzuordnen geruht, daß die Landgemeinden Kleptow und Wilsickow im Kreise Prenzlau aufgelöst werden.

Wegen Vereinigung der bezirksfrei gewordenen Grundstücke der bisherigen Landgemeinden mit den Gutsbezirken Kleptow und Ludwigsburg bezw. mit dem Gutsbezirke Wilsickow und der Landgemeinde Brietzig verweise ich auf die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung des Kreisausschusses zu Prenzlau vom 21. v. M.

Potsdam, den 2. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

147. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 95) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Oberbarnim, Osthavelland, Niederbarnim, Westhavelland, Teltow und Zauch-Belzig und für die Stadtbezirke Potsdam, Charlottenburg und Spandau verordnet, was folgt:

§ 1. Das Auflassen fremdländischer Brieftauben ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Potsdam, den 31. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Bekanntmachung.

148. Unter Bezugnahme auf die in Stück 10 unter № 52 Seite 93 u. flgd. erfolgte Veröffentlichung der Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn Königswusterhausen-Mittenwalde-Töpchin vom $\frac{\text{4. Mai 1893}}{\text{26. Januar 1891}}$ wird hiermit bekannt gemacht, daß die Aktiengesellschaft: „Königswusterhausen-Mittenwalde-Töpchiner Kleinbahn-Gesellschaft" unter № 14814 in das bei dem Königlichen Amtsgericht I. zu Berlin geführte Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Potsdam, den 26. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Fischereiaufsicht.

149. An Stelle des am 1. April d. J. in den Ruhestand getretenen Gendarmen Skrypalle in Lindow ist der jetzt daselbst stationirte Gendarm Gatz zum Fischereiaufseher für

a. den westlich der Seebecker Abbauten belegenen mittleren Theil des Viehlitz-Sees,

b. den nördlich des kleinen Strubensees belegenen mittleren Theil des Wutzsees

ernannt worden.

Potsdam, den 28. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

150. Nach der Novelle vom 22. Mai 1893 zum Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 bleibt das Civildiensteinkommen, welches Militärinvaliden im Kommunal- oder im ständischen Dienste oder im Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute beziehen, auf die Zahlung ihrer

Invalidenpensionen ohne Einfluß. Es ist daher auch bei der kürzlich erfolgten Neuauflage der Invalidenpensions-Quittungsbücher der Vordruck in denselben entsprechend geändert worden.

Diese gesetzliche Vergünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die **Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins** und die **Anstellungsentschädigung**. Es verlieren vielmehr diese Bezüge, ausgenommen in den unter den Erlaß des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen vom 27. April 1875 — № 637. 4. 75. D. f. J. B. — fallenden Dienstverhältnissen, alle betreffenden Militär-Invaliden mit Ablauf des Monats, in welchem ihre Anstellung in einer Stelle des Civildienstes beziehungsweise der Civilversorgung erfolgt ist oder ihre Beschäftigung in einer solchen Stelle begonnen hat, da in diesem Falle die Voraussetzung, welche bei der Bewilligung jener Bezüge maßgebend war, nicht mehr vorhanden ist.

Wenn jedoch die **Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins** wegen Epilepsie zuerkannt und das Leiden nicht inzwischen gehoben ist, oder wenn die Beschäftigung im Civildienst eine vorübergehende und von der Art war, daß daraus auf die Fähigkeit zur dauernden Verwendung im Civildienst nicht zu schließen ist, lebt das Recht auf den Bezug dieser Zulage nach dem Ausscheiden aus der betreffenden Beschäftigung wieder auf, wohingegen die **Anstellungs-Entschädigung** bei dem Ausscheiden aus der Civilstelle **nur** in dem Falle nicht wieder gewährt wird, wenn der Betreffende mit einer Civilpension in den Ruhestand getreten ist.

Es haben daher auch die Kommunalbehörden 2c. die Pensions-Quittungsbücher derjenigen Invaliden, welche zu derartigen Bezügen anerkannt sind, behufs Regelung derselben, mit der erforderlichen Eintragung über Art und Beginn der Beschäftigung beziehungsweise Anstellung zu versehen und sodann der betreffenden Pensionsregelungsbehörde vorzulegen.

Die Königliche Regierung (das Kaiserliche Ministerium) wird ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen beziehungsweise für die schleunige Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge zu tragen, damit Ueberhebungen vermieden werden.

Berlin, den 18. April 1894.

Kriegsministerium.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen, an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Landwirthschaft, Finanzen und Domänen und an die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Die Gemeinde- und ständischen Behörden, sowie diejenigen Institute, welche nicht ganz aus Mitteln des Reiches oder Staates unterhalten werden, haben dementsprechend die Pensions-Quittungsbücher der von ihnen angenommenen Invaliden nur in dem Falle an mich einzureichen, wenn denselben außer der eigentlichen Pension entweder noch die Anstellungs-Entschädigung oder die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins zuerkannt worden ist.

Potsdam, den 30. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

151. Um den Pensionsregelungsbehörden die Beurtheilung der Frage zu ermöglichen, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein aus dem Zivildienste mit Pension wieder ausgeschiedener Invalide nach dem 1. und 2. Absatze oder nach dem 3. Absatze des § 108 neuer Fassung des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Artikel 12 der Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1893 — Reichsgesetzblatt Seite 171 u. f. —) zu behandeln, ob ihm also die volle gesetzliche Invalidenpension wieder anzuweisen oder nur ein Zuschuß aus der letzteren zu gewähren ist, muß von den Anstellungsbehörden in den Pensionsquittungsbüchern der Tag des Ausscheidens aus dem Zivildienste und des Beginnes der Pensionszahlung, unter Angabe der Höhe der zuerkannten Gesammtpension angegeben, auch darin der etwaige Zuschuß vermerkt werden, welcher dem Pensionär gemäß § 108, dritter Absatz, aus der Invalidenpension etwa zustehen sollte. Diese Angaben müssen auch die Pensionsquittungsbücher derjenigen Militär-Invaliden enthalten, welche aus dem Kommunal- oder ständischen Dienste oder aus dem Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute mit Zivilpension wieder ausscheiden.

Sofern etwa eine dementsprechende Regelung in einzelnen Fällen seither nicht stattgefunden haben sollte, würde dieselbe schleunigst nachzuholen sein.

Für die Rechnungsrevisien sind die vorgedachten Angaben auch in die Invalidenpensions-Rechnungen bez. Zahlungsnachweisungen über Invalidenpensionen aufzunehmen.

Die Königliche Regierung wird ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen bez für die schleunige Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage. gez. von Spitz.

An sämmtliche Königlichen Regierungen und an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1894.	Potsdam, den 30. Juni 1894.
Der Polizei-Präsident.	Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

152. Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerguitsbesitzers C. Michael in Marquardt, Kreis Osthavelland.

Festgestellt ist Milzbrand unter dem Rindvieh der Bäuerin Wittwe Tagge II. in Brietzig, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 3. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,
die Ferien des Bezirks-Ausschusses betreffend.

4. Der Bezirksausschuß hält vom 21sten Juli bis zum 1. September Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Eilige Gesuche sind als solche zu begründen und mit **„Feriensache"** zu bezeichnen.

Potsdam, den 1. Juli 1894.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung.

5. Der unterzeichnete Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 55 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (I. Sonder-Beilage zum 13. Stück des Potsdamer Amtsblatts von 84 Seite 3 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1894.

Der Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

9. Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, verlieren vom 1. Juli 1894 ab ihre Gültigkeit und werden darüber hinaus zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr zugelassen. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und ½ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung. Die Posthülfstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung. Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln. Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht. Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin W., 26. Juni 1894.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

46. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Adlershof ist am 25. Juni eine Unfallmeldestelle eingerichtet. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Beamten haben sich die Auflieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., 28. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

47. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1895 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Juni 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

15. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt:

I. In Berlin wird ein neues Kirchspiel mit dem Namen „Immanuel-Kirchengemeinde"
gebildet, dessen Grenzen sind:
a. Im Osten: Die hintere Grenze der an der Westseite der Greifswalderstraße belegenen Grundstücke von der hinteren Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße belegenen Grundstücke bis zur Weichbildgrenze — alle Eckgrundstücke mit ausgeschlossen. —
b. Im Süden: Die hintere Grenze der an der Südseite der Heinersdorferstraße und der an der Ostseite der Prenzlauer Allee bis zum Eingang des Marienkirchhofes Prenzlauerallee № 7 belegenen Grundstücke, ferner die Südseite des Grundstücks Prenzlauerallee 240 sowie die hintere Grenze der an der Südseite der Metzerstraße belegenen Grundstücke bis zur Ostgrenze der Zionsparochie.
c. Im Westen: Die Parochialgrenzen der Zions- und der Gethsemane-Parochie von dem vorgedachten Punkte bis zum Treffpunkte der Weichbildgrenze.
d. Im Norden: Die Weichbildgrenze von dem letzteren Punkte bis zum Treffpunkte der Grenze ad a. (Ostgrenze der Immanuel-Parochie.)

II. Alle innerhalb dieser Grenzen wohnenden Evangelischen werden hiermit aus der St. Bartholomäus-Gemeinde in die Immanuel-Kirchengemeinde umgepfarrt.

III. Die in der Parochie von St. Bartholomäus bestehenden Gebührenordnungen bleiben für die neue Kirchengemeinde verbindlich und hinsichtlich der Beerdigungen haben ihre Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der St. Bartholomäus-Kirchengemeinde. Die Stolgebühren fließen in die Kirchenkasse.

IV. Die Festsetzungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1894. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Berlin, den 23. Juni 1894. Der Königliche Polizei-Präsident.

Errichtungs-Urkunde.

* * *

Vorstehende Errichtungsurkunde bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der interimistische Pfarrer der Immanuelkirche, Prediger Nauck, die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunde in der Immanuel-Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Prenzlauerallee 224, entgegennehmen wird. Berlin, den 26. Juni 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

17. Die unter Königlichem Patronate stehende zweite Predigerstelle zu Oranienburg, Diözese Bernau, kommt durch den Abgang des Predigers Schönian zum 1. Juli d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 Seite 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

18. Die unter Königlichem Patronat stehende reformirte Schloßpredigerstelle zu Coepenick, Diözese Cöln-Land II., kommt durch den Abgang des Schloßpredigers Lic. Voigt am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Besetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

19. Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle zu Gütergotz, Diözese Potsdam I., kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Jellinghaus zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

9. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 20. September d. J. ab** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 22. August 1894** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 13. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, letztere beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

11. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 15. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 17. September d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

12. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 14. und 15. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 24. August d. J.** an den Herrn Seminar-Director Scheibner einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

13. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 2ten November 1894 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 1ten

Oktober 1894 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom **6.—10. November d. J.** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch vom **4.—8. Dezember 1894** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 4. September d. J. von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

15. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 22. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 24. September d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

16. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 13. und 14. November 1894** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am 11. und 12. Dezember 1894 abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 4. September d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 14. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

17. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 28. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 28. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, vom 30. November d. J. ab stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum **30. Oktober 1894** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in

beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 19. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 19. und 20. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 29. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule, Kochstraße 65 daselbst **vom 12. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 14. Oktober d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 15. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 6. September d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind

bis zum 8. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, letztere beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbst angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 19. Juni 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Chaim Charles Scheucher hier, Potsdamerstraße 83, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. D. № 691839 über 500 M.,
Lit. E. № 989526 über 300 M.

angeblich am 10. d. M. aus seiner Wohnung mittels Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Scheucher anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

11. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1895 ab bis auf Weiteres für die Benutzung der beschränkten Zoll-Niederlage bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Wittenberge ein Niederlagegeld zur Erhebung gelangt. Dieses Niederlagegeld wird auf 10 Pf. für 100 kg Waaren aller Art und für den Monat mit der Maßgabe festgesetzt, daß bei der Lagerung jeder Theil eines Kalendermonats als voller Monat anzusehen ist, sowie daß Waarenposten im Gewichte von weniger als 100 kg den vollen Satz für 100 kg entrichten, während über 100 kg überschießende Gewichtsmengen bis 50 kg außer Betracht bleiben, solche über 50 kg als 100 kg zu rechnen sind.

Berlin, den 21. Juni 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Umwandlung des Haltepunktes Adlershof in einen Bahnhof III. Klasse und Schließung des Haltepunktes Glienicke.

30. Der bisherige Haltepunkt Adlershof ist in einen Bahnhof III. Klasse umgewandelt worden und führt vom 15. Juli d. J. ab die Bezeichnung „Adlershof-Glienicke". Von demselben Zeitpunkte ab kommt der Haltepunkt Glienicke in Wegfall, und gelangen Fahrkarten für Glienicke nicht mehr zur Verausgabung. Die Abfertigungsbefugnisse des neuen Bahnhofes Adlershof-Glienicke sind dieselben wie die des bisherigen Haltepunktes Adlershof.

Berlin, im Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

31. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1894, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Fahrscheinhefte u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

32. Am 1. Juli 1894 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag XIV. zur Einführung. Derselbe enthält: I. Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Gr.-Hermenau, Liebstadt i. Ostpr., Mirakowo, Parkowo, Richnau und Sportehnen und für die Station des Direktionsbezirks Magdeburg: Eutritzsch. Ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Arnsdorf i. Ostpr., Guttstadt, Heinrikau, Negerteln, Schönsee und Wormditt. Neue Entfernungen für den Verkehr zwischen den Stationen der Neuhaldenslebener Bahn einerseits und den Stationen Berlin Ostbhf. und Lichtenberg-Friedrichsfelde andererseits. II. Ausnahmetarif 15 A. für Schiffsbaueisen. III. Berichtigungen und Ergänzungen. Druckstücke des Nachtrags sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

33. Am 1. Juli 1894 tritt zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau und Bromberg einerseits und Stationen der Ostpreu-

ßischen Südbahn andererseits vom 1. April 1890 der Nachtrag I. in Kraft. Derselbe enthält außer bereits veröffentlichten Ergänzungen neue Beförderungspreise für den Verkehr mit Berlin und Tilsit, sowie Rückfahrkartenpreise II. und III. Klasse für den gesammten Verkehr. Der Nachtrag kann zum Selbstkostenpreise durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden.

Bromberg, den 25. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

12. Zur Bezirksregelung der bisher halb zur Gemeinde Brädikow und halb zum Gutsbezirk Briesen gehörigen Büdnerstellen des Maurers August Friedrich Wilhelm Lagenstein und des Arbeiters Bernhard Müller hat der Kreisausschuß nach Einwilligung der Betheiligten in der Sitzung vom 18. Mai d. Js. beschlossen, 1) die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Brädikow Artikel 62 Kartenblatt 3 Parzelle № 180/44 mit 153 qm Flächeninhalt und Artikel 74 Kartenblatt 3 Parzelle № 181/44 mit 77 qm Flächeninhalt eingetragenen Grundstücke des Maurers August Friedrich Wilhelm Lagenstein von dem Gemeindebezirk Brädikow abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Briesen zu vereinigen, 2) das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Briesen unter Artikel 6 Kartenblatt 3 Parzelle № 28 mit 77 qm Flächeninhalt eingetragene Grundstück des Arbeiters Bernhard Müller von dem Gutsbezirk Briesen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Brädikow zu vereinigen, so daß künftig die Lagenstein'sche Büdnerstelle ganz zum Gutsbezirk Briesen und die Müller'sche Büdnerstelle ganz zum Gemeindebezirk Brädikow gehört. Der Beschluß des Kreisausschusses ist rechtskräftig geworden.

Rathenow, den 26. Juni 1894.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachung.

13. Nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Februar 1894 anzuordnen geruht haben, daß die Landgemeinden Kleptow und Wilsickow diesseitigen Kreises aufgelöst werden, sind durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses vom 15ten d. Mts. auf Grund des § 2 № 1 und 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 nach stattgehabter Vernehmung der Betheiligten die bezirksfrei gewordenen Grundstücke und zwar:

A. der ehemaligen Landgemeinde Kleptow:

1) das in der Grundsteuer-Mutterrolle unter Artikel № 6 eingetragene Grundstück des Rittergutsbesitzers Albert Keibel zu Ludwigsburg mit einem Flächeninhalt von 25 ha 32 a 80 qm,

mit dem Gutsbezirk Ludwigsburg und

2) a. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 1 eingetragenen Grundstücke des Müllers Johann Riemer mit einem Flächeninhalt von 15 ha 84 a 31 qm,

b. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 3 eingetragenen Grundstücke der Rittergutsbesitzerin Wittwe Hertz, Elisabeth, geb. Semler, mit einem Flächeninhalt von zusammen 94 ha 08 a 58 qm,

c. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 4 eingetragenen Grundstücke des Bauern Hermann Carl August Witte mit einem Flächeninhalt von 22 ha 95 a 04 qm,

d. das in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 7 eingetragene Grundstück der Gemeinde mit einem Flächeninhalt von 3 a 58 qm,

e. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 8 eingetragenen Grundstücke der Schule und Küsterei mit einem Flächeninhalt von zusammen 1 ha 42 a 85 qm,

f. das in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 9 eingetragene Grundstück des Königlich Preußischen Staats (Landestriangulation) mit einem Flächeninhalt von 02 qm,

g. das in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 11 eingetragene Grundstück der Kirche (Kirchhof) mit einem Flächeninhalt von 22 a 98 qm,

ad 2 a.—g. mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 134 ha 57 a 36 qm,

mit dem Gutsbezirk Kleptow vereinigt worden.

B. der ehemaligen Landgemeinde Wilsickow:

1) die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 5, 11, 12, 13 und 14 eingetragenen Grundstücke des Landwirths Karl Stark zu Wilsickow mit einem Flächeninhalt von zusammen 138 ha 62 a 98 qm,

mit dem Gemeindebezirk Brietzig und

2) a. das in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 8 eingetragene Grundstück der Gemeinde Wilsickow mit einem Flächeninhalt von 4 ha 23 a 32 qm,

b. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 9 eingetragenen Grundstücke der Schul- und Kirchengemeinde Wilsickow mit einem Flächeninhalt von zusammen 1 ha 11 a 46 qm,

c. das in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 10 eingetragene Grundstück des Königlich Preußischen Staates (Landestriangulation) mit einem Flächeninhalt von 03 qm,

d. die in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 20 eingetragenen Grundstücke des Premier-Lieutenants z. D. und Rittergutsbesitzers Axel von Holtzendorff zu Wilsickow mit einem Flächeninhalt von zusammen 108 ha 47 a 87 qm,

ad 2 a.—d. mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 113 ha 82 a 68 qm,

mit dem Gutsbezirk Wilsickow vereinigt worden.

Prenzlau, den 21. Juni 1894.

Der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau.

Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im II. Quartal 1894 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen

14.	Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband.
	Parzelle 5 797/291 der fiscalischen Dorfstraße zu Lunow von 30 qm Flächeninhalt.	Bauer Friedrich Werdermann zu Lunow.	Gemeinde-Verband Lunow.

Angermünde, den 26. Juni 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde. von Risselmann.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat in dem Rechnungsjahre 1893/94

an Wittwen- und Waisen-Geld-Beiträgen vereinnahmt	158 377 M. 44 Pf.		
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	1 729 = 88 =		
zusammen	160 107 M. 32 Pf.		
Dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt	37 585 = 55 =		
so daß als Ueberschuß dem eisernen Fonds zu überweisen waren	122 521 M. 77 Pf.		
Diesem sind zu seinem Bestande am 31. März 1893 von	1 369 216 = 01 =		
außerdem zugeflossen:			
1) an Zinsen von seinen Beständen		51 360 M. 47 Pf.	
2) an Eintrittsgeldern		35 818 = 21 =	
3) an nacherhobenen Beiträgen		3 978 = 68 =	
4) an Kursgewinn für verlooste Werthpapiere		39 = 55 =	
im Ganzen	91 196 M. 91 Pf.		
er erreichte daher am 31. März 1894 eine Höhe von	1 582 934 M. 69 Pf.		
Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1893/94 stellt sich darnach auf	213 718 M. 68 Pf.		

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

Nennwerth	Bezeichnung	Werth
421 600,00 M.	4 % Preuß. consolidirte Staatsanleihe (davon 400 000 M. eingetragen in das Staatsschuldbuch) zum Erwerbswerthe von	434 846 M. 50 Pf.
18 000,00 M.	3½ % Preuß. consolidirte Staatsanleihe	18 121 = 50 =
250 000,00 M.	3⅘ % Hypothek	250 000 = — =
506 700,00 M.	3½ % Landschaftliche Centralpfandbriefe	498 693 = 36 =
1 000,00 M.	3 % = =	860 = — =
29 600,00 M.	3½ % Köpenick'er Stadtanleihe	29 603 = 37 =
13 000,00 M.	3½ % Zossen'er Stadtanleihe	13 001 = 43 =
122 000,00 M.	3½ % Ost-Prignitz'er Kreisanleihe	118 052 = 43 =
100 000,00 M.	4 % Templin'er Kreisanleihe	101 009 = 50 =
76 500,00 M.	3½ % Jerichow'er Kreisanleihe	75 171 = 32 =
16 000,00 M.	4 % Oschersleben'er Kreisanleihe	16 161 = 18 =
10 000,00 M.	3½ % Posen'er Pfandbriefe	9 760 = — =
500,00 M.	3½ % Westpreußische Pfandbriefe	484 = — =
2 022,29 M.	3½ % Amortisations-Darlehn der Stadt Mittenwalde	2 022 = 29 =
2 774,02 M.	3½ % Amortisations-Darlehn der Stadt Zossen	2 774 = 02 =
		1 570 560 M. 90 Pf.
	und baar	12 373 = 79 =
	Summa	1 582 934 M. 69 Pf.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1894.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirklicher Geheimer Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 46. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 12. Juni 1893 zur Baarzahlung gekündigten 4 % **Schlesischen Pfandbriefe Lit. B.** und zwar: № 41120 Poln. Krawarn rc. über 1000 Thaler (3000 Mark); № 43901 Groß-Stein rc., № 45180 Ratibor über je 500 Thaler (1500 Mark); № 50028 Pogarell und Altzenau, № 50341 Gr. Stein rc., № 51978, 52020, 52022, 52028 Poln. Krawarn rc., № 52215 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark); № 62780, 62802, 62892 Groß-Stein rc., № 64884, 64926, 64957 und 65065 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark); № 79457 Poln. Krawarn rc. über 50 Thaler (150 Mark); und № 82454 Poln. Krawarn rc. über 25 Thaler (75 Mark) werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfand-

briefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Serie XII. № 7—10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht **bis zum 15. August 1894** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitalsvaluta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: **à 3½%** aus der 20. Verloosung: № 18581 Hausdorf über 100 Thaler (300 Mark); **à 4%** aus der 44. Verloosung: № 45070 Poln. Krawarn ꝛc. über 500 Thaler (1500 Mark), № 50401 Groß-Stein ꝛc. über 200 Thaler (600 Mark), № 61229 Elend und № 62840 Groß-Stein ꝛc. über je 100 Thaler (300 Mark), aus der 45. Verloosung: № 52064 und 52078 Ratibor über je 200 Thaler (600 Mark), № 62335 Pogarell und Alzenau und № 64960 Ratibor über je 100 Thaler (300 Mark).

Breslau, den 16. Februar 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Milchhändlers Klempin zum Charlottenburg, Grünstraße Nr. 29, ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 30. Juni 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Templin ist der Amtmann Zimmermann in Suckow aufs Neue zum Amtsvorsteher des gleichnamigen Amtsbezirks VII. ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist der Gutspächter Irmer in Rosenhagen auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. — Gottschow — ernannt worden.

Der Königliche Oberförster Schöpffer zu Neubrück ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Beeskow für den Forstbezirk Neubrück ernannt worden.

Der bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin beschäftigte Civilsupernumerar Seehaus ist als Steuersekretär angestellt worden.

Der Landmesser Bruno Froelich zu Charlottenburg ist am 18. Juni 1894 als solcher eidlich verpflichtet worden.

An Stelle des verstorbenen Rechnungsraths Krohn ist der Eisenbahn-Sekretair Boehme zum Vorsteher des Generalbüreaus der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg und der Eisenbahnsekretair Tell als Vertreter desselben bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer an St. Annen in Eisleben, Dr. Hugo Orphal, ist zum Pfarrer der Parochie Dobbrikow, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Zinndorf, Franz August Ernst Ritter, ist zum Pfarrer der Parochie Werder, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Marinepfarrer Johannes Friedrich Franz August Andreae ist zum 2. Diakonus der Parochie Charlottenburg, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Karl Ludwig Wieprecht Arthur Stromeyer in Gramzow ist zum Pfarrer der Parochie Zinndorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Protzen ist als Oberlehrer angestellt und dem Realgymnasium in Charlottenburg überwiesen worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Sasse in Schulzendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, unter Verleihung des Charakters als „Königlicher Hegemeister" in den Ruhestand getreten, der Förster Charon von Semmlei, Oberförsterei Staakow, nach Schulzendorf versetzt und der bisherige Forstaufseher Haber zum Königlichen Förster in Semmlei ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Auguste Pauline Bartel, geborene Drawert, Wittwe,	geboren am 13. Mai 1861 zu Gr. Kretki, Russisch-Polen, russische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	22. Mai 1894.
2	Amand Escher, Bäckergeselle,	geboren am 12. Juli 1856 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall (11 Jahre 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. September 1892 und Beschluß vom 9. März 1886),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Mai 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Krause, Tischler,	geboren am 23. August 1840 zu Franzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Mai 1892),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	16. April 1894.
4	Hermann Josef Silvertant, Kammerdiener,	geboren am 27. März 1871 zu Henry-Chapelle, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwere Urkundenfälschung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1sten Juni 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	31. März 1894.
5	Wenzel Schrenk, Glasmacher,	geboren am 1. Oktober 1871 zu Zuckmantel, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Jenickau, Bezirk Ledec, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. April 1892),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	4. Mai 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Flaßig, Müller,	geboren am 10. November 1860 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Mai 1894.
2	Gustav Friedmann, Handlungsgehülfe und Schauspieler,	geboren am 1. Juni 1864 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	18. Mai 1894.
3	Franz Horatschek, Drechsler u. Bildhauer,	geboren am 9. November 1840 zu Schildberg, Bez. Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	2. Mai 1894.
4	Maria Jelinek, ledige Modistin,	geboren am 14. Dezember 1866 zu Skrdlovic, Bezirk Chotebor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Februar 1894.
5	Josef Jungwirth, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1852 zu Schönberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Betrug,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	22. Mai 1894.
6	Johann Lang, Schlosser,	geboren am 6. Oktober 1871 zu Atzgersdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. April 1894.
7	Franzesko Luchini, Tagner,	geboren am 25. Juni 1849 zu Oltrona al Lago, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Mai 1894.

—

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
8	Josef Navratil, Weißgerber,	geboren am 18. August 1838 zu Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. April 1894.
9	Josef Selinger, Weber und Maurer,	geboren am 28. November 1853 zu Schanzendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. April 1894.
10	Arnold Senn, Spängler,	geboren am 9. April 1864 zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig in Zürich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Mai 1894.
11	Adolf Sladaschek, Kommis,	geboren am 9. Juni 1868 zu Sandl, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Freistadt,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe,	7. Mai 1894.
12	Franz Svejkowsky, Schlosser,	geboren am 16. August 1872 zu Jablceno, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig zu Prischednitz, ebendas.,	Landstreichen,	dieselbe,	desgleichen,
13	Karl van Baalsen, Konditor,	geboren am 1. Juli 1861 zu Külpen, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Mai 1894.
14	Georg Bobeck, Weber,	geboren im Jahre 1842 zu Liebeznic, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	22. Mai 1894.
15	Emil August Hieronymus Forey,	geboren am 30. Oktober 1859 zu Ensisheim, Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Mai 1894.
16	Franz Herrmann, Schneider,	geboren am 30. Juni 1867 zu Garsten, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	3. Mai 1894.
17	Anton Luttinger, Steinhauer,	geboren am 25. Juni 1828 zu Forchach, Tirol,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	21. Mai 1894.
18	Franz Pavlicek, Maurer,	geb. am 11. Juni 1864 zu Chrzin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Mai 1894.
19	Franz Schlitter, Fleischer,	geboren im Jahre 1866 zu Jawornic, Bezirk Turnau, Böhmen, öster-	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Mai 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		reichischer Staatsangehöriger,			
20	Margaretha Schudel, Dienstmagd,	geboren am 7. Juli 1866 zu Beggingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Mai 1894.
21	Wilhelm Theunißen, Lohgerber,	geboren am 10. Juni 1836 zu Venray, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Mai 1894.
22	Louis van der Walle, Arbeiter,	geboren am 2. Oktober 1857 zu Destelbergen, Niederlande,	Landstreichen,	Polizei-Kommission des Senats in Bremen,	26. Mai 1894.
23	Wenzel Bönisch, Tischlergeselle,	geboren am 2. August 1855 zu Trautenau in Böhmen, ortsangehörig zu Kolbendorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	24. März 1894.
24	Leo Gutwirt, Kaufmann,	geboren am 1. Juli 1875 zu Bochnia, Bezirk Tarnow, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai 1894.
25	Paul Haselsteiner, Bäcker,	geboren am 18. Januar 1871 zu Mattighofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Marglan, Bez. Salzburg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai 1894.
26	Kreszenz Prechtl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 7. September 1873 zu Reinhausen, Bezirk Stadtamhof, Bayern, österreichische Staatsangehörige, ortsangehörig zu Rothenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat zu Regensburg, Bayern,	4 Mai 1894.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend 1) Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, 2) Regulativ für Privattransitlager von den in № 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde, 3) Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894, 4) Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, 5) Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 10. April 1892, betreffend die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer, 6) Anweisung des Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer, und 7) Anweisung des Finanzministers vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893, sowie Fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Inhalt.

Ausführungsvorschriften

zum

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1 bis 3) und von Lotterieloosen (Tarifnummer 5) zuständig sind, sowie die zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, insbesondere zum Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Formulare befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der zur Abstempelung der Werthpapiere (Tarifnummern 1 bis 3) und der Lotterieloose (Tarifnummer 5) zuständigen Stellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2) erfolgt bis auf Weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg und München.

Zu §. 2 des Gesetzes.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen

Muster a u.

2. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinsscheine 2c. sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung 2c.) und Benennung sowie nach Serie, Litera und Nummer geordnet aufzuführen.

3. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung in die-

selbe unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.*)

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmeldungsregisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

4. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der mittelst Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: $1 \frac{1}{2}$ oder EINS VOM HUNDERT bezw. SECHS, FUENF, VIER, ZWEI oder EINS VOM TAUSEND bezw. FUENF MARK, DREI MARK oder FUENFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen von in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.**)

*) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe sind gegenwärtig für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,[illegible] M
1 Mark Banko	1,50 „
1 österreichischer Gulden Gold	2,[illegible] „
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,[illegible] „
1 österreichische Krone	0,85 „
1 Pfund Sterling	[illegible] „
[illegible]	[illegible]
[illegible]	4,[illegible] „
[illegible]	[illegible]
[illegible]	4,[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]

**) [illegible]

5. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Ziffer 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (Ziffer 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

6. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (Ziffer 4) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 18

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

---

bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe", sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Centralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben in Ziffer 4 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Centralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Werthpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Centralblatt S. 74) wird der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadt-Anleihe vom Jahre 1888

nicht mit rother, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

1*

Zu §. 2 und Absatz 2 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

7. Für die zur Versteuerung angemeldeten Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrages der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben, sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien 2c. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (Ziffer 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke, sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrages und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien 2c. vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung des versteuerten Betrages derselben in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zur Abhebung derselben beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien 2c., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die obenbezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrages oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung, sowie auf der als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zu §. 2 und Tarifnummer 1, Befreiung.

8. Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Werthpapiere die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben unter Beibringung des Nachweises, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, einen bezüglichen Antrag bei der Steuerdirektivbehörde ihres Bezirks einzureichen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrath gelangen läßt.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien ꝛc. zu veranlassen. Zu der letzteren ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem in Ziffer 4 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift: „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ und des Abgabensatzes die Bezeichnung: „STEMPELFREI“ trägt.

Zu §. 4 des Gesetzes.

9. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster c zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Nachweise Anzeige zu erstatten.

Muster c.

Zu §. 6 Absatz 1.

10. Für die vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften für dieselben fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Mai 1894 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

Wird beansprucht, daß für nach dem 30. April 1894 ausgegebene inländische Aktien ꝛc., auf welche vor dem 1. Mai 1894 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 27. April 1894 nur für die von dem 1. Mai 1894 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Ziffer 2) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Mai 1894 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Als Tag der Ausstellung gilt das auf den ausländischen Werthpapieren hierfür angegebene Datum. Ist der Steuerstelle bekannt, daß die letztere Angabe unrichtig und das zu versteuernde Werthpapier thatsächlich erst nach dem 30. April 1894 ausgestellt ist, so ist der volle Abgabensatz des Gesetzes vom 27. April 1894 in Anwendung zu bringen.

Zu §. 6 Absatz 2.

11. Wird für Werthpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Ziffer 2) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Werthpapiere in der That nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die Befreiung findet u. A. keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Papiere auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten, als die zurückzuziehenden Papiere, wenn sie

von einem anderen Verpflichteten, allein oder mit dem bisherigen Verpflichteten, ausgestellt sind, wenn sie auf den Inhaber, statt, wie die aus dem Verkehr tretenden Stücke, auf den Namen lauten oder umgekehrt und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Ziffer 7, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften unter Ziffer 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 10 des Gesetzes.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

12. Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werthe handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Werth des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

13. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen nach den nachstehend verzeichneten näheren Vorschriften Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch, sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen 2c.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von derselben abzuordnenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster h vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

Die für eine halbmonatliche Frist, d. h. von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden ausländischen Börse stattfindenden Liquidationen bewirkten Prolongationen von Arbitragegeschäften (Absatz 3), über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, sind in der Spalte „Bemerkungen“ nachrichtlich aufzuführen.

Muster g. Muster h.

Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster g in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster h aufzustellen.

Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Werthpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie ge- oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notirt werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der gemachten Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige, zu Unrecht unversteuert gebliebene Prolongationsgeschäfte ist nachzufordern.

In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet ist, ist diese Thatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4b.

14. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu §. 8 Absatz 1 des Gesetzes.

15. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §§. 10, 11 und 31 des Gesetzes.

16. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben, insoweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, insoweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Werthbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennig beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „*den*“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder

Muster d.

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „*den*“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

17. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem andern Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 95, 7. Septbr. 97).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§. 32 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

18. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Ziffer 16 Absatz 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Stundung bewilligt ist, unter Hinterlegung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dieselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der veranlagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Muster e.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Ziffer 16 Absatz 3 zu 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Ziffer 17 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

19. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Ziffer 17 zu bewirken.

20. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter

Ziffer 17 zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

21. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

22. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 7 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

23. Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 15 des Gesetzes.

24. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der in Ziffer 16 Absatz 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 16 des Gesetzes.

25. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 8 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 15 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde beziehungsweise auch auf den mehreren Stücken derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 15 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 15 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

26. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 17 des Gesetzes.

27. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 16) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Ziffer 18). Abgabenbeträge unter 50 Mark werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

Zur Tarifnummer 5.

III. Lotterieloose.

28. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 22, 23 und 25 des Gesetzes.

29. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesammtpreis der Loose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,
den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen

Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Ziffer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte ꝛc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Abgabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

30. Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (Ziffer 29 Absatz 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammtbruttoertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zweck hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

31. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

Als mildthätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hülfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hülfsbedürftige Personen vertheilt wird oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hülfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verloosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

32. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 29 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie

nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

33. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt und gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert" beziehungsweise „Stempelfrei", darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Die andere bleibt nebst ihren Anlagen (Ziffer 29) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

34. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, beziehungsweise bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, beziehungsweise der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ziffer 29 gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude ꝛc.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

35. Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbetrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind zur Abgabe nach der Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes nicht heranzuziehen.

Zu §. 23 des Gesetzes.

36. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 24 und 25 des Gesetzes.

37. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des

Muster f.

Abgabenbetrags innerhalb der im §. 24 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Ziffer 33. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu §. 27 des Gesetzes.

38. Für unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Loose oder ein Theil derselben von der Verloosung ausgeschlossen werden und der Gesammtwerth der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verloosung ausgeschlossenen Loose erstattet werden.

Zu §. 28 des Gesetzes.

39. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Ziffer 28) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §. 31 des Gesetzes.

IV. Allgem. Bestimmung.

40. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2 neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

41. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Formulare zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 39 des Gesetzes.

42. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 39 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueber-

zeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 41 des Gesetzes.

43. Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmung.

44. Bis zum 1. Oktober 1894 dürfen die bisher ausgegebenen Stempelzeichen auch für Waarengeschäfte (Tarifnummer 4 b) verwendet werden.

Muster a.

Eingegangen am .... 18 .....

Nr. .... des Anmeldungsregisters.

Nr. ...... des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von **inländischen** Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

........, den ....ten .... 18 ...

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

........, den ....ten .... 18 ...

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere								Nenn-werth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stück-zahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum	
				Serien-Nummer 2c.	Littera.	fort-laufenden Num-mern.	der Ausfertigung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzurechnen Mark.	Es sind noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16 sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muster b.

Eingegangen den .... 18 ...

Nr. .... des Anmeldungsregisters.

Nr. .... des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

......................, den ...... ten .... 18 ....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

......................, den ...... ten .... 18 ....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Muster b.

Eingegangen den .... 18 ...

Nr. .... des Anmeldungsregisters.

Nr. .... des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Versteuerung beziehungsweise Abstempelung von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen nach dem Reichsstempelgesetz.

Der Unterzeichnete beantragt die Abstempelung der anbei erfolgenden, umstehend näher bezeichneten Werthpapiere und ist damit einverstanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen Aushändigung derselben die abgestempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

.........................., den ......ten .... 18.........

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname. Wohnort und Wohnung.

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Werthpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Ueberbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

.........................., den ......ten .... 18 ....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Schwarzstempel der Steuerstelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort	Datum
				Serien-Nummer rc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.	der Ausfertigung.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung Mark.	nach fremder Währung.	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Muster c.

Eingegangen den .... 18........

Nr. .... des Anmeldungsregisters.

Nr. .... des Heberegisters.

(Schwarzstempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder z weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird.

(§. 4 des Reichsstempelgesetzes.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutschen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muster d.

Schlußnote. *Nr.* ....

.................., den .... 18....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken.

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in ....

000 000

durchlegt.

Schlußnote. *Nr.* ....

.................., den .... 18....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in ....

000 000

Muster e.

Eingegangen den .... 18.........
Nr. .... des Anmeldungsregisters.
Nr. .... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsstempelgesetz.)

Nr.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Es sollen abgestempelt werden:		Steuerbetrag	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster f.

Eingegangen den .... 18..........
Nr. .... des Anmeldungsregisters.
Nr. .... des Heberegisters.
(Schwarzstempel.)

Anmeldung

zur

Versteuerung für ausländische Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsstempelgesetz.)

Tag der Anmeldung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Loose			Des Lotterieunternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Loose.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe.
		Anzahl.	Preis einschließlich Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	Preis einschließlich Schreibgeld ꝛc. in deutscher Währung.			Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Das *Königliche Hauptsteueramt für inländische Gegenstände* zu *Berlin* wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von .... Mark .... Pfennig, in Worten .... Mark .... Pfennig, an den Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

Berlin, den 189

Der Provinzialsteuerdirektor.

Vorstehenden Betrag von .... Mark .... Pfennig, in Worten .... Mark .... Pfennig, habe *ich* von dem *Königlichen Hauptsteueramt für inländische Gegenstände* zu *Berlin* gezahlt erhalten.

Berlin, den 189

N. N.

—

Muster h.

Auszug

aus dem

Arbitragebuch.

1. Laufende Nr. des Arbitragebuches.	2. Datum des Geschäftsabschlusses.		3. Gegenstand des Geschäfts.	4. Nennwerth.	5. Kurs.	6. Steuerpflichtiger Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht über	7. Ort des Geschäftsabschlusses.	8. Name des Metisten falls Meta-Geschäft.	9. Nr. der Schlußnote.	10. Verwendeter Stempel		11.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6) wird gedeckt durch den Werth des Gegengeschäfts in Höhe von	12. Rückzuerstattender Stempelbetrag ($^1/_{20}$ ‰ v. Spalte 11).	
	Monat.	Tag.				Mark.				Mark.	Pf.	Mark.	Mark.	Pf.
	1894.													
1.	Mai	1.	Gekauft Italien. 5 % Rente	Frs. 200 000	76,80	123 000	Berlin	—	76	24	60	123 000	6	15
2.	"	2.	Gekauft Lombarden	Stück 1 000 Frs. 500 000	46,50	186 000	Wien	—	89	18	60	149 000	7	45
3.	"	10.	Gekauft Egypter	Frs. 100 000	104	84 000	Paris	—	105	8	40	84 000	4	20
4.	"	12.	Gekauft Ungar. 4 % Goldrente	£ 50 000	95¾	—	London	Lazard Brothers & Comp.	—	—	—	—	—	—
5.	"	16.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 90 000	218	197 000	Berlin	—	220	39	40	197 000	9	85
6.	"	17.	Gekauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	220	220 000	Berlin	—	230	44	.	220 000	11	.
7.	"	19.	Verkauft Russ. Noten ult. Juni	Rbl. 100 000	219	219 000	Berlin	—	2[illegible]0	43	80	219 000	10	95

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, a… falls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

2a. atum des häfts-hlusses (at.)	(Tag.)	3a. Gegenstand des Geschäfts.	4a. Nennwerth.	5a. Kurs.	6a. Steuerpflichtiger Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (Mark.)	7a. Ort des Geschäftsabschlusses.	8a. Name des Metisten falls Meta-Geschäft.	9a. Nr. der Schlußnote.	10a. Verwendeter Stempel (Mark.)	(Pf.)	11a.*) Der Werth des Geschäfts (Spalte 6a) wird gedeckt durch den Werth des Gegengeschäfts in Höhe von (Mark.)	12a. Rückzuerstattender Stempelbetrag ($^1/_{20}$ ‰ v. Spalte 11a) (Mark.)	(Pf.)	13a. Bemerkungen.
894.														
ai	1.	Verkauft Italien. 5% Rente	Frs. 200 000	77,75	125 000	Paris	—	6	12	50	125 000	6	25	prolongirt von medio bis ultimo Mai.
	1.	Verkauft Lombarden	Stück 500 Frs. 250 000	49	98 000	Berlin	—	20	19	60	98 000	4	90	
	2.	desgl.	Stück 300 Frs. 150 000	48,50	59 000	Berlin	—	26	11	80	59 000	2	95	
	10.	Verkauft Egypter	£ 2 000 (Frs. 50 000)	$103^3/_8$	43 000	London	—	45	4	30	43 000	2	15	
	11.	desgl.	Frs. 50 000	103	42 000	Berlin	—	50	8	40	42 000	2	10	
	15.	Verkauft Ungar. 4% Goldrente	M. 1 000 000 (£ 50 000)	$96^1/_4$	965 000	Frankfurt a. M.	—	210	193	.	965 000	48	25	13. und 14. Feiertage.
	17.	Gekauft Wechsel auf London	£ 10 000	93 Rbl. f. 10 £	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
	18.	Gekauft Halbimperials	Stück 13 625	7,34 Rbl. per Stück	—	Petersburg	—	—	—	—	—	—	—	
	21.	Gekauft Auszahlung Petersburg ult. Juni	Rbl. 100 000	270 Fr. per 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	20. Sonntag.
											Summe . . .	. .	. .	
											Dazu Spalte 12 .	. .	. .	
											Zusammen . .	. .	. .	

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, anderen- ... Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

Regulativ

für

Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) ohne Mitverschluß der Zollbehörde.

In Gemäßheit der Ziffer 1 Absätze 2 bis 5 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden für Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I. Arten der Privattransitlager.

§. 1.

Die Privattransitlager für Getreide ohne amtlichen Mitverschluß sind entweder:

a) reine Transitlager, wenn das Getreide ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt ist, oder

b) gemischte Transitlager, wenn neben der Wiederausfuhr in das Ausland auch der Absatz des gelagerten Getreides im Zollgebiete gestattet ist.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Auf diese Privattransitlager finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs, soweit nicht nachstehend Anderes verfügt ist, Anwendung.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Getreides ist in der Regel nur in geschlossenen Räumen gestattet. Ausnahmsweise kann jedoch da, wo die Verhältnisse eine Lagerung im Freien erforderlich machen, eine solche auch in nicht abgeschlossenen Räumen durch die Direktivbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Räume deutlich abgegrenzt und durch die Firma des Inhabers kenntlich bezeichnet werden.

§. 4.

Kontoführung.

Für die Transitlager ist bei der Amtsstelle ein besonderes Niederlageregister nach dem Muster A*) zu führen, in welchem für jedes Lager ein Konto eröffnet wird.

§. 5.

Zugang zum Lager.

Muster B.

Die Einbringung inländischen Getreides auf das Lager ist zulässig, zuvor jedoch nach Muster B anzumelden.

Die Anmeldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren der Amtsstelle einzureichen. Letztere prüft dieselbe und stellt das eine Exemplar, mit Genehmigungsvermerk versehen, dem Anmeldenden zurück. Vor der Aushändigung dieses Exemplars darf mit der Einbringung nicht begonnen werden.

§. 6.

Behandlung während der Lagerung.

Die Behandlung und Umpackung des gelagerten Getreides ist uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

*) Muster A ist hier nicht mit abgedruckt.

§. 7.

Seitens des Hauptamts kann widerruflich gestattet werden, gelagertes Getreide zum Zweck der Mischung (§§. 12, 18 und 19) oder zum Trocknen oder Darren zeitweise aus dem Lager zu entnehmen. Vor der Wegbringung ist der Amtsstelle eine Anzeige einzureichen, aus welcher der Zweck der Entnahme, die Gewichtsmenge, der Lagerraum und der zeitweise Bestimmungsort des Getreides, sowie die Zeit des Beginnes der Wegschaffung desselben ersichtlich sind. Desgleichen ist von der Zeit der Zurückschaffung zum Lager zuvor Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von der Amtsstelle den Aufsichtsbeamten zuzustellen, welche durch Gewichtsermittelungen, Entnahme von Proben oder in sonst geeigneter Weise die Zurückbringung des entnommenen Getreides auf das Lager zu überwachen und die Anzeige mit ihrem Revisionsvermerk der Amtsstelle zurückzureichen haben.

§. 8.

Abgang vom Lager.

Der Ausfuhr des gelagerten Getreides steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß gleich.

Bei der Versendung von Getreide in ein anderes Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß ist das Getreide in dem Konto des neuen Lagers in derselben Weise als inländisches oder ausländisches anzuschreiben, wie es in dem Konto des alten Lagers zur Abschreibung gelangt ist. Die Begleitpapiere sind hierüber mit den entsprechenden Angaben zu versehen.

Das zur Ausfuhr oder Versendung nach einer anderen Niederlage bestimmte Getreide ist nach den Vorschriften des Begleitschein- und des Niederlageregulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole zur weiteren Versendung abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden; solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente ꝛc.) dem Begleitschein-Ausfertigungsamt vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben des Begleitscheins zu vergleichen, in diesem die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapier zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer des Begleitscheins und mit dem Amtsstempel zu versehen.

In den Begleitscheinen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel und die besondere Art der Niederlage, von welcher das Getreide abgemeldet worden, genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des Transportmittels in den Frachtpapieren zu vermerken.

Beim Begleitschein-Empfangsamt sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu prüfen.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides bei der Aufnahme ins Lager und bei der Entnahme aus demselben, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Steuerverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 9.

Säcke und andere zollpflichtige Umschließungen, in welchen unverzolltes ausländisches Getreide auf das Lager gelangt, dürfen in leerem Zustande nur nach zuvoriger besonderer Abmeldung und, soweit sie in den freien Verkehr treten sollen, unter tarifmäßiger Verzollung entfernt werden. Ueber den Zu- und Abgang zum bezw. vom Lager werden in einem Anhange zum Niederlageregister fortlaufende Anschreibungen geführt, wobei die der Tarifnummer 22 angehörigen Säcke lediglich nach ihrer Stückzahl festzuhalten sind.

Als inländisch nachgewiesene Säcke unterliegen bei der Entfernung vom Lager in leerem Zustande der Verzollung nicht.

§. 10.
Aufhebung des Lagers.

Die Bewilligung des Lagers kann seitens der Direktivbehörde zurückgenommen werden, wenn der durchschnittliche Zugang zum Lager an ausländischem Getreide in den beiden letzten Kalenderjahren die Jahresmenge von 200 000 Kilogramm nicht überschritten hat.

III. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 11.
Zugang zum Lager.

Werden Getreidemengen derselben Art gelagert, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so findet auf den gesammten Bestand dieser Getreideart der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Einlagerung des Getreides erfolgt nach Nettogewicht.

Die auf das Lager gebrachten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat inländischen Ursprungs behalten mit der im §. 13 Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare. Auf das Lager gebrachtes inländisches Getreide anderer Art nimmt die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 12.
Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist auch die Mischung des gelagerten Getreides, soweit sie innerhalb der Lagerräume erfolgt, uneingeschränkt und ohne Anmeldung zulässig.

§. 13.
Abgang vom Lager.

Das gelagerte Getreide darf nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt werden.

Die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps oder Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waaren zu behandeln, auf welche die Bestimmungen in Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 bezüglich der Ertheilung von Einfuhrscheinen Anwendung finden. Ausgelagertes Getreide anderer als der vorbezeichneten Art ist ohne Rücksicht auf den etwaigen inländischen Ursprung eines Theils desselben als ausländisches Getreide abzuschreiben.

§. 14.
Bestandsrevision.

Halbjährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise die Zahl der jährlich vorzunehmenden Bestandsrevisionen auf eine zu beschränken.

Ein sich ergebendes Mindergewicht ist, soweit dasselbe lediglich auf Eintrocknen, Verstauben oder dergleichen zurückzuführen ist, von dem inländischen und ausländischen Getreide nach Verhältniß des buchmäßigen Sollbestandes beider Arten zollfrei abzuschreiben. Die Entscheidung darüber, ob ein vorgefundenes Manko auf solchen Ursachen beruht, steht bis zu einer Fehlmenge von 5 Prozent dem Hauptamt, bei größeren Fehlmengen der Direktivbehörde zu.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung eines Lagers kann seitens der Direktivbehörde insbesondere dann erfolgen, wenn sich bei einer Bestandsrevision eine Fehlmenge ergeben hat, deren Abschreibung Maßgabe des §. 14 unzulässig erscheint.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Getreide ist der Lagerbestand halb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse 2c.) unter Zollkontrole entweder in das Zollausland aus- ren beziehungsweise eine öffentliche Niederlage oder ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß rbringen oder zur Versendung auf ein anderes reines Transitlager zu deklariren. Ausnahmsweise die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes auf ein gemischtes Transitlager oder in den freien hr gestatten. Im Falle des Uebergangs in den freien Verkehr sind bei Weizen, Roggen, Hafer, nfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat die Zollgefälle für den buchmäßigen Bestand an ausländischer e der betreffenden Gattung, bei anderen Getreidearten die Zollgefälle für den gesammten Bestand Beachtung der Vorschrift im §. 11 Absatz 1 zu entrichten.

B. **Gemischte Transitlager.**

§. 16.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers an solchen Orten ist von der Direktivbehörde in legel nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbetreibenden der Umfang des von betriebenen Getreidetransitgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche hränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt

In anderen Fällen entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbetreibenden darf ein reines und ein gemischtes Privatlager für Getreide an Orte oder in benachbarten Ortschaften nicht bewilligt werden.

Unter benachbarten Orten sind nur solche zu verstehen, welche mit einander in unmittelbarem Zu- enhang stehen.

§. 17.

Zugang zum Lager.

Die Einlagerung des in Umschließungen eingehenden Getreides geschieht nach Bruttogewicht.

Ausländische Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im rlageregister getrennt zu buchen. In letzterem, sowie in den Anmeldungen ist der Zollsatz, dem sie iegen, ersichtlich zu machen. Das auf das Lager gebrachte inländische Getreide behält mit der im Absatz 2 bezeichneten Maßgabe die Eigenschaft einer inländischen Waare.

Von anderem Getreide als Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat n, abgesehen von dem Falle der im §. 19 gestatteten Mischungen, ausländische Getreidemengen der- Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, gesondert in von einander getrennten Räumen, e mit dem für die lagernden Waaren maßgebenden Zollsatze deutlich bezeichnet sind, gelagert werden; eichen muß inländisches Getreide dieser Art abgesondert vom zollpflichtigen Getreide lagern.

In der Anmeldung ausländischen oder inländischen Getreides dieser Art zum Lager und in der ldung desselben vom Lager ist der Lagerraum genau zu bezeichnen. Soll das Getreide von dem neldeten in einen anderen Lagerraum innerhalb des Lagers übergeführt werden, so ist davon spätestens Beginn der Ueberführung Anzeige zu machen.

§. 18.

Behandlung während der Lagerung.

Außer der Behandlung und Umpackung ist bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, und Rübsaat auch die Mischung innerhalb der Lagerräume uneingeschränkt und ohne An- ng zulässig.

§. 19.

Mischungen von Getreide anderer als der im §. 18 bezeichneten Art unterliegen der Anmeldung nach Muster C. Die Vorschrift im zweiten Absatz des §. 5 findet dabei ebenfalls Anwendung.

Muster C.

§. 20.

Großhändler, welche jährlich mindestens 250 000 Kilogramm ausländisches Getreide aller Art in das Lager bringen, können von der Direktivbehörde von der Befolgung der Vorschriften des §. 17 Absatz 4 und des §. 19 ausnahmsweise und widerruflich entbunden werden, wenn sie ein Lagerregister nach Muster D*) führen und sich nachstehenden Bestimmungen unterwerfen:

1. Es ist für jedes Lager ein besonderes Register zu führen.
2. Das Register ist in dem Lager an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle in einem verschließbaren Behältniß aufzubewahren und, während im Lager gearbeitet wird, den revidirenden Beamten zugänglich zu halten. Den Oberbeamten ist dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen.
3. Die Buchungen in dem Register haben zu geschehen, sobald die Aufnahme, Mischung oder Entnahme des Getreides beginnt. Sind bei dem Beginn dieser Handlungen die Getreidemengen, auf welche die Buchungen sich erstrecken, noch nicht genau bekannt, so kann die Angabe der Mengen einstweilen ausgesetzt bleiben, muß aber unmittelbar nach Beendigung der Handlung nachgeholt werden.
4. Beim Absatz von Getreide in das Inland ist der Name und Wohnort des Käufers ꝛc. anzugeben.
5. Aenderungen der Eintragungen durch Korrekturen und Rasuren sind unstatthaft. Etwaige Irrthümer sind durch Vermerke in der Bemerkungsspalte richtig zu stellen.
6. Bei Bestandsrevisionen ist das Register abzuschließen und der Amtsstelle vorzulegen. Auch sonst ist auf Erfordern der revidirenden Oberbeamten jederzeit ein Abschluß desselben vorzunehmen.
7. Der Lagerinhaber ist für die Richtigkeit der Registerführung auch für den Fall verantwortlich, daß dasselbe von einem Dritten geführt wird.

Ob, inwieweit und unter welchen besonderen Kontrolen mit Rücksicht auf die lokale Gestaltung des Getreidehandels den Lagerinhabern bei Führung eines Lagerregisters auch die Anmeldung des aus dem freien Verkehr zum Lager zu bringenden Getreides der hier in Rede stehenden Arten erlassen werden kann, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

§. 21.

Abmeldung.

Aus einem gemischten Lager kann Getreide auch in andere reine oder gemischte Lager übertragen werden.

Auf die zur Ausfuhr abgefertigten Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat finden die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die als ausländische Waare abzuschreibende Menge, sofern verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Getreideart zur Lagerung gelangt sind, bis zur Höhe des jeweiligen Lagerbestandes an der dem niedrigeren Zollsatze unterliegenden ausländischen Waarengattung von dieser, die etwa verbleibende Menge aber von der dem höheren Zollsatze unterliegenden Waarengattung abzuschreiben ist.

Die ausgeführten Mengen von Getreide anderer als der vorbezeichneten Art sind, sofern eine Mischung nicht stattgefunden hat, je nach ihrer Anschreibung als ausländische oder inländische abzuschreiben; sofern aber eine Mischung stattgefunden hat, ist die Abschreibung nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses zu bewirken. Sind verschiedenen Zollsätzen unterliegende Sendungen derselben Gattung zur Anschreibung gelangt, so hat die Abschreibung in der im Absatz 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Für die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von dem in den freien Verkehr getretenen ausländischen Getreide und für die Bestandsrevisionen des Lagers greifen die Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs Platz, jedoch mit der Maßgabe, daß eine vorläufige Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle außer am 1. Juli auch am 1. April und 1. Oktober, also vierteljährlich, zu erfolgen hat.

Bei der Bestandsrevision ist das Gewicht der im leeren Zustande lagernden Umschließungen mit zu berücksichtigen.

---

*) Muster D ist hier nicht mit abgedruckt.

Etwaige Fehlmengen sind zur Verzollung zu ziehen.

Die in den freien Verkehr des Zollinlandes getretenen Mengen von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat sind, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln. Kommen hierbei Getreidemengen derselben Art, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in Frage, so ist bis zur Erschöpfung des jeweiligen Lagerbestandes an höher tarifirter Waare der höhere Zollsatz, für den hiernach etwa noch verbleibenden Rest der niedrigere Zollsatz bei der Abfertigung zu erheben.

Bei anderen als den vorbezeichneten Getreidearten findet auf die in freien Verkehr getretenen Mengen die Vorschrift des Absatzes 3 Anwendung.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark geahndet.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 23.

Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 1894 in Geltung.

§. 24.

Die Bestände an Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat der am 1. Mai 1894 bereits bestehenden reinen Privattransitlager für Getreide ohne Mitverschluß der Zollbehörde sind an diesem Tage im Niederlageregister ohne Rücksicht auf den inländischen Ursprung eines Theils derselben als ausländische Waare, und zwar, wenn verschiedenen Zollsätzen unterliegende Mengen derselben Waarengattung gelagert sind, als solche, welche dem höchsten dieser Zollsätze unterliegt, anzuschreiben.

Für gemischte Privattransitlager sind am 1. Mai 1894 die Bestände an den vorgenannten Getreidearten getrennt nach ihrer Eigenschaft als ausländische oder inländische Waare und im Falle der Lagerung von verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Mengen derselben ausländischen Waarengattung getrennt nach den Zollsätzen im Niederlageregister festzustellen.

Ausführungs-Bestimmungen

zu

dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 14. April 1894.

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden auf Antrag des Waarenführers Einfuhrscheine (Ziffer 5 und 8) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg beträgt.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag auch bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg beträgt. Zum Zweck der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß

für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
für Malz aus Weizen auf 78 Prozent

angenommen.

Wird Mehl aus anderen Getreidearten als Weizen oder Roggen oder wird Malz aus anderem Getreide als Gerste oder Weizen oder werden andere Mühlen- 2c. Fabrikate als gebeuteltes Mehl beziehungsweise Malz aus einer der im Absatz 1 bezeichneten Getreidearten zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann das effektive Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlenfabrikaten aus verschiedenen Getreidearten findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

Eine Bestimmung darüber, ob und bis zu welcher Grenze eine Mindestqualität des vorgeführten Getreides und der vorgeführten Mühlen- und Mälzereifabrikate zu fordern ist, bleibt bis auf Weiteres der obersten Landesfinanzbehörde überlassen.

2. Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:
a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
c) bei den von der obersten Landesfinanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

3. Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (Ziffer 2) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist das Getreide 2c. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustande erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlenfabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat“ und das zweite Exemplar mit „Duplikat“ zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b*) zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision 2c. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Versender zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; andernfalls

*) Muster b ist hier nicht mit abgedruckt

übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amt, über welches die Ausfuhr beziehungsweise bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das Letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c)*) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. Sodann erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der zum Zolltarif vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

4. Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d*) in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamt wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e*) aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

5. Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

6. Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Etatsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g*) zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Ausfertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Schein vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapieres mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Etatsjahres festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt“ von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

7. Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen.

8. Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangsabfertigung befugten Zollstelle die gleiche Menge der in dem Einfuhrscheine bezeichneten Getreidegattung vom Auslande ohne Zollentrichtung in das Zollgebiet einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauffolgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

---

*) Muster c, d, e und g sind hier nicht mit abgedruckt.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehrere fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

9. Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h*) aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine nach dem Etatsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

10. Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

11. Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landesfinanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

12. Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrages der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

13. In den von den Direktivbehörden vom 1. Quartal des Etatsjahres 1894/95 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Taback ꝛc.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

14. Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen ꝛc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

*) Muster h ist hier nicht mit abgedruckt.

Muster a.

Bundesstaat .... Abgegeben den ...ten ....18 .
Haupt .... **amtsbezirk** .... Nr. .... (des Abfertigungsregisters).

Unikat.

Anmeldung

zur

{Ausfuhr / Niederlegung} von {Getreide, / Mehl aus Getreide, / Malz,} für welches ein Einfuhrschein in Anspruch genommen wird.

D..... Unterzeichnete...... erklär...... hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an ...... nach {dem Auslande über das .... -Amt .... / der Niederlage zu ....} versenden zu wollen, und n .... für dieselben einen Einfuhrschein in Anspruch.

..............................., den ......ten .... 18.....

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Getreide (Mehl, Malz) sind, sofern nicht der Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins verloren gehen soll, dem .... -Amt zu .... bis zum .... mit unverletztem Verschlusse zur {Ausgangs-Abfertigung / Aufnahme in die Niederlage} vorzuführen.

..............................., den ......ten .... 18.....

Anmeldung des Versenders.							
Nummer der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der Kolli.	Zahl der Kolli.	Art der Kolli.	des Getreides (Mehls, Malzes) Art.	des Getreides (Mehls, Malzes) Bruttogewicht. kg	des Getreides (Mehls, Malzes) Nettogewicht. kg	Bezeichn der Kolli.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Zahl d Art der Kolli.	des Getreides (Mehls, Malzes)						Der Berechnung des Eingangszolls zu Grunde zu legendes Gewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie 2c.
	Art.	Bruttogewicht	Nettogewicht,					
			durch Taraabzug ermittelt.		durch vollständige Verwiegung ermittelt.	durch probeweise Verwiegung ermittelt.		
			Tarasatz.					
		kg		kg	kg	kg	kg	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Die Revisionsbeamten.

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am .... 18.......

2. Dieselbe ist eingetragen im Empfangsregister unter Nr. ....

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Das Getreide (Mehl, Malz) ist weiter nachgewiesen i Niederlageregister Seite .... Konto .... Nr. ......

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:
   A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des u verletzt befundenen Verschlusses:
      a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... b .... Eisenbah verladen und nach Verschließung des Wagens m ...... Schlössern der Serie .... be ....-Amt in .... überwiesen.

      ...., den ....ten .... 18.....

      Königliches ....-Amt.

      b) auf d .... des .... verladen und dem Ansageposten in .... unter { Begleitung durch d.... Grenzaufseher .... / Verschluß mittelst .... } überwiesen.

      ...., den ....ten .... 18.....

      Königliches ....-Amt.

      c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

      ...., den ....ten .... 18.....

      Königliches ....-Amt.

   B. D.... oben bezeichnete .... wurd nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:
      a) d.... Grenzaufseher .... zu Begleitung über die Grenze übergeben.

      ...., den ....ten .... 18.....

      b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

      ...., den ....ten .... 18.....

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

........................, den ....ten .... 18........

Königliches ....-Amt.

Muster f.

Bundesstaat.

Landes-
wappen.

Einfuhrschein

Nr.

Am *15 ten Juni* 1894 sind von *dem Kaufmann A. Schulz* zu *Danzig* nach Nr. *5* des *Empfangs*=Registers des *Nebenzollamts I* zu *Neufahrwasser* über *Getreide- pp. Ausfuhranmeldungen Sechs Hundert* kg *Weizen* (in Form von Mehl / Malz) ausgeführt / niedergelegt worden. Für diese Menge beträgt bei einem Zollsatze von *3,50 M.* für 100 kg der Eingangszoll *21,00 M.*, in Worten: *Ein und zwanzig* Mark.

Jeder Inhaber dieses Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monate vom *10 ten Juli* 18*94* ab, die gleiche Menge *Weizen* vom Auslande ohne Zollentrichtung bei jeder zur Vornahme der betreffenden Eingangsabfertigung befugten Zoll= oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates gegen Rückgabe dieses Scheins einzuführen oder den Letzteren innerhalb sechs Monate, vom *10 ten November* 18*94* ab, bei jeder Zoll= oder Steuerstelle eines deutschen Bundesstaates auf Zollgefälle für die umseitig bezeichneten Waaren statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Danzig, den *10 ten Juli* 18*94*.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

(Stempelabdruck.) (Name.)

Ausgefertigt:
Müller.

Die

Die Anrechnung ist auf Zollgefälle für folgende Waaren zulässig: **Erdnüsse und frische Erdmandeln; Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni; Früchte (Südfrüchte); Gewürze aller Art, nicht besonders genannt;** Heringe, gesalzen; Kaffee, roher; **Kakao in Bohnen; Kakaoschalen; Kaviar** und Kaviarsurrogate; Oliven, frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten, **unreife** Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, Johannisbrot; Muscheln oder Schaalthiere **aus der See;** Austern, Hummern und Schildkröten; Reis, geschälter und ungeschälter; Thee; **Olivenöl in Fässern;** Baumwollensamenöl in Fässern; Fischspeck, Fischthran; Petroleum; mineralische Schmieröle.

Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung.

Umseitiger Betrag von .... *M* .... Pf., in Worten: ....

....

ist mir (uns) von dem .... -Amt zu ....

auf Zollgefälle für .... am .... 18 ..

angerechnet worden.

.... , den .... 18 .

Buchungsvermerke.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme.	Ausgabe.
D......... Kassenbeamte	D......... Kassenbeamte ....

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9 d *a* des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25 h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25 i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25 k " "	Heringe, gesalzene.
Nr. 25 m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25 m 3 " "	Kakao in Bohnen.
Nr. 25 m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25 n " "	Kaviar und Kaviarsurrogate.
Nr. 25 p 1 " "	Oliven.
Nr. 25 p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25 r 1 " "	Muscheln oder Schaalthiere aus der See.
Nr. 25 r 2 " "	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25 s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25 w " "	Thee.
Nr. 26 b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26 c " "	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26 k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29 a " "	Petroleum.
Nr. 29 b " "	mineralische Schmieröle.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten.

In Gemäßheit der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung es Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 335), werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene, sowie das im freien Verkehr bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt, oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische Getreide, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 3 angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der in Ziffer 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. April 1894 angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatze in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A bezw. A 1*) zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewicht.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlägern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 2000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, über Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Muster B u. B 1.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B bezw. B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C bezw. C 1*) zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitscheinregulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche zum Zolltarif für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß auch die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitscheinregulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamt zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitscheinregulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

*) Muster A und A 1, C und C 1 sind hier nicht mit abgedruckt.

bescheinigung dem Anmeldeamt zurückzusenden, auch dem Anmelder bezw. Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notizregister nach Muster D bezw. D 1*) zu führen.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu verzollenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrscheine angegebene Tag der Ausfuhr vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, bezw. der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden.

Bei der Ausfuhr derartiger Gemische findet die Ertheilung von Einfuhrscheinen (§. 11) nicht statt.

Wird Mehl oder Malz aus anderen Getreidearten (Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen beziehungsweise Hafer, Roggen), oder werden aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Gries, Grütze 2c.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund spezieller Ermittelungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das effektive Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

Bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, findet, abgesehen von der im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Ausnahme, ein Zollnachlaß überhaupt nicht statt.

§. 10.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder

*) Muster D und D 1 sind hier nicht mit abgedruckt.

wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Gewerbtreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbtreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die in den vorstehenden §§. 1 bis 10 behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 2) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolls für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B bezw. B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

Bei Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der niedrigste Zollsatz, zu welchem Getreide der betreffenden Art im Konto angeschrieben steht, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 12.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§. 1 bis 9 werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark geahndet.

§. 13.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Mai 1894 an Stelle des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

Muster B.

Die Revision übernehmen:
ꝛc.

(Uni) **kat.**

Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß. / Ertheilung eines Einfuhrscheines.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (*25. Juli* 18*94*) und unter Nr. (*20*) des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (*vierzehn*) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (*Haupt-Zoll*)=Amt zu (*Hamburg*) behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(*Magdeburg*), den (*25*)ten (*Juli*) 18(*94*).

(Königliches Haupt-Steuer)=**Amt.**

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (*Königlichen Haupt-Steuer*)=Amte (*hierselbst*) an, daß er beabsichtigt, am (*25. Juli d. J.*) (*Vor*)mittags ...... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (*mittelst des Kahnes Elise*) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf {Zollnachlaß / Ertheilung eines Einfuhrscheines} über das (*Haupt-Zoll*)=Amt zu (*Hamburg*) nach dem Auslande auszuführen.

(*Magdeburg*), den (*24*)ten (*Juli*) 18(*94*).

(Unterschrift.)

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

............................, den ......ten .... 18......

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiterversendung der Mühlenfabrikate an .... in .... auf das ....=Amt zu .... zu überweisen.*)

............................, den ......ten .... 18......

Genehmigt.

............................, den ......ten .... 18......

............................=Amt.

Eingetragen unter Nr. ...... des .... Registers und auf das ....=Amt zu ...., unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum .... überwiesen.*)

Verschluß ....

............................, den ......ten .... 18......

............................=Amt.

---

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Weizen- und Roggenmehl gemischt (etwa 2/5 Weizen, 3/5 Roggen).*	*37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.*	*3 737*	*3 700*	*Norwegen.*	*Ich **beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.***

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	18.
wie Spalte 2. Mischungsverhältniss angenommen.	*37 Säcke, sign. A. B. 1 bis 37.*	*3 737 (Tara 1 Prozent)*	*3 700*	*Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.*	

.............................., den ....ten .... 18 ....

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. **Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am** *(5. August)* 18*(94).*

   N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter *Nr. (3).*

   N. N.

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:
      (Gut und abgenommen)
   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
      (37 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

....

4. **Nachweis des Ausganges über die Grenze.**
   Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den *(5)*ten *(August)* 18*(94).*

(Haupt-Zoll)-Amt *(Entenwärder).*

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

...., den ....ten.......................... 18 ......

....-Amt.

(Unterschrift.)

Muster B 1.

Die Revision übernehmen:
 ꝛc.

*(Uni)*kat.

Anmeldung

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß. / **Ertheilung eines Einfuhrscheines.** }

Die Anmeldung ist vorgelegt am (*18. Mai 1894*) und unter Nr. 3 des Anmelderegisters **eingetragen.** Binnen (*zwölf*) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, **sind die** angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (*Königlichen Haupt-Zoll*)=**Amt zu** (*Emmerich*) behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(*Berlin*), den (*18*)ten (*Mai*) 18(*94*).

(Königliches Haupt-Steuer)=Amt *(f. i. G.)*.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (*Königlichen Haupt-Steuer*)=Amt (*hierselbst*) an, daß **er beabsichtigt,** am (*18. Mai d. J.*) (*Vor*)mittags .... Uhr die umstehend näher bezeichneten, in **seiner Gewerbsanstalt** hergestellten Fabrikate (*per Eisenbahn*) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch **auf** { Zollnachlaß / Ertheilung eines Einfuhrscheines } über das (*Königliche Haupt-Zoll*)=Amt zu (*Emmerich*) nach dem **Auslande** auszuführen.

(*Berlin*), den (*16*)ten (*Mai*) 18(*94*).

(Unterschrift.)

Vermerke

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

................, den ....ten .... 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zweck der Weiterversendung der Fabrikate an .... in .... **auf das** .... =Amt **zu** .... zu überweisen.*)

................, den ....ten .... 18.....

Genehmigt.

................, den ....ten .... 18.....

.... =Amt.

Eingetragen unter Nr. .... des .... Registers und auf das .... =**Amt zu** .... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist **bis zum** .... überwiesen.*)

Verschluß ....

................, den ....ten .... 18.....

.... =Amt.

---

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitscheinregulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitscheinregulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge.			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Gerstenmalz.*	*35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.*	*3 535*	*3 500*	*Holland.*	*Ich beantrage Ausfuhr unter Ertheilung eines Einfuhrscheines.*

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge.			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
Wie Spalte 2/3.		*3 535*	*3 500*	*Eisenbahngüterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.*	

.................................., den ......ten .... 18 ......

(Unterschriften.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am (*24. Mai*) 18(*94*).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter Nr. (*1*).

N. N.

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:
      (*Gut*),
   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
      (*Ein Eisenbahngüterwagen mit richtiger Bezeichnung*).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen.

N. N. *N. N.*

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (*neben*)bezeichnete (*Eisenbahngüterwagen*) wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(*Emmerich*), den (*24*)ten (*Mai*) 18(*94*).

(*Königliches Haupt-Zoll*)-Amt.

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt.

(*Emmerich*), den (*24*)ten (*Mai*) 18(*94*).

(*Königliches Haupt-Zoll*)-Amt.

(Unterschrift.)

Zusatzbestimmungen

vom 5. März 1894

zur

Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 10. April 1892,[1]) betreffend die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer.[2])

Gemäß §§. 1, 3 und 30 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893[3]) wird die Gewerbesteuer vom 1. April 1895 ab gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet.[4])

In Folge dessen werden zu den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer die nachstehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen erlassen, welche zum ersten Male bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1895/96 zur Anwendung kommen.[5])

Abschnitt I.

Befreiungen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern und §. 28 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Für die Zeit nach dem 1. April 1895 hat sich die Gewerbesteuerveranlagung auf folgende, bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:
   - a) die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (vergl. Artikel 8 unter II der A.),
   - b) den Bergbau und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie die bergbaulichen Nebenbetriebe (Röstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briquettfabriken u. s. w.), welche sich auf die Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse des Bergbaues beschränken (vergl. Artikel 9 Nr. 1 der A.),[6])
   - c) die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebes schon bisher die Steuerpflicht begründet war (vergl. Artikel 9 Nr. 2 der A.),
   - d) die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Staatseisenbahnen[7]) (vergl. Artikel 4 Nr. 1 der A.),
   - e) die Reichsbank mit ihren sämmtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten (vergl. Artikel 4 Nr. 2 der A.).

Anm. 1. Im Folgenden mit der Abkürzung A. bezeichnet.

Anm. 2. Bezüglich der Betriebssteuer ist unter dem heutigen Tage besondere Anweisung ergangen.

Anm. 3. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie des Kommunalabgabengesetzes vom gleichen Tage sind in der Anlage I zum Abdruck gelangt. (Anlage I, S. 72)

Anm. 4. Dies gilt auch für diejenigen Gemeinden, welche auf Grund des §. 29 des Kommunalabgabengesetzes besondere Gewerbesteuern erheben.

Anm. 5. Eine Zusammenstellung der am 1. April 1895 außer Anwendung tretenden Vorschriften der Anweisung vom 10. April 1892 findet sich in der Anlage II. (Anlage II, S. 7[illegible])

Anm. 6. Die Salinen waren schon bisher steuerpflichtig (vergl. Verfügung vom 16. Januar 1893, Mittheilungen Heft 26 S. 34).

Anm. 7. Bezüglich der Eisenbahnen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen (vergl. Artikel 10 Nr. 2 der A.). Die Kleinbahnen unterliegen auch fernerhin der Gewerbesteuer (vergl. §. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, Gesetzsamml. S. 225).

Im Uebrigen verbleibt es bei den in den §§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes (Abschnitt II der A.) angeordneten Befreiungen.[8])

Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern[9]) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

2. Bei der Veranlagung und der weiteren steuerlichen Behandlung der gedachten Gewerbe (im Rechtsmittelverfahren, bei den Zu- und Abgangstellungen u. s. w.) ist in formeller und materieller Hinsicht nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, unter Ausschluß jeder Unterscheidung von den schon bisher steuerpflichtigen Gewerben, zu verfahren.[10])

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staats und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

Abschnitt II.

(Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeindebezirke. §. 30 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Preußische Gemeindebezirke, so ist für die Zwecke der kommunalen Besteuerung — und zwar regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung —[11]) (Artikel 32 und 38 der A.) die Zerlegung des veranlagten Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses hat die hierzu erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen.[12])

Die Bestimmung im Artikel 55 Nr. 1 der A. tritt außer Kraft.[13])

2. Da für die Bemessung des Gesammtsteuersatzes die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend sind (vergl. §. 24 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes), so gewährt die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Laufe des Steuerjahres keinen Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Theilbetrages der Gesammtsteuer. Ueberhaupt besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung des Steuersatzes nur, wenn und insoweit als der betreffende Theil des Gewerbebetriebes bei der staatlichen Veranlagung oder Zugangstellung berücksichtigt werden konnte. Später eingetretene Aenderungen im Betriebe, z. B. später eröffnete Zweigniederlassungen oder später eingetretene Vergrößerungen einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Vertheilung für das laufende Steuerjahr außer Betracht bleiben.[14])

3. Nach erfolgter Vertheilung des Steuersatzes hat der Vorsitzende des Steuerausschusses denjenigen Theilbetrag, welcher auf den Ort der Veranlagung entfällt, in die Spalte 7 der Steuerliste (vergl. unten Abschnitt IV Nr. 2) einzutragen und den Beschluß des Steuerausschusses unter Benutzung des Musters 14c (Muster 14c. S. 93.) thunlichst bis zum 20. März allen betheiligten Gemeindevorständen[15]) zuzustellen. Dem Steuerpflichtigen ist dieser Beschluß, und zwar sofern die Vertheilung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung erfolgt ist, gleichzeitig mit der Steuerzuschrift (vergl. unten Abschnitt IV Nr. 4) in einem Schriftstück (vergl. Muster 14b) (Muster 14b. S. 91.), anderenfalls in besonderer Zuschrift, zu behändigen.

Anm. 8. Insbesondere auch bei der Steuerfreiheit des Reichsfiskus, sowie der landschaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Versicherungsanstalten (§. 3 Nr. 1 und 3 des Gewerbesteuergesetzes). Die im §. 28 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes erwähnten Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände unterliegen schon jetzt der Gewerbesteuer, insofern sie nicht zu den auch künftighin steuerfrei bleibenden, im §. 8 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände gehören.

Anm. 9. Siehe §. 22 des Kommunalabgabengesetzes.

Anm. 10. Wegen der erstmaligen Veranlagung dieser Gewerbe vergl. unten Abschnitt X Nr. 1.

Anm. 11. Beziehungsweise sofort nach der Zugangstellung (vergl. unten Muster 3a und Bestimmung Nr. 3 Abs. 2 daselbst).

Anm. 12. Vergl. unten Abschnitt X Nr. 2.

Anm. 13. Auch die dazu gehörige Anmerkung verliert nach dem 1. April 1895 ihre Anwendbarkeit.

Anm. 14. Abweichungen von obigen, für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen können im Wege der besonderen Gewerbesteuer (§. 29 des Kommunalabgabengesetzes) eingeführt werden.

Anm. 15. Das in diesen Zusatzbestimmungen bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Verfügte findet auf die Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen durch die Amtmänner bezw. Bürgermeister bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (vergl. Anmerkung zu Artikel 25 Nr. 1 der A.).

Außerdem ist das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes in der namentlichen Nachweisung[16]) in der Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonderen Anlage zu vermerken. Letzterenfalls ist in der gedachten Spalte auf die Anlage hinzuweisen.

4. Auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 14c haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Musters 13b eine Nachweisung der auf die in ihrer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge aufzustellen. Eine Aufrechnung und Abschließung dieser Nachweisung erfolgt erst nach Eingang der Rolle (vergl. Abschnitt IV Nr. 5).

Muster 13 S. 87.

Die Benachrichtigungen nach Muster 14c sind als Beläge aufzubewahren.

5. Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder in Folge einer Neuveranlagung (vergl. Artikel 41 Abs. 4 der A.) eine Aenderung, so hat der Steuerausschuß von Amts wegen eine erneute Vertheilung des Steuersatzes vorzunehmen.

6. Die Vorschriften im Artikel 55 Nr. 3 Absatz 2 der A. werden, wie folgt, ergänzt:

a) Die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Berufungen hat der Vorsitzende des Steuerausschusses erst nach Ablauf der für den Einspruch gegen die Gewerbesteuerveranlagung zugelassenen Frist der Regierung einzureichen, vorher jedoch schon — soweit dies erforderlich — die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen festzustellen.

b) Die Regierung hat vor Abänderung einer im Berufungswege angefochtenen Vertheilung des Gewerbesteuersatzes den Vorständen der betheiligten Gemeinden (bezw. dem Steuerpflichtigen) unter abschriftlicher Mittheilung der Berufungsschrift und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

c) Hat der Steuerpflichtige gegen die Gewerbesteuerveranlagung rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende des Steuerausschusses hiervon der Regierung Anzeige zu erstatten, und ist alsdann die Entscheidung der Berufung gegen die Vertheilung des Steuersatzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung auszusetzen.

In diesem Fall hat die Regierung den Berufungserheber mit entsprechendem Vorbescheid zu versehen und auf eine thunlichst schleunige Erledigung der gegen die Gewerbesteuerveranlagung eingelegten Rechtsmittel hinzuwirken.

d) Die Berufungsentscheidungen sind dem Steuerpflichtigen und allen betheiligten Gemeindevorständen in verschlossenem Schreiben zuzustellen.

Die Bestimmungen im Artikel 42 Nr. 3 Absatz 1 und 2, Nr. 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und Artikel 45 Nr. 2 der A. finden auf die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Rechtsmittel sinngemäße Anwendung.

Die gegen die Berufungsentscheidungen eingelegten Beschwerden sind jedoch ausnahmslos und zwar mit allen Belägen und den etwa erforderlichen Gegenerklärungen der Regierung dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.[17])

Abschnitt III.

Die Bestimmungen der A. über die An- und Abmeldungen der Gewerbe (Abschnitt VI) finden mit folgenden Aenderungen Anwendung:

An- und Abmeldung Gewerbe (§. 10 Abs. Gesetzes we Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Im Artikel 26 Nr. 3 ist das Wort „Rollennummer" durch „Nummer der namentlichen Nachweisung" zu ersetzen.

Im Artikel 27 Nr. 4 Absatz 3 kommen die Worte „und unter Angabe der Rollennummer" in Wegfall.

2. Das Gewerbesteuernotizregister (Muster 3 zu Artikel 27 Nr. 2b der A.) ist nach dem anliegenden Muster 3a zu führen.

Muster 3 S. 77.

Außer den schon bisher berücksichtigten Veränderungen gegen die namentliche Nachweisung (vergl. Nr. 1 Abs. 2 der Bestimmungen zur Ausfüllung des Musters 3a) sind auch diejenigen Fälle in das Notizregister aufzunehmen, welche die staatliche Veranlagung (den Veranlagungsbezirk, den Steuersatz und die Person des Steuerpflichtigen) nicht berühren, aber das auf die einzelnen Ge=

Anm. 16. Falls es sich um einen im Laufe des Steuerjahres in Zugang gestellten Steuersatz handelt, im Notizregister (vergl. unten Muster 3a und Bestimmung Nr. 3 Abs. 2 daselbst).

Anm. 17. Cirkularerlaß vom 11. Oktober 1893, II. 13110 (Mittheilungen Heft 29 S. 13).

meinden entfallende Gewerbesteuersoll (vergl. unten Abschnitt IV Nr. 5 Abs. 1) beeinflussen. Es kommen hier folgende Fälle in Betracht:

a) Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (vergl. Artikel 27 Nr. 7 der A. und unten Nr. 4e zu cc),
b) Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (vergl. oben Abschnitt II Nr. 3) in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks,
c) gänzliche Einstellung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. (zu b),[18])
d) unveränderte Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (vergl. unten Nr. 4 d),
e) anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren (vergl. oben Abschnitt II Nr. 6) oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (vergl. oben Abschnitt II Nr. 5).

Diese Fälle (a bis e) sind unter Abtheilung II des Notizregisters zu verzeichnen.

3. Von den durch die Eintragung in das Notizregister bewirkten Zu- und Abgangstellungen (bezw. Umschreibungen) sind anstatt der bisherigen Hebestellen die Vorstände der zum Bezuge des betreffenden Steuerbetrages berechtigten Gemeinden (bezw. die von diesen bezeichneten kommunalen Verwaltungsstellen) zu benachrichtigen,[19]) (vergl. Nr. 2 dieses Abschnittes und unten Abschnitt V Nr. 2b).

Die Bestimmung im Artikel 27 Nr. 8 der A. tritt außer Anwendung.

4. Artikel 28 der A. wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

a) Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht mehr der bisherigen Hebestelle, sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich anzuzeigen.

In Berlin sind die Gewerbeabmeldungen auch künftighin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst zu bewirken.

b) Bei der Abmeldung ganzer Gewerbebetriebe — im Gegensatze zu Zweigniederlassungen u. s. w. vergl. unten zu d — haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nach den etwa erforderlichen Ermittelungen darüber, ob die Gewerbe eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen sind, die Abmeldungen in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und die zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinden von der Abgangstellung (bezw. Umschreibung) zu benachrichtigen (vergl. unten Abschnitt V Nr. 2b), welche ihrerseits den Abmeldenden von dem Verfügten Mittheilung machen.

c) Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuernotizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr. 2c der A.) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

d) Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen u. s. w., sowie Anzeigen von der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses zu bewirken. Dieser hat zunächst darüber Ermittelungen anzustellen, ob die betreffende Zweigniederlassung u. s. w. oder das neben anderen Gewerben betriebene Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist.

Im ersteren Falle hat er den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d der A.) zu benachrichtigen und die Abmeldung, falls sie eine gewerbliche Niederlassung betraf, auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen war, in die

---

Anm. 18. Die Eröffnung einer neuen Zweigniederlassung in einer anderen Gemeinde ändert das Gewerbesteuersoll derselben nicht (vergl. oben Abschnitt II Nr. 2).

Anm. 19. Ueberhaupt treten mit Ausnahme des unter Nr. 4a bezeichneten Falles überall da, wo in der A. auf die Hebestellen Bezug genommen ist, die zur Erhebung der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden an deren Stelle (vergl. Artikel 13 Nr. 6 der A.).

Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang einzutragen, anderenfalls aber nur die namentliche Nachweisung zu berichtigen.

Wird dagegen eine Zweigniederlassung u. s. w. oder eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben von einem Anderen ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt (Personenwechsel), so findet die Umschreibung des Theilbetrages der Steuer auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes durch Eintragung in die Abtheilung II des Zu- und Abgangsnotizregisters statt. Für die Zwecke der nächstjährigen Veranlagung ist zu unterscheiden, ob der neue Inhaber der Zweigniederlassung bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vorsitzende des Steuerausschusses, der den neuen Inhaber der Zweigniederlassung u. s. w. bisher veranlagt hatte, behufs Berücksichtigung des neu erworbenen Theilbetriebes bei der nächstjährigen Veranlagung zu benachrichtigen. Ist dagegen der neue Inhaber der betreffenden Zweigniederlassung u. s. w. bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt, so erfolgt dessen Ueberweisung vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV in dem örtlich zuständigen auswärtigen Veranlagungsbezirk. Dieser hat mit der Ueberweisung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 27 Nr. 1 und 2 der A. zu verfahren. Außerdem muß in jedem Falle die Benachrichtigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von ihm geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe erfolgen.

e) Betrifft die Abmeldung die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in eine andere Gemeinde, so ist zu unterscheiden,

ob der neue Sitz in einem anderen Veranlagungsbezirke belegen ist oder nicht;

ferner,

ob nach der Verlegung des Sitzes an dem bisherigen Sitze überhaupt noch ein Gewerbebetrieb stattfindet oder nicht.

aa) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in einem anderen Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze des Gewerbes der gesammte Betrieb in die andere Gemeinde verlegt, so ist die Abmeldung in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und in Spalte „Bemerkungen" unter entsprechender Begründung zu vermerken, daß die Gemeinde, in der sich der bisherige Sitz befand, nicht mehr zum Bezuge der Steuer berechtigt ist. Bei der demnächst vorzunehmenden Ueberweisung der Steuer (vergl. Artikel 48 Nr. 4 der A. und unten Abschnitt V Nr. 2c) ist der Vorsitzende des nunmehr zuständigen Steuerausschusses behufs Benachrichtigung der Gemeinde, wohin der Sitz des Gewerbes verlegt ist, hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

bb) Findet nach der Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Veranlagungsbezirk an dem bisherigen Sitze noch ein Gewerbebetrieb statt, so bleibt der auf die betreffende Gemeinde entfallende Steuerbetrag derselben unverkürzt erhalten, und die Gemeinde, wohin die Verlegung erfolgt ist, erwirbt bis zum Ablauf des Steuerjahres keinen Anspruch auf Besteuerung des dorthin verlegten Betriebstheiles (vergl. oben Abschnitt II Nr. 2).

Wegen der Eintragungen in das Notizregister und der Ueberweisung der Steuer finden die Bestimmungen unter aa mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, falls der Betrieb bisher in einer der Klassen I, II oder III veranlagt war, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV von der Ueberweisung behufs Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe Kenntniß zu geben ist.

War der Betrieb bisher in Klasse IV veranlagt, so hat der Vorsitzende im Falle der Ueberweisung der Steuer das gedachte Verzeichniß von Amts wegen zu berichtigen.

cc) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in demselben Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze der gesammte Gewerbebetrieb in die andere Gemeinde verlegt, so wird wegen der nächstjährigen Steuerveranlagung die namentliche Nachweisung

berichtigt, mit Rücksicht auf die Kommunalbesteuerung aber die Abmeldung in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang eingetragen und hierdurch der auf den bisherigen Sitz des Gewerbes entfallene Steuerbetrag in Abgang gestellt. Letzterer ist gleichzeitig für den neuen Sitz durch Eintragung der angemeldeten Verlegung in die Abtheilung II des Notizregisters in Zugang zu stellen.

dd) Wird nach der Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks an dem bisherigen Sitze ein Gewerbebetrieb fortgesetzt, so findet keinerlei Eintragung in das Notizregister, sondern nur eine Berichtigung der namentlichen Nachweisung statt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Verlegung des Wohnortes des für einen außerhalb Preußens domizilirten Gewerbebetrieb bestellten Vertreters zu verfahren (vergl. Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 30 Abs. 2 der A.).

f) Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde.

Abschnitt IV.

esteuer- Steuer- ten und eilung Soll- nens an esteuer.

Die Artikel 39 und 40 der A. werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden.

r 13a. 82.

2. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) nach Maßgabe des anliegenden Musters 13a anzufertigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können in Veranlagungsbezirken, wo der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klassen I und II bezw. III und IV in einer Person vereinigt ist, die Steuerpflichtigen der Klassen I und II bezw. III und IV in einer Liste nach Klassen getrennt aufgeführt werden.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III senden die Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche die Steuerlisten, sofern deren mehrere für dieselbe Gemeinde vorliegen, verbinden und nach Maßgabe des Musters 13a mit Titelblatt und laufender Nummer versehen. Die so für die einzelne Gemeinde gebildete Rolle ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen, abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV unterschriftlich zu vollziehen und spätestens bis zum 25. März der Gemeinde zuzufertigen.

Einer Mittheilung der Rollennummern an die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III bedarf es nicht. Die bezüglichen Spalten der namentlichen Nachweisungen fallen fort.[20])

r 14a. 90.

4. Nach Absendung der Steuerlisten bezw. der Rollen lassen sämmtliche Ausschußvorsitzende die nach dem anliegenden Muster 14a angefertigten Steuerzuschriften den Steuerpflichtigen baldthunlichst, spätestens bis zum 15. April, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze[21]) in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen.

5. Sofort nach Empfang der Rolle haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung

---

Anm. 20. Es sind dies im Muster 10 zu Artikel 31 Nr. 1 der A. die Spalten 8 und 15, im Muster 11 zu Artikel 34 Nr. 1 der A. die Spalten 8 und 13. Auch die Spalte 3 kommt künftig in Wegfall. Auf die Steuerkassenbezirke ist bei der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen keine Rücksicht mehr zu nehmen (vergl. die Bestimmungen Nr. 1 auf Muster 10 und 11).

Anm. 21. Abgedruckt in der Anmerkung zu Artikel 40 Nr. 1 Absatz 2 der A.

nach Muster 13b (vergl. oben Abschnitt II Nr. 4) verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen (vergl. Muster 13a S. 86).

Das Ergebniß der letzteren ist in den Landkreisen bis zum 1. April dem Landrath, und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen, anzuzeigen. In Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, hat sich diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Den Landräthen bleibt es überlassen, wegen der Beschaffung des weiteren Materials, dessen sie für die Festsetzung der Kreissteuern einschließlich der Betriebssteuer bedürfen, ihrerseits die Gemeinden mit Anweisung zu versehen; nöthigenfalls ist im Kommunalaufsichtswege das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

6. Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

7. Die im Artikel 40 Nr. 2 Absatz 2 der A. vorgeschriebene Nachweisung des Sollaufkommens an Gewerbesteuer haben die Regierungen auch in Zukunft bis spätestens zum 1. Juni dem Finanzminister einzureichen. In dem hierzu vorgeschriebenen Muster 15 kommen die Spalten 14 und 15 in Wegfall. Der Einreichung dieser Uebersicht an die Ober-Rechnungskammer bedarf es fernerhin nicht.

Behufs Aufstellung dieser Uebersicht haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klasse IV auf Grund der Rollen vor Absendung derselben an die Gemeinden für ihren Veranlagungsbezirk eine dem Muster 15 entsprechende Nachweisung des Sollaufkommens an Gewerbesteuer anzufertigen und in der ersten Hälfte des April der Regierung einzureichen.

Abschnitt V.

Zu- und Abgänge.

1. Nach dem 1. April 1895 werden die Zu- und Abgänge um die im Abschnitt III (vorstehend) unter 2a, b, c, d, e angegebenen Fälle vermehrt.

In den oben im Abschnitt III unter 2a, b, c, d und den im Artikel 46 I 5 und II 5 der A. bezeichneten Fällen erfolgt die Ab- bezw. Zugangstellung vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab. Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung bezw. Wohnort aufgegeben worden ist.

In den Fällen des Abschnitts III (vorstehend) unter 2e erfolgt die Ab- und Zugangstellung vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt bezw. in Zugang gestellt ist.

Die Bestimmungen im Artikel 47 I zu 5 und II zu 5 der A. treten in Folge der Außerhebungsetzung der Steuer außer Kraft.

Im Schlußsatz des Artikels 47 II zu 1 Absatz 2 der A. sind die Worte „ist die Steuer voll zu entrichten“ durch „bleibt die Steuerpflicht bestehen“ zu ersetzen.

2. Bezüglich des Verfahrens bei den Zu- und Abgangstellungen kommen die bestehenden Vorschriften (Artikel 48 der A.) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

a) Auch die im Abschnitt III (vorstehend) unter 2a, b, c, d, e angegebenen Zu- und Abgangsfälle sind in das Notizregister (Abtheilung II) aufzunehmen. Das Nähere über die Führung des Notizregisters ergeben die Bestimmungen auf Muster 3a (S. 77).

b) Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben die Gemeindevorstände (bezw. die von ihnen bezeichnete kommunale Verwaltungsstelle) von jeder sie betreffenden Zu- und Abgangstellung (bezw. Umschreibung) der Steuer unter Benutzung des anliegenden Musters 14d sofort in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigungen sind von den Gemeindevorständen als Beläge aufzubewahren.

Muster 14d. S. 94.

Periodische Mittheilungen in Listenform sind zulässig.

c) Bei der Verlegung des Betriebsortes, des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnortes des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk findet zwar wie bisher die Ueberweisung der Steuer dorthin statt, jedoch hat der Vorsitzende des Steuerausschusses, an welchen die Ueberweisung erfolgt, lediglich die Uebernahme der Steuer unter Angabe der Nummer des Notizregisters dem überweisenden Ausschußvorsitzenden zu bestätigen. Die gegenseitige Benachrichtigung nach dem im Artikel 48 Nr. 4 Absatz 1 der A. vorgeschriebenen Muster 18 fällt fort.

d) Eine halbjährliche Aufstellung von Zu- und Abgangslisten findet nicht mehr statt.
Die Bestimmungen des Artikels 49 der A. treten außer Kraft.
Die Beläge für die Zu- und Abgangstellungen sind nach der Nummer des Notizregisters geordnet aufzubewahren.

Abschnitt VI.

Erlaß und Ermäßigung der Gewerbesteuer. (§. 11 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 geht die Befugniß zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gewerbesteuer (§. 44 des Gewerbesteuergesetzes) auf die Gemeinden über.

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige auf die Zeit nach dem 1. April 1895 bezügliche Erlaß- bezw. Ermäßigungsanträge an die Vorstände der zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben.

Die Bestimmungen des Artikels 50 der A. treten für die Zeit nach dem 1. April 1895 außer Kraft.

Abschnitt VII.

Hebewesen. (§. 1 Nr. 2, §. 11 Abs. 1 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt den Gemeinden ob. Die bezüglichen bisherigen Bestimmungen (vergl. Abschnitt X der A.) bleiben nur insoweit in Kraft, als es sich um die Einziehung der am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände handelt.

Abschnitt VIII.

Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung. (§. 8 Abs. 1, §. 9, §. 14 Abs. 2 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Vorschriften über die Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung (Abschnitt XI der A.) finden auch nach dem 1. April 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß

a) nur die für die Zeit vor dem 1. April 1895 festgesetzten Nachsteuern in die Staatskasse fließen, und

b) bezüglich der Zeit nach dem 1. April 1895 die Regierung den betheiligten Gemeinden von jedem Fall einer Steuerhinterziehung oder Uebergehung (§§. 70 und 78 des Gewerbesteuergesetzes) Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen hat, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen.

Die von der Regierung festgesetzten Kosten und Strafen fließen auch fernerhin in die Staatskasse.

Abschnitt IX.

Kosten. (§. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer (vergl. Artikel 56 I und II der A.) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen (vergl. Artikel 56 III Nr. 2 a und b der A.), auch fernerhin aus der Staatskasse bestritten.

Die Bestimmungen im Artikel 56 III Nr. 1, 2 c und 3 der A. treten außer Kraft.

Abschnitt X.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der vorstehend im Abschnitt I zu 1 a bis e bezeichneten Gewerbe ist für jede Gemeinde von dem Gemeindevorstande ein Verzeichniß der daselbst betriebenen Gewerbe der fraglichen Art einschließlich der Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten und sonstigen Anlagen eines stehenden Gewerbebetriebes, unter Anwendung des

im Artikel 2 Nr. 1 Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen vom 20. Mai 1892 vorgeschriebenen Musters, sowie unter Beachtung der ebenda unter 5, 6 und 7 gegebenen Vorschriften, aufzustellen.

Die Verzeichnisse aus den Stadtgemeinden sind direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, diejenigen aus den Landgemeinden und Gutsbezirken zunächst dem Landrath einzureichen, welcher sie auf ihre Vollständigkeit prüft und nach den erforderlichen Berichtigungen ebenfalls dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zugehen läßt.

Die Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Verzeichnisse spätestens am 1. November 1894 sich in der Hand des gedachten Vorsitzenden befinden.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Artikels 2 Nr. 9 Absatz 2 bis 5 a. a. O.

Etwaige Veränderungen in dem Bestande der hier in Frage kommenden Gewerbe nach Aufstellung der Verzeichnisse bis zum 1. April 1895 haben die Gemeindevorstände in allen Fällen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV direkt mitzutheilen.

2. Zur Vermeidung der Uebergehung einzelner Gemeinden bei der Vertheilung der Steuersätze für das Steuerjahr 1895/96 (vergl. oben Abschnitt II) haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse spätestens bis zum 1. Januar 1895 allen Gemeindevorständen, in deren Bezirken nach dem Inhalte der namentlichen Nachweisung (Muster 10 und 11 zu Artikel 31 Nr. 1 bezw. Artikel 34 Nr. 1 der A.) oder des Notizregisters (Muster 3 zu Artikel 27 Nr. 2b der A.) eine Betriebsstätte (Haupt- oder Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder sonstige Anlage eines stehenden Betriebes) eines über mehrere Gemeindebezirke sich erstreckenden Gewerbebetriebes belegen ist, einen hierauf bezüglichen Auszug aus der namentlichen Nachweisung (umfassend die Spalten 1, 4, 5, 6, 9) bezw. aus dem Zugangsnotizregister (umfassend die Spalten 1 bis 5) mitzutheilen. (Vergl. Muster 14e.)

Muster 14e. S. 96.

Diejenigen Gemeindevorstände, welchen hinsichtlich einzelner in ihrem Bezirk belegener Betriebsstätten ein derartiger Auszug bis zu dem angegebenen Zeitpunkte nicht zugegangen ist, haben dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV ihres Bezirks von dem Vorhandensein der betreffenden Betriebsstätten spätestens bis zum 15. Januar 1895 Anzeige zu erstatten. Auch steht es ihnen frei, wenn die Auszüge unvollständige Angaben über den Umfang der Betriebsstätten enthalten, diese durch eine entsprechende Mittheilung an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu vervollständigen.

Diese Anzeigen und Mittheilungen hat der letztere — eventuell nach Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d der A.) — an die für die Veranlagung zuständigen Ausschußvorsitzenden abzugeben.

3. Eine Nachweisung der Soll- und Ist-Einnahme an Gewerbesteuer (vergl. Artikel 57 Nr. 1 der A.) ist für die Zeit nach dem 1. April 1895 nicht mehr aufzustellen.

4. Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Regierungen — geeignetenfalls unter Benutzung der ihnen im Artikel 57 Nr. 2 der A. ertheilten Ermächtigung — die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 5. März 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

Anlage I.

1. Auszug aus dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119).

§. 1.

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§. 3.

Die Vorschriften der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, §. 49 — Gesetzsamml. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§. 4.

Die Veranlagung (§. 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§. 8 Absatz 1.

Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Abs. 3; Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, §. 34 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, §. 1 — Gesetzsamml. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§. 3 Abs. 2, §. 4) zu entrichten gewesen sein würde.

§. 9.

Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Abs. 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, §. 34 Abs. 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 1; Gewerbesteuergesetz

vom 24. Juni 1891, §§. 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§. 58 Abs. 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§. 11 Absatz 1 und 2.

Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, §. 1 Nr. 1 — Gesetzsamml. S. 99 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§. 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

§. 14 Absatz 1 und 2.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§. 3 Abs. 2, §. 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) steuer fließt in die Staatskasse.

§. 15 Absatz 1.

Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§. 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

§. 16 Absatz 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 75 Abs. 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 73 Abs. 1) treten außer Kraft.

§. 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§. 7, 10 Absatz 1, §. 11 Absatz 3, §. 14 Absatz 3, §§. 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§. 3 Abs. 2, §. 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§. 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) steuer.

---

2. Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152).

§. 28.

Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§. 29.

Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 30.

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§. 32 Absatz 1.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die

im §. 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

§. 76.

Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§. 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§. 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im §. 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Anlage II.

Die nachstehenden Bestimmungen der Anweisung vom 10. April 1892 treten für die Zeit nach dem 1. April 1895 außer Anwendung.

Erster Theil.

Artikel 4 Nr. 2 (Nr. 1 abgeändert, vergl. Abschnitt I Nr. 1 d).
Artikel 8. II.
Artikel 9.
Artikel 21 Absatz 3 die Worte: „die Gewerbesteuerrollen festzusetzen.“

Zweiter Theil.

(Artikel 26 Nr. 3 abgeändert, vergl. Abschnitt III Nr. 1.)
Artikel 27 Nr. 8 (Nr. 4 Abs. 3 und Nr. 7 abgeändert, vergl. Abschnitt III Nr. 1, 3 und 4 e).
Artikel 28 (ersetzt durch Abschnitt III Nr. 4).
Artikel 39 }
Artikel 40 } (ersetzt durch Abschnitt IV).
(Artikel 43 Nr. 6 abgeändert, vergl. Anmerkung zu Abschnitt III Nr. 3.)

Dritter Theil.

Artikel 47. I zu 5 und II zu 5 (ersetzt durch Abschnitt V Nr. 1 Abs. 2).
(II zu 1 Schlußsatz abgeändert, vergl. Abschnitt V Nr. 1 Abs. 5.)
(Artikel 48 abgeändert, vergl. Abschnitt V Nr. 2.)
Artikel 49 bis 52.
(Artikel 53 Nr. 7 }
(Artikel 54 Nr. 3 } abgeändert, vergl. Abschnitt VIII.)
Artikel 55 Nr. 1 (ersetzt durch Abschnitt II Nr. 1).
Artikel 56. III Nr. 1, 2 c und 3.
(I Nr. 1, III 2 a und b abgeändert, vergl. Abschnitt IX.)
Artikel 57 Nr. 1.

Ebenso finden keine Anwendung mehr:
Muster 3 (ersetzt durch Muster 3 a S. 77).
Muster 6.
(Muster 10 und 11 abgeändert, vergl. Abschnitt IV Nr. 3 Abs. 2.)
Muster 13 (ersetzt durch Muster 13 a S. 82).
Muster 14 (ersetzt durch Muster 14 a S. 90).
Muster 18 bis 26.

Provinz ...
Regierungsbezirk ...
Veranlagungsbezirk ...

Muster 3a
zu Abschnitt III Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18../..

Gewerbesteuerklasse (II).

Gewerbesteuer-Notizregister.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. In dem von dem Vorsitzenden jeder Steuerklasse zu führenden Notizregister ist der Zugang von dem Abgang und innerhalb des Zu- beziehungsweise Abgangs Abtheilung I von der Abtheilung II getrennt zu halten.
   In die Abtheilung I sind ebenso wie in das bisherige Notizregister alle im Laufe des Steuerjahres gegen die namentliche Nachweisung vorkommenden Veränderungen hinsichtlich des Steuerbetrages und der Person der Gewerbetreibenden aufzunehmen.
   Die Abtheilung II ist für diejenigen Veränderungen bestimmt, welche nicht die staatliche Veranlagung (Veranlagungsbezirk, Steuersatz, Person des Steuerpflichtigen), sondern nur das auf die einzelnen Gemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll berühren. Die hierher gehörenden Veränderungen sind oben im Abschnitt III Nr. 2 unter a, b, c, d, e (Seite 66) näher bezeichnet.
   Auch solche Veränderungen sind in das Notizregister (Abth. I und II) aufzunehmen, welche im letzten Vierteljahre des Steuerjahres eintreten, aber erst mit dem Beginn des nächsten Steuerjahres wirksam werden (vergl. Nr. 4).
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in den Spalten 2 des Zugangs und 3 des Abgangs in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in den Spalten 3 des Zugangs und 4 des Abgangs auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
   Bei neu begonnenen Gewerben sind die den einzelnen Betriebsgemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung zugewiesenen Theilbeträge des Gesammtsteuersatzes in der Spalte „Bemerkungen" des Zugangs (Abth. I) anzugeben.
4. Die nach Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I nach Aufstellung der Steuerlisten — aber vor dem Schlusse des alten Veranlagungsjahres eingetretenen Veränderungen der vorstehend unter 1 gedachten Art sind nur in das Notizregister für das alte oder neue Steuerjahr einzutragen, wenn sie nicht für beide, sondern nur für das eine oder das andere in Betracht kommen.
5. Wird ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb von einem Anderen fortgesetzt, so ist dieser in der Spalte 12 des Abgangs näher zu bezeichnen.
6. Bei Zugängen in Klasse I hat der Vorsitzende des Steuerausschusses in Spalte 13 anzugeben, wie hoch er den Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital schätzt. Sollte vom Steuerausschusse dieser Schätzung nicht beigetreten, und ein anderer, als der vom Vorsitzenden vorläufig in Zugang gestellte Steuersatz festgesetzt werden, so sind die Eintragungen in den Spalten 9 und 11 mit rother Tinte entsprechend abzuändern.

Zu

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Wohnort beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer)	Gewerbe.	Merkmale zur Schätzung des Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals. (Bezeichnung der einzelnen Betriebsstätten.)
1.	2.	3.	4.	5.
				Abtheilung I.
1.	Gebrüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).	N. N., Langestrasse 40.	Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.	4 Handlungsgehülfen (Buchhalter). 2 Reisende. 8 männliche } Aufseher. 2 weibliche } 34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u. s. w.). 132 männliche } Arbeiter. 251 weibliche } 4 Dampfkessel. 6 Betriebsmaschinen. 5 Dynamomaschinen. 41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen. 146 Hebel- und Schwungradpressen. Das Fabrikgrundstück ist 1½ ha gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume. Die Gebäude sind durchweg massiv und neu. In Y. wird ein Verkaufsladen mit einem Buchhalter, einer Verkäuferin und einem Arbeiter unterhalten. Gebr. Schwarz haben in der Gewerbesteuer-Erklärung vom 10./1. 95 das Anlage- und Betriebskapital auf 150 000 bis 1 000 000 ℳ. angegeben.
2.	Weiss, August.	N. N., Breitestrasse 31.	Bankgeschäft.	2 Prokuristen. 6 Handlungsgehülfen. 4 Lehrlinge. 1 Kassendiener.
3. u. s. w.				
				Abtheilung II.
1.	Schulze, Heinrich.	M. M. Müllerstrasse 16.	Holz- und Kohlenhandel.	
2.	Müller, Adolf.	O. O. Kurzestrasse 11.	Handel mit Cigarren und Tabak. (Zweiggeschäft.) Sitz der Geschäftsleitung in Y.	

gang.

Tag		Das Gewerbe ist steuerpflichtig		Zugang bis zum Schlusse des Veranlagungsjahres.		Tag, an welchem die Benachrichtigung von der Zugangstellung an die Gemeinde beziehungsweise den Steuerpflichtigen und — im Falle der Ueberweisung — an den Vorsitzenden des Steuerausschusses abgesandt ist.	Bemerkungen.
der Anmeldung beziehungsweise der Einleitung der Untersuchung	des Beginns des Gewerbebetriebes.	vom Vierteljahre.	mit einem vierteljährlichen Gewerbesteuersatze von *M.*	Zahl der Vierteljahre.	Gewerbesteuer *M.*		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.
1./4. 1895.	*2./4. 1895.*	*II Vierteljahr.*	*75.*	*3.*	*225.*	*15./4.*	*Das Gewerbe ist neu begründet. Voraussichtlicher Ertrag 20 000 bis 30 000 M. (Gutachten des Magistrats zu N. N.) Gemäss Beschlusses des Steuerausschusses vom 1./5. entfallen von der Steuer in Spalte 11: auf die Gemeinde N. N. 200 M. auf die Gemeinde Y. 25 M.*
2./4.	*2./4.*	—	—	—		*10./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt; vergl. Nr. 1 des Abgangsregisters (Abth. I).*
1./5.	*30./4.*	*II. Vierteljahr.*	*48.*	*3.*	*144.*	*7./5.*	*Der Gewerbebetrieb ist in seinem ganzen Umfange von N. N. nach M. M. verlegt; vergl. Nr. 1 des Abgangsregisters (Abth. II).*
2./11.	*1./11.*	*IV. Vierteljahr.*	*22. (vierteljährlicher Gesammtsteuersatz 66 M).*	*1.*	*22.*	*14./11.*	*Das Zweiggeschäft ist von N. N. nach O. O. verlegt; vergl. Abgangsregister (Abth. II) Nr. 3.*

Ab

Laufende Nr.	Nummer der namentlichen Nachweisung beziehungsweise des Notizregisters, unter welcher der Gewerbetreibende veranlagt ist.	Des Gewerbetreibenden Name, Vorname und Gewerbe.	Des Gewerbetreibenden Wohnort beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Der Gewerbetreibende war besteuert mit dem vierteljährlichen Gewerbesteuersatze von ℳ.	Begründung des Abgangs.	Tag der Abmeldung.	Tag der Niederlegung des Gewerbes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
					Abtheilung I.		
1.	*32 der nam. Nachw.*	*Weiss, Friedrich, Bankier.*	*N. N. Breitestr. 31.*	-	*Weiss ist am 2. April 1895 gestorben.*	*2./4. 1895.*	—
2.	*48 der nam. Nachw.*	*Voss, Rudolf, Besitzer eines Dampfsägewerks.*	*O. O. Müllerstr. 16.*	*102.*	*Hat seinen Wohnsitz und Sitz der Geschäftsleitung am 10./7. nach Y. verlegt und ist dorthin überwiesen.*	*1./8.*	—
3. u. s. w							
					Abtheilung II.		
1.	*20 der nam. Nachw.*	*Schulze, Heinrich, Holz- und Kohlenhändler.*	*M. M. Langestr. 1.*	*48.*	*Das Gewerbe ist in seinem ganzen Umfange am 30./4. nach N. N. verlegt.*	*30./4.*	*30./4.*
2.	*50 der nam. Nachw.*	*Ewald, Julius, Mühlenbesitzer.*	*P. P. Wasserthorplatz 1. (Zweigniederlassung.) Sitz der Geschäftsleitung und Wohnort des Ewald in O.*	*25 (vierteljährlicher Gesammtsteuersatz 75 ℳ).*	*Der Mühlenbetrieb in P. P. ist gänzlich eingestellt.*	*2./9.*	*1./9.*
3.	*30 der nam. Nachw.*	*Müller, Adolf, Cigarren- und Tabakshandel.*	*N. N. Am Marktplatz 4. (Zweiggeschäft.) Sitz der Geschäftsleitung in Y.*	*22 (vierteljährlicher Gesammtsteuersatz 66 ℳ).*	*Das Zweiggeschäft ist nach O. O. verlegt.*	*1./11.*	*1./11.*

gang.

Abgang bis zum Schlusse des Veranlagungsjahres.		Tag, an welchem die Benachrichtigung von der Abgangstellung an die Gemeinde beziehungsweise den Steuerpflichtigen und — im Falle der Ueberweisung — an den Vorsitzenden des Steuerausschusses abgesandt worden ist.	Bemerkungen.
Zahl der Vierteljahre.	Gewerbesteuer M.		
9.	10.	11.	12.
—	—	*3./4.*	*Das Geschäft ist durch Vererbung auf den Sohn August Weiss übergegangen; vergl. Zugangsregister (Abth. I) Nr. 2.*
2.	*204.*	*10./7.*	*Da das Sägewerk in O. O. fortbetrieben wird, so findet ein Abgang an dem Steuersoll der Gemeinde O. O. nicht statt.*
3.	*144.*	*2./5.*	*Vergl. Zugangsregister (Abth. II) Nr. 1.*
2.	*50.*	*3./9.*	
1.	*22.*	*14./11.*	*Vergl. Zugangsregister (Abth. II) Nr. 2.*

Muster 13 a
zu Abschnitt IV Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18...../.....

Gewerbesteuerrolle

des

Gemeinde-(Guts-)bezirks *N. N.*

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom ....ten.......................... bis ....ten.......................... 18.......... öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am ....ten.......................... 18.......... (durch Nr. .... des Gemeindeblatts) bekannt gemacht.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

(Unterschrift.)

Gemeinde-(Guts-)bezirk N. N.

Veranlagungsjahr 1895/96.

Gewerbesteuerliste.

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M.	Auf den Gemeinde- 2c. bezirk N. N. entfallen M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I.					
	1.	*Aktiengesellschaft „Apollo“.*	*Bierbrauerei.*	*Vor dem Jägerthore 4.*	*1 052*	*1 052*	
			Summe der Klasse I für sich.				
		Gewerbesteuerklasse II.					
	5.	***Abel**, Bernhard.*	*Bankgeschäft.*	*Jägerstrasse 25.*	*300*	*300*	
	6.	***Ackermann**, Karl. (Inhaber: Grossheim, Adolf).*	*Dampfsägewerk und Holzhandlung.*	*Oberwallstrasse 11 (Geschäftsleitung daselbst).*	*180*	*90*	*90 M entfallen auf den Gemeindebezirk X, in welchem sich das Dampfsägewerk befindet.*
				Seite . . .	*480*	*390*	

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen:				Veranlagter jährlicher Steuerbetrag.	Auf den Gemeinde- 2c. bezirk N. N. entfallen	Bemerkungen.
	laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	M	M	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8
		Noch: ***Gewerbesteuerklasse II.***					
				Uebertrag . . .	*480*	*390*	
	8.	***Balzer,*** *Hermann.*	*Papier-fabrikant.*	*Mühlenstrasse 6 (Geschäftsleitung daselbst).*	*408*	*306*	***102 M. entfallen a… die Gemeinden … und Y., in welchen sich V… kaufsstellen finden.***
		u. s. w.					
			Summe der Klasse II . . .				

einde-(Guts-)bezirk N. N.

Veranlagungsjahr 1895/96.

Gewerbesteuerliste.

...ende ...r. ...er ...erbe... ...er... ...lle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen. M	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8
		Gewerbesteuerklasse III.					
	1.	**Althaus**, *Paul*	*Weinhändler.*	*Werftstrasse 10.*	*80*	*80*	
	2.	**Anton**, *Karl.*	*Schankwirth.*	*Ludwigstrasse 6 (Geschäftsleitung daselbst).*	*48*	*24*	***24 M. entfallen auf die Gemeinde Z. wegen Filialgeschäftes.***
		u. s. w.					
		Summe der Klasse III . . .			....	....	
		Gewerbesteuerklasse IV.					
	11.	**Arndt**, *Ernst.*	*Bäcker.*	*Marktplatz 4.*	*28*	*28*	
	12.	**Aselmann**, *Wilhelm.*	*Gastwirth.*	*Am neuen Thore 1.*	*20*	*20*	
		u. s. w.					
		Summe der Klasse IV . . .			....	....	

Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeinde- ꝛc. bezirk entfallen. ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Wiederholung der Summen.					
		Gewerbesteuerklasse I . . .			....	....	
		" II . . .			....	....	
		" III . . .			....	....	
		" IV . . .			....	....	
		Gesammtsumme . . .			....	....	
		(Ort und Datum.) **Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.** *(Unterschrift.)*					
		Hierzu die Summe der auf die auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge mit				....	
		ergiebt für die Gemeinde N. N. ein Gewerbesteuersoll von				....	
		(Ort und Datum.) **Der Gemeinde- (Guts-) vorstand.** *(Unterschrift.)*					

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Innerhalb der für jeden Gemeinde-(Guts-)bezirk getrennt aufzustellenden Gewerbesteuerliste sind die Gewerbesteuerpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.
2. Die Spalte 1 „Laufende Nr. der Gewerbesteuerrolle“ bleibt bei der Aufstellung der Gemeindelisten frei, ist vielmehr erst nach Bildung der Rolle vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV auszufüllen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Muster 13 b
zu Abschnitt II Nr. 4.

Veranlagungsjahr 18...../.....

Nachweisung

der

auf die in der Gemeinde *N. N.* belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Theilbeträge.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes.)

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Steuerpflichtigen sind nach Gewerbesteuerklassen getrennt einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. M	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen. M	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I.					
			Fällt aus.				
		Gewerbesteuerklasse II.					
1.	*14.*	***Krüger,** Gustav.*	*Mühlenpächter.*	*Fischerstrasse 5 (Geschäftsleitung in Z.).*	*180*	*60*	
2.	*20.*	***Müller,** Heinrich.*	*Kunst- und Handelsgärtnerei.*	*Berlinerstrasse 2 (Geschäftsleitung in R.).*	*168*	*84*	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse II . . .		—		
		Gewerbesteuerklasse III.					
	8.	***Meyer,** Carl.*	*Materialwaarenhändler.*	*Marktplatz 6 (Geschäftsleitung in Z.).*	*40*	*20*	
				Seite . . .	—	*20*	

…ur-…de …r.	Des Gewerbesteuerpflichtigen:				Veranlagter jährlicher Steuerbetrag.	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen	Bemerkungen.
	laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Noch: ***Gewerbesteuerklasse III.***					
				Uebertrag . . .	—	*20*	
	15.	***Habel,*** *August.*	*Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen.*	*An der Brücke 1 (Geschäftsleitung in B.).*	*96*	*24*	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse III . . .		—	....	
		Gewerbesteuerklasse IV.					
			Fällt aus.				
		Wiederholung der Summen.					
			Gewerbesteuerklasse I . . .		—	—	
			" II . . .		—	....	
			" III . . .		—	....	
			" IV . . .		—	—	
			Gesammtsumme . . .		—	....	

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 14a
zu Abschnitt IV Nr. 4.

Veranlagungsjahr 18 /......

Steuerzuschrift.

(Gewerbesteuerveranlagung.)

An

den ....

zu

....

Portopfl. Dienstsache.
frei.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse .... unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... ℳ veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen von Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ...... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....
(Unterschrift.)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 14b
zu Abschnitt II Nr. 8.

Gewerbesteuerveranlagung

für das

Steuerjahr 18 ... /.....

An

den ....

zu

....

Portopfl. Dienstsache.
frei.

I. Steuerzuschrift.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse .... unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer=Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... *M.* veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der **kommunalen** Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur **Staatskasse** findet **nicht** statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen an Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ...... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

II. Vertheilung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Da Ihr Gewerbebetrieb sich über mehrere preußische Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf Sie veranlagte Gewerbesteuersatz von .... M. durch Beschluß des Steuerausschusses zugleich in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... M.,
2. Gemeinde .... = ... M.,
3. u. s. w.

Gegen diese Vertheilung steht Ihnen sowie den betheiligten Kommunen das Rechsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 14c
zu Abschnitt II Nr. 8.

Vertheilung

des

Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes.)

An
den Gemeinde-(Guts-)vorstand
zu
N. N.

Portopfl. Dienstsache.
frei.

Der *(Bäckermeister Adolf Meyer)* zu (Wohnort), welcher daselbst einen stehenden Gewerbebetrieb (nähere Bezeichnung) unterhält (begründet hat), ist unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1sten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... *M.* veranlagt.

Da der Gewerbebetrieb des (Name) sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf denselben veranlagte Gewerbesteuersatz von .... *M.* zum Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Beschluß des Steuerausschusses in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... *M.*
(Sitz der Geschäftsleitung und Verkaufsstelle.)
2. Gemeinde .... = ... *M.*
(Fabrik.)
3. u. s. w.

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Kommunen und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

(Bei der regelmäßigen Veranlagung ist gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Ort der Veranlagung des betreffenden Gewerbebetriebes befindet, folgender Zusatz zu machen:)

In die Nachweisung der auf die in der Gemeinde (*N. N.*) .... belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge ist der (Name) daher mit dem Theilbetrage von .... *M.* aufzunehmen.

(Im Falle der Zugangsstellung im Laufe des Jahres ist allen betheiligten Gemeinden gegenüber folgender Zusatz zu machen:)

Für die dortige Gemeinde kommen nach Obigem zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer .... Vierteljahre mit zusammen .... *M.* in Zugang.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 14d
zu Abschnitt V Nr. 2b.

Gewerbesteuer-Zugang (Abgang)

für 18..../....

An
den Gemeinde- (Guts-) vorstand
zu
N. N.

Portopfl. Dienstsache.
frei.

1. (Im Falle der Verlegung oder der Einstellung einer gewerblichen Niederlassung.)

Der unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse (II) im .... (Bezeichnung des Veranlagungsbezirks, z. B. Regierungbezirk *P*) mit einem Jahressteuersatze von .... *M.* veranlagte .... *(Bäcker Adolf Neumann)* hat am .... (Datum) seine gewerbliche Niederlassung (Bäckerei) daselbst (oder in *O* ....) nach *O* .... (oder dorthin) verlegt (eingestellt), und ist in Folge dessen unter Nr. ..... des Notizregisters (Abtheilung .....) für ..... Vierteljahre hier in Zugang (Abgang) gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen .... *M.* in Zugang (Abgang). (Falls es sich um die Verlegung einer Zweigniederlassung handelt, auf welche nur ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist, so ist dies zur näheren Begründung des Zu- bezw. Abgangs hier anzugeben.)

---

2. (Im Falle der Neubegründung eines Gewerbes.)[22])

Der .... *(Schlächtermeister Oskar Blut)* hat am .... (Datum) daselbst eine gewerbliche Niederlassung .... (nähere Bezeichnung) begründet, und ist in Folge dessen unter Nr. ..... des Notizregisters (Abtheilung I) der Gewerbesteuerklasse ..... für ..... Vierteljahre mit zusammen .... *M.* in Zugang gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ..... Vierteljahre mit zusammen .... *M.* in Zugang.

---

3. (Im Falle des Personenwechsels in einem Gewerbetriebe oder einer Zweigniederlassung.)

Das unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk .... mit einem Jahressteuersatze von .... *M.* veranlagte Gewerbe [Die dort belegene Zweigniederlassung des unter Nr. ..... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse ..... im Veranlagungsbezirk .... mit einem Jahressteuersatze von .... *M.* veranlagten Gewerbes, auf welche ein Theilbetrag von .... *M.* entfallen war,] ist am .... in Folge Vererbung, — Verpachtung, — Veräußerung von dem .... auf den ....

Anm. 22. Falls das neubegründete Gewerbe sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist das Muster 14e anzuwenden.

unter Beibehaltung — Veränderung — der bisherigen Firma übergegangen. Der Personenwechsel ist hierselbst unter Nr. .... des Zugangs und Nr. .... des Abgangs der Abtheilung .... des Notizregisters vermerkt.

Für die dortige Gemeinde kommt zum Zwecke der kommunalen Besteuerung der Personenwechsel vom .... ab in Betracht.

---

4. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren [vergl. oben Abschnitt II Nr. 6].)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten .... *(Holzhändlers August Linde)* zu .... (Wohnort) im Betrage von .... ℳ ist durch .... (rechtskräftige Berufungsentscheidung der Regierung zu ....) bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde .... = ... ℳ,
2. Gemeinde .... = ... ℳ,
3. u. s. w.

Da der auf die dortige Gemeinde laut Beschlusses des Steuerausschusses entfallende Theilbetrag .... ℳ betrug, so ergiebt sich für dieselbe für .... Vierteljahre ein Zugang (Abgang) von je .... ℳ oder insgesammt von .... ℳ

---

5. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes in Folge Ermäßigung desselben im Rechtsmittelverfahren [vergl. oben Abschnitt II Nr. 5].)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten .... *(Bankiers Felix Goldstein)* zu .... (Wohnort) im Betrage von .... ℳ ist .... (durch rechtskräftige Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses) auf .... ℳ ermäßigt. Dieser Steuersatz ist in Folge dessen unter Aufhebung des früheren Vertheilungsbeschlusses durch den Steuerausschuß bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden anderweit in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde .... = ... ℳ,
2. Gemeinde .... = ... ℳ,
3. u. s. w.

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Da bei der ersten Vertheilung auf die dortige Gemeinde .... ℳ entfallen waren, so ergiebt sich aus Obigem für dieselbe für .... Vierteljahre ein Abgang (Zugang) von je .... ℳ oder insgesammt von .... ℳ

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

(Unterschrift.)

Bemerkung zu 1 bis 5.

Am Schlusse der Formulare ist je nach Lage des Falles folgender Zusatz zu machen:

a) „die anliegende Steuerzuschrift (den anliegenden Vertheilungsbeschluß) wolle der Gemeinde- (Guts-) vorstand dem Adressaten zustellen und den Behändigungsschein binnen .... Tagen einreichen."

oder

b) „der (Name) ist von der Abgangstellung zu benachrichtigen."

Im Falle des Personenwechsels (oben Nr. 3) sind die Zusätze a und b anzuwenden.

Muster 14e
zu Abschnitt X Nr. 2.

An
den Gemeinde-(Guts-)vorstand
zu
N. N.

Portopfl. Dienstsache.
frei.

Gemäß Abschnitt X Nr. 2 der Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur **Ausführungs**anweisung des Finanzministers vom 10. April 1892, betreffend die Veranlagung **und Verwaltung der** Gewerbesteuer, lasse ich dem Gemeinde-(Guts-)vorstand anliegenden Auszug **aus** der **namentlichen** Nachweisung (dem Notizregister) zugehen.

vergl. S. 97.

Im Interesse einer möglichst zutreffenden Vertheilung des Gewerbesteuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge gebe ich anheim, die Angaben **über den Umfang** der daselbst belegenen Betriebsstätten, falls dieselben unvollständig sind, **durch eine entsprechende** Mittheilung an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des **dortigen Veranlagungs**bezirks spätestens bis zum 15. Januar 1895 zu vervollständigen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....
(Unterschrift.)

Auszug

aus der

namentlichen Nachweisung der Gewerbesteuerklasse III des Kreises *O*.

…de …er.	Des Gewerbetreibenden			Merkmale zur Schätzung des Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals. (Bezeichnung der einzelnen Betriebsstätten.)
	Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Name und Vorname.	Gewerbe.	
	2	3	4.	5.
.	*M. M.*	***Abel**, Bernhard.*	*Bankgeschäft.*	*Zweiggeschäft in N. N. mit einem Prokuristen und zwei Handlungsgehülfen.*
.	*P. P.*	***Neumann**, Richard.*	*Cigarrenhandel.*	*Verkaufsstelle in N. N., ein Verkäufer, Waarenlager im Werthe von ca. 5 000 ℳ*

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer.

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119)[1]) ergehen für die Veranlagung der Betriebssteuer, unter Aufhebung der Anweisung vom 23. August 1892, die nachfolgenden Bestimmungen, welche zunächst bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1895/96 Anwendung finden.

Artikel 1.

Steuerpflicht.

(§§. 59, 67 des Gewerbesteuergesetzes.)

1. Für den Betrieb
der Gastwirthschaft,
der Schankwirthschaft,
des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus
ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

2. Dieser Steuer unterliegen nicht bloß die gewerbesteuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe der vorbezeichneten Art, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 Mark erreicht (§. 7 des Gewerbesteuergesetzes), und die deshalb von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

3. Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, die in Betreff der zu solchen Betrieben nach der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubniß zur Anwendung kommen (§. 33 der Reichs-Gewerbeordnung). Danach gelten insbesondere als Schankwirthschaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Liqueure, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Mineralwasser, Milch, Molken u. s. w.) zum Genusse auf der Stelle verabfolgt werden. Für die Betriebssteuerpflicht des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob derselbe als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.

Die ohne Ausschank von Getränken betriebene Speisewirthschaft, das Vermiethen möblirter Zimmer und der Kleinhandel mit Wein oder Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit der öffentlichen Kaffeeschänken und ähnlicher Anstalten sowie der Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein nicht über 3 Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, finden Artikel 7 Nr. 1 und Artikel 8 Nr. 4 der Anweisung vom 10. April 1892 auch auf die Betriebssteuer Anwendung.

Artikel 2.

Besteuerungsgrundsätze.

(§. 60 des Gewerbesteuergesetzes, §. 12 Nr. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Das Gewerbesteuergesetz unterscheidet zunächst zwischen solchen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, und solchen, bei welchen dies nicht geschieht, ferner zwischen ständigen und nur vorübergehenden Betrieben bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Artikel 4).

Anm. 1. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der Anlage (S. 107 und 108) zum Abdruck gelangt.

2. Bei allen im Artikel 1 Nr. 1 erwähnten Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, wird Steuer für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

Hierher gehört stets der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit alleiniger Ausnahme des die Verabfolgung von denaturirtem Spiritus eingeschränkten Kleinhandels. Ebenso gehören hierher Gast- und Schankwirthschaften, welche Wein, Bier, Branntwein (Rum, Cognak u. s. w.), Liqueure, ›g, Punsch oder sonstige geistige (alkoholhaltige) Getränke verabfolgen.

Bei allen diesen, die überwiegende Mehrzahl bildenden Betrieben ist für jede Betriebsstätte, che derselbe Gewerbetreibende unterhält beziehungsweise errichtet, der volle Betriebssteuersatz zu ent- ten, und zwar in demjenigen Kreise, wo sich die Betriebsstätte befindet. Die bloße Geschäftsverlegung ızug) aus der einen in eine andere Betriebsstätte innerhalb desselben Kreises begründet nicht eine noch- ige Forderung der Betriebssteuer für dasselbe Jahr.

Das Gewerbe des von einem Truppentheile angenommenen Marketenders gilt, so lange er bei em Truppentheile verbleibt, als einheitlicher Betrieb mit einer Betriebsstätte, welche demjenigen Kreise ırechnen ist, in welchem der betreffende Truppentheil seine Garnison hat.

3. Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, neralwasser-Ausschank, Gastwirthschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke), haben in jedem ise, in welchem sich eine oder mehrere Betriebsstätten befinden, die Betriebssteuer nur einmal zu ent- ten. Erstrecken sich derartige Betriebe über mehrere Kreise, so gelangt in jedem derselben nur die lfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes bestimmten Steuersätze (vergl. Artikel 3) zur hebung. Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

4. Werden von demselben Unternehmer in einem Kreise Betriebsstätten beider unter 2 und 3 zichneter Arten unterhalten, so findet neben der besonderen Erhebung der Betriebssteuer für jede riebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, der einmalige Steueransatz für die übrigen riebsstätten nach Nr. 3 statt.

5. Für die Höhe des jährlichen Steuersatzes ist die Veranlagung des Betriebssteuerpflichtigen zur werbesteuer für dasselbe Jahr maßgebend, ohne Unterschied, ob letztere nur durch das der Betriebs- er unterworfene oder zugleich durch in Verbindung damit betriebene andere Gewerbe bestimmt ist rgl. Artikel 3).

Artikel 3.

Steuersätze.

(§. 60 des Gewerbesteuergesetzes.)

Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere der im Artikel 1 Nr. 1 bezeichneten verbe betreibt,

a) wenn der Gewerbetreibende wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages (unter 1 500 Mark) und Anlage- und Betriebskapitals (unter 3 000 Mark) von der Gewerbesteuer befreit ist . . . . = 10 Mark,

b) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

in der Klasse IV	= 15	„
„ „ „ III	= 25	„
„ „ „ II	= 50	„
„ „ „ I	= 100	„

Artikel 4.

Herabsetzung des Steuerbetrages.

61 des Gewerbesteuergesetzes, §. 12 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei ßergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergl.) stattfindenden verbebetrieb bedingt ist, so können die Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden (in den Landkreisen der ıdrath, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der ›kten Steuern) auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark ıbsetzen.

2. Innerhalb der Grenzen des normalen (Artikel 3) und des geringsten Steuersatzes ist den gedachten Behörden in diesen Fällen das Maß der Herabsetzung der Steuer ohne Beschränkung auf bestimmte Steuersätze überlassen.

3. In den im Artikel 2 Nr. 2 bezeichneten Fällen ist für jede einzelne Betriebsstätte mindestens der Satz von 5 Mark zu entrichten.

4. Ein Recht auf Ermäßigung steht den Steuerpflichtigen nicht zu. Bei Prüfung der bezüglichen Anträge ist vornehmlich zu berücksichtigen, ob der muthmaßliche Ertrag des vorübergehenden Betriebes zu dem vollen Steuersatze in einem unverkennbaren Mißverhältniß stehen würde, und ist danach das Bedürfniß einer Herabsetzung überhaupt, sowie das Maß derselben zu beurtheilen.

5. Die Anträge auf Ermäßigung der Betriebssteuer sind bei der für die Anmeldung zuständigen Behörde thunlichst vor oder gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes in besonderen schriftlichen Eingaben oder Protokollen anzubringen und zu begründen. Diese Anträge sind sofort den zuständigen Veranlagungsbehörden (Nr. 1) vorzulegen.

6. Die Veranlagungsbehörden haben auf ein thunlichst einfaches und schleuniges Verfahren bezüglich der Aufnahme und Erledigung solcher Anträge hinzuwirken.

Es kann besonders für die üblichen Volks-, Schützen- und ähnlichen Feste nach den lokalen Verhältnissen zweckdienlich erscheinen, die Anträge auf Herabsetzung der Betriebssteuer gleich mit der Nachsuchung der erforderlichen Erlaubniß zu dem beabsichtigten Betriebe auf dem Festplatze verbinden und in tabellarischer Form zusammenstellen zu lassen. Die bezüglichen Geschäftsformen sind nöthigenfalls mit den anderweit betheiligten Behörden zu vereinbaren.

7. Bei Gewährung der Steuerherabsetzung ist auszusprechen, auf welche außergewöhnlichen Gelegenheiten und auf welche Dauer des vorübergehenden Betriebes sich dieselbe bezieht.

8. Geht ein derartiger Betrieb in einen ständigen über, so tritt Heranziehung zum vollen Steuersatze ein, auf welchen die bereits veranlagte Steuer anzurechnen ist.

Handelt es sich jedoch um einen Betrieb, welcher geistige Getränke verabfolgt, und ist derselbe in eine andere Betriebsstätte verlegt, so findet die Anrechnung nicht statt.

9. Wer bei einer zweiten oder ferneren außergewöhnlichen Gelegenheit in demselben Steuerjahre das Gewerbe vorübergehend betreiben will, hat hierfür in der Regel die Betriebssteuer ohne Rücksicht auf die in demselben Jahre bereits erfolgte Besteuerung zu entrichten. Der Antrag auf Ermäßigung (Nr. 5) ist von Neuem zu stellen. Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß er in demselben Steuerjahre für einen gleichartigen Betrieb in derselben Betriebsstätte oder — falls es sich um einen Betrieb handelt, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden — in einer oder mehreren anderen Betriebsstätten innerhalb des betreffenden Kreises bereits den vollen Jahresbetrag der Steuer entrichtet hat, so ist von einer nochmaligen Steuererhebung Abstand zu nehmen.

10. Wer wegen eines ständigen Betriebes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, die Betriebssteuer entrichtet, kann wegen eines vorübergehenden Betriebes desselben Gewerbes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten innerhalb des betreffenden Kreises nicht noch einmal zur Betriebssteuer herangezogen werden.

Artikel 5.

Veranlagung.

(§. 12 Nr. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Behufs Erhebung der Betriebssteuer ist von den Veranlagungsbehörden (Artikel 4 Nr. 1) für ihren Verwaltungsbezirk eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen ständigen[2]) betriebssteuerpflichtigen Betriebe (Betriebssteuer-Nachweisung) zu führen. Ein Muster ist beigefügt.

Anl. A. Seite 109.

Diese Nachweisung kann für mehrere Jahre angelegt werden; sie ist alljährlich im März zum Zwecke der Veranlagung für das nächste Steuerjahr nach Maßgabe der Zu- und Abgänge je nach Bedürfniß entweder nur zu berichtigen und fortzuführen oder neu aufzustellen.[3])

Anm. 2. Vorübergehende Betriebe sind im Wege der Zugangstellung zur Besteuerung zu bringen (vergl. Artikel 7 IV Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3).

Anm. 3. Behufs Aufstellung der Betriebssteuer-Nachweisung für 1895/96 ist den Veranlagungsbehörden, welche die Funktionen eines Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV nicht wahrnehmen, von den betreffenden Vorsitzenden dieser Klasse die Betriebssteuer-Nachweisung und das Betriebssteuer-Notizregister für 1894/95 zur Verfügung zu stellen.

2. Nachdem die Eintragungen hinsichtlich der Steuerpflichtigen und der Betriebsstätten (Spalten 1 bis 5 des Musters A) bewirkt sind, haben die Veranlagungsbehörden zu ermitteln und einzutragen (Spalten 6 und 7 des Musters A), in welcher Gewerbesteuerklasse die einzelnen Betriebssteuerpflichtigen für das bevorstehende Steuerjahr veranlagt oder ob sie als gewerbesteuerfrei anerkannt sind.

Nöthigenfalls haben die Vorsitzenden der zuständigen Gewerbesteuerausschüsse auf Ersuchen Auskunft hierüber zu ertheilen oder die bezüglichen Nachweisungen u. s. w. auf einige Zeit zur Verfügung zu stellen. In Betreff der in auswärtigen Bezirken zur Gewerbesteuer Veranlagten können auch die den Gemeindevorständen zugehenden Schreiben der Gewerbesteuerausschüsse über Vertheilung des Gesammtsteuersatzes auf die betheiligten Gemeinden und die den Steuerpflichtigen selbst zukommenden Zuschriften über ihre Veranlagung zur Gewerbesteuer für die fraglichen Ermittelungen benutzt werden. Dem Ermessen der Veranlagungsbehörde bleibt es überlassen, für die in Rede stehenden Ermittelungen den nach den obwaltenden Verhältnissen geeignetsten Weg einzuschlagen.

3. Hierauf erfolgt die Festsetzung der Betriebssteuer durch Ausfüllung der entsprechenden Spalten der Betriebssteuer-Nachweisung (Spalten 8 und 9 des Musters A).

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Abtheilung II des Musters A) ist zu prüfen beziehungsweise zu ermitteln, ob sie gleichartige Betriebe auch in anderen Kreisen unterhalten, da in diesem Falle in jedem Kreise nur die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes bestimmten Steuersätze zu entrichten ist (vergl. Artikel 2 Nr. 3). Etwaige in anderen Kreisen belegene gleichartige Betriebe sind in der Spalte „Bemerkungen" der Betriebssteuer-Nachweisung aufzuführen. Unterhält ein Gewerbetreibender in mehreren Gemeinden desselben Kreises derartige Betriebe, so wird die Steuer bei derjenigen Gemeinde festgesetzt, in welcher sich der Sitz der Geschäftsleitung oder, falls dieser in einem anderen Kreise belegen ist, die Hauptniederlassung befindet. Erforderlichenfalls bestimmt die Veranlagungsbehörde vorläufig, in welcher Gemeinde die Besteuerung stattzufinden hat.

4. Nach Festsetzung der Betriebssteuer ist die Nachweisung (Muster A) abzuschließen und den Steuerpflichtigen durch eine nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 40 Nr. 1 Absatz 2 der Anweisung vom 10. April 1892 zu behändigende Steuerzuschrift (Muster B) von der Veranlagung Kenntniß zu geben.

[illegible] I Seite 112

In den Landkreisen läßt der Landrath den Gemeindevorständen[4]) einen Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung als Hebeliste und zugleich die Steuerzuschriften für die Steuerpflichtigen zur vorschriftsmäßigen Behändigung zugehen. Die Behändigungsscheine sind innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen. Gleichzeitig ist die Kreiskommunalkasse mit Weisung wegen Empfangnahme und Verrechnung der Steuer zu versehen.

In den Stadtkreisen hat der Gemeindevorstand die Erhebung der Steuer durch die betreffende städtische Hebestelle zu veranlassen.

In Berlin ist die von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellte Betriebssteuer-Nachweisung dem Magistrat behufs weiterer Veranlassung wegen der Steuererhebung zuzufertigen und von letzterem nach Wahrnehmung des Erforderlichen der Direktion zurückzugeben. Bezüglich der Steuerzuschriften findet die Bestimmung unter Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Rechtsmittel.

(§. 65 des Gewerbesteuergesetzes.)

1. Zur Anfechtung der Feststellung der Betriebssteuer seitens des Steuerpflichtigen dient die Beschwerde, für deren Entscheidung die Bezirksregierung (in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) zuständig ist.

2. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten bei der Veranlagungsbehörde (Artikel 4 Nr. 1) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Dieselbe weist verspätete Beschwerden ohne Weiteres zurück und überreicht die rechtzeitig eingegangenen nach Vornahme der etwa erforderlichen Ermittelungen mit einem gutachtlichen Berichte der Regierung.

3. Die Regierung läßt ihre mit Gründen und einer Belehrung über das noch zulässige Rechts-

---

Anm. 4. Das in dieser Anweisung bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Bestimmte findet auch auf Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung.

mittel (Nr. 4) versehene Entscheidung der Veranlagungsbehörde zugehen, welche ihrerseits durch Vermittelung des Gemeindevorstandes die Zustellung der Entscheidung an den Beschwerdeführer bewirkt und erforderlichen Falls wegen der Abgangstellung der Betriebssteuer das Weitere veranlaßt.

4. Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer sechswöchigen Ausschlußfrist die weitere Beschwerde an den Finanzminister offen, welche bei der Veranlagungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll einzulegen, und von dieser mit einem gutachtlichen Berichte dem Finanzminister einzureichen ist. Mit der Entscheidung des Letzteren ist im Sinne der Vorschrift zu 3 zu verfahren.

5. Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die Veranlagungsbehörden hiervon in Kenntniß zu setzen, welche die anderweite Feststellung von Amts wegen bewirken (vergl. Artikel 7 I 4 und II 1).

Beschwerden gegen die Höhe der Betriebssteuer, deren Entscheidung lediglich von der Bestimmung der Gewerbesteuerklasse abhängig ist, können bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gewerbesteuerbeschwerde zurückgelegt werden und sind je nach dem Ausfall der letzteren zu berücksichtigen oder der Regierung behufs ablehnender Bescheidung einzureichen.

6. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (Nr. 2 und 4) sind Ausschlußfristen, deren Versäumung den Verlust der Rechtsmittel zur Folge hat. Sie beginnen mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Steuerzuschrift beziehungsweise der Beschwerdeentscheidung folgt. Die dreimonatliche Frist endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages des dritten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Zustellung erfolgt ist; fehlt dieser Tag in dem dritten Monate, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die sechswöchige Frist endigt mit dem Ablauf des zweiundvierzigsten Tages.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Wird ein Rechtsmittel bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht, so hat diese die bezüglichen Schriftstücke unverzüglich an die zuständige Stelle zu befördern, ohne daß dem Steuerpflichtigen die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist (§. 3 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetzsamml. S. 140).

7. Die Bestimmung des §. 74 des Gewerbesteuergesetzes über die Erstattung der Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung.

Artikel 7.

Zu- und Abgänge.

(§. 69 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes.)

I. Betriebssteuer-Zugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung

a) der Eröffnung einer neuen[5]) oder der Uebernahme[6]) einer bereits bestehenden Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden (Artikel 2 Nr. 2),

b) der Eröffnung eines neuen[7]) oder der Uebernahme eines bereits bestehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, falls der Gewerbetreibende nicht schon wegen eines solchen Betriebes in dem betreffenden Kreise zur Betriebssteuer veranlagt ist.[8]) (Artikel 2 Nr. 3.)

Ist derselbe in dem betreffenden Kreise wegen einer Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabfolgt werden, bereits zur Betriebssteuer herangezogen, so ist gleichwohl die Steuer wegen des neuen Betriebes besonders in Zugang zu stellen (Artikel 2 Nr. 4),

Anm. 5. Als Eröffnung einer neuen Betriebsstätte ist auch die Verlegung des Betriebsortes aus einem Kreise in einen anderen anzusehen.

Anm. 6. In den Fällen zu a und b macht es keinen Unterschied, ob die Betriebsstätte beziehungsweise der Betrieb ganz oder nur zum Theil übernommen worden ist, in jedem Falle hat der neue Betriebsinhaber die volle, seiner Gewerbesteuerveranlagung entsprechende Jahressteuer zu entrichten. (Vergl. Artikel 7 II Abs. 2)

Anm. 7. Siehe Anmerkung 5.

Anm. 8. Anderenfalls ist die neue Betriebsstätte lediglich in der Betriebssteuer-Nachweisung zu vermerken.

c) des Ueberganges eines vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes (vergl. d) in einen ständigen (Artikel 4 Nr. 8),

d) der Eröffnung eines vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betriebes bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (§. 61 des Gewerbesteuergesetzes, Artikel 4 vorstehend);

2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a—d bezeichneten Art (Artikel 9 Nr. 1);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener betriebssteuerpflichtiger Betriebe (vergl. Artikel 46 I 3 der Anweisung vom 10. April 1892);
4. durch Veränderung der veranlagten Gewerbesteuerklasse eines Betriebssteuerpflichtigen, sei es im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 ff. a. a. O.) oder in Folge einer Neuveranlagung (Artikel 41 Abs. 4 a. a. O.);
5. im Betriebssteuer-Beschwerdeverfahren (Artikel 6 vorstehend), wenn der Feststellung der Betriebssteuer irrthümlich eine andere als die veranlagte Gewerbesteuerklasse zu Grunde gelegt war.

In Fällen dieser Art ist auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens nach erfolgter Wahrnehmung des Irrthums von Amts wegen die gesetzliche Besteuerung herbeizuführen.

II. Betriebssteuer-Abgänge können entstehen:

1. durch Veränderung der veranlagten Gewerbesteuerklasse (vergl. zu I 4) oder durch gänzliche Befreiung von der Gewerbesteuer;
2. im Betriebssteuer-Beschwerdeverfahren in den zu I 5 erwähnten Fällen oder, wenn Freistellung von der Betriebssteuer erfolgt;
3. in Folge mehrfacher Veranlagung desselben betriebssteuerpflichtigen Betriebes oder in Folge irriger Veranlagung eines von der Betriebssteuer befreiten Betriebes (§§. 3—5 und §. 67 des Gewerbesteuergesetzes);
4. in Folge nachträglicher Herabsetzung des für einen vorübergehenden betriebssteuerpflichtigen Betrieb (§. 61 des Gewerbesteuergesetzes) festgesetzten Steuersatzes (Artikel 4);
5. durch Ausdehnung eines betriebssteuerpflichtigen Gewerbes, in welchem geistige Getränke nicht verabfolgt werden, auf das Gebiet eines zweiten Kreises (Artikel 2 Nr. 3).

Da die Betriebssteuer eine Jahressteuer ist, so können Abgänge im Laufe des Steuerjahres durch Einstellung des Betriebes oder Gewerbslegung nicht entstehen.[9] Ebensowenig findet bei der Fortsetzung eines betriebssteuerpflichtigen Betriebes durch einen anderen eine Anrechnung beziehungsweise Uebertragung der Steuer statt. Letzterenfalls ist von jedem — dem bisherigen und dem neuen Betriebsinhaber — die volle Jahressteuer zu entrichten.[10]

Wenn jedoch nach dem Tode des Steuerpflichtigen von der Wittwe oder den sonstigen Erben desselben das betriebssteuerpflichtige Gewerbe unverändert fortgesetzt wird, so ist für das Steuerjahr, in welchem der Besitzwechsel eingetreten ist, die Betriebssteuer nur einmal — von dem Erblasser oder, falls dieser vor Entrichtung der Steuer verstorben ist, von der Wittwe beziehungsweise den Erben — zu erheben.

III. 1. Die Zugangsstellung erfolgt in den Fällen

zu I. 1. a, b, c, 2, 3 mit dem vollen nach Artikel 3 sich bestimmenden Jahressteuersatze;[11])

zu I. 1. b jedoch nur mit der Hälfte dieses Steuersatzes, wenn ein gleichartiger Betrieb bereits in einem anderen Kreise stattfindet;

zu I. 1. c eventuell unter Anrechnung des für den vorübergehenden Betrieb bereits festgesetzten ermäßigten Steuersatzes (Artikel 4 Nr. 8). Letzterenfalls ist lediglich der

---

Anm. 9. Eingestellte oder gelegte Gewerbe sind jedoch nicht in die Betriebssteuer-Nachweisung des nächsten Jahres zu übernehmen. Hat gleichwohl eine Veranlagung derartiger Gewerbe zur Betriebssteuer stattgefunden, so ist auch außerhalb des Beschwerdeverfahrens von Amts wegen deren Abgangstellung zu bewirken (vergl. Cirkularerlaß vom 18. August 1893, II. 10 692, Mittheilungen Heft 29 S. 40).

Anm. 10. „Die Betriebssteuer ist eine jährlich zu entrichtende feste Abgabe, welche bestimmten Gewerben mit Rücksicht auf ihre Konzessionspflicht auferlegt ist, ohne daß eine Erstattung wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Jahres zugelassen werden könnte (§. 64 des Gesetzes)." Begründung des Gesetzentwurfs S. 63.

Anm. 11. Ein Betriebssteuerpflichtiger, welcher sein Gewerbe im 4. Quartal des Steuerjahres neu beginnt und erst mit dem Anfang des nächsten Steuerjahres gewerbesteuerpflichtig wird, hat für den Rest des Jahres die Betriebssteuer der Gewerbesteuerfreien (10 Mark), und erst mit dem neuen Steuerjahre den seiner Gewerbesteuerklasse entsprechenden Satz zu entrichten.

Differenzbetrag zwischen dem ermäßigten und dem vollen Steuersatze in Zugang zu stellen;

zu I. 1. d mit dem für den vorübergehenden Betrieb festgesetzten Steuersatze (Artikel 4);

zu I. 4 und 5 mit dem Differenzbetrage zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten höheren Steuersatze;

2. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu II. 1, 2, 3 mit dem vollen Steuersatze beziehungsweise mit dem Differenzbetrage zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten niedrigeren Steuersatze;

zu II. 4 mit dem Betrage, um welchen der Steuersatz nachträglich ermäßigt ist;

zu II. 5 mit dem halben Steuersatze.

IV. Wegen der Behandlung der Zu- und Abgänge ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorgängen, welche bezüglich eines Angehörigen ihrer Gewerbesteuerklasse einen Betriebssteuer-Zu- oder Abgang begründen, den zuständigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden (Artikel 4 Nr. 1) durch Mittheilung eines beglaubigten Auszuges aus dem Gewerbesteuer-Notizregister oder der namentlichen Nachweisung Kenntniß zu geben.

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klasse IV haben überdies die An- und Abmeldungen solcher betriebssteuerpflichtigen Gewerbe, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Gewerbesteuer befreit sind, mit einem entsprechenden Vermerk an die zuständigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden in Urschrift weiter zu geben.

2. Auf Grund dieser Mittheilungen (Nr. 1 Abs. 1 und 2), der ihnen etwa direkt zugegangenen An- und Abmeldungen und des ihnen sonst zur Verfügung stehenden Materials (vergl. unten V) haben die Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden die Zu- und Abgänge an Betriebssteuer durch Führung eines Betriebssteuer-Notizregisters, in welches alle Zu- und Abgangsfälle einzutragen sind (vergl. Muster C), zu wahren.

C. / 13.

Die im §. 61 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten vorübergehenden Betriebe sind als solche in der Spalte „Bemerkungen" des Betriebssteuer-Notizregisters zu bezeichnen.

Bei Verlegung einer Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde oder in eine andere Gemeinde desselben Kreises ist die Aenderung lediglich in der Betriebssteuer-Nachweisung (Spalte 5 bezw. 2) zu vermerken (vergl. Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3). Ebenso ist in denjenigen Fällen zu verfahren, wo ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe nach dem Tode des Inhabers von den Erben unverändert fortgesetzt wird (vergl. oben II Abs. 3 dieses Artikels).

3. Bei der Anmeldung der im §. 61 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten vorübergehenden Betriebe haben sich die Gewerbetreibenden nach Bedürfniß darüber, ob beziehungsweise in welcher Klasse sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, durch Vorlegung der Gewerbesteuerzuschrift oder, wenn die Verhältnisse nicht ohnedies genügend bekannt sind, durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, in dessen Veranlagungsbezirk ihr Wohnort belegen ist, auszuweisen.

In den zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden ist von den Anmeldungen vorübergehender betriebssteuerpflichtiger Betriebe (abweichend von der Vorschrift im Artikel 26 Nr. 5 Abs. 1 der Anweisung vom 10. April 1892) nicht dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, sondern dem Landrathe Anzeige zu erstatten. Von größeren Betrieben dieser Art, bei denen ein Ertrag von annähernd 1 500 Mark oder ein Anlage- und Betriebskapital von 3 000 Mark in Frage kommen kann, hat der Landrath dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses Kenntniß zu geben.

4. Von jedem Betriebssteuer-Zu- und Abgange und jedem Wechsel in der Person des Betriebssteuerpflichtigen ist der Hebestelle behufs Regelung der Erhebung alsbald Mittheilung zu machen. Zu dem Zwecke haben die Betriebssteuer-Veranlagungsbehörden in den Landkreisen und in Berlin die Gemeindevorstände oder auf deren Ersuchen direkt die mit der Erhebung beauftragte Stelle von jeder eingetretenen Veränderung sogleich zu benachrichtigen.

Hinsichtlich der Ausfertigung und Behändigung der Steuerzuschriften für die hinzutretenden Betriebssteuerpflichtigen ist nach den Anordnungen im Artikel 5 unter Nr. 4 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

In den Landkreisen hat der Landrath vor dem Schlusse eines jeden Vierteljahrs die in dem Vierteljahre eingetretenen Betriebssteuer-Zu- und Abgänge gemeindeweise summarisch der Kreiskommunalkasse mitzutheilen (§. 13 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893).

5. Am Ende des Rechnungsjahres haben die Veranlagungsbehörden auf Grund der Betriebssteuer-Nachweisung und des Betriebssteuer-Notizregisters das berichtigte Betriebssteuersoll des Kreises — in den Landkreisen auch das der Gemeinden — zu ermitteln und der Kreishebestelle (Kreiskommunalkasse, Stadtkasse), in Berlin dem Magistrat oder der von demselben bezeichneten Verwaltungsstelle mitzutheilen.

V. Ein wesentliches Hülfsmittel bei der Kontrole der Zugänge gewährt der §. 66 des Gewerbesteuergesetzes. In Gemäßheit desselben haben die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im Artikel 1 Nr. 1 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung neuer Betriebsstätten zuständigen Behörden von jeder Erlaubnißertheilung der zuständigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörde Mittheilung zu machen, wobei die nöthigen Angaben über Art und Lokalität des Betriebes, sowie ob derselbe ein ständiger oder vorübergehender ist, zu machen sind.

Auch in dieser Beziehung sind möglichst einfache Geschäftsformen zu vereinbaren und die zwischen den beiderseits betheiligten Behörden ohnehin bestehenden amtlichen Beziehungen (z. B. Kreisausschuß und Landrath) zu berücksichtigen.

Artikel 8.

Erhebung.

(§. 63 Abs. 4 des Gewerbesteuergesetzes, §. 1, §. 12 Nr. 3, §. 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Mit dem 1. April 1895 wird die Betriebssteuer gegenüber der Staatssteuer außer Hebung gesetzt. Die Gutsbezirke und Gemeinden — letztere soweit sie nicht besondere Betriebssteuern erheben — haben alsdann die Betriebssteuer in den nach den Vorschriften dieser Anweisung veranlagten Beträgen von den Pflichtigen ihres Bezirkes zu erheben und in den Landkreisen am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Die Betriebssteuer ist binnen 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten. Abweichend hiervon haben jedoch die im §. 61 des Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen die ihnen auferlegten Steuerbeträge vor Eröffnung des Betriebes zu bezahlen oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeindevorstande zu bestimmenden, keinesfalls aber den vollen Steuersatz übersteigenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Hebestelle der Betriebssteuer zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes untersagt werden kann (vergl. Abs. 4 und 5).

Außerdem gewährt das Gesetz für die Betriebssteuer das besondere Zwangsmittel der Gewerbslegung.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des betriebssteuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden. Von diesem Zwangsmittel ist besonders dann Gebrauch zu machen, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß der Steuerpflichtige sich der Entrichtung der Betriebssteuer böswilliger Weise zu entziehen sucht, und zwar in Landkreisen nur auf Anordnung des Landrathes, dem seitens des Gemeindevorstandes von jeder fruchtlosen Zwangsvollstreckung Mittheilung zu machen ist. Dieser Anordnung bedarf es zur Untersagung des Betriebes in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 nicht. Zur Erzwingung der Einstellung des Betriebes durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume ist die polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Wenn in denselben Geschäftsräumen ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe in Verbindung mit einem nicht betriebssteuerpflichtigen betrieben wird (z. B. Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein in Verbindung mit Materialwaarenhandel), so hat sich die Gewerbslegung nur auf die zur Ausübung des betriebssteuerpflichtigen Gewerbes erforderlichen Waarenvorräthe und Geräthschaften zu erstrecken.

Artikel 9.

Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen der Anweisung vom 10. April 1892 und der dazu erlassenen Zusatzbestimmungen über

1. die Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung (Abschnitt XI beziehungsweise VIII a. a. O.),
2. die Kosten (Artikel 56 beziehungsweise Abschnitt IX a. a. O.),
3. die Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften (Artikel 57 a. a. O.)

finden auf die Betriebssteuer sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß

zu 1. a) eine Strafverfolgung auf Grund des §. 70 des Gewerbesteuergesetzes auch dann eintritt, wenn die Anmeldung eines betriebssteuerpflichtigen Betriebes in den im Artikel 7 zu I 1 a bis d vorstehend bezeichneten Fällen gar nicht oder zu spät erfolgt ist (vergl. Artikel 53 Nr. 1 der Anweisung vom 10. April 1892);

b) daß in diesen Fällen (zu a) die im §. 60 des Gewerbesteuergesetzes beziehungsweise §. 12 Nr. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern angegebenen Betriebssteuersätze, und wenn es sich um gewerbe- und betriebssteuerpflichtige Betriebe handelt, die Summe der einjährigen Gewerbe- und Betriebssteuer der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen sind (vergl. Artikel 53 Nr. 3 a. a. O.);

c) daß die Vorermittelungen zur Feststellung des Thatbestandes in allen Fällen von der zuständigen Betriebssteuer-Veranlagungsbehörde vorzunehmen sind.

Die der letzteren vorgesetzte Regierung ist zum Erlaß der vorläufigen Strafverfügung und zur Festsetzung der Nachsteuer zuständig. Ergiebt sich hieraus bei dem gleichzeitigen Vorliegen einer Gewerbe- und Betriebssteuerkontravention die Zuständigkeit verschiedener Regierungen, so ist von der nach Artikel 53 Nr. 2 der Anweisung vom 10. April 1892 zuständigen Regierung bezüglich der Gewerbe- und Betriebssteuer die vorläufige Strafverfügung zu erlassen beziehungsweise über die Abgabe der Sache an das Gericht zu befinden;

zu 2. daß die Kosten der Formulare nach Muster A, B und C in den Stadtkreisen von den betreffenden Gemeinden zu tragen sind.

Berlin, den 5. März 1894.

Der Finanzminister.
Miquel.

Anlage zur Einleitung S. 98.

Auszug

aus dem

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119).

---

§. 1.[12])

Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§. 12.

Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im §. 60 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.
   Diesen Behörden steht auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß §. 61 und die anderweite Feststellung gemäß §. 65 Absatz 2 a. a. O. zu.
3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.
   Die im §. 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des §. 63 a. a. O. untersagt werden kann.

Anm. 12. Die sonstigen auf die Gewerbe- und Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes sind in der Anlage zu den Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 abgedruckt.

§. 13.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§. 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Abs. 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

Kreis ....

Stadtkreis ....

Muster A
zu Artikel 5 Nr. 1.

Betriebssteuer-Nachweisung

für das

Veranlagungsjahr 1895/96.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Eintragung erfolgt gemeindeweise in alphabetischer Reihenfolge der Betriebssteuerpflichtigen. Innerhalb jeder Gemeinde ist die Trennung nach den im Muster angegebenen Abtheilungen I und II („Betriebe, welche geistige Getränke verabfolgen, und Betriebe, die solche nicht verabfolgen") zu beobachten. Die Beträge Spalte 9 sind gemeindeweise aufzurechnen und am Schlusse der Nachweisung zu rekapituliren.
2. Wenn ein betriebssteuerpflichtiger Betrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 2 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Betriebssteuerpflichtigen überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
4. Die Nachweisung kann für mehrere Jahre angelegt und gebraucht werden. Für jede Gemeinde und jede Abtheilung ist alsdann ein entsprechender Raum für Zugänge frei zu lassen.

Laufende Nummer.	Des Betriebssteuerpflichtigen: Wohnung (Straße und Hausnummer), Sitz der Geschäftsleitung.	Des Betriebssteuerpflichtigen: Name und Vorname.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Bezeichnung der einzelnen betriebssteuerpflichtigen Betriebsstätten.	Für das Steuerjahr 1895/96 ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt in Klasse	unter Nr. der namentlichen Nachweisung	beträgt die Betriebssteuer für die einzelnen Betriebe M.	für jed[en] Steuer[pflichtig]en M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

1. Gemein[...]

Abtheilung I. Betriebe, wel[...]

1.	*Hauptstrasse 4.*	*Alves, Peter. (Inhaberin: Wittwe Caroline Alves.)*	*Schankwirth.*	*1. Hauptstrasse 4. 2. Birkenstrasse 6. 3. Berlinerstrasse 5.*	*III.*	*8*	*25* *25* *25*	*75*
2.	*Wassergasse 1.*	*Bernhardt, Wilhelm.*	*Kleinhandel mit Spiritus.*	*Wassergasse 1.*	*gewerbesteuerfrei*		—	*10*
3.	*Bahnhofstrasse 1.*	*Grote, Ludwig.*	*Gastwirth.*	*Bahnhofstrasse 1.*	*III.*	*6*	—	*25*

Abtheilung II. Betriebe, welche geistig[...]

1.	*Marktstrasse 18, Sitz der Geschäftsleitung in N. N.*	*Anton, Carl.*	*Besitzer von 5 Selterswasserbuden.*	—	*IV.*	*15*	—	*15*
2.	*Mittelstrasse 25.*	*Hase, Ernst.*	*Kaffeeschänker.*	—	*gewerbesteuerfrei*		—	*10*
3.	*Wiesenstrasse 17.*	*Bolle, Martin.*	*Milchausschank in 20 Schankstätten.*	—	*I.*	*24*	—	*50*
4.	*Bahnhofstrasse 1.*	*Grote, Ludwig.*	*Selterswasserausschank.*	*Im Garten des Schützenhauses.*	*III.*	*6*	—	*25*

Für das Steuerjahr 1896/97				Für das Steuerjahr 1897/98				Bemerkungen.
[i]st der Betriebs[st]euerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt		beträgt die Betriebssteuer		ist der Betriebssteuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt		beträgt die Betriebssteuer		
in [K]lasse	unter Nr. der namentlichen Nachweisung	für die einzelnen Betriebe M.	für jeden Steuerpflichtigen M.	in Klasse	unter Nr. der namentlichen Nachweisung	für die einzelnen Betriebe M.	für jeden Steuerpflichtigen M.	
6.	7.	8.	9.	6.	7.	8.	9.	10.

N.

[...]stige Getränke verabfolgen.

6.	7.	8.	9.	6.	7.	8.	9.	10.
								vergl. Abtheilung II Nr. 4.

[...]tränke nicht verabfolgen.

6.	7.	8.	9.	6.	7.	8.	9.	10.
								2 Buden befinden sich in A., 3 in N. N.
								der halbe Steuersatz, da Bolle auch in den Kreisen N. B. und T. Milchausschank betreibt.
								Vergl. Abtheilung I Nr. 4.

Betriebssteuer-Veranlagung.

Muster B
zu Artikel 5 Nr. 4.

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Kreis ....

Veranlagungsjahr 18...... / ......

Steuerzuschrift.

An
den ....
....

zu
Portopfl. Dienstsache.
frei. ....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie zum Zwecke der kommunalen Besteuerung für (Zeitraum) unter Nr. ...... der Nachweisung der betriebssteuerpflichtigen Betriebe wegen des Betriebes (nähere Angabe des Gewerbes: „Bierausschank, Weinausschank, Kleinhandel mit Spiritus, Gastwirthschaft unter Ausschluß geistiger Getränke" u. s. w.)

in 1.	(nähere Bezeichnung der einzelnen Betriebsstätten, auf welche ein besonderer Steuersatz veranlagt worden ist)	mit (Angabe der Steuersätze) .... ℳ
= 2.		= = = = ... =
= 3.		= = = = ... =
u. s. w.		= = = = ... =
		insgesammt mit .... ℳ

zur Betriebssteuer veranlagt sind.

Die Steuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung dieser Steuerzuschrift in einer Summe (an die zu bezeichnende Hebestelle [Kommunalkasse, Ortserheber u. s. w.]) zu zahlen.[13])

Die Betriebssteuer ist eine Jahressteuer und daher zu dem vollen veranlagten Betrage zu entrichten, auch wenn der Betrieb erst im Laufe des Steuerjahres begonnen oder vor Ablauf desselben eingestellt wird.

Eine etwaige Beschwerde wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Landrath (Gemeindevorstand) binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten, welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in der vorgeschriebenen Frist erfolgen.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Nummer bei dem unterzeichneten Landrath (Gemeindevorstand) sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals beziehungsweise der einzelnen Betriebsstätten mitzutheilen.

(Ort und Datum.)

Der Landrath (Gemeindevorstand).
(Unterschrift.)

Anm. 13. Bei den auf Grund des §. 61 des Gewerbesteuergesetzes Betriebssteuerpflichtigen ist das Formular der Bestimmung im §. 12 Nr. 3 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern entsprechend abzuändern.

Muster C
zu Artikel 7 IV Nr. 2

Kreis ....

Stadtkreis ....

Veranlagungsjahr 18....../......

Betriebssteuer-Notizregister.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. In dieses für den Zu- und Abgang getrennt zu führende Register sind alle im Laufe des Steuerjahres gegen die Betriebssteuer-Nachweisung eintretenden Veränderungen hinsichtlich des Steuerbetrages, der Person des Steuerpflichtigen und der steuerpflichtigen Betriebsstätten aufzunehmen. Auch solche Veränderungen sind in demselben zu vermerken, welche, wie z. B. Einstellungen betriebssteuerpflichtiger Betriebe, erst mit dem Beginn des nächsten Steuerjahres wirksam werden.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in den Spalten 2 des Zugangs und 3 des Abgangs in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in den Spalten 3 des Zugangs und 4 des Abgangs auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Vergleiche auch die Bestimmungen im Artikel 7 IV Nr. 2 Absatz 2 und 3.

Zugang.

Laufende Nummer.	Des Betriebssteuerpflichtigen		Bezeichnung		Der Betriebssteuerpflichtige ist zur Gewerbesteuer veranlagt		Jahresbetrag der Betriebssteuer		Bemerkungen
	Wohnort, Wohnung (Straße und Hausnummer). Sitz der Geschäftsleitung.	Name und Vorname.	des Gewerbebetriebes.	der einzelnen betriebssteuerpflichtigen Betriebsstätten.	in Klasse	unter Nr. der namentlichen Nachweisung bezw. des Notizregisters.	für die einzelnen Betriebsstätten ℳ	für jeden Steuerpflichtigen ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Abgang.

...lau-fende Num-mer.	Nummer der Betriebs-steuer-Nach-weisung oder des Notiz-registers.	Des Betriebssteuerpflichtigen		Abgehen-der Betriebs-steuer-betrag	Begründung des Abganges.	Bemerkungen.
		Wohnort, Wohnung (Straße und Hausnummer). Sitz der Geschäftsleitung.	Name und Vorname.	M		
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anweisung

des

Finanzministers vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

Gesetzsamml. S. 134 (§. 53).

Erster Theil.

Grundsätze der Besteuerung.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 I des Gesetzes.)

Physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer mit ihrem gesammten steuerbaren Vermögen (Artikel 4 bis 6) unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gemäß Artikel 1 Nr. 1 bis 3 der Anweisung vom 5. August 1891[1]) mit ihrem gesammten Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

Anm. 1. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 1.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Mit ihrem gesammten Einkommen unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preußischen Staatsangehörigen,*) mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — Bundesgesetzbl. S. 119)**) zu haben, in einem anderen Bundesstaate***) oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;

Anm. *) Für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. S. 355) maßgebend.

Anm. **) Dasselbe lautet:

§. 1.

Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaat herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2.

Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3.

Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4.

Gehalt, Pension und Wartegeld, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflicht eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Anm. ***) Den Bundesstaaten steht das Reichsland Elsaß-Lothringen gleich.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und andere nicht physische Personen unterliegen der Ergänzungssteuer nicht.

Artikel 2.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§. 2 II des Gesetzes.)

1. Physische Personen, auf welche die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht (Artikel 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Ergänzungssteuer nur nach dem Werthe

   a) ihres Preußischen Grundbesitzes,
   b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft,[2]) dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

2. Die Land- und Forstwirthschaft sowie der Bergbau (Nr. 1b) gelten als in Preußen betrieben, sofern die Grundstücke oder Bergwerke, auf denen der Betrieb stattfindet, innerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegen sind. Ob der Betrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. pachtweise) stattfindet, macht keinen Unterschied.

3. Unter die Bestimmung zu 1b fällt nicht jede in Preußen geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, die als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstellen, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter. Es macht keinen Unterschied, ob die Vertreter in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes

---

b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;

c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande*) dauernd aufhalten.

Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht.

Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben.

3. Diejenigen Ausländer,
   a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
   b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
   c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers nicht aufgehoben.

Anm. 2. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Land- und Forstwirthschaft“ gebraucht wird, ist darunter die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Viehzucht, Fischerei, Jagd, des Wein-, Obst- und Gartenbaues sowie der land- oder forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe zu verstehen

---

Anm. *) Unter „Ausland“ und „Ausländer“ sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland (§. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1888, Reichsgesetzbl. S. 71).

stehen, oder ohne ein solches die Vertretung auf Grund ausdrücklich ertheilter oder stillschweigend erklärter, auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung ausüben.[3])

Die persönliche Steuerpflicht der Vertreter richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 1.

4. Wegen der zum Anlage= und Betriebskapital gehörigen Werthe wird auf Artikel 10 bis 12 verwiesen.

Artikel 3.

Steuerbefreiungen.

(§. 3 des Gesetzes.)

Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß §. 3 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten Personen, nämlich

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;
4. die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer[4]) sind;
5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von Personalsteuern zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.[5])

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das im Artikel 2 bezeichnete Vermögen, es müßte denn die Vereinbarung (Nr. 5) auch hierauf gerichtet sein, und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Zweiter Abschnitt.

Maßstab der Besteuerung.

I. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 4.

Steuerbares Vermögen.

(§. 4 des Gesetzes).

Der Ergänzungssteuer unterliegt das gesammte Vermögen der gemäß Artikel 1 steuerpflichtigen Personen, soweit nicht einzelne Vermögenstheile in den folgenden Vorschriften davon ausgenommen sind, und zwar nach Abzug der Schulden (Artikel 17).

I. Insbesondere gehören zum steuerbaren Vermögen:

1. Grundstücke nebst allem Zubehör (Artikel 7);
2. Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs= und andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten (Artikel 8, 9);

Anm. 3. Vergl. Artikel 8 Nr. 1 Absatz 2 der Anweisung vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und Artikel 2c der Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes.

Anm. 4. D. h. Personen, die nicht Angehörige eines zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete gehörigen Staates oder Landes sind.

Anm. 5. Vergl. Artikel 34 I Nr. 1 bis 5 der Anweisung vom 5. August 1891.

3. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10 bis 12);
4. das sonstige Kapitalvermögen (Artikel 13 bis 16).

II. Ob die einzelnen Vermögensgegenstände (Nr. 1 bis 4) dem Steuerpflichtigen einen Ertrag gewähren oder nicht, macht keinen Unterschied und kommt nur insofern in Betracht, als die Höhe des Ertrages auf die Bemessung des Werthes von Einfluß sein kann.

III. Nicht als steuerbares Vermögen gelten alle beweglichen körperlichen Sachen, welche weder als Zubehör zu einem Grundstücke (Artikel 7 Nr. 1), noch zu einem Anlage- und Betriebskapitale (Artikel 10 III), noch zum Kapitalvermögen (Artikel 13 Nr. 2) gehören.

Hiernach bleiben bei der Veranlagung namentlich außer Ansatz: Möbel, Hausrath, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräthe aller Art, insofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen, sondern lediglich zum persönlichen Gebrauch oder zum Verbrauch im Haushalt, zur Ausschmückung der Wohnräume, zur Belehrung, Unterhaltung oder Erhöhung des Lebensgenusses bestimmt sind.

Ingleichen bleiben außer Ansatz: alle der Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufsthätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen (Bibliotheken der Gelehrten und Beamten, Instrumente der Aerzte und Musiker, Arbeitsmittel der Künstler, Büreaueinrichtungen der Rechtsanwälte und dergleichen).

Artikel 5.

Werthbestimmung.

(§§. 9, 10, 16 Abs. 1—3 des Gesetzes.)

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens (Artikel 4) wird der Bestand und gemeine Werth der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

1. Der gemeine Werth ist derjenige, den ein Vermögensgegenstand für jeden Besitzer haben kann.

Der Werth von Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die einem jeden Besitzer schätzbar sind, wird dem gemeinen Werthe beigerechnet.

Der durch besondere Umstände bedingte außerordentliche Werth eines Gegenstandes oder der Werth der besonderen Vorliebe, wie er aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entsteht, die dem Gegenstande in der Meinung oder nach den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Besitzers einen Vorzug vor anderen Gegenständen gleicher Art beilegen, bleiben unberücksichtigt.

2. Maßgebend für die Feststellung des Vermögensbestandes und Werthes ist die Zeit der Veranlagung. Als solche gilt für die ordentliche Hauptveranlagung der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen (Artikel 36) bis zum Beginne derjenigen Periode (§. 37 des Gesetzes), für welche die Veranlagung erfolgt. Innerhalb dieser Grenzen ist für die Veranlagung des einzelnen Steuerpflichtigen der zur Zeit des betreffenden Veranlagungsaktes bekannte Vermögensstand bestimmend.

Ist bei Abgabe der Vermögensanzeige oder bei der Beschlußfassung über die Veranlagung bereits bekannt, daß vor oder mit dem Beginne der bezeichneten Veranlagungsperiode (1. April) rechnungsmäßig nachweisbare Aenderungen im Bestande des Vermögens eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.

Treten bis zum 1. April des betreffenden Jahres nicht berücksichtigte Aenderungen dieser Art ein, so kann eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung im Wege der Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde) beansprucht werden.

Nach dem Beginne der Veranlagungsperiode (1. April) eintretende Vermehrungen oder Verminderungen des Vermögens finden nur nach Maßgabe der Vorschriften §§. 38, 39 des Gesetzes Berücksichtigung.

3. Steuerpflichtige, welche Forst- oder Landwirthschaft, Bergbau oder ein Gewerbe betreiben, und über ihren Betrieb alljährlich ordnungsmäßige Abschlüsse machen, können verlangen, daß bei der Berechnung und Schätzung ihres steuerbaren Vermögens nicht der zur Zeit der Veranlagung (Nr. 2), sondern der am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres vorhandene Vermögensbestand und Werth zu Grunde gelegt werde.

Vorausgesetzt ist hierbei jedoch, daß seit dem letzten Abschlusse nicht Aenderungen am Vermögensstande eingetreten sind, welche gemäß §. 38 des Gesetzes sogar im Laufe des Steuerjahres eine anderweite Veranlagung begründen.

Unter dieser Voraussetzung sind Landwirthe und Gewerbetreibende, welche beispielsweise ihr Wirthschafts- oder Geschäftsjahr mit dem 30. Juni oder 30. September abschließen, befugt, der im Januar abzugebenden freiwilligen Vermögensanzeige den für den letztvergangenen 30. Juni beziehungsweise 30. September aufgestellten Abschluß zu Grunde zu legen.

Das Gleiche gilt, auch abgesehen vom Falle der Vermögensanzeige, wenn im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren zum Zwecke der Feststellung des Vermögensstandes auf die Bücher des Steuerpflichtigen zurückgegriffen wird.

Der Abschluß ist nur maßgebend für den der Vermögensberechnung zu Grunde zu legenden Zeitpunkt. Die Berechnung selbst und die dabei anzuwendenden Grundsätze unterliegen der Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung.

4. Die Werthermittelung muß für jeden einzelnen Theil des Vermögens besonders erfolgen. Unter den einzelnen Theilen sind die wirthschaftlich nicht zusammengehörigen selbstständigen Bestandtheile des Vermögens zu verstehen, z. B. die verschiedenen Einzelposten, aus denen das Kapitalvermögen sich zusammensetzt, sofern sie bekannt sind, oder mehrere, unabhängig von einander bewirthschaftete Landgüter.

Dagegen sind die zu einer wirthschaftlichen Einheit gehörigen Vermögenstheile bei der Würdigung des Werthes nicht von einander zu trennen, sondern mit ihrem Werth im Ganzen zutreffend zu erfassen.

5. Bei Feststellung des Vermögensstandes bleiben — unbeschadet der Vorschriften des Artikels 16 — diejenigen Rechte und Lasten außer Betracht, die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung (Suspensivbedingung) oder von einem noch nicht eingetretenen, nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewissen Ereignisse abhängen.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung (Resolutivbedingung) oder von einem nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewissen Ereignisse abhängt, kommen wie unbedingte in Anrechnung.

Artikel 6.

Anrechnung fremden Vermögens.

(§. 5 des Gesetzes.)

I. Außer dem eigenen Vermögen werden dem Steuerpflichtigen in folgenden Fällen ihm nicht gehörige Vermögen oder Vermögenstheile angerechnet:

1. Die zu einer Fideikommißstiftung gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile werden dem jeweiligen Fideikommißbesitzer hinzugerechnet.

   Als Fideikommisse im Sinne des vorigen Absatzes gelten alle von Todes wegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen (§. 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, Gesetzsamml. S. 78).

   Die Anrechnung findet auch bezüglich derjenigen zum Fideikommiß gehörigen Vermögenstheile statt, welche der Nutzung des Fideikommißbesitzers nicht unterliegen. Wegen Abrechnung der auf dem Fideikommiß haftenden Schulden, Apanagen u. s. w. wird auf Artikel 17 I und II verwiesen.

2. Das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen wird den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils zugerechnet.

   Falls einzelne Erben abgefunden sind, oder die Auseinandersetzung nur hinsichtlich eines Theiles der Nachlaßmasse stattgefunden hat, wird der ungetheilt gebliebene Rest der Masse den dabei noch betheiligten Erben nach Verhältniß ihres Antheils zugerechnet.

   Voraussetzung der Anrechnung ist in allen Fällen, daß sowohl das Erbrecht als auch die Erbantheile feststehen; soweit das eine oder das andere nicht der Fall ist, bleibt die Veranlagung bezüglich des zur Nachlaßmasse gehörigen Vermögens ausgesetzt.

3. Den Theilhabern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Reichsgesetz vom 20. April 1892, Reichsgesetzbl. S. 477) oder anderer Erwerbsgesellschaften sind die zum Anlage- und Betriebskapital der Gesellschaft gehörigen Werthe (Artikel 10 III, Artikel 12 Nr. 2) nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesellschaft hinzuzurechnen.

Auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die gemäß §. 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtigen eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung (vergl. Artikel 13 Nr. 1 und Anmerkung 15 dazu).

4. Dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen wird das etwaige besondere Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen hinzugerechnet, deren Einkommen ihm gemäß Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891[6]) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer anzurechnen ist.

Muß nach den Vorschriften im Artikel 6 a. a. O. die selbstständige Veranlagung der dort bezeichneten Personen zur Einkommensteuer erfolgen, so sind sie mit ihrem dem Haushaltungsvorstande nicht zugerechneten steuerbaren Vermögen auch selbstständig zur Ergänzungssteuer nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung zu veranlagen.

Die Bestimmung im Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer nur deshalb unterbleibt, weil das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Haushaltungsangehörigen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt. Bezieht beispielsweise der Haushaltungsangehörige nur ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Zinseinkommen von 840 Mark aus einem Kapitalvermögen von 21 000 Mark, so bleibt der Haushaltungsangehörige zwar von der Einkommensteuer frei, wird aber nach dem Vermögen von 21 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatze von 3 Mark (Artikel 20 Nr. 2) zur Ergänzungssteuer veranlagt. Beträgt unter übrigens gleichen Voraussetzungen der Werth des Kapitalvermögens nur 19 000 Mark, so ist der Haushaltungsangehörige gemäß Artikel 19 Nr. 2 auch von der Ergänzungssteuer freizustellen.

II. Vermögenstheile oder Gegenstände, welche nicht zum steuerbaren Vermögen im Sinne des Artikels 4 gehören, bleiben auch in den Fällen zu I Nr. 1 bis 4 außer Ansatz.

Anm. 6. Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891 lautet:

Artikel 6.

Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

(§. 11 des Gesetzes.)

I. Dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen (Artikel 1) ist zuzurechnen das etwaige besondere Einkommen:

1. der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

   Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, ist sie auch bei bestehender Ehe selbstständig zu veranlagen;

2. der Kinder, einschließlich der angenommenen, Stief- und Pflegekinder, welche von dem Familienhaupte in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfangen.

   Dieselben sind jedoch selbstständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

   Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend gilt insbesondere das Einkommen:

   a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,

   b) aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,

   c) aus Vermögen, dessen Genuß dem Haushaltungsvorstande nicht zusteht.

   Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

II. Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbstständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Altentheil und dergleichen), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermiethern und Schlafstellenmiethern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel 7.

1. Grundvermögen.

(§. 4 I Nr. 1, II Nr. 1, §. 11 des Gesetzes.)

1. Zum steuerbaren Grundvermögen gehören die in Preußen belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften einschließlich der Seen, Teiche und sonstigen Wasserstücke) des Steuerpflichtigen, soweit dieselben nicht einem bergbaulichen oder einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind (Artikel 12 Nr. 3 mit allem Zubehör.

2. Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die außerhalb des preußischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegenen Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften) nebst Zubehör, und zwar ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.[7])

3. Wegen der Schätzung des Werthes der Grundstücke wird auf die hierüber ergangene besondere Anleitung vom 26. Dezember 1893 verwiesen. Die daselbst für die erstmalige Schätzung gegebenen Grundsätze (Artikel 1 bis 7 der Anleitung) sowie die auf Grund derselben aufgestellten Schätzungsmerkmale finden bis auf Weiteres auch bei den künftigen Veranlagungen Anwendung.

2. Selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten.

Artikel 8.

Begrenzung der steuerbaren Rechte.

(§. 4 I Nr. 1 des Gesetzes.)

In Betracht kommen hier nur selbstständige ausschließliche Vermögensrechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben, ohne Unterschied, ob sie dinglicher Natur sind oder nicht.

I. Rechte dieser Art sind insbesondere:
1. das Bergwerkseigenthum (§§. 50 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705),
2. die im Privatbesitz befindlichen Regalrechte, z. B. Privatbergregalitätsrechte,
3. die Urheberrechte und das Patentrecht,
4. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten (Fährgerechtigkeit, Schiffsmühlengerechtigkeit, Apothekenprivilegien), sowie die Fischereigerechtigkeit,
5. dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder sonstige Nutzungsrechte an fremdem Vermögen oder fremden Vermögenstheilen, vorausgesetzt, daß der dem Nießbrauch u. s. w. unterliegende Gegenstand zum steuerbaren Vermögen (Artikel 4) gehört.

II. Nicht hierher gehören dagegen:
1. polizeiliche oder obrigkeitliche Konzessionen, Approbationen, Genehmigungen, welche die Befugniß oder Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbebetriebes, nicht aber ein ausschließliches Recht begründen,
2. Familien-, Standes-, Ehren- und andere Rechte, die nicht zu den Vermögensrechten gehören,
3. Rechte, denen der Charakter der Selbstständigkeit abgeht, z. B. das Recht zur Führung einer Handelsfirma,[8])
4. Rechte, welche nicht ausschließlicher Natur, sondern lediglich auf ein Leisten, Dulden oder Unterlassen gegenüber einem bestimmten Verpflichteten gerichtet sind. Inwiefern derartige Rechte zum Kapitalvermögen gehören, ist nach den Vorschriften des Artikels 13 zu beurtheilen.

Anm. 7. Abweichend von den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften (vergl. Artikel 3 II Nr. 1a, 2 und Artikel 10 Abs 2 der Anweisung vom 5. August 1891).

Anm. 8. Vergl. Artikel 23 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs:
„Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig."

Artikel 9.

Schätzung des Werthes der selbstständigen Rechte und Gerechtigkeiten.

1. Der Werth von Rechten, welche Zubehör eines Grundstücks sind, z. B. von Theilnahmerechten an Gemeinde- oder sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungen, subjektiv dinglichen Grundgerechtigkeiten und dergleichen wird bei Schätzung des betreffenden Grundstücks (Artikel 6 Nr. 1 der Anleitung vom 26. Dezember 1893), der Werth von Rechten, welche zu einem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital gehören, z. B. der Werth der von einem Buchhändler erworbenen Verlagsrechte oder des vom Inhaber selbst ausgeübten Apothekenprivilegs bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10 III Nr. 3) mit berücksichtigt.

2. Steht einem Steuerpflichtigen ein Recht, z. B. das Nießbrauchsrecht, an einem ihm gemäß Artikel 6 I Nr. 1 bis 4 anzurechnenden fremden Vermögen oder Vermögenstheile zu, so bleibt der Werth des Rechtes außer Ansatz, kommt andererseits auch von dem seinem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnenden Substanzwerth nicht in Abzug.

3. Treffen die Voraussetzungen zu 1 und 2 nicht zu, so muß eine besondere Werthsermittelung stattfinden. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) der Werth von Nießbrauchs-, Wohnungs- und anderen Rechten, deren Inhalt auf fortlaufende oder periodische Nutzungen oder Hebungen gerichtet ist, wird nach Vorschrift des Artikels 18 festgestellt. Eine Ausnahme findet nur im Falle des Artikels 6 I Nr. 1 statt, indem dem Fideikommißbesitzer nicht der Kapitalwerth seines Nutzungsrechts, sondern, gleich dem Eigenthümer, der Substanzwerth des Fideikommißvermögens zugerechnet wird.

b) Für andere selbstständige Rechte, z. B. das Bergwerkseigenthum, das Urheberrecht, Patentrecht u. s. w. ist der gemeine Werth durch Schätzung zu bestimmen. Hierbei bleibt die bloße Hoffnung auf künftige gewinnreiche Verwerthung oder Ausnutzung des Rechtes außer Betracht. Die Ermittelungen sind auf den Kaufpreis zu richten, welcher für das Recht nach den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen im freien Verkehre zu erzielen sein würde. Fehlt es an genügenden Anhaltspunkten zur Bestimmung des Kaufwerthes, so kann der Schätzung der derzeitige Jahresertrag und die wahrscheinliche Dauer desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften Artikel 18 IV und V zu Grunde gelegt werden.

3. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital.

Artikel 10.

Begrenzung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals.

(§. 4 I Nr. 2, II Nr. 2, §. 6 des Gesetzes.)

I. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Anlage- und Betriebskapital, welches dient:

1. dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken (vergl. Anm. 2 zu Artikel 2),
2. dem Betriebe des Bergbaues,
3. dem Betriebe anderer Gewerbe, ohne Unterschied, ob das Gewerbe als stehendes oder im Umherziehen betrieben wird.

II. Eine Bestimmung des Begriffs „Gewerbe“ (I Nr. 3) enthält das Ergänzungssteuergesetz nicht; es bewendet in dieser Hinsicht bei den durch bisherige Entscheidungen für die Gewerbesteuer festgestellten Grundsätzen. Im Uebrigen kommt es für die Heranziehung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zur Ergänzungssteuer nicht darauf an, ob der betreffende Betrieb gewerbesteuerpflichtig ist.

III. Das steuerbare Anlage- und Betriebskapital (I Nr. 1 bis 3) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe dauernd oder vorübergehend[9]) gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche dem Steuerpflichtigen gehören beziehungsweise zustehen[9]) und einen in Geld schätzbaren Werth haben. Unter der angegebenen Voraussetzung gehören hierher insbesondere:

1. die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an Erzeugnissen des Be-

---

Anm. 9. Abweichend von den für die Gewerbesteuer geltenden Grundsätzen (vergl. Artikel 17 der Anweisung vom 10. April 1892).

triebes, fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport, auf Niederlagen oder auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Betriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergleichen und sonstige selbstständige Rechte (Artikel 8).

Von dem Gesammtbetrage dieser Werthe (Nr. 1 bis 3) werden in Abzug gebracht die zur Begründung, Verbesserung, Erweiterung und Fortführung des Betriebes aufgenommenen Schulden,[10]) einschließlich der laufenden Betriebs- und Geschäftsschulden.

IV. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist das Anlage- und Betriebskapital, welches dem außerhalb Preußens stattfindenden Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes dient, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Inländer oder Ausländer ist.[11])

Hierzu wird bemerkt:

1. Die Land- oder Forstwirthschaft sowie der Bergbau gelten als außerhalb Preußens betrieben, sofern das betreffende — eigene oder fremde — Grundstück oder Bergwerk außerhalb des preußischen Staatsgebietes, sei es in einem deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete, sei es im Reichsauslande, belegen ist.
2. Die Frage, ob außerhalb Preußens ein stehender Gewerbebetrieb stattfindet, ist nach den im Artikel 2 unter Nr. 3 angegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen.

Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.

Artikel 11.

Land- und Forstwirthschaft.

(§. 11 Abs. 1 des Gesetzes.)

1. Soweit es sich nicht um Vorräthe aus wirthschaftlichen Vorjahren handelt (vergl. unten Nr. 5), wird das dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf eigenen selbstbewirthschafteten Grundstücken dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 10) des Steuerpflichtigen nicht als ein besonderer Vermögenstheil in Ansatz gebracht, sondern bei Veranschlagung des Grundstückswerthes mit berücksichtigt (Artikel 6 Nr. 2b der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

2. Der Werth des dem Betriebe der Forst- oder Landwirthschaft auf fremden Grundstücken dienenden Betriebskapitals des Pächters (Nießbrauchers) ist ebenfalls nach den in der Anleitung vom 26. Dezember 1893 angegebenen Grundsätzen in Verbindung mit der Schätzung des Werthes der betreffenden Grundstücke zu ermitteln, aber dem Pächter beziehungsweise Nießbraucher als steuerbares Vermögen anzurechnen.

3. Bewirthschaftet ein Pächter (Nießbraucher) mehrere Besitzungen oder Theile verschiedener Besitzungen im Zusammenhange, so ist der Werth seines Anlage- und Betriebskapitals im Ganzen nach Maßgabe seines Gesammtbetriebes zu schätzen. Als Anhalt können hierbei die für die einzelnen Pachtstücke nach den Einheitssätzen der Anleitung vom 26. Dezember 1893 ermittelten Inventarienwerthe dienen (vergl. auch Artikel 27 Nr. 1).

4. Bewirthschaftet ein Steuerpflichtiger Pachtstücke im Zusammenhange mit eigenen Grundstücken, so sind auch die dem Betriebe auf den Pachtstücken dienenden Werthe nicht als selbstständige Vermögensstücke in Ansatz zu bringen, sondern bei der Schätzung des Werthes der eigenen Grundstücke (vergl. Nr. 1) ebenfalls mit zu berücksichtigen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 4). Wegen der Schätzung des Werthes im Ganzen findet die Bestimmung zu 3 entsprechende Anwendung.

5. Die aus wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräthe an Erzeugnissen des Hauptbetriebes und aller Nebenbetriebe kommen in allen Fällen (Nr. 1 bis 4) neben den für die Grundstücke und das Wirthschaftsinventar ermittelten Werthen als selbstständige Vermögensstücke besonders in Ansatz.

Anm. 10. Vergl. Anm. 9.

Anm. 11. Abweichend von den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften (vergl. Artikel 3 II Nr. 1b, 2. Artikel 17 Abs. 2 a, b der Anweisung vom 5. August 1891).

Als aus wirthschaftlichen Vorjahren herrührend gelten alle Vorräthe, welche bei dem Beginn des Wirthschaftsjahres — nicht des Steuerjahres —, in welches die Veranlagung fällt, also beim letzten Abschluß, aus der abgelaufenen in die neue Wirthschaftsperiode übernommen sind, mögen diese Vorräthe aus dem letzten Vorjahre oder aus früheren Vorjahren herrühren.

Behufs Schätzung des Werthes der Vorräthe sind die Marktpreise der für die Veranlagung maßgebenden Zeit (Artikel 5 Nr. 2, 3) zu Grunde zu legen. Die auf mögliche Aenderungen der Konjunktur gestützte Erwartung eines Steigens oder Sinkens der Preise bleibt unberücksichtigt, soweit dieselbe nicht bereits gegenwärtig die Preise beeinflußt.

Artikel 12.

Bergbau, Handel und Gewerbe.

(§. 6 Abs. 2, §. 11 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. **Der gemeine Werth** des einem bergbaulichen oder einem Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und **Betriebskapitals** (Artikel 10 III, IV) ist durch Schätzung zu ermitteln, welche den wirklichen Substanzwerth desselben, nicht etwa einen fiktiven Buchwerth erfassen muß.

Mit diesem Vorbehalt können als Anhalt für die Schätzung die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen und Inventuren der Kaufleute dienen, insofern darin die sämmtlichen Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe angesetzt worden sind, der ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.[12])

Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, beispielsweise die von den Aktiven abgeschriebenen Beträge über eine angemessene Berücksichtigung der Werthverminderung und Abnutzung hinausgehen, muß behufs Ermittelung des wirklichen Werthes dem bei der Schätzung etwa zu Grunde gelegten Buchwerthe ein entsprechender Betrag hinzugerechnet werden.

Andererseits kommt bei der Schätzung nur der Werth der materiellen Betriebsmittel in Betracht. Umstände, welche nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen, z. B. der von Alters her begründete Ruf der Firma, ihre gute Kundschaft oder die besonderen persönlichen Eigenschaften des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, wenn dadurch auch die Rentabilität des Geschäftes und der Verkaufswerth desselben wesentlich beeinflußt wird.

2. Für jeden selbstständigen Betrieb wird unter Berücksichtigung aller dazu gehörigen Zweiganstalten, Fabrikations-, Verkaufs- und sonstigen Betriebsstätten das gesammte Anlage- und Betriebskapital im Ganzen geschätzt. Dies muß auch geschehen, wenn das Anlage- und Betriebskapital einer offenen Handelsgesellschaft oder einem anderen Personenverein oder zu einem Nachlasse gehört und demnächst auf die einzelnen Gesellschafter beziehungsweise Erben zu vertheilen ist (Artikel 6 I Nr. 2, 3).

Vereinigt ein Steuerpflichtiger in seiner Hand mehrere dergestalt von einander unabhängige Betriebe, daß Buchführung und Abschlüsse getrennt gehalten werden, oder ist ein Steuerpflichtiger bei mehreren derartigen Betrieben als Gesellschafter u. s. w. betheiligt, so ist die Werthsermittelung und die Feststellung seines Antheils für jeden Betrieb besonders vorzunehmen; die auf ihn aus den verschiedenen Betrieben entfallenden Antheile werden zusammengerechnet.

3. Der Werth der dem Betriebe gewidmeten bebauten und unbebauten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comptoire, Verkaufsstätten, Fabrik- oder Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergleichen) ist bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

Dient ein Gebäude nur zum Theil dem Gewerbebetriebe, zu einem anderen Theile aber anderen Zwecken, z. B. als Wohngebäude, so muß der Werth des letzteren dem Grundvermögen hinzugerechnet werden. Stehen beide Theile dergestalt in baulichem Zusammenhange, daß eine getrennte Schätzung nicht ausführbar ist, so ist der Werth im Ganzen zu ermitteln und nach Verhältniß des Umfanges der betreffenden Räumlichkeiten dem Grundvermögen beziehungsweise dem gewerblichen Betriebskapitale zuzutheilen.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche innerhalb und außerhalb Preußens stehende Betriebe unterhalten (Artikel 2, Artikel 10 IV), bleiben diejenigen Theile des gesammten Anlage- und Betriebskapitals außer Ansatz, welche auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfallen.

Als solche gelten:

a) die dem Betriebe außerhalb Preußens speziell gewidmeten Werthe,

b) ein entsprechender Antheil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesammten Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital. Hierher

Anm. 12. Artikel 31 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

gehören insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung als solcher stehenden Betriebs- und Reservefonds, Gebäude und Utensilien. Für die Berechnung dieses Antheils ist das Verhältniß maßgebend, welches zwischen den speziell dem preußischen und speziell dem außerpreußischen Betriebe gewidmeten Werthen besteht (vergl. oben zu a).

4. Das sonstige Kapitalvermögen.

Artikel 13.

Begrenzung des Kapitalvermögens.

(§. 7 des Gesetzes.)

Als Kapitalvermögen gelten die nachstehenden dem Steuerpflichtigen gehörigen Werthe, soweit dieselben nicht Bestandtheile eines Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 10) sind:

1. Verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen[13]) jeder Art, einschließlich des Werthes von Aktien,[14]) Antheil- (Interims-) scheinen, Kommanditantheilen, Bergwerkskuxen,[14]) Geschäftsguthaben[15]) bei eingetragenen Genossenschaften (§. 19 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichsgesetzbl. S. 55), Sparkasseneinlagen, für Rechnung der Pfandbriefschuldner aufgesammelten Amortisations- und Reservefonds, Geschäftsantheilen[15]) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 14 des Gesetzes vom 20. April 1892, Reichsgesetzbl. S. 477) und anderen Gesellschaftseinlagen;
2. Gold und Silber in Barren, baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten,[16]) Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§. 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände (vergl. Artikel 17 III);
3. der Kapitalwerth (Artikel 18) der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche
   a) dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren und außerdem
   b) entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

   Beide Voraussetzungen (zu a und b) müssen zusammentreffen, um die Anrechnung eines Rechts auf periodische Hebungen zu begründen.

   Ist das Bezugsrecht durch mittelbare oder unmittelbare Zeitbestimmung von vornherein auf eine kürzere Dauer als 10 Jahre beschränkt, so kommt dasselbe bei Feststellung des steuerbaren Vermögens nicht in Ansatz, wenngleich die Merkmale zu b vorliegen. Maßgebend ist aber hierbei die Gesammtdauer, nicht die zur Zeit der Veranlagung noch bevorstehende Dauer des Bezugsrechts.[17])

   Andererseits kommen auch Rentenbezüge von längerer oder unbestimmter Dauer nicht in Betracht, wenn dieselben nicht auf einem der zu b angegebenen Titel beruhen. Aus diesem Grunde sind beispielsweise fortlaufende Renten oder Zuschüsse, welche ohne geldwerthe Gegenleistung, also schenkweise, Kindern oder anderen Angehörigen zur Bestreitung des Lebens-

---

Anm. 13. Auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners kommt es ebensowenig an, wie auf die Belegenheit der etwa für die Forderung verpfändeten Vermögensstücke.

Anm. 14. Der Besitz von Aktien, Kommanditantheilen u. s. w. gilt in jedem Falle als Kapitalvermögen. Der Werth derselben ist daher dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen, auch wenn das betreffende Aktienunternehmen außerhalb Preußens seinen Sitz hat. Dasselbe gilt von Bergwerkskuxen sowohl des neueren als auch des älteren Rechts; die entgegenstehende Vorschrift im Artikel 20 Nr. 2 Absatz 2 der Anweisung vom 5. August 1891 tritt außer Kraft.

Anm. 15. Daneben kommt, soweit es sich um Genossenschaften oder Gesellschaften handelt, welche als solche nicht der Einkommensteuer unterliegen, der Antheil des einzelnen Genossenschafters u. s. w. am Betriebskapital der Genossenschaft beziehungsweise Gesellschaft gemäß Artikel 6 I Nr. 3, Artikel 12 Nr. 2 in Anrechnung. Eine Doppelbesteuerung wird hierdurch nicht begründet, da behufs Ermittelung des steuerbaren Anlage- und Betriebskapitals die Summe der Geschäftsguthaben beziehungsweise des Stammkapitals u. s. w. von den Aktiven abgezogen wird (vergl. Artikel 10 III).

Anm. 16. Nur kurrentes Geld kommt in Betracht. Sammlungen von Münzen verschiedenen Gepräges gehören nicht zum steuerbaren Vermögen, auch wenn sich darunter einzelne kurrente Geldstücke befinden (vergl. Artikel 4 III).

Anm. 17. Umgekehrt bei der Berechnung des Kapitalwerthes (vergl. Artikel 18 IV).

unterhaltes gewährt werden, als steuerbares Vermögen der Empfänger nicht anzusehen, wenn auch der Geber die Verpflichtung zur Zahlung in rechtsverbindlicher Form übernommen hat und daher die Rente dem Einkommen des Empfängers nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (Artikel 23 Nr. 2, 3 der Anweisung vom 5. August 1891) hinzugerechnet werden muß.

Artikel 14.

Fortsetzung.

(§. 7 des Gesetzes.)

1. Ohne Rücksicht auf die Dauer des Bezugsrechts (Artikel 13 Nr. 3) und ohne Unterschied, ob der Berechtigte zum Erwerbe des Rechts Beiträge entrichtet hat oder nicht, bleiben die folgenden Rechte auf periodische Hebungen in allen Fällen außer Ansatz:

a) Ansprüche an Wittwen=, Waisen= und Pensionskassen, mögen die zur Zahlung verpflichteten Kassen öffentliche oder private sein,

b) Ansprüche aus einer Kranken= oder Unfallversicherung, ohne Unterschied, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder um freiwillige Versicherungen handelt,

c) Ansprüche aus der Invaliditäts= und Altersversicherung auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97), und zwar auch Ansprüche aus der Selbstversicherung (§. 8 a. a. O.),

d) Ansprüche auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits= oder Dienstverhältniß gezahlt werden, ohne Unterschied, ob das Arbeits= oder Dienstverhältniß ein öffentliches oder privates war, ob die Pension dem ehemaligen Beamten, Angestellten u. s. w. selbst oder dessen Hinterbliebenen zusteht,

e) Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

2. Die Bestimmung Artikel 13 Nr. 3 findet ferner keine Anwendung auf Hebungen, welche lediglich den Ertrag eines dem Berechtigten anderweit anzurechnenden Vermögensstückes darstellen, wie z. B. die dem Verpächter für seine Grundstücke zu entrichtenden Pachtzinsen.

Artikel 15.

Berechnung und Schätzung des Kapitalvermögens.

(§§. 12, 14, 16 Abs. 4 des Gesetzes.)

I. Es kommen in Ansatz:

1. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten mit dem Nennwerthe,
2. Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerthe (vergl. unten zu III),
3. Aktien, Antheilscheine, Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe und andere nicht unter die Bestimmung zu 1 fallende Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem (vergl. unten zu IV), andernfalls mit dem Verkaufswerthe,
4. alle sonstigen Kapitalforderungen, einschließlich der Stammeinlagen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, der Sparkassen=einlagen, der Amortisationsfonds, der Geschäftseinlagen von stillen Gesellschaftern mit dem Nennwerthe, insofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

   Als ein derartiger Umstand ist es anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder mit Bezug auf ihren rechtlichen Bestand oder ihren Betrag zweifelhaft ist.

   Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz. Als unbeitreiblich gilt eine Forderung, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner fruchtlos ausgefallen ist, oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

II. Neben einer verzinslichen Kapitalforderung kommen laufende Zinsen nicht in Ansatz.

Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen werden für die Zeit bis zur Fälligkeit 4 Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

Inwiefern Rückstände an Zinsen, Pächten und anderen periodischen Hebungen in Folge ausdrück=

licher oder stillschweigender Uebereinkunft die Natur von Kapitalforderungen (Artikel 13 Nr. 1) angenommen haben und deshalb als solche anzusetzen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Wird durch die vorliegenden Umstände nicht eine andere Annahme begründet, so sind zweijährige oder noch ältere Rückstände sowie Rückstände, zu deren Zahlung der Schuldner rechtskräftig verurtheilt ist, den Kapitalforderungen gleichzustellen.[18])

III. Wo es nach den Vorschriften zu I Nr. 2 bis 4 auf den Verkaufswerth ankommt, ist derselbe durch Schätzung des Erlöses zu ermitteln, welcher im Falle der Realisation der Forderung oder im Falle der Veräußerung wahrscheinlich zu erzielen sein würde.

IV. Die Anwendung des Börsenkurses (I Nr. 3) setzt voraus, daß für das betreffende Werthpapier an einer deutschen Börse amtlich ein Kurs notirt wird.

1. Findet die Notirung an mehreren Börsen statt, so richtet sich die Bestimmung der maßgebenden Börse nach dem Geschäftsgebrauch des Veranlagungsortes.
2. Bei Anwendung der Börsenkurse ist zu beachten, daß die Kursnotirung nicht überall nach gleichen Grundsätzen erfolgt, indem bei einzelnen Börsen im Kurse zugleich die seit dem letzten Zinstermine laufenden Zinsen mitberechnet werden, bei anderen dagegen nicht.

   Werden der Vermögensberechnung die nach der ersteren Methode notirten Kurse zu Grunde gelegt, so sind die darin enthaltenen Zinsraten in Abzug zu bringen (vergl. oben zu II Abs. 1), falls der Gesammtbetrag derselben für die Feststellung der Vermögensstufe von Bedeutung ist.
3. Der für die Bestimmung des Börsenkurses maßgebende Zeitpunkt ergiebt sich aus den Vorschriften Artikel 5 Nr. 2 und 3.

V. Wegen Berechnung des Kapitalwerthes der Ansprüche auf Renten und andere fortlaufende Hebungen (Artikel 13 Nr. 3) wird auf Artikel 18 verwiesen.

Artikel 16.

Insbesondere: Ansprüche aus der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung.

(§. 15 des Gesetzes.)

Bereits fällige Ansprüche aus Versicherungen aller Art, einschließlich der Versicherungen gegen Unfälle und Sachbeschädigung, kommen in Anrechnung, wenn ein Kapital versichert ist, gemäß Artikel 15 I Nr. 4, wenn es sich um eine, nicht nach Artikel 14 Nr. 1 steuerfreie, Rente handelt, gemäß Artikel 18.

Die folgenden Bestimmungen erstrecken sich nur auf nicht fällige Ansprüche, setzen also voraus, daß der Termin oder das Ereigniß, von dessen Eintritt der Anspruch auf die Zahlung des Kapitals oder der ersten Rente abhängt, noch nicht eingetreten ist (vergl. Artikel 5 Nr. 5); sie finden ferner überhaupt keine Anwendung auf Ansprüche aus einer Unfall- oder Krankenversicherung sowie aus Versicherungen gegen Sachbeschädigung (Feuer-, Vieh-, Hagelversicherung u. s. w.).

1. Die Anrechnung noch nicht fälliger Ansprüche erstreckt sich auf alle Arten der Lebens-, Kapital- und Rentenversicherung. Auf die Anstalt, bei der die Versicherung genommen ist, und auf die Bezeichnung des Geschäftes kommt es dabei nicht an.

Zu den Lebensversicherungen gehören insbesondere nicht nur die einfachen Versicherungen auf den Todesfall, sondern auch die Versicherungen „auf den Ueberlebensfall“, „auf den Erlebensfall“, die sogenannte „abgekürzte“ sowie die „kurze“ Versicherung und alle Kombinationen dieser Versicherungsformen.

2. Ob der Anspruch aus dem Einkauf in sogenannte Sterbekassen als Anspruch aus einer Kapitalversicherung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, hängt von den Einkaufsbedingungen und von den Einrichtungen der betreffenden Kasse ab. In der Regel wird die Frage schon wegen der Geringfügigkeit des Objekts nicht von praktischer Bedeutung und ohne Weiteres zu verneinen sein, wenn das versicherte Sterbekassengeld den vermuthlichen Betrag der in unmittelbarer Folge des Todesfalles den Hinterbliebenen erwachsenden Kosten der Beerdigung u. s. w. nicht übersteigt.

3. Ansprüche aus solchen Rentenversicherungen, welche gemäß Artikel 14 Nr. 1 von der Besteuerung überhaupt ausgeschlossen bleiben, kommen auch vor dem Eintritt der Fälligkeit nicht in Anrechnung.

4. Keinen Unterschied macht es, ob die Versicherung auf das Leben des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person gestellt, ob sie zu Gunsten eines Dritten abgeschlossen ist oder nicht.

Anm. 18. Vergl. §§. 819—821 Titel 11 Theil I A. L.-R.

Die Anrechnung findet bei demjenigen Steuerpflichtigen statt, dem nach Maßgabe des Versicherungsvertrages das Verfügungsrecht über die Police zusteht.

5. Als steuerbares Vermögen kommt in Ansatz

entweder

a) Zwei Drittel der Summe der seit dem Beginne der Versicherung — gleichviel von wem — eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen,

oder

b) der Rückkaufswerth, d. h. der volle Betrag, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde.

6. Unter dem „Rückkaufswerth" im Sinne der Bestimmung zu 5b ist nicht jeder zwischen den Betheiligten willkürlich vereinbarte Scheinpreis, sondern nur der *wirkliche*, nach den Regeln der Versicherungstechnik berechnete *Rückkaufswerth* zu verstehen, welchen die Versicherungsanstalt nach Maßgabe der in ihren Statuten, Versicherungsbedingungen oder Prospekten aufgestellten allgemeinen Grundsätze[19]) im einzelnen Falle zu gewähren bereit ist.

7. Der Ansatz erfolgt nach der Berechnung zu 5a, falls nicht der Rückkaufswerth nachgewiesen wird. Dieser Nachweis steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vertreter des Staatsinteresses offen.

Artikel 17.

5. Schuldenabzug.

(§. 8 des Gesetzes.)

I. Nach Feststellung des Aktivvermögens (Artikel 6 bis 16) sind von dem Gesammtbetrage in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß der unten zu III, IV und V bezeichneten Verbindlichkeiten,
2. der Kapitalwerth (Artikel 18) der dem Steuerpflichtigen obliegenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen geldwerthen Leistungen und Lasten, insofern auf dieselben die Voraussetzungen zutreffen, unter welchen der Kapitalwerth der entsprechenden Hebungen gemäß Artikel 8 I Nr. 5, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14 als steuerbares Vermögen gilt. Die Abzugsfähigkeit ist aber nicht dadurch bedingt, daß der Bezugsberechtigte seinerseits der Ergänzungssteuer unterliegt.

II. Den eigenen Schulden (I Nr. 1 und 2) des Steuerpflichtigen stehen in den Fällen des Artikels 6 die Fideikommißschulden, die Nachlaßschulden, die Schulden der Haushaltungsangehörigen, der Kapitalwerth der auf den angerechneten Vermögenstheilen ruhenden Apanagen, Renten u. s. w. gleich.

III. Die schwebenden Verbindlichkeiten, welche zur *Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten* eingegangen sind (Haushaltungsschulden), bleiben bei der Feststellung des Vermögens ebenso außer Betracht, wie bei der Berechnung der Aktiven die aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Baarbestände (vergl. Artikel 13 Nr. 2).

Inwieweit Rückstände an Schulden dieser Art aus *früheren* Wirthschaftsjahren den *Kapitalschulden* (I Nr. 1) gleich zu achten sind, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

IV. Schulden, welche bereits bei Feststellung des Anlage- und Betriebskapitals berücksichtigt worden sind (Artikel 10 III), dürfen von dem Gesammtvermögen nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

V. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf preußischen Grundbesitz oder auf das einem preußischen Betriebe dienende Anlage- und Betriebskapital (Artikel 2 Nr. 1 zu a und b), so sind

---

Anm. 19. Soweit die Statuten, Prospekte oder allgemeinen Bedingungen der Versicherungsanstalten überhaupt den Rückkauf der Policen unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht stellen, besteht der Rückkaufswerth in der Regel in einer Quote (häufig 75 Prozent) des Antheils, der von dem Deckungskapital (Prämienreserve) der Anstalt zur Zeit des Rückkaufs nach den Regeln der Versicherungstechnik auf die betreffende Versicherung entfällt. Vielfach wird jene Quote je nach Dauer und Art der Versicherung verschieden bemessen. Eine allgemeine Regel für die Berechnung des Rückkaufswerthes läßt sich deshalb nicht aufstellen. Die Höhe desselben hängt einerseits von den Statuten und Einrichtungen der betreffenden Anstalt, andererseits von der besonderen Lage des einzelnen Versicherungsfalles ab. Sofern es sich nicht um Versicherungen „mit Rückgewähr" oder um bereits sehr lange in Kraft bestehende Versicherungen handelt, kann in der Regel vorausgesetzt werden, daß der Rückkaufswerth die Summe der bereits geleisteten Einzahlungen (vergl. oben Nr. 5a) nicht erreicht.

nur solche Schulden und solche Lasten (I Nr. 1 und 2) abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen außerpreußisches Vermögen der im Artikel 7 Nr. 2 oder Artikel 10 IV bezeichneten Art außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerbaren Vermögen derjenige Betrag an Schulden und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher auf jenen nichtpreußischen Vermögenstheilen haftet.

Ruht eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nichtsteuerbaren Vermögenstheilen, so ist der Gesammtbetrag nach Verhältniß des Werthes der steuerbaren zu dem Werthe der nichtsteuerbaren Vermögenstheile zu theilen und nur der dem ersteren entsprechende Theilbetrag der Schuld oder Last in Abzug zu bringen.

VI. Wegen Berechnung der Kapitalschulden finden die Vorschriften des Artikels 15 I Nr. 4, II, III, wegen Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Leistungen (I Nr. 2) die Vorschriften des Artikels 18 Anwendung.

Artikel 18.

6. Berechnung des Kapitalwerthes periodischer Nutzungen und Leistungen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen (Artikel 9 Nr. 3a, Artikel 13 Nr. 3, Artikel 17 I Nr. 2) ist, sofern nicht der im Artikel 6 I Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder vom Steuerpflichtigen anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das $12^1/_2$fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren oder weniger			auf das	18	fache
über	15	Jahre bis zu	25	Jahren	auf das	17	=
=	25	= = =	35	=	= =	16	=
=	35	= = =	45	=	= =	14	=
=	45	= = =	55	=	= =	12	=
=	55	= = =	65	=	= =	$8^1/_2$	=
=	65	= = =	75	=	= =	5	=
=	75	= = =	80	=	= =	3	=
=	80	= auf das	. . .	. . .	.	2	=

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der dem Gesetze beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine

volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Leistungsjahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

Als Zeit der Veranlagung im Sinne der Vorschriften zu II und IV gilt der Tag, mit welchem die betreffende Veranlagung in Kraft treten soll, für die ordentliche Veranlagung also der 1. April des betreffenden Steuerjahres (vergl. Artikel 5 Nr. 2).

Dritter Abschnitt.

Steuertarif.

Artikel 19.

1. Besteuerungsgrenze.

(§. 17 des Gesetzes.)

I. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen[20]) den Gesammtwerth von 6000 Mark nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens;
2. diejenigen Personen, bei welchen die doppelte Voraussetzung zutrifft, daß
   a) ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II) den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt,
   b) der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 Mark beträgt.
3. Wenn die Freilassung nicht schon nach den Bestimmungen zu 1 und 2 erfolgen muß, bleiben unter der doppelten Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen (vergl. unten II) den Betrag von 1200 Mark und das steuerbare Vermögen den Betrag von 20000 Mark nicht übersteigt, von der Ergänzungssteuer ferner befreit:
   a) vaterlose minderjährige Waisen,
   b) erwerbsunfähige — nicht auch die in ihrer Erwerbsfähigkeit nur beeinträchtigten Personen —,
   c) weibliche Personen — Unverheirathete, Wittwen oder selbstständig zu veranlagende Ehefrauen (Artikel 6 I Nr. 1 der Anweisung vom 5. August 1891)[21]) —, welche minderjährige Familienangehörige (Verwandte, Verschwägerte, Stief- oder Pflegekinder) zu unterhalten haben.

   Die Freistellung in dem Falle zu c wird nicht schon durch die Gewährung von Unterstützungen begründet, sondern setzt voraus, daß der Lebensunterhalt der minderjährigen Familienangehörigen, in Ermangelung eines dazu ausreichenden eigenen Einkommens derselben, in der Hauptsache thatsächlich von der Steuerpflichtigen bestritten wird.

   Unter dieser Voraussetzung aber macht es keinen Unterschied, ob die Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen ist.

II. Unter dem „Jahreseinkommen" im Sinne der Vorschriften zu I Nr. 2 und 3 ist das nach Maßgabe der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu berechnende — gleichviel aus welcher Quelle fließende — Jahreseinkommen nach Abrechnung der im §. 18 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Abzüge für Familienglieder unter 14 Jahren zu verstehen.

Im Uebrigen kommt es hier auf das der Veranlagung zu Grunde gelegte Einkommen, nicht auf den veranlagten Steuersatz an.[22])

Ist also das Einkommen nach Abrechnung der bezeichneten Abzüge auf mehr als 900 Mark beziehungsweise auf mehr als 1200 Mark festgestellt, so finden die Vorschriften unter I zu 2 und 3 keine Anwendung, wenn auch auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes der betreffende Steuerpflichtige freigestellt beziehungsweise im Steuersatz ermäßigt worden ist. Wohl aber kann in Fällen dieser Art die Freistellung auch von der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 21 erfolgen.[23])

Anm. 20. Unter „steuerbarem Vermögen" eines Steuerpflichtigen ist überall das nach den Vorschriften dieser Anweisung der Ergänzungssteuer unterliegende Vermögen desselben — einschließlich der ihm gemäß Artikel 6 hinzuzurechnenden fremden Vermögenstheile —, nach Abrechnung der abzugsfähigen Schulden (Artikel 17) zu verstehen.

Anm. 21. Vergl. oben Anm. 6 zu Artikel 6.

Anm. 22. Anders im Falle des Artikels 20.

Anm. 23. Vergl. jedoch Artikel 21 Nr. 3.

III. Die Vorschriften zu I Nr. 2 und 3, nach welchen die Befreiung von der Ergänzungssteuer nur eintritt, wenn das Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen einen gewissen Betrag nicht übersteigt, setzen voraus, daß der Pflichtige auf Grund der Vorschriften im §. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und §. 2 I des Ergänzungssteuergesetzes (vergl. Artikel 1) mit dem gesammten Einkommen und Vermögen der Besteuerung in Preußen unterliegt.

Auf diejenigen Personen, welche lediglich mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden, finden die Befreiungen zu I Nr. 2 und 3 keine Anwendung.

Dagegen gilt die zu I unter Nr. 1 gezogene Besteuerungsgrenze allgemein; auch die nur gemäß Artikel 2 steuerpflichtigen Personen werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen, wenn der Werth ihres in Preußen steuerbaren Vermögens den Betrag von 6 000 Mark nicht übersteigt.

Artikel 20.

2. Steuersätze.

(§§. 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes.)

1. Die nach Maßgabe der Höhe des festgestellten steuerbaren Vermögens zu entrichtenden Jahressteuersätze sind in Spalte 2 des beiliegenden Tarifes angegeben.

Beilage Seite 163.

2. Personen, deren steuerbares Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Zufolge dieser Bestimmung (zu 2 Absatz 1) treten an Stelle der ordentlichen Steuersätze in Spalte 2 des Tarifes für Steuerpflichtige, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt und welche zu einem Einkommensteuersatze von höchstens 12 Mark veranlagt sind, die in den Spalten 3 bis 6 der Beilage angegebenen ermäßigten Steuersätze.

3. Maßgebend für die Berechnung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) ist „die zu zahlende Einkommensteuer", also der veranlagte Einkommensteuersatz, nicht das festgestellte steuerpflichtige Einkommen.[24])

Ist beispielsweise das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, auf 1400 Mark angenommen, der Steuersatz aber auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes auf 9 Mark ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer nach den Sätzen in Spalte 5 der Beilage zu veranlagen.

4. Auf Anwendung der ermäßigten Steuersätze (Nr. 2) haben auch diejenigen Steuerpflichtigen Anspruch, welche nur mit den im Artikel 2 bezeichneten Vermögenstheilen der Einkommensteuer unterliegen.

Artikel 21.

Zulässige Ermäßigung der Steuersätze.

(§. 19 Abs. 2 des Gesetzes.)

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

1. Die hiernach zulässige Ermäßigung ist an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:
   a) das steuerbare Vermögen des Pflichtigen darf nicht mehr als 52 000 Mark betragen,
   b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muß eine Ermäßigung auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes (vergl. Artikel 45 Nr. 3 der Anweisung vom 5. August 1891)[25]) bewilligt worden sein. Ist eine solche nicht für angezeigt erachtet, so darf auch die Ergänzungssteuer nicht ermäßigt werden.

Anm. 24. Anders im Falle des Artikels 19 I Nr. 2, 3.

Anm. 25. Die Vorschriften des Artikels 45 Nr. 3 a. a. O. lauten:

Nur ausnahmsweise gestattet §. 19 des Gesetzes eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser

2. Liegen die zu 1 angegebenen Voraussetzungen der Ermäßigung vor, so ist eine solche doch nicht **geboten**, sondern im Einzelfalle zu prüfen, ob nach den wirthschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen neben der Ermäßigung der Einkommensteuer eine **weitere** Erleichterung durch Ermäßigung auch der **Ergänzungssteuer** gerechtfertigt ist.

3. Unter den zu 1 angegebenen Voraussetzungen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes die Ermäßigung auch bei denjenigen Steuerpflichtigen zulässig, welche gemäß Artikel 20 Nr. 2 ohnehin zu ermäßigten Steuersätzen zu veranlagen sind. Bei diesen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen das Bedürfniß zu einer weiteren Herabsetzung der Steuersätze anzuerkennen sein, zumal die Ermäßigung des **Einkommensteuersatzes** in der Regel bereits die Anwendung eines ermäßigten Ergänzungssteuersatzes zur Folge gehabt hat (Artikel 20 Nr. 3).

4. In keinem Falle darf eine Ermäßigung um mehr als **zwei** Stufen bewilligt werden.

Die Freistellung auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels ist zulässig, wenn ohne Anwendung derselben ein Ergänzungssteuersatz von höchstens 4 Mark zu veranlagen sein würde.

Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes **lediglich** in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
c) andauernde Krankheit,
d) Verschuldung,
e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine **außergewöhnliche** Belastung und eine **wesentliche** Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a) Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern **unter** 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark bereits allgemein durch den im Artikel 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des §. 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b) Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer **rechtlichen** oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c) Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d) Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e) Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergleichen — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deshalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 39 (jetzt 38) kurz zu begründen.

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch die Ortsbehörden.

Artikel 22.

Ort der Veranlagung.

(§. 20 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Ergänzungssteuer erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß Artikel 35 Nr. 1 bis 4 und 6 der Anweisung vom 5. August 1891 zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Im Falle der mehrfachen Veranlagung desselben Pflichtigen zur Ergänzungssteuer an verschiedenen Orten ist zu unterscheiden:

1. Ist der Steuerpflichtige auch zur Einkommensteuer veranlagt, so gilt die Veranlagung zur Ergänzungssteuer an demjenigen Orte, dessen Einkommensteuerveranlagung nach der Vorschrift im Artikel 78 I Absatz 4 der Anweisung vom 5. August 1891[26]) aufrecht zu erhalten ist.
   Kann hiernach die Frage nicht entschieden werden, weil die Einkommensteuer von verschiedenen an sich zuständigen Stellen in gleicher Höhe veranlagt ist, so gilt die höhere Veranlagung zur Ergänzungssteuer.
2. Hat eine Einkommensteuerveranlagung nicht stattgefunden, so ist die Vorschrift Artikel 78 I Absatz 4 a. a. O. (s. Anmerkung 26) auf die mehrfache Veranlagung zur Ergänzungssteuer entsprechend anzuwenden.

Artikel 23.

Obliegenheiten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

(§. 21 des Gesetzes.)

I. Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat, soweit es nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Gewerbesteuerveranlagung geschehen muß, über alle Thatsachen, Verhältnisse und sonstigen Merkmale, welche ein Urtheil über Umfang und Werth des steuerbaren Vermögens (Artikel 4 bis 18 des ersten Theils dieser Anweisung) der in dem Gemeinde-(Guts-)bezirk zu veranlagenden Steuerpflichtigen begründen können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Insbesondere hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand die folgenden Vorarbeiten zu liefern beziehungsweise dabei mitzuwirken.

1. Er hat hinsichtlich der im Gemeinde-(Guts-)bezirk belegenen Grundstücke den mit der Vorbereitung für die Schätzung des steuerbaren Grundvermögens betrauten Katasterkontroleur mit der erforderlichen Auskunft über alle für die Schätzung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse zu versehen, welche nicht aus den Grund- und Gebäudesteuerkatastern und aus dem sonst dem Katasterkontroleur zugänglichen Aktenmaterial entnommen werden können.

Hierher gehört vornehmlich die Auskunft über den gegenwärtigen Kulturzustand der land- und forstwirthschaftlich benutzten Flächen, über die bauliche Beschaffenheit der Gebäude, den Zustand des beweglichen Wirthschaftsinventars, über alle andern für die Beurtheilung des Werthes der Betriebsmittel wesent-

---

Anm. 26. Diese Vorschrift lautet:
Eine mehrfache Veranlagung kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrthümlich in den Einkommensteuerlisten oder Einkommensnachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. In dem ersteren Falle ist stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den Bestimmungen dieser Anweisung zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Steuersatz in Abgang zu stellen.

lichen Umstände und über die bestehenden Pachtverhältnisse. Ein namentliches Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienende Grundstücke mit einem Gesammtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, ist unter Benutzung eines Formulars, das die Spalten 1 bis 5 des Musters 2 (Seite 168) enthalten muß, bis zum 1. August dem Katasterkontroleur mitzutheilen. Wo bei Pächtern mit einer Pachtung von 2 Hektaren ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark regelmäßig nicht anzunehmen ist, kann die Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschränkung des Verzeichnisses auf Pachtungen von größerem, von ihr zu bestimmendem Umfange anordnen.

Im Uebrigen können zur Beschränkung des Schreibwerkes die erforderlichen Mittheilungen nach näherer Anweisung der Regierung dem Katasterkontroleur durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder auch durch andere geeignete ortskundige Personen mündlich gemacht werden (vergl. Artikel 36 der Anleitung vom 26. Dezember 1893).

In gleicher Weise (Abs. 1 bis 3) hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand bei künftigen Veranlagungen mitzuwirken, so oft — z. B. aus Anlaß der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eintretenden Veränderungen — nach den bezeichneten Richtungen hin Erhebungen erforderlich sind.

2. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand stellt eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)bezirkes auf, welche ein gemäß §. 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben. In diese Nachweisung sind jedoch nur diejenigen Gewerbtreibenden der bezeichneten Kategorien aufzunehmen, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist. Muster 1. Seite 165.

Die Nachweisung ist spätestens bis zum 1. September 1894 dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

Wegen der Berichtigung und Vervollständigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen wird auf Artikel 30 Nr. 2 verwiesen.

II. Die zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung jährlich stattfindende Personenstandsaufnahme (Artikel 36 der Anweisung vom 5. August 1891) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Wo bei der Personenstandsaufnahme Hauslisten zur Anwendung gelangen (Artikel 36 Abs. 6 a. a. O.), kann das Formular derselben auch zur Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Vermögensverhältnisse eingerichtet werden.

III. Das Personenverzeichniß (Muster III zu Artikel 37 der Anweisung vom 5. August 1891) ist fortan nach dem beiliegenden neuen Muster anzulegen. Muster III. Seite 207.

Die Vorschrift im Artikel 37 I Nr. 3 a. a. O. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.[27])

Artikel 24.

Staatssteuerliste und Staatssteuerrolle.

Die Einkommensteuerliste (Muster A zu Artikel 38 der Anweisung vom 5. August 1891) erhält die Bezeichnung „Staatssteuerliste“, dient als solche zugleich zur Nachweisung der für die Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Merkmale und ist fortan nach dem beiliegenden neuen Muster zu führen. Muster A. Seite 185.

An Stelle der bisherigen Einkommensteuerrolle (Muster V) tritt die zugleich für die Erhebung der Ergänzungssteuer eingerichtete Staatssteuerrolle nach dem beiliegenden neuen Muster. Muster V. Seite 210.

Die Vorschriften im Artikel 38 Nr. 1 bis 8 und 10 a. a. O. über die Aufstellung der Liste und die Vorbereitung der Rolle werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:[27])

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) auf-

Anm. 27. Die Abweichungen von der bisherigen Fassung sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

zunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie

b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie

c) zu den im §. 3 des Einkommen- und §. 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.[28])

In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§. 2 des Einkommensteuergesetzes, §. 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

   a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,

   b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig bezeichnet werden,

   c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.

4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß §. 18, oder die Freistellung gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des §. 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

   In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschlusse der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Numerirung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

   Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

   Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen.

   Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht ausgefüllt.

Anm. 28. Die Befreiung der Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände ist durch Gesetz vom 18. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 210) aufgehoben.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.

7. Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

8. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)vorstand nicht bewirken (§. 23 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste) der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen beziehungsweise vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeinde-(Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Gemeindesteuerliste kann auch mit dem Personenverzeichniß verbunden werden; weitere durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

Artikel 25.

Mitwirkung der Voreinschätzungskommission.

(§. 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

Nach Beendigung der Vorarbeiten wird durch den Gemeinde-(Guts-)vorstand gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Anweisung vom 5. August 1891 die Voreinschätzung zur Einkommensteuer herbeigeführt.

Eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

Die Voreinschätzungskommission hat, sofern sie nicht vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission in einzelnen Fällen zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt wird (vergl. Artikel 26 Nr. 5 Abs. 3), Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuersätze auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark nicht zu machen. Ebensowenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind.

Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittelungen des Gemeinde-(Guts-)vorstandes abweichenden Annahmen über die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck giebt; dies muß geschehen,

wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich der Höhe des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zu Grunde liegen.

Im Uebrigen erleiden die Vorschriften über das Verfahren der Voreinschätzungskommission die folgenden Aenderungen:

1. An Stelle der in den Artikeln 43, 44, 45 der Anweisung vom 5. August 1891 erwähnten Spalten 17, 17a, 18, 19, 20, 22, 39 der Einkommensteuerliste treten beziehungsweise die Spalten 20, 21, 23, 24, 25, 27, 38 der Staatssteuerliste.
2. Die Vorschriften im Artikel 45 Nr. 5 und 6 Satz 1 a. a. O. werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:[29])

Nr. 5: Die Spalten 6 zu b, 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3 000 Mark vorläufig offen.

Nr. 6 Satz 1: Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß in den Spalten 4 bis 7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8 bis 12a desselben sowie der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungssteuer ausgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Die Vorarbeiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Artikel 26.

Die Stellung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, seine Obliegenheiten und Befugnisse im Allgemeinen.

(§. 22 Abs. 1, §§. 25, 27, 48 des Gesetzes.)

1. Jeder Einkommensteuerveranlagungsbezirk (Artikel 46 Abs. 1, 2 der Anweisung vom 5. August 1891) bildet auch einen Bezirk zur Veranlagung der Ergänzungssteuer. Zuständig für die Veranlagung ist die zur Veranlagung der Einkommensteuer gebildete Kommission (Artikel 46 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 a. a. O.).

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die ihm bei der Veranlagung der Einkommensteuer im Artikel 47 I der Anweisung vom 5. August 1891 zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

An der möglichst richtigen Erfassung des steuerbaren Vermögens schon bei der erstmaligen Veranlagung der Ergänzungssteuer haben im Hinblick auf die im §. 48 des Gesetzes angeordnete Kontingentirung des Ertrages die Steuerpflichtigen selbst ein unmittelbares Interesse. Bleibt in Folge ungleichmäßiger Ausführung der bestehenden Vorschriften das Veranlagungssoll für das Jahr 1895/96 hinter dem dort veranschlagten Betrage zurück, so muß der Ausfall durch eine entsprechende allgemeine Erhöhung der Steuersätze aufgebracht, also auch von denjenigen Pflichtigen mitgetragen werden, welche zutreffend veranlagt sind.

Diesen Gesichtspunkt haben die Vorsitzenden bei den Berathungen der Schätzungsausschüsse und Veranlagungskommissionen nachdrücklich geltend zu machen.

3. Der Vorsitzende muß vor jeder Veranlagung, spätestens im Monat August, unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-) vorstandes die letztjährigen Personenverzeichnisse, Staats- und Gemeindesteuerlisten einer genauen Durchsicht unterziehen, um diejenigen Steuerpflichtigen zu ermitteln, deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Erörterung bedürfen; hierbei hat er dem Gemeinde- (Guts-) vorstande auch diejenigen bisher nicht besteuerten Personen zu bezeichnen, welche gemäß Artikel 24 Nr. 2 b, c in die nächstjährige Staatssteuerliste neu aufzunehmen sind.

4. Eine Verpflichtung, zum Zwecke der Veranlagung der Ergänzungssteuer Angaben über ihre Vermögensverhältnisse zu machen, hat das Gesetz den Steuerpflichtigen nicht auferlegt. Dieses wichtige Veranlagungsmittel bleibt daher versagt, insoweit die Pflichtigen sich nicht freiwillig, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Anregung des Vorsitzenden, zu dergleichen Angaben bereit finden,

---

Anm. 29. Die Abweichungen von der bisherigen Fassung sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

oder der Inhalt ihrer Steuererklärungen zugleich Schlüsse auf den Umfang und Werth des Vermögens gestatten.

Umsomehr muß der Vorsitzende der Veranlagungskommission darauf Bedacht nehmen, das für die Veranlagung erforderliche Material in thunlicher Vollständigkeit durch amtliche Nachforschung zu beschaffen, und sich über die gesammten Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen seines Bezirkes und die darin eintretenden Veränderungen fortlaufend in Kenntniß erhalten.

5. Zu diesem Zwecke (Nr. 4) steht ihm das für die Einkommensteuerveranlagung gesammelte Material, aber auch unabhängig hiervon die Anwendung der in Artikel 47 II Nr. 2, 3, 4 und 6 der Anweisung vom 5. August 1891 angegebenen Mittel zu Gebote. Insofern der Vorsitzende zur Aufklärung der Vermögensverhältnisse die Befragung des Steuerpflichtigen für angezeigt erachtet, darf der Befragte nicht im Zweifel darüber gelassen werden, daß er zur Auskunftsertheilung nicht verpflichtet ist. Für Fälle dieser Art wird die Benutzung des anliegenden Musters empfohlen.

Muster 14. Seite 183.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte mit Ausnahme der Notare sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen kostenfreie Abschriften aus denselben zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatsschuldbuchs (§. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, Gesetzsamml. S. 120), des Reichsschuldbuchs (§. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, Reichsgesetzbl. S. 321) und der Sparkassen (§. 25 Abs. 5 des Ergänzungssteuergesetzes) besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Obwohl eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer nicht stattfindet (vergl. Artikel 25), ist der Vorsitzende auch befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse von einzelnen Steuerpflichtigen zu veranlassen.

6. Alle auf die Ergänzungssteuerveranlagung eines Steuerpflichtigen bezüglichen Mittheilungen, Anträge, Erklärungen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke sind zu den über die Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen geführten Personalakten[30]) zu nehmen, und, falls solche nicht angelegt sind, zu einem besonderen Aktenhefte zu vereinigen.

Die Schätzungsbogen und Personalblätter (Artikel 27 bis 30) sind ungeheftet besonders aufzubewahren.

7. Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen anderer Veranlagungsbezirke zugehen, hat er alsbald von Amts wegen dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

8. Die dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hülfsbeamten können unter Beachtung der Bestimmungen unter Nr. 2 Absatz 1—3 der Verfügung vom 8. Juli 1891[31]) auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Arbeiten betheiligt werden (vergl. auch Artikel 33 Nr. 1 Absatz 3).

Artikel 27.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Grundvermögens, einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Werthe.

1. Wegen Aufstellung der Schätzungsbogen durch die betheiligten Katasterkontroleure wird auf die Vorschriften der Anleitung vom 26. Dezember 1893 verwiesen.

Anm. 30. Vergl. Verfügung vom 9. Februar 1893, II. 16 368, zu 4 (Mittheilungen Heft 26 S. 16).

Anm. 31. Vergl. Mittheilungen Heft 25 S. 33. Diese Bestimmungen lauten:

Die Ueberweisung von subalternen Hülfskräften an die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen findet nur zur Erledigung desjenigen Theiles ihrer Geschäfte statt, welcher dem subalternen Expeditions-, Kalkulatur- und Registraturdienste angehört, sowie zur Ausführung der Weisungen des Vorsitzenden wegen Einziehung der Nachrichten über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, Einsicht der betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w.

Darüber hinaus dürfen denselben die regelmäßig von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission beziehungsweise dessen Stellvertreter persönlich wahrzunehmenden Geschäfte, insbesondere die Entgegennahme protokollarischer Steuererklärungen, die persönliche Verhandlung mit den Steuerpflichtigen bei Beanstandung von Steuererklärungen oder bei Erörterung von Rechtsmitteln nur ausnahmsweise bei dienstlicher Behinderung des Vorsitzenden, sofern anderweite Bedenken nicht obwalten, aufgetragen werden.

Zur Stellvertretung des Vorsitzenden in den Sitzungen der Veranlagungskommission, sowie zur Theilnahme an denselben mit berathender Stimme dürfen Subalternbeamte überhaupt nicht verwendet werden.

Die auf der Rückseite der Schätzungsbogen für die Besitzgruppen B und C ermittelten Werthe der den Pächtern (Nießbrauchern) gehörigen Inventarien sind vom Katasterkontroleur unter Benutzung der von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gelieferten Nachrichten (Artikel 23 I Nr. 1) in Verzeichnisse nach anliegendem Muster in der Weise zusammenzustellen, daß das Ergebniß der Einzelschätzungen für alle in derselben Hand vereinigten und zusammen bewirthschafteten Pacht-(Nießbrauchs-)stücke zu ersehen ist.

Muster 2. Seite 168.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Verzeichniß können in der Regel diejenigen Personen bleiben, deren Pachtungen u. s. w. im Ganzen den Flächeninhalt von 2 Hektaren nicht übersteigen. (Vergl. auch Artikel 23 I Nr. 1 Abs. 2.)

Bewirthschaftet ein Pächter die Pachtstücke zusammen mit eigenen Grundstücken, so ist eine dem Muster 2 entsprechende Zusammenstellung bezüglich der Pachtstücke behufs Berücksichtigung bei der Schätzung der eigenen Besitzung dem betreffenden Schätzungsbogen beizufügen (Artikel 11 Nr. 3, 4).

Die Pächterverzeichnisse (Muster 2) sind dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission spätestens zum 1. Oktober 1894 zugleich mit den Schätzungsbogen vorzulegen.

2. Der Vorsitzende unterwirft die auf dem Schätzungsbogen abgegebenen Vorschläge des Katasterkontroleurs einer sorgfältigen Prüfung auch darauf hin, ob die Angaben über die Beschaffenheit des Inventars, über das Vorhandensein von Nebenbetrieben und die sonst zur Begründung des Gutachtens in den Schätzungsbogen aufgenommenen Nachrichten dem ihm aus eigener Wissenschaft bekannten oder anderweit ermittelten Thatbestande entsprechen.

Hinsichtlich der Pächter prüft er insbesondere, ob das Ergebniß der Einzelschätzungen (vergl. oben zu 1) den Verhältnissen des Gesammtbetriebes, nach welchen die Schätzung erfolgen muß, entspricht, und sorgt dafür, daß die für die Schätzung des Betriebskapitals im Ganzen erheblichen Merkmale in die Bemerkungsspalte des Musters 2 nachgetragen werden.

Der Vorsitzende veranlaßt die zur Behebung etwaiger Anstände erforderlichen Ermittelungen und ersucht nöthigenfalls den Katasterkontroleur um Berichtigung beziehungsweise Ergänzung seiner Vorschläge.

3. Die Schätzungsbogen über die einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Grundstücke sind zur Berücksichtigung bei der Schätzung des gesammten Anlage- und Betriebskapitals den hierauf bezüglichen Unterlagen beizufügen (vergl. Artikel 12 Nr. 3, Artikel 29 Nr. 5).

4. Bei Grundstücken, welche mehreren selbstständig zu veranlagenden Eigenthümern, Erben u. s. w. gehören, ist der Antheil eines jeden Eigenthümers u. s. w. festzustellen und auf dem Schätzungsbogen neben dem Namen zu vermerken.

5. Nach Eingang der Staatssteuerlisten sind die Nummern der Schätzungsbogen und der Pächterverzeichnisse in Spalte 2 der Steuerliste beziehungsweise der Nachweisung B (C) unter dem Stand (Gewerbe) der betreffenden Steuerpflichtigen, und umgekehrt die laufenden Nummern, unter welchen die Pflichtigen in der Staatssteuerliste erscheinen, auf den Schätzungsbogen nachzutragen.

Wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, kann außerdem über die Schätzungsbogen eine Kontrole nach beiliegendem Muster angelegt werden, welche dazu dient, den Nachweis des Grundbesitzes bei den betheiligten Steuerpflichtigen durch die Staatssteuerliste sicher zu stellen.

Muster 3. Seite 170.

6. Ist der Werth einer Besitzung wegen ihres geringen Umfanges vom Katasterkontroleur vorläufig nicht begutachtet, die Ermittelung des Werthes aber zur Feststellung des steuerbaren Gesammtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen erforderlich, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die nachträgliche Begutachtung durch den Katasterkontroleur herbeizuführen.

Artikel 28.

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Vor jeder neuen Veranlagung übersendet der Vorsitzende die sämmtlichen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Muster 2), sobald sie ihm selbst entbehrlich sind, geeignetenfalls gemeindeweise, spätestens bis zum 1. August dem Katasterkontroleur, welcher dieselben nach dem gegenwärtigen Stande berichtigt und vervollständigt.

Soweit stattgehabte Grundstücksteilungen, Veränderungen im Gebäudebestande oder andere Umstände es erfordern, sind neue Schätzungsbogen nach Vorschrift der Artikel 30 ff. der Anleitung vom 26. Dezember 1893 aufzustellen und im Anschluß an die bisherige Nummerfolge innerhalb eines jeden Gemeinde-(Guts-)bezirks fortlaufend zu numeriren.

2. Der Katasterkontroleur legt die berichtigten sowie die neuen Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Muster 2) spätestens bis zum 1. Oktober dem Vorsitzenden wieder vor.

Dieser veranlaßt zur Wahrung der in den Besitz- und Pachtverhältnissen eingetretenen Aenderungen bei der nächsten Veranlagung der Ergänzungssteuer die im Artikel 27 angegebenen Vorarbeiten.

Artikel 29.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung der als Anlage- und Betriebskapital einem bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe dienenden Werthe.

1. Die Vorsitzenden der sämmtlichen Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I bis IV haben über jeden zur Gewerbesteuer veranlagten Betrieb auf Grund der namentlichen Nachweisungen für das Steuerjahr 1894/95, der Zugangslisten und des sonst in den Akten beruhenden Materials ein Personalblatt nach beiliegendem Muster aufzustellen und, hinsichtlich der aus dem bezeichneten Material zu entnehmenden Angaben ausgefüllt, bis zum 1. September 1894 dem Vorsitzenden derjenigen Veranlagungskommission mitzutheilen, in dessen Bezirk das betreffende Unternehmen betrieben wird, beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 Abs. 1, 2 der Anweisung vom 10. April 1892).

Soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission zugleich den Vorsitz in einem oder mehreren Steuerausschüssen führt, veranlaßt er selbst die Aufstellung der Personalblätter; in jedem Falle sorgt er für die Nachtragung der aus den Einkommensteuerlisten und Akten zu entnehmenden Nachrichten.

Außer Betracht bleiben die Betriebe der Aktiengesellschaften und aller anderen nicht physischen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital nicht gemäß Artikel 6 Nr. 3 den einzelnen Theilhabern anzurechnen ist.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat, nöthigenfalls durch Einholung einer Auskunft der zuständigen Bergbehörde, die in seinem Bezirke von ergänzungssteuerpflichtigen Personen betriebenen bergbaulichen Unternehmungen zu ermitteln, für jeden selbstständigen Betrieb dieser Art die zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals erforderlichen Unterlagen soweit als möglich durch Anhörung sachkundiger Vertrauenspersonen zu beschaffen und die Ergebnisse für jeden Betrieb gleichfalls in einem Personalblatt zusammenzustellen.

3. Erfordern die besonderen Verhältnisse eines größeren gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmens bei Aufstellung des Personalblattes Abweichungen von dem vorgeschriebenen Muster (1), so ist die Anwendung eines den Bedürfnissen entsprechend umzugestaltenden Formulars gestattet.

4. Hinsichtlich der gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreien Betriebe sowie in Betreff der Hausirgewerbe bedarf es der Herstellung von Personalblättern nur, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden im einzelnen Falle zur Klarstellung der Betriebsverhältnisse erforderlich scheint. In der Regel dienen als Grundlage der weiteren Verhandlungen in Ansehung dieser Betriebe die von den Gemeinde-(Guts-)vorständen gemäß Artikel 23 I Nr. 2 gelieferten Nachweisungen (Muster 1), welche der Vorsitzende durch Nachtragung der von ihm etwa eingezogenen Nachrichten ergänzt beziehungsweise berichtigt.

Insbesondere veranlaßt der Vorsitzende die Nachtragung solcher Betriebe, welche wegen ihres geringen Umfanges zunächst nicht aufgenommen waren, aber für die Feststellung des steuerbaren Gesammtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen gleichwohl von Bedeutung sind.

5. Die Personalblätter sowie die Nachweisungen der steuerfreien Betriebe (Nr. 1 bis 4) vertheilt der Vorsitzende nach Beifügung der dazu gehörigen Schätzungsbogen (Artikel 27 Nr. 3) und der sonst vorhandenen Unterlagen an die Mitglieder des Schätzungsausschusses oder andere geeignete sachkundige Personen zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittelungen und Erstattung eines vorläufigen Gutachtens über die den einzelnen Betrieben gewidmeten Werthe (Artikel 10, 12).

6. Nach Eingang der Gutachten unterzieht der Vorsitzende dieselben einer sorgfältigen Prüfung.

Im Allgemeinen ist hierbei zu beachten, daß für die Veranlagung zur Gewerbesteuer das Anlage- und Betriebskapital ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapital des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen in Betracht kommt (vergl. Artikel 17 der Anweisung vom 10. April 1892), während bei Feststellung des steuerbaren Vermögens die Schulden abzuziehen sind (Artikel 10 III dieser Anweisung). Der gleiche Unterschied besteht mit Bezug auf die Zulässigkeit des Zinsenabzuges zwischen dem für die Gewerbebesteuerung maßgebenden „Ertrage" (Artikel 16 der Anweisung vom 10. April 1892) einerseits und dem steuerpflichtigen Einkommen aus dem Gewerbebetriebe im Sinne des Einkommensteuergesetzes andererseits. Eine hierdurch begründete Differenz zwischen der Höhe des „Ertrages" und des „Einkommens" aus dem nämlichen Betriebe wird daher in der Regel auch einen entsprechenden Ausdruck bei der Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals einerseits für die Gewerbesteuer andererseits für die Ergänzungssteuer finden müssen.

Mit diesem Vorbehalte aber kann das Verhältniß, in welchem bei einer Anzahl von Gewerbebetrieben derselben Art das seiner Höhe nach durch zuverlässige eigene Angaben oder andere Ermittelungen bekannte Betriebskapital zu dem Ertrage bezw. dem Einkommen aus dem Gewerbe steht, einen werthvollen Anhalt für die Schätzung des Betriebskapitals gleichartiger Betriebe bieten, deren Ertrag oder Einkommen bekannt ist.

7. Weicht sein Gutachten von demjenigen des Berichterstatters ab, so vermerkt der Vorsitzende dies auf dem Personalblatte beziehungsweise in der Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen (Muster 1).

Artikel 30.

Fortsetzung. Wahrung der Veränderungen.

1. Die Personalblätter der den Steuerklassen I—IV angehörigen Gewerbebetriebe, einschließlich der Personalblätter für die bergbaulichen Unternehmungen (Artikel 29 Nr. 1 bis 3), werden vor jeder neuen Veranlagung der Ergänzungssteuer nach dem neuesten Stande der Gewerbesteuerveranlagung berichtigt und ergänzt, und zu diesem Zwecke, soweit der Vorsitzende der Veranlagungskommission nicht selbst den Vorsitz in den Steuerausschüssen führt, dem betheiligten Vorsitzenden rechtzeitig zugefertigt. Ueber die in der Zwischenzeit neu hinzugetretenen oder hinsichtlich ihrer Besteuerungsmerkmale in wesentlichen Punkten veränderten Betriebe sind nöthigenfalls neue Personalblätter nach Vorschrift des Artikels 29 Nr. 1 bis 3 aufzustellen.

2. Die Nachweisungen der gewerbesteuerfreien und Hausirbetriebe (Muster 1) werden an der Hand der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV zu führenden Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr. 2c der Anweisung vom 10. April 1892) ebenfalls vor jeder neuen Veranlagung — nöthigenfalls unter Zuziehung des Gemeinde- (Guts-) vorstandes — berichtigt und durch Nachtragung derjenigen Gewerbtreibenden vervollständigt, welchen mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6 000 Mark beizumessen ist.

3. Auf Grund dieser Vorarbeiten (Nr. 1, 2) und der von ihm sonst gesammelten Nachrichten prüft der Vorsitzende, hinsichtlich welcher Steuerpflichtigen wegen eingetretener Veränderungen oder aus anderen Gründen die Vorbereitung des von dem Schätzungsausschusse abzugebenden Gutachtens in Gemäßheit der Bestimmungen Artikel 29 Nr. 5, 6 und 7 angezeigt erscheint, und veranlaßt die hiernach erforderlichen Erhebungen.

Artikel 31.

Vorarbeiten zur Feststellung und Schätzung des Kapitalvermögens und der selbstständigen Rechte.

I. Behufs Ermittelung des Kapitalvermögens der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission von den ihm beigelegten Befugnissen (Artikel 26) namentlich nach folgenden Richtungen hin umfassenden Gebrauch zu machen:

1. Er muß auf den gesammten Grundbuchverkehr innerhalb seines Bezirks, auf die gerichtlichen Verhandlungen in Testaments- und Nachlaßsachen und alle sonst seiner Einsicht zugänglichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit fortgesetzt seine Aufmerksamkeit richten.[32])
2. Er muß in wirksamer Weise kontroliren, daß die von den Steuerpflichtigen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren — sei es bei der Einkommensteuer-, sei es bei der Ergänzungssteuerveranlagung — nachgewiesenen Schulden den Gläubigern gegenüber zur Anrechnung gelangen (vergl. auch Artikel 26 Nr. 7).
3. Er muß für die entsprechende Verwerthung der ihm nach allgemeiner Vorschrift regelmäßig zugehenden Mittheilungen der Erbschaftssteuerämter über steuerpflichtige Erbanfälle Sorge tragen, geeignetenfalls auch vor Eingang dieser Mittheilung mit dem zuständigen Erbschaftssteueramte behufs Feststellung der Nachlaßmasse (§. 38 des Gesetzes) in Verbindung treten.

II. In Ermangelung zuverlässiger Unterlagen für die Berechnung des Kapitalvermögens nach seinen einzelnen Bestandtheilen kann der zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung angenommene Betrag des Einkommens aus Kapitalvermögen einen Anhalt für die Schätzung des letzteren bieten. Die erforderlichen Merkmale sind aus den Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu entnehmen:

Anm. 32. Vergl. Verfügung vom 31. Mai 1892 letzter Absatz (Mittheilungen Heft 25 S. 67).

1. In dem steuerpflichtigen Einkommen erscheinen nicht die zur Zeit ertraglosen Theile des Kapitalvermögens, welche deshalb in jedem Falle besonders berücksichtigt werden müssen. Hierher gehören namentlich auch die noch nicht fälligen Ansprüche des Steuerpflichtigen aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen (vergl. unten zu III).
2. Andererseits ist der Jahreswerth der ihrem Betrage nach bekannten Leibrenten oder sonstigen periodischen Hebungen vom Einkommen aus Kapitalvermögen vor der Kapitalisirung abzusetzen und je nach der Natur des betreffenden Anspruchs entweder überhaupt außer Ansatz zu lassen (vergl. Artikel 13 Nr. 3, Artikel 14) oder mit dem gemäß Artikel 18 besonders zu berechnenden Kapitalwerth in Anrechnung zu bringen.
3. Im Uebrigen ist bei der Kapitalisirung des Einkommens als Regel davon auszugehen, daß die nach ihren Quellen nicht bekannten Kapitaleinkünfte dem Steuerpflichtigen einen Zinsertrag von 4 Prozent gewähren, und hiernach der Multiplikator zu bestimmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse ein anderer Zinsertrag anzunehmen ist.

III. Bei allen Pflichtigen, von deren Einkommen zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung eine Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht worden ist (§. 9 I Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes), bedarf es der Prüfung, mit welchem Betrage der Anspruch aus der Versicherung dem steuerbaren Vermögen hinzuzurechnen ist (vergl. Artikel 16).

Fehlen die nöthigen Unterlagen, um den Rückkaufswerth der Police im Sinne der Vorschrift Artikel 16 Nr. 5b und Nr. 6 zu bestimmen, so bleibt der durch Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung der Versicherungsanstalt zu führende Nachweis des Rückkaufswerthes dem Steuerpflichtigen überlassen.

Die amtlichen Ermittelungen sind in der Regel auf die mit zwei Dritteln des Gesammtbetrages anzurechnende Summe der eingezahlten Prämien- beziehungsweise Kapitalbeiträge (Artikel 16 Nr. 5a) zu richten. Aus dem Lebensalter der betheiligten Steuerpflichtigen wird in vielen Fällen auf die bereits verflossene ungefähre Dauer des Versicherungsvertrages geschlossen und hiernach die wahrscheinliche Gesammthöhe der Prämienzahlungen wenigstens innerhalb gewisser Grenzen annähernd geschätzt werden können.

IV. Erachtet der Vorsitzende die Einholung eines Gutachtens des Schätzungsausschusses über den Werth einzelner zum Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen gehöriger Bestandtheile oder über den Werth eines ihm zustehenden selbstständigen Rechtes (vergl. Artikel 9 Nr. 3) für erforderlich, so ist hierüber eine besondere Vorlage nach beiliegendem Muster aufzustellen und gemäß Artikel 29 Nr. 5 bis 7 zu verfahren. Muster / Seite

Dritter Abschnitt.

Der Schätzungsausschuß.

Artikel 32.

Bildung des Schätzungsausschusses.

(§. 23 des Gesetzes.)

I. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:
1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

II. Sobald die im Jahre 1894 bevorstehende theilweise Erneuerung der Veranlagungskommission vollzogen ist (Artikel 46 Nr. 3 der Anweisung vom 5. August 1891), beruft der Vorsitzende die Gesammtkommission[33]) zur Wahl der in den Ausschuß abzuordnenden Mitglieder und Stellvertreter.

Anm. 33. d. h. die sämmtlichen gewählten und ernannten Mitglieder. Die Stellvertreter nehmen an der Wahl nur Theil, insofern ein solcher für ein behindertes Mitglied einberufen ist (Artikel 68 Abs. 5 bis 7 der Anweisung vom 5. August 1891, abgedruckt unten in Anm. 43 zu Artikel 52)

III. Wählbar sind nur gewählte — nicht ernannte — Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Kommission. Auch Stellvertreter können zu Mitgliedern des Ausschusses, Mitglieder der Kommission zur Stellvertretung in den Ausschuß abgeordnet werden.

Die Abordnung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode eines jeden Abgeordneten beziehungsweise Stellvertreters.

Im Uebrigen finden für die Einladung zum Wahltermin und für die Vollziehung der Wahl die Vorschriften Artikel 70 Nr. 1 Absatz 2, Nr. 2 Absatz 1, 2, Nr. 3, Nr. 6 der Anweisung vom 5. August 1891 (abgedruckt unten in Anm. 43 zu Artikel 52) Anwendung.

IV. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Vorsitzende der Veranlagungskommission der Regierung ein Verzeichniß der in den Ausschuß abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter mit seinen Vorschlägen über die von der Regierung zu vollziehenden Ernennungen.

Die Regierung hat bei der Auswahl der zu ernennenden Personen die vom Finanzminister hierüber erlassenen allgemeinen Vorschriften zu beachten, ist aber sonst in der Auswahl nicht beschränkt; sie kann auch gewählte oder ernannte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Veranlagungskommission zu Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Die Ernennungen erfolgen widerruflich, aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Dauer.

Von den vollzogenen Ernennungen setzt die Regierung sowohl die von ihr ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß. Der Letztere benachrichtigt die von der Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter von der Wahl, soweit dieselben nicht bereits im Wahltermine Kenntniß davon erlangt haben.

V. Zu den Obliegenheiten, welche das Amt eines Mitgliedes der Veranlagungskommission mit sich bringt, gehört nach dem Inkrafttreten des Ergänzungssteuergesetzes auch die Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses.

Nur aus denselben Gründen, welche gemäß Artikel 46 Nr. 4 Absatz 1 der Anweisung vom 5. August 1891 zur Niederlegung jenes Amtes vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen, kann daher ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) der Veranlagungskommission die von der Kommission beschlossene Abordnung zum Mitgliede des Schätzungsausschusses ablehnen.

Für andere Personen besteht eine Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft des Schätzungsausschusses nur, insofern sie mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung einer auf sie fallenden Ernennung Folge zu geben haben. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist regelmäßig vor der Ernennung festzustellen, daß die in Aussicht genommene Person zur Uebernahme des Amtes bereit ist.

VI. Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

1. Nach jeder von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Veranlagungskommission sind in der oben (zu II und III) angegebenen Weise für die ausgeschiedenen abgeordneten Mitglieder des Schätzungsausschusses seitens der Kommission Neuwahlen vorzunehmen. Eine Neuwahl muß auch stattfinden, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder wieder in die Kommission gewählt sein sollten; dieselben können aber auch in den Schätzungsausschuß von Neuem abgeordnet werden.
2. Scheidet ein von der Kommission abgeordnetes Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für dasselbe vom Vorsitzenden ein abgeordneter Stellvertreter in den Schätzungsausschuß einzuberufen, falls nicht die Veranlagungskommission mit Rücksicht auf die Geschäftslage für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen beschließt.

VII. Scheidet ein ernanntes Mitglied aus dem Schätzungsausschusse aus, so hat die Regierung in der Regel alsbald eine anderweite Ernennung zu vollziehen. Bis die neue Ernennung erfolgt ist, beruft der Vorsitzende Einen der ernannten Stellvertreter ein.

Artikel 33.

Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Abs. 3 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission führt Kraft Gesetzes auch den Vorsitz im Schätzungsausschusse und hat dessen Geschäfte vorzubereiten und zu leiten.

In Behinderungsfällen vertritt ihn der von der Regierung ernannte Stellvertreter im Vorsitz der Veranlagungskommission.

Der Vorsitzende ist aber auch befugt, eine andere geeignete, der Regierung zu bezeichnende Person aus der Zahl der Mitglieder der Veranlagungskommission oder des Schätzungsausschusses mit seiner Stellvertretung oder mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige an seiner Statt zu beauftragen. Die ihm beigegebenen subalternen Hülfsbeamten dürfen, auch wenn sie der Kommission angehören, zur Stellvertretung nicht berufen werden (vergl. Anmerkung 31 zu Artikel 26).

Mit der Funktion eines Vorsitzenden erlischt in jedem Falle auch der Auftrag des gemäß Absatz 3 von ihm bezeichneten Stellvertreters.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

2. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, können zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Unterausschüsse gebildet werden, auf welche die Vorschriften Artikel 69 der Anweisung vom 5. August 1891 (abgedruckt unten in Anmerkung 43 zu Artikel 52) Anwendung finden.

3. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ausschusses kann der Vorsitzende ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder einen anderen Sachkundigen zum Berichterstatter bestellen, denselben auch mit Vornahme der erforderlichen Ermittelungen und Abgabe eines schriftlichen Gutachtens beauftragen. Im Uebrigen finden auf die Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder die Vorschriften im Artikel 68 Absatz 6 und 7 der Anweisung vom 5. August 1891 (siehe unten Anm. 43 zu Artikel 52) sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse des Schätzungsausschusses werden in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzungen gefaßt.

Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung erfolgt, insoweit nicht die in einer vorhergehenden Sitzung anwesenden Mitglieder mündlich eingeladen sind, gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post unter kurzer Bezeichnung der zu erledigenden Geschäfte (z. B. Begutachtung des Grundbesitzes in den Gemeinden N. N.).

In dringenden Fällen, oder wenn das Gutachten eines Berichterstatters vorliegt (Nr. 3), kann die Abstimmung mittels Umlaufs geschehen.

5. Die Ausschüsse (Unterausschüsse) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Vermögensverhältnisse eines Ausschußmitgliedes, oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu übertragen.

6. Diejenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schätzungsausschusses, welche nicht bereits als Mitglieder der Veranlagungskommission verpflichtet sind, haben in der ersten Ausschußsitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Das gleiche Gelöbniß ist den Sachverständigen und Auskunftspersonen abzunehmen, welche, ohne Mitglieder des Ausschusses zu sein, zu den Arbeiten oder Verhandlungen desselben zugezogen werden (Artikel 29 Nr. 5, Artikel 35 Nr. 4).

7. Ueber jede Ausschußsitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die stattgehabten Verpflichtungen (Nr. 6) und über die etwa erfolgte mündliche Einladung zu künftigen Sitzungen (Nr. 4) Auskunft geben muß.

8. Die Mitglieder des Schätzungsausschusses erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der

Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S 201) für die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission bestimmt sind (Verordnung vom 4. Februar 1894, Gesetzsamml. S. 6).

Die Verfügung vom 2. August 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 83) findet sinngemäße Anwendung.

Artikel 34.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Schätzungsausschusses.

(§. 24 Abs. 1 des Gesetzes.)

1. Die Aufgabe des Schätzungsausschusses besteht in der Hauptsache darin, die Beschlußfassung der Veranlagungskommission über den Werth der einzelnen Vermögenstheile, soweit erforderlich, durch Ermittelung und Begutachtung der Werthe vorzubereiten.

Hiernach ist das Gutachten des Schätzungsausschusses insbesondere in allen Fällen einzuholen, in denen es auf die Schätzung des Werthes von Grundstücken, von gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder von selbstständigen Rechten (Artikel 8, 9) ankommt.

Das Gleiche gilt von denjenigen Bestandtheilen des Kapitalvermögens, welche, wie z. B. Werthpapiere ohne Börsenkurs oder Bergwerkskuxe nach dem Verkaufswerthe zu veranschlagen sind (vergl. Artikel 15 I Nr. 3), oder bei denen es sich um die Schätzung des Geldwerthes von Naturalien handelt.

Dagegen wird es der Mitwirkung des Schätzungsausschusses in der Regel nicht bedürfen, insoweit der Werth der Kapitalien durch den Nennwerth oder den Börsenkurs bestimmt oder der Kapitalwerth von Rechten im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnung (Artikel 18) zu finden ist.

2. Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission auch über den Umfang des Kapitalvermögens von einzelnen Steuerpflichtigen das Gutachten des Schätzungsausschusses einholen.

3. In allen Fällen ist die Mitwirkung des Schätzungsausschusses nur eine begutachtende. Die Entscheidung über die Feststellung des steuerbaren Vermögens und über den Werthansatz gebührt der Veranlagungskommission.

4. In Ansehung des Grundvermögens begutachtet jeder Schätzungsausschuß in der Regel den Werth der in seinem Bezirke belegenen Besitzungen einschließlich der dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft auf diesen Grundstücken dienenden Werthe, ohne Unterschied ob die Veranlagung der betreffenden Steuerpflichtigen in diesem oder in einem anderen Bezirke erfolgt. Liegen die zu einer Besitzung gehörigen Grundstücke in verschiedenen Bezirken, so ist derjenige Schätzungsausschuß zuständig, in dessen Bezirk der Haupttheil der Besitzung belegen ist.

In gleicher Weise wird der Werth des Bergwerkeigenthums sowie des zum Betriebe des Bergbaues dienenden Anlage- und Betriebskapitals von demjenigen Schätzungsausschusse ermittelt und begutachtet, in dessen Bezirk das Bergwerk beziehungsweise der Haupttheil des Bergwerks belegen ist.

Hinsichtlich der außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen selbstständigen Grundstücke und Bergwerke der Steuerpflichtigen bedarf es hiernach der Anhörung des für den Veranlagungsbezirk gebildeten Schätzungsausschusses nicht.

5. Die Werthsermittelung und Begutachtung in Betreff der nicht unter die Vorschrift zu 4 fallenden gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien erfolgt durch den Schätzungsausschuß desjenigen Bezirks, in welchem das betreffende Unternehmen betrieben wird beziehungsweise seinen Sitz hat (Artikel 30 Abs. 1, 2 der Anweisung vom 10. April 1892). Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke, so bleibt es der zuständigen Veranlagungskommission beziehungsweise deren Vorsitzenden überlassen, auch von den übrigen betheiligten Ausschüssen ein Gutachten einzuholen.

6. Soweit vorstehend (zu Nr. 4 und 5) nicht etwas Anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit eines jeden Schätzungsausschusses auf das Vermögen der in seinem Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen.

Artikel 35.

Zusammentritt und Verfahren des Schätzungsausschusses.

(§. 24 des Gesetzes.)

1. Der Zusammentritt des Schätzungsausschusses ist nicht an eine bestimmte Zeit gebunden, sondern vom Vorsitzenden zu veranlassen, sobald genügendes Material für seine Thätigkeit in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 27 bis 31 vorbereitet ist.

Jedenfalls müssen die Arbeiten des Schätzungsausschusses so zeitig beendet sein, daß seine Beschlüsse bei Prüfung und Beanstandung der eingehenden Vermögensanzeigen berücksichtigt werden können.

2. Die Grundlage für die Berathungen des Schätzungsausschusses bilden die Schätzungsbogen und Pächterverzeichnisse (Artikel 27, 28), die Personalblätter und die Nachweisungen der steuerfreien u. s. w. Gewerbetreibenden (Artikel 29, 30), sowie die sonst vom Vorsitzenden aufgestellten besonderen Vorlagen (Artikel 31 IV).

Mit den Schätzungsbogen werden dem Ausschusse die Sammlungen der Kauf- und Taxpreise, die Beschreibungen der Musterbesitzungen sowie die Uebersichten der allgemeinen Schätzungsnormen (Artikel 8 ff. der technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893) vorgelegt.

3. Der Ausschuß ist berechtigt, Einsicht zu nehmen von allen durch den Vorsitzenden zum Zwecke der Einkommensteuer- und der Ergänzungssteuerveranlagung gesammelten Nachrichten, von den Steuererklärungen und Vermögensanzeigen und den darauf bezüglichen Verhandlungen sowohl aus früheren Jahren als auch aus dem laufenden Jahre, soweit das bezeichnete Material dem Vorsitzenden bereits vorliegt.

4. Außerdem ist der Schätzungsausschuß befugt, landwirthschaftliche oder gewerbliche Sachverständige oder andere Auskunftspersonen, namentlich auch die betheiligten Katasterkontroleure, welche nicht selbst Mitglieder des Ausschusses sind, uneidlich zu vernehmen und mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Vernehmung der Auskunftspersonen kann in der Sitzung des Ausschusses erfolgen, aber auch dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Ausschusses oder einem geeigneten örtlichen Beamten übertragen werden.

Eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. Vorweg ist das Gutachten des Schätzungsausschusses hinsichtlich derjenigen Grundstücke und Gewerbebetriebe u. s. w. einzuholen, deren Eigenthümer beziehungsweise Inhaber in einem anderen Bezirke zur Ergänzungssteuer zu veranlagen sind (vergl. Artikel 34 Nr. 4, 5).

Nach Abgabe des Gutachtens wird das Ergebniß dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission durch Uebersendung einer Abschrift des betreffenden Schätzungsbogens beziehungsweise Personalblattes u. s. w. zur Benutzung bei der Veranlagung mitgetheilt, und daß dies geschehen, auf der Urschrift des Schätzungsbogens oder Personalblattes u. s. w. beziehungsweise in der etwa angelegten Kontrole der Schätzungsbogen (Muster 3) vermerkt.

6. Unbeschadet der Vorschrift zu Nr. 5 sind die Geschäfte des Ausschusses in der Regel in der Reihenfolge zu erledigen, daß zunächst das Grundvermögen des ganzen Bezirks, sodann das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital, endlich die sonstigen Werthe begutachtet werden, innerhalb der einzelnen Vermögensarten aber die Berathung gemeinde- (guts-) bezirksweise stattfindet.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die abgesonderte Behandlung einzelner Fälle, in denen der Schätzungsausschuß die Aussetzung des Gutachtens beschließt, weil zur Beurtheilung der in Betracht kommenden Werthverhältnisse die Einsicht einer noch nicht vorliegenden Steuererklärung oder weitere Ermittelungen über thatsächliche Verhältnisse, oder die gemeinsame Begutachtung der verschiedenartigen in der Hand desselben Steuerpflichtigen vereinigten Vermögenstheile und dergleichen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden.

7. Das Gutachten des Schätzungsausschusses wird in die Schätzungsbogen, Personalblätter, und sonstigen Vorlagen an der durch den Vordruck hierfür bestimmten Stelle in der Sitzung eingetragen und die Eintragung zur Beglaubigung mit der Unterschrift oder dem Stempel des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes versehen.

8. Vor jeder neuen Veranlagung hat der Schätzungsausschuß auch hinsichtlich der von ihm bereits zum Zwecke einer früheren Veranlagung begutachteten Vermögenstheile — wenngleich Aenderungen in dem thatsächlichen Besitzstande u. s. w. in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind — von Neuem zu prüfen, ob die früher abgegebenen Gutachten den gegenwärtigen Werthverhältnissen entsprechen.

Ergeben sich hierbei Berichtigungen als nothwendig, so sind solche in der oben (zu Nr. 7) vorgeschriebenen Weise zu beurkunden.

Soweit der Schätzungsausschuß die früheren Vorschläge auch für die neue Veranlagung aufrecht erhält, bedarf es nur eines allgemeinen Vermerks hierüber im Sitzungsprotokoll.

9. Wegen der Beschwerden über das Verfahren des Schätzungsausschusses wird auf Artikel 50 verwiesen.

Vierter Abschnitt.

Die Vermögensanzeige.

Artikel 36.

Die Frist zur Abgabe der Vermögensanzeigen, Form und Inhalt derselben.

(§. 26 des Gesetzes.)

I. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

II. Bei Abgabe freiwilliger Vermögensanzeigen (I) sind die vom Finanzminister vorgeschriebenen Fristen und Formen zu beachten.

In dieser Hinsicht wird Folgendes bestimmt:

1. Die Vermögensanzeige ist innerhalb des in der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung (Artikel 50 der Anweisung vom 5. August 1891) bestimmten Zeitraumes abzugeben, ohne Unterschied ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht oder nicht.

   Steuerpflichtige, an welche eine besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung ergeht (Artikel 51 der Anweisung vom 5. August 1891), können ihre etwaige Vermögensanzeige auch innerhalb der ihnen für die Steuererklärung gestellten besonderen Frist abgeben.
2. Ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung, sei es nach gesetzlicher Vorschrift (§. 79 des Einkommensteuergesetzes), sei es auf Antrag, verlängert, so gilt die Verlängerung auch für die Abgabe der Vermögensanzeige, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf.
3. Die Berücksichtigung von Vermögensanzeigen, welche nach Ablauf der oben (zu 1 und 2) bezeichneten Frist eingehen, kann seitens der Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden, wenn auch eine nochmalige Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung (Artikel 54 der Anweisung vom 5. August 1891) ergangen ist.
4. Die Vermögensanzeigen sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll nach dem beiliegenden Formular anzubringen.

   Muster 6. Seite 178.

   Die Formulare müssen an den zur Abgabe der Steuererklärungsformulare bestimmten Stellen (Artikel 52 der Anweisung vom 5. August 1891) gleichfalls zur kostenlosen Verabfolgung bereit liegen.
5. Auf Ansuchen kann der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Beschränkung der Vermögensanzeige auf einzelne Theile des Vermögens gestatten.

III. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat in geeigneter Weise auf die Belehrung der Steuerpflichtigen über das Recht zur Abgabe von Vermögensanzeigen hinzuwirken. In jedem Falle ist ein Hinweis auf dieses Recht sowohl in die öffentliche als auch in jede an eine physische Person ergehende besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung aufzunehmen.

Muster VIIIa. Seite 211. Muster IXa. Seite 212.

Zu diesem Zwecke erhalten in denjenigen Jahren, wo eine Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet, die öffentliche Bekanntmachung (Muster VIII zur Anweisung vom 5. August 1891) und die besondere Aufforderung für physische Personen (Muster IX) die aus den Anlagen ersichtliche anderweite Fassung.

Jeder physischen Person, welcher gemäß Artikel 50 Absatz 6 a. a. O. ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung oder gemäß Artikel 51 a. a. O. eine besondere Aufforderung zugeht, ist als Anlage auch ein Formular zur Vermögensanzeige mitzutheilen.

Artikel 37.

Prüfung der Vermögensanzeige.

(§§. 25, 30 des Gesetzes.)

Zur Vorbeitung der Beschlüsse der Veranlagungskommission hat der Vorsitzende die eingegangenen Vermögensanzeigen nach Form und Inhalt zu prüfen.

1. Eingaben, welche in formeller Hinsicht an wesentlichen Mängeln leiden — z. B. ohne Unterschrift oder ohne die vorgeschriebene Versicherung (Artikel 36 I. Abs. 4) eingehen oder die Sonderung des Vermögens nach den verschiedenen Arten vermissen lassen —, gelten überhaupt nicht als vorschriftsmäßige Vermögensanzeigen, wenn sie auch ausdrücklich als solche bezeichnet sein sollten.

Derartige Eingaben sind dem Einsender unter Hinweis auf den vorliegenden Mangel mit dem Anheimstellen entsprechender Ergänzung zurückzugeben.

2. Die formell genügenden Vermögensanzeigen muß der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Steuerveranlagung, mit dem Inhalte der etwa vorliegenden Steuererklärung, dem Gutachten des Schätzungsausschusses und allen sonst über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten vergleichen.

Er trägt die Verantwortung dafür, daß nicht in Folge zu nachsichtiger Beurtheilung unrichtige Vermögensanzeigen der Veranlagung zu Grunde gelegt werden; andererseits muß er sich angelegen sein lassen, die zum Zwecke der Erörterung der Vermögensanzeigen erforderlichen Verhandlungen in rücksichtsvoller Form zu führen und dabei jede unnöthige Belästigung des Steuerpflichtigen zu vermeiden. Aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich insbesondere, Verhandlungen über die Steuererklärung und die Vermögensanzeige desselben Pflichtigen thunlichst mit einander zu verbinden.

3. Ergeben sich bei der Prüfung gegen den Inhalt einer Vermögensanzeige Bedenken, so kann der Vorsitzende zur Beseitigung derselben dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren (§. 25 Abs. 4 des Gesetzes), um auf diesem Wege die erforderlichen Erläuterungen, Ergänzungen oder Berichtigungen der Vermögensanzeige zu erlangen.

An bestimmte Formen ist eine solche Verhandlung nicht gebunden und namentlich da am Platze, wo nach Lage der Sache ein Schriftwechsel über die obwaltenden Bedenken weitläufige Auseinandersetzungen sei es von Seiten des Vorsitzenden, sei es von Seiten des Steuerpflichtigen erfordern würde.[34])

Artikel 38.

Beanstandung der Vermögensanzeigen.

(§. 30 Abs. 1, 2 des Gesetzes.)

I. Ist die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen (Artikel 37 Nr. 3) im Einzelfalle nicht angezeigt, oder die Beseitigung der Bedenken auf diesem Wege nicht gelungen, so ist die rechtzeitig eingegangene Vermögensanzeige zu beanstanden.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren hängt von dem Gegenstande des Bedenkens ab.

Die Beanstandung kann betreffen:

1. Thatsächliche Angaben des Steuerpflichtigen, z. B. über die Höhe des Kapitalvermögens, über die Bestandtheile des Grundbesitzes, über den Umfang des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals, über den Betrag der abzurechnenden Schulden u. s. w.;
2. Angaben über den Werth der einzelnen Theile des steuerbaren Vermögens, mag der Werth durch Schätzung oder durch Berechnung zu finden sein;
3. Verstöße gegen die bestehenden Veranlagungsgrundsätze, welche trotz richtiger Angabe aller Thatsachen und Werthverhältnisse vorliegen können, z. B. indem der Steuerpflichtige von dem richtig angezeigten Aktivvermögen die Abrechnung der nach seiner eigenen Angabe auf außerpreußischen Besitzungen haftenden Schulden oder andere unzulässige Abzüge beansprucht;
4. die rechnerische Richtigkeit des Ergebnisses der Vermögensanzeige.

II. Betrifft die Beanstandung Angaben über Größe oder Werth steuerbaren Vermögens — also Angaben der oben zu I Nr. 1 und 2 gedachten Art —, so ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, auf welche Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht.

Soweit es sich um thatsächliche Angaben (I Nr. 1) handelt, sind außerdem zugleich die Gründe der Beanstandung mitzutheilen.

In beiden Fällen (I Nr. 1 und 2) ist mit der Mittheilung die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Anm. 34. Dies gilt auch für das Verfahren bei Prüfung der Steuererklärungen (vergl. Verfügung vom 14. Februar 1898, Mittheilungen Heft 26 S. 10).

Die hiernach erforderliche Mittheilung und Aufforderung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Kommission zuzustellen.

Im Uebrigen ist Folgendes zu beachten:

1. Eine Bemängelung der Vermögensanzeige in allgemeinen Ausdrücken genügt nicht. Die vorgeschriebene Mittheilung soll den Steuerpflichtigen kurz, aber erschöpfend und in verständlicher Weise darüber unterrichten, auf welche einzelnen Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht und in welchen Punkten er seine thatsächlichen beziehungsweise Werthangaben erläutern, ergänzen oder bescheinigen muß, um die dagegen obwaltenden Bedenken zu beseitigen.

Muster 7, 8. Seite 176, 177.

2. Eine schriftliche Mittheilung, welche unter Verwendung der anliegenden Muster erfolgen kann, ist nicht vorgeschrieben.

   Die erforderliche Eröffnung kann dem Steuerpflichtigen mit voller Wirkung auch mündlich bei Gelegenheit einer persönlichen Verhandlung (Artikel 37 Nr. 3) gemacht und, wenn er sich nicht zur sofortigen Erklärung bereit findet, eine angemessene Frist zur weiteren Erklärung gestellt werden. Auf Antrag ist jedoch in Fällen dieser Art die Mittheilung einer kurzen schriftlichen Notiz über die wesentlichen Punkte nicht zu versagen.[85])

3. Die Dauer der Frist, welche dem Steuerpflichtigen zur Erklärung freibleiben muß, ist im Ergänzungssteuergesetz nicht vorgeschrieben, sondern nach den Umständen des Einzelfalles mit Rücksicht einerseits auf die zur Vorbereitung der Erklärung etwa erforderlichen Ermittelungen, andererseits auf die Geschäftslage vom Vorsitzenden angemessen zu bestimmen.

4. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanstandeten Angaben zu verschaffen, und die zu diesem Zwecke dienlichen Bescheinigungen und Beweise (Bücher, Quittungen, Beläge, Auskunftspersonen u. s. w.) anzuführen. Die Befugniß, die Vorlegung von Büchern und dergleichen zu verlangen, steht dem Vorsitzenden nicht zu; wohl aber ist es statthaft, dem Steuerpflichtigen in der Aufforderung die zur Behebung der vorliegenden Bedenken geeigneten Beweismittel an die Hand zu geben.[86])

5. Die vom Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

   Zu beachten ist hierbei, daß das Ergänzungssteuergesetz nicht nur die Befugniß zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sondern im Gegensatz zu den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes auch die Befugniß zur Erzwingung eines uneidlichen Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens der Berufungskommission und deren Vorsitzenden vorbehalten hat.

6. Der Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme sind aktenkundig zu machen.

III. Betreffen die Bedenken gegen den Inhalt der Vermögensanzeige Verstöße gegen Veranlagungsgrundsätze oder offenbare Rechnungsfehler (I Nr. 3 und 4), so ist ein förmliches Beanstandungsverfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben, weil derartige Anstände zu Erörterungen thatsächlicher Natur keinen Anlaß geben.

Zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Rückfragen und zweckloser Berufungen empfiehlt es sich aber auch in Fällen dieser Art dem Steuerpflichtigen alsbald eine sachgemäße Belehrung zu Theil werden zu lassen.

Dem Steuerpflichtigen ist deshalb auch in den Fällen zu I Nr. 3 und 4 eine entsprechende Mittheilung zuzufertigen. Bei Anwendung eines zweckmäßigen Formulars, für welches das beiliegende Muster zum Vorbild dienen kann, wird eine nennenswerthe geschäftliche Mehrbelastung hierdurch nicht entstehen.

Muster 9. Seite 177.

Anm. 85. Das unter Nr. 2 angegebene Verfahren ist auch bei Beanstandung von Steuererklärungen zulässig mit der Maßgabe, daß zur Erklärung eine Frist von zwei Wochen zu verstatten ist.

Anm. 86. Dies gilt auch für das Beanstandungsverfahren in Einkommensteuersachen.

Fünfter Abschnitt.
Die Veranlagung.

Artikel 39.

Einkommens- und Vermögensnachweisung. Vervollständigung und Prüfung des Inhalts der Listen und Nachweisungen.

1. Die Einkommensnachweisungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (Muster B und C zu Artikel 49 der Anweisung vom 5. August 1891) dienen zugleich zur Zusammenstellung des Materials für die Veranlagung der Ergänzungssteuer hinsichtlich der ergänzungssteuerpflichtigen Personen mit Einkommen von mehr als 3000 Mark, und erhalten zu diesem Zwecke die aus den Anlagen ersichtliche neue Fassung. Muster B, Seite 193, 1

An Stelle des zur Benutzung für mehrere Jahre eingerichteten Musters C kann der Vorsitzende der Berufungskommission die Verwendung des beiliegenden Blatt- oder Kartenformulars gestatten. Muster C, Seite 20[illegible]

2. Nachdem die gesammten Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Einkommens- und Vermögensnachweisung (B oder C) nachgetragen, insbesondere die Gutachten des Schätzungsausschusses — auch diejenigen der auswärtigen Ausschüsse (Artikel 35 Nr. 5) — über den Werth der steuerbaren Vermögenstheile in die dazu bestimmten Spalten übernommen sind, wird bei jedem Ergänzungssteuerpflichtigen die Summe des Aktivvermögens in Spalte 17, und das nach Abzug der Schulden (Spalte 19) verbleibende steuerbare Vermögen in Spalte 22 berechnet.

3. Die im Artikel 56 I Absatz 1 der Anweisung vom 5. August 1891 angeordnete Prüfung erstreckt der Vorsitzende zugleich auf das Material für die Veranlagung der Ergänzungssteuer und überzeugt sich, daß bei keinem Pflichtigen eine Art des Vermögens übergangen ist, daß die Anrechnung und Schätzung des Vermögens den Vorschriften Artikel 4 bis 18 dieser Anweisung entspricht, und von dem festgestellten Gesammtvermögen nur solche an sich abzugsfähige Schulden (Artikel 17) in Abzug gebracht worden sind, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt.

Der Vorsitzende hat bei dieser Prüfung sein Augenmerk auch darauf zu richten, daß die für die Veranlagung desselben Pflichtigen nachgewiesenen Vermögens- und Einkommensmerkmale mit einander im Einklange stehen, nöthigenfalls die Aufklärung etwaiger Widersprüche herbeizuführen und die Berichtigung der Listen und Nachweisungen zu veranlassen.

Artikel 40.

Vorschlag der Steuersätze durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 28 des Gesetzes.)

1. Abgesehen von den Zugangsveranlagungen (§. 41 Abs. 2 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden in keinem Falle die Festsetzung des Ergänzungssteuersatzes zu.

2. Bei Festsetzung des Einkommensteuersatzes beziehungsweise bei Abgabe des Gutachtens für die Einkommensteuerveranlagung (Artikel 56 I Abs. 2 bis 4 der Anweisung vom 5. August 1891) trägt der Vorsitzende bei jedem Steuerpflichtigen zugleich seine auf das Gesammtergebniß der stattgehabten Ermittelungen zu gründenden Vorschläge zur Veranlagung der Ergänzungssteuer in die dafür bestimmte Spalte der Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung (B, C) ein.

Liegt eine von ihm nicht beanstandete, rechtzeitige und den Formvorschriften genügende Vermögensanzeige vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen oder die mit ihm gepflogenen Verhandlungen gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben der Vermögensanzeige seinem Vorschlage zu Grunde.

3. Erachtet der Vorsitzende eine in die Liste A eingetragene Person deshalb nicht für ergänzungssteuerpflichtig, weil das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6000 Mark nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I Nr. 1), so trägt er in die Vorschlagsspalte eine „0" ein.

Treffen bei einer Person, deren steuerbares Vermögen zwar den Betrag von 6000 Mark, nicht aber den Betrag von 20000 Mark, übersteigt, die Voraussetzungen zu, unter welchen die Freilassung gemäß Artikel 19 I Nr. 2 oder 3 erfolgen muß, so ist die Vorschlagsspalte durch den Vermerk „fr. §. 17 Nr. 2" beziehungsweise „fr. §. 17 Nr. 3" auszufüllen.

4. Im Uebrigen müssen die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Steuersätze genau denjenigen Sätzen entsprechen, welche nach dem dem Artikel 20 dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 22 der Liste (A) beziehungsweise Nachweisung (B, C) nachgewiesenen steuerbaren Vermögen zu entrichten sind.

Wegen Anwendung der ermäßigten Steuersätze aus den Spalten 3 bis 6 jenes Tarifes, sowie wegen der mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zulässigen Ermäßigung der Steuersätze wird auf die Vorschriften Artikel 20 und 21 verwiesen.

Artikel 41.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§. 29 des Gesetzes.)

Mit den Vorarbeiten für die Einkommensteuerveranlagung (Artikel 57 der Anweisung vom 5. August 1891) wird der Veranlagungskommission zugleich das gesammte zum Zwecke der Veranlagung der Ergänzungssteuer erwachsene Material unterbreitet, einschließlich der Gutachten des Schätzungsausschusses, der eingegangenen Vermögensanzeigen und der darüber geführten Verhandlungen.

1. Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer genauen Prüfung, und ist hierbei, ohne an die vorbereitenden Maßnahmen des Vorsitzenden gebunden zu sein, auch ihrerseits befugt
   a) von den dem Schätzungsausschusse und dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (vergl. Artikel 26 Nr. 5 und Artikel 35 Nr. 4) Gebrauch zu machen,
   b) vom Schätzungsausschusse Erläuterungen oder Ergänzungen der abgegebenen oder die Erstattung weiterer Gutachten zu erfordern,
   c) Vermögensanzeigen zu beanstanden.
2. Im Falle der Beanstandung (Nr. 1 zu c) ist gemäß Artikel 38 zu verfahren, sofern die dort vorgeschriebene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits seitens des Vorsitzenden ergangen war.
3. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

4. Insoweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon abstehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigenfalls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittelungen vorgenommen sind.

Artikel 42.

Festsetzung des Steuersatzes.

(§§. 30, 31 des Gesetzes.)

1. Die Veranlagungskommission beschließt über die Veranlagung eines jeden Ergänzungssteuerpflichtigen in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die Einkommensteuerveranlagung, nachdem über die letztere Beschluß gefaßt ist.
2. Bei der Festsetzung des Ergänzungssteuersatzes sind die für das Gutachten des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Artikel 40 Nr. 2 bis 4), die von der Berufungskommission etwa gezogenen Erinnerungen sowie die Vorschriften im §. 30 des Gesetzes genau zu beachten.

Angaben einer rechtzeitig eingegangenen, den Formvorschriften genügenden Vermögensanzeige über Größe und Werth des steuerbaren Vermögens (Artikel 38 I Nr. 1 und 2) müssen — unbeschadet der Vorschrift Artikel 38 III — nach §. 30 des Gesetzes der Veranlagung zu Grunde gelegt werden, wenn und soweit dieselben nicht in vorschriftsmäßiger Weise (Artikel 38 II, Artikel 41 Nr. 2) beanstandet sind. Hat eine solche Beanstandung stattgefunden und sind die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige gleichwohl nicht gehoben, so ist die Veranlagungskommission bei der Schätzung des Vermögens weder an die thatsächlichen noch an die Werthangaben des Steuerpflichtigen gebunden.

Mit diesen Maßgaben setzt sie das steuerbare Vermögen und den dem Tarife entsprechenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen fest.

3. Stimmt der Festsetzungsbeschluß der Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Steuerliste (A), beziehungsweise der Nachweisung (B).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte oder in einer zu den Akten zu nehmenden Verhandlung kurz anzugeben.

4. Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtigungsschreiben (Artikel 44) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

5. Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im §. 46 des Gesetzes (§. 80 des Einkommensteuergesetzes) und die dazu im dritten Theile dieser Anweisung ergehenden Erläuterungen verwiesen.

Artikel 43.

Abschluß der Nachweisungen, Aufstellung der Staatssteuerrollen.

I. Die Vorschriften Absatz 2 bis 5 im Artikel 59 der Anweisung vom 5. August 1891 werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:[37])

Absatz 2.

Aus der Staatssteuerliste (A) werden diejenigen Personen gestrichen, welche nicht veranlagt worden sind, weil weder ihr Jahreseinkommen (Spalte 23 der Liste) den Betrag von 900 Mark, noch das steuerbare Vermögen (Spalte 22) den Betrag von 6 000 Mark übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer überhaupt nicht unterliegen. Die Eintragungen im Personenverzeichniß (Muster III) werden entsprechend berichtigt und die Spalten 8 bis 12a desselben aufgerechnet.

Absatz 3.

Sodann werden die Spalten 3 bis 5, 28 bis 31, 32, 34 bis 37 der Staatssteuerliste A, sowie die Spalten 3 bis 5, 27 und 31 der Nachweisung B (27 und 30 des Musters C) aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerk versehen. Die Staatssteuerrollen (Muster V) werden durch Ausfüllung und Abschluß der Spalten 2, 4, 5 (beziehungsweise 2, 4 bis 7) ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) der Hebestelle zugefertigt, welche die Rollen binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert. Wo die örtliche Hebung von verschiedenen Stellen besorgt wird, gelangen die Rollen zunächst an die Kasse, welcher die Hebung der Steuer von den höheren Einkommen obliegt.

Absatz 4.

Nach Abschluß der Heberollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise aufkommenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XIII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Nachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Steuerkassen betheiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Steuerkasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerke versieht. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung beziehungsweise der Auszug aus derselben wird der Kreis- beziehungsweise Steuerkasse zugefertigt.

Muster XII (neu). Seite 212

Absatz 5.

Eine nach Kreis-(Steuer-)kassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit.

II. Bis zum 1. Mai hat die Regierung dem Finanzminister den rechnerisch geprüften und als richtig bescheinigten Jahresbetrag der im Bezirk veranlagten Ergänzungssteuer in einer Summe anzuzeigen.

Der vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung zu erstattende Bericht muß sich auch über die Veranlagung der Ergänzungssteuer verbreiten.

Artikel 44.

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§. 32 des Gesetzes.)

I. Sofort nach beendeter Veranlagung ist das Ergebniß derselben dem Steuerpflichtigen mittels einer vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission handschriftlich oder durch Stempelung vollzogenen, gehörig verschlossenen, kostenfrei zuzustellenden Zuschrift bekannt zu machen.

Anm. 37. Die Abweichungen von der bisherigen Fassung sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

II. In der Regel erhalten nur die mit einem Steuersatze veranlagten Ergänzungssteuerpflichtigen ein Benachrichtigungsschreiben (zu I), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuersatz, sowie die Grenzen der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene steuerbare Vermögen liegt;
2. die Belehrung, daß dem Steuerpflichtigen gegen das Ergebniß der Veranlagung das binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;
3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Gezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

Bei Fassung der Belehrung zu 2 ist zu beachten, daß die Frist für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden sechs Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende sechs Wochen beträgt (§. 46 des Ergänzungssteuergesetzes, §. 79 des Einkommensteuergesetzes).

III. Personen, welche zum Zwecke der Veranlagung eine Vermögensanzeige abgegeben haben, erhalten auf Verlangen eine Benachrichtigung über das Ergebniß der Veranlagung, auch wenn ein Ergänzungssteuersatz auf sie nicht veranlagt ist. Die Zuschrift muß in diesem Falle außer dem Betrage des angenommenen steuerbaren Vermögens die zu II unter Nr. 2 vorgeschriebene Belehrung enthalten.

IV. Die Zuschrift (II, III) kann mit der Benachrichtigung über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung (Artikel 60 der Anweisung vom 5. August 1891) in der Weise verbunden werden, daß für beide Veranlagungen ein gemeinsames Benachrichtigungsschreiben ausgefertigt, oder doch die getrennten Zuschriften unter einem Umschlage zugestellt werden. Auf diese Verbindung ist zur Ersparung von Arbeitskraft und Kosten regelmäßig Bedacht zu nehmen, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles Ausnahmen bedingen.

Muster 10, 11, 12, 13. Seite 178, 179, 180, 181.

Entsprechende Muster sind beigefügt.

Sechster Abschnitt.
Rechtsmittel.

Artikel 45.
Berufungen des Steuerpflichtigen.
(§. 33 des Gesetzes.)

1. Der Steuerpflichtige hat die an eine Form nicht gebundene Berufung bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (Artikel 44 II) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Es ist seine Sache, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

2. Die Berufung gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden. Läßt der Inhalt einer Eingabe Zweifel darüber, ob gegen beide Veranlagungen, oder gegen welche von beiden die Einlegung der Berufung beabsichtigt ist, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission den Steuerpflichtigen alsbald zu einer erläuternden Erklärung binnen einer ihm zu bestimmenden angemessenen Frist aufzufordern.

3. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an die zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

Wegen Behandlung der Berufungen im Falle des Verzuges der Steuerpflichtigen findet die Verfügung vom 28. Mai 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 16) entsprechende Anwendung.[38])

Anm. 38. Diese Verfügung lautet:

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel über die Behandlung von Berufungen gegen die Einkommensteuerveranlagung derjenigen Steuerpflichtigen, welche nach erfolgter Veranlagung ihren Wohnsitz in einen anderen Veranlagungsbezirk verlegt haben, wird Folgendes bestimmt:

1. Berufungen der bezeichneten Art, mögen dieselben vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder vom Steuerpflichtigen eingelegt sein, unterliegen der Erörterung und Entscheidung durch die für den Ort der Veranlagung zuständigen Kommissionen und Behörden.

4. Verspätet angebrachte Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter Angabe der Gründe zurück.

Widerspricht der Steuerpflichtige der Zurückweisung, so ist die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

Wegen der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf Artikel 51 verwiesen.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes oder des Schätzungsausschusses oder einzelner Mitglieder des letzteren oder der Veranlagungskommission, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen und die von ihm zwar vorläufig als verspätet zurückgewiesenen, aber nach der Bestimmung unter Nr. 4 Absatz 2 der Berufungskommission zur Entscheidung vorzulegenden Berufungen oder die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 51) Anlaß geben.

Insbesondere hat er die vom Steuerpflichtigen in der Berufungsschrift angetretenen, gesetzlich zulässigen, an sich geeigneten Beweismittel über die nach seinem Ermessen erheblichen, nicht ohnehin feststehenden Thatsachen aufzunehmen.

6. Sobald die Erörterungen für eine entsprechende Zahl von Berufungen abgeschlossen sind, reicht er die Berufungen mit den etwa vorliegenden Vermögensanzeigen, sämmtlichen Vorverhandlungen und seinen gutachtlichen Aeußerungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Benutzung des von demselben vorgeschriebenen Formulares ein.

Artikel 46.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die ihm gegen das Ergebniß der Veranlagung gleichfalls zustehende Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen), vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die demselben etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Artikel 45) anzubringen und zu begründen. Ein Auszug aus der Einkommens- und Vermögensnachweisung bezw. Staatssteuerliste ist mit den sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

2. Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern sich derselbe nicht aus dem Protokolle der Kommissionssitzung ergiebt, der Tag, an welchem die betreffende Staatssteuerliste oder Nachweisung festgesetzt ist.

3. Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen zu unter dem Anheimgeben, ihm seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen einzureichen.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind die hierüber entstandenen Verhandlungen dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit den geeignet scheinenden Gegenbemerkungen vorzulegen.

4. Die Vorschriften Artikel 63 Nr. 1 bis 3 der Anweisung vom 5. August 1891[39]) finden auf

---

2. Berufungen, welche etwa nach dem Umzuge des Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission eingehen, sind von diesem mit einem Vermerke über den Tag des Eingangs dem Vorsitzenden des Veranlagungsortes zu übersenden. Die Berufungsfrist gilt in einem solchen Falle als gewahrt, wenn die Berufung auch nur bei dem Vorsitzenden des neuen Wohnortes innerhalb der Ausschlußfrist eingegangen war.

3. Wird behufs Erörterung der Berufung die persönliche Verhandlung mit dem verzogenen Steuerpflichtigen erforderlich, so sind zu diesem Zwecke die Behörden des neuen Wohnortes um ihre Vermittelung zu ersuchen, insofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur persönlichen Verhandlung vor den Behörden des früheren Wohnortes bereit erklärt.

4. Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung ist alsbald nach ihrem Eingange dem Vorsitzenden der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungskommission mitzutheilen.

Anm. 39. Dieselben lauten:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesammteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.

2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt

die Ergänzungssteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß die auf das Einkommen und die Einkommensverhältnisse bezüglichen Bestimmungen in gleicher Weise für das Vermögen und die Vermögensverhältnisse Geltung haben.

Artikel 47.

Die Aufgaben des Vorsitzenden der Berufungskommission im Allgemeinen.

(§. 34 des Gesetzes.)

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im Artikel 65 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, 3, 4 der Anweisung vom 5. August 1891 zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

Die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 a. a. O. finden in gleicher Weise auf die Prüfung der Nachweisungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben über das steuerbare Vermögen Anwendung.

2. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß auch von der Behandlung der Geschäfte seitens des Schätzungsausschusses Kenntniß nehmen und die Geschäftsführung der Vorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Schätzungsausschusses überwachen.

3. Um die gleichmäßige Handhabung der Veranlagungsvorschriften in den verschiedenen Kreisen seines Bezirkes zu kontroliren, muß er insbesondere von den Ergebnissen der in der technischen Anleitung für die erstmalige Schätzung des Werthes der Grundstücke vom 26. Dezember 1893 angeordneten Ermittelungen sowie von den auf Grund derselben aufgestellten Schätzungsnormen Kenntniß nehmen, sofern er nicht ohnehin in seiner Eigenschaft als Dirigent oder Mitglied der Finanzabtheilung der Regierung an den bezüglichen Vorarbeiten Theil genommen hat.

Er muß für die gleichmäßige Anwendung dieser Schätzungsnormen innerhalb seines Bezirkes Sorge tragen und nöthigenfalls die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen anweisen, gegen etwaige mit jenen Normen in Widerspruch stehende Beschlüsse der Kommissionen Berufung einzulegen.

4. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß sich endlich fortlaufend darüber unterrichtet halten, ob die für seinen Bezirk aufgestellten Schätzungsnormen (Nr. 3) den wirklichen Werthverhältnissen noch entsprechen oder einer Aenderung bedürfen und geeignetenfalls die Revision der bestehenden Normen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Ermittelungen in Anregung bringen.

Artikel 48.

Die weitere Behandlung der Berufungen.

(§. 35 des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden der Berufungskommission, die Entscheidung der letzteren und die Zustellung der Entscheidung erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 66 Nr. 1 Absatz 1 bis 4, Nr. 2 und Nr. 3 der Anweisung vom 5. August 1891.[40])

---

und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hülfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens, aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veranlagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.

3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.

Anm. 40. Diese Vorschriften lauten:

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufungen mittels tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen

2. Bei Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen stehen dem Vorsitzenden und der Berufungskommission nicht nur die nämlichen Hülfsmittel wie der Veranlagungskommission zu Gebote (Artikel 41 Nr. 1a, b), sondern sie sind auch befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§. 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

3. Die der Entscheidung der Berufungskommission beizugebenden Gründe müssen in jedem Falle erkennen lassen, welche Stellung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Berufungskommission zu den Anführungen des Steuerpflichtigen genommen hat.

4. Ist gegen die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

In der Regel hat die Berufungskommission zuerst Beschluß über die Berufung gegen die Veranlagung zur Einkommensteuer zu fassen; dies muß geschehen, wenn nach Lage der Sache die Bestimmung des Ergänzungssteuersatzes von der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens oder des Einkommensteuersatzes abhängt (Artikel 19 und 20).

Artikel 49.

Die Beschwerden an das Oberverwaltungsgericht.

(§. 36 des Gesetzes.)

1. Hinsichtlich der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht wird auf die

---

kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten, aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Anführungen und Beweisanträge aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission. Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen.

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesammtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittelungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen.

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesammteinkommen, sowie über die angewendeten Rechtsnormen Auskunft geben müssen.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Zustellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Einkommensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde- (Guts-) vorstände sowie die Hebestelle mit Nachricht versieht.

Vorschriften des §. 36 des Ergänzungssteuergesetzes und §§. 44 ff. des Einkommensteuergesetzes, hinsichtlich der wegen Versäumung der Beschwerdefrist stattfindenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Artikel 51 dieser Anweisung verwiesen.

2. Der Vorsitzende hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

3. Die an unzuständigen Stellen eingehenden Beschwerden der Steuerpflichtigen sind an den Vorsitzenden der zuständigen Berufungskommission abzugeben.

Dieser überreicht die Beschwerden sowie etwaige Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne Unterschied, ob dieselben rechtzeitig eingegangen sind oder nicht, mit sämmtlichen dazu gehörigen Vermögensanzeigen und sonstigen Vorverhandlungen an das Oberverwaltungsgericht, wobei die Vorschriften der Verfügung vom 15. November 1892[41]) (Mittheilungen Heft 25 S. 72) zu beachten sind.

4. Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts giebt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher, sofern dadurch eine Veränderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Nachweisungen berichtigt, auch die Hebestelle mit Nachricht versieht.

5. Die Verrechnung und Einziehung der von dem Oberverwaltungsgericht in Ergänzungssteuer-Beschwerdesachen festgesetzten Kosten und baaren Auslagen richtet sich nach den Bestimmungen vom 28. September 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 91).

Artikel 50.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§. 34, 35 Abs. 1, §. 46 des Gesetzes.)

Der Berufungskommission steht auch die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen und Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen des Verfahren des Vorsitzenden einer Veranlagungskommission (Schätzungsausschusses) gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechtes über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Anm. 41. Dieselben lauten:

1. Zu den für jeden Beschwerdeführer in besonderem chronologisch gehefteten Aktenfaszikel vorzulegenden Vorverhandlungen gehört unter allen Umständen
   a) die angefochtene Berufungsentscheidung im Konzept oder in beglaubigter Abschrift,
   b) die formgenügende Bescheinigung über die erfolgte Zustellung der Berufungsentscheidung, sei es in der Form der Einzelbescheinigung im Original, sei es in der Form beglaubigten Auszuges aus der betreffenden Tabelle,
   c) Auszug aus der Steuerliste oder Nachweisung,
   d) Auszug aus der Berufungsnachweisung, soweit solche vorhanden ist.

   Jedes Aktenheft ist mit einem mit dem Namen des Beschwerdeführers bezeichneten Umschlage zu versehen.
2. Falls Vorsitzende der Berufungskommissionen Werth darauf legen, mehrere Beschwerden kollektiv vorzulegen, so steht dem nichts entgegen unter der Voraussetzung:
   daß nicht mehr als 10 Beschwerden mit einem Bericht vorgelegt werden, und daß darunter Beschwerden von Steuerpflichtigen, die zur Steuererklärung gesetzlich oder in Folge besonderer Aufforderung verpflichtet waren, sich nicht befinden dürfen,
   und daß die zu 1 erwähnten Beläge in gesonderten Heften vorgelegt werden, deren jedes auch die etwaige Gegenerklärung des Vorsitzenden der Berufungskommission enthalten muß.

Artikel 51.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.[42])

(§. 47 des Gesetzes.)

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem Gesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde) vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten.

Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Ueber den Antrag (zu 1) entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

3. Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Anträge auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, gegen Versäumung der Beschwerdefrist bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen (vergl. Artikel 45 Nr. 5, Artikel 49 Nr. 3).

4. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

5. Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Siebenter Abschnitt.

Artikel 52.

Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen.

(§. 45 Abs. 4, §. 46 des Gesetzes.)

Die Vorschriften der Artikel 68, 69, 70 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und Artikel 71 der Anweisung vom 5. August 1891[43]) gelten in gleicher Weise für das Verfahren der Veranlagungs- und Berufungskommissionen sowie für die Zustellungen der Vorsitzenden in Angelegenheiten der Ergänzungssteuer.

Anm. 42. Diese Bestimmungen gelten auch für das Verfahren in Einkommensteuersachen (vergl. §. 47 des Ergänzungssteuergesetzes).

Anm. 43. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 68.

Geschäftsleitung.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Artikel 69.

Die Bildung von Unterkommissionen.

Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter die einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Dazu wird Folgendes bestimmt:

1. Sind Unterkommissionen gebildet (Artikel 69 der Anweisung vom 5. August 1891), so ist die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Unterkommissionen in allen Fällen so zu regeln, daß die Bearbeitung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer mit Bezug auf denselben Steuerpflichtigen auch derselben Unterkommission zufällt.

Der Vorsitzende der Gesammtkommission behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich, und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zwecke ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Artikel 70.
Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittels Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93") kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden beziehungsweise dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie Theil nehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§. 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

Artikel 71.
Zustellungen.

1. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§. 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren*) (Gesetzsamml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der

---

Anm. *) Dieselben lauten:

§. 9.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

2. Die Vermögensanzeigen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntniß der Kommissions- und Ausschußmitglieder oder durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege

---

§. 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170 der deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§. 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

Die in den §§. 12 und 14 angeführten Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung lauten:

§. 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

3. Auch für die in Ergänzungssteuerangelegenheiten wahrgenommenen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Veranlagungs- und Berufungskommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der Verfügung vom 2. August 1892 (Mittheilungen Heft 25 S. 83), die Vorsitzenden der bezeichneten Kommissionen nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 2 bis 4 der Verfügung vom 28. Oktober 1891 (Mittheilungen Heft 25 S. 81).

---

die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im §. 58 Absatz 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. §. 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, §. 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Berlin, den 3. April 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

Beilage
zu Artikel 20 (Seite 182).

Steuertarif.

(§§. 17, 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Ergänzungssteuer beträgt jährlich:

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	regelmäßiger Steuersatz (§. 18 des Gesetzes) ℳ	An Stelle der Steuersätze in Spalte 2 treten gemäß §. 19 Absatz 1 des Gesetzes, wenn Einkommensteuersätze veranlagt sind von 0 ℳ Ergänzungssteuersätze von ℳ	6 ℳ	9 ℳ	12 ℳ
1.		2.	3.	4.	5.	6.
6 000	8 000	3	3†	3	3	3
8 000	10 000	4	3†	4	4	4
10 000	12 000	5	3†	4	5	5
12 000	14 000	6	3†	4	6	6
14 000	16 000	7	3†	4	7	7
16 000	18 000	8	3†	4	7	8
18 000	20 000	9	3†	4	7	9
20 000	22 000	10	3	4	7	10
22 000	24 000	11	3	4	7	10
24 000	28 000	12	3	4	7	10
28 000	32 000	14	3	4	7	10
32 000	36 000	16				
36 000	40 000	18				
40 000	44 000	20				
44 000	48 000	22				
48 000	52 000	24				
52 000	56 000	26				
56 000	60 000	28				

Anmerkung. Die mit † bezeichneten Steuersätze von 3 ℳ. treten nur ein, wenn das steuerpflichtige Einkommen — nach Abrechnung der Abzüge aus §. 18 des Einkommensteuergesetzes — **mehr als** 900 ℳ. beträgt, die Freistellung von der Einkommensteuer also nur auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes erfolgt ist. Uebersteigt das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 ℳ. nicht, so ist der Steuerpflichtige gemäß §. 17 Nr. 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen.

Weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige sind gemäß §. 17 Nr. 3 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer frei zu stellen, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 ℳ. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1 200 ℳ. nicht übersteigt (vergl. Artikel 19 I Nr. 8).

bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz (§. 18 des Gesetzes)	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz (§. 18 des Gesetzes)	bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz (§. 18 des Gesetzes)
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.		2.	1.		2.	1.		2.
60 000	70 000	30	600 000	620 000	300	1 280 000	1 300 000	640
70 000	80 000	35	620 000	640 000	310	1 300 000	1 320 000	650
80 000	90 000	40	640 000	660 000	320	1 320 000	1 340 000	660
90 000	100 000	45	660 000	680 000	330	1 340 000	1 360 000	670
100 000	110 000	50	680 000	700 000	340	1 360 000	1 380 000	680
110 000	120 000	55	700 000	720 000	350	1 380 000	1 400 000	690
120 000	130 000	60	720 000	740 000	360	1 400 000	1 420 000	700
130 000	140 000	65	740 000	760 000	370	1 420 000	1 440 000	710
140 000	150 000	70	760 000	780 000	380	1 440 000	1 460 000	720
150 000	160 000	75	780 000	800 000	390	1 460 000	1 480 000	730
160 000	170 000	80	800 000	820 000	400	1 480 000	1 500 000	740
170 000	180 000	85	820 000	840 000	410	1 500 000	1 520 000	750
180 000	190 000	90	840 000	860 000	420	1 520 000	1 540 000	760
190 000	200 000	95	860 000	880 000	430	1 540 000	1 560 000	770
200 000	220 000	100	880 000	900 000	440	1 560 000	1 580 000	780
220 000	240 000	110	900 000	920 000	450	1 580 000	1 600 000	790
240 000	260 000	120	920 000	940 000	460	1 600 000	1 620 000	800
260 000	280 000	130	940 000	960 000	470	1 620 000	1 640 000	810
280 000	300 000	140	960 000	980 000	480	1 640 000	1 660 000	820
300 000	320 000	150	980 000	1 000 000	490	1 660 000	1 680 000	830
320 000	340 000	160	1 000 000	1 020 000	500	1 680 000	1 700 000	840
340 000	360 000	170	1 020 000	1 040 000	510	1 700 000	1 720 000	850
360 000	380 000	180	1 040 000	1 060 000	520	1 720 000	1 740 000	860
380 000	400 000	190	1 060 000	1 080 000	530	1 740 000	1 760 000	870
400 000	420 000	200	1 080 000	1 100 000	540	1 760 000	1 780 000	880
420 000	440 000	210	1 100 000	1 120 000	550	1 780 000	1 800 000	890
440 000	460 000	220	1 120 000	1 140 000	560	1 800 000	1 820 000	900
460 000	480 000	230	1 140 000	1 160 000	570	1 820 000	1 840 000	910
480 000	500 000	240	1 160 000	1 180 000	580	1 840 000	1 860 000	920
500 000	520 000	250	1 180 000	1 200 000	590	1 860 000	1 880 000	930
520 000	540 000	260	1 200 000	1 220 000	600	1 880 000	1 900 000	940
540 000	560 000	270	1 220 000	1 240 000	610	1 900 000	1 920 000	950
560 000	580 000	280	1 240 000	1 260 000	620			
580 000	600 000	290	1 260 000	1 280 000	630	u. s. f. um je 20 000 ℳ steigend.		um je 10 ℳ steigend.

Muster 1.

Artikel 28 I Nr. 2 (Seite 185).

Ergänzungssteuer.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Nachweisung

der

von Einwohnern des Gemeinde-(Guts-)bezirkes im Umherziehen oder gemäß §. 7 des Gewerbesteuergesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

Anmerkung.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in diese Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne Weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesammtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6 000 Mark beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Wissen abgegeben sind, wird bescheinigt.

.... den ....ten.............. 18..

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand.

---

*) §. 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1 500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 8 000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer . . . findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Lfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden Name und Vorname.	Wohnort (Straße, Nummer).	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe angenommen auf ℳ	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	*Schultze, Carl*	*Grossstr. 66*	*Hausirer*	*1 350*	*Handel m. Schnittwaaren; Pferd, Wagen, ohne Gehülfen*
2.	*Schmoller, Carl*	*Kreusstr. 368*	*Färber*	*1 460*	*1 Geselle, 1 Lehrling*
3.	*Darmstädter, Max*	*Hohestr. 40*	*Schuhmacher*	*1 200*	*2 Gesellen*

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde-(Guts-)vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Theilhaber eines Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im Uebrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichniß (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesammteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.

Werth des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten			Uebertragen in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung B (C)		Bemerkungen.
des Gemeinde- (Guts-) vorstandes. *M.*	des Berichterstatters. *M.*	des Schätzungs- ausschusses. *M.*	Jahrgang.	Nummer.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
2 700	*2 700*	*2 700*	*1895/96*	*A 48*	*besitzt ausserdem ein Kapitalvermögen von 5 000 M.*
2 700	*2 950*	*2 950*	*1895/96*	*A 52*	*Eigenthümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.*
2 400	*2 800*	*2 750*	*1895/96*	*A 96*	*ausserdem 4 000 M. Kapitalvermögen vorhanden.*

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.

5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichniß aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Aenderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Lfd. Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort (Straße, Nummer).	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeindesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe angenommen auf ℳ	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	*Schultze, Carl*	*Grossstr. 66*	*Hausirer*	*1 350*	*Handel m. Schnittwaaren; Pferd, Wagen, ohne Gehülfen*
2.	*Schmoller, Carl*	*Kreusstr. 368*	*Färber*	*1 460*	*1 Geselle, 1 Lehrling*
3.	*Darmstädter, Max*	*Hohestr. 40*	*Schuhmacher*	*1 200*	*2 Gesellen*

Bestimmungen für die Ausfüllung.

1. Bei der ersten Aufstellung der Nachweisung sind die Spalten 1 bis 7 vom Gemeinde- (Guts-) vorstande auszufüllen.
2. Mehrere Theilhaber eines Gewerbebetriebes sind als solche zu bezeichnen und unmittelbar hintereinander aufzuführen. Im Uebrigen ist die Reihenfolge festzuhalten, in der die Gewerbetreibenden im Personenverzeichniß (Muster III) erscheinen.
3. In Spalte 5 ist nicht das steuerpflichtige Gesammteinkommen, sondern das bei der Veranlagung zur Einkommensteuer beziehungsweise Gemeindesteuer angenommene Einkommen aus dem Gewerbebetriebe anzugeben.

Werth des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten			Uebertragen in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung B (C)		Bemerkungen.
des Gemeinde- (Guts-) vorstandes. ℳ	des Berichterstatters. ℳ	des Schätzungs-ausschusses. ℳ	Jahrgang.	Nummer.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.
2 700	*2 700*	*2 700*	*1895/96*	*A 48*	*besitzt ausserdem ein Kapitalvermögen von 5 000 ℳ*
2 700	*2 950*	*2 950*	*1895/96*	*A 52*	*Eigenthümer des Wohnhauses Kreuzstr. 368.*
2 400	*2 800*	*2 750*	*1895/96*	*A 96*	*ausserdem 4 000 ℳ Kapitalvermögen vorhanden.*

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

....

4. In Spalte 6 sind außer den sonstigen Merkmalen (Zahl der Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w.) namentlich auch die etwa dem Betriebe dienenden eigenen Grundstücke des Inhabers zu bezeichnen.

5. Bei der Berichtigung der Nachweisung für künftige Veranlagungen werden die inzwischen eingestellten Betriebe gestrichen, die neu hinzugetretenen unter fortlaufenden Nummern nachgetragen.

Sind bei einem in das Verzeichniß aufgenommenen Betriebe in wesentlichen Merkmalen Aenderungen eingetreten, so ist derselbe ebenfalls unter neuer Nummer einzutragen und an der früheren Stelle unter Hinweis auf die neue Eintragung zu streichen.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Ergänzungs

Ver

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, des

Lfd. Nr.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke.		Nr. des Schätzungsbogens.	Einzelwerthe des Pächterinventars u. s. w. nach den Angaben der Schätzungsbogen.
	des Pächters (Nießbrauchers).	des Verpächters (Eigenthümers).	Gemeinde (Gutsbezirk).	Ungefährer Flächeninhalt. ha		ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Schulze, Heinrich, Gastwirth in Schönfeld.*	*Hildebrandt, Ernst, Schmied in Schönfeld.*	*Schönfeld.*	*2,5*	*6*	*1290 bewegliches Inventar* *600 Scheune*
		Luck, Peter, Bauer in Neuendorf.	*Neuendorf.*	*3,5*	*10*	*1500 bewegliches Inventar* *zus. 3390*
2.	*Berthold, Paul, Pfarrer in Schönfeld.*	*Gemeinde Schönfeld.*	*Schönfeld.*	*5*	*3*	*2100 bewegliches Inventar*
3.	*u. s. w.*					

Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Der Katasterkontroleur hat die Spalten 1 bis 7 des Verzeichnisses auszufüllen.
2. In Spalte 2 werden alle Einwohner des Gemeinde- (Guts-) bezirks eingetragen, welche Grundstücke zum Gesammtflächeninhalt von mehr als 2 ha in Pacht oder Nießbrauch haben, und dieselben nicht im Zusammenhange mit eigenen Besitzungen bewirthschaften, sofern die Regierung nicht hinsichtlich des maßgebenden Flächeninhalts eine andere Bestimmung getroffen hat.
3. Die sämmtlichen von demselben Pächter u. s. w. zusammen bewirthschafteten Pacht- (Nießbrauchs-) stücke, auch wenn sie in anderen Gemeinde- (Guts-) bezirken liegen, werden bei seinem Namen in Spalten 4, 5 untereinander aufgeführt.
4. Neben jedem der in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke sind in Spalte 6 die Nummern der betreffenden Schätzungsbogen, in Spalte 7 die auf der Rückseite derselben für die einzelnen Pachtstücke ermittelten Inventarienwerthe zu über-

Muster 2.

Artikel 27 Nr. 1 (Seite 185).

steuer.

zeichniß

Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

Werth des dem Pächter gehörigen Anlage- und Betriebskapitals im Ganzen nach dem Gutachten des Schätzungsausschusses. ℳ	Uebertragen in die Staatssteuerliste A beziehungsweise Nachweisung B (C). Jahrgang.	Nr.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11
3 000	*1895/96*	*A 45*	*Wegen des Betriebes der Gastwirthschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.*
2 100	*1895/96*	*B 27*	*Besitzt Kapitalvermögen.*

Ort und Datum.

Der Schätzungsausschuss.

....

tragen. Hat der Pächter (Nießbraucher) eigene Gebäude auf den Pachtstücken, so sind dieselben einzeln aufzuführen und die bezüglichen Werthangaben aus den Schätzungsbogen einzeln zu übertragen. Die Einzelwerthe in Spalte 7 werden für jeden Pächter zusammengerechnet.

5. Spalte 8 dient zur Eintragung und Beurkundung des Gutachtens des Schätzungsausschusses, Spalten 9, 10 zur Kontrole der Uebertragung des Gutachtens in die Steuerliste beziehungsweise Nachweisung.

6. Bei der Berichtigung des Verzeichnisses für künftige Veranlagungen werden die neu hinzugetretenen Pächter u. s. w. unter fortlaufenden Nummern und unter Beachtung der Bestimmungen zu 2 bis 4 in das Verzeichniß nachgetragen.
Treten bei einem bereits in das Verzeichniß aufgenommenen Pächter Aenderungen in den Pachtverhältnissen ein, so ist der neue Bestand vollständig unter neuer Nummer nach Maßgabe der Bestimmungen zu 2 bis 4 einzutragen und die frühere Eintragung unter Hinweis auf die neue Nummer zu durchstreichen.

Muster 3.

Artikel 27 Nr. 5 (Seite 140).

Ergänzungssteuer.

Gemeinde ..

(Gutsbezirk)

Kontrole der Schätzungsbogen.

Nummer des Schätzungsbogens.	Name und Wohnort der Eigenthümer.	Angabe der Nummer, unter welcher die Eigenthümer in der Staatssteuerliste A, beziehungsweise in der Nachweisung B (C) eingetragen sind.					Bemerkungen.
		1895/96 Nr.	1896/97 Nr.	1897/98 Nr.	1898/99 Nr.	u. s. w.	

Anmerkung.

1. Mehrere Eigenthümer desselben Grundstückes sind in der zweiten Spalte untereinander einzutragen.
2. Erfolgt die Veranlagung zur Ergänzungssteuer in einem anderen Bezirk, so ist dies in der Bemerkungsspalte anzugeben.

Muster 4.
Artikel 29 Nr. 1 (Seite 141).

Ergänzungssteuer.

lfd. Nr.
Gemeinde ....
(Gutsbezirk)

Personalblatt.

Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Name, Vorname, Wohnort des (der) Inhaber des Betriebes.	Antheil.
Seifenfabrik	*Lühl, Friedrich, zu Holzendorf*	1/1

Staatssteuerliste A bezw. Nachweisung B (C) Nr.	Steuerjahr (Veranlagungsperiode).	Das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe ist angenommen bei der Veranlagung der Einkommensteuer auf ℳ.	Der Ertrag aus dem Gewerbebetriebe ist angenommen bei der Veranlagung der Gewerbesteuer auf ℳ.	Gewerbesteuer. Klasse.	Gewerbesteuer. Satz. ℳ.	Werth des Anlage- und Betriebskapitals ℳ.	Merkmale zur Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals nach den für die Gewerbesteuerveranlagung stattgehabten Ermittelungen.
B. 38	1894/95	*23 000*	*25 000*	*II*	*228*	*155 000*	*Umfangreiches Fabrikgebäude mit Waarenhaus und werthvollen Maschinen u. s. w.*
	1895/96	*22 000*	*24 000*	*II*	*192*	*155 000*	
	1896/97						
	1897/98						
	u. s. w.						

Dem Gewerbebetriebe dienen die nebenstehend verzeichneten Grundstücke: *Fabrikgebäude mit Waarenhaus.* (Schätzungsbogen Nr. *6*)

Weitere Ermittelungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission über Merkmale des Betriebes, die für die Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals von Bedeutung sind.

Gutachten des Berichterstatters.

Es ist zu schätzen der Werth der dem Betriebe dienenden

Grundstücke einschließlich der Gebäude	auf ℳ	*90 000*
Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge	" "	*50 000*
Thiere und Futtervorräthe	" "	*1 000*
Vorräthe an Waaren, Roh-, Hülfsstoffen	" "	*10 000*
Vorräthe an Gold, Silber, Werthpapieren, Außenständen	" "	*4 000*
sonstigen Gegenstände und Rechte	" "	*—*
Zusammen	ℳ	*155 000*
Davon gehen ab die abzugsfähigen Verbindlichkeiten mit	"	*50 000*
Verbleibt steuerbares Anlage- und Betriebskapital	ℳ	*105 000*

Gutachten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission: *Einverstanden.*

Gutachten des Schätzungsausschusses: *ℳ 105 000.*

Tag des Beschlusses: *31. Januar 1895.*

Muster 5.

Artikel 81 IV (Seite 143).

Ergänzungssteuer.

Gemeinde ....

(Gutsbezirk)

Staatssteuerliste A
Nachweisung B (C)
Nr.

Veranlagung für 18...........

Vorlage für den Schätzungsausschuß.

Name, Stand, Wohnort des Steuerpflichtigen	
Bezeichnung des Gegenstandes (Rechtes), dessen Werth zu ermitteln ist.	Merkmale für die Schätzung des Werthes.
Gutachten des Berichterstatters.	
Gutachten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission:	
Gutachten des Schätzungsausschusses: M...........	
Tag des Beschlusses:	

Veranlagungsbezirk ....

Muster 6.
Artikel 86 II Nr. 4 (Seite 148).

Vermögensanzeige

zum Zwecke der Veranlagung

d.. (Name)

.... (Stand) in .... (Wohnort) .... (Straße Nr.)

zur Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1895/96.

I. An steuerbarem Vermögen, einschließlich des mir anzurechnenden Vermögens meiner Haushaltungsangehörigen, nämlich:

> **Anm.:** Hierneben sind diejenigen Angehörigen (Ehefrau, Kinder) aufzuführen, deren besonderes Vermögen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

....
....
....
....

besitze ich eigenthümlich oder als Fideikommißbesitzer

> **Anm. zu 1 und 2:** Nur die in Preußen belegenen Grundstücke kommen in Betracht.

1. Grundstücke, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau oder den damit verbundenen Nebenbetrieben gewidmet sind, einschließlich der dazu gehörigen Wirthschafts- und Wohngebäude, sowie des gesammten lebenden und todten Inventars, auch soweit dasselbe zum Betriebe auf den mitbewirthschafteten zugepachteten Flächen dient:

> **Anm. zu 1 a, b:** Wirthschaftlich zusammengehörige Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.

Bezeichnung der Besitzung.	Gemeinde (Gutsbezirk).	ungefährer Flächeninhalt des Grundbesitzes. ha	Gemeiner Werth.*) ℳ
a.	....	....	....
b.	....	....	....
u. s. w.			
		Seite . . .	....

*) **Anm. zu 1 bis 6:** Maßgebend ist der Bestand und Werth des Vermögens, wie er dem Steuerpflichtigen zur Zeit der Vermögensanzeige bekannt ist. Steht bereits fest, daß und welche Aenderungen darin bis zum bevorstehenden 1. April eintreten werden, so sind dieselben zu berücksichtigen.
Landwirthe und Gewerbetreibende, welche regelmäßige jährliche Abschlüsse machen, können den Vermögensstand vom letzten Abschlusse zu Grunde legen.

M

Uebertrag . . .

2. Wohngebäude (Gebäudetheile), einschließlich der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, Bauplätze und andere Grundstücke, welche weder dem unter 1 noch den unten zu 3 und 4 bezeichneten gewerblichen Zwecken dienen:

Bezeichnung der Grundstücke.	Gemeinde (Gutsbezirk).	Straße Nr.
a.	....	....
b.	....	....
u. s. w.		

Anm. zu 3 und 4: Außer Berechnung bleiben diejenigen Werthe, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft oder des Bergbaues auf außerpreußischen Grundstücken oder Bergwerken, oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens gewidmet sind.

3. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft u. s. w. auf gepachteten oder im Nießbrauch befindlichen, nicht in Verbindung mit eigenen Besitzungen bewirthschafteten Grundstücken:

Bezeichnung der Pachtung. (Zusammenbewirthschaftete Grundstücke gelten als eine Pachtung.)	Gemeinde (Gutsbezirk).	ungefährer Flächeninhalt der Pachtstücke. ha
a.	....	....
b.	....	....
u. s. w.		

Anm. zu 4: Hier ist auch der Antheil zu berücksichtigen, welcher dem Steuerpflichtigen als Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft an deren Anlage- und Betriebskapital zusteht.

4. Anlage- und Betriebskapital, gewidmet dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes, einschließlich der dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile und Rechte:

Bezeichnung des Betriebes.	Firma.	Betriebsstätten.	Geschäftsantheil des Steuerpflichtigen.
....	....	....	....
....	....	....	....

5. Bergwerkseigenthum, Verlags-, Patent- und andere selbstständige Rechte, soweit dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks- oder eines Anlage- und Betriebskapitals unter Nr. 1 bis 4 bereits berücksichtigt sind:

Seite . . .

	ℳ
Uebertrag . . .	

Anm. zu 6: Ob ein Kapital in inländischen oder ausländischen Werthen angelegt ist, macht keinen Unterschied; insbesondere gehören auch Aktien einer nicht in Preußen domizilirten Aktiengesellschaft zum steuerbaren Vermögen.

6. Kapitalvermögen und zwar

	ℳ
baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine, Reichsbanknoten, (ausschließlich der aus den laufenden Jahreseinkünften herrührenden Bestände) — Nennwerth	
Werthpapiere (auch Aktien, Antheilscheine und dergleichen), welche in Deutschland einen Börsenkurs haben, — Kurswerth	
Werthpapiere ohne Börsenkurs, Silber und Gold in Barren, fremde Goldsorten, — Verkaufswerth	
Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen — zu berechnen mit $^2/_3$ der bisher gezahlten Prämien- oder Kapitalbeiträge	
oder mit dem Rückkaufswerthe	
sonstige Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Spareinlagen bei Sparkassen, Amortisations- und Reservefonds bei Landschaften; Geschäftsguthaben bei eingetragenen Genossenschaften, Geschäftsantheile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer Einlagen, berechnet nach dem Nennwerthe	
(Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.)	
Zusammen I: . . .	

Anm. zu II: Schulden, welche auf nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften (vergl. Anm. zu 1 und 2, zu 3 und 4), dürfen nicht abgezogen werden, ebensowenig die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangenen Verbindlichkeiten.

II. Hiervon sind in Abzug zu bringen die Kapitalschulden, soweit dieselben nicht bereits bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals zu I unter Nr. 3 oder 4 berücksichtigt sind:

Name des Gläubigers.	Wohnort des Gläubigers.	Betrag. ℳ
a.		
b.		
u. s. w.		

Zusammen:	
Verbleibt steuerbares Vermögen	

Anm. zu III: Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Steuerpflicht beziehungsweise Abzugsfähigkeit der fortlaufenden Hebungen beziehungsweise Lasten beurtheilt und ihr Kapitalwerth vorschriftsmäßig berechnet werden kann.

Ansprüche auf Gehalt, Besoldung, Remunerationen u. dergl., welche dem Steuerpflichtigen als Entgelt für seine Arbeitsthätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle zum steuerbaren Vermögen und brauchen nicht angegeben zu werden.

III. Außerdem habe ich für mich und meine Haushaltungsangehörigen an Apanagen Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen, Nießbrauchs- oder anderen fortlaufenden Nutzungen oder Hebungen

	zu beziehen:	zu entrichten: (zu tragen:)
Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:		
Geldwerth der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	ℳ	ℳ
Name und Wohnort: des Verpflichteten, Berechtigten:		

Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:	....	....
Zeitpunkt oder Ereigniß, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last fortfällt:	....	....
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, ist hierneben Name und Wohnung, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person anzugeben.	....	....

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Anzeigen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

................, den ....ten .... 18 .....

....

(Unterschrift.)

Muster 7.

Artikel 38 II Nr. 2 (Seite 150).

Ergänzungssteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den ....ten .... 18 .....

Die von Ew. ꝛc. eingereichte Vermögensanzeige wird hinsichtlich der Angaben über (die Bestandtheile Ihres Grundbesitzes — den Umfang Ihres gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals — den Betrag Ihres Kapitalvermögens — die vorhandenen Schulden) beanstandet, weil eine Erörterung — Aufklärung — der umstehend bezeichneten Punkte noch erforderlich ist.

Auf Grund des §. 30 Absatz 1, 2 des Ergänzungssteuergesetzes werden Sie ersucht, Sich hierüber $\frac{\text{bis zum}}{\text{binnen}}$ .... unter Zurückreichung dieses Schreibens schriftlich zu erklären.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zur Entgegennahme Ihrer Erklärung .... bereit.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Muster 8.

Artikel 38 II Nr. 2 (Seite 150).

Ergänzungssteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den .... ten .... 18..........

Die von Ew. ꝛc. eingereichte Vermögensanzeige wird beanstandet, weil die Angaben über den Werth
(Ihres Grundbesitzes — Ihres gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals — Ihres Anspruchs aus der Lebensversicherung)
ohne nähere Erläuterung nicht für zutreffend erachtet werden können.

Auf Grund des §. 30 Absatz 1, 2 des Ergänzungssteuergesetzes werden Sie ersucht, Sich hierüber $\frac{\text{bis zum}}{\text{binnen}}$ .... unter Zurückreichung dieses Schreibens schriftlich zu erklären.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zur Entgegennahme Ihrer Erklärung .... bereit.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist wird angenommen, daß Sie eine Erklärung nicht abgeben wollen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Muster 9.

Artikel 38 III (Seite 150).

Ergänzungssteuerveranlagung.

Veranlagungsbezirk ...., den .... ten .... 18..........

Mit Bezug auf Ihre Vermögensanzeige werden Ew. ꝛc. darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Berechnung Ihres Vermögens — ein Rechnungsfehler — ein Verstoß gegen die Veranlagungsvorschriften — vorgekommen ist.

....

....

....

Bei Ihrer Veranlagung wird dies richtig gestellt werden.

Eine etwaige Erklärung hierüber würden Sie $\frac{\text{bis zum}}{\text{binnen}}$ .... bei dem Unterzeichneten abzugeben haben.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Muster 10.

Artikel 44 IV (Seite 154).

Veranlagung

zur

Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Bezirk .... , den ....ten.................. 18.......

Steuernummer..................
Diese Nummer ist bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.

Für das Steuerjahr vom 1. April 18 ..... bis 31. März 18 .... sind Ew. ꝛc.

1. auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) nach einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als .... ℳ bis einschließlich .... ℳ zu dem Einkommensteuersatze von .... ℳ,
2. auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als .... ℳ bis einschließlich .... ℳ zu dem Ergänzungssteuersatze von .... ℳ

veranlagt.

Die veranlagten Steuern sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die .... portofrei abzuführen. Die Steuern können auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

Gegen das Ergebniß der Veranlagungen zu 1 und 2 — gegen die Einkommensteuerveranlagung (zu 1) aber nur, sofern Sie nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der Ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes die Rechtsmittel verloren haben — steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen und muß eine deutliche Erklärung darüber enthalten, ob das Rechtsmittel gegen die Einkommensteuer- oder gegen die Ergänzungssteuerveranlagung oder gegen beide Veranlagungen gerichtet sein soll. Auch empfiehlt es sich, schon in der Berufungsschrift die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die Einlegung der Berufung nicht aufgehalten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Muster 11.
Artikel 44 IV (Seite 154).

Ergänzungssteuerveranlagung.

Bezirk ...., den ...... ten .... 18.........

Steuernummer ....
Diese Nummer ist bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.

Auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) sind Ew. ꝛc. für das Steuerjahr vom 1. April 18......... bis zum 31. März 18 ...... nach einem steuerbaren Vermögen von mehr als .... *M.* bis einschließlich .... *M.* zu dem Steuersatze von ....*M.* veranlagt worden.

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die .... portofrei abzuführen. Die Steuer kann auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen. Es empfiehlt sich, schon in der Berufungsschrift die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Erörterung der Berufung nicht aufgehalten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

....

Anmerkung für den Gebrauch des Formulars:
In allen Fällen, in denen eine besondere Benachrichtigung über die Ergänzungssteuerveranlagung ausgefertigt wird, erhält die Zuschrift über die Einkommensteuerveranlagung an denselben Pflichtigen folgenden Zusatz:
„Ueber Ihre Veranlagung zu der außer der Einkommensteuer zu entrichtenden Ergänzungssteuer liegt besondere Nachricht bei (wird Ihnen besondere Nachricht zugehen).“

Muster 12.

Artikel 44 IV (Seite 154).

Ergänzungssteuerveranlagung.

Bezirk.................................. ...., den ....ten.......................... 18 ....

Steuernummer ....
Diese Nummer ist bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.

Auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) sind Ew zc. für das Steuerjahr vom 1. April 18...... bis zum 31. März 18.............. zu dem Steuersatze von .... ℳ veranlagt worden.

Auf wie hoch Ihr steuerbares Vermögen angenommen worden ist, ersehen Sie aus dem umstehend abgedruckten, dem §. 18 des Gesetzes entnommenen Tarif.

[Gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes ist eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um .... Stufe....... gewährt.]

Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die .... portofrei abzuführen. Die Steuer kann auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen. Es empfiehlt sich, schon in der Berufungsschrift die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Erörterung der Berufung **nicht** aufgehalten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

An

Anmerkung für den Gebrauch des Formulars.

1. Der dritte Absatz fällt aus, wenn die Vorschrift §. 19 Absatz 2 des Gesetzes nicht angewendet ist.
2. Muster 12 ist nicht zur Anwendung geeignet in den Fällen, wo ermäßigte Steuersätze auf Grund der Bestimmung im §. 19 Absatz 1 eintreten.
3. Die weitere Fortführung des auf der Rückseite abgedruckten Tarifs und demgemäß die Anwendung des Musters bei höherem Vermögen als 70 000 Mark ist nicht ausgeschlossen.
4. Die Anmerkung auf Muster 11 ist zu beachten.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	jährlich ℳ	mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	jährlich ℳ
6 000	8 000	3	28 000	32 000	14
8 000	10 000	4	32 000	36 000	16
10 000	12 000	5	36 000	40 000	18
12 000	14 000	6	40 000	44 000	20
14 000	16 000	7	44 000	48 000	22
16 000	18 000	8	48 000	52 000	24
18 000	20 000	9	52 000	56 000	26
20 000	22 000	10	56 000	60 000	28
22 000	24 000	11	60 000	70 000	30
24 000	28 000	12			

Muster 13.
Artikel 44 IV (Seite 154).

Veranlagung

zur

Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

Bezirk .... , den ......ten 18

Steuernummer .... Diese Nummer ist bei allen Eingaben, Zahlungen und Geldsendungen anzugeben.

Für das Steuerjahr vom 1. April 18........ bis 31. März 18........ sind Ew. ꝛc.

1. auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) zu dem Einkommensteuersatze von .... ℳ,
2. auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) zu dem Ergänzungssteuersatze von .... ℳ

veranlagt.

Auf wie hoch Ihr Einkommen und Vermögen angenommen worden ist, ersehen Sie aus den umstehend abgedruckten Tarifen.

Die veranlagten Steuern sind in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die .... portofrei abzuführen. Die Steuern können auch auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus gezahlt werden.

Gegen das Ergebniß der Veranlagung zu 1 und 2 — gegen die Einkommensteuer-veranlagung (zu 1) aber nur, sofern Sie nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der Ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes die Rechtsmittel verloren haben — steht Ihnen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen, von dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten einzulegen und muß eine deutliche Erklärung darüber enthalten, ob das Rechtsmittel gegen die Einkommensteuer- oder

Zusammenstellung

der

durch die Anweisung vom 3. April 1894 abgeänderten Vorschriften der Anweisung vom 5. August 1891.

Artikel 20 Nr. 2 Absatz 2: aufgehoben (Anmerkung 14 zu Artikel 13 der Anweisung vom 3. April 1894).

Artikel 34 II: fällt fort (Anmerkung 28 zu Artikel 24 der Anweisung vom 3. April 1894).

Artikel 37 I Nr. 3: ersetzt durch die Vorschrift Artikel 23 III Absatz 2 der Anweisung vom 3. April 1894.

Artikel 38 Nr. 1 bis 8 und 10: ersetzt durch die Vorschriften Artikel 24 Nr. 1 bis 8 und 10 der Anweisung vom 3. April 1894.

Artikel 43 II, 44, 45: abgeändert bezüglich der Hinweise auf die Spalten der Steuerliste (vergl. Artikel 25 zu 1 der Anweisung vom 3. April 1894).

Artikel 45 Nr. 5 und 6 Satz 1: ersetzt durch die Vorschriften Artikel 25 zu 2 der Anweisung vom 3. April 1894.

Artikel 50, 51: abgeändert hinsichtlich der Fassung der Bekanntmachung und besonderen Aufforderung (Muster VIIIa und IXa) für diejenigen Jahre, wo eine Veranlagung zur Ergänzungssteuer stattfindet (Artikel 36 III der Anweisung vom 3. April 1894).

Artikel 55: ergänzt durch die Vorschriften Artikel 37 Nr. 3, Artikel 38 II Nr. 2, 4 der Anweisung vom 3. April 1894 (vergl. Anmerkung 34, 35, 36 daselbst).

Artikel 56 I Absatz 2: abgeändert bezüglich der Hinweise auf die Spalten der Steuerliste (vergl. Artikel 40 Nr. 2 der Anweisung vom 3. April 1894).

Artikel 59 Absatz 2 bis 5: ersetzt durch die Vorschriften Artikel 43 I der Anweisung vom 3. April 1894.

Artikel 60 I: ergänzt durch die Vorschrift Artikel 44 IV der Anweisung vom 3. April 1894 und die denselben beigegebenen Muster 10 und 13 (vergl. auch die Anmerkung auf Muster 11).

Artikel 62 I, 66 Nr. 1, 2: ergänzt durch die Vorschriften Artikel 45 Nr. 2, Artikel 48 Nr. 4 der Anweisung vom 3. April 1894.

Fünfter Abschnitt des zweiten Theiles: Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Artikel 51 der Anweisung vom 3. April 1894 (§. 47 des Ergänzungssteuergesetzes) treten hinzu.

Außerdem treten die bisherigen Muster A, B, C, III, V, XIII außer Anwendung und an deren Stelle die gleich bezeichneten neuen Muster.

Neue Muster

A, B, C (C¹a, C¹b), III, V, VIIIa, IXa, XIII zur Anweisung vom 5. August 1891.

Muster A.

Artikel 24 Absatz 1 (Seite 185).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Veranlagungsjahr ....

Staatssteuerliste

der

Gemeinde
Stadt ....

Daß die Voreinschätzung zur Einkommensteuer den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Die Staatssteuerliste wird bezüglich der Einkommen von nicht mehr als 3 000 ℳ zum jährlichen Veranlagungsbetrage von .... ℳ Einkommensteuer
und .... ℳ Ergänzungssteuer
festgesetzt.

Ort und Datum.

Die Veranlagungskommission.
Der Vorsitzende.
(Unterschrift.)

(Anleitung S. 188.)

Laufende Nummer (Vorjahr roth).	Nummer des Personenverzeichnisses (oder der Steuerrolle).	a) Des Steuerpflichtigen Name, Vorname, Stand (Gewerbe), Wohnung. b) Miethpreis der Wohnung.	Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelnsteuernden			Arten des Vermögens und Einkommens.											Summe	
						Kapitalvermögen		Grundvermögen.				Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaues.			Selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, a) Gegenstand, b) Werth (M.)	Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art. a) baar, b) in freier Wohnung, Kost, Naturalien u. s. w. M	des Vermögens (Spalten 6, 10, 13, 15.) M	des Einkommens (Spalten 7, 11, 14, 16.) M
			a) über 14 Jahre männliche.	b) über 14 Jahre weibliche.	c) unter 14 Jahre.	Betrag a) der Kapitalien, b) des Werthes der Rechte auf Renten u. s. w. M	Jährliches Einkommen daraus. M	Eigener Grundbesitz a) Hektar, b) Grundsteuerreinertrag, c) Gebäudesteuernutzungswerth, d) Viehstand, e) sonstige Merkmale.	Pachtung oder Nießbrauch a) b) c) d) wie Spalte 8, e) zu zahlende Pacht, f) sonstige Merkmale.	Werth des eigenen Besitzes (Spalte 8) einschließlich des Betriebskapitals. M	Einkommen aus a) selbstbewirthschafteten eigenen und gepachteten, b) verpachteten Liegenschaften, c) Miethseinnahmen, d) Miethswerth der eigenen Wohnung. Netto M	Gewerbesteuerbetrag und Klasse.	Werth des Anlage- und Betriebskapitals. M.	Einkommen daraus Netto M				
1a.	1b.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1 (1)	1	a) *Köhler, Ernst, Ackerbürger, Schulstrasse 16* b) —	1	1	3	a) *10 000* b) —	*400*	a) *10,32* b) *64 M.* c) *200 M.* d) *2 Pferde, 2 Rindvieh, 8 Schafe* e) —	a) *3,20* b) *10,28 M* c) — d) — e) *360 M.* f) —	*18 500*	a) *1 500* b) *400* c) — d) *248* = *2 148*	.	.	.	a) — b) — .	a) — b) — .	***28 500***	***2 548***
2 (9)	45	a) ***Schultze, Friedrich, Wittwe, Sandstrasse 10*** b) *120 M.*	.	*1*	*2*	a) *18 000* b) —	*630*	a) — b) — c) — d) — e) —	a) — b) — c) — d) — e) — f) —	.	a) — b) — c) — d) — .	.	.	.	a) — b) —	a) *600* b) —	*18 000*	***1 230***

Zulässige Abzüge vom Vermögen. 1. Kapitalschulden, 2. Kapitalwerth der Renten u. s. w. M	Zulässige Abzüge vom Einkommen. a) Schuldzinsen u. Renten, b) dauernde Lasten, c) Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen für die eigene Person, d) Lebensversicherungsprämie d. Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 M. M	Zur Begründung der Abzüge ist anzugeben: Zu 1 Sp. 19 und zu a Sp. 20 Zinsfuß und Name des Gläubigers. Zu 2 Sp. 19 und zu b Sp. 20 der Vertrag oder sonstige Rechtstitel und Name des Empfängers. Zu c Sp. 20 die Kasse, an welche die Zahlung erfolgt. Zu d Sp. 20 die Versicherungsgesellschaft oder Anstalt.	Es verbleibt nach Abzug der Beträge in Spalte 19 von der Summe in Spalte 17 steuerbares Vermögen. M	Es verbleibt nach Abzug der Beträge in Spalte 20 von der Summe in Spalte 18 Jahreseinkommen. M	Von dem Einkommen in Spalte 23 sind abzuziehen 50 M. für jede in Spalte 5 nachgewiesene Person, also M	Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens. M	Veranlagung der Zensiten mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer. Im Vorjahre. Steuersatz M	Einkommensteuer. Vorschlag a) der Voreinschätzungskommission, b) des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Steuersatz M	Einkommensteuer. Nach der Festsetzung sind freigestellt gemäß §. 18 des Einkommensteuergesetzes. Zensiten	Einkommensteuer. Nach der Festsetzung sind freigestellt gemäß §. 19 des Einkommensteuergesetzes. Zensiten	Einkommensteuer. Nach der Festsetzung sind veranlagt mit Steuersätzen von 6 M. bis 52 M. Zensiten	Einkommensteuer. Nach der Festsetzung beträgt der veranlagte Steuersatz M	Einkommensteuer. Mit Einkommen von mehr als 3000 M. sind zu veranlagen Zensiten.	Ergänzungssteuer. a) im Vorjahre, b) Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Steuersatz M	Ergänzungssteuer. Nach der Festsetzung sind freigestellt a) weil das steuerbare Vermögen (Sp. 22) 6000 M. nicht übersteigt, b) wegen Ermäßigung (§. 19 Abs. 2 des Ges.). Zensiten.	Ergänzungssteuer. Nach der Festsetzung sind freigestellt weil das Vermögen (Sp. 22) den Betrag von 20 000 M. und das Einkommen (Sp. 25) den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Zensiten.	Ergänzungssteuer. Nach der Festsetzung sind freigestellt gemäß §. 17 Nr. 3 des Ergänzungssteuergesetzes. Zensiten.	Ergänzungssteuer. Nach der Festsetzung beträgt der veranlagte Steuersatz. M	Bemerkungen NB. Hier s[…] auch die e[…] vorliegenden […] sonderen Ermä[…] gungsgründe a[…] zugeben. Als s[…] che sind im §. […] des Einkommen[…] steuergesetzes […] nannt: Auß[…] gewöhnliche […] lastung durch a) Unterhalt u[…] Erziehung […] Kinder, b) Verpflichtun[…] zum Unterh[…] mittelloser A[…] gehöriger, c) andauernde[…] Krankheit, d) Verschuldun[…] e) besondere U[…] glücksfälle (vergl. au[…] §. 19 Abs. 2 […] Ergänzungs[…] steuergesetze[…]
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.
1. — 2. *1 500*	a) — b) *300 M.* c) — d) —	Zu 1 und a — Zu 2 und b *Altentheil an den Vater C. Köhler nach Ueberlassungsvertrag vom 8. 7. 88 zu zahlen* Zu c — Zu d —	*27 000*	*2 248*	*150*	*2 098*	*42*	a) *31* b) *31*	.	.	*1*	*31*	.	a) — b) *12*	.	.	.	*12*	
1. — 2. —	a) — b) — c) — d) —	Zu 1 und a — Zu 2 und b — Zu c — Zu d —	*18 000*	*1 230*	*100*	*1 130*	*9*	a) *9* b) *9*	.	.	*1*	*9*	.	a) — b) *fr. §. 17 Nr. 3.* .	.	.	*1*	.	

Anleitung zur Ausfüllung des Musters A.

1. Im Allgemeinen.

In die mit waagerechtem Doppelstrich (═══) bezeichneten Spalten 6 zu b, 10, 18, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 sind durch den Gemeinde- (Guts-) vorstand und durch die Voreinschätzungskommission keine Eintragungen zu bewirken.

2. Im Besonderen.

Spalte 6: zu a ist der Betrag der Kapitalien (§. 7 a und b des Ergänzungssteuergesetzes, Artikel 13 Nr. 1 und 2 der Anweisung),
zu b der Kapitalwerth der Rechte auf Renten und andere periodische Hebungen (§. 7 c des Ergänzungssteuergesetzes, Artikel 18 Nr. 3 der Anweisung) einzutragen.

Spalte 8 und 10: Fideikommißbesitz ist als eigenes Grundvermögen einzutragen.

Spalte 10: Das hier mit zu berücksichtigende Betriebskapital umfaßt auch das zur Bewirthschaftung der gepachteten Grundstücke dienende todte und lebende Inventar.

Spalte 11: zu b ist das Einkommen aus gepachteten Besitzungen nach Abzug der Pacht (Spalte 9 e) anzugeben.

Spalte 15: Hier sind die im Artikel 8 zu I der Anweisung bezeichneten selbstständigen ausschließlichen Vermögensrechte einzutragen.

Spalte 19: zu 1 ist der Betrag der Kapitalschulden (§. 8 Nr. 1 des Ergänzungssteuergesetzes, Artikel 17 I Nr. 1 der Anweisung), zu 2 der Kapitalwerth der Renten und sonstigen periodischen Lasten (§. 8 Nr. 2 des Ergänzungssteuergesetzes, Artikel 17 I Nr. 2 der Anweisung einzutragen.

Bemerkungen zum Muster A.

Bei Einrichtung des Formulars sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission folgende Abweichungen gestattet:

1. Die Abtheilung des Raumes für die einzelnen Zensiten durch Querlinien und der Vordruck der Buchstaben (a, b, c u. s. w.) wie der Ziffern (1 und 2) in den betreffenden Spalten kann unterbleiben.
2. Der Vordruck für die Angabe des Miethpreises der Wohnung (Spalte 2 zu b) kann, wo diese Angabe für entbehrlich zu erachten ist, namentlich in ländlichen Gemeinden fortfallen. Für die Angabe des Standes oder Gewerbes kann eine besondere Spalte eingerichtet werden.
3. In größeren Gemeinden, namentlich Städten, kann die Angabe der Wohnung in Spalte 2 unterbleiben, statt dessen über dem Kopf des Formulars ein Platz zur Angabe der Straße bestimmt, und für die Einrückung der Hausnummer neben Spalte 2 eine Unterspalte eingerichtet werden.
4. Die Spalten 3 bis 5 können in eine vereinigt, und die betreffenden Angaben unter den Buchstaben a, b und c senkrecht untereinander eingetragen werden.
5. Unter der Personenzahl in Spalte 3, 4, 5 dürfen Vermerke über die Erwerbsfähigkeit der Haushaltungsangehörigen, und in Spalte 3 und 4 Vermerke über das Alter der über 14jährigen Personen gemacht werden.
6. Es ist gestattet, die Spalten 8 und 9 nach Maßgabe der durch die Buchstaben angedeuteten Ueberschriften zu zerlegen, alsdann auch in den für die Flächenangaben bestimmten Spalten Angaben für die Kulturarten und für den Gemeinde-(Guts-)bezirk vorzusehen, in dem der Grundbesitz belegen ist. Um eine unnöthige Ausdehnung des Formulars zu vermeiden, wird es aber statt dessen vielfach den Vorzug verdienen, in denjenigen einzelnen Fällen, z. B. bei größeren Besitzungen, wo die Spalten 8 und 9 zur Angabe der Merkmale nicht ausreichen, diese Angaben in einen Anhang zur Staatssteuerliste zu verweisen. Ein zum Gebrauch für mehrere Jahre eingerichtetes Muster zu einem solchen Anhange ist auf Seite 189 abgedruckt. Wird eine Besitzung in den Anhang aufgenommen, so ist in Spalte 8 oder 9 des Musters A die laufende Nummer des Anhanges einzutragen, unter welcher die Besitzung dort erscheint.
7. An Stelle des Grundsteuerreinertrages in den Spalten 8 zu b und 9 zu b kann die Grundsteuer treten.
8. Wo der Betrieb der Landwirthschaft nicht von Bedeutung ist, können die Spalten 8, 9, 10 zu den für städtische Verhältnisse wichtigen Angaben verwendet und entsprechend überschrieben bezw. zerlegt werden. Auch ist die Verweisung der bezüglichen Angaben in einen zweckmäßig einzurichtenden Anhang (vergl. Nr. 6) gestattet.
9. Eine Erweiterung bezw. Zerlegung der Spalten 12 und 16 ist gleichfalls zulässig. Wo es vom Gemeindevorstande gewünscht wird, können insbesondere zum Zwecke der Gemeindebesteuerung neben diesen Spalten besondere Unterspalten für das Einkommen aus Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Steuerpflichtigen bezw. für das Einkommen aus Gehalt, Pension, Wartegeld eingerichtet werden.
10. Die Zerlegung der Spalten 11, 19, 20 nach Maßgabe der Buchstaben- bezw. Nummerbezeichnung in den Kopfinschriften ist gestattet.
11. Für die in der Ausführungsanweisung angeordnete Eintragung der Nummer des Schätzungsbogens, Personalblatts u. s. w. können an geeigneter Stelle besondere Unterspalten eingeschaltet werden.
12. Auch ist es zulässig, Spalten mit den Ueberschriften der Spalten 24, 28, 32 des Musters B an geeigneten Stellen dem Muster A einzufügen, sofern die Verweisung der bezüglichen Vermerke in die Bemerkungsspalte nicht angezeigt erscheint.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Beilage zu Muster A.

Anhang

zur

Staatssteuerliste

(Einkommens- und Vermögensnachweisung)

der Gemeinde ....

(des Gutsbezirks ....)

Kapitalvermögen.	Einkommen daraus. M.	Grundeigenthum einschließlich des außerhalb des Wohnortes belegenen Grundeigenthums.	Grundeigenthum Ertrag. M.	Grundeigenthum Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer. M.	Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.
26.	27.	28.	29.	80.	81.

Anmerkung. In denjenigen Veranlagungsbezirken, wo an Stelle der Nachweisung C das in der Verfügung bietet, kann dasselbe in der auf Seite 151 angedeuteten Weise den neuen Vorschriften angepaßt und aufgebraucht werden.

Gewerbesteuer in Klasse, jährlicher Steuersatz. M.	Selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten.	Gewinnbringende Beschäftigung aus Rechten auf periodische Hebungen und aus Vortheilen irgend welcher Art.	Schulden und Lasten §. 9 I Nr. 2, 3, 6, 7 des Einkommensteuergesetzes, §. 8 1—2 des Ergänzungssteuergesetzes. M.	Sonstige Bemerkungen.
32.	33.	34.	35.	36.

vom 9. Februar 1893, II. 16 868, unter Nr. 7 bezeichnete Kartenformular eingeführt ist und noch für mehrere Jahre Raum

Muster C¹b.

Kartenformular

nach der Verfügung vom 9. Februar 1893 (in angepaßter Form).

Zu- und ev. Geburts- } name ....

Vornamen ....

Stand .... geboren den .. ten .... 18..

in ....

Gewerbe ....

....

Geschäftslokal ....

Wohnung.		Wohnungsmiethe.	Zahlstelle.		Buchhalterei.
Straße.	Haus-Nr.	M.	Straße.	Haus-Nr.	

A. Einkommensteuer.

Steuerjahr.	Unterkommission.	Nr. der Kontrolliste.	I. Einkommen.			Gewinnbringende Beschäftigung, Gehalt 2c.	Summe.	Hiervon ab Schuldenzinsen, Lasten 2c. (siehe Spalte 24 nachseitig).	Bleibt zu versteuernden Einkommen.	Steuererklärung ist eingegangen.	Veranlagung (jährlicher Steuersatz)		Berichtigte Veranlagung in Folge Berufung 2c. beziehungsweise auf Grund des §. 58 des Einkommensteuergesetzes, §. 39 des Ergänzungssteuergesetzes.	Bemerkungen.
			Kapitalvermögen.	Grundbesitz.	Gewerbebetrieb.						nach dem Vorschlage des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	nach dem Beschlusse der Veranlagungskommission.		
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1891/92														
1892/93														

B. Ergänzungssteuer.

			II. Kapitalwerth.			Selbstständige Rechte 2c. Werth.		Schulden.	Vermögen.					
						M.		M.	M.					
1895/96														

Kapitalvermögen.		Grundeigenthum			Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.	Gewerbesteuer in Klasse, jährlicher Steuersatz.	Gewinnbringende Beschäftigung aus Rechten auf periodische Hebungen und aus Vortheilen irgend welcher Art.	Schulden und Lasten §. 9 I Nr. 2, 8, 6, 7 Einkommensteuergesetz, §. 8 1—2 Ergänzungssteuergesetz.	Sonstige Bemerkungen.
	Einkommen daraus.	einschließlich des außerhalb des Wohnortes belegenen Grundeigenthums.	Miethsertrag.	Grund- bezw. Gebäudesteuer.					
	M.		M.	M.		M.		M.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
							Selbstständige Rechte 2c.		

Muster III.
Artikel 28 III (Seite 185).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Veranlagungsjahr ....

Personenverzeichniß

der (des)

Gemeinde (Gutsbezirks) }
Stadt } ....

Daß in diesem Verzeichniß die sämmtlichen Einwohner des Ortes richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Gemeinde= (Guts=) vorstand.
(Unterschrift.)

Daß dieses Personenverzeichniß mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Die Voreinschätzungskommission.
(Unterschriften.)

Bemerkung.

Folgende Abweichung von diesem Muster ist gestattet:

In Spalte 2 kann die Bezeichnung der Straße und Hausnummer fortfallen, für die Angabe der Straße eine Stelle am Kopf des Formulars vorgesehen und für die Hausnummer eine besondere Unterspalte eingeschaltet werden.

Laufende Nummer.	Personen.		Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelnsteuernden				Der Einkommensteuer	
	Namen und Vornamen, Straße und Hausnummer.	Stand oder Gewerbe.	über 14 Jahre alte		unter 14 Jahre alte.	Summe der Spalten 4—6.	gemäß Artikel 88 Nr. 1 a bis c der Anweisung vom 5. August 1891. Personen.	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 *M* jährlich nicht übersteigt. Personen.
			männlich.	weiblich.				
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	***Scheer**, Alex, Burgstr. 14.*	*Regierungs-sekretär*	*1*	*3*	.	*4*	.	.
2.	***Pärsch**, Gustav, Hohestrasse 8.*	*Kaufmann*	*1*	*1*	*2*	*4*	.	.
3.	***Lange**. Carl, Sandstrasse 21.*	*Rentner*	*1*	*1*	*1*	*3*	.	*3*

unterliegen nicht		Bleiben einkommensteuerpflichtig		Von den einkommensteuerfreien Personen (Spalte 10, 10a) sind in die Staatssteuerliste übernommen, weil ihnen ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 M. beizumessen ist		Bemerkungen. (Grund der Steuerfreiheit.)
Summe der einkommensteuerfreien Personen (Spalte 8 und 9).	Summe der einkommensteuerfreien Einzelnsteuernden und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 7 abzüglich Spalte 10).	Einzelnsteuernde und Haushaltungsvorstände.	Personen überhaupt (Spalte 10).	Einzelnsteuernde und Haushaltungsvorstände (Spalte 10a).	
10.	10a.	11.	11a.	12.	12a.	13.
.	.	4	1	.	.	
.	.	4	1	.	.	
3	1	.	.	3	1	

Muster V.

Artikel 24 Absatz 2 (Seite 185).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Rechnungsjahr ....

Staatssteuerrolle

der

Gemeinde ....

(des Gutsbezirks)

Die Uebereinstimmung dieser Steuerrolle mit der Staatssteuerliste und der Einkommens- und Vermögensnachweisung wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Von diesem Muster ist folgende Abweichung gestattet:
Spalte 3 kann in drei Unterspalten
a) Name, Vorname, (Firma),
b) Wohnung (Straße, Hausnummer),
c) Stand oder Gewerbe
zerlegt werden.

Laufende Nr.	Nr. der Staatssteuerliste.	Des Steuerpflichtigen Name, Vorname bezw. Firma, Wohnung (Straße, Hausnummer), Stand oder Gewerbe.	Jahresbetrag der	
			Einkommensteuer.*) M.	Ergänzungssteuer.*) M.
1.	2.	3.	4.	5.
		Summe . .		

*) Da, wo die örtliche Erhebung durch verschiedene Stellen erfolgt, treten an Stelle der Spalte 4 die Spalten 4 und 6, an Stelle der Spalte 5 die Spalten 5 und 7.

Unter dem Abschluß sind die Summen der Spalten 4 und 6, bezw. 5 und 7 zusammen zu stellen.

Jahresbetrag der			
von der Gemeinde		von der Kreiskasse	
zu erhebenden			
Einkommensteuer. M.	Ergänzungssteuer. M.	Einkommensteuer. M.	Ergänzungssteuer. M.
4.	5.	6.	7.

Muster VIII a.
Artikel 86 III (Seite 148).

Veranlagungsbezirk ...., den ..... ten .... 18.......

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 18..........

Auf Grund des §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3 000 *M.* veranlagte Steuerpflichtige im Kreise (in der Stadt) .... aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom .... bis .... dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten .... (Amtslokal) .... (während der anzugebenden Geschäftsstunden) zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß §. 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im §. 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Steuerpflichtige, welche gemäß §. 26 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im §. 43 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab (an den zu bezeichnenden Stellen) auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Muster IX a.

Artikel 86 III (Seite 148).

Veranlagungsbezirk ...., den ......ten.............................18........

Auf Grund des §. 25 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammel. S. 175) werden Euer .... zum Zwecke Ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 18............ hiermit aufgefordert, die Steuererklärung über Ihr Jahreseinkommen nach dem beiliegenden Formular binnen / bis zum .... dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Einsendung der schriftlichen Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten .... (Amtslokal) .... (während der anzugebenden Geschäftsstunden) zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß §. 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes **den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer** für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im §. 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Sofern Sie gemäß §. 26 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammel. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben Sie dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem beiliegenden Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung einer später eingehenden Vermögensanzeige bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im §. 43 des Ergänzungssteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Muster XIII.
Artikel 48 I Abs. 4 (Seite 158).

Steuerjahr ....

Nachweisung

der

im Kreise .... (Veranlagungsbezirk ....)

aufkommenden Einkommen- und Ergänzungssteuer.

Rechnerisch geprüft und festgestellt:	Einkommensteuer. ℳ	Ergänzungssteuer. ℳ
Bezüglich der physischen Personen mit Einkommen bis einschließlich 3 000 ℳ zum jährlichen Veranlagungsbetrage von		
Bezüglich der physischen Personen mit Einkommen von mehr als 3 000 ℳ zum jährlichen Veranlagungsbetrage von		
Bezüglich der nicht physischen Personen zum jährlichen Veranlagungsbetrage von		—
Ueberhaupt zum jährlichen Betrage von . .		

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften (Städte, ländliche Gemeinden, Gutsbezirke).	Seelenzahl nach		Einkommen									
				Der Einkommensteuer unterliegen nicht				Bleiben einkommensteuerpflichtig		Freigestellt sind gemäß		Veranlagung zum Einkommen von mehr als 900 *M* bis einschließlich 3 000 *M*	
		der letzten Volkszählung.	Spalte 7 des Personenverzeichnisses.	gemäß Artikel 38 Nr. 1a bis c der Anweisung (Spalte 8 des Personenverzeichnisses).	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 *M* nicht übersteigt (Spalte 9 des Personenverzeichnisses).	Summe der Spalten 5 und 6 (Spalte 10 des Personenverzeichnisses).	Summe der steuerfreien Einzelnsteuernden und Haushaltungsvorstände (Spalte 10a des Personenverzeichnisses).	Personen überhaupt (Spalte 4 abzüglich Spalte 7).	Einzelnsteuernde und Haushaltungsvorstände (Spalte 11a des Personenverzeichnisses).	§. 18 des Gesetzes. Zensiten.	§. 19 des Gesetzes. Zensiten.	Zensiten (physische Personen).	Jahresbetrag der veranlagten Steuer. *M.*
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	7a.	8.	8a.	9.	10.	11.	12.

steuer.							Ergänzungssteuer						
Veranlagung zum Einkommen von mehr als 3 000 ℳ.		Veranlagt sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Konsumvereine mit offenem Laden.		Jahresbetrag der veranlagten Steuer der Einkommen von mehr als 3 000 ℳ und der Aktiengesellschaften 2c. (Spalten 14 und 16). ℳ	Veranlagt sind Zensiten überhaupt (Spalten 11, 13 und 15).	Gesammtjahresbetrag der veranlagten Steuer (Spalten 12, 14 und 16). ℳ	Veranlagt auf Zensiten mit Einkommen bis einschließlich 3 000 ℳ.		Veranlagt auf Zensiten mit Einkommen von mehr als 3 000 ℳ.		Veranlagt sind überhaupt.		Bemerkungen.
Zensiten (physische Personen).	Jahresbetrag der veranlagten Steuer. ℳ.	Zahl der Zensiten.	mit ℳ.				Zahl der Zensiten.	Jahresbetrag der Steuer. ℳ.	Zahl der Zensiten.	Jahresbetrag der Steuer. ℳ.	Zensiten (Spalten 20 und 22).	Jahresbetrag der Steuer (Spalten 21 und 23). ℳ.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Staatssteuerliste sowie der Einkommens- und Vermögensnachweisungen wird bescheinigt.

............................., den ......ten...................... 18........

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 13. Juli 1894.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 23.) № 2175. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für die Etatsjahre 1892/93 und 1893/94. Vom 14. Mai 1894.

№ 2176. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894.

(Stück 24.) № 2177. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 21. Mai 1894.

(Stück 25.) № 2178. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 25. Mai 1894.

(Stück 26.) № 2179. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. Vom 22. Mai 1894.

№ 2180. Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894.

№ 2181. Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe. Vom 8. Mai 1894.

(Stück 27.) № 2182. Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894.

№ 2183. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abgabentarife für die Kanalstrecke Holtenau-Rendsburg und die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau. Vom 4. Juni 1894.

(Stück 28.) № 2184. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Columbien. Vom 23. Juli 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 9669. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobernheim, Bergheim, Grevenbroich, Bensberg, Neuß, Viersen, München-Gladbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Velbert, Baumholder, Grumbach, Ottweiler, Trier und Rhaunen. Vom 18. Mai 1894.

(Stück 15.) № 9670. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen. Vom 23. Mai 1894.

(Stück 16.) № 9671. Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93. Vom 23. Mai 1894.

№ 9672. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 24sten Mai 1894.

№ 9673. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 147), und vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 28. Mai 1894.

№ 9674. Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. Juni 1894.

(Stück 17.) № 9675. Kirchengesetz, betreffend die Errichtung eines Landeskirchen-Fonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. Mai 1894.

(Stück 18.) № 9676. Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten. Vom 24. April 1894.

№ 9677. Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel. Vom 28. Mai 1894.

№ 9678. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Jülich, Sankt Vith, Bonn, Eitorf, Rheinbach, Euskirchen, Adenau, Ahrweiler, Meisenheim, Münstermaifeld, Sinzig, Castellaun, Bergheim, Cöln, München-Gladbach, Opladen, Tholey, Lebach, Sankt Wendel, Neumagen, Prüm und Bitburg. Vom 8. Juni 1894.

(Stück 19.) № 9679. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffent-

lichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen. Vom 11. Juni 1894.

(Stück 20.) № 9680. Gesetz, betreffend die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen. Vom 12. Juni 1894.

(Stück 21.) № 9681. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894. Vom 18. Juni 1894.

№ 9682. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf. Vom 20. Juni 1894.

№ 9683. Kirchengesetz, betreffend die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage. Vom 11. Juni 1894.

Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft und die Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn-Gesellschaft mit Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Neustrelitz sich zu der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft in Wesenberg vereinigt haben, wollen Wir die der Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 14. Mai 1892 verliehene landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke der Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg in der Uckermark auf die Mecklenburgische Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft in Wesenberg hierdurch mit der Maßgabe übertragen, daß diese Gesellschaft den in der Konzessions-Urkunde vom 14. Mai 1892 enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen des zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen der Herstellung der genannten Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. September 1891 unterworfen ist.

Zugleich ertheilen Wir der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft für etwa nöthige Erweiterungen und Ergänzungen der bisherigen Anlagen des im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles der Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Urkunde ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1894.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Graf Eulenburg, von Boetticher, von Schelling, Freiherr von Berlepsch, Graf von Caprivi, Miquel, von Heyden, Thielen, Bosse, Bronsart von Schellendorff.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J. will Ich der Gemeinde Lichtenberg im Kreise Niederbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, welche die Freilegung und Regulirung der in dem Bebauungsplane von den Umgebungen Berlins Abtheilung XIII. Sektion 2 verzeichneten Straße № 60 beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diesen Zweck in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 13. Juni 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

12. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

14. Juli Strasburg i. d. U.-M.,
17. August Meyenburg,
18. " Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der

Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

9. Mittelst Erlasses vom 23. Juni d. J. hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten den Königlichen Meliorations-Bauinspektor Wegner zu Charlottenburg, Göthestraße Nr. 7, vom 1. Juli d. J. ab für den ihm in seinem Hauptamt überwiesenen Dienstbezirk — das Stromgebiet der Elbe einschließlich des Stadtkreises Berlin — zum Oberfischmeister im Nebenamt ernannt. Vorstehendes wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Oberfischmeister der Aufsicht des Oberpräsidenten untersteht.

Potsdam, den 28. Juni 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

9. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. № 7 und 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1894 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Juli 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

153. Der Oekonom Otto Stolt zu Berlin hat am 7. Januar d. J. den Gymnasiasten Rudi Jentzsch zu Freienwalde vom Tode des Ertrinkens beim Einbrechen durch das Eis des Landgrabens bei Falkenberg i. M. gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Stolt bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

154. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer verendeten Kuh des Gutsbesitzers d'Heureuse in Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim, der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Millies in Briest und Bauergutsbesitzers Schultze ebendaselbst, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 10. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

155. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	—	—	7	77	9	09	7	35	7	91	7	88	7	64	7	10	7	56	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2	76	2	63	3	68	3	35	3	38	2	89	2	76	2	73	2	63	
3.	Richtstroh	—	—	2	37	2	46	2	86	2	87	2	89	2	89	2	63	2	37	

Potsdam, den 7. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt=									
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es		
													Rindfleisch		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	im Großhandel	von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 45	11 83	12 10	12 95	25 —	27 —	38 —	3 85	4 —	3 —	5 —	1 05	1 20	1 10
2	Beeskow	— —	12 25	— —	— —	25 —	28 —	45 —	4 20	— —	— —	5 25	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	13 32	11 52	13 13	13 88	24 —	27 —	25 —	4 26	4 25	— —	4 75	— 89	1 20	1 10
4	Dahme	13 83	11 63	12 85	16 —	30 —	40 —	50 —	3 —	4 —	3 —	8 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 45	11 72	12 05	13 21	25 —	22 —	33 —	4 17	4 33	— —	5 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 47	11 12	13 50	15 50	26 75	30 63	43 50	3 49	3 50	2 25	4 —	1 —	1 25	1 04
7	Jüterbog	14 07	12 66	15 —	15 67	25 —	22 —	36 —	3 70	4 63	— —	6 78	1 20	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 56	12 35	13 57	16 35	35 —	35 —	45 —	4 50	4 50	— —	6 —	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 27	11 38	11 80	13 —	21 50	32 —	34 —	4 28	4 94	— —	5 89	1 20	1 35	1 15
10	Potsdam	13 60	12 45	— —	15 09	22 50	23 50	34 —	4 59	5 10	— —	5 74	— 89	1 44	1 28
11	Prenzlau	12 80	11 48	13 10	13 90	27 —	26 —	40 —	3 50	5 —	3 75	5 —	— 96	1 30	1 10
12	Pritzwalk	13 63	10 93	13 68	13 88	17 —	20 —	30 —	3 05	4 95	4 15	5 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 44	11 70	13 04	13 97	23 22	22 11	32 44	4 29	3 77	— —	4 56	1 —	1 40	1 20
14	Neu=Ruppin	14 —	12 75	13 70	14 48	35 —	35 —	50 —	4 40	5 50	— —	5 27	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 43	11 69	13 18	13 51	26 66	31 25	37 50	4 39	5 —	— —	5 20	1 10	1 20	1 —
16	Spandau	14 —	12 35	13 —	14 50	27 50	25 25	34 —	5 —	4 75	— —	6 —	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 72	11 94	16 42	16 30	22 —	32 —	38 —	3 —	6 —	5 —	9 14	— 90	1 40	1 10
18	Teltow	— —	12 10	12 —	15 —	29 —	29 —	47 50	4 50	3 37	2 25	5 —	1 10	1 55	1 10
19	Templin	14 50	13 50	16 50	16 50	35 —	35 —	50 —	6 —	4 —	3 50	6 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 36	11 74	13 —	14 —	— —	— —	— —	3 —	3 88	— —	5 34	— —	1 20	1 —
21	Wittstock	15 —	11 34	15 —	14 26	28 —	32 —	50 —	3 83	4 51	3 —	5 —	1 05	1 09	— 97
22	Wriezen a. O.	13 54	11 76	14 50	13 50	23 50	22 50	34 50	4 —	3 65	2 75	6 50	1 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 67	11 91	13 56	14 55	— —	— —	— —	4 04	4 46	— —	5 69	1 04	— —	— —

Potsdam, den 7. Juli 1894.

Anlegung einer dritten Apotheke in Rathenow.

157. In der Stadt Rathenow und zwar in der Jägerstraße zwischen der Waldemar= und Groß=Hagenstraße soll eine dritte Apotheke angelegt werden.

Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 31. August d. Js. entgegen.

Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. der Apotheken nachweisen,
5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke und zum Ankauf des erforderlichen Grundstücks und Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1882 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg. Potsdam, den 28. Juni 1894.

Der Regierungs=Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei=Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

44. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neu aufgestellten Satzungen und die Genehmigungsurkunde der „Gegenseitigkeit" Versicherungsgesellschaft von 1855 zu Leipzig beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß das bisher giltige revidirte Statut nebst Genehmigungsurkunde als Extrabeilage zum Stück 35 dieses Blattes vom 28. August 1885 durch diesseitige Bekanntmachung vom 15. Juli 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Berlin, den 19. Mai 1894.

Der Polizei=Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Preise im Monat Juni 1894.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	3 10	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	1 10	2 90	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 20	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 40	— 22	— 20	— 40	— 40	— 40	— 45	— 45	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 61	2 15	2 70	— 25	— 21	— 43	— 43	— 50	— 50	— 43	— 50	3 —	3 75	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 20	3 20	— 29	— 20	— 50	— 50	— 55	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 15	1 15	1 55	1 93	2 87	— 23	— 19	— 33	— 27	— 44	— 45	— 36	— 43	2 90	3 50	— 19	1 55
1 47	1 30	1 30	1 60	2 15	2 77	— 38	— 28	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 60	3 30	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 50	2 20	3 30	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 80	2 39	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 20	1 60	2 19	3 21	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	3 30	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	— 84	1 20	1 70	2 —	3 20	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 40	1 80	2 30	3 10	— 29	— 28	— 40	— 30	— 40	— 45	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 20	1 20	1 20	1 80	2 40	3 60	— 35	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 60	— 80	— 80	— 60	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 84	2 93	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 40	3 80	4 —	— 20	1 60
1 09	— 88	1 01	1 60	1 86	2 81	— 21	— 17	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 19	— 16	— 30	— 24	— 32	— 39	— 32	— 45	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1894.

45. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	14	Mark	10	Pf.,
"	do.	(mittel)	13	"	72	"
"	do.	(gering)	13	"	36	"
"	Roggen	(gut)	12	"	33	"
"	do.	(mittel)	12	"	06	"
"	do.	(gering)	11	"	80	"
"	Gerste	(gut)	15	"	30	"
"	do.	(mittel)	12	"	85	"
"	do.	(gering)	10	"	40	"
"	Hafer	(gut)	15	"	86	"
"	do.	(mittel)	14	"	62	"
"	do.	(gering)	13	"	39	"
"	Erbsen	(gut)	16	"	95	"
"	do.	(mittel)	15	"	75	"
"	do.	(gering)	14	"	55	"
"	Richtstroh		5	"	31	"
"	Heu		6	"	85	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	8,64 Mk.,	3,02 Mk.,	4,47 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	Linsen	50	"	—	"
"	Kartoffeln	5	"	81	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	27	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	17	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	32	"
" 60 Stück	Eier	2	"	98	"

2) In Charlottenburg:

für 100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	64	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	64	=
=	=	Linsen	47	=	35	=
=	=	Kartoffeln	5	=	86	=
= 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	35	=
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	09	=
= 1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
= 1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
= 1	=	Hammelfleisch	1	=	23	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
= 1	=	Eßbutter	2	=	12	=
= 60	Stück	Eier	2	=	68	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1894:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			32	Pf.,
= 1	=	desgl. a. Roggen			30	=
= 1	=	Gerstengraupe			38	=
= 1	=	Gerstengrütze			38	=
= 1	=	Buchweizengrütze			38	=
= 1	=	Hirse			38	=
= 1	=	Reis (Java, mittler)			50	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			42	Pf.,
= 1	=	desgl. a Roggen			42	=
= 1	=	Gerstengraupe			45	=
= 1	=	Gerstengrütze			40	=
= 1	=	Buchweizengrütze			40	Pf.,
= 1	=	Hirse			43	=
= 1	=	Reis (Java, mittler)			45	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	70	=
= 1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	15	=
= 1	=	Speisesalz			20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	15	=

Berlin, den 7. Juli 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

46. Die unter dem 9. Februar 1876 zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassenen Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" in Zürich hat in ihrer Generalversammlung vom 27. April d. J. folgende Aenderung des § 27 ihrer Statuten beschlossen:

„Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren „Beamten. Dieselben werden vom Verwaltungs„rathe gewählt und ihre Titel, Gehalte, Kautionen „und Amtsdauer durch Vertrag regulirt."

Dieser Statuten-Aenderung haben die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe inhaltlich des Erlasses vom 21. Juni d. J. die bei der Konzessionsertheilung zum Geschäftsbetriebe in Preußen vorbehaltene Genehmigung ertheilt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 25. Mai 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

34. Am 1. August d. J. wird der auf der Strecke Memel-Bajohren zwischen Collaten und Dt. Crottingen neu eingerichtete Personen-Haltepunkt Clauspuszen für den Personen- und Gepäck-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß von Clauspuszen Fahr- und Rückfahrkarten nur nach Collaten, Försterei, Memel, Dt. Crottingen und Bajohren verausgabt werden.

Gepäckstücke werden von Clauspuszen unabgefertigt mitgenommen und die tarifmäßigen Gebühren für die Beförderung auf der Endstation erhoben.

Die Abfahrt der Züge von Clauspuszen erfolgt:

in der Richtung nach Memel:

Zug 792	um 8 Uhr	14 Min.	Vorm.
= 794	= 1 =	43 =	Nachm.
= 796	= 4 =	36 =	=
= 798*	= 7 =	21 =	=

(* nur an den Sonntagen),

in der Richtung nach Bajohren:

Zug 791	um 7 Uhr	09 Min.	Vorm.
= 793	= 10 =	42 =	=
= 795	= 3 =	36 =	Nachm.
= 797*	= 5 =	52 =	=

(* nur an den Sonntagen).

Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren. Bromberg, den 2. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

35. Mit dem 1. d. M. ist auf der Strecke Berlin-Posen-Thorn-Alexandrowo ein neuer Schlafwagenverkehr hergestellt worden, und zwar in der Richtung nach Alexandrowo im Schnellzuge 51/61 (aus Berlin Friedrichstraße 10 50 Abends), zurück im Schnellzuge 62/52 (aus Alexandrowo 10 03 Abends). Der Wagen wird in Thorn auf der Hinfahrt vom Zuge 51 in den Zug 61, auf der Rückfahrt vom Zuge 62 in den Zug 52 umgesetzt. Der Preis der Zuschlagkarte für

Benutzung des Schlafwagens beträgt 10 M. für die I. Klasse und 6,5 M. für die II. Klasse. Vorverkauf der Karten findet statt in Berlin bei der Fahrkarten-Ausgabestelle Bahnhof Friedrichstraße, sowie im internationalen Reisebüreau, Unter den Linden 69, in Alexandrowo bei der Fahrkarten-Ausgabestelle. Der Verkauf am Wagen erfolgt durch den Wärter. Außer dem Schlafwagen wird in den vorgenannten Zügen von demselben Tage ab ein Wagen I./II. Klasse zwischen Berlin und Alexandrowo durchgeführt.

Bromberg, den 3. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

36. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Ausstellung von Hunden.	Antwerpen	14. bis 16. Juli.	Hunde.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. der Main-Neckar Eisenb.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Pferde- und Rindvieh-Gau-Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse,	Eschweiler	15. bis 16. Juli.	Thiere u. Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgleichen.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Allgemeine Geflügel-Ausstellung.	Neiße	30. Juni bis 3. Juli.	Gegenstände und Thiere der nebenbezeichneten Art.	Bezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt.	Desgleichen.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 30. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

15. Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	der seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Die den Gebrüdern Hellmuth und Gotthold Mau zu Wustrau gehörige, aus einer Wassermühle und einem ehemaligen Walkmühlengrundstück bestehende Besitzung von 3 ha 30 ar 10 qm Größe, eingetragen im Grundbuche von Wustrau Band II. Blatt № 76.	Gemeindefrei.	Gemeindebezirk Wustrau.

Neu-Ruppin, den 4. Juli 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes sind in dem Etatsjahre 1894/95 an Provinzial-Abgaben 2120000 Mark aufzubringen. Darnach sind von den einzelnen Land- und Stadtkreisen 12,5 % der aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 der Provinzialordnung aufzubringen, und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur anderen Hälfte am 2. Januar 1895, vorbehaltlich der weiteren Regelung nach endgiltiger Feststellung des Steueraufkommens.

Demgemäß sind die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Gesammtsteuer-aufkommen Mark	Pf.	12,5 % als Provinzialabgabe Mark	Pf.
1	Angermünde	439529	46	54941	18
2	Nieder-Barnim	1244766	81	155595	85
3	Ober-Barnim	600593	60	75074	20
4	Beeskow-Storkow	184086	24	23010	78
5	Ost-Havelland	388800	44	48600	06
6	West-Havelland	355288	72	44411	09
7	Jüterbog-Luckenwalde	361990	64	45248	83
8	Lebus	564802	33	70600	29
9	Prenzlau	498083	73	62260	47
10	Ost-Prignitz	368707	02	46088	38
11	West-Prignitz	483533	70	60441	71
12	Ruppin	450207	54	56275	94
13	Teltow	2398428	42	299803	55
14	Templin	224794	48	28099	31
15	Zauch-Belzig	372824	14	46603	02
16	Brandenburg a. H.	289683	95	36210	49
17	Charlottenburg	1684299	45	210537	43
18	Frankfurt a. O.	467413	03	58426	63
19	Potsdam	650493	73	81311	72
20	Spandau	305553	87	38194	23
21	Arnswalde	194061	47	24257	68
22	Cottbus-Land	178916	37	22364	55
23	Crossen	253198	25	31649	78
24	Friedeberg	264748	86	33093	61
25	Königsberg	573434	03	71679	26
26	Landsberg-Land	267776	67	33472	08
27	Soldin	262341	72	32792	72
28	Ost-Sternberg	210989	20	26373	65
29	West-Sternberg	197634	26	24704	28
30	Züllichau-Schwiebus	216627	85	27078	48
31	Cottbus-Stadt	324269	78	40533	72
32	Landsberg a./W.-Stadt	194223	66	24277	96
33	Calau	243617	--	30452	13
34	Guben-Land	180581	45	22572	68
35	Luckau	282003	75	35250	47
36	Lübben	117689	30	14711	16
37	Sorau	587989	70	73498	71
38	Spremberg	116104	17	14513	02
39	Guben-Stadt	198967	37	24870	92
	Summa	17199056	16	2149882	02

Berlin, den 6. Juli 1894.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Rothlaufseuche unter Schweinen des Milchhändlers Klempin zu Charlottenburg, Grünstraße 29, ist erloschen.

Charlottenburg, den 5. Juli 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des Bauergutsbesitzers Frensche in Tremmen, dessen Dienstzeit abgelaufen ist, der Bauergutsbesitzer Wilhelm Müller in Tremmen vom 1. Juli d. J. ab zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVIII. — Tremmen — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Fabrikdirektor Louis Bratsch in Paulstern vom 1. Juli d. J. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. — Spandau — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Rechnungsführer Löchert in Friedrichsfelde aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Friedrichsfelde — ernannt worden.

Der Kgl. Regierungs-Bauführer Moritz Breitsprecher ist als solcher vereidigt worden.

Der Militäranwärter Karl Göhring in Prenzlau ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die Besorgung der domainenfiscalischen und der fiscalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Cummersdorf, Alexanderdorf, Fern-Neuendorf, Rehagen, Sperenberg mit Mönnichhausen und Schoeneweide bei Luckenwalde ist dem Königlichen Forstmeister Haß zu Cummersdorf übertragen worden.

Der bisherige Garnisonpfarrer Anton Friedrich Ferdinand Rühle in Thorn ist zum Pfarrer der Parochie Christinendorf, Diözese Zossen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ernst Otto Gotthold Sandmann in Mittenwalde ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Moritz-Kirche in Mittenwalde und zum 2. Prediger bei der Evangelischen Gemeinde in Ragow, Diözese Zossen, bestellt worden.

Pensionirt sind im Bereiche der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg der Güter-Expeditions-Vorsteher Klockow in Berlin und der Güter-Expedient Ahrend in Berlin.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die Satzungen der „Gegenseitigkeit", Versicherungsgesellschaft von 1855, in Leipzig,
eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 19ten Verloosung gezogenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

[M]inisterium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 29. Juni v. J. aufgestellten Satzungen der

„Gegenseitigkeit", Versicherungsgesellschaft von 1855, in Leipzig

[w]ird die unter Nr. 1 der Concession vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 30. April 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Haase.

Genehmigungsdecret.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die im Jahre 1855 unter dem Namen: „**Leipziger [K]rankencasse**" gegründete und im Jahre 1861 als **Leipziger [K]ranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft [„]Gegenseitigkeit"** erweiterte, nunmehr unter der Firma

„Gegenseitigkeit"
Versicherungsgesellschaft von 1855

[f]ortbestehende Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, hat ihren Sitz [i]n Leipzig und regelt ihre Geschäftsthätigkeit nach Maßgabe der nach[st]ehenden Satzungen.

§ 2. Die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß [v]on Versicherungsverträgen gerichtet, die Capitalversicherungen für [d]en Fall des Todes oder des Erlebens eines bestimmten Zeit[p]unktes, sowie andere der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu unter[w]erfende Vorfälle des menschlichen Lebens betreffen.

§ 3. Mitglied der Gesellschaft ist jede Person, die mit der [G]esellschaft auf Grund ihrer Satzungen einen Versicherungsvertrag [a]bgeschlossen und den darüber ausgefertigten Versicherungsschein [(P]olice) durch Zahlung der Prämie und sonstigen Beiträge eingelöst [h]at. Die Mitgliedschaft besteht so lange, als die geschlossene Ver[si]cherung in Kraft ist und endet mit dem Erlöschen oder der Ruhezeit [d]erselben.

§ 4. Die zu zahlenden Beiträge (Prämien) sind unter An[n]ahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel und Krankheits[d]auer, sowie eines Zinsfußes von 3½ Proc. und einem entsprechenden [Z]uschlage nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch [e]inen vereideten Sachverständigen festzustellen, jedoch bleibt es dem [D]irectorium überlassen, zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeit[p]unkte die deutsche Sterblichkeitstafel für M. u. W. I. oder eine [a]ndere einzuführen.

Alle nicht einmaligen Prämien sind jährliche und im Voraus zu [b]ezahlen. Theilzahlungen sind mit entsprechendem Aufschlag zulässig, [g]elten aber nur als Abschlagszahlungen und die jedesmal ver[b]leibenden Reste als gestundete Prämien.

§ 5. Die Rechnung der Gesellschaft, die für sämmtliche Ver[si]cherungsarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December [j]eden Jahres geschlossen; das Directorium hat diesen Abschluß [s]pätestens bis zum 31. Mai des nächsten Jahres dem Aufsichtsrathe [z]ur Prüfung und Richtigsprechung zuzustellen.

Hierbei ist nicht blos eine kaufmännische Bilanz aufzustellen, [s]ondern auch nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung [u]nter Annahme der, in Gemäßheit des § 4 geltenden Grundzahlen [d]urch einen vereideten Sachverständigen der Reservefonds zu be[s]timmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Ver[si]cherungen übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Ver[m]ögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder der Verlust des Ge[s]chäfts zu bestimmen.

§ 6. So lange ein Verlust besteht, sind die Theilhaber der [b]etreffenden Versicherungsart zu einem verhältnißmäßig höheren Bei[t]rage verpflichtet.

§ 7. Ueberschüsse sind, soweit nach der Entscheidung des Direc[to]riums die Geschäftslage es zuläßt, an die zur Zeit noch Ver[...] abtheilung mindestens 5, der Krankenversicherungsabtheilung mindestens 10 Jahre angehören.

§ 8. Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder sind mündelsicher, entweder hypothekarisch oder in deutschen Werthpapieren oder sonst sicher anzulegen.

§ 9. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an diese ist in deutscher Reichswährung oder in deutschen Reichsbanknoten zu entrichten.

§ 10. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren activen und passiven Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte bez. Landgerichte Leipzig. Denjenigen Versicherten gegenüber, die außerhalb Sachsens wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen erlassenen Vorschriften.

§ 11. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im Deutschen Reichsanzeiger, in der Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern und sofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knüpfen, zweimal mit einer dazwischen liegenden siebentägigen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach dem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger fallen muß. (Vergl. aber § 25.)

§ 12. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch
1) das Directorium und den von demselben angestellten Bevollmächtigten,
2) den Aufsichtsrath und
3) die Hauptversammlung

geführt.

Das Directorium sowohl wie der Aufsichtsrath und die einzelnen Mitglieder beider, desgleichen jeder Beamte der Gesellschaft, ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig.

Directorium.

§ 13. Das Directorium besteht aus mindestens 5, höchstens 7 männlichen Mitgliedern, die bei der Lebensversicherungsabtheilung der Gesellschaft versichert und verfügungsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind Diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuscheiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Aufsichtsrathe gewählt. Alljährlich hat Eines in der bisherigen Ordnung auszuscheiden, das wieder wählbar ist. Eine erledigte Stelle ist nur dann vom Aufsichtsrathe sofort wieder zu besetzen, wenn die Zahl der Directorialmitglieder unter 5 herabsinkt.

§ 14. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 15. Die Thätigkeit des Directoriums besteht im Besonderen:
1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten,
2) in der Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung,
3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den in § 4 enthaltenen Vorschriften,

§ 16. Das Directorium versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

§ 17. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Firmenzeichnung der Gesellschaft mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Directoriums oder seines Stellvertreters, sowie eines anderen Mitgliedes des Directoriums.

Aufsichtsrath.

§ 18. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung führt ein Aufsichtsrath, gebildet aus mindestens 12, höchstens 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die verfügungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden durch die Hauptversammlung, jedes auf 3 Jahre gewählt. Alljährlich hat der dritte Theil der jeweilig den Aufsichtsrath bildenden Mitglieder, bezw. haben diejenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist, in der bisherigen Ordnung auszuscheiden.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 19. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 20. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Aufsichtsrathes sind:

1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, soweit dies nicht in den Satzungen der Hauptversammlung vorbehalten ist,
2) die Geschäftsführung und das Cassenwesen zu beaufsichtigen und für Beobachtung der Satzungen Sorge zu tragen,
3) etwaige Entschädigungen für die Directorialmitglieder festzustellen und die von ihnen nöthigenfalls zu hinterlegenden Cautionen zu bestimmen,
4) Beschwerden von Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen und richtig zu sprechen,
6) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung des Amtes zu entheben.

Mit Ausübung der unter 2 und 5 genannten Pflichten kann der Aufsichtsrath auch 3 seiner Mitglieder, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß, beauftragen, sowie erforderlichen Falles einen Sachverständigen zuziehen.

§ 21. Der Aufsichtsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden. Dieser muß den Aufsichtsrath versammeln, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

Legitimation des Directoriums und des Aufsichtsrathes.

§ 22. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Directoriums und des Aufsichtsrathes durch eine Bekanntmachung nach § 11 namhaft zu machen. Einer weiteren Beglaubigung bedarf es nicht.

Hauptversammlung.

§ 23. Alljährlich spätestens im September wird eine vom Directorium einzuberufende Hauptversammlung abgehalten.

§ 24. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen

1) auf Beschluß des Directoriums,
2) auf Beschluß des Aufsichtsrathes,
3) auf Antrag von mindestens hundert volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§ 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes, von allen Antragstellern eigenhändig unterzeichnet, beim Directorium einzureichen und zur Deckung der, durch die außerordentliche Hauptversammlung entstehenden Kosten ein Vorschuß von 200 Mark zu hinterlegen. Darüber, ob diese Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung selbst.

§ 25. Die Einladung zu allen Hauptversammlungen erfolgt zweimal im Deutschen Reichsanzeiger, in der Leipziger Zeitung, dem Leipziger Tageblatte und dem Stadt- und Dorfanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt mit Ausnahme der in § 26 genannten Fälle der Vorsitzende des Directoriums, oder bei dessen Behinderung ein vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§ 26. Wird eine Hauptversammlung auf Beschluß des A[...] sichtsrathes einberufen, so hat die Einladung durch den Aufsichts[...] zu erfolgen. Den Vorsitz in einer solchen Hauptversammlung f[...] der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, oder bei dessen Behinderung [...] vom Aufsichtsrathe zu wählendes Mitglied desselben.

§ 27. Zur Theilnahme an der Hauptversammlung sind [...] männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§ 3) berech[...] deren jedes eine Stimme hat.

Beim Eintritt haben sie sich auf Verlangen des Vorsitzen[...] durch Vorzeigung der letzten Beitragsquittung unter Berücksichtig[...] der in § 38 gestatteten Frist als Mitglieder auszuweisen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein and[...] Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Je[...] kann Niemand mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereini[...]

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl de[...] derselben Erschienenen beschlußfähig.

§ 28. Die Art der Abstimmung in den Hauptversammlun[...] bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimm[...] gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet bedingte (relative) Stimmenmehrheit, [...] Stimmengleichheit das Loos.

Die von der Hauptversammlung satzungsgemäß gefaßten [...] schlüsse sind für alle Mitglieder der Gesellschaft verbindlich.

§ 29. Zum Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören

1) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes,
2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnu[...] ablegung,
3) Beschlußfassung über
   a) alle satzungsgemäß an die Hauptversammlung gebra[...] Gegenstände,
   b) alle von mindestens hundert männlichen und volljäh[...] Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, die schri[...] und dergestalt rechtzeitig angemeldet sind, daß sie [...] in der ersten Einladung zur Hauptversammlung erw[...] werden können,
   c) Beschwerden gegen den Aufsichtsrath,
   d) etwaige Entschädigungen für den Aufsichtsrath,
   e) Abänderung der Satzungen und Auflösung der Gesellsc[...]

§ 30. Die Hauptversammlung kann nur über Gegenst[...] Beschlüsse fassen, die auf der in der Einladung veröffentlichten Ta[...] ordnung gestanden haben.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversamm[...] ist ein Protokoll von einem Notar aufzunehmen.

Agenten.

§ 31. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und [...] halten von diesem ihre Instructionen.

§ 32. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße H[...] lungen der Agenten verantwortlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 33. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch [...] reichung eines vom Antragsteller eigenhändig unterzeichneten [...] mulars, womit er die selbst abgegebene, gewissenhafte und wahrh[...] getreue Beantwortung aller in dem Formular enthaltenen Fr[...] beurkundet und sich den darin gestellten Bedingungen untern[...] Das vollzogene Formular gilt als Grundlage und ergänzender [...] standtheil für den Versicherungsvertrag.

Bei Einreichung des vollzogenen Formulares ist vom An[...] steller gleichzeitig das nach § 51, 64 oder 70 bestimmte Eintritt[...] zu entrichten. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiese[...] wird das Eintrittsgeld ohne Abzug zurückerstattet, andernfalls [...] bleibt es der Gesellschaft.

§ 34. Das Directorium kann entweder vor Annahme der [...] sicherung, oder vor Auszahlung irgend einer Versicherungssu[...] oder Rückkaufssumme, oder wenn es ihm sonst erforderlich sch[...] einen legalen Altersnachweis verlangen.

§ 35. Nachversicherungen werden wie neue Versicherungen [...] handelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird bei Feststel[...] des neuen Beitrags die volle Reserve in Anrechnung gebracht, [...] wenn die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, auf Wunsch [...] Versicherten 60 Proc. und für jedes weitere Jahr des Beste[...] 1 Proc. mehr bis höchstens 80 Proc. der Reserve zurückgezahlt.

§ 36. Findet die Annahme der Versicherung statt, so er[...] die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police); die [...] sicherung tritt aber erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kra[...]

Durch Annahme des Versicherungsscheines bekennt sich der [...] sicherte stillschweigend einverstanden mit dem ganzen Inhalt

Satzungen und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede, daß er diese nicht gekannt habe.

Wird die Annahme der Versicherung abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§ 37. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Fragen aus Arglist oder grober Fahrlässigkeit wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheiligt, so ist das Directorium berechtigt, einzelne oder alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden mittelst eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Betheiligte gegen solchen Beschluß des Directoriums binnen 2 Monaten nach Absendung des eingeschriebenen Briefes keine Klage (§ 10), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche an die Gesellschaft.

Hat ein Versicherter auf Grund unrichtiger Angaben oder Unterlassungen, die auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so erhält er das zuviel Erhobene zurück.

§ 38. Die zu zahlenden Beiträge (Prämien) können 30 Tage im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§ 39. Die Gesellschaft hat nicht die Verpflichtung, die Prämien von den Versicherten einfordern zu lassen, vielmehr sind die Versicherten unter allen Umständen gehalten, die Prämien an die Gesellschaft oder deren Agenten und zwar an Letztere nur gegen Aushändigung der Originalquittung zu entrichten.

§ 40. Wer mehrere Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach § 51, 64 oder 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleichviel betragen, nur das einfache, sonst aber das betreffende höchste Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 41. Wer freiwillig eine Versicherung aufgiebt, erhält, falls sie wenigstens 3 Jahre bestanden hat, 60 Proc. und für jedes weitere Jahr des Bestehens 1 Proc. mehr, aber höchstens 80 Proc. der für sie angesammelten Reserve zurück und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, sowie überhaupt unter Abzug der etwa rückständig gelassenen Prämien.

Auf Wunsch kann eine Versicherung auch in eine beitragsfreie umgewandelt werden, in welchem Falle die volle Reserve in Anrechnung gebracht wird.

In Kraft stehende Versicherungen können nach 3jähriger Dauer bis zu 60 Proc. und für jedes weitere Jahr um 1 Proc. mehr bis höchstens 80 Proc. der Reserve von der Gesellschaft beliehen werden.

Die Anzeige von der freiwilligen Aufgabe, oder das Gesuch um eine beitragsfreie Police oder um ein Policendarlehn muß aber noch vor Ablauf der in § 38 festgesetzten Frist stattfinden.

§ 42. Wer in Seedienste tritt, oder seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb Europas oder der Vereinigten Staaten von Nordamerika zwischen dem 33. und 60.° n. Br. verlegt, hört auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein, es sei denn, daß das Directorium gleichwohl den Fortbestand der Versicherung genehmigt; ist dies nicht der Fall, so wird das Mitglied, wenn seine Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausscheidender behandelt.

§ 43. Aendert ein Versicherter seinen Wohnsitz oder Beruf, so ist dies dem Directorium binnen 2 Monaten schriftlich anzuzeigen. In solchem Falle hat das Directorium zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Versicherung fortbestehen soll. Wird Auflösung der Versicherung nöthig, so hat der Versicherte, falls seine Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, dieselben Ansprüche wie ein freiwillig Ausscheidender.

§ 44. Beabsichtigt ein Versicherter Land- oder Seereisen in solche Gegenden, in denen die Gesellschaft nach § 42 im Allgemeinen Versicherungen nicht abschließt, zu unternehmen, so hat er vorher dem Directorium schriftlich Anzeige zu machen und sich mit diesem wegen der Bedingungen zu einigen, unter denen die Versicherung fortbestehen kann. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande und wird in Folge dessen die Versicherung aufgelöst, so hat der Versicherte, sofern die Versicherung 3 Jahre bestanden hat, dieselben Ansprüche, wie ein freiwillig Ausscheidender.

§ 45. Unterläßt der Versicherte die in den beiden vorhergehenden §§ vorgeschriebene Anzeige, so kann das Directorium jederzeit die Versicherung für erloschen erklären; in diesem Falle ist, dafern die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie bei der freiwilligen Aufgabe einer Versicherung zu verfahren.

§ 46. Wer bei dem Bestreben, Nothleidenden Hülfe zu leisten oder die gesetzliche Ordnung zu erhalten oder wieder herzustellen, Leben oder Gesundheit verliert oder gefährdet, geht seiner Ansprüche

§ 47. Wer auf widerrechtliche oder betrügerische Weise irgend eine Versicherungssumme von der Gesellschaft erhoben hat, ist gehalten, die empfangene Summe mit den gesetzlichen Zinsen zurück zu erstatten.

§ 48. Vor Auszahlung jeder Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder der nach § 7 zu vertheilenden Ueberschüsse werden rückständige Beiträge (Prämien) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe 3 Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verfällt sie der Gesellschaft.

Im Falle beanstandeter Zahlung einer Versicherungs- oder Rückkaufssumme findet eine Zinsenvergütung nicht statt, ebensowenig wie für verspätet erhobene Dividendenbeträge.

§ 49. Ist der zu Versichernde militärdienstpflichtig, so kann seine Versicherung auf Antrag zu erhöhter Prämie und in Gemäßheit des von der Gesellschaft erlassenen Regulatives für Kriegsversicherungen auch auf die Kriegsgefahr ausgedehnt werden.

Macht der Versicherte hiervon keinen Gebrauch, so ruht die Versicherung von dem Tage an, mit dem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, tritt aber nach Beendigung seiner Theilnahme am Kriege unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um den die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit gewachsen sein würde. Stirbt der Versicherte während der Ruhezeit, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Ruhezeit vorhandene und während ihrer Dauer mit 3½ Proc. verzinste Reserve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenversicherung abzüglich dessen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung.

§ 50. Lebensversicherungen können je nach Wunsch des Antragstellers so abgeschlossen werden, daß das versicherte Capital entweder an eine oder mehrere bestimmte Personen oder an den Inhaber des Versicherungsscheines gezahlt werden soll.

Lautet die Police zu Gunsten einer dritten Person, so liegt für die Gesellschaft eine Verpflichtung gegen diese dritte Person vor Fälligwerden der Versicherungssumme nur dann vor, wenn diese dritte Person dem Directorium ihren Beitritt zu dem Versicherungsantrage durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung kundgegeben hat. So lange dies nicht geschehen, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Verlangen des Versicherungsnehmers auf Abänderung der Zahlungsbestimmung, Verminderung der Versicherungssumme, sowie Rückkauf oder Beleihung der Police jederzeit zu entsprechen.

§ 51. Als Eintrittsgeld (§ 33) wird ¼ Proc. der Versicherungssumme, mindestens aber 1 Mark und höchstens 20 Mark erhoben. Gleichzeitig ist das Directorium berechtigt, außerdem eine Policengebühr und die gesetzliche Stempelgebühr zu erheben.

§ 52. Der Antragsteller hat sich der Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen Vertrauensarzt der Gesellschaft zu unterziehen und die nach Anleitung des von der Gesellschaft gelieferten Attestformulares an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten. Das Gesundheitsattest bildet einen Theil des Versicherungsvertrages.

Hat ein Versicherter die ihm vorgelegten Fragen aus Arglist oder grober Fahrlässigkeit wahrheitswidrig beantwortet, so gehen alle Ansprüche aus der Versicherung an die Gesellschaft verloren.

§ 53. Nach Verlauf von 5 Jahren vom Tage der Ausstellung der Police kann jedoch die Gesellschaft nur dann die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages aussprechen, wenn vom Versicherten in betrügerischer Absicht erhebliche Angaben wissentlich falsch gemacht oder etwas Wesentliches verschwiegen worden ist.

§ 54. Personen, deren Gesundheitszustand nicht vollkommen günstig ist, sowie solche, die mit körperlichen, jedoch das Leben nicht unbedingt bedrohenden Fehlern behaftet sind, endlich Personen, deren Beruf die Lebensdauer zu verkürzen geeignet ist, können, auch wenn sie von anderen Gesellschaften bereits abgelehnt worden sind, zu höheren, jedesmal zu vereinbarenden Prämien, oder mit einer Wartezeit, oder unter sonstigen mit dem Directorium zu vereinbarenden Bedingungen zur Versicherung angenommen werden.

§ 55. Versicherungen bis zu 500 Mark (Sterbekassenversicherungen) können auch ohne ärztliche Untersuchung, jedoch mit Wartezeit nach besonderem Regulativ abgeschlossen werden.

§ 56. Nach erfolgtem Tode einer versicherten Person ist dem Directorium oder dem betreffenden Agenten alsbald Anzeige zu machen und ein ärztliches Attest über die Todesursache und über den Verlauf der letzten Krankheit, eine standesamtliche Sterbeurkunde und die letzte Prämienquittung beizubringen.

§ 57. Sind Bedenken nicht vorhanden oder sind die erfor-

Beilage A.

(Siehe § 4 u. 5.)

Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlicht. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlicht. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlicht. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlicht. invalid zu werden.
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9314	0,00165	58	3838	0,96812	14,3582	0,02226	77	849	0,84844	57,0834	0,69398
21	6368	0,99261	6,5798	0,00102	40	5354	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96526	15,7819	0,02654	78	720	0,83886	61,4667	0,83345
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168	79	604	0,82776	65,0819	1,00000
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4248	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786	80	500	0,81508	66,7644	
24	6228	0,99261	6,4603	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,95609	19,5975	0,04527	81	407	0,80945	73,0500	
25	6182	0,99232	6,4540	0,00105	44	5096	0,98619	8,733	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418	82	330	0,79429	78,4260	
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489	83	262	0,77759	82,2489	
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4952	0,98487	9,0630	0,00335	65	2858	0,94217	22,8208	0,07775	84	204	0,75940	86,0696	
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4276	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319	85	155	0,73969	89,8918	
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11175	86	114	0,71781	93,7152	
30	5933	0,99115	6,9142	0,00113	49	4724	0,98299	10,3338	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404	87	82	0,69398	97,5371	
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081	88	57	0,66887	101,3585	
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2040	0,19298	89	38	0,64247	105,1817	
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4473	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90296	36,3748	0,23162	90	24	0,61477	109,0034	
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00950	72	1651	0,89452	40,2041	0,27803	91	15	0,59451	112,8262	
35	5655	0,98946	7,5657	0,00131	54	4283	0,97585	11,9366	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379	92	9	0,56459	116,6487	
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3615	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077	93	5	0,53330	120,4703	
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122	94	3	0,50065	124,2911	
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3956	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787	95	1	0,46656	128,1150	

Anmerkung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherungswesen „Die Rundschau“, Jahrgang 1853, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.

Druck von Ackermann & Glaser in Leipzig.

mit dem der Anmeldung folgenden Tage und endigt mit dem der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des ersicherten oder seines Ehegatten, oder seines gesetzlichen Vertreters.

§ 77. Alle Beiträge sind auch während der Krankheit fortzahlen.

§ 78. Wenn ein als krank und erwerbsunfähig bezeichneter ersicherter ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes ausgeht, öffentliche Orte besucht, den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, oder e vom Directorium verfügte Controle zu verhindern sucht, so verllt er in eine, dem einfachen Betrage des versicherten wöchentlichen rankengeldes gleichkommenden Ordnungsstrafe.

Wer sich ferner vorsätzlich oder durch schuldbhafte Betheiligung i Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geblechtliche Ausschweifungen Krankheiten zugezogen hat, erhält nur n dritten Theil des versicherten Krankengeldes.

Verläßt ein Versicherter auf Anrathen des Arztes zur Wiederrstellung seiner Gesundheit zeitweise seinen Wohnort, so erfolgt die ahlung des Krankengeldes auf Kosten und Gefahr des Betreffenden. ieser hat bei Verlust seines Anspruchs auf Krankengeld aller zwei Jochen ein ärztliches Zeugniß über den Verlauf der Krankheit kostenei einzusenden.

§ 79. In allen Fällen ist dem Directorium gestattet, eine ärztche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten rzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den auf rund einer vertrauensärztlichen Untersuchung gefaßten Beschluß des irectoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung desselben i gerechnet keine Klage (s. § 10), so begiebt er sich aller Einwendungen gen den Beschluß.

§ 80. Für diejenigen Versicherten, die vor Inkrafttreten der gen ärtigen Satzungen bereits bei der Gesellschaft mit Krankengeld rsichert waren, gelten lediglich die in den früheren Statuten entltenen Bedingungen für die Krankenversicherung.

Invaliditäts- und Unfallversicherung.

§ 81. Personen, die mit der Gesellschaft eine Lebensversicherung schließen, ist auf Antrag und gegen Zahlung der aus den Tarifen r Gesellschaft ersichtlichen Prämien und in Gemäßheit der Beimmungen des Regulatives für Invaliditätsversicherungen im Falle ner vollkommenen oder theilweisen Invalidität die volle oder theileise Befreiung von allen Beiträgen (Prämien) zu gewähren.

§ 82. Personen, die mit der Gesellschaft eine Lebensversicherung schließen, kann gegen Verzicht auf Dividende und ohne weitere rämienerhöhung in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulatives ir Unfallversicherungen zugleich eine Versicherung gegen äußere Unlle gewährt werden.

§ 83. Die Gesellschaft betreibt die Unfallversicherung nicht auf genes Risico, sondern nimmt für diese bei deutschen Gesellschaften i vollem Umfange Rückdeckung.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 84. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn zu ihrem Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder wenn das Directorium oder der Aufsichtsrath dies beantragt.

§ 85. In der Hauptversammlung, die über den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat, müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Gültigkeit des Beschlusses auf Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 86. Ist eine der im vorigen § erwähnten Hauptversammlungen um deswillen beschlußunfähig, weil die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so muß binnen Monatsfrist eine anderweite außerordentliche Hauptversammlung zusammenberufen werden, in der dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschluß gefaßt werden kann. Auf die letztere Bestimmung ist in der Einladung aufmerksam zu machen.

§ 87. In allen Fällen muß, sobald die Auflösung beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist, dies sofort dreimal in mindestens einmonatlichen Zwischenräumen im Deutschen Reichsanzeiger, in der Leipziger Zeitung und nach Ermessen des Directoriums auch in anderen Blättern bekannt gemacht und der Vermögensbestand der Gesellschaft festgestellt, auch die Ansprüche jedes einzelnen Mitgliedes an die zur Vertheilung kommende Masse nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung von einem vereideten Sachverständigen ermittelt werden.

Nach Prüfung und Richtigsprechung durch den Aufsichtsrath findet die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens statt, was nicht vor Ablauf von einem Jahre, vom Tage der dritten Bekanntmachung der Auflösung der Gesellschaft an gerechnet, geschehen darf.

Hat ein Mitglied drei Monate nach dieser Zeit seinen Antheil noch nicht erhoben, so wird dieser unter Beifügung eines Exemplares der Abrechnung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bei dem Gerichte hinterlegt, wo die Gesellschaft ihren Gerichtsstand hat.

Abänderung der Satzungen.

§ 88. Zur Abänderung der Satzungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der in der Hauptversammlung Anwesenden erforderlich.

Leipzig, den 4. Januar 1894.

Das Direktorium der „Gegenseitigkeit"
Versicherungsgesellschaft von 1855.

Beilage A.

(Siehe § 4 u. 5.)

Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlich. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlich. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	Wahrscheinlich. invalid zu werden.	Alter.	Sterblichkeitstafel.	Wahrscheinlichkeit noch ein Jahr zu leben.	Krankheitsdauer in Tagen.	[illegible]
20	6415	0,99261	6,7174	0,00102	39	5415	0,98874	7,9314	0,00165	58	3838	0,96812	14,3582	0,02226	77	849	0,84844	57,0834	0,
21	6368	0,99261	6,5798	0,00102	40	5354	0,98839	7,9522	0,00178	59	3716	0,96526	15,7819	0,02654	78	720	0,83886	61,4667	0,
22	6321	0,99261	6,5483	0,00103	41	5292	0,98801	8,2733	0,00194	60	3588	0,96256	17,1143	0,03168	79	604	0,82776	65,0819	1,
23	6274	0,99261	6,4765	0,00103	42	5229	0,98748	8,4248	0,00213	61	3453	0,95989	18,4646	0,03786	80	500	0,81508	66,7644	
24	6228	0,99261	6,4603	0,00104	43	5163	0,98689	8,5554	0,00236	62	3315	0,95609	19,5975	0,04527	81	407	0,80945	73,0500	
25	6182	0,99232	6,4540	0,00105	44	5096	0,98619	8,733	0,00263	63	3169	0,95190	21,0383	0,05418	82	330	0,79429	78,4260	
26	6134	0,99202	6,5602	0,00106	45	5025	0,98542	8,9553	0,00296	64	3017	0,94724	21,9169	0,06489	83	262	0,77759	82,2489	
27	6085	0,99181	6,7281	0,00107	46	4952	0,98487	9,0630	0,00335	65	2858	0,94217	22,8208	0,07775	84	204	0,75940	86,0696	
28	6035	0,99161	6,8341	0,00109	47	4877	0,98449	9,4276	0,00383	66	2692	0,93713	24,1958	0,09319	85	155	0,73969	89,8918	
29	5985	0,99138	6,9088	0,00110	48	4801	0,98385	9,8492	0,00440	67	2523	0,93199	25,8923	0,11175	86	114	0,71781	93,7152	
30	5933	0,99115	6,9142	0,00113	49	4724	0,98299	10,3338	0,00508	68	2351	0,92621	27,3558	0,13404	87	82	0,69398	97,5371	
31	5881	0,99072	6,9648	0,00115	50	4643	0,98195	10,7021	0,00590	69	2178	0,91981	29,9771	0,16081	88	57	0,66887	101,3585	
32	5826	0,99042	6,9357	0,00118	51	4560	0,98093	11,2019	0,00689	70	2003	0,91279	33,2040	0,19298	89	38	0,64247	105,1817	
33	5770	0,99013	7,1287	0,00122	52	4473	0,97944	11,6348	0,00808	71	1829	0,90296	36,3748	0,23162	90	24	0,61477	109,0034	
34	5713	0,98981	7,2394	0,00126	53	4381	0,97775	11,8386	0,00950	72	1651	0,89452	40,2041	0,27803	91	15	0,59451	112,8262	
35	5655	0,98946	7,5657	0,00131	54	4283	0,97585	11,9366	0,01121	73	1477	0,88540	43,2733	0,33379	92	9	0,56459	116,6487	
36	5595	0,98930	7,6301	0,00138	55	4180	0,97371	12,3615	0,01327	74	1308	0,87567	46,2307	0,40077	93	5	0,53330	120,4703	
37	5536	0,98917	7,7378	0,00145	56	4070	0,97192	12,8136	0,01573	75	1145	0,86529	49,4550	0,48122	94	3	0,50065	124,2911	
38	5476	0,98899	7,7877	0,00154	57	3956	0,97022	13,3110	0,01870	76	991	0,85643	52,6963	0,57787	95	1	0,46656	128,1150	

Anmerkung. Nachweise über die vorstehenden Zahlen finden sich in mehreren von Dr. Heym verfaßten Abhandlungen, welche in dem Journal für Versicherung „Die Rundschau", Jahrgang 1853, 1855, 1856 und 1859 enthalten sind.

Druck von Ackermann & Glaser in Leipzig.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 20. Juli **1894.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

13. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

17. August Meyenburg,
18. „ Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

10. An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Peth in Radduch ist der Amtsvorsteher Stöhr zu Sedlitz zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Calau gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. Juli 1894.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

158. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen

nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 25. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirks-Veränderung betreffend.

159. Der Bezirksausschuß hierselbst hat in der Sitzung am 14. September v. J. beschlossen, die folgenden Grundstücke des Gutsbezirks Meyenburg, nämlich:

Kartenblatt 2 Parzellen № 18, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 21, 20, 111/31, 112/32, 113/33, 110/30, 19, 98/37, 101/37, 102/37, 75/35, 115/35, 116/35, 117/36, 118/36, 119/35, 120/35, 121/36, 106/36, 107/35, 108/34, 122/35, 123/50, 125/37, 127/37, 12,

Kartenblatt 7 Parzellen № 177/14, 180/16, 176/14, 179/16, 175/14, 178/14, 15, 181/16, 17, 18,

Kartenblatt 9 Parzellen № 962/530, 973/804, 974/804, 1002/804,

Kartenblatt 2 Parzellen № 126/37 und 128/37, letztere beiden dem Rittmeister von Rohr-Wahlen-Jürgaß zu Demmin und dem Rittergutsbesitzer von Rohr-Wahlen-Jürgaß zu Bergsoll gehörig, von zusammen 1 ha 39 ar 88 qm Größe (Grundbuch Band II. Bl. 6),

von dem Gutsbezirke Meyenburg abzutrennen und mit dem Bezirke der Stadt Meyenburg zu vereinigen.

Potsdam, den 7. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

160. Der Ingenieur Ferdinand Kampf zu Halle a. Saale ist zum Beauftragten der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft für die Sektion VI. ernannt worden.

Potsdam, den 14. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Warnung vor Verleitung zur Auswanderung.

161. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) versucht der am 26. Januar 1872 in Bruchmühlen geborene Handlungsgehülfe Louis Weber, welcher sich z. Zt. ohne feste Beschäftigung im Haushalte seines Vaters, des Tischlergesellen Karl Weber, in Hannover aufhält, eine größere Anzahl von Personen der verschiedensten Berufsarten zur Auswanderung, insbesondere nach den Deutschen Schutzgebieten zu veranlassen.

Der Genannte hatte sich zunächst an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft gewendet, von dieser aber den Bescheid erhalten, daß die Voraussetzungen für die Verwirklichung seines Planes in Ostafrika nicht gegeben seien. Ueberdies ist Weber nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen für das von ihm beabsichtigte Unternehmen gänzlich ungeeignet.

Da es sich um eine offenbar ohne Genehmigung erfolgende Aufforderung zur Auswanderung handelt, auch die Möglichkeit vorliegt, daß der ɔc. Weber dritte Personen absichtlich oder unabsichtlich in ihrem Vermögen schädigt, so wird dies hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

162. In der im Extrablatte zum Amtsblatte vom 4ten v. M. veröffentlichten Polizeiverordnung vom 31. Mai d. J. muß es unter Anlage B. in dem auf Mariendorf bezüglichen Absatze unter b. 3 statt „dem Grüneberger Wege" heißen: „dem Schöneberger Wege".

Potsdam, den 12. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Der zu Brüssel unter der Firma Compagnie Internationale des Wagons-lits et des Grands Express Européens ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 30. Mai 1894 die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Nachstehend bringe ich diese Erlaubniß, sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 25. Juni 1894.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

* * *

Der zu Brüssel unter der Firma Compagnie Internationale des Wagons-lits et des Grands Express Européens bestehenden Actiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1883 [R.-G.-Bl. S. 177 ff.]) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Actienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und

einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 30. Mai 1894.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung gez. Lohmann.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Brüssel unter der Firma Compagnie Internationale des Wagons-lits et des Grands Express Européens bestehende Actiengesellschaft.

A. 2434.

* * *

Internationale Gesellschaft für Schlafwagen und für die großen europäischen Expreßzüge.

(Actien-Gesellschaft.)

Statutenauszug.

Erster Artikel.

„Es wird zwischen den Besitzern der nachstehend geschaffenen Actien eine Actien-Gesellschaft gebildet, welche zum Gegenstande hat:"

„A. Den Betrieb der Schlafwagen, der Salonwagen, der Restaurationswagen auf den Eisenbahnen;"

„B. Den Bau und den Ankauf des rollenden Materials und alles dessen, was sich darauf bezieht;"

„C. Die Verwerthung aller auf dieses Material bezüglichen Erfindungs- oder Verbesserungs-Patente;"

„D. Die Aufsuchung und Verwerthung alles dessen, was die Bequemlichkeit der Reisenden erhöhen und ihre Beförderung zu Wasser und zu Lande erleichtern kann;"

„E. Die administrative und finanzielle Mitwirkung bei allen Reise-Unternehmungen, jedem Betriebe von Hotels oder anderer ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhange mit der Entwickelung der Luxus-Einrichtungen der Gesellschaft."

Artikel 2.

Die Gesellschaft nimmt den Titel „Internationale Gesellschaft für Schlafwagen und für die großen europäischen Expreßzüge" an.

Artikel 3.

Sie hat ihren Sitz in Brüssel.

Artikel 4.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf dreißig Jahre, von dem Tage ihrer Begründung (4. Dezember 1876) an gerechnet, festgesetzt.

Diese Dauer soll allmählich in den für die Statuten-Aenderungen vorgeschriebenen Formen verlängert werden können.

Artikel 5.

„Das gegenwärtige Gesellschafts-Kapital beträgt 10 Millionen Francs und zerfällt in 20000 gezeichnete und voll eingezahlte Actien zu 500 Francs."

„Der Verwaltungsrath ist schon jetzt ermächtigt, das Gesellschafts-Kapital um 10000 neue Actien zu 500 Francs zu erhöhen, welche zu denjenigen Zeitpunkten und unter denjenigen Bedingungen auszugeben sind, welche er für die den Interessen der Gesellschaft günstigsten erachten wird, mit dem Vorbehalte, bei der Ausgabe den Actionären eine Frist von wenigstens acht Tagen zu lassen, um sich über die Ausübung ihres Vorzugs-Rechtes zu erklären."

„Die Actien können durch Beschluß des Verwaltungsrathes in Abschnitte zu 250 Francs und zu 125 Francs eingetheilt werden, welche in hinreichender Zahl vereinigt, dieselben Rechte wie die Actien verleihen."

Artikel 7.

Die Actien sind auf den Namen oder auf den Inhaber lautende; sie bleiben auf den Namen lautende bis zu ihrer gänzlichen Vollzahlung.

Artikel 13.

Die Lage des Gesellschafts-Kapitals soll im Anschlusse an die jährliche Bilanz veröffentlicht werden.

Sie soll umfassen:

Die Angabe der bewirkten Einzahlungen;

Das Verzeichniß der Actionäre, welche ihre Actien nicht vollständig eingezahlt haben werden, nebst Angabe der Summen, welche sie noch schuldig sein werden.

Dieses Verzeichniß soll auf Veranlassung des Verwaltungsrathes in den durch das Gesetz vom 18. Mai 1873 vorgeschriebenen Formen und Fristen veröffentlicht werden; in Ermangelung dieser Veröffentlichung sollen die in diesem Verzeichnisse festgestellten Abtretungen oder Veränderungen dritten Personen nicht entgegengehalten werden dürfen.

Artikel 16.

Die Gesellschaft wird von einem Rathe verwaltet, welcher mindestens aus sieben Mitgliedern und höchstens aus fünfzehn Mitgliedern besteht; sie werden von der General-Versammlung, welche ihre Anzahl innerhalb der vorstehend angegebenen Grenzen festsetzt, ernannt und abgesetzt.

Artikel 19.

„Der Verwaltungsrath wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vice-Präsidenten aus seiner Mitte."

Artikel 20.

Der Verwaltungsrath tritt wenigstens ein Mal alle drei Monate zusammen. Er kann nur gültig beschließen, wenn wenigstens fünf Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Artikel 22.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist gehalten, 100 Actien als Bürgschaft für seine Verwaltung mit Vorzugsrecht zu bestimmen.

Artikel 26.

„Der Verwaltungsrath kann einem oder mehreren Ausschüssen die Sorge anvertrauen, sich spezieller mit den laufenden Geschäften der Gesellschaft zu beschäftigen, und ihnen ein Theil seiner Vollmachten übertragen."

Artikel 27.

Der General-Direktor ist mit der täglichen Führung der Geschäfte der Gesellschaft beauftragt. Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Ausschusses aus; er wohnt ihren Sitzungen bei und unterbreitet ihnen alle Vorschläge, welche er im gemeinsamen Interesse für nützlich hält.

Er unterschreibt den Briefwechsel und die Schriftstücke, welche von der Gesellschaft ausgehen.

Er ernennt und setzt ab die Angestellten jedes Grades und bestimmt ihre Befugnisse.

Die Gehälter der Angestellten und die ihnen anzuweisenden Gratifikationen werden von dem Verwaltungsrathe auf den Vorschlag des General-Direktors festgesetzt.

Artikel 28.

Der General-Direktor wird im Falle der Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes vertreten.

Artikel 29.

Der Verwaltungsrath bestimmt, wenn Veranlassung dazu vorliegt, die Beschaffenheit und die Höhe der von dem General-Direktor zu stellenden Kaution.

Artikel 30.

Die Ueberwachung der Gesellschaft wird drei aus den Theilhabern gewählten und von der General-Versammlung ernannten Kommissarien anvertraut.

Artikel 31.

Die Kommissarien haben ein unbeschränktes Kontroll- und Ueberwachungsrecht über alle Unternehmungen der Gesellschaft. Sie können ohne Entnahme der Bücher von dem Briefwechsel, den Protokollen und im Allgemeinen von allen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß nehmen.

Es wird ihnen jedes Halbjahr von der Verwaltung eine Uebersicht übergeben, welche die aktive und passive Lage zusammenfaßt.

Die Kommissarien müssen der General-Versammlung das Ergebniß ihres Auftrags nebst den Vorschlägen, welche sie für geeignet erachten, unterbreiten und ihr von der Art und Weise Kenntniß geben, wie sie die Inventuren kontrollirt haben.

Artikel 33.

Die General-Versammlung der Actionäre hat die ausgedehntesten Vollmachten, um die Acte, welche die Gesellschaft interessiren, auszuführen oder zu bestätigen.

Artikel 34.

Es wird jedes Jahr zu Brüssel am dritten Dienstag des Monats April, um 1 Uhr Mittags, eine ordentliche General-Versammlung abgehalten. Die General-Versammlung tritt außerdem außerordentlich auf Einberufung des Verwaltungsrathes oder des Ueberwachungsrathes zusammen. Diese Kollegien sind gehalten, sie auf das Verlangen von Actionären, welche ein Zehntel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, einzuberufen.

Artikel 35.

Die Einberufungen für jede General-Versammlung enthalten die Tagesordnung und werden durch Ankündigungen bewirkt, welche in einem Zwischenraume von wenigstens acht Tagen und das zweite Mal wenigstens acht Tage vor dem Zusammentritte, in den Moniteur belge, in eine Brüsseler Zeitung und eine Londoner Zeitung eingerückt werden. Sendschreiben sollen außerdem acht Tage vor der Versammlung an die Actionäre namentlich gesandt werden, aber ohne daß die Erfüllung dieser Förmlichkeit nachgewiesen werden muß.

Wenn alle Actien auf den Namen lautende sind, so können die Einberufungen allein durch eingeschriebene Briefe bewirkt werden.

Artikel 36.

Um zu den General-Versammlungen zugelassen zu werden, müssen die Besitzer von Actien auf den Inhaber wenigstens sechs Tage vor dem Zusammentreten dem General-Direktor die Anzahl und die Nummern ihrer Actien bekannt geben. Sie müssen außerdem am Tage der Versammlung mit ihren Actien oder mit einem von dem General-Direktor oder von einem von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Bankier ausgestellten Empfangschein über die Hinterlegung versehen sein.

Die Besitzer von auf den Namen lautenden Actien haben das Recht, der General-Versammlung

beizuwohnen, in dem sie wenigstens sechs Tage vor der Versammlung nachweisen, daß ihre Stücke auf ihren Namen eingetragen sind.

Artikel 37.

Jeder Actionär hat das Recht zu stimmen. Er besitzt eben so viel Stimmen als Actien. Jedoch darf er an der Abstimmung nicht für eine Anzahl von Actien Theil nehmen, welche den fünften Theil der Zahl der ausgegebenen Actien oder zwei Fünftel der Actien, für welche an der Abstimmung Theil genommen wird, übersteigt.

Jeder Actionär kann durch einen aus den Actionären zu wählenden Bevollmächtigten stimmen.

Artikel 39.

Mit Ausnahme dessen, was im Artikel 46 für die Statuten-Aenderungen angegeben ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Die Protokolle werden von dem Präsidenten und den Stimmzählern unterschrieben.

Artikel 41.

Jedes Jahr, am 31. Dezember, nimmt die Verwaltung eine Inventur auf, welche die Angabe der beweglichen und unbeweglichen Werthe und aller aktiven und passiven Forderungen der Gesellschaft nebst einer alle ihre Verpflichtungen kurz zusammengefaßt enthaltender Anlage umfaßt.

Die Verwaltung stellt die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto auf, in denen die erforderlichen Abschreibungen vorgenommen sind.

Sie übergiebt die Schriftstücke nebst einem Berichte über die Unternehmungen der Gesellschaft einen Monat vor der gewöhnlichen General-Versammlung den Kommissarien, welche einen ihre Vorschläge enthaltenden Bericht erstatten müssen.

Artikel 42.

Vierzehn Tage vor der General-Versammlung werden die Bilanz, das Gewinn- und Verlust-Conto ebenso wie die Liste der Actionäre auf ihren Namen, welche die Anzahl ihrer Actien und ihren Wohnort angiebt, am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht für die Actionäre ausgelegt.

Die Bilanz und das Conto werden den Actionären auf ihren Namen zu gleicher Zeit wie die Einberufung ebenso wie der Bericht der Kommissarien, wenn er nicht die vollständige Annahme der Bilanz beantragt, übersandt.

Artikel 44.

Die Bilanz und das Gewinn- und Verlust-Conto sollen innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Genehmigung auf Kosten der Gesellschaft und auf Veranlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes in der durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Mai 1873 bestimmten Form veröffentlicht werden.

Artikel 45.

Der nach Abzug der Abschreibung und aller gesellschaftlichen Lasten in der Bilanz angegebene Reingewinn soll auf folgende Weise vertheilt werden:

„A. 10 % für die Bildung eines Reservefonds; diese Vorwegnahme soll aufhören, obligatorisch zu sein, wenn er den zehnten Theil des gezeichneten Gesellschafts-Kapitals erreicht haben wird, und so lange er sich auf dieser Höhe erhalten wird.“

B. 7½ % für den Verwaltungsrath;

C. 2½ % für den General-Direktor;

D. 80 % für die Actionäre als Dividende, nach Abrechnung der Bezüge, welche den Kommissarien von der General-Versammlung gewährt sind.

Die Dividende soll unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der auf die Actien geleisteten Einzahlungen vertheilt werden.

Jedoch ist der Verwaltungsrath nach der Veröffentlichung einer provisorischen Bilanz, welche die sechs ersten Monate des Geschäftsjahres umfaßt, ermächtigt, von den bis zum 30. Juni erzielten Gewinnen eine Abschlagszahlung auf die jährliche Dividende zu vertheilen. Diese Abschlagszahlung soll nicht nicht 12 Fr. 50 auf die Actie zu 500 Francs d. h. 5 % Zinsen jährlich für das Halbjahr übersteigen dürfen.

Artikel 46.

Die General-Versammlung hat das Recht Aenderungen an den Statuten vorzunehmen, aber ohne den wesentlichen Gegenstand der Gesellschaft ändern zu dürfen.

Wenn es sich darum handelt, über Statuten-Aenderungen zu berathen, so ist die Versammlung nur gültig konstituirt, wenn Diejenigen, welche der Versammlung beiwohnen, wenigstens zwei Drittel des Gesellschafts-Kapitals vertreten. Wenn diese letztere Bedingung nicht erfüllt ist, so soll eine neue Einberufung erforderlich sein, und die neue Versammlung wird gültig beschließen, welches auch der Theil des in der Versammlung vertretenen Kapitals sein mag. Keine Aenderung ist angenommen, wenn sie nicht drei Viertel der Stimmen vereinigt.

Artikel 48.

Die Gesellschaft soll nach Ablauf des von dem Artikel 4 festgesetzten Termines außer in dem in demselben Artikel vorgesehenen Falle der Verlängerung aufgelöst werden.

Artikel 49.

Im Falle des Verlustes der Hälfte des Gesellschafts-Kapitales sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehalten, die General-Versammlung einzuberufen und ihr die Frage der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten.

Wenn der Verlust drei Viertel des Kapitales erreicht, so soll die Auflösung von den ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Actien besitzenden Actionären ausgesprochen werden können.

Die Auflösung muß auf Verlangen jedes Betheiligten ausgesprochen werden, wenn sechs Monate seit dem Zeitpunkte verflossen sind, wo die Zahl der Theilhaber auf weniger als sieben herabgesetzt worden ist.

Artikel 51.

Auf allen von der Gesellschaft ausgehenden Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken sollen der Benennung der Gesellschaft unmittelbar folgende, leserlich und vollständig

ausgeschriebene Worte: „Anonyme Gesellschaft" vorangehen oder folgen.

Wenn diese Schriftstücke das Gesellschafts-Kapital angeben, so wird dieses Kapital dasjenige sein müssen, welches sich aus der letzten Bilanz ergiebt.

Artikel 53.

Im Falle einer Streitigkeit soll jeder Aktionär gehalten sein, in Brüssel Wohnsitz zu erwählen, und im Falle, daß er dies nicht thut, sollen alle Vorladungen und Benachrichtigungen gültig im Büreau des Prokurators des Königs bewirkt sein.

Diese Wahl des Wohnsitzes zieht Unterstellung unter die Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte zu Brüssel nach sich.

Bekanntmachung.

48. Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß von auswärtigen Firmen ein Kunstprodukt von Fettkäse, aus Magermilch unter Zusatz von Fetten, welche der Milch fremd sind, hergestellt, hierorts häufiger in den Verkehr gebracht wird, mache ich das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam, daß derartige Zubereitungen nur unter dem Namen Margarinekäse, Kunstkäse oder unter ähnlichen, keinen Irrthum erregenden, Namen verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879, bestraft. Berlin, den 7. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

48. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber **bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1895 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 7. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Major a. D. Bernhard von Praun zu Braunschweig, Steinthor 3, wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 124749 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herzoglich Braunschweigischen Oberförster a. D. A. von Praun zu Helmstedt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 24. August d. J., Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 hierselbst, die Auslosung von $3\frac{1}{2}$ prc. Rentenbriefen unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 10. Juli 1894.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

31. **Vom 1. Oktober d. J.** gelangen die Arbeiter-Rückfahrkarten von Ferdinandshof nach Berlin Stett. Bhf., von Ferdinandshof nach Stralsund Bhf., von Finkenheerd nach Berlin Schles. Bhf., von Fürstenberg a. O. nach Berlin Schles. Bhf., von Jatznick nach Berlin Stett. Bhf., von Letschin nach Berlin Stettiner oder Schles. Bhf., über Eberswalde oder Werbig, von Müllrose nach Berlin Schles. Bhf., von Neubrandenburg nach Berlin Stett. Bhf., von Neuzelle nach Berlin Schles. Bhf., von Raddusch nach Berlin Görl. oder Schles. Bhf., von Schwiebus nach Berlin Stadtbahn, von Schwedt a. O. nach Berlin Stett. Bhf., von Stralsund Bhf. nach Stettin, von Tantow nach Berlin Stett. Bhf., von Wellmitz nach Berlin Schles. Bhf., nicht mehr zur Verausgabung.

Berlin, den 10. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

32. Insoweit im Binnen-Verkehr der Deutschen Eisenbahnen, sowie im Wechsel-Verkehr derselben unter einander und mit den auf Deutschem Gebiete belegenen Stationen der Niederländischen Bahnen die Artikel „Rüben des Spezialtarifs III. (in einzelnen Verkehren nur Zuckerrüben), sowie Schnitze (gedörrte und getrocknete ausgenommen),

Schnitzabfälle und Köpfe davon, auch Preßrückstände der Rübenzuckererzeugung" dem Ausnahme-Tarife für bestimmte geringwerthige Massenartikel (Rohstoff-Ausnahme-Tarif) angehören, tritt für diese Verkehre und die bezeichneten Artikel die nachfolgend angeführte anderweitige Frachtberechnung vom 1. September 1894 ab in Kraft:

„Der Frachtberechnung nach den Sätzen dieses Ausnahmetarifs wird für die vorstehend benannten Artikel bei Verwendung von Wagen mit mindestens 15 t Ladegewicht das Ladegewicht der gestellten Wagen und bei Verwendung von Wagen mit weniger als 15 t Ladegewicht das wirklich verladene Gewicht, mindestens aber 10 t für jeden Wagen zu Grunde gelegt.

Stellt sich indeß bei Verwendung von Wagen mit mindestens 15 t Ladegewicht das Ladegewicht der Wagen niedriger als das wirklich verladene Gewicht, so wird die Fracht des Ausnahmetarifes für das letztere berechnet.

Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Sätzen des Spezialtarifs III. eine niedrige Fracht, so wird nur diese erhoben."

Die vorstehende Frachtberechnung tritt nicht in Kraft bezüglich des Verkehrs mit der Wutha-Ruhlaer, Ilmenau-Großbreitenbacher, Hohenebra-Ebelebener, Arnstadt-Ichtershausener und Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn, sowie im Binnen-Verkehr der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn. Der Verkehr mit der Ostpreußischen Südbahn ist in die gegenwärtige Bekanntmachung nicht mit eingeschlossen.

Berlin, den 2. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

16.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communalbezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Bezeichnung des Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. Größe des Grundstücks. ha	a	qm
16. Dezbr. 1893.	Hofstelle	Büdner Johann Bock.	Krügersdorf, Gem.	Schneeberg Gem.	—	15	—
9. Februar 1894.	Acker	Forstfiskus.	Gutsbezirk Königliche Forst Colpin.	Gemeinde Colpin.	1	59	86
=	=	Halbkossäth Gustav Ringk-Colpin.	Gemeinde Colpin.	Gutsbezirk Königliche Forst Colpin.	—	79	93
=	=	Wasserbauverwaltung Fürstenwalde.	Gutsbezirk Stadtforst Fürstenwalde.	=	3	37	09
=	=	=	Gemeinde Braunsdorf.	=	—	30	21

Beeskow, den 9. Juli 1894. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Communal-Bezirks-Veränderung.

17. Die Aufnahme der in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen des Gutsbezirks Uetz unter Kartenblatt 2 № 63/50 verzeichneten zum Gutsbezirk Uetz gehörigen Parzelle von 2 ar 50 qm Größe in den Gemeindebezirk Uetz ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 28. Juni 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die durch die Pensionirung des Strommeisters Burghardt zu Mödlich frei gewordene Strommeister-Stelle ist vom 1. Juli d. J. ab dem Strommeister Lindecke zu Torgau übertragen.

Magdeburg, den 28. Juni 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Die Elbbrücke bei Hämerten betreffend.

Die Elbbrücke bei Hämerten erhält zwischen den Pfeilern 13/15 an Stelle der jetzigen Drehbrücke einen festen eisernen Unterbau. Mit dem am 15ten k. M. beginnenden Umbau hört der Betrieb der Drehbrücke auf und es können von da ab Fahrzeuge nicht mehr mit stehendem Maste die Brücke passiren.

Magdeburg, den 30. Juni 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Behufs Neubaues des Ueberfallwehres in der Winske bei Oppeln wird mit Beginn des Monats August dieses Jahres die Winske für die durchgehende Schifffahrt gesperrt und letztere durch die neu erbaute Schleuse bei Oppeln geleitet werden.

Wegen der anfänglich nothwendigen Senkung des

Oberwassers kann der Schifffahrtsbetrieb für die erste Zeit nach der Sperrung der Winske nicht in vollem Maße vor sich gehen.

Vor Beginn der Sperrung der Winske werden oberhalb und unterhalb derselben Tafeln mit entsprechender Aufschrift aufgestellt werden.

Breslau, den 10. Juli 1894.

Der Ober-Präsident, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1894.

Für das I. Halbjahr 1894 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

		M.	Pf.
a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	558390 M.	83 Pf.,
b.	desgl. = Mobiliar- =	23902 =	79 =
c.	Spritzen-Prämien	9451 =	— =
d.	Wasserwagen-Prämien	2875 =	— =
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	6572 =	30 =
f.	Verwaltungskosten	61185 =	62 =
g.	Extraordinarien	16475 =	44 =
	Summa	678852 M.	98 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

		M.	Pf.
a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1894	49798 M.	62 Pf.
b.	an Zinsen	5421 =	30 =
c.	= extraordinären Einnahmen	1544 =	75 =
	Zusammen	56764 =	67 =
	so daß noch aufzubringen bleiben	622088 M.	31 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	6 Pf.	für 100 M. Versicherung
II. =	12 =	
III. =	42 =	
IV. =	72 =	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

			M.	Pf.
I. Klasse von	345032775 M.	Versicherungskapital	207019 M.	67 Pf.,
II. = =	132860600 =	=	159432 =	72 =
III. = =	61414250 =	=	257939 =	85 =
IV. = =	226525 =	=	1630 =	98 =
Zusammen von	539534150 M.	Versicherungskapital	626023 M.	22 Pf.,
also gegen obige Bedarfssumme von			622088 =	31 =
mehr			3934 M.	91 Pf.,

welcher Betrag gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrags den Societäts-Mitgliedern „als Guthaben zu Beitrags-Ausgleichungen" verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. der Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 16. Juli 1894.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Jeikal, Glasmacher,	geboren am 3. März 1863 zu Milau bei Neustadt, Mähren, ortsangehörig zu Bognov-Mestec, Bezirk Chotebor, Böhmen,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27sten Januar 1893),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. Mai 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Rudolf Richter, Bierbrauer,	geboren am 20. April 1861 zu Wien,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	31. Mai 1894.
3	Josef Rietschel, Koch,	geboren am 10. April 1874 zu Haida, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	16. Mai 1894.
4	Johann Schartel, Maurer,	geboren am 19. September 1836 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Juni 1894.
5	Friedrich Anton Schmidt, Schlossergeselle,	geboren am 14. Juni 1863 zu Winzer, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	2. Juni 1894.
6	Robert Wagner, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1869 zu Biela, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	1. Juni 1894.
7	Leopold Waldhauser, Erdarbeiter,	geboren am 15. November 1863 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	25. Mai 1894.
8	Johann Chlan, Schlosser,	geboren am 1. November 1850 zu Brezan, Bez. Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Mai 1894.
9	Karl Rotter, Schreiber,	geboren am 31. Oktober 1857 zu Tyrnau (Nagy-Szombat), Komitat Preßburg (Pozsony), Ungarn, ortsangehörig zu Idria, Bez. Loitsch, Krain, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Mai 1894.
10	Maria Sebova (Seba), ledige Dienstmagd,	geboren im Jahre 1852 zu Heraletz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	22. Mai 1894.
11	Johann Stiller, Fleischer,	geboren am 19. (21.) September 1864 zu Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischrr Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Mai 1894.
12	Thowald Isebrand Severin Stöcks, Cigarrenmacher,	geboren am 21. November 1855 zu Toornby, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	8. Juni 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
13	Moritz Ullrich, Schuhmacher,	geboren am 1. November 1864 zu Zöllnai, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Mai 1894.

Die durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 28. Juli v. J. verfügte Ausweisung der Korsettnäherin Mathilde Jönson und die durch Verfügung der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 17. April d. J. verfügte Ausweisung des Metzgers Johann Plangger sind zurückgenommen worden.

Personalchronik.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Administrators Harring in Wölsickendorf der Bauergutsbesitzer Friedrich Ewald ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks X. — Wölsickendorf — ernannt worden.

Der bisherige Amtsrichter Merleker ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die allgemeine Verwaltung übernommen und der hiesigen Regierung zur ferneren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind 1) der Regierungs-Rath Fuhrmann mittelst Allerhöchster Bestallung vom 6. Juni d. J. zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und ist demselben in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung in Liegnitz übertragen, 2) der Regierungs-Rath Heinke zum Geheimen Finanz-Rath und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium ernannt, 3) der Regierungs-Rath Dr. Jungck mittelst Allerhöchster Bestallung vom 4. Juni d. J. zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und ist demselben in dieser Eigenschaft die neu errichtete weitere Ober-Regierungs-Raths-Stelle bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen, 4) der Regierungs-Assessor Moser der Königlichen Regierung zu Stettin zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen, 5) die Regierungs-Assessoren von Duelong aus Bromberg, Preuß aus Königsberg i. Pr. und von Gehren aus Lüneburg überwiesen, 6) der Regierungs-Sekretair Krull infolge seiner Anstellung als Geheimer expedirender Sekretair und Kalkulator im Auswärtigen Amt ausgeschieden, 7) die Militär-Anwärter Grimm, Waldheim, Makowsky, Hauff und Köppe als Militair-Supernumerare angenommen, 8) die Militär-Supernumerare Kerinnis und Mewes auf ihren Antrag entlassen, 9) die Civil-Anwärter Palaschewsky, Eichberg, Wossidlo und Krüger als Civil-Supernumerare angenommen, 10) der Civil-Supernumerar Dannert entlassen, 11) die Militär-Anwärter Harnisch und Prietz als Hülfs-Steuererheber und Hülfs-Vollziehungsbeamte und 12) der Militär-Anwärter Lustig als Hülfskanzleidiener angenommen.

Der Schulamtskandidat Oskar Brückner ist als Oberlehrer am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Der Vorschullehrer August Glienke ist als Zeichenlehrer am Gymnasium zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind die Postdirektoren Woppisch von Jüterbog nach Luckau (Lausitz) und Weber von Prenzlau nach Nordhausen, der Telegraphenassistent Hirsch von Rathenow nach Prenzlau.

Zunächst probeweise übertragen ist dem Postkassirer Prüfer aus Elberfeld die Vorsteherstelle des Postamts in Jüterbog.

Gestorben ist der Ober-Postassistent Ehmke hierselbst.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S.

Der Königliche Bergrevierbeamte für das Bergrevier Guben Bergrath Pörting ist an das Bergrevier Süd-Essen zu Essen im Bezirke des Oberbergamts Dortmund versetzt. Zu Königlichen Bergrevierbeamten sind ernannt: für das an Stelle des Bergreviers Guben neugebildete Bergrevier Ost-Cottbus der Bergmeister Kast, früher Hütteninspektor zu Lautenthal a. Harz, für das an Stelle des Bergreviers Cottbus neugebildete Bergrevier West-Cottbus der Bergmeister Netto, früher Bergrevierbeamter zu Essen. Beide Beamten haben ihren amtlichen Wohnsitz in Cottbus. Der Oberbergamtsmarkscheider Kirchhoff zu Halle Saale ist gestorben.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 27. Juli **1894.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

17. August Meyenburg,
18. „ Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopbengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

163. Im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 6. Januar 1891 (Amtsblatt für 1891 Stück 3 S. 19) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seitens des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an Stelle des Königlichen Landgerichtsraths Volgenau der Königliche Landrichter Knitschky in Prenzlau zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Prenzlau zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden ist.

Potsdam, den 14. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

164. Der Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Prenzlau belegenen Gutsbezirke Carmzow und Hedwigshof zu Einem selbstständigen Gutsbezirke unter dem Namen Carmzow vereinigt werden.

Potsdam, den 19. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

165. Der Grabenaufseher Stage in Philippsthal ist für die Gewässer, welche zu seinem Aufsichtsbezirk gehören, zum Fischereiaufseher im Nebenamt ernannt worden. Potsdam, den 13. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Lankwitz—Steglitz—Mariendorf (Colonie Südende).

166. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Straßenbahn in den Gemeinden Groß-Lichterfelde, Steglitz, Mariendorf und Lankwitz mit folgenden Linien:

a. vom Bahnhofe der Berlin—Anhalter Eisenbahn in Groß-Lichterfelde nach dem Bahnhofe Steglitz der Berlin—Magdeburger Eisenbahn, ausgehend von dem östlichen Ende der bestehenden elektrischen Straßenbahn in Groß-Lichterfelde durch den Jungfernstieg, die Boothstraße, die Berlinerstraße (Gemeinde Groß-Lichterfelde), die Berlinerstraße (Gemeinde Lankwitz), die Berlinerstraße, die Albrechtstraße bis in die Parallelstraße (Gemeinde Steglitz),

b. vom Bahnhofe Südende—Lankwitz nach dem Bahnhofe Steglitz und zwar durch die Steglitzerstraße (Gemeinde Mariendorf, Colonie Südende), die Mariendorferstraße (Gemeinde Steglitz) bis zur

Einmündung in die Linie unter a. in der Albrechtstraße am Handjery-Platz,

c. von Groß-Lichterfelde nach dem Bahnhofe Steglitz, ausgehend von der bestehenden elektrischen Straßenbahn in Groß-Lichterfelde bei der Chaussee- und Drakestraße durch die Chausseestraße, die Schützenstraße bis zur Einmündung in die Linie unter a. bei der Albrechtstraße,

sowie zum Betriebe der bestehenden und mit den Linien unter a. b. c. zu einem Unternehmen vereinigten elektrischen Straßenbahn in Groß-Lichterfelde vom Bahnhofe Lichterfelde an der Berlin—Anhalter Eisenbahn nach dem gleichnamigen Bahnhofe der Berlin—Magdeburger Eisenbahn wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte Berlin—Halle zu Berlin der Commandit-Gesellschaft Siemens und Halske zu Berlin auf die Zeitdauer von 50 Jahren vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten und mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

einem Uebersichtsplane,
vier Lageplänen,
vier Querprofilzeichnungen,
vier Längenprofilzeichnungen,
einer Oberbauzeichnung,
einer Wagenzeichnung

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und der im Erläuterungsberichte vorgenommenen Abänderungen herzustellen.

Insbesondere ist die Unternehmerin auch verpflichtet, die Bahnanlage nach denjenigen ergänzenden Anordnungen auszuführen, welche in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 17 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 getroffen werden sollten.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Construktion nicht abgewichen werden.

Zeichnungen, Beschreibungen der Einrichtungen der Kraftstation sind von der Unternehmerin nicht zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung der Anlage der Kraftstation darauf, daß die Kraftlieferung aus der Station für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2) a. Die Anlage ist nach dem System Siemens & Halske zu erbauen und zu betreiben.

b. Die Entfernung von der Mitte des Gleises bis an die Masten, Bäume, Laternenpfähle und sonstige feststehende über das Straßenniveau höher als 1 Meter hinausragende Gegenstände muß mindestens 1,50 m betragen.

c. Die Oberkante der Schienen muß in gleicher Höhe mit der Straßenoberfläche liegen, so daß das Ueberfahren der Bahn durch Fuhrwerke in keiner Weise beeinträchtigt wird.

d. An jedem Wagen muß außer der Ausschaltevorrichtung eine von derselben unabhängige Radbremsvorrichtung angebracht sein, welche es ermöglicht, daß bei der größten, nach № 1 dieser Genehmigung zulässigen Fahrgeschwindigkeit die vollständige Wirkung der Bremse auf 8 Meter eintritt.

e. Jeder stromlose Anhängewagen ist mit einer Bremsvorrichtung zu versehen, welche während der Fahrt ununterbrochen mit einem Wärter besetzt sein muß.

f. Weitere Anordnungen über die Einrichtung der Wagen werden vorbehalten.

g. Für den Fall des Bruchs der Arbeitsleitung sind selbstthätige Stromausschalter vorzusehen.

h. Der Betrieb auf der Linie Südende—Lankwitz—Steglitz darf an Sonntagen, Feiertagen sowie an Tagen, an welchen ein lebhafter Verkehr in der Steglitzerstraße in der Nähe des Bahnhofes Südende—Lankwitz stattfindet, auf der Strecke zwischen der Berlin—Anhalter Eisenbahn und der Bahnstraße (Südende—Mariendorf) nicht erfolgen.

i. Die Anlage der bestehenden Straßenbahn zwischen den beiden Bahnhöfen zu Groß-Lichterfelde bleibt in ihrer zeitigen Construktion bestehen. Im Uebrigen finden auch auf diese Straßenbahnstrecke die Bestimmungen dieser Genehmigung Anwendung.

3) Die Herstellung und die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb 7 zum Bau geeigneter Monate nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 15000 Mark, in Worten fünfzehn Tausend Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen zu betrachten ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 4 und 6 dieser Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 20000 Mark, in Worten: zwanzig Tausend Mark in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen. Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch

Verwendung derselben, insbesondere durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin an deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

4) Ueber die Einräumung des Rechts der Benutzung der Straßen für die Anlage, über die Ausführung der bei Herstellung und einer etwa später eintretenden Veränderung der Anlage erforderlichen Wegearbeiten, über die dem Unternehmer obliegende Pflicht der Unterhaltung der benutzten Straßen sind die hierüber lautenden Bestimmungen der zwischen der Unternehmerin und den Wegeunterhaltungspflichtigen d. h. dem Kreiscommunalverbande des Kreises Teltow, den Gemeinden Groß-Lichterfelde, Lankwitz und Steglitz abgeschlossenen Verträge vom 18., 20., 22., 30. Juni 1893 und 4., 5. Juli 1893 maßgebend.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Unternehmer an ihre Stelle tritt, oder die Genehmigung zurückgenommen wird, und die Wegeunterhaltungspflichtigen nicht in die Rechte und Pflichten der Unternehmerin nach Maßgabe dieser Genehmigung eintreten, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungs- oder Chaussirungsarbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder herzustellen, soweit diese Arbeiten durch die Beseitigung der Anlage erforderlich werden.

Zur Sicherstellung für diese Verpflichtung ist die von der Unternehmerin nach № 3 dieser Genehmigung bestellte Caution verhaftet.

5) Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert wird, sowie daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Namentlich ist die Unternehmerin auch verpflichtet, alle Abänderungen und Ausbesserungen an Kanälen, Gräben, Wasser- und Gasleitungen, welche durch den Bau und Betrieb der Bahn veranlaßt werden, auf ihre Kosten nach Anweisung der zuständigen Behörden bezw. der Eigenthümer derart auszuführen, daß die Benutzung und der Zweck der Anlagen gegenüber dem bestehenden Zustande nicht beeinträchtigt wird.

Den auf Grund dieser Bestimmung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung der den Polizeibehörden zustehenden Zwangsmaßnahmen nachzukommen.

6) Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Danach ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen, gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem guten, namentlich in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Wird der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt, so ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 2000 Mark an die Staatskasse verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen zu erachten ist, steht unter Ausschluß des Rechtsweges gleichfalls dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten und als Sicherheitsleistung sind die nach den Bestimmungen unter № 3 bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam einzuzahlenden Baarbeträge oder niederzulegenden Schuldverschreibungen gemäß den daselbst getroffenen Vorschriften zum Pfande zu bestellen.

7) Die nach № 3, 4 und 6 bestellten Cautionen sind insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

Die Kaution kann ermäßigt werden, wenn auf Grund der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie nach der bewiesenen Zuverlässigkeit der Unternehmerin hinsichtlich der Unterhaltung und des Betriebes der Bahn nach dem Ermessen der unterzeichneten Behörde eine Ermäßigung zulässig erscheint.

Die Hälfte der gezahlten Caution oder des Werths der niedergelegten Schuldverschreibungen wird der Unternehmerin nach erfolgter polizeilicher Abnahme und nach Ablauf eines dreimonatlichen ordnungsmäßigen Betriebes zurückgegeben.

8) Die mit der Leitung des Baues und des Betriebes betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde namhaft zu machen. Dieser ist auch von jeder hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

9) Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie die Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Insbesondere muß jeder Wagenführer der elektrischen Bahn der Fahreinrichtung und deren Anwendung durchaus kundig sein.

Diejenigen im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der zuständigen staatlichen Eisenbahnbehörde sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Anlage zu entlassen.

10) Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Beamten der Bahn müssen während ihrer

Dienstausübung durch Dienstkleidung und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung angebrachten Nummer versehen sein.

11) Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilom. in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Kurven der Bahn und an den verkehrsreicheren Stellen der von der Bahn benutzten Straßen auf 10 Kilometer in der Stunde zu ermäßigen.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen; jedoch sollen die Wagen in jeder Richtung auf sämmtlichen Linien mit Ausnahme der Linie vom Bahnhofe Südende—Lankwitz nach dem Bahnhofe Steglitz, in zeitlichen Zwischenräumen von höchstens 15 Minuten verkehren. Auf der Linie Südende—Lankwitz—Bahnhof Steglitz müssen die Wagen in zeitlichen Zwischenräumen von höchstens 18 Minuten verkehren.

Nach Ablauf der 3 Jahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen, und zwar der zuerst aufgestellte Fahrplan vor der Eröffnung des Betriebes und in Zukunft bei jeder Aenderung des Fahrplans.

12) Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und Aenderung der Beförderungspreise ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem 6. Betriebsjahre an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13) Die Fahrpläne für den Personenverkehr und Aenderungen derselben, die Beförderungspreise und etwaige Erhöhungen derselben sind mindestens 8 Tage vor ihrer Einführung durch die für amtliche Bekanntmachungen im Kreise Teltow bestimmte Zeitung sowie in den etwa zu errichtenden Wartehallen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14) Die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Wagen erfolgt alljährlich.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

15) Die Unternehmerin ist verpflichtet, über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Capital, die Bruttoeinnahmen aus dem Verkehr, sowie der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und ist die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16) Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltung sind die im § 42 № 1 enthaltenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgende Bedingungen zu erfüllen:

a. Zum Betriebe der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

b. Die metallische Rückleitung der elektrischen Ströme durch die Gleisschienen muß eine möglichst vollkommene sein.

An denjenigen Stellen, an denen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Leitung der Bahn oberirdisch kreuzen, sind über der letzteren stromlose Schutzdrähte zu ziehen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

c. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von der Stromzuführungs- oder Arbeitsleitung der Bahn mindestens 1 m betragen.

Der zwischen beiden Arten von Leitungen anzubringende stromfreie Schutzdraht muß sich in allen Punkten mindestens 50 cm oberhalb der Starkstromleitungen befinden.

Wird eine Stromzuführungsleitung oberhalb der Fernsprech- oder Telegraphenleitung hinweggeführt, so sind gleichfalls stromfreie Schutzdrähte anzubringen. In diesem Falle muß der Abstand der Stromzuführungsleitung von der obersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung mindestens 1 m, derjenige des Schutzdrahtes von der obersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung mindestens 50 cm betragen. Ist zur Erreichung der vorbezeichneten Abstände die Höher- oder Tieferlegung der Telegraphen- und Fernsprechleitungen erforderlich, so hat Unternehmerin die der Reichspost- und Telegraphenverwaltung durch die Verlegung entstehenden Kosten zu erstatten.

Die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Masten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen bezw. der Starkstromleitungen dienen, mussen mindestens 1,25 m von der nächsten Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben.

Die Starkstromleitung selbst muß in allen Punkten von der nächsten Telegraphen- oder Fernsprechleitung einen Abstand von mindestens 1 m haben.

Sofern zu befürchten ist, daß aus irgend einer Ursache Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung oder Arbeitsleitung oder sonstigen strom-

führenden Theilen der Bahnanlage an einzelnen Stellen eintreten können, hat die Unternehmerin im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Potsdam geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitung mit der Starkstromleitung verhindern.

d. Zur Verhütung von Störungen des Fernsprechbetriebes in Groß-Lichterfelde und Steglitz durch induktorische Beeinflussung seitens der Starkstromleitungen der elektrischen Bahn werden die in Frage kommenden Fernsprechleitungen mit Rückleitungen versehen und hierbei soll in thunlichst großem Umfange von gemeinschaftlichen Rückleitungen Gebrauch gemacht werden.

Die Anlage der Rückleitungen erfolgt durch die Kaiserliche Oberpostdirektion zu Potsdam. Die Kosten derselben hat die Unternehmerin zu tragen.

e. Die Bahnlinien dürfen — falls nicht etwa ein besseres Mittel zur Abschwächung der Induktionsgeräusche in den Fernsprechleitungen gefunden wird — nur mit solchen Motorwagen befahren werden, deren Kontaktbügel mit der Firma Siemens & Halske patentirten automatischen Schmiervorrichtung versehen sind.

f. Sollten vorbezeichnete Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, so ist die Unternehmerin im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Potsdam verpflichtet, auf ihre Kosten ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist.

g. Geben Fehler in der Starkstromanlage Anlaß zu Störungen des Telegraphenbetriebes oder Fernsprechverkehrs, so hat die Unternehmerin den elektrischen Betrieb der Bahn auf Aufforderung eines der Kaiserlichen Postämter zu Groß-Lichterfelde und Steglitz an die Unternehmerin oder die Betriebsleitung der Bahn in dem Umfange und so lange einzustellen, als zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Kommt die Unternehmerin oder die Betriebsleitung der Bahn dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphenverwaltung die Vermittelung der Aufsichtsbehörde anrufen.

h. Die Verlegungen von Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, welche zur Erzielung des erforderlichen seitlichen Abstandes zwischen den letzteren und den Starkstromleitungen nothwendig werden, erfolgen durch die Reichstelegraphenverwaltung.

Die zu den Verlegungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat die Unternehmerin zu erwirken.

i. die Unternehmerin hat, soweit dies im Vorstehenden nicht ausdrücklich gesagt ist, alle Kosten der Reichstelegraphenverwaltung zu erstatten, 1) welche durch die Ausführung der unter lit. a. bis h. bezeichneten Maßnahmen zum Schutze der vorhandenen Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigten oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren oder zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussung durch die Starkströme, 2) welche durch Aenderungen und sonstige Arbeiten an den bei Errichtung der Starkstromanlage bestehenden Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung, der Unterhaltung und des Betriebes der Starkstromanlage entstehen.

k. Wenn über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen Streit entsteht, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

17) Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Commandit-Gesellschaft Siemens & Halske in Berlin.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18) Abgesehen von vorstehenden Genehmigungsbedingungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 Anwendung.

19) Diese Genehmigung tritt in Kraft mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit der Betriebseröffnung der neuen Linien erlöscht die Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe der bestehenden elektrischen Straßenbahn zwischen den beiden Bahnhöfen zu Groß-Lichterfelde an der Berlin—Anhalter und der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn vom 23. Oktober 1890.

Potsdam, den 17. Juli 1894. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident Graf Hue de Grais.

Apothekenkonzessionen betreffend.

167. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch die in der Anlage abschriftlich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 auf Antrag des Königlichen Staatsministeriums zu genehmigen geruht, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre bestimme ich hierdurch unter Abänderung der Erlasse vom 21sten Oktober 1846 und 21. Juli 1886 — (Min.-Bl. f. d. i. V. 1846, S. 209 und 1886 S. 900), — daß, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichs- und Staats-Anzeiger an, Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten nur mit dem Zusatze ertheilt werden dürfen, daß dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in

Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 nicht gestattet ist.

In den Wettbewerb-Bekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Die Wittwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräußerliche und unvererbliche Konzession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Bosse.

* * *

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige ich unter entsprechender Abänderung der Königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Wittwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im § 4 Titel I. der Revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden. Ich ermächtige das Staatsministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern",
Kiel, den 30. Juni 1894.

gez. **Wilhelm R.**

(ggez.) Gf. Eulenburg. v. Boetticher.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. G. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorf.

An das Staatsministerium.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

168. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem gefallenen Pferde des Handelsmanns Schurig in Wittenberge. Erloschen ist der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh des Ritterguts Gebersdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Potsdam, den 24. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

9. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit der Krone nicht abzulegen ist, wenn dem Inhaber später eine höhere Klasse desselben Orde[ns] ohne die Krone verliehen wird.

Berlin, den 12. Juli 1894.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit behu[fs] künftiger Beachtung in etwa vorkommenden Fällen z[ur] öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Juli 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

49. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lage[rn] folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichnet[en] Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

1) An die Haupt-Expedition des Berliner Loka[l-]anzeigers hier, Zimmerstr. 40/41, mit 3 M. vo[m] 6. Oktober 1893.
2) An Wilhelm Langmeyer in New-York mit 10 M[.] vom 21. Februar 1894.
3) An F. Herrmann in (?), Landstr. 18, mit 5 M[.] vom 27. Februar 1894.
4) An Schmidt bei Degebrodt & Sohn mi[t] 1 M. vom 3. März 1894.
5) Dragoner F. Müller 2 Esc. Drag.-Rgt. 11 m[it] 1 M. 20 Pf. vom 13. März 1894.
6) An Frau Mertins, Rathenowerstr. 28, m[it] 1 M. 40 Pf. vom 31. März 1894.
7) An C. Hoffmann in Wurzen mit 1 M. vo[m] 2. April 1894.
8) An Karl Rüdiger in Apolda mit 1 M. vo[m] 30. April 1894.
9) An Ferd. Weiß in Oliva mit 3 M. 50 Pf. vo[m] 1. Mai 1894.
10) An M. Bischof, Fruchtstraße 31, mit 1 M. vo[m] 2. Mai 1894.
11) An Wittsack, Planufer 11, mit 10 M. vo[m] 10. Mai 1894.
12) An Martha Pillau, Katzbachstr. 17, mit 80 P[f.] vom 11. Mai 1894.
13) An Musketier Stricke in Cüstrin mit 5 M. vo[m] 11. Mai 1894.
14) An Joh. Wild in Neuhoff bei Schwetz mit 1 M[.] 10 Pf. vom 24. Mai 1894.
15) An Frau Schroeder in Leipzig mit 10 M. vo[m] 24. Mai 1894.

2. Postanweisungen.

1) Nach Szikel (Ungarn) über 10 M. vom 17. Apr[il] 1893.
2) Nach Dresden über 8 M. 20 Pf. vom 4. No[-]vember 1893.
3) Nach Braunschweig über 65 M. vom 29. No[-]vember 1893.
4) Nach Breslau über 3 M. vom 4. Dezember 1893

5) Nach Berlin SW. 46 über 1 M. vom 7. Dezember 1893.
6) An die Gerichtskasse II. SW. 46 über 7 M. 40 Pf. vom 11. Dezember 1893.
7) Nach Pillkallen über 10 M. vom 26. Dezember 1893.
8) Gerichtskasse Jüdenstr. 59 über 3 M. vom 27. Dezember 1893.
9) An die Gerichtskasse I. über 2 M. 65 Pf. vom 28. Dezember 1893.
10) Nach Krausenstr. 21/22 über 42 M. 50 Pf. vom 30. Dezember 1893.
11) An das Hauptsteueramt in Karlsruhe Baden über 1 M. 20 Pf. vom 2. März 1894.
12) An F. Dunke in Berlin S. 42 über 4 M. 20 Pf. vom 15. März 1894.
13) An Minna Kramer, Heiligegeiststr. 21, über 10 M. vom 23. März 1894.
14) An Maßberg, Alt-Moabit 142, über 3 M. vom 5. April 1894.
15) An Lamprecht in Wittenberge über 5 M. vom 13. April 1894.
16) An Gerichtsvollzieher Dukath, Neue Friedrichstr. 66, über 9 M. 90 Pf. vom 17. April 1894.
17) An den Gemeinde-Vorstand in Lichtenberg b. Bln. über 2 M. 10 Pf. vom 23. April 1894.
18) An den Grenadier Albert Kirsch 1 Comp. Inftr.-Rgt. 12 über 3 M. vom 26. April 1894.
19) An Frau M. Moritz, Alte Jakobstr. 10, über 3 M. vom 28. April 1894.
20) An A. Schubert-Hermann in Spandau über 1 M. 30 Pf. vom 28. April 1894.
21) An Frau Gründler, Reinickendorferstr. 14, über 3 M. vom 1. Mai 1894.
22) An Gebr. Dantbern, Alt-Moabit 5, über 60 Pf. vom 7. Mai 1894.
23) An Gerichtsvollzieher Schüler, Andreasstr. 33, über 2 M. 35 Pf. vom 21. Mai 1894.
24) An Arbeitsstätte von 1894 in Hamburg über 27 M. 20 Pf. vom 23. Mai 1894.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 21. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

50. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Gr.-Lichterfelde, Grünau (Mark), Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber **bis Ende Juli** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1895 berücksichtigt werden.**

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 7. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

37. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Fachausstellung des bienenwirthschaftlichen Gauverbandes.	Osterode i. Ostpr.	4. bis 5. August.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräthe u. Erzeugnisse.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung für Bienenzucht.	Gumbinnen.	6. bis 9. August.	Wie vor.	Des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.	Wie vor.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Auguste Kuchenbecker hier, Schillstraße Nr. 19. wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892 Lit. E. Nr. 95 463 über 300 M. angeblich am 21. Juli 1893 hierselbst abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Rausnitz hier, W., Charlottenstraße Nr. 28, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 22 des Statuts für die Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft vom 13./31. Dezember 1887 wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum 2. stellvertretenden Vertrauensmann der Section 39 für den auf dem linken Ufer der Spree östlich der Friedrichstraße, des Belle Alliance-Platzes und der Belle Alliancestraße belegenen Bezirk III. an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Molkereibesitzers Siewert der Molkereibesitzer Heinrich Groth, Admiralstraße Nr. 9, gewählt worden ist.

Berlin, den 13. Juli 1894.

Der Vorstand der Section 39. (Stadt-Ausschuß). Zelle.

Personalchronik.

Der Ober-Regierungsrath Freiherr von Patow aus Gumbinnen ist an die Regierung in Potsdam versetzt und nach § 20 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit der Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten in Behinderungsfällen betraut worden.

Der Ober-Regierungsrath Freiherr von Patow hat seine Dienstgeschäfte am 20. Juli d. J. übernommen.

Der Polizeikommissar Stutius zu Neu-Ruppin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Civilanwärter Schatz hier ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Vandsburg W.-Pr. Heinrich Rudolph Wittig ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Toeplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Max Theodor Reinhold Kunzendorf ist zum Pfarrer der Parochie Velten, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Richard Ernst Hermann Sieg ist zum Pfarrer der Parochie Linow, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Taubstummen-Lehrer Weise aus Braunschweig ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Albert Zieting zu Schoenermark, Diözese Lindow-Gransee, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1894 sind

ernannt: zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Feistel, Kather, Knabe, Reh, Rossel, Temme, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphen-Assistenten Habeck, Muche, Pollack, Räther;

etatsmäßig angestellt: als Postsekretäre die Postpraktikanten Köppel, Rottner, Schmunk, Stöhr, als Postassistenten die Postanwärter W. Claus, Ehrhardt, Kröning, Liebenberg, Maurer, Peisker, Reimer, Rose, Schützek, Sieber, die Postassistenten Balschus, Baumgarten, Bergemann, Biel, Bogdann, Breiholdt, Crucius, Evenius, Fleischmann, Gast, Franz Gerlach, Grunz, Carl Hartung, Höck, Kawalki, Lotz, Marschall, Paul Möller, Otto Neumann, Gustav Pfeiffer, Prange, Roß, Sabrowsky, Schikowski, Carl Schulz, Herm. Schulze, Georg Schwartze, Seltmann, Tausch, Thomsen, Ullrich, Paul Voß;

versetzt von Berlin Postsekretär Benecke nach Frankfurt (Oder), Telegraphensekretär Eisert nach Gleiwitz, Ober-Postassistent Timmler nach Eydtkuhnen, nach Berlin Postassistent Cronheim aus Straßburg (Els.);

in den Ruhestand getreten: Postsekretär W. G. Schulz;

gestorben: Postdirektor a. D. Noack, Postsekretär Altmann, Ober-Telegraphenassistent a. D. Ellerhorst, Telegraphenassistent G. A. Müller.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Beelitz: der Kirche zu Zauchwitz von Wittwe Randewig: 600 M. zum Bau einer Orgel.

Belzig: der Kirche zu Zeuden vom Pfarrer Schmieder und Kossäth Gottfried Gürsch: Kelch und Patene, der Kirche zu Grabow vom Pfarrer Rupprecht: Frangen und Kreuz aus Seide für die Altar- und Kanzelbekleidung, kleiner Altarteppich, Läufer für die Altarstufen, der Kirche zu Trebitz vom Hüfner Woye: Leichentuch, der Kirche zu Rottstock vom Pfarrer em. Müller in Potsdam: 500 M. zu einem Traubibelfonds.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Biesdorf vom Dr. Theodor Schrader in Berlin: 300 M.

Berlin-Land II.: der Haupt-Kirche zu Reinickendorf von Fräulein Schmidt: Altardecke, von Fräulein Müller: Korporale, von Fräulein Endorf: Velum,

der Segenskirche zu Reinickendorf von Frau Katharine Bohm: 2 Kelchservietten, der Kirche zu Pankow von Frau Steuerinspektor Hartmann: 600 M. zur Grabpflege.

Bernau: der Kirche zu Marienwerder von Johanne Pförtner: Altardecke, von Martha Knebel: Taufsteindecke.

Altstadt-Brandenburg: der St. Golgatha-Kirche zu Brandenburg a. H. von der verstorbenen Wittwe Mühlenhaupt: 2400 M., der Kirche zu Bagow von Frau von Ribbeck auf Ribbeck: Kanzelbekleidung, Altarteppich, Kniebank.

Cöln-Land II.: der Kirche zu Britz vom Rittergutsbesitzer Wrede: werthvolle Kronleuchter.

Dahme: der Kirche zu Dahme von Frau Fabrikant Baitz: weiße Altar-Ueberdecke, von Ungenannt: 6 weiße Kelchtücher, vom Altsitzer Schmidt: 10 M. für Abendmahlsgeräthe zu Kommunionen in der Schule zu Bollensdorf, der Kirche zu Bucko von der Gemeinde: Altarteppich.

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Nitzow von Frau Dr. Hartwich in Havelberg: Altartuch von weißem Battist, der Kirche zu Toppel von den Töchtern des Kirchen-Aeltesten Waßmuth: weißes Altartuch, von Fräulein Martha Füllner: Altarüberdecke von weißem Battist, der Kirche zu Wilsnack von Ungenannt: Ciborium, von Frau von Saldern: Altarteppich, der Kirche zu Söllenthin von Frauen der Gemeinde: Altarteppich, Taufstisch- und Kanzelpultdecke.

Jüterbog: der St. Nicol.-Kirche zu Jüterbog vom Kommando der Feldartillerie-Schießschule: 50 Provinz.-Gesangbücher.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Bangendorf vom Bauergutsbesitzer Bersch: Kronleuchter, von Wittwe Bersch: 2 Vasen mit Makartsträußen.

Perleberg: der St. Jakobi-Kirche in Perleberg vom Vaterländischen Frauen-Verein: Altarbekleidung für die Friedhofs-Kapelle, vom Rentier Abt: gußeisernes Kruzifix mit versilbertem Corpus und 2 Leuchter für die Friedhofs-Kapelle.

Prenzlau I.: der Kirche zu Wichmannsdorf vom Grafen Arnim-Boitzenburg: Altarfenster und 450 M. zur Beschaffung einer größeren Orgel, von Frau Gräfin Arnim, Exzellenz: Altar- und Kanzelbekleidung, vom Bauer L. Klaehn: Altarfenster, von E. Schwabe in Berlin: desgl., von der Pfarrfamilie: 2 Altarfenster und die Kanzel, vom Küster Knabe: Lesepult, von Jungfrauen der Gemeinde: broncirte Kronleuchter, vom Schmiedemeister Schulz: 2 Wandleuchter, vom Baurath Prentzel: vergoldeter Stern auf der Thurmspitze, von einer Taufgesellschaft: silberne Taufkanne.

Prenzlau II.: der Kirche zu Züsedom vom Kammerherrn von Arnim und Gemahlin: neues Gestühl, Altarbekleidung und Ueberdecke, Altarteppich, Vorhänge 2c.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Garz von Frau Anna von Quast: marmornes Kreuz für den Kirchhof, vom Patron und Gemeinde: Ofen, von Diakonissin Auguste Gube und dem Magdalenen-Stift: Velum, von einem ungenannten Ehepaar: 2 Liedertafeln.

Wittstock: der Kirche zu Herzsprung von der Gemeinde: Teppich und Bibel für den Altar.

Wusterhausen: der Kirche zu Leddin vom Rittergutsbesitzer Dr. von Rohr und Gemeinde: Orgel, der Kirche zu Wusterhausen a. D. vom verstorbenen Bürgermeister Schulze und Ehefrau: 1500 M. zur Grabpflege.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Teupitz von Fräulein Alwine von Euen: gesticktes Velum, von der Familie des Stadtkämmerers Herschel: Kanzelbibel.

Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick vom Rentier Richter: Altarbibel nebst Pult, vom Rentier Klement: Tisch für die Sakristei, von Frau Superintendent Kikebusch: Tischdecke, vom Superintendent Kikebusch: 210 M. zur Instandhaltung des Kirchplatzes und Denkmals des verstorbenen Prinzen August von Württemberg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Baptist Aeby, Bildhauer,	geboren am 13. März 1839 zu Baden, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Juni 1893),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Juni 1894.
2	Franziska Gryczewska, geb. Januszewska, Arbeiterfrau,	geboren am 17. September 1860 zu Domkowa parowa, Kreis Wroclawek, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. November 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	3. Juni 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Halbhuber, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	geboren am 10. Februar 1877 in Wien, ortsangehörig zu Bierstein, Bezirk Kaaden, Böhmen,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimations-Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. Juni 1894.
2	Heinrich Joseph Mürdel, Schuhmacher, jetzt Tagearbeiter,	geboren am 26. Oktober 1863 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Lämberg, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Mai 1894.
3	Carl Natali, Metallarbeiter,	geboren am 19. September 1856 zu Simmering bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Herzoglich sächsisches Landrathsamt zu Coburg,	14. Juni 1894.
4	Lebel Neustadtel, Handelsmann,	geboren am 15. Januar 1822 zu Mogilany in Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	12. Juni 1894.
5	Nathan Petlmann, Monteur u. Mechaniker,	geboren am 15. Mai 1848 zu Riga, Gouvernement Livland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai 1894.
6	Josef (Queisser) Quaiser, Fabrik- u. Bergarbeiter,	geboren am 27. Februar 1864 (65) zu Görsdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Mai 1894.
7	Karoline Zaunegger, geb. Jodelsberger, Brunnmacherswittwe,	geboren am 1. Mai 1855 zu Würding, Amtsgericht Rotthalmünster, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Obernberg, Bezirk Ried, Nieder-Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht, Arbeitsscheu und Beleidigung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juni 1894.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Statut der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin, gemäß Beschlusses der Generalversammlung vom 11. März 1893,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 30sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Juli 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

49. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. April d. J. die von der General-Versammlung der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin unter dem 11. März 1893 beschlossenen Statutenänderungen respective die auf Grund der ertheilten Ermächtigung von der Bank-Direction beschlossene Neufassung des Gesellschafts-Statuts Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Nachstehend bringe ich diesen Allerhöchsten Erlaß und das Statut in seiner neuen Fassung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt ist.

Berlin, den 10. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin nach den Erlassen vom $\frac{\text{18. Mai 1864}}{\text{13. Oktober 1873}}$ gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die vorgelegte, von der ordentlichen Generalversammlung vom 11. März 1893 resp. auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bank-Direction beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatutes bezeichnet sind.

Abbazia, den 2. April 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegz. Graf Eulenburg, v. Schelling, Miquel, v. Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
I. B. 3290.

* * *

Statut der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin,

gemäß Beschlusses der Generalversammlung vom 11. März 1893.

Erster Titel.

Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§ 1. Unter der Firma:

„Preußische Hypotheken-Actien-Bank"

ist in Berlin eine Actien-Gesellschaft gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realcredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer Hypotheken- und Grundschuld-Darlehne und der Betrieb der im § 13 näher bezeichneten Handelsgeschäfte. Die zur Gewährung der Hypotheken- und Grundschuld-Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypotheken-Pfandbriefen beschafft werden.

§ 2. Die „Preußische Hypotheken-Actien-Bank" hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, den 18. Mai 1864, ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den vorbemerkten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung gültig beschlossen werden.

§ 4. Die für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane erfolgen durch:

1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger,
2) die Neue Preußische Zeitung,
3) die Vossische Zeitung,
4) die Berliner Börsen-Zeitung,
5) die Bank- und Handels-Zeitung,
6) die National-Zeitung,
7) den Berliner Börsen-Courier,
8) die Neue Börsen-Zeitung,
9) die Magdeburger Zeitung,
10) die Norddeutsche Allgemeine Zeitung,
11) die Kölnische Zeitung,

soweit diese Zeitungen noch bestehen und zugänglich sind.

Geht eines dieser Blätter ein, so wählt das Curatorium sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist das Curatorium einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, soweit dieselben noch bestehen und zugänglich sind. Jede Bekanntmachung gilt als gehörig geschehen, wenn sie durch das zu 1 und mindestens zwei der zu 2—11 bezeichneten Blätter rechtzeitig erfolgt ist.

Zweiter Titel.

Grundcapital und Actionäre.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt

Fünfzehn Millionen Mark, eingetheilt in zehntausend Actien à Sechshundert Mark und in Siebentausendfünfhundert Actien à Eintausendzweihundert Mark. Dasselbe kann mit ministerieller Genehmigung auf Beschluß der Generalversammlung bis auf Dreißig Millionen Mark erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundcapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§ 6. Wenn im Falle der Erhöhung des Grundcapitals neue Actien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Actie auf Eintausendzweihundert Mark gestellt werden.

Die Actien lauten auf Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Direction ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre und mit einem Talon versehen.

§ 7. In Folge eintretender Erhöhung des Grundcapitals hat das Curatorium die Modalitäten der Unterbringung der Actien zu bestimmen. Der Ausgabecours darf nicht unter Pari betragen. Der Direction der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank bleibt das Recht der Repartition der Zeichnungen vorbehalten. Wird die Auflegung von Actienzeichnungen mit Ratenzahlungen beschlossen, so sind 25 Procent sofort bei der Actienzeichnung, und fernere, mindestens 15 Procent innerhalb des ersten Jahres vom Tage der erfolgten Auflegung der Actienzeichnung, resp. wo eine solche erforderlich ist, vom Tage der ministeriellen, beziehentlich der landesherrlichen Genehmigung einzuzahlen.

Die weiteren Einzahlungen und die Zahlungstermine bestimmt das Curatorium.

Die Aufforderungen zur Einzahlung müssen wenigstens vier Wochen vor den Zahlungsterminen durch die Direction erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Actienzeichnern auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, die durch Indossement mit Genehmigung der Direction an einen bestimmten Rechtsnachfolger, jedoch unbeschadet der unbedingten Haftung des Zeichners für die Einzahlung des Nominalbetrages der Actien, übertragen werden können.

Die Aushändigung der Actien erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Ratenzahlung.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß der §§ 6 und 7 ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direction berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und 6 Procent Verzugszinsen, vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittels öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnungen etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Curatoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können. Von den vorstehenden Conventionalstrafen ist nur die Generalversammlung zu entbinden berechtigt.

§ 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren, vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch die Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation desselben zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die zwischen dem Verlierer und dem Präsentanten streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind und der Direction der legale Nachweis über die Beilegung des Streites geführt worden ist.

§ 11. Verlorene Actien und Interimsscheine unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft bei Gericht nachzusuchen ist.

Ar[illegible] des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolg[illegible] igung und Ausreichung einer neuen

Actie beziehungsweise Interimsscheines unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Interimsscheine, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

§ 12. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§ 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein Jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, kraft des gegenwärtigen Statuts, unterwirft; auch alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionären die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen.

Dritter Titel.

Geschäftskreis.

§ 13. Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank ist befugt:

a. Unkündbare und kündbare Hypotheken- und Grundschuld-Darlehne auf Grundbesitz innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmten Bundesgebietes zu gewähren;
b. Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu versichern, sowie die Anlegung von Geldern in Hypotheken und Grundschulden und die Aufnahme und Veräußerung von Hypotheken und Grundschulden zu vermitteln, Hypotheken- und Grundschuld-Briefe in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung der Zinsen zu besorgen;
c. an Kreise, Communen, öffentliche Corporationen und öffentliche Genossenschaften mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde derselben auch ohne Hypothekensicherheit amortisir- oder in bestimmter Frist rückzahlbare Darlehne zu gewähren und für dieselben entsprechende Obligationen auszugeben;
d. Hypotheken-Pfandbriefe, sowie Obligationen mit oder ohne Amortisation auszugeben;
e. Gelder verzinslich anzunehmen
   1) zu dem Zwecke, die Erwerbung von Hypotheken oder Grundschuld-Forderungen zu vermitteln oder dafür Hypotheken-Pfandbriefe auszuhändigen,
   2) mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist. Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden;
f. das Incasso von Wechseln, Geld, Anweisungen und Effecten zu besorgen;
g. ihre Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe, ferner durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank;
h. Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen.

§ 14. Im Geldverkehr hat sich die Bank der Speculationsgeschäfte für eigene Rechnung zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypotheken- und Grundschuld-Verkehr zu erleichtern und zu fördern.

§ 15. Grundstücke zu erwerben ist der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank nur gestattet:

a. zum Zweck der Benutzung zu Gesellschafts-Räumen,
b. behufs Sicherstellung oder Verwerthung von Gesellschaftsforderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Hypothekarische und Grundschuld-Darlehne.

§ 16. Unkündbare hypothekarische und Grundschuld-Darlehne werden nur in Beträgen von mindestens Fünfzehnhundert Mark bewilligt.

Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation.

Der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners muß mindestens ½ Procent der Darlehnssumme betragen und darf der Beginn der Amortisation höchstens auf 10 Jahre hinausgerückt werden.

Die Darlehensvaluta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren.

Die Darlehnsprospecte und Antragsformulare müssen sämmtliche vom Schuldner zu übernehmenden Baarverpflichtungen, namentlich auch in Ansehung der sogenannten Nebenleistungen und einer etwaigen Hinausschiebung des Beginnes der Tilgung klar ersehen lassen.

Zinsen und diesen rechtlich gleichstehende Leistungen des Schuldners und die unter der Bezeichnung Verwaltungskostenbeiträge oder ähnliche, vom Schuldner zu entrichtende Beiträge dürfen nur in Procenten des jeweiligen Darlehensrestes erhoben werden. Der überschießende Betrag der vereinbarten Jahresleistung ist zum Zwecke der Tilgung zu verwenden.

Auf Verwaltungskosten-Beiträge und ähnliche Leistungen, welche insgesammt den Betrag von ¼ Procent der Schuld nicht überschreiten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Jedem Darlehensschuldner muß urkundlich das Recht eingeräumt werden, spätestens zum Ablauf des 10. Jahres nach der Darlehnsaufnahme seine Schuld nach vorausgegangener Kündigung ganz oder theilweise in Baar zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist darf die Frist von 9 Monaten nicht überschreiten.

Abschlagszahlungen von weniger als 1000 Mk. ist die Hypothekenbank anzunehmen nicht verpflichtet, sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens 1000 Mk. zu erhöhen oder zu ermäßigen und braucht Theilzahlungen überhaupt nur

gegen Einräumung des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen.

In Ansehung einer nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Rückzahlung dürfen Rückzahlungsprovisionen Seitens der Hypothekenbanken nicht erhoben und die Bestellung einer Kündigungscaution nicht gefordert werden.

Die Bank ist verpflichtet, nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem ihrer Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag des Darlehns am Schlusse des Vorjahres amortisirt war. Sie ist ferner verpflichtet, sobald 10 %, oder bei eintretender Veräußerung des Pfandgrundstücks 5 % der Schuld getilgt sind, auf Verlangen des Schuldners Quittung und Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag, jedoch unter Vorbehalt des Vorrechts für den ungetilgten Theil der Schuld zu ertheilen. Die Verpflichtung zur Fortzahlung der nach dem ursprünglichen Tilgungsplan zu entrichtenden Jahresleistung bleibt hierbei unberührt, soweit nicht mit Zustimmung beider Theile für den verminderten Schuldbetrag ein neuer Tilgungsvertrag abgeschlossen wird.

§ 17. In folgenden Fällen können die unkündbaren hypothekarischen und Grundschuld-Darlehne ausnahmsweise Seitens der Gesellschaft gekündigt werden:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisationsbeiträge und Geschäftsunkostenbeiträge nicht innerhalb eines Monats, sonstige Kosten nicht innerhalb dreier Monate nach dem Fälligkeitstermin an die Gesellschaft berichtigt sind;
b. wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt, oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer des Pfandgrundstückes bestritten wird;
c. wenn der Schuldner in Concurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;
d. wenn durch irgend welchen Umstand der Werth des hypothekarischen Unterpfandes — im Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe — so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr hinreichend gesichert erscheint; oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek oder Grundschuld mit der Bank ein Abkommen getroffen ist; doch berechtigen Werthsverminderungen, denen kein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers zu Grunde liegt, und solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht;
e. wenn die vertragsmäßig stipulirten Versicherungen hinsichtlich der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Ernte nicht erfüllt, resp. nicht aufrecht erhalten werden.

Werden diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen. Im Falle der nothwendigen Subhastation und in den lit. c. bezeichneten Fällen bedarf es dieser Frist nicht. Die Darlehne sind in diesen Fällen auf Verlangen der Gesellschaft sofort fällig.

Der Fall der Auflösung der Gesellschaft darf als Kündigungsgrund nicht ausbedungen werden.

§ 18. Hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne ohne Amortisation dürfen nur unter Verabredung einer bestimmten Kündigungsfrist oder eines festen Rückzahlungstermins gewährt werden.

Die dem Schuldner eingeräumte Kündigungsfrist darf die der Bank selbst vorbehaltene Frist nicht überschreiten.

Soweit kündbare Hypotheken oder Grundschuld-Darlehne als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe dienen sollen, müssen die Beleihungsgrenzen dieselben sein, wie bei den unkündbaren Darlehen und darf die Gesammtsumme solcher Darlehne die Hälfte des Gesammthypothekenbestandes nicht übersteigen.

Bei vorzeitiger Rückzahlung unkündbarer Forderungen dürfen an Stelle derselben bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungsperiode kündbare Hypotheken und Grundschulden, oder solche mit festen Rückzahlungsterminen zur Deckung benutzt werden.

Hypotheken-Pfandbriefe und Obligationen.

§ 19. Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen nach § 22 zu tilgenden Hypotheken-Pfandbriefen und von verzinslichen Obligationen berechtigt. Die Hypotheken-Pfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt.

Die Gesammtsumme dieser auszugebenden Papiere darf den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen und muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit, soweit es sich um Hypothen-Pfandbriefe handelt, durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichen Zinserträgen, soweit es sich um Obligationen handelt, durch ebensolche Forderungen (§ 13 zu c.) gedeckt sein.

Die Hypotheken-Pfandbriefe, sowie die Obligationen lauten auf Inhaber. Beide Arten müssen äußerlich unterscheidbar sein. Sie sind mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und mit der Zeichnung der Firma nach § 29 auszufertigen.

Den Hypotheken-Pfandbriefen können Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden. Bei etwaigen Differenzen ist der deutsche Text und die inländische Währung entscheidend.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 in Betreff

beschädigter und verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

§ 20. Aus dem Hypotheken-Pfandbriefe muß das Wesentliche des zwischen der Bank und dem Inhaber bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe ersichtlich sein. Die Bank darf auf das Recht zur Kündigung der Hypotheken-Pfandbriefe nur insoweit verzichten, als ihr gegenüber die Kündbarkeit der zur Unterlage dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen ausgeschlossen ist. Demgemäß darf die Kündbarkeit der Hypotheken-Pfandbriefe keinesfalls für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 21. Die Zinsen werden gegen Aushändigung der Coupons an den bekannt gemachten Stellen ausgezahlt und verjähren im Falle der Nichterhebung zu Gunsten der Bank in 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

§ 22. Die Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Baareinlösung nach vorgängiger Kündigung Seitens der Bank oder nach Bestimmung durch das Loos. Die gekündigten oder gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Auszahlung werden durch die Gesellschaftsblätter dreimal in angemessenen Zeiträumen bekannt gemacht, das erste Mal mindestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermine, an welchem die Verzinsung der Hypotheken-Pfandbriefe aufhört.

§ 23. Die Rückzahlung der gekündigten oder ausgeloosten Hypotheken-Pfandbriefe erfolgt gegen ihre Einlieferung nach dem Nennwerthe.

Noch nicht fällige oder nach Aufhören der Verzinsung fällig gewesene, bei Einlieferung der Hypotheken-Pfandbriefe fehlende Coupons werden am Capital in Abzug gebracht.

Beleihungsgrenzen.

§ 24. Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf:
   a. bei ländlichen Grundstücken $^2/_3$,
   b. bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwickelung $^6/_{10}$,
   c. bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, $^1/_3$ des ermittelten Werthes nicht übersteigen.

   Im Falle der Nr. c. kann, wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sicher gestellt ist, die Beleihung bis auf $^2/_3$ des Werthes erfolgen.
2) Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein.

   Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige, dauernde Werth zu berücksichtigen.
3) Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche, einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke, sowie Bauplätze, dürfen überhaupt nicht beliehen werden. Darlehne auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypotheken-Pfandbriefen erst dann benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollkommen fertiggestellt und ertragsfähig sind.
4) Baulichkeiten, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, müssen nach den speciellen Bestimmungen des Darlehnsvertrages gegen Feuersgefahr versichert sein.

   Das Pfandrecht der Gesellschaft ist ausdrücklich auf die Brandentschädigungsgelder auszudehnen.

Auf die gemäß § 13 zu b. erworbenen Hypotheken und Grundschulden, soweit sie als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, finden die vorstehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe.

§ 25. Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet durch die erworbenen Forderungen, durch das Grundcapital sowie durch das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Hypotheken-Pfandbriefen verwendet oder durch andere Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen ersetzt werden.

Obligationen.

§ 26. Die Modalitäten für die an Kreise, Communen, öffentliche Corporationen und öffentliche Genossenschaften, auch ohne hypothekarische Sicherheit, zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen, besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisir- oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden mit dem Facsimile des Präsidenten des Curatoriums

und mit der Zeichnung der Firma der Gesellschaft nach § 29 versehen.

Die Ausgabe der Obligationen darf mit den emittirten Hypotheken-Pfandbriefen die Grenze des 20fachen Betrages des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen, der Zinsen und Amortisation haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundcapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten in analogen Fällen die für hypothekarische Darlehne und Hypotheken-Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Obligationen.

Vierter Titel.

Organisation.

§ 27. Die Organe der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank sind:

1) die Direction,
2) das Curatorium,
3) die Generalversammlung.

§ 28. Die Direction besteht nach Bestimmung des Curatoriums entweder aus zwei oder mehr Mitgliedern, welche vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll gewählt werden.

Das Curatorium kann stellvertretende Mitglieder der Direction und Procuristen bestellen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie durch zwei andere der im § 4 benannten Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Handelsgerichts, die Beamten der Gesellschaft durch ein Attest der Direction.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird vom Curatorium festgesetzt.

Darüber, ob ein Syndicus für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Direction oder ein stellvertretendes Mitglied mit der Function des Syndicus zu betrauen ist, beschließt das Curatorium. In beiden Fällen ist für den Syndicus der Gesellschaft die Qualification zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Direction und der Syndicus erhalten Gehalt.

§ 29. Die Direction bildet den Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit des Art. 227 seq. des Handels-Gesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beobachtung der von dem Curatorium und von der Generalversammlung innerhalb des der letzteren zugewiesenen Ressorts gefaßten Beschlüsse. Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des vom Curatorium zu ernennenden Syndicus, an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten Viertausend Mark übersteigt, oder er mit länger als dreimonatlicher Kündigung angestellt wird, bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums oder dessen Stellvertreters.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen werden in der Form ausgestellt, daß der geschriebenen oder gedruckten Firma mindestens zwei Directionsmitglieder oder ein Director und ein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigter Procurist ihre Unterschriften — letzterer mit einem die Procura andeutenden Zusatz — hinzufügen. Für Correspondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur eines Mitgliedes der Direction.

Bei Quittungen über geleistete Zahlungen und Rechnungen über gelieferte Werthpapiere, Wechsel und dergleichen (Kassenquittungen) genügt die gemeinschaftliche Unterschrift eines Directors oder Procuristen und eines Kassenbeamten.

Die Unterschrift eines stellvertretenden Mitgliedes der Direction steht der Unterschrift der übrigen Directionsmitglieder gleich und es bedarf für ihre Wirksamkeit des Nachweises der Verhinderung der übrigen Directionsmitglieder nicht.

Die Direction ist zur selbständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt. Verträge mit denselben, durch welche der Gesellschaft besondere Lasten auferlegt werden, oder durch welche der Gesellschaft das Recht der Aufkündigung auf längere Dauer als drei Monate entzogen werden soll, bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Curatoriums oder seines Stellvertreters, unbeschadet jedoch der Wirksamkeit solcher Verträge zu Gunsten des anderen Contrahenten.

Die Direction erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an das Curatorium zur Vorlegung in der ordentlichen Generalversammlung.

§ 30. Der Direction bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§ 31. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Curatorium.

§ 32. Das Curatorium besteht fortan mindestens aus 6 und höchstens aus 10 von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Mitgliedern, von denen 3 ihr Domicil in Berlin haben müssen und jährlich 2 ausscheiden.

Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird durch das Dienstalter bestimmt. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Die Neuwahl darf bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ausgesetzt werden, so lange im Curatorium noch wenigstens fünf Mitglieder vorhanden sind.

Nicht fähig, Mitglied des Curatoriums zu sein, ist, wer fallirt oder auch nur seine Zahlungen eingestellt, oder mit seinen Gläubigen accordirt hat, so lange nicht eine vollständige Rehabilitirung erfolgt ist.

Die Bestellung zum Mitgliede des Curatoriums kann auch vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden, der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 des in der Generalversammlung vertretenen Gesammt-Capitals.

Die Mitglieder des Curatoriums erhalten die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantième vom Reingewinne, aber kein Gehalt.

Die Mitglieder des Curatoriums werden durch notarielles Attest legitimirt.

§ 33. Die Mitglieder des Curatoriums wählen alljährlich aus ihrer Mitte zu notariellem oder gerichtlichem Protocoll einen Präsidenten und einen Stellvertreter desselben.

§ 34. Das Curatorium übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft im Sinne des Art. 225 des Handels-Gesetzbuches ein. Das Curatorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung noch der Direction ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a. der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction und dem Syndicus,
b. die Bestimmung über die Einzahlung des Actiencapitals,
c. die Feststellung der Termine und Beleihungsmodalitäten bei kündbaren Darlehen,
d. die Ausführungsbestimmungen für die Werthsermittelung bei Beleihungen,
e. die Regulirung der Thätigkeit der Mitglieder der Direction,
f. Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters.

§ 35. Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident, falls derselbe nicht anwesend ist, dessen Stellvertreter event. das dem Lebensalter nach älteste Mitglied.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn einschließlich des jedesmaligen Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, bei.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben oder dessen Stellvertreter gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Dieselbe gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Wenn die Direction oder drei Mitglieder des Curatoriums es beantragen muß in längstens sechs Tagen die Einladung zu einer Sitzung des Curatoriums erfolgen.

§ 36. Der Präsident des Curatoriums ordnet nach seinem Ermessen außerordentliche Kassen- und Geschäftsrevisionen an und ist berechtigt, den Sitzungen der Direction beizuwohnen. Der Stellvertreter hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte.

Behufs Vornahme der ordentlichen, in jedem Jahre mindestens viermal wiederkehrenden Revisionen werden zwei Mitglieder des Curatoriums von diesem auf die Dauer eines Jahres ernannt.

Dieselben sind verpflichtet, zu den von ihnen vorzunehmenden Revisionen ein Mitglied der Direction zuzuziehen. Ueber die Revision ist stets ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von den Revisoren und dem Mitgliede der Direction zu vollziehen.

Der Direction, dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von dem Stellvertreter des Präsidenten vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Generalversammlung.

§ 37. Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Die Direction beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Direction, als durch das Curatorium, dessen Präsidenten oder seinen Stellvertreter stattfinden. Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Direction oder das Curatorium es für nöthig erachten oder wenn Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Grundcapitals darstellen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mitelst zweimaliger Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger und in zwei anderen der im § 4 bezeichneten Blätter; die letzte Insertion muß mindestens zweiundzwanzig Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Jede Actie à Sechshundert Mark gewährt eine und jede Actie à Eintausendzweihundert Mark gewährt zwei Stimmen. Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Corporationen durch ihre gesetzlichen

Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden.

Die Actionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, ingleichen Bevollmächtigte derselben, haben ihre Actien, Vollmachten, Bestallungen 2c. spätestens acht mal vierundzwanzig Stunden vor der Stunde der Generalversammlung der Direction einzureichen. Es wird ihnen demnächst ein auf ihren Namen ausgestellter, die Zahl der Stimmen ausdrückender Stimmzettel ertheilt, welcher zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient.

§ 38. Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. der Geschäftsbericht;
b. Bericht der Prüfungs-Commission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c. die Jahresbilanz;
d. die Feststellung der den Actionären zu zahlenden Dividende;
e. Ertheilung der Decharge an das Curatorium und an die Direction;
f. Wahl der Mitglieder des Curatoriums;
g. anderweitige Vorlagen des Curatoriums und der Direction.

Wenn ein Actionär einen Antrag bis zum 1. Februar schriftlich bei der Direction einreicht, so ist derselbe bei Berufung der demnächstigen Generalversammlung als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Ebenso haben Actionäre, deren Antheil zusammen den 20. Theil des emittirten Grundcapitals darstellen, das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer einberufenen Generalversammlung angekündigt werden, sofern das Verlangen so zeitig gestellt wird, daß die gehörige Ankündigung mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung stattfinden kann.

§ 39. Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter, oder im Fall der Behinderung Beider das älteste anwesende Mitglied des Curatoriums, führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, soweit nicht dieses Statut oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protocolle beigefügt.

In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und die Voten dürfen nicht in das Protocoll aufgenommen werden.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionäre zu unterzeichnen.

§ 40. Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Wenn es sich um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens handelt oder wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll, so muß die Mehrheit wenigstens 3/4 der vertretenen Stimmen betragen.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht von dem Präsidenten, dem Curatorium oder der Direction, sondern von den Actionären ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§ 41. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisations- und Reservefonds.

§ 42. Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Direction aufgestellt und zweien Deputirten des Curatoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Curatoriums oder der sonstigen Actionäre einen Vorsitzenden zugeordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Curatorium festgesetzt, in der Generalversammlung vorgelegt, und von derselben, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Direction und dem Curatorium die Decharge ertheilt.

§ 43. Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung kommen die Vorschriften der Artikel 31 und 185a. des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 R.-G.-Bl. S. 123) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) in der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen der Betrag der eingegangenen Hypothekenzinsen, der Verwaltungskostenbeiträge, und der etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner (Provisionen 2c.), soweit sie nicht Capitalsabtrag

sind, aufzuführen, ebenso die Höhe der von der Anstalt gezahlten Hypotheken-Pfandbriefszinsen.

2) In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

A. unter den Activen

a. der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen Forderungen,

b. die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner,

c. die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl, und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 31, 185a., 239b.) zu berechnenden Werths.

B. unter den Passiven

die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe.

3) Das gesammte, im Berichtsjahre bei Begebung von Hypotheken-Pfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenden Unkosten sind zu Lasten des Berichtsjahres zu verrechnen.

4) Wenn im Falle der Hinausrückung der Amortisation die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Bank verrechnet werden, dürfen diese Forderungen in der Bilanz nur als besondere Activposten eingestellt werden.

Dasselbe gilt von sonstigen, von den Darlehensnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Hypothekenpfandbriefe, Provision rc.); diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf 10 Jahre gestundet werden.

Aus der Bilanz oder dem Geschäftsberichte muß hervorgehen:

1) der Gesammtbetrag der der Hypothekenbank zustehenden ländlichen und der der städtischen Hypotheken bezw. Grundschulden;

2) der Gesammtbetrag der Amortisations- sowie der ohne Amortisation gewährten Darlehen;

3) die Zahl der bestehenden Darlehen;

4) die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (getrennt nach ländlichen und städtischen), an denen die Gesellschaft im Berichtsjahre betheiligt war;

5) die Zahl der Grundstücke, die die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, die beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind;

6) die einzelnen Buchwerthe der von der Gesellschaft erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke;

7) die von den der Gesellschaft zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit;

8) die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Amortisation, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

§ 44. Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinn werden zunächst 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt. Der verbleibende Ueberrest wird auf die Actionäre in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von 4 Procent des baar eingezahlten Grundcapitals zunächst die Verwendung erfolgt. Sodann erhalten von dem Reste

a. 10 Procent die Mitglieder des Curatoriums,

b. 10 Procent die Mitglieder der Direction,

c. der verbleibende Rest wird gemäß § 38d. zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

Die Dividende wird, nach Feststellung der Bilanz, alljährlich spätestens am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheines gegen Ablieferung desselben durch die Hauptkasse in Berlin und an anderen speciell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren vom letzten Dezember desjenigen Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 45. Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wird mit dem Geschäftsbericht der Direction und mit den Bemerkungen des Curatoriums gedruckt und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre ausgelegt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach erfolgter Genehmigung Seitens der Generalversammlung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie durch zwei andere der im § 4 bezeichneten Gesellschaftsblätter.

Von dem Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Inhaber eines Hypotheken-Pfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder Talons bis zum Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens 50 Pf. und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen.

§ 46. Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die hierauf nach dem Amortisationsplane zu vergütenden Zinsen, sowie die sonstigen Abschlagszahlungen, und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abzahlungen rc. zu Gute.

§ 47. Der Reservefonds ist zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes der Gesellschaft bestimmt; derselbe wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank zu.

Sobald der Reservefonds den fünften Theil des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 44 bestimmten 10 Procent auf.

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§ 48. Die Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens $^3/_4$ sämmtlicher Actien vertreten sein.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank dürfen neue hypothekarische oder Grundschuld-Darlehne nicht mehr gewährt, auch Hypotheken-Pfandbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Direction unter Aufsicht des Curatoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionäre gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Siebenter Titel.

Staats-Aufsicht.

§ 49. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe ist insbesondere befugt, die Gesellschaftsorgane einschließlich der Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Die nach § 3 der Normativbestimmungen zu erlassenden Vorschriften über die Wertheermittelung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Aufsichtsbehörde ist ferner nach deren näherer Anweisung mit dem jährlichen Geschäftsabschlusse ein Verzeichniß der vorgekommenen Beleihungen vorzulegen, aus welchem das Verhältniß des angenommenen Beleihungswerthes zu dem Grundstücks-Reinertrage bezw. Gebäudesteuer-Nutzungswerthe zu ersehen ist.

Schema.

Hypotheken-Pfandbrief

der

Preußischen Hypotheken-Actien-Bank

Serie . . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Mark.

Die Preußische Hypotheken-Actien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Hypotheken-Pfandbriefes

. . . . **Mark**

verzinslich zu . . . . . Procent in halbjährigen Raten am 1. . . . . . . und 1. . . . . . . jeden Jahres.

Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird nach § 25 des Status gebildet durch die erworbenen Forderungen, durch das Grundcapital sowie durch das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Der Betrag, um welchen sich das Capital der als Garantie dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Hypotheken-Pfandbriefen verwendet oder durch andere Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen ersetzt werden.

Die Gesammtsumme der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe darf nach § 19 des Statuts den zwanzigfachen Betrag des eingezahlten Grundcapitals nicht übersteigen.

Dieser Hypotheken-Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank drei Monate nach erfolgter Ausloosung oder Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung einlöslich. Von diesem Rechte der Ausloosung oder Kündigung dieses Hypotheken-Pfandbriefes darf jedoch

vor dem 1. Januar 19 . .

kein Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den . . . .

Preußische Hypotheken-Actien-Bank.

Das Curatorium. Die Direction.

. . . . Präsident. . . . .

Der Controlbeamte: . . . .

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 3. August 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

15. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

17. August Meyenburg,
18. " Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

11. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf **Sonnabend, den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis **Freitag, den 14. Dezember** einschließlich.

Potsdam, den 21. Juli 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

169. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Gutachten der technischen Deputation für das Veterinär-Wesen und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen das Fleisch von Schweinen, welche wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet wurden, für den Menschen nicht gesundheitsschädlich ist. Dasselbe ist aber unter Deklaration und in gargekochtem Zustande zu verkaufen, wenn es nicht in den verseuchten Gehöften selbst verzehrt wird.

Die erkrankten Eingeweide nebst ihren Anhängseln sind durch Vergraben oder Verbrennen zu beseitigen.

Vom Konsum auszuschließen, aber zur technischen Verwerthung zuzulassen sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei welchen sich Folgeveränderungen wie Gelbsucht oder Bauchfellentzündung ausgebildet haben.

Potsdam, den 25. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

170. Die Mitglieder des Berliner Ruderklubs „Hellas", Wilhelm Paetsch und Oskar Wendeborn aus Berlin, haben am 13. Mai d. J. den Möbelfabrikanten Wilhelm Becker aus Berlin vom Tode des Ertrinkens in der Oberspree bei Nieder-Schönweide gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Verkehr der Behörden mit dem Auslande.

171. Die Bestimmungen, welche im Anschluß an den § 9 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) bezüglich des geschäftlichen Verkehrs der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des deutschen Reiches im Auslande erlassen worden sind, finden nicht immer die gehörige Beachtung.

Ich bringe sie deshalb nachstehend erneut in Erinnerung.

1) Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Centralbehörden des Reichsauslandes.

2) Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichsauslandes anlangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.

3) Im Uebrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln, soweit dies (vergl. 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Aber auch in eiligen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der Kaiserlichen Konsuln oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche letztern nöthigenfalls auf telegraphischem Wege bei dem Herrn Minister des Innern nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen, als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde.

4) Ein unmittelbarer geschäftlicher Verkehr mit den Kaiserlichen Konsulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsuln in einem auswärtigen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen handelt.

5) Anfragen und Ersuchen, welche seitens der in Deutschland bestellten, mit dem Exequatur versehenen Konsuln ausländischer Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.

6) Ein unmittelbarer Verkehr mit den Centralbehörden der Deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Centralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietstheile hervorgerufen wird.

7) Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der Deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.

8) Akten preußischer Behörden sind Behörden anderer Staaten nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden gerichteten Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mittheilung von Urkunden bedarf, so sollen diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.

Potsdam, den 26. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Nordamerikanisches Vice-Generalkonsulat.

172. In Stelle des Herrn Charles H. **Abbot** ist einstweilen der Herr Frank C. **Zimmermann** zum Vice-Generalkonsul der vereinigten Staaten von Nord-Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 27. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

173. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Beerbaum im Kreise Oberbarnim, der Bläschenausschlag bei dem Rindvieh verschiedener Besitzer der Gemeinde Granzow im Kreise Ostprignitz, die Brustseuche bei mehreren Pferden in Heinersdorf, Kreis Angermünde, der Milzbrand bei einer nothgeschlachteten Färse des Schmiedemeisters Gaedeke in Falkenthal, Kreis Templin.

Erloschen ist der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Rittergutsbesitzers von Kröcher in Lohm I., Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 31. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

49. Nachdem auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden ist, daß von dem der verw. Frau Hallich, Karoline Auguste Elisabeth geborenen Dellschau hierselbst gehörigen, im Grundbuche von Alt-Cölln Band 4 № 337 verzeichneten Grundstücke Fischerstraße Nr. 38 zwei Flächen von 11 und bezw. 30 qm zu denjenigen Grundstücksflächen gehören, zu deren Erwerbung und bezw. dauernden Beschränkung der Stadtgemeinde Berlin Zwecks Ausführung der ihr nach dem Vertrage vom $\frac{17.\ \text{Februar}}{24.\ \text{Juni}}$ 1888 zur Verbesserung des Spreelaufes innerhalb der Stadt Berlin und bis zur Einmündung der Spree in die Havel obliegenden Bauten durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1890 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 48 Seite 438) das Enteignungsrecht verliehen worden ist, wird der

bezügliche Plan gemäß den §§ 18 ff. a. a. O. vom 6. bis 20. August d. J. einschließlich in der Registratur der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii im hiesigen Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer № 339 während der Zeit von 9 bis 3 Uhr zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der oben angegebenen Frist bei der Ersten Abtheilung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii schriftlich einzureichen.

Berlin, den 24. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postaufträge im Verkehr mit Chile.

10. Vom 1. August ab können im Verkehr mit Chile Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden bis auf Weiteres nicht vermittelt.

Berlin W., 24. Juli 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit einigen Orten der Levante.

11. Im Verkehr mit Beirut, Salonich und Smyrna können vom 1. August d. J. ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Der einzuziehende Betrag ist in der Frankenwährung anzugeben. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 25. Juli 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

51. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) An Eugen Steuer, Flensburgerstraße 25, vom 23. Februar 1894, 2) an Engel, Heinrichstraße 31, vom 26. Februar 1894, 3) an Elw. Blank, Magdeburgerstraße 23, vom 27. Februar 1894, 4) an H. Mochmann, Gontardstraße 2, vom 28. Februar 1894, 5) an Eduard Dallach, Leipzigerstraße 47, vom 5. März 1894, 6) an Carl Schubert, Yorkstraße 53, vom 7. März 1894, 7) an Wilhelm Sonntag, Schulstraße 105, vom 9. März 1894, 8) an F. A. Schröder, Josephstraße 17, vom 14. März 1894, 9) an Gottlieb Krüger, Königsbergerstraße 11, vom 15. März 1894, 10) an M. Korn, Kulmstraße 20, vom 22. März 1894, 11) an August Lepcke, Kais. Augusta-Allee, vom 30. März 1894, 12) an Richter, Solmstraße 37, vom 31. März 1894, 13) an Zerbst, Prenzlauer Allee 65, vom 4. April 1894, 14) an Clara Menzel, Dennewitzstraße 28, vom 13. April 1894, 15) an Carl Pahde, Bergstraße 29, vom 14. April 1894, 16) an Fr. Schmidt, Birkenstraße 46, vom 14. April 1894, 17) an Bertha Lustig, Wöhlerstraße 5, vom 17. April 1894, 18) an Justizrath Berg, Berlin, vom 26. April 1894, 19) an Emil Haase, Prinzenstraße 110, vom 30. April 1894, 20) an Zeschowsky, Hannoverschestraße 5, vom 9. Mai 1894, 21) an Assessor Stay, Mauerstraße 21, vom 12. Mai 1894, 22) an Georg May, Friedenstraße 76, vom 12. Mai 1894, 23) an Frl. Selke, Novalisstraße 3, vom 18. Mai 1894, 24) an Jul. Krause, Kastanienallee 49, vom 19. Mai 1894, 25) an Albt. Beer, Schönhauserallee 26b., vom 23. Mai 1894, 26) an R. Meier, Strelitzerstraße 64, vom 1. Juni 1894, 27) an R. Wolffsohn, Birkenstraße 79, vom 27. Juni 1894, 28) an Reinhardt, Thurmstraße 61, vom 28. Juni 1894.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

1) An W. Wehner in Hongkong vom 26. Oktober 1893, 2) an Gadewaldt in Moskau vom 20. November 1893, 3) an Arabella Walter in Baltimore vom 28. November 1893, 4) an Altenhordt in Genthin vom 4. Februar 1894, 5) an George Bahl in Trinidad (West-Ind.) vom 21. Februar 1894, 6) an W. Eigenfeldt in Laszki (Wolynska) vom 22. Februar 1894, 7) an Sofie v. Moklowska in Dresden vom 9. März 1894, 8) an Friedrich Riedel in Bergwerk b. Tscheplau vom 10. März 1894, 9) an H. Stern in Rendsburg vom 10. März 1894, 10) an Letschinsky in Adlershof vom 14. März 1894, 11) an Rbt. Reichelt in Duisburg vom 14. März 1894, 12) an Georg Thomann in Thann (Elsaß) vom 19. März 1894, 13) an August Mattenklodt in Tannenbaum bei Lippstadt vom 20. März 1894, 14) an Robt. Ahrens in Hamburg vom 27. März 1894, 15) an Rud. Petsch in Charlottenburg vom 29. März 1894, 16) an Berthold Michaelis in Amsterdam vom 3. April 1894, 17) an H. Wolff in Charlottenburg vom 4. April 1894, 18) an Henriette Risse in Bochum vom 6. April 1894, 19) an Gustav Fatke in Neu-Bensdorf b. Gr. Wusterwitz vom 14. April 1894, 20) an Werner in Posen vom 15. April 1894, 21) an Moritz Herrmann in Warschau vom 21. April 1894, 22) an Paul Adler in Stettin vom 24. April 1894, 23) an Franz Müller in Rixdorf vom 30. April 1894, 24) an A. Voß in Stettin vom 30. April 1894, 25) an Felix Kranz in Rittergut Neu-Valem vom 4. Mai 1894, 26) an Werning in Friedenau vom 10. Mai 1894, 27) an Grützemacher in Schwanebeck bei Halberstadt vom 18. Mai 1894, 28) an Frau Roglin in Rixdorf vom 25. Mai 1894.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in 1) Charlottenburg an Hugo Sandkuhl in Berlin, An der Stadtbahn 26/27, vom 18. Ja-

nuar 1894, 2) Weißensee an Redlich in Hohen-Schönhausen vom 11. April 1894, 3) Charlottenburg an Walther Henning in Amsterdam vom 27. April 1894, 4) Charlottenburg an Westphal in Stettin vom 4. Mai 1894, 5) Schöneberg an Rechtsanwalt Fiebig in Berlin (Potsdamerstraße 96) vom 8. Mai 1894.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 20. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung eines Kirchspiels der Christus-Kirche zu Berlin.

20. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden

I. **ein neues evangelisches Kirchspiel der Christus-Kirche** zu Berlin errichtet und im Zusammenhange damit die nachfolgende Veränderung in den Grenzen der Kirchspiele von Dreifaltigkeit, St. Lukas, Heilig-Kreuz, Jerusalem und Zwölf-Apostel festgesetzt.

Die Grenzen des Christuskirchensprengels sind:

a. im Norden, Nordosten und Osten: die Nordgrenze des Grundstücks № 100 A. der Königgrätzerstraße, dann nach Südosten verlaufend die hintere Häusergrenze an der Ostseite der letzteren, ausschließlich der durchgehenden Grundstücke № 73 bis 71 gleich № 20 bis 22 des Belle-Alliance-Platzes, dagegen einschließlich des Eckhauses № 23 dieses Platzes, ferner die Mittellinie der Belle-Alliance-Brücke und die Mittellinie der Belle-Alliance-Straße bis zum Schnittpunkte mit der Mittellinie der Kreuzbergstraße;

b. im Süden: diese Mittellinie bis zum Geleise der Dresdener Bahn;

c. im Westen: das Geleise der Dresdener Bahn bis zur hinteren Grenzlinie der Häuser auf der Nordseite der York-Straße, diese bis zur Mittellinie der Möckernstraße, diese bis zum Landwehrkanal, die Mittellinie des letzteren in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkte der Großbeerenstraße und dann in nördlicher Richtung die Mittellinie dieser Straße bis zum Schnittpunkte mit der Königgrätzerstraße.

Die evangelischen Bewohner der durch diese Grenzlinien **von Dreifaltigkeit, St. Lukas, Heilig-Kreuz, Jerusalem** abgetrennten Straßen und Straßentheile werden unter Auspfarrung aus je den bezeichneten Kirchengemeinden zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde der Christus-Kirche vereinigt und dabei wird bestimmt:

a. Die Begräbnisse aus der neuen Parochie finden bis zu einer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden eintretenden anderweitigen Regelung auf dem Kirchhofe der Kirche zum heiligen Kreuz statt.

b. Die Stolgebühren der neuen Parochie fließen zur Christus-Kirchen-Kasse, und neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und Attestgebühren, wie solche durch die bestätigten Beschlüsse der Vereinigten Kreissynoden für ganz Berlin festgesetzt sind, sollen bis auf Weiteres für die Angehörigen der neuen Parochie, je nach ihrer bisherigen Zugehörigkeit zu Dreifaltigkeit oder St. Lukas oder Heilig-Kreuz oder Jerusalem auch die Begräbniß-Stolgebührentaxen je dieser Kirchen in fortdauernder Geltung bleiben.

II. **Von** dem Kirchsprengel **zum Heiligen Kreuz** werden ferner die nachfolgenden unter a. und b. bezeichneten Theile unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen von der Kirche zum Heiligen Kreuz und Einpfarrung zu a.: bei der Zwölf-Apostel-Kirche, zu b.: bei der St. Lukas-Kirche abgetrennt und hinzugelegt:

a. zum Sprengel der **Zwölf Apostel-Kirche** das im Norden durch die hintere Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Yorkstraße, im Osten durch das Geleise der Dresdener Eisenbahn, im Süden durch die Weichbildgrenze und im Westen durch die bisherige Parochialgrenze eingeschlossene Stück;

b. zum Sprengel der **St. Lukas-Kirche** das im Osten durch die Mittellinie der Möckernstraße, im Süden durch die hintere Grenzlinie der Häuser auf der Nordseite der York-Straße, im Westen durch die Ostgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn und im Norden durch die bisherige Parochialgrenze von St. Lukas eingeschlossene Stück.

III. Diese Errichtungs-Urkunde tritt mit dem 1. August 1894 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1894.	Berlin, den 24. Juli 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Der Königliche Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Errichtungsurkunde bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der interimistische Pfarrer der Christus-Kirche, Pastor Reiche, die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Christus-Kirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Derfflingerstraße 22 a. bezw. in seinem Amtszimmer, Yorkstraße 18, entgegennehmen wird.

Berlin, den 25. Juli 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

33. Am 1. August d. J. treten im Verkehr zwischen der Station Breslau, Märk. Bhf., einerseits und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen

andererseits ermäßigte Frachtsätze für Getreide aller Art und Mühlenfabrikate in Wagenladungen von 10000 kg bezw. bei Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen auf Verlangen die betheiligten Güterabfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

38. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Fach-Gewerbe-Ausstellung für Hotel- und Wirthschaftswesen.	Darmstadt.	5. bis 12. August.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Gegenständen, die ein allgemeines Interesse für die Pharmazie haben.	Cassel.	12. bis 18. August.	dito	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	dito.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Geräthe, Ausrüstungs-Gegenstände, Modelle für Feuerwehren.	Graudenz.	27. bis 29. Juli.	dito	Des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg.	dito.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 21./24. Juli 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei einem Pferde der Fabrikbesitzer Gebrüder Heyl und Co. hierselbst, Salzufer Nr. 8, ist die Räude ausgebrochen.

Charlottenburg, den 28. Juli 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Templin sind 1) der Rittergutsbesitzer **Wolf** in Neu-Temmen an Stelle des verstorbenen Obersten z. D. Grafen von Saldern-Ahlimb zu Ringenwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. — Ringenwalde — und 2) der Rittergutsbesitzer **von Arnim** auf Willmine wegen des zum 10. August d. J. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks V. — Groß-Fredenwalde — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen Rittergutspächters **König** zu Klein-Sperrenwalde der Rittergutspächter Friedrich **Schiller** zu Gollmitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. — Gollmitz — ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. **Schwechten** in Steglitz den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

An Stelle des Bürgermeisters **Büttner** in Beelitz ist der Gemeinde-Einnehmer **Gutheins** ebendaselbst vom 1. August d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats- ꝛc. Geschäfte in den Ortschaften Elsholz, Fraesdorf, Kaehnsdorf, Körtzin, Rieben, Seddin, Schlunkendorf, Schiaß, Schöneseld, Tremsdorf, Wittbrietzen, Zauchwitz, Berghorst, Raesdorf mit Elsthal, Salzbrunn, Schaepe, Alt- und Neu-Langerwisch und Michendorf des Kreises Zauch-Belzig und Dobbrikow, Hennickendorf und Nettgendorf des Kreises Jüterbog-Luckenwalde beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Lehnin Johannes Heinrich Gottlieb Winter ist zum Oberpfarrer der Parochie Beeskow, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Landrichter der Gerichtsassessor Dr. Arnheim bei dem Landgericht in Ostrowo, zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Heffter bei dem Amtsgericht in Polzin, Splettstößer bei dem Amtsgericht in Lieberose, Gebhardt bei dem Amtsgericht in Zehden, Fern bei dem Amtsgericht in Reetz, Claus bei dem Amtsgericht in Züllichau, Kühl bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz, Pohl bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, Dr. Philippi bei dem Amtsgericht in Kirchhain N.-L., Lieber bei dem Amtsgericht in Liebenwalde, Rudolf Krüger bei dem Amtsgericht in Beeskow, der Kaufmann Julius Grelling in Berlin zum Handelsrichter, der Kaufmann Hermann Bamberg in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Landgerichtsrath Suffrian in Guben an das Landgericht in Frankfurt a. O., die Amtsgerichtsräthe Heßler in Sorau und Regenberg in Spandau an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Dr. Rünger in Woldenberg und Meß in Grätz an das Amtsgericht in Landsberg a. W., der Amtsrichter Heyne in Wreschen an das Amtsgericht in Brandenburg a. H., der Amtsrichter Wieser in Templin an das Amtsgericht in Mühlhausen i. Th. Pensionirt sind: der Kammergerichtsrath Geheime Ober-Justizrath Gottschewski, der Amtsgerichtsrath, Geheime Justizrath Bennecke in Berlin, der Amtsgerichtsrath Fabricius in Luckau. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Pelzer in Neu-Ruppin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Ganse, Marcus, Dr. Gartenschläger, Noodt, Bechly, Stock, Dr. Boehmer, Dr. Kapler. Uebernommen ist Dr. von Katzler aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Entlassen sind: Igen, Bopp, Rönnenkamp und Dr. Freiherr von Rechenberg in Folge ihrer Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Staatsanwalt ist ernannt der Gerichtsassessor Caesar bei dem Landgerichte in Prenzlau; zum Amtsanwalt ist ernannt der Bürgermeister Jeschke in Kyritz bei dem Amtsgericht daselbst.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Rosenbohm und Carstens, beide früher beim Landgericht I. in Berlin, beim Landgericht II. daselbst, der Gerichtsassessor Oskar Meyer beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Georg Scholz und der Gerichtsassessor a. D. Dr. König beim Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Cohnitz, Leisering, Eichelkraut, Heuer, Kühnemann, Fischer, Schönstedt, Maier, von Rönne, Werner, Steffani, Ruge, Unger, Freiherr von Bredow, Lindenau, Milchner, Vogt, Clément, Laué, Gerfrath, Richard Schmidt, Paul Schmidt, Eiswaldt, Schroeder. Uebernommen ist Fickler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. Entlassen sind: Dr. Walther zur Nieden und Fritz Karbe behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Graf Eberhard von Mülinen in Folge seiner Uebernahme in den Dienst des auswärtigen Amts, Dr. Hans Quilitz auf seinen Antrag und Feeder.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der Gerichtsschreiber Warmbier vom Amtsgericht I. in Berlin und der Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft in Breslau Pirschel beim Kammergericht, die Gerichtsschreibergehülfen Lichtenberg in Lübbenau beim Amtsgericht in Treuenbrietzen, Kratz vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Landsberg a. W., Hahn vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Crossen a. O., Biele vom Amtsgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, der vormalige Referendar Fischer beim Amtsgericht I. in Berlin, der Assistent Kleinschmager von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus der vormalige Referendar Krüdecke; zum Gefängnißinspektor der Sekretär Dassig aus Plötzensee bei dem Stadtvoigteigefängniß, zu Gefängnißsekretären die Büreauassistenten Prell zu Plötzensee bei dem Strafgefängniß daselbst, Stein in Berlin bei dem Untersuchungsgefängniß daselbst, zu Büreauassistenten die Büreaudiätarien Baller bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin, Grunow bei dem Strafgefängniß zu Plötzensee und der Gefängniß-Oberaufseher Reinsberg bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin; zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Schapke beim Amtsgericht in Oderberg i. M., Degebrodt beim Landgericht I. in Berlin, Freyer beim Landgericht in Frankfurt a. O., Regenstein beim Amtsgericht in Oranienburg, Loeppke beim Amtsgericht I. in Berlin, der Militäranwärter Paul Krüger beim Amtsgericht in Wittenberge. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Heise in Treuenbrietzen an das Landgericht I. in Berlin, Alisch in Landsberg a. W. an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., Hein in Luckenwalde an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., Schmidt in Lübben an das Amtsgericht I. in Berlin, Schilling in Rothenburg a. F. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gefängniß-Sekretär Dorn vom Untersuchungsgefängniß in Berlin an das Strafgefängniß in Plötzensee, der Gerichtsschreibergehülfe Hentze beim Landgericht in Frankfurt a. O. als Assistent an die Staatsanwaltschaft daselbst. Entlassen ist der Gerichtsschreiber Oertel beim Kammergericht in Folge seiner Anstellung

als Büreaubeamter beim Königlichen Oberverwaltungsgericht. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Heinrich Thamas beim Amtsgericht I. in Berlin, Elling beim Amtsgericht in Frankfurt a. O., Paul Lüdicke beim Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Schorrig beim Amtsgericht in Pforten. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Goßlau beim Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Luther beim Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Kresadlo, Schneider,	geboren am 13. April 1857 zu Cerkowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Hehlerei (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. März 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	10. Februar 1894.
2	a. Franz Siegmund, Arbeiter, und	a. geboren am 15. August 1850 zu Wünschendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	a. wiederholte Hehlerei (1 Jahr Gefängniß),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	20. Juni 1894.
	b. dessen Ehefrau Ernestine Louise, geborene Gleißberg,	b. geboren am 27. August 1853 zu Ebersbach, Kreis Görlitz, Preußen,	b. Hehlerei (9 Monate Gefängniß), laut Erkenntniß vom 8. März 1893,		
3	Wenzel Winter, Tagearbeiter,	geboren am 2. Mai 1851 zu Nachod, Böhmen,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. Juni 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Juni 1894.
4	Andreas Komar, Holzarbeiter,	geboren am 27. November 1856 zu Breth, Bezirk Tolmein (österreichisches Kronland Görz und Gradiska),	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17ten Juni 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	25. Mai 1893.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
5	Karl Havlik, Schlossergeselle,	geboren am 9. September 1874 zu Pasek, Gemeinde Svetla, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	26. Juni 1894.
6	Josef Hilke, Weber und Handarbeiter,	geboren am 19. März 1843 zu Heidenstein, Bez. Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. Mai 1894.
7	Franz Lohr, Schneider und Arbeiter,	geboren am 8. November 1855 zu Waltersdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. Juni 1894.
8	Emil Marievernet (Malivernier), Tagelöhner,	angeblich geboren am 4. Dezember 1848 zu St. Vite, Departement Lot et Garonne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	25. Mai 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Johann Müller, Schuhmacher und Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1851 zu Königswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Mai 1894.
10	Jakob Reiger, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1845 zu Sieprau, Bezirk Wieliczka, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juni 1894.
11	Chil Sir Ratowicz, Schuhmacher,	ca. 50 Jahre alt, geboren zu Sniadow, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	26. Juni 1894.
12	Peter Josef Rousseau, Schreiner,	geboren am 31. Mai 1854 zu Bern, Departement Maine et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Juni 1894.
13	Otto Schunckel, Schlossergeselle,	geboren am 10. Oktober 1872 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Gablonz a. d. Neiße, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Mai 1894.
14	Josef Schwarz, Weber,	geboren am 22. Juli 1872 zu Neuretten-dorf, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juni 1894.
15	Karl Spieß, Tischlergeselle,	24 Jahre alt, geboren zu Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. April 1894.
16	Johann Benda, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1834 zu Bergstadtl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	18. Juni 1894.
17	Ignaz Fengler, Ausrufer,	geboren am 15. Februar 1865 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	29. Juni 1894.
18	Franz Flieher, Bäcker und Müller,	geboren am 2. April 1875 zu Aschbach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Schaerding, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	19. Juni 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 10. August 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1894.

16. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

17. August Meyenburg,
18. „ Kyritz.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengst-Manier, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 9. März 1894.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

12. Zufolge der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen gemäß § 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G.-S. S. 128), betreffend die Ueberweisung von Beträgen aus landwirthschaftlichen Zöllen an die Kommunalverbände, festgestellten Berechnung ist der Stadt Berlin aus dem den Kommunalverbänden zustehenden Theile der Getreide- und Viehzölle des Etatsjahrs 1893/94 die Summe von 2515224 Mark überwiesen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 4. August 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

(Errichtung einer Apotheke in Falkenberg i. M.

174. Die zu Falkenberg i./M. im Kreise Ober-Barnim bestehende, von der Apotheke zu Freienwalde a. O. abhängende Zweigapotheke soll eingehen und in dem Orte Falkenberg eine selbstständige Apotheke errichtet werden. — Die Konzession zur Errichtung dieser Apotheke wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 mit dem Zusatze ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, sondern die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweiten Verleihung zurückfällt, hinterbliebenen Wittwen und Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. I. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Bewerbungen um die Konzession sehe ich bis zum 15. September d. J. entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. Apotheken nachweisen,
5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in

welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 23. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

175. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald für das Winterhalbjahr 1894/95 ist erschienen und wird den Betheiligten auf ihren Wunsch von der Universitätskanzlei kostenfrei übersandt werden.

Potsdam, den 1. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

176 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,30	30,72	2,38	0,74	1,05	2,02	1,40	1,50	1,18	1,98
2	32,30	30,74	2,40	0,74	1,05	2,00	1,40	1,48	1,16	1,98
3	32,28	30,70	2,36	0,70	1,05	1,98	1,40	1,46	1,14	2,10
4	32,30	30,72	2,38	0,80	1,06	2,02	1,40	1,46	1,14	2,16
5	32,30	30,80	2,34	0,80	1,07	2,00	1,38	1,46	1,14	2,20
6	32,32	30,72	2,38	0,74	1,07	2,02	1,38	1,46	1,14	2,16
7	32,30	30,82	2,34	0,88	1,07	2,06	1,40	1,46	1,14	2,14
8	32,26	30,70	2,34	0,86	1,12	1,96	1,44	1,48	1,16	2,12
9	32,30	30,72	2,32	0,82	1,13	2,00	1,46	1,48	1,16	2,12
10	32,32	30,88	2,34	0,84	1,13	2,04	1,46	1,50	1,18	2,12
11	32,32	30,90	2,40	0,92	1,15	2,06	1,48	1,50	1,18	2,12
12	32,32	30,92	2,40	0,96	1,17	2,06	1,50	1,50	1,18	2,10
13	32,28	30,84	2,38	0,96	1,20	2,02	1,52	1,50	1,18	2,08
14	32,30	30,84	2,38	0,96	1,21	2,04	1,54	1,50	1,18	2,08
15	32,32	30,80	2,38	0,96	1,23	2,06	1,54	1,50	1,18	2,08
16	32,32	30,82	2,40	0,96	1,23	2,06	1,54	1,50	1,18	2,10
17	32,32	30,86	2,40	0,90	1,23	2,08	1,54	1,50	1,18	2,14
18	32,32	30,88	2,38	0,98	1,23	2,10	1,56	1,52	1,20	2,16
19	32,28	30,82	2,42	0,98	1,24	2,08	1,56	1,52	1,20	2,18
20	32,28	30,78	2,42	0,96	1,24	2,08	1,56	1,52	1,20	2,22
21	32,30	30,84	2,40	0,96	1,23	2,06	1,58	1,52	1,20	2,26
22	32,28	30,78	2,40	0,98	1,25	2,04	1,58	1,52	1,20	2,28
23	32,32	30,78	2,40	0,96	1,24	2,06	1,60	1,52	1,20	2,24
24	32,30	30,78	2,40	0,90	1,23	2,08	1,60	1,52	1,20	2,20
25	32,28	30,74	2,40	0,94	1,23	2,06	1,60	1,52	1,20	2,18
26	32,28	30,72	2,40	0,92	1,23	2,06	1,60	1,52	1,20	2,16
27	32,32	30,72	2,38	0,90	1,21	2,06	1,60	1,52	1,20	2,16
28	32,32	30,74	2,36	0,86	1,20	2,06	1,60	1,52	1,20	2,16
29	32,32	30,74	2,36	0,86	1,18	2,04	1,60	1,52	1,20	2,16
30	32,32	30,78	2,36	0,86	1,17	2,04	1,58	1,52	1,20	2,16

Potsdam, den 4. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

K. K. Landesspital in Serajewo.

177. Nach einer Mittheilung der K. K. Oestreichisch-Ungarischen Botschaft zu Berlin ist in Serajewo in Bosnien ein Landesspital errichtet worden, in welchem Kranke ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Bekenntnisses Aufnahme finden.

Die Verpflegungskosten sind für die 1. Classe auf 2 Fl. 50 Kr., die 2te auf 1 Fl. 25 Kr., die 3te auf 70 Kr. täglich festgesetzt worden.

Potsdam, den 1. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

178. Je eine Kuh des Zimmermanns Simke und des Büdners Schulze, sowie der Bulle des Gutes in Bugk, Kreis Beeskow-Storkow, sind am Bläschenausschlag erkrankt.

Erloschen ist die Räude bei dem Pferde des Bäckermeisters Dabrauschke in Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, der Bläschenausschlag bei dem Rindvieh in Briest, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 7. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

50. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1894 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 26. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 3. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

51. Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 4. April 1894 will Ich unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Preußischen Boden-Credit-Aktienbank zu Berlin nach den Erlassen vom 21. Dezember 1868 / 9. März 1874 gewährte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen fortbestehen bleibt, welche durch die vorgelegte, von der ordentlichen General-Versammlung vom 28. Oktober 1893 resp. auf Grund der durch diese ertheilten Ermächtigung von der Bankdirection beschlossene Neufassung des Gesellschaftsstatutes bezeichnet sind.

Wien, den 14. April 1894.

gez. **Wilhelm R.**

Ggz. Graf zu Eulenburg, v. Schelling, Miquel, v. Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

I. B. 3593.

* * *

Revidirtes Statut

der

Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank

zu

Berlin.

Das nachfolgende revidirte Statut der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank mit dem Sitze zu Berlin tritt an die Stelle des durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1874 bestätigten Statuts.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma:

„Preußische-Boden-Credit-Actien-Bank"

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche in Berlin ihren Sitz hat. Die Bank ist berechtigt, Zweiganstalten und Agenturen im In- und Auslande zu errichten.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist:

Förderung des Realcredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im § 11 bezeichneten Geschäfte.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 100 Jahre, vom 21. Dezember 1868, als dem Tage der landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung ab, festgesetzt und kann durch Beschluß der General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung vor Ablauf des 95. Jahres verlängert werden.

§ 4. Bekanntmachungen Seitens der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die National-Zeitung, den Berliner Börsen-Courier und die Berliner Bank- und Handels-Zeitung eingerückt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in den bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht wird.

II. Abtheilung.

Grund-Capital und Actionaire.

Grundcapital und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Bank beträgt 30 (dreißig) Millionen Mark in 50000 Actien zu 200 Thaler.

§ 6. Die Actien, jede im Betrage von zweihundert Thalern, sind unter der Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes und dem Facsimile der Unterschriften der Mitglieder der Direction (Schema A.) ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre (Schema B.) und mit einem Talon (Schema C.) versehen.

§ 7. Die Mortification verlorener Actien erfolgt auf Betreiben und Kosten des Eigenthümers bei dem competenten Gerichte in Berlin.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtheils erfolgt die Anfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesent-

lichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszureichen.

§ 8. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 30) bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst glaubwürdig darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 9. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie der Dividendenscheine erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie durch Vergleich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§ 10. Die Actionaire nehmen, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft, oder überhaupt um Streitigkeiten mit derselben handelt, ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Landgericht I. Kammer für Handelssachen in Berlin.

III. Abtheilung.
Geschäfte.

Geschäfte.

§ 11. Die Preußische Boden-Credit-Actien-Bank ist befugt, zur Erfüllung ihres Zweckes, sowie zur Verwaltung ihres Vermögens gegen von ihr zu erhebende Gebühren oder Provision nachstehende Geschäfte zu betreiben:

1) unkündbare und kündbare Hypotheken und Grundschulden innerhalb des in der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmten Bundesgebietes und der Reichslande Elsaß-Lothringen zu erwerben (§ 14 und 16);
2) Hypothekenpfandbriefe, sowie verzinsliche Obligationen mit oder ohne Amortisation (§ 17 und 25) auszugeben;
3) Hypotheken und Grundschulden zu vermitteln und zu beleihen;
4) Die Bank ist berechtigt, Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe, ferner durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren, sowie im Lombardgeschäft nach den Grundsätzen der Reichsbank;
5) die Bank darf Gelder verzinslich annehmen:
   a. zu dem Zwecke, die Erwerbung von hypothekarischen oder Grundschuldforderungen zu vermitteln oder dafür Hypothekenpfandbriefe auszuhändigen;
   b. mit mindestens vierwöchentlicher Kündigungsfrist.

   Jederzeit rückzahlbare Gelder dürfen nur unverzinslich angenommen werden;
6) Die Bank ist befugt, das Incasso von Wechseln, Anweisungen und Werthpapieren zu besorgen.
7) von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich concessionirten Grundcredit- oder Hypotheken-Anstalten die von ihnen auf Grund ihres Privilegs ausgegebenen Pfand- oder Hypothekenpfandbriefe oder die zu deren statutenmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen zu erwerben oder zu beleihen, oder sonst Geschäftsverträge, mit diesen Anstalten abzuschließen, Inhalts deren die Bank Hypothekenpfandbriefe emittirt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Amortisation übernehmen.
8) an Provinzen, Kreise, Städte, Landesmeliorations-Gesellschaften und öffentliche Corporationen aller Art, auch ohne hypothekarische Sicherheit, Darlehen zu gewähren, soweit sie zu deren Aufnahme durch das Gesetz oder durch gesetzmäßig erwirkte Bewilligung berechtigt sind. In Höhe derartiger Anlehen können von der Bank verzinsliche Obligationen ausgegeben werden. (§ 25).

Auf diese Darlehen und Obligationen finden die von den Hypotheken-Darlehen und den Hypothekenpfandbriefen handelnden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung, insoweit nicht entweder das Statut Abweichungen zuläßt, oder jene Bestimmungen auf der Voraussetzung einer hypothekarischen Grundlage beruhen.

§ 12. Grundstücke zu erwerben, ist der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank nur gestattet:
a. zur Benutzung als Geschäftsräume;
b. behufs der Sicherstellung oder Verwerthung von Gesellschaftsforderungen.

Hypothekarische Beleihungen im Allgemeinen.

§ 13. Die Darlehnsvaluta ist dem Schuldner stets in baarem Gelde zu gewähren. Jedem Darlehensschuldner muß urkundlich das Recht eingeräumt werden, spätestens zum Ablaufe des zehnten Jahres nach der Darlehnsaufnahme seine Schuld nach vorausgegangener Kündigung ganz oder theilweise in Baar zurückzuzahlen. Die Kündigungsfrist darf die Frist von 9 Monaten, bei kündbaren Darlehnen die der Hypothekenbank selbst eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten. Abschlagszahlungen von weniger als 1000 Mark ist die Bank anzunehmen nicht verpflichtet, sie ist auch befugt, angebotene Abschlagszahlungen nach ihrem Belieben um höchstens 1000 Mark zu erhöhen oder zu ermäßigen und braucht Theilzahlungen überhaupt nur gegen Einräumung des Vorrechts für den ungetilgten Betrag der Schuld anzunehmen.

In Ansehung einer nach den vorstehenden Be-

stimmungen zulässigen Rückzahlung dürfen Rückzahlungsprovisionen seitens der Bank nicht erhoben und die Bestellung einer Kündigungskaution nicht gefordert werden.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§ 14. Unkündbare hypothekarische Darlehne werden nicht unter Beträgen von mindestens 1500 Mark bewilligt.

Die Tilgung derselben geschieht durch Amortisation und darf die Amortisationsquote nicht geringer als ½ pCt. der Darlehnssumme pro anno sein, jedoch steht dem Schuldner die Beschleunigung der Amortisation frei.

Der Beginn der Amortisation darf höchstens auf 10 Jahre hinausgerückt werden.

Die stipulirten Jahresleistungen sind ohne Rücksicht auf die Amortisation bis zur Beendigung derselben von der ganzen ursprünglichen Darlehns-Summe und zwar nach Uebereinkunft quartaliter und semesterweise zu bezahlen.

Von dem am Jahresschluß festgestellten amortisirten Betrage des Darlehns darf der Bank an Zinsen und diesen rechtlich gleichstehenden Leistungen des Schuldners insgesammt nur ¼ pCt. demnächst zufließen. Der überschießende Betrag der vereinbarten Jahresleistungen des bereits amortisirten Betrages ist zur Tilgung des Restkapitals zu verwenden.

Bei den vor Inkrafttreten dieses Statuts abgeschlossenen Beleihungsgeschäften ist die Preußische Boden-Credit-Actien-Bank berechtigt, Abschlagszahlungen, welche über den Betrag der stipulirten Amortisationsrate hinausgehen, in unkündbaren Hypothekenpfandbriefen nebst den laufenden Coupons und Talons zum Nennwerthe zu fordern, welche zu denselben Serien gehören, wie die betreffenden Hypotheken, an deren Stelle die Hypothekenpfandbriefe ausgefertigt sind. Die Bank muß jedoch alle Hypothekenpfandbriefe von demselben Zinssatze und von demselben Einlösungswerthe gleichmäßig in Zahlung nehmen.

Die Bank ist verpflichtet, nach Veröffentlichung der Jahresbilanz jedem ihrer Schuldner auf Verlangen mitzutheilen, welcher Betrag des Darlehns am Schluß des Vorjahres amortisirt war.

Die Bank ist verpflichtet, sobald 10 pCt. oder bei eintretender Veräußerung des Pfandgrundstücks 5 pCt. der Schuld getilgt sind, auf Verlangen des Schuldners Quittung und Löschungsbewilligung für den getilgten Betrag auf dessen Kosten zu ertheilen, nachdem vorher von dem eingetragenen Besitzer für den Restbetrag des Darlehns, welchem das Vorrecht vor dem getilgten Betrage einzuräumen, ein Amortisationsvertrag mit neu beginnender Amortisation zu den Bedingungen und der Amortisationsdauer des bisher geltenden Amortisationsvertrages abgeschlossen und die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche auf Kosten des Besitzers bewirkt worden sind.

§ 15. In folgenden Fällen können die unkündbaren hypothekarischen Darlehen ausnahmsweise Seitens der Bank gekündigt werden:

a. wenn die zu zahlenden Zinsen, Amortisationsbeiträge und Geschäftsunkostenbeiträge, etwaige Conventionalstrafen und sonstige Kosten nicht innerhalb zwei Monaten nach dem Fälligkeits-Termine an die Bank berichtigt sind;

b. wenn die Sequestration oder Subhastation über das verpfändete Grundstück oder einen Theil desselben verhängt oder auch nur ein solches Verfahren eingeleitet ist, oder wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der beliehenen Hypothek bestritten wird;

c. wenn der Schuldner in Concurs geräth oder auch nur die Zahlungen einstellt;

d. wenn durch irgend welchen Umstand der Werth des hypothekarischen Unterpfandes, — in Vergleich zu dem bei Gewährung des Darlehns angenommenen Werthe, — so gesunken ist, daß der nicht amortisirte Theil des Darlehns nicht mehr hinreichend gesichert erscheint; oder wenn eine theilweise Veräußerung des Unterpfandes oder eine Theilung desselben unter mehrere Eigenthümer stattgefunden hat, ohne daß wegen Regulirung der Hypothek mit der Bank ein Abkommen getroffen ist (doch berechtigen Werths-Verminderungen, denen ein unwirthschaftliches Verfahren des Besitzers nicht zum Grunde liegt, desgleichen Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, die Gesellschaft zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbleibenden Substanz des Pfandobjects nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, und zur Kündigung des gesammten Darlehns nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr den geringsten Satz einer zulässigen Darlehnsbewilligung erreicht);

e. wenn die Versicherungen hinsichtlich der beliehenen Gebäude, des lebenden und todten Inventars und der Ernte nicht erfüllt resp. nicht aufrecht erhalten werden.

Werden diese Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gebracht, so muß eine dreimonatliche Kündigung vorhergehen.

Im Falle der nothwendigen Subhastation und in den Lit. c. bezeichneten Fällen bedarf es dieser Kündigungs-Frist nicht. Die Darlehne sind in diesen Fällen auf Verlangen der Bank sofort fällig.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

§ 16. Kündbare hypothekarische Darlehen ohne Amortisation werden unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungs- oder Rückzahlungsfrist gewährt.

Hypothekenpfandbriefe.

§ 17. Die Bank giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen, soweit solche innerhalb der nach § 19 bestimmten Beleihungsgrenze liegen, verzinsliche Hypothekenpfandbriefe aus.

Die Abgrenzung und Feststellung der zu bildenden verschiedenen Serien, das Verfahren bei der Amorti-

sation, die Höhe der Amortisationsraten bestimmt der Aufsichtsrath.

Amortisationsfonds.

§ 18. Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der Amortisations-Darlehne bestimmt. Derselbe wird gebildet durch die für die Amortisation bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§ 13 und 14) und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne nach Maßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abschlagszahlungen u. s. w. zu Gute.

Bei eingetretenem Besitzwechsel steht, soweit nicht von dem nach § 14 Absatz 8 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht ist, nicht dem ursprünglichen Darlehnsnehmer, sondern dem jeweiligen Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks das Recht auf den Amortisationsfonds zu.

Beleihungs-Grenze.

§ 19. Die Beleihung von Grundstücken darf, soweit die Hypotheken und Grundschulden als Unterlage für Hypotheken-Pfandbriefe benutzt werden, nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1) Die Beleihung ist der Regel nach nur zur ersten Stelle zulässig; sie darf:
   a. bei ländlichen Grundstücken $^2/_3$,
   b. bei städtischen Grundstücken die Hälfte, bei besonders gut gelegenen Grundstücken in größeren Städten mit normal fortschreitender Entwickelung $^6/_{10}$,
   c. bei Weinbergen, Wäldern und solchen Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht und deren Werth unter Berücksichtigung dieser Anpflanzungen abgeschätzt ist, $^1/_3$ des ermittelten Werthes nicht übersteigen.

   Im Falle der Nr. c. kann, wenn die dauernde wirthschaftliche Unterhaltung der Anpflanzungen rechtlich sicher gestellt ist, die Beleihung bis auf $^2/_3$ des Werthes erfolgen.
2) Die bei der Beleihung angenommene Sicherheit muß sowohl durch den Ertrags- als durch den Verkaufswerth des beliehenen Grundstücks vollkommen gerechtfertigt sein. Bei der Abschätzung sind lediglich die dauernden Eigenschaften des zu beleihenden Grundstücks und derjenige Ertrag, welchen das Grundstück bei gewöhnlicher Bewirthschaftung in den Händen eines jeden Besitzers nachhaltig gewähren kann, zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Beleihung von Fabriken und gewerblichen Anlagen nur der von der jeweiligen Benutzungsart unabhängige, dauernde Werth zu berücksichtigen.
3) Bergwerke, Steinbrüche, Torfstiche und ähnliche, einen dauernden Ertrag nicht gewährende Grundstücke, sowie Bauplätze, dürfen überhaupt nicht beliehen werden. Darlehne auf Neubauten dürfen zur Unterlage von Hypotheken-Pfandbriefen erst dann benutzt werden, wenn die beliehenen Baulichkeiten vollkommen fertiggestellt und ertragsfähig sind.

Die nach Vorstehendem zu erlassenden Vorschriften über die Werthsermittelung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Baulichkeiten und Wirthschafts-Inventarien, welche sich auf den verpfändeten Grundstücken befinden, haften für die gegebenen Darleben und müssen nach den vom Aufsichtsrathe festzusetzenden allgemeinen Normen gegen Feuersgefahr versichert sein.

Das Pfandrecht der Gesellschaft ist auf die Brandentschädigungsgelder, sowie bei Landgütern auf Baulichkeiten und Wirthschafts-Inventarien ausdrücklich auszudehnen und ist dies in den Darlehnsverträgen festzustellen.

Kann der Darlehnsucher die Priorität vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort beschaffen, so ist die Bewilligung des Darlehns dennoch zulässig, wenn der Darlehnsucher sich verpflichtet, die schon eingetragenen alten Forderungen, sobald dies, sei es, mit oder ohne Kündigung, zulässig ist, zur Löschung zu bringen, und wenn er wegen der Ansprüche aus denselben der Bank eine Caution in der Art bestellt, daß er für je achtzig Mark solcher alten Forderungen Einhundert Mark in auf seine Hypothekenschuld zu emittirenden Hypothekenpfandbriefen der Bank bei der Bank deponirt.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise verändert, ist entweder von den emittirten Hypothekenpfandbriefen aus der Circulation zu ziehen oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§ 20. Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein und zwar mindestens zur Hälfte durch unkündbare (Amortisations-) Forderungen. Bei vorzeitiger Rückzahlung unkündbarer Forderungen (§ 13 u. 19) dürfen an Stelle derselben bis zum Ablaufe der planmäßigen Tilgungsperiode kündbare Hypotheken und Grundschulden oder solche mit festen Rückzahlungsterminen zur Deckung benutzt werden.

Die Hypothekenpfandbriefe lauten auf den Inhaber und sind Seitens desselben unkündbar. Die Bank kann auf das Recht zur Kündigung der Hypothekenpfandbriefe bis zu einer zehnjährigen Dauer verzichten.

Sie sind von zwei Mitgliedern der Direction oder von einem Mitgliede der Direction und einem Stellvertreter der Directoren und von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes unter eigenhändiger Unterschrift auszufertigen.

Unter jedem Hypothekenpfandbriefe ist vom Justitiarius zu bescheinigen: „daß für denselben die vorschriftsmäßige Sicherheit nach den Bestimmungen des Statuts vorhanden ist“.

§ 21. Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypothekenpfandbriefe (§ 22) und Obligationen (§ 11

Nr. 8) darf den zwanzigfachen Betrag des baar eingezahlten Grund-Capitals nicht übersteigen.

§ 22. Die unkündbaren Hypothekenpfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema D. ausgefertigt.

Zur Erhebung der halbjährlich zu zahlenden Zinsen werden Zins-Coupons nach dem beiliegenden Schema E. für je zehn Jahre und ein Talon, gegen dessen Einlieferung neue Zins-Coupons auf 10 Jahre ausgehändigt werden, nach dem Schema F. beigefügt.

Die Zinsen verjähren zu Gunsten der Bank in vier Jahren, nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem sie fällig geworden sind; dies wird auf dem Zinscoupon bemerkt.

Die Zinscoupons sind in Berlin und an denjenigen Plätzen zahlbar, welche die Direction nach der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes bekannt machen wird.

§ 23. Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe und deren Zinsen mit der planmäßigen Amortisation wird gebildet:

durch die zu diesem Zwecke erworbenen Hypothekenforderungen an Capital, Zinsen, Amortisationsraten und Geschäftsunkosten-Beiträgen, durch das Grundcapital der Bank, sowie überüberhaupt durch das gesammte Vermögen der Bank.

§ 24. Die Verminderung der emittirten unkündbaren Hypothekenpfandbriefe geschieht durch Baareinlösung derselben, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im § 4 bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenpfandbriefen die Talons, Ausloosungsscheine, sowie die noch nicht fälligen Coupons einzuliefern, widrigenfalls der fehlende Betrag der beiden letzteren in Abzug gebracht wird.

Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypothekenpfandbriefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Coupons bis zum Ablauf der Verjährungszeit (§ 22) nicht zur Einlösung gelangt sind.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 in Betreff verlorener Actien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, deren Coupons und Talons Anwendung.

§ 25. Die in Höhe der nach § 11, Nr. 8 zu bewilligenden Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit auszugebenden Obligationen werden auf Inhaber nach den Vorschriften des § 11 ausgefertigt.

Die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen nebst Zinsen und Amortisation wird durch die nach § 11 Nr. 8 erworbenen Forderungen, durch das Grundcapital und durch das ganze Vermögen der Gesellschaft, wie solches in Beziehung auf die Hypothekenpfandbriefe (§ 23) vorgeschrieben ist, gebildet.

Die näheren Modalitäten für die Bewilligung derartiger Darlehne, für die zu stipulirende Amortisation derselben oder für die Zurückzahlung derselben ohne Amortisation, sowie für die Einlösung der ausgegebenen Obligationen hat der Aufsichtsrath in einem dieserhalb zu erlassenden Reglement zu bestimmen, in welchem auch das Schema für diese Obligationen vorzuschreiben ist.

IV. Abtheilung.
Die Bilanz. Der Reservefonds.

Bilanz. Reservefonds.

§ 26. Am 31. Dezember jeden Jahres ist die Bilanz zu ziehen und innerhalb der drei nächsten Monate von der Direction aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen.

Für die Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung kommen die Vorschriften der Artikel 31 und 185a. des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 R.-G.-Bl. S. 123) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) In der Gewinn- und Verlustrechnung ist in getrennten Positionen der Betrag der eingegangenen Hypothekenzinsen, der Verwaltungskostenbeiträge, und der etwaigen sonstigen Leistungen der Schuldner (Provisionen u. s. w.), soweit sie nicht Capitalsabtrag sind, aufzuführen, ebenso die Höhe der von der Bank gezahlten Hypotheken-Pfandbriefszinsen.

2) In der Bilanz sind in gesonderten Positionen anzugeben:

A. unter den Activen

a. der Betrag der zur Deckung der Hypotheken-Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Grundschuldforderungen,

b. die Höhe der rückständigen Jahresleistungen der Schuldner,

c. die der Bank gehörigen Grundstücke nach ihrer Gesammtzahl, und unter Ansatz des nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 31, 185a., 239b.) zu berechnenden Werthes.

B. unter den Passiven

die ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe nach ihrem Nennwerthe.

3) Das gesammte, im Berichtsjahre bei Begebung von Hypotheken-Pfandbriefen entstandene Disagio und die durch diese Begebung erwachsenden Unkosten sind zu Lasten des Berichtsjahres zu verrechnen.

4) Wenn im Falle der Hinausrückung der Amortisation die Tilgungsbeiträge vorübergehend zu Gunsten der Bank verrechnet werden (§ 14, Abs. 3 und 5), dürfen diese Forderungen in die Bilanz nur als besondere Activposten eingestellt werden. Dasselbe gilt von sonstigen, von den Darlehnsnehmern besonders übernommenen Nebenleistungen (für die Herstellung, Abstempelung und Begebung der Hypothekenpfandbriefe, Provision u. s. w.) Diese Beträge dürfen den Schuldnern höchstens auf zehn Jahre gestundet werden.

§ 27. Aus der Bilanz oder dem Geschäftsberichte muß hervorgehen:

1) der Gesammtbetrag der der Bank zustehenden

ländlichen und der der städtischen Hypotheken bezw. Grundschulden,

2) der Gesammtbetrag der Amortisations- sowie der ohne Amortisation gewährten Darlehne,
3) die Zahl der bestehenden Darlehne,
4) die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen (getrennt nach ländlichen und städtischen), an denen die Bank im Berichtsjahre betheiligt war,
5) die Zahl der Grundstücke, die die Gesellschaft im Berichtsjahre hat übernehmen müssen, sowie die Verluste oder Gewinne, die beim Wiederverkauf von erstandenen Grundstücken eingetreten sind,
6) die einzelnen Buchwerthe der von der Bank erstandenen und noch nicht wieder verkauften Grundstücke,
7) die von den der Bank zu entrichtenden Jahresleistungen vorhandenen Rückstände, getrennt nach den Jahren der Fälligkeit,
8) die im Berichtsjahre im Wege der regelmäßigen Amortisation, sowie die aus anderen Gründen erfolgten Rückzahlungen.

§ 28. Von dem Geschäftsberichte nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist jedem Inhaber eines Hypothekenpfandbriefes, welcher dies unter Vorlegung des Stückes oder Talons bis zum Schluß desjenigen Geschäftsjahres, für welches der Bericht gegeben wird, und später so lange der Vorrath reicht, verlangt, ein Druckexemplar gegen Zahlung von höchstens 50 Pfennig und Erstattung der Portokosten zu verabfolgen.

§ 29. Die ordentliche Generalversammlung der Actionaire hat alljährlich drei Revisoren, die nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen, zur Prüfung der nächsten Bilanz zu wählen.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt oder an der Ausübung des Amtes verhindert wird, so haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und darüber an den Aufsichtsrath Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, zu diesem Behufe im Banklokale Einsicht in die Bücher, Rechnungen, Correspondenzen und Urkunden der Bank zu nehmen, die Kasse sowie das Portefeuille derselben zu revidiren und hierbei die genaue Beobachtung des Statuts der Bank zu überwachen.

Der Aufsichtsrath beschließt nach Erstattung des Berichts der Revisoren die Festsetzung der Bilanz, und beantragt unter Vorlegung dieses Berichtes bei der Generalversammlung die Ertheilung der Decharge an die Direction, sofern keine Anstände vorhanden sind.

§ 30. Von dem nach der Bilanz festgestellten Reingewinn werden zuvörderst 10 Procent zum Reservefonds abgesetzt.

Der dann verbleibende Ueberrest wird in der Art vertheilt, daß daraus zunächst eine Rente von vier (4) Procent von dem eingezahlten Grundcapital für die Actionaire entnommen wird.

Von dem dann verbleibenden Theil erhalten:

a. zehn (10) Procent der Aufsichtsrath,
b. zehn (10) Procent die Direction.

Der verbleibende Ueberschuß wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

Alljährlich bis zum 1. Juli wird die Dividende nach Feststellung der Bilanz gegen Einlieferung der Dividendenscheine in Berlin und den sonst noch bekannt zu machenden Stellen bezahlt.

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Bank in vier Jahren nach dem letzten Dezember des Jahres, in welchem der Fälligkeitstermin eingetreten ist.

Eine Nachweisung des Activ- und Passiv-Standes der Bank ist monatlich, die Jahres-Bilanz alljährlich in den in § 4 bezeichneten Gesellschafts-Blättern bekannt zu machen. Außerdem wird die Bilanz mit dem Geschäftsbericht der Direction gedruckt, und mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung den Actionairen zur Verfügung gestellt.

Reservefonds.

§ 31. Der gesetzliche Reserve-Fonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Bank bestimmt.

Der Reserve-Fonds wird mit dem übrigen Bankvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Bank zu.

Sobald der Reserve-Fonds den fünften Theil (20 pCt.) des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat und so lange dieser Betrag sich nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach § 30 bestimmten 10 Procent auf. Die Generalversammlung kann jedoch die Bildung von Special-Reserve-Fonds zu besonderen Zwecken beschließen.

Die Erträge des Special-Reserve-Fonds wachsen denselben bis zu der vom Aufsichtsrath bestimmten Höhe zu. Special-Reserve-Fonds dürfen zu keinem andern Zweck als zu dem, für welchen sie bestimmt sind, verwendet werden.

V. Abtheilung.

Organisation.

Organisation.

§ 32. Die Organe der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank sind:

a. die Direction,
b. der Aufsichtsrath,
c. die Generalversammlung.

Direction.

§ 33. Die Direction besteht aus zwei vom Aufsichtsrath zu ernennenden Mitgliedern; es bleibt vorbehalten, auch mehr als zwei Mitglieder anzustellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths kann den Mitgliedern der Direction für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen.

Ueber die Ernennung der Directoren und deren

Stellvertreter ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrath durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Dritten Personen darf in keinem Falle der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch den Aufsichtsrath bestimmt.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Bank zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Direction mit der Function des Justitiar zu betrauen ist, beschließt der Aufsichtsrath. In beiden Fällen ist für den Justitiar der Bank die Qualification zum Richteramt erforderlich.

§ 34. Die Direction leitet und führt innerhalb der statutenmäßigen Grenzen die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen, wie Behörden gegenüber, in Gemäßheit der Bestimmungen des Buch 2, Titel 3, Abschnitt 3 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

§ 35. Für die Bank gültige Verpflichtungen können nur eingegangen werden, wenn dies durch Unterschrift von zwei Directoren oder einem Director und einem Stellvertreter geschieht.

Die Mitglieder der Direction nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme Theil.

Jedes Mitglied der Direction hat bei der Gesellschaft Actien im Nominalbetrage von 12000 Mark während seiner Amtsdauer bei der Bank als Caution zu hinterlegen.

§ 36. Die Direction stellt diejenigen Beamten an, welche ein Gehalt von nicht über sechs Tausend Mark beziehen und übt die Disciplinar-Befugniß über sämmtliche Beamte der Bank aus.

§ 37. Durch Beschluß des Aufsichtsraths können die Mitglieder der Direction vom Amte suspendirt werden.

Die Entlassung kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Gehaltsansprüche regulirt der zwischen der Direction und dem Aufsichtsrathe geschlossene Dienstvertrag.

Aufsichtsrath.

§ 38. Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf bis sechszehn Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Domicil in Berlin haben muß.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths fungiren drei Jahre, dergestalt, daß jährlich mindestens ein Drittheil ausscheidet.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die General-Versammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der General-Versammlung vertretenen Gesammtcapitals.

Nicht wählbar zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind:

1) wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, so lange deren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
2) wer als Beamter im Dienste der Bank oder sonst in einem fortdauernden Contractverhältnisse zu ihr steht;
3) wer Beamter, Director oder Mitglied des Verwaltungsraths bei einer anderen Boden-Credit-Gesellschaft ist.

Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder bei einem Mitgliede eins der oben genannten Wahlhindernisse (1 bis 3) eintritt, scheidet es aus.

Jedes Mitglied hat Actien der Bank im Nominalbetrage von 6000 Mark während dessen Amtsdauer bei der Bank zu hinterlegen.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind bei jeder Neuwahl bekannt zu machen.

§ 39. Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren seinen Vorsitzenden und alljährlich einen Stellvertreter desselben. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ueber die Wahl muß ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufgenommen werden und ist das Wahlresultat bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths kann den Sitzungen der Direction beiwohnen, er überwacht die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen der Verwaltung und kann die Bücher, Documente und Schriften derselben jederzeit einsehen.

§ 40. Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb im Sinne des Art. 225 des Handels-Gesetzbuches aus.

Der Aufsichtsrath wählt aus seinen Mitgliedern Beiräthe und deren Stellvertreter und bestimmt die Dauer ihrer Geschäftsführung, ist auch befugt, die Geschäftsführung derselben im Anschluß an die Vorschriften des § 43 durch Instruction zu regeln.

Wird die Anstellung eines Justitiarius nach § 33 beschlossen, so wählt der Aufsichtsrath denselben und regelt dessen Amtsdauer, Gehalt und Geschäftsführung durch mit demselben abzuschließenden Contract.

Der Aufsichtsrath faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder dem Vorsitzenden, weder der General-Versammlung noch der Direction ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehört zu dem Ressort des Aufsichtsraths:

a. der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction und dem Justitiar;
b. die Festsetzung des Etats;
c. die Entschädigung für die Beiräthe.

Der Aufsichtsrath kann durch eine Specialvollmacht

für bestimmte Gegenstände und für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne oder mehrere Mitglieder übertragen.

§ 41. Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens dreimal in jedem Kalenderjahr auf Einladung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Versammlungen des Aufsichtsraths zu berufen.

Wenn die Direction oder drei Mitglieder des Aufsichtsraths es beantragen, muß in längstens 6 Tagen eine außerordentliche Versammlung des Aufsichtsraths einberufen werden.

Die Berufung gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung eingeschriebener Briefe oder amtliche Bescheinigungen über Absendung eingeschriebener telegraphischer Depeschen an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths vorgelegt werden.

In der Regel sollen Einladungen zu den Sitzungen acht Tage vorher den Mitgliedern des Aufsichtsraths zugefertigt werden; die Sitzungen des Aufsichtsraths leitet der Vorsitzende, und falls derselbe nicht anwesend ist, der Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Aufsichtsraths werden von dem Vorsitzenden desselben gezeichnet.

§ 42. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten zusammen außer der Erstattung ihrer durch ihre Function veranlaßten Auslagen, die nach § 30 festzusetzende Tantième.

Diese Tantième wird unter die Mitglieder des Aufsichtsraths in der Weise vertheilt, daß der Vorsitzende je 2, jedes andere Mitglied je 1 Anwesenheitsmarke für jede Sitzung, welcher sie im Aufsichtsrathe beiwohnen, erhält und hiernach die Vertheilung angelegt wird.

§ 43. Der Beirath kann den Sitzungen der Direktion beiwohnen, er ist berechtigt, die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, sich von den Angelegenheiten der Bank zu unterrichten und die Bücher und Schriften derselben jederzeit einzusehen.

Der Beirath hat die Hypothekenpfandbriefe und Obligationen mit zu vollziehen.

Der Beirath revidirt monatlich wenigstens einmal mit einem Director die Kasse, das Portefeuille, die Effecten und die Depositen.

Am 31. December oder am 2. Januar und falls dieser ein Sonntag, am 3. Januar, muß Behufs Aufstellung der Bilanz eine solche Revision bewirkt werden.

Ueber die Revision der Casse und des Portefeuilles ist ein Protocoll aufzunehmen und von dem Beirath, sowie dem bei der Revision anwesenden Director zu vollziehen.

Zu den jedesmaligen ordentlichen Versammlungen des Aufsichtsraths haben die Beiräthe einen, die Zeit ihrer Function umfassenden schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher vervielfältigt vor dem Zusammentreten der Versammlung an die Mitglieder des Aufsichtsraths vertheilt wird.

Die Beiräthe empfangen eine nach Maßgabe der Dauer ihrer Amtsthätigkeit von dem Aufsichtsrathe festzusetzende fixirte Entschädigung.

General-Versammlung.

§ 44. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in einem der ersten sechs Monate des Jahres statt; außerordentliche dagegen dann, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder die Direction als nothwendig erachten.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes, oder wenn eine Anzahl von Actionairen, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, es verlangt, muß eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb der folgenden zwei Monate einberufen werden.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder die Direction unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 4). Die erste Insertion muß mindestens 4 Wochen und die letzte Insertion mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung stattfinden.

§ 45. Je fünf Actien geben eine Stimme; es kann jedoch kein Actionair weder für sich noch als Stellvertreter anderer Actionaire, noch durch Stellvertreter im Ganzen mehr als 50 Stimmen führen.

Zum Erscheinen und der Stimmabgabe in der Generalversammlung sind nur diejenigen Besitzer von mindestens fünf Actien berechtigt, welche ihre Actien spätestens drei Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Direction oder den anderweit dafür vom Aufsichtsrathe bezeichneten und bekannt gemachten Stellen deponirt haben.

Den Actionairen, welche auf diese Weise ihre Stimmberechtigung nachgewiesen haben, werden nach Prüfung ihrer Legitimation, welcher sich die Direction nach den von dem Aufsichtsrathe zu erlassenden Vorschriften zu unterziehen hat, Eintrittskarten mit der Angabe der von ihnen vertretenen Actien und der ihnen gebührenden Stimmenzahl ausgehändigt. Die Liste der stimmberechtigten Actionaire mit Angabe der von ihnen vertretenen Actien und der ihnen gebührenden Stimmenzahl wird von der Direction aufgestellt und zur Einsicht der Actionaire in der Generalversammlung selbst aufgelegt.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direction vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Bescheinigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist. Ueber die Auslieferung der Eintrittskarten zur Generalversammlung

wird bei Berufung derselben das Erforderliche bekannt gemacht.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Procuristen, Behörden, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden.

§ 46. Die Vorlagen zu den ordentlichen Generalversammlungen sind:

a. der Geschäftsbericht;
b. Bericht der Prüfungs-Commission und die Erledigung der von dieser etwa gezogenen Monita;
c. die Jahresbilanz;
d. die Feststellung der den Actionären zu zahlenden Dividende;
e. Ertheilung der Decharge;
f. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
g. anderweite Vorlagen des Aufsichtsraths und der Direction.

Wenn ein Actionair einen Antrag spätestens 6 Tage nach der ersten Bekanntmachung der ordentlichen Generalversammlung schriftlich bei der Direction einreicht, so ist dieser bei den nachfolgenden Insertionen derselben (§ 44 Abs. 3) als ein Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen, und genügt für Anträge, welche nach der ersten Insertion eingebracht werden, die Ankündigung in den beiden nachfolgenden Bekanntmachungen. In allen anderen Fällen sind die Vorschriften des Art. 238 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend; nur ist auch eine bloße Verhandlung ohne Beschlußfassung nicht zulässig, wenn der Actionair seinen Antrag nicht mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Direction eingereicht hat. Die Verhandlung über die Jahres-Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

§ 47. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über einzelne Fälle.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, nur bei Wahlen entscheidet das Loos.

Wenn bei Wahlen in der ersten Abstimmung weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit erzielt wird, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Diese Grundsätze kommen überhaupt bei allen auf Grund dieses Statuts vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufzunehmen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und wird dieses Verzeichniß dem Protocoll beigefügt.

In dem Protocolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken.

Die Motive der Vorlagen und Voten sind in das Protocoll nicht aufzunehmen.

Das Protocoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direction und von denjenigen der anwesenden Actionaire, welche die Unterzeichnung verlangen, zu unterzeichnen.

§ 48. Statutänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen des Statuts, welche nicht vom Vorsitzenden, dem Aufsichtsrathe oder der Direction, sondern von den Actionairen ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

VI. Abtheilung.
Auflösung. Liquidation.

Auflösung. Liquidation.

§ 49. In den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen findet die Auflösung der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung Beschluß fassen soll, müssen wenigstens ³/₄ sämmtlicher Actien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Sofern die erste zur Fassung des Auflösungs-Beschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig ist, wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In der Einladung der zweiten Generalversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungs-Beschluß kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden. Der Auflösungs-Beschluß, welcher zugleich einen Beschluß über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder über Uebertragung des Vermögens und der Schulden an eine andere Actien-Gesellschaft gegen Gewährung

von Actien der letzteren enthält, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Neue hypothekarische Darlehne und neue Darlehne an Communen u. s. w. ohne hypothekarische Sicherheit dürfen, nachdem die Auflösung der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank beschlossen ist, nicht mehr gewährt, auch keine Hypothekenpfandbriefe und Obligationen mehr ausgegeben werden, vielmehr erfolgt die Liquidation sofort durch die Direction unter Aufsicht des Aufsichtsraths.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Direction und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire gegen Rückgabe der Actien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben worden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

VII. Abtheilung.

Verlängerung der Dauer der Bank.

Verlängerung der Dauer der Bank.

§ 50. Eine Verlängerung der Dauer der Bank über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur in derselben Weise beschlossen werden, wie im § 49 in Betreff der Auflösung bestimmt ist.

VIII. Abtheilung.

Die Staatsaufsicht.

Staats-Aufsicht.

§ 51. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe ist insbesondere befugt, die Bankorgane, einschließlich der Generalversammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Bank Einsicht zu nehmen. Der Aufsichtsbehörde ist nach deren näheren Anweisungen mit dem jährlichen Geschäftsabschlusse ein Verzeichniß der vorgekommenen Beleihungen vorzulegen, aus welchem das Verhältniß des angenommenen Beleihungswerths zu dem Grundsteuer-Reinertrage bezw. Gebäudesteuer-Nutzungswerthe zu ersehen ist.

* * *

(Schema A.)

(Vorderseite.)

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.

Actie . . . .

über

Zweihundert Thaler.

Der Inhaber dieser Actie nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßigen Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und dem Verlust der Gesellschaft.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.

Das Curatorium.	Die Direction.
(Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.)	(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder der Direction.)

Eingetragen in das Actienbuch Fol. . . .

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

(Schema B.)

(Vorderseite.)

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.

Dividenden-Schein Nr. . . . .

zu der Actie Nr. . . . .

zahlbar den . . . ten . . . . 18 . . bei der Kasse der Bank in Berlin und den sonst bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder der Direction.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.

(Facsimile.)

(Rückseite.)

Dieser Schein ist nach dem 31. Dezember 18 . . ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Bank verfallen. (§ 30 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. (§ 8 des Statuts.)

(Schema C.)

(Vorderseite.)

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.

Talon zum Dividenden-Bogen der Actie Nr. . . . .

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Dividendenscheine für zehn fernere Bilanzjahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach § 9 Al. 3 des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder der Direction.)

(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.

(Facsimile.)

(Rückseite.)

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht

eingereicht werden kann, an den Präsentanten der Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie durch Vergleich oder im Wege des Processes erledigt sind. (§ 9 des Statuts.)

(Schema D.)

(Vorderseite.)

Serie . . . . . Nr. . . . . . .
Lit. . . . . . . Mark . . . . .

Unkündbarer Hypothekenpfandbrief
der
Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank
concessionirt auf Einhundert Jahre
laut Königlichem Erlaß vom 21. Dezember 1868.

Die Preußische Boden-Credit-Actien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses unkündbaren Hypothekenpfandbriefes . . . . Mark, verzinslich zu . . . Prozent, unter der im § 23 des Statuts verzeichneten Sicherheit und Garantie.

Dieser Hypothekenpfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Bank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Aufsichtsrath. (Unterschrift eines Mitgliedes.) (L. S.) Die Direction. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Daß für diesen Hypothekenpfandbrief die vorschriftsmäßige Sicherheit nach § 19 des Statuts vorhanden ist, bescheinigt

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Justitiarius.
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite.)

(Die §§ 19, 22 und 23 im Abdruck.)

(Schema E.)

(Vorderseite.)

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.
Zinscoupon Nr. . . . . .
zum unkündbaren Hypothekenpfandbrief
Serie . . Lit. . . Nr. . .
. . . . Mark
(Ziffern)
. . . . Mark
(Buchstaben)

halbjährliche . . . . prozentige Zinsen von . . . . Mark, zahlbar am . . . . bei der Casse der Bank in Berlin und bei den bekannt gemachten Stellen in Breslau, Cöln, Cassel, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Münster, Posen, Stettin.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.
(Facsimile zweier Mitglieder.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.
(Facsimile.)

(Rückseite.)

Dieser Coupon ist nach dem 31. December 18 . . ungültig und der darauf zu erhebende Zins der Bank verfallen. (§ 22 des Statuts.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Zinscoupons findet nicht statt. (§§ 24 und 8 des Statuts.)

(Schema F.)

(Vorderseite.)

Preußische Boden-Credit-Actien-Bank.

Talon zum Couponbogen des unkündbaren Hypothekenpfandbriefes
Serie . . . . . Lit. . . . . . Nr. . . . . .
über . . . . Mark, verzinslich zu . . pCt.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Direction Zinscoupons für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach §§ 24 und 9 des Statuts zu berücksichtigen ist, ausgehändigt.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.
(Facsimile zweier Mitglieder.)
(L. S.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.
(Facsimile.)

(Rückseite.)

Eine Mortification verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt. (§§ 24 und 9 des Statuts.)

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß und das Statut der Preußischen Boden-Credit-Actien-Bank in seiner neuen Fassung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Beschlüsse unter dem 19. Juni d. J. in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. in Berlin eingetragen worden sind.

Berlin, den 24. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

52. Bei dem Kaiserlichen Postamt 18 (Landsbergerstraße) tritt am 1. August d. J. eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit. Für die Benutzung

dieser Sprechstelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., 30. Juli 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

53. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Friedrichsfelde bei Berlin ist am 1. August eine Unfallmeldestelle eingerichtet. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein entsprechend bezeichnetes Fenster zu erfolgen.

Berlin C., 2. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Steglitz.

21. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) In der Parochie Steglitz, Diöcese Cöln-Land I., wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

2) Diese Einrichtung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1894.	Potsdam, den 28. Juli 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

22. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Premslin, Diöcese Perleberg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Versetzung des Pfarrers Rinneberg in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

23. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bagemühl, Diözese Prenzlau II., kommt durch die Versetzung des Pastors Blankenburg in den Ruhestand, am 1. Oktober 1894 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe des Bürgermeisters Friedrich Stöltzing, Catharine geb. Walper in Rotenburg (Fulda) angeblich im Februar oder März d. J. die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 Lit. E. Nr. 111460 über 300 Mark abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn A. Ebert in Rotenburg (Fulda) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 27. Juli 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

12. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 17. Juli 1894 — $\frac{\text{II. 9543}}{\text{III. 9386}}$ — genehmigt, daß künftig beim Eingange in den Schlachtsteuerbezirk der Stadt Potsdam als Steuer

a. von Schneehühnern für jedes Stück 10 Pfennig und

b. von Rennthierfleisch für das Pfund Bruttogewicht 6 Pfennig

erhoben werden.

Diese Steuer wird vom 1. September 1894 ab nach Maßgabe des in der Extrabeilage zum 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin für 1889 bekannt gemachten Regulativs vom 1. April 1889, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1873 und 30. Mai 1820 angeordneten Schlachtsteuer als Kommunalsteuer für die Stadt Potsdam erhoben werden.

Berlin, den 28. Juli 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

von Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

13. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Berlin und die Provinz Brandenburg dem hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände die Befugniß zur stempelfreien Abstempelung von Aktien nach der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 ertheilt ist.

Berlin, den 31. Juli 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

14. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Benutzung der neuen Spreeschleuse am Mühlendamm hierselbst von deren Freigabe für den Verkehr ab Schiffahrtabgaben nach dem für die Märkischen Wasserstraßen allgemein geltenden Tarife vom 27. Dezember 1871 (Gesetz-Sammlung für 1872 Seite 57) in seiner jetzt geltenden Form werden erhoben werden.

Die Entrichtung der Abgaben hat bis auf Weiteres bei der mit der Erhebung der Schiffahrtsabgaben betrauten Amtsstelle des hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amtes für inländische Gegenstände oder im Voraus bei den übrigen Schleusengeldhebestellen Berlins und bei den zur Vorauserhebung von Schiffahrtabgaben befugten Schleusengeldhebestellen der Provinz Brandenburg stattzufinden.

Berlin, den 3. August 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

39. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung von Lösch- und Rettungsgeräthen, sowie Ausrüstungsgegenständen für Feuerwehren.	Schwetzingen (Großherzogthum Baden).	28. bis 30. Juli.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügel-Ausstellung.	Hamburg.	28. bis 31. Juli.	Geflügel, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Wie vor.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 31. Juli 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Königliche Förster Köhn zu Triebsch zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. — Friedersdorfer Forst — ernannt worden.

Die Besorgung der domainenfiscalischen und der fiscalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Dümde, Gottow mit Moldenhütten, Liebätz, Maertensmühle, Ruhlsdorf und Woltersdorf ist dem Königlichen Oberförster Albert in Woltersdorf übertragen worden.

Der Landmesser Wilhelm Otto Klomp ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Während des II. Vierteljahres 1894 sind bei der Kgl. Ministerial-Baukommission zu Berlin die Königlichen Regierungsbauführer: Conrad Färber, Johannes Simon, Clemens Kochs, Franz Rietschel, Johannes Uhlig, Otto Schmidt, Martin Herrmann, Paul Spiller vereidigt worden.

Der bisherige Diakonus an St. Nicolai in Zeitz, Provinz Sachsen, Friedrich Adolf Theodor Rauch, ist zum dritten Prediger an der hiesigen Charité-Kirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Lintzel ist als Oberlehrer an dem von Saldern'schen Realgymnasium in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Ernannt ist im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg der Stations-Assistent Seiffert I. in Berlin zum Güter-Expedienten.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli 1894 sind

ernannt zu Posträthen Postinspector Wachholtz, Geheimer exped. Secretair Ewerlien; zum Ober-Telegraphen-Assistenten Kanzlist Mücke,

versetzt von Berlin Ober-Postdirectionssecretair Steinhagen nach Zeitz, die Postsecretaire Arends nach Posen, Spengler nach Cöln (Rhein), W. Eichel nach Cassel, **nach Berlin** Ober-Postdirectionssecretair Berg von Minden (W.), Postsecretair Kerckhoff von Shanghai, Telegraphenassisten Scharnow von Essen (Ruhr),

in den Ruhestand getreten Ober-Telegraphenassistent Mier, künftiger Wohnort Allstedt (Grhztl. Sachsen), Telegraphengehülfin Engmann,

gestorben die Postsecretaire Beesel, Uhlendorf, H. A. F. Wolf, Postsecretair a. D. Peters.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße 42, **im Winter-Semester 1894/95.**

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth:

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Acker- und Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Pflanzenbau). — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Kaerger: Kolonisationstechnik. — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenkunde. Zeichenübungen. — Garteninspektor Lindemuth, Obstbau. — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Schmoeger: Ausgewählte Kapitel aus der technologischen Chemie. Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel mit Demonstrationen. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Pflanzliche Rohstofflehre mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie. Grundzüge der Bakterienkunde. Praktische Uebungen zur Bakterienkunde. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. — Dr. Rörig: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath Professor C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomisches Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Wasserbau, Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann, in je 2 Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Das deutsche Vermessungswesen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1894. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 17. August **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dossebruches vom 12. April 1893 (Amtsblatt S. 245.)

179. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 4 des § 13 der Polizeiverordnung vom 12. April 1893, betreffend die Wasserläufe des Dossebruchs, erhält folgende Fassung:

„Die Feldmarkgrenzen sind entweder durch natürliche oder künstliche Steine, welche mindestens 1 m aus dem Boden hervorragen und mit den Namen der angrenzenden Feldmarken versehen sind, zu bezeichnen. Wo die Beschaffung der Steine oder das Versetzen derselben Schwierigkeiten bereitet, dürfen mit Zustimmung der Schauämter starke hölzerne Pfähle oder gußeiserne Rohre mit hölzernen oder eisernen Tafeln, auf welchen die angrenzenden Feldmarken deutlich anzugeben sind, an Stelle der Steine verwendet werden."

Potsdam, den 14. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Rhinluchs vom 12. April 1893 (Amtsblatt S. 247) und der Polizeiverordnung vom 31. März 1894 (Amtsblatt S. 177.)

180. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 4 des § 13 der Polizeiverordnung vom 12. April 1893, betreffend die Wasserläufe des Rhinluchs erhält folgende Fassung:

„Die Feldmarkgrenzen sind entweder durch natürliche oder künstliche Steine, welche mindestens 1 m aus dem Boden hervorragen und mit den Namen der angrenzenden Feldmarken versehen sind, zu bezeichnen. Wo die Beschaffung der Steine oder das Versetzen derselben Schwierigkeiten bereitet, dürfen mit Zustimmung der Schauämter starke hölzerne Pfähle oder gußeiserne Rohre mit hölzernen oder eisernen Tafeln, auf welchen die angrenzenden Feldmarken deutlich anzugeben sind, an Stelle der Steine verwendet werden."

„An Stelle der Bezeichnung „der Klassensche Rhin (alte Rhin)" in § 1 zu c. der Verordnung vom 31. März 1894 sowie in § 15 der Verordnung vom 12. April 1893 tritt die Bezeichnung **„der Klessensche Rhin (alte Rhin.)"**

Potsdam, den 14. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Nachweisung der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1893/94 überwiesenen Beträge.

181. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1885 (G.-S. S. 128) sind aus den Erträgen der Getreide- und Viehzölle des Rechnungsjahres 1893/94 an die Communalverbände folgende Beträge überwiesen:

1)	dem	Kreise	Prenzlau	85144	M.
2)	=	=	Templin	44572	=
3)	=	=	Angermünde	78764	=
4)	=	=	Oberbarnim	91128	=
5)	=	=	Niederbarnim	160163	=
6)	=	Stadtkreise	Charlottenburg	100591	=
7)	=	Kreise	Teltow	189385	=
8)	=	=	Beeskow-Storkow	38162	=
9)	=	=	Jüterbog-Luckenwalde	55404	=
10)	=	=	Zauch-Belzig	70896	=
11)	=	Stadtkreise	Potsdam	53336	=
12)	=	Kreise	Osthavelland	66153	=
13)	=	Stadtkreise	Spandau	26932	=
14)	=	=	Brandenburg	29696	=
15)	=	Kreise	Westhavelland	56283	=
16)	=	=	Ruppin	80407	=
17)	=	=	Ostprignitz	69238	=
18)	=	=	Westprignitz	86274	=
			zusammen	1382828	M.

was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 13. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

182. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es: Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	13 40	11 57	12 10	13 12	25 —	27 —	38 —	3 25	3 87	2 81	4 50	1 05	1 20	1 10
2	Beeskow	— —	11 33	— —	— —	25 —	28 —	45 —	5 —	— —	— —	5 10	1 —	1 20	— —
3	Brandenburg	13 35	11 59	13 08	13 50	24 50	27 —	27 —	5 78	4 22	— —	4 44	— 89	1 20	1 10
4	Dahme	14 12	12 12	12 85	15 —	30 —	40 —	50 —	3 50	4 —	3 —	7 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 69	11 93	11 67	13 39	23 22	22 89	33 —	5 22	4 17	— —	4 33	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 68	12 16	13 50	15 —	26 53	30 52	43 31	5 41	3 31	2 14	4 —	1 08	1 30	1 10
7	Jüterbog	14 38	12 75	16 —	15 44	25 —	21 75	36 —	5 13	4 40	— —	6 —	1 20	1 40	1 20
8	Luckenwalde	13 22	11 68	13 57	16 35	35 —	35 —	45 —	4 15	4 08	— —	4 50	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 68	11 48	11 80	12 80	21 50	27 —	35 —	5 06	4 31	— —	4 81	1 20	1 35	1 15
10	Potsdam	— —	12 35	— —	15 17	22 50	23 50	37 50	5 58	5 12	— —	4 53	— 91	1 45	1 30
11	Prenzlau	13 50	12 81	13 30	14 13	27 —	26 —	40 —	5 37	5 —	3 75	5 —	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	13 63	11 38	14 38	13 88	17 —	20 —	30 —	4 —	4 75	3 75	5 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 28	11 57	12 63	13 56	22 50	22 50	32 50	4 22	3 01	— —	3 90	— —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 —	12 60	14 —	14 57	35 —	35 —	50 —	5 50	4 75	— —	3 50	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 50	12 36	13 50	13 50	26 66	31 25	37 50	5 88	4 93	— —	5 08	1 10	1 30	1 10
16	Spandau	14 —	12 25	13 —	14 —	26 50	25 25	32 50	8 34	4 75	— —	4 75	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 62	11 62	15 90	16 10	22 37	32 —	38 —	3 —	6 12	4 75	8 25	— 90	1 50	1 20
18	Teltow	— —	10 83	13 —	14 —	35 —	35 —	47 50	4 —	3 75	3 —	4 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	14 —	13 50	13 50	15 50	35 —	35 —	50 —	6 —	4 —	3 —	3 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 50	11 41	— —	14 —	— —	— —	— —	3 25	3 44	— —	4 50	— —	1 20	1 —
21	Wittstock	14 25	12 35	14 —	14 33	28 —	32 —	50 —	3 86	3 33	3 —	4 —	1 05	1 13	1 02
22	Wriezen a. O.	14 23	11 64	11 50	13 50	23 50	22 50	33 —	5 —	3 50	2 25	5 —	1 10	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 74	11 97	13 33	14 33	— —	— —	— —	4 84	4 23	— —	4 81	1 05	— —	— —

Potsdam, den 7. August 1894.

---

183. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	— —	7 40	9 09	7 25	8 22	7 88	7 77	7 08	7 64	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2 68	2 49	2 63	2 79	2 71	2 89	1 84	2 66	2 10	
3.	Richtstroh	— —	2 33	2 19	2 53	2 90	2 89	2 50	2 58	1 75	

Potsdam, den 7. August 1894. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

184. Festgestellt ist der **Milzbrand** bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers Reuter in Lentzke, Kreis Osthavelland, bei einer Kuh der Bauergutsbesitzerin Gericke in Götz, Kreis Zauch-Belzig; der **Bläschenausschlag** bei einem Bullen des Gutes Paulhorst,

Preise im Monat Juli 1894.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	3 10	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 88	2 33	2 90	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 20	— 30	— 25	— 45	— 35	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	3 58	— 22	— 20	— 30	— 30	— 45	— 45	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 65	2 26	3 03	— 25	— 21	— 41	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 90	3 70	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 20	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 25	1 65	2 06	3 06	— 23	— 22	— 41	— 35	— 43	— 45	— 38	— 43	2 70	3 55	— 19	1 65
1 50	1 30	1 40	1 60	2 18	2 87	— 40	— 27	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 50	3 20	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 40	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	2 01	2 75	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 20	1 60	2 19	3 46	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	3 64	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 70	2 08	3 53	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 50	1 80	2 30	3 30	— 27	— 26	— 40	— 30	— 35	— 40	— 35	— 40	2 80	3 40	— 20	1 35
1 35	1 20	1 35	1 80	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 60	— 80	— 60	— 60	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— —	— 40	2 60	4 —	— 20	1 60
1 14	— 85	1 09	1 60	2 03	3 02	— 21	— 17	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 20	— 19	— 16	— 30	— 24	— 32	— 39	— 32	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Kreis Neu-Ruppin. Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Beerbaum, Kreis Oberbarnim.

Potsdam, den 14. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

52. Die unter der Firma „Equitable" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York domicilirte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 4. Januar 1877 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Die „Equitable" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist demnach von heute ab, bei Vermeidung der im § 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bezw. im § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 vorgesehenen Strafen gehalten, durch Agenten in Preußen neue Versicherungsverträge nicht abzuschließen und dergleichen Anträge nicht mehr entgegen zu nehmen.

Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird durch Vorstehendes nicht berührt und es können die Agenten der Gesellschaft zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Berlin, den 1. August 1894.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: (gez.) Braunbehrens.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten seiner Zeit in der Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig Stück 12 de 1877 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung.

53. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über

die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Die §§ 13 und 31 der Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen vom 27sten Mai 1865 werden wie folgt abgeändert:

§ 13. Die Signale sind mit der Glocke zu geben. Zu diesem Behufe ist jeder Wagen nach polizeilicher Anweisung mit einer Glocke zu versehen.

§ 31. Der Kutscher hat mit der Glocke (§ 13) rechtzeitig Signal zu geben, wenn Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern. — Unnöthiges, das Publikum belästigendes Läuten ist zu vermeiden.

Berlin, den 3. August 1894.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1894.

54. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	14	18
= = =	do. (mittel)	13	82
= = =	do. (gering)	13	48
= = =	Roggen (gut)	12	18
= = =	do. (mittel)	11	86
= = =	do. (gering)	11	55
= = =	Gerste (gut)	15	31
= = =	do. (mittel)	12	88
= = =	do. (gering)	10	46
= = =	Hafer (gut)	15	83
= = =	do. (mittel)	14	64
= = =	do. (gering)	13	48
= = =	Erbsen (gut)	16	95
= = =	do. (mittel)	15	75
= = =	do. (gering)	14	55
= = =	Richtstroh	4	99
= = =	Heu	5	43

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	8,60 Mk.,	2,84 Mk.,	3,70 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	35	—
= = =	Linsen	50	—
= = =	Kartoffeln	10	55
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	40
für 1 Klgr.	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	10
= 1 =	Schweinefleisch	1	30
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	19
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	45
= 1 =	Eßbutter	2	30
= 60 Stück	Eier	3	—

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	50
= = =	Speisebohnen (weiße)	32	50
= = =	Linsen	47	50
= = =	Kartoffeln	7	77
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	37
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	12
= 1 =	Schweinefleisch	1	44
= 1 =	Kalbfleisch	1	40
= 1 =	Hammelfleisch	1	20
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	50
= 1 =	Eßbutter	2	20
= 60 Stück	Eier	2	83

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1894:

1) In Berlin:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		32
= 1 =	desgl. a. Roggen		28
= 1 =	Gerstengraupe		35
= 1 =	Gerstengrütze		33
= 1 =	Buchweizengrütze		38
= 1 =	Hirse		38
= 1 =	Reis (Java, mittler)		50
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	10
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	27
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	50

2) In Charlottenburg:

Menge	Ware	Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35
= 1 =	desgl. a. Roggen		30
= 1 =	Gerstengraupe		38
= 1 =	Gerstengrütze		40
= 1 =	Buchweizengrütze		42
= 1 =	Hirse		40
= 1 =	Reis (Java, mittler)		53
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	60
= 1 =	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	40
= 1 =	Speisesalz		20
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	30

Berlin, den 8. August 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

40. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprüng-

lichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Kunstausstellung.	Berlin.	3. Mai bis 16. Septbr.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	8 Wochen
2	Deutsch-Nationale Ausstellung für Volksernährung, Massenverpflegung, Sanitätswesen, Verkehr und Sport,	Kiel.	4. bis 19. August.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Eutin-Lübecker, der Lübeck-Büchener u. der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
3	Internationale Ausstellung für Nahrungsmittel, Volksernährung u. s. w., verbunden mit einer Industrie-Gewerbe- und Sport-Ausstellung.	Dresden.	25. August bis 16. Septbr.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
4	Internationale Bienenzucht-Ausstellung.	Wien.	1. bis 16. September.	Lebende Bienen in Körben und Bienenstöcken, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Bienenzucht.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen
5	Ausstellung von Feuerwehrgeräthen und Requisiten für Feuerwehren.	Metz.	8. bis 10. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgl.	4 Wochen
6	Ausstellung von Feuerlösch-Utensilien.	Beuthen O./S.	4. bis 7. August.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen
7	Fachausstellung der Buchbinder-Innung.	Leipzig.	5. bis 12. August.	Gegenstände des Buchbinder-Gewerbes.	Preußischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 6. August 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

41. Vom 1. Oktober 1894 ab tritt eine Erhöhung der Beförderungspreise für Personen und Reisegepäck in den nachbezeichneten Stationsverbindungen, soweit sich zwischen denselben die kürzeste Entfernung über Schneidemühl—Konitz—Dirschau berechnet, dadurch ein, daß

a) im Verkehr zwischen Erpel, Friedheim und Weißenhöhe einerseits und Dirschau und nördlich und östlich von Dirschau gelegenen Stationen andererseits, nicht mehr die Kilometer der Station Schneidemühl,

b) im Verkehr zwischen Morroschin, Pelplin und Subkau einerseits und Schneidemühl und westlich, nördlich und südlich hiervon gelegenen Stationen andererseits nicht mehr die Kilometer der Station Dirschau,

sondern die in dem Kilometerzeiger des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg vom 1. Juli 1894 nachgewiesenen wirklichen Entfernungen der Berechnung der Beförderungspreise zu Grunde gelegt werden.

Die direkten Fahr- und Rückfahrkarten im Verkehre zwischen Schneidemühl und Dirschau und über diese Bahnstrecke gelten vom 1. Oktober 1894 ab nicht mehr zur Fahrt über Bromberg, sondern nur noch zur Fahrt über Konitz. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 6. August 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

42. Die an der Bahnstrecke Posen-Schneidemühl gelegene Personen-Haltestelle Milcz-Hauland führt vom 1. September d. J. ab die Bezeichnung: „Milsch."

Bromberg, den 4. August 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1894 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das I. Halbjahr 1894 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

	Klasse				
in	Klasse I A.	auf	2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
=	= I.	=	3	=	(0,3 - -),
=	= I B.	=	3,9	=	(0,39 - -),
=	= II A.	=	6	=	(0,6 - -),
=	= II.	=	9	=	(0,9 - -),
=	= II B.	=	12	=	(1,20 - -),
=	= III.	=	21	=	(2,10 - -),
=	= III B.	=	30	=	(3 - -),
=	= IV.	=	42	=	(4,2 - -),
=	= IV B.	=	66	=	(6,6 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Klasse		Betrag		
von	50,778,250	M. Versicherungssumme in Klasse	I A.	auf	10,663	M.	43 Pf.
=	342,156,650	= = =	I.	=	102,646	=	99 =
=	23,989,175	= = =	I B.	=	9,355	=	78 =
=	6,127,875	= = =	II A.	=	3,676	=	73 =
=	130,745,550	= = =	II.	=	117,671	=	— =
=	16,468,600	= = =	II B.	=	19,762	=	32 =
=	13,723,625	= = =	III.	=	28,819	=	61 =
=	4,991,200	= = =	III B.	=	14,973	=	60 =
=	2,314,500	= = =	IV.	=	9,720	=	90 =
=	1,449,900	= = =	IV B.	=	9,569	=	34 =
überhaupt von	592,745,325	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme			326,859	M.	70 Pf.
Dazu von	1,073,725	M. Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.			107	=	37 =
	420,600	= = = 2 =			84	=	12 =
					327,051	M.	19 Pf.
Den Mitgliedern in 33 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit					17,591	=	86 =
					309,459	M.	33 Pf.
Dagegen wird von den Mitgliedern in 7 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 bezw. 20 Procent der Beiträge erhoben mit					1,711	=	91 =
					311,171	M.	24 Pf.
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 Procent zu mit					15,129	=	20 =
so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind					296,042	M.	04 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1894 stattgehabten von der Societät zu vergütenden 159 Brand- und 13 Blitzschäden einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-prämien und Abschätzungskosten auf . . . . 226,779 M. — Pf.
und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postgeld, Zuschüsse an die Feuerwehren u. s. w. erforderlich . . . . 20,413 „ — „

Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuer-versicherungsanstalten in Deutschland genommene Rückversicherung mit r. . . . . . . 76,000 „ — „

323,192 M. — Pf.

Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungs-beiträge sind gedeckt . . . . 38,391 „ — „

verbleiben 284,801 M. — Pf.

Das obige Ausschreiben ergiebt r. 296,042 „ — „

mithin mehr . . . . 11,241 M. — Pf.,
welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 10. Juli 1894.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirk versetzten Administrators Spinola in Malchow dessen Nachfolger, der Administrator Franz Handtmann ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Malchow — ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Dehmcke und dem Landbauinspektor Peltz in Potsdam den Charakter als „Baurath" zu verleihen.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Rühlmann an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. ist als Oberlehrer ebendaselbst angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Kriebitzsch zu Brandenburg a. H. ist unter Ernennung zum Oberlehrer dem Gymnasium zu Spandau überwiesen worden.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Elisabeth-kirche Julius Eduard Friedrich Berlin ist zum Pfarrer an der Himmelfahrt-Kirche hierselbst, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postsecretair Donat in Luckenwalde zum Ober-Postsecretair, der Postassistent Groebler zum Ober-Postassistenten.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten Buek in Steglitz und Harries in Pritzwalk als Postsecretaire.

Versetzt sind: die Postassistenten Berger von Hannover nach Rathenow, Becken von Angermünde nach Strasburg (Uckermark) und Süßbier von Strasburg (Uckermark) nach Spandau.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Abraham Grunbowsky, Arbeiter,	etwa 54 Jahre alt, geboren zu Lomza, Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni 1894.
2	Josef Hutter, Dienstknecht,	geboren am 2. November 1849 zu Diepoldsau, Bezirk Unter-Rhein-Thal, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	23. Juni 1894.
3	Augustin Katzer, Formergeselle,	geboren am 28. Februar 1867 zu Petersdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. Mai 1894.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
4	Johann Kohl, Schuhmacher,	geboren am 19. Februar 1860 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangeh. zu Radowenz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni 1894.
5	Johann Nicolaus Plompen, Gerbergeselle,	geboren am 13. August 1862 zu Herve, Belgien,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Juni 1894.
6	Josef Radebach, Maurergeselle,	geboren am 11. November 1863 zu Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Mai 1894.
7	Johann Gottlieb Schädeli, Erdarbeiter,	geboren am 16. Dezember 1851 zu Kirchlindach, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich württembergische Regierung zu Ulm,	23. Juni 1894.
8	Johann Srschenn (Srsenn), Arbeiter,	geboren am 25. (27.) Mai 1871 zu Zhor, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juli 1894.
9	Isidor Sternlicht, Getreidehändler,	geboren am 26. August 1875 zu Toeke-Terebes, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Galszecs, ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Juni 1894.
10	Hain Sutton, ehemalig. Handelsmann,	55 Jahre alt, geboren zu Aleppo, türkisches Syrien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Juni 1894.
11	Heinrich Zitthoff, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1868 zu Venlo, Niederlande,	Landstreichen	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	29. Juni 1894.
12	Michael Adorian, Bäcker,	geboren am 15. März 1865 zu Oberschützen, Bezirk Oberwart, Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere und verbotenes Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	18. Juni 1894.
13	Marie Feist, ledige Kellnerin,	29 Jahre alt, geboren zu Bregenz, Oesterreich, ortsangehörig zu Rieden, Bezirk Bregenz,	Diebstahl, Betrugsversuch, Unterschlagung und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Juli 1894.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 24. August **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

185. Des Königs Majestät haben dem Regensburger Domfreiheitsvereine mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. April d. J. Behufs Gewinnung der Mittel für die Freilegung der Südseite des Domes zu Regensburg und für die entsprechende Gestaltung der Umgebung des Bauwerkes geplanten Geldlotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Vertrieb der Loose — 400000 Stück zu je 3 Mark — nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 15. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

186. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Oberbarnim belegenen Gutsbezirke Beerbaum, Gratze und Friedrich-Wilhelmshof zu Einem selbstständigen Gutsbezirke unter dem Namen „Beerbaum" vereinigt werden.

Potsdam, den 9. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Nordamerikanisches Vice-Generalkonsulat.

187. Dem zum Vice-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannten Herrn Frank C. Zimmermann ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Potsdam, den 14. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Hebeammen-Lehrkurse des Jahres 1894/95.

188. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine, den Hebeammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 17. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

189. In Abänderung der gemäß meiner Verfügung vom 13. Dezember 1893 — I. 788/12 — Stück 51 des Regierungs-Amtsblatts für 1893 anderweit festgesetzten Geldbeträge für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter setze ich diesen Lohn für den Gutsbezirk „Artillerieschießplatz Cummersdorf", welcher von dem Gutsbezirk Cummersdorf'er Forst abgezweigt worden, in folgender Weise fest:

1) für erwachsene männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge auf 1 M. 80 Pf.
2) für erwachsene weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf 90 Pf.
3) für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf 80 Pf.
4) für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf 60 Pf.

Potsdam, den 4. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

190. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1894, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 26. 27. 29.
September: 2. 5. 8. 9. 10. 12. 16. 18. 19. 23. 24. 26. 30.
Oktober: 1. 3. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 31.
November: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Dezember: 2. 5. 8. 9. 12. 13. 16. 19. 20. 23. 25. 26. 30. 31.

Potsdam, den 18. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Erhöhung der Vergütungssätze für die Märsche der den Uebungsplatz bei Jüterbog benutzenden Truppentheile und für die Herbst-Uebungen der 6. Division vom 20. Juli bis 30. September d. J. geleisteten Vorspann.

191. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) und § 4 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433 ff.) für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde von 7 M. auf 8 M. für den Einspänner, von 10,50 M. auf 12,50 M. für den

Zweispänner und von 3,50 M. auf 4,20 M. für jedes weitere Pferd für die Zeit vom 20. Juli d. J. bis 30. September d. J. erhöht.

Potsdam, den 16. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Rixdorf.

192. In Rixdorf, und zwar in der Falkstraße, zwischen der Ziethen- und Steinmetzstraße, soll eine neue Apotheke errichtet werden. Die Konzession zur Errichtung dieser Apotheke wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 mit dem Zusatze ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, sondern die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweiten Verleihung zurückfällt, hinterbliebenen Wittwen und Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. I. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Bewerbungen um die Konzession sehe ich bis zum 30. September d. J. entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. Apotheken nachweisen,
5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 13. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

193. Eine Kuh des Arbeiters Graffe in Neu-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, ist am Bläschenausschlag erkrankt. Bei einem Schwein des Bauern Bastian in Ahrensdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, ist die Pockenkrankheit festgestellt worden. Ein Pferd des Handelsmanns Gebhardt in Kremmen, Kreis Ost-Havelland, ist an der Räude erkrankt.

Erloschen ist der Bläschenausschlag in Granzow, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 21. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Umzug der Veranlagungs-Kommission des Kreises Teltow.

10. Die Diensträume der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Teltow in Berlin werden am 22sten d. M. von dem Hause Victoriastraße Nr. 18 nach dem Hause Köthenerstraße Nr. 28/29 verlegt werden.

Potsdam, den 16. August 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20 Juni 1892.

55. Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verordne ich auf Grund des §. 105e. der Reichs-Gewerbe-Ordnung für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Bei dem ambulanten Milchhandel darf an Sonn- und Festtagen die Rückbeförderung der Milchwagen nach der Betriebsstätte, auch wenn sie gegen Entgelt beschäftigten Personen obliegt, noch nach 10 Uhr Vormittags erfolgen. Der Milchhandel selbst ist nach wie vor pünktlich um 10 Uhr Vormittags einzustellen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1894.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachung.

56. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann. Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind. Es wird daher die größte Vorsicht, nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen.

Berlin, den 15. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.

57. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über

die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) treten an Stelle der Polizei-Verordnung vom 17. September 1892, betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken, für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Bestimmungen:

§ 1. Speck und Schinken von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Berlin stattfindet, im anderen Falle binnen 24 Stunden nach Empfang bei dem städtischen Fleischschauamte zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der im § 1 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist:

a. laufende Nummer,
b. Tag des Eingangs,
c. Bezeichnung der bezogenen Waaren,
d. Gewicht bezw. Stückzahl derselben,
e. Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind,
f. Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g. Ergebniß der Untersuchung,
h. Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Beamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft; mit demselben Tage verliert die Polizei-Verordnung vom 17. September 1892 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 10. August 1894.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

58. Bekanntmachung.

Nachtrag

zu dem am 26. Juli 1865 bezw. 1. August 1889 staatlich genehmigten Statut der Preußischen Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Einziger Paragraph.

Infolge des Beschlusses der General-Versammlung vom 30. März 1894 erhält der § 17 des Statuts der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft folgende neue Fassung:

„Einleitung und № 1 unverändert.

Neu:

№ 2. Versicherungen gegen Verluste durch Verschulden von Personen in Vertrauensstellungen (Kautionsversicherungen) abzuschließen; diese Geschäfte zu 1 und 2 können durch direkte Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, im Wege der Rück- oder Mitversicherung oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten betrieben werden.

№ 3 früher № 2 } Texte unverändert.
№ 4 früher № 3 }

Berlin, den 29. Mai 1894.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
Unterschrift.

* * *

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 30. März d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juni 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. Haase.

Genehmigungs-Urkunde.
I A. 6194.

* * *

Vorstehender Nachtrag nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 16. Juni 1894 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 1. August 1889 staatlich genehmigte Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 45. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 8. November 1889 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 15. August 1894.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

12. Die bisher nur für häufiger erscheinende politische Zeitungen und Anzeigeblätter statthaften Zeitungsbestellungen für den zweiten und dritten oder für den dritten Monat im Vierteljahr sollen bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiet vom 1. Januar 1895 ab auf alle vierteljährlich zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, so weit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, zugelassen werden. Wegen Einführung des gedachten Verfahrens werden die Postanstalten mit den Zeitungsverlegern alsbald in Verbindung treten. Berlin W., 9. August 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt 47 Hagelsbergerstraße.

54. Am 16. August wird bei dem Postamt 47 Hagelsbergerstraße der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 13. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

55. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:
an Krüger in Buckow bei Müncheberg,
an Altschul in Prag,
an Selinger u. Co. in Horica Bhm.,
an Quaseborth in Stendal,
an Grenz in Splittrock, Nord-Amerika,
an Jüttner in Gampersdorf bei Landeck O.-Schl.,
an Beu in Schweidnitz,
an Paud in Hannover.

B. Gegenstände, die in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Uhr, Bücher, Wolle, Metalltheile, Zirkel, Korsettstangen, Knöpfe, Lichte, Messer, Stricknadeln, Halsband, Pincetten, Strümpfe, Band, Taschentücher, Armband, Thürgriff, Scheeren, Pfropfenzieher, Borsten, Brustbeutel, Stange, Cigarrenspitzen, Bügelhalter, Portemonnaies (Geldbörsen), Mützen, Schnur, Gurt, Lampendocht, Handschuhe, Ringe, Cigarrentaschen, Instrumententheile, 1 Manometer, Stempel, Filzsohlen, Zither-Saiten, Thee, Löffel, Schirmgriff, Spitzen, Tintenfaß, Schürze, Leinewand, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der verbezeichneten Sendungen 2c. werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich zu melden. Anderen Falls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 16. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

43. Vom 1. Oktober 1894 ab werden die Arbeiter-Rückfahrkarten im Verkehre zwischen Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz und Schlesischer Bahnhof, einerseits und Vietz, Döllens Radung, Dühringshof und Landsberg a. W. andererseits, sowie von den vorgenannten Berliner Stationen nach Friedeberg N.-M. aufgehoben.

Bromberg, den 12. August 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1893.

Am Schlusse des Jahres 1893 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 605,042,875 M., } zusammen 616,281,385 M., gegen das Vorjahr
„ Mobiliar 11,238,510 „ } also mehr 1,968,370 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr versichert 1,934,145 M., und rückversichert 122,736,790 M.

Es fanden im Societätsgebiet 405 Brände statt, 209 im I. Halbjahr und 196 im II. Halbjahr. Durch dieselben wurden in 104 Städten 907 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 21 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 41 Fällen 48 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben:

in Klasse									
IA.	I.	IB.	IIA.	II.	IIB.	III.	IIIB.	IV.	IVB.
5,6	8	10,4	16	24	32	56	80	112	176 Pfg.

und zwar in jedem Halbjahr die Hälfte dieser Sätze.

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für 1893.

	M.	Pf
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	479,281	93
B. Einnahmereste	1,379	05
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1893 für Gebäude	801,034	19
2) „ „ „ „ „ Mobiliar	18,947	84
3) Wiedererstattungen	367	45
4) Zinsen	6,505	—
5) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadensvergütungen	164,959	20
Summe	1,472,474	66

	M.	Pf.
Ausgabe.		
A. Ausgabe-Reste . . . . 75,299 M. 53 Pf., Abgang 173 „ 90 „	75,125	63
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:		
1) Prüfungs- und Taxgebühren	12,783	63
2) Vergütungen (mit Einschluß von 9714,94 M. Schadenermittelungskosten und von 2820 M. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien):		
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden	795,998	65
b. „ „ „ „ „ Mobiliar	10,642	76
c. „ Schäden an unversicherten Gegenständen	4,640	69
3) Belohnungen für Löschhülfe	145	—
4) Kosten für Ermittelung von Brandstiftern	605	22
5) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren	8,239	42
6) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse	2,194	27
7) Kurkosten	15	—
8) Postporto und Prozeßkosten	2,050	53
9) Rückversicherungsbeiträge	168,771	06
10) Verwaltungskosten der Rückversicherung	1,153	—
11) Zurückzahlung überhobener Beiträge	179	34
12) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18125 M. Zuschuß an den eisernen Fonds	18,624	35
Summe	1,101,177	55
Die Einnahme beträgt	1,472,474	66
Bleibt Bestand	371,297	11

und zwar: Baar und Werthpapiere 478,760 M. 51 Pf.
Einnahmereste 1,957 „ 31 „
zusammen 480,717 M. 82 Pf.
Nach Abzug der Ausgabereste von 109,420 „ 71 „
ergeben sich obige 371,297 M. 11 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1893/94.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	890,987	70
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	33,000	—
C. Erworbene Werthpapiere	34,250	—
D. Zinsen	55,733	—
E. Sonstige Einnahmen	642	—
F. Zuschuß aus dem laufenden Fonds	18,125	—
Summe	1,012,737	70
Ausgabe.		
A. Ausgegebene Werthpapiere	33,000	—
B. Für erworbene Werthpapiere	36,652	20
C. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	638	40
2) Besoldungen	39,390	—
3) Ruhegehälter	800	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	8,287	36
5) Sonstige Ausgaben	2,992	06
D. Außerordentliche Ausgaben	400	—
Summe	122,160	02
Die Einnahme beträgt	1,012,737	70
Bleibt Bestand	890,577	68

und zwar: Werthpapiere 212,000 M., Hypotheken 677,400 M., Baar 1,177 M. 68 Pf.

Berlin, den 28. Juli 1894.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des verstorbenen Amtsraths Cochius zu Dreetz der Domänenpächter Moritz Cochius ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. — Dreetz — und an Stelle des ebenfalls verstorbenen Gemeindevorstehers Papenbrock zu Nägelin der Rittergutspächter Titus-Livins zu Walsleben zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XV. — Walsleben — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Fabé zu Brünkendorf der Gutsbesitzer Georg Goering in Klenzenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXV. — Mesendorf — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Bauergutsbesitzers C. Gutfelch zu Wansdorf, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Rittergutspächter Zimmermann in Schönwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Schönwalde — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Stoewahs zu Bröllin aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXI. — Züsedom — ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Directors Wiesner ist der bisherige Director der Königl. Strafanstalt in Brieg, Gollert, zum Director der Königl. Strafanstalt in Brandenburg ernannt worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften rc. des Kreises Niederbarnim Buchhorst mit Dammsmühle, Mönchmühle und Woltersdorf, Schönwalde, Summt ist dem Königlichen Oberförster von Hertell zu Schönwalde übertragen worden.

Der Bureau-Diätar Wulff ist als Sekretariats-Assistent bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Berlin angestellt worden.

Der Stationsvorsteher Paul Feist in Rathenow im Bezirke des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts Berlin-Lehrte ist zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten und Vorsteher der Güter-Abfertigungsstelle daselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen

an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1894/95. Beginn 4. Oktober 1894.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie. — Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen; Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Neubauer, Handlungskommis,	geboren am 3. Februar 1859 zu Graupen, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Betrug (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. November 1889),	Polizeibehörde zu Hamburg,	13. Juli 1894.
2	August Schachner, Konditor,	geboren am 3. April 1867 zu Hallein, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Juni 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	7. Juni 1894.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Marianne Walczak, geb. Wawrzyniak, Arbeiterwittwe,	geboren am 8. Dezember 1843 zu Skalmierzyce, Kr. Ostrowo, Preußen, russische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17ten Februar 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	6. Juli 1894.
4	Johann Böhm, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Februar 1840 zu Schlaggenwald bei Eger, Böhmen,	Münzverbrechen (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Februar 1892),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Mai 1894.
5	Johann Gottlieb Weidner, Kaufmann,	geboren am 5. August 1857 zu Kuklena bei Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwere Urkundenfälschung ꝛc. (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juni 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Mai 1894.
6	John Driscoll, Heizer,	geboren am 9. Januar 1859 zu London, englischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Juli 1893),	Polizeibehörde zu Hamburg,	10. Juli 1894.
7	Adolf Fischer, Kaufmann,	geboren am 1. April 1857 zu Mendoczydza, Gouvernement Czedlitz, Polen, nordamerikanischer Staatsangeh.,	wiederholter Versuch des Bandendiebstahls (ein Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	14. März 1894.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Gallinat, Arbeiter,	geboren im Jahre 1842 zu Kodszew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	11. Juli 1894.
2	Johann Geßwald, Gärtner,	geboren am 18. Dezember 1850 zu Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Juli 1894.
3	Alexander Sandor Lengyel, Buchbinder,	geboren am 30. April 1833 zu Neu-Arad, Komitat Temes, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Juni 1894.
4	Josef Thamm, Weber und Fabrikarbeiter,	geboren am 7. April 1848 zu Ketzelsdorf (Kesselsdorf), Bezirk Königinhof, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juli 1894.
5	Josef Wagner, Fleischergeselle,	geboren am 5. März 1873 zu Bernsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Verübung groben Unfugs,	derselbe,	10. Juli 1894.
6	Alexander Gerajski, Tischlergeselle,	geboren am 12. Februar 1865 zu Warschau, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Juni 1894.
7	Andreas Klimo, Arbeiter,	38 Jahre alt, geboren zu Mährisch-Ostrau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehör.,	desgleichen,	derselbe,	21. Juni 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
8	Florenz Metz, Arbeiter,	geboren am 8. März 1846 zu Dinsheim, Kreis Molsheim, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. Juli 1894.
9	Johann Pöschinger, Metzger,	geboren am 14. April 1857 zu Schwechat bei Wien, ortsangehörig zu Mettmach, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	Landstreichen, Angabe falschen Namens und Führen falscher Legitimations-Papiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	4. Juli 1894.
10	Johann Kantinus Stafinsky (Sztafinsky), Schneidergeselle,	geboren am 14. August 1857 zu Bujakow, Kreis Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln unter Drohungen und Führen falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Juli 1894.
11	Karl Heinrich Grieder, Schlächtergeselle,	geboren am 28. November 1867 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Diegten, Kanton Baselland,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	17. Juli 1894.
12	Peter Christian Jensen, Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1872 zu Steuer, Kreis Jütland, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Juli 1894.
13	Alois Kirchebner, Zimmermann,	geboren im April 1864 zu Mühlau, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Götzens, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere u. s. w.,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	28. Juni 1894.
14	Mathias Sprenger, Viehwärter,	geboren am 13. September 1843 zu Kapfing, Tirol,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. Juni 1894.
15	Rudolf (Josef) Thum, Fleischer,	geboren im Jahre 1871 zu Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Betrug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Juli 1894.
10	Samuel Zeisel, Handelsmann,	geboren am 4. Juli 1856 zu Lomnitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Juli 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 31. August **1894.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu Perleberg darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow zu gestatten, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Bahnstrecke Unsere landesherrliche Genehmigung, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den Bestimmungen des Staatsvertrages unterworfen, welcher zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, sowie Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wittstock nach Mirow wird abgeschlossen werden.

II. Die Eisenbahn von Wittstock bis zur Landesgrenze bildet einen integrirenden Bestandtheil des Gesammtunternehmens der Gesellschaft. Die für letzteres geltenden statutarischen und konzessionsmäßigen Bestimmungen, insbesondere die in der Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1884, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock, enthaltenen Bedingungen sollen auf die vorbezeichnete Bahnstrecke gleichmäßig Anwendung finden.

Das dem Staate im Artikel XVII. der Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1884 vorbehaltene Recht des Ankaufs des Prignitzer Eisenbahnunternehmens erstreckt sich hiernach und zwar unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Zeitpunktes für die Ausübung des Ankaufsrechtes auch auf die neue Bahnstrecke.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der neuen Bahnstrecke erforderliche Anlagekapital wird auf den Betrag von 925000 M. festgesetzt. Demnach erhöht sich das durch die Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1884 auf 2700000 M. festgesetzte Anlagekapital der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft auf den Gesammtbetrag von 3625000 M.

Der Artikel IV. der Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1884 wird dahin abgeändert, daß fortan die Mitglieder des Aufsichtsrathes und sämmtliche Beamte der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft Angehörige des Deutschen Reiches sein und, soweit nicht von Unserem Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inlande ihren Wohnsitz haben müssen.

III. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren nach Ertheilung der Konzession erfolgen. Sollte nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten diese Baufrist ohne Verschulden der Gesellschaft, insbesondere wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten beim Grunderwerb nicht innegehalten werden können, so ist der Minister ermächtigt, die Baufrist entsprechend zu verlängern.

IV. Diese Urkunde ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Haugesund an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 31. Juli 1894.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Graf zu Eulenburg. von Boetticher.
Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
von Schelling.
Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi.
Miquel.

Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch die Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf Chausseen im Kreise Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau folgender Chausseen: 1) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens über Clausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf, 2) von Clausdorf über Wünsdorf und Zehrensdorf nach Töpchin, 3) von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee bei Mellen nach Saalow ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94) einschließlich der in denselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Fe-

bruar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die bezeichneten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Schloß Wilhelmshöhe, den 4. August 1894.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. von Schelling.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

17. **Tarif,**

nach welchem von der Stadtgemeinde Wittenberge im Kreise West-Prignitz die Abgaben für die Benutzung der städtischen Landungs- und Ladeplätze an der Elbe (Hammelwerder), an der großen und kleinen Fährstelle, an den städtischen Deichtreppen, am städtischen Holzplatze und an der Stepenitz-Brücke zu Wittenberge bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es sind zu entrichten	M.	Pf.
I. An Ufergeld für jede Ein- oder Ausladung		
a. von Schleppkähnen oder Segelschiffen bis zu 250 Tonnen Tragfähigkeit für jeden Werktag Liegezeit	1	.
b. von größeren Fahrzeugen für jeden Werktag Liegezeit	1	50
II. An Lagergeld		
a. für Handels- und andere Güter für das Quadratmeter Fläche, welche sie einnehmen, und für jede zehn Tage Lagerzeit	.	15
b. für Floß- und Langholz für den Stamm und für jede zwei Monate Lagerzeit	.	10

Das Lagergeld verdoppelt sich, wenn der Besitzer der Gegenstände seinen Wohnsitz nicht in Wittenberge hat.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Ufergeldes werden die Tage, an welchen die Liegezeit zu I. beginnt oder endigt, für volle Liegetage gerechnet. Für eine Liegezeit von weniger als sechs Stunden ist jedoch nur die Hälfte der Sätze zu I. zu entrichten.

2) Bei Berechnung des Lagergeldes werden jede neue angefangenen zehn Tage oder zwei Monate für voll gerechnet.

Befreiungen.

1) Ufer- und Lagergeld ist nicht zu entrichten für das Ein- oder Ausladen, sowie das Lagern von Gegenständen, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind, und für Gegenstände, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung befördert werden.

2) Ufergeld ist nicht zu entrichten für das Ein- oder Ausladen des Gepäcks von Reisenden, welche mit der Fähre oder Personendampfschiffen befördert werden oder befördert worden sind.

Berlin, den 4. August 1894.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage gez. Schmidt.	Im Auftrage gez. Wiebe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

13. Seitens der Herrn Minister der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist dem Oberlandeskulturgerichts-Rath Hellweg die Nebenstelle des zweiten Mitgliedes der Königlichen Rentenbank-Direction zu Berlin übertragen worden.

Potsdam, den 24. August 1894.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung v. Brandenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

194. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Gransee:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. November 1894 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Amtsgerichtsbezirk Gransee mit Ausnahme der Gemeinde Grüneberg und die Gemeinde Meseberg umfaßt.

Potsdam, den 20. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

195. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat widerruflich genehmigt, daß der Kreisbauinspector Poltrock in Nauen das Amt eines Graben-Schauinspectors für den havelländischen Luchgraben-Schauverband als Nebenbeschäftigung übernimmt.

Potsdam, den 18. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirksveränderung.

196. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegene Landgemeinde Amtsfreiheit Dahme mit der Stadtgemeinde Dahme in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 15. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Gesundheitspflege im Stromgebiet der Netze und Warthe.

197. Der Regierungsrath **Müller** zu Frankfurt a. O. ist in Folge des Auftretens von Cholerafällen in den östlichen Provinzen zum Staatskommissar für die Gesundheitspflege in den Stromgebieten der Netze und Warthe von Küstrin an bis zum Einfluß des Bromberger Kanals in die Netze ernannt worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, dem Herrn Regierungsrath **Müller** bei Ausführung seines Auftrages jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Potsdam, den 22. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

198. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem dem Mühlenbesitzer Schmiele in Kruge, Kreis Oberbarnim, gehörigen Pferde, bei einer Kuh des Eigenthümers Voigt in Berlinchen, Kreis Ostprignitz, bei einem gefallenen Ochsen des Rieselgutes Heinersdorf, Kreis Teltow.

Die Räude ist festgestellt bei einem Pferde des Handelsmannes Schneider in Mahlow, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden des Bauerhofbesitzers Koch in Heinersdorf, Kreis Angermünde, der Milzbrand in Holzendorf, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 28. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885.

11. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. August 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. August 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

6. Nachdem das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt (Stadt- und Ringbahn) mit dem Umbau des Bahnhofes Rixdorf, der Herstellung einer Anschlußbahn von Rixdorf nach Johannisthal—Niederschönweide, sowie mit der Ausführung des viergleisigen Ausbaues der Berliner Ringbahn zwischen Stralau—Rummelsburg und Rixdorf mit Anschlußkurven der Personen- und Gütergleise an die Görlitzer Bahn beauftragt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 28. August 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

I. V.: Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

59. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 13. August dieses Jahres die Anlage von 6 neuen Apotheken hierselbst und zwar:

1) In der Nähe des Treffpunktes der Straße Alt-Moabit mit der Otto- oder Jagowstraße,
2) An der Nordseite der Flensburgerstraße zwischen Claudiusstraße und Brücken-Allee, unter Ausschluß der beiden ersten an der Brücken-Allee belegenen Grundstücke,
3) In der Nähe des Treffpunktes des Stephanplatzes mit der Salzwedelerstraße,
4) In der Nähe des Treffpunktes der Prinzen-Allee und der Biesenthalerstraße,
5) In der Nähe des Treffpunktes der Müller- und Burgsdorfstraße,
6) An der Südseite des Vinetaplatzes, östlich der Swinemünderstraße,

genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. Oktober mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß. —

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1879 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes u. s. w. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 23. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

60. Der Besitzer der Löwenapotheke, hier, Jerusalemerstraße 30 — Lewinsohn — bringt unter den Namen Antihydroticon und Sommersprossen-Cream zwei Geheimmittel in den Handel, das erstere gegen Fußschweiß, das letztere gegen Sommersprossen.

Nach den angestellten chemischen Untersuchungen besteht das Antihydroticon aus 50 % Eisenchloridlösung, 30 % Glycerin, Alkohol und indifferenten Oelen, der Sommersprossencream aus 10,8 % weißem Quecksilberpräcipitat, basisch salpetersaurem Wismuth, Lanolin und ätherischen Oelen.

Da keines dieser Mittel die versprochene Wirkungskraft besitzt, ihre Anwendung in den Händen von Laien sogar gefährlich erscheint, so wird das Publikum hiermit vor dem Ankauf gewarnt.

Berlin, den 24. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

61. Der Wittwe Luise Koehler, geb. Otte, früher hierselbst, Neue Jacobstraße Nr. 12 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 12. Juni d. J. das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die ꝛc. Koehler ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 18. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch Guyana.

13. Vom 1. September ab treten die Niederländischen Antillen und Niederländisch-Guyana der Wiener Postpacket-Uebereinkunft vom 4. Juli 1891 bei, und es sind in Folge dessen Postpackete bis zum Gewicht von 5 kg unter den Bedingungen des Vereinsdienstes nach diesen Gebieten zulässig. Die Taxe beträgt im Verkehr mit den Niederländischen Antillen auf dem Wege über Hamburg 3 M., sonst 3 M. 40 ₰; mit Niederländisch-Guyana stets 3 M. 40 ₰. Ueber die näheren Vorschriften ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 19. August 1894.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

56. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Lichtenberg bei Berlin ist eine Unfallmeldestelle zur Einrichtung ge-

langt. Die Auslieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Beamten haben sich die Auslieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., den 20. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

57. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 2228 aus Steglitz vom 23. 2. 94 an Gustav Apel in Berlin, Hauptpostamt — postl. — über 1 M. 5 Pf.,
2) № $\frac{455}{460}$ aus Hermsdorf (Mark) vom 26. 6. 93 über $\frac{\text{7 M. 15 Pf.}}{\text{17 M. 70 Pf.}}$ nach $\frac{\text{Marnitz}}{\text{Velten (Mark)}}$,
3) № 6911 aus Eberswalde 1 vom 22. 12. 93 über 2 M. 20 Pf. nach Breslau,
4) № 2603 aus Spandau 1 vom 15. 2. 94 über 6 M. an die Amtskasse in Krampas (Rügen),
5) № 4337 aus Spandau 1 vom 22. 12. 93 über 3 M. nach Wittenberg (Bez. Halle),
6) № 727 aus Nauen vom 5. 1. 94 über 3 M. nach Halle (Saale),
7) № 1790 aus Havelberg vom 28. 5. 94 über 5 M. an die Landes-Hauptkasse der Provinz Brandenburg in Berlin,
8) № 2452 aus Brandenburg (Havel) 1 vom 15. 5. 94 über 20 M. an Ottilie Kotschinsky, postl. Postamt 27 Berlin.

B. Lose aufgefunden:

1) ein Einmarkstück am 8. 4. 94 im Bahnsteigwagen auf dem Bahnhof zu Grunow.
2) 80 Pf. im Laufe der ersten Hälfte des Monats Juni d. J. in den Stadtbriefkasten in Potsdam,
3) ein Einmarkstück am 26. 5. 94 in der Packkammer des Postamts in Spandau,
4) ein 50 Pfennigstück am 13. 6. 94 beim Ausladen der Packete vom Zuge 22 Stolp—Berlin 5 Nachmittags in Angermünde.

C. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Eberswalde 2 vom 22. 3. 94 mit 2 M. 20 Pf. an Bertha Kühn in Berlin,
2) aus Prenzlau vom 4. 7. 94 mit 30 M. in Reichskassenscheinen an Margarethe Strempel in Berlin,
3) aus Brandenburg (Havel) 2 vom 14. 7. 94 mit 5 M. an Franz Stesky in Töplitz bei Potsdam.

D. Einschreibbriefe:

1) № 733 aus Luckenwalde vom 12. 4. 94 an Moritz Kantorowitz in Berlin,
2) № 860 aus Cöpenick vom 30. 3. 94 an die Nordd. Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg,
3) № 401 aus Schwedt vom 25. 5. 94 an Frl. Antonie Nickel in Berlin,
4) № 196 aus Marienwerder (Bz. Potsdam) vom 8. 10. 93 an Rasch in Friedland (Böhmen).

E. Packete:

1) № 833 aus Potsdam 1 vom 24. 3. 94 an Lehmann in Kl. Glienicke,
2) № 270 aus Potsdam 2 vom 13. 4. 94 an S. Goldmann in Ratibor (Schlesien).

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 21. August 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

24. Die unter Königlichem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Brück, Diözese Belzig, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers von Cölln, am 25. Mai d. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. de 1886 S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Kriegerverein „Germania" in Belzig gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1078388 über 300 Mark

von dem früheren Bürgermeister der Stadt Belzig, Wallbaum, angeblich in Belzig am 30. Mai d. J. versehentlich verbrannt worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vorstande des vorbezeichneten Vereins anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. August 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 6.
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die № 24 36.
Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 12 20.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1895 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1895 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

44. Am 15. September 1894 wird der Personen-Haltepunkt Conradswalde für den Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet. Eine Annahme oder Auslieferung von Fahrzeugen findet daselbst nicht statt.

Bromberg, den 22. August 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

45. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Moers.	15. bis 19. September.	Thiere u. Gegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Allgemeine Deutsche Gartenbau-Ausstellung.	Mainz.	15. bis 23. September.	Gegenstände des Gartenbaues.	Preußischen Staatseisenbahnen, Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
3	Westfälische Jagd-Ausstellung.	Münster i./W.	13. bis 23. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 22. August 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

46. Vom 1. September d. J. ab werden in den Durchgangszügen und bei Benutzung der in die anschließenden Züge eingestellten Wagen mit nummerirten Plätzen Platzkarten zu folgenden Preisen ausgegeben: Bei einer Entfernung über 150 km: für die I. und II. Klasse zu 2 Mk., für die III. Klasse zu 1 Mk. Bei einer Entfernung bis 150 km: für die I. und II. Klasse zu 1 Mk., für die III. Klasse zu 0,50 Mk.

Bromberg, den 20. August 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend

1) auf den im Brieg'schen Kreise belegenen Gütern Pogarell und Alt-Zenau

№ 43588 43599 43608 und 43614 über je 500 Thaler (1500 M.),

№ 49986 50017 50019 50032 50035 50038 50043 über je 200 Thaler (600 M.),

№ 62327 62337 62347 62348 62352 62354 62370 62377 62381 62384 62385 62387 62389 und 62391 über je 100 Thaler (300 M.);

2) auf den im Oppeln'er und Groß-Strehlitz'er Kreise belegenen Gütern Herrschaft Groß-Stein, Schimischow nebst Zubehör und Ottmitz

№ 40407 und 40737 über je 1000 Thaler (3000 M.),

№ 43840 43844 43849 43866 43878 über je 500 Thaler (1500 M.),

№ 50360 50375 50379 50392 50403 50435 50458 50906 und 50913 über je 200 Thaler (600 M.),

№ 62784 62790 62791 62834 62837 62858 62872 62919 62939 63511 und 63522 über je 100 Thaler (300 M.),

№ 79231 79251 und 79256 über je 50 Thaler (150 M.),

№ 82225 und 82231 über je 25 Thaler (75 M.), werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. Februar 1895** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unseren Registern, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden. Breslau, den 17. August 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Erhaltung der Wasserstraßen im Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 237) bestimme ich für die Preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung und für die Saale von der anhaltischen Grenze bis zur Mündung in die Elbe hierdurch Folgendes:

§ 1. Es ist verboten, Erde, Sand, Steine, Schutt, Asche, Schlacke, Kehricht und andere zur Bildung von Ablagerungen in dem Flußbett geeignete und die Erhaltung der Wasserstraße beeinträchtigende Gegenstände in die vorbezeichneten Flüsse und die zugehörigen Flußarme oder Flußtheile zu werfen oder zu schütten.

Das Auswerfen von Asche und Schlacke aus den Feuerungen der Schiffe ist gestattet, auch darf der Kehricht aus den Schiffen nach näherer Anweisung der Stromaufsichtsbeamten in die Buhnenzwischenfelder verschüttet werden.

§ 2. Gleichfalls ist es untersagt, die vorgedachten Gegenstände an den Ufern der genannten Flüsse, Flußarme oder Flußtheile in so unmittelbarer Nähe des Wasserlaufs abzulagern oder anzuhäufen, daß ihre Fortspülung beim Eintritt höherer Wasserstände erfolgen kann.

Das vorübergehende Lagern von Bau- und Handelsgegenständen auf den an den Ufern belegenen Ablageplätzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 3. Die Befestigung, Umgestaltung oder Veränderung des Ufers und der Uferböschungen, sowie das Ausschütten von Buhnenzwischenfeldern darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasserbauinspektors vorgenommen werden.

§ 4. Die in Nothfällen von den Schiffern vorzunehmenden Handlungen, sowie die auf deichrechtliche Bestimmungen sich stützenden Maßnahmen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, abgesehen von den etwa zu ergreifenden Zwangsmaßregeln, mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach gesetzlicher Bestimmung, insbesondere nach §§ 321 und 366 Ziffer 9 und 10 des Strafgesetzbuches, oder nach § 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg vom 11. April 1870 (Amtsblatt Seite 93), der § 25 der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt Stück 21), und die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 23. Juni 1874 (Amtsblatt 1874 Seite 222), soweit sie sich auf die zum Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung gehörigen Stromtheile beziehen, sind aufgehoben.

Magdeburg, den 8. August 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Bei einem in dem Stalle der Trabrennbahngesellschaft zu Westend untergebrachten Pferde des Herrn Berg aus Berlin, Königgrätzerstraße Nr. 9. wohnhaft, ist Rotzkrankheit festgestellt worden.

Charlottenburg, den 24. August 1894.

Königliche Polizei-Direction.

Personalchronik.

Im Kreise Westprignitz sind wegen des Ablaufs ihrer Dienstzeit der Freiherr von Wangenheim zu Eldenburg und der Gutspächter Irmer zu Kl. Leppin auf's Neue zu Amtsvorstebern der Amtsbezirke II. — Eldenburg — bezw. XXVII. — Gr. Leppin — ernannt worden.

Der Apotheker A. Menzel hat in Heegermühle, Kreis Oberbarnim, auf Grund einer unterm 29. März d. J. ihm ertheilten Concession eine Apotheke angelegt und eröffnet.

Der Militäranwärter Wichmann in Jüterbog ist zum Steuer-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Alexius Franz Steinemann ist zum 2. Pfarrer der Parochie Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Wilhelm Gebauer ist als Oberlehrer angestellt und der 7. Realschule in Berlin überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Wilhelm Schulze-Beltrup ist zum Oberlehrer ernannt und der 9. Realschule in Berlin überwiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Amadeus Dario, Tagner,	geboren am 8. Juni 1850 zu Brescello, Prov. Reggio d'Emilia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Juli 1894.
2a.	Georg Englert, Schuhmacher und Handarbeiter, und	geboren am 22. Juli 1856 zu Liebenstein, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Beleidigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. Juni 1894.
b.	dessen Ehefrau Pauline, geborene Georgi,	geboren am 27. November 1859 zu Oelsnitz im Voigtlande, Sachsen, ortsangehörig zu Liebenstein, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,		
3	Josefa Jencik, geb. Höfer, Obersteigers-Ehefrau,	geboren am 18. März 1864 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Krupa, Bezirk Böhmisch-Brod,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	5. Juli 1894.
4	Moses Labeschinski, Bügler,	geboren am 2. März 1876 zu Grzegorzew bei Kollo, Polen, russischer Staatsangehör.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. Juli 1894.
5	Julie Maier, Cigarrenmacherin, ledig,	geboren am 18. Dezember 1866 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Steyr, Ober-Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	8. Juli 1894.
6	Stefan Missly, Tagner,	geboren am 20. Dezember 1829 zu Blodelsheim, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Juli 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 7. September **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Beschluß, betr. die Erhöhung der Vergütungssätze für den anläßlich der Herbstübungen des III. Armeekorps, sowie der Durchmärsche des Gardekorps nach und von den Herbstübungen in der Zeit vom 1. August bis Ende September d. J. im Kreise Niederbarnim geleisteten Vorspann.

199. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 245) und § 9 der dazu erlassenen Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 433) für den Kreis Niederbarnim von 7 M. auf 8,40 M. für den Einspänner, von 10,50 M. auf 12,60 M. für den Zweispänner und von 3,50 M. auf 4,20 M. für jedes weitere Pferd für die Zeit vom 1. August bis Ende September d. J. erhöht.

Potsdam, den 28. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

200 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,30	30,76	2,36	0,82	1,17	2,02	1,56	1,52	1,20	2,14
2	32,30	30,76	2,36	0,84	1,16	2,04	1,54	1,52	1,20	2,10
3	32,30	30,74	2,32	0,84	1,15	2,04	1,54	1,52	1,20	2,08
4	32,28	30,70	2,32	0,86	1,16	2,04	1,54	1,52	1,20	2,04
5	32,30	30,70	2,34	0,80	1,15	2,04	1,54	1,56	1,16	2,02
6	32,30	30,72	2,34	0,78	1,13	2,06	1,52	1,56	1,16	2,00
7	32,34	30,74	2,34	0,76	1,12	2,06	1,52	1,52	1,20	1,98
8	32,30	30,74	2,36	0,74	1,12	2,04	1,50	1,52	1,20	1,96
9	32,28	30,74	2,36	0,76	1,11	2,02	1,48	1,52	1,20	1,94
10	32,28	30,76	2,36	0,76	1,10	2,02	1,46	1,50	1,18	1,92
11	32,30	30,70	2,36	0,76	1,09	2,00	1,44	1,50	1,18	1,90
12	32,30	30,68	2,34	0,76	1,09	1,98	1,38	1,46	1,14	1,88
13	32,28	30,66	2,34	0,76	1,08	2,00	1,36	1,46	1,14	1,86
14	32,30	30,70	2,34	0,70	1,06	2,04	1,34	1,46	1,14	1,86
15	32,30	30,72	2,36	0,66	1,06	2,02	1,32	1,44	1,12	1,84
16	32,30	30,72	2,36	0,70	1,05	2,02	1,30	1,40	1,08	1,82
17	32,30	30,70	2,34	0,72	1,04	2,00	1,28	1,40	1,08	1,80
18	32,30	30,70	2,34	0,70	1,04	2,02	1,26	1,38	1,06	1,78
19	32,30	30,72	2,34	0,72	1,03	1,96	1,24	1,36	1,04	1,78
20	32,30	30,78	2,34	0,72	1,04	1,98	1,24	1,34	1,02	1,78
21	32,30	30,80	2,32	0,68	1,03	2,00	1,20	1,32	0,98	1,78
22	30,32	30,80	2,36	0,62	1,03	2,04	1,18	1,32	0,98	1,76
23	30,32	30,80	2,36	0,64	1,02	2,06	1,16	1,32	0,90	1,74
24	32,30	30,80	2,32	0,66	1,01	2,06	1,16	1,32	0,86	1,72
25	32,30	30,80	2,32	0,64	1,02	2,06	1,14	1,32	0,86	1,70
26	32,30	30,78	2,30	0,62	1,01	2,06	1,14	1,32	0,82	1,68
27	32,30	30,74	2,28	0,62	0,99	2,02	1,12	1,32	0,78	1,64
28	32,28	30,72	2,26	0,58	0,98	2,02	1,12	1,32	0,76	1,60
29	32,30	30,62	2,24	0,50	0,97	2,00	1,10	1,32	0,76	1,56
30	32,30	30,66	2,26	0,52	0,95	1,98	1,08	1,32	0,76	1,54
31	32,30	30,64	2,24	0,56	0,94	1,96	1,08	1,32	0,76	1,50

Potsdam, den 2. September 1894. Der Regierungs-Präsident.

Gemmunalbezirksveränderung.

201. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung am 13. September v. J. beschlossen, folgende zum Gutsbezirke Goldbeck im Kreise Ostpriegnitz gehörige Grundstücke der Gemarkung Bobnenkamp Kartenblatt 4 № 218/23, № 219/23, 25, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 210/47I., 211/48, 212/47I., 213/48, 47II., 47III., 49, 50, 51, 52 mit der Stadt Wittstock im Kreise Ostpriegnitz zu vereinigen.

Potsdam, den 22. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Gemmunalbezirksveränderung.

202. Der Bezirksausschuß hierselbst hat in der Sitzung am 1. August d. J. beschlossen, das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Liebenwalde III. des Kreises Niederbarnim unter Artikel 6 Kartenblatt 5 als Parzelle № 89 und 90 eingetragene Schleusenetablissement von 1 ha 33 ar 80 qm Größe von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Hammer abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Liebenwalde zu vereinigen.

Potsdam, den 25. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

62. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße 15 der Abtheilung XII. des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlin's den Namen: „Lychener-Straße" und der Brücke über den Landwehrkanal im Zuge der Glogauer-Straße zu Berlin den Namen „Thielen-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 24. August 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

25. Das unter Königlichem Patronate stehende erste Diakonat zu Luckenwalde und das damit verbundene Pfarramt von Liebätz, Diözese Luckenwalde, ist durch die Versetzung des Archidiakonus Hübener am 1. August d. Js. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1882 und 1886.

10. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 4 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom **10. September d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderen Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. August 1894.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Kammergerichts-Senatspräsidenten a. D., Geheimen Oberjustizrath G. W. A. Freiherrn von Diepenbroick-Grüter hier W., Markgrafenstraße 45I., die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. C. № 315011 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem

Freiherrn von Diepenbroick-Grüter anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 28. August 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. April d. J. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 157 Stück und zwar die Nummern: 75 86 88 166 384 410 429 521 657 836 870 984 987 1072 1391 1454 1489 1518 1519 1663 1856 1981 2113 2200 2300 2639 3181 3281 3450 3669 3747 4613 4644 4683 4859 5101 5164 5309 5371 5464 5714 5816 5997 6028 6114 6204 6327 6484 6631 6660 6714 6795 6855 6889 7013 7288 7553 7677 7705 7753 7979 8141 8300 8357 8404 8884 8926 9078 9158 9170 9316 9434 9671 9809 9812 9850 9960 9975 9988 10046 10229 10459 10510 10725 10871 10970 10988 11268 11340 11682 12070 12077 12281 12303 12354 12366 12595 12614 12635 12704 12808 12967 13066 13263 13323 13444 13530 13614 13664 13991 14044 14076 14318 14594 14706 14757 14802 14896 15182 15283 15541 15565 15737 15815 15914 15989 16028 16097 16141 16307 16376 16407 16626 16738 16965 16983 17026 17139 17440 17636 17767 17803 17909 17910 18160 18170 18180 18429 18488 18735 18772 18871 18941 19037 19193 19205 19326.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und zwar die Nummern: 158 217 377 406 456 571 848 1071 1929 2097 2126 2334 2454 2595 2651 2766 2784 2787 2798 2808 2838 3055 3088 3173 3198 3352 3524 3626 3911 4060 4085 4089 4178 4310 4428 4457 4707 4858 4864 4887 4934 5068 5169 5782 5802 5920 6219 6404 6431 6564 6712 6793 6830 6839.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 211 Stück und zwar die Nummern: 29 654 1069 1235 1278 1374 1488 1642 1708 1731 1821 2156 2268 2524 2547 2754 2866 2885 2886 3073 3131 3443 3635 3648 3994 4016 4142 4218 4225 4499 4598 4613 4788 4805 5001 5185 5379 5398 5465 5606 5658 5663 5698 5715 5930 6267 6400 6523 6541 6695 6894 7050 7305 7737 7832 7855 7888 7990 8258 8312 8716 8948 8970 9107 9140 9228 9229 9414 9435 9485 9569 9859 9870 9881 10071 10254 10321 10437 10615 10639 11108 11242 11379 11577 11594 11622 11671 11702 11916 12000 12007 12145 12310 12451 13111 13123 13129 13166 13172 13199 13376 13380 13385 13432 13449 13456 13506 13591 13602 13604 13710 13914 14024 14441 14476 14558 14639 14748 14784 14897 14935 15009 15070 15441 15569 15573 15899 16106 16237 16354 16511 16630 16662 16920 16922 17070 17339 17385 17604 17693 17880 17991 18249 18312 18334 18633 18656 18668 18743 18829 19153 19259 19307 19474 19506 19902 20100 20188 20478 20569 20638 20667 20728 20766 20813 20863 20950 20989 21037 21131 21166 21251 21522 21894 21959 22073 22352 22467 22566 22753 22859 22868 22874 23007 23012 23102 23126 23158 23573 23708 23717 23754 23822 23871 23907 24118 24170 24173 24180 24315 24323 24448 24493 24494 24497 24524 24549 24616 24682 24722 24730.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 176 Stück und zwar die Nummern: 48 799 806 807 860 922 1447 1682 1684 1811 2043 2142 2267 2384 2518 3426 3461 3502 3835 4163 4211 4421 4424 4594 4652 4653 4709 5642 5706 5842 6622 6760 6800 6827 6854 6879 6956 7142 7243 7529 7573 7790 7819 8286 8340 8382 8421 8569 8592 8637 8722 8990 9054 9172 9451 9694 9741 9907 10037 10167 10197 10234 10273 10300 10322 10323 10396 10425 10497 10524 10949 11027 11051 11150 11197 11220 11406 11686 11811 11816 11863 12025 12041 12149 12187 12188 12265 12301 12368 12423 12524 12598 12666 12686 12722 12776 12910 12913 13143 13360 13716 13837 13885 13918 13986 14198 14395 14710 14800 15029 15133 15155 15182 15183 15321 15374 15529 15530 15690 15722 15740 15746 15913 15946 16003 16185 16213 16259 16349 16421 16501 16847 17021 17075 17110 17142 17207 17220 17283 17420 17399 17758 17847 17903 17947 18029 18133 18171 18219 18388 18450 18492 18533 18772 18805 18846 18851 18859 18928 19089 19202 19232 19270 19516 19693 19878 20015 20084 20249 20250 20422 20480 20493 20501 20580 20584.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9677 9687.

II. 3½% Rentenbriefe. Litt. N. zu 300 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 23.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 3 9 10.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 1 3.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 9—16 bezw. Ser. I. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I vom 1. Oktober d. J. ab, an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind

die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

vom 1. April 1886 Litt. D. № 3082,
= 1. April 1891 - A. № 14628,
- C. № 5356 8001,
- D. № 284 9221 14410 18221 20513,
vom 1. Oktober 1891 Litt. A. № 1080,
- B. № 2712,
- C. № 1217 3634 4852 5225 24208,
- D. № 2085 3881 5652 7316 14237,
vom 1. April 1892 Litt. A. № 17263,
- B. № 311,
- C. № 1046 7816 18738,
- D. № 2503 3142 3402 4044 6954 8813 10215 11035 11513 15634.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 18. Mai 1894.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

17. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. September bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 27. August 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

18. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im II. Quartal 1894/95 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Parzelle № 115/21 und 116/21 des Kartenblatts № 1 vom Gutsbezirke Löhme in Größe von 21 qm bezw. 46 qm.	Gutsbezirk Löhme.	Gemeindebezirk Löhme.
2.	Parzelle № 5, 7a. und 6 des Kartenblatts № 6 vom Gutsbezirke Neuenhagen in Größe von 22,41,50 ha.	Gutsbezirk Neuenhagen.	Gemeindebezirk Neuenhagen.
3.	Parzelle № 756/192 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 5,40 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
4.	Parzelle № 116/23 III. des Kartenblatts 5 vom Gemeindebezirke Klosterfelde in Größe von 3,1036 ha.	Gemeindebezirk Klosterfelde.	Forstgutsbezirk Liebenwalde.
5.	Parzelle № 175/7 und 176/6 des Kartenblatts 6 vom Gutsbezirke Liebenwalder Forst in Größe von 2,5710 ha.	Forstgutsbezirk Liebenwalde.	Gemeindebezirk Klosterfelde.
6.	Parzelle № 188 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 13,60 ar.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 24. August 1894. Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe. Vom 7. August 1894.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) wird hierdurch über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf den preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung Folgendes verordnet.

§ 1. Die Petroleum-Kastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl her-

gestellt sein; der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl, oder auch aus Holz bestehen.

§ 2. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände dergestalt dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht stattfinden kann.

Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein.

Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

§ 3. Kajüt- und Schlafräume dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens ½ m von denselben entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dicht schließende unverbrennbare Wand enthalten.

Die Fußböden der genannten Räume müssen cementirt, oder aber in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf ½ m Abstand von denselben mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Von den Kajüt- und Schlafräumen muß eine leicht zugängige Verbindung unmittelbar nach dem Oberdecke bestehen.

§ 4. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schifffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

§ 5. Jedes Petroleum-Kastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

§ 6. Die Petroleum-Kastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben.

§ 7. In Kastenschiffen darf freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht nicht befördert werden.

Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Prozent des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms enthält, mit Petroleum gefüllt werden.

§ 8. Auf Kastenschiffen mit Petroleumladungen an Bord darf, außer in den Kajüten, weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe, noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleum-Kastenschiffen nicht gestattet.

§ 9. In Schleppzügen, die außer den Petroleum-Kastenschiffen noch andere Fahrzeuge enthalten, müssen erstere zunächst hinter dem Schleppdampfer geführt werden.

§ 10. Vorbehaltlich der für Häfen und Umschlagplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern Petroleumkasten nur an den von der zuständigen Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen gefüllt oder geleert werden. Die Reinigung der Schiffe von Petroleum-Rückständen hat der strom- oder hafenpolizeilichen Anweisung gemäß stattzufinden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt vom 1. Oktober 1894 ab in Wirksamkeit. Für bereits im Betriebe befindliche Kastenschiffe werden bis zum 1. Oktober 1897 Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 3 Satz 1 dieser Verordnung zugelassen, soweit dieselben im Einzelfalle von der für das Fahrzeug zuständigen Schifffahrtspolizeibehörde des Heimathsstaates ausdrücklich genehmigt worden sind.

Magdeburg, den 7. August 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Pommer-Esche.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schiffsverkehr in der Elbe längs der Fischzugstellen bei Raebel und Werben.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195 ff.) verordne ich hierdurch Folgendes.

§ 1. Im Bereiche der nachbezeichneten, durch am Ufer aufgestellte Tafeln kenntlich gemachten Fischzugstellen:

a. am rechten Elbufer vor dem Möwenwerder oberhalb **Raebel** (Km. 420,1 bis 420,6 des Elbstroms),
b. am linken Elbufer unterhalb **Raebel** (Km. 423,0 bis 423,5 des Elbstroms),
c. am rechten Elbufer vor dem Nitzow'schen Werder oberhalb **Neuwerben** (Km. 425,0 bis 425,5 des Elbstroms),
d. am rechten Elbufer unterhalb der **Werben**'er Fährstelle (Km. 430,0 bis 430,5 des Elbstroms)

dürfen bei einem Wasserstande der Elbe von weniger als 2,50 m am Pegel zu Sandau Schiffe, Schleppzüge und Flöße vor den Fischzugstellen bis zur Mitte des Stromes weder anlegen noch zu Anker gehen.

§ 2. Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 18. August 1894.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: von Nickisch-Rosenegk.

Bekanntmachung.

Zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1893 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 1 Mark für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, so weit der Vorrath reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25 Pfennige abgeben.

Berlin W., 25. August 1894.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Personalchronik.

Im Kreise Prenzlau sind an Stelle des verstorbenen Oekonomieraths **Keibel** in Klein-Luckow der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Lieutenant **Flügge** zu Blumenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Klein-Luckow — und an dessen Stelle der Lieutenant **Keibel** zu Klein-Luckow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind wegen des zum 16. September d. J. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der Rittergutspächter **Berlin** zu Ganzer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Ganzer — und der Gemeindevorsteher **Horrmann** zu Dollgow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIX. — Köpernitz — aufs Neue ernannt worden.

An Stelle des nach Thorn versetzten Gewerbeinspektionsassistenten **Garnn** ist der Ingenieur **Schnöpf** dem Gewerbeinspektionsbezirk Berlin I. (Potsdam) als Assistent zugetheilt worden.

Die Civilanwärter **Daniels** und **Schultze** hierselbst sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Albert Otto Ferdinand **Rehse** ist zum Pfarrer der Parochie Prenden, Diözese Bernau, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer August **Bading** zu Craatz, Diözese Lindow-Gransee, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gustav **Braun** zu Berge, Diözese Dom Brandenburg, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Paul **Müller**, **Hintersatz**, **Voigt**, **Gottlieb**, Gustav **Müller**, Karl **Eichner**, **Groppler**, **Wasch**, **Sudheimer**, **Elsell**, **Grüß**, **Wende**, Paul **Schulze**, **Gerhardt**, Friedrich **Wagener**, Gustav **Schultze**, **Appelbaum**, **Jahnke**, **Bombe**, **Schneider**, **Wienecke**, **Fuchs**, **Wiese**, Wilhelm **Eichner**, **Rebhuhn**, **Bona**, **Suttinger** und **Rohmann** sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Kaetzke** V. und **Heilbrun** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1894/95 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. **Kühn**. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. **Freytag**. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. **Albert**. — Rindviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. **Ewald**. — Feldgärtnerei und Gemüsesamenbau: Obstbaulehrer J. **Müller**. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath **von Mendel-Steinfels**. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. **Pütz**. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen- und Heerdekrankheiten, sowie der auf Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. **Wüst**. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Reg.-Baumeister **Knoch**. — Experimentalchemie: Prof. Dr. **Volhard**. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Derselbe. — Grundzüge der organischen Chemie: Dr. **Baumert**. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlich. Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. **Märcker**. — Technologie der Kohlehydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil, (Wein, Bier, Stärke): Dr. **Cluß**. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln: Derselbe. — Experimentalphysik 1. Theil (Mechanik, Akustik, Lehre von dem Magnetismus und der Elektricität): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. **Knoblauch**. — Die Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Dr. **Schmidt**. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. R.-R. Prof. Dr. **von Fritsch**. — Mineralogie: Prof. Dr. **Lüdecke**. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. **Kraus**. — Ueber die Pflanzenzelle: Prof. Dr. **Zopf**. — Grundzüge der Pflanzengeographie: Dr. **Schulze**. — Morphologie der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. **Grenacher**. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Prof. Dr. O. **Taschenberg**. — Ausgewählte Kapitel aus der Anatomie und Physiologie der

Thiere: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle: Dr. Brandes. — Helminthologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung der bei Menschen und Hausthieren vorkommenden Parasiten: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie, theoretischer Theil: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Socialpolitik: Prof. Dr. Diehl. — Ueber Socialismus, Kommunismus und Anarchismus: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Handelsrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Loening, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Friedberg, Herzberg, Stammler, Sommerlad, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Geh. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch und und Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. R.-R. Prof. Dr. v. Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und -Bestimmungen: Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Märcker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenck. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1894.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Schreibfehlerberichtigung.

Seite 321 dieses Blattes, 33., 34. und 35. Zeile von oben, ist zu lesen: „Lindow-Gransee: Der Kirche zu Banzendorf (nicht Bangendorf) vom Bauergutsbesitzer Rensch (nicht Bersch): Kronleuchter, von Wittwe Rensch (nicht Bersch): 2 Vasen mit Makartsträußen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Glitsch, Bildhauer,	geboren am 8. Mai 1857 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. April 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	19. Juni 1894.
2	Johann Kubitschek, Sägemüller,	geboren am 3. oder 8. August 1873 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Kuschwarda, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. August 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	17. Juli 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Reitmeier, Tischler u. Tagelöhner,	geboren im Jahre 1845 zu Neu-Prenneth, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	20. Juli 1894.
2	Josef Thiele, Strumpfwirker,	geboren am 4. Oktober 1848 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Großherzogl. mecklenburg. Ministerium des Innern zu Schwerin,	18. Juli 1894.
3	Stefan Urblauer (Urlauer), Tagner,	geboren am 16. März 1872 zu Polischka, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	25 Juli 1894.
4	Anton Barnaß,	20 Jahre alt, geboren zu Zubert bei Rokiszki, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Juli 1894.
5	Lorenz Bicanek, Drechsler,	geboren am 9. August 1838 zu Pfaffendorf, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	6. April 1894.
6	a. Josef Bouska, Tagelöhner, und b. dessen Ehefrau Barbara, geb. Schuster, Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1841 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas., geboren im Jahre 1848 und ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen, Führung falscher Zeugnisse und Nichtabhaltung ihrer Kinder vom Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	21. Juli 1894.
7	Franz Czernay, Bergmann,	geboren am 4. Juli 1846 zu Neulenzel, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. Juli 1894.
8	Heinrich Elfering, Tagelöhner,	geboren am 12. November 1848 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	4. Juli 1894.
9	Stefan Endler, Tuchmacher,	geboren am 14. Oktober 1851 zu Tannwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	1. August 1894.
10	Channe Rahel Fischow, ohne Stand,	20 Jahre alt, geboren zu Tomaszow, Polen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. August 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 14. September **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Gesundheitskontrole auf dem Oder-Spree-Kanal.

203. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Netze und Warthe, sowie des Finow-Kanals, Regierungsrath Dr. **Müller** zu Frankfurt a. O., ist mit der Wahrnehmung der Gesundheitspflege auch im Gebiete des Oder-Spree-Kanals beauftragt worden.

Potsdam, den 7. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

204. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 7. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

205. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	6	76	7	25	7	07	6	81	7	06	7	35	6	98	6	62	6	60	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	2	37	2	63	2	65	2	61	2	63	2	10	2	50	2	10	
3.	Richtstroh	—	—	1	84	1	75	2	35	2	08	2	63	2	22	2	10	1	31	

Potsdam, den 10. September 1894. Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Uebrige Markt-: Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch im Großhandel	von der Keule	Bauchfleisch
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	13 25	11 25	12 50	12 50	25 —	27 —	37 50	3 25	3 —	1 90	3 38	1 05	1 20	1 10
2	Beeskow	— —	11 10	12 54	11 88	25 —	28 —	45 —	3 74	— —	— —	— —	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	13 13	11 40	12 97	13 07	26 —	26 —	28 —	4 30	3 25	— —	4 25	— 89	1 20	1 10
4	Dahme	13 27	11 04	11 42	12 50	30 —	40 —	50	3 —	3 —	2 50	6 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 40	11 32	11 75	12 82	22 88	22 88	32 63	4 31	4 —	— —	4 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 34	11 21	13 50	14 76	25 50	30 —	42 50	4 39	2 75	1 75	4 —	1 10	1 32	1 12
7	Jüterbog	13 82	11 30	15 59	13 57	25 —	20 —	36 —	4 33	4 11	— —	5 51	1 20	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 06	12 14	12 50	35 —	35 —	45	3 50	3		4 75	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 31	11 12	11 38	11 98	21 —	26 —	27	5 56	3 92	— —	3 53	1 20	1 35	1 15
10	Potsdam	14 20	11 76	— —	13 02	22 50	23 50	29 67	4 34	3 67	— —	4 42	1 —	1 49	1 30
11	Prenzlau	13 06	11 25	12 60	13 42	27 —	26 —	40 —	5 50	4 50	3 25	4 50	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	13 63	11 06	14 06	13 56	17 —	20 —	30 —	5 40	4 38	3 38	4 88	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 02	11 49	12 50	12 50	22 50	22 50	32 50	3 97	2 75	— —	3 71	— —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 —	11 47	12 75	12 79	35 —	35 —	50 —	4 36	4 18	— —	4 —	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 22	11 49	12 33	12 64	26 66	31 25	37 50	5 —	4 —	— —	4 76	— —	1 40	1 20
16	Spandau	14 —	12 —	13 —	13 —	26 50	25 25	32 50	6 03	3 25	— —	4 25	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 —	11 —	15 —	15 85	23 —	32 —	38 —	3 50	5 25	4 12	7 25	— 90	1 60	1 30
18	Teltow	— —	11 —	12 50	13 17	29 —	29 —	47 50	4 50	2 75	2 —	5 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	14 —	11 50	11 —	12 50	35 —	35 —	50 —	4 50	3 —	2 —	3 —	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	13 50	11 25	— —	13 34	— —	— —	— —	3 88	3 52	— —	4 50	— —	1 29	1 07
21	Wittstock	14 —	10 80	14 33	11 72	16 —	30 —	50 —	5 43	2 50	2 —	4 —	1 05	1 15	1 05
22	Wriezen a. O.	12 89	11 20	12 63	12 67	23 50	22 50	33 —	4 70	2 93	2 08	4 50	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 44	11 28	12 82	13 —	— —	— —	— —	4 43	3 51	— —	4 51	1 06	— —	— —

Potsdam, den 10. September 1894.

Viehseuchen.

207. Festgestellt ist die Räude unter einer Schafheerde des Rittergutes Markee, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 11. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend.

12. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom $\frac{9.}{7.}$ September $\frac{1886}{1893}$ — Amtsblatt Stück $\frac{38}{37}$ Seite $\frac{318}{380}$ — wird im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hingewiesen, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialka[illegible]en dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 8. September 1894.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

63. Der Frau Marie Auguste Regler, geb. Sauer, früher hier, jetzt in Görlitz wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 8. Mai d. J. das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 6. September 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

64. Höherer Weisung zufolge mache ich unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 23. August d. J., betreffend Ausschreibung des Bewerbungsverfahrens für die durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 13. desselben Monats genehmigten

Preise im Monat August 1894.

Artikel: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1,20	1,10	1,20	1,80	2,40	3,40	—,25	—,20	—,45	—,30	—,40	—,50	—,50	—,55	2,70	3,30	—,20	1,60
1,20	—,95	1,20	1,80	2,91	2,92	—,32	—,26	—,50	—,40	—,40	—,80	—,40	—,60	2,80	3,60	—,20	1,60
1,25	1,10	1,25	1,50	2,40	3,25	—,30	—,25	—,50	—,40	—,50	—,50	—,40	—,50	2,80	4,—	—,20	1,60
1,20	—,80	1,20	1,60	2,20	2,80	—,26	—,20	—,40	—,50	—,40	—,60	—,40	—,50	2,60	3,20	—,20	1,60
1,40	1,30	1,30	1,60	2,40	3,60	—,20	—,17	—,40	—,40	—,45	—,45	—,50	—,50	2,80	3,60	—,20	1,60
1,20	1,30	1,20	1,65	2,30	3,10	—,26	—,22	—,41	—,40	—,50	—,50	—,43	—,50	2,85	3,70	—,20	1,70
1,40	1,10	1,30	1,80	2,40	3,20	—,30	—,25	—,50	—,50	—,50	—,60	—,40	—,50	2,60	3,60	—,20	1,60
1,20	1,—	1,—	1,85	2,30	3,40	—,27	—,19	—,50	—,50	—,50	—,60	—,35	—,60	3,20	3,60	—,20	1,60
1,15	1,25	1,15	1,55	2,07	3,13	—,23	—,17	—,36	—,19	—,45	—,45	—,38	—,43	2,75	3,70	—,19	1,75
1,50	1,35	1,40	1,60	2,22	3,19	—,38	—,28	—,55	—	—,45	—,45	—,45	—,40	2,50	3,20	—,20	1,50
1,20	1,—	1,15	1,50	2,20	3,40	—,31	—,25	—,45	—,31	—,48	—,60	—,55	—,55	2,80	3,40	—,20	1,60
1,30	1,30	1,—	1,70	1,89	2,77	—,25	—,20	—,40	—,40	—,40	—,50	—,46	—,45	2,60	3,60	—,20	1,80
1,30	1,10	1,25	1,70	2,15	3,50	—,23	—,20	—,40	—,50	—,50	—,50	—,40	—,50	2,80	3,60	—,20	1,70
1,30	1,20	1,20	1,70	2,20	3,78	—,35	—,26	—,45	—,40	—,50	—,50	—,50	—,60	3,—	4,—	—,20	1,60
1,20	1,—	1,20	1,60	2,40	3,78	—,25	—,20	—,50	—,30	—,40	—,50	—,50	—,60	3,40	3,60	—,20	1,60
1,40	1,45	1,50	1,80	2,40	4,10	—,28	—,26	—,40	—,35	—,35	—,40	—,40	—,40	2,80	3,40	—,20	1,40
1,60	1,20	1,60	1,80	2,40	3,60	—,30	—,20	—,50	—,40	—,40	—,50	—,40	—,60	2,80	3,60	—,20	1,60
1,15	1,10	1,10	1,55	2,30	4,—	—,30	—,20	—,50	—,40	—,50	—,60	—,60	—,55	2,50	2,70	—,20	1,60
1,20	1,—	1,20	1,60	2,40	4,—	—,30	—,25	—,60	—,80	—,60	—,60	—,80	—,60	2,60	3,60	—,20	1,80
1,44	1,—	1,20	1,60	1,96	3,16	—,30	—,20	—,40	—	—,40	—	—,30	—,40	3,80	4,—	—,20	1,60
1,14	—,85	1,15	1,60	2,01	2,93	—,21	—,17	—,45	—,50	—,45	—,50	—,50	—,38	2,50	3,40	—,20	1,70
1,20	1,20	1,20	1,60	2,22	3,60	—,19	—,16	—,30	—,24	—,32	—,39	—,32	—,48	2,70	3,40	—,20	1,40

Der Regierungs-Präsident.

6 Apotheken-Neuanlagen hierdurch bekannt, daß die unter № 2 angegebene Apothekenanlage **An der Nordseite der Flensburgerstraße in der Nähe des Treffpunktes der Claudiusstraße** und die unter № 6 angegebene **An der Südseite des Vinetaplatzes** ohne sonstige Einschränkung bezüglich der Lage und Wahl des Platzes genehmigt worden ist.

Berlin, den 7. September 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

65. Auf Ihren Bericht vom 18. Juli d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Verbreiterung und Freilegung der Fluchtlinien der Wallstraße vom Spittelmarkt bis zur Inselstraße erforderlichen Grundstücksflächen das Enteignungsrecht verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Schloß Wilhelmshöhe, den 4. August 1894.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. von Schelling.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. September 1894.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung. Friedheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

14. Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indeß gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und

½ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auflieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin W., den 5. September 1894.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

26. Die unter magistratualischem Patronat stehende ehemals lutherische Pfarrstelle an der Neuen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist durch das Ableben des Pfarrers Lic. Hoßbach am 11. August d. Js. zur Erledigung gekommen.

27. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ringenwalde, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Baldenius zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle hat das Patronat bereits verfügt.

28. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Stepenitz, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dr. phil. Mayer demnächst zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

11. Die am 1. Oktober 1894 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1894 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werkmonatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

3. Sonderzug zur Magdeburger Messe

am Sonntag, den 23. September d. J.

Hinfahrt:	Berlin Potsd. Bhf.	ab	6 30	Vm.,
	Potsdam	ab	7 03	»
	Magdeburg	an	9 26	»
Rückfahrt:	Magdeburg	ab	10 00	Abends,
	Berlin Potsd. Bhf.	an	1 10	Nachts.

Fahrkarten, welche zur Rückfahrt außer zu dem Sonderzuge, auch zu allen fahrplanmäßigen Personenzügen — ausschl. der Schnellzüge — innerhalb drei Tagen — den Lösungstag mitgerechnet — ab Magdeburg berechtigen, können bis zum Abgange der Züge bei der Fahrkarten-Ausgabe in Berlin zum Preise von 8,60 M. für die II. Klasse und von 5,70 M. für die III. Klasse, in Potsdam zum Preise von 7,00 M. für die II. Klasse und von 4,70 M. für die III. Klasse gelöst werden. Kinder unter 10 Jahren genießen die übliche Fahrpreisermäßigung. Auf der Rückfahrt ist Fahrt-Unterbrechung nach den für Rückfahrkarten geltenden Bestimmungen zulässig. Freigepäck wird nicht gewährt.

Berlin, den 6. September 1894.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

417. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung für Weinbau, Weinbehandlung und Kellerwirthschaft.	Mainz.	2. bis 5. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung für Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht.	Fredenbaum b. Dortmund.	8. bis 16. September.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen	
3	Geflügel-Ausstellung	Wittenberge	8. bis 10. September.	Geflügel und Gegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen	
4	Obst- und Gartenbauausstellung	Lissa i. Schl.	15. bis 17. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt.	Desgl.	4 Wochen	

Bromberg, den 2./8. September 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Verkehr mit Milch im Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. In Charlottenburg darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist.

Halbmilch solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entsahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird.

Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen entfettet ist.

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein specifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. haben.

Halbmilch muß mindestens 1,5 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein specifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobers haben.

Magermilch muß mindestens 0,15 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein specifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a) blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder angesäuert ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält,

b) bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,

c) von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Ver-

giftungen, Maul- und Klauenseuche, oder fauliger Gebärmutter-Entzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Consumenten bergen,

d) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Wer in Charlottenburg gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingnen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1. bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe rc. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch confiscirt bezw. behufs eventl. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 1. September 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

J. V.: Stolze.

Personalchronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Amtsvorstehers Walther in Linum, welcher sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter Stolze in Dechtow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Linum — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des zum 18. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Hauptmann a. D. und Fabrikdirektor Kayser zu Hohenofen aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks III. — Friedrich Wilhelms-Gestüt — ernannt worden.

Der Militäranwärter Lück in Angermünde ist zum Steuer-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der Präparandenlehrer Carl Hannisch in Cöpenick ist unter Ernennung zum Vorschullehrer dem Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg überwiesen worden.

Der Lehrer am städtischen Erziehungshause für verwahrloste Knaben zu Rummelsburg, Hermann Hähndel und die Lehrer Schröder XVII., Hahn VII., Dockhorn und Kräh sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ernannt sind im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg der Güterexpedient Wagner in Berlin zum Güter-Expeditionsvorsteher und der Stations-Assistent Kauffmann in Lichtenberg-Friedrichsfelde zum Güterexpedienten.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten ist der Ober-Telegraphenassistent Knauth in Wittenberge (Bez. Potsdam).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1894 sind:

ernannt zum Ober-Postassistenten der Kanzlist E. A. Schultz, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Ackermann, Annuß, Gossow, Heller, Heyer, Jahnke, Klein, Kleinschmidt, Kuczewski, Vigenius;

etatsmäßig angestellt als Postsecretaire: die Postpraktikanten Danke, Girod, Karl Neumann; als Postassistenten die Postassistenten Karl Berndt, Berwig, Herm. Franke, Karl Hasse aus Hamburg, Hauk, Feodor Lange, Robert Pfeiffer; als Telegraphenassistenten die Postassistenten Wilh. Hahn, Päsch in Charlottenburg, Pietsch, Röhricht, Emil Witte aus Potsdam;

versetzt: Postsecretair Fleischer von Tanga nach Berlin;

in den Ruhestand getreten die Ober-Telegraphenassistenten Brendel, C. G. Hoffmann, M. F. Menzel;

gestorben: Postsecretair R. A. Krause, Ober-Postsecretair a. D. Jurock in Charlottenburg, die Postsecretaire a. D. Pelzer und Rückwardt, Postverwalter Rogge in Grunewald.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moro Jacob Gallorotti, Schauspieler,	geboren am 30. Mai 1860 zu Chiavenna, Provinz Sondrio in Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Urtheil vom 19. Oktober 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	25. Juni 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Frankl, Kommis,	geboren am 6. Juni 1837 zu Duby, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	21. Juli 1894.
2	Marius Gauliard, Maschinist,	geboren am 19. September 1868 zu Grenoble, Departement Isere, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	16. Juli 1894.
3	Mindel Hendel, geb. Rothbaum,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. August 1894.
4	Albert Jenton, Kommis,	geboren am 19. Juli 1870 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	11. Juli 1894.
5	Johann Loho, Schiffer,	geboren am 10. Juni 1839 zu Unter-Tannowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	28. Juli 1894.
6	Scheindla Rothbaum, geb. Canter,	geboren im Jahre 1839 zu Krakau, Galizien, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. August 1894.
7	Siegmund Seehofer, Schlosser,	geboren am 29. Januar 1877 zu Markgrafneusiedel, Bezirk Groß-Engersdorf, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. August 1894.
8	Giusto Sferza, Maurer,	geboren im Jahre 1873 zu Triest, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Juli 1894.
9	Ludwig Georg Friedrich Simonsen, Klempnergeselle,	geboren am 12. April 1866 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	30. Juli 1894.
10	Franz Trenwurst, Tuchmacher und Färber,	geboren am 14. März 1846 zu Jägerndorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

gistungen, Maul- und Klauenseuche, oder fauliger Gebärmutter-Entzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Consumenten bergen,

d) irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Wer in Charlottenburg gewerbsmäßig Milch verkaufen will, hat dies der Polizei-Behörde vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingnen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1. bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand, und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe 2c. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Kreis-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch confiscirt bezw. behufs eventl. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 1. September 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

J. V.: Stolze.

Personalchronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Amtsvorstehers Walther in Linum, welcher sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutspächter Stolze in Dechtow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Linum — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist wegen des zum 18. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Hauptmann a. D. und Fabrikdirektor Kayser zu Hohenofen aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks III. — Friedrich Wilhelms-Gestüt — ernannt worden.

Der Militäranwärter Lück in Angermünde ist zum Steuer-Militärsupernumerar ernannt worden.

Der Präparandenlehrer Carl Hannisch in Cöpenick ist unter Ernennung zum Vorschullehrer dem Kaiserin Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg überwiesen worden.

Der Lehrer am städtischen Erziehungshause für verwahrloste Knaben zu Rummelsburg, Hermann Hähndel und die Lehrer Schröder XVII., Hahn VII., Dockhorn und Kräh sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ernannt sind im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg der Güterexpedient Wagner in Berlin zum Güter-Expeditionsvorsteher und der Stations-Assistent Kauffmann in Lichtenberg-Friedrichsfelde zum Güterexpedienten.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten ist der Ober-Telegraphenassistent Knauth in Wittenberge (Bez. Potsdam).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1894 sind:

ernannt zum Ober-Postassistenten der Kanzlist E. A. Schultz, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Ackermann, Annuß, Gossow, Heller, Heyer, Jahnke, Klein, Kleinschmidt, Kuczewski, Vigenius;

etatsmäßig angestellt als Postsecretaire: die Postpraktikanten Danke, Girod, Karl Neumann; als Postassistenten die Postassistenten Karl Berndt, Berwig, Herm. Franke, Karl Hasse aus Hamburg, Hauk, Feodor Lange, Robert Pfeiffer; als Telegraphenassistenten die Postassistenten Wilh. Hahn, Päsch in Charlottenburg, Pietsch, Röhricht, Emil Witte aus Potsdam;

versetzt: Postsecretair Fleischer von Tanga nach Berlin;

in den Ruhestand getreten die Ober-Telegraphenassistenten Brendel, C. G. Hoffmann, M. F. Menzel;

gestorben: Postsecretair R. A. Krause, Ober-Postsecretair a. D. Jurock in Charlottenburg, die Postsecretaire a. D. Pelzer und Rückwardt, Postverwalter Rogge in Grunewald.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. September 1894.

Polizeiverordnung
ber den Schiffsverkehr auf dem Strom-
ebiete der Elbe während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die all-
meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-
amml. S. 195) wird hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Auf den zum Stromgebiete der Elbe ge-
rigen, in Preußen gelegenen Strom-, Fluß- und
inalstrecken ist jeder Schiffer und Flößer verpflichtet,
den von dem Reichskommissar für die Gesundheits-
ege im Stromgebiete der Elbe errichteten ärztlichen
ntrolstationen oder auf Verlangen der Revisions-
amten auch außerhalb der Stationen zu halten, das
tersuchungspersonal an Bord zu nehmen und den
iordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Kontrolstationen und die Untersuchungsfahr-
ige sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-
rordnung werden mit Geldstrafe von 100 M. ge-
ndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere
trafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt für die Spree
n Köpenick bis zur Einmündung in die Havel, die
wel, den Plauenschen Kanal und den Elbstrom ab-
irts von der Einmündung dieses Kanals bis zur
amburgischen Staatsgrenze sowie für die Nebenwässer
:ser Wasserstraßen sofort in Kraft.

Insoweit für andere Theile des im § 1 bezeichneten
:romgebiets Kontrolstationen errichtet werden, tritt für
:se die gegenwärtige Polizeiverordnung mit dem Tage
Kraft, an dem die Errichtung der Stationen im
:utschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird.

Berlin, den 13. September 1894.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs im Stromgebiet der Elbe.

Der Herr Reichskanzler hat wegen der Gefahr des Uebergreifens der Cholera in das Stromgebiet der Elbe eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs im Stromgebiete der Elbe wie in den beiden vorausgegangenen Jahren eingerichtet und den Landrath Dr. Steinmeister zum Reichskommissar für die Gesundheitspflege in diesem Stromgebiet mit dem Amtssitz in Berlin (Wilhelmstraße 74) bestellt. Die Thätigkeit des Kommissars wird sich vorläufig auf die Havel, die Spree von deren Einmündung in die Havel bis unmittelbar vor Köpenick, den Plauenschen Kanal, sowie den Elbstrom abwärts von der Einmündung des genannten Kanals bis zur Hamburgischen Staatsgrenze erstrecken.

Zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Havel sind zwei ärztliche Kontrolstationen errichtet worden:

1) in Potsdam mit den Revisionsstellen an der Nedlitzer Brücke, an der Glienicker Brücke (Hoffmann'sches Grundstück) und bei Kaputh, welcher die Havelstrecke von Spandau bis Ketzin und die mit dieser in Verbindung stehenden Gewässer zugewiesen sind;

   Vorstand: Stabsarzt Dr. Walther in Potsdam, Neue Königsstraße Nr. 132.

2) in Rathenow, welcher die Havelstromstrecke von Ketzin bis zur Havelmündung zugewiesen ist und der Stabsarzt Dr. Graeßner vorsteht.

Potsdam, den 15. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5	6.
11	Anton Effenberger, Arbeiter,	geboren am 1. August 1839 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. August 1894.
12	Johann Eicher, Müller,	geboren am 24. Juli 1847 zu Haunolding, Bez. Vöcklabruck, ortsangehörig zu Gampern, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. August 1894.
13	Gerolamo Limiti, Koch,	geboren am 3. Juli 1844 zu Gornate inferiore, Provinz Como, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	24. Juli 1894.
14	Josef Marensic, Glasmacher,	geboren am 10. November 1874 zu Götschin, Komitat Baraja, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. August 1894.
15	François Raimond Marthe, Artist,	geboren am 17. März 1858 zu Tarbes, Departement Haute-Pyrénées, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juli 1894.
16	Karl Raimann, Buchbinder,	geboren am 23. April 1868 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	28. Juli 1894.
17	Armin Schleiffer, Bäckergeselle,	geboren am 4. August 1876 zu Mischdorf, Komitat Preßburg, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. August 1894.
18	Johann Schmidt, Tischler,	geboren am 14. Mai 1843 zu Olbersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. August 1894.
19	Heimann Sendacz, alias Zender, Handelsmann,	geboren am 25. Dezember 1852 in Janowo, Gouvernement Plock, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	9. August 1894.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 21. September **1894.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 29.) № 2185. Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 27. Juni 1894.

(Stück 30.) № 2186. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 290). Vom 30. Juni 1894.

(Stück 31.) № 2187. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 4. Juli 1894.

(Stück 32.) № 2188. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden. Vom 30. Juni 1894.

(Stück 33.) № 2189. Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 18. Juli 1894.

(Stück 34.) № 2190. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 20. Juni 1892.

№ 2191. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest. Vom 23. Juli 1894.

(Stück 35.) № 2192. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 13. April 1892.

(Stück 36.) № 2193. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 31. Juli 1894.

№ 2194. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung. Vom 17. August 1894.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9684. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck. Vom 4. Juli 1893.

№ 9685. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Beitrages Preußens zu den Kosten der Herstellung des Elbe-Trave-Kanals durch die freie Hansestadt Lübeck. Vom 20. Juni 1894.

№ 9686. Gesetz über die Landwirthschaftskammern. Vom 30. Juni 1894.

№ 9687. Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), vom 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277) und vom 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329) über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 18. Juni 1894.

(Stück 23.) № 9688. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen. Vom 30. Juni 1894.

(Stück 24.) № 9689. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Siegburg, Dülken, Rheinberg, Kempen, Adenau, Andernach, Kirchberg, Mayen, Simmern, Kreuznach, Stromberg, Kerpen, Cöln, Grevenbroich, Völklingen, Saarlouis, Wadern, Perl, Trier und Rhaunen. Vom 16. Juli 1894.

№ 9690. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Theile der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Northeim. Vom 23. Juli 1894.

(Stück 25.) № 9691. Verfügung der Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Düren, Erkelenz, Malmedy, Montjoie, Geilenkirchen, Aldenhoven, Bonn, Rheinbach, Euskirchen, Lobberich, Castellaun, Simmern, Kirchberg, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Wiehl, Kerpen, Baumholder, Hillesheim, Hermeskeil, Wittlich, Merzig, Rhaunen, Bitburg, Neuerburg, Trier und Prüm. Vom 8. August 1894.

(Stück 26.) № 9692. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rostock über Sülze nach Tribsees. Vom 31. März 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

14. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten

Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schiffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße № 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 7. September 1894.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

208. Nachdem die Amtsbezirke Wilsickow № 11, Brietzig № 12, Baumgarten № 20 und Klockow № 34 (Kreis Prenzlau) durch Auflösung der Landgemeinden Kleptow und Wilsickow bezw. durch Zutheilung der früher zu denselben gehörenden Grundstücke zu den Gutsbezirken Ludwigsburg, Kleptow, Wilsickow und der Landgemeinde Brietzig verändert worden sind, wird der Standesamtsbezirk Wilsickow № 10 aus dem jetzigen Amtsbezirk Wilsickow № 11, der Standesamtsbezirk Brietzig № 11 aus dem jetzigen Amtsbezirk Brietzig № 12, der Standesamtsbezirk Baumgarten № 19 aus dem jetzigen Amtsbezirk Baumgarten № 20 und der Standesamtsbezirk Klockow № 33 aus dem jetzigen Amtsbezirk Klockow № 34 gebildet.

Potsdam, den 17. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreisthierarztstelle.

209. Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Templin, mit dem Wohnsitze in Templin, soll wieder besetzt werden.

Etwaige Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 15. Oktober bei mir zu melden.

Potsdam, den 8. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Beschluß,

betreffend die Erhöhung der Vergütungssätze für den in der Zeit vom 17. August bis Ende September d. J. im Kreise Teltow geleisteten Vorspann.

210. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. 245) und § 9 der dazu erlassenen Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. 433) für den Kreis Teltow von 7 M. auf 8,40 M. für den Einspänner, von 10,50 M. auf 12,60 M. für den Zweispänner und von 3,50 M. auf 4,20 M. für jedes weitere Pferd für die Zeit vom 17. August bis Ende September d. Js. erhöht.

Potsdam, den 14. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

211. Der Geheime Kanzlei-Diätar **Knauth** zu Berlin hat am 10. August 1893 den Knaben Fritz Speckowski aus Berlin aus der Gefahr des Ertrinkens in der Spree bei Treptow gerettet.

Diese menschenfreundliche, mit Muth und Entschlossenheit ausgeführte That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 8. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr

212. Der Kaufmann Alfred Hausdorf aus Coepenick hat am 15. Mai d. J. ein 9 Jahre altes Kind vom Tode des Ertrinkens in der Spree bei Coepenick gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Hausdorf bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 14. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

213. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Kossäthen Jänicke in Bredow, Kreis Osthavelland.

Erloschen ist der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh in Schöneiche, der Milzbrand unter dem Rindvieh auf Rieselgut Heinersdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 18. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

13. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Lüneburg, Osnabück, Wiesbaden, Düsseldorf, Cöln und Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 27. August 1894.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage gez. Donner.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. September 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1894.

66. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	14	Mark	02	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	13	=	63	=
=	=	=	do. (gering)	13	=	24	=
=	=	=	Roggen (gut)	11	=	88	=
=	=	=	do. (mittel)	11	=	55	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	23	=
=	=	=	Gerste (gut)	15	=	32	=
=	=	=	do. (mittel)	12	=	91	=
=	=	=	do. (gering)	10	=	52	=
=	=	=	Hafer (gut)	14	=	73	=
=	=	=	do. (mittel)	13	=	59	=
=	=	=	do. (gering)	12	=	49	=
=	=	=	Erbsen (gut)	16	=	99	=
=	=	=	do. (mittel)	15	=	88	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	77	=
=	=	=	Richtstroh	3	=	99	=
=	=	=	Heu	5	=	23	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	8,01 Mk.,	2,35 Mk.,	3,48 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	=	Linsen	48	=	24	=
=	=	=	Kartoffeln	6	=	28	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	40	=
=	1	=	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	=	10	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	30	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	30	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	30	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	12	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	32	=	50	=
=	=	=	Linsen	47	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	94	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	46	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	14	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	49	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	49	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
für	1	Klgr.	Eßbutter	2	Mark	20	Pf.,
=	60	Stück	Eier	3	=	40	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1894:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			30	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen			26	=
=	1	=	Gerstengraupe			35	=
=	1	=	Gerstengrütze			33	=
=	1	=	Buchweizengrütze			38	=
=	1	=	Hafergrütze			43	=
=	1	=	Hirse			38	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)			50	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	=	27	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	50	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			35	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			55	=
=	1	=	Gerstengrütze			45	=
=	1	=	Buchweizengrütze			45	=
=	1	=	Hafergrütze			48	=
=	1	=	Hirse			45	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)			55	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	80	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	55	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	35	=

Berlin, den 4. September 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

58. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Stralau ist eine Unfallmeldestelle zur Einrichtung gelangt. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Beamten haben sich die Auflieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin, C. 8. September 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt 31 (Usedomstraße).

59. Am 1. Oktober wird bei dem Postamte 31 (Usedomstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt. Berlin C., 15. September 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

26. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Frankenfelde, Diözese Luckenwalde, ist durch das Ableben des Pfarrers Kaestner am 3. August d. Js. zur Erledigung gekommen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Absperrung der Bahnsteige.

Vom 1. Oktober d. J. ab wird auf sämmtlichen Stationen der Strecke Berlin—Stettin die Absperrung der Bahnsteige zur Durchführung gebracht. Das Betreten der Bahnsteige ist Personen, die sich nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte befinden, nur gegen Lösung einer Bahnsteigkarte zum Preise von 10 Pfennig gestattet.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Stettin).

Personalchronik.

Der Beigeordnete Michaelis zu Fehrbellin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Wilhelm Herold zu Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Johann Paul Müller in Jüterbog ist zum Diakonus an der St. Nikolai-Kirche in Potsdam, Diöcese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ferdinand Otto Hermann Dessin ist zum Diakonus in Nowawes, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Georg Keil ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Sternberg und Dr. Schulte bei dem Amtsgericht in Zielenzig, Dr. Schütt bei dem Amtsgericht in Angermünde, Firle bei dem Amtsgericht in Peitz, Dr. Graeber bei dem Amtsgericht in Graudenz. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Wilke in Freienwalde a. O. als Landgerichtsrath an das Landgericht in Prenzlau, der Amtsrichter Schlockermann in Forst als Landrichter an das Landgericht in Guben, der Landgerichtsrath Hahn in Oels als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Franz Schulz bei dem Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Templin. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Ollenroth in Frankfurt a. O. Verstorben ist der Handelsrichter Wolf Herrmann in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Ernst Jacobi, Sponholz, Dr. Wieprecht, Dr. Barnau, Otto Bernhardi, Dr. Lewy, Magnus, Dr. Arthur Meyer, Schreiber, Hallensleben, Seligsohn, Ernst Bernhardi, Budczies. Entlassen sind Dr. Over und Lohmeyer behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Klein, Justizrath Loos und Isaacsohn bei dem Landgericht I. in Berlin, Seeler bei dem Amtsgericht in Oranienburg. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Gundlach, Tucholski und Homeyer bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Joseph Cohn und Isaacsohn, beide früher beim Landgericht I. in Berlin, Seeler aus Oranienburg, der Gerichtsassessor Schachtel und der Amtsrichter a. D. Otto Müller bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Becker bei dem Amtsgericht in Jüterbog. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosenthal in Pritzwalk.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Rehmer, Grohmann, Engel, Gaede, Kliemke, Diederichs, Hertz, Winchenbach, Rabeling, Riffart, Nake, Krüpfganz, Steinbach, Schindler, Eduard Meyerhoff, Schüler, Hans Schultze, Richard Graßhoff, Frehsee. Uebernommen sind Graf von Hopffgarten aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle, Kempner aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen, Seeliger aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg, Hein aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin. Entlassen sind Dr. Martin Richter behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungs-Vorbereitungsdienst, Esternaux und von Below-Saleske behufs Uebertritts in den Dienst des Auswärtigen Amts, Dr. Eggers behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst, Dr. Deventer, Albert Voigt und Abresch auf ihren Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreibergehülfe Ernst Schulz beim Kammergericht zum Gerichtsschreiber bei derselben Behörde, der Aktuar Besser zum Gerichtsschreibergehülfen beim Kammergericht, der Aktuar Georg Freyer zum Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Rendant Seefluth bei der Gerichtskasse II. in Berlin, der Gerichtsschreiber Seyler bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 12. Oktober 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

20. Nach № 2 der Befreiungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840 Seite 95 flgde.) ist für Pferde, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und **in Dienstuniform** geritten werden, Chausseegeld nicht zu erheben.

Der Begriff der dienstmäßigen Kleidung ist in dem Runderlasse vom 26. Juni 1852, betreffend die Befreiung der dienstmäßig gekleideten Offiziere von Entrichtung des Chausseegeldes bei den innerhalb einer Meile von ihrem Garnisonorte belegenen Chausseegeldhebestellen, dahin erläutert worden, daß zu ihr Uniformrock oder Mantel **und die Waffe** gehören.

Diese Begriffsbestimmung ist den veränderten Heeresverhältnissen nicht mehr entsprechend.

Wir bestimmen daher, daß für die Befreiung der Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung (in jeder Entfernung vom Garnisonorte) fortan das Tragen der Waffe nicht mehr zu fordern ist, daß es vielmehr genügt, wenn die Offiziere im Uniformrock oder Mantel sich befinden.

Berlin, den 15. September 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Kriegsminister.
Im Auftrage	In Vertretung.
gez. Schultz.	gez. Erfling.

An die sämmtlichen Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten.

III. 18022. M. d. ö. A.
79. 9. C. 3. Kr. M.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885.

14. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. August 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. August 1894.

Königliche Regierung.

230. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-										
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es			
													Rindfleisch			
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	im Großhandel	von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	12 65	10 87	10 83	11 25	25 —	27 —	37 50	3 50	2 25	1 88	2 50	1 05	1 20	1 10
2	Beeskow	— —	11 12	— —	12 55	25 —	28 —	45 —	3 90	3 30	— —	4 90	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	12 97	11 30	13 73	12 93	24 —	28 —	35 —	3 98	3 25	— —	4 09	— 89	1 20	1 10
4	Dahme	13 53	11 30	11 42	12 —	30 —	40 —	50 —	3 —	3 —	2 50	5 —	— 90	1 20	— 90
5	Eberswalde	13 10	11 47	11 67	12 02	22 33	23 —	32 33	4 89	3 61	— —	4 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	13 08	11 26	13 24	13 13	25 50	30 —	41 78	4 60	2 75	1 75	4 —	1 13	1 35	1 15
7	Jüterbog	13 60	11 25	14 33	12 70	25 —	20 —	30 —	4 —	4 20	— —	5 20	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 78	11 18	11 43	11 54	35 —	35 —	45 —	4 20	3 16	— —	4 50	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	13 27	10 93	11 09	11 36	22 —	27 —	27 —	4 94	4 —	— —	4 56	1 20	1 25	1 05
10	Potsdam	14 —	11 44	— —	12 86	16 60	28 78	24 67	4 41	3 71	— —	4 20	1 03	1 50	1 30
11	Prenzlau	12 18	11 20	12 21	11 60	27 —	26 —	40 —	5 50	4 50	2 75	4 50	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	13 28	10 88	13 88	12 63	17 —	20 —	30 —	4 50	3 55	2 55	3 55	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	13 13	11 54	12 17	12 17	22 50	22 50	32 50	4 03	2 81	— —	3 33	1 16	1 40	1 28
14	Neu-Ruppin	14 —	10 78	12 70	12 10	35 —	35 —	50 —	4 31	4 17	— —	4 25	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	13 —	12 —	11 64	12 69	26 66	31 25	27 50	5 80	3 46	— —	4 80	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	13 75	11 50	12 50	13 —	27 50	26 —	32 75	5 04	3 25	— —	4 25	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	18 24	11 04	15 —	15 40	23 —	32 —	38 —	4 —	5 50	4 —	7 50	— 90	1 60	1 30
18	Teltow	— —	11 50	14 50	14 —	29 —	29 —	47 50	3 50	4 —	2 50	4 50	1 15	1 55	1 10
19	Templin	13 50	11 50	12 50	11 —	35 —	35 —	48 —	4 50	3 —	2 —	3 —	1 —	1 20	1 20
20	Treuenbrietzen	13 23	11 13	10 —	12 —	— —	— —	— —	4 —	3 20	— —	4 50	— —	1 46	1 20
21	Wittstock	13 87	11 36	12 50	11 14	28 —	28 —	35 —	4 90	3 —	2 50	4 —	1 05	1 14	1 05
22	Wriezen a. O.	12 30	11 20	12 74	11 05	23 50	26 —	35 —	4 38	2 61	1 96	4 50	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	13 22	11 26	12 50	12 32	— —	— —	— —	4 36	3 47	— —	4 35	1 07	— —	— —

Potsdam, den 8. Oktober 1894.

---

231. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ostprignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	6 88	7 29	6 56	5 96	7 06	6 45	6 67	6 66	5 96	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2 57	2 28	2 63	2 66	2 48	2 63	2 24	2 52	2 10	
3.	Richtstroh	1 73	1 84	1 75	2 36	2 09	2 63	2 22	1 82	1 58	

Potsdam, den 8. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

lichen Rierungs-Präsidenten.

Preise im Monat September 1894.

Artikel. Es kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	4 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 80	2 23	3 28	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 10	1 25	1 50	2 40	3 84	— 25	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 31	— 20	— 18	— 50	— 30	— 30	— 45	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 39	1 20	1 65	2 30	3 18	— 26	— 22	— 41	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 80
1 40	1 12	1 30	1 80	2 40	3 58	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— —	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 85	2 20	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 15	1 35	1 15	1 55	1 96	3 13	— 23	— 18	— 38	— 28	— 45	— 45	— 38	— 44	2 75	3 55	— 19	1 75
1 50	1 40	1 40	1 59	2 22	3 43	— 38	— 28	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 50	3 —	— 20	1 35
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	3 58	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 73	2 79	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 30	1 70	2 18	3 58	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	3 70	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 50	1 80	2 40	3 85	— 28	— 26	— 40	— 35	— 35	— 40	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 40
1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	3 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 15	1 10	1 55	2 30	4 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 80	— 30	— 25	— 60	— 60	— 80	— 60	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 46	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— —	— 30	— 40	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 83	1 13	1 70	1 97	3 24	— 20	— 18	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 68	— 19	— 16	— 30	— 24	— 32	— 39	— 32	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

232.

Personenwechsel in den Genossenschaftsorganen der Zucker-Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz der Berufsgenossenschaft. Name und Wohnort des Vorsitzenden des Genossenschafts-Vorstandes.	Vertrauensmänner und ihre Bezirke. № und Benennung der genossenschaftlichen Bezirke, zu welchen die nebenstehenden, im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Fabriken gehören.	a. Vertrauensmann, b. Stellvertreter.
Zucker-Berufsgenossenschaft in Berlin (Verwaltungsbureau in Magdeburg), Vorsitzender: Fabrikbesitzer W. Hahne in Magdeburg.	№ 3 Golzow.	a. Fabrikdirektor Winchenbach in Podelzig, b. Fabrikdirektor Schubert in Golzow in Oderbruch für die Zuckerfabriken: Alt-Ranft, Nauen, Potsdam und Thöringswerder.

Potsdam, den 3. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

233. In Gemäßheit des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. f. 1886 S. 132), welches mit dem 1. April 1888 vollständig in Kraft getreten ist, und des Ministerialerlasses vom 6. Februar 1888 — M. d. J. I. A. 924 / M. f. L. I. 1850 / M. f. H. B. 599 — setze ich in Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 7. April 1888 (A.-Bl. 1888 № 15 Seite 132 ff.) den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Potsdam'er Regierungsbezirk folgendermaßen fest:

I. Kreis Angermünde.

A. Für die Städte Angermünde, Oderberg und Schwedt.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 525 M.
2) = weibliche = = 16 = = 330 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 330 M.
4) = weibliche = = 16 = = 225 M.

B. Für die Städte Greiffenberg, Joachimsthal, Vierraden und das platte Land.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 420 M.
2) = weibliche = = 16 = = 225 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 180 M.
4) = weibliche = = 16 = = 150 M.

II. Stadtkreis Charlottenburg.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 750 M.
2) = weibliche = = 16 = = 450 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 300 M.
4) = weibliche = = 16 = = 225 M.

III. Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Für den Stadtbezirk Luckenwalde.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 420 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 210 M.
4) = weibliche = = 16 = = 180 M.

IV. Kreis Prenzlau.

Für die Städte Prenzlau und Strasburg U.-M.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 450 M.
2) = weibliche = = 16 = = 270 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 180 M.
4) = weibliche = = 16 = = 120 M.

V. Kreis Westprignitz.

A. Für die ländlichen Ortschaften und die Städte des Kreises mit Ausnahme von Wittenberge.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 450 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 225 M.
4) = weibliche = = 16 = = 180 M.

B. Für die Stadt Wittenberge.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 530 M.
2) = weibliche = = 16 = = 300 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 225 M.
4) = weibliche = = 16 = = 180 M.

VI. Kreis Ruppin.

Für den ganzen Kreis mit Ausnahme der Stadt Neu-Ruppin.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 420 M.
2) = weibliche = = 16 = = 240 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 150 M.
4) = weibliche = = 16 = = 150 M.

VII. Stadtkreis Spandau.

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 750 M.
2) = weibliche = = 16 = = 450 M.
3) = männliche = unter 16 Jahren = 240 M.
4) = weibliche = = 16 = = 240 M.

Im übrigen bleiben die in meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 7. April 1888 aufgeführten Sätze durchweg bestehen.

Potsdam, den 29. September 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

234. Unter den Kühen des Molkereibesitzers Kussan zu Rixdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 9. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1894.

67. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

					Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	13	Mark	69	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	13	=	12	=
= = =	do.	(gering)	12	=	57	=
= = =	Roggen	(gut)	11	=	80	=
= = =	do.	(mittel)	11	=	39	=
= = =	do.	(gering)	11	=	—	=
= = =	Gerste	(gut)	16	=	93	=
= = =	do.	(mittel)	13	=	91	=
= = =	do.	(gering)	10	=	90	=
= = =	Hafer	(gut)	14	=	21	=
= = =	do.	(mittel)	12	=	87	=
= = =	do.	(gering)	11	=	54	=
= = =	Erbsen	(gut)	17	=	66	=
= = =	do.	(mittel)	16	=	45	=
= = =	do.	(gering)	15	=	24	=
= = =	Richtstroh		4	=	05	=
= = =	Heu		5	=	39	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	7,79 Mk.,	2,32 Mk.,	3,54 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	35 =	—	=
= = =	Linsen	50 =	—	=
= = =	Kartoffeln	5 =	33	=

für 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 Mark 40 Pf.,
= 1 = Rindfleisch (Bauchfleisch) 1 = 10 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 30 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 30 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 25 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 45 =
= 1 = Eßbutter 2 = 30 =
= 60 Stück Eier 3 = 54 =

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße) 32 = 50 =
= = = Linsen 47 = 50 =
= = = Kartoffeln 5 = 90 =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 = 40 =
= 1 = = (Bauchfleisch) 1 = 15 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 44 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 50 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 30 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 50 =
= 1 = Eßbutter 2 = 23 =
= 60 Stück Eier 3 = 70 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1894:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 30 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 26 =
= 1 = Gerstengraupe 35 =
= 1 = Gerstengrütze 33 =
= 1 = Buchweizengrütze 38 =
= 1 = Hafergrütze 43 =
= 1 = Hirse 38 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 50 =
= 1 = Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 80 =
= 1 = = (gelb in gebr. Bohnen) 3 = 85 =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 50 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 45 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 32 =
= 1 = Gerstengraupe 55 =
= 1 = Gerstengrütze 40 =
= 1 = Buchweizengrütze 42 =
= 1 = Hafergrütze 45 =
= 1 = Hirse 45 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 60 =
= 1 = Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 60 =
= 1 = Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 = 30 =
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 = 40 =

Berlin, den 5. Oktober 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

68. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Edmund Bontzel hier, Mauerstraße Nr. 83 bei Nagel, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 **vom 1. Oktober 1894 ab** als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden. Berlin, den 4. Oktober 1894.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

30. In der Zeit vom 9. bis 23. Oktober d. Js. findet in der Diözese Zehdenick unter Leitung des General-Superintendenten D. Dryander eine General-Kirchenvisitation statt, über deren Plan die Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der Diözese Auskunft ertheilen können.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

31. Die unter dem Patronate des Königlichen Joachimsthal'schen Schulinstituts stehende Pfarrstelle zu Blankenburg, Diözese Gramzow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Scheller am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Für den Verkehr des Publikums mit den Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind folgende Sprechstunden bestimmt:

1) Gewerbe-Inspektion Berlin I., umfassend die **Polizei-Reviere** 22—26, 28, 30, 41—45, 47—49, 52—54, 65, 66, 70, 79, 86, 87, 93—96.

Sprechzimmer: Polizei-Präsidium Alexanderplatz, I. Stock, Zimmer 138 (Eingang Portal IV.)

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags im Sommerhalbjahr, 12—2 Uhr Nachmittags im Winterhalbjahr.

2) Gewerbe-Inspektion Berlin II., umfassend die Polizei-Reviere 1, 2, 9—21, 27, 29, 38, 40, 46, 50, 51, 55, 59—62, 68, 80, 81, 88—90, 92.

Sprechzimmer: Georgenkirchplatz 21, 2 Treppen.

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags.

3) Gewerbe-Inspektion Berlin III., umfassend die Polizei-Reviere 3—8, 31—37, 39, 56—58, 63, 64, 67, 69, 71—78, 82—85, 91, sowie die Stadt Charlottenburg.

Sprechzimmer: Linkstraße 22, Hof part.

Jeden Dienstag und Freitag 12½—1½ Uhr Mittags.

Jeden Donnerstag 7—8 Uhr Abends.

Am 1. und 3. Sonntag im Monat, 8—10 Uhr Vormittags im Sommerhalbjahr, 12—2 Uhr Nachmittags im Winterhalbjahr.

Berlin, den 21. Mai 1894.

Die Gewerbe-Inspektoren für Berlin und Charlottenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

51. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Hengstschau.	Wien.	13. bis 16. Oktober.	Pferde.	Preußischen Staatseisenbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. der Main-Neckar-Eisenbahn.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung des Geflügelzüchter- und Vogelschutz-Vereins.	Sangerhausen.	13. bis 14. Oktober.	Thiere und Gegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 30. September 1894. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

20. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Nieder-Barnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im II. Quartal 1894/95 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- resp. Gutsbezirk.
1	Parzelle № 762/141 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 1 ha 75 ar 61 qm.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
2	Parzellen № 4, 5, 6, 7, 842/8 und 843/3 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirk Hermsdorf in Größe von 17 ha 65 ar 42 qm.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
3	Parzellen № 829/326 und 828/326 des Kartenblattes № 3 vom domainenfiskalischen Gutsbezirke Birkenwerder in Größe von 81 qm.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Birkenwerder.	Gemeindebezirk Birkenwerder.
4	Parzellen № 89 und 90 des Kartenblattes № 5 vom domainenfiskalischen Gutsbezirke Hammer in Größe von 1 ha 33 ar 80 qm.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Hammer.	Stadtbezirk Liebenwalde.
5	Parzellen № 161/78 162/78, 163/79, 164/79 und № 80 des Kartenblattes № 11 vom Gemeindebezirk Ruhlsdorf in Größe von 1 ha 86 ar 50 qm.	Gemeindebezirk Ruhlsdorf.	Gemeindebezirk Marienwerder.
6	Parzellen № 165/27, 166/27, 168/27, 170/27, 171/27, 172/27, 266/23, 267/23, 268/24, 269/23 und 270/24 des Kartenblattes № 10 vom Gemeindebezirke Berg in Größe von 12 ha 53 ar 13 qm.	Gemeindebezirk Berg.	Gemeindebezirk Klandorf.

Berlin, den 4. Oktober 1894. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Vermischte Nachrichten.

Während des Geschäftsjahres 1895 werden die Gerichtstage in Putlitz am 7. und 21. Januar, 4. und 18. Februar, 4. und 18. März, 1. und 22. April, 6. und 20. Mai, 10. und 24. Juni, 1. und 8. Juli, 16. und 30. September, 14. und 28. Oktober, 11. und 25. November, 9. und 23. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, 28. September 1894.

Königliches Amtsgericht.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Bauergutsbesitzer Müller in Lindenberg auf's Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVIII. — Krams — ernannt worden.

Der Königliche Regierungsbauführer Hugo Schiffer ist als solcher vereidet worden.

Der Katasterassistent Karl Möller ist zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Roßla, der Katasterassistent Karl Toepel, bisher in Kassel, zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Beeskow bestellt worden.

Der Katasterlandmesser Karl Mätzner ist der Königlichen Regierung in Stettin, der Katasterlandmesser Fritz Bachmann, bisher in Köslin, ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Schulz V. in Johannisthal-Niederschöneweide — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Cottbus — ist zum Eisenbahn-Stations-Einnehmer ernannt worden.

Der Direktor des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums in Frankfurt a. O. Kern ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Luisen-Gymnasium in Berlin versetzt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Joseph Schlesinger ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Burchardt ist unter Ernennung zum Seminar-Hilfslehrer dem Seminar zu Oranienburg überwiesen worden.

Die Gemeindeschullehrer Dank und Trautwein II. sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Armin Müller ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September 1894 sind

ernannt zum Postdirektor der Postkassirer Mohr,

etatsmäßig angestellt als Postassistenten die Postanwärter Bachmayer, Derpa, Ehlert, Funke, Kleefeldt, Thiele,

versetzt Telegraphenamts-Kassirer Frosch nach Danzig, Postsekretair Schmunk nach Bagamoyo, Ober-Telegraphen-Assistent Höck nach Schwerin (Mcklb.), Postassistent Hababitzki nach Breslau,

gestorben Ober-Postassistent Bärwinkel.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 3. Vierteljahre 1894.

Dem Berghauptmann, Wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Freiherrn von der Heyden-Rynsch in Halle a. S. ist die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Kommenthurkreuzes 1. Kl. des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens mit dem Stern ertheilt worden.

Der Grubenmarkscheider Lonsdorfer ist zum Obergamtsmarkscheider ernannt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Erni, Koch,	geboren am 18. November 1867 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Diebstahlversuch im wiederholten Rückfalle (zwei Jahre drei Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Juli 1892),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	10. Septbr. 1894.
2	Adolf Paprskar, Klempnergeselle,	geboren am 21. März 1857 zu Frankstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle und Führung falschen Namens (drei Jahre Zuchthaus, 14 Tage Haft, laut Erkenntniß vom 29. Juli 1891),	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. Septbr. 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Hartl, Bäcker,	geboren am 31. Oktober 1874 zu Schlagles, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Puch, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, ebendaselbst,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. August 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
2	Alois Kügler, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1834 zu Friedrichswalde, Bezirk Wildenschwerdt, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Felddiebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. September 1894.
3	Karl Madelaire, Arbeiter,	geboren am 28. April 1869 zu Horsens, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	5. September 1894.
4	Johann Oberprantacher, Schneidergehilfe,	geboren am 15. April 1858 zu Niffian, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	25. August 1894.
5	Václav (Wenzel) Pek, Bäcker und Müller,	geboren am 2. Mai 1829 zu Poderbrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. August 1894.
6	Karoline Pointner, geb. Schmidleitner, verwittwete Dienstmagd,	geboren am 25. März 1857 zu St. Marienkirchen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lambach a. d. Traun, Bezirk Wels, ebendaselbst,	falsche Namensangabe, gewerbsmäßige Unzucht u. Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	4. August 1894.
7	Stanislaus Prantner, Tagelöhner,	geboren am 10. Mai 1851 zu Gries in Sellrain, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. September 1894.
8	Franz Stein, Seidenweber,	geboren am 6. Januar 1871 zu Wagstadt, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, öffentliche Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. September 1894.
9	Karl Werner, Tagner,	64 Jahre alt, geboren zu Roppe, Territorium Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. September 1894.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim vom 21. März 1893 verfügte Ausweisung des Alexander Ruppert aus dem Reichsgebiet ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Ruppert preußischer Unterthan ist, zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 19. Oktober **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Erweiterung des Schleusenkanals in Rathenow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.=S. S. 221 ff.) in Anwendung gebracht werde. Der eingereichte Lageplan erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 14. Mai 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Rierungs-Präsidenten.

Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration.

235. Die in der Bekanntmachung über den Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration vom 16. Mai 1894 in Stück 21 Seite 205 mitgetheilten „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr" lassen nach der Aeußerung von Sachverständigen eine Ergänzung der Bestimmungen des § 4 Absatz 2 in der Richtung erwünscht erscheinen, daß einerseits eine bestimmte Anleitung für die Herstellung der bei der bakteriologischen Wasseruntersuchung zur Verwendung kommenden Gelatine gegeben und andererseits bei hohem Keimgehalt des Rohwassers die Vornahme der gedachten Wasseruntersuchung an kleineren als den bisher gebräuchlichen Probemengen zugelassen wird. Es hat sich hiernach folgende erweiterte Fassung des § 4 Absatz 2 als empfehlenswerth erwiesen:

Als Nährboden dient eine 10prozentige Fleischwasserpeptongelatine, für deren Herstellung nachstehende Vorschrift zur Richtschnur dienen kann: Ein Theil frisches, fettarmes, fein zerkleinertes Rindfleisch wird in zwei Theilen kalten Wassers möglichst gleichmäßig vertheilt. Nachdem das Fleisch durch 2—3stündiges Erwärmen auf annähernd 60° genügend ausgezogen ist, wird das Gemenge noch ¼ Stunde lang auf freiem Feuer gekocht und nach dem Erkalten auf etwa 60° durch ein angefeuchtetes Filter klar filtrirt. Alsdann werden auf 100 Theile des Filtrats 0,5 Theile Kochsalz, 1 Theil Pepton, 10 Theile beste, farblose Speisegelatine zugesetzt und nach deren Aufquellen das Ganze durch Einstellen in den Dampfkochtopf in Lösung gebracht. Die siedend heiße Lösung wird so lange mit Natronlauge (Normallauge oder eine 5%ige Lösung von Aetznatron) versetzt, bis eine herausgenommene Probe auf glattem, blauviolettem Lakmuspapier (aus schwach geleimten, sogenannten Postpapier hergestellt) neutral, wie zum Vergleich darauf gebrachtes, ausgekochtes, destillirtes Wasser reagirt, d. h. die Farbe des Papiers nicht mehr verändert.

Nach einviertelstündigem Erhitzen im Dampf wird auf's Neue so lange vorsichtig Natronlauge zugesetzt, bis die durch das Erhitzen wieder aufgetretene saure Reaktion aufgehoben und der **Lakmusblauneutralpunkt** erreicht ist. Alsdann fügt man noch 1,5 g krystallisirte Soda auf 1 Liter hinzu, wodurch die Gelatine eine schwache, aber ganz bestimmte gleichmäßige Alkalität erhält und für Lakmus und Rosolsäure alkalisch reagirt.

Nachdem die Gelatine darauf ¾ bis 1 Stunde im Dampf erhitzt worden ist, wird sie filtrirt und in Mengen von 10 ccm in trockene, sterile Reagensröhrchen abgefüllt. Zur vollkommenen Klärung der Gelatine ist es zweckmäßig, auf 2 bis 3 Liter derselben nach dem Erkalten auf 60° das Weiße eines Eies, in wenig Wasser vertheilt, zuzusetzen, ¼ Stunde im Dampf zu erhitzen und dann zu filtriren. Die mit einem Wattebausch verschlossenen Röhrchen werden dann noch an 3 auf einander folgenden Tagen je ¼ Stunde im Dampf sterilisirt.

Von dem zu untersuchenden Wasser werden stets 2 Proben zu je 1 ccm und ½ ccm, falls das Filtrat geprüft wird, zu je ½ ccm = 10 Tropfen und ¼ ccm = 5 Tropfen der gebräuchlichen Entnahmepipetten, falls das Rohwasser zur Untersuchung gelangt, mit der vorher bei 30 bis 35° verflüssigten Nährgelatine vermengt, durch vorsichtiges Neigen des betreffenden Reagensglases eine möglichst vollständige Mischung herbeigeführt und der Inhalt des Glases auf eine sterile Glasplatte ausgegossen. Die Platten werden in Glasschalen gelegt, deren Boden mit angefeuchtetem Fließpapier bedeckt ist, und bei etwa 20° aufbewahrt. Wird ein besonders hoher Keimgehalt des Rohwassers vorausgesehen oder als regelmäßig vorhanden ermittelt, so empfiehlt es sich, an Stelle der Platte mit 10 Tropfen eine solche mit 1 Tropfen neben der mit 5 Tropfen anzufertigen. An Stelle der Platten können unter Umständen auch die üblichen Doppelschalen, jedoch nur solche mit vollkommen ebener Bodenfläche verwendet werden.

Im letzten Absatz des § 4 ist zwischen den Worten „Wolffhügel'schen Apparates“ noch „oder eines anderen zweckdienlichen“ einzufügen.

Diese ergänzenden Bestimmungen sind für die Folge in allen einschlägigen Fällen zur Anwendung zu bringen.

Potsdam, den 15. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

236. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern der Bauergutsbesitzer Springer und Bäsche zu Groß-Ziethen.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer verendeten Kuh des städtischen Rieselgutes Malchow.

Potsdam, den 16. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

15. Der Forstuntererheber Peter in Freienwalde scheidet am 15. Oktober d. Js. auf seinen Antrag aus dem Amte und wird mit diesem Tage die Unterforstkasse in Freienwalde aufgelöst.

Alle Zahlungen für Forstnutzungen sind von diesem Tage ab bei der Königlichen Forstkasse in Eberswalde zu leisten. Zur Auszahlung der Löhne an die Waldarbeiter ꝛc., sowie auch zur Gelderhebung für Forstnutzungen aus der Oberförsterei Freienwalde wird der Forstkassenrendant Rechnungsrath Kressin aus Eberswalde jeden ersten Dienstag nach dem 1sten und 15ten jeden Monats in Freienwalde anwesend sein.

Potsdam, den 5. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer selbständigen Pfarrgemeinde Lankwitz.

32. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt: 1) Die evangelische Kirchengemeinde Lankwitz, Diözese Cöln-Land II., wird aus ihrer pfarramtlichen Verbindung mit der Kirchengemeinde Schöneberg gelöst. 2) Für die Kirchengemeinde Lankwitz wird eine eigene Pfarrstelle mit dem Sitze in Lankwitz errichtet. 3) Diese Einrichtung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 26. September 1894.	Potsdam, den 3. Oktober 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

33. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rohrbeck, Diözese Jüterbog, ist durch die Versetzung des Pfarrer Fähndrich am 1. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

4. Wir bringen hierdurch unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die concessionirten Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Carl Schultze seinen Wohnsitz von Senftenberg N.-L. nach Cottbus verlegt hat.

Halle, den 10. Oktober 1894.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

35. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Trier.	3. bis 5. Oktober.	Landwirthschaftliche Erzeugnisse und Geräthe.	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 6. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Kommunalbezirks-Veränderung.

21. Die Aufnahme der in dem Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Alt-Geltow unter Kartenblatt 1 № 172/92 verzeichneten domainenfiskalischen Parzelle von 0,048 ha Größe in den Gemeindebezirk Alt-Geltow ist von uns genehmigt worden.

Nauen, den 11. Oktober 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personalchronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des zeitigen Amtsvorsteher-Stellvertreters Plätrich zu Köritz, welcher sein Amt niederzulegen beabsichtigt, der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Platen in Köritz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Kampehl — ernannt worden.

Der Kammergerichtsreferendar Freiherr von der Goltz ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Huth in Westend — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin — ist zum Eisenbahn-Stationseinnehmer ernannt worden.

Der Stationsaufseher Schwarz in Gransee — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Stralsund — ist zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der Oberpfarrer Johannes Hermann Gustav Kanitz in Wittstock ist zum Superintendenten der Diözese Wittstock ernannt worden.

Der Oberpfarrer Johannes Heinrich Gottlieb Winter in Beeskow ist zum Superintendenten der Diözese gleichen Namens ernannt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog Walter Franz Pfautsch ist zum Pfarrer der Parochie Staaken, Diözese Spandau, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer August Belde zu Tempelfelde, Parochie Grünthal, Diözese Bernau, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Wilhelm Schneck zu Fürstenwerder, Diözese, Prenzlau I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster und Lehrer Julius Ludwig Paul Zuckert zu Toppel, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postpraktikant Kramer in Eberswalde als Postsekretair, der Postassistent Glasow in Rathenow als Telegraphenassistent, die Postanwärter Dettmann in Potsdam und Lohff in Coepenick als Postassistenten.

Ernannt sind: der Postkassirer Rutsch in Potsdam zum Kaiserlichen Postinspektor, der Ober-Postdirektionssekretair Bissing in Potsdam zum Postkassirer, die Postsekretaire Thomas und Wallmuth in Potsdam zu Ober-Postdirektionssekretairen, der Telegraphen-Assistent Seiß zum Ober-Telegraphenassistent.

Versetzt sind: der Ober-Postdirektionssekretair Zahn in Potsdam als com. Telegraphenamtskassirer nach Hamburg, die Postmeister Hartwig von Neutomischel nach Zehdenick und Podlech von Zehdenick nach Oranienburg, die Postsekretaire Koenig von Berlin nach Brandenburg (Havel), Nitsche von Berlin nach Luckenwalde und Schur von Wriezen nach Steglitz.

Zunächst probeweise übertragen ist dem Postdirektor Voigt aus Treptow (Rega) die Vorsteherstelle des Postamts in Prenzlau.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten ist der Postmeister Wilke in Oranienburg.

Geschenke an Kirchen.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ist der Kirche zu Kietz, Diözese Lenzen, eine Altarbibel geschenkt.

Ferner:

Beelitz: der Kirche zu Beelitz von Frau verw. Postverwalter Triemel: 300 M. zur Grabpflege, vom Zimmermeister C. Schultz in Alt-Landsberg: 300 M. desgl., der Kirche in Schlunkendorf vom Bauer-Altsitzer Mahlow: 2 Teppiche.

Belzig: der St. Briccius-Kirche in Belzig von der Gemeinde: Kruzifix.

Berlin I.: der Erlöser-Kirche zu Rummelsburg von der Stadtgemeinde Berlin: Grundstück für Kirche, Pfarrhaus 2c.

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Bochow vom Pfarrer Seehausen: versilb. Taufkanne.

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Groß-Leppin von Frauen der Gemeinde: Altarteppich.

Perleberg: der Kirche zu Gühlsdorf vom Pfarrer Schmidt: Taufstein und Taufbecken.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Krenzlin vom Stellmacher Schäkerk und Frau: Taufsteindecke, der Kirche zu Garz vom Rittergutsbesitzer Pr.-Lieut. von Quast: Teppich.

Spandau: der Kirche zu Velten von der Gemeinde: 434,40 M. und mehrere Kleider für die Armen, von Frauen der Gemeinde: Wohnungseinrichtung, Wäsche 2c. für die Diakonissen-Station, von mehreren Gemeinde-Gliedern: 250 M. zur Unterhaltung der Diakonissen-Station.

Templin: der St. Mar.-Magd.-Kirche in Templin von einer Försterfamilie: 2 Altarkerzen, von zwei Jungfrauen: Altarlöffel.

Königs-Wusterhausen: der Kirche in Münchehofe von der verst. Frau Hegemeister Cosa in Neuendorf: 10000 M.

Zossen: der Kirche zu Schünow vom Bauer-Altsitzer Pundt: Kanzelbibel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Carlo Giovanni Primi, Tagelöhner,	36 Jahre alt, aus Castellanza, Bezirk Gallarate, Provinz Mailand, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	mehrfacher schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1889),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	19. September 1894.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Christine Nielsen, Dienstmädchen,	29 Jahre alt, geboren zu Dürloew auf Seeland, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und Bannbruch,	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. Septbr. 1894.
2	Niels Peter Nielsen, Maurer,	geboren am 3. Mai 1872 in Sullerup auf Falster, ortsangehörig ebendaselbst, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	4. Septbr. 1894.
3	Jacob Rubenstein, Schneider,	geboren zu Mitau, Kurland, 64 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	15. Septbr. 1894.
4	Bär Rubenstein,	geboren in Mitau, Kurland, 12½ Jahre alt, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	15. Septbr. 1894.
5	Lucian Schulak, Goldarbeiter,	geboren am 25. Juni 1865 zu Rudowka, Kreis Slominsk, Gouvernement Grodno, ortsangehörig ebendas.,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	30. August 1894.
6	Franz Strunz, Bildhauer,	geboren am 13. Dezember 1860 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Dürrmaul, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. Septbr. 1894.
7	Anton Ullmann, Schmiedegeselle,	geboren am 14. Juni 1854 zu Reichenau bei Gablonz, Böhmen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	31. Juli 1894.
8	Leonhard Wermeling, Schuhmachergeselle,	geboren am 16. Juni 1862 zu Nymwegen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	11. Septbr. 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 26. Oktober **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

237. Der Apotheker F. C. Hartung, welcher bisher als Besitzer der Apotheke in der Teltower Vorstadt zu Potsdam eine Filialapotheke in Nowawes-Neuendorf gehalten hatte, hat in letzterer Ortschaft eine selbstständige Apotheke eröffnet; die Filialapotheke daselbst ist eingegangen. — Die Konzession zum weiteren Betriebe der Apotheke in der Teltower Vorstadt von Potsdam ist dem Apotheker Heinrich Fredenhagen ertheilt worden.

Potsdam, den 12. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

238. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1894, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 28. 31.
November: 1. 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.
Dezember: 2. 5. 8. 9. 12. 13. 16. 19. 20. 23. 25. 26. 30. 31.

Potsdam, den 15. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs im Stromgebiet der Elbe.

239. Die ärztliche Schiffskontrolstation in Rathenow, s. Bekanntmachung vom 15. September 1894 Amtsbl. S. 387, ist aufgelöst worden; die Kontrolstation Potsdam mit ihren Revisionsstellen bleibt einstweilen noch bestehen. Potsdam, den 19. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

240. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Teltow belegene Landgemeinde Schönow mit der Landgemeinde Zehlendorf in demselben Kreise vereinigt werde.

Potsdam, den 23. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

241. Nachdem durch meine Bekanntmachung vom 6. April d. J., veröffentlicht in № 15 des Amtsblattes (S. 148), die Polizeibehörden angewiesen worden sind, Bauerlaubnißgesuche für gewerbliche Anlagen, welche unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, auf den dort vorgeschriebenen Weg zu verweisen, ordne ich für die Behandlung der Bauerlaubnißgesuche für gewerbliche Anlagen, welche nicht unter § 16 a. a. O. fallen, Folgendes an:

Derartige Gesuche sind nebst den Unterlagen (Zeichnungen, Plänen 2c.) von den **Polizeibehörden** vor Ertheilung der Bauerlaubniß dem zuständigen **Gewerbeaufsichtsbeamten** vorzulegen

I. in jedem Falle, wenn es sich um
   Anlagen zur Verarbeitung von
      Bleizucker und Bleifarben,
   zur Anfertigung von Cigarren,
   Cichorienfabriken,
   Drahtziehereien,
   Spinnereien und Hechelräume,
   Zuckerfabriken und -Raffinerien,
   überhaupt um solche Anlagen handelt, für deren Einrichtung höheren Ortes allgemeine Vorschriften erlassen sind oder noch erlassen werden;

II. wenn es sich um gewerbliche Anlagen handelt, für welche Motoren irgend welcher Art benutzt werden, sobald der Betrieb nicht rein handwerksmäßig geschehen soll. Wenn Zweifel darüber obwalten, ob ein Betrieb als handwerksmäßiger oder fabrikmäßiger anzusehen ist, hat die Vorlage bei dem Gewerbeaufsichtsbeamten stets zu erfolgen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Gesuche daraufhin zu prüfen, ob die zu errichtenden Anlagen, namentlich in baulicher Hinsicht, den gemäß § 120a. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) zu stellenden Anforderungen, sowie den sonst aus gewerbepolizeilichen Rücksichten ergangenen Vorschriften genügen. Das Ergebniß der Prüfung ist den Polizeibehörden mitzutheilen, welche vor Ertheilung der Bauerlaubniß darauf hinzuwirken haben, daß die etwa bezeichneten Mängel beseitigt werden. Wenn in einem Falle die Polizeibehörde Bedenken trägt, dem Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten volle Folge zu geben, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Bei der nach Vorstehendem erforderlichen Vorlegung und Prüfung der Bauerlaubnißgesuche ist mit thunlichster Beschleunigung zu verfahren und jede andere, als durch die Versendung der Gesuche und der Unterlagen gebotene Verzögerung zu vermeiden.

Potsdam, den 20. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

242. Im Verlage von Julius Springer in Berlin ist kürzlich eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" erschienen. In dem Buche ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und Gesundheitspflege wissen oder wenigstens sich jederzeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt ist so ausgewählt und gefaßt, daß das Buch nicht nur in höheren Lehr- und Bildungsanstalten als Leitfaden beim Unterricht, sondern auch insbesondere Verwaltungsbeamten als Rathgeber auf dem Gebiete der Gesundheitspflege dienen kann. Die Rechtschreibung folgt den zur Zeit in den Schulen geltenden Bestimmungen.

Der Preis ist im Interesse einer größeren Verbreitung auf nur 1 M. für das kartonirte Exemplar festgesetzt worden.

Ich empfehle die Anschaffung dieses Werkes.

Potsdam, den 23. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

243. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Bauerhofsbesitzers Karl Rohrbeck zu Groß-Ziethen und der Landwirthe Gustav Lehmann und Julius Roesgen zu Teltow sowie die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Gutsbesitzers Pfister in Granzow (Kreis Ostprignitz.)

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern der Bauergutsbesitzer Springer und Bäsche zu Groß-Ziethen (Kreis Teltow) und der Bläschenausschlag bei dem Bullen des Bauern Wolter zu Christ (Kreis Ostprignitz) und den Kühen des Bauern Friedrich Frauböse zu Christ (Kreis Ostprignitz) und des Arbeiters Grasse zu Neu-Stahnsdorf (Kreis Beeskow-Storkow.)

Potsdam, den 23. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

16. Der Forstuntererheber Peter in Freienwalde scheidet am 15. Oktober d. Js. auf seinen Antrag aus dem Amte und wird mit diesem Tage die Unterforstkasse in Freienwalde aufgelöst.

Alle Zahlungen für Forstnutzungen sind von diesem Tage ab bei der Königlichen Forstkasse in Eberswalde zu leisten. Zur Auszahlung der Löhne an die Waldarbeiter 2c., sowie auch zur Gelderhebung für Forstnutzungen aus der Oberförsterei Freienwalde wird der Forstkassenrendant Rechnungsrath Kressin aus Eberswalde jeden ersten Dienstag nach dem 1sten und 15ten jeden Monats in Freienwalde anwesend sein.

Potsdam, den 5. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

17. Für die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf **Montag den 25. Februar 1895** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1895,** Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Januar k. J.** anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum **1. Januar k. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom **15. Mai 1894** vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

* * *

Wir machen bei vorstehender Bekanntmachung besonders darauf aufmerksam, daß nach § 7 zu 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 Bewerber mit den ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen vertraut sein müssen.

Potsdam, den 18. Oktober 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

8. Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit der Ausführung der Vorarbeiten für die Eisenbahn von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen innerhalb des Kreises Oberbarnim beauftragt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 17. Oktober 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Meusel.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Packete mit Fischlaich nach Oesterreich-Ungarn betreffend.

15. Vom 1. November ab werden im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn dringende Packete mit befruchtetem Fischlaich bis zum Gewicht von 5 kg zur Beförderung zugelassen. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die außer dem Porto und dem etwaigen Eilbestellgeld im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr beträgt, wie bei dringenden Packeten des inneren deutschen Verkehrs, 1 M. für jedes Stück. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 12. Oktober 1894.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

34. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der **Versöhnungskirche** in Berlin beabsichtigt.

Der neue Kirchsprengel soll von der St. Elisabeth-Kirchengemeinde abgetrennt und in folgender Weise begrenzt werden:

a. im Süden von der hinteren Grenzlinie der Grundstücke auf der Südseite der Bernauerstraße vom Schnittpunkt mit der Parochialgrenze von St. Golgatha bis zum Schnittpunkte mit der Parochialgrenze von Zion einschließlich der Häuser: Ackerstraße 43, Strelitzerstraße 23 und 48 und Brunnenstraße 50 und 138,

b. im Osten von der Parochialgrenze der Zions-Kirchengemeinde,

c. im Norden von der Parochialgrenze der Himmelfahrt-Kirchengemeinde,

d. im Westen von der Parochialgrenze der St. Golgatha-Kirchengemeinde.

Zugleich werden folgende Festsetzungen getroffen werden:

1) Die in der Parochie von St. Elisabeth bestehenden Gebührenordnungen sind für die neue Kirchengemeinde so lange verbindlich, bis eine anderweite Gebührentaxe im kirchenordnungsmäßigen Wege zu Stande gekommen ist.

2) Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabeth-Kirchengemeinde gehörigen Begräbnißplätzen soll der Versöhnungs-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, da dieselbe sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, zu den bei St. Elisabeth bestehenden Gebühren und Bedingungen freistehen.

3) Für den Fall, daß der von St. Elisabeth an St. Golgatha in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreissynoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat die St. Elisabeth-Kirchengemeinde an die Versöhnungs-Kirchengemeinde ein Kapital von 30000 M. zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des freigewordenen Kapitals.

Indem wir den obigen Parochialregulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 6. November d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unseres Geschäftsgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 16. Oktober 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

35. Vom 1. November 1894 ab wird der zwischen Charlottenburg und Görlitz verkehrende Personenzug 305 auf der Berliner Stadtbahn nach dem folgenden, geänderten Fahrplane zur Ablassung kommen:

Charlottenburg	ab	6^{24}
Zoologischer Garten	„	6^{31}
Friedrichstraße	„	6^{44}
Alexanderplatz	„	6^{51}
Schlesischer Bahnhof	„	7^{01}

Berlin, im Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

36. Vom 1. November d. J. ab werden folgende Züge der Strecke Freienwalde a. O.– Eberswalde wegen zu schwacher Benutzung nicht mehr verkehren:

1) Zug 773 Eberswalde ab 10^{20}, Freienwalde a. O. an 10^{53},

2) Zug 770 Freienwalde a. O. ab 11^{10}, Eberswalde an 11^{41}.

Berlin, im Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ungarisch-deutscher Vieh-Verkehr.

37. Für die Beförderung von Pferden in Wagenladungen ab Csáktornya nach Berlin tritt vom 1. November 1894 angefangen bis auf Weiteres beziehungsweise bis zur Durchführung im Tarifwege unter Aufrechterhaltung der im Tarif für den ungarisch-deutschen Viehverkehr vom 1. Februar 1892 und dessen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen der Kartirungssatz von 21,87 Mark per Quadratmeter Ladefläche des verwendeten Wagens in Kraft. Für je einen Thierbegleiter wird ab Csáktornya bis Berlin der Fahrpreis von 17,15 Mark eingehoben.

Berlin, den 18. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

36. Am 1. November 1894 werden die an der Neubaustrecke Osterode i. Ostpr.-Hohenstein i. Ostpr. gelegenen Stationen Geierswalde, Kraplau und Mühlen i. Ostpr. für den Personen-, Gepäck-, Leichen-, Vieh-

Fahrzeug- und Güter-Verkehr, sowie der Personen-Haltepunkt Lichteinen für den beschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr eröffnet. Der dieserhalb herausgegebene Nachtrag 2 zum Kilometerzeiger für den Bezirk Bromberg enthält die Entfernungen für vorgenannte Stationen, sowie abgekürzte Entfernungen für die Stationen der Strecke Stabigotten-Schönwiese.

Bromberg, den 14. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß nach Einrichtung einer Prüfungs-Commission für Elbschiffer hierselbst die regelmäßigen Prüfungen zweimal im Monat abgehalten werden.

Die nach § 5 der Vorschriften über die Zulassung (Patentirung) als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 vorgeschriebene Meldung hat bei dem hiesigen Königlichen Wasser-Bauinspektor als Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu erfolgen.

Breslau, den 21. September 1894.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Ober-Präsident von Schlesien.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Die §§ 13 und 31 der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen vom 27. Mai 1865 werden wie folgt abgeändert:

§ 13. Die Signale sind mit der Glocke zu geben. Zu diesem Behufe ist jeder Wagen nach polizeilicher Anweisung mit einer Glocke zu versehen.

§ 31. Der Kutscher hat mit der Glocke (§ 13) rechtzeitig Signal zu geben, wenn Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern.

Unnöthiges, das Publikum belästigendes Läuten ist zu vermeiden.

Charlottenburg, den 11. Oktober 1894.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Salbern.

Personalchronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oberförstern Albert zu Woltersdorf, von Hertell zu Schönwalde und Rabm zu Menz den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Die Waldwärterstelle zu Scharfenberg in der Oberförsterei Neuendorf ist dem Invaliden Lüdicke zu Gadow vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Billendorf, Diözese Sorau, Maximilian Richard Ernst Eugen von Förster, ist zum Pfarrer der Parochie Buckow, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Floimayr, Weißgerber,	geboren am 3. Dezember 1852 zu St. Marienkirchen, Bez. Wels, Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. September 1894.
2	Joseph Gamauf, Goldarbeiter,	geboren am 4. April 1873 zu Rudolfsheim bei Wien, ortsangehörig zu Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. September 1894.
3	Marie Lina Gebhardt, ledige Dienstmagd,	geboren am 25. April 1871 zu Reichenberg Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. August 1894.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend das Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Potsdam vom 4. Oktober 1894,
sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 43. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. Oktober 1894.

Bekanntmachung.

Auf Grund der im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern ertheilten Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Oktober 1894 — III. 12348 — wird das fortan maßgebende Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch die Gesetze vom 25. Mai 1873 und 30. Mai 1820 angeordneten Schlachtsteuer als Kommunalsteuer für die Stadt Potsdam und für einige angrenzende Theile der Kreise Ost-Havelland und Zauch-Belzig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

(L. S.)

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Pommer-Esche.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1873 und 30. Mai 1820 angeordneten Schlachtsteuer als Kommunalsteuer für die Stadt Potsdam vom 4. Oktober 1894.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§ 1. Die Schlachtsteuer ruht auf dem Stadtbezirk von Potsdam und auf einigen anstoßenden Theilen der Kreise Ost-Havelland und Zauch-Belzig.

Dieser Bezirk wird zur Zeit durch nachstehend bezeichnete Linie gebildet: Dieselbe beginnt in der Brandenburger Vorstadt auf dem rechten Havelufer bei dem Etablissement des Ziegeleibesitzers Schmädig an der Pirschhaide, folgt dem nach dem Hause Neue Louisenstraße Nr. 18 führenden Weg, überschreitet, beide genannte Grundstücke einschließend, die Louisenstraße zwischen Kilometerstein 33,2 und 33,3, folgt dann dem an dem Zaune des Wildparks entlang bis zum Eingange in den Wildpark — dem Sanssouci-Thore — führenden Wege, geht hier auf den Weg, welcher in der Verlängerung der Victoriastraße von dem Eingange in den Wildpark nach dem Flora-Portal am Eingange des Weges nach dem Neuen Palais führt, und weiter, die Wildparkstation einschließend, auf die Victoriastraße über, welcher sie bis zur Zaunecke der Königlichen Fasanerie beim Kilometerstein 1,2 folgt, von wo sie die östliche Seite dieses Zaunes im Parke von Sanssouci festhaltend, von dessen nordöstlicher Ecke sich in gerader Richtung — das Neue Palais und den Freundschafts-Tempel ausschließend — nach der nach Eiche führenden Chaussee hinzieht und dieselbe beim Kilometerstein 3,5 erreicht. Dieser Chaussee folgt die Linie bis Kilometerstein 4,0, wo erstere mit dem von Lindstädt kommenden Wege zusammentrifft und nimmt hier den steil aufwärts nach dem Königlichen Belvedere führenden Weg auf. Diesem in seiner Fortsetzung folgend, so daß das Schleihahn'sche Grundstück ausgeschlossen, das Belvedere, das Drachenhaus und das Orangeriehaus aber eingeschlossen werden, geht die Linie bis an das dem Kossäthen Wiggert zugehörige Grundstück — die erste bewohnte Anlage von Bornstedt — dieses Dorf ganz ausschließend, und folgt der das ebengedachte Grundstück südlich von der Straße abgrenzenden Hecke und dem an der östlichen Uferseite des Bornstedter See's befindlichen Fußwege bis zu seinem Ausgangspunkte beim Kilometerstein 2,9 der nach Nauen führenden Chaussee. Diese hier überschreitend, läuft die Linie in gerader Richtung nach der nordöstlichen Ecke des Gehölzes am Fuße des Ruinenberges, wo sie in den, die südliche Begrenzung des großen Exerzierplatzes bezeichnenden, an der Kaserne des 1. Garde-Ulanen-Regiments, dieselbe einschließend, vorbeigehenden Weg eintritt, und erreicht, letzteren in östlicher Richtung bis zu der nach Spandau führenden Chaussee festhaltend, die Kunststraße zwischen den Kilometersteinen 0,7 und 0,8, folgt derselben in nördlicher Richtung, die neue Artillerie-Kaserne an der Nedlitzerstraße einschließend, bis zum Kilometerstein 3,7.

Von hier läuft die Linie an der Grenze der Potsdamer und Nedlitzer Feldmark bis zum von Jacobs'schen Etablissement, schließt dasselbe, indem sie den Gartenzaun bis zum westlichen Ufer des Jungfern-Sees festhält, ganz ein, und läuft sodann auf dem westlichen Ufer des letzteren bis zur Glienicker Brücke. Diese überschreitend, tritt sie an das linke Ufer der Havel, folgt ihm stromabwärts bis zur Ausmündung der Nuthe, läuft an deren rechtem Ufer und demnächst an dem alten Nuthegraben östlich entlang über die von Neuendorf nach Potsdam führende Kunststraße und über die Bahnhofsanlagen hinweg, folgt alsdann wieder dem noch sichtbaren Laufe des alten Nuthegrabens auf dessen östlicher Seite bis zum Kilometerstein 1,5 der Kunststraße von Nowawes nach Potsdam und dann dem das von Hempel'sche Etablissement an der östlichen Seite

begrenzenden Zaune und der, diesem sich anschließenden Mauer des alten Kirchhofes bis zum Kilometerstein 1,3 der Sarmunder-Chaussee. Von da ab hält sie den Langerwischer Landweg, das Pulverhaus einschließend, und den an dem Turnplatz im Gehölze vorüberführenden Weg, welcher mit der neuen Promenaden-Chaussee zusammentrifft, fest.

Der letzteren folgend und den Brauhaus-Berg einschließend, erreicht die Linie die nach Wittenberg führende Kunststraße beim Kilometerstein 1,8, überspringt hier, das hierstehende Etablissement — die frühere Chausseegeldhebestelle — einschließend, die Chaussee und geht, den westlichen Zaun des Simon'schen Grundstücks erreichend und verfolgend, an das linke Havelufer, von wo sie den Uferrand in westlicher Richtung bis zu demjenigen Punkte auf der Halbinsel Tornow festhält, welcher dem bei der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle in die Havel mündenden Abzugsgraben gegenüber liegt. Hier überschreitet die Linie die Havel nach dem erwähnten Abzugsgraben und folgt dem rechten Havelufer bis zum Etablissement des Ziegeleibesitzers Schmädig, wo sie ihren Anfangspunkt erreicht.

Alle Wege, Brücken und Gräben, welche diese Grenzlinie bilden, sowie alle innerhalb derselben künftig neu entstehenden Anlagen gehören zum steuerpflichtigen Bezirk.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht.

§ 2. Der im § 1 abgegrenzte Bezirk mit allen seinen in Bezug auf Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. Zur Erhebung.

§ 3. Die Erhebung der Schlachtsteuer geschieht beim Eingange zu Wasser durch das Haupt-Steuer-Amt, beim Eingange zu Lande durch die Steuer-Abfertigungsstellen auf der langen Brücke, an der Neuen Königsstraße No. 60, an der Nedlitzerstraße No. 2, an der Marienstraße No. 23 A, an der Victoriastraße No. 33, an der Neuen Louisenstraße No. 17 B und beim Verkehr auf der Eisenbahn eventuell durch die Steuer-Abfertigungsstelle am Bahnhof Charlottenhof.

Die Erhebung der Schlachtsteuer von Schlachtungen und von dem auf der Leipzigerstraße eingeführten Fleisch wird durch die Steuerhebestelle auf dem Schlachthofe bewirkt.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen.

a) Deren Einhaltung.

§ 4. Der Transport aller Fleischwaaren vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 5) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 28 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b) Deren Bezeichnung.

§ 5. Die zum Transport schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Stadtbezirk gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

A. Zu Wasser nach dem Haupt-Steuer-Amte.

1. Bei dem Eintritt in den Stadtbezirk auf der oberen Havel von der Glienicker Brücke die Havel bis zum Packhofe.
2. Bei dem Eintritt in den Stadtbezirk auf der unteren Havel von dem in der Nähe der ehemaligen Seehandlungs-Dampfmühle ausmündenden Abzugsgraben die Havel bis zum Packhofe.

Zu 1 und 2 wird noch besonders bemerkt, daß die Anlegestelle allein unmittelbar vor dem Packhofe, keineswegs aber vor oder hinter demselben sich befindet, sowie, daß der Transport von steuerpflichtigen Gegenständen auf der unteren Havel nur auf demjenigen Arme derselben geschehen darf, der sich zwischen dem Güterbahnhof der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn und der Freundschaftsinsel hinzieht, und daß derjenige Arm der Havel, welcher von der Eisenbahn-Drehbrücke resp. langen Brücke, dicht hinter dem Lustgarten und den Häusern der Brauer- und Burgstraße entlang läuft, mit steuerpflichtigen Gegenständen (vor erfolgter Abfertigung auf dem Packhofe) überhaupt nicht befahren werden darf.

B. Zu Lande nach den Steuer-Abfertigungsstellen.

1. Die von Brandenburg kommende Chaussee vom Kilometerstein 33,3 bis zu der in der Neuen Louisenstraße No. 17 b belegenen Steuer-Abfertigungsstelle.
2. Der Weg, welcher in der Verlängerung der Victoriastraße vom Eingang in den Wildpark — dem Sanssouci-Thor — nach dem Flora-Portal am Eingange des Weges nach dem Neuen Palais in die Victoriastraße übergeht, und letztere selbst bis zu der No. 33 belegenen Steuer-Abfertigungsstelle.
3. Die von Eiche kommende Chaussee von da ab, wo dieselbe beim Kilometerstein 4,0 mit der von Lindstädt dorthin führenden Kunststraße zusammentrifft, an dem Garten und Schlosse Sanssouci vorüber bis zur Steuer-Abfertigungsstelle an der Marienstraße No. 23 A.
4. Die Nauener Chaussee vom Kilometerstein 2,9 bis zur Steuer-Abfertigungsstelle an der Marienstraße No. 23 A.
5. Die von Spandau kommende Chaussee vom Kilometerstein 3,7 bis zur Steuer-Abfertigungsstelle an der Nedlitzerstraße No. 2.

6. Die Glienicker Brücke bis zur Steuer-Abfertigungsstelle an der Neuen Königsstraße No. 60.
7. Die von dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnhof kommende Straße bis zur Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke.
8. Die Chaussee von Nowawes her vom Kilometerstein 1,5 und weiter die alte Königsstraße und Saarmunderstraße bis zur Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke.
9. Die Straße von Neuendorf nach Potsdam, die an den Mühlenhäusern vorüber zur Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke führt, von der Stelle an, wo die Richtung des alten Nuthegrabens auf sie trifft.
10. Die von Saarmund kommende Kunststraße vom Kilometerstein 1,3 ab bis zur Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke.
11. Die von Wittenberg kommende Kunststraße vom Kilometerstein 1,8 ab bis zur Abfertigungsstelle auf dem Schlachthof.

Zur Steuer-Erhebung von allen durch die Teltower Vorstadt auf den Steuerstraßen (§ 5 Ziffer 7 bis 11) eingebrachten schlachtsteuerpflichtigen Waaren zuständig ist die Steuerhebe- und Abfertigungsstelle im Schlachthof.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 6. Die Einbringung schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen als in den im § 5 bezeichneten Wegen ist verboten.

3. Meldung und Stellung schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Steuer-Abfertigungsstellen.

§ 7. Beim Eingange mit schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk, oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben ist vom Transportanten an der Steuer-Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten; die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Beim Eingange zu Wasser muß der Führer des Wasserfahrzeuges sich ohne irgend anderen als den durch das etwa nöthige Passiren der Eisenbahn-Drehbrücke oder durch deren Aufziehen gebotenen Aufenthalt, zu der im § 5 bezeichneten Anlegestelle oder aus dem Stadtbezirke begeben und ersteren Falls die der Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände nach Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, unter Abgabe der dazu gehörigen Papiere dem Haupt-Steuer-Amte unverzüglich anmelden und schriftlich angeben, was davon ausgeladen werden soll.

Bevor das Haupt-Steuer-Amt die Erlaubniß zum Ausladen mit Bestimmung der Stunde und des Beamten, unter dessen Aufsicht die Ausladung geschehen soll, nicht ertheilt hat, darf mit derselben nicht vorgegangen werden.

4. Zu leistende Handreichungen.

Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach der Anweisung des Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Haupt-Steuer-Amt.

§ 8 Bei dem Haupt-Steuer-Amt werden schlachtsteuerpflichtige Gegenstände täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in folgenden Stunden abgefertigt:

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr,
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr.

2. Bei den Steuer-Abfertigungsstellen.

§ 9. Die Steuer-Abfertigungsstellen mit Ausnahme derjenigen im Schlachthof fertigen täglich ab:

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Die Steuerhebestelle im Schlachthof mit Ausnahme des Sonntags täglich in den vorbezeichneten Stunden, jedoch an den Tagen des Berliner Viehmarkts (z. Zt. Sonnabends und Mittwochs) nach Bedürfniß unter Verlängerung der Dienststunden über 8 Uhr Abends hinaus; jedoch bis längstens 11 Uhr Abends.

Die Abfertigungen der mit der Eisenbahn eingegangenen schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände werden von der Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke und der Steuer-Abfertigungsstelle am Bahnhof Charlottenhof, von letzterer insoweit, als Eisenbahnzüge daselbst halten, zu jeder Tages- und Nachtzeit ertheilt.

3. Weitere Bestimmungen für die §§ 8 und 9 genannten Abfertigungsstellen.

§ 10. Nur innerhalb der Dienststunden (§§ 8 und 9) dürfen schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, je nachdem dieselben bei einer oder der anderen der daselbst genannten Dienststellen der Abfertigung bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Steuerstelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 8 geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Zugang erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Spezielle Vorschriften.

Erster Abschnitt.

A. Gewerbliches Schlachten.

a) Anzeige der Gewerbsräume.

§ 11. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration

so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat. In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b) Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 12. Vor dem Antritt eines jeden Kalendervierteljahres hat jeder Schlächter der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 20) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 19) versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewichte versteuern will; jedoch steht es denjenigen Schlächtern, welche für die Versteuerung der von ihnen zu schlachtenden Schweine nach dem Stücksatz sich entscheiden, deßungeachtet frei, Schweine zum Gewicht von 30 kg oder weniger nach dem Gewichte zu versteuern. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben. Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. Wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c) Steuerbücher.

§ 13. Jeder Schlächter erhält ein Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch, welches von der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof für jedes Kalendervierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerberäumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der Steuer-Abfertigungsstelle auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuerhebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 14. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Kontroleur, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere von der Steuer-Abfertigungsstelle mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 15. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen, und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue bei der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d) Erlaubniß zum Schlachten.

§ 16. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen, auch nicht andere, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt die Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof.

e) Schlachtzeit.

§ 17. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann, wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, von der Steuer-Abfertigungsstelle auf dem Schlachthofe die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilt werden, es muß dann aber für die Steuerbeamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f) Anmeldung und Versteuerung.

aa) Schlachtanzeige.

§ 18. Vor der Schlachtung muß der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof nebn der Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehs auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll. Die deklarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

bb) Abfertigung.

α. Nach dem Stücksatze.

§ 19. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche vermerkt und dies sofort zurückgegeben.

β. Nach dem Gewichte.

§ 20. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 19 bestimmt ist, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann. Sofort nach geschehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden, jedenfalls am Nachmittage desselben Tages, wenn die Schlachtung Vormittags erfolgt ist, und nur dann spätestens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer späten Nachmittagsstunde geschlachtet worden, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochsen und Kühe ungetheilt, oder mit Erlaubniß der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthofe in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber stets ungetheilt und mit dem Steuerbuche zu letztgedachter Steuer-Abfertigungsstelle gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen. Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig zur Verwiegung gestellt, so ist die Steuer-Abfertigungsstelle berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern; auch kann nach Umständen Untersuchung und Bestrafung eintreten. Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Steuer-Abfertigungsstelle wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen. Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc) Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 21. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Versteuerungsart (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, dürfen Vieh gemeinschaftlich schlachten, und muß dann Derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 18 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten lassen, müssen sie den Abgang bezw. den Zugang des Fleisches von der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthofe in ihre Schlachtbücher eintragen lassen.

dd) Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 22. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthofe gemeldet und daselbst die Ab- oder Zuschreibungen des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt, und es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein, beziehungsweise die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang von Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher ist als die Gewichts-Versteuerung, nachsteuern.

B. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a) Schlacht-Anzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§ 23. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden in Betreff der Schlacht-Erlaubniß und der Schlachtzeit die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

Auch muß nach der Schlachtung das ausgeschlachtete Fleisch der Steuer-Abfertigungsstelle im Schlachthof unter Vorlegung des Viehkontrolebuches bezw. Schlachtversteuerungsscheins zur Kontrole vorgeführt werden, worauf von dieser Steuerstelle die Entfernung des Fleisches vom Schlachthof bescheinigt wird.

b) Abfertigung.

§ 24. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuer-Abfertigungsstelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der vordere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 20 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen der Steuernden, und stehen diese unter Kontrole, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolebuche vermerkt.

c) Pflichten der Schlachtenden.

§ 25. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 23 bis 24) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes, auf Zeit und Ort der Schlachtung. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d) Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 26. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

C. Vieh-Kontrole.

a) Deren Umfang.

§ 27. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten. In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Kontrole nur nach Maßgabe der Verhältnisse und auf besondere Bestimmung des Haupt-Steuer-Amtes ein.

b) Steuer- und Vieh-Kontrole-Bücher.

Die Vieh-Kontrole wird geführt bei den Schlächtern durch die Schlacht Revisions- und Versteuerungs-Bücher; bei den übrigen Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrole-Bücher. Für die Vieh Kontrole-Bücher, welche von der zunächst gelegenen Steuer-Abfertigungsstelle, an welche die unter Vieh Kontrole stehenden Personen gewiesen sind, geliefert und gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen des § 13 bis 15. In diese Bücher, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern schriftlich anzuzeigenden Viehbestandes nach dem Inhalte desselben.

Sofern die Einstallung des Viehs in Räume erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der unter Ziffer 2 genannten Personen entlegen sind, sind über diese Einstallungen besondere Einstallungsbücher zu führen, welche während der Dauer dieser Einstallung die Stelle der Vieh Kontrole-Bücher vertreten.

Das dieserhalb sowie wegen der weiteren Behandlung des besonders eingestallten Viehes Erforderliche hat das Haupt-Steuer-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c) Eingang des Viehes.

§ 28. Das Einbringen des Viehes ist nur vermittelst der § 5 bezeichneten Landwege, auch nur während der im § 9 für die Thorkontroleure bestimmten Abfertigungszeit erlaubt. Treten besondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer diesen Zeiten nöthigen, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Bezirks-Ober-Kontroleurs oder eines der Thorkontroleure, mit Ausnahme desjenigen am Bahnhof Charlottenhof erforderlich.

Bei der Steuer-Abfertigungsstelle wird das einzubringende Vieh angemeldet und in folgender Weise abgefertigt:

a) die Steuerhebestelle des Schlachthofs bringt das mit der Eisenbahn eingegangene Vieh bei sogleich eintretender Schlachtung in den Schlachtrevisions und Versteuerungsbüchern unter Ausfertigung eines Anmeldescheins in Zu- resp. Abgang, — und, geschieht die Schlachtung später, das Vieh in den genannten Büchern unter Ausfertigung des betreffenden Anmeldescheins lediglich in Zugang; —
b) die übrigen an den Steuerstraßen belegenen Steuer-Abfertigungsstellen bringen das für Viehhalter bestimmte Vieh, wenn die Schlachtung nicht angemeldet wird und die Viehkontrolebücher vorliegen, in diesen unter gleichzeitiger Ausfertigung eines Anmeldescheins, in Zugang; liegen die Viehkontrolebücher nicht vor, so stellen sie unter Erhebung eines dem Steuerbetrage angemessenen Pfandes einen Anmeldeschein aus, welcher noch an demselben Tage, spätestens am nächsten Morgen, sofern das Vieh erst Abends nach Dienststundenschluß eingegangen, der nächsten Steuer-Abfertigungsstelle zur Annotation im Viehkontrolebuche vorzulegen ist. Handelt es sich um zum Schlachten bestimmtes Vieh von Viehhaltern, so stellen die Steuer-Abfertigungsstellen unter Erhebung eines angemessenen Pfandes einen Anmeldeschein aus, welcher an demselben Tage vor Schluß der Dienststunden der Schlachthofs-Steuerstelle zwecks Eintragung in das Viehkontrolebuch und zur Versteuerung vorzulegen ist; das eingelegte Pfand wird hiernächst zurückgegeben. Ueber für Schlächter bestimmtes Vieh stellen die Steuer-Abfertigungsstellen ebenfalls einen Anmeldeschein aus, welcher an demselben Tage vor Dienststundenschluß der Schlachthofs-Abfertigungsstelle zur Eintragung in das Schlachtrevisions- und Versteuerungsbuch zu übergeben ist;
c) kann das zum Schlachten bestimmte Vieh von Viehhaltern oder Schlächtern der Steuer-Abfertigungsstelle auf dem Schlachthofe vor Dienststundenschluß nicht mehr vorgeführt werden, so hat die Vorführung spätestens am darauf folgenden Morgen zu geschehen.

d) Zu- und Abgangsanzeige.

§ 29. Jeden Viehzugang, er entstehe:

1. durch Ankauf oder
2. aus eigener Zucht,

hat sowohl der Schlächter, unter Vorlegung seines Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches, als auch der kontrolpflichtige Viehbesitzer, unter Vorlegung seines Viehkontrolebuches, der Steuer-Abfertigungsstelle auf dem Schlachthofe bezw. der zunächst gelegenen Ab-

fertigungsstelle anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

ad 1. bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird und

ad 2. in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e) Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Versteuerungs- und Vieh-Kontrole-Buches der betreffenden Abfertigungsstelle behufs Abschreibung angezeigt.

f) Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

§ 30. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Dieselbe muß enthalten:

1. Name des Viehbesitzers und Nummer des Kontrolebuches,
2. Gattung des Viehes,
3. Tag und Stunde des Abgangs,
4. Name und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück übergegangen ist.

Daß der Abgang wirklich stattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuerbeamten im Versteuerungs- resp. Vieh-Kontrole-Buche bescheinigt. Geschieht die Entäußerung nach Außen, so erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abschreibung durch die betreffende Steuer-Abfertigungsstelle im Versteuerungsbuche resp. in dem Vieh-Kontrole-Buche; der Vermerk erhält jedoch seine Gültigkeit erst, nachdem der wirkliche Ausgang von der Kontrole der Ausgangs-Steuer-Abfertigungsstelle daneben bescheinigt worden.

g) Durch Sterben.

§ 31. Im Falle des Viehabgangs durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Anzeige beauftragt wird. Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirk geschafft oder vernichtet werden.

Den erfolgten Ausgang aus dem Stadtbezirk hat der Thorkontroleur der Ausgangs-Steuer-Abfertigungsstelle, die Vernichtung dagegen der sie beaufsichtigende Beamte zu bescheinigen.

h) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 32. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist davon der Ausgangs-Steuer-Abfertigungsstelle zuvor Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Stadtbezirk kontrolirt und bescheinigt und sodann den Abtrieb in das Versteuerungs- oder Vieh-Kontrole-Buch vermerkt.

Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Vieh-Kontrole-Buche in Zugang bringen lassen.

Zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 37) behufs Revision zu öffnen und beim Zählen des Viehes behülflich zu sein. Diese Revisionen können auch auf die Weiden ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Mastung innerhalb des Stadtbezirks belegen ist; auch kann in diesem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde seinem Vieh ein der Steuer-Abfertigungsstelle bekannt zu machendes dauerndes Abzeichen giebt.

i) Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 33. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne An- und Abschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrole-Buche vor dem ersten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen soll, ein für alle Male der Ausgangs-Steuer-Abfertigungsstelle gemeldet, welche wegen der nach Umständen nöthigen Kontrole das Weitere veranlaßt.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k) Veränderungen des Viehstandes durch Alter.

§ 34. Veränderungen des Viehstandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommendenfalls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Zeit tritt das genannte junge Vieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

l) Kontrolirung des fremden Viehes.

aa) Zum Verkaufe.

§ 35. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Anmeldeschein aus. Beim Verkaufe an kontrolpflichtige Viehbesitzer sind die Steuer- und Vieh-Kontrole-Bücher nach der Eingangs-Steuer-Abfertigungsstelle zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt, und, daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Anmeldeschein vermerkt.

Der Verkauf an andere Personen muß der Eingangs-Abfertigungsstelle auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer beim Ausgange angeben, solche wird von den Thorkontroleuren durchgezählt, die Richtigkeit des Wiederausgangs bescheinigt und demnächst das eingelegte Pfand zurückgezahlt.

bb) Durchgehend.

§ 36. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Anmeldescheine und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden, sofern nicht vom Haupt-Steuer-Amte oder Bezirks-Ober-Kontroleur ein Verweilen gestattet wird.

D. Revision.

a) Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 37. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Die zur Aufbewahrung von Vieh deklarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Kontrole unterworfenen Personen können von den Steuerbeamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Ersteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei diesen Revisionen die von den Beamten verlangte Hülfe zu leisten, sowie über den Ursprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Kontrole-Bücher Auskunft zu geben.

b) Der Fleischbestände.

§ 38. Bei Revisionen der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur nächsten Steuer-Abfertigungsstelle zu schaffen. Auf Erfordern der Revisionsbeamten sind die Schlächter verbunden, den Revisionsbefund mit zu unterschreiben. Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, auf dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

Zweiter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Fleischwaaren.

A. Eingang, Anmeldung und Erhebung bei den Steuer-Abfertigungs- und sonstigen Eingangsstellen.

§ 39. Schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zusammen ein Kilo oder mehr beträgt, wenn sie zu Lande in den Stadtbezirk eingehen, sofort der nächsten Steuer-Abfertigungsstelle angemeldet werden (§ 7) und erhalten von derselben nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangs-Steuer die schließliche Abfertigung.

Mit den zu Wasser eingegangenen Gegenständen ist nach § 7 zu verfahren. Die Anmeldung der mit der Eisenbahn eingegangenen Gegenstände muß bei der Steuer-Abfertigungsstelle auf der langen Brücke beziehungsweise am Bahnhof Charlottenhof auch selbst dann erfolgen, wenn diese Gegenstände zum Verbleiben im Stadtbezirk außerhalb der Steuer-Abfertigungsstellen bestimmt sind.

Die mit der Post eingehenden schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände werden durch die Kaiserlichen Post-Aemter hier, beziehungsweise an der Wildparkstation abgefertigt. Durch dieselben unversteuert in die Hände der resp. Empfänger gelangende Gegenstände sind der nächsten Steuer-Abfertigungsstelle zur Versteuerung vorzuführen.

B. Durchgang.

§ 40. Sollten Fleischwaaren unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, so ist je nach Verschiedenheit der Eingangsstraßen, wie folgt, zu verfahren:

a) Beim Eingang auf dem gewöhnlichen Landwege sind die Waaren der Eingangs-Steuer-Abfertigungsstelle anzumelden und zu gestellen. Der Thorkontroleur kann diese Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zu den betreffenden Ausgangs-Abfertigungsstellen begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verschluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsbestellung vermerkt sind. Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sofort berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Die Waaren müssen, sofern nicht ein Aufenthalt im Stadtbezirk ausdrücklich von dem Bezirks-Ober-Kontroleur oder der Steuer-Abfertigungsstelle auf diesfälliges besonderes Nachsuchen verstattet worden, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Von der Ausgangsstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und abgenommen, der zurück zu behaltende Anmeldeschein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben.

Verschlossene Packete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, sind beim Eingange in den Stadtbezirk der Steuer-Abfertigungsstelle anzumelden und werden dort auf Anmeldeschein abgefertigt. Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

b. Beim Eingange zu Wasser ist die Anmeldung (§ 7) vorschriftlich zu bewirken, wenn mit den zur Durchfuhr bestimmten Gegenständen im Stadtbezirk irgendwo angehalten wird. Ist dies nicht der Fall, so kann die Anmeldung unterbleiben.

C. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und den außerhalb desselben belegenen Ortschaften.

§ 41. Personen, welche außerhalb des Stadtbezirks wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfnisses — von der zunächst belegenen Steuer-Abfertigungsstelle nachgegeben werden, zum Braten vorgerichtetes Fleisch, zum Braten bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt, steuerfrei einzubringen. Derartiges Bratenfleisch muß jedoch der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle beim Eingange zur Verwiegung gestellt, und es muß auf Erfordern die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Ausgange der fertigen Braten, welche bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken ist, muß wiederholte Verwiegung bei derselben Steuer-Abfertigungsstelle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird. Dem Hauptamte steht es frei, den Verkehr mit Bratenfleisch an die Nachsuchung von Erlaubnißscheinen zu knüpfen. Auch ist dasselbe ermächtigt, Bewohnern des Stadtbezirks welche durch die Steuer-Abfertigungsstellen getrennt sind, das Räuchern von Fleisch in ihren gegenseitigen Wohnungen unter der im einzelnen Falle angemessen erscheinenden Kontrole nachzugeben.

D. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 42. Wer aus den vor den Steuer-Abfertigungsstellen belegenen Theilen des Stadtbezirks schlachtsteuerpflichtige Gegenstände einbringen will, muß solche beim Eingange der betreffenden Steuer-Abfertigungsstelle zur Ansicht und Verwiegung stellen und derselben die geschehene Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweise vermerkt, andernfalls aber mittels Anmeldescheins an das Haupt-Steuer-Amt zur näheren Untersuchung und Bestimmung gewiesen. Kann auch hier die Steuerentrichtung genügend nicht dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben. Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in die vor den Steuer-Abfertigungsstellen belegenen Stadttheile gehen und wieder zurückkommen, so müssen diese Gegenstände der Ausgangs-Abfertigungsstelle zur Ansicht und Verwiegung gestellt und von derselben in eine besondere Anschreibung eingetragen werden, bei Rückkunft wird ebenso verfahren und der Gegenstand steuerfrei eingelassen, sofern er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nothwendig befundenen Revision zu unterwerfen oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Dasselbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen, welche am Ufer der Havel anlegen. Namentlich haben alle Personen, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügend Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Dritter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk.

1. Anzeige des Gewerbetriebes und der Gewerbsräume.

§ 43. Jeder im Stadtbezirke wohnende oder sich niederlassende Fleischer und Fleischwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§ 44. Jeder der im § 43 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel, ob sie zum Handel bestimmt sind, oder nicht, ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Für die sorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieses Buches an dem vom Bezirks-Ober-Kontroleur zu bestimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinstimmung der Bestände mit dem Inhalte dieses Buches ist der Gewerbetreibende verhaftet.

3. Versteuerungs-Nachweis.

§ 45. Insoweit der Versteuerungs-Nachweis nicht durch Revisionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 43 und 44) die Steuerquittungen oder den sonstigen Ausweis über die steuerrechtliche Er-

werbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Bezirks-Ober-Kontroleurs oder seines Vertreters vorzulegen.

Vierter Abschnitt.

Strafen.

§ 46. Vergehungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Regulativs werden, soweit nicht nach dem § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daselbst angezogenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark geahndet.

Die Strafen der Miturheberschaft, Begünstigung u. s. w. werden nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 2. November **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

244. Nachdem durch den Allerhöchst genehmigten Tausch- und Kaufvertrag vom 14. Februar / 2. März 1893

1) das bisher im Grundbuche Bd. III. № 15 der Rittergüter im Kreise Ruppin eingetragene unter Art. 1 Kartenblatt 2 Parzelle № 74/42 der Grundsteuermutterrolle der Herrschaft Rheinsberg verzeichnete Trennstück mit einem Flächeninhalte von 0,0728 ha dem Rentier Karl Preßler zu Berlin übereignet ist und

2) das bisher im Grundbuche von Rheinsberg Bd. XX. № 918 eingetragene und unter Artikel 434 Kartenblatt 10 Parzelle № 215 der Grundsteuermutterrolle des Gemeinde-Bezirks Rheinsberg verzeichnete Trennstück mit einem Flächeninhalte von 0,9650 ha der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter namens des Königlich Preußisch. Brandenburgischen Hausfideikommisses übereignet ist,

hat der Bezirksausschuß hierselbst im Einverständniß der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter, der städtischen Körperschaften von Rheinsberg und des Rentiers Karl Preßler zu Berlin nach Anhörung des Kreistages des Kreises Ruppin in der Sitzung vom 20. September d. J. beschlossen, daß das zu 1 bezeichnete Grundstück von dem Gutsbezirke Rheinsberg abgetrennt und mit dem Gemeinde-Bezirke der Stadt Rheinsberg vereinigt und daß das zu 2 bezeichnete Grundstück von dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Rheinsberg abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Rheinsberg vereinigt wird.

Potsdam, den 22. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

245. Zu den im Amtsblatt Stück 12 № 64 S. 119 bekannt gemachten Vorschriften haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 16. Oktober 1894 folgende ergänzende Bestimmungen erlassen.

Kein Apotheker kann dazu angehalten werden, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken, dagegen kann ein approbirter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zugezogen werden.

In den Fällen, in welchen die approbirten Apotheker der Nachbarorte eine Theilnahme an der Besichtigung ablehnen, kann der Kreisphysikus dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vornehmen.

Die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben.

Daß der Polizei-Verwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten läßt, erscheint unbedenklich.

Potsdam, den 29. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

General-Konsulat von Ecuador.

246. Der General-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela Eduard Hahn-Echenagucia in Berlin ist zum General-Konsul von Ecuador ernannt worden.

Potsdam, den 25. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

247. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Prenzlau belegene Gemeinde Neuensund mit dem zu demselben Kreise gehörigen selbstständigen Gutsbezirke Neuensund, unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen, vereinigt werde.

Potsdam, den 25. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

248. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Färse des Bauergutsbesitzers Otto Liepe in Gortz, Kreis Westhavelland, und bei den Kühen des Ziegeleibesitzers Klöhn in Blandikow, Kreis Ostprignitz, und des Kossäthen Nölte in Börnicke, Kreis Osthavelland.

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Molkereibesitzers Otto Hoenicke zu Schöneberg, Kreis Teltow.

Potsdam, den 30. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

69. Für die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf **Montag den 25. Februar 1895** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1895**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum

1. Januar k. J. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum **1. Januar k. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Heft vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.
— U. III. B. 2699. —

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von allen sich meldenden Bewerbern die genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hilfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen (cfr. § 7 zu 3 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Mai 1894) unbedingt verlangt wird.

Berlin, den 25. Oktober 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

65. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen:

1. Briefe mit Werthinhalt.

1) An F. H. 1874 in Jüterbog postlagernd mit 1 M. 50 Pf. vom 10. Mai 1894,
2) an den Gasthof zum Deutschen Kaiser in Groß-Machnow mit 1 M. 30 Pf. vom 29. Mai 1894,
3) an Martha Krüger, Zimmerstr. 12, mit 2 M. vom 13. Juni 1894,
4) an die Exped. des Lokalanzeigers Zimmerstr. mit 4 M. vom 28. Juni 1894,
5) an die Wwe. Swoboda hier mit 10 M. vom 28. Juni 1894,
6) an Marie Decker in Dresden mit 5 M. vom 29. Juni 1894,
7) an F. Lürssen, Thurmstr. 3, mit 3 M. vom 5. Juli 1894,
8) an Paul Blumenthal, Zimmerstr. 11, mit 1 M. 40 Pf. vom 5. Juli 1894,
9) an Heinrich Hasemann? Schloßstr. 6, mit 1 M. vom 6. Juli 1894,
10) an Muskelier Harling in Hannover über 50 Pf. vom 9. Juli 1894,
11) an Frl. Käthe, Calvinstr. 8, mit 5 M. vom 18. Juli 1894,
12) an Johanne Bergmann, Breitestr. 10, mit 5 M. vom 26. Juli 1894,
13) an Clara Krüger, Langestr. 44, mit 5 M. vom 2. August 1894,
14) an Frau Schmitz, Friedrichstr. 4, mit 5 M. vom 5. August 1894,
15) an Otto Schultz in Neu-Reudnitz Leipzig mit 100 M. vom 9. August 1894,
16) an Frau San, Weinbergsweg 7, mit 2 M. vom 7. September 1894.

2. Postanweisungen.

1) Nach Amsterdam über 6 M. 25 Pf. vom 7ten August 1893,
2) Nach Wurzach über 3 M. vom 11. November 1893,
3) an Astrégo in Toulon (Var) über 3 frs 5 cts vom 19. März 1894,
4) an Astrégo in Toulon (Var) über 5 frs 20 cts vom 25. März 1894,
5) Nach Halle über 15 M. vom 26. März 1894,
6) an die Gerichtskasse 2 Hallesches Ufer über 20 M. 30 Pf. vom 4. April 1894,
7) an Schall in Burg b. Magdbg. über 100 M. vom 10. Mai 1894,
8) nach Helmstedt über 33 M. 55 Pf. vom 12. Mai 1894,
9) nach Roeschwoog über 2 M. vom 12. Mai 1894,
10) an A. Kletzke, Kohlenufer 5, über 13 M. 30 Pf. vom 9. Juni 1894,
11) an Tennigkeit, Holzmarktstr. 5, über 5 M. vom 15. Juni 1894,
12) an Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats, Belle-Alliancestr. 80, über 19 M. 8 Pf. vom 28. Juni 1894,
13) an Dr. Erich Meyssner, Charlottenstr. 25/26, über 15 M. vom 29. Juni 1894,
14) an Schüler, Andreasstr. 33, über 95 Pf. vom 29. Juni 1894,
15) an May Nachf., Königstr., über 5 M. 35 Pf. vom 12. Juli 1894,
16) an Kübler, Metzerstr. 33, über 6 M. 5 Pf. vom 26. Juli 1894,
17) an Gustav Both, Danzigerstr. 97, über 6 M. 5 Pf. vom 1. August 1894,
18) an Hulda Hanike in Loebtau-Dresden über 20 M. vom 8. August 1894,
19) an die Gerichtskasse in Lüben über 1 M. 70 Pf. vom 7. August 1894,
20) an die Polizei-Hauptkasse hier über 3 M. 5 Pf. vom 17. August 1894.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 22. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

66. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebenen Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) An Max Wuschke, Lehrterstr. 49, vom 15ten Mai 1894, 2) an Dr. R. Hagen, Urbanstr., vom 29. Mai 1894, 3) an Frau Brümmer, Ackerstr. 78, vom 14. Juni 1894, 4) an Verwalter des Hauses Perlebergerstr. 46 vom 16. Juni 1894, 5) an Carl Heckert, Großbeerenstr. 65, vom 18. Juni 1894, 6) an Fiedler, Boppstr. 5, vom 20. Juni 1894, 7) an Elise Schmidt, Wasserthorstr. 49, vom 21sten Juni 1894, 8) an Fischer, Bandelstr. 30, vom 23. Juni 1894, 9) an Meyder, Leipzigerstr. 48, vom 26. Juni 1894, 10) an Stieber, Waterloounfer 17, vom 26. Juni 1894, 11) an B. Black, Waterloounfer 11, vom 26. Juni 1894, 12) an Berliner Spar- und Bauverein Chorinerstr. 11 vom 26. Juni 1894, 13) an Georg Smikalla, Lausitzerstr. 37, vom 27sten Juni 1894, 14) an Albert Jirsirschky, Stralauerstr. 28, vom 27. Juni 1894, 15) an Berliner Spar- und Bauverein Chorinerstr. vom 27. Juni 1894, 16) an Wilhelm Liebke, Neue Königstr. 35, vom 27. Juni 1894, 17) an v. Nordhausen, Chorinerstr. 60, vom 27. Juni 1894, 18) an Scholz, Forsterstr. 58, vom 27. Juni 1894, 19) an Nitze, Görlitzerstr. 49, vom 27. Juni 1894, 20) an Seehagen, Ifflandstr. 3, vom 28. Juni 1894, 21) an Frau Schwarz, Goltzstr. 27, vom 28. Juni 1894, 22) an Bethe, Stralsunderstr. 27, vom 28. Juni 1894, 23) an Jacobsohn, Kommandantenstr. 54, vom 28. Juni 1894, 24) an J. A. Braunack, Perlebergerstr. 27, vom 28. Juni 1894, 25) an Schmid, Müllerstr. 126, vom 30. Juni 1894, 26) an Harder & Frise, Rostockerstr. 22, vom 2. Juli 1894, 27) an A. Löpke, Kais. Augustaallee, vom 3. Juli 1894, 28) an Kotz, Müncheberger str. 22, vom 3. Juli 1894, 29) an Uhrmacher Kessner, Langestr. 21, vom 7. Juli 1894, 30) an Metall-Arbeiter-Verband hier vom 7ten Juli 1894, 31) an Suckro, Schwedterstr. 243, vom 19. Juli 1894, 32) an Hanell, Schillstr. 4, vom 26. Juli 1894, 33) an A. Aschinger, Köllnischer Fischmarkt, vom 27. Juli 1894, 34) an Gring & Krause, Lübeckerstr. 27, vom 27. Juli 1894, 35) an R. Kierzek, Oderbergerstr. 51/52, vom 8ten August 1894, 36) an Frau W. Jaekel, Landsberger Allee 37, vom 15. August 1894, 37) an Senioren-Convent der Normannia, Gr. Hamburgerstr., vom 20. August 1894, 38) an Müller, Andreasplatz 3, vom 21. August 1894, 39) an Dr. H. Kluge, Friedrichstr. 217, vom 21. August 1894, 40) an v. Gastrow, Steinmetzstr. 37, vom 22. August 1894, 41) an E. Schmidt, Havelbergerstr. 26, vom (?) August 1894, 42) an Reiche, Lindowerstr. 51, vom (?) August 1894.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

1) An H. Pasche in Valparaiso vom 2. März 1893, 2) an Mr. Arpardi in Lahore Ost-Indien, vom 28. Februar 1894, 3) an G. Steinhauer in Milwaukee Amerika vom 13. März 1894, 4) an E. Eckert in Petersburg vom 27. März 1894, 5) an Karl Hofer in Baltimore vom 12. April 1894, 6) an Simon Reinhard in Fürth By vom 30. April 1894, 7) an Eugen Petri in Frankfurt M. vom 5. Mai 1894, 8) an Rich. Meyer in Leipzig vom 20. Mai 1894, 9) an Jean Andrejewitsch in Kiew vom 21. Mai 1894, 10) an Frau Halper in Petersburg vom 29. Mai 1894, 11) an Hrch. Langenhagen in Athen vom 10. Juni 1894, 12) an H. Freundt in Magdeburg vom 11. Juni 1894, 13) an E. v. Wedel in Breslau vom 12. Juni 1894, 14) an Th. Engelke in Schöneberg vom 12. Juni 1894, 15) an Theodor Schütt in Hamburg vom 23. Juni 1894, 16) an Bertha Griesert in Letschin vom 25. Juni 1894, 17) an K. Sternberg in Spandau vom 11. Juli 1894, 18) an Heinze, Wollankstr. 46 in Pankow, vom 6. Juli 1894, 19) an J. Imhoff in B. Baden vom 16. Juli 1894, 20) an v. Planitz in Leipzig vom 21. Juli 1894, 21) an cand. med. Jordan in Halle a./S. vom 26. Juli 1894, 22) an Festbüreau des XI. Bundestages in Hannover vom 2. August 1894, 23) an Preisrichter-Collegium der Deutsch-nationalen Ausstellung in Kiel vom 4. August 1894, 24) an J. Heimann in Breslau vom 7. August 1894, 25) an Gebr. Dietrich in Spandau vom 9. August 1894, 26) an Frau Müller in Burg b. Mgb. vom 16ten August 1894, 27) an A. Thieme in Charlottenburg vom 20. August 1894, 28) an E. Riecke jor. in Elberfeld vom 7. September 1894.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen Bestimmungsorten:

Aufgeliefert in 1) Charlottenburg 1 an U. Dmitziew in Kotschkerowo vom 7. Juni 1894, 2) Schöneberg am P. Bukow in Berlin, Wilsnackerstr. 44, vom 26. Juni 1894, 3) Nieder-Schöneweide an Frau Ulrich in Berlin, Landsberger Allee 52, vom 27. Juni 1894, 4) Charlottenburg 1 an Vogdt in Charlottenburg vom 27. Juni 1894, 5) Rixdorf an Stöhr in Rixdorf vom 28. Juni 1894, 6) Schöneberg an B. Freund in Schöneberg, Sedanstr. 17, vom 28. Juni 1894.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb **vier Wochen** bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 22. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

67. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Dortmund wird am 1. November eröffnet. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 26. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

68. Vom 1. November 1894 ab wird die Postagentur in Wildau-Hubertusstock aufgehoben und in

Eichhorst bei Schöpfurth eine Postagentur mit Morse-Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Eichhorst-Hubertusstock" eingerichtet werden. Dieselbe wird in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung dem Postamte in Schöpfurth zugetheilt und erhält Postverbindungen mit den Postämtern in Schöpfurth, Groß-Schönebeck (Mark) und Joachimsthal (Uckermark) in nachstehender Weise:

Flw.	Bw.	Bs.	1.	Flw.	B.
8^{55}	4^{20}	9^{15}	Schöpfurth	5^{45}	8^{40}
10^{15}	...	...	Marienwerder Ag.	...	...
11^{40}	6^{0}	11^{30}	Eichhorst-Hubertusstock Ag.	4^{40}	7^{0}

Bw.*	2.	Bw.*
11^{30}	Groß-Schönebeck (Mark)	6^{35}
1^{50}	Eichhorst-Hubertusstock Ag.	4^{20}

Lw.+	3.	Lw.+
6^{35}	Joachimsthal (Uckerm.)	10^{10}
10^{15}	Eichhorst-Hubertusstock Ag.	6^{0}

Dem Bestellbezirk der künftigen Postagentur werden die im Bezirk der Postagentur Wildau Hubertusstock belegenen Ortschaften ꝛc., sowie das Dorf Eichhorst und die Försterei Grünenberg bei Schöpfurth zugetheilt.

Potsdam, 21. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

35. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der **Versöhnungskirche** in Berlin beabsichtigt.

Der neue Kirchsprengel soll von der St. Elisabeth-Kirchengemeinde abgetrennt und in folgender Weise begrenzt werden:

a. im Süden von der hinteren Grenzlinie der Grundstücke auf der Südseite der Bernauerstraße vom Schnittpunkt mit der Parochialgrenze von St. Golgatha bis zum Schnittpunkte mit der Parochialgrenze von Zion einschließlich der Häuser: Ackerstraße 43, Strelitzerstraße 23 und 48 und Brunnenstraße 50 und 138,

b. im Osten von der Parochialgrenze der Zions-Kirchengemeinde,

c. im Norden von der Parochialgrenze der Himmelfahrt-Kirchengemeinde,

d. im Westen von der Parochialgrenze der St. Golgatha-Kirchengemeinde.

Zugleich werden folgende Festsetzungen getroffen werden:

1) Die in der Parochie von St. Elisabeth bestehenden Gebührenordnungen sind für die neue Kirchengemeinde so lange verbindlich, bis eine anderweite Gebührentaxe im kirchenordnungsmäßigen Wege zu Stande gekommen ist.

2) Das Mitbenutzungsrecht an den der St. Elisabeth-Kirchengemeinde gehörigen Begräbnißplätzen soll der Versöhnungs-Kirchengemeinde bis zu der Zeit, da dieselbe sich einen eigenen Begräbnißplatz erworben haben wird, zu den bei St. Elisabeth bestehenden Gebühren und Bedingungen freistehen.

3) Für den Fall, daß der von St. Elisabeth an St. Golgatha in einer Jahresrente von 4500 M. abzuführende Zuschuß künftig wegfallen und die St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu diesem Zeitpunkte finanziell unabhängig von den vereinigten Kreissynoden oder einer sonstigen Instanz sein sollte, hat die St. Elisabeth-Kirchengemeinde an die Versöhnungs-Kirchengemeinde ein Kapital von 30000 M. zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des freigewordenen Kapitals.

Indem wir den obigen Parochialregulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 6. November d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unseres Geschäftsgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath **Paucke** oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 16. Oktober 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung.

14. Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der 3prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind.

Wir machen hiermit besonders darauf aufmerksam, daß **für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird.** Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinsscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Arthur Hayn in Breslau, Schweidnitzerstraße Nr. 9, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884 Lit. E. № 755183 über 300 M. in der Zeit vom 1. Januar bis 2. April 1892 in seinem damaligen Geschäftslokale in Breslau, Schweidnitzerstraße 34/35. angeblich verloren gegangen

ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Arthur Hayn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 17. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. Oktober 1894.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

57. Mit dem 1. November 1894 tritt zum Verbandsgütertarif zwischen den Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag 2 in Kraft. Derselbe enthält neben bereits früher veröffentlichten Tarifänderungen neue Frachtsätze für Damerau (Kr. Culm), Illowo trans. und Mlawa, sowie ermäßigte Frachtsätze für Culmsee, Ostaszewo, Illowo trans. und Mlawa. Der Nachtrag 2 ist durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 24. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

58. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Oberhausen.	1. bis 4. November.	Thiere und Gegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 22. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanales, der unteren Brahe, der kanalisirten oberen und unteren Netze werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 1. Dezember d. J. bis Ende März 1895 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 16. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung Seite 327) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebjahre 1893/94

bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 93500,00 M.,

bei der Prignitzer Eisenbahn auf 114750,00 M.,

bei der Dahme—Uckroer Eisenbahn auf 8750,00 M.

festgestellt worden ist.

Berlin, den 17. Oktober 1894.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Personalchronik.

Der Oberförster Kampmann in Oranienburg ist zum Forstamtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten in Oranienburg und Kremmen für den Forstbezirk Oranienburg ernannt worden.

Der Bauergutsbesitzer Rönnefarth in Tarmow bei Fehrbellin ist zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Der Beigeordnete Leibolt in Belzig ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Horst Otto Siegesmund Prueschenk von Lindenhofen ist zum Pfarrer der Parochie Diedersdorf und Diakonus der Parochie Groß-Beeren, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin, Professor Dr. Friedrich Bachmann ist durch Allerhöchste Bestallung vom 3. Oktober d. J. zum Direktor dieser Schule ernannt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Georg Wallenberg ist zum Oberlehrer ernannt und der 9. Realschule in Berlin überwiesen worden.

Der bisherige Vorschullehrer am Falk-Real-Gymnasium Emil Tonn ist als Oberlehrer angestellt und dem Askanischen Gymnasium in Berlin überwiesen worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Munk bei dem Amtsgericht in Forst i. L., Weizsaecker bei dem Amtsgericht in Oranienburg; zu Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Berlin: der Kaufmann Louis Boeger, der Kaufmann Joseph Fürst, der Kaufmann Emil Gehricke, der Bankier Jean Rudolph George, der Kaufmann Albert Kochhann, der Bankier Wilhelm Kopetzky, der Kaufmann Emil Latz, der Kaufmann Hermann Lehmann, der Kaufmann Simon Lipmann, der Fabrikant Julius Reichenheim, der Kaufmann Hermann Sternberg, der Stadtrath und Fabrikbesitzer Paul Zabel, der Fabrikbesitzer Julius Kaufmann, der Kaufmann Hermann Landsberger, der Kaufmann Gustav Krebl, der Kaufmann Philipp Hirschfeld, der Fabrikbesitzer Ferdinand Georg Sponnagel, der Geheime Kommerzienrath Ludwig Goldberger, der Kaufmann Heinrich Maas und der Kaufmann Hermann Eduard Lampson, sämmtlich in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern bei derselben Kammer: der Kaufmann Isaak Baswitz, der Fabrikbesitzer Hugo Bendix, der Direktor des Invalidenbanks Wilhelm Brenken, der Kommerzienrath Hugo Lissauer, der Kaufmann Eugen Protzen, der Kaufmann Eugen Schlieper, der Bankier Georg Schönflies, der Bankdirektor Anton Gustav Wittekind, der Kaufmann Julius Grünwald, der Fabrikbesitzer Georg Beermann, der Rentier Louis Liebmann Lewinsohn, sämmtlich in Berlin. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Dr. Geppert in Frankfurt a. O. als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst. Der Amtsrichter Merleker in Oranienburg ist in Folge seiner Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Koehlau beim Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Entlassen ist Fürst infolge seiner Wahl zum Magistratsassessor der Stadt Berlin.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Amtsanwälten sind ernannt: der Bürgermeister Stahlberg in Belzig beim Amtsgericht daselbst, der Bürgermeister und Amtsanwalt Brednow in Dobrilugk bei dem Amtsgericht in Kirchhain, zu Amtsanwaltsstellvertretern sind ernannt: der Beigeordnete Michaelis bei dem Amtsgericht in Fehrbellin, der Beigeordnete Wilhelm Koppe bei dem Amtsgericht in Zehden, der Stadtkämmerer Zeisiger bei dem Amtsgericht in Oranienburg, der Kämmereikassen-Rendant Dehn bei bei dem Amtsgericht in Beeskow, der Konkursverwalter William Kühn bei dem Amtsgericht in Kirchhain.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt, Justizrath Lange bei dem Landgericht in Guben, die Rechtsanwälte Hermann Hirschfeldt bei dem Landgericht II. in Berlin und Bischoff bei dem Amtsgericht in Drossen. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Block aus Dramburg bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, die Gerichtsassessoren Schönlank, Dr. Silbermann, Carl Wegener bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Hermann Hirschfeldt, früher beim Landgericht II. in Berlin, beim Amtsgericht II. daselbst, der Gerichtsassessor Behrendt bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Bischoff aus Drossen bei dem Amtsgericht in Peitz. Dem Notar Bischoff in Drossen ist der Wohnsitz in Peitz angewiesen. Dem Notar Redlich in Luckau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lange in Forst i. L. ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schüttel, von Dewitz, Kroner, Haeger, Goldschmidt, Wolff. Uebernommen ist: von Guérard aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. Entlassen sind von Thermo und Dr. Meyen Behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Controleur, Gerichtsschreiber Bombe bei der Gerichtskasse II. in Berlin zum Rendanten dieser Kasse, zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehülfen Köhler aus Fürstenwalde bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Friedrich Ludwig Franz Müller vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Soldin, Ziehm vom Kammergericht bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Peine vom Amtsgericht I. in Berlin bei dieser Behörde; zu Gerichtsschreibergehülfen die Aktuare Draeger und Möller bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Neutzsch bei dem Amtsgericht in Lübbenau, Wrzesinski bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde, die Militäranwärter Weglage bei dem Amtsgericht in Angermünde, Jeschke, Liesmann und Schildkopf bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wittich

bei dem Amtsgericht in Rathenow, Hamann bei dem Amtsgericht in Sommerfeld; zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Aktuar Paul Richter; zum Gefängnißinspektor beim Gerichtsgefängniß in Prenzlau der Gefängniß-Inspektionsassistent Kummer vom Bezirksgerichtsgefängniß in Stettin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Ribbecke vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Mühlhausen i. Th., Schaback vom Amtsgericht in Mühlhausen i. Th. an das Amtsgericht I. in Berlin, Linkersdorf vom Amtsgericht in Guben an das Amtsgericht in Luckenwalde, Fischer vom Amtsgericht in Soldin an das Amtsgericht in Lübben, Knispel vom Landgericht in Guben an das Amtsgericht daselbst, Hübner vom Amtsgericht in Zehdenick an das Landgericht in Guben. Pensionirt sind der Sekretär Beutel bei der Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin, der Gerichtsschreiber Sporberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Pudor bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1895 werden die Gerichtstage zu Warnow am 7. Januar, am 4. Februar, am 4. März, am 6. Mai, am 8. Juli, am 7. Oktober, am 4. November und am 9. Dezember im Carl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüter-Rolle gestellt werden.

Perleberg, den 15. Oktober 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Hubert Beenen, alias Peter Siegler, Korbmacher,	34 Jahre alt, aus Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. April 1893),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. September 1894.
2	Peter Josef van Muylders, Anstreicher,	geboren am 8. Februar 1866 zu Anderlecht, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Halbhuber, geb. Häha, Tagelöhnersehefrau,	geboren am 11. März 1854 zu Waelischbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	13. Juli 1894.
2	Emil Hanke, Müllergeselle,	geboren am 15. Mai 1894 zu Kuttelberg, Bezirk Jaegerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. September 1894.
3	Arendt Koopmann, Arbeiter,	geboren am 12. Dezember 1836 zu Oldebrück, Niederlande,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	17. September 1894.
4	Katharine Pascheck, geb. Uttler, Knopfarbeiterin,	geboren am 19. Juni 1862 zu Nagles, Bezirk Mies, Böhmen,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. August 1894.
5	Johann Pendl, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1873 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Drazowitz, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	10. September 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5	6.
6	Marie Renger, geb. Klemmer, Tagearbeiterin,	geboren am 22. November 1853 zu Obergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Petersdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. August 1894.
7	Robert Bernhard Studeny, Schneidergeselle,	geboren am 23. April 1875 zu Brünn, Mähren, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Betrug und Gebrauch eines falschen Namens,	dieselbe,	21. August 1894.
8	Anton Wesely (Vesely, Veselz), Tischlergeselle,	geboren am 22. (25.) März 1843 zu Dobrink bei Kuttenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. August 1894.
9	a. Schmul David Fuchs, Kürschner,	geboren am 9. August 1844 zu Chorce, Gouvernement Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	14. September 1894.
	b. dessen Ehefrau Sara Ryfka Leibkowitsch Fuchs, geb. Krakowiak,	geboren am 12. August 1844 zu Plonsk, Gouvernement Plock,			
10	Gustav Jiricka, Maschinengehülfe,	geboren am 8. September 1871 zu Arnau, Bez. Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Prostewitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Septbr. 1894.
11	Franz Emil Kammel, Buchbindergeselle,	geboren am 19. Januar 1855 zu Hubertusburg bei Mügeln, Königreich Sachsen, ortsangehörig zu Zeidler, Bezirk Schluckenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	23. August 1894.
12	Moritz Josef Nißl, Kommis,	geboren am 16. Oktober 1874 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	12. Septbr. 1894.
13	Josef Schmidt, Weißgerber,	geboren am 3. August 1871 zu Parabuty, Komitat Bacs Bodrogh, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Septbr. 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 9. November **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter der Gutsbezirke Spandauer Forst.

249. In Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 7. April 1888 (A.-Bl. 1888 Stück 15 Seite 132) setze ich in Gemäßheit des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. 1886 Seite 132) den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter für den „Gutsbezirk Spandauer Forst, Kreis Teltow", für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 750 M. fest.

Potsdam, den 5. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

---

250 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,28	30,52	2,32	0,58	1,00	2,06	1,12	1,32	0,80	1,76
2	32,30	30,50	2,32	0,58	1,00	2,04	1,12	1,32	0,78	1,72
3	32,30	30,54	2,36	0,56	1,00	2,08	1,12	1,32	0,76	1,70
4	32,30	30,50	2,34	0,60	0,99	2,04	1,12	1,32	0,76	1,66
5	32,30	30,52	2,34	0,60	0,98	2,04	1,10	1,32	0,74	1,64
6	32,30	30,54	2,34	0,58	0,98	2,04	1,10	1,32	0,74	1,62
7	32,30	30,54	2,36	0,62	0,97	2,00	1,10	1,32	0,74	1,60
8	32,30	30,56	2,34	0,60	0,97	2,00	1,10	1,32	0,76	1,58
9	32,30	30,58	2,34	0,60	0,99	2,02	1,10	1,32	0,76	1,58
10	32,30	30,54	2,34	0,62	1,00	2,02	1,10	1,32	0,76	1,58
11	32,30	30,54	2,32	0,62	0,99	2,02	1,10	1,32	0,78	1,60
12	32,28	30,58	2,34	0,62	0,99	2,02	1,12	1,32	0,78	1,60
13	32,28	30,54	2,34	0,62	1,00	2,00	1,12	1,32	0,80	1,64
14	32,30	30,58	2,36	0,58	1,00	2,00	1,12	1,32	0,80	1,72
15	32,30	30,58	2,34	0,62	0,99	2,00	1,14	1,32	0,80	1,82
16	32,30	30,58	2,36	0,56	0,99	2,00	1,12	1,32	0,80	1,88
17	32,30	30,58	2,36	0,62	0,98	2,02	1,12	1,32	0,80	1,90
18	32,30	30,56	2,36	0,60	0,97	2,04	1,14	1,32	0,80	1,90
19	32,30	30,56	2,34	0,60	0,97	2,02	1,14	1,32	0,80	1,88
20	32,30	30,54	2,34	0,58	0,97	2,02	1,14	1,32	0,78	1,82
21	32,30	30,54	2,34	0,60	0,97	2,02	1,14	1,32	0,78	1,78
22	32,30	30,54	2,32	0,62	0,96	2,02	1,14	1,32	0,80	1,74
23	32,30	30,56	2,36	0,62	0,96	2,02	1,14	1,32	0,80	1,72
24	32,30	30,54	2,36	0,62	0,97	2,02	1,14	1,32	0,80	1,68
25	32,30	30,56	2,36	0,62	0,96	2,04	1,14	1,32	0,80	1,66
26	32,30	30,58	2,34	0,60	0,95	2,02	1,14	1,32	0,80	1,66
27	32,30	30,58	2,38	0,62	0,96	2,00	1,14	1,32	0,80	1,64
28	32,28	30,56	2,36	0,66	0,97	1,98	1,14	1,32	0,78	1,64
29	32,28	30,58	2,34	0,62	0,98	2,04	1,14	1,32	0,78	1,64
30	32,28	30,58	2,36	0,58	0,97	2,04	1,12	1,32	0,78	1,64

Potsdam, den 31. Oktober 1894. Der Regierungs-Präsident.

251. **Nachweisung**
der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner und Ersatzmänner der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Vertrauensmänner-Bezirk №	Kreise	Vertrauensmänner	Wohnort	Vertrauens-Ersatzmänner	Wohnort
VII a.	Zauch-Belzig u. Potsdam (Stadtkreis)	Fr. Galle	Lehnin	August Heins	Caputh.
VII b.	Osthavelland	Fr. Galle	Lehnin	August Heins	Caputh.
VII c.	Westhavelland, West- und Ost-Prignitz	Karl Welt	Havelberg	Kgl. Strommeister Schütze	Havelberg.

Potsdam, den 31. Oktober 1894. Der Regierungs-Präsident.

252. **Vertrauensmänner**
der Sektion X. der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (Amtsdauer bis 1. Oktober 1895.)

Bezirke.	Vertrauensmann.	Stellvertreter.
IV. Regierungsbez. Potsdam (nördl. Theil), umfass. die Kreise Angermünde, Ober-Barnim, Prenzlau, Ostprignitz, Westprignitz, Neu-Ruppin und Templin.	Rud. Lüdecke, Steinbruchsbesitzer in Joachimsthal, Kreis Angermünde.	Johann Gries in Eberswalde.
V. Regierungsbez. Potsdam (südl. Theil), umfass. die Kreise Nieder-Barnim, Ost- u. Westhavelland, Jüterbogk-Luckenwalde, Potsdam, Beeskow-Storkow, Teltow und Zauch-Belzig.	P. Triesethau, Kies- u. Sandgruben-Besitzerin Berlin vor dem Stralauer Thor Nr. 9.	R. Wollmach, Sand- u. Kiesgruben-Besitzer, Berlin, Urbanstraße 33.

Potsdam, den 5. November 1894.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

253. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Spandau:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung den Stadtbezirk Spandau und die Amtsbezirke Bötzow, Hennigsdorf, Schönwalde, Falkenhagen, Spandau Land, Doeberitz und Groß-Glienicke umfaßt.

Potsdam, den 2. November 1894.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

254. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den vier Kühen der Wittwe Hempel zu Neu-Hohen-Schönhausen, bei den sieben Kühen und einem Kalbe der Alexianer-Brüderschaft zu Weißensee und dem Rindvieh des Domänenpächters, Amtsrath Schrader zu Alt-Landsberg (Kreis Niederbarnim).

Festgestellt ist der Milzbrand bei den Kühen des Gemeindevorstehers Wolter zu Neuenhagen und des Bauerngutsbesitzers Müller zu Seeberg (Kreis Niederbarnim).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Jänicke zu Bredow (Kreis Osthavelland).

Potsdam, den 6. November 1894.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Entnahme von Eis aus den öffentlichen Flüssen.

18. In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1875 (Amtsblatt von 1875 S. 357) und vom 10. November 1876 (Amtsblatt von 1876 S. 401) wird bestimmt, daß Anträge auf Entnahme von Eis aus den **öffentlichen Flüssen** nicht mehr bei den mit Besorgung der Domanialgeschäfte betrauten Beamten (domänenfiskalischen Vertretern), sondern bei denjenigen Wasserbauinspektoren zu stellen sind, denen die Strom- und Schifffahrtspolizei auf den betreffenden Flüssen zusteht. Potsdam, den 8. März 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

70. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 6. April d. J. in Abänderung der № 4 der Bedingungen, unter denen der Aktiengesellschaft Petzold and Company, Engineers Limited

zu London am 29. März die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, genehmigt, daß die Gesellschaft von nun an durch vier in Berlin ansässige Bevollmächtigte vertreten wird, von denen je zwei zur Kollektivvertretung berechtigt sein sollen.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bevollmächtigten der Gesellschaft die Herren: Emil Gollmer, Hugo Singer, Ernst Blumenthal und Albert Musmann, sämmtlich in Berlin wohnhaft, sind.

Berlin, den 29. Oktober 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

71. **Nachtrag**
zu dem am 13. Januar 1890 staatlich genehmigten Statut der „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Einziger Paragraph.

Infolge des Beschlusses der General-Versammlung vom 21. April 1894 erhält der § 1 des Statuts der „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin folgende neue Fassung:

§ 1.

„Mit Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung wird unter der Firma „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft und mit dem Sitze in Berlin, eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, nachstehende Versicherungen zu gewähren:

1) Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen, Transportversicherungen, sowie Versicherungen gegen Verluste aus Veruntreuungen Seitens Beamter und Angestellter (Kautions-Versicherungen);
2) Rückversicherungen auf Unfall- und Haftpflicht-, Transport-, Kautions-, sowie Feuer- und Lebens-Versicherungen.

Unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung kann der Geschäftsbetrieb auch auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden“.

Berlin, den 4. Juli 1894.

„Allianz“
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.
J. V.: gez. O. Andrée.

Dem vorstehenden, in der ordentlichen General-Versammlung am 21. April d. Js. beschlossenen Nachtrage zu dem Statute der „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin vom 13. Januar 1890 wird hiermit die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 30. Juli 1894.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. von Wendt.

Genehmigungsurkunde:
M. d. J. I. A. 7447.
M. f. H. A. 3422.

Vorstehender Nachtrag nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde vom 30. Juli 1894 wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unter dem 13. Januar 1890 staatlich genehmigte Statut der „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in der Extra-Beilage zum 11ten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 14. März 1890 veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 1. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

69. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Rummelsburg bei Berlin ist eine Unfallmeldestelle zur Einrichtung gelangt. Die Auflieferung von Unfallmeldungen während der Nachtzeit hat durch ein Fenster zu erfolgen. Zur Herbeirufung des Beamten haben sich die Auflieferer der durch ein Schild kenntlich gemachten Nachtglocke zu bedienen.

Berlin C., 30. Oktober 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

70. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin und Nauendorf (Saalkreis) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 1. November 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

36. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Marquardt, Diözese Potsdam II., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Horn demnächst zur Erledigung. Das Patronat hat bereits über die Besetzung der Stelle verfügt.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle an der Gethsemane-Kirche zu Berlin.

37. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes und nach Anhörung der Betheiligten wird an der Gethsemane-Kirche zu Berlin eine zweite Pfarrstelle gegründet. Diese Einrichtung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1894. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Berlin, den 13. Oktober 1894. Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,

daß von dem Magistrat der Stadt Hildesheim die der Letzteren von dem Administrator Eduard Roemer in Bodenburg, Kreis Gandersheim in Braunschweig, geschenkte Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882 Lit. B. № 141322 über 2000 M. angeblich vermißt wird. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Magistrat der Stadt Hildesheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Oktober 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

18. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers werden nachstehend die Verzeichnisse der Preußischen Steuerstellen, die in der Provinz Brandenburg zur Erhebung der Reichsstempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894) und von Lotterieloosen (Ziffer 5 desselben Tarifs), sowie zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des bezeichneten **Gesetzes angeordneten Abgabe zuständig** sind, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Neuregelung der Erhebungsbefugnisse mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 25. Oktober 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

A.

Verzeichniß

derjenigen Preußischen Steuerstellen, welche zur Erhebung der Reichsstempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894) und von Lotterieloosen (Ziffer 5 desselben Tarifs) zuständig sind.

Es umfaßt die Befugniß:

a. die Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen rc. (Tarifnummer 1 bis 3) mit Ausschluß der Befugniß unter b. und c.

b. die stempelfreie Abstempelung von inländischen Aktien nach der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1.

c. die Abstempelung von Genußscheinen (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2.)

d. die Abstempelung von Lotterieloosen (Tarifnummer 5.)

Laufende Nummer	Direktiv-Behörde.	Der Steuerstelle Amtssitz	Firma	Befugniß	Unterscheidungszeichen.	Bemerkungen.
1	Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin	Berlin	Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenst.	a. b. c. d.	.	.
2		Frankfurt a./O.	Haupt-Steuer-Amt	a. d.	.	.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

4. **Am Sonntag den 11. November d. Js.** und demnächst **an allen späteren Sonn- und Festtagen** tritt während der Dauer des Winterfahrplanes für die Züge der Wannseebahn (Berlin—Wannsee—Potsdam) ein veränderter Fahrplan in Kraft.

Derselbe wird auf den Stationen rechtzeitig zum Aushang gebracht werden.

Der Fahrplan weicht von dem z. Zt. für die Sonntage gültigen in sofern ab, als die Abfahrtszeit der sämmtlichen Züge von Berlin um 10 Minuten früher gelegt ist. Die nach Potsdam verkehrenden Züge gehen in Folge dessen nicht 40 Minuten wie zur Zeit, sondern bereits 30 Minuten nach der vollen Stunde von Berlin Wannseebahnhof ab.

In der umgekehrten Fahrtrichtung bleibt die Abfahrtzeit der Züge in Potsdam unverändert. Die Ankunft der Züge in Berlin, Wannseebahnhof, erfolgt 10 Minuten später als zur Zeit.

Der letzte Nachtzug von Zehlendorf ist um zehn Minuten früher gelegt.

Berlin, den 2. November 1894.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

59. Für diejenigen Kunstgegenstände, welche auf der vom 8. Oktober bis 10. November d. Js. in Landsberg a. W. stattfindenten Kunstausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-

sprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg aus Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 31. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

60. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1894	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Ausstellung für Kochkunst, Konditorei, Bäckerei, Armeeverpflegung, Volksernährung und alle verwandten Gewerbe.	Frankfurt a. M.	25. Oktober bis 3. Novemb.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preußischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 27. Oktober 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

22. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das III. Quartal 1894.

Lfd. №	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde-	Künftiger resp. Gutsbezirk.
1	Die Parzellen Kartenblatt 2 Parzelle 84/14 7 ha 10 ar 71 qm groß, " 85/15 — 93 " 97 " " " 86/16 5 ha 15 " 88 " " " 87/17 14 " 49 " 21 " " der Heimstätten-Aktien-Gesellschaft zu Berlin gehörig,	Gut Düppel.	Gemeinde Zehlendorf.
2	Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an den Spediteur Schneider veräußerte Parzelle Kartenblatt 1 № 1393/359 der Gemarkung Königs-Wusterhausen in Größe von 13,60 ar.	Hausfideicommiß Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.
3	Die Parzelle № 83/14 Holzung, 7 ha 31 ar 47 qm groß, dem Rentier Wilh. Aug. Securius in Wiesbaden gehörig.	Gut Düppel.	Gemeinde Zehlendorf.
4	Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter an die Frau Rechtsanwalt Segall zu Königs-Wusterhausen veräußerten Parzellen Kartenblatt № 1051/309, 1054/309, 1052/309 und 1053/309 in einer Gesammtgröße von 27,93 ar.	Hausfideicommiß Herrschaft Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.

Berlin, den 19. Oktober 1894.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

23. Durch Beschluß des Kreisausschusses ist das Vorwerk Brösigkenslaake, bestehend aus den in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Retzür unter Artikel 4 eingetragenen, dem inzwischen verstorbenen Ziegeleibesitzer Wilhelm Taege zu Döberitz gehörigen Grundstücken der Gemarkung Brösigkenslaake, Kartenblatt 1 Parzelle № 1 2 5 6 7 8 mit einem Gesammt-

flächeninhalt von 107 ha 0,1 a 30 qm, **von dem Gutsbezirk Ketzür abgetrennt und mit dem Bezirk der Gemeinde Döberitz vereinigt worden,** und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. ab. Rathenow, den 29. Oktober 1894.

Namens des Kreisausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

5. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Markscheiderkandidaten Emil Grimm auf Grund bestandener Prüfung die Konzession als Markscheider ertheilt haben.

Derselbe hat seinen Wohnsitz in Halle a. S. genommen. Halle, den 1. November 1894.

Königliches Oberbergamt.

Personalchronik.

Während des 3. Vierteljahres 1894 sind seitens der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin die Königlichen Regierungsbauführer: 1) Eugen Kohte, 2) Max Seemann, 3) Fritz Arndt, 4) Emil Rost, 5) Karl Wiese, 6) Fritz Pohlmann, 7) Wilhelm Linow vereidigt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Müller ist zum Oberlehrer ernannt und dem Victoria-Gymnasium in Potsdam überwiesen worden.

Die Lehrer Dr. Elich, Wilke II., Zastrow und Dames sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Emil Schurecke ist als Vorschullehrer an der Vorschule des Gymnasiums zu Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Die Lehrerinnen Fuchs II., Graß, Haase II., Harnisch, Krause V., Kriesel, Link, Palm, Schrader, Schumacher IV., Steinwedel, Schaeffer, Willkomm, Anton III., Bernhardt, Dickmann, Ebeling, Eschelmann, Hein, Hieber, Lehmann, Sasse III., Starkowski, Ziegler, Baer II., Bierlich, Bolle, Dehnicke, Fehrmann, Fragstein von Niemsdorf, Forti, Glück, Hahn, Kuhlmey, Lingner, Marx, Rohrlach, Schröder 4, Schwinger, Wernicke III., Winzer II. und Wittenberg sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Soukup, Tischler,	geboren am 14. Juli 1837 zu Praßeditz bei Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	10. Septbr. 1894.
2	Katharina Stingl, unverehelichte,	geboren am 11. März 1874 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	2. Oktober 1894.
3	Franz Suchomel, Gärtner,	geboren am 11. Oktober 1846 zu Geiersberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	22. Septbr. 1894.
4	Peter Anton Winzens, Brauer,	geboren am 19. November 1869 zu Truns bei Chur, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Septbr. 1894.
5	Leopold Zotz, Maurer,	geboren am 24. März 1853 zu Bichelbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	30. August 1894.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 16. November **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 28. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Charlottenburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, behufs Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Entwässerung der Rieselfelder zu Carolinenhöhe und Gatow die auf der anbei zurückfolgenden Karte roth angelegten und mit A Q K L M A bezeichneten Landflächen im Wege der Enteignung zu erwerben.

Jagdhaus Rominten, den 25. September 1894.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für die Minister für Landwirthschaft 2c. und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

ggz. Gf. Eulenburg. ggz. Thielen.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft 2c., der öffentlichen Arbeiten, sowie der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

255. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Tischlerinnung zu Rixdorf,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1895 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Amtsbezirke Rixdorf und Britz umfaßt.

Potsdam, den 6. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf der Havel.

256. Die ärztliche Schiffskontrollstation Potsdam nebst den dazu gehörigen Revisionsstellen an der Nedlitzer Brücke, an der Glienicker Brücke und bei Caputh ist aufgelöst worden.

Potsdam, den 7. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

257. Die zweite Schleuse zu Plötzensee ist wegen der Erneuerung der Unterthore vom 26. November d. J. ab für sämmtliche Schiffsfahrzeuge gesperrt.

Potsdam, den 12. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

258. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	6	64	6	50	6	56	5	70	7	20	5	78	6	87	6	65	6	15	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	2	20	2	36	2	56	2	53	2	63	—	—	2	35	2	10	
3.	Richtstroh	1	57	1	78	1	93	2	17	2	10	2	63	2	36	1	62	1	58	

Potsdam, den 7. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

259. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		im Großhandel		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	11	25	10	33	10	97	10	50	25	—	27	—	37	50	3	25	3	—	2	—	2	50	1	10	1	35	1	20
2	Beeskow	11	75	10	10	—	—	11	88	25	—	28	—	45	—	4	10	3	—	—	—	—	—	1	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	12	08	10	53	13	77	11	61	25	—	30	—	34	—	4	70	3	08	—	—	3	93	—	89	1	20	1	10
4	Dahme	12	94	10	71	11	43	12	—	30	—	40	—	50	—	3	50	3	—	2	50	5	—	—	90	1	20	—	80
5	Eberswalde	11	91	10	92	11	33	12	26	21	—	21	—	31	—	5	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	40	1	20
6	Havelberg	11	50	10	92	12	50	12	75	25	50	30	—	39	17	4	13	2	75	1	61	4	—	1	13	1	35	1	15
7	Jüterbog	13	07	10	60	13	52	12	29	25	—	20	—	30	—	4	—	4	07	—	—	4	95	—	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	33	11	18	10	71	11	54	35	—	35	—	45	—	4	—	3	50	—	—	4	25	1	18	1	30	1	30
9	Perleberg	12	13	10	31	11	18	9	94	22	—	27	—	27	—	4	94	3	72	—	—	4	44	1	35	1	55	1	15
10	Potsdam	—	—	11	11	12	—	13	08	20	61	29	64	20	—	4	73	3	76	—	—	4	49	1	03	1	50	1	31
11	Prenzlau	11	40	11	03	11	31	11	06	27	—	26	—	40	—	5	33	4	50	2	75	4	25	—	96	1	40	1	10
12	Pritzwalk	12	69	10	69	13	69	11	25	17	75	20	—	30	—	4	21	3	25	2	25	3	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	12	36	10	68	10	89	11	61	22	50	22	50	32	50	3	75	2	75	—	—	3	25	1	20	1	40	1	30
14	Neu-Ruppin	14	—	12	—	12	63	12	69	35	—	35	—	50	—	4	39	4	50	—	—	—	—	1	06	1	35	1	15
15	Schwedt	12	60	11	50	11	86	12	66	26	66	31	25	37	50	5	44	3	09	—	—	4	49	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	13	25	10	75	11	10	12	50	28	50	27	50	32	50	5	34	3	25	—	—	4	—	1	15	1	60	1	20
17	Strausberg	13	02	10	52	14	57	14	80	23	—	32	—	28	—	4	—	5	25	3	37	6	75	—	90	1	60	1	30
18	Teltow	—	—	10	67	14	33	12	33	17	50	29	—	47	50	4	50	3	75	3	—	5	—	1	15	1	55	1	10
19	Templin	12	50	11	—	12	—	11	—	35	—	35	—	48	—	4	—	3	—	2	—	3	—	1	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	12	70	10	80	10	—	12	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	50	—	—	2	25	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	13	75	11	40	13	—	11	43	28	—	28	—	35	—	4	29	3	—	2	50	4	—	1	05	1	13	1	05
22	Wriezen a. O.	11	54	10	75	12	79	11	62	21	25	24	—	31	25	4	13	2	71	1	85	4	28	1	20	1	30	1	20
	Durchschnitt	12	49	10	84	12	17	11	95	—	—	—	—	—	—	4	35	3	38	—	—	4	10	1	08	—	—	—	—

Potsdam, den 7. November 1894.

Betr. den neuen russischen Konsulargebührentarif.

260. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1875 — Amtsblatt Stück 27 von 1875 —, betr. die Gebühren für die Visirung von Pässen und Legalisation von Urkunden durch die Kaiserlich-Russische Botschaft, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem neuen russischen Konsulatgebührentarife, der am 13. Januar d. J. in Kraft getreten ist, für die **Visirung eines Passes** 4 M. 95 Pf. zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbüreau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums miteinzusenden.

Der frühere einheitliche Gebührensatz für die **Beglaubigung von Urkunden** (3 M. 25 Pf.) ist durch den neuen Tarif in Wegfall gekommen. Statt dessen wird einerseits zwischen den verschiedenen, zur Beglaubigung gelangenden Urkunden ein Unterschied in der Gebührenberechnung gemacht, andererseits bei gewissen Legalisationen ein Prozentsatz von der angegebenen oder anzunehmenden Werthsumme erhoben. Um den am häufigsten vorkommenden Fall hervorzuheben, sei hier erwähnt, daß für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer hier ausgestellten, in Rußland zu verwendenden Urkunde in der Regel der Betrag von 6 M. 60 Pf. erhoben wird.

Der Tarif ist im August-Hefte des Handelsarchivs zur Veröffentlichung gebracht worden.

Potsdam, den 7. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Nieder-Barnim.

261. Meine Bekanntmachung vom 19. September 1888 — Amtsblatt von 1888 Stück 39 S. 371 wird, soweit sie den damaligen Amtsbezirk Stralau betrifft, aufgehoben und gleichzeitig auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs bestimmt, daß die in dem Amtsbezirke Borhagen-Rummelsburg zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in den zu Rummelsburg im Verlage von Eduard Herr-

Preise im Monat Oktober 1894.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	1 25	1 25	1 80	2 40	4 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 70	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	1 90	3 46	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 75
1 25	1 10	1 25	1 50	2 30	4 40	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 20	— 18	— 16	— 40	— 30	— 30	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 40	1 20	1 65	2 24	3 54	— 26	— 22	— 41	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 80
1 30	1 20	1 30	1 80	2 40	3 97	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 20	1 10	1 85	2 30	3 80	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 35	1 50	1 30	1 65	2 01	3 13	— 23	— 18	— 43	— 22	— 43	— 44	— 37	— 43	2 75	3 50	— 19	1 75
1 50	1 42	1 41	1 60	2 20	3 63	— 37	— 27	— 55	— 45	— 45	— 45	— 45	— 40	2 50	3 —	— 20	1 50
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	4 24	— 31	— 25	— 45	— 31	— 48	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	1 91	3 06	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 30	1 70	2 21	— —	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	4 53	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 29	4 27	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 40	4 20	— 27	— 25	— 40	— 35	— 35	— 40	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 40
1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	3 90	— 30	— 20	— 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 30	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	5 —	— 30	— 25	— 60	— 60	— 60	— 60	— 80	— 60	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 82	— 24	— 16	— 40	— —	— 40	— —	— —	— 40	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 78	1 09	1 60	2 01	3 60	— 21	— 18	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 90	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 37	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

---

gott erscheinenden „Rummelsburger Anzeiger“ aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblattes.

Potsdam, den 6. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

262. **Nachweisung**

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.

Kreis Ober-Barnim: Amtsbezirke (Forstreviere) Biesenthal, Eberswalde und Sonnenburg - Torgelow.

Kreis Ost-Prignitz: Gutsbezirke Neuendorf bei Neustadt a./D., Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock, Landarmenhaus Wittstock.

Kreis Ruppin: Amtsbezirke Rheinsberg, Groß-Zerlang und Haesen.

Kreis Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke, sowie für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirkes Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 12. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

263. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Ackerbürgers Wilhelm Berger zu Teltow.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers von Platen in Wutike (Kreis Ostprignitz.)

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Bauerhofsbesitzers Karl Rohrbeck zu Groß-Ziethen (Kreis Teltow)

Potsdam, den 13. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sequestration der Domäne Hammer.

19. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Hammer von uns unter Sequestration gestellt ist und daß bis auf Weiteres Herr Domänenpächter Kortenbeitel in Zehdenick als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschaftsinspektor Wollin in Hammer bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Domänenpächter Kortenbeitel in Zehdenick gültig zu leisten.

Potsdam, den 10. November 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1894.

72. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	13	Mark	44	Pf.,
"	do. (mittel)	12	"	65	"
"	do. (gering)	11	"	87	"
"	Roggen (gut)	10	"	97	"
"	do. (mittel)	10	"	61	"
"	do. (gering)	10	"	25	"
"	Gerste (gut)	16	"	74	"
"	do. (mittel)	13	"	79	"
"	do. (gering)	10	"	87	"
"	Hafer (gut)	14	"	04	"
"	do. (mittel)	12	"	64	"
"	do. (gering)	11	"	25	"
"	Erbsen (gut)	18	"	35	"
"	do. (mittel)	17	"	05	"
"	do. (gering)	15	"	75	"
"	Richtstroh	4	"	21	"
"	Heu	5	"	02	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober	7,72 Mk.,	2,37 Mk.,	3,32 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	06	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	34	"	78	"
"	Linsen	46	"	41	"
"	Kartoffeln	5	"	11	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	Rindfleisch (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	30	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
für 1 Klgr.	Eßbutter	2	Mark	30	Pf.,
" 60 Stück	Eier	3	"	77	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	Speisebohnen (weiße)	32	"	50	"
"	Linsen	47	"	50	"
"	Kartoffeln	5	"	73	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	43	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	43	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	43	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	36	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	4	"	03	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1894:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			30	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen			26	"
" 1 "	Gerstengraupe			35	"
" 1 "	Gerstengrütze			33	"
" 1 "	Buchweizengrütze			38	"
" 1 "	Hafergrütze			43	"
" 1 "	Hirse			38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)			50	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	80	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	85	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	50	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			37	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen			28	"
" 1 "	Gerstengraupe			45	"
" 1 "	Gerstengrütze			45	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hafergrütze			45	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)			55	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	90	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	35	"

Berlin, den 7. November 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

73. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1895 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Dienstag, den 2. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Re-

gierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 23. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, die Meldungen so rechtzeitig hier einzureichen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem vorstehend bezeichneten Termine, an welchem die Meldungen eingereicht sein müssen, erledigt werden können. Berlin, den 6. November 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Buchhalter Paul Juhre hierselbst, Alte Jacobstraße 128, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe

von 1883 Lit. D. № 491921 über 500 M.,
" 1884 " H. № 87183 " 150 M.

angeblich am 3. v. M. mittels Einbruchs entwendet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Juhre anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. November 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Nach den Jahres-Rechnungen für das Jahr 1893 betrugen:

A. Beim laufenden Entschädigungs-Fonds:

die Einnahmen		3 064 508 Mark 71 Pf.
" Ausgaben		2 796 897 " 72 "
der Bestand		267 610 Mark 99 Pf.
und die Einnahme-Reste	3 132 Mark 20 Pf.	
dagegen die Ausgabe-Reste	255 652 " 43 "	
Verbleiben Ausgabe-Reste		252 520 Mark 23 Pf.
so daß den Societäts-Mitgliedern ein Guthaben von zu Beitrags-Ausgleichungen für künftige Ausschreiben verblieben ist.		15 090 Mark 76 Pf.

B. Beim eisernen Bestands-Fonds:

die Einnahmen		574 235 Mark 44 Pf.
" Ausgaben		15 440 " — "
der Bestand		558 795 Mark 44 Pf.
und zwar in Baar	104 795 Mark 44 Pf.	
und in Effekten	454 000 " — "	
	Summa wie vor.	

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder:

Im Jahre 1893 wurde die Societät von 441 Bränden und 52 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen, für welche, einschließlich einiger noch aus dem Vorjahr zur Liquidation gebrachten Beträge zu zahlen waren:

an Entschädigungsgelder	für's Immobiliar	1 827 459 Mark 69 Pf.
	" Mobiliar	154 165 " 81 "
	zusammen	1 981 625 Mark 50 Pf.
" Schaden-Abschätzungskosten		10 485 " 18 "
" Spritzen-Prämien		21 860 " — "
" Wasserwagen-Prämien		7 050 " — "
und " Pertinenzschäden-Vergütungen		19 367 " 19 "
	Ueberhaupt	2 040 387 Mark 87 Pf.

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und aller sonstigen Ausgaben wurden an Beiträgen erhoben:

für's Immobiliar (und zwar für 100 Mark Versicherungs-Kapital in Klasse I. 20 Pf., Klasse II. 40 Pf., Klasse III. 140 Pf. Klasse IV. 240 Pf.) überhaupt . . . . 2 078 386 Mark 17 Pf.

= Mobiliar einschließlich für Mieten-Versicherungen überhaupt . . 103 218 = 52 =

Zusammen 2 181 604 Mark 69 Pf.

Berlin, den 2. November 1894.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße in bezw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zwecke täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauch befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen von der Königlichen Polizei-Direktion als zweckentsprechend befundenen Spül-Apparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4. Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablaßvorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5. Von der in den §§ 3 und 4 gestellten Forderung fließenden Wassers kann unter besonderen Umständen seitens der Königlichen Polizei-Direktion abgesehen werden.

§ 6. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Charlottenburg, den 1. November 1894.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern.

Personalchronik.

Es sind ernannt: a. der Bürgermeister Klein in Beeskow zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst, b. der städtische Forstkassenrendant Rosenhahn in Templin zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Die bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin beschäftigten Civilanwärter Hanisch und Beyer sind zu Steuer-Civilsupernumeraren ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) der Regierungs-Rath Dr. Dieren in den Ruhestand versetzt, 2) der Regierungs-Rath von Zakrzewski aus Merseburg, der Regierungs-Assessor Benske von der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hier, und der Regierungs-Assessor Dr. Anschütz aus Wittenberg zur weiteren dienstlichen Verwendung hierher überwiesen worden, 3) der Regierungs-Rath Dr. Meyer vorübergehend und der Regierungs-Assessor Sterneborg definitiv an die Königliche Regierung zu Arnsberg, und der Regierungs-Assessor Oehne zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften nach Euskirchen, Regierungsbezirk Cöln, versetzt, 4) der Rendant der Königlichen Steuerkasse Boullième und der Regierungs-Secretair Brauns in den Ruhestand versetzt, 5) die Militair-Supernumerare Kielhorn, Dorth und Grimm auf ihren Antrag entlassen, 6) der Mili-Anwärter Knoop als Militair-Supernumerar und 7) der Militair-Anwärter Kappelt als Hilfssteuererheber und Hilfsvollziehungsbeamter angenommen und 8) der Hilfskanzleidiener Lustig auf seinen Antrag entlassen.

Der bisherige Pfarrer zu Stepenitz, Diözese Putlitz, Dr. Samuel Gottlob Mayer, ist zum Pfarrer der Liebfrauen- und Mönchen-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Lehrer Emil Dieck ist als Vorschullehrer an der Vorschule des Realgymnasiums zu Perleberg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1894 sind

ernannt zu Postdirektoren: Geheimer expedirender Sekretär im Reichs-Postamt Maiwald, Postkassirer Tapp, zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Buchholz, Ewest, Hackmann, Köhler, von Lipski, Meyhoff, Siebert, Weithase, zu Ober-Postdirektionssekretären: Ober-Postsekretär Evler, die Postsekretäre Kathe und Neumann, zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Born und Tillmann, zum Büreau-Assistenten: Telegraphenassistent Gröbel, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Bartsch, Gutt, Leßmann, Lubiewski, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Ruthmann, Oelze, Oestreich, Schadebrodt, Wensch, zum Postassistenten: Postverwalter Rostin,

etatsmäßig angestellt als Postsekretäre: die Postpraktikanten Bader aus Dresden, Greinert, Max Hoffmann aus Metz, Kayser, Noack aus Fraustadt, Teenck, Wendroth, als Postassistenten: Postanwärter Völke, die Postassistenten Gnippel, Hackendahl, Kebben, Knapp, als Telegraphenassistenten: die Postassistenten Harste aus Hamburg, Pohlen aus Aachen, die Telegraphenanwärter: Bensing, Fauschey, Fischwasser, Fuhlrott, George, Hänsch, Heller, Hellmuth, Wilhelm Hintze, Jentsch, Landgraf, C. Lehmann, Max Müller, Neels, Rostek, Rotter, Schönbrunn, Emil Schulz, Steinacker, Timm, Tschöpel, Ziegenbein.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Friedrich in Greiffenberg (Uckermark) als Postverwalter.

Ernannt sind: der Ober-Postdirektionssekretair Ohnesorge in Spandau zum Postkassirer, die Postsekretaire Donat in Luckenwalde und Lehmann in Prenzlau zu Ober-Postsekretairen.

Versetzt sind: der Postdirektor Gartmann von Luckenwalde nach Berlin.

Zunächst probeweise übertragen: sind dem Postkassirer Renmann aus Hamburg die Vorsteherstelle des Postamts in Luckenwalde, dem Postsekretair Stamm aus Karlsruhe (Baden) eine Büreaubeamtenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden in den bisherigen Gerichtstagslokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Boitzenburg: 12. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 3. August, 21. September, 19. Oktober, 16. November, 14. Dezember. B. in Gerswalde: 26. Januar, 2. März, 20. April, 1. Juni, 13. Juli, 7. September, 26. Oktober, 7. Dezember. An diesen Tagen werden auch Anträge auf Eintragungen aller Art in das Grundbuch und in die Landgüter-Rolle entgegengenommen.

Templin, den 31. Oktober 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1895 auf folgende Tage festgesetzt: den 10. und 11. Januar, den 7. und 8. Februar, den 7. und 8. März, den 4. und 5. April, den 9. und 10. Mai, den 13. und 14. Juni, den 11. und 12. Juli, den 15. und 16. August, den 26. und 27. September, den 24. und 25. Oktober, den 21. und 22. November, den 19. und 20. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg a. H., den 5. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Blei, Müllergeselle,	geboren am 9. März 1861 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. September 1891 und 10. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. August 1894.
2	Rudolf Heimco, Glasergeselle,	geboren am 24. Juni 1865 zu Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Juli 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	1. September 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Albert Burzynski, Arbeiter,	geboren am 3./15. April 1871 zu Wielanow, Kreis Lenczyce, Gouvernement Petrokow, Polen, ortsangehörig zu Dombrowa-Widawska, Kreis Lask, ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Januar 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. September 1894.
4	Peter Gottfried Dielissen, Mechaniker,	geboren am 5. September 1862 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. September 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. September 1894.
5	Adalbert Walkowski, Arbeiter,	24 Jahre alt, geboren zu Radziejewo, Kreis Nieszawa, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. August 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	11. Januar 1894.
6	Katharina Malkowska, unverehelichte,	geboren im Jahre 1861 zu Dulsk, Polen, russische Staatsangeh.,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Mai 1893),	derselbe,	14. Mai 1894.
7	Helena (Chaja) Perlmutter, geb. Feldmann, Ehefrau eines Steppers,	geboren am 2. Oktober 1869 zu Warschau, ortsangehörig ebendas.,	wiederholter schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. September 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. September 1894.
8	Chaja Feige Szelkewicz (Szepkiewicz), geb. Gedalski, Wittwe,	geboren im September 1847 zu Pilz, Gouvernement Kielce, Polen, ortsangehörig zu Czenstochau, Gouvernement Petrokow, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Albert Blau, Geschäftsreisender,	geboren am 27. Februar 1851 zu Agram, Kroatien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Falschmeldung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. September 1894.
2	Theodor De Frè, Uhrmacher,	geboren am 23. Dezember 1858 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Legitimationsfälschung,	dieselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 23. November **1894.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Eberswalde über Spechthausen und Melchow nach Biesenthal an den Kreis Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim, Regierungsbezirks Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Eberswalde über Spechthausen und Melchow nach Biesenthal ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 23. Oktober 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

21. Gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1894/95 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 146 800 092 Mark hierdurch festgesetzt. Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 129 836 222 Mark,
B. durch die Preußischen Kreise 134 026 615 Mark.

Berlin, den 4. November 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885.

20. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. August 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. August 1894.

Königliche Regierung.

Sequestration der Domäne Hammer.

21. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Hammer von uns unter Sequestration gestellt ist und daß bis auf Weiteres Herr Domänenpächter Kortenbeitel in Zehdenick als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschaftsinspektor Wollin in Hammer bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Domänenpächter Kortenbeitel in Zehdenick gültig zu leisten.

Potsdam, den 10. November 1894.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Schifffahrtssperre betreffend.

264. Für die Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar 1895

die Schleusen zu Spandau, zu Storkow, zu Prieros und die Fürstenberger Schleusen;

für die Zeit vom 1. bis 31. Januar 1895

die Schleusen zu Schlaubehammer und Neuhaus.

Es wird jedoch darauf Bedacht genommen werden, auch für die Zeit der angeordneten Sperre bei freiem Wasser immer einen der Wege von der Scheitelstrecke des Ober-Spree-Kanals zur Oder frei zu halten.

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 15. März 1895

die Woltersdorfer Schleuse;

für die Zeit vom 15. Dezember d. J. bis 15. März 1895

der Templiner Kanal und die obere Havel von der Grenzschleuse aufwärts.

Potsdam, den 20. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

265. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Erbsitzers Karl Heinz zu Neuholland (Kreis Niederbarnim).

Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Ackerbürgers Otto Huß zu Alt-Landsberg (Kreis Niederbarnim) und des Rittergutsbesitzers von Treskow zu Friedrichsfelde (Kreis Niederbarnim).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Landwirths Albrecht zu Britz und des Molkereibesitzers Kussan zu Rixdorf (Kreis Teltow).

Potsdam, den 20. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

74. Das hiesige fünfte Bezirks-Physikat, welches die Polizei-Reviere 28, 30, 34, 35, 36, 39, 41 und 42 umfaßt, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, deren nichtpensionsfähiges Gehalt jährlich 900 Mark beträgt, wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Befähigungszeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle binnen 6 Wochen an mich einreichen.

Berlin, den 12. November 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

75. Im Interesse der Betheiligten weise ich wiederholt darauf hin, daß seit 1. Mai 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchs-Gegenständen in Kraft sind.

Dieses Gesetz ist in Nr. 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1888, sowie in № 96 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 24. desselben Monats abgedruckt.

Die auf Grund der Vorschriften im § 1, Absatz 3, und § 7, Absatz 2, des gedachten Gesetzes unterm 10 April 1888 von dem Herrn Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn sind im Centralblatt für das Deutsche Reich № 15 vom 13. April 1888 veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 1894.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung: In der Bekanntmachung vom 29. v. M., betreffend die Vertretung der Aktiengesellschaft Petzold und Comp. Engeneers Limited zu London, veröffentlicht in Stück 45, fehlte auf S. 435 Zeile 1 hinter dem Worte „März" die Jahreszahl „1893", was hiermit berichtigt wird.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

71. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:
an Reich in Meyken, Kr. Labiau,
" Türk " Dresden;
in Charlottenburg zur Post gegeben:
an Henkis in Gr.-Glogau.

B. Gegenstände, die in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, 1 Brille, Garn, Hutfedern, Haarnadeln, Knöpfe,

Kragen, Löffel, Metalltheile, Messer, Nadeln, Portemonnaies, Quasten, Scheeren, Schirmgriffe, Schnur, Strümpfe, Taschentücher, Violinsaiten, Wolle, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen ꝛc. werden aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich zu melden. Anderen Falls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 13. November 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

72. Der Fernsprechbetrieb zwischen Altdamm und Berlin wird am 16. d. M. eröffnet. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt eine Mark. Berlin C., 15. November 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

38. Aus Anlaß der Erbauung der Lutherkirche in dem Bezirk der Zwölf-Apostelgemeinde wird von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden im Anschluß an die in der Errichtungsurkunde für die Christus-Kirchengemeinde vom 14./24. Juli d. Js. getroffenen Parochialveränderungen für die Sprengel von Zwölf-Apostel, Heilig-Kreuz und St. Lukas beabsichtigt,

A. eine neue evangelische Parochie der **Luther-Kirche** hierselbst zu errichten, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeindeglieder der Zwölf-Apostel-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande zugewiesen werden soll,

B. bei dieser Gelegenheit zugleich die Sprengel von St. Matthäus und St. Lukas durch Hinzulegung von Theilen der Zwölf-Apostel- und bezw. der St. Matthäus-Gemeinde anderweit zu umgrenzen.

Zu A.

I. **Für die neuerbaute Lutherkirche zu Berlin** wird unter gleichzeitiger Errichtung zweier Pfarrstellen an derselben ein besonderes **Kirchspiel** gebildet und von dem Zwölf-Apostel-Kirchensprengel abgegrenzt durch

a. **im Osten**: die westliche Grenzlinie der Dresdener Bahn vom Schnittpunkte der Mittellinie der Kreuzbergstraße bis zum Schnittpunkte der hinteren Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Yorkstraße, diese Grenze und die Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn,

b. **im Süden:** die Parochial- (Weichbild-) Grenze mit Schöneberg von der Westgrenze der Dresdener Bahn bis zum Schnittpunkte der Mittellinie der Potsdamerstraße,

c. **im Westen:** die Mittellinie der Potsdamerstraße von der Parochial- (Weichbild-) Grenze mit Schöneberg bis zum Schnittpunkte der Mittellinie der Lützowstraße,

d. **im Norden:** diese Mittellinie bis zur Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn.

II. Alle innerhalb dieser Grenzen wohnenden Evangelischen werden aus der Zwölf-Apostel-Gemeinde in die Luther-Gemeinde umgepfarrt.

III. Der Archidiakonus Kramm von Zwölf-Apostel geht, sobald die Mittel zu seiner Besoldung in der neu zu bildenden Kirchenkasse nach dem Ermessen des unterzeichneten Konsistoriums vorhanden oder sonst sichergestellt sein werden, als Pfarrer in die Luthergemeinde über und mit diesem Zeitpunkte geht seine Stelle bei Zwölf-Apostel ein.

IV. Die in der Parochie von Zwölf-Apostel bestehenden Gebührenordnungen sind für die Luthergemeinde solange verbindlich, bis anderweite Gebührentaren im kirchenordnungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind.

V. Der Luther-Gemeinde steht vom Tage ihrer Konstituirung ab auf 5 Jahre die Mitbenutzung der beiden Kirchhöfe von Zwölf-Apostel zu. Dieselbe bezieht für diesen Zeitraum die Stol- und Stellgebühren für Beerdigungen aus ihrer Mitte und die Einnahmen aus dem Verkauf von reservirten Stellen und Erbbegräbnissen, sofern diese von Angehörigen des neuen Kirchspiels erworben werden.

Zu B.

Die nachstehend bezeichneten Evangelischen werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden ausgepfarrt und eingepfarrt

I. in die **St. Matthäus-Kirchengemeinde** die Evangelischen desjenigen Theiles der bisherigen Zwölf-Apostelgemeinde, welcher begrenzt wird:

a. **im Osten:** durch die Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn von dem Schnittpunkte der Mittellinie der Lützowstraße ab bis zum Kanal,

b. **im Norden:** durch den Kanal bis zum Schnittpunkte der die hintere Grenze der Grundstücke an der Ostseite der Genthinerstraße bildenden Linie,

c. **im Westen:** durch diese Linie bis zum Schnittpunkte der Mittellinie der Lützowstraße,

d. **im Süden:** von dieser Linie bis zum Schnittpunkte der Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn,

II. in die **St. Lukas-Kirchengemeinde** die Evangelischen

1) desjenigen Theiles von der Zwölf-Apostel-Gemeinde, welcher begrenzt wird

a. **im Osten:** von der Ostgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn,

b. **im Süden:** von der hinteren Grenze der Grundstücke auf der Nordseite der Yorkstraße bis zum Schnittpunkt der Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn,

c. **im Westen:** von der Westgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn bis zum Kanal,

d. **im Norden:** von dem Kanal bis zum

Schnittpunkte der Ostgrenze des Bahnkörpers der Potsdamer Bahn,

2) desjenigen Theiles von der St. Matthäusgemeinde, welcher begrenzt wird

a. **im Osten:** von der bisherigen Parochialgrenze zwischen St. Matthäus und St. Lukas,

b. **im Norden:** von der Parochialgrenze zwischen St. Matthäus und Dreifaltigkeit von dem Punkte ab, in welchem die jetzigen Parochialgrenzen von St. Matthäus, St. Lukas und Dreifaltigkeit zusammenstoßen, bis zu dem Schnittpunkte der verlängerten Mittellinie der Potsdamerstraße und von der letzteren bis zum Schnittpunkte der hinteren Grenze der Grundstücke auf der Westseite der Linkstraße,

c. **im Westen:** von dieser bis zum Schnittpunkte der bisherigen Parochialgrenze zwischen St. Matthäus und Zwölf-Apostel,

d. **im Süden:** von dieser bis zu dem Punkte, in welchem die bisherigen Parochialgrenzen von St. Matthäus, St. Lukas und Zwölf-Apostel zusammenstoßen. —

Indem wir diesen Parochialregulirungs-Plan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen **bis zum 28. November dieses Jahres**, während der Zeit **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße Nr. 26) bei dem Büreauvorsteher, Rechnungsrath **Paucke** oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 12. November 1894.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

19. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers werden nachstehend die Verzeichnisse der Preußischen Steuerstellen, die in der Provinz Brandenburg zur Erhebung der Reichsstempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894) und von Lotterieloosen (Ziffer 5 desselben Tarifs), sowie zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des bezeichneten Gesetzes angeordneten Abgabe zuständig sind, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Neuregelung der Erhebungsbefugnisse mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 25. Oktober 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

A.

Verzeichniß

derjenigen Preußischen Steuerstellen, welche zur Erhebung der Reichsstempelabgabe, sowie zur Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Ziffer 1 bis 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894) und von Lotterieloosen (Ziffer 5 desselben Tarifs) zuständig sind.

Es umfaßt die Befugniß:

a. die Abstempelung von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen 2c. (Tarifnummer 1 bis 3) mit Ausschluß der Befugniß unter b. und c.

b. die stempelfreie Abstempelung von inländischen Aktien nach der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1.

c. die Abstempelung von Genußscheinen (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Absatz 2.)

d. die Abstempelung von Lotterieloosen (Tarifnummer 5.)

Laufende Nummer	Direktiv-Behörde.	Der Steuerstelle				Bemerkungen.
		Amtssitz	Firma	Befugniß	Unterscheidungszeichen.	
1	Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin	Berlin	Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenst.	a. b. c. d.	.	.
2		Frankfurt a./O.	Haupt-Steuer-Amt	a. d.	.	.

B.

Verzeichniß

derjenigen Preußischen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a. umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch die Verabfolgung ungestempelter Formulare;

b. erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 15 des vorbezeichneten Gesetzes);

c. ist beschränkt auf den Verkauf von Reichsstempelmarken und auf die Verabfolgung ungestempelter Formulare.

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen, steht den sämmtlichen im Verzeichniß genannten Steuerstellen zu.

Laufende Nummer.	Direktiv-Behörde.	Der Steuerstelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma	Befugniß	
	Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin				
1		Berlin	Haupt-Steuer-Amt für inländ. Gegenst.	a. b.	
2		Charlottenburg	Steuer-Amt I.	a.	
3		Brandenburg	Haupt-Steuer-Amt	a. b.	
4		Fehrbellin	Steuer-Amt I.	=	
5		Nauen	=	=	
6		Rathenow	=	=	
7		Cottbus	Haupt-Steuer-Amt	=	
8		Guben	Steuer-Amt I.	a.	
9		Sorau	=	=	
10		Crossen	Haupt-Steuer-Amt	a. b.	
11		Zielenzig	Steuer-Amt I.	=	
12		Züllichau	=	=	
13		Eberswalde	Haupt-Steuer-Amt	=	
14		Coepenick	Steuer-Amt I.	a.	
15		Freienwalde	=	=	
16		Wriezen a. O.	=	=	
17		Frankfurt a. O.	Haupt-Steuer-Amt	a. b.	
18		Cüstrin	Steuer-Amt I.	a.	
19		Fürstenwalde	=	=	
20		Königsberg N.-M.	=	=	
21		Müncheberg	=	=	
22		Landsberg a. W.	Haupt-Steuer-Amt	a. b.	
23		Lübben	=	=	
24		Luckau	Steuer-Amt I.	=	
25		Potsdam	Haupt-Steuer-Amt	=	
26		Jüterbog	Steuer-Amt I.	a. b.	
27		Oranienburg	=	=	
28		Prenzlau	Haupt-Steuer-Amt	=	
29		Angermünde	Steuer-Amt I.	a.	
30		Schwedt a. O.	=	=	
31		Strasburg U.-M.	=	=	
32		Templin	=	=	
33		Neu-Ruppin	Haupt-Steuer-Amt	a. b.	
34		Havelberg	Steuer-Amt I.	a.	
35		Kyritz	=	=	
36		Perleberg	=	=	
37		Pritzwalk	=	=	
38		Wittstock	=	=	
39		Wittenberge	=	=	
40		Wusterhausen a. D.	=	c.	

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

15. Die deutsche Effekten- und Wechsel-Bank in Frankfurt a. M. hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung des 3½ %igen Staatsanlehens der vormals freien Stadt Frankfurt vom 9. April 1839, Lit. D. № 783 über 1000 Fl. angetragen, auf

deren Rückseite sich ein durch Durchstreichung unleserlich gemachter Vermerk befindet.

In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169), des § 2 des Gesetzes vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) und des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe **binnen 6 Monaten und spätestens am 25. Mai 1895** uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt werden und das obengenannte Bankgeschäft ein neues kursfähiges Dokument erhalten wird.

Berlin, den 12. November 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

20. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 153 Stück und zwar die Nummern: 467 911 1484 1530 1667 1836 1985 2091 2156 2213 2266 2535 2844 3043 3161 3393 3494 3613 3904 3973 4072 4179 4230 4378 4881 5106 5401 5453 5915 5916 5928 6022 6564 6823 7007 7122 7201 7307 7467 7747 7781 8077 8212 8253 8298 8380 8449 8539 8785 8876 8937 9062 9145 9162 9175 9343 9367 9537 9538 9565 9716 9825 9901 9928 10101 10170 10221 10642 10666 10718 10810 11037 11051 11202 11209 11229 11262 11313 11362 11459 11699 11758 11773 11781 11831 12008 12212 12361 12432 12770 12787 12929 13013 13054 13071 13088 13106 13150 13213 13335 13466 13473 13765 13844 13972 14091 14215 14253 14275 14444 14580 14705 14806 15056 15100 15250 15503 15569 15742 25927 16053 16270 16304 16435 16475 16477 16480 16636 16713 16783 16834 16886 16974 17194 17300 17568 17806 17859 17879 17891 17896 17903 18364 18409 18663 18917 18976 19003 19082 19103 19152 19290 19317.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 59 147 489 971 978 1079 1293 1477 1768 2356 2347 2444 2453 2629 2695 2736 2906 3132 3145 3266 3529 3694 3768 3922 4100 4248 4287 4344 4414 4755 4767 5022 5292 5301 5314 5771 5844 5937 5990 6003 6047 6135 6148 6293 6334 6338 6374 6379 6563 6630 6738 6796 6904.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 202 Stück und zwar die Nummern: 9 382 418 812 1187 1452 1606 1791 1862 2011 2145 2458 2727 2881 2918 3171 3220 3253 3389 3403 3473 3732 3802 3959 4175 4302 4410 4482 4561 4791 4821 4857 4889 5137 5201 5284 5555 5664 5697 5700 5902 5986 6010 6347 6636 6727 6753 6951 6991 7124 7312 7414 7522 7589 7738 7769 8190 8220 8324 8560 8696 9024 9069 9173 9188 9381 9460 9770 9858 9999 10000 10179 10384 10484 10520 10558 10686 10842 10886 11212 11364 11603 11909 11946 11980 12480 12493 12526 12661 12675 12689 12703 12705 12837 12951 13000 13210 13245 13363 13511 13580 13693 14032 14103 14172 14403 14520 14640 14693 14790 15019 15037 15166 15169 15179 15185 15233 15305 15321 15499 15718 15733 15741 15828 16141 16161 16220 16284 16289 16553 16610 16796 16862 16939 17201 17206 17289 17545 17594 17643 17667 17677 17980 18016 18320 18337 18440 18531 18598 18646 18652 18672 18697 18730 18840 18914 19359 19529 19617 19637 19705 19778 19944 19990 20088 20200 20253 20347 20599 20819 21083 21085 21159 21225 21411 21492 21675 21691 21714 21739 21762 21795 21942 21983 21984 22064 22298 22411 22583 22933 22956 22959 23201 23367 23412 23467 23487 24265 24282 24489 24672 24886.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 169 Stück und zwar die Nummern: 241 417 419 432 445 691 1077 1586 1691 1937 2042 2305 2689 2872 2931 2938 3057 3190 3231 3453 3630 3658 3667 3741 3875 3905 3907 3946 3964 3983 3986 4777 4969 4998 5016 5205 5488 5682 6026 6108 6130 6326 6387 6494 6497 6514 6529 6624 6727 6848 7220 7674 7742 7829 7871 7924 7981 8023 8063 8067 8213 8311 8470 8564 8761 8857 8986 9068 9534 9576 9596 9744 9970 9971 9981 10348 10369 10399 10411 10450 10459 10871 10952 11298 11564 11646 11767 11784 11878 12039 12464 12507 12564 12592 12642 12650 12732 12741 12749 12880 12923 12936 12946 12948 12962 13064 13095 13099 13211 13301 13395 13420 13479 13559 13563 13614 13660 13711 13873 13997 14259 14326 14354 14418 14951 15229 15231 15307 15312 15486 15492 15495 15554 15618 15628 15666 16232 16235 16310 17107 17492 17652 17715 17816 17990 18085 18257 18669 18897 18905 18908 18955 19008 19036 19183 19277 19511 19629 19745 19824 19874 19915 20156 20215 20235 20327 20429 20444 20695.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9680 9690.

II. 3½ prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 19 21.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 10—16 beziehungsweise Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr

einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloos'ter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz ist wegen des zum 26. d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberamtmann Jäger zu Könkendorf aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXII. — Maulbeerwalde — ernannt worden.

Der Militäranwärter Schlegel und der Civilanwärter Krauthoff sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der Landmesser Ringewaldt ist von Charlottenburg nach Frankfurt a./O. versetzt.

Der bisherige 1. Diakonus der Parochie der Stadtkirche zu Cöpenick, Diözese Cöln-Land II., Schaumann in Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Gustav Eduard Johannes Baldenius zu Ringenwalde, Diözese Templin, ist zum Pfarrer der Parochie Krampfer, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Lic. Dr. Albert Friedrich Karl Schwarzlose ist zum Pfarrer der Parochie der Schloßkirche in Coepenick, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Rohrbeck, Diözese Jüterbog, Ernst Hermann Fähndrich, ist zum Pfarrer der Parochie Wiesenburg, Diözese Belzig, bestellt werden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Michaelsen ist zum Oberlehrer einer höheren Schule im Patronatsbereich des Magistrats in Charlottenburg ernannt und der Realschule daselbst überwiesen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Joachim Müller zu Britz, Parochie Golzow, Diözese Eberswalde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1894 sind

versetzt von Berlin die Postkassirer Hülsebusch nach Braunschweig, Oppen nach Magdeburg, die Postsekretäre König nach Brandenburg (Havel), Krug nach Halle (Saale), Nitsche nach Luckenwalde, Rottner nach Dar-es-Salaam, Tebbenjohannes nach Hamburg, Weigel nach Metz, Ober-Postassistent Nerin nach Danzig, Postassistent Hesse nach Ruhla,

nach Berlin Postrath Hüttenhein von Oldenburg (Grhzth.), Ober-Postdirektionssekretär Borchardt von Halle (Saale), die Postsekretäre Collatz von Halle (Saale), Hornemann von Brandenburg (Havel), Heinemann von Mülheim (Rhein), Katz von Lörrach, Ober-Postassistent Herkt von Cöln (Rhein),

in den Ruhestand getreten Rechnungsrath F. H. Th. Müller (künftiger Wohnort Templin), Postsekretär Bogge,

in den Ruhestand versetzt Büreauassistent von Schildt,

gestorben die Ober-Postassistenten A. W. Th. Schmidt und Theuerkauff, die Ober-Telegraphenassistenten Gundlach und Ziegenbein, Ober-Postsekretär a. D. Wolf, Postverwalter a. D. Steinäcker.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Peter Hengesch, Gerber,	geboren am 25. Dezember 1868 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	25. September 1894.
2	Josef Lieb, Metzger,	geboren im November 1846 zu Tnumau, Bezirk Wiener-Neustadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, falsche Namensangabe und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	dieselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4.	5	6.
3	Jonas Luftig, Schneider,	geboren am 13. Januar 1843 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. September 1894.
4	Josef Many (Manny), Weber,	geboren im Jahre 1873 zu Raidkow, Bezirk Schiretz, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Oktober 1894.
5	Hermann Leonardus Witjes, Tagelöhner,	geboren am 20. März 1833 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. September 1894.
6	Franz Bartel, Eisengießer,	geboren am 7. Juli 1859 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	3. September 1894.
7	Louis Lion, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. Mai 1843 zu Grammont, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Oktober 1894.
8	Ferdinand Simon, Fabrikarbeiter,	geboren im Juli 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. September 1894.
9	Johann Mathias Baes, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Juli 1871 zu Nederweert, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Oktober 1894.
10	Johann Jacob Weber, Schlosser und Mechanikus,	geboren um 16. Mai 1842 zu Grüningen, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	29. September 1894.
11	Alexander Werner, Koch,	geboren am 18. Dezember 1862 zu Reval, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	31. Juli 1894.
12	Franz Zeischka, Bäcker,	25 Jahre alt, geboren zu Rudig, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Kleinfürwitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Oktober 1894.
13	Marianne Zgrodny, unverehelichte,	geboren im August 1844 zu Cziesla, Kreis Bodanowo, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Oktober 1894.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung des Finanzministers vom 31. August 1894 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 31. August 1894 über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren und die Kosten bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer.

(Dritter Theil der Anweisungen zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.)

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 72.*)

Rückwirkung der Einkommensteuer- auf die Ergänzungssteuerveranlagung. Nachträgliche Vermehrungen des Einkommens oder Vermögens.

(§§. 56, 57 des Eink. Ges., §§. 17, 19, 22, 37, 38 des Erg. Ges.)

1. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt alljährlich; ihre Veranlagungsperiode fällt mit dem Steuerjahr zusammen.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt, zum ersten Male für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896. Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 wird die Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung festgesetzt werden. Vom 1. April 1899 ab erfolgt die Veranlagung der Ergänzungssteuer jedesmal für eine Periode von drei aufeinander folgenden Steuerjahren.

2. Insoweit die Veranlagung eines Pflichtigen zur Ergänzungssteuer nach den Vorschriften §§. 17, 19 Abs. 1 des Erg. Ges. (Artikel 19, 20 Erg. A.) von seiner Einkommensteuerveranlagung abhängt, zieht die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Aenderung der letzteren auch eine entsprechende Berichtigung der Ergänzungssteuerveranlagung nach sich.

Wird beispielsweise der nach einem Einkommen von 1 500 Mark mit dem Einkommensteuersatze von 16 Mark und nach einem Vermögen von 25 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatze von 12 Mark veranlagte Pflichtige auf seine nur gegen die Einkommensteuerveranlagung eingelegte Berufung auf den Einkommensteuersatz von 9 Mark (1 050 bis 1 200 Mark Einkommen) ermäßigt, so ist die Ergänzungssteuer auf den Satz von 7 Mark herabzusetzen.

War dagegen eine Steuerpflichtige mit Rücksicht auf den ihr obliegenden Unterhalt minderjährige Kinder (§. 17 Nr. 3 des Erg. Ges.) trotz eines steuerbaren Vermögens von 19 000 Mark von der Ergänzungssteuer freigelassen, weil bei der Veranlagung ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen auf nur 1 000 Mark angenommen wurde, so muß nachträglich ein Ergänzungssteuersatz von 9 Mark auf sie veranlagt werden, wenn auf die Berufung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerpflichtiges Einkommen auf 1 300 Mark (Steuersatz 12 Mark) festgestellt wird.

*) Aus praktischen Rücksichten ist die Artikelfolge der Anweisung vom 5. August 1891 beibehalten.

3. Die Vorschrift zu 2 findet in allen Fällen Anwendung, wo innerhalb der für die Ergänzungssteuer laufenden Veranlagungsperiode die Einkommensteuer anderweit festgestellt wird, sei es im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung, sei es bei der Veranlagung für ein folgendes Steuerjahr oder im Wege der Zugangsveranlagung, sei es in Folge eines Ermäßigungsantrages (Artikel 73 A) oder eines Berichtigungsverfahrens (Artikel 85).

4. Die anderweite Festsetzung der Ergänzungssteuer (Nr. 2, 3) erfolgt von Amts wegen von demselben Zeitpunkte ab, mit welchem die berichtigte Einkommensteuerveranlagung in Kraft tritt, durch die für diese zuständige Kommission oder Behörde.

In dem hinsichtlich der Einkommensteuer zu erlassenden Bescheide (Berufungsentscheidung, Ermäßigungsbescheid, Veranlagungsschreiben u. s. w.) ist dem Steuerpflichtigen zugleich von der anderweiten Festsetzung der Ergänzungssteuer Kenntniß zu geben.

5. Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens oder Vermögens während der laufenden Veranlagungsperiode begründen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung.[34])

Ausnahmen von dieser Regel finden nur statt
bei Verminderungen unter den Voraussetzungen der Artikel 73 A und 73 B,
bei Vermehrungen in den nachstehend zu 6 und 7 angegebenen Fällen.

6. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen während des laufenden Steuerjahres in Folge Erbanfalles einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagen, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen der Jahresbetrag des durch den Erbanfall erworbenen Einkommens hinzugerechnet wird.

7. Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen steuerbares Vermögen während der laufenden Veranlagungsperiode durch Erb- oder Fideikommißanfall, Abtheilungs- (vorweggenommenen Erbtheilungs-) Vertrag oder Ueberlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, durch Schenkung oder Verheirathung einen Zuwachs erhält, ist entsprechend der Vermehrung des ihm anzurechnenden Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten steuerbaren Vermögen das durch den Erbanfall u. s. w. neu hinzugetretene Vermögen hinzugerechnet wird.

8. Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommens- oder Vermögensvermehrungen bleiben bei den Neuveranlagungen (Nr. 6, 7) außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen oder Vermögen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 73 A und B einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

9. Die erhöhte Steuer (Nr. 6, 7) ist von dem Ersten des auf den Erbanfall oder den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab zu veranlagen.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 77 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 73 A.

Ermäßigung der Einkommensteuer wegen Verminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.

(§. 58 des Eink. Ges.)

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (Artikel 72 Nr. 6), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Die Voraussetzungen dieses Ermäßigungsanspruches sind für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die gleichen. Zur Begründung ist der Nachweis erforderlich, aber auch ausreichend,

---

Anm. 34. In Betreff derjenigen Personen, welche in die Staatssteuerliste nicht übernommen worden sind, weil weder ihr Einkommen den Betrag von 900 Mark noch ihr steuerbares Vermögen den Betrag von 6 000 Mark übersteigt (Artikel 24 Nr. 2, Artikel 43 I Abs. 2 Erg. A.), ist eine Veranlagung noch nicht erfolgt. Bei Erwerb eines höheren Einkommens oder eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens im Laufe des Jahres findet daher die Veranlagung im Zugangswege statt. (Vergl. Artikel 76 Nr. 9, 15.)

1. daß im Laufe des Steuerjahres
   a) entweder eine Einnahmequelle weggefallen,
   b) oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall eingetreten,
2. daß in Folge eines Ereignisses der zu a oder b gedachten Art das Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert ist. Von der Voraussetzung zu 2 findet nur in einem unten zu erörternden Falle eine Ausnahme statt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1a. Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein. Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, oder das in Aktienunternehmungen angelegte Kapital zur Zeit keinen Ertrag liefert, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Mieths- oder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinn bringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird. Ebensowenig kann es als Wegfall einer Einnahmequelle gelten, wenn zur Tilgung von Schulden das Gehaltsabzugsverfahren eingeleitet ist, oder wenn die bei der Veranlagung vorhandenen Kapitalien ganz oder theilweise zum Zwecke einer anderen wirthschaftlichen Anlage, z. B. zum Ankauf von Grundbesitz, verwendet sind.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermiethete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden, der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbstständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Besoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben, oder durch einen Wechsel des Arbeits- oder Dienstverhältnisses eine dauernde und bedeutende Schmälerung des Verdienstes verursacht sein.

Abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 fordert das Gesetz indessen nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Quelle, wie im Falle des Konkurses, der nothwendigen Subhastation, der Enthebung vom Amte u. s. w., unabhängig von dem eigenen Willen verloren gegangen oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist.

Der Wegfall der Quelle muß eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann (vergl. Artikel 74 Nr. 5).

Zu 1b. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten.

Zu 2. Die Einkommensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen:

a) sie muß als Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle (Nr. 1a) oder eines Unglücksfalles (Nr. 1b) eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem fraglichen Ereignisse stehen;
b) die Minderung muß unmittelbar mit dem Beginne oder im Laufe desjenigen Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist; es kommt aber nicht darauf an, ob das den Wegfall verursachende Ereigniß, z. B. die Entscheidung auf das Pensionsgesuch oder der Beginn einer noch fortdauernden Krankheit, die als eine sich täglich erneuernde Ursache der Einkommensminderung anzusehen ist, bereits in das Vorjahr fällt. Mit diesem Vorbehalte kann eine bereits vor dem Beginne des Steuerjahres, also vor dem 1. April eingetretene Verminderung nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden;
c) das Einkommen muß endlich um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Um festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist das Jahreseinkommen, welches vom Zeitpunkte der Verminderung ab vom Steuerpflichtigen wirklich noch bezogen wird, mit demjenigen Jahreseinkommen zu vergleichen, nach welchem er für die Zeit bis zum Eintritt der Verminderung veranlagt war (vergl.

auch Verfügung vom 23. Februar 1893, Mitth. Heft 26 S. 24). Tritt z. B. ein nur nach seinem Gehalt von 3 000 Mark veranlagter Beamter mit Ablauf des 30. September gegen Bewilligung einer Pension von 2 200 Mark in den Ruhestand, ohne weiteres Einkommen zu beziehen, so liegt die Voraussetzung der Ermäßigung vor, da die Differenz zwischen beiden Jahresbezügen 800 Mark, also mehr als ein Viertel (750 Mark) des dem veranlagten Steuersatze zu Grunde liegenden Einkommens von 3 000 Mark beträgt.

Ergäbe sich in dem vorausgesetzten Falle, daß dem Beamten außer dem Gehalt ein bei der Veranlagung nicht berücksichtigtes Zinseinkommen von 600 Mark anzurechnen gewesen wäre, mithin das wirkliche steuerpflichtige Gesammteinkommen bis zur Pensionirung 3 600 Mark betrug, nachher auf 2 800 Mark zu berechnen ist, so würde zwar gemäß §. 80 des Eink. Ges. (vergl. Artikel 85 dieser Anweisung) die Veranlagung für die Zeit vor der Einkommensminderung, entsprechend dem Einkommen von 3 600 Mark, zu berichtigen und somit dieses Einkommen (nicht das Einkommen von 3 000 Mark) mit dem nach der Pensionirung wirklich verbliebenen in Vergleich zu stellen sein. Da aber der vierte Theil des nunmehr für die Berechnung desselben maßgebenden Einkommens 900 Mark, die Einkommensminderung aber nur 800 Mark beträgt, findet in diesem Falle ein Ermäßigungsanspruch nicht statt.

Wie bereits angedeutet worden, kommt es in einem Falle auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen in Folge Erbanfalles auf einen anderen Steuerpflichtigen übergeht und bei dem letzteren anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Eink. Ges. (Artikel 72 Nr. 6) herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemanne angerechnet war, nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbganges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit der angeführten Vorschriften zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesammteinkommens zurückbleibt.

Artikel 73B.

Ermäßigung der Ergänzungssteuer wegen Verminderung des Vermögens im Laufe der Veranlagungsperiode.

(§. 39 des Erg. Ges.)

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

Zur Begründung des Ermäßigungsanspruches ist hiernach der Nachweis erforderlich, daß

I. im Laufe der Veranlagungsperiode ein Vermögenstheil weggefallen und

II. außerdem

1. entweder in Folge des Wegfalles der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens um mehr als den vierten Theil vermindet worden ist,
2. oder der wegfallende Vermögenstheil anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird.

Zu I. Als Vermögenstheil im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht nur jeder selbstständige Bestandtheil des Vermögens, der bei der Veranlagung Gegenstand besonderer Werthermittelung gewesen ist (Artikel 5 Nr. 4 Abs. 1 Erg. A.), sondern jedes trennbare Stück der Vermögenssubstanz, also auch der Bruchtheil einer Kapitalforderung oder Liegenschaften, die von einer bis dahin einheitlich bewirthschafteten Besitzung abgezweigt worden sind.

Ein solches Vermögensstück muß weggefallen, d. h. aus dem dem Steuerpflichtigen anzurechnenden Vermögen ausgeschieden sein. Der Eintritt einer bloßen Werthverminderung bei unverändertem Bestande, z. B. das Sinken des Kurses von Werthpapieren, genügt nicht, um den Ermäßigungsantrag zu begründen.

Keinen Unterschied macht es, ob der Wegfall unabhängig von dem eigenen Willen des Steuerpflichtigen eingetreten, z. B. ein Gebäude durch Brand zerstört, ein Kapital in Folge unglücklicher Spekulation oder Vermögensverfalles des Schuldners verloren gegangen ist, oder ob der Steuerpflichtige sich freiwillig eines Vermögensstückes entäußert hat.

Zu II. Eine Verminderung des Gesammtwerthes des steuerbaren Vermögens muß vorliegen. An dieser Voraussetzung fehlt es, sofern an die Stelle des aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ausgeschiedenen Stückes ein gleichwerthiger Ersatz getreten ist, also in allen Fällen, wo es sich lediglich um einen Wechsel in der Vermögensanlage handelt.

Zu 1. Die Vermögensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen.

a) Sie muß als Folge des Wegfalls eines Vermögenstheiles eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem Wegfall stehen.

Veräußert ein Steuerpflichtiger die seit der Anschaffung im Kurse gesunkenen Werthpapiere, so tritt die stattgehabte Verminderung seines Vermögens zwar für ihn erst gelegentlich des Verkaufs in die Erscheinung, die Minderung ist aber in Wirklichkeit nicht in Folge des Wegfalles, d. h. der Veräußerung, sondern in Folge des veränderten Preisstandes eingetreten und deshalb nicht geeignet, einen Ermäßigungsantrag zu begründen.

b) Die Vermögensminderung muß mit dem Beginne oder im Laufe derjenigen Veranlagungsperiode eingetreten sein, für welche die Veranlagung erfolgt ist. Eine bereits vor dem Beginne der Veranlagungsperiode eingetretene Minderung kann nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden (Artikel 5 Nr. 2 Erg. A.).

c) Der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens muß um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, ist zunächst der Betrag der Werthverminderung zu ermitteln; diese besteht in dem Werthe des weggefallenen Vermögenstheiles, wie er bei der Veranlagung zu Grunde gelegt war, jedoch nach Abzug der dafür dem Vermögen des Steuerpflichtigen etwa hinzugetretenen Werthe. Die so berechnete Werthverminderung ist mit dem veranlagten Gesammtwerthe des steuerbaren Vermögens zu vergleichen.

Hat beispielsweise ein nach 40 000 Mark Grundvermögen und 60 000 Mark Kapitalvermögen, im Ganzen also nach einem Gesammtwerthe von 100 000 Mark, veranlagter Steuerpflichtiger im 60. Lebensjahre den Grundbesitz gegen eine Leibrente im Jahreswerthe von 2 000 Mark einem Sohne abgetreten, so ist der Kapitalwerth der Rente auf $2\,000 \times 8\frac{1}{2} = 17\,000$ Mark zu berechnen (Artikel 18 II Erg. A.), mithin die Werthverminderung auf $40\,000 - 17\,000 = 23\,000$ Mark, während der vierte Theil des veranlagten Gesammtwerthes 25 000 Mark beträgt. Eine Ermäßigung kann sonach in diesem Falle nicht bewilligt werden, sofern nicht etwa die Voraussetzung zu Nr. 2 (s. unten) vorliegt.

Ergiebt sich bei Erörterung eines Ermäßigungsantrages, daß bei der früheren Veranlagung steuerbare Vermögenstheile übergangen sind, so ist dieselbe gemäß Artikel 85 zu berichtigen und die stattgehabte Werthverminderung mit dem Gesammtwerthe des Vermögens nach der berichtigten Veranlagung in Vergleich zu stellen.

Zu 2. Ist der weggefallene Theil des Vermögens bei einer anderen Person zur Ergänzungssteuer herangezogen, so findet der Ermäßigungsanspruch ohne Rücksicht auf die Höhe der Vermögensminderung, also auch dann statt, wenn dieselbe den vierten Theil des veranlagten Gesammtwerthes nicht erreicht.

Dies gilt nicht nur in den Fällen §. 38 des Erg. Ges. (Artikel 72 Nr. 7), sondern auch, wenn aus anderen Gründen der wegfallende Vermögenstheil bei einem anderen Steuerpflichtigen zur Ergänzungssteuer herangezogen wird.

Verliert beispielsweise der nach einem Gesammtvermögen von 125 000 Mark mit dem Steuersatz von 60 Mark veranlagte Haushaltungsvorstand im Laufe der Veranlagungsperiode die Verfügung über das ihm hierbei bisher mit 20 000 Mark angerechnete Vermögen eines Sohnes, weil derselbe aus dem Haushalte ausscheidet, und wird der Sohn nach diesem besonderen Vermögen nunmehr selbstständig zur Ergänzungssteuer herangezogen, so hat der Vater Anspruch auf eine dem verbliebenen Vermögen von 105 000 Mark entsprechende Ermäßigung seines Ergänzungssteuersatzes auf 50 Mark.

Voraussetzung ist aber in allen Fällen die wirkliche Heranziehung des weggefallenen Vermögenstheiles zur Ergänzungssteuer. Würde in dem gegebenen Beispiele der Sohn von der Ergänzungssteuer freigelassen werden müssen, weil er seinen Wohnsitz in einen anderen deutschen Bundesstaat verlegt hat, oder weil sein steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt (Artikel 19 Nr. 2 Erg. A.), so kann der Vater während der laufenden Veranlagungsperiode eine Ermäßigung nicht beanspruchen (vergl. dagegen Artikel 6 I Nr. 4 Abs. 3 Erg. A.).

Artikel 74.

Verfahren bei Ermäßigung der Einkommen- und Ergänzungssteuer.

(§. 60 Abs. 1 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 1 des Erg. Ges.)

1. Die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Artikel 73 A, 73 B) findet, auch wenn das Einkommen oder Vermögen, z. B. in Folge Konkurses, ganz weggefallen ist, nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, welcher an keine Frist gebunden und bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll anzubringen ist (vergl. auch Verf. v. 21. September 1892, Mitth. Heft 25 S. 17).

Anträge desselben Pflichtigen auf Ermäßigung beider Steuern können mit einander verbunden werden.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission veranlaßt die erforderlichen Ermittelungen und holt nöthigenfalls, wenn der weggefallene bezw. der verbliebene Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, eine gutachtliche Aeußerung der Veranlagungs- oder Voreinschätzungskommission oder des Schätzungsausschusses oder einzelner Mitglieder dieser Körperschaften ein.

3. Bei Einkommensteuer-Ermäßigungsanträgen erfordert der Vorsitzende nach Umständen eine Steuererklärung vom Antragsteller.

Zur Vermögensanzeige ist derselbe bei Anbringung des Antrages auf Ermäßigung der Ergänzungssteuer oder innerhalb der ihm durch die besondere Aufforderung zur Steuererklärung (Abs. 1) gestellten Frist befugt.

4. Nach Abschluß der Erhebungen nimmt der Vorsitzende den Antrag in eine Liste nach dem beiliegenden Muster XV auf. Mehrere Ermäßigungsanträge können in einer Liste nachgewiesen werden, sofern die Erhebung der verschiedenen Steuerbeträge der nämlichen Hebestelle obliegt und die Anträge entweder gleichzeitig vorliegen oder nach Anordnung der Regierung in angemessenen Zwischenräumen einzureichen sind. Der Vorsitzende füllt die Spalten 1 bis 9 der Liste aus, versieht dieselbe mit der im Muster vorgeschriebenen Bescheinigung und überreicht sie in zwei Ausfertigungen mit den Belägen der Bezirksregierung.

Muster XV. Seite 27.

5. Die Regierung prüft, ob die Voraussetzungen einer Ermäßigung (Artikel 73 A, 73 B) vorliegen.

Steht der behauptete Wegfall, z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstückes zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszusetzen und bis dahin nach Bewandtniß der Umstände die Steuer zu stunden. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß im Laufe des Steuerjahres weitere Aenderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Antragstellers eintreten werden (s. unten Nr. 8).

6. Nach Erledigung etwaiger Anstände entscheidet die Regierung über den Antrag. Erachtet sie denselben für begründet, so setzt sie die Steuer vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommens- oder Vermögensminderung folgenden Monats ab auf den dem verbliebenen Einkommen oder Vermögen entsprechenden Steuersatz herab, wobei die Anwendung des §. 19 des Einkommensteuergesetzes (§. 19 Abs. 2 des Ergänzungssteuergesetzes) nicht ausgeschlossen ist.

7. Die Minderung gilt mit dem Zeitpunkte als eingetreten, in welchem die Einnahmequelle und das bisher daraus bezogene Einkommen oder der Vermögenstheil weggefallen ist. Auch wenn dieser Zeitpunkt, wie z. B. beim Fortfall des Gehaltes in Folge der Pensionirung eines Beamten, mit dem Ende eines Monats zusammentrifft, ist die Ermäßigung schon von dem ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats zu bewilligen, in dem vorausgesetzten Falle also von dem Tage des Pensionsbezuges ab.

Auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages kommt es in keinem Falle an.

8. Sind nach dem Eintritte der dem Antrage zu Grunde liegenden Minderung weitere Aenderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Antragstellers eingetreten (s. oben Nr. 5), so sind die ermäßigten Steuersätze thunlichst dem wirklichen, also dem jeweiligen Einkommen oder Vermögen anzupassen.

War beispielsweise das mit 3000 Mark veranlagte Einkommen im Monat Juni in Folge Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Steuerpflichtigen gänzlich fortgefallen, nach beendetem Konkurse aber von Mitte September ab wieder ein steuerpflichtiges Einkommen zum Jahresbetrage von 2000 Mark vorhanden, so würde der Antragsteller für die Monate Juli, August und September von der Einkommen-

steuer überhaupt freizustellen, für die Zeit vom 1. Oktober ab auf den Einkommensteuersatz von 31 Mark zu ermäßigen sein.

9. Auch wenn nur die Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt ist, hat die Regierung bei Bewilligung des Antrages von Amtswegen zu prüfen, ob die auf den Pflichtigen veranlagte Ergänzungssteuer mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 17, 19 Abs. 1 des Erg. Ges. einer anderweiten Festsetzung bedarf, und diese zutreffenden Falles zu bewirken (vergl. Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

10. Die Regierung trägt ihre Entscheidung in die Spalten 10 bis 16b der Liste ein, stellt dieselbe hinsichtlich des in Abgang kommenden Betrages fest und sendet eine Ausfertigung nebst den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher das Konzept der Liste vervollständigt und im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung die Ausfertigung an die Kreiskasse befördert. Diese giebt dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande Nachricht, der das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt.

11. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission benachrichtigt außerdem den Antragsteller von der Entscheidung der Regierung und zwar, sofern dem Antrage nicht im vollen Umfange stattgegeben ist, mit dem Eröffnen, daß ihm gegen die Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[35]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen stehe.

Artikel 75.

Kontrole der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.

(§§. 61, 68 Abs. 2 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 3, §. 46 des Erg. Ges.)

1. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand führt über alle im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer eintretenden Zu- und Abgänge eine Kontrole, welche nach den für die Zu- und Abgangslisten vorgeschriebenen Mustern XVII, XVIII (S. 37 ff.) anzulegen ist.

2. Alle Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Eink. Ges. vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

3. Die Gemeinde-(Guts-)Vorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen.

Die Behörde des Abzugsortes veranlaßt alsbald nach erfolgtem Abzuge die Einstellung der weiteren Steuererhebung (s. Nr. 4, 5) und ersucht mittels Benachrichtigung nach beiliegendem Muster den Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnortes um Uebernahme der veranlagten Steuer.[36]) Der letztere ordnet nach Feststellung des Zuzuges das Nöthige wegen der Steuererhebung an und übersendet mit thunlicher Beschleunigung dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des Abzugsortes eine als Abgangsbelag dienende Bescheinigung über die erfolgte Zugangstellung nach beiliegendem Muster.[37])

Muster XI / S. 33.

Muster XI / S. 35.

4. Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes (Nr. 3)[38]) erfolgt vom ersten Tage des Monats ab, bis zu dessen Beginn

---

Anm. 35. Vergl. jedoch §. 79 des Eink. Ges. (§. 46 des Erg. Ges.).

Anm. 36. Findet ein Wohnsitzwechsel nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnortes zugleich mitgetheilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das Letztere wird sich außer in dem im Artikel 87 I Nr. 1a Eink. A. vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirke eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte, oder wenn mit dem Wohnsitzwechsel eine Veränderung der Einkommensquellen verbunden ist. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Staatssteuerrolle dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zugegangen ist (Artikel 43 I Abs. 3 Erg. A.), der Abgang auch in die Kontrole für das neue Steuerjahr aufgenommen und nach den Vorschriften zu 3, 6 verfahren werden.

Anm. 37. Wegen des Geschäftsverkehrs mit der Steuer- und Einquartierungsdeputation des Magistrats in Berlin bewendet es bei der Verfügung vom 15. April 1893, II 3691 (Mitth. Heft 26 S 19).

Anm. 38. Wo in dieser Anweisung der Ausdruck „Preußisches Staatsgebiet“ oder „Preußen“ gebraucht wird, ist darunter das Geltungsgebiet des Eink. Ges. und Erg. Ges., also die Preußische Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, zu verstehen.

die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Die während des Ueberweisungsverfahrens etwa fällig werdenden ferneren Steuerraten sind demnächst von der Hebestelle des neuen Wohnortes einzuziehen; ob die Rückstände aus dem laufenden oder aus einem früheren Steuerjahre herrühren, macht hierbei, abgesehen von dem Falle unter Nr. 5, keinen Unterschied.

5. Sind beim Verzuge eines Steuerpflichtigen überhaupt keine laufenden Steuern in Ab- und Zugang zu stellen, sondern lediglich Rückstände aus Vorjahren einzuziehen, so ist der Steuerrückstand nicht zu überweisen, sondern die Einziehung im Wege des Ersuchens der Behörde des neuen Wohnortes, die kassenmäßige Verrechnung des Rückstandes aber am früheren Wohnorte zu bewirken.

6. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand übersendet — und zwar bei Zuzügen nach Absendung, bei Abzügen nach Eingang der Bescheinigung Muster XVI b (s. oben Nr. 3) — dem Vorsitzenden der über seinen Gemeinde-(Guts-)Bezirk zuständigen Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrole (s. oben Nr. 1), dem die betreffenden Beläge beizufügen sind.

In Spalte 14 des Auszuges ist bei Zuzügen der bisherige, bei Abzügen der künftige Wohnort des Steuerpflichtigen anzugeben, außerdem in beiden Fällen der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am Abzugsorte entrichtet ist (s. oben Nr. 4).

7. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann für seinen Bezirk oder einzelne Gemeinden desselben bestimmen, daß ihm die Kontrolauszüge nicht einzeln, sondern gesammelt in regelmäßigen Zwischenräumen übersendet werden, oder daß an Stelle von Auszügen die Urschrift der Kontrole selbst periodisch vorgelegt wird.

8. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Vorlagen (Nr. 6, 7), veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie die Eintragung der Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister und sendet die festgesetzten Auszüge dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück.

Dieser hat nach Maßgabe der Festsetzung seine Kontrole zu berichtigen und das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeizuführen.[39])

9. Bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende der für den Abzugsort zuständigen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden des neuen Wohnorts unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung die Personalakten des Steuerpflichtigen nebst einen ihn betreffenden Auszug aus der Staatssteuerliste bezw. Einkommens- und Vermögensnachweisung zu übersenden. Geeigneten Falls[40]) kann diese Mittheilung in der auf dem Muster XVI a angedeuteten Weise mit dem verschlossen abzusendenden Ueberweisungsschreiben des Gemeindevorstandes (s. oben Nr. 3) verbunden und statt des förmlichen Auszuges dem Ueberweisungsschreiben nur ein die wesentlichen Besteuerungsmerkmale enthaltender Vermerk beigegeben werden.

Artikel 76.

Weitere Zugangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Abgesehen von den durch Wohnsitzwechsel innerhalb des Preußischen Staatsgebietes entstehenden Veränderungen (Artikel 75 Nr. 2 bis 9) können Zugänge gegen die Veranlagung im Laufe der Veranlagungsperiode in Folge Eintritts in die Steuerpflicht oder in Folge anderweiter Festsetzung des Steuersatzes entstehen, und zwar

bei der Einkommen- und Ergänzungssteuer:

1. durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Steuerpflichtigen;

Anm. 39. Wo es zur Erleichterung der Abrechnung zwischen den Ortserhebern und der Kreiskasse für zweckmäßig erachtet wird, kann die Regierung anordnen, daß die Rücksendung der festgesetzten Auszüge durch Vermittelung der Kreiskassen erfolgt, damit diese von den Veränderungen des Steuersolls alsbald vorläufige Kenntniß nehmen können.

Anm. 40. Dieses Verfahren wird vorzugsweise in denjenigen Stadtkreisen anwendbar sein und zu einer Verminderung des Schreibwerks führen, in denen der Vorsitzende der Veranlagungskommission selbst städtischer Beamter ist, also in enger geschäftlicher Beziehung zur Gemeindeverwaltung steht.

Personalakten und Listenauszug sind alsdann zusammen mit dem Muster XVI a an den Gemeindevorstand des neuen Wohnorts zu senden, der seinerseits diese Aktenstücke der ihm obliegenden Mittheilung an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission (s. oben Nr. 6) beizufügen hat.

2. durch nachträgliche Erhöhung der veranlagten Steuer
   a) in Folge Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr (vergl. Artikel 85 Nr. 2),
   b) in Folge eines Strafverfahrens (vergl. Artikel 84 Nr. 9 Abs. 3);
3. dadurch, daß ein Preußischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiete hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate aufgiebt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen, oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3 Eink. A., Artikel 1 Erg. A.);
6. durch den Erwerb der Preußischen Staatsangehörigkeit seitens einer bis dahin nicht steuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1a bis c der Eink. A. (Artikel 1 Erg. A.) vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 I Nr. 3 bis 5 Eink. A. (Artikel 3 Nr. 3 bis 5 Erg. A.) begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen (vergl. Anm. 34 zu Artikel 72); hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt (vergl. Artikel 72 Nr. 3);
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.) und zwar:
   a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
   b) in Folge gerichtlicher Scheidung, oder dauernder Trennung der Ehegatten,
   c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes,
   d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbanfall (Artikel 72 Nr. 6, 7);
12. durch Erhöhung des Steuersatzes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4 Abs. 4 Eink. A., Artikel 48 Nr. 1, Artikel 49 Nr. 4 Erg. A.);

bei der Einkommensteuer:

13. dadurch, daß nicht physische Personen (Artikel 26 Eink. A.) steuerpflichtig werden, indem dieselben
   a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen, oder
   b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen, oder indem
   c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, oder indem
   d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet;

bei der Ergänzungssteuer:

14. durch Vermehrung des Vermögens in Folge Fideikommißanfalls, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages, Schenkung oder Verheirathung (Artikel 72 Nr. 7);
15. durch den Erwerb eines die Steuerpflicht begründenden Vermögens seitens einer nicht in die Staatssteuerliste übernommenen Person (Anm. 34 zu Artikel 72).

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A.), die Voraussetzungen der allgemeinen

Steuerpflicht ein (vergl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13a), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrole und der Zugangsliste sind außerdem aufzunehmen

a) die von der Regierung festgesetzten **Zuschläge** zur Einkommensteuer von 25 Prozent (Artikel 61 Eink. A.),

b) die **nicht laufend** in Zugang gestellten Nachsteuern aus Prozessen (Artikel 84 Nr. 9 Abs. 2),

c) die auf Grund eines Berichtigungsverfahrens festgesetzten **Nachsteuern für Vorjahre** (Artikel 85).

Artikel 77.

Behandlung der Zugangsfälle, in denen eine Festsetzung oder anderweite Bestimmung des Steuersatzes erforderlich ist.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 4, 5 des Eink. Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg. Ges.)

I. Obliegenheiten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes.

1. Auch in den Zugangsfällen Artikel 76 I Nr. 1, 2a, 3 bis 11, 14, 15 und II hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogleich einen Auszug aus der Kontrole mitzutheilen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

In Spalte 14 des Auszuges sind anzugeben die Ursachen des Zuganges sowie die von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen.

In den Fällen Artikel 76 I Nr. 3 bis 11, 14, 15 und II ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende oder erweiternde Ereigniß eingetreten ist,

in den Fällen I Nr. 2a, 11, 14 und II die Nummer der Staatssteuerrolle bezw. Zugangsliste, unter welcher der im Steuersatz zu erhöhende Steuerpflichtige bereits erscheint.

2. Hinsichtlich derjenigen neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen, deren muthmaßliches Einkommen den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt, holt der Gemeinde- (Guts-) Vorstand, soweit es ohne Aufenthalt geschehen kann, alsbald die Vorschläge der Voreinschätzungskommission über die zu veranlagenden Einkommensteuersätze ein und fügt dieselben dem Auszuge bei.

Wo die Zusammenberufung der Voreinschätzungskommission mit Weiterungen verknüpft ist, insbesondere in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.) kann ihre Anhörung unterbleiben.

3. Hinsichtlich der Zugangsfälle bei nicht physischen Personen (Artikel 76 I Nr. 13) ist dem Vorsitzenden nach der Vorschrift Artikel 39 Abs. 4 der Eink. A. Mittheilung zu machen.

II. Obliegenheiten des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

1. Der Vorsitzende hat die Wahrung der Zugangsfälle (Artikel 76) zu überwachen und, sobald ein solcher Fall anderweit zu seiner Kenntniß gelangt, die vorgeschriebenen Eintragungen in die Kontrole und Mittheilungen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes herbeizuführen.

2. In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 1 bis 11, 14, 15 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens und steuerbaren Vermögens. Nach Umständen veranlaßt er die Aufstellung von Schätzungsbogen oder Personalblättern (Artikel 27 bis 30 Erg. A.) und die Aeußerung des Schätzungsausschusses oder der Voreinschätzungskommission, erläßt geeignetenfalls an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51 Eink. A., Artikel 36 III Erg. A.) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56 der Eink. A., Artikel 37, 38 der Erg. A.

3. Soweit dem Vorsitzenden nicht die Festsetzung des Einkommensteuersatzes zusteht (Artikel 56 I Abs. 2, 3 der Eink. A.), insbesondere also in allen Fällen, wo die Voreinschätzungskommission nicht gehört ist (vergl. I Nr. 2), trifft er die **vorläufige** Entscheidung über den zu entrichtenden Einkommensteuersatz.

Den **Ergänzungssteuersatz** setzt er in allen Zugangsfällen an Stelle der Veranlagungskommission fest (vergl. auch Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

4. Der Vorsitzende bestimmt zugleich den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I, II

zu Nr. 1 von dem Beginn des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2a von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2b von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 9 Abs. 3),

zu Nr. 3 bis 11, 14, 15 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuersatzes begründende Ereigniß folgt; ohne Unterschied, ob dieses Ereigniß am ersten oder an einem späteren Monatstage eingetreten war.

5. Im Falle der Festsetzung des Steuersatzes wird derselbe dem Pflichtigen gemäß Artikel 60 I Eink. A., Artikel 44 Erg. A. bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung des Einkommensteuersatzes theilt der Vorsitzende dem Pflichtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuersatz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

6. Der Vorsitzende vermerkt die Festsetzungen (Nr. 3 und 4) in seinem Notizregister sowie auf dem Kontrolauszuge und sendet den letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Steuererhebung herbeiführt (vergl. Anm. 39 zu Artikel 75).

7. Soweit der Vorsitzende die Einkommensteuersätze in den Fällen zu 3 nur vorläufig bestimmt hat, erfolgt die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I der Eink. A. und der Verfügung vom 14. November 1892 (Mitth. Heft 26 S. 28).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Aenderungen der vorläufig bestimmten Steuersätze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Ertheilung entsprechender Anweisung Kenntniß.

8. In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften ꝛc. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrolirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse ꝛc. (vergl. Artikel 48 IV Eink. A.).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergiebt, daß gemäß Artikel 27 Eink. A. steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Einkommensteuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3 a. a. O.).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu 5 bis 7 verfahren.

Artikel 78.

Weitere Abgangsfälle.

(§. 59 des Eink. Ges., §. 40 des Erg. Ges.)

I. Im Allgemeinen steht die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden über unrichtige Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der Steuer gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsmittelweges eine Abgangstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch Ausnahmen

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

1. im Falle mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen oder Vermögen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel 6 Eink. A., Artikel 6 Nr. 4 Erg. A.);
2. bei Veranlagungen,
   a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 verstoßen;
   b) welche eine gemäß Artikel 34 I Eink. A. (Artikel 3 Erg. A.) steuerfreie Person betreffen;

bei der Einkommensteuer:

3. in Betreff solcher Veranlagungen, durch welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3 der Eink. A. entgegen, steuerfreies Militäreinkommen angerechnet ist, insofern hierdurch die Vorschrift §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874[41]) verletzt wird.

In Fällen dieser Art (zu 1 bis 3) ist die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Vorlegung eines Kontrolauszuges und gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrthümlich in den Steuerlisten oder Nachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. Soweit es sich um die Einkommensteuerveranlagung handelt, ist in dem ersteren Falle stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den bestehenden Vorschriften zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Einkommensteuersatz in Abgang zu stellen.

Wegen des Verfahrens bei mehrfacher Veranlagung der Ergänzungssteuer wird auf Artikel 22 der Erg. A. verwiesen.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung der Steuer, welche sich auf die zu 1 bis 3 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in der Kontrole (Artikel 75 Nr. 1) sowie in der Abgangsliste (Artikel 80) anzugeben:

bei der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer:

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

zu 4: der Todestag, sowie der Hinweis auf die in Folge des Todesfalles eingetretenen Zugänge (Artikel 76 I Nr. 10 und 11);

4a. durch den nach Wegfall des steuerpflichtigen Einkommens bezw. Vermögens stattgehabten Uebertritt eines Steuerpflichtigen in den Haushalt eines Anderen;

zu 4a: der Tag, an welchem der Uebertritt stattgefunden hat und das anzurechnende Einkommen bezw. Vermögen fortgefallen ist, sowie der Hinweis auf die Besteuerung des Haushaltungsvorstandes;

5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiete, oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;

zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältniß beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2 Eink. A.);

6. durch den Verzug
   a) eines Preußen nach einem anderen Deutschen Staate oder einem Deutschen Schutzgebiet oder nach den Hohenzollernschen Landen oder nach Helgoland,
   b) eines nicht Preußischen Staatsangehörigen aus Preußen (vergl. Anm. 38 zu Artikel 75);

zu 6:
   a) der Monat, in welchem und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen,
   b) der Monat, in welchem das Preußische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;

Anm. 41. Die in Betracht kommende Vorschrift des §. 46 lautet:
Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).
Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1c Eink. A.);
8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen;
9. durch Verlust der Preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Steuer unterworfen sind;
10. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;

zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;

zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besitznachfolgers;

zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz bezw. Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;

zu 10: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 66 Nr. 3, 4 Eink. A., Artikel 48, 49 Erg. A.);

bei der Einkommensteuer:

11. dadurch, daß
    a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine[42]) angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3 Eink. A.),
    b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Eink. Ges.),
    c) Steuerpflichtige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder die Marine eintreten (Verf. v. 22. Januar 1893, Mitth. Heft 26 S. 30),
    d) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 des Eink. Ges.);

zu 11:
   a) der Tag, an welchem die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heerestheil erfolgt ist,
   b) der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst,
   c) der Tag des Diensteintritts und die Thatsache, daß ein nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr anzurechnen ist,
   d) der Tag, an welchem das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer[43]) verlassen hat;
   außerdem zu 11a bis d der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortdauert;

12. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz oder den Grundbesitz bezw. die Betriebsstätte (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. A.) in Preußen aufgiebt oder sich auflöst.

zu 12: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung bezw. die Auflösung erfolgt ist.

III. In besonderen Abtheilungen der Kontrole (Artikel 75 Nr. 1) sowie der Abgangsliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:
   a) die an den Zuschlägen von 25 Prozent (s. Artikel 76 III a) eintretenden Abgänge (vergl. die Verfügungen vom 13. Dezember 1892 und 11. April 1893, Mitth. Heft 26 S. 20, 21),
   b) die an den Nachsteuern für Vorjahre (s. Artikel 76 III c) in Folge eingelegter Rechtsmittel eintretenden Abgänge.

Anm. 42. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. §. 164 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 174).

Unter „heimischen Gewässern" ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60° Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 8° Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vergl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mitth. Heft 21 S. 46 mitgetheilte Bekanntmachung des Herrn Chefs der Admiralität vom 14. März 1887).

Anm. 48. Vergl. Anm. 42 Abs. 2. Hat das zum auswärtigen Dienst bestimmte Schiff oder Fahrzeug zugleich die Eigenschaft eines „allein fahrenden", so liegt der Fall unter Nr. 11a vor. Ein Unterschied in der Behandlung beider Fälle findet wegen des Zeitpunktes der Abgangstellung statt (vergl. Artikel 79 und Anm. 45 dazu).

IV. Die auf Grund der Artikel 73 A, B, 74 bewilligten Ermäßigungen werden in die Abgangslisten nicht aufgenommen, weil ihre endgültige Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist.

V. Verheirathung begründet für sich allein einen Abgang nicht; auch die Einkommen- und Ergänzungssteuer der bereits vorher selbstständig veranlagten Ehefrau wird bis zum Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Heirath geschlossen ist, fort erhoben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Abgangstellung gemäß II Nr. 4a oder einer Ermäßigung oder Befreiung gemäß Artikel 73 A, B vorliegen.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung in den Fällen Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Eink. Ges., §. 40 Abs. 2, §. 41 des Erg. Ges.)

1. Die Anträge auf Abgangstellung in den Artikel 78 II unter Nr. 4 bis 9, 11, 12 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen und zu diesem Zwecke dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einen Auszug aus der Kontrole zu überreichen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen (vergl. Artikel 75 Nr. 7).

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verfügung vom 2. November 1892 (Mitth. Heft 25 S. 78).[44])

2. Nach Eingang des Kontrolauszuges unterwirft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Begründung der Abgangsfälle Artikel 78 Nr. 1 bis 9, 11, 12 vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer sorgfältigen Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht, ordnet die etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen an und trifft die vorläufige Entscheidung über den Zeitpunkt der Abgangstellung (vergl. auch Artikel 72 Nr. 2 bis 4).

3. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen

zu 1 bis 3 von dem Zeitpunkt ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 4 bis 9, 11d und 12 von dem Ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt;

zu 11a, b und c von dem Ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheile eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passirt oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist.[45])

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft (zu 12) gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleichsteht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

4. Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner

---

Anm. 44. Dieselben lauten: Die Frage, ob persönliche Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien von dem Einkommen in Abzug zu bringen sind oder nicht, ist nicht nach reichsgesetzlichen Vorschriften, sondern nach den Bestimmungen des Preußischen Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen zu entscheiden. Mit Rücksicht hierauf und da es sich bei diesen Abzügen in der Regel um verhältnißmäßig unbedeutende Beträge handelt, bieten die in der Abzugsfähigkeit eintretenden Aenderungen für sich allein keinen Anlaß, von Amts wegen eine Neuveranlagung derjenigen rechtskräftig zur Einkommensteuer veranlagten Personen anzuordnen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der Preußischen Staatskasse beziehen und im Laufe des Jahres ihren Wohnsitz entweder aus Preußen in einen anderen Bundesstaat, oder umgekehrt aus einem anderen Bundesstaat nach Preußen verlegen.

Dagegen kann die Neuveranlagung in derartigen Fällen allerdings nicht versagt werden, wenn eine solche von den betreffenden Steuerpflichtigen selbst beantragt wird. Abgesehen hiervon muß eine anderweite Veranlagung zur Einkommensteuer in allen Fällen stattfinden, wo dieselbe nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 geboten ist, insbesondere also, wo in Folge des Wohnsitzwechsels gewisse Einnahmequellen der Besteuerung in Preußen entzogen oder neu unterworfen werden.

Anm. 45. Die Vorschrift im §. 59 Abs. 2 des Eink. Ges. findet in diesen Fällen keine Anwendung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vergl. Anm. 41.

Theile des Einkommens oder Vermögens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 Eink. A., Artikel 2 Erg. A. begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Kontrolauszüge, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen oder steuerbaren Vermögen entsprechende Steuersatz aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgiebt, aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 1, 2 Eink. A.).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Theil des Einkommens oder Vermögens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung oder einer gutachtlichen Aeußerung des Schätzungsausschusses, zu schätzen. Die Bestimmung des fort zu entrichtenden Steuersatzes erfolgt nach den Vorschriften des Artikels 77 II Nr. 3 bis 7.

5. Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie auf den Kontrolauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zurück, welcher das Erforderliche wegen der Hebung herbeiführt (vergl. auch Anm. 39 zu Artikel 75).

Artikel 80.

Die Zu- und Abgangslisten.

(§. 60 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 41 Abs. 1 des Erg. Ges.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolen fertigt der Gemeinde-(Guts-) Vorstand in den Monaten September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Muster XV u. XVIII. S. 87 ff.

2. Bei Aufstellung der Listen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Listen sind nach Gemeinde-(Guts-)Bezirken und innerhalb eines jeden Bezirkes unter Beachtung der Verfügung vom 2. Februar 1893 (Mitth. Heft 26 S. 30) getrennt nach den Steuern einerseits von physischen Personen mit Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark, andererseits von physischen Personen mit höherem Einkommen und von Aktiengesellschaften u. s. w. anzulegen.

b) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuersatze in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.

c) Die nach Abschluß[46]) der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

3. Mit Genehmigung der Regierung ist es gestattet, die vom Vorsitzenden festgesetzten Kontrolauszüge unmittelbar als Zu- und Abgangslisten zu benutzen, indem dieselben mit übersichtlicher Rekapitulation am Schlusse eines jeden Halbjahres vereinigt und nur die in den Auszügen nicht enthaltenen Zu- und Abgänge (Artikel 76 I Nr. 2b, 12, 13 und III, Artikel 78 II Nr. 10 und III) hinzugefügt werden.

Auch steht es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission frei, für alle oder einzelne Gemeinden seines Bezirks die Zu- und Abgangslisten auf Grund der stattgehabten Festsetzungen in seinem Bureau aufstellen zu lassen.

4. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr nach dem Muster XIX, für das zweite Halbjahr nach dem Muster XX und überreicht der Regierung am

Muster XI u. XX. S. 58 ff.

Anm. 46. Die zwar nach Aufstellung, aber vor dem Abschluß der Staatssteuerliste (Artikel 59 Eink. A., Artikel 43 Erg. A) zur Festsetzung gelangenden Zu- und Abgänge können für das künftige Jahr durch Nachtragung beziehungsweise Streichung der betreffenden Steuerpflichtigen in der Staatssteuerliste, dem Personenverzeichnisse u. s. w. gewahrt werden.

Schlusse der Monate September bezw. März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo ausnahmsweise in einem Veranlagungsbezirke mehrere Kreiskassen betheiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Kassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Kreiskasse beizufügen.

5. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bezw. Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Der vorgeschriebene Termin darf nicht überschritten werden.

6. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen der kalkulatorischen Prüfung, kontrolirt, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerzuschläge (Artikel 61 Eink. A.) und Nachsteuern (Artikel 84, 85) in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande, die Kreisnachweisung nebst den Belägen zur Abgangsliste der Kreiskasse zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung.

Die Hebestelle liefert die Zu- und Abgangslisten, nachdem darnach die Heberollen berichtigt sind, der zuständigen Kreiskasse ab.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kreiskassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

7. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII bezw. XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren“ zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste, in deren Spalte 2 auch der Empfangsberechtigte zu benennen ist, mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren“ und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:
   daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

b) von dem Kurator (Revisor) der Kreiskasse:
   daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Zu den auf Grund der Gesetze und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften verfügten Erstattungen bedarf es der Genehmigung des Finanzministers fortan nicht mehr.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Abs. 2 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 2 des Erg. Ges., §. 16 Abs. 2 des Ges. wegen Aufhebung directer Staatssteuern vom 14. Juli 1893.)

Die örtliche Erhebung der Einkommensteuer und der Ergänzungssteuer liegt den Gemeinde- (Guts-) Vorständen nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1894 (G. S. S. 5) und der zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen ob.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 1, 3, 4 des Erg. Ges.)

1. Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahrsbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§. 62 Abs. 2 des Eink. Ges.) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an den Ortserheber abzuführen.[47])

In den genannten Terminen wird die Steuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Die vierteljährlich erhobene Steuer wird vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften an die Kreiskasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Kreiskasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Steuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen von demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich

b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Anm. 47. Wegen Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge, welche von den auf Seiner Majestät Schiffen und Fahrzeugen im Auslande befindlichen Offizieren und Beamten zu entrichten sind, bewendet es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 18. Juli 1881, II 7771, wegen Erhebung der Steuer von den regimentirten Offizieren bei der Verfügung vom 21. Oktober 1892 (Mitth. Heft 25 S. 80).

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 3 des Erg. Ges. werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Steuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige und die für den Rückstand etwa solidarisch verhaftete Person (s. unten zu 8) gänzlich unvermögend oder der Aufenthalt des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Steuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die Niederschlagung eines Steuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

8. Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß Artikel 6 Erg. A. zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

Ist beispielsweise einem nach dem Gesammtvermögen von 125 000 Mark mit dem Ergänzungssteuersatz von 60 Mark veranlagten Steuerpflichtigen hierbei das Vermögen seiner Ehefrau zum Betrage von 100 000 Mark angerechnet, so haftet die Ehefrau — nach dem Verhältniß 125 : 100 = 60 : 48 — für den Jahressteuerbetrag von 48 Mark.

Mit der Einforderung des rückständigen Steuerbetrages von dem Solidarschuldner ist in der Regel erst vorzugehen, wenn das Beitreibungsverfahren gegen den veranlagten Steuerpflichtigen fruchtlos ausgefallen ist oder wegen Unvermögens oder Abwesenheit desselben voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Auf die Einkommensteuer finden die Vorschriften zu 8 keine Anwendung.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Steuer entstehen,
   a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Steuerrückstandes fruchtlos verlaufen ist;
   b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Steuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet der Gemeinde-(Guts-) Vorstand der Kreiskasse in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Steuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

Muster XXI. S. 81.

3. Die Ausfalllisten sind seitens des Rentmeisters einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet sind oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Der Rentmeister fertigt nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk nach dem Muster XXII in doppelter Ausfertigung, bescheinigt unter derselben, daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, und reicht die geprüften Listen mit den Belägen und den Hauptnachweisungen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ein.

Muster X
S. 3

4. Der Vorsitzende unterwirft die Listen sofort nach dem Eingange einer genauen Revision, namentlich darauf hin:

ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind,

bescheinigt die Prüfung auf den Hauptnachweisungen und stellt dieselben sowie die Listen fest.

5. Der Vorsitzende übersendet eine Ausfertigung der Ausfalllisten den Gemeinde-(Guts-)Vorständen, eine Ausfertigung der Hauptnachweisung der Kreiskasse, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April.

Die zweite Ausfertigung der Hauptnachweisung wird der Regierung zur Berichtigung ihrer Kontrolen überreicht.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in den Heberegistern an die betreffende Kreiskasse abzugeben.

Dritter Abschnitt.

Strafverfahren und Nachbesteuerung.

Artikel 84.

Verfahren bei Zuwiderhandlungen.

(§§. 66, 67, 68, 70 des Eink. Ges., §§. 43, 44, 46 des Erg. Ges.)

Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 66, 68 des Eink. Ges., §. 43 des Erg. Ges. mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und nach Abschluß der Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Erachtet die Regierung den Thatbestand einer nach §. 66 des Eink. Ges. oder §. 43 des Erg. Ges. strafbaren Zuwiderhandlung für vorliegend, so hat die Regierung gleichwohl von der Verfolgung Abstand zu nehmen, sofern der Steuerpflichtige, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet war, seine Angabe bei dem zuständigen Vorsitzenden berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in in der ihm von der Regierung gesetzten Frist entrichtet hat (§. 66 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 43 Abs. 3 des Erg. Ges.). Als Einleitung einer Untersuchung im Sinne dieser Vorschrift gilt die erste, in klar erkennbarer Form zu den Akten festzustellende Maßregel, welche der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur Feststellung des Thatbestandes ergreift (vergl. den ersten Absatz dieses Artikels). Die lediglich zum Zwecke der Veranlagung oder der Erörterung eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung angestellten Ermittelungen sind als eine solche Maßregel nicht anzusehen; im Falle zweifellos wissentlich unrichtiger Deklaration ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß die Untersuchung ausnahmsweise schon im Beginne oder im Laufe des Beanstandungsverfahrens eingeleitet, zu diesem Zwecke eine zur Feststellung des Thatbestandes geeignete Maßregel ergriffen und dies aktenkundig gemacht wird (vergl. auch die Verfügung vom 26. Dezember 1893, Mitth. Heft 29 S. 25).

Liegen, abgesehen von dem Falle des §. 66 Abs. 3 des Eink. Ges., §. 43 Abs. 3 des Erg. Ges. besondere Umstände vor, welche nach dem Ermessen der Regierung die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen, obwohl ein nach §. 66 oder §. 68 des Eink. Ges. oder §. 43 des Erg. Ges. strafbarer Thatbestand vorliegt, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

2. Der Regierung steht nicht der Erlaß förmlicher Strafbescheide im Sinne des §. 459 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich zu, sondern nur die vorläufige Festsetzung von Geldstrafen.

Auch diese vorläufige Festsetzung findet nicht statt:

a) wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat,
b) wenn derselbe auf die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung verzichten zu wollen erklärt,
c) wenn die Regierung selbst von der vorläufigen Straffestsetzung Abstand nimmt.

3. Ob die Regierung von der zu 2c gedachten Befugniß Gebrauch machen will, darüber hat sie in jedem einzelnen Falle nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu beschließen; einer Begründung des Beschlusses gegenüber dem Gericht bedarf es nicht. Im Allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, daß eine Häufung der gerichtlichen Untersuchungen an sich nicht erwünscht, daß außerdem die vorläufige Straffestsetzung geeignet ist, das Verfahren abzukürzen, daß endlich das Gesetz der Regierung einen weiteren Spielraum in Ansehung der Strafabmessung für die milderen Fälle gestattet, da nur die Regierungen, nicht aber die Gerichte ermächtigt sind, unter das vorgesehene geringste Strafmaß hinabzugehen.

Als Regel wird sich daher in milderen Fällen die vorläufige Straffestsetzung im Verwaltungswege empfehlen, sofern nicht im einzelnen Falle die Abstandnahme durch besondere Rücksichten ihre Rechtfertigung findet. In dieser Beziehung kann namentlich in Betracht kommen,

a) daß der Thatbestand mit den der Verwaltungsbehörde zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere ohne Anwendung des Zeugenzwanges, ohne eidliche Vernehmungen u. s. w. nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist;

b) daß der Beschuldigte sich der Vernehmung entzieht, oder nach den von ihm abgegebenen Erklärungen die freiwillige Zahlung der festzusetzenden Strafe nicht zu erwarten ist;

c) daß die Regierung wegen der Bedeutung des Falles die Herbeiführung einer öffentlichen gerichtlichen Verhandlung für angezeigt erachtet.

4. Die vorläufige Straffestsetzung darf in keinem Falle ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten erlassen werden und erfolgt durch eine an denselben gerichtete Verfügung, welche den Thatbestand der strafbaren Zuwiderhandlung angeben, das maßgebende Strafgesetz bezeichnen, den Betrag der Geldstrafe, sowie der durch das Verfahren entstandenen Kosten bestimmen, endlich die Eröffnung enthalten muß, daß die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung herbeigeführt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen der auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden, vom Tage der Zustellung ab laufenden Frist die angegebenen Beträge freiwillig an die zu bezeichnende Kasse zahlt. Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe des Artikels 71 der Eink. A.

Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, wie Porto, Zeugengebühren, in Betracht.

5. Bei Bemessung der Strafe auf Grund des §. 66 des Eink. Ges. sind drei Hauptfälle zu unterscheiden:

a) Ist in Folge der Zuwiderhandlung der Staat verkürzt, so soll die gesetzliche Strafe dem 4- bis 10fachen Betrage der Verkürzung gleichkommen, mindestens aber 100 Mark betragen.

   Eine Verkürzung liegt vor, sofern in Folge der wissentlich unrichtigen oder unvollständigen Angabe bei der Veranlagung, sei es durch den nicht angefochtenen Beschluß der Veranlagungskommission oder des Vorsitzenden, sei es auf Berufung oder Beschwerde, endgültig ein geringerer Steuersatz festgesetzt worden ist, als bei richtiger Angabe nach den maßgebenden Bestimmungen hätte festgesetzt werden müssen.

   Behufs Berechnung des Betrages der Verkürzung ist der ganze Zeitraum in Betracht zu ziehen, für welchen die Veranlagung auf Grund der strafbaren Angabe stattgefunden hat. Die für diesen Zeitraum zu berechnende Differenz zwischen der unrichtig veranlagten und der den wirklichen Einkommensverhältnissen entsprechenden Steuer stellt den Betrag der Verkürzung dar. Dieselbe deckt sich nicht nothwendig mit der Differenz zwischen den betreffenden Jahressteuersätzen, da es weder ausgeschlossen ist, daß dieselbe strafbare Angabe der unverändert gebliebenen Veranlagung für mehrere aufeinanderfolgende Jahre als Grundlage gedient, noch daß die Angabe — z. B. bei Eintritt der Steuerpflicht im Laufe des Jahres — nur auf die Veranlagung für einen kürzeren Zeitraum als ein volles Steuerjahr Einfluß geübt hat.

b) Ist eine Verkürzung des Staates trotz der wissentlich unrichtigen oder unvollständigen Angabe nicht erreicht, so ist für die Berechnung der Strafe in allen Fällen die Jahressteuer maßgebend, um welche der Staat verkürzt werden sollte, d. h. also die Differenz zwischen dem festgesetzten und demjenigen Jahressteuersatze, welcher bei Zugrundelegung der unrichtigen Angabe festzusetzen gewesen wäre.

   Auch in diesem Falle beträgt die ordentliche Mindeststrafe 100 Mark.

c) Ist endlich aus den Umständen zu entnehmen, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung des Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist, so beträgt die ordentliche Strafe 20 bis 100 Mark ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung stattgefunden hat oder nicht.

Festzuhalten ist, daß auch in diesem Falle eine strafbare Handlung überhaupt nur vorliegt, wenn die unrichtige oder unvollständige Angabe wissentlich gemacht ist, d. h. wenn der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner thatsächlichen Angaben zur Zeit, als er die Erklärung abgab, gekannt hat. Daß gleichwohl die Absicht nicht auf eine Steuerhinterziehung (Verkürzung) gerichtet war, wird in der Regel nicht zu vermuthen sein, ist aber, z. B. in Fällen des Rechtsirrthums, nicht ausgeschlossen.

6. Bei Bemessung der Strafe auf Grund §. 43 des Ergänzungssteuergesetzes ist zu unterscheiden, ob die unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angabe in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht ist oder nicht.

a) Ersterenfalls soll die Strafe dem 10- bis 25 fachen Betrage der Jahressteuer gleichkommen, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber 100 Mark betragen.

Maßgebend ist hier also nicht wie in dem Falle zu 5a der Betrag der Verkürzung, sondern die Differenz zwischen dem auf Grund der unrichtigen Angabe veranlagten und demjenigen Jahressteuersatze, der bei richtiger Angabe festzusetzen gewesen wäre.

Ist eine Verkürzung trotz der Absicht der Hinterziehung nicht erreicht, so ist, wie in dem Falle zu 5b, die Differenz zwischen dem festgesetzten und demjenigen Jahressteuersatze maßgebend, welcher auf Grund der unrichtigen Angabe festzusetzen gewesen wäre.

b) Ist eine unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht, so beträgt die ordentliche Strafe 20 bis 100 Mark, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung stattgefunden hat oder nicht.

Die Strafe tritt aber nur ein, wenn die unrichtige Angabe an sich geeignet war, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, insbesondere also nicht wegen unrichtiger Angaben, die eine höhere Veranlagung begründen würden, als nach den thatsächlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

7. Auf welchen Betrag die Strafe innerhalb der zulässigen Grenzen vorläufig festzusetzen ist, ob insbesondere die Regierung von der Befugniß Gebrauch machen will, in den Fällen zu 5 und 6 mildere als die dort vorgesehenen Mindeststrafen festzusetzen, hat die Regierung nach den Verhältnissen des einzelnen Falles und ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden.

In erster Reihe muß hierbei der aus den begleitenden Umständen erkennbare höhere oder geringere Grad der betrügerischen Absicht, daneben aber auch berücksichtigt werden, daß die Geldstrafe eine den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Schuldigen entsprechende Buße für die Zuwiderhandlung darstellen soll.

Die nachträgliche Milderung oder der gänzliche Erlaß der einmal festgesetzten Strafe steht der Regierung nicht zu, ebensowenig die Bewilligung von Theilzahlungen auf die Strafe.

Glaubt die Regierung einen hierauf gerichteten Antrag befürworten zu müssen, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

Dagegen steht eine angemessene Verlängerung der für die freiwillige Zahlung der Strafe bestimmten Frist auf begründeten Antrag in dem Ermessen der Regierung.

8. Wird die vorläufig festgesetzte Strafe nicht innerhalb der bestimmten Frist vom Beschuldigten gezahlt, oder liegt einer der Fälle Nr. 2a bis c vor, so sind die Verhandlungen dem zuständigen Staats- beziehungsweise Amtsanwalt mit dem Antrage auf Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben.

Die zwangsweise Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe ist unter allen Umständen unstatthaft.

Für das gerichtliche Verfahren findet bei Zuwiderhandlungen gegen das Einkommensteuer- und Ergänzungssteuergesetz eine Festsetzung des der Strafe zu Grunde zu legenden Steuersatzes durch die Regierung nicht statt.

9. Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Festsetzung der hinterzogenen Steuer (Nachsteuer), welche in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, der Regierung zusteht, vorbehaltlich der Beschwerde an den Finanzminister (§. 67 des Eink. Ges., §. 44 des Erg. Ges.).

Die Festsetzung der noch nicht verjährten Nachsteuer geschieht für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die stattgehabte Verkürzung erstreckt, soweit die Steuer zur Zeit der Festsetzung bereits fällig ist (Artikel 82 Nr. 3).

Zugleich ordnet die Regierung die laufende Zugangstellung der etwa noch nicht fälligen Steuerbeträge an (vergl. Artikel 76 I Nr. 2b).

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Nachsteuer verjährt in zehn Jahren, gerechnet von dem Ablaufe des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde, und geht auf die Erben mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, jedoch nur auf Höhe ihres Erbantheils über.

Die Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer findet innerhalb der bezeichneten Verjährungsfrist auf Grund des von der Regierung festzustellenden Thatbestandes auch statt, obwohl eine Bestrafung nicht mehr herbeigeführt werden kann, weil die Strafe bereits verjährt[48]), oder der Zuwiderhandelnde vor Verhängung der Strafe gestorben ist.

Im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens ist bei Festsetzung der Nachsteuer der vom Strafrichter festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen; es wird sich daher, um Abänderungen der Nachsteuerfestsetzung zu vermeiden, in der Regel empfehlen, dieselbe auszusetzen, bis entweder die vorläufig festgesetzte Strafe gezahlt oder das gerichtliche Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

Im Uebrigen finden zum Zwecke der Festsetzung der Nachsteuer bei Berechnung des Einkommens die Vorschriften Artikel 3 bis 25 und 27 Eink. A., bei Berechnung des steuerbaren Vermögens die Vorschriften Artikel 4 bis 18 Erg. A. gleichmäßig Anwendung.

Erlasse oder Ermäßigungen der Nachsteuer zu bewilligen, ist die Regierung nicht ermächtigt.

10. Wegen der Kontrole und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen, Kosten und der nicht laufend in Zugang gestellten Nachsteuern (s. Nr. 9) wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen (vergl. auch Artikel 76 IIIb).

Artikel 85.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 80 des Eink. Ges., §. 46 des Erg. Ges.)

Die Vorschrift im §. 6 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) findet auf die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer keine Anwendung, vielmehr sind Steuerpflichtige, auch wenn eine strafbare Hinterziehung (Artikel 84) nicht vorliegt, sowohl bei gänzlicher Uebergehung als auch bei zu niedriger Veranlagung zur Nachzahlung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich diese Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Bei Anwendung dieser Vorschrift muß der Fall der gänzlichen Uebergehung von dem Falle der zu niedrigen Veranlagung unterschieden werden.

1. Gänzliche Uebergehung liegt vor, wenn ein Steuerpflichtiger nicht in die Staatssteuerliste aufgenommen und in Folge dessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt ist, sei es nun, daß seine Person übersehen, sei es, daß ihm ein Einkommen von mehr als 900 Mark bezw. ein steuerbares Vermögen von mehr als 6 000 Mark nicht beigemessen, sei es, daß ihm irrthümlich aus anderen Gründen Steuerfreiheit beigelegt worden war.

In Fällen dieser Art muß alsbald, nachdem die Uebergehung festgestellt worden, die nachträgliche Heranziehung des übergangenen Steuerpflichtigen zur Steuer nach den gegebenen Vorschriften erfolgen, und zwar für die ganze Dauer der Uebergehung, soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt.

2. War ein Steuerpflichtiger formell ordnungsmäßig veranlagt, jedoch den Vorschriften des Gesetzes entgegen steuerfrei — ein Fall, welcher bei Anwendung der §§. 18, 19 des Einkommensteuergesetzes oder der §§. 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes eintreten kann (Spalte 28, 29, 34 bis 36 der Staatssteuerliste A) —, oder mit einem zu niedrigen Steuersatze, so findet zwar auch auf Fälle dieser Art die Vorschrift im §. 80 des Eink. Ges. (§. 46 Erg. Ges.) dem Wortlaute nach unbeschränkt Anwendung.

Anm. 48. Die Strafe verjährt in fünf Jahren, Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 250), Artikel XI der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 927), §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Im Allgemeinen ist aber daran festzuhalten, daß — abgesehen vom Falle der strafbaren Hinterziehung (Artikel 84) — wie für die Steuerpflichtigen so auch für den Vertreter des Staatsinteresses zur Berichtigung einer ordnungsmäßig erfolgten, aber sachlich unrichtigen Veranlagung die ordentlichen Rechtsmittel gegeben sind.

Thatsachen und Beweismittel, welche im Wege der Berufung, oder Anfechtungsgründe, welche im Wege der Beschwerde (§. 44 Nr. 1 und 2 des Eink. Ges., §. 36 des Erg. Ges.) hätten geltend gemacht werden können, deren Geltendmachung aber versäumt oder erfolglos geblieben ist, sind daher nicht geeignet, eine nachträgliche Berichtigung der rechtskräftigen Veranlagung zu rechtfertigen.

Eine solche Berichtigung ist vielmehr nur herbeizuführen, wenn mit Bezug auf die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen neue Thatsachen oder Beweismittel, welche eine höhere Veranlagung begründen, erst nachträglich zu einer Zeit ermittelt werden, zu welcher die Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr möglich war.

Diese Voraussetzung trifft beispielsweise zu, wenn nach bereits geschehener Veranlagung und nach Ablauf der Berufungsfrist durch den Inhalt einer auf nochmalige Aufforderung (§. 30 Abs. 2 des Eink. Ges.) eingereichten Steuererklärung, oder durch den Inhalt einer in einem späteren Jahre abgegebenen Steuererklärung oder Vermögensanzeige oder in Folge einer anderen nachträglichen Mittheilung des Steuerpflichtigen oder in Folge Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines verstorbenen Steuerpflichtigen gelegentlich der Nachlaßregulirung ein höheres als das bei der Veranlagung durch Schätzung ermittelte Einkommen oder Vermögen dargethan wird.

Wegen der Abstandnahme von der Nachforderung geringfügiger Steuerbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Verfügung vom 7. März 1893 (Mitth. Heft 26 S. 27).

Auch die nachträgliche Berichtigung der Veranlagung erfolgt durch die Voreinschätzungs- bezw. Veranlagungskommissionen nach den Vorschriften der Eink. und Erg. A. Die Erben des inzwischen etwa verstorbenen Pflichtigen sind bis zur Höhe ihres Erbtheils zur Zahlung der Nachsteuer verpflichtet.

Die auf Grund der berichtigten Veranlagung zu entrichtenden Steuerbeträge werden auf dem gewöhnlichen Wege in Zugang gestellt, soweit es sich um Nachsteuern für Vorjahre handelt, in einer besonderen Abtheilung der Zugangsliste (vergl. Artikel 76 I Nr. 2a, IIIc).

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 86.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 71, 72 des Eink. Ges., Gesetz vom 22. April 1892 (G. S. S. 93), §. 45 Abs. 2, 4, 5 des Erg. Ges.)

1. Die Kosten der Veranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer fallen der Staatskasse zur Last, soweit nicht in den Artikeln 87, 88 etwas Anderes bestimmt ist.

2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus den ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwandsentschädigungen und Zuschüssen zu bestreiten mit Ausnahme

a) der Remunerationen, Diäten, Besoldungen der ihnen zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen überwiesenen staatlichen Hülfs- und Subalternbeamten,

b) der Kosten für die ihnen auf Rechnung der Staatskasse zu liefernden Formulare Muster I, II, VII bis XV, XIX, XX, B bezw. C, zu dieser bezw. zur Eink. A., Muster 2 bis 14 zur Erg. A., für die Formulare zu Auszügen aus den Mustern A, B, C, sowie für alle diejenigen Formulare, welche außerdem vom Finanzminister oder wie z. B. Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen, Behändigungsscheine, Berufungsnachweisungen, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vom Vorsitzenden der Berufungskommission vorgeschrieben werden.

3. Die Formulare Muster XXII sind den Rentmeistern auf Rechnung der Staatskasse zu liefern.

4. In allen Fällen werden aus der Staatskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen, den Mitgliedern der Schätzungsausschüsse, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der Verordnungen vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und 4. Februar 1894 (Gesetzsamml. S. 6), der Verfügungen vom 28. Oktober 1891 (Mitth. Heft 25 S. 81), vom 2. August 1892 (Mitth. Heft 25 S. 83), vom 3. Januar 1894, II 11, und vom 28. Mai 1894, II 6384, I 7957, zu gewährenden Reisekosten, Tagegelder und Versäumnißgebühren gezahlt.

Artikel 87.

Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen.

(§. 71 des Eink. Ges., §. 45 Abs. 2. 3, §. 47 Abs. 5 des Erg. Ges.)

1. Diejenigen Kosten an Porto, Zeugengebühren oder anderen baaren Auslagen, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgültige Entscheidung der zuständigen Kommission oder des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist (vergl. auch Artikel 66 Nr. 2 Abs. 4 Eink. A., Artikel 48 Nr. 1 Erg. A.).

Liegt eine solche Entscheidung vor, so überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission eine Abschrift derselben mit den Vorverhandlungen, den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten über den festzusetzenden Betrag der Regierung, welche die zu erstattenden Kosten festsetzt und wegen Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an den Steuerpflichtigen, sowie wegen Einziehung des festgesetzten Betrages das Erforderliche veranlaßt.

Gegen den Festsetzungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen[49]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

2. Die durch Erörterung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 51 Erg. A.) entstehenden baaren Auslagen (Porto, Zeugen- und Sachverständigengebühren) trägt in allen Fällen der Antragsteller, auch wenn dem Antrage stattgegeben ist.

Sobald die Entscheidung auf einen solchen Antrag erfolgt ist, überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission die Verhandlungen mit den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten der Regierung, welche gemäß der Vorschrift zu 1 Abs. 2 verfährt.

Gegen ihren Festsetzungsbeschluß findet die an eine Frist nicht gebundene, bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister statt.

Artikel 88.

Die den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last fallenden Kosten.

(§. 73 des Eink. Ges., §. 42 Abs. 2, §. 45 Abs. 1 des Erg. Ges., §. 16 des Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben ohne Anspruch auf Vergütung die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten zu tragen, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen.

Hierzu gehören insbesondere

a) in allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 36 bis 39 Eink. A., Artikel 23, 24 Erg. A.), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshülfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nöthigen Räume, durch die Kontrole der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVIa, XVIb, XVII, XVIII zu dieser bezw. zur Eink. A., Muster 1 zur Erg. A. —;

b) in denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt:
die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Bureau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Anm. 49. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

2. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Eink. Ges.) sind die zu 1a bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der in denselben veranlagten Einkommensteuer einschließlich der gemäß §§. 74, 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagten fingirten Steuersätze.

3. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen auf Grund der Verordnung vom 22. Januar 1894 die Verpflichtung zur Einzelerhebung auferlegt worden ist, tragen ohne Vergütung die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Abführung an die zuständige Staatskasse.

Hierzu gehören insbesondere auch die Kosten für Ausfertigung der Steuerzettel und Behändigung derselben an die Steuerpflichtigen, sowie für die erforderlichen Formulare einschließlich des Musters XXI zu dieser Anweisung.

4. Veranlagungs- oder Hebegebühren werden den Gemeinden und Gutsbezirken für die Zeit vom 1. April 1895 ab weder von der Einkommensteuer noch von der Ergänzungssteuer gezahlt.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften treten mit dem genannten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Anwendung auf die für die Zeit bis zum 1. April 1895 zahlbaren Gebühren, außer Kraft.

Berlin, den 31. August 1894.

Der Finanzminister.

Miquel.

Erläuterung der Abkürzungen.

Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Eink. A. = Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes, I. und II. Theil.
Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Erg. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes, I. und II. Theil.

Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Kreiskasse ....
(Gemeinde ....)

Muster XV.
Artikel 74 (Seite 6).

Steuerjahr 18$\frac{95}{96}$.

Ermäßigungsliste

(§. 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §. 39 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893).

Laufende Nummer.	Nummer der Staatssteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen: Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort, Straße und Hausnummer.	Der Steuerpflichtige ist veranlagt mit dem a) Jahreseinkommen, b) steuerbaren Vermögen von M.	a) Einkommensteuersatz, b) Ergänzungssteuersatz von M.	Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Verminderung a) des Einkommens, b) des Vermögens nach der Angabe des Antragstellers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	112	*Carl Lehmann.*	*Praktischer Arzt.*	*Hochstrasse No. 15.*	a) *5 685* b) *23 000*	*146* *11*	*a) b) Aus seinem Vermögen habe er im Mai 1895 10 000 M. zur Beschaffung der Ausstattung für eine Tochter verwendet. Sein Einkommen vermindere sich hierdurch um den Betrag der Zinsen = 450 M. Erbittet entsprechende Ermässigung der Einkommen- und Ergänzungssteuer.*
2	65	*Franz Göring.*	*Regierungsrath.*	*Fröbenstrasse No. 6.*	a) *6 960* b) *25 000*	*176* *12*	*a) In Folge seiner mit dem 1. Juli 1895 in Kraft getretenen Pensionirung beziehe er an Stelle des seitherigen Diensteinkommens von 6000 M. nur die Pension im Jahresbetrage von 3 729 M., daneben 960 M. Zinsen aus Kapitalvermögen. Bittet um Ermässigung der Einkommensteuer.*

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung. Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt: auf den Jahressatz von M.	von welchem Monate ab?	Der Abgang beträgt mithin a) bei der Einkommensteuer, b) bei der Ergänzungssteuer: jährlich M.	vierteljährlich M.	auf Vierteljahre.	im Ganzen: Einkommensteuer M.	Pf.	Ergänzungssteuer M.	Pf.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.		16b.	
Die Angaben sind richtig. Censit besitzt nur noch ein mit 585 M. verzinsliches Kapitalvermögen von 13000 M. Sein Einkommen aus der Praxis ist bei der Veranlagung auf 4 650 M. angenommen. *Vorschlag: Ermässigung der Ergänzungssteuer auf den Jahressatz von 6 M.*	*Die beantragte Ermässigung der Einkommensteuer kann nicht bewilligt werden, weil die stattgehabte Einkommensminderung (450 M.) den vierten Theil (1 421 M. 25 Pf.) des veranlagten Gesammteinkommens nicht erreicht.* b)	*6*	*Juni*	*5*	*1,25*	*3¹/₃*	.	.	*4*	*17*
Die Angaben sind richtig. Das steuerpflichtige Einkommen hat sich in Folge der Pensionirung vom 1. Juli ab um 2 271 M., also um mehr als den vierten Theil (1740 M.) vermindert. *Vorschlag: Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 4689 M. auf den Satz von 118 M.*	a)	*118*	*Juli*	*58*	*14,50*	*3*	*43*	*50*	.	.
				Zu übertragen			43	50	4	17

Laufende Nummer.	Nummer der Staatssteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt mit dem		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Verminderung a) des Einkommens, b) des Vermögens nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort, Straße und Hausnummer.	a) Jahreseinkommen, b) steuerbaren Vermögen von ℳ	a) Einkommensteuersatz, b) Ergänzungssteuersatz von ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
3	*518*	*Clara Dommitsch, Wittwe.*	*Rentnerin.*	*Kesselstrasse No. 17*	*a) 1 680* *b) 27 000*	*26* *12*	*a) Habe bisher durch Handarbeiten einen Jahresverdienst von 600 ℳ gehabt, diese Erwerbsthätigkeit aber krankheitshalber im Monat Juli aufgegeben, und sei seitdem auf das Zinseinkommen von 1 080 ℳ aus ihrem Kapitalvermögen von 27 000 ℳ angewiesen.* *Bittet um Ermässigung der Einkommensteuer.*

Anmerkung.

1. Die Spalten 6 und 7 sind in allen Fällen hinsichtlich beider Steuerarten in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der betreffenden Spalte der Staatssteuerliste A beziehungsweise Nachweisung B (C) auszufüllen, auch wenn der Ermäßigungsantrag sich nur auf eine Steuer bezieht.
2. Wenn durch eine Liste Censiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermäßigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16a und 16b gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung. Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt auf den Jahressatz von	von welchem Monate ab?	Der Abgang beträgt mithin a) bei der Einkommensteuer, b) bei der Ergänzungssteuer jährlich	vierteljährlich	auf Vierteljahre.	im Ganzen Einkommensteuer		Ergänzungssteuer	
		ℳ		ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.		16b.	
					Uebertrag . . .		*43*	*50*	*4*	*17*
Die Angaben sind richtig. Es wird Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 1080 ℳ auf den Satz von 9 ℳ, und auf Grund des §. 19 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes Ermässigung der Ergänzungssteuer auf 7 ℳ vorgeschlagen.	*a)*	*9*	*August*	*17*	*4,25*	*2 2/3*	*11*	*33*	.	.
	b)	*7*	*August*	*5*	*1,25*	*2 2/3*	.	.	*3*	*33*
					Zusammen . . .		*54*	*83*	*7*	*50*

Daß die Steuersätze in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommens- bezw. Vermögensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen sind, wird bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung 2c.

(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *54* ℳ *83* Pf., buchstäblich *Vier und fünfzig Mark 83 Pf.* Einkommensteuer und *7* ℳ *50* Pf., buchstäblich *Sieben Mark 50 Pf.* Ergänzungssteuer.

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung 2c.

Veranlagungsbezirk .... **Muster XVI a.**

Artikel 75 Nr. 8, 9 (Seite 7).

Stadt- } Kreis ....
(Land-) }

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Steuerjahr 18 ....

........................, den .... ten .... 18 ....

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde .... unter Nr. .... verzeichnete, mit jährlich .... Mark Einkommensteuer und .... Mark Ergänzungssteuer veranlagte .... (Name, Stand, Gewerbe) ist von .... im Kreise .... nach .... im Kreise .... verzogen, hat bis Ende des Vierteljahrs 18........ die Einkommensteuer mit .... Mark ...... Pf. und die Ergänzungssteuer mit .... Mark .... Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Muster XVI b) ergebenst ersucht.

[Die Personalsteuerakten sowie ein Auszug aus der Staatssteuerliste (Einkommens- und Vermögensnachweisung) sind beigefügt.*)]

Bezeichnung der Ortsbehörde. [Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift. Unterschrift.*)]

An

....

in

....

*) Anmerkung. Die in Klammern [ ] gesetzten Worte fallen fort, wenn die bezügliche Mittheilung mittels besonderen Schreibens des Vorsitzenden erfolgt.

Besteuerungsmerkmale nach der { Staatssteuerliste. / Einkommens- und Vermögensnachweisung.

	Einkommen. ℳ	Vermögen. ℳ	Bemerkungen.
Kapitalvermögen			Auf Grund des §. 19 des Einkommensteuer- (Ergänzungssteuer-) Gesetzes ist der Einkommensteuersatz um ...... Stufen, der Ergänzungssteuersatz um ...... Stufen ermäßigt wegen ....
Grundvermögen			
Handel und Gewerbe			
Rechte und Gerechtigkeiten			
Gewinnbringende Beschäftigung			
Rechte auf fortlaufende Hebungen u. s. w.			
Zusammen			
Davon ab:			
Schuldenzinsen — Lasten . . . ℳ } Kassenbeiträge — Prämien . . . ℳ }			
Kapitalschulden			
verbleibt:			
Jahreseinkommen			
steuerbares Vermögen			
Abzug für .... Kinder unter 14 Jahren			
steuerpflichtiges Einkommen			

Veranlagt:

Einkommensteuersatz .... ℳ

Ergänzungssteuersatz .... ℳ

Anmerkung. An Stelle des vorstehenden Schemas kann ein den Spalten der Staatssteuerliste (Muster A) bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B, C) entsprechender Vordruck für die Mittheilung der Besteuerungsmerkmale treten.

Muster XVI b.
Artikel 75 Nr. 8 (Seite 7).

Belag

zur

Begründung des Steuerabganges unter Nr. .... für 18—— in der Gemeinde .... des Kreises ....

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) $\frac{\text{der Gemeinde}}{\text{des Gutsbezirks}}$ .... unter Nr. .... verzeichnete, mit jährlich .... Mark Einkommensteuer und .... Mark Ergänzungssteuer veranlagte .... (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach .... im Kreise .... verzogen ist, wird hier in der Kontrole der Zugänge für das .... Halbjahr 18........ unter Nr. .... vom .... ab mit .... Mark .... Pf. Einkommensteuer und .... Mark .... Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Erläuterung der Abkürzungen.

Eink. Ges. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Eink. A. = Anweisung vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes, I. und II. Theil.
Erg. Ges. = Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.
Erg. A. = Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes, I. und II. Theil.

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Kreiskasse ....

(Gemeinde ....)

Muster XV.
Artikel 74 (Seite 6).

Steuerjahr 18 $\frac{95}{96}$.

Ermäßigungsliste

(§. 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, §. 39 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893).

Laufende Nummer.	Nummer der Staatssteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt mit dem		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Verminderung a) des Einkommens, b) des Vermögens nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort, Straße und Hausnummer.	a) Jahreseinkommen, b) steuerbaren Vermögen von ℳ	a) Einkommensteuersatz, b) Ergänzungssteuersatz von ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	112	*Carl Lehmann.*	*Praktischer Arzt.*	*Hochstrasse No. 15.*	*a) 5 685* *b) 23 000*	*146* *11*	*a) b) Aus seinem Vermögen habe er im Mai 1895 10 000 ℳ zur Beschaffung der Ausstattung für eine Tochter verwendet. Sein Einkommen vermindere sich hierdurch um den Betrag der Zinsen = 450 ℳ Erbittet entsprechende Ermässigung der Einkommen- und Ergänzungssteuer.*
2	65	*Franz Göring.*	*Regierungsrath.*	*Fröbenstrasse No. 6.*	*a) 6 960* *b) 25 000*	*176* *12*	*a) In Folge seiner mit dem 1. Juli 1895 in Kraft getretenen Pensionirung beziehe er an Stelle des seitherigen Diensteinkommens von 6000 ℳ nur die Pension im Jahresbetrage von 3 729 ℳ, daneben 960 ℳ Zinsen aus Kapitalvermögen. Bittet um Ermässigung der Einkommensteuer.*

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung.									
	Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin						
				a) bei der Einkommensteuer, b) bei der Ergänzungssteuer			im Ganzen			
		auf den Jahressatz von	von welchem Monate ab?	jährlich	vierteljährlich	auf Vierteljahre.	Einkommensteuer		Ergänzungssteuer	
		M.		*M.*	*M.*		*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.		16b.	
Die Angaben sind richtig. Censit besitzt nur noch ein mit 585 M. verzinsliches Kapitalvermögen von 13000 M. Sein Einkommen aus der Praxis ist bei der Veranlagung auf 4650 M. angenommen. **Vorschlag:** *Ermässigung der Ergänzungssteuer auf den Jahressatz von 6 M.*	*Die beantragte Ermässigung der* **Einkommensteuer** *kann nicht bewilligt werden, weil die stattgehabte Einkommensminderung (450 M.) den vierten Theil (1 421 M. 25 Pf) des veranlagten Gesammteinkommens nicht erreicht.* b)	*6*	*Juni*	*5*	*1,25*	*3⅓*	.	.	*4*	*17*
Die Angaben sind richtig. Das steuerpflichtige Einkommen hat sich in Folge der Pensionirung vom 1. Juli ab um 2 271 M., also um mehr als den vierten Theil (1740 M.) vermindert. **Vorschlag:** *Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 4689 M. auf den Satz von 118 M.*	a)	*118*	*Juli*	*58*	*14,50*	*3*	*43*	*50*	.	.
				Zu übertragen . . .			*43*	*50*	*4*	*17*

Laufende Nummer.	Nummer der Staatssteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt mit dem		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Verminderung a) des Einkommens, b) des Vermögens nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort, Straße und Hausnummer.	a) Jahreseinkommen, b) steuerbaren Vermögen von ℳ	a) Einkommensteuersatz, b) Ergänzungssteuersatz von ℳ	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
3	*518*	*Clara Dommitsch, Wittwe.*	*Rentnerin.*	*Kesselstrasse No. 17*	*a) 1 680* *b) 27 000*	*26* *12*	*a) Habe bisher durch Handarbeiten einen Jahresverdienst von 600 ℳ gehabt, diese Erwerbsthätigkeit aber krankheitshalber im Monat Juli aufgegeben, und sei seitdem auf das Zinseinkommen von 1080 ℳ aus ihrem Kapitalvermögen von 27 000 ℳ angewiesen.* *Bittet um Ermässigung der Einkommensteuer.*

Anmerkung.

1. Die Spalten 6 und 7 sind in allen Fällen hinsichtlich beider Steuerarten in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der betreffenden Spalte der Staatssteuerliste A beziehungsweise Nachweisung B (C) auszufüllen, auch wenn der Ermäßigungsantrag sich nur auf eine Steuer bezieht.
2. Wenn durch eine Liste Censiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermäßigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16a und 16b gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Im Falle der Ablehnung des Antrages.	Entscheidung der Regierung. Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt: auf den Jahressatz von M.	von welchem Monate ab?	Der Abgang beträgt mithin a) bei der Einkommensteuer, b) bei der Ergänzungssteuer: jährlich M.	vierteljährlich M.	auf Vierteljahre.	im Ganzen: Einkommensteuer M.	₰	Ergänzungssteuer M.	₰
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16a.		16b.	
					Uebertrag . . .		43	50	4	17
Die Angaben sind richtig. Es wird Ermässigung der Einkommensteuer nach dem Einkommen von 1080 M. auf den Satz von 9 M., und auf Grund des §. 19 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes Ermässigung der Ergänzungssteuer auf 7 M. vorgeschlagen.	*a)*	*9*	*August*	*17*	*4,25*	*2²/₃*	*11*	*33*	.	.
	b)	*7*	*August*	*5*	*1,25*	*2²/₃*	.	.	*3*	*33*
Daß die Steuersätze in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommens- bezw. Vermögensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen sind, wird bescheinigt. (Ort und Datum.) Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.	(Ort und Datum.) Königliche Regierung rc.				Zusammen . . .		54	83	7	50

(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *54 M. 83* Pf., buchstäblich *Vier und fünfzig Mark 83 Pf.* Einkommensteuer und *7 M. 50* Pf., buchstäblich *Sieben Mark 50 Pf.* Ergänzungssteuer.

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung rc.

Veranlagungsbezirk ....

Stadt- } Kreis ....
(Land-) }

Gemeinde (Gutsbezirk) ....

Steuerjahr 18 ....

Muster XVI a.

Artikel 75 Nr. 8, 9 (Seite 7).

..................., den ...ten .... 18...

Der in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) der Gemeinde .... unter Nr. .... verzeichnete, mit jährlich .... Mark Einkommensteuer und .... Mark Ergänzungssteuer veranlagte .... (Name, Stand, Gewerbe) ist von .... im Kreise .... nach .... im Kreise .... verzogen, hat bis Ende des ...... Vierteljahrs 18...... die Einkommensteuer mit .... Mark ...... Pf. und die Ergänzungssteuer mit .... Mark .... Pf. im hiesigen Bezirke richtig eingezahlt und kommt mit diesem Zeitpunkte hier in Abgang.

Es wird um Uebernahme der Steuer und Uebersendung des Abgangsbelages (Muster XVI b) ergebenst ersucht.

[Die Personalsteuerakten sowie ein Auszug aus der Staatssteuerliste (Einkommens- und Vermögensnachweisung) sind beigefügt.*)]

....

....

Bezeichnung der Ortsbehörde.

Unterschrift.

[Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift.*)]

An

....

in

....

---

*) Anmerkung. Die in Klammern [ ] gesetzten Worte fallen fort, wenn die bezügliche Mittheilung mittels besonderen Schreibens des Vorsitzenden erfolgt.

Besteuerungsmerkmale nach der { Staatssteuerliste. / Einkommens- und Vermögensnachweisung.

	Einkommen. M	Vermögen. M	Bemerkungen.
Kapitalvermögen			Auf Grund des § 1 des Einkommensteuer- (Ergänzungssteuer-) Gesetzes i der Einkommensteuersatz u ...... Stufen, der Ergänzungssteuersatz um ...... Stufen e mäßigt wegen ....
Grundvermögen			
Handel und Gewerbe			
Rechte und Gerechtigkeiten			
Gewinnbringende Beschäftigung			
Rechte auf fortlaufende Hebungen u. s. w.			
Zusammen . . .			
Davon ab:			
Schuldenzinsen — Lasten . . . . M }			
Kassenbeiträge — Prämien . . . . M }			
Kapitalschulden			
verbleibt:			
Jahreseinkommen			
steuerbares Vermögen			
Abzug für .... Kinder unter 14 Jahren . . .			
steuerpflichtiges Einkommen . . .			

Veranlagt:

Einkommensteuersatz . . . . . M

Ergänzungssteuersatz .... M

Anmerkung. An Stelle des vorstehenden Schemas kann ein den Spalten der Staatssteuerliste (Muster A) bezw. der Einkommens- und Vermögensnachweisung (B, C) entsprechender Vordruck für die Mittheilung der Besteuerungsmerkmale treten.

Muster XVI b.
Artikel 75 Nr. 8 (Seite 7).

Belag

zur

Begründung des Steuerabganges unter Nr. .... für 18—— in der Gemeinde .... des Kreises ....

Der bisher in der Staatssteuerrolle (Zugangsliste) $\frac{\text{der Gemeinde}}{\text{des Gutsbezirks}}$ .... unter Nr. .... verzeichnete, mit jährlich .... Mark Einkommensteuer und .... Mark Ergänzungssteuer veranlagte .... (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach .... im Kreise .... verzogen ist, wird hier in der Kontrole der Zugänge für das .... Halbjahr 18........ unter Nr. .... vom .... ab mit .... Mark .... Pf. Einkommensteuer und .... Mark .... Pf. Ergänzungssteuer vierteljährlich nachgewiesen werden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Behörde und Unterschrift.)

Muster XVII b.

Beilage

Muster XVII.

Artikel 80 Nr. 1 (Seite 15).

Zugangsliste 1

der

Gemeinde *N.* .... **im Kreise** *O.* ....

für das *I.* **Halbjahr 18$\frac{95}{96}$.**

Festgesetzt auf einen Zugang von *70* Mark *67* Pf., buchstäblich *Siebenzig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und *8* Mark *67* Pf., buchstäblich *Acht* Mark *67* Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das *I.* Halbjahr 18$\frac{95}{96}$ weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Vierteljahre.
				der Zugang berechnet wird.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Schmidt, Wilhelm.*	*Schmied.*	*Heuberg 6.*	*Juli*	*März*	*3*
2.	*Paul, Bernhard.*	*Postsekretär.*	*Hohestrasse 285.*	*August*	*März*	*$2^{2}/_{3}$*
3.	*Schulz, Conrad.*	*Schneider.*	*Karlstrasse 39.*	*April*	*März*	*4*
				Summe *Zugangsliste 1* . . .		

Hierzu:

25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

				Summe . . .		

Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungssteuergesetzes.

				Summe . . .		
				Hauptsumme *Zugangsliste 1* . . .		

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Ursachen des Zugangs.
Satz.	Zugang				Satz.	Zugang				
	vierteljährlich		im Ganzen			vierteljährlich		im Ganzen		
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	
8.	9.		10.		11.	12.		18.		14.
36	9	.	27	.	8	2	.	6	.	*Zugezogen von Neuendorf am 20. Mai, dort die Steuer bis einschliesslich Juni bezahlt.*
52	13	.	34	67	4	1	.	2	67	*Vom 1. Juli ab von Metz hierher versetzt.*
9	2	25	9	.	.	.	.	.	.	*Bei der Veranlagung irrthümlich übergangen.*
.	24	25	70	67	.	3	.	8	67	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	24	25	70	67	.	3	.	8	67	

(Bemerkung umstehend.)

Bemerkung.

Zum Zwecke der Benutzung als Kontrole für die Zu- und Abgänge (Artikel 75 Nr. 1) können den Mustern XVII und XVIII nach Bedürfniß mit Genehmigung der Regierung weitere Spalten zur Aufnahme von Vermerken über die Beschaffung der Beläge, über die Absendung der vorgeschriebenen Auszüge und dergl. sowie zu Gemeindesteuerzwecken angefügt werden.

Muster XVII.
Artikel 80 Nr. 1 (Seite 15).

Zugangsliste *2*

der

Gemeinde *N.* .... **im Kreise** *O.* ....

für das *I.* **Halbjahr** 18$\frac{95}{96}$.

Festgesetzt auf einen Zugang von *262* Mark *67* Pf., buchstäblich *Zweihundert zwei und sechszig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und *57* Mark *92* Pf., buchstäblich *Sieben und fünfzig* Mark *92* Pf. Ergänzungssteuer mit der pflichtmäßigen Bescheinigung, daß für das *I.* Halbjahr 18$\frac{95}{96}$ weder mehr noch weniger an Steuerzugang nachzuweisen gewesen sind.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Vierteljahre.
				der Zugang berechnet wird.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Wobschall, Carl.*	*Rechnungsrath.*	*Hohestrasse 280.*	*August*	*März*	$2^2/_3$
2.	*van Koll, Heinrich.*	*Rentner.*	*Niederstrasse 66.*	*September*	*März*	$2^1/_3$
3.	*Thiede, Wilhelm.*	*Prokurist.*	*Grünstrasse 85.*	*Oktober*	*März*	*2*
				Summe *Zugangsliste 2* . . .		
				Hierzu Summe Zugangsliste 1 . . .		
				Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . . .		

Hierzu:

25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Vierteljahre.
1.	*Krüger, Ernst*	*Ziegeleibesitzer.*	*Marktstrasse 3.*	*April*	*März*	*4*
				Summe *Zugangsliste 2* . . .		
				Hierzu Summe Zugangsliste 1 . .		
				Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . .		

Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes, §§. 44, 46 des Ergänzungssteuergesetzes.

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Vierteljahre.
1.	*Thiede, Wilhelm.*	*Prokurist.*	*Grünstrasse 85.*	*April*	*September*	.
				Summe *Zugangsliste 2* . . .		
				Hierzu Zugangsliste 1 . . .		
				Zusammen Zugangsliste 1 und 2 . . .		
				Hauptsumme *Zugangsliste 2* . . .		
				Hierzu Hauptsumme Zugangsliste 1 . . .		
				Zusammen Hauptsumme Zugangsliste 1 und 2 . . .		

Einkommensteuer- Satz.	Zugang. vierteljährlich		im Ganzen		Ergänzungssteuer- Satz.	Zugang vierteljährlich		im Ganzen		Ursachen des Zugangs.
M	M	₰	M	₰	M	M	₰	M	₰	
8.	9.		10.		11.	12.		13.		14.
76	*19*	.	*50*	*67*	*30*	*7*	*50*	*20*	.	*Einkommens- und Vermögensvermehrung in Folge Erbanfalls; ausserdem unter No. 10 der Staatssteuerrolle zu 70 M. Einkommensteuer veranlagt (Vergl. Belag No. ....).*
132	*33*	.	*77*	.	*65*	*16*	*25*	*37*	*92*	*Ist Ausländer, hält sich seit 16. 8. 94 in Preussen auf ohne festen Wohnsitz und ohne Erwerb.*
60	*15*	.	*30*	.	.	.	.	.	.	*Steuererhöhung in Folge Strafverfahrens. Mit 192 M. Einkommensteuer unter No. 17 der Staatssteuerrolle veranlagt.*
.	*67*	.	*157*	*67*	.	*23*	*75*	*57*	*92*	*Verfügung der Regierung vom 20. 8. 95, III. A. 11 370. Vergl. unten Nachsteuer No. 1.*
.	*24*	*25*	*70*	*67*	.	*3*	.	*8*	*67*	
.	*91*	*25*	*228*	*34*	.	*26*	*75*	*66*	*59*	
75	*18*	*75*	*75*	.	.	.	.	.	.	*Verfügung der Regierung vom 16.5.95, III. A. 9872, Belag No. ...... Unter No. 25 der Staatssteuerrolle zu 300 M. Einkommensteuer und 55 M. Ergänzungssteuer veranlagt.*
.	*18*	*75*	*75*	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	*18*	*75*	*75*	.	.	.	.	.	.	
60	.	.	*30*	.	.	.	.	.	.	*Verfügung der Regierung vom 20. 8. 95, III. A. 11 510. Vergl. oben Zugang No. 3.*
.	.	.	*30*	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	*30*	.	.	.	.	.	.	
.	*85*	*75*	*262*	*67*	.	*23*	*75*	*57*	*92*	
.	*24*	*25*	*70*	*67*	.	*3*	.	*8*	*67*	
.	*110*	.	*333*	*34*	.	*26*	*75*	*66*	*59*	

Muster XVIII.
Artikel 80 Nr. 1 (Seite 15).

Abgangsliste *1*

der

Gemeinde *N.* ________________ **im Kreise** *O.* ________________

für das *I.* **Halbjahr** $18\frac{95}{96}$.

Daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das *I.* Halbjahr $18\frac{95}{96}$ weder mehr noch weniger als (Gesammtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesammtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Ortsvorstand.

(Unterschrift.)

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *61* Mark *67* Pf., buchstäblich *Ein und sechszig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und von *9* Mark — Pf., buchstäblich *Neun* Mark — Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Nr. der Steuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Vierteljahre.
1.	1a.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*310*	*Schmidt, Wilhelm.*	*Schmied.*	*Karlstrasse 67.*	*Juli*	*März*	*3*
2.	*146*	*Janke, Gustav.*	*Regierungssekretär.*	*Kreuzstrasse 88.*	*August*	*März*	*$2^2/_3$*
3.	*301*	*Marthe, Wilhelm.*	*Kaufmann.*	*Grossstrasse 66.*	*April*	*März*	*4*
						Summe . . .	

Hierzu:
Abgang an Zuschlägen von 25% (§. 30 Eink. Ges.) . . . .

Abgang an Nachsteuer (§. 80 Eink. Ges., §. 46 Erg. Ges.) . . . .

Hauptsumme Abgangsliste 1 . . .

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					
Satz.	Abgang				Satz.	Abgang				Ursachen des Abgangs.
	vierteljährlich		im Ganzen			vierteljährlich		im Ganzen		
M	M	Pf	M	Pf	M	M	Pf	M	Pf	
8.	9.		10.		11.	12.		18.		14.
36	9	.	27	.	8	2	.	6	.	*Nach Büderich am 20. Mai verzogen, hat die Steuer hier bis einschliesslich Juni bezahlt. — Belag No. ....*
52	13	.	34	67	.	.	.	.	.	*Am 20. Juli gestorben, hat kein steuerbares Vermögen hinterlassen.*
.	.	.		.	3	.	75	3	.	*Im Wege der Berufung von der Ergänzungssteuer freigestellt. Entscheidung der Berufungskommission vom 2. September. B. C. 446.*
.	22	.	61	67	.	2	75	9	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	22	.	61	67		2	75	9	.	
.										(Bemerkung umstehend.)

Bemerkung.

Vergl. die Bemerkung auf Muster XVII Seite 87.

Muster XVIII.
Artikel 80 Nr. 1 (Seite 15).

Abgangsliste 2

der

Gemeinde *N.* .... **im Kreise** *O.* ....

für das *I.* **Halbjahr** $18\frac{95}{96}$.

Daß die Steuersätze in Spalte 8 und 11 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen sind und daß für das *I.* Halbjahr $18\frac{95}{96}$ weder mehr noch weniger als (Gesammtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang und (Gesammtbetrag buchstäblich) an Ergänzungssteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum. | Ort und Datum.

Der Ortsvorstand. | **Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.**

(Unterschrift.) | (Unterschrift.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *261* Mark *67* Pf., buchstäblich *Zweihundert ein und sechszig* Mark *67* Pf. Einkommensteuer und von *64* Mark *16* Pf., buchstäblich *Vier und sechszig* Mark *16* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Nr. der Steuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Monat von welchem ab	Monat bis zu welchem	Also auf Vierteljahre.
					der Abgang berechnet wird.		
1.	1 a.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*221*	*Wilke, Carl*	*Rentner*	*Hohestrasse 280*	*August*	*März*	$2^2/_3$
2.	*135*	*Hintze, Friedrich*	*Tischler*	*Rosenstrasse 201*	*August*	*März*	$2^2/_3$
3.	*75*	*Paetsch, Gustav*	*Kaufmann*	•	*September*	*März*	$2^1/_3$
					Summe *Abgangsliste 2* ...		
					Hierzu Summe Abgangsliste 1 ...		
					Zusammen Abgangsliste 1 u. 2 ...		

Hierzu:

Abgang an Zuschlägen von 25 % (§. 30 Eink. Ges.) . . . .

Abgang an Nachsteuer (§. 80 Eink. Ges., §. 46 Erg. Ges.) . . . .

Zusammen Hauptsumme Abgangsliste 1 u. 2 . . .

Einkommensteuer-					Ergänzungssteuer-					Ursachen des Abgangs.
Satz.	Abgang				Satz.	Abgang				
	vierteljährlich		im Ganzen			vierteljährlich		im Ganzen		
M	M	Pf	M	Pf	M	M	Pf	M	Pf	
8.	9.		10.		11.	12.		13.		14.
70	17	50	46	67	35	8	75	23	33	*Verlust der Preuss. Staatsangehörigkeit. Entlassungsurkunde am 20. 7. ausgehändigt, seitdem Wohnsitz nach London verlegt.*
60	15	.	40	.	.	.	.	.	.	*Als Unteroffizier des Beurlaubtenstandes vom 1. 8. ab in den aktiven Militärdienst einberufen; zur Zeit noch nicht wieder entlassen.*
300	75	.	175	.	70	17	50	40	83	*Hält sich als Preusse seit 18. August 1893 ununterbrochen in London auf.*
.	107	50	261	67	.	26	25	64	16	
.	22	.	61	67	.	2	75	9	.	
.	129	50	323	34	.	29	.	73	16	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	129	50	323	34	.	29	.	73	16	

Muster XIX.
Artikel 80 Nr. 4 (Seite 15).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Steuerjahr 18$\frac{95}{96}$.

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer

im Kreise ....

für das I. Halbjahr 18$\frac{95}{96}$.

Festgestellt auf ein berichtigtes Jahressoll im Gesammtbetrage von *8485* Mark — Pf. Einkommensteuer und *1614* Mark *43* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Einkommensteuer.																		
		Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer Zugang bis zum Schlusse des Steuerjahres.		Summarischer Abgang bis zum Schlusse des Steuerjahres.		Berichtigtes Jahressoll.		Vierteljährlicher laufender Zugang für das 2te Halbjahr.		Vierteljährlicher laufender Abgang für das 2te Halbjahr.		Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag.		In Spalte 5 sind enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes.		In Spalte 5 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes.	
		M.	Pf.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
1.	*Neuendorf* . .	2 118	75	8 475	333	34	323	34	8 485	.	110	.	129	50	2 099	25	75	.	30	.
	u. s. w.																			

Ergänzungssteuer.																	Bemerkungen.
Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer Zugang bis zum Schlusse des Steuerjahres.		Summarischer Abgang bis zum Schlusse des Steuerjahres.		Berichtigtes Jahressoll.		Vierteljährlicher laufender Zugang für das 2te Halbjahr.		Vierteljährlicher laufender Abgang für das 2te Halbjahr.		Mit Hinzurechnung der 18. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag		In Spalte 15 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 44 und 46 des Ergänzungssteuergesetzes.		
M.	₰	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
13.		14.	15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.
405	25	1 621	66	59	73	16	1 614	43	26	75	29	.	403	.	.	.	

Muster XX.
Artikel 80 Nr. 4 (Seite 15)

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Steuerjahr 18 ....

Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer

im Kreise ....

für das II. Halbjahr 18 $\frac{95}{96}$.

Festgestellt auf ein definitives Jahressoll im Gesammtbetrage von *8 421* Mark *58* Pf. Einkommensteuer und *1 570* Mark *34* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Einkommensteuer. Vierteljährlicher Steuerbetrag. M.	₰	Berichtigtes Jahressoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 7). M.	₰	Summarischer Zugang. M.	₰	Summarischer Abgang. M.	₰	Definitives Jahressoll. M.	₰	In Spalte 5 sind enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Einkommensteuergesetzes. M.	₰	In Spalte 5 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Einkommensteuergesetzes. M.	₰
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	***Neuendorf***	*2 099*	*25*	*8 485*	.	*156*	*58*	*220*	.	*8 421*	*58*	*90*	.	*36*	.
	u. s. w.														

Ergänzungssteuer.												
Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Berichtigtes Jahressoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 17).		Summarischer Zugang.		Summarischer Abgang.		Definitives Jahressoll.		In Spalte 12 sind enthalten Nachsteuern gemäß der §§. 44, 46 des Ergänzungssteuergesetzes.		Bemerkungen.
M.	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	
10.		11.		12.		18.		14.		15.		16.
403	.	*1 614*	*43*	*48*	*75*	*92*	*84*	*1 570*	*34*	.	.	

Muster XXI.
Artikel 88 Nr. 2 (Seite 18).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Steuerjahr 18$\frac{95}{96}$.

Liste

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde .... im Kreise ...., deren Steuerbeträge für das *I.* Halbjahr 18$\frac{95}{96}$ in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von *18* Mark — Pf., buchstäblich *Achtzehn* Mark — Pf. Einkommensteuer und *1* Mark *50* Pf., buchstäblich *Eine* Mark *50* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Steuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Einkommensteuer. Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Einkommensteuer. Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Ergänzungssteuer. Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Ergänzungssteuer. Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.		10.
1.	*106*	*35*	*Papenburg, Wilhelm, Kaufmann*	*April bis September*	*9*	.	*18*	.	.	*75*	*1*	*50*	*Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa Kapitalvermögen oder ausstehende Geldforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt.* Der Vollziehungsbeamte. *N. N.*
					Summe		*18*	.			*1*	*50*	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß die vorbemerkten Steuerbeträge von *18* Mark — Pf., geschrieben *Achtzehn* Mark – Pf. Einkommensteuer und von *1* Mark *50* Pf., geschrieben *Eine* Mark *50* Pf. Ergänzungssteuer wirklich in Rest verblieben, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

(Unterschrift.)

Muster XXII.
Artikel 83 Nr. 8 (Seite 19).

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Steuerjahr 18$\frac{95}{96}$.

Hauptnachweisung

von den Ausfällen an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer

im Kreise ....

für das *I.* Halbjahr 18$\frac{95}{96}$.

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von *36* Mark *50* Pf. Einkommensteuer und *2* Mark *50* Pf. Ergänzungssteuer.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Ausfall an Einkommensteuer.		Ausfall an Ergänzungssteuer.		Bemerkungen.
		M	₰	M	₰	
1.	2.	3.		4.		5.
1.	A.	18	.	1	50	
2.	B.	18	.	1	.	
3.	C.	.	50	.	.	
	Summe . . .	36	50	2	50	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Rentmeister.

(Unterschrift.)

Daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, wird bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 30. November 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

22. Auf Grund der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblattes vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der Vorschriften des § 44 zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Wartesälen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. November 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Verfügung,

betreffend die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Rechnungen der katholischen Kirchen Privat-Patronats in der Provinz Brandenburg.

18. Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 verschiebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Kardinal-Fürstbischof von Breslau in Abänderung des Artikels 25 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1879 **für die Kirchen mit Privat-Patronat** den Schlußtermin zur Einreichung der kirchlichen Rechnungen an den Königlichen Regierungs- bezw. Polizei-Präsidenten (vergl. Art. 32 der Geschäftsanweisung) **bis zum 15. Juli** und bestimme, daß bis zu diesem Termine entweder die Rechnung eingereicht oder über die Gründe der Verzögerung berichtet sein muß.

Potsdam, den 15. November 1894.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister von Achenbach.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

19. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1895 in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath von Winterfeldt auf Menkin bei Brüssow, Kreis Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 24. November 1894.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

266. Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission der Schmiede-Innung in Perleberg ist der Kreisthierarzt Müller an Stelle des verstorbenen kommissarischen Kreisthierarztes Schäfer ernannt worden.

Potsdam, den 19. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Neue Apotheke in Zehlendorf, Kreis Teltow.

267. Der Apotheker Dr. phil. Berthold hat die auf Grund einer Concession vom 12. Oktober 1893 in der Hauptstraße 2 zu Zehlendorf im Kreise Teltow neu angelegte Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 16. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

268. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Oberbarnim belegene Landgemeinde Praedikow mit dem zu demselben Kreise gehörigen selbstständigen Gutsbezirke Praedikow, unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen, vereinigt werde.

Potsdam, den 23. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

269. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Proetzel und der Gutsbezirk Biesow im Kreise Oberbarnim mit dem selbstständigen Gutsbezirke Proetzel in demselben Kreise, unter Aufrechterhaltung des Gutsbezirks Proetzel als solchen, vereinigt werden.

Potsdam, den 23. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

270. Die Sprechstunden der diesseitigen Gewerbeaufsichtsbeamten finden vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres jeden Montag Abends von 7 bis 9 Uhr

und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat Nachmittags von 12 bis 2 Uhr in den nachstehend genannten Diensträumen statt.

Für die Gewerbeinspektionen:

Potsdam, in Potsdam, Mauerstraße 12,

Berlin I. (Potsdam), in Berlin W., Neue Winterfeldstraße 1,

Berlin II. (Potsdam), in Berlin SW., Tempelhofer-Ufer 10,

Pritzwalk, in Pritzwalk, Hagenstraße 17.

Potsdam, den 26. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

271. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rieselgutes Malchow, des Rieselgutes Wartenberg, des Rittergutes Friedrichsfelde, des Ackerbürgers Otto Huß zu Altlandsberg (Kreis Niederbarnim) und des Gutes Jühnsdorf (Kreis Teltow.)

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Weinbergbesitzers Karl Siegel zu Brandenburg a. H. und bei einem Pferde des Kossäthen Hermann Nölte in Börnicke (Kreis Osthavelland) sowie die Rotzkrankheit bei einem Wallach des Fuhrmannes Lippke zu Schmargendorf (Kreis Teltow.)

Erloschen ist die Räude bei dem Pferde des Handelsmannes Gebhardt in Kremmen (Kreis Osthavelland.)

Potsdam, den 27. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

76. Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 18. September 1874 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher auf dem Oranienplatze stattgehabte Getreide-, Heu- und Strohmarkt vom **1. Dezember d. J.** ab nach der Wienerstraße verlegt wird.

Die Aufstellung der Wagen erfolgt auf der unbebauten Nordseite der Wienerstraße und beginnt erst an derjenigen Stelle, welche dem Hause Nr. 35 gegenüberliegt, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Einfahrten zu den an der Nordseite der Wienerstraße belegenen Brennmaterialien-Lagerplätzen stets frei zu halten sind.

Berlin, den 22. November 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

73. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände 2c., welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 1 aus Wiesenburg (Mark) v. 13. August 1893 über 10 M. nach Weidenau (Oesterr.-Schlesien).
2) № 14223 aus Spandau 1 v. 5. März 1894 nach Swinemünde über 5 M.
3) № 314 aus Friesack (Mark) v. 6. Juli 1894 an die Gerichtskasse in Potsdam über 70 Pf.
4) № 4972 aus Brandenburg (Havel) vom 26sten April 1894 nach Genthin über 55 Pf.,
5) № 5063 aus Prenzlau vom 26. April 1894 über 40 Pf. nach Berlin.
6) № 4038 aus Spandau 1 v. 23. August 1894 über 4 M. an die Gerichtskasse in Kremmen.
7) № 967 aus Erkner v. 17. August 1894 über 1 M. 50 Pf. an Sperber in Berlin.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthangabe:

1) aus Schönwerder (Mark) v. 13. August 1894 an Carl Last in Stavenhagen mit 1 M. 40 Pf.

C. Einschreibbriefe:

1) № 522 aus Dahme (Mark) v. 21. März 1894 an Julius Rose in Cassel.
2) № 79 aus Spandau 1 v. 23. Juni 1894 an den Schlächtermeister Reeck in Spandau.
3) № 884 aus Strasburg (Uckerm.) v. 11. Juli 1894 an den Director Arsene Loyal in Wesselburen.
4) № 659 aus Cöpenick v. 20. August 1894 an Emma Kühl in Berlin, Veteranenstraße Nr. 10.
5) № 545 aus Löwenberg (Mark) 2 (Ort) v. 29. März 1894 an Abraham Mydliarski bei C. Lüdke, Gastwirth in Zehdenick.

D. Packete:

1) № 377 aus Karstädt v. 11. Juni 1894 an Hermann Wünsch in Berlin C. Hauptpostl.
2) № 160 aus Pritzwalk v. 5. Juli 1894 an an Augustinus Steinbach in Fürstenberg (Meckl.).
3) № 408 aus Oranienburg v. 3 September 1894 an Willi Feltner, Hotel drei Kronen in Angermünde.

E. Lose aufgefunden:

1) eine Scheere am 24. Juni 1894 früh im Perronwagen des Postamts in Glöwen, in welchem die für die Schaffnerbahnpost des Zuges № 142 Glöwen-Havelberg bestimmten Packete an den Bahnpostwagen befördert worden sind.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände 2c. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 17. November 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

74. Vom 1. Dezember 1894 ab wird auf dem Bahnhofe in Jüterbog unter der Bezeichnung „Jüterbog 2" eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als nicht selbstständige Zweigstelle des Postamts in Jüterbog Stadt, welches künftighin außer dem Namen „Jüterbog" als Zusatz die Zahl „1" führen wird, im Wirksamkeit treten.

Die künftige Zweigstelle № 2 hat sich mit dem Verkaufe von Werthzeichen, mit der Annahme, Ausgabe

und Bestellung von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen zu befassen und erhält die erforderlichen Postverbindungen mit dem Postamte in Jüterbog 1, sowie mit den Bahnposten der Berlin-Eisenacher bz. Berlin- (Röderau-) Dresdener Eisenbahn und der Nebenbahn Treuenbrietzen-Jüterbog.

Als Bestellbezirk werden der neuen Zweig-Postanstalt außer den zur Bahnhofsanlage in Jüterbog gehörigen Gebäuden und den in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes belegenen Privathäusern der „Neue Schießplatz", d. h. die gegenüber dem Bahnhofe erbauten Kasernements und sonstigen militairischen Dienstgebäude zugetheilt.

Potsdam, den 23. November 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

39. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Quitzow, Diöcese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Korth demnächst zur Erledigung. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

21. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 17. November 1894.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

154 Stück	Littr.	A.	zu 3000 M.	462000	M.,
50 =	=	B.	= 1500 =	75000	=
203 =	=	C.	= 300 =	60900	=
157 =	=	D.	= 75 =	11775	=
2 =	=	E.	= 30 =	60	=
1 =	=	F.	über	3000	=
2 =	=	H.	= 300 =	600	=
1 =	=	N.	über	300	=
3 =	=	O.	= 75 =	225	=
2 =	=	P.	= 30 =	60	=
575 Stück über				613920	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 4673 Koupons und 575 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Lazarus. Witte, König, als Abgeordneter des Abgeordneter des Notar. Provinzial-Landtages. Provinzial-Landtages.

a. u. s.

gez. Schreiber, Behrens, Provinzial-Rentmeister. Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

In der Bekanntmachung vom 6. d. M., betreffend die dem Buchhalter Paul Juhre zu Berlin angeblich entwendeten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe ist Zeile 6 gedruckt „Schuldverschreibung", während es richtig heißen muß „Schuldverschreibungen."

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Schwante für den Stückgut- und Vieh-Verkehr.

38. Am 1. Dezember 1894 wird die bereits seit dem 20. Dezember 1893 für den Personen-, Gepäck- und Wagenladungsverkehr eingerichtete, an der Bahnstrecke Schönholz-Kremmen, zwischen den Stationen Vehlefanz und Kremmen gelegene Haltestelle Schwante auch für den Stückgut- und Viehverkehr eröffnet. Von dem genannten Tage ab findet im Verkehr mit der Haltestelle Schwante

a) von und nach sämmtlichen Preußischen Staatsbahnstationen, sowie den Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen direkte Abfertigung von Stückgütern;

b) von und nach Stationen der Preußischen Staatsbahnen auch direkte Abfertigung von Vieh statt. Ueber die Höhe der zur Berechnung kommenden Frachten ertheilen die Güter- bezw. Gepäck-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbureau, Bahnhof Alexanderplatz hier, Auskunft.

Berlin, im November 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

24. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigen wir nach Anhörung und mit Zustimmung der Betheiligten, daß die den Grundbesitzern Hermann Bismark und Ehefrau, Friedrich Schulz, Henriette Stieper, Karl Röwe, August Albrecht, Otto Alm, Christian Otto, Hermann Reuter, Friedrich Klahn und Karl Kurth zu Herzsprung gehörigen Grundstücke Blatt 1 Parzellen-Nr. 162, 163, 164, 165, 166, 168, 170, 171, 172 und Blatt 2 Parzellen-Nr. 60, 61, 62, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 186, 187, 420, 421, 422 der Gemarkungskarte von zusammen 12,3720 ha Größe von dem Gutsbezirke Herzsprung abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Herzsprung vereinigt werden.

Kyritz, den 20. November 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

25. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreisausschuß des Kreises Ost-Prignitz nach Anhörung und mit Zustimmung der Betheiligten, 1) die der Schule, der Frau Mühlenbesitzer Scherz und dem Landwirth August Meyer zu Fretzdorf gehörigen, in der Gemarkung Ernstenswille belegenen Grundstücke Kartenblatt 2 Parzellen № 10, 11 und 12 von zusammen 7,0850 ha

Größe, 2) die dem Landwirth August Meyer, dem Tischlermeister Johann Scheel und der Schule zu Fretzdorf gehörigen, in der Gemarkung Fretzdorf belegenen Grundstücke Kartenblatt 3 Parzellen № 18, 19 und 20 von zusammen 2,3870 ha Größe vom Gutsbezirke Fretzdorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Fretzdorf zu vereinigen.

Kyritz, den 20. November 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Prignitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungs-Bezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, das ist des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der bei a. bis c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1895 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1895 in ihrem Geschäftslokale — Molkenmarkt 3 — anzubringen.

Berlin, den 19. November 1894.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personalchronik.

An Stelle des nach Stade versetzten Gewerbeinspektionsassistenten Hesse ist der Hütteningenieur Müller mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) beauftragt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Dr. phil. Martin Wilhelm Oskar Bogan ist zum 2. Pfarrer der Parochie Steglitz, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Friedrich Mirbt ist zum 2. Prediger der Parochie Oranienburg, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Buhle ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 10. Realschule ebenda überwiesen worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtsdirektor der Landgerichtsrath Rotering bei dem Landgericht in Beuthen i. Oberschl., zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Georg Hoffmann bei dem Amtsgericht in Sorau und Keibel beim Amtsgericht in Birnbaum. Versetzt sind der Oberlandesgerichtsrath Warnecke in Marienwerder als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Amtsgerichtsrath Ziehm in Coepenick als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Wichmann in Hagen i. W. an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Dr. Jüngel in Trebbin und Dr. Bernhaf in Prenzlau an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Bischoff bei dem Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Hirsch, Rohdewald, Felix Hirsch, Klose, Daelen, Schlingmann, Pauly, Dr. Hirte, Dr. Collin und Moser. Der Gerichtsassessor Eschke ist infolge seiner Uebernahme in den Dienst des auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ritzel vom Landgericht I. ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht Cottbus ernannt worden. Der Staatsanwalt Dr. Damme bei dem Landgericht II. in Berlin ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitgliede des Patentamtes aus dem Justizdienst ausgeschieden. Der Beigeordnete Leidolt in Belzig ist zum Amtsanwalts-Stellvertreter daselbst ernannt worden.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte

der Rechtsanwalt Justizrath Krech beim Landgericht Potsdam, die Rechtsanwälte Hermanowski, Gundlach und Gustav Jacobsohn bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Arthur Meyer und Dr. Moritz Stranz bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Wiener aus Graudenz und die Gerichtsassessoren Max Loewenthal, Dr. Felix Lewy, Marggraff und Martin Seligsohn bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Siegfried Loewenstein, Felix Hirsekorn und die Rechtsanwälte Hermanowski und Gundlach früher bei dem Landgericht I. in Berlin, bei dem Landgericht II. daselbst, die Gerichtsassessoren Paul Fischer bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, Schorn bei dem Amtsgericht in Forst i. L. und der Rechtsanwalt Vogt aus Neustadt O.-Schl. bei dem Landgericht in Cottbus.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten von Hake, Bernhard Hoffmann, Weineck, Winterfeld, Buttler, Deus und Edler von der Planitz. Uebernommen sind Dr. Freiherr von Münchhausen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Naumburg a. S., Dr. Miquel aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., Mentzel aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Marienwerder und Freiherr Helmuth von Maltzahn aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Stettin. Entlassen sind Dr. Molenaar, Dr. Erich Freiherr von Münchhausen und Curt Kühnemann auf Antrag, Semper und Dr. Freiherr von der Goltz behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Höpfner behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Celle, Geyömer behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Breslau, Grunelius behufs Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Gerichtsschreibergehilfen Bogner aus Zielenzig bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, Weinmann vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht I. daselbst, Assistent Kurpan von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Werder a. H., Gerichtsschreibergehülfe Mudrack aus Finsterwalde bei dem Amtsgericht in Forst i. L. Zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin ist ernannt der Gerichtsschreibergehilfe Schaar vom Amtsgericht I. in Berlin. Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt die Militäranwärter Brederlow bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H., Sitte und Schink bei dem Amtsgericht I. in Berlin, zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Meitrod und Knüppel in Charlottenburg, Sieler in Alt-Landsberg und Kallenbach in Straußberg. Der Kanzleidiätar Wandel in Frankfurt a. O. ist zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau ernannt. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Nahgel aus Beeskow an das Amtsgericht in Woldenberg und Klint aus Werder a. H. an das Amtsgericht in Beeskow, die Kanzlisten Witte bei dem Landgericht in Potsdam an das Landgericht I. in Berlin und Sopart bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau an das Landgericht Potsdam. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Kanzleirath Schulz bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Pankow bei dem Amtsgericht in Forst i. L. und der Gerichtsvollzieher Lange vom Amtsgericht Charlottenburg. Gestorben ist der Gerichtsvollzieher Arnholdt vom Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Beck, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1862 zu Bochnia, Galizien,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. Mai 1893),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Oktober 1894.
2	Johann Josef Wiennaur, Fuhrmann,	geboren am 26. November 1843 zu Assenois, Provinz Luxemburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	25 schwere Diebstähle (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Oktober 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Oktober 1894.
3	Franz Wlk, Schneider,	geboren im Jahre 1868 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Torzic, Bezirk Strakonitz,	24 schwere Diebstähle (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Mai 1892),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	14. August 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Achtner, Färbereiarbeiter,	geboren am 9. September 1862 zu Schlaggenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig daselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. September 1894.
2	Johann Batowsky, Konditor,	geboren am 21. Dezember 1857 zu Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	24. Oktober 1894.
3	Georg Bihner, Tagner,	geboren am 23. Januar 1837 zu Malmerspach, Kreis Thann, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober 1894.
4	Robert Fischer, Mechaniker,	geboren am 31. Mai 1859 zu Graslitz, Kreis Eger, Böhmen, östereichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	11. Oktober 1894.
5	Mathias Friedrich, Maurer,	geboren am 27. Oktober 1835 zu Irna, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	2. Oktober 1894.
6	Ludwig Fünfrock, Tagner,	geboren am 10. Mai 1851 zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober 1894.
7	Oskar Heinzel, Weber u. Handarbeiter,	geboren am 4. Dezember 1871 zu Johannesberg, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	26. September 1894.
8	Josef Herbig, Färber,	geboren am 24. Mai 1857 zu Schönborn, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln und Verübung ruhestörenden Lärms,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. August 1894.
9	Adolf Kreibich, Schuhmachergehülfe,	geboren am 26. August 1853 zu Dauba, Böhmen,	Betteln,	Herzoglich sächsisches Ministerium zu Altenburg,	15. Oktober 1894.
10	Johann Nowak, Sattler,	geboren am 21. März 1872 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	11. Oktober 1894.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 4. Dezember 1894.

Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Städte Charlottenburg, Köpenick und Teltow.

Eintheilung.

* * *

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte des Regierungsbezirkes Potsdam mit Ausnahme von Charlottenburg, Köpenick und Teltow nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Titel I.
Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten in sachlicher Hinsicht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Lage der Gebäude zur Straße und Zugänglichkeit. Einfriedigung der Grundstücke.

1) Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche an eine öffentliche Straße grenzen.
2) Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder paralell mit ihr errichtet werden.
3) Jedes bebaute Grundstück muß wenigstens einen selbstständigen Zugang von der Straße aus haben.
4) Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Straßenfront der Gebäude ab geschehen, so kann die Polizeibehörde besondere Anforderungen hinsichtlich der Zufahrt und Zugänglichkeit stellen.
5) In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht an der Straßengrenze mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune, welche die Straße nicht verunstalten dürfen, eingefriedigt werden.
6) Fällt die Straßenfluchtlinie mit der Baufluchtlinie nicht zusammen, so sind Vorgärten anzulegen, durch Gitter oder durchbrochene Zäune einzufriedigen und zu unterhalten.

§ 2. Zulässige Bebauung der Grundstücke. Hofraum. Entfernung der Gebäude von einander und der Grenze.

1) Jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude muß so angelegt werden, daß eine hinreichende Zuführung von Licht und Luft auch zu den nicht an der Straße belegenen Räumen des Gebäudes gewährleistet wird.
2) Es dürfen nur ³/₄ — bei Eckgrundstücken, falls sie keine größere Fläche als 500 qm einnehmen, ⁴/₅ — der Gesammtfläche des Grundstückes, einschließlich der Vorgärten, bebaut werden.
3) Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 50 qm — auf den vorbezeichneten Eckgrundstücken von mindestens 40 qm — Grundfläche, deren geringste Abmessung 5 m beträgt, derartig unterbrochen werden, daß die Gebäudetheile in der Regel eine Tiefe von 18 m nicht überschreiten.
4) Für Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Baupolizeiordnung bereits bebaut sind und deren Fläche zu diesem Zeitpunkte weniger als 200 qm beträgt, kann die Polizeibehörde unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 2 dieses Paragraphen die Anlage von Höfen von weniger als 50 bezw. 40 qm Grundfläche zulassen, sofern die Höhe der auf dem Grundstücke zu errichtenden Gebäude 10 m nicht übersteigt. Auch in diesem Falle muß die geringste Abmessung des Hofes 5 m betragen. Vorhandene Höfe, welche den in Ziffer 3 gegebenen Maßbestimmungen entsprechen, dürfen niemals über diese Maße hinaus verringert werden.
5) Bei Berechnung der Fläche, welche hiernach bebaut werden darf, werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art, einschließlich aller Vorbauten in Ansatz gebracht. Nicht mit berechnet werden: Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, die eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, massive Grenzmauern, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält, Grenzzäune aus Holz oder Eisen, Mistbeete und Treibkästen, die nicht höher als 1 m sind.
6) Zwischen allen nicht unmittelbar zusammen gebauten Gebäuden auf demselben Grundstücke muß durchweg ein freier Raum von 5 m innegehalten werden. Das Gleiche gilt für vorspringende Theile desselben Gebäudes, wenn die einander zugekehrten Wände Oeffnungen erhalten sollen. Werden nur in einer Wand Oeffnungen oder überhaupt keine Oeffnungen angelegt, so genügt ein Abstand von 2,50 m.
7) Die Gebäude sind unmittelbar an der Grenze zu errichten oder müssen in allen ihren Theilen, wenn sie Oeffnungen nach der Nachbargrenze zu erhalten sollen, von ihr mindestens 5 m, andernfalls mindestens 2,50 m entfernt bleiben.
8) Wo vorstehend von Abständen zwischen Gebäuden und Gebäudetheilen unter sich oder von Grenzen die Rede ist, ist das Maß senkrecht zu den Umfassungswänden zu nehmen. Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung bleiben außer Betracht.

§ 3. Höhe der Gebäude und Geschoßzahl.

1) An Straßen, welche weniger als 10 m breit sind, dürfen Gebäude bis auf 10 m Höhe aufgeführt werden. An Straßen von größerer Breite darf die Höhe der an ihnen zu errichtenden Gebäude nicht die zwischen den Straßenfluchtlinien gemessene Straßenbreite, keinesfalls aber 18 m überschreiten. Hintere Gebäude, wie Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude u. s. w. dürfen in der Höhe die Ausdehnung des vor ihnen belegenen Hofraumes, senkrecht zur Front gemessen, um nicht mehr als 5 m überschreiten, niemals aber höher als 18 m aufgeführt werden. Ist die Straßenbreite ungleich oder ist der Hofraum unregelmäßig gestaltet, oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt. Das zulässige Höhenmaß eines Hintergebäudes, welches an mehreren Höfen liegt, richtet sich nach den Abmessungen des kleinsten dieser Höfe. Diejenigen Theile der Seitenflügel, welche zu dem im Vorderhause belegenen Durchgangszimmer, der sog. Berliner Stube, gehören, dürfen nebst dem sich an letztere anschließenden Treppenhause für eine Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vordergebäude selbst.
2) Unter Höhe der Gebäude wird für das Vordergebäude das Maß von der Oberfläche des

Bürgersteiges und für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofraumes bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage eines Gesimsausbaues (Attika) beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder Hofraumes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

3) Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Ausbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken und dergl. beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt. Die höheren Aufbauten dürfen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten und nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen.

4) Es dürfen nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller und Dachraum rechnen als Geschosse, sobald in ihnen Räume zu Zwecken des dauernden Aufenthalts von Menschen eingerichtet werden.

§ 4. Vortreten einzelner Bautheile über die Bauflucht.

a. an Bürgersteigen.

1) Das Vortreten einzelner Bautheile über die Bauflucht in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum darüber ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinthen bis 0,13 m einschließlich der Gesimse auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.

2) Bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 3 m dürfen Treppenstufen bis 0,20 m vorspringen; bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 2 m kann die Polizeibehörde die Anlage derartiger Treppenstufen zulassen.

3) Thüren, Fenster oder Fensterläden dürfen in den Bürgersteig und bis 3 m in den Raum darüber nicht aufschlagen.

4) Balkone und Erker dürfen nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, bis zu ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges ab muß jedoch eine lichte Höhe von wenigstens 3 m verbleiben.

5) Soweit ein Vortreten von Bautheilen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, dürfen Balkone und Erker bis höchstens 1,25 m, Kellerhälse und andere Bautheile bis höchstens 0,50 m über die Bauflucht hinaus vortreten.

6) Lichtschächte für Kellerräume dürfen nur an Bürgersteigen von mindestens 2 m Breite angelegt werden und höchstens 0,30 m vorspringen.

7) Kellertreppen dürfen in Bürgersteige nicht einschneiden.

b. in Vorgärten.

In Vorgärten ist ein über die Bestimmungen in § 4a. hinausgehendes Vortreten von Bautheilen bis zu 2,50 m gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß ein freier Vorgartenraum von mindestens 2,50 m, bei der Anlage von Freitreppen von mindestens 1,50 m Breite verbleibt.

c. Allgemeines.

1) Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Bauflucht hinaus höchstens den dritten Theil, in Vorgärten höchstens die Hälfte der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

2) Alle Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrenzen um das anderthalbfache ihrer größten Ausladung, mindestens aber 1 m entfernt bleiben.

3) Lichtöffnungen für Kellerräume an Bürgersteigen, Höfen und Gärten müssen an der Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m im Lichten überdeckt oder umgittert werden. An Bürgersteigen muß diese Umgitterung mindestens 1 m hoch und aus glattem Metall hergestellt werden.

4) An Gebäudefronten, vor welchen weder ein Bürgersteig noch ein Vorgarten liegt, darf die Fluchtlinie nur durch Plinthen und Gesimse um höchstens 0,13 m überschritten werden.

2. Konstruction und Material.

§ 5. Allgemeines.

1) Gebäude sind in allen Theilen nach den Regeln der Technik aus gutem zweckentsprechenden Materiale herzustellen.

2) Für die Beanspruchung des Materials und des Baugrundes gelten die Vorschriften der Anlage A.

§ 6. Massivbau.

1) Die Umfassungswände, die balkentragenden Wände der Gebäude und alle Vorbauten sind, soweit in den §§ 7, 8 und 9 nicht andere Bestimmungen getroffen sind, massiv herzustellen.

2) Die Räume, in welchen nothwendige Treppen (§ 15) liegen, müssen abgesehen von den im § 7 Ziffer 4 zugelassenen Ausnahmen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Nebeneinander belegene Treppenräume dürfen in der Regel nicht durch Oeffnungen mit einander oder mit einem gemeinsamen Lichtschachte in Verbindung stehen.

3) Jede Baulichkeit, welche unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet wird, muß mit einer selbstständigen Brandmauer abgeschlossen werden, welche in allen ihren Theilen mindestens 0,25 m stark ist. Von Holztheilen dürfen nur Balkenköpfe in die Brandmauer eingelegt werden, jedoch müssen diese mindestens 0,12 m stark massiv verblendet sein. Für Gebäude auf bereits bebaut gewesenen Grundstücken kann, falls eine mit dem Nachbargebäude gemeinsame Brandmauer vorhanden ist, von der Forderung der Errichtung einer selbst-

ständigen Brandmauer ausnahmsweise Abstand genommen werden; es muß alsdann jedoch ein holzfreier massiver Kern der gemeinsamen Brandmauer von mindestens 0,25 m Stärke verbleiben.

4) Im Innern der Gebäude muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer von der unter Ziffer 3 angegebenen Art hergestellt werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden.

§ 7. Holzfachwerkbau.

1) Gebäude, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (§ 6 Ziffer 1) solche von ausgemauertem Holzfachwerke erhalten.

2) Die Umfassungswände solcher Gebäude sind, soweit sie von Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 5 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3) In ausgemauertem Holzfachwerke dürfen ferner — abgesehen vom Keller- und Erdgeschosse — solche Gebäude hergestellt werden, welche nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse aufweisen, nicht höher als 12 m sind, höchstens 400 qm Grundfläche einnehmen, von allen Nachbargrenzen und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt sind und in Straßen und Straßentheilen liegen, für welche eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baufluchtlinie festgesetzt ist oder, wo Fluchtlinien nicht bestehen, von der Straße oder dem Wege, an dem sie errichtet werden sollen, einen Abstand von mindestens 3 m inne halten.

4) Bei Gebäuden, welche — gleichviel ob massiv oder in Holzfachwerk errichtet — den Voraussetzungen in Ziffer 3 entsprechen, dürfen die inneren Scheidewände, mit Ausnahme der im Keller belegenen, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus ausgemauertem Holzfachwerke hergestellt werden, müssen aber, wenn sie Treppenräume umschließen, an den Treppenseiten mindestens 0,12 m stark massiv verblendet werden.

5) Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden. Für solche Baulichkeiten kann an Stelle der Aufführung einer Brandmauer eine 0,12 m starke massive Verblendung gestattet werden.

§ 8. Holzbau.

1) Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Lauben und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.

2) In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm sowie eine Fronthöhe von 4 m nicht überschreiten und von Nachbargrenzen, anderen Holzbauten und Straßen mindestens 5 m entfernt gehalten werden. Bei größerer Nähe sind die der Nachbargrenze u. s. w. zugewandten Wände 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3) Bei Gebäuden, welche den in § 7 Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen — gleichviel, ob sie massiv oder in Holzfachwerk errichtet sind — dürfen Vorbauten, wie Unterfahrten, Balkone, Erker, Galerien, Veranden und dergl. aus Holz hergestellt werden. Ob und inwieweit diese Vorbauten den für die Gebäude vorgeschriebenen Abstand von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden einhalten müssen, unterliegt dem Ermessen der Polizeibehörde.

4) Ueber die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung von Außenwänden vorzuschreiben.

5) In überwiegend offen bebauten Gegenden kann jedoch die Errichtung von Holzbauten abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 auch zu dauernden Zwecken gestattet werden, sofern sie nicht mehr als zwei Geschosse erhalten sollen, von den Nachbargrenzen und anderen Gebäuden einen Abstand von wenigstens 10 m einhalten und sonst in Rücksicht auf die Feuersicherheit zu keinen Bedenken Anlaß geben.

§ 9. Ersatz für Massivbau und massive Verblendung.

An Stelle der in § 6 Ziffer 1 und 2 geforderten massiven Wände und der in § 7 Ziffer 2 und 4 und § 8 Ziffer 2 geforderten massiven Verblendung kann die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech, Drahtputz, Gipsdielen und dergleichen zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Gebäude dies unbedenklich erscheinen lassen.

§ 10. Scheidewände.

1) Hölzerne und Fachwerkscheidewände im Innern der Baulichkeiten müssen mit Mörtel verputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist hierbei ausgeschlossen.

2) Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichem Materiale auszufüllen.

3) Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen überall aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.

§ 11. Decken.

1) In Räumen, welche mit Feuerungsanlagen versehen oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, sind Holzbalkendecken auszustaken, mit unverbrennlichem, für die Gesundheit unschädlichem Materiale zu füllen und unterhalb feuersicher zu putzen oder zu verkleiden.

2) Sonstige Deckenkonstruktionen in derartigen Räumen

müssen ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 genannten Holzbalkendecken.

3) Die Bekleidung vorschriftsmäßig ausgeführter Decken mit Holztäfelung ist erlaubt.

§ 12. Dächer.

1) Dächer dürfen niemals nach einer Brandmauer hin den Abfall erhalten oder mit ihren Holztheilen durch eine Brandmauer gelegt werden.

2) Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas und dergl.) gedeckt werden.

3) Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis angeordnet werden.

4) An den Straßen sind alle Gebäude mit Dachrinnen und Abfallrohren nach den Anforderungen der Polizeibehörde zu versehen.

5) Auch für die Hofseiten der Gebäude können Einrichtungen der in Ziffer 4 gedachten Art gefordert werden.

§ 13. Vortretende Bautheile.

1) Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Die Stirnseiten von Mansardfenstern, Dachluken und ähnlichen Anlagen können jedoch aus Holz hergestellt werden.

2) Gesimse können aus Holz hergestellt werden, sie müssen jedoch bis auf mindestens 1 m von der Nachbargrenze feuersicher verkleidet werden.

3) Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergl. dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden.

§ 14. Schauseiten der Baulichkeiten, Anstrich und dergl.

1) Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen die Straßen durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens drei Jahre nach Fertigstellung entweder auszufugen oder zu verputzen.

2) Zum Anstriche der Baulichkeiten dürfen der Gesundheit, insbesondere den Augen schädliche Farben nicht verwendet werden.

§ 15. Treppen.

1) Jedes nicht zu ebener Erde belegene Geschoß der Gebäude muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein. Für Keller können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Weg, der von irgend einem Raume innerhalb der oberen Geschosse bis zur Treppe zurückzulegen ist, darf höchstens 25 m betragen.

2) Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuersichere Treppe erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuersicher ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

3) Bei Gebäuden, welche den in § 7 Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen — gleichviel ob sie massiv oder in Holzfachwerk errichtet sind — genügt die Herstellung nur einer Treppe, auch wenn dieselbe nicht feuersicher ist.

4) Jede nach den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nothwendige Treppe muß von den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, stets sicher erreichbar sein, in einem vom Tageslichte unmittelbar erhellten Raume liegen und in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen.

5) Die Treppenläufe und Treppenabsätze (Podeste) sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit schützenden Geländern zu versehen.

6) Alle hölzernen Treppen sind unterhalb zu rohren und zu putzen. Als feuersicher gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen massiv oder aus Eisen hergestellt sind.

7) Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden.

8) Die Treppenräume müssen mit massiv gewölbten oder mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein.

9) Bei Wirthschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann von der Herstellung von Treppen abgesehen werden.

§ 16. Feuerstätten.

1) Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Theilen aus unverbrennlichem Materiale hergestellt werden.

2) Feuerstätten (Oefen und Herde) sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht und darüber durch einen 0,05 m hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen zu trennen.

3) Vor den Heizöffnungen sämmtlicher Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,20 m feuersicher zu bekleiden.

4) Vor Stubenfeuerungen gewöhnlichen Umfanges sind anstatt der feuersicheren Fußbodenbekleidung metallene Vorsätze zulässig.

5) Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerke mindestens 1 m entfernt zu halten.

6) Herde dürfen nur an solche Wände gesetzt werden, welche wenigstens 0,30 m über die Ausdehnung

des Herdes nach jeder Seite hinaus und bis zur Decke massiv sind.

7) Für Feuerstätten von erheblichem Umfange oder für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Kochherde, Wasch-Küchenherde, Plättöfen und dergl. können weitergehende Forderungen in Bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.

8) Räucherkammern müssen in allen Theilen unverbrennlich entweder mit eisernen oder mit Eisenblech bekleideten Thüren hergestellt und entweder massiv unterwölbt oder auf einer vollkommen dichten eisernen Unterlage errichtet werden.

§ 17. Rauchröhren.

1) Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuersichere Röhren innerhalb des Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten.

2) Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

3) Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerke mindestens 1 m entfernt zu halten.

4) Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Entfernungen zulässig.

5) Alle Rauchröhren müssen mit Einrichtungen zum Reinigen versehen werden.

6) Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher Verschlußvorrichtungen gestattet.

§ 18. Schornsteine.

1) Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder sonst feuersicher herzustellen und von Grund auf zu fundamentieren oder feuersicher zu unterstützen.

2) Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen, rechtwinkeligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen. Bei rechtwinkligem Querschnitte muß die geringste Abmessung im Lichten 0,14 m betragen.

3) Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,47 zu 0,51 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeeisen anzubringen.

4) Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger unterstützt werden.

5) Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 0,25 m erhalten.

6) Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7) Für unmittelbar aneinander stoßende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8) Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und müssen auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9) Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,08 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten oder ähnliches unverbrennliches Material getrennt werden.

10) Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11) Freistehende Schornsteine außerhalb der Gebäude, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht. Auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter der Bedingung einer feuersicheren Isolirung des Schornsteines von allem Holzwerke der Decke ausnahmsweise abgesehen werden.

12) Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Theilen ordnungsmäßig gereinigt oder in ganzer Ausdehnung bestiegen werden können.

13) Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung unten und nach Bedarf oben, außerdem auch bei Richtungsveränderung, wenn die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind über dem Dache anzulegen, bei steilen Dächern kann jedoch die Polizeibehörde ihre Anlage unter Dach gestatten.

14) Besteigbare Schornsteine sind in ihrem unteren Anfange mit Einsteigethüren zu versehen.

15) Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Thüren dicht zu verschließen.

16) Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

17) In einen Schornstein von 250 qcm lichten Querschnitt dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jedes hinzutretende Rauchrohr dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnittes gefordert werden.

18) Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefährdung hervorgerufen wird.

19) In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

20) Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 19. Lichtschachte, Aufzüge und Lüftungsschlote.

1) Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote sind, abgesehen von den nothwendigen Oeffnungen, mit feuersicheren Wänden einzuschließen. Bei Speiseaufzügen kann von vorstehender Forderung Abstand genommen werden.

2) Ueber die sonstige Einrichtung größerer Aufzüge und die Lüftung der Lichtschachte kann die Polizeibehörde besondere Bestimmungen treffen.

3. Besondere Vorschriften in Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Gebäude, Gebäudetheile und baulichen Anlagen.

§ 20. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Für die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Vorschriften.

1) Sie müssen durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage vom Freien aus hinlänglich Luft und Licht erhalten, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sein.

2) Bedingt die Lage und Zwecksbestimmung solcher Räume eine Beleuchtung von oben, so dürfen sie durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

3) Die Räume müssen eine — bei ungleicher Höhe der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m haben.

4) Sie müssen, wenn ihr Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, einen Zugang, der im Dachgeschosse feuersicher sein muß, zu zwei Treppen oder zu einer feuersicheren Treppe erhalten, soweit nicht nach § 15 Ziffer 3 mildere Bestimmungen Anwendung finden. Als feuersicher gilt ein Zugang, dessen Decke gewölbt oder mindestens gerohrt und geputzt ist und dessen Wände abgesehen von den nothwendigen Thüren und Fenstern massiv hergestellt sind. An Stelle der massiven Ausführung der Wände kann die Herstellung nach § 9 gestattet werden.

5) Werden solche Räume im Dachgeschosse angelegt, so müssen sie unmittelbar über dem obersten Hauptgeschosse liegen.

6) Liegt ihr Fußboden tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so muß der äußere Fenstersturz und die Decke mindestens 1 m über der Erdoberfläche und die Fußbodenoberkante mindestens 0,30 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen; die Räume müssen in den Wänden gegen Nässe geschützt und durch eine undurchlässige massive Sohle gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste gesichert werden.

Die Anlage solcher Räume ist nur an Straßen oder Höfen von mindestens 10 m Breite gestattet.

§ 21. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1) Besondere Anforderungen können für Gebäude und Gebäudetheile gestellt werden:

a. in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Oelkochereien, Backöfen, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien und dergl.,

b. welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind,

c. welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume, Scheunen und dergl.)

Scheunen dürfen überhaupt nur außerhalb des Zusammenhanges geschlossen bebauter Ortschaften neu errichtet oder wieder aufgebaut werden. Dem Neubaue werden alle solche Hauptausbesserungen gleich geachtet, welche bestimmt sind, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu erhalten, um so der Nothwendigkeit eines Neubaues zu entgehen. Hierher gehören insbesondere die Erneuerung der Fundamente und der Wände bis unter Dach und die Erneuerung des Dachstuhles und Sparrwerkes. Auch die Vergrößerung der innerhalb der geschlossenen Ortschaften vorhandenen Scheunen ist verboten.

2) Die an den Bau und die Einrichtung der unter Ziffer 1 bezeichneten Baulichkeiten zu stellenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen: Die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

3) Nach Umständen wird die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung der Räume überhaupt nur von

außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

4) Die Einrichtung von Tischlereien und anderen feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren kann in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

§ 22. Viehställe.

1) In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2) Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe, jedoch in einem Abstande von mindestens 8 m von Röhren und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.

3) Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten.

4) In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen nur in einem Abstande von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, angelegt werden.

5) Die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, ist unzulässig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Ställe, welche in selbstständigen Gebäuden eingerichtet werden, wenn über den Ställen nur ein einziges zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmtes Geschoß vorhanden und dieses von den Ställen durch massiv gewölbte Decken getrennt ist. Als selbständig gilt ein Stallgebäude, wenn es entweder nicht im Zusammenhange mit anderen Gebäuden steht, oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt ist.

6) Für Ställe, welche landwirthschaftlichem Betriebe dienen, sowie für solche, welche zur Aufnahme von höchstens zwei Stück Kleinvieh bestimmt sind, können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden.

§ 23. Bedürfnißanstalten.

1) Mit jeder selbständigen Wohnung muß ein gehörig abgeschlossener Abort oder die Berechtigung zur Benutzung eines solchen verbunden sein. Bei mangelndem Raume kann ausnahmsweise die Einrichtung eines Abortes für je zwei Familien zugelassen werden.

2) Für hinreichende Zuführung von Licht und Luft muß Sorge getragen werden. Auch müssen Einrichtungen getroffen werden, welche die im Interesse der Gesundheit erforderliche Sauberhaltung gewährleisten.

§ 24. Abwässerung. Sammelstätten für Abfälle.

1) Wo die Auswurfstoffe nicht in unterirdische Leitungen abgeführt werden, müssen zu ihrer Aufnahme und Beseitigung auf jedem bebauten Grundstücke undurchlässige Behälter eingerichtet werden.

2) Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind, wo dies überhaupt polizeilich statthaft ist, von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen nach besonderer Anordnung der Polizeibehörde in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirthschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und bei unterirdischer Ableitung mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo und insoweit eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Rinnsteine nicht zugelassen ist, muß die Einleitung in undurchlässige Behälter erfolgen.

3) Für die Herstellung von Düngergruben auf landwirthschaftlich genutzten Grundstücken und die Ableitung des Tagewassers kann die Polizeibehörde geringere Anforderungen stellen.

4) Für die Lage der unter Ziffer 1 und 2 genannten Anlagen, insbesondere ihre Entfernung von Brunnen, kann die Polizeibehörde im einzelnen Falle besondere Anforderungen stellen.

5) Behälter für Asche, Müll und sonstige trockene Abfallstoffe sind feuersicher herzustellen und ebenso zu überdecken.

6) Behälter für übelriechende Abfälle müssen geruchdicht abgeschlossen werden.

§ 25. Wasserversorgung.

Für jedes Grundstück, welches mit größeren Wohngebäuden besetzt oder auf dem eine größere gewerbliche Anlage eingerichtet werden soll, kann die Polizeibehörde die Anlage und Unterhaltung eines Brunnens fordern, falls nicht eine dem gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Interesse entsprechende Wasserzuführung in anderer Weise sicher gestellt wird.

Titel II.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 26. Baupolizeiliche Genehmigung.

Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es:

a. zu allen neuen baulichen Anlagen,

b. zu Umbauten und Ausbesserungen, bei denen massive oder Fachwerkswände, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretende Bautheile, Treppen, Licht- und Lüftungsschachte, Aufzüge, Feuerstätten, Schornsteine oder Entwässerungsanlagen hergestellt oder verändert werden sollen,

c. zu Veränderungen oder Ausbesserungen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht.

§ 27. Bauvorlagen.

1) Mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 26) ist
   a. ein **Bauplan** vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruction und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie seinen Theilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume und die Anlage der Schornsteine, Oefen und Herde bestimmte Auskunft giebt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Einzelzeichnung zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Baupläne sind in der Regel im Maßstabe 1 : 100, Einzelpläne im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.
   b. Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Umbauten und Ausbesserungen, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem ein **Lageplan** vorzulegen, welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1 : 500 — die Lage des betreffenden Grundstückes zu Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt. Derartige Pläne sind auf Verlangen durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen.
2) Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus- und Grundbuchnummer bezeichnet werden.
3) Für Neu- oder Erweiterungsbauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, auf welchem Wege die Entwässerung stattfinden soll.
4) Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen und auf dauerhaftem Papiere oder auf Pausleinwand anzufertigen.
5) Sämmtliche Bauvorlagen sind in je zwei Exemplaren, von dem Bauherrn und dem Bauunternehmer unterschrieben, einzureichen.

§ 28. Bauscheine.

1) Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit dem Genehmigungsvermerke versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.
2) Die Gültigkeit des Bauscheines erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist. Ebenso erlischt die Gültigkeit, wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§ 29. Beginn der Bauarbeiten.

Der Tag, an welchem mit dem Bau begonnen werden soll, ist vorher der Baupolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftlich anzuzeigen.

§ 30. Baugerüste und Bauzäune.

1) Baugerüste müssen sicher konstruirt und mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen der Arbeiter versehen werden.
2) Baugerüste und Bauzäune an Straßen und Plätzen dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Baupolizeibehörde nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.
3) Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen in die Straßen oder Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und so lange die Bauausführung es nothwendig bedingt.

§ 31. Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung.

1) Im Innern von Neubauten sind die Stakungen alsbald nach dem Verlegen der Balkenlagen eines jeden Geschosses herzustellen, Treppenöffnungen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfrieden.
2) Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.
3) Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.
4) Wenn die Winterkälte die Haltbarkeit des Mörtels beeinträchtigt, dürfen tragende Konstruktionstheile nicht aufgemauert werden.

§ 32. Rohbauabnahme.

1) Wenn ein Bau in seinen Mauern, Gewölben und Eisenkonstructionen (einschließlich der feuersicheren Treppen), sowie in Dacheindeckung und Balkenlage vollendet ist, so liegt es dem Bauherrn ob, bei der Polizeibehörde die Abnahme zu beantragen.
2) Zu dem dann anzuberaumenden Termine muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerung im

Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3) Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

4) Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

5) Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

§ 33. Putzarbeiten.

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheines wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in der Regel nicht früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 34. Gebrauchsabnahme.

1) Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt worden ist.

2) Die Polizeibehörde ist befugt, eine Gebrauchsabnahme für die in § 21 bezeichneten Gebäude bei Ertheilung des Bauscheines auch dann anzuordnen, wenn sie nach Ziffer 1 nicht der Gebrauchsabnahme unterliegen.

3) Der Gebrauchsabnahmeschein darf in der Regel nicht früher als 4 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines ertheilt werden.

4) Im Uebrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die im § 32 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 35. Genehmigung zu geringfügigeren Anlagen.

1) Auf die im § 8 Ziffer 1 erwähnten Holzbauten, sowie auf die Herstellung und Veränderung von Entwässerungsanlagen, Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen und dergl. finden die Bestimmungen der §§ 27 bis 33 keine Anwendung.

2) Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es keines förmlichen Bauscheines, sondern nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 36. Abbruch von Gebäuden.

1) Bei dem Abbruch von Gebäuden sind die nach technischen Grundsätzen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Die §§ 30 und 31 finden sinngemäß Anwendung.

2) Mit den Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Polizeibehörde schriftlich Anzeige gemacht worden ist.

Titel III.
Zusatz-, Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 37. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

1) Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2) Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 21 angegebenen Art dienten, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 20 und 21 Anwendung.

3) Bei erheblichen Veränderungsbauten kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

4) Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Einschreiten auf Grund dieser Vorschriften unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 38. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwider laufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 39. Besondere polizeiliche Anforderungen.

Soweit diese Baupolizeiordnung bestimmte Vorschriften nicht enthält, bleibt es der Polizeibehörde unbenommen, bei Neu- und Umbauten, Veränderungsbauten und Ausbesserungen besondere Anforderungen zu stellen, falls dies aus polizeilich wahrzunehmenden Interessen (§ 10 Theil II. Tit. 17 des Allgemeinen Landrechts, § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung G.-S. S. 265) nothwendig ist.

§ 40. Anwendung der Baupolizeiordnung in Festungsrayons.

Soweit die Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht in Uebereinstimmung mit den Anforderungen stehen, welche das Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 459) an bauliche Anlagen stellt, ist — vorbehaltlich des Erlasses entsprechender ortspolizeilicher Vorschriften — die Polizeibehörde befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 41. Anwendung der für das platte Land geltenden baupolizeilichen Vorschriften innerhalb des städtischen Gebietes.

Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von den geschlossen bebauten

Theilen der Stadt oder der Vorstädte aber nicht weniger als 750 m entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Gebäude ein Bebauungsplan aufgestellt oder durch Ortspolizeiverordnung etwas Anderes bestimmt ist, den Vorschriften der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 15. März 1872 und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen.

§ 42. Ausnahmen.

1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können, soweit sie im Vorstehenden vorgesehen sind, von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.
2) Zur Ertheilung von Dispensen ist in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in den anderen Städten der Kreisausschuß überall zuständig.

§ 43. Uebergangsbestimmungen.

1) Diese Baupolizeiordnung tritt am 1. Januar 1895 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirkes vom 26. Januar 1872 und der dazu erlassenen Nachtragsverordnungen in Kraft.

   Unberührt bleiben dagegen insbesondere die Polizeiverordnungen:
   a. vom 22. Juli 1853 betreffend Pulverhäuser,
   b. vom 20. August 1857 betreffend Reinigung der Schornsteine,
   c. vom 25. November 1859 betreffend die russischen Schornsteinröhren,
   d. vom 23. November 1861 betreffend die Errichtung von Windmühlen,
   e. vom 5. Oktober 1877 betreffend die Beseitigung der Wanderställe,
   f. vom 20. Juni 1883 betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und anderen Mineralölen,
   g. vom 15. November 1889 und 21. April 1891 betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen,
   h. vom 20. Dezember 1891 betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben,
   i. vom 28. Mai 1892 betreffend die Beschaffenheit und Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spiritus dienen,
   k. vom 19. September 1892 betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden 2c. in der Nähe von Eisenbahnen,
   l. vom 9. Dezember 1892 betreffend die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen 2c.
2) Die nach der bisher gültigen Baupolizeiordnung bereits ertheilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der in § 28 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn nicht binnen vier Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 44. Ortspolizeiverordnungen.

1) Für einzelne Städte oder Stadttheile können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten besondere Ortspolizeiverordnungen erlassen werden, welche die in den §§ 2 und 3 dieser Verordnung hinsichtlich der Maße und Raumverhältnisse gegebenen Bestimmungen verschärfen.
2) Ortspolizeiverordnungen, welche die in
   § 24 (Abwässerung, Sammelstätten für Abfälle),
   § 25 (Wasserversorgung),
   § 30 (Baugerüste und Bauzäune),
   § 36 (Abbruch von Gebäuden),
   § 40 (Anwendung der Baupolizeiordnung in Festungsrayons),
   § 41 (Anwendung der für das platte Land geltenden baupolizeilichen Vorschriften innerhalb des städtischen Gebietes)

   behandelten Gegenstände betreffen, werden durch die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht berührt und können neu erlassen und verändert werden.

§ 45. Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12 bis 15 und § 368 zu 3 bis 4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Potsdam, 1. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

*　　*　　*

Anlage A.

Bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen sind in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionstheile, sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baumaterialien die nachstehend aufgeführten Ansätze anzuwenden:

1) Eigengewichte der Baumaterialien.

Erde und Lehm pro cbm	1600	kg,
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600	=
desgleichen aus porösen Steinen	1300	=
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100	=
Sandsteinmauerwerk	2400	=
Granit und Marmor	2700	=
Kiefernholz	650	=
Eichenholz	800	=
Eisen	7500	=
Beton	2000	=

2) Eigengewichte und Belastung von Bautheilen.

Balkenlage in Wohngebäuden pro qm	250	kg.
desgleichen einschließlich der Belastung	500	=
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250	=
desgleichen einschließlich Belastung	750	=
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000	=
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350	=
desgleichen einschließlich der Belastung	600	=
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung pro qm	1000	=
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250	=
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000	=
Gewölbte Treppen	500	=
desgleichen einschließl. der Belastung	1000	=
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschließlich Schnee und Winddruck bei Metall oder Glasdeckung gemäß der Neigung pro qm	125—150	=
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240	=
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300	=
desgleichen bei Holzcementdeckung	350	=
Steile Mansardedächer	400	=

3) Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

Schmiedeeisen pro qcm auf	Zug	750	kg.
desgleichen = = =	Druck	750	=
desgleichen = = =	Abscherung	600	=
Gußeisen = = =	Zug	250	=
desgleichen = = =	Druck	500	=
desgleichen = = =	Abscherung	200	=
Bombirtes Eisenwellblech pro qcm auf	Zug	500	=
desgleichen = = =	Druck	500	=
Eisendraht = = =	Zug	1200	=
Eichen- und Buchenholz pro qcm auf	Zug	100	=
desgleichen = = =	Druck	80	=
Kiefernholz = = =	Zug	100	=
desgleichen = = =	Druck	60	=
Granit = = =	Druck	45	=
Sandstein je nach der Härte desgl.		15—30	=
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern desgl.		25	=
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel		5	=
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl.		7	=
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel		11	=
Klinkermauerwerk desgl.		12—14	=
Mauerwerk aus porösen Steinen		3—6	=
Guter Baugrund		2,5	=

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 7. Dezember 1894.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 37.) № 2195. Bekanntmachung über die seitens der Niederlande erfolgte Ratifikation der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 9. September 1894.

№ 2196. Bekanntmachung, betreffend die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 14. September 1894.

(Stück 38.) № 2197. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten. Vom 22. September 1894.

(Stück 39.) № 2198. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. September 1894.

(Stück 40.) № 2199. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Oktober 1894.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 9693. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 16./20. Februar 1894.

№ 9694. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 26. Juli 1894 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung über die Aufhebung der parochialen Verbindung Großherzoglich Sächsischer Ortschaften mit den Königlich Preußischen Kirchengemeinden Heringen und Philippsthal und der Königlich Preußischen Ortschaft Röhrigshöfe mit der Großherzoglich Sächsischen Kirchengemeinde Vacha. Vom 31. August 1894.

№ 9695. Verordnung zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 20. August 1894.

№ 9696. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Heinsberg, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Mörs, Adenau, Sinzig, Bergheim, Wipperfürth, Bensberg, Lindlar, Lennep, Gummersbach, Odenkirchen, Grumbach und Wittlich. Vom 18. September 1894.

№ 9697. Bekanntmachung, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 10. September 1894.

(Stück 28.) № 9698. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf. Vom 13. Januar 1894.

№ 9699. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1894, betreffend die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge.

(Stück 29.) № 9700. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück. Vom 2. September 1894.

№ 9701. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1894, betreffend den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

(Stück 30.) № 9702. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Eitorf, Waldbreel, Zell, Tholey, Saarburg, Trier, Perl und Rhaunen. Vom 15. Oktober 1894.

(Stück 31.) № 9703. Kirchengesetz, betreffend Abänderung des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 23. Oktober 1894.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII. zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842.

22. Die Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 1 bis 8 zu den 3½ prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden. Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfang-

Viehseuchen.

277. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Buch, des Rittergutes Mehrow, des Bauergutsbesitzers Belle zu Schwanebeck und des Kossäthen Wille zu Malchow (Kreis Niederbarnim.)

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Rhinow zu Rohrbeck (Kreis Osthavelland.)

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Domaine Alt-Landsberg (Kreis Niederbarnim) und unter den Kühen des Ackerbürgers Wilhelm Berger zu Teltow und des Molkereibesitzers Otto Hoenicke zu Schoeneberg (Kreis Teltow) sowie die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Brauereibesitzers Weber in Sommerfeld.

Potsdam, den 4. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Genehmigungsurkunde, sowie die Bestimmungen und Satzungen der Union Assekuranz Societät zu London, beigefügt.

Berlin, den 8. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

78. Der nachstehende Tarif für die Fähranstalt über den Landwehrkanal zwischen dem Cottbuser- und Maybachufer im Zuge der Grünauerstraße wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe an dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Tarif,

nach welchem das Uebersetzgeld bei der Fähranstalt über den Landwehrkanal zwischen dem Cottbuser- und Maybachufer im Zuge der Grünauerstraße zu erheben ist.

I. Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person 5 Pfg.

II. Befreit von der Entrichtung des Fährgeldes sind:
   a. öffentliche Beamte, welche die Fähranstalt in Ausübung ihres Dienstes benutzen und sich hierüber ausweisen, Steuer- und Polizei-Beamte, sowie Postboten und Briefträger in Uniform, auch ohne besondere Legitimation.
   b. Kinder unter 5 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener übergesetzt werden und für welche kein besonderer Platz beansprucht wird.

Berlin, den 23. November 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

79. Gemäß § 105b. Absatz 2 und § 105e. der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte, dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter über die allgemein festgestellte sonntägliche Beschäftigungszeit hinaus am 16., 23. und 30. Dezember d. J. bis 7 Uhr Abends beschäftigt werden.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **am 25. Dezember d. J.**, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:
   a. der Handel mit **Milch**, mit **Back-, Conditorwaaren** und **Confitüren** während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags und von 12—2 Uhr Nachmittags,
   b. der Handel mit **Fleischwaaren** während der Zeit von 5—10 Uhr Vormittags,
   c. der Handel mit **Colonialwaaren**, mit **Vorkostwaaren**, mit **Brennmaterialien**, mit **Bier** und **Wein**, mit **Taback** und **Cigarren** während der Zeit von 8—10 Uhr Vormittags,
   d. der Handel mit **Blumen** während der Zeit von 7—10 Uhr Vormittags und von 12—2 Uhr Nachmittags,
   e. die **Zeitungsspedition** während der Zeit von 4—9 Uhr Vormittags.

3) An den übrigen Sonntagen im Dezember dieses Jahres **(2. und 9. Dezember)**, sowie am **26. Dezember d. J.**, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklang stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 24. November 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

(Erhöhung der Gewichtsgrenze für Postpackete nach Großbritannien und Irland, sowie nach britischen Kolonien. Taxermäßigung für Postpackete nach Merico.)

16. Vom 1. Dezember ab wird die Gewichtsgrenze für Postpackete im Verkehr mit Großbritannien und Irland, sowie mit einer großen Anzahl britischer Kolonien von 3 kg auf 5 kg erhöht. Die Taxe für Postpackete nach Großbritannien und Irland beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab einheitlich für alle Packete bis zum Gewicht von 5 kg auf dem direkten Wege über Hamburg oder Bremen und zur See 1 M. 50 Pf., dagegen bei der Leitung über Belgien 1 M. 70 Pf. Ueber die Einzelheiten der im Packet-

verkehr mit den britischen Kolonien eintretenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Ferner wird vom gedachten Zeitpunkte ab das **Porto** für **Postpackete** nach **Mexico** von 3 M. auf 2 M. 40 Pf. für jedes Packet **herabgesetzt**, ohne daß in den sonstigen Versendungsbedingungen Aenderungen eintreten. Berlin W., den 25. November 1894.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

17. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den **Weihnachtsversendungen bald zu beginnen**, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind **dauerhaft zu verpacken**. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die **Aufschrift** der Packete muß **deutlich, vollständig** und **haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen Papiers**, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. absetzen, darf die **Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden**. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formlare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der **Name des Bestimmungsorts** muß **stets recht groß** und **kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß **sämmtliche Angaben der Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf **Packeten nach größeren Orten** ist **die Wohnung des Empfängers**, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es **wesentlich** bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 30. November 1894.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Golgatha-Kirche zu Berlin.

40. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Parochie der evangelischen St. Golgatha-Kirche zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Dezember 1894 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1894.	Berlin, den 22. November 1894.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

22. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 7. und 8. März 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. Februar 1895** an den Herrn Seminar-Direktor **Moldehn** SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- beziehw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Der bestimmte Anmeldetermin ist **genau** innezuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1895 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 19. November 1894.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 8. März 1895 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 11. Februar 1895** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der bestimmte Anmeldungstermin ist **genau** innezuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 19. November 1894.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **am 3. Mai 1895** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 2ten April 1895 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberinnen anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der bestimmte Anmeldungstermin ist **genau** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 22. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 30. April bis 4. Mai 1895** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 11.—15. Juni 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 25. Februar 1895** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 19. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 7. und 8. Mai 1895** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **am 18. und 19ten Juni 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 25. Februar 1895 einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 19. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

27. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 27. Mai 1895** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 27. Februar 1895** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der Anmeldetermin ist **genau** inne zu halten.

Berlin, den 22. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 27. Februar 1895 ab** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 30. Januar 1895** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **genau** innezuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 22. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 13. Mai 1895 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 13. April 1895** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der bestimmte Anmeldetermin ist **genau** innezuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 22. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Elisabethschule, Kochstraße 65, **vom 29. Mai 1895 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 30. April 1895** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Anmeldetermin ist **genau** innezuhalten. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 22. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

22. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}$ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 6.
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die № 24 36.
Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 12 20.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1895 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1895 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

61. Mit Ende dieses Monats wird der auf der Bahnstrecke Insterburg-Lyck in Kilometerstation 24,51 gelegene Personen-Haltepunkt Spirokeln für den Personen-Verkehr geschlossen und vom 1. Dezember d. J. ab in Kilometerstation 24,905 für den Personenverkehr eröffnet. Eine Aenderung der Abfahrt der Züge von Spirokeln tritt hierdurch nicht ein. Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 24. November 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

62. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der vom 18. bis 21. November d. J. in Potsdam von dem Verein Oettel veranstalteten Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird von den Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere und Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß sie mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 30. November 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Fuhrherrn Stahr hierselbst, Kirchstraße 16, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Charlottenburg, den 25. November 1894.

Königliche Polizei-Direktion.

Schifffahrtssperre.

Wegen Anschlusses des neuen Seiten-Canals Malchow-Garwitz an die bestehende Wasserstraße wird die Schiffahrt auf der Elde beim Dorfe Malchow unterhalb Parchim vom 3. Dezember d. J. an auf längere Zeit und zwar voraussichtlich bis Frühling 1895 gesperrt sein.

Schwerin, den 20. November 1894.

Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Commission.

Personalchronik.

Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungsrath Rohde hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Regierungsassessor Keßler ist dem Landrathe des Kreises Osthavelland zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Gutsbesitzers Fromm zu Bärensprung, welcher sein Amt Krankheit halber niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer von Klitzing zu Demerthin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XLIII. — Granzow — ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreiswundarztes, Sanitätsrathes Dr. Guericke ist der pr. Arzt Dr. Otto Möbius zum Kreiswundarzt des Kreises Oberbarnim mit dem Sitze in Straußberg ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Husung zu Tornow in der Oberförsterei Lehnin ist zum Königlichen Förster ernannt und es ist ihm die Försterstelle Tornow in der vorbezeichneten Oberförsterei vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Johannes Dörr, welcher die Försterstelle Friedrichsgüte in der Oberförsterei Neuendorf probeweise zu verwalten hat, ist zum Königlichen Förster ernannt und ist ihm diese Försterstelle vom 1. Dezember d. J. ab endgültig übertragen worden.

Dem Waldwärter Winkler zu Plötzitz in der Oberförsterei Buchberg, Regierungsbezirk Danzig, ist die Flößmeisterstelle für das Dölln- und Tremmerfließ mit dem Wohnsitze zu Cappe in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Januar 1895 ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Der Landmesser Goeritz ist von Berlin nach Guben versetzt.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Fischer ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 11. Realschule ebenda überwiesen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts Dr. Roodt ist zum Oberlehrer in Berlin ernannt und der 11. Realschule ebenda überwiesen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Wittmann in Wriezen als Postsekretair.

Versetzt sind: der Ober-Postassistent Godde von Strausberg Stadt nach Brandenburg (Havel), der Postassistent Gruber von Zehdenick nach Oranienburg, der Postassistent Garisch von Oranienburg nach Zehdenick.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt, außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1895 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen der öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 17. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1895 werden die Eintragungen in das Handelsregister in dem deutschen Reichsanzeiger, der Stettiner Ostseezeitung, der Schwedter Zeitung und dem Schwedter Tageblatt veröffentlicht.

Schwedt, den 28. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1895 werden die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für kleinere und größere Genossenschaften im deutschen Reichsanzeiger und in der Schwedter Zeitung veröffentlicht.

Schwedt, den 28. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
			Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
1	Johann Richter, Fleischergeselle,	geboren am 11. März 1857 zu Hartmannsdorf, Kreis Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	18. Oktober 1894.
2	Engelbert Schartel, Arbeiter,	geboren am 19. März 1860 zu Deutsch-Märzdorf, Bez. Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Oktober 1894.
3	Giovanni Simoni, Erdarbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Odessa, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	19. Oktober 1894.
4	Anna Spinar, ledig,	geboren am 26. September 1847 zu Werdy, Böhmen,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	16. Oktober 1894.
5	Eduard Berk, Gärtnerbursche,	geboren am 11. Februar 1873 zu Topole, Gemeinde Takacovo, Bezirk Pettau, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gebrauch eines fremden Arbeitsbuches,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	26. September 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
6	Franz Covac, Schneider,	geboren am 18. August 1863 zu Triest, Oesterreich, ortsangehörig zu Sankt-Martin unter Groß-Kohlenberg, Bezirk Laibach, Krain,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Oktober 1894.
7	Max Cypresse, Kellner,	geboren am 15. Januar 1851 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	29. Oktober 1894.
8	Andreas Garbini, Musiker,	geboren am 8. Juni 1858 zu Sesta Godana, Distrikt Spezia, Provinz Genua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Oktober 1894.
9	Johann Geersen, Hausirer,	geboren am 11. August 1863 zu Tübbergen, Provinz Overyssel, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	27. Oktober 1894.
10	Josef Jahnke, Schlossergeselle,	geboren am 19. März 1847 zu Amsterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. Oktober 1894.
11	Felix Johann Lars, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1877 zu Kröksmöla bei Kalmar, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	29. Oktober 1894.
12	Johann Limberger, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. April 1872 zu Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu P.nedorf, ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Oktober 1894.
13	Johann Tokatsy, Schneidergeselle,	geboren am 28. Februar 1875 zu Budapest, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	30. Oktober 1894.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 27. August d. J. verfügte Ausweisung des Photographen Karl Johmann aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Johmann deutscher Reichsangehöriger ist.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend Bestimmungen und Satzungen der Union Assecuranz-Societät in London,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 14. Dezember **1894.**

Bekanntmachung.

Das am Freitag den 28. d. Mts. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblattes wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag den 24. d. Mts. abgeschlossen. Die für das 52. Stück bestimmten Bekanntmachungen sind bis zu diesem Tage:

24. Dezember Vormittags 10 Uhr

der Amtsblatts-Redaction zu übersenden.

Potsdam, den 10. Dezember 1894. Der Regierungs-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 3. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Neubau der Templiner Stadtschleuse und der Regulirung des Templiner Kanals im Regierungsbezirke Potsdam zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Bauten in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221 ff.) in Anwendung gebracht werde.

Hubertusstock, den 11. Oktober 1894.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

278. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rittergutsbesitzers Heuser zu Zehlendorf, des Ackerbürgers Ernst Wilhelm zu Alt-Landsberg, des Molkereibesitzers Zimmet zu Weißensee und des städtischen Rieselgutes Hellersdorf (Kreis Niederbarnim).

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Julius Lemke in Tremmen, (Kreis Westhavelland), die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Molkereibesitzers Mennicke zu Potsdam, Victoriastraße Nr. 29.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Wittwe Hempel zu Neu-Hohenschönhausen und des Instituts der Alexianer-Brüderschaft zu Weißensee (Kreis Niederbarnim).

Potsdam, den 11. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Schiffahrtssperre.

279. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 20. v. M. wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch die Kersdorfer Schleuse vom 1. Januar bis 15. Februar 1895 gesperrt sein wird.

Potsdam, den 10. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

280. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1894 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow. M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz. M.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Hafer	6	61	6	71	6	56	5	51	6	93	5	70	6	49	6	65	6	02	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	—	—	2	52	2	36	2	36	2	43	2	63	2	13	2	33	1	92	
3.	Richtstroh	—	—	2	10	1	84	1	83	2	03	2	63	2	20	1	58	1	58	

Potsdam, den 8. Dezember 1894. Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt=: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch im Großhandel M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es		
1	Angermünde	11 80	11 23	11 67	11 02	25 —	27 —	37 50	3 75	3 —	2 —	2 50	1 10	1 35	1 20
2	Beeskow	— —	10 97	11 74	12 27	25 —	27 50	45 —	4 —	— —	— —	— —	1 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	12 04	11 04	10 58	11 91	27 —	29 —	31 —	4 05	3 50	— —	4 40	— 89	1 40	1 20
4	Dahme	12 94	11 31	12 14	12 —	30 —	40 —	50 —	3 50	3 50	2 50	5 —	— 80	1 20	— 90
5	Eberswalde	12 46	11 38	11 94	11 92	21 —	21 —	32 —	5 —	4 —	— —	4 —	1 20	1 40	1 20
6	Havelberg	11 76	11 09	12 25	12 91	25 50	28 56	37 50	4 —	2 75	1 50	4 —	1 12	1 35	1 15
7	Jüterbog	12 79	10 94	12 67	12 08	24 87	20 —	29 75	4 37	4 —	— —	4 50	— —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	12 59	10 98	11 43	11 54	35 —	35 —	45 —	3 80	3 40	— —	4 25	1 16	1 20	1 20
9	Perleberg	12 08	10 88	11 20	10 15	20 —	22 —	22 50	4 39	3 34	— —	4 25	1 25	1 50	1 15
10	Potsdam	— —	10 78	— —	12 56	20 19	29 94	20 88	4 56	3 65	— —	4 73	— 98	1 50	1 30
11	Prenzlau	11 80	11 43	11 37	10 51	27 —	26 —	40 —	4 69	4 50	2 75	4 25	— 96	1 40	1 10
12	Pritzwalk	12 38	10 56	13 38	10 88	19 —	20 —	30 —	5 —	3 25	2 25	3 50	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	11 90	10 66	10 90	11 89	22 50	22 50	32 50	3 74	2 83	— —	3 25	1 20	1 40	1 30
14	Neu=Ruppin	14 —	11 60	12 13	11 90	35 —	35 —	50 —	4 12	4 17	— —	4 07	1 06	1 35	1 15
15	Schwedt	12 46	11 50	12 13	12 66	26 66	31 25	37 50	4 —	3 —	— —	4 40	1 10	1 40	1 20
16	Spandau	13 —	12 50	11 10	12 50	28 —	29 50	32 50	5 04	3 25	— —	4 —	1 15	1 60	1 20
17	Strausberg	13 05	10 75	14 50	14 60	23 —	32 —	38 —	4 —	4 50	2 50	5 75	— 90	1 60	1 30
18	Teltow	— —	11 15	14 33	13 53	30 —	29 —	47 50	5 —	3 50	2 —	5 —	1 15	1 55	1 10
19	Templin	11 —	11 —	11 25	10 50	35 —	32 —	45 —	3 50	3 —	2 —	3 50	1 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	12 78	11 16	10 —	12 —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 50	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	13 75	11 38	12 —	11 37	15 50	28 —	35 —	3 94	3 —	2 —	3 67	1 05	1 15	1 05
22	Wriezen a. O.	12 09	10 90	12 51	11 04	21 80	24 40	29 50	3 81	2 59	1 80	3 90	1 20	1 30	1 20
	Durchschnitt	12 45	11 15	12 56	11 90	— —	— —	— —	4 19	3 42	— —	4 16	1 07	— —	— —

Potsdam, den 8. Dezember 1894.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei=Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1894.

77. A. Engros=Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut) 13 Mark 34 Pf.,
= = = do. (mittel) 12 = 59 =
= = = do. (gering) 11 = 87 =
= = = Roggen (gut) 11 = 43 =
= = = do. (mittel) 11 = 14 =
= = = do. (gering) 10 = 87 =
= = = Gerste (gut) 16 = 55 =
= = = do. (mittel) 13 = 60 =
= = = do. (gering) 10 = 70 =
= = = Hafer (gut) 14 = 00 =
= = = do. (mittel) 12 = 70 =
= = = do. (gering) 11 = 40 =
= = = Erbsen (gut) 17 = 08 =
= = = do. (mittel) 15 = 84 =
= = = do. (gering) 14 = 60 =
für 100 Klgr. Richtstroh 4 Mark 09 Pf.,
= = = Heu 4 = 90 =

Monats=Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	7,67 Mk.,	2,32 Mk.,	3,27 Mk.

B. Detail=Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 30 Mark 64 Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße) 35 = 04 =
= = = Linsen 45 = 16 =
= = = Kartoffeln 5 = — =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 = 40 =
= 1 = Rindfleisch (Bauchfleisch) 1 = 10 =
= 1 = Schweinefleisch 1 = 28 =
= 1 = Kalbfleisch 1 = 26 =
= 1 = Hammelfleisch 1 = 20 =
= 1 = Speck (geräuchert) 1 = 45 =
= 1 = Eßbutter 2 = 30 =
= 60 Stück Eier 4 = 01 =

Preise im Monat November 1894.

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
Artikel — kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm.											
1 20	1 25	1 25	1 80	2 40	4 20	— 25	— 20	— 45	— 30	— 40	— 50	— 50	— 55	2 10	3 30	— 20	1 80
1 20	— 95	1 20	1 80	2 32	3 89	— 32	— 26	— 50	— 40	— 40	— 80	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 75
1 30	1 15	1 25	1 50	2 20	4 70	— 30	— 20	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 26	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	5 —	— 20	— 18	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 40	1 20	1 65	2 28	3 95	— 26	— 22	— 41	— 40	— 50	— 50	— 43	— 50	2 85	3 70	— 20	1 70
1 30	1 20	1 22	1 80	2 40	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— —	2 80	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 10	1 85	2 30	3 80	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 25	1 70	2 08	3 13	— 22	— 15	— 38	— 22	— 44	— 44	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 75
1 50	1 40	1 35	1 60	2 16	4 90	— 28	— 28	— 55	— —	— 45	— 45	— 45	— 40	2 50	3 —	— 20	1 50
1 20	1 —	1 15	1 50	2 20	4 60	— 31	— 25	— 45	— 31	— 40	— 60	— 55	— 55	2 80	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 —	1 70	2 04	3 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 30	1 70	2 13	4 10	— 23	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 70
1 30	1 20	1 20	1 70	2 20	4 80	— 35	— 26	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 16	4 65	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 45	1 45	1 80	2 40	4 60	— 26	— 23	— 40	— 35	— 35	— 40	— 40	— 40	2 80	3 40	— 20	1 40
1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	4 40	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 10	1 10	1 55	2 50	6 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	— 55	2 50	2 70	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	5 —	— 30	— 25	— 60	— 70	— 60	— 70	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 72	— 24	— 16	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 30	3 80	4 —	— 20	1 60
1 15	— 88	1 05	1 60	2 09	3 77	— 21	— 18	— 45	— 50	— 45	— 50	— 50	— 38	2 50	3 40	— 20	1 70
1 20	1 20	1 20	1 60	2 10	4 26	— 19	— 16	— 23	— 19	— 31	— 37	— 28	— 48	2 70	3 40	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark 50 Pf.,
" " " Speisebohnen (weiße) 32 " 50 "
" " " Linsen 47 " 50 "
" " " Kartoffeln 5 " 51 "
" 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule 1 " 41 "
" 1 " " (Bauchfleisch) 1 " 12 "
" 1 " Schweinefleisch 1 " 41 "
" 1 " Kalbfleisch 1 " 30 "
" 1 " Hammelfleisch 1 " 21 "
" 1 " Speck (geräuchert) 1 " 50 "
" 1 " Eßbutter 2 " 21 "
" 60 Stück Eier 4 " 41 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1894:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 30 Pf.,
" 1 " desgl. a. Roggen 26 "
" 1 " Gerstengraupe 35 "
" 1 " Gerstengrütze 33 "
für 1 Klgr. Buchweizengrütze 38 Pf.,
" 1 " Hafergrütze 43 "
" 1 " Hirse 38 "
" 1 " Reis (Java, mittler) 50 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 80 "
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen) 3 " 85 "
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 50 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 37 Pf.,
" 1 " desgl. a. Roggen 25 "
" 1 " Gerstengraupe 55 "
" 1 " Gerstengrütze 40 "
" 1 " Buchweizengrütze 42 "
" 1 " Hafergrütze 43 "
" 1 " Hirse 40 "
" 1 " Reis (Java, mittler) 50 "
" 1 " Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 40 "
" 1 " Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 2 " 90 "

für 1 Klgr. Speisesalz 20 Pf.,
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) 1 " 30 "

Berlin, den 6. Dezember 1894.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

31. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 3. und 4. April 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 13. März 1895** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 28sten März 1895 ab** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 28. Februar 1895** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig gefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

33. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 13ten Mai 1895 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 13. April 1895** durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatze keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

34. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 18ten Juni 1895 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen hiesiger Lehrer sind **bis zum 19. Mai 1895** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatze keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

35. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 21sten März 1895 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 21. Februar 1895** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

36. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 27. und 28. März 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen

sind **bis zum 5. März 1895** an den Herrn Seminar-Direktor **Hoffmann** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

37. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 27sten Mai 1895 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 27. April 1895** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

38. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **am 27. und 28. März 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 6. März 1895** an den Herrn Seminar-Director Schulrath **Eckolt** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

39. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 21sten März 1895 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 21. Februar 1895** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

40. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 20. und 21. März 1895** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 26. Februar 1895** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. **Gregorovius** einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinatsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der verwittweten Frau Postdirektor Ottilie **Jarzambeck**, geb. **Block**, in Konitz (Westpr.) folgende Staatsschuldurkunden:

1) die Staatsschuldscheine von 1842 Lit. F. № 199207 und 209456 über je 100 Thlr.,
2) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ % igen Staatsanleihe
   a. von 1887/88 Lit. E. № 101937 über 300 M. und
   b. von 1890 Lit. E. № 583397 über 300 M.

angeblich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar **Gebauer** zu Konitz (Westpr.) anzuzeigen, widrigenfalls

das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Dezember 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Druckfehler-Berichtigung. In der in Stück 47 dieses Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 17. November d. J. ist bei Angabe der ausgeloosten Rentenbriefe Litr. B. zu lesen nach № 1788 statt № 2356 die № 2346.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

20. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird das Königliche Steuer-Amt II. Klasse in Treuenbrietzen im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Brandenburg a. H. vom 1. Januar 1895 ab unter Errichtung einer Stempel-Distribution daselbst aufgehoben.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab der bisherige Hebebezirk des genannten Steueramtes dem Hebebezirke des Königlichen Steueramtes I. Klasse in Belzig zugetheilt wird.

Berlin, den 6. Dezember 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kanalsperre.

Während des nächsten längeren Eisstandes, spätestens aber am 1. Januar 1895, wird Behufs Vornahme nothwendiger Reparaturen an den beiden Plauer Schleusen der Plauer Kanal von Cade bis Plaue auf vier Wochen gesperrt werden.

Magdeburg, den 19. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Heise in Rathenow den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Im Kreise Templin ist an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Tilike zu Netzow der Rittergutspächter Gaude ebendaselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Templin — ernannt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Otto Gottlob Hagena ist zum Pfarrer der Parochie Stolpe, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Johann Friedrich Wilhelm Besener zu Michendorf, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrerinnen Willich, Bahr II., Kaul, Keßler I., Rothenburg, Pomtow und Musch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November 1894 sind

versetzt von Berlin die Postsekretäre Großmann nach Hamburg, Th. Meier nach Erfurt, Zander nach Arnsberg, Ober-Postassistent Liebich nach Polzin, die Postassistenten Corr nach Aachen, Höck nach Greifswald,

nach Berlin Postdirektor Gartmann aus Luckenwalde, Postinspektor Wahle aus Schwerin (Meckl.),

ernannt zum Ober-Postassistenten Postassistent Hickstein,

etatsmäßig angestellt als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter F. W. Franke, Lüdke, Zack,

als Postassistent Postassistent Pirow,

in den Ruhestand versetzt Postdirektor Donner, Postsekretär Buchholz (künftiger Wohnort Putbus),

entlassen Postassistent Dinger,

gestorben Postdirektor a. D. Bouché.

Vermischte Nachrichten.

Die Kurse für Lehrer im Obstbau finden im Jahre 1895 am **Königlichen pomologischen Institute zu Proskau** vom 26. März bis 10. April und vom 15. bis 24. August statt. Die Kurse für Baumgärtner und Baumwärter werden vom 4. bis 16. März und vom 5. bis 14. August abgehalten. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Ueber den Plan des vom 17. bis 22. Juni abzuhaltenden Pflanzenkrankheitskursus wird s. Zt. weitere Bekanntmachung erfolgen.

Proskau, den 24. November 1894.

Der Direktor.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1895 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1. den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2. die Berliner Börsenzeitung, 3. das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1. und 3. genannten Blätter, C. aus dem Zeichen- und Musterregister nur durch das zu A. 1. genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath Lohsee und den Sekretär Walter bearbeitet werden.

Potsdam, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1895 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregister durch a. den deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung; II. in das Genossenschaftsregister durch die a. b. d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amts-

blatts; für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung; III. in das Musterregister sowie von Löschungen in dem Zeichenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.

Liebenwalde, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1895 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg i. M., den 6. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels- und Musterregister werden im Jahre 1895 im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg i. M., den 6. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1895 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Die in Art. 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1895 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie in der Prenzlauer Zeitung.

Brüssow, den 3 Dezember 1:94.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden die Eintragungen a) in unser Genossenschaftsregister und Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) die Rixdorfer Zeitung, 4) das Rixdorfer Tageblatt, b) in unser Zeichen- und Musterregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, c) für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Rixdorfer Zeitung veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Schlössingk unter Mitwirkung des Secretairs Rathnow bearbeitet.

Rixdorf, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschafts-Register a) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b) in der Berliner Börsenzeitung und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichs-Anzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 29. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die „Berliner Börsenzeitung" und die „Märkische Zeitung". Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger" nur durch die „Märkische Zeitung".

Rheinsberg, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem durch das Kreisblatt für die Ost-

Prignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handelsregister allein ferner noch durch die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 5. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895

1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch
2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin,
3) die Gransee'er Zeitung.

Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 5. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1895 festgesetzt auf den 8. und 9. Januar, 5. und 6. Februar, 5. und 6. März, 2. und 3. April, 7. und 8. Mai, 11. und 12. Juni, 2. und 3. Juli, 1. und 2. Oktober, 5. und 6. November, 3. und 4. Dezember. Die Gerichtssitzung beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 17. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1895 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) 26. Januar, 2) 23. Februar, 3) 30. März, 4) 27. April, 5) 25. Mai, 6) 29. Juni, 7) 31. August, 8) 28. September, 9) 26. Oktober, 10) 30. November, 11) 28. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 19. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind auf die nachbezeichneten Tage festgesetzt: 3., 17. Januar, 7., 21. Februar, 7., 21. März, 4., 18. April, 2., 16. Mai, 6., 20. Juni, 4., 18. Juli, 5., 19. September, 3., 17. Oktober, 7., 21. November, 5., 19. Dezember. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Kommission Joachimsthal.

Eberswalde, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1895 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 4., 18. Januar, 1., 15. Februar, 1. 15. März, 5., 19. April, 3., 17. Mai, 7., 21sten Juni, 12. Juli, 16. August, 13., 27. September, 11., 25. Oktober, 8., 22. November, 6., 20. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 3. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1804.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	a. Die Zigeuner: Josef Balasz, Schmied,	geboren im Jahre 1826 zu Zakopcze, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Oktober 1894.
	b. Anton Balasz, Schmied,	geboren am 5. Februar 1867 zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, ortsangehörig ebendaselbst,			
	c. Stephan Balasz, Schmied,	geboren im Februar 1864 zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, ortsangehörig ebendaselbst,			
2	David Lifschütz, Privatlehrer,	geboren im Dezember 1872 zu Winniza, Bezirk Kamenez, Gouvernement Podolien, Rußland, ortsangehörig zu Berditschew, Gouvernement Kiew, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Juli 1894.
3	Josef Pewny, Bäcker,	geboren am 13. März 1872 zu Gerlsdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig zu Schoepkowitz, Bezirk Znaim, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Oktober 1894.
4	Eduard Karl Prasse, Weber,	geboren am 14. Oktober 1841 zu Alt-Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	12. November 1894.
5	Karl Reichelt, Schuhmacher,	geboren am 28. September 1852 zu Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Oktober 1894.
6	Ferdinand Spalek, Schlosser,	geboren am 21. April 1875 zu Linz, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. November 1894.
7	Josef Walbert, Schlächter und Bäcker,	geboren am 16. Mai 1821 zu Schlagenwald, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Oktober 1894.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6
8	Franz Wilhelmsen, Sattlergeselle,	geboren am 1. August 1828 zu Apenrade, Preußen, ortsangehörig zu Ribe, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	6. November 1894.
9	Anna Gurtner, Kutschersfrau,	geboren am 3. Mai 1862 zu Wien, ortsangehörig zu Obernberg, Bezirk Ried, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	17. Oktober 1894.
10	Luise Kaderle (Kaderli), geb. Hofstetter,	geboren am 23. August 1864 zu Chaur de fonds, Kanton Neuchatel, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Oktober 1894.
11	Moses Levy, Zinngießer u. Händler,	geboren am 4. Mai 1844 zu Herford bei Zwolle, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	Betrug, Fälschung von Legitimations-Papieren und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. November 1894.
12	Klara Machuta, ledige Hausirerin,	geboren am 14. April 1874 zu Milin, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Hehlerei, schwerer Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	23. Mai 1894.
13	Franz Ojala, Seemann,	geboren am 24. August 1870 zu Raumoe, Finnland, ortsangehörig ebendaselbst,	Sachbeschädigung und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	31. Oktober 1894.
14	Philippert Redersdorff, Knecht,	geboren am 10. April 1845 zu Bendorf, Kreis Altkirch, Elsaß, durch Option Franzose,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. November 1894.
15	Franz Wilhelm Reif, Tuchmacher,	geboren am 23. September 1856 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	30. Oktober 1894.
16	Johann Schöberl, Steinmetz,	geboren am 18. Dezember 1861 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. November 1894.
17	Dominikus Seidl, Lithograph,	geboren am 24. April 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Plöß, Gemeinde Rothenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	29. Oktober 1894.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Sechsten Nachtrag zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut, sowie Acht Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 14. Dezember 1894.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 25. Oktober d. J. will Ich dem anliegenden, infolge der Beschlüsse der Generalversammlungen des Berliner Pfandbrief-Instituts vom 29. Juni 1892 und 14. April d. J. aufgestellten sechsten Nachtrage zu dem Statute vom 8. Mai 1868 (Gesetz-Samml. S. 451) hierdurch mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß der § 63 des Statuts, Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 und 3, folgende Fassung erhält: „Die Wahl der Deputirten und deren Stellvertreter sowohl für den Ausschuß als für die Generalversammlung geschieht durch Stimmzettel in mindestens vier getrennten Wahlgängen. Zuerst sind die Deputirten zu wählen. Nachdem deren Wahl verkündet, werden die Stellvertreter gewählt.“

Neues Palais, den 7. November 1894.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. von Köller. von Schelling. Miquel.
von Heyden.

An die Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Sechster Nachtrag
zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (G.-S. S. 450 ff.).*)

A.

Das Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut wird in nachstehender Weise abgeändert.

I.

§ 4 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Jeder Grundbesitzer, der dem Berliner Pfandbrief-Institut beitreten will, hat sich deshalb bei der unter dem Namen „Berliner Pfandbrief-Amt“ die Geschäfte des Instituts leitenden Direktion (§ 53) unter Vorlegung des amtlich beglaubigten Situationsplans, des neuesten Hypothekenscheins und des Attestes der städtischen Feuer-Sozietät zu melden und gleichzeitig zur Bestreitung der Verwaltungskosten 20 M. einzuzahlen.

Eine Rückzahlung dieser Gebühr findet nicht statt.

II.

Im § 5 Nr. 7 ist hinter dem Worte „zurückzuzahlen“ einzuschalten: „(§ 48)“.

*) Die Aenderungen des geltenden Statuts A und die Zusätze dazu sind durch gesperrten und fetten Druck der betreffenden Worte erkennbar gemacht.

III.

In das Statut wird aufgenommen:

§ 11a.

Verwandelt ein Mitglied des Pfandbrief-Instituts das auf seinem Grundstück eingetragene Pfandbriefdarlehn in ein solches geringeren Zinsfußes oder gleichen Zinsfußes, **jedoch in neuen Berliner Pfandbriefen,** so kann es bei dieser Gelegenheit über die Guthaben am Reserve- und Amortisationsfonds in gleicher Weise verfügen, wie im Falle der §§ 49 ff. vorgeschrieben ist, auch wenn die anderen Bedingungen der Krediterneuerung noch nicht eingetreten sind.

Doch muß sich der Darlehnsnehmer in diesem Falle der grundbuchlich einzutragenden Bedingung unterwerfen, binnen zwei Jahren nach Aushändigung der neuen Pfandbriefe nicht zu kündigen.

IV.

Die §§ 17, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

§ 17.

Für die Beleihung der Grundstücke ist deren Bauwerth und Ertrag maßgebend nach folgenden näheren Bestimmungen:

§ 19.

Als Ertrag gilt der durchschnittliche Jahresertrag der letzten fünf Jahre vor dem Antrage auf Beleihung, welcher durch amtliche Auskunft der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachzuweisen ist.

Von diesem Durchschnittsertrage werden abgezogen:

1) die auf dem Grundstück lastenden Abgaben, Gebäude- und Haussteuer, Realsublevation und Feuerkassengeld und zwar, sofern diese Abgaben dem Betrage nach nicht feststehen, nach dem fünfjährigen Durchschnitt;

2) Die Abtheilung II seines Grundbuchblattes etwa haftenden beständigen Lasten an Kanon u. s. w.;

3) für Unterhaltung und Miethsausfälle u. s. w. 4%.

§ 20.

Sind auf dem Grundstück Gebäude vorhanden, welche zur Zeit der Beleihung noch nicht fünf, aber mindestens drei Jahre benutzt sind, so tritt an die

des fünfjährigen Durchschnitts der Jahresdurchschnitt des Ertrags während der Dauer der Benutzung nach Angabe der Steuer- und Einquartierungs-Deputation, jedoch mit einem von der Direktion festzusetzenden Abzug, der bis zu 10% des Ertrages bemessen werden darf.

V.

An Stelle der §§ 21 bis 24a treten unter Fortfall der bisherigen §§ 21a, 23a und 24a — welche Schlußsätze werden bei §§ 24 resp. 22 und 23 — und unter anderweiter Numerirung der §§ 21 bis 24 folgende Bestimmungen:

§ 21.

(Bisher § 22, bleibt übrigens unverändert.)

Wenn der auf einem Grundstücke vorhandene Gebäudekomplex durch die Errichtung neuer Gebäude vermehrt wird, so dürfen diese neuen Gebäude bei der Feststellung des Grundstückswerths sofort berücksichtigt werden, sobald durch Auskunft der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachgewiesen wird, daß der neue Anbau einen Ertrag liefert.

Doch bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, in einem solchen Falle bei Feststellung des Ertragswerths dieser neuen Anbauten einen Abzug bis zu 10% zu machen.

§. 22.

(Bisher §§ 23 und 23a.)

Jedes Grundstück, welches einen nach §§ 19 und 20 zu ermittelnden Ertrag bringt, ist beleihbar nach Wahl des Grundstückseigenthümers

a. bis zur Hälfte des Ertragswerths, oder

b. bis zur Hälfte des Bauwerths (§ 18), oder

c. bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe des Grundstücks.

Als Ertragswerth gilt das Zwanzigfache des in Gemäßheit der §§ 19 und 20 ermittelten Ertrages.

Durch einstimmigen Beschluß der Direktion kann der Ertragswerth auf das 22fache des Ertrages festgestellt werden.

Grundstücke, bei welchen ein nach §§ 19 und 20 zu ermittelnder Ertrag nicht vorhanden ist, können nur auf einstimmigen Beschluß der Direktion bis zur Hälfte des Bauwerths oder bis zur Hälfte einer vom Eigenthümer beizubringenden gerichtlichen Taxe beliehen werden.

Zur Beleihung über den Bauwerth (§ 18) hinaus ist stets einstimmiger Beschluß der Direktion erforderlich.

§ 23.

(Bisher §§ 24 und 24a.)

Uebrigens ist die Direktion befugt, Anträge auf Beleihungen ganz zurückzuweisen, wenn sie dafür hält, daß nach der besonderen Natur oder Bestimmung des Grundstücks oder der Gebäude oder wegen sonst obwaltender Umstände für die Beleihung eine genügende und dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Gegen die diesfallsige Entscheidung der Direktion steht dem betheiligten Grundbesitzer der Rekurs an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin und gegen dessen Entscheidung an den Minister des Innern zu.

Gegen die Versagung der Beleihung gemäß § 22, letzter Absatz, findet der Rekurs nicht statt.

§ 24.

(Bisher § 21 Abs. 2 und § 21a.)

Werden Gebäude auf einem mit Pfandbriefen beliehenen Grundstück abgebrochen, und wird dadurch der Ertrag unter den der Beleihung zu Grunde gelegten Betrag oder der Bauwerth unter die Höhe des Pfandbrief-Darlehns vermindert, so hat der Eigenthümer vor Beginn des Abbruchs eine nach Verhältniß der Ertrags- bezw. Bauwerths-Verminderung zu bemessende und von der Direktion der Höhe nach festzustellende Kaution in Berliner Pfandbriefen zu bestellen, widrigenfalls die Rückzahlung des Pfandbrief-Darlehns sofort von der Direktion gefordert werden kann. Die Kaution wird zurückgegeben in dem Umfange, in welchem die statutenmäßige Sicherheit als wiederhergestellt nachgewiesen wird.

Die Direktion ist befugt, durch einstimmigen Beschluß in geeigneten Fällen die Bestellung der Kaution in anderen Effekten oder in baarem Gelde zu genehmigen oder auch von Erfordern einer Kaution überhaupt abzusehen.

VI.

In das Statut wird aufgenommen:

§ 35a.

Zu den personellen Kosten gehört die Ansammlung eines Pensions-Fonds. Zu diesem Zwecke wird ein dem Betrage von 5% der pensionsfähigen Gehälter entsprechender Betrag alljährlich verwendet und gemäß § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar angelegt. Die Zinsen sind zunächst zur Auszahlung der Pensionen zu verwenden. Soweit es derselben hierzu nicht bedarf, wachsen dieselben dem Kapital des Pensions-Fonds zu.

Hat der Pensions-Fonds den vierfachen Betrag der pensionsfähigen Gehälter erreicht, so wächst er hinfort nur noch durch seine eigenen bei der Pensionszahlung nicht absorbirten Zinsen.

VII.

Im § 37 ist hinter den Worten: „in Berliner Pfandbriefen" einzuschalten:

„oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren."

VIII.

Absatz 2 und 4 des § 43 sind geändert. Es lautet jetzt der

§ 43.

Der am Schlusse eines halben Jahres nach § 42 sich ergebende Bestand des Amortisations-Fonds, soweit derselbe nicht in Pfandbriefen besteht, und soweit er durch 100 theilbar, ist zur Einlösung von Pfandbriefen bestimmt.

Die mit diesem Bestande durch baare Zahlung zu tilgenden einzelnen Apoints werden angekauft oder durch das Loos bestimmt und den Inhabern zum 2. Januar resp. 1. Juli gekündigt.

Die Kündigung muß 3 Monate vor dem Einlösungstermin erfolgen.

Sie geschieht durch einmalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Pfandbrief-Amts bestimmten öffentlichen Blätter. Dieselbe muß mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermin erfolgen.

IX.

Im § 44 treten Absatz 2 an Stelle der Worte:
„bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe zu veranlassen hat,“

folgende Worte:
„bei der Hinterlegungsstelle zu Berlin eingezahlt und gleichzeitig das Aufgebot der nicht eingegangenen Pfandbriefe beantragt.“

X.

In Zeile 2 des § 50 sind die Worte „in Pfandbriefen“ zu streichen.

XI.

Folgende Fassung erhält

§ 58.

Auf sämmtliche Beamte, mit Einschluß der Direktions-Mitglieder, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G.-S. S. 465) und die dasselbe ergänzenden bezw. abändernden Bestimmungen, insbesondere auch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 195 folg. u. 237 folg.), Anwendung.

Bei den nicht pensionsberechtigten Beamten tritt an die Stelle der zwangsweisen Pensionirung die einfache Entlassung.

B.

Für die neu zu emittirenden „Neuen Berliner Pfandbriefe“ gelten folgende Bestimmungen:

I. Das Berliner Pfandbrief-Institut ist berechtigt, 3prozentige, 3½, 4, 4½ und 5prozentige Pfandbriefe auszufertigen, auf welche das Statut vom 8. Mai 1868 und seine Nachträge einschließlich der unter A vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen Aenderungen enthalten. Diese Pfandbriefe werden als „Neue Berliner Pfandbriefe“ bezeichnet.

Ob und von welchem Zeitpunkt ab jede der verschiedenen Zinsklassen dieser Pfandbriefe auszufertigen ist, wird durch das Berliner Pfandbrief-Amt festgestellt.

II. Die Neuen Berliner Pfandbriefe werden in Stücken von 5000, 1000, 500, 200 und 100 M. ausgegeben. Ueberall, wo im Statut von Abrundung in „Hunderten“ oder „Hunderten von Thalern“ die Rede ist, tritt für die Neuen Berliner Pfandbriefe die Abrundung in Hunderten von Mark ein.

III. Für jede Zinsklasse der Neuen Berliner Pfandbriefe wird ein besonderer Reserve- und Amortisationsfonds angelegt. Der Verwaltungsfonds ist dagegen für die alten Pfandbriefe und für die neuen Berliner Pfandbriefe gemeinschaftlich, seine Ueberschüsse werden pro rata der Hypothekenkapitalien auf die verschiedenen Reserve- bezw. Amortisationsfonds des Pfandbrief-Institutes alljährlich vertheilt.

IV. Das Pfandbrief-Amt gewährt in den von demselben auszufertigenden Neuen Berliner Pfandbriefen die Darlehen, die stets in Hunderten von Mark abgerundet sein müssen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Schuldner hat beim Empfang des Darlehns ½ % desselben als Beitrag zum Reserve-Fonds baar zu zahlen;

2. er hat das Darlehn mit jährlich ½ % mehr zu verzinsen, als der Zinsfuß der Pfandbriefe beträgt, in denen er das Darlehn erhalten hat;

3. er ist berechtigt, zur Tilgung seiner Kapitalschuld nach Ablauf von 2 Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe jederzeit baare Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten (§ 42b);

4. die Zinsen sind vierteljährlich pränumerando in der Zeit vom 3. bis 10. Januar, 3. bis 10. April, 3. bis 10. Juli, 3. bis 10. October an die Kasse des Pfandbrief-Amtes baar oder in nicht verjährten bereits fälligen Coupons von Berliner Pfandbriefen abzuführen;

5. für Kapital, Zinsen (Nr. 2), Kündigungs-, Einklagungs- und Beitreibungskosten muß Hypothek in der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der in den §§ 17 bis 23 angegebenen Werthsgrenzen und zur ersten Stelle erfolgt;

6. die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besitzer des Grundstücks sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde übernommen, die letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Institutes eingesendet werden.

Das Pfandbrief-Institut ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderungen an das Mobiliar- oder

Immobiliarvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf gerichtliche Zahlungsstundungen kann sich der Schuldner nicht berufen.

7. Der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn nach Ablauf von 2 Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe ganz oder theilweise zurückzuzahlen, er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen, und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung auf den 1. Juli oder 2. Januar fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch Hundert theilbar sein.

Bei der Kündigung ist gleichzeitig zu erklären, ob die Rückzahlung baar oder in Pfandbriefen erfolgen soll.

Vor Ablauf von 2 Jahren ist Rückzahlung nur mit Genehmigung des Pfandbrief-Amtes zulässig. Diese darf nicht versagt werden, wenn die Rückzahlung in Pfandbriefen derselben Ausgabe und desselben Zinsfußes angeboten wird, in welchem das Darlehn gegeben ist.

8. Das Pfandbrief-Amt ist außer den Fällen der §§ 27—29 nur befugt, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.

9. Die durch die Bestellung der Hypothek erwachsenden Kosten, sowie die zu den auszufertigenden Pfandbriefen gesetzlich erforderlichen Stempel trägt der Schuldner.

V. Die von dem Pfandbrief-Institut nach dem beigefügten Formular D mit dem Datum vom 1. Januar des jedesmal laufenden Jahres auszustellenden Neuen Berliner Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Sie werden vom Pfandbrief-Amt ausgefertigt und für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Coupons, welche nach dem Schema E auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Coupons-Serie mit Talons nach dem Schema F versehen.

VI. Die Neuen Berliner Pfandbriefe, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird, können Seitens des Inhabers nicht, von dem Verein nur Behufs der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation und Behufs Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds (XI.) gekündigt werden.

VII. Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende halbe Prozent Zinsen, welches der Schuldner zahlt (IV Nr. 2), ist zur Hälfte — mit ¼ % — zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur anderen Hälfte — also ebenfalls mit ¼ — zur Verstärkung des Reserve- und nachdem das Guthaben des Grundstücks an denselben auf 5% angewachsen ist, zur Bildung und Verstärkung des Amortisations-Fonds bestimmt.

VIII. Die Inhaber der Neuen Berliner Pfandbriefe haben sich vorbehaltlich ihrer Rechte aus § 15 des Statuts für alle aus diesen Schuldverschreibungen des Pfandbrief-Amtes entspringenden Forderungen in erster Linie an den Reserve-Fonds ihrer Zinsgattung und die an denselben theilnehmenden Hypotheken zu halten. Letzteres geschieht in der Art, daß der Pfandbrief-Inhaber, soweit die Befriedigung seiner fälligen Forderungen nicht sofort aus der Kasse des Pfandbrief-Amtes erfolgt, befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus diesen Hypotheken sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionärs überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Institut gegen das Grundstück oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

IX. Der Reserve-Fonds jeder Zinsgattung der Neuen Berliner Pfandbriefe hat für die an ihm theilnehmenden Pfandbrief-Darlehen die etwa ausbleibenden Zinszahlungen der Grundbesitzer vorzuschießen, und diese sind verpflichtet, von dergleichen Vorschüssen 5% Zinsen zu entrichten.

Außerdem ist die Direktion ermächtigt, gegen säumige Zinszahler von ihrem Kündigungsrecht (vergl. § 29) Gebrauch zu machen.

Aus dem Reserve-Fonds sind außerdem zu bestreiten die etwaigen Capital-Ausfälle, sowie, wenn der Verwaltungs-Fonds dazu nicht ausreicht, die Vorschüsse zur Beitreibung der dem Institute zustehenden Forderungen.

X. Die Reserve-Fonds für die verschiedenen Zinsgattungen der Neuen Berliner Pfandbriefe werden gebildet:

a) aus dem mit ½ % des dargeliehenen Kapitals zu zahlenden Beitrag (Nr. IV 1),
b) aus dem ¼ % des Darlehns, welches von der Pfandbriefkasse sofort nach dem Eingang zum Reserve-Fonds abzuführen ist (VII),
c) aus den etwaigen Ueberschüssen des Verwaltungs-Fonds (§ 35 Alinea 2),
d) aus den Zinsen der geleisteten Vorschüsse (cfr. Nr. IX),
e) aus den Zinsen seiner eigenen Bestände.

XI. Die Einnahmen des Reserve-Fonds (X), welcher nach Maßgabe des § 3 auch zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werden darf, sind in Berliner Pfandbriefen oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren zinsbar anzulegen.

Die Pfandbriefe sind durch Ankauf oder durch Ausloosung nach Maßgabe des § 43 Absatz 2—4 zu erwerben.

XII. Sobald der jährliche Abschluß ergiebt, daß das Guthaben eines Grundstücks am Reserve-Fonds 5 % des auf ihm eingetragenen Darlehns erreicht hat, fließen die Zinsen von dem fortan nicht mehr wachsenden Guthaben, sowie alle übrigen für den Reserve-Fonds bestimmten Einnahmen in den Amortisations-Fonds.

XIII. Der Amortisations-Fonds wird gebildet:

a) aus dem 1/4 % des Darlehns derjenigen Grundstücke, deren Guthaben am Reserve-Fonds 5% erreicht hat (cfr. Nr. XII);

b) aus den freiwilligen oder nothwendigen baaren Kapitalzahlungen der Grundbesitzer;

c) aus den Ueberschüssen des Verwaltungs-Fonds, welche nicht mehr dem Reserve-Fonds zufließen, und aus den dazu bestimmten Ueberschüssen des Reserve-Fonds;

d) aus den Zinsen der getilgten Pfandbriefe.

Außerdem sind dem Amortisations-Fonds zu überweisen diejenigen Pfandbriefe, welche von den Grundbesitzern bei Kapitalzahlungen an Zahlungsstatt gegeben werden (§ 11, § 45) und diejenigen, welche im Falle des § 47 Alinea 2 aus dem Reserve-Fonds entnommen werden.

XIV. Der Antheil eines bepfandbrieften Grundstücks an dem der betreffenden Jahresgesellschaft am Reserve-Fonds zustehenden Gutachten (§ 38) fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder theilweise zurückzuzahlen, stets ganz oder verhältnißmäßig an sämmtliche Jahresgesellschaften dergestalt zurück, daß dieser Antheil der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmasse zuwächst.

Ein Gleiches tritt ein, jedoch nur in Höhe von 2% des Darlehns, bei freiwilliger gänzlicher oder theilweiser Rückzahlung des Darlehns, falls diese erfolgt vor Ablauf von 5 Jahren seit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Beleihung des Grundstücks oder die letzte Erneuerung des Darlehns oder die letzte Umwandlung des Darlehns unter Anrechnung des Guthabens am Reserve-Fonds (§ 11a) stattgefunden hat. Erreicht das Guthaben am Reserve-Fonds in diesem Fall noch nicht 2%, so hat der Grundstücks-Eigenthümer sein Guthaben auf diese Höhe zu ergänzen.

Nach Ablauf von 5 Jahren wird bei freiwilliger Rückzahlung dem Ablösenden sein Antheil am Reserve-Fonds ganz, oder bei Partialablösungen verhältnißmäßig angerechnet, jedoch nur insoweit, als der in Betracht kommende Antheil durch 100 theilbar ist. Dieser Betrag desselben wird in Pfandbriefen aus dem Reserve-Fonds entnommen und zur Tilgung verwendet.

XV. Außer dem Falle des § 11 ist bei freiwilligen wie nothwendigen Rückzahlungen nach der Wahl des Schuldners Baarzahlung oder Angabe von nicht ausgeloosten Pfandbriefen an Zahlungsstatt zuläßig.

Wird Baarzahlung gewählt, so muß dies bei der Kündigung erklärt sein (IV. 7), und es wächst die zu zahlende Ablösungssumme dem der nächsten Ausloosung zu Grunde zu legenden Amortisations-Fonds zu. Der baar abzulösende Betrag der Pfandbriefschuld muß bis zum Einlösungstermine der gekündigten Pfandbriefe verzinst werden.

Erfolgt die Baarzahlung am Fälligkeitstage nicht, so sind bis zur Zahlung 6% Zögerungszinsen zu entrichten.

XVI. Auf Höhe der Summe, welche sich ergiebt, wenn

a. das Guthaben des Grundstücks am Amortisations-Fonds, soweit dasselbe durch 100 theilbar ist, und

b. das Guthaben des Grundstücks am Reserve-Fonds, soweit dasselbe bei freiwilliger Rückzahlung nach No. XIV angerechnet werden kann,

zusammengerechnet wird, kann von dem Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks entweder Löschungsquittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbrief Darlehns, oder ein neues Pfandbrief-Darlehn verlangt werden, dies letztere jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung des Werths des Grundstücks.

XVII. In beiden Fällen — es mag Löschungsquittung resp. Cession über den getilgten Pfandbriefbetrag oder Kredit-Erneuerung verlangt werden (§ 49 und XVI) — beginnt bezüglich des Ueberrestes der Pfandbriefschuld vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die Amortisation und die Beisteuer zum Reserve-Fonds (IV № 1) von Neuem. Der Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks scheidet also auch mit diesem Ueberreste seiner Pfandbriefschuld aus der früheren Jahresgesellschaft aus und tritt mit demselben in diejenige ein, welche eben in der Bildung begriffen ist.

Demnach hat derselbe:

a. wenn er Löschungsquittung verlangt, bezüglich des nicht zu quittirenden Betrages,

b. wenn er dagegen Kredit-Erneuerung verlangt, bezüglich des ganzen eingetragenen Pfandbrief-Darlehns

eine neue Verbindlichkeits-Erklärung in urkundlicher Form abzugeben und nöthigenfalls deren Inhalt ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Anlage zu № V

D.

Neuer Berliner Pfandbrief

über . . . . Mark

Littr. . . . . № . . . .

Das Berliner Pfandbrief-Institut schuldet dem Inhaber dieses Neuen Berliner Pfandbriefes die Summe von . . . . . . M., welche in Gemäßheit der Statuten des Berliner Pfandbrief-Instituts und ihrer Nachträge mit . . . Prozent für das Jahr verzinst wird. Der Pfandbrief ist von Seiten des Gläubigers unkündbar. Er kann von Seiten des Pfandbrief-Amtes nur in Folge vorausgegangener statutenmäßiger Ausloosung und nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung zum Nennwerth eingelöst werden. Die Kündigung geschieht durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbrief-Amtes bestimmten öffentlichen Blätter.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zins-Koupons.

Berlin, den . . ten Januar 18 . .

(Trockenes Siegel.)

Das Berliner Pfandbrief-Amt.

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen in das Pfandbrief-Buch.
Fol. . . . № . . .

N. N.
Buchhalter.

E.

Zins-Koupon № . . .
des Neuen Berliner Pfandbriefes Littr. . . . № . . .
über . . . . M.

Inhaber dieses empfängt am . . . . die halbjährlichen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit . . . . M. von der Kasse des unterzeichneten Pfandbrief-Amtes.

Berlin, den . . ten Januar 18 . .

Das Berliner Pfandbrief-Amt.

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Dieser Zins-Koupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

F.

Talon
zu dem Neuen Berliner Pfandbrief Littr. . . . № . . .
über . . . . M.

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten neuen Berliner Pfandbrief neu auszufertigenden Zins-Koupons für fünf Jahre, vom . . . . bis . . . .; sofern dagegen Seitens des Inhabers des Pfandbriefes nicht vorher schriftlicher Widerspruch bei dem Pfandbrief-Amte eingereicht ist.

Berlin, den . . ten Januar 18 . .

Das Berliner Pfandbrief-Amt.

(Trockenes Siegel.)

N. N.
Buchhalter.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 21. Dezember **1894.**

Bekanntmachung.

Das am Freitag den 28. d. Mts. zur Ausgabe gelangende 52. Stück des Amtsblattes wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am Montag den 24. d. Mts. abgeschlossen. Die für das 52. Stück bestimmten Bekanntmachungen sind bis zu diesem Tage:

24. Dezember Vormittags 10 Uhr

der Amtsblatts-Redaction zu übersenden.

Potsdam, den 10. Dezember 1894. **Der Regierungs-Präsident.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1895.

282. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1. 6. 9. 10. 13. 16. 18. 20. 23. 24. 27. 28.
Februar: 2. 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 26. 27.
März: 3. 5. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.
April: 2. 3. 7. 11. 12. 14. 15. 16. 21. 22. 24. 28. 29.
Mai: 1. 5. 7. 8. 12. 15. 16. 19 22. 23. 26. 29.
Juni: 1. 2. 3. 4. 9. 12. 13. 16. 17. 19. 23. 24. 29. 30.
Juli: 3. 4. 7. 9. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.
August: 4. 5. 7. 11. 14. 15. 18. 20. 21. 25. 26. 28.
September: 1. 2. 4. 8. 10. 11. 15. 16. 18. 22. 25. 26. 29. 30.
Oktober: 2. 6. 8. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.
November: 1. 3. 5. 6. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 27.
Dezember: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29.

Potsdam, den 15. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

283. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß aus den zu dem selbstständigen Gutsbezirke „Rittergut Potsdam" im Kreise Zauch-Belzig gehörigen, auf der Tornow-Insel belegenen Grundstücken, welche in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks unter Artikel № 12 eingetragen und auf Kartenblatt 2 mit den Parzellennummern 5, 63/6, 65/6, 64/7, 66/7, 8, 9, 10 bezeichnet sind, im Gesammtflächeninhalte von 40 ha 68 qm, unter Abtrennung derselben von dem genannten Gutsbezirke **ein selbstständiger Gutsbezirk mit dem Namen „Hermannswerder" gebildet werde.**

Potsdam, den 15. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einstellung Einjährig-Freiwilliger.

284. Unter Bezugnahme auf § 94,1 der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Truppentheile am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1) Infanterie-Regiment von Stülpnagel № 48 Cüstrin,
2) I. Bataillon Infanterie-Regiments von Alvensleben № 52 Crossen,
3) Füsilier-Regiment Prinz Heinrich № 35 Brandenburg a. H.

Potsdam, den 12. Dezember 1894.

Der Regierungspräsident.

Ermittelung des Ernteertrages.

285. Wie alljährlich findet auch für das Jahr 1894 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1894 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom 1.–10. Februar n. J. stattfinden.

Bei der Wichtigkeit dieser Ernte-Ermittelungen ist zu hoffen, daß allseitig eine bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung der Unterlagen erfolgen wird und insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und angesessenen Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungs-Ausschüsse unterstützen und mit

für die pünkliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen werden.

Potsdam, den 18. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung auf der von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee im Kreise Teltow in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens über Clausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf abzweigenden Chausseestrecke.

286. Dem Kreise Teltow ist durch Erlaß vom 14. August d. J. die Genehmigung ertheilt worden, auf der von der Zossen-Cummersdorfer Chaussee, in der Nähe des sogenannten Schneidegrabens, über Clausdorf und Sperenberg nach Fern-Neuendorf führenden Chaussee und zwar an der Kreuzung mit dem Rehagen-Fern-Neuendorfer Landwege (Station II. der Chaussee) eine Hebestelle zu errichten und an derselben das Chausseegeld für eine Meile zu erheben.

Die den Bewohnern von Saalow und Clausdorf durch den Erlaß vom 6. Dezember 1880 gewährte Vergünstigung in der Entrichtung des Chausseegeldes an der Hebestelle Mellen kommt mit der Maßgabe in Wegfall, daß die Bewohner des ersteren Orts an dieser Hebestelle fortan das Chausseegeld für eine Meile zu entrichten haben.

Potsdam, den 15. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

287. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Marggraf zu Buch (Kreis Niederbarnim) und des Destillateurs Steinberg in Luckenwalde (Kreis Jüterbog-Luckenwalde).

Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Bauern Friedrich Gerling zu Tornow (Kreis Oberbarnim).

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Friedrichsfelde (Kreis Niederbarnim).

Potsdam, den 18. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vorsitz in der Berufungskommission.

23. An Stelle des erkrankten Ober-Regierungsraths Knappe ist der Regierungsrath Robde hierselbst von dem Herrn Finanzminister zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Potsdam ernannt worden.

Potsdam, den 11. Dezember 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

24. Dem Forstkassenrendanten Wiechert in Alt-Ruppin ist vom 1. Januar 1895 die Verwaltung der durch die Pensionirung des Rechnungsraths Pohle zur Erledigung kommenden Forstkassenrendantenstelle in Spandau übertragen worden.

Mit der Verwaltung der vom 1. Januar 1895 von Alt-Ruppin nach dem Flecken Zechlin zu verlegenden Forstkasse für die Reviere Neu-Glienicke, Neuendorf und Zechlin ist der Forstassessor Mohnike beauftragt. Von diesem Tage ab werden die in Gühlen-Glienicke, Wittstock und Zechlin bestehenden Unterforstkassen aufgelöst, so daß demnächst alle Einnahmen und Ausgaben der vorgenannten Reviere unmittelbar von der Forstkasse in Zechlin zu erheben oder zu zahlen sind.

Für die Oberförsterei Alt-Ruppin wird am 1. Januar 1895 eine besondere Forstkasse im Nebenamte mit dem Wohnsitze des Rendanten in Alt-Ruppin eingerichtet.

Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte ist dem bisherigen Forstuntererheber Giebel, jetzt zu Gühlen-Glienicke übertrageu worden.

Potsdam, den 10. Dezember 1894.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

78. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Commission für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen während der Jahre 1895, 1896 und 1897 besteht aus dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Wernich als Vorsitzenden, aus den Apothekenbesitzern Dr. phil. Calließ und Medizinal-Assessor Dr. Schacht hierselbst als Mitgliedern. Als Stellvertreter sind bestimmt der Medizinal-Assessor Dr. Springfeld und der polizeiliche Stadt-Physikus Sanitätsrath Dr. Schulz für den Vorsitzenden, sowie die Apothekenbesitzer Dr. Laur und Jancke für die obengenannten Mitglieder.

Berlin, den 5. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

79. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission während der Zeit vom 1. Dezember d. J. bis dahin 1896 aus den nachbenannten Herren besteht:

1) dem Königlichen Baurath Graßmann, Calvinstraße Nr. 24 hierselbst, als Vorsitzenden,
2) dem Königlichen Baurath Hacker, Potsdamerstraße Nr. 86, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3) dem Schornsteinfergermeister Anton Menzel, Alexandrinenstraße Nr. 47a.,
4) dem Schornsteinfegermeister Adolf Schoff, Dragonerstraße Nr. 49,
5) dem Rathsmaurermeister W. Vollmer, Lessingstraße Nr. 12,

} als Beisitzer,

6) dem Schornsteinfegermeister F. W. Joseph, Steglitzerstraße Nr. 54,
7) dem Schornsteinfegermeister Hermann Maertens, Jägerstraße Nr. 12,
8) dem Maurermeister Ernst Natho, Kurfürstenstraße Nr. 166,

} als Stellvertreter der Beisitzer.

Berlin, den 11. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

80. Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter dem 18. November dieses Jahres den in der ordentlichen Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Fabrik von Maggis Nahrungsmitteln" vom 25. August d. J. beschlossenen Statuten-Aenderungen seine Genehmigung ertheilt hat, bringe ich dieselben nachstehend, insoweit sie den in dem 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10. April 1891 veröffentlichten Statuten-Auszug betreffen, zur öffentlichen Kenntniß.

Es erhalten darnach die §§ 2, 3, 5, 9, 12 und 24 folgende Fassung:

§ 2.

Das Grundkapital beträgt eine Million und fünfhunderttausend Franken, eingetheilt in

100 Stammaktien und
200 Prioritätsaktien

von je 5000 Franken. Hiervon sind sämmtliche Stamm- und 100 Prioritätsaktien voll, die übrigen 100 Prioritätsaktien zu 40 % ihres Nominalbetrages einbezahlt.

Neben den Aktien bestehen 140 Genußscheine, ausgegeben im Tausch gegen die entsprechende Anzahl annullirter Aktien. Diese Genußscheine participiren nach Maßgabe der §§ 22 und 24 der Statuten am jährlichen Reingewinn der Gesellschaft und an ihrem nach einer allfälligen Liquidation zur Vertheilung kommenden Vermögen.

Bei spätern Erhöhungen des Aktienkapitals haben die Eigenthümer der bestehenden Stamm- und Prioritätsaktien sowie die Inhaber von Genußscheinen das Recht, die neuen Aktien im Verhältniß zu ihrem Besitz an Aktien und Genußscheinen zum Nennwerthe zu übernehmen. Für die Ausübung dieses Bezugsrechtes ist je ein Genußschein einer Aktie von nom. 5000 Fr. gleichzuachten.

Sobald während drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die auf jede der beiden Aktienkategorien entrichtete Jahresdividende 8 % beträgt, können die Inhaber der Mehrheit der Stammaktien verlangen, daß die Prioritätsaktien al pari zurückbezahlt und durch Ausgabe neuer Stammaktien vom gleichen Nominalbetrage ersetzt werden.

Die Prioritätsaktionäre haben dabei die Wahl, den Gegenwerth ihrer alten Prioritätsaktien in baar oder in neuen Stammaktien vom gleichen Nennwerthe al pari zu beziehen.

§ 3.

Die Liberierung noch nicht voll einbezahlter Aktien erfolgt an den vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Terminen.

Säumige Aktionäre sind zur Zahlung von 6 % Verzugszinsen verpflichtet und können überdies nach Ablauf des Einzahlungstermins und nach Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Zahlungsaufforderungen auf Beschluß des Verwaltungsrathes ihres Anrechtes aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden.

§ 5.

Die Uebertragung der Aktien und Genußscheine wird sowohl im Aktienregister als auf dem Titel selbst durch die Direktion mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vorgemerkt.

Die Uebertragung noch nicht voll einbezahlter Aktien kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes erfolgen; derselbe kann ohne Angabe von Gründen die Uebertragung verweigern.

§ 9.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald in derselben mindestens ein Viertheil sämmtlicher Aktien vertreten ist. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche für einzelne Fälle abweichende Vorschriften enthalten.

Im Stimmrecht sind Stamm- und Prioritätsaktien vollständig gleichgestellt. Jede Aktie hat eine Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, seine Rechte an der Generalversammlung durch einen andern Aktionär ausüben zu lassen.

Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit des absoluten Mehrs der vertretenen Aktienstimmen. Für die Gültigkeit von Beschlüssen, betreffend die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft (§ 12 f. und g.) ist indessen erforderlich, daß die für Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft abgegebenen Stimmen mindestens zwei Drittheile des gesammten Aktienkapitals repräsentiren.

Die Genußscheine haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 12.

Der Generalversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:

a. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
b. die Wahl von zwei Censoren und zwei Ersatzmännern;
c. die Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichtes der Censoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
d. die Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und einzelner Aktionäre;
e. die Entscheidung über An- und Verkäufe von Liegenschaften im Betrage von über Fr. 100000;
f. die Abänderung der Statuten (§ 9 al. 4);
g. die Auflösung der Gesellschaft (§ 9 al. 4).

§ 24.

Die Liquidation der Gesellschaft kann auf einen Beschluß der Generalversammlung, welcher den im § 9 alinea 4 dieser Statuten aufgestellten Anforderungen entspricht, jederzeit erfolgen.

Die Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust der Hälfte des Grundkapitals ergiebt.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft muß nach Tilgung ihrer Schulden vorerst zur Rückzahlung der Prioritätsaktien zu ihrem Nennwerth verwendet werden. Aus dem allfälligen Rest werden die Stammaktien soweit als möglich zurückbezahlt.

Ein nach Rückzahlung der Prioritäts- und Stammaktien allfällig noch verbleibender Ueberschuß aus dem Liquidationsergebnisse fällt bis zum Betrage von Total Fr. 700000 zu gleichmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Genußscheine.

Ein allfällig weiterer Rest wird auf die einzelnen Genußscheine und Aktien gleichmäßig vertheilt.

Berlin, den 7. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

81. Dem Auswanderungsagenten Karl Stangen, Mohrenstraße Nr. 10 hierselbst, ist auch für Jahr 1895 die Genehmigung ertheilt worden, als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des preußischen Staates — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu vermitteln und Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 15. Dezember 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

18. Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden. Dem Publikum ist indessen gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und 1 Pfennig für je 2 Streifbänder umzutauschen. Für einzelne Streifbänder können Herstellungskosten nicht vergütet werden. Die Posthülfstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung. Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auflieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt. Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht. Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin W., 6. Dezember 1894.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

75. Der Fernsprechverkehr mit Lübeck und Travemünde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 10. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

41. Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Andreas-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Ober-Konsistorialraths Berner, zum 1. Januar 1895 zur Erledigung. — Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

42. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Bornstedt, Diözese Potsdam I., kommt durch die aus Gesundheitsrücksichten erfolgende freiwillige Amtsniederlegung ihres gegenwärtigen Inhabers am 1. Januar 1895 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

41. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier am **9. September 1895.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 8. Juni 1895 einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 11. Dezember 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

42. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 14ten März 1895 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. Februar 1895** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. November 1894.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Reise-Erleichterung für Weihnachten und Neujahr.

39. Mit Rücksicht auf die diesjährige Lage des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages 1895 wird bestimmt, daß die im Lokal- und Staatsbahnverkehr, sowie im direkten Verkehr mit den sämmtlichen Nachbarbahnen (Deutschen und Oesterreichischen) am 22. Dezember und an den folgenden Tagen gelösten Rückfahrkarten noch am 27. Dezember, und die am 29. und 30. Dezember gelösten Rückfahrkarten noch am 2. Januar k. J. zum Antritt der Rückfahrt benutzt werden können, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen die gewöhnliche Gültigkeitsdauer alsdann abgelaufen ist.

Berlin, den 12. Dezember 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

63. Mit Rücksicht auf die diesjährige Lage des Weihnachtsfestes, demzufolge dem Weihnachts-Heiligabend ein Sonntag unmittelbar vorausgeht, werden die am 22. Dezember d. J. und an den folgenden Tagen gelösten Rückfahrkarten noch am 27. Dezember und die am 29. und 30. Dezember gelösten Rückfahrkarten noch am 2. Januar k. J. zum Antritt der Rückfahrt zugelassen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen die gewöhnliche Gültigkeitsdauer alsdann abgelaufen ist.

Bromberg, den 8. Dezember 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

3.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1894.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	32	5	59	5	20	—	—	3	45	7	64
2	Beeskow	—	—	5	95	4	78	—	—	3	59	—	—
3	Brandenburg (Havel)	—	—	5	94	4	81	—	—	3	59	—	—
4	Dahme	7	45	5	72	4	73	—	—	3	20	13	30
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	72	5	05	—	—	3	44	—	—
6	Havelberg	—	—	5	99	4	86	—	—	3	37	—	—
7	Jüterbog	7	35	5	84	4	68	—	—	3	45	—	—
8	Lübben	8	17	6	23	5	37	—	—	3	41	—	—
9	Luckenwalde	7	62	6	10	4	48	—	—	3	40	—	—
10	Perleberg	—	—	5	68	—	—	—	—	3	21	—	—
11	Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	6	85	5	63	4	87	—	—	3	12	7	10
13	Pritzwalk	7	25	5	57	—	—	—	—	3	21	6	88
14	Rathenow	6	97	5	69	4	73	—	—	3	29	8	12
15	Neu-Ruppin	7	53	5	68	4	71	—	—	3	32	9	08
16	Schwedt (Oder)	—	—	6	00	4	86	—	—	3	53	6	96
17	Treuenbrietzen	7	34	5	79	4	60	—	—	3	29	—	—
18	Wittstock	7	27	5	70	4	68	—	—	3	13	6	87
19	Wittenberg	7	30	5	88	5	02	—	—	3	27	—	—
20	Wriezen (Oder)	—	—	5	74	4	81	—	—	3	29	8	76

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu № 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 13. Dezember 1894.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

---

4. **Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1894.**

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Getreide												Kartoffeln		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro Rschffl M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.	pro 100 kg M. Pf.
1	Berlin	12 62	5 02	11 15	3 92	13 60	4 55	— —	— —	12 70	3 07	16 00	6 41	4 50	1 68	5 20	4 08
2	Beeskow	— —	— —	11 00	4 24	11 70	3 69	— —	— —	12 30	2 89	— —	— —	4 00	1 68	— —	— —
3	Brandenburg a. H.	12 15	4 62	11 35	4 09	10 50	3 15	— —	— —	11 95	2 87	27 00	11 07	4 00	1 72	4 40	3 50
4	Dahme	12 94	4 98	11 30	4 12	12 14	3 88	— —	— —	12 00	2 70	30 00	12 30	3 50	1 59	5 00	3 50
5	Fürstenwalde (Spree)	13 00	4 73	11 00	3 89	13 52	4 35	— —	— —	12 53	2 80	24 00	— —	4 00	1 47	5 00	3 50
6	Havelberg	11 70	4 50	11 15	4 24	12 25	3 98	— —	— —	13 00	2 93	25 50	11 22	4 00	1 64	4 00	*2 75
7	Jüterbog	12 83	4 88	11 02	3 86	12 67	3 93	— —	— —	12 08	2 78	25 00	10 50	4 50	1 80	4 50	4 00
8	Lübben	14 00	5 88	11 00	4 29	12 00	4 20	— —	— —	12 00	2 76	30 00	12 60	3 88	1 82	5 00	3 13
9	Luckenwalde	12 59	5 04	10 98	4 11	11 43	3 50	— —	— —	11 54	2 62	35 00	13 13	3 80	1 73	4 25	3 42
10	Perleberg	— —	— —	10 95	3 87	— —	— —	— —	— —	10 15	2 26	— —	— —	4 50	1 64	— —	— —
11	Potsdam	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
12	Prenzlau	11 67	4 32	11 25	3 84	11 28	3 76	— —	— —	10 43	2 50	12 25	5 08	5 00	1 88	4 25	4 50
13	Pritzwalk	12 38	4 70	10 50	3 78	13 38	3 95	— —	— —	10 88	2 39	19 00	7 79	5 00	1 78	3 25	3 25
14	Rathenow	11 90	4 34	11 00	3 85	11 40	3 42	— —	— —	11 90	2 86	22 50	9 23	3 75	1 56	— —	— —
15	Neu-Ruppin	14 00	5 32	11 60	4 22	12 20	3 86	— —	— —	11 95	2 63	25 00	10 13	4 05	1 56	4 10	4 25
16	Schwedt a. O.	12 40	4 78	11 40	4 16	12 00	3 84	— —	— —	12 70	2 86	14 00	5 74	4 00	1 80	4 40	3 00
17	Treuenbrietzen	12 72	4 90	10 95	4 00	10 75	3 44	— —	— —	11 00	2 48	— —	— —	3 75	1 69	4 75	2 90
18	Wittstock	14 00	5 32	11 43	4 19	13 00	3 94	— —	— —	11 50	2 59	15 00	6 15	4 05	1 68	3 50	3 00
19	Wittenberg	12 50	4 75	11 47	4 12	13 67	4 33	11 00	3 37	12 10	2 65	— —	— —	4 50	1 71	5 60	3 40
20	Wriezen a. O.	12 03	4 47	10 83	3 92	12 58	4 03	— —	— —	11 17	2 53	22 50	9 56	3 75	1 58	3 80	2 59

* Richtstroh. 100 Klgr. Krummstroh kosten 1,50 M.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1894.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

16. Die am 1. Oktober 1895 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuld*gattungen* und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werkmonatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 28sten für das Publikum geschlossen, während sie am 29. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr zu Zinszahlungen geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

21. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, daß vom 1. April 1895 ab

1) an der Schleuse zu Brieselang für das Befahren des Nieder-Neuendorfer Kanals,
2) an der Schleuse zu Rosenbeck für das Befahren des Werbellin-Kanals,
3) an der Schleuse bei Himmelpfort für das Befahren des Lychener Kanals

Abgaben nach dem Tarife vom 27. Dezember 1871 (G.-S. 1872 S. 57) mit den inzwischen eingeführten Aenderungen von Schiffen und Flößen erhoben werden, so oft eine der genannten Schleusen passirt wird.

Von demselben Zeitpunkte ab sind die gleichen Abgaben beim Passiren der Schleuse bei Pinnow zu erlegen für diejenigen Schiffe und Flöße, deren Fahrt zwischen dieser Schleuse und der Oranienburger Schleuse beginnt oder endigt.

Die Erhebung der Abgaben findet an den genannten Schleusen statt, insoweit nicht von der Befugniß der Vorausbezahlung der Abgaben bei einer hierfür zuständigen Hebestelle Gebrauch gemacht ist.

Berlin, den 30. November 1894.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 24. August d. J. in Gemäßheit des Art. 50 Abs. 1 der Ausf.-Anw. vom 5. August 1891 bestimmt, daß die durch § 24 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1895/96 in der Zeit vom 4. bis einschließlich den 21. Januar 1895 abzugeben sind.

Potsdam, den 11. Dezember 1894.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Rohde, Regierungs-Rath.

Personalchronik.

Der Kammergerichtsreferendar Schroepffer ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Die commissarische Verwaltung der durch die Versetzung des Kreisthierarztes Müller nach Perleberg erledigten Kreisthierarztstelle des Kreises Templin ist dem Thierarzt Emil Krause, früher in Warsow, übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Blankenburg, Diözese Gramzow, Ernst Reinhold Scheller, ist zum Pfarrer der Parochie Werbig, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Niewerle, Diözese Sorau, Friedrich Wilhelm Ebert, ist zum Archidiakonus zu Luckenwalde und Pfarrer von Liebätz mit Märtensmühle, Ruhlsdorf und Woltersdorf, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Adolf Albert August Hamann ist zum Diakonus an der St. Nikolai-Kirche in Jüterbog und Pfarrer an der St. Jakobi-Kirche in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Ernst Rust ist als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Max Gebhardt ist als Oberlehrer an der IX. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Schulamts Berthold Nordon ist als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Otto Milster ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Siebert ist als Gemeindeschullehrer angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1894.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Tiedge zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hammerstein, die Kaufleute Paul Jüdel und Paul Kühne zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Handelskammer des Landgerichts I. in Berlin. Pensionirt ist der Kammergerichtsrath Strützki in Berlin. Dem Landrichter Dr. Konrad Schulz bei dem Landgericht I. in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Verstorben ist der Landgerichtsrath Althaus in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Siegmann, Ziersch, Roebelius, Münzer, Dr. Regely, Dr. Binting, Thiele, Gleim, Otto. Entlassen sind Janoschwitz in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Lüder in Folge seiner Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Naumann in Frankfurt a. O. ist zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Braunsberg ernannt. Der Staatsanwalt Dr. Kur in

Lissa ist an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Zu Amtsanwälten sind ernannt die Bürgermeister Klein in Beeskow bei dem Amtsgericht daselbst, Schulze in Soldin bei dem Amtsgericht daselbst, Ungewitter in Cüstrin bei dem Amtsgericht daselbst. Der Forstkassenrendant Rosenhahn in Templin ist zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Heinemann beim Landgericht I. in Berlin, Hanquet bei dem Amtsgericht in Oderberg i. M. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Heinemann, bisher beim Landgericht I. in Berlin, und der Gerichtsassessor Dr. Reimer beim Kammergericht, die Gerichtsassessoren Kurt Busse und Dr. Hirte beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Hanquet aus Oderberg i. M. bei dem Amtsgericht in Oranienburg, der Gerichtsassessor Stock bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Neu-Weißensee, der Rechtsanwalt Gustav Jacobsohn, früher beim Landgericht I. in Berlin, beim Landgericht II. daselbst. Dem Notar Hanquet in Oderberg ist der Wohnsitz in Oranienburg angewiesen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Scherbring, Friedrich Müller, Securius, Stephan, von zur Westen, Freiherr von dem Knesebeck, Hansen, Siegert, Große, Tapper, von Patow, Hohenberg, Kleinau, Tetzlaff, Kallmann, Willert. Uebernommen sind Saenger und Dr. Merklinghaus aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln, Stubenrauch aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin. Entlassen sind Lezius und Gustav Lück auf ihren Antrag. Dr. Valentin, Dr. Schröpffer, Dr. Auwers, Wilhelm Lympius behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst. Verstorben ist: Dr. Andreae.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Aktuar Otto Schroeder zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreibergehülfen Albert Carl Julius Schmidt in Coepenick an das Landgericht I. in Berlin, Jaeckel bei dem Landgericht in Guben an das Amtsgericht in Finsterwalde. Pensionirt sind der Justizhauptkassenrendant Rechnungsrath Klehmet in Berlin und der Gerichtsschreiber Schindler in Forst.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1895 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen a. des Handelsregisters: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters und zwar sowohl für größere als auch für kleinere Genossenschaften: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt, c. des Zeichen- und des Muster-Registers: im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger erfolgen. Nauen, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 6. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 werden unsere Eintragungen I. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Angermünder Zeitung und Kreisblatt, d. den Angermünder Anzeiger, II. in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

Angermünde, den 6. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1895 erfolgen die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 erforderlichen Veröffentlichungen: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgebung.

Werder a. H., den 10. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahr 1895 werden zu Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthof die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) am 7. und 8. Januar, 2) am 4. Februar, 3) am 4. März, 4) am 8. und 9. April, 5) am 6. Mai, 6) am 10. Juni, 7) am 8. Juli, 8) am 23. und 24. September, 9) am 14. Oktober, 10) am 11. November, 11) am 9. Dezember. Spandau, den 5. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 28. Dezember **1894.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Berichtigung.

9. Im 6. Nachtrage zu dem Statut für das Berner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (veröffentlicht in der Beilage zum Stück 50 des Amtsblattes für 1894) muß es im Abschnitt XIV. Absatz 1, Zeile 3 (Seite 5 der Beilage) heißen: „Guthaben“ statt „Gutachten“.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

8. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1894 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter
1	32,32	30,76	2,50	0,76	1,08	2,16	1,24	1,32	0,94	2,94
2	32,30	30,80	2,52	0,82	1,08	2,18	1,24	1,32	0,96	2,96
3	32,30	30,66	2,54	0,84	1,09	2,20	1,22	1,32	0,98	2,98
4	32,30	30,64	2,58	0,76	1,10	2,22	1,26	1,32	0,98	2,98
5	32,30	30,68	2,60	0,84	1,11	2,20	1,22	1,32	0,98	3,00
6	32,28	30,70	2,60	0,86	1,12	2,18	1,20	1,32	0,98	2,98
7	32,30	30,68	2,62	0,86	1,15	2,24	1,22	1,32	0,98	2,96
8	32,32	30,70	2,62	0,86	1,15	2,24	1,24	1,32	0,98	2,88
9	32,30	30,68	2,62	0,86	1,16	2,26	1,26	1,32	1,00	2,80
0	32,32	30,70	2,62	0,92	1,17	2,26	1,30	1,32	1,00	2,70
1	32,30	30,70	2,60	0,92	1,19	2,26	1,30	1,32	1,00	2,62
2	32,40	30,52	2,62	1,10	1,21	2,26	1,28	1,32	1,00	2,58
3	32,28	30,82	2,58	1,14	1,23	2,06	1,30	1,62	1,02	2,48
4	32,32	30,74	2,58	1,04	1,26	2,26	1,36	1,62	1,02	2,46
5	32,32	30,82	2,62	0,96	1,26	2,26	1,40	1,62	1,04	2,42
6	32,30	30,86	2,64	1,04	1,26	2,26	1,42	1,62	1,04	2,40
7	32,30	30,74	2,62	1,10	1,27	2,22	1,48	1,62	1,04	2,40
8	32,28	30,74	2,62	0,96	1,26	2,24	1,54	1,62	1,04	2,40
9	32,28	30,74	2,66	0,96	1,26	2,20	1,58	1,62	1,04	2,38
0	32,30	30,76	2,62	0,98	1,25	2,20	1,58	1,62	1,06	2,36
1	32,30	30,78	2,62	0,98	1,25	2,20	1,60	1,62	1,06	2,34
2	32,30	30,74	2,64	1,00	1,25	2,18	1,62	1,62	1,10	2,32
3	32,30	30,78	2,62	1,06	1,25	2,20	1,62	1,62	1,20	2,30
4	32,34	30,58	2,62	0,98	1,25	2,20	1,64	1,62	1,22	2,26
5	32,30	30,70	2,64	0,88	1,24	2,24	1,64	1,62	1,22	2,24
6	32,32	30,76	2,64	1,02	1,22	2,24	1,64	1,62	1,22	2,22
7	32,30	30,80	2,62	1,02	1,22	2,22	1,66	1,62	1,22	2,20
8	32,34	30,62	2,60	1,02	1,23	2,20	1,64	1,62	1,24	2,18
9	32,30	30,74	2,60	0,96	1,23	2,20	1,64	1,62	1,24	2,16
0	32,26	30,64	2,60	0,98	1,24	2,20	1,64	1,62	1,26	2,16

Potsdam, den 21. Dezember 1894. Der Regierungs-Präsident.

289. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat genehmigt, daß der 23. Standesamtsbezirk „Forsthaus Zehdenick“ des Kreises Templin, bestehend aus der Oberförsterei Zehdenick, dem Vorwerk Neuhof und den Forsthäusern Burgwall und Wolfsgarten vom 1. Januar 1895 ab mit dem 27. Standesamtsbezirk „Dammhast“ vereinigt wird.

Potsdam, den 19. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1894.

290. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1895, wie folgt, festgesetzt worden sind: **Dezember:** 30. 31.

Potsdam, den 19. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

291. An Stelle des Amtsrichters Richter ist der Amtsgerichtsrath Hecht in Beeskow zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Amtsrichter Krüger daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Beeskow für den Kreis Beeskow-Storkow zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 19. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

292. Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wilhelm Jürgen zu Alt-Landsberg (Kreis Niederbarnim) und bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Wille zu Schönefeld (Kreis Teltow), sowie die Influenza unter den Remonten des Vorwerks Bärenklau (Kreis Osthavelland.)

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Rittergutsbesitzers von Karstedt in Fretzdorf.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gutes Jühnsdorf (Kreis Teltow), des Rieselgutes Wartenberg und des Rittergutes Mehrow (Kreis Niederbarnim), die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Molkereibesitzers Mennicke zu Potsdam und die Brustseuche unter den Pferden des Gutsbesitzers Pfister in Granzow (Kreis Ostprignitz.)

Potsdam, den 24. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

9. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln mit Ablauf des **17. Januar 1895** geschlossen.

Potsdam, den 19. Dezember 1894.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Japan. Taxermäßigungen für Postfrachtstücke im Verkehr mit Frankreich.

20. Vom 1. Januar 1895 ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Japan auf dem Wege über Bremen mit den Reichspostdampfern der ostasiatischen Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt sein. Die Taxe beträgt einheitlich 4 M. 40 Pf. für jedes Packet. Von dem gleichen Zeitpunkt ab treten für die schweren Packetsendungen (Postfrachtstücke) im Verkehr mit Frankreich neue Tarife in Kraft, durch welche in Ansehung der französischen Beförderungsstrecke die Gebührensätze fast durchweg Ermäßigungen erfahren. Ueber das Nähere in Betreff der vorstehenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 14. Dezember 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

76. Der Fernsprechbetrieb zwischen Celle und Berlin nebst zugehörigen Vor- und Nachbarorten ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 20. Dezember 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der zu Friesack verstorbenen unverehelichten Wilhelmine Krieg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. F. № 357361 über 200 M.

angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Sander in Wusterhausen a. Dosse anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Dezember 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

23. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 153 Stück und zwar die Nummern: 467 911 1484 1530 1667 1836 1985 2091 2156 2213 2266 2535 2844 3043 3161 3393 3494 3613 3904 3973 4072 4179 4230 4578 4881 5106 5401 5453 5915 5916 5928 6022 6564 6823 7007 7122 7201 7307 7467 7747 7781 8077 8212 8253 8298 8380 8449 8539 8788 8876 8937 9062 9145 9162 9175 9343 9367 9537 9538 9565 9716 9825 9901 9928 10101 10150 10221 10642 10666 10718 10810 11037 11054 11202 11209 11229 11263 11313 11362 11459 11699 11758 11773 11781 11831 12005 12212 12361 12432 12770 12787 12929 13013 13054 13071 13088 13106 13150 13213 13335 13466 13473 13765 13844 13972 14091 14215 14253 14275 14444 14580 14705 14806 15056 15100 15250 15503 15569 15742 25927 16053 16270 16304 16435 16475 16477 16480 16636 16713 16783 16834 16886 16974 17194 17300 17568 17806 17859 17879 17891 17896 17903 18364 18409 18663 18917 18976 19003 19082 19103 19152 19290 19317.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 53 Stück und zwar die Nummern: 59 147 489 971 978 1079 1293 1477 1788 2346 2347 2444 2453 2629 2695 2736 2906 3132 3145 3266 3529 3694 3768 3922 4100 4248 4287 4344 4414 4755 4767 5022 5292 5301 5314 5771 5844 5937 5990 6003 6047 6135 6148 6293 6334 6338 6374 6379 6563 6630 6738 6796 6904.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 202 Stück und zwar die Nummern: 9 382 418 812 1187 1452 1606 1791 1862 2011 2145 2458 2727 2881 2918 3171 3220 3253 3389 3403 3473 3732 3802 3959 4175 4302 4410 4482 4561 4791 4821 4857 4889 5137 5201 5284 5555 5664 5697 5700 5902 5986 6010 6347 6636 6727 6753 6951 6991 7124 7312 7414 7522 7589 7738 7769 8190 8220 8324 8560 8696 9024 9069 9173 9188 9381 9460 9770 9858 9999 10000 10179 10384 10484 10520 10558 10685 10842 10886 11212 11364 11503 11909 11946 11980 12480 12493 12526 12661 12675 12689 12703 12705 12837 12951 13000 13210 13245 13363 13511 13580 13693 14032 14103 14172 14403 14510 14640 14693 14790 15019 15037 15166 15169 15179 15185 15233 15305 15321 15499 15718 15733 15741 15828 16141 16161 16220 16284 16289 16553 16610 16796 16862 16939 17201 17206 17289 17545 17594 17643 17667 17677 17980 18016 18320 18337 18440 18531 18598 18646 18652 18672 18697 18730 18840 18914 19359 19529 19617 19637 19705 19778 19944 19990 20088 20200 20253 20347 20599 20819 21083 21085 21159 21225 21411 21492 21675 21691 21714 21739 21762 21795 21942 21983 21984 22064 22298 22411 22583 22933 22956 22959 23201 23367 23412 23467 23487 24265 24282 24489 24672 24886

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 169 Stück und zwar die Nummern: 241 417 419 432 445 691 1077 1586 1691 1937 2042 2305 2689 2872 2931 2938 3057 3190 3231 3453 3630 3658 3667 3741 3875 3905 3907 3946 3964 3983 [illegible] 4777 4969 4998 5016 5205 5488 5682 6026 6108 6130 6326 6387 6494 6497 6514 6529 6624 6727 6848 7220 7674 7742 7829 7871 7924 7981 8023 8063 8067 8213 8311 8470 8564 8761 8857 8986 9068 9534 9576 9596 9744 9970 9971 9981 10348 10369 10399 10411 10450 10459 10871 10952 11298 11564 11646 11767 11784 11878 12039 12464 12507 12564 12592 12642 12650 12732 12741 12749 12880 12923 12936 12946 12948 12962 13064 13095 13099 13211 13301 13395 13420 13479 13559 13563 13614 13660 13711 13873 13997 14259 14326 14354 14418 14951 15229 15231 15307 15312 15486 15492 15495 15554 15618 15628 [illegible] 16222 16235 16310 17107 17492 17652 17715 17816 17990 18085 18257 18669 18897 18905 18908 18955 19008 19036 19183 19277 19511 19629 19745 19824 19874 19915 20156 20215 20235 20327 20429 20444 20695.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern: 9680 9690.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 19 21.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 10—16 beziehungsweise Ser. I. № 8—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76. I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1905 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 17. November 1894.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

5. Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in dem Normal-Marktorte Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1894.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Potsdam	—	—	5	76	—	—	—	—	3	73	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu № 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 21. Dezember 1894.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

6. Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in dem Normal-Marktorte Potsdam für das Jahr 1894.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte.	Getreide												Kartoffeln		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro Nschffl	pro 100 kg	pro 100 kg
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Potsdam	— —	— —	10 78	3 79	— —	— —	— —	— —	12 32	2 88	— —	— —	4 40	1 76	4 05	3 66

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1894.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

64. Vom 1. Februar 1895 ab treten in einzelnen Stationsverbindungen zufolge Berichtigung der Entfernungen geringe Ermäßigungen und Erhöhungen der Beförderungspreise ein. Näheres ist bei allen Fahrkarten-Ausgabestellen des diesseitigen Bezirks zu erfahren.

Bromberg, den 12. Dezember 1894.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefe Lit. B., haftend

1) **auf dem im Frankensteiner Kreise belegenen Gute Niclasdorf:**
   № 44415 über 500 Thaler (1500 Mark);
2) **auf dem im Strehlen'er Kreise belegenen Gute Ober-Schreibendorf:**
   № 50950 über 200 Thaler (600 Mark);
   № 63567 63568 63571 63573 63574 63575 über je 100 Thaler (300 Mark)

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit den laufenden Zinscoupons **bis zum 15. Februar 1895** zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessing-Platz) einzureichen.

Breslau, den 19. Dezember 1894.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Buchholtz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung S. 327) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1893/94 bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf . . . . 38090,63 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 10. Dezember 1894.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Personalchronik.

Im Kreise Templin ist wegen des Ablaufs seiner Dienstzeit der Amtsvorsteher Bettac zu Böckenberg aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. — Groß-Fredenwalde — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Förster Schröder zu

Schwenow auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXVII. — Schwenow'er Forst — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Gemeindevorstehers a. D. Bar zu Schönwerder, welcher sein Amt als Amtsvorsteher-Stellvertreter krankheitshalber niedergelegt hat, der jetzige Gemeindevorsteher Brandenburg in Schönwerder zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. — Dedelow — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist wegen des am 4. Januar k. Js. bevorstehenden Ablaufs seiner Dienstzeit der Amtmann Redlich in Güstow aufs Neue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Lützlow — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Königlichen Generallieutenants z. D. von Oppen auf Alt-Friedland, welcher sein Amt krankheitshalber zum 1. Januar k. Js. niederlegt, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Königliche Kammerherr von Oppen in Cunersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. — Alt-Friedland — und zu dessen Stellvertreter der Hofinspektor Heinrich Overbeck in Cunersdorf ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind auf's Neue ernannt worden zum 1. Januar 1895 der Herr Gutspächter Cochius zu Mankmuß zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Boberow —, zum 1. Januar 1895 der Herr Gutspächter Metz zu Bootz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. — Warnow —, zum 31. Januar 1895 der Administrator Herr Rambke zu Dallmin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Dallmin —, zum 31. Januar 1895 der Rittergutsbesitzer und Erbmarschall der Kurmark Gans Edler Herr zu Putlitz zu Philippshof-Putlitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Sagast —, zum 31. Januar 1895 der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz zu Wolfshagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. — Wolfshagen —, zum 26. Dezember 1894 der Königliche Forstmeister Herr Riesen zu Havelberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXII. — Havelberger Forst, zum 26. Dezember 1894 der Gemeindevorsteher Herr Herr zu Spiegelhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. — Gottschow —, zum 26. Dezember 1894 der Rittergutsbesitzer Herr Dansmann zu Uenze zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. — Düpow.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrath Louis Gumpert in Brandenburg a. H. den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath" zu verleihen.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreissekretär Lange in Belzig den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Der Steuer-Civilsupernumerar Pohle bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Der Katasterkontroleur Buth zu Berlin ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Während des Geschäftsjahres 1895 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Niederbarnimer Anzeiger, und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen. Die Eintragungen im Zeichen- und im Musterregister werden im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Alt-Landsberg, den 22. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Im Geschäftsjahr 1895 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich 1) des Handelsregisters durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Straußberger Wochenblatt; 2) des Genossenschaftsregisters und zwar größerer Genossenschaften durch dieselben Organe, kleinerer Genossenschaften durch den Reichsanzeiger und das Straußberger Wochenblatt; 3) des Zeichen- und Muster-Registers durch den Reichsanzeiger erfolgen.

Strausberg, den 27. November 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1895 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung, der Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger bewirkt werden. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen außer dem Deutschen Reichsanzeiger nur im Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 8. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, des Zeichen-, des Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers bei dem Königlichen Amtsgericht in Brandenburg a. H. für das Jahr 1895 ist bis auf Weiteres der Amtsrichter Samter unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretairs Pinczakowski beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Zimmer № 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) für das Handels-Register durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Börsen-Zeitung in Berlin, den Brandenburger Anzeiger hier, das Kurmärkische Wochenblatt hier.

Brandenburg a. H., den 12. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister werden im Laufe des Jahres 1895 auch rücksichtlich der sich künftig bildenden größeren wie kleineren Genossenschaften a. in dem Deutschen Reichsanzeiger, b. in dem Brandenburger Anzeiger veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Eintragungen, die den Brandenburger Vorschuß-Verein betreffen, wird außerdem noch die Börsen-Zeitung in Berlin bestimmt.

Brandenburg a./H., den 12. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1895 werden die Eintragungen in das Handelsregister veröffentlicht werden durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung, während die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und je nach dem Sitz der Genossenschaft durch das Teltower bezw. Niederbarnimer Kreisblatt, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das bezügliche Kreisblatt erfolgen. Die auf die Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter **Badstübner** und dem Amtsgerichtssekretair **Garlipp** bearbeitet.

Berlin, den 6. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 16.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des hiesigen Handels- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1895 von dem Amtsrichter Dr. **Liepmann** unter Mitwirkung des Sekretärs **Wesenberg** bearbeitet. Die bezüglichen, diesseits ergehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem noch durch 1) die Voß'sche Zeitung, 2) das hiesige Neue Intelligenzblatt, 3) die Charlottenburger Zeitung (Gemeinde-Zeitung) mit Ausnahme der Veröffentlichungen hinsichtlich der **kleineren Genossenschaften**, welche nur im Staatsanzeiger und der Voß'schen Zeitung erlassen werden sollen.

Charlottenburg, den 7. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung V.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1895 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, daneben a. für das Handels-Register durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Osthavelländische Kreisblatt, b. für das Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — durch das Kremmener Wochenblatt und durch das Osthavelländische Kreisblatt. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kremmener Wochenblatt.

Kremmen, den 12. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

22. Die Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister werden im Geschäftsjahr 1895 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die ersten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 1. Dezember 1894.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu das Titelblatt und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

DATE DUE
